794.a
ξ ϑ!

E III 12

Coburger
Landes-
Bücherei

16

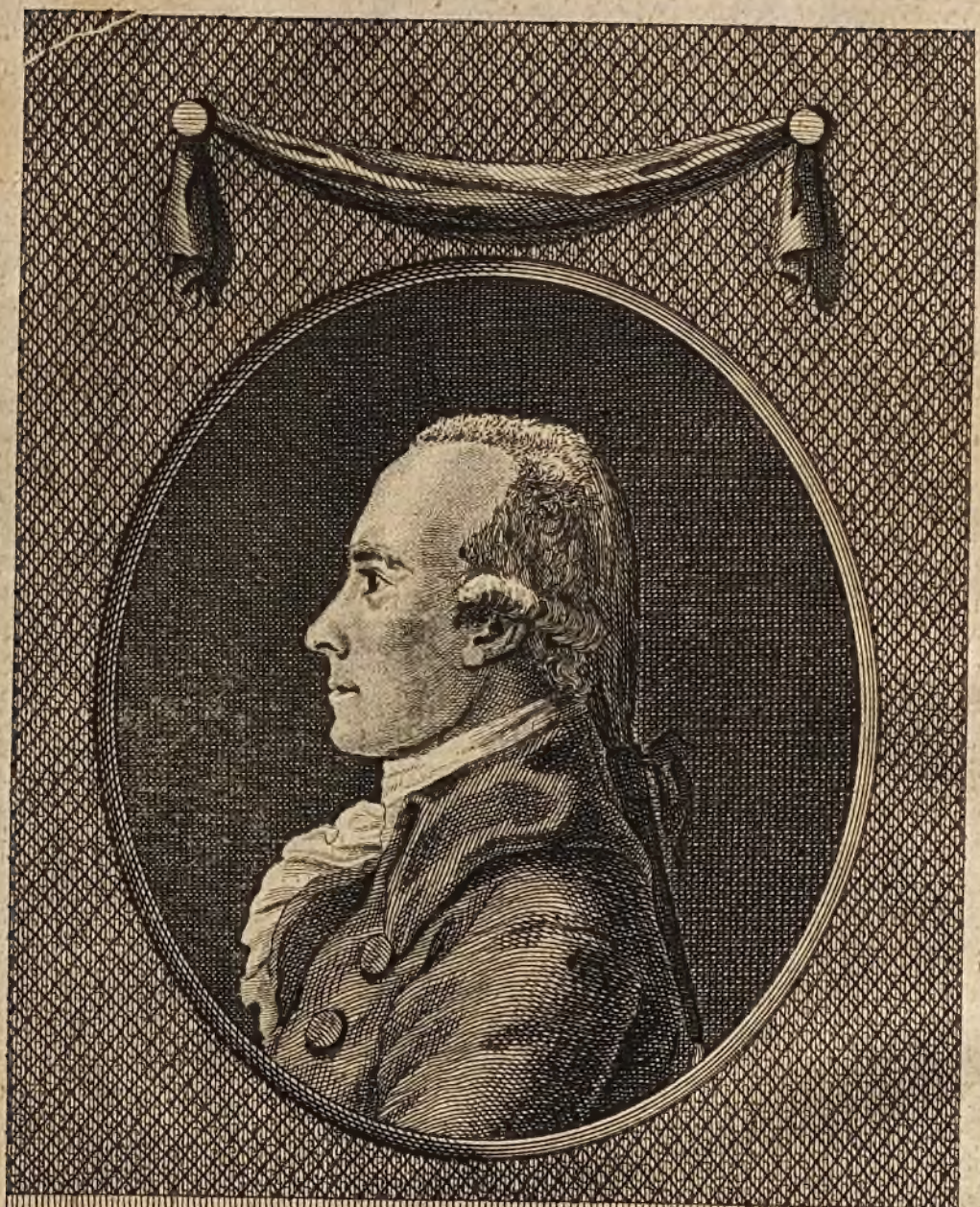

D. Carl Friedr. Haeberlin,
Hofrath und Professor der Rechte
zu Helmstedt.

Rüyter gezeichnet. gestochen von Halle Berl: 1795.

Oekonomisch = technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Stats= Stadt= Haus= und Land = Wirthschaft,

und der Kunst=Geschichte,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der k. k. ökon. Gesellsch. in Krain, der russisch = kaiserl. freyen ökon. Gesellsch. zu St. Petersb. und der kurf. maynz. Akad. der Wissensch. Mitglied, der märkischen ökonom. Gesellsch. zu Potsd. Ehren=Mitglied u. Correspondent, der kön. preuß. gelehrt. Gesellsch. in Frankf. a. d. O. Beysitzer, der Gött. deutsch. Gesellsch. der Oberlausitzer Bienengesellschaft, und der kursächs. ökonom. Soc. in Leipz. Ehren=Mitglied, wie auch der ökonom. patriot. Soc. in Schles. ordentliches Mitglied und Correspondent.

Neun und sechzigster Theil,

von Ledesma bis Lehesten.

Nebst 3 Kupfertafeln auf $\frac{3}{8}$ Bogen.

Mit Königl. Preußischen und Kurfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1796.

in der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commercien=Rathes Pauli.

E III 12/16

L. L.

Ledesma, ſiehe im LXVII Th., S. 636.
Ledetſch, ſiehe Ledecz, eb. daſ. S. 634, f.
Ledig, ſ. eb. daſ. S. 636, fgg.
Ledigen, ſ. eb. daſ. S. 639, f.
Ledigkeit, ſ. eb. daſ. S. 640.
Lediglich, ſ. eb. daſ.
Ledreborg, oder Lethraborg, ſ. eb. daſ. S. 641, fgg.
Ledum paluſtre Linn.; ſiehe Porſch.
Lee, Lee-Bord, Lee-Braſſen, Lee-Küſte, Lee-Segel, Lee-Seite, Lee-wärts; ſ. im LXVII Th., S. 652, fgg.
Leea, Leeiſche Pflanze, ſ. eb. daſ. S. 654, f.
Leech, im Hüttenbaue; ſ. Leg, eb. daſ. S. 692.
Leede, ſiehe Lehde, in gegenwärtigem Theile.
Leeden, ſ. im LXVII Th., S. 655.
Leeder, ſ. eb. daſ.
Leeds, ſ. eb. daſ.
Leeg, niedrig; ſ. Leg, eb. daſ. S. 805, f.
Leege, ſ. eb. daſ. S. 664.

Leene, ein wildes Schwein weiblichen Geschlechtes; siehe Lehne 2.
Leensinger Bad, im Canton Bern, s. im LXVII Th., S. 664, fgg.
Leer, ein Amt und Flecken in Ost-Friesland; s. eb. das. S. 674, fgg.
Leer, ein Bey- und Neben-Wort; s. eb. das. S. 677, f.
Leer-Baum, Leer-Tanne; s. eb. das. S. 679.
Leerdam, s. eb. das.
Leer-Darm, Intestinum jejunum; s. im VIII Th., S. 742.
Leer-Faß, s. im LXVII Th., S. 680.
Leer-Küssen, s. eb. das.
Leer-Sparren, s. im VIII Th., S. 523.
Leere, leerer Raum; s. im LXVII Th., S. 680, fgg.
Leeren, leer machen; s. eb. das. S. 685, f.
Leersen, s. eb. das. S. 686.
Leersum, s. eb. das.
Leeuwaarden, s. eb. das. S. 686, fgg.
Leeuwen, s. eb. das. S. 689.
Leffeln, s. Läffeln, im LVIII Th., S. 702.
Leffy, s. im LXVII Th., S. 689.
Lefze, s. eb. das. S. 690, fgg.
Lefzen-Doublet, s. Tieger-Zunge.
Lefzen-Schnecke, s. Schwimm-Schnecke.
Leg, (das) s. im LXVII Th., S. 692.
Leg, niedrig; s. eb. das. S. 805, f.
Leg-Pfenninge, s. eb. das. S. 692.
Leg-Stadt, s. Lege-Stadt.
Lega baſſa, s. im LXVII Th., S. 692.
Legal, s. eben das. S. 692, f.
Legal-Besichtigung, s. eb. das. S. 693, fgg.
Legat, Legatum; s. Vermächtniß.
Legat, Legatus; siehe Gesandte, im XVII Theil, S. 454, fgg.
Legat, (Päpstlicher) s. im LXVII Th., S. 730, fgg.

Lega-

Legatarius, siehe Vermächtniß.
Legatine, s. im LXVII Th., S. 734.
Legationen, s. eb. das.
Legations-Casse, Legations-Rath, Legations-Secretair; s. im XVII Th., S. 462, 465 und 466.
Legatum, s. Vermächtniß.
Legatur, in der Chemie; siehe unter Legiren, S. 15.
Legature, ein Zeug; s. *Ligature*.
Legatus, s. Gesandte, im XVII Th., S. 454, fgg.
Legau, s. im LXVII Th., S. 734.
Legde, s. eb. das.
Lege, (das) s. eb. das.
Lege-Angel, s. eb. das.
Lege-Bank, s. Legge-Bank.
Lege-Bret, s. im LXVII Th., S. 735.
Lege-Büchse, s. Selbst-Geschoß.
Lege-Eisen, s. im LXVII Th., S. 735.
Lege-Feuer, s. Leit-Feuer.
Lege-Filz, Lege-Henne, Lege-Meiler, s. im LXVII Th., S. 735.
Lege-Meister, Lege-Ordnung; s. Legge-Bank.
Lege-Reuse, s. im LXVII Th., S. 735.
Lege-Schuß, s. Selbst-Geschoß.
Lege-Stachel, s. im LXVII Th., S. 735, f.
Lege-Stadt, s. eb. das. S. 736, f.
Lege-Stuhl, s. eb. das. S. 737, f.
Lege-Tisch, s. eb. das. S. 738.
Lege-Zeit, s. eb. das.
Legel, s. Lägel, im LVIII Th., S. 707, f.
Legen, s. im LXVII Th., S. 738, f.
Legende, s. eb. das. S. 776, fgg.
Legenich, s. Lechenich, eb. das. S. 580.
Leger, s. eb. das. S. 782.
Leger-Wall, s. eb. das. S. 783.

Legerig, s. eb. das. S. 783, f.
Legge-Bank, Legge-Ordnung, Legge-Tisch; s. eb. das. S. 784, fgg.
Legger, Wasser-Legger; s. eb. das. S. 783.
Leghorn, s. Livorno.
Legieren, Legierung; s. Legiren.
Legion, s. im LXVII Th., S. 796, fgg.
Legiren, aus dem Lat. legare. 1. Etwas verordnen, stiften, oder im Testament vermachen. Siehe Vermächtniß.

2. In der Fecht-Kunst, eine Art von Pariren, welches man gebraucht, wenn der Feind unter der Klinge absonderlich inwendig stößt. Ein geschickter Fechter legirt auch von freyen Stücken, und zwingt seinen Feind dadurch, entweder den Degen zu verlieren, oder doch wenigstens Blöße zu einem sichern Nachstoße zu geben.

3. In der Koch-Kunst, eine Speise oder Tunke zulezt bey dem Anrichten seimicht (sämig) machen. Solches geschieht theils mit Blut, theils mit Eydotter, theils auch mit einem Stücke ausgewaschener Butter.

Mit Blut legirt man, wenn man etwas schwarz kocht, als: Gänse, Aenten, Tauben, auch Fische welche blutreich sind, z. B. Karpen, Schleihe, Aale, u. dgl. Man hebt nähmlich das Blut auf, und rührt dasselbe mit ein wenig Sahne oder Essig klein, nach dem die Speisen sind. Zulezt, wenn man anrichten will, wird dieses daran gerührt, und solcher Gestalt die Brühe seimicht gemacht.

Mit Eydotter legirt man eben so, indem man einige Eydotter ausschlägt, sie entweder mit Sahne, oder mit Wein-Essig, Wein oder Fleisch-Brühe, nach Beschaffenheit der Speisen, klein rührt, und zulezt eine Speise damit seimicht macht.

Wenn

Wenn man mit Butter legiren will, es sey eine Speise oder Tunke, so macht man es gehörig zurecht, aber ein wenig dünner, als es sonst seyn muß. Wenn man anrichtet, und das Fleisch schon heraus genommen hat, nimmt man ein kleines Stück frisch ausgewaschene gute Butter, drückt es ein wenig platt, kehrt es in ein wenig Mehl um, und rührt es nur auf gelindem Feuer ein wenig ab, wie man sonst eine Butter-Tunke abrührt. Es giebt solches einen guten Geschmack.

4. Bey den in Metall arbeitenden Künstlern und Handwerkern, (insonderheit denjenigen, die in den edlern, als: Gold und Silber, arbeiten, folglich bey den Goldschmieden und in Münzen,) gute Metalle nach einem gewissen Verhältnisse mit geringern versetzen oder vermischen, oder jenen durch diese einen Zusatz geben, um die Masse zu vergrößern; welches man im Hütten-Baue auch wohl mit beschicken ausdrückt.

Diese Vermischung heißt im mittlern Lat. Lex. Liga, Aliada, Alleium, Aleium, Aleamentum; im Ital. Lega; im Franz. Loy, Aloy. Man leitet es bald von Lex, das Gesetz, her, weil diese Vermischung durch Gesetze bestimmt war; bald von ligare, binden, verbinden. Vielleicht ist der Begriff des Falschen, des Unächten, der Stamm-Begriff; und da könnte es ursprünglich von lau, lee, leg, schlimm, böse, herkommen. Siehe Lau-Gold, im LXV Th., S. 599, und Leg, niedrig, im LXVII Th., S. 805.

Ueberhaupt wird der Ausdruck Legiren, (Metall-Mischung, Metall-Versetzung,) L. Ligatura s. Compositio metallorum, Fr. Alliage, Engl. Allay, Ital. Lega, in der Chemie gebraucht, die gemeinschaftliche Vereinigung und Verbindung verschiedener metallischer Substanzen mit einander anzudeuten. Bey einer solchen Vermischung wird unumgänglich erfordert, daß die zu verbindenden metallischen Körper in Fluß gebracht werden müssen; doch ist dieses allein nicht allezeit hinreichend. Bley und Zink, Bley und

Kobalt-König, Spießglanz-König und Queckſilber ꝛc. verbinden ſich durch das Schmelzen allein niemahls. Dergleichen durch das Zuſammenſchmelzen mit einander verbundene metalliſche Subſtanzen zeigen in dieſer Vermiſchung ganz andere Eigenſchaften, als ſie vorher, außer dieſer Verbindung, hatten. Gemeiniglich ſind ſie weniger geſchmeidig, als jedes von den dazu genommenen Metallen; auch haben ſie mehrentheils mehr Schwere, als die einzelnen Metalle hatten. Dieſes alles rührt daher, weil dieſe beyden Metalle einander gegenſeitig durchdringen, und das eine die Zwiſchenräume des andern ausfüllet.

Da nach Beſchaffenheit der Natur, der Anzahl und der Verhältniſſe der metalliſchen Materien, welche ſich zu vereinigen fähig ſind, eine unzählige Menge verſchiedener Verbindungen entſtehen kann, ſo werde ich mich hier in keine ausführliche Beſchreibung der beſondern Verſetzungen einlaſſen, als welche bey weitem noch nicht alle bekannt ſind. Die gebräuchlichen wird man unter ihren beſondern Nahmen, z. B. Glockenſpeiſe (im XIX Th., S. 123, fgg.), Meſſing, Tombak, Similor, Weißkupfer oder weißer Tombak, u. ſ. w., und die andern, zum Theil unter dem Nahmen der verſchiedenen Metalle und Halb-Metalle, und zum Theil in gegenwärtigem Artikel, finden.

Die metalliſchen Subſtanzen können keine unmittelbare Vereinigung mit den erdigen Materien, ja nicht einmahl mit ihren eigenen Erden, eingehen, wenn dieſelben des brennbaren Weſens, und folglich auch der metalliſchen Eigenſchaften, beraubt ſind (1). Allein, man kann überhaupt ſagen, daß alle Metalle ſich mit einander vereinigen laſſen, wiewohl dieſes bey einigen leich-

(1) Daß das Eiſen zuweilen noch unmetalliſche Erd-Theilchen in ſich aufgenommen enthalte, bewies Bergmann aus Erfahrungen.

leichter, bey andern schwerer geschieht, und bey manchen bis jezt noch gar nicht möglich gewesen ist.

Da die Metalle von Natur feste Körper sind, so ist die erste zu ihrer Vereinigung nöthige Bedingung, daß sie im Flusse seyn müssen. Sie vereinigen sich alsdann, wie alle Körper, welche sich gemeinschaftlich auflösen, und es entstehen aus diesen Verbindungen neue Gemische, welche die gemischten Eigenschaften der zusammenzusetzenden Substanzen besitzen. Nichts desto weniger eräugnen sich bey diesen metallischen Legirungen, so wie bey fast allen andern Verbindungen, Erscheinungen, welche gewisser Maßen die allgemeinen Gesetze der Verbindungen einschränken. So bemerkt man, daß einige von den Eigenschaften der Metalle, welche eine Legirung machen, durch diese Vereinigung selbst verändert, vermehret oder vermindert werden. Gemeiniglich ist, wie ich bereits erwähnt habe, die Geschmeidigkeit eines aus zweyen oder mehrern andern Metallen zusammengesetzten Metalles geringer, als die Geschmeidigkeit eben dieser Metalle, wenn sie allein und vollkommen rein sind. Die Dichte oder eigenthümliche Schwere der Metalle und der Halb-Metalle, verändert sich in ihren Legirungen ebenfalls. Manchmahl ist die Schwere des gemischten Metalles die mittlere von den Metallen, woraus dasselbe besteht; zuweilen ist sie geringer; oft ist sie größer. Dieses hängt von der Natur der Metalle ab. Eben dieses kann man auch von der Farbe der mit einander legirten metallischen Substanzen sagen.

Die Versetzungen der Metalle sind entweder natürliche, oder künstliche. Die erstern sind diejenigen, welche die Natur selbst gemacht hat; dergleichen die meisten Mineralien sind, welche insgesammt vielerley mit einander vermengte Metalle enthalten: das gediegene Gold, welches allezeit mehr oder weniger mit Silber, auch mit Kupfer, und zuweilen mit Eisen legirt ist;

ist (2); das gediegene Silber, welches ebenfalls allezeit mehr oder weniger Gold enthält. Die künstlichen Versetzungen sind diejenigen, welche man mit Fleiß mit verschiedenen Metallen unter einander, zu mancherley Nutzungen, oder um ihre Eigenschaften in diesen Vermischungen zu erforschen, macht.

Ungeachtet die Verbindungen verschiedener metallischer Materien sowohl für die Theorie, als für die Ausübung, in der Chemie von sehr großer Wichtigkeit sind, so scheint man doch über diesen Gegenstand noch nicht alle die Versuche gemacht zu haben, welche darüber gemacht werden können, und gemacht zu werden verdienen. Der Berg-Rath Gellert ist einer von denen, die sich am meisten mit denselben beschäftigt haben. Man findet in seiner metallurgischen Chymie (3) eine Menge von Erfahrungen, welche ich hier kürzlich anführen, und mit Anmerkungen des Hrn. Hofr. Leonhardi (in seiner Uebersetzung von Macquer's chym. Wörterbuch, 4 Th., Lpz. 1789, gr. 8. S. 33, fgg.) erläutern werde. Diejenigen, welche die Legirungen der Halb-Metalle mit den Metallen betreffen, sind von Gellert selbst. Er hat sie in der Absicht unternommen, um die Dichte oder eigenthümliche Schwere die-

(2) Das ungarische gediegene Gold, ist, wie Scopoli bemerkt, funfzehnkaratig, und ausserdem bloß silberhaltig.

(3) Anfangsgründe zur Metallurgischen Chimie, in einem theoretischen und practischen Theile nach einer in der Natur gegründeten Ordnung abgefasset von C. E. Gellert, der kaiserl. Acad. der Wiss. zu St. Petersburg Mitgliede. Lpz. 1751, gr. 8. 1 A. 11 K. T. Zweyte vermehrte und verbesserte Ausgabe, Lpz. 1776, gr. 8. 1 A. 9 B.

Franz. übers. u. d. T. Chimie Métallurgique, dans laquelle on trouvera la théorie et la pratique de cet art, avec des expériences sur la densité des alliages des métaux et des demi-métaux, et un abregé de Docimastique. Avec figures. Par Mr. *C. E. Gellert*. Ouvrages traduits de l'allemand. à Par. 1758, 12. 2 Voll.

dieser Legirungen zu bestimmen; die andern, zum Theil bereits bekannten hat er aus den Werken der Chemisten, welche davon Meldung gethan haben, vorzüglich aber aus einer besondern Abhandlung des Hrn. Kraft über diesen Gegenstand (4) genommen. Ich werde hier von den Verbindungen des Queckſilbers mit den andern metallischen Substanzen nicht handeln; diese Verbindungen führen den besondern Nahmen Amalgama, und das Nöthige davon wird im Art. Queckſilber vorkommen.

Das Gold verbindet sich mit dem Silber leicht und in allen Verhältnissen (5). Gellert sagt, daß das Gemenge von beyden Metallen meistentheils mit den Verbindungs-Gesetzen übereinkomme, und daß die eigenthümliche Schwere nur sehr wenig vermehrt worden ist (6). Diese Verbindung ist in den

(4) Obs. de densitate mixtorum ex metallis et semimetallis factorum, in den *Comment. Acad. Petrop. To. XIV.* S. 252, fgg. Die übrigen hierher gehörigen Schriften findet man in Weigel's Grundriß der Chymie, §. 1069, angeführt.

(5) Das mit Silber zu einem Achtel bis zur Hälfte versetzte Gold, dient zu Gold-Schlagloth.

(6) Diejenigen Metalle, welche mit einander versetzt worden sind, können entweder chemisch mit einander vereiniget, d. i. durch einander aufgelöset, oder nur mechanisch mit einander vermischt, d. i. vermöge des Feuers nur durch einander gemenget, oder auch zum Theil nur durch Auflösung vereiniget, und zum Theil gemengt seyn, wenn sie nähmlich in einem andern Verhältnisse zusammengeschmolzen werden, als dasjenige ist, welches zu ihrer Vereinigung erfordert wird. Denn die meisten, wo nicht alle, Metalle können nur in gewissen Verhältnissen mit einander vereiniget werden, so wie man dieses bey denen bemerkt, die zu ihrer Schmelzung sehr verschiedene Grade von Hitze erfordern. Diejenigen, die bey ziemlich gleicher Hitze geschmolzen werden können, lassen sich in jedem Verhältnisse mit einander mengen, und werden sich bey einer jählingen Abkühlung ziemlich gleichförmig durch einander verbreiten. Da die metallischen Legirungen noch nicht auf diese Art betrachtet worden sind, so sind auch noch keine Erfahrungen angestellt worden, aus welchen sich bestimmen ließe, in was für Verhält-

den Künsten wenig gebräuchlich, wohl aber im Münz-We-

hältnissen die Metalle sich mit einander vereinigen lassen. Es ist aber auch schwer, solche Regeln festzusetzen, nach welchen man sich von dieser Art von genauen Verbindungen oder Vereinigungen überzeugen könnte. Indessen scheinen folgende wahrscheinlicher Weise diese Verbindung am kenntlichsten zu machen: 1) wenn eine Metall-Versetzung solche Eigenschaften besitzt, die man bey keinem von denen Metallen, aus denen dieselbe besteht, antrifft; 2) wenn die Eigenschaften der Metall-Versetzung, z. B. die specifische Schwere, die Farbe, die Härte, u. s. f. nicht in einem mittlern Verhältnisse mit den Eigenschaften der zusammenzusetzenden einzelnen Metalle in Rücksicht der genommenen Quantitäten stehen; 3) wenn die mit einander versetzten Metalle durch Seigern, d. i. durch Anbringung einer solchen Hitze, bey welcher nur eines davon in Fluß kommt, noch auch durch eine mit gerade zureichender, aber nicht bis zum Aufwallen steigender Hitze verrichtete Schmelzung der ganzen Masse, und durch eine sehr langsame Abkühlung sich von einander nicht wieder trennen lassen. Wenn hingegen die Versetzung bloß dieselben Eigenschaften hat, welche die Metalle, woraus sie besteht, besitzen; wenn ihre Dichte, Farbe, Härte, Schnellkraft, Schmelzbarkeit und andere Eigenschaften, gerade das Mittel zwischen denen halten, die die Quantitäten der mit einander versetzten Metalle nach mathematischen Verhältnissen haben können; oder, wenn sie sich bey einseitiger oder völliger Schmelzung durch ihre Schwere wieder von einander trennen, so können wir wahrscheinlicher Weise behaupten, daß die Metalle einander nicht aufgelöset und sich nicht chemisch verbunden haben. Wenn man aber findet, daß eine Metall-Versetzung, in welcher die vereinigten Metalle sich wirklich mit einander chemisch und innig verbunden haben, durch die Versetzung mit einer neuen Quantität von einem derer Metalle, woraus dieselbe besteht, eine Versetzung giebt, welche theils die Eigenschaften der ersten Versetzung, theils die von der neuen Quantität des hinzu gethanenen Metalles zeigt, und sich durch Seigern oder durch die völlige Schmelzung wieder zerlegen läßt, so müssen wir diese neue Versetzung für eine solche ansehen, in welcher sich die Metalle theils wirklich vereinigt, theils nur durch einander verbreitet haben. Die hier angegebene Versetzung des Goldes und Silbers besteht nicht aus chemisch verbundenen oder genau sich auflösenden Theilen; oder, um mich noch anders zu erklären, es können diese beyden Metalle sich nur in einem sehr geringen Verhältnisse mit einander vereinigen, so wie dieses aus folgenden Gründen wahrscheinlich wird. 1. Die Dichte dieser Metall-Versetzung ist ziemlich die mittlere zwischen der Dichte der Quantität des Goldes und des Silbers, woraus sie besteht.

2. Das

Wesen (7). Da die reinen Metalle allezeit geschmeidiger, als die legirten, sind, so wählt man in den Künsten, wo man die ganze Geschmeidigkeit der Metalle braucht, wie z. B. beym Gold- und Silber-Drahtziehen und beym Gold- und Silber-schlagen, allezeit das reinste Gold und Silber (8).

Das

2. Das Silber und das Gold werden nicht gleichförmig und verhältnißmäßig in der ganzen Masse durch einander verbreitet. Diese ungleiche Vertheilung erhellet aus einer Erfahrung des Hellot. Dieser Chemist schmelzte eine Masse von 20 Pfund, welche gegen 1 Theil Gold 55 Theile Silber enthielt, und goß daraus drey verschiedene Stücke, bey deren Probirung er fand, daß in keinem einzigen eben so viel Gold, als in jedem der beyden übrigen, war. 3. Bey einer gelinden Schmelzung lassen sich Gold und Silber bloß wegen ihrer verschiedenen Dichte von einander scheiden. Homberg ließ gleiche Theile Gold und Silber eine Viertel-Stunde lang mit einander fließen, und fand bey Zerbrechung des Schmelz-Tiegels zwey Massen, davon die oberste reines Silber, die unterste hingegen das mit einem 6ten Theile legirte Gold war. Er wiederhohlte diese Versuche mit demselben Erfolge, und zwey Mahl erhielt er auch diese Metalle gänzlich von einander geschieden.

(7) Die Versetzung des Goldes mit Silber nennt man die weiße Legatur oder weiße Karatirung. Das Gold wird dadurch blasser, da hingegen ein mit dem vierten Theile Gold versetztes Silber seine Farbe nicht ändert. Aus 1 Th. Silber und 2 Th. Gold bereiten, wie Gmelin (techn. Chem. §. 824.) anzeigt, die Gold-Arbeiter ihr grünes Gold.

(8) Nach Bergmann (Opusc. III. tab. 3, n. 44,) sind folgende metallische Verwandtschaften des Goldes zu merken. Auf dem nassen Wege: der Aether; die Salz-Säure; das Königs-Wasser; die Salpeter-Säure; die Vitriol-Säure; die Arsenik-Säure; die Flußspath-Säure; die Weinstein-Säure; die Urinphosphor-Säure; die Fett-Säure; die Berlinerblau-Säure (als welche mit Kalk-Erde gesättigt, das Gold aus Königs-Wasser weiß fällt, und bey mehrerm Hinzugießen auflöset,; das feuerbeständige Alkali; das flüchtige Alkali. Auf dem trocknen Wege von dem Golde: das Queckfilber; das Kupfer; das Silber; das Bley; der Wißmuth; das Zinn; der Spießglanz-König; das Eisen; die Platina; der Zink; der Nickel; der Arsenik-König; der Kobalt; der Braunstein-König; die Schwefel-Leber. Indessen macht Bergmann die Bemerkung, daß er bey Bestimmung der Ordnung der Metalle,

nicht

Das Silber verbindet sich mit dem Kupfer leicht und in allen Verhältnissen. Das Kupfer vereinigt sich auch mit dem Golde. Gellert bemerkt, daß das Gemenge von Silber und Kupfer von einer größern eigenthümlichen Schwere sey, als die Verhältnisse der Verbindung es anzuzeigen scheinen; daß aber im Gegentheil das Gemenge von Gold und Kupfer von einer geringen Schwere ist. Das Kupfer macht das Gold und das Silber härter und klingender, ohne jedoch ihre Geschmeidigkeit viel zu vermindern. Es hat sogar die merkwürdige Eigenschaft, bey diesen beyden Metallen die große Geneigtheit, nach welcher sie ihre Geschmeidigkeit durch den Dampf der Kohlen verlieren, zu vermindern. Das Kupfer erhöhet auch die Farbe des Goldes. Die Eigenschaften des Kupfers in Rücksicht auf das Gold und das Silber machen seine Versetzung zu Goldschmiede-Arbeiten überaus nützlich, weil sie die Werke, die man daraus verfertigt, fester und zum Bearbeiten geschickter macht (9); und aus eben dem Grunde, ja noch mehr deswegen, weil es das Recht der Fürsten so mit sich bringt, und um die

nicht sowohl auf die Niederschlagung eines Metalles aus seiner Versetzung mit Golde durch ein anderes Metall habe sehen können, indem sich drey und mehrere Metalle gern unter einander, und mit dem Golde vereinigen, sondern daß er vielmehr hierbey auf die geschwindere oder langsame Vereinigung der Metalle mit dem Golde Rücksicht genommen habe.

Die Platina verbindet sich ebenfalls mit dem Golde sowohl, als mit dem Eisen. Aus 6 Th. Platina, 3 Th. Eisen, und 1 Th. Gold, entsteht ein Metall-Gemenge, welches, bey der schönsten Politur-Fähigkeit, Säuren, Alkalien und Schwefel-Dämpfe aushält, und folglich zur Bereitung von Metall-Spiegeln und Teleskopen vorzüglich zu empfehlen ist.

(9) Die Gold-Schmiede bedienen sich des Gemenges aus 1 Th. Kupfer und 5 Th. Gold, welches sie rothes Gold nennen; oder auch, mit noch mehrerm Nutzen, des Gemenges von 10 Th. Kupfer, eben so viel Silber, und 18 Th. Gold, zum Löthen des Goldes.

die Ausmünzungs-Kosten zu vergüten, wird diese Versetzung auch in der Münze nützlich (10). Die Quantität des Kupfers, welches man mit dem Golde oder mit dem Silber zu diesen verschiedenen Nutzungen verbindet, ist in verschiedenen Ländern verschieden; sie ist aber in jedem Lande festgesetzt und beständig (11), oder sie sollte es wenigstens seyn (12).

Das

(10) Die Versetzung des Silbers und Goldes mit Kupfer in den Münzen, nennt man die rothe Karatirung, oder rothe Legatur, so wie die Versetzung des zu vermünzenden Goldes mit silberhaltigem Kupfer die gemischte. Uebrigens vergütet die bloße Legatur bey weitem die Kosten nicht, welche von regierenden Herren, von dem Feinbrennen an bis zur Ausprägung auf das auszumünzende Silber und Gold verwendet werden müssen. Einen größern Nutzen erhalten sie von diesen Arbeiten, wie Scopoli anmerkt, durch den festgesetzten Preis des Goldes und Silbers, wofür sie es von den Privat-Besitzern erhalten, durch den festgesetzten Werth der Münzen und durch das Gold, welches nach dem Probiren zum Nutzen der Münz-Häuser zurückbleibt.

(11) Der Gehalt der bekanntesten gröbern Silber-Münzen, ist: von feinen lüneburger Zweydritteln, 15 Loth, 16 Grän; von feinen sächsischen, 15, 2; von englischen Crowns, 14, 12; von Ecus de France, 14, 11; von holländischen Gulden, 14, 9; von alten Species-Thalern, 14, 4; von hamburger Banco-Thalern, 14, 2; und von neuen Conventions-Thalern, 13, 6. In Deutschland, Lothringen und der Schweiz, wird dreyzehn-löthiges, in Oestreich und Spanien vierzehn-löthiges, in Savoyen funfzehn-löthiges und 2 Grän darüber haltendes, in Paris funfzehn-löthiges und 4 Gran darüber haltendes, verarbeitet. (Erxleben Anf. d. Ch. §. 601, f.)

(12) Die übrigen Verwandtschaften des Kupfers sind, nach Bergmann, folgende. Auf dem nassen Wege: die Zucker-Säure; die Weinstein-Säure; die Salz-Säure; die Vitriol-Säure; die Milchzucker-Säure; die Salpeter-Säure; die Fett-Säure; die Arsenik-Säure; die Phosphor-Säure, (die Sauerkleesalz-Säure); die Bernstein-Säure; die Flußspath-Säure; die Citronen-Säure; die Ameisen-Säure; die Milch-Säure; die Essig-Säure; die Sedativ- oder Borax-Säure; die Berlinerblau-Säure; die Luft-Säure; die feuerbeständigen Alkalien; die flüchtigen Alkalien; die fetten Oehle. Auf dem trocknen Wege für das Kupfer selbst: das Gold; das Silber; der Arsenik-König;

das

Das Eisen bindet sich mit dem Silber sehr gut (13), und mit dem Golde noch besser. Gellert bemerkt, daß das Gemenge von Gold und Eisen leichter ist, als es seyn sollte; indessen ist die Verwandtschaft dieser beyden Metalle doch sehr groß, denn das Gold befördert den Fluß des Eisens, welches bey zwey Metallen allezeit eine sehr große Neigung zur wechselseitigen Vereinigung anzeigt. Gellert macht bey Gelegenheit dieser Eigenschaft die Anmerkung, daß das Gold sich aus diesem Grunde zur Löthung feiner Eisen- und Stahl-Arbeiten weit besser gebrauchen lasse, als das Kupfer (14). Mit dem Kupfer vereinigt sich das Eisen

das Eisen; der Braunstein-König; der Zink; der Spießglanz-König; die Platina; das Zinn; das Bley; der Nickel; der Wismuth; der Kobalt-König; das Queckstlber; die Schwefel-Leber; der Schwefel.

(13) Gleiche Theile Eisen und Silber sollen eine silberfarbige, ziemlich geschmeidige Masse geben, die der Magnet zieht, die aber steifer als Silber ausfällt. (Wallerius phys. Ch. Th. 2, Cap. 21, §. 18, No. 2.) Eine aus 58 feinen Silber, 20 reiner Eisenfeile, durch 20 Minuten langes Schmelzen, mit 200 schwarzen Fluß und 50 Glas, unter verknistertem Koch-Salze in einem mit verkalktem Borax ausgeriebenen und verklebten Deck-Tiegel erhaltene Metall-Versetzung von 56 Silber- und 10 Eisen-Gehalt, sieht silberweiß aus, ist streckbar und weich für die Feile wie dreyzehn-löthiges Silber, aber elastischer als reines; läuft in der Hitze mit keinen Farben an; wird im Glühen weicher, ohne Grünspan abzusetzen; zeigt Magnet-Strebung; rostet, obgleich langsam, im Feuchten; läßt sich von Scheide-Wasser auflösen, von Königs-Wasser aber nicht angreifen, und kann zu den Defert-Messern, Schnallen und Ringen besser, als kupferhaltiges Silber, verarbeitet werden. Silber mit einem Drittel Eisen verbindet sich nicht genau. (Rinmann Gesch. des Eis. I. 449, fgg. §. 138.) Es dürften daher zu Wallerius obgedachtem Metall-Gemenge zwar gleiche Theile Silber und Eisen genommen worden, aber nicht in ihm wirklich enthalten gewesen seyn. Die Buräten pflegen auch gerauhetes Eisen mit Silber-Blechen, welche sie durch Hämmern gleichsam anlöthen, zu belegen. (Georgi Reise im Russ. Reiche, S. 308.

(14) Drey Theile Eisen und 1 Theil Gold fließen bey geringerer Hitze, als Eisen. Gleiche Theile dieser Metalle gaben eine grau-

sen nur schwer, und in kleinem Verhältnisse. Es macht die Farbe dieses Metalles blasser. Der Antheil Eisen, welcher sich in einer einzigen Schmelzung mit dem Kupfer nicht hat vereinigen können, macht einen abgesonderten König, welcher jedoch auf der Ober-Fläche des Kupfer-Königes sehr fest anhängt (15).

grauliche, etwas spröde Masse, die der Magnet doch anzog. Im Fluß stehendes Gold darf mit keinem eisernen Stabe umgerührt werden, damit sich nichts vom Eisen auflöse. (Wallerius, a. ang. O. §. 18, No. 1) Ein aus 6 Th. Gold und 1 Th. Eisen wirklich bestehendes Metall-Gemenge war weiß, magnetstrebend, in der Kälte streckbar, lief in mäßiger Hitze gelb, roth und blau an; setzte in offener Hitze Grünspan ab, und erschien nun, so wie wenn man es mit reinem Scheide-Wasser bestrich, goldgelb; gab mit Königs-Wasser eine braune Solution, aus welcher die reine Eisenvitriol-Solution das Gold, wie gewöhnlich, braun fällte. Dieses Gemenge ist Gold-Arbeitern zu ihrem weißen und anders gefärbten Golde zu empfehlen. Ein aus 97 Stahl und 100 Gold bestehendes Metall-Gemenge war weiß, für die Feile wenig härter, als zwölflöthiges Gold (?) und unter dem Hammer bald brüchig. Ein Metall-Gemenge von 28 Eisen und 8 Gold war weiß, wie reines Silber, und weicher für die Feile und den Hammer als geschmeidiges Eisen. (Rinmann, a. ang. O. I. 412, fgg.) Gleiche Theile Eisen und Gold gaben, in des Hrn. Grafen v. Sickingen Versuchen, eine ziemlich geschmeidige Masse, aber mit $\frac{1}{9}$ Golde zusammengeschmolzenes Eisen ein Gemenge, welches, um gefeilt werden zu können, erst geglühet werden mußte. Die Belegung des Eisens mit Gold-Blechen hat Rinmann (a. ang. O. I. 436, §. 133.) beschrieben.

(15) Nach Wallerius (a. ang. O. §. 18, No. 3.) soll Kupfer und Eisen sich leicht vereinigen; nach Achard (Samml. phys. und chem. Abh. B. 1, 1784, S. 222.) ohne Zwischenmittel ganz und gar nicht. Es macht auch wirklich die Strengflüssigkeit des Eisens mancherley Schwierigkeiten (Henkel Pyritol. S. 411, fgg.), und ausserdem findet man das Eisen oft in dem Kupfer, mit welchem man es zusammenzuschmelzen versucht, nur körnicht und mechanisch eingemischt, nicht aber innig verbunden. (Baumé erl. Experimentalch. II. 744. Rinmann, a. ang. O. I. 465. 3. 4. 6.) Das Kupfer wird, nach Wallerius, grauliche, spröde, schwerflüssiger, schwarzkupferähnlich, und läßt sich vom Magnet ziehen. Aber auch hier kommt alles auf das Verhältniß und die genaue Vereinigung an. Denn

Die Grade der Verwandtschaften des Eisens mit den andern Metallen, sind, nach Gellert's Tabelle, wenn man die Ordnung, in welcher er sie betrachtet, umkehrt, d. i. wenn man, wie es der Natur der Sache gemäß zu seyn scheint, von demjenigen, mit dem es die größte Verwandtschaft hat, anfängt: das Gold, das Silber, und das Kupfer (16).

Das Zinn vereinigt sich, nach eben diesem Schriftsteller, mit allen Metallen, und macht sie spröde. Das

aus 16 Kupfer und 1 Roh-Eisen bekam Rinmann ein geschmeidiges, magnetstrebendes, der Feile mehr als Kupfer widerstehendes, und aussen sowohl als im Bruche schön rothes Metall-Gemenge; und sogar solche Metall-Gemenge, welche gegen 8 Theile Kupfer, 1 ja 4 Th. Eisen hielten, waren zwar härter, aber weder merklich spröder noch merklich bleicher, als Kupfer. $\frac{1}{48}$ Eisen macht das Kupfer, nach Lehmann (Comment. Nov. Petrop. To. XII. p. 386.) schon gegen den Magnet folgsam; aber beygemischter Braunstein-König hemmt die Magnetstrebung des eisenhaltigen Kupfers (Rinmann, I. 466.). Arsenik und Spießglanz-König sind, wie Achard (a. ang. O. S. 224, fgg.) fand, diejenigen Zwischenmittel, welche die Verbindung des Kupfers und Eisens im größten Verhältnisse befördern; und der Arsenik giebt überdies minder spröde Metall-Gemenge, als der Spießglanz-König. *Geoffroy* (Mem. de Par. 1725. Crell's N. Arch. I. 197, f.) meldete, daß Eisen des Messings Farbe zu Gold-Farbe erhöhe. In Rinmann's Versuchen (a. ang. O. I. 469.) bestätigte sich dieses nicht. Von der Ueberschmelzung und Belegung des Eisens mit Kupfer, s. Rinmann, I. 476.

(16) Bergmann's Verwandtschafts-Tabelle giebt für das Eisen folgende an. Auf dem nassen Wege: die Zucker-Säure; die Weinstein-Säure; die Vitriol-Säure; die Milch-Zucker-Säure; die Salz-Säure; die Salpeter-Säure; die Fett-Säure; die Phosphor-Säure; die Arsenik-Säure (die Sauerkleesalz-Säure); die Flußspath-Säure; die Bernstein-Säure; die Citronen-Säure; die Ameisen-Säure; die Milch-Säure; die Essig-Säure; die Sedativ-Säure; die Berlinerblau-Säure; die Luft-Säure. Auf dem trocknen Wege: den Nickel-König; den Kobalt-König; das Braunstein-Metall; den Arsenik-König; das Kupfer; das Gold; das Silber; das Zinn; den Spießglanz-König; die Platina; den Wismuth; das Bley; das Queckſilber; die Schwefel-Leber; den Schwefel.

Das Eisen (17) und das Bley (18) sind diejenigen, die

 es

(17) Gleiche Theile Eisen und Zinn geben eine weiße, aber zerbrechliche Masse von ungleicher Dichte, weil sich aus selbiger durch das Abkühlen etwas Eisen ausscheidet (Cramer Metall. I. 64, f.). Von wenig hinzugesetztem Eisen wird das Zinn, mit Beybehaltung seiner Dehnbarkeit, schön glänzend. Wallerius phys. Chym. Th. 2, Cap. 24, §. 14, No. 5.) 1 Th. Eisen und 2 Th. Zinn geben eine im Bruche dunkelgraue, vom Magnet ziehbare und geschmeidige Mischung. (Eb. das. Th. 2, Cap. 21, §. 18, No. 4.) In geschmolzenes Zinn eingetragenes Eisen vereinigt sich damit; aber Zinn zu fließendem Eisen getragen verursacht ein Herauswerfen kleiner Kügelchen, die wie Granaten zerspringen. (Waller. a. ang. O. XXIV. §. 14, No. 5, Anm. 2.) Nach Bergmann's Erfahrungen, ist mit $\frac{1}{12}$ Eisen gesättigtes Zinn sehr streckbar, läßt sich mit dem Messer schneiden und in Queckſilber auflösen, raucht auch im Feuer noch weiß, sieht aber dunkler aus, ist härter, schwerflüssiger, magnetstrebend; giebt, erst nach dem Glühen, einen bräunlichen Kalk, und mit schmelzbarem Urin-Salze anfangs durchsichtig grüne, hernach undurchsichtig bläuliche Gläser; mit mehrerm Zinne und mit Bley geht es langsam in Verbindung; Salz-Säure löset es am besten, starke Vitriol-Säure nur in der Hitze, Salpeter-Säure so auf, daß ein schwarzes Pulver liegen bleibt, und daß die schwärzliche Auflösung bald einen weißen Zinn-Kalk absetzt. Zinn mit $2\frac{1}{2}$ pro Cent Eisen, ist schon magnetstrebend, und giebt im Verkalken einen schwarzen Kalk. Mit der Hälfte seines Gewichtes vom Zinne verbundenes Eisen, ist geschmeidiger als Eisen, läßt sich aber weder verquicken, noch zerschneiden; schmilzt für sich schwer, mit schmelzbarem Urin-Salze leichter, und zeigt in beyden Fällen keinen weißen Rauch, sondern häufige weiße Sternchen. Es löset sich in dünner Vitriol-Säure selbst in der Kälte, wiewohl langsamer als in der Hitze, und stets mit Zurücklassung eines schwarzen Reiß-Bleyes, in der Salz-Säure aber am besten auf. Aus den gesättigten Auflösungen fällt Wasser einen weißen Boden-Satz. Die Salpeter-Säure zerfrißt dieses Metall-Gemenge. In Rinmann's (a. ang. O. I. 488, fgg.) Versuchen, beschmutzten alle Zinn- und Eisen-Gemenge, welche vom Zinne mehr als $\frac{1}{10}$ führten, Leinwand und Hände, wie das Zinn, und hatten auch dessen eigenen unangenehmen Geruch. Zinn-Kalk mit Eisen geschmolzen, wird zu Metall wiederhergestellt. Zinn dient auch zur Ueberziehung der Oberfläche oder Verzinnung des Eisens.

(18) Diese Versetzung ist die gewöhnlichste, aber auch die schädlichste, wenn sie zu Eß- oder Trink-Geschirren, oder zu solchen

es in dieser Rücksicht am wenigsten verändert, dem Golde und dem Silber hingegen giebt es die meiste Sprödigkeit. Dieses geht so weit, daß eine sehr kleine Quantität Zinn, ja selbst der bloße Dampf dieses Metalles, im Stande ist, einer großen Menge dieses Metalles die Geschmeidigkeit zu entziehen.

Die Verbindung des Zinnes mit dem Golde (19) und Silber (20), ist demnach von keinem Nutzen; man vermeidet sie vielmehr mit der größten Sorgfalt. Mit dem Kupfer hingegen giebt das Zinn ein gemischtes Metall, welches unter dem Nahmen Bronze oder Glockenspeise (s. im XIX Th., S. 123, fgg.) bekannt und sehr nützlich ist (21). Die Verbindung des Silbers und des Kupfers mit dem Zinne ist eigenthümlich schwerer, und die mit dem Golde und Zinne leichter, als es die Verbindungs-Gesetze mit sich zu bringen scheinen. Gellert giebt für die Verwandtschaften des Zinnes mit andern Metallen, die mit dem Eisen, mit dem Kupfer, mit dem Golde und mit dem Silber, an.

Das

chen Gefäßen bearbeitet wird, worin Nahrungs- und Arzeney-Mittel zubereitet oder aufbewahret werden sollen, und verdiente eben deswegen zu dieser Absicht ganz verbothen zu werden. (Bayen chem. Unters. über das Zinn, S. 195, fgg.)

(19) Der kleinste Antheil Zinn macht das Gold spröde und brüchig. Calcinirt man das Gemisch, so giebt es zuerst einen schwärzlichen, endlich bloß einen weißen Kalk, der aber theils zu einem gelben goldhaltigen Glase im Feuer fließt, theils sich zu einem gemischten Könige reducirt. (Waller. am ang. O. Cap. 24, §. 14, No. 1.)

(20) Zinn macht das Silber mürbe und spröde. (Waller. No. 2.) Eben dieses thut der Zinn-Dampf. (Baumé erl. Exper. Ch. Th. 3, S. 45.)

(21) Hiernächst dient auch das Kupfer, zu $2\frac{1}{2}$ bis 3 pro Cent, als Zusatz zum reinen Zinne, welches als feines klingendes Zinn verarbeitet werden soll; nebst etwas zugesetztem Wismuth, oder noch besser und sicherer nebst $\frac{1}{2}$ pro Cent Zink, welches die durch Kupfer-Zusatz entstellte Silber-Farbe des Zinnes wiederherstellt. (Bayen, a. a. O., S. 114, fgg.)

Das Bley vereinigt sich mit allen Metallen, das Eisen ausgenommen, als mit welchem man dasselbe bis jezt noch nicht hat vereinigen können (22). Gellert macht in Rücksicht dessen die Anmerkung, daß diese Eigenschaft des Eisens in Beziehung auf das Bley, dasselbe geschickt macht, dieses leztere Metall von den andern zu scheiden, wofern das Metall, dessen Scheidung zu machen ist, nicht etwa eine größere Neigung hat, sich mit dem Bleye, als mit dem Eisen, zu vereinigen. So viel ist gewiß, daß das Bley selbst zu einem Zwischenmittel dienen kann, das Eisen von andern Metallen, z. B. von dem Silber, zu scheiden. Denn wenn man eine hinlängliche Quantität Bley mit dem mit Eisen versetzten Silber schmelzen läßt, so bemächtigt sich das Bley des Silbers sehr leicht, und scheidet das Eisen, welches man auf der Oberfläche dieser beyden geschmolzenen Metalle schwimmen sieht (23).

Die Vermischung des Goldes und des Silbers mit dem Bleye, hat eine größere eigenthümliche Schwere, als das Verhältniß der Vermischung vermuthen ließe; hingegen hat das aus Kupfer oder Zinn mit dem Bleye zusammengesetzte Metall eine geringere Schwere.

Die Vermischung des Bleyes mit andern Metallen wird zum Probiren der Erze, zum Feinmachen und zum Seigern gebraucht.

(22) Geschwefeltes verbindet sich, wie Scopoli bemerkt, noch leichter mit Bleye.

(23) Man kann nicht sagen, daß das Bley allemahl das Eisen von dem Silber scheide, oder rein scheide. Man hat bey dem Probiren erfahren, daß das Eisen nur zum Theil von dem Silber geschieden worden, ein Theil aber bey dem Silber geblieben ist. Man hat auf die Proportion zu sehen. Ist wenig Eisen bey dem Silber, so kann das Eisen noch eher durch das Bley verschlackt werden, als wenn wenig Silber mit vielem Eisen vereinigt ist.

Man versetzt auch das Bley und das Zinn mit einander, um das Loth zu bleyernen Röhren oder andern Bley-Arbeiten daraus zu machen, oder, um sie mit einander zu calciniren, und den zur Verfertigung des weißen Schmelz-Glases als einen Bestand-Theil brauchbaren weißen Kalk, den man im Französischen Calcine nennt, aus dieser Versetzung zu bereiten (24).

Die Tabelle der Verwandtschaften von Gellert, giebt für die Verwandtschaften des Bleyes mit andern Metallen, nur die mit Silber, Gold, Zinn und Kupfer, an (25).

Der Zink verbindet sich mit allen metallischen Substanzen, den Wismuth ausgenommen, mit dem er, wie Gellert bemerkt, sich nicht vereinigen kann (26).

Durch

(24) Zinn mit Bley versetzt, heißt pfündiges oder gestämpeltes Zinn. Zu gleichen Theilen versetzt, geben sie das gewöhnliche Loth der Zinn-Gießer. Das zu verarbeitende Zinn hatte ehedem nicht über 7 bis 8 pro Cent Bley-Zusatz; aber jezt ist es in weit größerer Menge im Werk-Zinne. Was von dieser Verbindung in Rücksicht des häuslichen Gebrauches zu halten ist, ist bereits oben, Anm. 18, S. 21, f. gemeldet worden.

(25) Nach Bergmann sind die Verwandtschaften des Bleyes folgende. Auf dem nassen Wege: die Vitriol-Säure; die Fett-Säure; die Milchzucker-Säure; die Zucker-Säure; die Arsenik-Säure; die Weinstein-Säure; die Phosphor-Säure (Sauerkleesalz-Säure); die Salz-Säure; die Salpeter-Säure; die Flußspath-Säure; die Citronen-Säure; die Ameisen-Säure; die Milch-Säure; die Essig-Säure; die Borax-Säure; die Berlinerblau-Säure; die Luft-Säure; die feuerbeständigen Alkalien, und die festen Oehle. Auf dem trocknen Wege: das Gold; das Silber; das Kupfer; das Queckſilber; der Wismuth; das Zinn; der Spießglanz-König; die Platina; der Arsenik-König; der Zink; der Nickel-König; das Eisen; die Schwefel-Leber; der Schwefel.

Wenn das Eisen durch Bley von dem Silber ganz geschieden wird, so wird es durch dasselbe verglaset. Scopoli.

(26) S. auch *Pott* de Bismutho, p. 153. Cramer's Metallurg. I. §. 102, S. 72, f. Cronstedt Mineral. §. 227. 5. Baumé, a. a. O. II. 432. Daß sie sich aber doch wirklich zu gleichen Theilen im Flusse mit einander ver-

Durch seine Vereinigung mit den andern metallischen Substanzen macht dieses Halb-Metall diejenigen, welche schwerer, als dasselbe, in Fluß kommen, schmelzbarer. Die Verbindungen des Goldes, des Silbers, des Kupfers und des Bleyes mit dem Zinke, haben eine größere eigenthümliche Schwere; hingegen haben die Verbindungen dieses Halb-Metalles mit dem Zinne, Eisen und Spießglanz-Könige eine geringere eigenthümliche Schwere, als das Gewicht der beyden Metalle, die mit einander vermischt sind, zusammengenommen.

Die Vermischung des Zinkes mit den meisten metallischen Substanzen, werden in den Künsten nicht gebraucht; doch ist das Gemenge dieses Halb-Metalles mit dem Kupfer sehr gebräuchlich. Es giebt das Messing, die Tombake, den Similor, u. s. w.

Die Verwandtschaften des Zinkes mit andern metallischen Materien folgen, nach Gellert's Tabelle, in dieser Ordnung auf einander: das Kupfer; das Eisen; das Silber; das Gold; das Zinn; das Bley; es wird aber, was das leztere Metall betrifft, angemerkt: zum Theil, d. h. wahrscheinlicher Weise so viel, als: der Zink vereinige sich nicht in allen Verhältnissen mit dem Bleye (27).

vereinigen lassen, wenn man das Gemenge mit schwarzem Flusse bedeckt schmelzt, behauptet Wallerius (phys. Ch. Th. 2, C. 18, §. 9, N. 12.) wahrgenommen zu haben, und Bergmann's Verwandtschafts-Tafel spricht auch für die Möglichkeit einer Verbindung beyder Halb-Metalle. Die gröste Schwierigkeit, die ihr entgegensteht, ist, daß der schwerere Wismuth sich gern zu Boden sezt. Auch mit dem Nickel sollte sich der Zink nach Erxleben (Anfangsgr. der Ch. §. 778.) nicht verbinden; zu welcher Behauptung ihn wahrscheinlich Baumé's Ansehen bewog, (s. Dessen erl. Exp. Ch. II. 413, fgg.) der aber, wenn er Cronstedt von einer Art Antipathie beyder Metalle reden läßt, etwas behauptet, woran dieser Mann nie dachte. S. Dessen Vers. einer Mineral. §. 254. 10.

(27) Gold und Silber werden durch Zink spröde, und können, so

Der Wismuth vereinigt sich mit allen Metallen (28) und mit den mehresten Halb-Metallen. Diese metallische Substanz hat sogar eine solche Wirkung auf die andern, daß sie ihre Schmelzung merklich erleichtert. Der Wismuth macht alle Metalle, womit er vereinigt wird, spröde und brüchig. Mit dem Zinke ver-

so wie auch Bley und Zinn, wenn man sie mit 10 bis 12 Mahl mehr Zink zusammengeschmolzen und calcinirt hat, durch denselben verflüchtiget und in Blumen verwandelt werden. Zu gleichen Theilen mit Zinn zusammengeschmolzen, giebt der Zink eine glänzende, harte und noch ziemlich geschmeidige Versetzung. (Waller. a. a. O. Cap. 20, §. 11, No. 4.) Ueberhaupt macht auch ein geringer Antheil Zink das Zinn weißer und magerer (Bayen, a. a. O., S. 118.). 3 Theile Zinn und 2 Th. Zink, geben eine gute Composition zu weißer Draht-Arbeit (Rinmann, a. a. O., II. 54). Nach Bergmann geben gleich viel Zink und Bley ein weißeres Metall-Gemenge, als das Bley selbst ist, und 10 Theile Zink verflüchtigen 1 Th. Bley. Nach Henkel'n (Pyritol. S. 414.) geben Zink und Eisen, einen silbergleichen, harten, magnetstrebenden König. Cramer (Metall. I. §. 14. 104.) lehrt beyde Metalle dadurch vereinigen, daß man das Eisen unter kleinen Kohlen fast bis zum Schmelzen glühet, und sodann den Zink nachträgt. Brandt (K. V. Ac. II. XII, 205, fgg. Crell's N. Arch. V. 92.) widerspricht der Vereinigung, weil dieser bey der starken Hitze des glühenden Eisens wegbrenne. Diese Behauptung fand Rinmann (a. a. O., II. 61.) gegründet, und versuchte daher die Vereinigung beyder Metalle durch gemeinschaftliche Reducirung ihrer Kalke. Seine Versuche lehrten ihm aber nichts Entscheidendes, denn er erhielt zwar weichere Eisen-Arten, von denen es aber ungewiß war, ob sie Zink hielten. Indessen spricht doch für die Verbindung dieser Metalle die Möglichkeit der Verzinkung des Eisens, und sie läßt sich gewiß bewirken, wenn man z. B. Eisen-Kalke zwischen Kohlen-Gestübe und Galmey cementirt.

(28) An der Vereinigung mit Eisen zweifelt Baumé (a. a. O., II. 694). Aber Henkel (a. a. O.) und Brandt (a. a. O.) bestätigen sie. Nur ist sie unvollkommen, und der Wismuth verläßt auch das Eisen gar bald wieder, wenn ein anderes Metall noch dazu kommt, mit dem er oder das Eisen sich lieber verbindet. (Rinmann, II. 56.) Neumann's (Med. Chym. II. 558) angebliche Versilberung des Eisens durch ein Wismuth-Amalgama fand Rinmann (a. a. O., 58.) unausführbar.

vereinigt er sich nicht, auch nach Gellert nicht mit dem Arsenik (29). Wenn man ihn mit dem Zinke schmelzt, so setzt er sich, weil er schwerer ist, auf den Boden des Schmelz-Tiegels, und der Zink setzt sich auf den Wismuth. Wenn alles erkaltet ist, wird man bey Zerschlagung des Metall-Satzes gewahr, daß diese zwey Halb-Metalle von einander getrennt sind, und zwey verschiedene auf einander liegende und ziemlich stark mit einander zusammenhangende Schichten machen. Das Gold, das Silber, das Bley und der Spießglanz-König geben mit dem Wismuthe Gemenge von einer größern specifischen Schwere; das Gemenge des Eisens mit diesem Halb-Metalle ist specifisch leichter, und endlich das mit Kupfer stimmt mit den bey der Versetzung beobachteten Verhältnissen überein.

Die Versetzungen mit dem Wismuthe sind nicht gebräuchlich, ausser vielleicht zu einigen besondern zusammengesetzten Metallen, woraus man Spiegel macht (30).

Gellert

(29) Wismuth behält vom Arsenik-König $\frac{1}{14}$ (Wenzel v. d. Verw. 374.) oder $\frac{1}{15}$ (Bergm. Op. II. 281.) bey sich, und wird dadurch im Bruch grobblätteriger und glänzender. (Wenzel, a. a. O.) Aber Arsenik-Kalk wirkt weder in Destillir-, noch Schmelz-Gefäßen auf ihn. (Achard Samml. phys. und chym. Schr. I. 236.)

(30) Z. B. mit gleichviel Kupfer, Zinn und Spießglanz-König, und 5 Mahl mehr Bley. (Gmelin techn. Chym. §. 517.) Mit Zinn und Bley in verschiedenen Verhältnissen vereinigt, giebt der Wismuth das Zinn und Schnell-Loth der Zinn-Gießer und Orgelbauer, ingl. Homberg's, d'Arcet's und Rosens leichtflüssiges Metall, welches, vorzüglich noch mit etwas Queckſilber versetzt, an statt desselben zu anatomischen Einspritzungen gebraucht werden kann. Mit dem Kupfer verbindet man ihn zum weißen Prinzmetall (Cramer Metall. I. 72.), und mit gleichviel Kupfer und Zinn, oder mit Zinn und Spießglanz-König, zu einem Metalle für Münz-Abdrücke. Mit gleichviel Zinn und doppelt mehr Queckſilber giebt er unächtes Mahler- oder Muschel-Silber. Das aus 1 Th. Wismuth und 2 Th. Zinn bestehende Metall-Gemenge nennen Einige Turtanego.

Gellert giebt als Verwandtschaften der Metalle mit dem Wismuthe das Eisen, das Kupfer, das Zinn, das Bley, das Silber und das Gold, an.

„Der Kobalt (31)," sagt Gellert: „löset zwar alle „Metalle und Halb-Metalle, Bley und Silber auch „schwerlich und nur einen geringen Theil davon auf. „Denn wenn man gleiche Theile Bley und Kobalt mit „einander geschmolzen hat, so findet man beyde Me„talle nur aneinanderhangend, das Bley nach seiner „natürlichen Schwere unten und den Kobalt oben, so „daß man glauben sollte, sie hätten sich gar nicht mit „einander vermischet. Schmelzt man aber diesen „Kobalt mit Eisen zusammen, als mit welchem er sich „am liebsten zu vereinigen scheint, so findet man zu un„terst einen kleinen Bley-König, weil Eisen und Bley „einander nicht auflösen. So scheint es auch anfäng„lich, als wenn Silber und Kobalt einander nicht auf„lösen wollten. Denn wenn man vom Silber einen „Theil

tanego, dessen Kalk auch zum weißen Schmelzglase gebraucht wird. (Waller. Mineralf. II. 194.) Ueberhaupt giebt ein geringer Antheil Wismuth dem Zinne, als Zusatz, mehr Härte, Glanz und Leichtflüssigkeit, ist aber, wegen des Wismuths Aehnlichkeit mit Bleye, wenigstens zu Geschirren für Nahrungs- und Heil-Mittel nicht zu empfehlen. (Bayen, a. a. O. 116.) Mit dem Silber wird er, um es leichtflüssiger und zu Abgüssen geschickter zu machen, (Gmelin, a. a. O., §. 274.) ingleichem, so wie mit Golde, zum Abtreiben und Feinbrennen verbunden. Mit dem Queckfilber wird er nicht nur, sträflicher Weise, um ihm das Bley genauer beyzumischen, und es damit zu verfälschen, sondern auch, nützlicher Weise, im Gemenge mit halb so viel Bley und Zinn, und doppelt bis 10 Mahl mehr Queckfilber, zu Spiegel-Belegungen versetzt.

(31) Gellert versteht ohne Zweifel unter dem Nahmen Kobalt, was wir hier Kobalt-König nennen. Denn der eigentlich sogenannte Kobalt ist ein zusammengesetzter mineralischer Körper, welcher, ausser dem Kobalt-Könige, von dem die Rede ist, viele andere Substanzen, als: Schwefel, Arsenik, oft Wismuth, Silber, unmetallische Erden, u. s. f. enthält. Siehe Kobalt, im XLII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 2, fgg.

„Theil und vom Kobalte 2 Theile zusammen zu schmel„zen sucht, so findet man das Silber unten und den „Kobalt oben und nur aneinanderhangend; doch ist „das Silber spröde und sieht mehr gräulich, der Ko„balt mehr weißlich aus. Bringt man das Silber „auf die Capelle, so merkt man die kobaltische Unart, „die sich als ein Ring um die Capelle ansetzt, und findet, „daß der achte Theil vom Silber fehlt, welcher sich „zeigt, wenn man den Kobalt auf Silber untersucht".

Diese Erfahrungen des Gellert beweisen, daß der Kobalt-König sich nicht in allen Verhältnissen, sondern nur in einer kleinen Quantität mit dem Bleye und dem Silber vereinigen könne. Eben so verhält es sich vielleicht mit dem Wismuthe, mit welchem, wie Gellert sagt, der Kobalt sich sehr gern vereinigt. Denn Baumé, welcher in dem Kobalt-Könige viel gearbeitet hat, hat bemerkt, daß, als er diesen König mit dem Wismuthe geschmolzen hatte, diese beyden Halb-Metalle sich geschieden haben, so, daß der Wismuth den untern und der Kobalt den obern Theil einnahm (32).

Die Vermischungen des Kobalt-Königes sind noch wenig bekannt, und in den Künsten nicht gebräuchlich (33).

Die Gellertsche Tabelle der Verwandtschaften bezeichnet die Verwandtschaften des Kobalt-Königes mit den metallischen Materien in folgender Ordnung: das Kupfer, das Eisen, das Zinn, der Zink, Spießglanz-König,

(32) Vielleicht war in Gellert's Versuchen als Verbindungs-Mittel des Kobalt-Königes und Wismuthes der Nickel zugegen.

(33) Zinn und Kobalt-König vereinigen sich zu einem dehnbaren Metalle. (Waller. a. a. O., Cap. 24, §. 14, No. 8.) Von der Vereinigung von Kobalt-König und Eisen ist für die Künste nichts Vortheilhaftes zu erwarten, (Rinmann II. 28, fgg.) ausser vielleicht in Verbindung mit Messing (s. eb. das. I. 475).

König, der Wismuth und das Bley, das Silber, der Arsenik zum Theil (34).

Der Spießglanz-König kann sich beynahe mit allen metallischen Substanzen vereinigen. Gellert sagt, daß die Gemenge dieses Königes mit dem Eisen, dem Zinne und dem Zinke eine geringere natürliche Schwere haben, als sie nach den Verbindungs-Gesetzen haben sollten; daß hingegen die Gemenge von eben diesem Könige mit dem Silber, dem Kupfer, dem Bleye und dem Wismuthe eine größere natürliche Schwere bekommen. Er bemerkt auch, daß der Spießglanz-König, wenn er mit dem Eisen vereinigt ist, weit mehr, als jede andere metallische Substanz, die Eigenschaft dieses Metalles, sich von dem Magnete anziehen zu lassen, vermindert (35).

Die Vermischungen des Spießglanz-Königes werden in den Künsten wenig gebraucht; unterdessen kommt doch dieses Halb-Metall zu einigen besondern Zusammensetzungen für die Metall-Spiegel (36).

Man

(34) Die Verwandtschaften des Kobalt-Königes hat Bergmann in folgender Ordnung angegeben. Auf dem nassen Wege: die Zucker-Säure (Sauerkleesalz-Säure); die Salz-Säure; die Vitriol-Säure; die Weinstein-Säure; die Salpeter-Säure; die Fett-Säure; die Phosphor-Säure; die Flußspath-Säure; die Milchzucker-Säure; die Bernstein-Säure; die Citronen-Säure; die Ameisen-Säure; die Milch-Säure; die Essig-Säure; die Arsenik-Säure; die Borax-Säure, oder das Sedativ-Salz; die Preussischblau-Säure; die Luft-Säure; das flüchtige Alkali. Auf dem trocknen Wege: das Eisen; der Nickel; der Arsenik; das Kupfer; das Gold; die Platina; das Zinn; der Spießglanz-König; der Zink; die Schwefel-Leber; der Schwefel.

(35) Doch fand selbst Rinmann (a. a. O. II. 53.) das harte, spröde, weißgraue Metall-Gemenge aus 1 Th. Eisen und 3 Th. Spießglanz-König nicht merklich magnetstrebend, ausser wenn er es mit zugesetztem Kohlen-Gestübe bereitet hatte.

(36) Wie auch zu Schrift-Metalle. Spießglanz-König und Zink ¼, Zinn 1, Kupfer 3, geben ein hartes, gutes Spie-

gel-

Man bereitet auch ein Arzeney-Mittel aus demselben, welches unter dem Nahmen Lilium Paracelsi, oder Metallen-Tinctur, Tinctura Metallorum, bekannt ist, zu deren Bereitung man diesen König mit dem Eisen, dem Zinne und dem Kupfer vermischt.

Die Verwandtschaften der metallischen Substanzen mit dem Spießglanz-Könige stehen nach Gellert's Tabelle in folgender Ordnung: der Zink; das Kupfer; das Zinn; das Bley; das Silber, und das Gold. Der Wismuth wird in dieser Tabelle als eine solche Substanz angegeben, die sich mit dem Spießglanz-Könige nicht vereinigen kann (37).

Der Arsenik, oder sein König, vereinigt sich mit den meisten metallischen Materien. Er giebt, sagt Gellert, dem Eisen eine weißliche Farbe; das Gemenge aber, welches daraus entsteht, ist sehr spröde (38).

Das

gel-Metall (Rinmann, I. 473). Der Spießglanz-König ist ein Verbindungs-Mittel des Kupfers mit Eisen (Achard, a a. O., I. 288.); giebt auch mit gleichviel Eisen und 4 Mahl mehr Kupfer ein gleichförmiges, sehr dichtes, sprödes, im Bruche stahlähnliches, ziemlich luftbeständig weißes Metall-Gemenge, welches sich gut gießen und feilen läßt. In gleichem Verhältnisse mit Eisen und Kupfer, aber mit noch $\frac{3}{4}$ seines Gewichtes von Bley zusammengeschmolzen, liefert der Spießglanz-König eine eilflöthige silberähnliche Metall-Masse, welche aber nicht nur spröde ist, sondern auch an der Luft Grünspan ansetzt, und im Gießen ungleich ausfällt. (Rinmann, I. 472. 474.) Es befördert überdies die Vereinigung des Zinnes und Eisens. Mit gleichviel Wismuth und Stahl, und 12 Mahl mehr Zinn, giebt er ein silberfarbenes, aber sprödes Metall, und mit halb so viel Stahle, 3 Mahl mehr Zinke und 5 Mahl mehr Zinne, ein weißes, hartes Metall-Gemenge, welches zu Knöpfen, Schnallen, Beschlägen und allerley anderer Guß-Ware genutzet werden kann. (eb. das. I. 495, f.)

(37) Hier ist offenbar ein Versehen vorgegangen. Gellert's Verwandtschafts-Tabelle ist wirklich folgende: der Zink; das Eisen; das Kupfer; das Zinn; das Bley; das Silber; der Wismuth; das Gold.

(38) S. auch Rinman, a. a. O., II. 44, fgg. Im Bruche ist es dichter und feinkörniger als Eisen; fast stahlartig. (Achard,

Das Kupfer wird, durch seine Versetzung mit dem Arsenik, sehr weiß. Diese Metall-Mischung macht den weißen Tombak oder das Weiß-Kupfer, welches dem Silber sehr ähnlich sieht. Allein Gellert behauptet, daß das Kupfer, ungeachtet seiner Vermischung mit dem Arsenik, dennoch ziemlich geschmeidig und streckbar bleibe, welches sehr merkwürdig ist (39). Wenn unterdessen diese Vermischung eine zu große Quantität Arsenik enthält, so wird sie spröde, brüchig, und in der freyen Luft auf ihrer Oberfläche schwarz. Der mit dem Zinne vereinigte Arsenik verwandelt sich zum Theil in ein aschenähnliches Pulver, in welchem sich noch viel Arsenik befindet; der übrige Theil Zinn ist sehr glänzend, von einer blätterigen Fügung, oder schiefericht, und kommt, der äussern Gestalt nach, nicht aber den übrigen Eigenschaften nach, mit dem Zinke ziemlich überein (40). Das Zinn wird auch durch seine Vereinigung mit dem Arsenik weit härter und klingender (41).

Das

(Achard, I. 243.) Der Arsenik befördert die Verbindung des Eisens mit dem Kupfer zu minder spröden Metall-Gemengen am besten. (eb. das. I. 228, fgg.) 40 Theile Stahl-Feile lassen sich mit 43 Th. Arsenik-König zusammenschmelzen. Das Metall-Gemenge ist leichtflüssiger, als Eisen. (Wenzel v. d. Verw. 369.)

(39) Den Erfahrungen zufolge, giebt das Kupfer, mit einer bestimmten Quantität Arsenik-König vermischt, ein weit geschmeidigeres Weiß-Kupfer, als wenn dasselbe mit einer gleichen Quantität Arsenik unter übrigens ganz gleichen Handgriffen zusammengeschmolzen wird. Aber gelb wird es doch auch gar bald an der Luft, so weiß es immer anfangs ausfiel. Mit Arsenik-König gesättigtes, d. i. $\frac{3}{8}$ davon fassendes Kupfer, ist im Bruche fast bläulich, und wird an der Luft schwarz. (Wenzel, 370.)

(40) Marggraf chym. Schr. II. 95. Achard, a. a. O. I. 234. 244.

(41) Das Zinn kann gegen die Hälfte Arsenik-König bey sich behalten, und wird dadurch strengflüssiger, härter und weißer. (Bergmann Opusc. II. 280. Wenzel, 371, f.)

Bayen

Das mit dem Arsenik vereinigte Bley fängt bey einem gelinden Feuer eher an zu rauchen und zu wallen, oder aufzuschwellen, als für sich allein, wenn es rein ist; und alsdann geht ein Theil als ein sehr dicker Rauch davon, ein anderer Theil wird zu einem zarten röthlichen Glase, und der zurückgebliebene Theil vom Bley wird spröde, und bekommt eine dunkle Farbe (42). Der Arsenik durchdringt das Silber, und macht es brüchig (43). Eben so verhält es sich gegen das Gold, dem er ausserdem seine Farbe nimmt, und ihm eine blei-

Bayen und Charlard fanden $1\frac{1}{2}$, ja $2\frac{1}{2}$ Arsenik-König haltendes Zinn sehr hart und spröde; (s. deren Unters. über das Zinn, S. 49, fgg.) Zu mancherley Haus Geräthe, aber nicht zu Speise-Geschirren, empfiehlt sich ein schönes weißes, geschmeidiges und im Gusse gut ausfallendes Metall-Gemenge aus Stahl-Pulver 2, Arsenik-König $1\frac{1}{4}$, fixem Arsenik $2\frac{1}{2}$ und Zinne 10, mit etwas Gestübe geschmelzen. (Rinmann, I. 496.)

(42) Als Achard (a. a. O. I. 235. 255.) gleichviel Bley und Arsenik eine halbe Stunde lang, in irdenen Destillir-Gefäßen glühete, fand er Arsenik-Kalk und Arsenik-König sublimirt, ein hyacinthfarbenes Glas, das sich zu Bley wiederherstellen ließ, und einen metallischen Rückstand, welcher spröde und im Bruche blätterig war. Der Bruch des mit gleichviel Arsenik und Pott-Asche geschmolzenen Bleyes zeigte sehr glänzende, flache, rautenförmige Krystallen, und ließ beym Umschmelzen den Arsenik-König größtentheils fahren. (a. a. O., S. 243.) Vom Arsenik-Könige nimmt das Bley über $\frac{1}{8}$ in sich, wird spröde, und im Bruche, ausser der dunkeln Farbe, dem Wismuthe gleich. (Wenzel, S. 372.)

(43) Das feinste Silber nimmt etwas über $\frac{1}{4}$ Arsenik-König zu sich, und wird dadurch weit leichtflüssiger, sehr spröde und im Bruche schwarz. Weißer Arsenik, ohne Zusatz von etwas Brennstoffhaltigen, durchdringt das Silber weit weniger, veranlasset aber bey starker Erhitzung einige Verflüchtigung desselben. (Wenzel, S. 373.) Mit gleichviel Arsenik destillirtes Silber zeigte, ob es gleich dabey nicht geschmolzen war, bey nachheriger Schmelzung im Deck-Tiegel, im Bruche etwas Schieferfarbenes. (Achard, I. 246.)

bleichere mittheilt (44). Mit dem Kobalte verbindet sich diese metallische Materie sehr schwer (45); ihre Vereinigung erzeugt eine schwarze und glänzende Masse (46). Endlich kann der Wismuth, Gellert's Bemerkungen zufolge, mit dem Arsenik keine Vereinigung eingehen (47).

Man sieht aus der Verwandtschafts-Tafel dieses Schriftstellers, daß sich die Metalle mit dem Arsenik in folgender Ordnung, welche mit der für den Spieß-

(44) Feines Gold nimmt vom Arsenik-König kaum $\frac{1}{50}$ an, (Bergmann, Op. II. 281.) wird leichtflüssiger, wächst auf seiner Oberfläche fast wie Drusen aus, behält aber seine metallische Gestalt, und etwas von seiner Geschmeidigkeit. Silber oder Kupfer enthaltendes Gold wird weit spröder vom Arsenik, als feines. (Wenzel, S. 376, f.)

(45) Wenn Kobalt und Arsenik zusammen geschmolzen werden, wird die Flamme des Feuers blau. (Cronstedt Mineral. §. 246.)

(46) Daß der Kobalt-König vom Arsenik-Könige sehr viel aufnehmen könne, bezeugt Bergmann (Op. II. 281.) erinnert aber zugleich, daß sich nicht bestimmen lasse, wie viel; weil reiner Kobalt-König eine Seltenheit ist. Als Achard (a. a. O., I. 247) gleichviel Arsenik-Kalk und Kobalt-König mit einander destillirte, erfolgte keine Sublimirung von Arsenik-König, also auch keine Zersetzung des Kobalt-Königes, und dieser hatte $\frac{1}{24}$ am Gewichte zugenommen. Er sahe schwarz aus. Nach dem Schmelzen war sein Korn von dem Korne des reinen Kobalt-Königes nicht verschieden.

(47) Zink nimmt vom Arsenik-König $\frac{1}{7}$, (Bergmann, Op. II. 281.) oder $\frac{3}{16}$ (Wenzel, S. 375.) an. Er scheint unverändert zu seyn. Weißer Arsenik verkalkt den Zink. Mit gleichviel Arsenik-Kalk zusammen gerieben, und in Destillir-Gefäßen erhitzter Zink-Feilstaub, entzündet sich, und zerschlägt die Gefäße. (eb. daf., S. 376.) Ohne diese Vorbereitung destillirt, zersetzt der Arsenik den Zink zu einer schwarzen, im Bruche buntfarbigen spießigen Masse, welche gleichsam ein künstliches Zink-Erz vorstellt. Im Schmelzen mit Pott-Asche zerstört der Arsenik den Zink ebenfalls. (Achard, I. 236. 245.) Der Spießglanz-König kann $\frac{1}{8}$ (Bergmann, a. a. O.) oder $\frac{3}{20}$ (Wenzel, 374.) aufnehmen, wird dadurch leichtflüssiger, und im Bruche heller und großspiegelichter. Achard (I. 237.) glaubt, der

Spießglanz-König dieselbe (48) ist, verbinden, nähmlich: der Zink, das Eisen, das Kupfer, das Zinn, das Bley, das Silber, das Gold, und der Spießglanz-König (49).

Unter die Metall-Versetzungen des Arseniks, welche in den Künsten gebraucht werden, gehören der weiße Tombak, und einige besondere Zusammensetzungen zu Metall-Spiegeln (50).

der Arsenik-Kalk zersetzte den Spießglanz-König nur, ohne daß sich etwas mit dem Spießglanz-Könige verbinde; aber er schloß nur vom äussern Ansehen. Zu gleichen Theilen mit Arsenik und mit anderthalb mehr Pott Asche geschmolzen, gab der Arsenik eine sehr glänzende, aber äusserst spröde, und deutlicher im Bruche, als reiner Spießglanz-König, geblätterte Metall-Masse. (eb. daf. I. 244, f.)

(48) Daß es nicht ganz dieselbe sey, erhellet aus der 37sten Anm., oben, S. 31.

(49) Nach Bergmann sind die Verwandtschaften des Arseniks und seines Königs folgende. Auf dem nassen Wege: mit Königs-Wasser; Vitriol-Säure; Salpeter-Säure; Salz-Säure; Phosphor-Säure; Essig-Säure: fetten Oehlen. Auf dem trocknen Wege: mit Nickel; Kobalt; Kupfer: Eisen, Silber, Zinn, Platina, Bley, Gold, Zink, Schwefel und Schwefel-Leber.

Eine noch vollständigere Verwandtschafts-Tafel von Bergmann, findet sich in Opusc. Vol. III, tab. 3, n. 54, wo folgende von dem Arsenik-Könige bemerkt sind. Auf dem nassen Wege: die Salz-, Zucker-, Vitriol-, Salpeter-, Fett-, Weinstein-, Phosphor-, Sauerklee-Salz-, Flußspath-, Milchzucker-, Benzoe-, Citronen-, Ameisen-, Milch-, Arsenik-, Essig-, Berlinerblau-Säure, das flüchtige Alkali, die fetten Oehle, das Wasser. Auf dem trocknen Wege: der Nickel, der Kobalt, das Kupfer, das Eisen, das Silber, das Bley, das Gold, die Platina, der Zink, der Spießglanz-König, die Schwefel-Leber, der Schwefel.

(50) Hierher gehört auch das aus Zinn, Eisen und Arsenik bereitete weiße Metall (Waller. Cap. 15, §. 23, No. 4, Anm.), dessen auch schon oben, S. 32, f. Anm. 41, gedacht worden ist; imgl. Rinmann's Weiß-Kupfer aus einem Braunsteine durch Schmelzen mit Lein-Oehl und Kohlen-Staube in einem ausgefütterten Tiegel, und durch noch dreymahliges Umschmelzen mit immer gleichviel Braunstein bereitet. Das Kupfer wurde auf diese Art 15¼ fein

Der Arsenik hat die Eigenschaft, sich mit den Metallen auch dann zu verbinden, wann er seines Brennbaren beraubt ist, und sich auch nicht in dem metallischen Zustande befindet. Dieses kommt von der salzartigen Natur und der besondern Eigenschaft des Arseniks her, vermöge welcher er sich eines Theiles des Brennbaren der unvollkommenen Metalle (51) und der Halb-Metalle bemächtigt. Es muß folglich zwischen denjenigen metallischen Gemengen, wozu man den weißen krystallinischen Arsenik, und zwischen denen, wozu man den Arsenik-König nimmt, ein Unter-

pro Cent schwerer, und glich zehnlöthigem Silber, war 8,363. schwer, und also leichter, als reines Kupfer, nach dem Glühen wieder erkaltet, unter dem Hammer streckbar, warm aber brüchig. (Rinmann, II. 12, f.) Indessen ist diese Metall-Versetzung sowohl als die aus Kupfer und Braunstein-Könige, nicht nur strengflüssig, sondern verliert auch durch Grünspan-Beschlag ihren Metall-Glanz. (Hielm, in Crell's Ann. 1787, I. 452. Bergmann, Op. II. 205.) Wenig Braunstein mit Kupfer durch cementirende Schmelzung verbunden, ändert die Farbe des erstern nicht. (Gmelin, in Crell's Ann. 1788, II. 9, fgg.)

Es giebt noch einige andere metallische Versetzungen, welche Braunstein-Metall enthalten. Eisen wird durch Braunstein-Metall weißlich silberfarben, etwas leichtflüssiger, härter, und stahlartig, und verliert von seiner Magnetstrebung. (Bergm. II. 229. Hielm, a. a. O., S. 452. Riumann, II. 8, fgg.) Weißer Arsenik wird beym Schmelzen mit Braunstein-Metalle wiederhergestellt, und von dem Arsenik-Könige nimmt dasselbe gleichviel in sich. (Bergmann, II. 205. 281.) Mit $\frac{1}{2}$ Gold versetzt, gab es eine kaum halb geschmeidige, harte, hellgraue, im Bruche körnige; mit 10 Th. Gold hingegen eine ganz geschmeidige, feinkörnige, blasse Versetzung. Mit 90 pro Cent Silber zusammen geschmolzener Braunstein-König war noch geschmeidig, im Bruche faserig und körnig, und an Farbe dunkler, als Silber. Sowohl die güldischen, als die silbernen Braunsteinmetall-Gemenge liefen in mäßiger Hitze roth, im Glühen aber schwarz an. (Hielm, am ang. O., S. 453, f.)

(51) Im Grunde bemächtigt sich der Arsenik, wie selbst aus den oben angeführten Erfahrungen erhellet, auch des Brennbaren der edeln und vollkommenen Metalle.

terschied Statt finden (52). Man muß auch überhaupt in Ansehung aller dieser metallischen Verbindungen bemerken, daß es in den Resultaten, welche die meisten Chemiker, die davon gehandelt haben, angeben, viele Verschiedenheiten giebt, worüber man sich aber nicht zu verwundern hat, wenn man die Schwierigkeit der Materie, und die großen Hindernisse, welche sich der vollkommenen Genauigkeit der Versuche entgegen stellen, aufmerksam erweget. Alle diejenigen, welche in der Chemie genug gearbeitet haben, werden leicht einsehen, daß sich, ohne den Unterschied in den Verhältnissen der zu den Vermischungen gebrauchten Metalle, welcher jedoch in den Producten ebenfalls viele Verschiedenheit verursachen muß, in Betrachtung zu ziehen, noch viel beträchtlichere Unterschiede finden müssen, welche von der Reinigkeit der Metalle, von der größern oder geringern Menge des Brennbaren, mit welcher verschiedene von ihnen vereiniget werden können, von der ebenfalls bey verschiedenen metallischen Materien sehr veränderlichen Zerstörbarkeit und Flüchtigkeit, und endlich von dem rechten Grade der Hitze herkommen, auf welchen noch bey allem diesen vieles ankommt, und den man nicht mit einer gewissen Zuverlässigkeit bestimmen kann.

Man muß aus diesen Bemerkungen den Schluß machen, daß man bey Anstellung einer Reihe genauer und zuverlässiger Versuche über die metallischen Verbindungen vor allen Dingen alle die metallischen Materien in ihrem größten Grade der Reinigkeit dazu nehmen muß, welches etwas schweres ist; daß man,

(52) Dieses trifft auch mit dem Braunsteine und Braunstein-Könige ein; wie denn überhaupt der Braunstein, in Rücksicht der Härte, Schmelzbarkeit und Farben-Entstellung, die er den mit ihm geschmolzenen Metallen mittheilt, mit dem Arsenik sehr viel Aehnliches hat. (Gmelin, in Crell's Ann. 1788, II. 5, f.)

zweytens, alle Schmelzungen in völlig verschlossenen Gefäßen machen muß, um die Veränderung, die Verbrennung und die Zerstörung aller Metalle, welche dergleichen zu erleiden geneigt sind, zu verhüten; und daß man, drittens, mit der größten Sorgfalt den rechten Grad der zur besten gemeinschaftlichen Verbindung aller metallischen Materien nöthigen Wärme genau bestimmen muß. Allein, bis jezt scheint kein einziger Chemist diese große und wichtige Arbeit unternommen zu haben. Es ist zu wünschen, daß man sie unternehme. Wie viel schöne Versuche werden hernach von allen diesen Vermischungen anzustellen übrig bleiben, um alle Eigenschaften derselben recht zu erkennen!

So muß z. B. die Schmelzbarkeit bey den verschiedenen Metall-Vermischungen beträchtliche Abänderungen leiden. Man hat davon bey dem Gemenge von Zinn, Bley und Wismuth einen recht sinnlichen Beweis. Diese drey mit einander vereinigten Metalle machen allezeit ein weit leichtflüssigeres zusammengesetztes Metall, als keines derselben für sich allein, oder auch mit einem andern, je zwey und zwey verbunden, giebt. Newton (53), Musschenbroek (54) und Homberg (55) hatten über die Verhältnisse dieser drey Metalle einige Versuche angestellt, um eine sehr schmelzbare Metall-Vermischung aus denselben zusammen zu setzen; allein d'Arcet hat im Journal de Medecine, Jun. 1775 (56) die Untersuchungen bekannt gemacht, welche er angestellt hat, um die Verhältnisse eben dieser

(53) S. *Martine* Philos. britann. Vol. II. p. 61.

(54) Introd. ad philos. nat. §. 1576. Er erzählt aber da nicht eigene, sondern Kraft's Erfahrungen. S. Dessen Prael. in phys. theor. P. I. §. 362. (Tub. 1750, 8.) p. 291.

(55) Mem. de Par. 1699. Crell chem. Arch. b. 209.

(56) To. XLIII. p. 552, sqq.

ser Metalle, welche das schmelzbarste Gemenge geben, ausfindig zu machen. Diese Verhältnisse sind: 8 Theile Wismuth, 5 Th. Bley und 3 Th. Zinn. Die Schmelzbarkeit dieses Gemenges ist so groß, daß das daher entstehende Metall nicht nur in dem siedenden Wasser, sondern auch sogar in dem Wasserbade schmilzt, und so flüssig wie Queckſilber wird. d'Arcet bemerkt: „daß „die Gemenge dieser drey Metalle in verschiedenen Ver„hältnissen zwar spröde sind, aber sich doch mit dem „Messer schneiden lassen; daß sie auf dem Bruche „schwärzlich braun und matt aussehen; daß einige der„selben ziemlich grobkörnicht, andere sehr klarkörnicht, „sind; daß sie, wenn man sie in den Inguß ausgießt, „mehr oder weniger weiß sind; daß Homberg's Ge„menge z. B. (worin alle drey Metalle zu gleichen „Theilen enthalten sind,) die Weiße des Silbers hat; „daß aber alle an der Luft leicht, um desto eher un„scheinbar werden, wenn man sie in Wasser sieden läßt, „wo sie sich mit einer merklichen, runzeligen und halb„verkalkten Haut bedecken, welche sich in der Gestalt ei„nes schwarzen Pulvers nach und nach davon abson„dert (57)."

Ungeachtet nun, wie man sieht, noch eine große Anzahl schöner Versuche über die metallischen Verbind-

 ungen

(57) Newton nahm 1 Th. Bley, 4 Zinn und 5 Wismuth; oder auch 2 Th. Bley, 3 Zinn und 5 Wismuth; Kraft, dessen Gemenge bey 220° Fahrenh. floß, 2 Bley, 1 Zinn und 5 Wismuth; Valentin Rose, gegen 4 Th. Wismuth, 2 Th. Bley und 2 Th. Zinn, oder gegen 2 Th. Bley und 3 Th. Zinn, 5 bis 6 Th. Wismuth. (Stralf. Magaz. B. 2, S. 24, f.) Das von d'Arcet nach obgedachtem Verhältnisse am leichtflüssigsten gefundene Metall ist bis 73° Reaum. = 196¼° Fahrenh. flüssig; erkaltet beym Umrühren mit einer Ruthe 50 Secunden eher, als ohne dasselbe; braucht, um von 10° Reaum. bis 72° in heißem Wasser zu steigen, 2 Min. 10 Sec., aber um von 72° bis 80° R. zu steigen, 12 Secunden. Sein Amalgama fließt schon bey 45° R. = 133¼ Fahr.

ungen angestellet werden müssen, so ist doch dasjenige, was man bis jezt in dieser Materie gehabt hat, hinlänglich, einige allgemeine Wahrheiten festzusetzen. Einige derselben sind zu Anfange dieses Artikels angezeigt worden; noch eine andere, die augenscheinlich aus Kraft's und Gellert's Versuchen fließt, ist diese: daß die metallischen Substanzen sich, in Rücksicht ihrer Vereinigungen, eben so, wie alle andere Körper, verhalten; manche lösen sich leicht, und bloß in gewissen Verhältnissen, auf; andere scheinen sich endlich auf keine Weise mit einander vereinigen zu können. In Ansehung dieser zwey lezten Fälle ist wohl zu merken, daß diese Eigenschaft gewisser metallischer Materien, da sie nur in gewissen Verhältnissen andere auflösen können, sehr geschickt ist, uns zu hintergehen, und uns auf die Gedanken zu bringen, daß ein Metall sich nicht mit dem andern verbinden kann, weil man nach der Schmelzung gewahr wird, daß sie getrennt sind, und zwey unterschiedene metallische Sätze machen, da doch wirklich eine, wiewohl sehr geringe, Quantität eines von diesen Metallen mit dem andern vereinigt ist. Es verhält sich mit ihnen eben so, wie mit dem Weingeiste in Rücksicht auf die Oehle, und wie mit dem Wasser in Rücksicht auf den Aether. Alle Chemisten haben seit langer Zeit geglaubt, daß der Aether in dem Wasser nicht auflöslich sey, weil man bey Zusammengießung dieser zwey Feuchtigkeiten in ein und eben dasselbe Gefäß allezeit bemerkt, daß sie von einander abgesondert bleiben, so daß der Aether, welcher weit leichter als das Wasser ist, allezeit die obere Stelle einnimmt, und auf der Oberfläche des Wassers schwimmt. Allein der Graf *de Lauragais* (58), welcher die Sache genauer, und so, wie man es nach den Grundsätzen einer gründlichen Chemie machen muß, untersuchte, hat

(58) Mem. de Par. 1758, S. 29, fgg.

hat in einer Abhandlung bewiesen, daß der Aether wirklich, aber nur in einem gewissen Verhältnisse, in dem Wasser auflöslich ist; woraus man auch auf die Unterschiede zwischen den Eigenschaften eines solchen Aethers, welcher das Wasser berührt, und eines solchen, der dasselbe nicht berührt hat, schließen kann, welcher Verschiedenheiten Baumé in seiner Abhandlung von dem Aether gedenkt. Eben so ist es nun auch möglich, daß man bey einer genauen Untersuchung der Gemenge aller metallischen Substanzen, die man mit einander vereinigt hätte, finden würde, daß alle diejenigen, welche man bis jezt für solche angesehen hat, die zu einer Vereinigung unfähig sind, dem ungeachtet, wiewohl nur in gewissen Verhältnissen, zu einer Vereinigung geschickt seyn; und wenn man einige von der Art finden sollte, welche sich auf die gewöhnliche Weise durch Schmelzung einander anzunehmen schlechterdings weigerten, so wäre noch zu versuchen, daß man dieselben in noch zärtere Theile brächte, und sie in diesem Zustande auf einander wirken ließe, wie es *de Lauragais* (59) in Ansehung des Schwefels und Weingeistes gemacht hat.

Legir-Seide, Legis; siehe unter Seide.

Legitima, siehe Pflicht-Theil.

Legitimation, heißt überhaupt, eine Erklärung, daß man befugt sey, gewisse Rechte auszuüben, oder zu genießen. Man legitimirt sich zum Proceß, zur Gesandtschaft, zur Wahl-Fähigkeit, zur Erbschaft, u. s. w. Wer in Gerichten ohne genugsame Legitimation etwas sucht, wird auf die Herbeyschaffung derselben verwiesen, und bis dahin nicht gehöret.

In einem andern Verstande heißt legitimiren, wenn ausserehelich erzeugten Kindern die Rechte ehelich geborner, wenigstens die Ehre einer rechtmäßigen

(59) Eb. das. S. 9, fgg.

Geburt, ertheilt werden. Von dieser Legitimation unehelicher Kinder, habe ich im XXVI Th., S. 789 — 817, gehandelt.

Legnago, Liniacus, eine befestigte Stadt an der Adige, in der venetianischen Landschaft il Veronese, in Ober-Italien; der Sitz eines Castellan, und in Kriegs-Zeiten eines Proveditore. Die Stadt ist nahrhaft und volkreich.

Legrád, ein Marktflecken bey dem Zusammenflusse der Drawa und Mur, in der salader Gespanschaft im Königreiche Ungarn; ein ziemlich fester Ort, in welchem viele Fischer wohnen. Er hat auch guten Acker-Bau und einträgliche Märkte, ist aber öftern Ueberschwemmungen ausgesetzt. Weil die Drawa ihren Lauf geändert hat, so liegt dieser Ort jezt auf der Seite von Kroatien. Die Einwohner desselben müssen daher über diesen Fluß setzen, wenn sie ihren Ackerbau treiben wollen. Im J. 1778, d. 8 Nov., hatte der Ort das Unglück, von einem heftigen Erdbeben, welches bis zum 20 Nov. fortdauerte, dermaßen erschüttert zu werden, daß viele Gebäude nebst der St. Michaels-Kirche einstürzten. Die Einwohner sind größtentheils Ungarn. Es befindet sich hier, nebst einem königlichen Haupt-Dreyßigst-Amte, eine Post-Station.

1. **Leguan**, (der) Iguana, oder Guana, in Madagascar Quana. Diese indianische Nahmen giebt man überhaupt denjenigen Eidechsen, deren Rücken oder deren Kehle zackig oder kammförmig ist, und die daher Kamm-Eidechsen genannt werden. Insonderheit aber heißt beym Ray, Gronov und andern Schriftstellern, diejenige Art indianischer Eidechsen, welche beym Linné gleichfalls Lacerta Iguana heißt, und also bezeichnet ist: cauda tereti, longa, supra dorsali dentata, crista gulae denticulata, d. i. der Kamm-Leguan, (Leguan à dos dentelé), mit einem langen run-

runden Schwanze, einer zackigen Rücken-Nath, und einem gezäckelten Kamm-Lappen unter dem Halse; Lacerta cauda tereti, pedibus pentadactylis, crista dorsi longitudinali, gulae pendula anticedentata *Amoenit. acad. Linn.*; Yvana *Olear.* & *Cluſ.* Lacerta Leguan *Bontii*; Igvane *Rheed.*; Lacertus Senembi et Iguana *Raj.*; Senembi et Tamacolin *Klein.*; holl. Kam-leguan. Dieſe Eidechſe hat einen kleinen, oben flachen, mit runden perlartigen Schuppen beſetzten Kopf; große, bey dem lebendigen Thiere feurige, und mit einem rothen Ringe umgebene Augen. Unter dem langen, mit vielen größern und kleinern glänzenden Perlen beſetzten Halſe hängt ein Kropf, in Geſtalt eines großen breiten Lappens, herunter, (weshalb dieſes Thier auch Kropf-Eidechſe genannt wird,) (*) den das Thier mit Inſecten, als ſeiner vornehmſten Nahrung, anzufüllen pflegt. Der Mund iſt voll kleiner und niedlicher Zähne, worunter die etwas größern Schneide-Zähne einzeln ſtehen. Die Ohren liegen tief. Unter der untern Kinnlade ſtehen etliche groſſe Schuppen und Perlen, und am Ende der Mundſpalte befindet ſich an jeder Seite eine große, in die Augen fallende, blaſenartige Perle. Der Körper iſt dick, faſt nur halb ſo lang als der Schwanz, mit einer feinſchuppigen Haut überzogen, welche vom Nacken bis zur Hälfte des Schwanzes auf der Rücken-Nath mit einer Menge langer, ſichelförmiger, hinterwärts gebogener, pergamentartiger Zacken, (wie die Zähne eines Kammes,) deren man über 80 zählt, beſetzt iſt. Die Länge des Körpers iſt verſchieden, von 1 bis 6, auch 8 Schuh, oder 3 bis 4 Ellen. Der Schwanz beträgt gemeiniglich 1 bis $1\frac{1}{2}$ Elle. Die Schenkel und Füße ſind mit ſtärkern Schuppen be-

(*) Die bahamiſchen Leguane aber ſollen den gezähnten Kamm unter dem Halſe nicht haben.

bedeckt, als der Körper. Die fünf langen Zehen der Füße, sind mit großen, krummen, scharfen Nägeln oder Krallen bewaffnet; die Zehen an den Hinter-Füßen sind ausserordentlich lang. Die Farbe des Körpers ist eigentlich bläulich, mit einem Silberglanze; man findet aber unter ihnen auch viele Verschiedenheiten, indem einige meergrün, stahlgrün, kupferfarbig ꝛc. sind; der Schwanz hat aber allezeit schwarze Binden.

Man findet diese Art Eidechsen in beyden Indien; die westindischen sollen gemeiniglich größer seyn, als die ostindischen. Sie halten sich die meiste Zeit auf dem Lande, und zwar auf den Bäumen, auf; wenn sie aber verfolget werden, suchen sie auch ihre Zuflucht im Wasser, worin sie sich lange aufhalten können. Sie laufen ungemein geschwinde, und machen daher den Jägern viel zu schaffen. Die Indianer aber wissen sie auf eine geschwinde Art zu erwischen, indem sie dieselben auf den Bäumen erwarten, da andere sie unterdessen unter den Bäumen vorbey jagen; alsdann werfen sie ihm geschwinde eine Schlinge vom Baume herunter über den Hals; doch ist es auch eine gefährliche Jagd, denn im äussersten Nothfalle wissen diese Thiere sich stark zu wehren, fallen die Menschen an, beißen, schlagen mit dem Schwanze, kratzen mit den Krallen, und häkeln sich gleich an die Kleider an, wozu noch ihre Bosheit und feurigen Augen kommen, die den Jäger bald verlegen machen, wenn er nicht beherzt, schnell und gesetzt ist, zumahl wenn er eine alte Kamm-Eidechse von 3 bis 4 Ellen vor sich hat.

Die Neger geben sich vorzüglich mit ihrem Fange ab, und verkaufen sie. Bey der Jagd bedienen sie sich eigener dazu abgerichteter Hunde. Sie kommen aus ihren Schlupf-Winkeln, um sich am Strande oder auf den Felsen zu sonnen. Die Hunde spüren sie sofort, und verfolgen sie; alsdann flüchten sie mit großer Geschwindigkeit in die Fels-Löcher, oder in hohle

Bäu-

Bäume. Der Hund steht so lange bellend vor dem Loche, bis sein Herr kommt, der sie entweder bey dem Schwanze herauszuziehen, oder auszugraben pflegt. Merkwürdig ist es doch, daß sie alsdann ihre ganze, sonst schlaff über dem Körper hangende Haut aufblasen können, um sich in ihren Löchern desto fester zu halten, oder das Herausziehen zu hindern. Hat der Neger den Leguan glücklich aus dem Loche gezogen, so sucht er sich vor seinen Krallen in Acht zu nehmen. Er drückt ihm also gleich mit einem krummen gabelförmigen Stocke den, mit vielen scharfen und spitzigen Zähnen bewaffneten, Rachen an die Erde, und nähet ihm solchen mit einer starken Nadel und Faden zu, indem er ihm dieselbe durch die Nasenlöcher hinein, und neben dem Unterkiefer wieder heraus sticht, und solches einige Mahl wiederhohlt. Sodann bindet er ihm die Vorder- und Hinter-Füße ebenfalls sehr fest; denn fassen sie einmahl mit ihren scharfen Zähnen die Hand, so ist es um Haut, Fleisch und Knochen geschehen. In diesem gebundenen Zustande können sie viele Wochen ohne Nahrung liegen; denn sie haben, wie alle Amphibien, ein sehr zähes Leben.

Da ihr Fleisch ein sehr niedliches und delicates Essen ist, so werden auch für einen mäßigen Leguan von 1 bis 2 Ellen, wenigstens 6 Gulden bezahlt. Auf den westindischen Inseln und in Surinam wird dieses Thier vorzüglich gegessen, und das Fleisch für sehr lecker gehalten. Auch die Europäer haben es von den Indianern essen gelernt, und es sehr wohlschmeckend gefunden, besonders, wenn man mit Gewürzen und einer säuerlichen Brühe den faden Geschmack, den es von Natur hat, zu verbessern sucht. Es ist übrigens weiß, und an verschiedenen Stellen mit Fett überzogen. Die Weibchen sind weit fetter, und werden auch wegen des guten Geschmackes theurer bezahlt, als die Männchen. Oviedo zieht das Fleisch der-

derselben den besten spanischen Kaninchen vor. Wenn Europäer es ein Mahl gekostet haben, so ist ihr Verlangen nach diesem Gerichte hernach unwiderstehlich. Die Einwohner von Amboina mästen den Leguan in ihren Häusern mit Hühner-Fleisch und Reiß, wonach das Fleisch einen vortrefflichen Geschmack annehmen soll. *Gemelli Carreri* vergleicht es mit Schildkröten, und *Acosta* mit Armadill; die meisten aber mit Fleisch von jungen Hühnern. Auf St. Christophle leben die Karaiben fast allein von diesem Fleische. Indessen soll es doch für manche Menschen, besonders für venerische Kranke auffallend schädliche Wirkungen äussern.

Die Leguane legen auf ein Mahl ein Par Dutzend Eyer, und zwar, wie die Krokodile und Schild-Kröten, in den Sand, wo sie von der Sonne ausgebrütet werden. Diese Eyer, welche an Grösse den Tauben-Eyern gleichen, haben an statt der Schale, eine weiche Haut, ungefähr wie naßgemachtes Pergament, und schmecken ganz vortrefflich; sie lassen sich aber nicht hart kochen, und haben, an statt des gelben Dotters, eine flüssige Materie, welche roth aussieht. Man gebraucht sie daher nur, um Brühen davon zu machen.

2. **Leguan**, Holl. Leguan; Dän. Levang; Schw. Leguan; Engl. Puddening; Fr. Bourrelet; Ital. Paglietto; Span. Guirnalda; Port. Monelha, in der Schifffahrt, eine Art Kranz, der von einem doppelten Tau gemacht, das in seiner ganzen Länge, aber in der Mitte weit mehr, als an den beyden Enden, bekleidet ist. Gewöhnlich nimmt man dazu einen starken Strop, legt ihn zusammen, und macht an beyden Enden von den doppelten Parten ein Auge, und legt in jedes eine Rausch; zuweilen läßt man an dem einen Ende auch nur Ein Auge, damit das andere durch dasselbe gesteckt werden kann, wenn man den Leguan um etwas befestigen will. Um den Strop wird zuerst Schmarting gelegt, so daß solcher in der Mitte weit

dicker

dicker wird, als an den Enden; alsdann wird solches mit Schiemannsgarn bekleidet, und um die ganze Fläche eine Art Netz oder Gewebe von dünnen Tauen gemacht.

Man legt, zur Zeit des Gefechtes, einen solchen Leguan um die untern Raaen und Masten, damit erstere nicht herunter fallen, wenn die Stroppen und Nardeelen, welche sie halten, abgeschossen werden. Der dickste Theil oder die Mitte des Leguans liegt alsdann hinter dem Mast, und die beyden Enden oder Augen, welche mit einer Lien zusammen festgemacht werden, vorn. An den Mast wird noch unter dem Leguan etwas Serwing gespikert, welches ihm zur Unterlage dient, damit er nicht herunter glitsche. Ein solcher Leguan um die Masten wird auch ein Mitis genannt; doch gebraucht man solchen jezt eben nicht mehr, ausgenommen bey den Giek-Segeln zur Haltung des Giek-Baumes an den Mast. Man bekleidet ihn auch wohl mit Leder.

Um den Vorsteven des Bothes wird ein Leguan gelegt, damit solcher nicht durch Anstoßen Schaden leide; auch findet man Leguane an mehrern Stellen der untern Raaen, damit ihre Raabanden nicht durch die an denselben vorbeyfahrenden Mars- und Bram-Schoten schamvielt werden.

Légume, L. Legumen; siehe Hülse, im XXVI Th. S. 305.

Lehde, (die) L. Ager incultus, relictus, Cadetum, in der Land-Wirthschaft, ein wüstes und ungebauet liegendes Stück Landes, welches keinen Nutzen bringt; zum Unterschiede sowohl von einem Acker, als auch von einer Wiese. Aecker und Lehden aufreissen und tragbar machen. Von den beackerten Feldern etwas zur Schafhütung als Lehde liegen lassen. Auch Aecker, welche man unbesäet liegen lässet, Brach-Aecker, werden in einigen Gegenden Leyden genannt, wel-

welche in einigen Gegenden Meissens vollständiger Ledigen heißen.

Im gem. Leben, wo es auch zuweilen Laite oder Leide lautet, wird das e in der ersten Sylbe bald offen, bald scharf gesprochen, und von Vielen auch Läde, Leede geschrieben. Im mittlern Lat. lautet es Leda und Lauda. Im Schwed. ist lät, ungebauet, und im Griech. λατη, ein ungebauetes Land. Man hat von diesem Worte allerley seltsame Abstammungen angegeben; allein, es gehört wohl unstreitig zu ledig, und dessen ganzen Geschlechte, daher man es auch Lede schreiben könnte. Siehe Ledig, im LXVII Th., S. 636. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Land, in der Bedeutung einer ungebaueten Gegend, durch Einschiebung des n nieselnder Mund-Arten aus diesem Lehde gebildet worden ist. Siehe Land 3 (4) im LIX Th., S. 402, f.

Ein Stück Landes also, was weder mit dem Pfluge betrieben wird, noch als Gras zu Heu und Grummet gemähet wird, sondern dem Viehe zur Weide überlassen ist, heißt eine Lehde. Weil an vielen Orten dergleichen Lehden zu finden sind, so müssen sorgfältig Herrschaften auf Mittel bedacht seyn, wie dieselben nach und nach zu tragbarem Land gemacht (urbar gemacht), und doch wenigstens auf gewisse Jahre um die Hälfte, oder auch nur um die dritte Garbe, Leuten zum Anbau überlassen werden. Eine solche aufgerissene, und zu nutzbarem Feld gemachte Lehde, wird ein Neubruch, Neureut oder Reutfeld, genannt.

Ein Entwurf zum Urbarmachen weitläuftiger wüster Strecken, nach physikalischen, oekonomischen, kameralistischen und polizeymäßigen Gründen, von Hrn. C. L. v. Griesheim, in Hamburg, st. im 12 B. der Oecon. Nachr. (Lpz. 1760, 8.) S. 622 — 810.

Des Marquis *de Turbilly* schöne Abh. sur le defrichement, oder vom Urbarmachen, ist gleichfalls in das Deutsche übersetzt; und einen weitläuftigen Auszug daraus, findet man im 13 B. derf. Oecon. Nachr. S. 241 — 264.

Weil

Weil die Lehden meistens mit Gras bewachsen sind, so dienen sie an den mehresten Orten zur Trift für die Schafe; und in diesem Falle ist wohl zu erwegen, ob die Urbarmachung der Lehden mit der Schaf-Trift bestehen kann, oder ob der bisherige Schaf-Bestand eines Gutes dadurch zu sehr geschwächt, und durch einen Vortheil auf der einen Seite, ein weit größerer Schade auf der andern Seite veranlasset wird.

Es giebt verschiedene Gattungen Lehden. Einige sind 1. mit Holz bewachsen; 2. oder bloß mit niedrigem Strauchwerke; andere sind 3. mit Heide-Kraut überzogen; noch andere haben 4. Flug-Sand; einige sind 5. mit Mos und Schilf bedeckt, andere 6. mit Steinen.

Nur zwey Fälle sind, wo das Holz mit Nutzen ausgerottet (ausgestocket) wird: 1) wo ein Stück Wald so licht, von Bäumen so entblößt, und der Boden so gut ist, daß er mit Vortheil zu einem beständigen Getreidebau genutzet werden kann, wenn ein Dorf oder herrschaftliches Vorwerk daselbst erbauet wird; und 2) wenn das Land bald zu Getreide, bald zu Holz, verwendet wird. Auf solche Weise sind alle Wald-Dörfer entstanden. Die andere Methode beschreibt Jung. Ein jedes Dorf im Siegerlande, sagt er: hat seinen District von buschigen Gebirgen, welcher mit alten lebendigen Mahlzeichen begränzt ist. Eine solche Mark ist in 16 beständige Theile eingetheilt, deren jeder wieder seine bestimmte Gränz-Zeichen hat. Man bearbeitet alle Jahr einen Theil, welchen sie einen Hagen nennen, und kommt also in 16 Jahren herum, so daß man wieder von vorn anfängt. Diese Bearbeitung geschieht folgender Gestalt: Im März gehen die Bauern allzusammen in den Hagen, an welchem für diesmahl die Reihe ist; und da ein solcher Hagen, von den Feldern an, viereckig den Berg hinauf liegt bis auf die Höhe, so theilen sie ihn quer

durch in 4 oder 6 Haupt-Theile, damit ein jeder unten, wo es am holzigsten und der Boden am besten ist, mitten wo es mittelmäßig, und oben, wo es am schlechtesten ist, seine Theile bekommen möge. Da nun der Schatzungs-Fuß genau bestimmt, wie viel liegende Güter ein Jeder habe, so zeigt ihnen auch eben derselbe, wie viel Antheil ein Jeder in dem Hagen haben müsse; sie theilen daher die unterste Abtheilung in so viele gleiche Theile, als das Dorf Gulden in der Schatzung giebt, und machen darauf eine Ruthe, die in Pfennige abgetheilt ist, und die die ganze Linie quer durch von einem Ende zum andern nach dem Schatzungs-Fuße des Dorfes genau ausmißt. Nun fangen sie an einem Ende der Linie an, machen durch das Los aus, wie sie der Reihe nach folgen sollen, und nun messen sie einem Jeden seinen Theil zu, nach der Anzahl der Pfennige, die er im Schatzungs-Fuße hat. So verfahren sie auf jeder Theilungs-Linie des Hagens, und so bekommt jeder Bauer in jeder Theilung einen schmahlen, den Berg hinauf streichenden Streifen Busches, das ordentlich abgepfählt ist. Jeder Bauer schneidet sein uraltes Hagen-Zeichen auf seinen Pfahl, und so ist die Theilung fertig. Sobald nun das Wetter erträglich, und die Erde bloß ist, welches gemeiniglich im April geschieht, so fangen sie an zu räumen. Dieses geschieht folgender Gestalt: sie haben schwere Messer mit hölzernen Stielen, welches sie eine Heppe nennen, an welcher vorn ein Schnabel quer vorsteht, welcher das Instrument schützt, damit sie nicht leicht damit in die Erde und Steine hauen mögen. Es hat übrigens viele Aehnlichkeit mit dem Messer, welches die Böttcher gemeiniglich im Schurzfell stecken haben. Mit diesem Werkzeuge geht ein Jeder in den Hagen, sucht seinen Jahn auf, (so nennen sie die abgetheilten Stücke des Gebüsches), und alsdann hauen sie alles Gehölz, welches nicht über einen Daumen dick ist,

nebst den Aesten der größern Bäume, so weit sie dieselben erreichen können, rein und kahl aus. Dieses Gebüsch binden sie in Bündeln oder Schanzen zusammen, legen sie in Scheuern oder Schoppen, und lassen es austrocknen; und dieses giebt ihnen ihren jährlichen Vorrath des Brenn-Holzes ab, womit sie Küchen und Oefen versorgen. Im May geben sie sich ans Niederhauen; ein Jeder hauet nähmlich alles dicke Holz rein ab; die noch übrigen Aeste schneiden sie auch aus, und streuen sie auf die Jähne, die Stämme aber legen sie auf Haufen, und brennen im Herbste Kohlen daraus. Im Junius hacken sie ein jeder auf seinen Jähnen die Rasen rein ab, so daß der ganze Hagen zu Ende dieses Monathes ganz kahl abgeschälet ist. Im Julius zwischen der Heu-Aernde kehren sie mit eisernen Kratzen alle Rasen um, damit sie an beyden Seiten trocknen können. Im August legen sie das ausgedorrte Reisig auf kleine Haufen, ziehen die Rasen auf diese Holz-Haufen, so, daß alle Rasen von der Erde auf das Holz gesammelt werden; sie kehren aber immer vorn die Mündung jedes Rasen-Haufens gegen den Wind, so daß das Holz oder Reisig von vorn bloß stehe. Nun zünden sie alle Rasen-Haufen an, und der ganze Hagen rauchet wie eine Feuers-Brunst; alle Rasen brennen sodann in lauter Asche. Diese Asche wird im September mit eisernen Schaufeln zerworfen; d. i. sie wird überall dick gestreuet; hernach besäet ein Jeder seine Jähne mit Roggen, welcher Jahr aus Jahr ein in diesen Bergen überaus wohl gedeiht, nur daß das Stroh niemahls die Stärke des Feld-Strohes erreicht. Diese Saat wird alsbald, wenn das Korn gesäet ist, mit großen eisernen Hacken, die die Form eines solchen T haben, und von Ochsen gezogen, eingehackt, damit es von Erde und Asche dünn bedeckt werde. Wenn nun das folgende Jahr das Korn eingeärndet worden, so bleibt der Hagen 16 Jahr ruhig

liegen. Der Boden ist nun durch die Asche gedüngt, die Wurzeln schlagen mit den fettesten Holz-Sprossen aus, und das Gebüsch wird innerhalb 6 bis 7 Jahren wieder so dicht, daß man kaum dadurch gehen kann, und nach 16 Jahren haben die Stämme durchgehends die Dicke eines Arms oder Manns-Schenkels. Da aber auch Gras und Kräuter reichlich auf dem Boden wachsen, so wird ein solcher Hagen nur 3 bis 4 Jahr befreyet, hernach aber weidet man das Vieh ungehindert und ohne Schaden darin. Die Einwohner haben also jährlich einen solchen Hagen zu benutzen, ziehen sich Holz und Brod-Frucht ohne jemahls Abgang zu befürchten. Dieses ist die Art, wie das ehemahlige entvölkerte Siegerland zu einen izt blühenden State geworden ist. Die Umwechselung des Feldes bald zu Wald, bald zu Korn-Land, hat die menschenleere Gegend bevölkert; sollte dieses nicht in andern Ländern ebenfalls anwendbar seyn? Die Siegenschen setzen dem ungeachtet ihre übrige Feld-, Wiesen- und Garten-Arbeit fort.

Wenn die Gegend mit Bäumen besetzt ist, so sind es entweder Laub- oder Nadel-Bäume. Soll das Laub-Holz ganz ausgerottet werden, so ist dreyerley in Betrachtung zu ziehen: 1. Ob man ohne diesen urbar zu machenden Strich Landes noch Holz genug hat? Fabriken, Manufacturen, Luxus, haben heutiges Tages das Holz gesteigert. 2. Ob man vernünftiger Weise vorhersehen kann, daß mehr Gewinn, als Aufwand, ist? Sobald man dieses nicht mit Zuverlässigkeit sagen kann, so ist es verkehrte Wirthschaft, mehr hinein zu legen, als man heraus nehmen kann. Das Laub-Holz, z. B. Büchen, haben feste Füße; sie stehen zu lassen, bis sie faulen, verhindert den Pflug; an manchen Orten will niemand Stöcke kaufen, weil das Ausgraben zu kostbar ist. 3. Ob das Erdreich so beschaffen ist, daß es fortwäh-

rende

rende, wenigstens mittelmäßige, Aernden giebt? Anfangs hat das Land, dem man die Bäume genommen hat, viel Nahrung von Blättern bey sich; man lockert die Erde auf, und es wird vortreffliche Früchte tragen; in der Folge aber muß der Boden sehr gedünget werden, oder es ist thonigter wasserschlingender Boden, der den Dung verschlingt, ohne viel Gewinn abzuwerfen. Nadel-Bäume sind des Ausrottens nicht werth; sie stehen auf Thon, oder dürren sandigen Boden. Solches Versehen wurde im Dessauischen bey Wörlitz begangen, wo man das Nadel-Holz niederschlug, und nun beym Aufpflügen ein Meer von Flug-Sand fand, der nun dem urbaren Lande schadet.

Wie ein mit Heide-Kraut überwachsenes Feld urbar zu machen, vermittelst eines besondern Pfluges aufzureissen, und insonderheit zum Holz-Anflug und zu nützlichen Wiesen zu zubereiten ist, habe ich im XXII Th., S. 712, fgg. gezeigt.

Wie Mohre oder morastige Gegenden genutzet, mit Flug-Sand bedeckte Gegenden behandelt, und steiniger Boden bezwungen werden können, wird unter den Artikeln Moraſt, Sand und Stein, gelehret werden.

Werden wohl die öden unfruchtbaren Plätze, welche man Leeden nennt, ihren Anbau belohnen? s. Gottl. Rammelt gemeinnützige Abhandlungen ꝛc. 2 Th. (Halle, 1771, 8.) S. 325 — 328.

Die Lehre von Leeden. Erster Theil. Eine akademische Abhandlung, als die Jenaische Bürgerschaft dem Oekonomie-Rath Stumpf zu seinem Lehramte 40 Aecker Leeden gab. Jena, 1790, 8. 8 u. e. h. B.

Lehden, ein Kirchspiel in der Grafschaft Teklenburg; s. Leeden, im LXVII Th., S. 655.

Lehe, ein kön. Gericht im Herzogthume Bremen, im nieders. Kreise, macht einen Strich Marsch-Landes an der Weser und Geeste aus, der eine gute Meile lang, und ungefähr ½ Meile breit ist, und weiter keine Oerter, als den Flecken Lehe, der aus 341 Feuer-

Stellen besteht, enthält. Es ist hier eine reformirte und eine lutherische Gemeine, beyde aber bedienen sich einer und eben derselben Kirche. Die Haupt-Nahrung besteht in Ackerbau und Viehzucht. Den Richter bestellt die kön. Regierung. Der Ort hat ehedem unter der Gerichtbarkeit der Stadt Bremen gestanden, ist aber 1654 an das Herzogthum gekommen.

In dem Winkel, wo die Geeste in die Weser fließt, hat vormahls die Festung Karlsburg, die auch Karlsstadt genannt wird, gestanden, welche die Schweden angelegt haben, und nach K. Karl XI benennet worden, aber niedergerissen ist, so daß man nur Ueberbleibsel von Wällen, Gräben ꝛc. sieht. Nahe dabey hat vorher die Leher-Schanze gestanden, deren Ort jezt auf der vielandischen Seite ist, indem ein kleiner Arm der Geeste durchgegraben, das alte Bett des Flusses aber durch Einsenkung eines Schiffes verstopfet worden ist.

Lehen, zusammen gezogen **Lehn**, ein Wort, welches in einem doppelten Geschlechte gebraucht wird.

I. In dem ungewissen Geschlechte, **das Lehen.**

1. Im weitesten Verstande, ein jedes Ding, welches einem andern geliehen oder gelehnet wird, wo es von geliehenen oder entliehenen Geld-Summen nur in den zusammen gesetzten Darlehn (siehe Theil VIII, S. 742,) und Anlehn (s. Th. II, S. 196) gebraucht wird; Res mutuo datae, Commodatum.

2. In engerer Bedeutung, eine jede Sache, ein Recht, ein Vorzug, dessen Nießbrauch von dem Eigenthümer einem Andern unter gewissen Bedingungen, unter dem ausdrücklichen Nahmen eines Lehens und mit gewissen Feyerlichkeiten übertragen wird.

Das **Pfarr-Lehen**, **Gnaden-Lehen**, **Keller-Lehen**, deren Erklärung weiter unten vorkommt.

3. In noch engerer Bedeutung, ein Grundstück, dessen Nießbrauch einem Andern unter gewissen Bedingungen

dingungen und mit gewissen Feyerlichkeiten übertragen wird; ein Lehen-Gut. Ein adeliches, oder Ritter-Lehen, welches adeliche Freyheiten hat, und von dem Besitzer durch Ritter-Dienste verdienet wird, zum Unterschiede von einem Bürger- oder Bauer-Lehen, welches diese Vorrechte nicht hat, und statt der Ritter-Dienste zu gewissen Abgaben verpflichtet ist, daher es auch ein Beutel-Lehen genannt wird. Ein Mann-Lehen. Weiber-Lehen. Erb-Lehen. Schupf-Lehen. Zins-Lehen, und andere Arten der Lehen, deren weiter unten Erwähnung geschehen wird. Der Lehens-Herr zieht das Lehen ein, wenn er es selbst nutzet, oder auch es dem gegenwärtigen Besitzer nimmt. Das Lehen verdienen, die Bedingungen, unter welchen man es bekommen hat, erfüllen. Das Lehen verwirken, einen Fehler begehen, welcher den Verlust des Lehens nach sich zieht; s. Lehens-Fehler. Das Lehen muthen, an einigen Orten sinnen, um die Belehnung feyerlich ansuchen; s. Lehens-Muthung. Einem ein Lehen reichen. Ein Lehen von jemanden haben, tragen. Ein Gut von jemanden zu Lehen tragen, als ein Lehen von ihm haben. Von jemanden zu Lehen rühren, ihn für seinen Eigenthums- oder Lehens-Herrn erkennen. Einem etwas zu Lehen geben, als ein Lehen.

Im Bergbaue wird alles dasjenige, was jemanden an Fund-Gruben und Maßen auf eine feyerliche Art übertragen wird, ein Lehen genannt. Daher heißt Haupt-Lehen die vornehmste Fund-Grube auf einem Zuge, im Gegensatze der Bey- oder Neben-Lehen, d. i. der nach dem Haupt-Lehen aufgekommenen Berg-Gebäude und Zechen. Siehe auch Rober-Lehen, im XLII Th. S. 190. In engerm Verstande ist das Lehen daselbst ein Flächen-Maß, ein Stück Feldes zu bezeichnen, welches 7 Lachter lang und eben so viele breit ist. Zwey Lehen machen alsdann ein

Wehr; 3 Wehr, eine Fund-Grube; 2 Wehr eine Maße oder 28 Lachter. Ein Lehen auf Flötzen, ist, in Eisleben, 66 Lachter lang, 22 Lachter breit, und bedeutet eine gevierte Fund-Grube nach dortiger Gewohnheit. Siehe auch Lehen-Häuer. Lehenschaft.

4. Im engsten Verstande, werden die adelichen Lehen oder Ritter-Lehen, deren Besitzer zu Ritter-Diensten verpflichtet sind, nur schlechthin Lehen, von Einigen auch wohl rechte Lehen genannt.

II. Im weiblichen Geschlechte, die Lehen, wovon der Plural nicht gebräuchlich ist.

1. Das Verhältniß einer Sache, vermittelst dessen ihr Nießbrauch einem Andern unter gewissen Bedingungen zusteht, das daraus für den Besitzer erwachsende Recht und dessen Ertheilung. Die Lehen empfangen, belehnet werden. Um die Lehen ansuchen, um die Belehnung. Einem die Lehen reichen. Bey jemanden zu Lehen gehen, dessen Lehens-Mann oder Vasall seyn, die Lehen in vorkommenden Fällen bey ihm empfangen müssen.

2. Das Lehen-Geld, die Lehen-Ware. Siehe diese Wörter. Die Lehen entrichten.

Lehen ist, wie aus der ersten Bedeutung erhellet, ein sehr allgemeines Wort. Es wird aber am häufigsten nur in denen Fällen gebraucht, wo dieser Nahme einmahl ausdrücklich hergebracht ist, und wo die Ertheilung des Rechtes des Nießbrauches mit gewissen angenommenen Feyerlichkeiten geschieht. Im gem. Leben wird es sowohl für sich allein, als in den folgenden Zusammensetzungen, sehr häufig in Lehn zusammengezogen, und alsdann im Plural von Einigen, aber irrig, die Lehne gemacht. In vielen der folgenden Zusammensetzungen ist sowohl Lehen — oder Lehn — als auch Lehens — oder Lehns — üblich.

Da ich bey Bearbeitung gegenwärtigen Werkes mir beständig zur Pflicht gemacht habe, nicht nur die Quellen, aus welchen ich geschöpft habe, gewissenhaft anzu-

zei-

zeigen, sondern auch die Bücher und Schriften, in welchen man über die abgehandelten Materien ausführlichere Belehrungen antrifft, nahmhaft zu machen: so finde ich für nöthig, bey gegenwärtigem Artikel Lehen besonders anzumerken, daß ich dabey des Hrn. Hofr. Häberlin lehrreiches Repertorium des teutschen Stats- und Lehnrechts, (wovon bis jezt (1795) vier Theile heraus sind,) vorzüglich genutzt habe. Ich habe daher auch gegenwärtigem Theile meines Werkes keine würdigere Zierde, als mit dem Bildnisse des verdienstvollen Hrn. Hofr. Häberlin, als eines der ersten Lehenrechts-Lehrer, und klassischen Schriftsteller über diese Materie, wozu ich die Zeichnung von Dessen Gütigkeit erhalten habe, zu ertheilen gewußt.

* * *

Das Wort Lehen, Niederſ. Leen, im Longobard. Lanne, Laune, im Schwed. Län, im Dän. Lân, im Böhm. Lehno, L. Beneficium (1), Feudum (2);

(1) Beneficium, ist bey den Franken und andern Völkern deutschen Ursprunges überhaupt, ein auf bestimmte Zeit verstatteter Nießbrauch eines Gutes. Insonderheit aber verstand man darunter die Art des Nießbrauches, welche für gewisse Aemter und Dienste, bey dem Geld-Mangel damahliger Zeiten, die Stelle der Besoldungen vertrat. Allen Hof-, Stats- und Kriegs-Bedienten, welche jezt mit barem Gelde besoldet werden, wurden in jenen Zeiten dergleichen Güter, welche man Beneficia nannte, zur Benutzung eingeräumet; und da dieser Genuß bloß des Amtes wegen ertheilt wurde, so lag es in der Natur der Sache, daß solche Nutznießung mit dem Amte, wovon sie abhängig war, aufhören mußte.

Muratorius de allodiis, beneficiis et castellanis, in *Jenichen* Thesaur. To. 3, n. 12. *Boehmer* obs. iur. feud. obs. 2. *Krause*, de beneficiis medii aeui, in Obss. hist. feud. Sp. 1. obs. 1.

(2) Das Wort Feudum, Feodum, wird auf gar mancherley Weise abgeleitet. Einige leiten es her von Foedus, Fehde, Bögen; Andere aus dem altdeutschen Fee, (Lohn, Besoldung,) und Od (Gut). In der engl. Sprache ist das Wort Fee,

Fr. Fief, wird eigentlich in einem dreyfachen Verstande genommen: obiectiue für die Sache, die jemanden zu Lehen gegeben worden ist; formaliter, für das Recht, welches jemanden an einem Lehen zusteht; und drittens, für den Lehens Contract (3). Im objectiven Sinn ist Lehen eine Sache, deren nutzbares oder nutznießliches Eigenthum (Dominium utile) dem Einen, und deren

Fee, noch jetzt, in derselben Bedeutung gewöhnlich. Nach Ihre, stammt das Wort Feudum von dem noch im Schwed üblichen veta, weta, geben, ab, Angelf. witan, welches mit dem verwandten Zisch-Laute noch in unserm erweisen übrig ist, und im Schwed. gleichfalls belohnen bedeutet. Andere erkennen das niederdeutsche föden, ernähren, füttern, für ein bequemes Stamm-Wort von Feudum. Wer diese etymologisirenden Einfälle genauer kennen lernen will, findet solche geprüft in Fr. Carl v. Huri Erläuter. des Lehnrechts, S. 36, fgg. und *Gebauer* diss. Origines feudi qua vocem qua rem, c. 1, in Dessen exercit. acad. Vol. II. n. 19. S. auch *Püttmann* Jus feudale, §. 8.

Am richtigsten wird das Wort von Fides abgeleitet, wie *Grupen*, in Obss. rer. et antiquit. germ. et rom. Obs. 18, p. 334, ausführlich gezeigt hat. Vor dem 10ten Jahrh. kommt übrigens das Wort Feudum in den Urkunden nicht vor; und im 11ten Jahrh. fingen die Schriftsteller an, dasselbe statt des Wortes Beneficium zu gebrauchen. Runde Anmerkungen und Zusätze zu dem burischen Lehnrecht, (Giess. 1783, 4.) S. 12. Vom Ursprung und ersten Gebrauche des Wortes Fendum, s. Zepernick's Samml. ꝛc. 2 Th. S. 1, fgg. *Heumann* explicatio diplomatum, quae feudi vocis primam mentionem facere perhibentur, in *Jenichen* Thes. To. 1, p. 569, sqq.

Observatio de origine vocis *Feodi* gallica, non theotisca, st. im 25 und 26 St. der Hannover Beytr. zum N. und Vergn. v. J. 1759.

Daries progr. An feudum recte *Lehn* vertatur, Frf. V. 1785, 4. Hr. g. R. Daries beweiset hier: Feudum sey zwar immer Lehn; Lehn aber nicht immer Feudum.

(3) Bisweilen zeigt das Wort Lehen überhaupt ein Gut oder eine Sache an, an welcher sich jemand ein gewisses Recht, z. B. Rückforderung, Eigenthum, Abgabe ꝛc. vorbehalten hat. So werden bisweilen Zins- oder Erb-Zins-Güter, Bona libellaria, Emphyteuses, Lehen genannt.

deren Ober-Eigenthum (Dominium directum) (4) dem Andern, unter der Bedingung einer besondern gegenseitigen Treue (Mutua fidelitas) (5) zusteht.

Im

(4) Verschiedene ältere und neuere Lehnrechts-Schriftsteller haben das, dem Lehen-Mann (Vasallen) am Lehn zustehende Recht nicht für ein Dominium utile, sondern für einen Vsumfructum germanicum oder qualificatum (*) halten wollen. Der ganze Streit ist aber höchst überflüssig, da man einig ist, daß dem Lehen-Manne die Rechte zustehen, welche man gewöhnlich unter dem Dominio utili zu begreifen pflegt, und auch dem Lehen-Herrn die Rechte einräumet, welche gewöhnlich unter dem Dominio directo verstanden werden. Was man dagegen hat einwenden wollen, ist hinlänglich von Böhmer (Princip. iur. feud. §. 2.) und Schnaubert (im Commentar, §. 2.) beantwortet. Uebrigens ist die Benennung Dominium directum, schon im 13ten Jahrh. gebräuchlich gewesen, und hernach ist dieser Ausdruck öfters gebraucht worden. *Bianer* Tr. de natura et indole dominii in territoriis Germaniae, p. 40, n. d. Scheidt, vom Adel, S. 275. Warum wollte man also einen allgemein angenommenen Sprach-Gebrauch, wenn er auch der Sache nicht auf das genaueste angemessen wäre, verlassen? *Paulus*, in leg. 23. D. de legibus, sagt schon sehr richtig: minime sunt mutanda, quae interpretationem certam semper habuerunt.

(5) Die Treue (Fidelitas) besteht überhaupt in der wirklichen Erfüllung derer Pflichten, welche man gegen Jemand zu beobachten hat. So verschieden diese Pflichten sind, eben so verschieden muß auch die Treue seyn. Gründet sich nun dieselbe in dem Lehens-Vertrage, so wird sie daher die Lehens-Treue (Fidelitas feudalis), und in sofern der Lehen-Herr und der Vasall sich einander gegenseitige Pflichten zu leisten verbunden sind, gegenseitige Treue (Fidelitas mutua) genannt. Der Inbegriff derer Pflichten, welche der Vasall wirklich zu erfüllen schuldig ist, macht die Vasallen-Treue (Fidelitas Vasalli, vasallitica), und die Pflichten, welche der Lehen-Herr zu beobachten hat, die Lehn-

(*) Mähler Versuch einer juristisch-logisch-statistischen Abhandlung über die Frage: ob der bisher in dem Lehnrecht üblich gewesene Sprachgebrauch des Dominii directi et utilis richtig, und die hiermit verknüpften Begriffe in den Gesetzen gegründet seyn, oder nicht? Hagen, 1786, 8.

Von dem Unterschiede des Dominii directi und utilis, s. Günthers und Otto Neues Leipz. Magaz. für Rechtsgel. 6tes St. Nr. 11.

Im zweyten Falle versteht man darunter das Recht, die Nutzungen einer Sache, zur Vergeltung einer zu leistenden besondern und bestimmten Treue sich zu zueignen. Nähere Bestimmungen der Rechte, welche dem Lehen-Herrn sowohl, als dem Lehen-Mann (Vasallen) an einer solchen Sache zustehen, kommen unten unter eigenen Rubriken vor. Von der dritten Bedeutung, s. den Art. Lehens-Vertrag.

Das Wort Lehen stammet unstreitig von dem Zeit-Worte leihen, ehedem lehen, sofern es ehedem geben überhaupt bedeutete, und dem damit verwandten Lohn ab; denn die Lehen waren bey dem ehemahligen Mangel an barem Gelde, und Ueberfluß an unbesessenen Grundstücken, doch nichts anders, als Belohnungen geleisteter oder versprochener Dienste. Im Schwedischen bedeutet daher auch Län, ein jedes Geschenk. Ein Ungenannter hat neuerlich behauptet: das Wort Lehn komme nicht, wie man insgemein annimmt, von leihen, d. i. überlassen, her, sondern es werde in der eigenen ursprünglichen Bedeutung, und in den ältesten Urkunden, ein Stück von einer bestimmten Größe (Mansus) darunter verstanden, und das böhmische Wort Lany, oder das lat. laneus, komme im gleichen Sinne vor (6). In der Mitte und am Ende des 12ten Jahrh. kommt übrigens dieses Wort erst in der Bedeutung, welche wir jezt damit verbinden, in den

Lehnherrn-Treue (Fidelitas Domini) aus, welche leztere auch Protectio genannt wird. Daher heißen auch die Lehen-Leute und Vasallen: Fideles.

Boehmer de natalibus fidei vasalliticae, in Obss. iur. feud. Obs. 3. *Wiesand* de origine atque natura fidelitatis vasalliticae.

(6) Neue Gedanken vom Ursprunge des Wortes Lehn, Dresd. und L. 1783, 8. 1 u. e. h. B. st. auch in Zeperuick's Miscellaneen, Th. 2, Nr. 3, S. 24, fgg.

den Urkunden vor (7); vorher war die Benennung Feode am üblichsten (8).

Was den Ursprung der Lehen betrifft, so sind die Meinungen der Schriftsteller darüber so verschieden und zum Theil so sonderbar, daß ich billig Bedenken trage, sie sämmtlich anzuführen. Wo man auch nur auf die entfernteste Weise eine Aehnlichkeit zwischen der Anstalt irgend einer Nation, mit den Lehen fand, da war man geneigt von jener auf diese zu schließen. Aus diesem Gesichtspuncte läßt sich der Werth solcher Meinungen leicht beurtheilen. Aehnlichkeiten dieser Art, lassen sich in mancherley Verbindungen älterer und neuerer Zeiten entdecken. Und wenn bloße Aehnlichkeit den Ursprung einer Anstalt erweisen könnte, so würde es freylich nicht schwer fallen, den Ursprung der Lehen eben so gut bey den Römern, Arabern, und den Bewohnern der Inseln der Süd-See, ja bey jeder andern Nation des Erdkreises, als bey den Deutschen und den Völkern deutscher Abkunft, zu finden.

Billig

(7) *Conradi* de nominibus feoda et Lehn, bey *Jenichen*, in Thes. To. 1, p. 561. In den Privilegien der Stadt und des Landes Parchim, v. J. 1218, heißt es: item datum est omnibus in terra (de Parchem) morantibus, quod nullum ad concilium quod *Lehnrecht* vocatur, sunt compellendi. Monatsschr. von und für Meklenb. 1788, 4tes St, S. 3.

(8) Wenn das Lehen eine Erfindung der Deutschen ist, und der Deutsche auch diese neu erfundene Sache mit einem angemessenen Nahmen belegt hat, so ist es wahrscheinlich, daß das Wort Feudum sogleich mit dem Lehen entstand. Daß aber dieses Wort nicht in den alten Urkunden anzutreffen ist, kommt davon her, weil diese Urkunden in lateinischer Sprache ausgefertiget wurden, und man also sich des lateinischen Ausdruckes bediente. Man schreibt: Beneficium, Militia, Res ministerialis, Honor, Munus Regum, u. s. w. Also schreibt *Hier. Bignon*, in not. ed. Marculf. bey dem *Steph. Balutz.* To. II. Capitul. p. 933: Inde *beneficii* nomine ea praedia dicta, quae pro servitio militari a Rege sive etiam ab aliis concedebantur, quae *feuda* posteritas dixit.

Billig bemerke ich hier die Meinung zuerst, nach welcher sich in der ältesten Urkunde der Menschheit, schon Spuren der Lehen finden sollen. *Niellius* (9) hat sie in der Bibel (1 Mos. 14, 2.) entdeckt, Stryk (10) aber steigt etwas herab, und bemerkt sie gleich nach der Sündfluth. Andere sehen den Gebrauch der Lehens-Verfassung in den Anstalten (11) der Japaner, Araber, Perser, Türken, Hunnen (12) u. s. w. Der größte Haufe schrieb indessen den Ursprung der Lehen den Römern (13) zu; und warum sollte man nicht Spuren derselben in den Pandecten (14), und in dem Codex (15) erblicken? Wer Vergnügen daran findet, diese Einfälle genauer zu betrachten, der findet hinlängliche Nachrichten bey Gebauer (16), und v. Buri

(9) In diss. feudal. 1. th. 1. Hommel in den akademischen Reden, S. 29, bringt hiervey, und diesmahl mit Recht, seinen Scherz an.

(10) Exam. iur. feud. c. 1. qu. 3.

(11) Das Lehnrecht findet sich schon in den frühesten Zeiten im Orient; aus John Richardson's Abh. über Sprache, Litterat. und Gebräuche morgenländ. Nationen, die vor seinem persisch-arabisch-engl. Wörterbuche steht, s. im 72 — 74 St. der acl. Beytr. zu den braunschw. Anz. v. J. 1782, und Zepernick's Miscell. Th. 1, S. 83, 99. Eisenhart von dem Gebrauche der Lehen bey den Morgenländern, in Dessen kleinen Schriften, 2 B. 8 St. *F. B. Fölsch* de feudis populorum orientalium. Vindob. 1780, 8.

(12) *Andr. Huszti* disq. qua origines feudorum atque iuris feudalis non alias, nisi Hunnicas esse contenditur. Lpz. 1772.

(13) Ludwig und Gundling hielten schon die Beneficiarios Romanorum für das, was unsre jetzige Vasallen sind. *Zasius* epit. feudor. P. 1, n. 10. *Gundling*, in Gundlingian. P. 1, obs. 1. *Boehmer* in praefat. ad To. III. exercit. ad Pandect. *Struv.* hist. iur. p. 684.

(14) L. 11. D. de evictionibus.

(15) L. 6. 18. 19. C. de agricolis, censiticis et colonis.

(16) Pr. de origine feudorum, und Dessen diss. Origines feodi qua vocem qua rem, c. 2.

Buri (17), welche sie zum Theil umständlich geprüft haben.

Die meisten Lehnrechts-Schriftsteller suchen aber den Ursprung der Lehen in der Verfassung der alten deutschen Völker. Einige (18) behaupten, daß sie aus dem Gefolge der alten deutschen Gemeinheits-Häupter, oder vornehmen Krieger (Comites Principum, Ambacti, Solduri) entstanden wären (19). Andere schreiben die Erfindung derselben bald diesem, bald jenem deutschen Völker-Stamme zu. Die Meinung der Erstern gründet sich indessen bloß auf eine gewisse Aehnlichkeit, welche das alte Gefolge der Graven (20), so viel wir davon wissen, mit der Lehens-Anstalt hatte. Wenn man aber mit den Leztern, diesen oder jenen deutschen Völkerschaften die Erfindung der Lehen, weil vielleicht die Schriftsteller der Nation bey dem einen oder andern deutschen Völker-Stamme derselben früher Erwähnung thun, diese Anstalt vorzugsweise zuschreiben will, so widerspricht solches der Geschichte (21). Der Grund dieser Einrichtung, vornehmlich Mangel an barem Gelde, war bey allen deutschen Völkern derselbe, und die Gewalt des Lehens-Nexus und der Lehens-Verfassung hat sich über alle die Staten verbreitet, wo sich die deutschen Völkerschaften, von ihren Wanderungen ermüdet, niedergelassen haben (22). Es lassen sich daher die Keime des

(17) A. ang. O., S. 2, fgg.

(18) *Spener* in obss. feudal. p. 34, und beym *Jenichen*, a. a. O., To I, p. 393. Schmidts Gesch. der Teutschen, B. 1, C. 3 und 12. Möser in der osnabrück. Geschichte, Th. 1, Abschn. 1 und 3. Theod. Schmalz Etwas über die ältesten Spuren der Lehen. Rinteln, 1787, 4.

(19) *Tacitus* de mor. Germ. c. 13. *Caesar* de bello gall. L. 3, c. 22. und l. 6, c. 15.

(20) *Gebauer*, in Vestigiis iuris germ. Diss. 5, p. 93. Hegewisch Uebersicht der teutschen Culturgesetze, S. 11.

(21) *Gebauer* Origines feudi, c. 2.

(22) Biener Versuch über das Stats-, Kriegs- und Lehn-Recht

des Lehen-Wesens fast bey allen deutschen Völkern wahrnehmen; die Form dieser Anstalt aber hat sich bey einigen eher, bey andern später, entwickelt; und wahrscheinlich ist sie von den Longobarden in Italien früher, als bey den Franken, ausgebildet worden (23).

Es war zwar keine bloß fränkische, sondern eine allen Völkern deutscher Herkunft gemeine Gewohnheit (24), Ländereyen und Grundstücke als Beneficia auszutheilen, und dagegen gewisse Dienste von den Besitzern derselben zu fordern. In sofern aber die Longobarden und Franken jene allgemeine Sitte in ein ordentliches System gebracht, und es zum Grunde ihrer politischen und militairischen Stats-Verfassung gelegt haben, verdienen diese Völker in der Geschichte der Lehens-Verfassung die erste Stelle (25).

Die Beneficia wurden, wie bereits oben, S. 57, Anm. 1) erwähnt worden ist, an statt der Besoldung für ein gewisses Amt verliehen. Sie waren daher so verschieden, als das Amt und die Dienstleistungen es wa-

Recht des westgothischen Reichs in Spanien, in Zepernick's Samml. Th. 4, S. 203, fgg. Kösters Abh. von dem Ursprunge und der Verfassung der feudalischen Regierungsform in den alten Lehnreichen, in Zepernick's Samml. Th. 2, S. 21. *Bring* diss. de regnis fendatariis. Lond. Goth. 1745. Blackstone, von der Lehnseinrichtung, in Dessen vermischten Abhandl. über verschied. Rechtsmaterien, übers. von Macher. (Brem. 1779, 8.) Num. IV.

(23) *Spener*, in primis vestigiis feud. §. 6, not. q.

(24) *Spener*, de consuetudine feudorum matre, in Obs. feud. n. 3.

(25) Mit mehrerm s. man darüber: Versuch einer pragmatischen Geschichte der Lehen aus den Zeiten vor der Errichtung der fränkischen Monarchie bis zur Erlöschung des Carolingischen Stammes in Teutschland, von D. H. B. Frf. und L. 1785, 8. Dav. Voß Betrachtungen über den Ursprung, die Einrichtung und den Verfall des Lehnsysteme, in Zepernick's Miscell. zum Lehnrecht, B. 1, S. 331, fgg.

waren, welche von den Besitzern gefordert werden konnten. Die Haupt- und wichtigste Classe derselben bestand aber in solchen Ländereyen, welche für den Kriegs-Dienst ausgetheilet wurden. Allein auch für die Hof-, Gerichts- und Kirchen-Dienste räumte man, an statt der Besoldung gewisse Grundstücke ein, und daraus ist der Unterschied der Beneficien, welche man in militaria, palatina, iudiciaria, praefectorialia und ecclesiastica eintheilte, entstanden. Dergleichen Ländereyen wurden übrigens dem freyen Eigenthume, Allode, Terrae Salicae oder Francicae, entgegengesetzt (26).

Muratori (27) war der Erste, welcher behauptete, daß die Beneficien der Franken und Longobarden die Eigenschaften, welche mit den Lehen in neuern Zeiten verbunden sind, nicht gehabt hätten; daß ferner die Vasallen derselben für keine eigentliche Lehenleute zu halten wären; und daß man endlich bey der Untersuchung des Ursprunges der heutigen Lehen, den fränkischen Beneficien ein zu großes Gewicht beylege, und mithin die große Verschiedenheit derselben, von den in neuern Zeiten sogenannten Feudis gänzlich verkenne. Diese Sätze hat darauf der Hr. geh. Justiz-Rath Böhmer in verschiedenen Abhandlungen (28) näher geprüft, umständlicher entwickelt, und mit vielen neuen gelehrten Gründen unterstützt. Ich will daher dessen Haupt-Sätze hier nur ganz kurz zusammenstellen, und das Resultat derselben hinzufügen. Vasallen und Ministeri-

(26) *Boehmer* princip. iur. feud. §. 14.

(27) In Antiquit. Italiae medii aeui. To. I. diss. XI. p. 549.

(28) 1. De feudis ex veterum Francorum beneficiis enatis. 2. De natalibus fidei vasalliticae. 3. De indole fidei vasalliticae eiusque a ministeriali discrimine. Sie stehen in Dessen Obss. iuris feudalis, num. 2, 3 und 4.

sterialen waren bey den Franken nicht verschieden, und man verstand damahls darunter überhaupt solche Personen, welche in Jemandes Diensten standen. Die Beneficien wurden für gewisse Aemter, an statt der Besoldung ertheilt, und mithin macht nicht der Genuß derselben, sondern das Amt, Jemanden zum Vasall. Dieses läßt sich daraus erweisen, weil es Vasallen gab, die sich in keinem Besitze eines Beneficii befanden (29). Die Treue, welche die Vasallen beyden Franken zu beobachten hatten, mußten sie daher wegen ihrer Amts-Pflichten, nicht aber wegen des Genusses der Beneficien, leisten; folglich haftete sie allein auf der Person, und nicht auf dem Gute; es war bloß eine Personal-, keine Real-Treue. — Nun das Resultat dieser Bemerkungen: Die Beneficien enthalten die Keime der heutigen Lehen; sie sind zwar in verschiedener Rücksicht den leztern ähnlich, allein in Ansehung der angeführten Puncte läßt sich ein Unterschied bemerken; und das Verhältniß derselben zu den jezigen Lehen, ist ungefähr dasselbe, welches man zwischen den leztern und den geistlichen Pfründen noch heut zu Tage wahrnimmt. Mit der eingeführten Erblichkeit entstanden aber aus den Beneficien wahre Lehen. Und da jene erst durch die Verordnung *Conradi Salici* (30), obgleich schon früher einige Schritte dazu ge-

(29) Von diesem Umstande handelt Gruben, in Obss. rer. et antiquit. Germ. et Rom. S. 340, sqq.

(30) Vom J. 1037, beym Senkenberg, in Corp. iur. feud. p. 432. Einige haben diese Verordnung Conrad III. zuschreiben wollen. S. Koch, von welchem Kaiser Conrad das angeführte Gesetz gegeben worden? in Zepernick's Samml. Th. 1, S. 298. Diese Constitution ist aber bloß für Italien gegeben, und hatte in Deutschland, vor der Reception des longobardischen Lehen-Rechtes, wie alle übrige von deutschen Kaisern in Italien gegebene Verordnungen, keine verbindliche Kraft. Das Gegentheil will zwar Püttmann, in elem. iur. feud. §. 16, behaupten, allein ohne Grund. Man s. *König* de differentia potestatis

geschehen waren (31), den Söhnen und Enkeln des Vasallen, und zwar unter der Verpflichtung zum Kriegs-Dienst, förmlich zugesichert wurde, so ist von diesem Zeitpuncte an, die wahre Gestalt des heutigen Lehen-Wesens zu rechnen; denn nun leisteten die Vasallen ihre Dienste nicht weiter aus einer persönlichen Verbindlichkeit, sondern wegen der erblich gewordenen Beneficien. Die Treue, welche vorhin bloß persönlich war, wurde nun auf das Gut übergetragen, und dadurch in eine dingliche und Real-Treue verwandelt. Hierauf beruhet die Gestalt unsers jezigen Lehen-Wesens. Indessen wurde doch die Erblichkeit nicht sogleich bey allen Beneficien allgemein eingeführt. Anfangs traf diese Veränderung nur die Beneficia militaria (32), die man zwar damahls noch mit dem allgemeinen Nahmen der Beneficien (33), in der Folge aber häufiger mit dem Worte: Feodum, Feudum, belegte (34). Die übrigen Beneficien, Beneficia non militaria, behielten noch lange Zeit nachher ihre vorige

tis legislator. Imp. medii aeui in Germ. ac Italia. *Biener*, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae, S. 177, fgg. und Bertram, beym Zepernick, a. a. O., Th. 1, S. 129, fgg. In Deutschland waren die Lehen nach dieser Verordnung noch nicht erblich. Der Anfang der Erblichkeit läßt sich nicht genau bestimmen, und sie wurde nach und nach durch das Herkommen und andere Umstände eingeführt. S. Hagemann Abh. über das Personal-Lehn, Gött. 1785, 8.

(31) *Walch* de successione ascendentium feudali, § 9. *Biener*, de successione feudor. non sec. ius repraesent. sed linearum praerogativ. ordinanda, c. 2, §. 6. Vergl. Erlanger jurist. Litteratur, Jahr 1783, S. 359, fgg.

(32) Von diesen verordnet auch nur die Constitution Conradi Salici.

(33) Im longobardischen Lehen-Rechte kommt diese Benennung noch häufig vor; z. B. I. F. 1. §. 1. 3. 4. I. F. 14. pr. §. 1. 2. und an andern Orten mehr.

(34) *Conradi* de nominibus feode et Lehn.

Natur und Eigenschaft, und daher entstand in jenen Zeiten der große Unterschied zwischen Gütern, die nach Lehen-Recht (iure feudali), und denen, welche nach Hof-Recht (iure officii, iure curiae) verliehen und ertheilet wurden (34). Nachdem jedoch auch die leztern erblich (36) geworden sind, so verlor sich nach und nach der Unterschied zwischen Vasallen und Ministerialen, der denn endlich mit dem 15ten Jahrh. beynahe völlig verschwunden ist (37). Dieser Muratori-Böhmerschen (38) Meinung von dem Ursprunge der Lehen, sind nachmahls beynahe alle neuern, selbst die angesehensten Lehnrechts-Schriftsteller (39) gefolgt, und sie scheint daher fast die allgemeine Meinung werden zu wollen.

Indessen haben doch dieser Vorstellung von dem Ursprunge der Lehen einige andere, vornehmlich Madihn (40), Püttmann (41), und am umständlichsten ein

(35) *Kind*, de beneficiis iure curiae conceſſis, eorumq. a feudis discrimine, Lpſ. 1774. Roßmann, vom Hof-Rechte, in Siebenkees jurist. Magaz. B. 1, S. 75, fgg. Braun, vom Hof-Lehn, beym Zepernick, a. a. O., Th. 3, n. 10, und Schott's jurist. Wochenbl. Jahrg. 4, S. 605.

(36) Größtentheils durch das Herkommen und durch die Observanz, aber auch zuweilen durch ausdrückliche Verabredung sind sie erblich geworden. *Boehmer*, in Obſſ. iur. feud. Obſ. 4, §. 5.

(37) Hin und wieder kommt doch auch noch der Nahme Ministerialen späterhin vor; z. B. in den Urkunden v. J. 1526 und 1549, deren *Riccius* in Spicil. iur. germ. S. 188, erwähnt. S. Strubens Nebenstunden, Th. 1, S. 346, fgg.

(38) Sie ist auch in den princip. iur. feud. §. 14 — 19 so vorgetragen.

(39) Runde Zusätze zum Buriſchen Lehnrecht, S. 2, fgg. Schnaubert, a. a. O., S. 26 — 41, u. a. m.

(40) Sind die Lehen aus den Beneficiis der Franken entstanden? in Zepernick's Samml. Th. 2, S. 9, fgg.

(41) Nova de feudorum origine tentamina, in *Obſſ. iur. feud.* c. 1.

ein Ungenannter (42), widersprochen. Erstere setzen ihren Haupt-Widerspruch darin, daß bey den alten fränkischen Beneficien schon alle die wesentlichen Eigenschaften anzutreffen wären, welche man bey den in neuern Zeiten sogenannten Feudis erfordere. Sie legen daher den Lehen einen solchen Begriff bey, daß derselbe auch allerdings auf die Beneficien angewendet werden kann, und behaupten dann weiter, daß der Unterschied zwischen Real- und Personal-Treue eigentlich kein Unterschied sey; daß mithin die alten Beneficien, von den in neuern Zeiten sogenannten Feudis wesentlich nicht verschieden wären. Der ungenannte Verfasser geht noch weiter; er untersucht die von Böhmer für seine Meinung einzeln angeführten Sätze, und bemüht sich aus der Geschichte zu zeigen, daß sie theils jene Meinung zu bestätigen nicht hinreichend, theils überhaupt nicht so beschaffen wären, um daraus einen allgemeinen Schluß auf alle fränkische Beneficien vom Anfange der fränkischen Stats-Verfassung, bis auf die Zeiten Conrad's des Saliers, festzusetzen.

So viel scheint nun bey diesem Streite wohl ausser Zweifel zu seyn, daß sich ein Unterschied zwischen den alten Beneficien und den in neuern Zeiten sogenannten Feudis oder Lehen, bemerken lässet; daß durch die eingeführte Erblichkeit eine große Veränderung mit den Beneficien vorgegangen ist, und daß die jezige Lehens-Verfassung erst dadurch ihre veränderte Consistenz erhalten hat. Allein, jene Verschiedenheiten zwischen den Beneficiis und den nachmahligen Feudis, scheinen doch gleichsam mehr die Form, als die Materie, zu betreffen, und in den wesentlichen Stücken scheint kein

(42) In dem Versuch einer pragmatischen Geschichte der Lehen. Vergl. Bertram von den Vorzügen und Freyheiten, welche die fränkischen Könige, besonders die Karolinger, den Vasallen zugestanden, in Zeperuick's Samml. Th. 3, S. 41.

Unterschied vorhanden zu seyn. Böhmer (43) rechnet selbst zum Wesen eines Lehens nur die vier Stücke: res, dominium directum, dominium utile, und mutua fidelitas. Diese wesentlichen Eigenschaften findet man aber auch schon bey den Beneficien, nur mit dem Unterschiede, daß die Treue nicht wegen der Benutzung der Güter, sondern wegen des Amtes oder Dienstes, geleistet werden mußte. Durch die eingeführte Erblichkeit wurde hernach die Treue bloß umgeformt, auf das Gut selbst übergetragen, und im Wesentlichen weiter nichts geändert. Sollte also nicht, der Geschichte und Natur der Sache gemäß, Lehens-Pflicht ohne Erblichkeit des Lehens, gar wohl bestehen können? Uebrigens bemerke ich hierbey noch, daß man diese Verfassung bis zum Zeitpuncte der eingeführten Erblichkeit, Beneficial-Wesen, Beneficial-System, nach eingeführter Erblichkeit aber Feudal-Wesen, Feudal-System, Lehens-Verfassung, und zwar historisch richtig, zu nennen pflegt.

Einen erstaunlichen Zuwachs erhielt das Lehen-Wesen im Mittel-Alter, nachdem die Beneficien erblich geworden waren, durch die häufigen Lehens-Auftragungen; siehe unten Aufgetragenes Lehen. Aberglaube und Dummheit vermochten die Eigenthümer freyer Grundstücke nicht selten, sie Stiftern, Kirchen, Klöstern, und selbst den Schutz-Patronen und Heiligen, mit der Bedingung aufzutragen, daß sie wieder damit belehnet würden. Diesen frommen Hang wußten die Geistlichen sehr gut zu benutzen und zu befördern (44). Aber auch andere Ursachen, unter andern:

(43) In Princip. jur. feud. S. 35.

(44) Hieraus läßt sich erklären, warum Stifter, Klöster ꝛc. noch heut zu Tage, in so vielen, selbst entfernten, Ländern ihre Vasallen haben.

dern: Schulden-Last, Sicherheitsstellung gegen die Bedrückungen mächtiger Nachbarn, Geld-Vorschüsse, um einen Kreuz-Zug mitmachen zu können, u. dgl. veranlasseten Lehens-Auftragungen; und nicht selten mußte der Ueberwundene dem Sieger sein freyes Gut, zur Genugthuung, Entschädigung und Strafe (45), überlassen, und es von ihm zu Lehen nehmen. Die Befehdungen der damahligen Zeiten, die innerlichen Kriege, welche Deutschland verheerten, die Erbauung der Burgen und Schlösser, machten es auch den mächtigsten Fürsten, Grafen, Rittern (46), Städten, Stiftern und Klöstern nothwendig, ein zahlreiches Heer auf die Beine bringen zu können, um sich und das Ihrige zu vertheidigen, oder auch Andere zu befehden und auszuplündern. Alle suchten sich daher Lehenleute zu verschaffen, und die minder Mächtigen knüpften gern ein Band, welches sie wenigstens einiger Maßen gegen Gewalt und Bedrückungen Anderer schützen konnte. Allein, die Gewalt dieser Verbindung schränkte sich nicht bloß auf Güter und Ländereyen ein, sie verbreitete sich auch über Gerechtigkeiten und Befugnisse (47); daher wurden jährliche Gefälle, Wein-Lieferungen, Klagen (48), Titel, Wapen, und

(45) *Hoffmann* de feudo poenae, Tub. 1752. *Chladenius* de feudo poenae, Vitemb. 1754. Hommel acad. Reden, S. 53.

(46) *Klöber* de iure nobilium constituendi feuda militaria 1786, 8. *Biener* diss. de ciuibus feudorum equestrium capacibus, Lpz. 1784, 4.

(47) *Chr. Lud. Stieglitz* de iuribus et actionibus feudi titulo concessis. Lpz. 1747. *Buder* amoenit. iur. feud. S. 91, f.

(48) (Eisenhart) Von der Belehnung mit einer Klage, in Hagemann und Günther Archiv für die theor. und pract. Rechtsgelehrs. Th. 4, S. 250, fgg. Siehe unten, im Art. Klage-Lehen.

andere Dinge (49), zu Lehen gegeben und genommen, die eigentlich, ihrer Natur nach, nicht einmahl einen Gegenstand der Lehen ausmachen konnten. Selbst Leibeigene (50), Knechte und Mägde (51), wurden zu Lehen gegeben und genommen. Ja, sogar schöne Frauen (52); kurz, alles war fähig, infeudirt oder in Lehen verwandelt zu werden. Geistlich und weltlich, Kirche und Festung, körperlich und unkörperlich, Galgen und Rad (s. unten Galgen-Lehen, und Henker-Lehen), Mineral-, Pflanzen- und Thier-Reich, Bergwerke, Gärten, Flüsse, Inseln, Jagden, u. s. w. (53) — alles Gegenstände, die man würdig erachtete, mit dem Lehens-Nexus zu belegen!

Die Frage: ob die Lehens-Verfassung eine nützliche Einrichtung sey? welche Hr. v. Justi, in seiner Stats-

(49) v. Buri, a. a. O., S. 607, fgg. und Runde Zusätze, S. 91, f.

(50) Einen sehr merkwürdigen Lehen-Brief davon, siehe in *Senckenberg* prim. lin. iur. feud. p. 57, f.

(51) *Browerus*, in Antiq. Fuldens. S. 26. Von der Belehnung mit Juden, findet sich ein Beyspiel bey *Glafey*, in Anecdot. n. 372. Vergl. übrigens von Eichmann Spec. observ. de feudo personae, in Dessen Samml. kl. Abhandl. aus der Rechtsgel. n. 25.

(52) Vom schönen Frauen-Lehn, s. Zeperni ck's Samml. Th. 3, S. 193, und Th. 4, S. 320, fgg. Was man übrigens im 14ten, 15ten und 16ten Jahrh. unter einer schönen Frau verstanden haben mag, kann man ziemlich deutlich aus einer Beschreibung ersehen, welche 1521 von dem Reichs-Tage zu Worms gemacht ist, und wo es unter andern heißt: „schöne Frauen — sitzen alle Gassen voll." Goldast's politische Rechtshändel, S. 940. Mosers deutsches Staatsrecht, Th. 50, S. 159, §. 2. Vergl. Spittler's Geschichte Wirtembergs, S. 48. — Das Lehen der Grafen von Henneberg, welche von den Bischöfen von Würzburg ehemahls mit dem Frauenhause belehnt wurden, mochte daher ganz einträglich seyn. *Buder* amoenit. iur. feud. n. 14. Hommel, a. a. O., S. 177. Vergl. Klüber's Anmerk. zum Sainte-Palaye, Th. 2, S. 272, f.

(53) *Püttmann* elem. iur. feud. §. 58 — 91.

Statswiss. Th. 2, S. 383, verneinend entschieden hat, muß wohl nach der Lage damahliger Zeiten, als die Lehens-Verfassung ihren Anfang genommen hat, folglich aus ihren Quellen untersuchet und entschieden werden; die weitere Frage aber, die aus der ersten folgt, nähmlich: ob man solche heutiges Tages beybehalten müsse? muß aus den besondern Umständen eines jeden besondern States auch besonders untersuchet, und kann in einigen Staten mit Ja, und in einigen mit Nein, beantwortet werden. Nimmt man an, daß, wie ich oben, S. 64, erwähnt habe, die Quellen der Lehens-Einrichtung bey den alten Deutschen, welche nachher unter Karl dem Großen sich von dem römischen Reiche vollkommen Meister machten, zu suchen seyn, so hatte, weil die Deutschen um den Feldbau sich nicht viel bekümmerten, sondern meistens von Milch, Käse und Fleisch lebten, so hatte, sage ich, niemand besondere eigenthümliche Grundstücke, sondern sie veränderten den Ort ihres Aufenthaltes, so oft die Vieh-Weide solches erforderte, oder ihre Obern es für gut befanden; daneben waren sie fast beständig in Krieg, und die Regenten, welche allezeit nach ihren Verdiensten erwählet wurden, hatten einen gewissen Trupp zu ihrer Sicherheit, welche Comites vom *Tacitus* genennet werden; diese dienten auf jeden Wink ihrem Obern zu Felde und zu Hause. Solcher Gestalt waren in Deutschland damahls lauter Vasallen, ob sie gleich keine Lehen hatten, denn ihre Regenten hatten ihnen keine Länder zu geben, weil sie selbst keine nutzbare besaßen, ausser daß sie ihnen sonst besondere Vorzüge wiederfahren ließen, ihnen Geschenke, Pferde, Waffen und freye Tafel gaben, ihnen auch von der Beute bisweilen einen gewissen vorzüglichen Theil, bisweilen solche ganz überließen. Vasallen aber waren diese Comites oder Begleiter, weil sie ihre Treue dem Regenten gelobten, ihm allenthalben mit Leib und Leben

zu Dienste waren, mithin auf eben die Art dienten, wie hernach die ordentlich regulirten Lehen-Dienste erforderten.

Als die Gothen und Franken endlich in das Herz der römischen Staten einfielen, und sich der meisten römischen Provinzen bemächtigten, so brachten sie auch ihre Gesetze und Gebräuche mit. In Deutschland hatten sie keine beständige Besitzungen; in den eroberten Ländern hingegen, welche ihnen meistentheils besser gefielen, als ihr eigenes Vaterland, behielten die Obern so viel Landes-Districte, als ihnen zur Subsistenz ihres Volkes nöthig war, und dieses waren anfangs lauter Domainen, oder den Obern gehörige Güter, welche sie hernach unter ihre Comites austheilten. In Deutschland machte man hernach eben eine solche Austheilung, und daher entstanden die Feuda data, welche anfangs stets widerruflich waren, und nicht vererbet werden konnten, sondern den Obern das Domainen-Recht beständig darauf vorbehalten blieb, endlich aber unter Conrad II. erblich gemacht wurden.

Die Besitzer der Lehen-Güter hatten vor den Besitzern der Allodien sehr viele Vorzüge. In dem salischen Gesetze, Tit. 44. 66. §. 3. 4 und 74, wie auch in dem Lege ripuaria, Tit. 11, waren 600 Denarii auf den Todtschlag eines königl. Vasallen bestimmt, auf den Todtschlag eines Allodial-Besitzers aber waren nur 200, wenn es ein Franke, und 100, wenn es ein Römer war, festgesetzt. Wenn ein Mensch vor Gericht gefordert war, und erschien nicht, oder gehorchte den Verordnungen seiner Richter nicht, so wurde derselbe vor den König berufen, und wenn er in seinem Ungehorsam beharrete, so wurde er aus dem Schutze des Königs gestoßen, und niemand durfte ihn weder aufnehmen, noch ihm Unterhalt reichen. Besaß derselbe nur Allodial-Güter, so wurden solche confisciret; wenn er aber ein Vasall des Königs war, so wurden

seine

seine Lehen-Güter nicht confisciret. Ein Allodial-Besitzer wurde in solchem Falle, wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens für überzeugt gehalten; der Lehens-Besitzer aber nicht. Der Allodial-Besitzer war auch bey den geringsten Verbrechen der heißen Wasser-Probe unterworfen, ein Lehens-Besitzer aber nie, als in dem Falle eines vorsetzlichen Mordes, u. d. m. Diese Privilegia wurden von Zeit zu Zeit immer vergrößert, und *Carlomannus* eximirte sie sogar, gewisser Maßen, von der königl. Jurisdiction, und erlaubte ihnen, sich unter einander selbst Recht zu sprechen, wovon die Austregae (54) ihren Ursprung haben. Wenn ein Vasall auf vorherige Citation sich nicht bey der Armee stellete, so durfte er auf eben so lange Zeit, als er vom Dienste abwesend gewesen war, kein Fleisch essen und keinen Wein trinken; ein Allodial-Besitzer aber, der seinem Comiti nicht im Kriege gefolget war, mußte 60 Denarien Strafe geben, und wurde so lange mit der Knechtschaft beleget, bis er diese Strafe erleget hatte. Diese großen Vortheile und Vorzüge verursachten, daß alle Franken, die eigene unbewegliche Güter besaßen, und keine Vasallen des Königs waren, Vasallen zu werden wünschten; die unter den Franken vermischten Römer und Fremde aber gaben sich doppelte Mühe, dazu zu gelangen. Damit sie nun einer Seits diese Absicht erreichen, und anderer Seits doch ihres Eigenthumes nicht ganz beraubet werden möchten, so erdachte man das Mittel, die Allodial-Güter dem Könige zu schenken, oder vielmehr anzubiethen, und

von

(54) Austregae, Austräge, (von dem deutschen Worte austragen, d. i. beylegen, entscheiden und vergleichen, also genannt,) sind diejenigen Richter, welche unmittelbare Glieder des deutschen Reiches (Reichs-Stände) dergestalt erwählen können, daß von denselben ihre Streitigkeiten in der ersten Instanz untersuchet und entschieden werden müssen, ohne daß man sie sogleich zu ihrem Nachtheil vor einem der hohen Reichs-Gerichte belangen darf.

von dem Könige eben diese ihm angebothenen Güter wieder als Lehen zu nehmen, unter gewissen verabredeten Bedingungen, Freyheiten und Benennung der Erb- oder Successions Ordnung. Und auf diese Art sind die Feuda oblata entstanden, welche fast durchgehends von besserer Beschaffenheit waren, als die Feuda data, weil erstere titulo oneroso, leztere aber titulo lucrativo besessen wurden. Dieser Gebrauch continuirte so lange, als die Vorzüge der Vasallen vor andern Einwohnern dauerten, um so mehr, da bey damahligen unruhigen Zeiten jedermann einen Beschützer nöthig hatte, und mit andern Herren zu seiner Beschützung sich zu vereinigen bedacht war.

Hieraus erhellet nun allerdings, daß die Lehens-Verfassung zu damahligen Zeiten nicht nur eine nützliche, sondern auf gewisse Art gar nothwendige Einrichtung gewesen sey; ja, weil damahls noch keine ordentliche Contributions-Art eingeführt war, so hatten auch die geringsten Einwohner, Freygelassene, ja sogar die Knechte, wenn sie unbewegliche Guter besaßen, Protection nöthig, und offerirten ihren Gerichts-Herren, welche im Großen ebenfalls Vasallen waren, ihre Allodial-Güter, nahmen aber solche von ihnen gegen gewisse jährliche Prästationen an Getreide, Gülten, Zehenden, Frohn-Diensten, u. dgl. wieder als ein Lehen; daher sind eigentlich die Bauer-Lehen, Tafel-, Küchen-, Stall-, Hof-Lehen, u. d. m. entstanden. Diejenigen königlichen Vasallen, welche sehr große Districte als Lehen inne hatten, und solche nicht mit Nutzen bauen konnten, theilten einige Grundstücke unter ihre Knechte, Freygelassene, oder auch unter Fremde, aus, und behielten sich das Eigenthum vor, legten gewisse Lasten und Abgaben darauf; einige verliehen sie nur auf Einen Leib, welches Feuda vitalitia waren; einige verliehen sie auf ganze Familien, welches Erb-Lehen waren, alle zusammen aber Zins-Guter genennet

net wurden; im eigentlichen Verstande aber waren es nichts anders, als After-Lehen, ausser wenn ein königlicher Vasall neben seinem Lehen auch noch besondere Allodia besaß, welche er Andern als Erb-Lehen verleihen konnte, denn ein After-Lehen kann in seinen Gerechtigkeiten eigentlich nicht weiter erstrecket werden, als die Natur des Haupt-Lehens, von welchem es herrührt, mit sich bringt. Woraus denn folgt, daß die After-Lehen von den Feudis oblatis, ordentlicher Weise und der Regel nach, von besserer und dauerhafterer Beschaffenheit gewesen seyn müssen, als die After-Lehen von den Feudis datis.

Was die dermahlige Beschaffenheit der Lehens-Einrichtung in Deutschland betrifft, so haben wir noch viele unmittelbare reichsritterschaftliche Güter, die sich Allodia nennen, und nichts als den Blut-Bann bey dem Reichs-Hofrathe zu Lehen nehmen, und es stehen zwar allerdings die Allodia, weil sie freyes Eigenthum sind, und deren Besitzer nach Belieben eigenmächtig darüber disponiren können, zumahl für Herren, die gern Schulden machen, nach dem Kauf-Rechte höher, als die Lehen; die Erfahrung aber bestätigt, daß eben solche Güter, wenn sie in dem Territorio eines etwas mächtigen Reichs-Standes liegen, weit mehr Drangsalen unterworfen sind, als die Lehen-Güter. Seitdem von den mächtigen Reichs-Ständen das Jus Suprematus statuiret, und der Unterschied: in territorio und de territorio esse, verworfen wird, leben die Vasallen weit ruhiger, als die Besitzer der Allodial-Güter. Einige Ritterschaften haben solches genug erfahren, und fast sollte man vorhersehen können, daß bey dermahliger Verfassung in Deutschland nach und nach das Allodial-Wesen gar aufhören dürfte, ausser in gewissen Stadt-Bezirken, wo geringere Einwohner noch etwa stückweise etwas Eigenthümliches werden behalten können. Das Domini-

minium eminens ist freylich das große unergründliche Meer, in welches dergleichen kleine Ströhme sich nothwendig, wo nicht unmittelbar, doch mittelbar, ergießen müssen; es läßt sich nach einer klugen Ueberlegung also auch leicht beurtheilen, ob, wo, und wie man heutiges Tages die Lehens-Verfassung beybehalten müsse? Ueberhaupt muß man die Sache nehmen, wie sie vor diesem, und wie sie jezt ist.

Es ist also eine unwidersprechliche Sache, daß, der Regel nach, die Ritter- und Lehen-Güter größten Theils (einige wenige Feuda oblata ausgenommen,) ursprünglich Domainen-Güter gewesen sind. So wie nun damahls, da die Ober-Herren mit Domainen überladen waren, die Nothwendigkeit erforderte, Vasallen und Unterthanen zu suchen, und ihnen einige Domainen-Güter gegen Festsetzung gewisser Bedingungen als Lehen zu übergeben, eben so wohl erfordert heutiges Tages, da die Regenten mit Vasallen und Lehen-Gütern überladen, von Domainen aber nach und nach entblößet worden sind, die Nothwendigkeit, die Lehen-Güter bey sich eräugnenden Fällen einzuziehen, und entweder zu Domainen-, oder, wenn die Umstände es zulassen, zu Patrimonial-Gütern zu machen; wenn es nur kein unmittelbares Reichs-Lehen ist, so geht es leicht an, und widerspricht auch dem im Vorhergehenden behaupteten Satze nicht, denn jenes betrifft den Vortheil des Vasallen, dieses aber den Vortheil eines Landes-Herrn.

Betrachtet man die Eigenschaften der Lehen, so muß man die wesentlichen, die gewöhnlichen oder natürlichen, und die zufälligen, unterscheiden. Die wesentlichen Eigenschaften oder Kennzeichen, wodurch die Lehen von allen andern Gütern, welche mit ihnen einige Aehnlichkeit haben, als: von der Land-Siedelley, dem Erbzins-Gute, dem Libellar-Gute,

der

der Präcarie, dem Meier-Gute, überhaupt aber von allen Allodial-Gütern, unterschieden werden, lassen sich auf folgende zwey zurückbringen: 1. Bey allen Lehen ist getheiltes Eigenthum; dem Lehen-Herrn steht das Ober-Eigenthum, das Recht auf die Substanz der Sache, zu; dem Vasallen, das Unter-Eigenthum, das Recht auf die Nutzungen der Sache, und, unter gewissen Einschränkungen, auf die Veränderung und Veräusserung derselben. 2. Die Inhaber dieses getheilten Eigenthumes sind sich zu wechselseitiger Lehens-Treue verpflichtet.

Unter den natürlichen oder gewöhnlichen Eigenschaften der Lehen, versteht man diejenigen, welche sich zwar, der Regel nach, bey einem jeden Lehen finden, aber doch durch gegenseitige Einwilligung davon getrennet werden können. Nach dem gemeinen oder longobardischen Lehen-Rechte, möchten folgende die vorzüglichsten seyn. 1. Daß das Lehen in einer unbeweglichen Sache, oder in einer solchen, die im Rechts-Verstande den unbeweglichen gleich geachtet wird, besteht. 2. Daß das Lehen auf die vom ersten Erwerber abstammende männliche Nachkommenschaft übergeht; siehe Mann-Lehen. Lehens-Folge. 3. Daß das Lehen durch eine Felonie verwirkt wird; siehe Lehens-Fehler. 4. Daß der Vasall dem Lehen-Herrn die Lehens-Treue eidlich zusagen muß; siehe Lehens-Eid. Lehens-Treue. 5. Daß derselbe seinem Lehn-Herrn zu Kriegs-Diensten verbunden ist; s. Lehen-Dienst. Ritter-Pferd. Vasall. 6. Daß er ohne Einwilligung des Lehen-Herrn das Lehen nicht veräussern kann; s. Lehens-Veräusserung. 7. Daß, so oft entweder an die Stelle des Lehen-Herrn, oder des Vasallen, eine andere Person tritt, der Leztere um die Erneuerung der Belehnung nachsuchen muß. 8. Daß der Lehen-Herr in Lehens-Streitigkeiten die Gerichtbarkeit über den Vasallen

hat;

hat; s. **Lehens-Gerichtbarkeit.** Findet man bey einem Lehen alle diese natürlichen Eigenschaften zusammen vereint, so nennt man es ein **gewöhnliches, ein ordentliches, regelmäßiges oder eigentliches Lehen**, Feudum proprium; fehlt aber eine oder andere, so nennt man es ein **ungewöhnliches, ausserordentliches, oder uneigentliches Lehen** Feudum improprium. In Rücksicht dieser natürlichen Eigenschaften, sind folgende Rechts-Sätze zu bemerken. 1) Bey jedem Lehen ist die Vermuthung, daß es ein eigentliches sey; wer also das Gegentheil behauptet, muß den Beweis führen (55). 2) Von einer Ausnahme in Ansehung der natürlichen und gewöhnlichen Lehens-Eigenschaften gilt kein Schluß auf andere. 3) Daher müssen die Verträge, auf welche dergleichen Ausnahmen sich gründen, strenge ausgelegt werden. 4) Wenn gleich in neuern Zeiten durch veränderte Stats- und Regierungs-Verfassung, die Ursache, weshalb man ehedem den Lehen diese oder jene natürliche Eigenschaft beylegte, wegzufallen scheint, so kann hier doch die sonst gültige Regel, daß mit der Ursache die Wirkung wegfallen, und folglich angenommen werden müsse, daß die natürlichen Eigenschaften der heutigen Lehen nicht nach der Natur der ehemahligen beurtheilet werden könnten, nicht Statt finden; vielmehr sind die einmahl angenommenen Grundsätze in vorkommenden Fällen immer noch anwendbar, so lange das Gegentheil nicht durch ausdrückliche Verträge oder Verjährung erwiesen werden kann.

Was endlich die **zufälligen Eigenschaften der Lehen betrifft**, so kann man von diesen überhaupt sagen, daß

(55) *Chr. Gotth. Gutschmidt* progr. de feudis omnibus iure propriorum omni ex parte censendis, nisi mutatio rationis feudorum communis speciatim demonstretur. Lipf. 1756.

daß sie Ausnahmen von der Regel enthalten, und als solche erwiesen werden müssen (56).

Was den Gegenstand des Lehens anbelangt, so können, der Regel nach, und nach den Grundsätzen des longobardischen Lehen-Rechtes, nur unbewegliche Sachen (57), und solche, die im Rechts-Verstande diesen gleich sind (58), zu Lehen gegeben werden. Bey Belehnung mit beweglichen Sachen, welche, als Ausnahme Statt finden kann, muß der Vasall, zur Sicherheit des Lehen-Herrn, Caution machen.

Nicht nur solche Sachen, woran jemand ein nutznießliches Eigenthum erhalten hat, können, in sofern den Rechten des Ober-Eigenthümers kein Eintrag geschieht, wieder verliehen werden; siehe After-Lehen; sondern der Lehen-Herr kann auch einen Andern mit seinem Ober-Eigenthume belehnen, so, daß das Lehen dadurch in ein After-Lehen verwandelt wird.

Im Allgemeinen ist zu bemerken: 1. daß solche Sachen, welche nicht veräussert werden dürfen, der Regel nach auch nicht zu Lehen gegeben werden können; 2. daß Sachen, die nur unter gewissen Bedingungen veräusserlich sind, auch nur unter diesen Bedingungen verliehen werden können. Uebrigens, in sofern diese Einschränkungen nicht eintreten, ist es gleichgültig, ob die Sache eine kirchliche oder profane, ob sie Domaine

(56) *Jo. Jac. Helferich* de essentialibus, naturalibus et accidentalibus feudi; s. *Zepernick* Analecta iur. feud. To. I. p. 1.

(57) *Gottl. Sturm* diss. de rebus quae in feudum dari possunt. Viteb. 1736, 4.

(58) Hierher gehören die Lehen, welche in Aemtern, Würden und Gerechtsamen bestehen. S. *Stieglitz* de iuribus et actionibus feudi nomine concessis. Roßmann vom Amtslehen; in Zepernick's Samml. B. 1, Nr. 11.

maine oder landesherrliche Regale, oder Privat-Gut, ist.

Alle Sachen, welche dem Eigenthümer zur freyen Disposition zugehören, deren Eigenthum auch in directum und utile getheilt werden kann, dürfen zu Lehen gegeben oder aufgetragen werden. Dieses ist eine allgemeine Regel, welche von den Rebus in feudum dandis zu merken ist (59). Ein Ehemann kann seiner Frauen Eingebrachtes niemand zu Lehen auftragen; willigt sie aber ein, und bestätigt solches mit einem Eide, so geht es nach der heutigen Praxis an (60). Ein Fürst kann seine Kammer- oder Tafel- oder Familien-Güter nicht als ein immerwährendes Lehen vergeben. Hingegen können in das Lehen gesetzt werden: ganze Länder mit allen Regalien, Herrlichkeiten, hohen Landes-Obrigkeiten, Ehre, Würde, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Eingehörungen; ferner: Aecker, Wiesen, Weinberge, Schiff-Mühlen (61), Fluß-, Bach- und Wind-Mühlen, Häuser; desgl. auch solche Sachen, welche per fictionem iuris für unbeweglich gehalten werden; also werden die Reichs-Fürsten beliehen mit Land, Leuten, Unterthanen, Lehn und Vasallen mit der Mannschaft. Es gehört hierher auch das Geschütz (62). Es werden aber zu mehrerer Befestigung der ihnen zukommenden Landes-Hoheit die Reichs-Stände mit Regalien und Gerechtigkeiten beliehen; z. B. in dem sächsischen und andern Lehen-Briefen stehen die Worte: „Mit aller regalischen landesfürstlichen Obrigkeit und Herrlich-

„keit

(59) Ob und in wie weit Bona ecclesiastica in das Lehen kommen, wird u. d. T. Krummstäbisch Lehen, gezeigt werden.

(60) *Hornii* diss. de feudo dotali.

(61) Welche deswegen zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen sind, weil sie bey dem Gebrauche, an Brücken, Pfähle oder Anker, auf dem Wasser fest gemacht werden müssen.

(62) Also heißt es in der Sächsischen Erbverbrüderung, v. J. 1614: Churfürstenthum und Herrschaft, Lehn, Angefälle, Anwartungen und Pfandschaften mit Landen und Leuten, Erben, Eigen, Kleinodien, Schulden und Geschütz und zugehörigen Artillerie ꝛc.

„keit ꝛc. (63).“ Die Reichs-Stände belehnen ferner ihre Vasallen und Unterthanen mit Regalien sowohl ganz, mehrentheils aber nur mit einigen Zweigen derselben; hierher gehört insonderheit die Gerichtbarkeit, das Forst-Recht, die Wildbahn, u. a. m.

Ein Verzeichniß der vornehmsten Sachen, welche wirklich sind zu Lehen gereichet worden, findet man in v. Buri Lehnrecht, 3 Fortsetz. Cap. 2, Nr. 14, S. 607 der Rundeschen Ausgabe.

Fragt man: wer eigentlich Lehen geben könne? so ist die Antwort: Nur derjenige, der freye Macht hat, eine Sache zu veräussern, und mit derselben nach Belieben oder wenigstens in so weit zu schalten und zu walten, daß er das Recht hat, diese Sache zu Lehen zu geben. Wer uneingeschränkter Herr über eine Sache ist, der kann auch solche zu Lehen geben. Wir sehen, daß die Macht des Kaisers in Ertheilung neuer Reichs-Lehen gewisser Maßen eingeschränkt ist. Wird ein Kurfürstenthum erlediget, so kann zwar solches der Kaiser wieder besetzen, aber nicht anders als mit Einwilligung des Kur-Collegii (64). Denn da der Kaiser, ohne Einwilligung des Reiches, keinen neuen Reichs-Stand machen darf, so steht ihm auch nicht zu, nach Belieben einen neuen Kurfürsten anzusetzen. Dieses ist auch in dem Herkommen gegründet; also hat schon der Kaiser Siegmund den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, auf dem Concilio zu Costnitz, 1417, mit Einwilligung der Kurfürsten beliehen (65). Ganz anders wäre es beschaffen, wenn ein Kur-Land völlig apert worden ist, und der Kaiser diese erledigten Lande wieder ungetheilt vergiebt; alsdann könnte unstreitig der Eigenthümer der Kur-Lande

(63) S. v. Ludolf Abh. de Jure Primogenitur ae. P. spec. §. 6, n. 5.

(64) *Fleischer* Instit. iur. feud. C. 6, §. 4, p. 202.

(65) Fugger Spiegel der Ehren, B. 4, C. 5, S. 427.

auch zugleich die Real-Rechte derselben, mithin das Kur-Recht, ausüben (66).

Eben so verhält es sich mit andern Regal-Lehen. Denn ausserdem, daß schon von den Zeiten der Wahl-Capitulation Karl's V. her, ist versehen worden, daß der Kaiser die dem Reiche erledigten Fürstenthümer zu des Reiches Tafel-Gut aussetzen solle, so ist es bereits von alten Zeiten her so gehalten, daß das Reich von Vergebung der Reichs-Lehen vorhergegangene Wissenschaft bekam. Also hat z. B. Rudolph von Habsburg die zu seiner Zeit erledigten Lehen in Schwaben und das Herzogthum Oestreich im J. 1282 auf dem Reichs-Tage zu Augsburg seinen Söhnen verliehen. Und überdem sind wegen der errichteten Erb-Verträge und bereits ertheilten Anwartschaften wenige Reichs-Lande mehr übrig, welche in das Lehen gegeben werden können. Siehe Lehens-Anwartschaft.

In seinen Erb-Ländern hat der Kaiser, so viel den Familien-Rechten und Verträgen mit seinen Land-Ständen gemäß ist, eben die Macht, Lehen zu geben, als andere Fürsten, Grafen und Dynasten des Reiches dergleichen haben. Siehe Aufgetragene Lehen.

Ob auch Personen unter dem Herren-Stande Lehen geben können? wird von vielen Lehnrechts-Lehrern bejahet (67). Der Vice-Kanzler Estor ist ande-

(66) Die güldne Bulle verordnet diese Wiederbelehnung, aber die Wahl-Capitulation will solche Aperturen zur Reichs-Domaine schlagen.

(67) *Struvius*, in Jurisprud. feudal. c. 6, §. 1, schreibt ausdrücklich: hinc nec sexus, nec conditio, nec dignitas, obsta, masculi et feminae, clerici et laici, illustres, nobiles et plebeji — feudum possunt concedere. Eben derselben Meinung ist auch Fleischer, in Instit. iur. feud. c. 7, §. 53, p. 268: possunt etiam vasalli non solum superiores, sed etiam aequales esse suis dominis, vt si reges a regibus, principes a principibus, comites a comitibus,

anderer Meinung, und behauptet, daß, wenigstens ehedem, der niedere Adel keine Lehen habe geben können. Zwar läugnet er nicht, daß man Urkunden finde, in welchen der niedere Adel an seines Gleichen Lehen ertheilt habe; allein das Wort Lehen werde in einem ganz uneigentlichen Verstande genommen, folglich liege eine Zweydeutigkeit hierunter verborgen. Das cap. notandum I. Feud, 1. gebe die Entscheidung: „Notandum est autem, quod illud beneficium, quod „a regis capitaneis — aliis impenditur, proprie iu„re feudi censetur. Illud vero, quod a minori„bus in alios transfertur, non iure feudi iudicatur.“ Er raisonnirt also: Unter die Anzahl der Stände gehörte der niedere Adel durchaus nicht; also hatte er auch kein Recht, Krieg zu führen. Hatte er dieses nicht, wozu sollte er Soldaten halten? Waren ihm die Soldaten nichts nutze, zu was Ende sollte er Sold ausgeben, oder Lehen reichen? Spricht man: er könnte ja wohl Lehen ausgeben, um Andere sich fester zu verbinden, auch deren Treue sich zu versichern. Allein dieses sey eben der gemeine Irrthum, als ob man nur wegen der Treue die Lehen ausgegeben hätte, da doch Fides und Fidelitas nichts anders als Seruitia heißen. Zudem waren die Gan = Erbschaften das Mittel, wodurch man Anderer Treue und Beystandes sich versicherte, keinesweges aber hatten die Adelichen nöthig, deswegen Lehen abzugeben; es bleibe also fest, daß das Wort Lehen, wenn es von den Gattungen, welche die Adelichen an ihres Gleichen, oder an ihre Bauern abgegeben haben, gebraucht werde, ganz anders zu verstehen sey, als es von den Gütern und Ge-

tibus, nobiles a nobilibus, bona quaedam sub fidelitatis lege recognoscant. Womit *Herm. Vultejus*, de feudis eorundemq. iure, L. 1, c. 3, n. 13. 14, und *Henr. a Cocceji*, in den hyponmemat. iur. feud. Tit. 4, §. 1, übereinstimmen.

fällen, welche die Stände des Reiches dem niedern Adel verabfolget haben, gelesen werde; es sey nichts anders gewesen, als eine Gattung einer besondern deutschen Verpachtung, wodurch ein Gut, in Nachahmung der wahren Lehen auf einen und dessen Nachkommen, theils mit, theils ohne Pacht gediehen sey; oder es könne auch dergleichen Lehen als ein wahres Darlehn angesehen werden, da jemand einem Adelichen etwas Geld vorgeschossen, und dagegen sich mit einem Gute, bis zur Ablage hat belehnen lassen, wodurch es leicht habe geschehen mögen, daß aus Länge der Zeit die Ablage in Vergessenheit gefallen sey (68).

Es ist aber, nach Hrn. Prof. Scheidemantel Meinung (69), sehr wahrscheinlich, daß in einem State, wo die Befehdungen Rechtens waren, und sich ein jeder so gut als möglich schützen mußte, auch der niedere Adel ein Lehen wegen der Kriegs-Dienste ertheilen konnte, so wie einige Bürger in den Städten gewaffnete Reiter zur Begleitung der Reisenden unterhalten konnten. Wer eine Sache dem Andern zum Nutzeigenthum gegen fortdauernde Treue überlassen kann, ist auch befugt, ein Lehen zu ertheilen; wenn er nun auch das Kriegs-Recht (Jus armorum) hat, so darf er auch ein Ritter-Lehen geben. Und gesetzt, er hätte nur das Kriegs-Recht im Nahmen des Kaisers oder des Landes-Herrn gehabt, d. i. er konnte und mußte mit seiner Mannschaft zur Armee des Kaisers stoßen; hatte er nun nicht das Recht Vasallen anzuneh-

(68) S. Estor's kleine Schriften, B. 1, S. 700 — 727. Anderer Meinung ist *C. G. Buder*, in Obs. de Vasallis nobilium Landsassiorum, in den Amoenit. iuris feud. S. 105. *Gottl. Sturm* diss. de Personis feuda constituentibus et adquirentibus. Vitemb. 1735. *Jo. Henr. Boecler*, de Personis feudi capacibus. Argent. 1719.

(69) Im 2 Th. des Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, (Lpz. 1783, gr. 4.) S. 36.

nehmen? erhielt er nicht oft ein größeres Lehen, welches er wieder an kleinere Vasallen vereinzeln konnte? Freylich haben die Landsassen kein Kriegs-Recht mehr, sie können also kein Ritter-Lehen geben, aber doch andere Lehen.

Es giebt an den mehresten Orten in Deutschland Lehen, welche der Land-Adel, Bürger und Andere, an Bauern, Bürger, oder gar an einen Landes-Herrn ertheilten. Im Oestreichischen (70) findet man geist- und weltliche Landsassen, die ihre Vasallen haben, wie aus K. Ferdinand I. Mandat 1540 zu ersehen ist, der allen Lehens-Herren in seinem Territorio befiehlt, ihren Vasallen ein bestimmtes Lehen-Recht zu setzen. Von Braunschweig führt Senkenberg (71) viele hierher gehörige Beyspiele an, so wie von den Dom-Capiteln zu Cöln, Magdeburg, Paderborn, Eichstädt; den Dom Propsteyen zu Mainz, Cöln, Bamberg, (deren Vasallen die Burggrafen von Reineck und Grafen von Hanau sind) Essen, Paderborn; den Abteyen Abdinghof in Paderborn, Hornbach in der Pfalz, (von welchen der Kurfürst daselbst etliche Dörfer zu Lehen empfängt,) Limburg, Nieder-Altach, Jacobsberg vor Mainz, (welche den Grafen von Hanau 1733 wegen der Felonie bey dem Reichs-Hofrath belangte,) St. Maximin, das Heermeisterthum in Brandenburg, St. Michaelis zu Lüneburg, St. Pantaleon in Cöln, Tholey bey Ottweiler und vielen kleinen Collegiat-Stiftern, gewisse Nachrichten zu finden sind bey Lünig, v. Cramer, Moser, Struben, v. Kreitmayr, v. Ludolf ꝛc. (72). Sogar hat das

(70) *Lünig* Corp. iur. feud. T. 2, p. 398.

(71) *Senckenberg* de feudis Brunsvicensibus, §. 11.

(72) v. Cramer Wetzlarische Nebenst. Th. 9, S 129. Th. 102, S. 198. Th. 8, S. 2, Th. 48, S. 127. Th. 4, S. 42. Observationes T. II. P. 2, obs. 655. To. I. p. 551. To. II. P. 2, p. 134. To. II. P. 2, obs. 615. To. I. obs. 233. Wetzlarische Beytr. Th. 4, S. 192. *Lünig* Corp. iur. feud. To. I. p. 1615. 1395. 1530. 1673. To. II. S. 398. 182. Fr. v. Kreitmayr Baierisches Staatsrecht, §. 176. ad Cod. Ciu. Bavar. p. 1904. Moser's Reichs-Fama, B. 15, S. 357. 358. B. 20, S. 343. Alte und Neue

Unter-Hospital in Memmingen die Herren v. Stoll wegen Wespach zu Vasallen (73).

In Bayern, Schlesien, Brabant, Böhmen, Braunschweig, Stablo, Lüttich, Pommern ꝛc. haben viele landsässige Fürsten, Grafen und Edelleute, ihre Vasallen; und die Grafen v. Brühl haben in der Nieder-Lausitz zu Forsta einen Lehen-Hof, von welchem 18 Dörfer zu Lehen gereichet werden (74).

Diejenigen, die eine Sache zu Lehen empfangen, führen in den alten Urkunden vielerley Nahmen. Sie heißen: Milites, Vassi, Vasalli, Vasalluli, Vassi regales, Vassi dominici, Clientelares regii, Capitanei, Vasallitii, Bassi, Basalli, Valuasores maiores, minores, Valuasini, Leodes oder Leudes, Feudales, Feudati, Feudatarii, Feoffati, Serui, Ministeriales, Clientes oder Clientelares, Clientarii, Beneficiarii oder Beneficiati, Deuoti, Sodales, Satellites, Familiares, Homines, Homines ligii, Fideles, Famuli, Suscepti, Aduocati, Nobiles, Equites, Armigeri, Scutiferi, Manne, ehrbare Manne, gude Manne, Dienst-Manne, Dienstleute, Lehnmann, Burgmann, Knapen, Schildknapen, Knechte, Edelknechte, Ritterbürtige, Schildknechte, Schildbürtige, edle Gleven, Rittermäßige, Reißige, Landsassen, Kanzleysassen oder Schriftsassen, Amtssassen, Getreue, Lehnrührige ꝛc. (75).

Der

Neue R. Hofraths-Conclusa, Th. 1, S. 513. Teutsches Staatsarchiv, 1751, Th. 4, S. 16. Saynisches Staats-Recht, S. 442. 445. Aachisches Staatsrecht, S. 167. *Ludolf* Symphorem. Vol. II. Col. 119. Vol. I. Col. 101. 608. Struben rechtl. Bed. Th. 1, S. 155. Th. 2, S. 541.

(73) Büsching, Erdbeschreib. Th. 3, S. 1557.

(74) Eb. das. S. 256.

(75) S. du Fresne Glossarium, und Fleischer's Instit. iur. feud. c. 7, §. 2. Scheidt vom Adel, S. 71 — 249. *Just. Frid. Wilh. Icken* de Imperatoris atque Imperii Ger-

Der Regel nach kann nur derjenige ein Lehen erwerben, der zu Kriegs-Diensten geschickt ist; also nur Männer (76). Hiervon sind aber öfters Ausnahmen gemacht, und auch Frauenzimmern, besonders unter der Verpflichtung einen Provasallen zu stellen, Lehen ertheilt worden. Daß Gebrechliche, Wahnsinnige und Ehrlose Lehens-unfähig sind, folgt von selbst aus dem vorausgeschickten allgemeinen Grundsatze, doch kommt es bey Gebrechlichen auf den Willen des Lehen-Gebers an; wie denn auch ein Wahnsinniger, wenn der Lehen-Geber über diesen Umstand hinausgehen wollte, unter vormundschaftlicher Einwilligung, ein Lehen erwerben könnte. Geistliche, Mönche, und moralische Personen, z. B. Kirchen, Klöster, Gemeinheiten, wären aus demselben Grunde eben so wenig lehensfähig; allein auch diesen sind, unter der Verbindlichkeit einen Provasallen zu stellen, häufig Lehen ertheilet worden.

Nach älterm deutschen Rechte, sollten auch nur Ritterbürtige lehensfähig seyn; allein, die Lehen-Herren haben hiervon öfters dispensirt, auch haben die Kaiser den sämmtlichen Bürgern vieler Reichs- und anderer Städte, auch den Bewohnern ganzer Länder, z. B. den thüringischen und meißnischen Bürgern, die Lehens-Fähigkeit ertheilt, und seit der Aufnahme des longobardischen Lehen-Rechtes sind alle Freygeborne (77), ohne Unterschied, in Deutschland lehensfä-

Germanici primariis Vasallis, Imperatore atque Augusta. Marp. 1751.

(76) *Jo. Henr. Boecler* diss. de personis feudi capacibus, Argent. 1719.

(77) (Ledderhose) Comment. de iure Ingenuorum acquirendi feuda. (ohne Anz. des Ortes.) 1776, 4. auch in Zepernick's Analect. iur. feud. To. 2, n. 30, S. 176, fgg.

hig, es wäre denn, daß sich noch irgendwo das alte deutsche Recht erhalten hätte (78).

Unmündigkeit und Minderjährigkeit sind keine absolute Hindernisse der Lehens-Fähigkeit; es kommt bloß darauf an, daß der Vormund oder Curator einwilligt, worauf der Pupill oder Minderjährige einen Substituten stellen, oder den Lehen-Herrn auf andere Weise entschädigen kann. Siehe Lehens-Fähigkeit.

Allgemeine Eintheilung der Lehen. Man theilt die Lehen 1. in öffentliche oder Stats-Lehen (Feuda publica), und 2. in Privat-Lehen (Feuda privata). Unter den ersten versteht man diejenigen, von welchen die Lehens-Herrlichkeit (Dominium directum, Dominium feudi, Jus Domini feudalis) dem ganzen State, oder dessen Beherrscher, zusteht; unter den leztern aber solche, wovon das Ober-Eigenthum oder die Lehens-Herrlichkeit nur bey einem Privato liegt, welcher nun entweder eine einzelne, oder moralische Person, z. B. eine Stadt, u. s. w. seyn kann. Die Stats-Lehen sind überhaupt entweder einheimische (Feuda publica in territorio), oder auswärtige (extra territorium), in sofern sie nähmlich in dem State, welchem das Dominium directum darüber zukommt, oder ausser demselben belegen sind. Zu leztern gehören die Stats-Lehen in fremden Territorien, und die Lehens-Verbindungen verschiedener Reiche und Staten unter einander (79).

In

(78) *Jo. Ge. Cramer* de iuribus nobilitatis avitae, c. 5, §. 5. p. 417.

(79) *Henr. Gottl. Scheidemantel* de nexu feudali inter gentes. Jen. 1768. *M. H. Griebner* de dominio directo in alieno territorio, in Dessen Opusc. To. IV. p. 101. Uebrigens bekommen die Stats-Lehen von dem State und dessen Beherrscher, von welchem sie abhangen, ihren Nahmen, wenn sie

In Rücksicht der Lehens-Verfassung in Deutschland, werden die Stats-Lehen insbesondre in Reichs-Lehen (Feuda imperii), und Reichslandes-Lehen (Feuda provinciarum s. territoriorum imperii), abgetheilt. Die ersten sind alle die, worüber die Lehens-Herrlichkeit Kaiser und Reich zusteht; unter den leztern aber werden alle Lehen verstanden, von welchen das Dominium directum einem Reichs-Lande oder dessen Beherrscher zuständig ist. Die Reichs-Lehen sind aber wieder, je nach dem die Sache, welche lehenbar ist, zum deutschen Reiche gehört, oder nicht, entweder einheimische deutsche Reichs-Lehen (Feuda imperii domestica), oder auswärtige (80) (Feuda imperii peregrina), wohin auch die italiänischen Reichs-Lehen zu zählen sind. Ein Mehreres, s. unten, im Art. Reichs-Lehen. Die Reichslandes-Lehen sind entweder ein Theil des Landes, worüber dem Lehen-Herrn, als Landes-Herrn, auch die Landes-Hoheit zusteht, oder nicht, oder sie liegen auswärts und unter eines Andern Landes-Hoheit. Im ersten Falle werden sie landsässige, Innen- oder Binnen-Lehen (Feuda Landsassica, Feuda in curte), und im lezten Falle Provinzial-Lehen, Landes-Lehen im eigentlichen Verstande, oder auch wohl landläßige, Aussen- oder Buten-Lehen (Feuda non Landsassica, Feuda extra curtem) genannt. Zu leztern gehören sowohl solche Lehen, welche Theile eines andern Landes ausmachen, und darin landsässig sind (Feuda provincialia extranea), als reichsunmittelbare Güter, welche sich im

sie gleich ausserhalb desselben belegen sind. So nennt man z. B. Kurland ein pohlnisches Lehen. Von den Reichen und Staten, über welche der Papst das Dominium directum behauptet, s. *Buder* Amoenit. iur. feud. p. 84.

(80) Von den auswärtigen Reichs-Lehen, s. Moser von der teutschen Lehnsverfassung, im 5 und 6 B. seines teutschen auswärtigen Staatsrechts.

im Lehens-Nexu eines Reichs-Landes befinden (81) (Feuda Statuum Imperii aliorumque immediatorum). Bey jenen ist die Lehens-Herrlichkeit und die Lehens-Hoheit zwischen Lehen- und Landes-Herrn getheilt.

Endlich pflegen die Stats-Lehen und Privat-Lehen von Einigen auch noch in Activ- und Passiv-Lehen eingetheilt zu werden. Unter jenen versteht man gewöhnlich solche, welche man Andern ertheilt; unter diesen aber solche, welche man von Andern empfängt.

Von diesen und andern Gattungen und Arten der Lehen, und mehrern diesen viel umfassenden Artikel betreffenden Gegenständen, werde ich nunmehr ausführlicher handeln.

Abonnirtes Lehen, Fr. Fief abonné oder ameté, ein Lehen, wobey für die besondern Lehens-Gebühren jährlich eine gewisse Summe überhaupt entrichtet wird.

Activ-Lehen, siehe oben, auf dieser Seite.

Adeliches Lehen, Feudum nobile, Fr. Fief noble. Bey Diensten kommt es nicht allemahl darauf an, daß jemand überhaupt geschickt genug sey, die schuldigen Dienste zu leisten; es ist oft dem Dienst-Herrn daran gelegen, daß der Dienstpflichtige einen bestimmten höhern Rang habe. Ist nun das Lehen von der Art, daß der Lehen-Mann Dienste leisten muß, die nur von einem Adelichen geleistet werden können, daß mithin, wenn der Dienst-Herr mehr adeliche Lehen-

(81) Moser von Lehen, so Reichsstände und andere Reichsunmittelbare von Reichsständen empfangen, und von landsäßigen Lehen in anderer Reichsstände Gebiete, in Dessen Tr. von der teutschen Lehnsverfassung, B. 2, und B. 3, Cap. 19.

henleute hat, welche mit den Vasallen gemeinschaftlich dienen müssen, so kann nicht allemahl der Lehen-Herr diesen zumuthen, daß sie mit einem Unadelichen gemeinschaftlich dienen. Wenn man daher sich ein Lehen gedenkt, welches darum nur einem Adelichen gegeben werden kann, weil er sonst mit den andern unadelichen Vasallen nicht die gemeinschaftlichen adelichen Lehen-Dienste verrichten könnte, so entsteht daraus die Eintheilung der Lehen in adeliche und unadeliche. Das nutzbare Eigenthum, welches ein adeliches Lehen dem Vasallen gewähret, kann vorzügliche Rechte in sich enthalten, welche das nutzbare Eigenthum eines unadelichen Lehens vielleicht nach der Landes-Verfaßung nicht enthalten kann. Diese vorzüglichen Rechte machen die reellen adelichen Rechte (Nobilitatem realem) eines Lehen-Gutes aus; und wenn dieses Lehen ein Kriegs-Lehen ist, so entsteht daraus der Begriff von den Befreyungen eines Ritter-Lehens. Kurz, ein adeliches Lehen, ist ein mit Gerichtbarkeit, dem Jagd-Rechte, und andern reellen adelichen Rechten verbundenes Lehen, welches gemeiniglich ein Schloß oder eine Burg zum Haupt-Sitz hat, und ehemahls seinen Besitzer adelte (82). In diesem eingeschränkten Sinne ist ein adeliches Lehen, und ein Ritter-Lehen, nicht ganz einerley, obgleich diese Benennungen oft mit einander verwechselt werden. Die alten Lehen-Gesetze wissen hiervon nichts; und obwohl bisweilen in den Urkunden des Feudi nobilis Erwähnung gethan wird, so geschieht doch solches in einem ganz andern Verstande (83). Ehemahls besaßen nur Fürsten, Gra-

(82) *Fleischer* Instit. iur. feud. c. 4, §. 31.

Vielerley Meinungen von adelichen Lehen haben *Itter*, de Feudis Imperii, c. 3, §. 4 — 6; Rosenthal, c. 2, concl. 2; *Wurmser*, de Feudis impropriis, class. 2, sect. 1, zusammen getragen.

(83) *Hertius*, de Feudo nobili, in Opusc. To. 2, Sect. 4, §. 1.

Grafen und Baronen die Feuda nobilia, welche Fahn-Lehen genannt wurden; die Miniſterialen aber mußten ihren Lebens-Unterhalt in den ihnen gegebenen Ländereyen finden, und Hof- oder Kriegs-Dienſte dafür leiſten. Gundling ſchreibt daher in der *diatriba de feudis vexilli* gar recht: „Milites et Nobiles inferiores non tam officium, honorem aut dignitatem gerunt, quam ſeruitium debent, aut quod minus eſt miniſterium.“ Durch dieſe überkommenen Lehen wurden ſie aber noch keine Nobiles dermahliger Zeiten. Der Adel beſtand damahls aus dem Herren-Stand, oder dem izt ſogenannten hohen Adel; zum niedern Adel gehörten alle übrigen freyen Leute, die keiner knechtiſchen Abkunft waren.

In der Landſchaft Ponthieu, in Frankreich, heißt Fief noble jedes Lehen-Gut, wovon bey jeder Veränderung des Lehen-Herrn 60 Sous Lehen-Geld (relief) und bey jeder Veränderung des Vaſallen 20 Sous Chambellage (84), entrichtet werden müſſen.

Siehe auch Unadeliches Lehen.

After-Lehen, L. Subfeudum, Poſtfeudum, Retrofeudum, Fr. Arrière-fief (85), iſt ein Lehen-Gut, in

§. 1. Eyben, in Elect. feudal. c. 2, p. 19. Man ſehe auch Ludwig's Jura Feudorum, c. 7. *Caſp. Achat. Beck* de vera indole feudi et officii nobilis. Jen. 1722.

(84) Chambellage, oder Chambrelage, heißt eine gewiſſe Gebühr an Geld, die dem Lehen-Herrn, bey jeder Veränderung des Vaſallen, entrichtet werden muß. Dieſe Gebühr iſt ſowohl in Anſehung der quota, als auch der Fälle, in welchen ſie zu bezahlen iſt, nach der Verſchiedenheit der Orte verſchieden. In Poitou werden von jeder Lehen-Pflicht 10, in Senlis aber 20 Sous bezahlt.

(85) Ein Lehen, welches von einem andern Lehen abhängig iſt, oder das Lehen-Gut des Vaſallen, heißt Fief ſervant; dasjenige Lehen aber, von welchem jenes Fief ſervant abhängig iſt, heißt Fief dominant. Wenn nun ein ſolches Fief dominant ſelbſt wieder von einem andern Lehen abhängt, ſo heißt dieſes höhere Lehen Fief ſuzerain. Folglich iſt das-

in Ansehung dessen der Lehen-Herr wieder Vasall eines andern Lehen-Herrn ist; oder, wenn der Vasall jemanden mit seinem Lehen-Gute wieder belehnt, ohne dadurch die Verbindung, die zwischen ihm und seinem Lehen-Herrn ist, aufzuheben. Alle wesentlichen Kennzeichen des Lehens müssen auch bey dem After-Lehen vorkommen; und der Unterschied besteht nur darin, daß drey verschiedene Personen erfordert werden: 1. der Ober-Lehen-Herr; 2. der Unter-Lehen-Herr; 3. der Unter-Lehen-Mann, oder Subvasallus. Der Unter-Lehen-Herr ist in Beziehung auf den Ober-Lehen-Herrn ein Vasall, in Beziehung gegen den Unter-Lehen-Mann ist er ein Lehen-Herr. Der Unter-Lehen-Mann ist seine Lehens-Pflicht an zwey Lehen-Herren, jedoch nach der Subordination, zu leisten verbunden.

Das Wort After bedeutet so viel als nach, und ist also eine sehr angemessene Benennung des deutschen Unter-Lehens (86). In der schwed. und dänischen Sprache heißt effter noch izt so viel als das deutsche nach. Daß aber das affter und effter einerley sey, ist denen bekannt, die da wissen, daß das a ehedem und noch heut zu Tage in dem Engländischen wie ein e ausgesprochen wird (87).

Es giebt folgende Arten der After-Lehen: 1. gegebene und aufgetragene; 2. einfache oder fortlaufende After-Lehen, wo nähmlich der After-Vasall wieder Vasallen von diesem After-Lehen unter

dasjenige Lehen, welches zwischen zwey andern Lehen das mittlere ist, ein Fief servant in Rücksicht auf das erste oder oberste Lehen (Fief suzerain); und es ist ein Fief dominant in Rücksicht auf das dritte oder unterste Lehen, welches man After-Lehen, (Arrière-fief) nennt, doch bloß in Beziehung auf das Fief suzerain.

(86) *Archaeologus Teuto* bey dem Leibnitz, in collectaneis etymologicis, p. 4. Wachter in Glossario, p. 73.

(87) Jo. Ge. Estor's kleine teutsche Schriften, 1 Band, S. 729.

ter sich hat. Denn so wie der Lehen-Mann einen Unter-Lehen-Mann annehmen kann, ist auch dieser zu gleichem befugt. Kurbrandenburg wird vom Kaiser mit den limburgischen Reichs-Lehen belehnet; von diesem erhielt es ehemahls Brandenburg-Anspach zu Lehen, und dieses belehnte wieder mit solchen die limburgischen Allodial-Erben. 3. Reichs- oder Land-After-Lehen; erstere werden dem After-Lehen-Manne mit der Unmittelbarkeit, Landes-Hoheit und andern mit dem Lehen verbundenen Reichs-Rechten ertheilt; leztere geben dem Vasallen nur das landsässige Nuz-Eigenthum. Beyspiele der Reichs-After-Lehen werde ich zu Ende dieses Artikels anführen. 4. Eigentliche und uneigentliche After-Lehen. Thomasius (88) theilt das After-Lehen ein: in regulare oder proprium, und in irregulare oder improprium. Subfeudum regulare oder proprium ist, wenn einige Theile eines großen Lehens wieder unter Vasallen gegeben werden, damit man den Zweck des Lehens desto besser erreichen und dem Lehen-Herrn um so mehr Dienste leisten könne. Ein Graf z. B. erhält ein weitläuftiges Lehen, und belehnt mit einigen Stücken wieder andere, welche alsdann After-Lehen-Leute genannt werden. Subfeudum irregulare oder improprium ist, wenn der erste Vasall sein ganzes Lehen einem Andern übergiebt, oder alle Stücke desselben unter mehrere Unter-Vasallen austheilt.

Herkommen und geschriebene Gesetze beweisen für die Rechtmäßigkeit der After-Lehen überhaupt genommen. Die longobardischen Lehenrechts-Bücher enthalten die hierher gehörigen Verordnungen Conrad's des Saliers (89), Lothar's des Sachsen, und

(88) Diese Eintheilung findet sich in *Thomasii* Select. feudal. p. 240.

(89) Conrad sagt II. F. 34. §. 2: Similiter nec vasallus feu-

und Friedrich's I. Dergleichen After-Belehnung wird in andern Texten (90) noch weiter bestätigt. Das sächsische Lehn-Recht redet so: „Ein gut mag „manines Herren sie als das es ein Man dem andern liht (91). Das schwäb. Lehn Recht stimmt folgender Maßen bey: „so soll doch nüt wenn einer die gewer han Und „wer die gewere hett an dem Güte Lüt dem yemand „uff dem Güte Laster oder Schaden, das soll er yme „beßern und nüt dem von dem er es hett das ist recht.“ In dem sächsischen Lehn-Rechte heißt es auch: „Wer an obersten Herrn Lehnung oder Anweisung mit seinem „Gute samet, weiset er ihm denn an seines Unterherrn Unge„noßen (92).“ Lünig führt noch mehrere Beyspiele alter deutscher Lehens-Rechte und Gewohnheiten an, welche die Befugnisse des After-Lehens unläugbar beweisen (93).

Zu der After-Belehnung werden folgende Stücke erfordert: 1. daß die After-Belehnung aufrichtig geschehe, mithin ist auch hier alle betriegerische Beschädigung

feudum sine voluntate domini alienabit: in feudum tamen recte dabit, si secunda persona sit talis, quae feudo seruire possit.

(90) Z. B. II. Feud. 3, §. 1. II. Feud. 9 pr. II. Feud. 26, c. 5, § 9. II. Feud. 34. 43. II. Feud. 55. II. Feud. 108. 3. In allen diesen Stellen finden sich Verordnungen vom After-Lehen.

(91) *Jus Feud Allem.* c. 30. Schilter hat, S. 15, diese Stelle also in das Lateinische übersetzt: Vnicum feudum potest esse multorum dominorum: veluti vt vnus alterum subinfeudet: possessio tamen penes vnum tantum esse debet. Et qui eam habet in feudo, si quis in eo delinquat, aut damnum det, ipsi emendam debet, et non ei, a quo feudum habet. Quo iure vtimur. Ein anderes MSt. hat hier folgende Worte: „Also daß es je „einer dem andern liche.“

(92) Jus feud. Sax. c. 14 und 80.

(93) *Lünig* Corp. Jur. Feud. Germ. To. I. p. 239.

igung des Lehen-Herrn verbothen; die After-Belehnung darf nicht eine wirkliche Lehens-Veräusserung bemänteln. Thomasius (94) glaubt zwar, daß die mehresten After-Belehnungen zum Schaden des Lehen-Herrn gereichten, weil er dem Unter-Lehen-Herrn, der eine Felonie begeht, nichts entziehen könne. Es ist aber ein Unterschied zu machen, ob das After-Lehen groß oder klein sey? Ersteres wird entweder ganz, oder zum Theil, verliehen; in jenem Falle begiebt sich der Ober-Lehen-Herr seines Rechtes gutwillig, weil ganze große Lehen, ohne dessen Bewilligung nicht zum After-Lehen gegeben werden können. Wird aber nur ein Theil an den Uuter-Vasallen überlassen, so kann sich der Ober-Lehen-Herr noch allezeit an den zurückgebliebenen Lehens-Antheil halten. Bey kleinen Lehen kann der Landes-Herr, der nicht eingewilligt hat, den Lehens-Fehler mit der Lehens-Einziehung bestrafen. 2. Daß der After-Lehen-Mann eben so geschickt zu den Diensten, als der Lehen-Mann, sey (95); wer nicht lehensfähig ist, kann ohnedies kein Lehen erwerben; und wenn der Unter-Lehen-Mann mächtiger ist als der Ober-Lehen-Herr, so daß dieser die Lehens-Pflicht nicht leicht erhalten kann, so gilt die After-Belehnung gleichfalls nicht. Ein anderes ist es, wenn der Lehen-Herr in diese Fälle einwilligt.

3. Daß

(94) *Chr. Thomasius* de causis prohibitae alienationis. §. 9.

(95) Titius, in dem Teutschen Lehn-Recht, Cap. 15, §. 30, S. 290, geht noch weiter, und meint nicht, daß dieses nöthig sey; denn wenn der Lehen-Mann in dem Stande bleibe, nach der After-Belehnung, daß er seinem Herrn die gehörigen Dienste leisten könne, so könne diesem gleich viel seyn, wem jener sein Lehen indessen so lange, als sein Recht daure, überlasse. Wenn aber in der Ungeschicklichkeit des After-Lehen-Mannes ein sonderlicher Betrug stecke, alsdann sey die After-Belehnung wegen solchen Betruges ungültig, nach welchem dann auch zugleich die Stelle II. F. 34. §. similiter zu erklären sey.

3. Daß die After-Belehnung mit eben den oder schwerern Bedingungen, wie die Belehnung, oder in Ansehung des Lehen-Herrn mit geringern, nicht aber mit schwerern, geschehe (96); denn der Vasall kann die Rechte des Lehen-Herrn nicht eigenmächtig schmählern; sollte dieses dennoch geschehen seyn, so hört diese Beschwerde auf, sobald der Unter-Lehen-Herr das Lehen verliert. 4. In soweit die After-Belehnung den Lehen-Herren, Agnaten, Mitbelehnten oder dem Vasallen selbst ein wohl erworbenes Recht entzieht, in so weit ist dieser Interessenten Einwilligung nothwendig. Der Lehen-Herr kann zwar sein Dominium directum einem Andern zu Lehen geben, und der Vasall kann sein Lehen als ein After-Lehen abtreten, aber sobald die Interessenten hierdurch ein Präjudiz haben, sind diese ohne ihren Willen nicht zu beschweren, und können zu seiner Zeit die After-Belehnung widerrufen.

Bey Reichs-After-Lehen ist noch überdies Folgendes zu bemerken. 1. Wenn der Reichs-Vasall sein Lehen an einen Andern zum After-Lehen abgiebt, so ist des Kaisers, und bey großen Lehen auch des Reiches Einwilligung nöthig, es wäre denn, daß nur ein Theil des Reichs-Lehens abgegeben würde, oder der Kaiser und Reich keinen Schaden hierdurch leiden. Es ist nicht erlaubt, ein Reichs-Lehen, welches schon nahe auf dem Fall steht, ohne der Interessenten Bewilligung zu veräussern. 2. Ohne Bewilligung des Kaisers darf kein Reichs-Lehen einem Andern aufgetragen werden. Das Reich scheint gleichfalls bey al-

(96) Herrmann Vultejus de feudis, hat sich viele Mühe gegeben, diese Erfordernisse deutlich zu machen. So hat auch Andr. Kohl, im 2 Cap. de subfeudis, S. 25 — 64, ausführlich davon gehandelt; wie auch *Ge. Ad. Struv*, in Syntagm. I. Feud. c. 12, §. 11, und aus diesem Titius, a. ang. O.

len Fällen interessirt zu seyn, wo die Wahl-Capitulation dessen Einwilligung zur Belehnung für nöthig erachtet. 3. Will der Reichs-Vasall seine Unter-Lehens-Herrschaft einem Andern abgeben, so ist die Einwilligung des Kaisers und Reiches eben so nöthig, wie in dem vorigen Falle. Ob aber auch der bisherige After-Lehen-Mann um Bewilligung zu befragen sey, ist mit Unterschied zu beantworten; sie ist nöthig, wenn er oder seine Vorfahren das Lehen auftrugen, oder wenn er sonst durch den neuen Lehen-Herrn in Gefahr käme, z. B. die Reichs-Unmittelbarkeit zu verlieren; ausserdem nicht. 4. Haus- oder Landes-Verfassungen machen oft den Beytritt der Agnaten, Mitbelehnten, Erb-Verbrüderten oder auch der Land-Stände nothwendig, in so weit diese an ihren wohl erworbenen Rechten verletzet werden. Die Land-Stände von Waldeck müssen Hessen den Erbhuldigungs-Eid schwören; es ist zu untersuchen, ob andere Land-Stände auf gleiche Art verbunden seyn würden.

Die Lehenrechts-Lehrer verstatten dem Vasallen die After-Belehnung, weil er das Nutz-Eigenthum auf dem Lehen hat. Sie ist zwar einiger Maßen eine Veräusserung, aber eine solche, die dem Lehen-Herrn keinen Schaden bringt. Er bekommt einen eben so guten Vasallen, als er vorher gehabt hat; dieser erlangt auch kein weiteres Recht auf das Lehen, als nur so lange der After-Belehnende oder dessen Nachkommen leben. Pacta legem dant contractui. Diese müssen so eingerichtet werden, daß dem Herrn die Dienste und das Lehen jederzeit in Sicherheit bleiben. Bey großen Lehen hat der Vasall noch einen wichtigen Rechts-Grund für sich. Dergleichen Lehen werden gegeben, daß der Vasall mit vielen Personen die Lehen-Dienste verrichten solle; da nun diese nicht umsonst dienen, so hat der Lehen-Herr auch stillschweigend die After-Belehnung zu kleinern Theilen verwilligt.

willigt. Hierzu kommt noch, daß die alten Lehen-Briefe die gewöhnliche Formul: „das Land mit Mannschaften und Lehnschaften" enthielten. Dieses macht es unstreitig, daß der Ober-Lehen-Herr bey dem Heimfalle die einzelnen After-Lehen nicht widerrufen könne.

Andere hingegen wollen den Vasallen dieses Recht keinesweges verstatten (97); denn, antworten sie, alles, was von dem After-Lehen gesagt werde, könne auch unter eben diesen Bedingungen bey einem Verkaufe des Lehens Statt finden, welcher doch, wie alle Veräusserung, verbothen (98), und nur mit Bewilligung des Lehen-Herrn erlaubt sey, ohne dessen Einwilligung folglich auch die After-Belehnung nicht geschehen könne. Dieses sey die rechte Meinung des longobardischen Lehen-Rechtes; denn solches gestatte das After-Lehen nicht anders, als *sine fraude*, d. i. mit Bewilligung des Herrn; II. Feud. 3, §. 1. werde dieses bestätigt: per feudum tamen cuilibet dari potest: nisi fiat in fraudem nostrae consuetudinis, (welche sey, daß der Lehn-Herr seine Einwilligung gebe,) vel legis nouae bonae memoriae Lotharii (vel Friderici) Imperatoris. Diese Verordnung des Lothartus verlange daher, daß ohne des Herrn Bewilligung an dem Lehen nichts veräussert werde. Ferner stehe II. Feud. 9: Si vero vel totum vel partem volebat per fraudem aliquem inuestire; hoc licebat ei *sine fraude* facere. Das wolle so viel sagen: der Lehen-Herr habe hierin freyen Willen, indem er, statt eines, nun zwey Vasallen bekäme. Sie rechtfertigen die

(97) Und zwar meint bereits *Fr Hottomannus*, disp. feudal. c. 34, daß diese After-Lehen zwar ehedem im Gebrauch gewesen wären, hernach aber durch die Constitutiones Lotharii II. et Friderici I. Imp. II. Feud. 52 und 55 wieder aufgehoben worden, womit jedoch sowohl *Struv.* a. a. O., S. 444, als Schilter, in Comment. ad Cod. I. Alem. Feud. c. 30, p. 204 und 11, nicht einstimmen. Diese Abänderung kann nicht erwiesen werden, vielmehr verweiset II. F. 3, §. 1, auf die Gewohnheits-Rechte.

(98) Der Vasall darf das Lehen nicht allein nicht verkaufen, sondern auch nicht verschenken, denn eines ist eine Veräusserung wie das andere, daher heißt es auch II. Feud. 9, §. 1: donare autem, aut iudicare pro anima, vel in dotem pro filia dare, nullius curiae poterat consuetudine.

Auslegung dieser Texte sowohl durch die Eigenschaft der Lehen, als auch durch den vernünftigen Zusammenhang der ganzen Sache (99).

Eben dieses wird auch mit den deutschen Lehen bestärket. Man führt verschiedene Beyspiele an, daß der Vasall ohne Vorwissen des Herrn keinen Unter-Vasallen hat annehmen dürfen (100). Es darf, z. B. kein Fuldischer Vasall ohne Vorwissen des zeitigen Abtes ein After-Lehen schaffen (101); welches auch an dem bischöfl. strasburgischen Lehen-Hof Rechtens gewesen sey (102). Wer würde sich nun bereden, daß die longobardischen geringen Vasallen mehr Freyheit, als die deutschen, in diesem Stücke sollten genossen haben! Wofern aber Beyspiele angeführt werden wollten, daß auch ein Cavalier den andern ohne vorhergängige Einwilligung und Vorbewußt seines Lehen-Herrn afterbelehnet hätte, so würde alsdann solcher angeblicher After-Vasall nur als ein bloßer Verweser des Vasallen anzusehen seyn, der für seine Mühe als ein bloßer Vsufructuarius die Einkünfte des Lehens ziehe (103).

Es ist wahr, daß man die Lehen-Gesetze, so wie alle andere Gesetze, nach der Natur und Absicht des Gegenstandes und des Gesetzgebers auslegen müsse; es ist auch nicht zu läugnen, daß die After-Belehnungen viele Unordnungen in der Territorial-Verfassung gemacht, und einem Lehen-Herrn in des andern Landen ein Recht ertheilt haben, welches oft mit landeshoheitlicher Befugniß verwirrt worden ist. Dennoch aber wenn ein Gesetz durch das andere ausdrückliche Gesetz oder durch unläugbare Gewohnheit ausgelegt wird, fällt die Doctrinal-Auslegung weg.

(99) Jo. Ge. Estor unrichtige Begriffe der Lehnrechts-Lehrer von den After-Lehen, in Dessen kleinen Schriften, 1 B. S. 728. 743.

(100) Estor, a. a. O., S. 34 und 108, hat ein Beyspiel des Hermansteins, welchen die Grafen zu Solms Greifenstein, mit Bewilligung und Vorwissen des Land-Grafen zu Hessen, an die Schenken zur Hälfte afterbelehnen.

(101) Einige Stellen aus dem Fuldischen Lehen-Hof, S. 228, n. 76, findet man bey Estor, a. a. O., S. 737.

(102) Nach einer Urkunde, welche Schilter im Comment. ad Jus feudale Alemann. S. 211, an das Licht gebracht hat.

(103) S. mit mehrern Estors oben angeführte Abhandlung.

weg. Die Fuldischen Lehen-Rechte haben auch in andern Fällen ihre abweichenden Verordnungen, so daß man unmöglich von diesen auf den allgemeinen Lehens-Gebrauch schließen kann.

Uebrigens wird das After-Lehen durch Zusage und Belehnung errichtet, und es ist nichts daran gelegen, ob es umsonst, oder um Geld, verliehen wird, wenn nur kein Betrug darunter verborgen ist. Es kann auch ein After-Lehen durch Verjährung entstehen, wenn sich nähmlich einer als ein Unter-Lehen-Mann beträgt, und der andere in 30 Jahren nicht widerspricht. Die Wirkung des After-Lehens ist, daß der After-Lehen-Mann, wenn nichts ausgenommen ist, alle Nutzungen, die sonst der Lehen-Mann zu genießen hatte, heben kann, welcher im Gegentheil Treue und Dienste, auch was sonst zugesagt worden ist, dem Lehen-Manne, als seinem Herrn, leisten muß (104).

Das After-Lehen hört auf: 1. durch Auflassung; 2. wegen verflossener Zeit, wenn solche bestimmt worden ist; 3. wenn die Bedingung, von welcher die Fortdauer abhängt, aufhört; 4. durch Felonie, welche der After-Lehen-Mann entweder wider seinen oder den Ober-Herren begeht; siehe Lehens-Fehler; 5. wegen Aufhörung des Rechtes des Lehen-Mannes, wenn er nähmlich ohne Kinder stirbt, oder sonst rechtmäßiger Weise sein Lehen verliert. Doch entzieht die Felonie des Lehen-Mannes dem unschuldigen Unter-Lehen-Manne das Lehen nicht, wenn der Ober-Lehen-Herr die After-Belehnung ausdrücklich oder stillschweigend bewilligt hat. Gesetzt aber, der Lehen-Mann stirbt, und hinterläßt Lehen-Erben, so können diese das Lehen widerrufen, es sey denn, daß sie zugleich dessen Allodial-Erben wären, oder sonst ihre

(104) *Struv.* Syntagma I. Feud. §. 10, S. 445, f. Titius im Teutschen Lehnrecht, 15 Hauptst. §. 34, f.

Einwilligung ertheilt hätten; sind aber keine Lehen-Erben vorhanden, so gilt das, was oben, S. 100, gesagt worden ist.

Das After-Lehen fällt allezeit an den nächsten Lehen-Herrn zurück, zuletzt aber an Kaiser und Reich. Gesetzt aber daß drey subordinirte Lehen-Herren vorhanden wären, z. B. Ferdinand ist Vasall von Philipp, dieser von Maximilian, und dieser vom Kaiser; Ferdinand stirbt ohne Lehens-Erben, Maximilian stirbt eben so, kann nun Philipp das Reichs-Lehen behalten? Nicht anders als wenn die Interessenten eingewilligt haben; es hört das Lehen alsdann auf, ein After-Lehen zu seyn, und wird in ein ordentliches Reichs-Lehen verwandelt.

Der Lehen-Herr kann das heimgefallene After-Lehen von dem ungerechten Besitzer durch Vindications-Klage fordern. Der Besitzer kann sich auch wider diese Klage nicht durch die Ausflucht der Verjährung schützen, bis er beweisen kann, daß Kläger selbst 30 Jahr hindurch die Klage versäumt habe. Widrigenfalls gilt der Satz: Wer nicht klagen kann oder soll, dem kann keine Verjährung nachtheilig seyn.

Es entsteht hierbey die Frage: **Wenn jemand ein dem Reiche unmittelbar unterworfenes Land besitzt, und solches einem andern Fürsten, mit oder ohne kaiserliche Einwilligung zu Lehen aufträgt, wer alsdann in demselben erster Lehen-Richter sey, der Kaiser oder der neue Lehen-Herr?** Man hat von dieser Frage eine eigene Dissertation des Kanzlers v. Ludewig (105), welcher behauptet, daß die Sache in

(105) *Jo. Pet. a Ludewig* diss. de primo fori subfeudorum imperialium, in Reichs-After-lehen. Hal. 1715. In den ersten Capiteln zeigt der Verfasser weitläuftig, daß es gar viele Beyspiele gebe, da dergleichen dem Reiche ohne Mittel unterworfene Länder, Lehen und Erbe, den Reichs-Ständen theils mit, theils ohne des Kaisers Einwilligung als

in der ersten Instanz vor den After-Lehen-Herrn gehöre, und sie hernach, wenn ein oder der andere Theil sich durch das erfolgte Urtheil etwa beschwert befindet, vermittelst eingewandter Appellation allererst an die höchsten Reichs-Gerichte zu bringen sey.

In Hessen hat man bey den Reichs-After-Lehen noch ein ordentliches Mann-Gericht, welches auch sonst daselbst bey andern Lehens-Sachen nicht ungewöhnlich ist. An andern Orten aber findet man es nicht überall, sondern es werden die Sachen, welche Reichs-After-Lehen oder auch das Lehenwesen überhaupt betreffen, vor die Regierungen und Lehens-Kanzelleyen gezogen. Also wenn in den jüngern Zeiten, von Seiten der Herzoge zu Sachsen-Weimar an die jetzigen Fürsten zu Schwarzburg wegen der von Sachsen herrührenden Lehen, welche besagte Fürsten besitzen, Ladungen und Verordnungen ergangen sind, ist von den paribus Curiae nichts gedacht, sondern es sind die Lehenleute vor die fürstliche Regierung geladen worden. Den After-Lehen-Herrn steht die Macht zu, daß er die After-Lehenleute zur Lehens-Empfahung auch bey Strafe citiren kann (106).

als After-Lehen vormahls aufgetragen worden sind; z. B. dem Kurfürsten zu Trier, von den Grafen zu Sayn, Wied, Nassau ꝛc.; dem Kurfürsten von Cöln, von den Herzogen zu Cleve, den Fürsten von Nassau, den Grafen von der Mark, Arnsberg, Mörß, Büren; dem Bischof zu Würzburg, von den Grafen zu Henneberg, Cassel ꝛc.; dem Könige in Böhmen, von den Grafen von Wertheim, auch verschiedenen Kurfürsten, Fürsten und andern Ständen; dem Kurfürsten zu Pfalz, von den Herzogen und Fürsten von Jülich; Nassau von den Grafen von Sayn, Witgenstein, Wied, Kirchberg, Leiningen, Erpach, Solms, Löwenstein, Manderscheid ꝛc.; den Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen von verschiedenen thüringischen und meißnischen Grafen; dem Markgrafen von Brandenburg, von den Herzogen zu Meklenburg, und andern.

(106) Wie Ludovici in der Einleitung zum Lehnsproceß, Cap. 1, §. 58, S. 49, bemerkt, und §. 98. ein ganzes Verzeich-

Hierher gehören folgende Reichs-After-Lehen: Hessen-Cassel wird von Kur-Mainz mit einem Theile von Welmizheim, und von Kur-Sachsen, mit Hanau belehnet; es giebt aber auch wieder Waldek und Rittberg ab; alles dieses sind Reichs-After-Lehen. Reichs-Afterlehen-Herren sind Trier von Diez, Böhmen von Gera, Graiz, Schleiz, Lobenstein, und einem Theile von Schönburg. Könitz ist ein von Schwarzburg an Böhmen aufgetragenes Reichs-After-Lehen seit 1361. Die Herzoge von Sachsen reichen Schwarzburg verschiedene Reichs-After-Lehen. Braunschweig giebt Hallermund an die Grafen von Platen. Kur-Pfalz giebt so gar einen Theil der Schutz-Herrschaft über das Reßler-Handwerk an die von Rathsamausen; Falkenstein ist ein Reichs-After-Lehen von Lothringen, und Florenz erhält von Mailand die Landschaft Siena. Es giebt auch Fälle, wo der Ober-Lehen-Herr seines Vasallen Unter-Lehen-Mann ist. Ein Scheffel und 60 Viertel Nüsse jährlichen Einkommens für Lindau, sind ein Reichs-After-Lehen von dem Erb-Truchseß.

Von

leichniß dergleichen After-Lehenleute von Magdeburg und Pommern einrückt. Nach Inhalt der magdeb. Polizey-Ordn. C. 36, §. 2, müssen auch diejenigen, welche After-Lehenstücke im Herzogthume haben, und doch in andern Landen wohnhaft sind, auf des Lehen-Herrn Citation sich in Lehens-Sachen unweigerlich stellen. In Pommern bleibt es auch bey des Lehen-Herrn Gerichtbarkeit. *Stryck* diss. de feudis Pomer. Doch hat der Landes-Herr als Ober-Lehen-Herr dem Hof-Gerichte concurrentem iurisdictionem vorbehalten. Hinterpomm. Hofger. Ordn. tit. 31, §. 13. Indessen findet man, daß zuweilen noch pares curiae bestellet werden. Ein Beyspiel aus dem Hannoverischen steht bey Ludovici, a. a. O., §. 100, S. 90, f. und aus dem Clevischen, §. 101, und aus dem Oestreichischen, §. 103. In der magdeb. Polizeyordn. C. 8, §. 40, finden sich diese Worte: die Afterlehnleute sollen auf den Lehnherren dritte Citation zur Lehnsfolge, bey Verlust des Lehns, zu erscheinen gehalten seyn.

Von Land-After-Lehen findet man noch weit mehrere Beyspiele, so daß auch solche so gar in andern Territorien verliehen werden. Schwarzburg belehnt den Rath zu Erfurt mit einigem, was es von Kur-Mainz zu Lehen erhalten hat; es gibt auch Wiehe und Schlotheim ab; beydes sind Lehen von Kur-Sachsen, so auch mit Allersberg, welches Schwarzburg vorher von Hessen erhält. Man findet ähnliche Beyspiele bey Castell wegen Wiesenbronn, u. s. f.

In der Nieder-Lausitz giebt es verschiedene After-Lehen (107), und ist von denselben per Reser. von 1740 (108) verordnet, daß die zu den angenommenen After-Lehen-Gütern angenommene ausländische Vasallen, ohne besondere bey dem geh. Consilio ausgewirkte Concession pro indigenis nicht zu achten, noch weniger aber der Landes-Privilegien, insbesondre des Ankaufes der unmittelbaren Ober-Amts-Lehen, oder der gesammten Hand daran, für fähig nicht geachtet werden sollen (109). Siehe auch im LXVI Theil, S. 302, flg.

Ein Reichs-After-Lehen ist, nach des Kanzlers v. Ludewig Meinung, das Königreich beyder Sicilien. Seine Sätze hängen also an einander: Der Kaiser ist Ober-Herr in Sicilien. Was der Papst darauf zu sagen hat, das hat er vom Kaiser als dessen Reichs-Lehen-Mann. Wann nun die Könige von Sicilien dem Papste die Lehen leisten, so schließen sie den Kaiser nicht aus. Darum habe auch der Kaiser Lotharius mit dem Papste Innocentius II. die sicilianische Lehen-Fahne dem Könige in Sicilien, Reginaldus, im J. 1136 zugleich gereichet, der Lehen-König auch beyden zugleich den Lehens-

Eid

(107) *Berger*, in Conf. P. 1, n. 881.

(108) S. C. A. III. p. 401.

(109) Fragmente des Lauf. Rechts, §. 174. *Schorch* diss. Num Vasallus de feudo in Lusatia superiori per ultimam voluntatem disponens proximitatem gradus observare teneatur. Erf. 1777.

Eid geleistet und abgeschworen. Eine sonderbare Chimäre des großen Mannes! Die Rechte Deutschlandes auf beyde Sicilien haben andere Gründe.

Zach. Pruefchenck diss. de Excadentiis siue subinfeudatione. Jen. 1639.

Wenc. Xav. Neumann diss. de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis imperii. Prag. 1717.

Hierauf hat geantwortet: *B. H. D. E. M.* (Henr. de Bünau, Eques Miſn.) Examen dissertationis Neumanni. Lpſ. 1718, 4.

Mich. Henr. Griebner diss. de subfeudorum imperii, quae olim immediata fuerunt, praerogativa. Lpſ. 1728.

Godofr. Schilter comment. de subinfeudatione, vulgo Afterbelehnung. Jen. 1741.

Jo. Fr. N. a Freiesleben diss. de mutatione domini in subfeudis imperii absque consensu imperii invalida. Goett. 1754

Chr. Gottl. Buder Pr. de vetusta origine subfeudorum eorundemque necessitate. Jen. 1761.

Jo. Lud. Boehmer Pr. de impedita subfeudorum consolidatione. Goett. 1766.

Dan. Nettelbladt de oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida, Hal. 1751.

Kurze, doch gründliche Nachricht, woher die Reichs-Afterlehne ihre Benennung, und was es mit denselben für Bewandtniß habe, ſ. *Lünig* Corp. Jur. Feud. T. 1. p. 203.

Auch in Fleiſcher's Lehnrecht iſt vieles, hierher gehöriges, anzutreffen.

Alt-Lehen, Alt-mütterliches und alt-väterliches Lehen, siehe **Altes Lehen.**

Unter **Altar-Lehen**, L. Altaragium, sind entweder die Einkünfte eines Altars zu verstehen, mit deren Nießbrauche jemand belehnt wird, oder das Recht, welches dem mit dem Altare belehnten Vasallen zusteht, einen Altaristen zu ernennen, und denselben mit dem Altare und dessen Einkünften zu belehnen, oder aber das dem Altaristen verliehene Amt, nebst den zu dessen Unterhalt ausgesetzten Gütern und Einkünften. Bisweilen wird dieses Lehen auf das völlige Patronat-Recht, ja wohl gar auf die Advokatie, ausgedehnt.

v. Buri Einleit. des Lehnr. S. 517, fgg.

Chladenius Pr. de Altaragio eiusq. infeudat.

Eisen-

Eisenhardt de iure domini directi circa dotem ecclesiae in feud. datae, feudo aperto, in Dessen *Opp.* No. 6.
Lud. Ant. Muratorius diss. de episcoporum, abbatum aliorumque ecclesiasticorum potentia et regalibus clero concessis, in Dessen Antiquitat. Italiae, To. 6, diss. 71, p. 4.

Altes Lehen, oder **Alt-Lehen**, Feudum antiqvum oder vetus, ist ein Lehen, welches durch Erbschaft von den Lehens-Vorfahren an den Besitzer gekommen ist. Es heißt auch **Stamm-Lehen**, und wird einem neuen Lehen entgegen gesetzt. Ersteres hat durch den ersten Erwerber berechtigte Lehens-Vettern; lezteres nicht (110).

Einige machen einen Unterschied unter Alt-Lehen, und unterväterliches, großväterliches, altväterliches, urväterliches und uraltväterliches Lehen; allein alles dieses sind nur Unter-Gattungen des alten Lehens (111); wiewohl es doch sicherer ist, wenn in den Lehen-Briefen zugleich gesetzt wird: „Wir leihen „diese alt und väterliche Lehen, besagtem N.“ um hierdurch allen Irrungen vorzukommen. Einige unterscheiden auch altväterliches und alt-mütterliches Lehen, aber auch diese beyde kommen mit einander überein (112). Andere hingegen verwechseln Alt-Lehen, mit Erb-Lehen. Siehe Erb-Lehen, Anmerk. 200.

Der Unterschied zwischen einem alten und neuen Lehen besteht hauptsächlich darin, daß in jenem auch die Seiten-Verwandten dazu gelangen, weil sie als Lehens-Vettern ein Erb-Recht vom ersten Erwerber be-

(110) *Frid. Guil. Bauer* diss. de feudo novo et veteri.

(111) Wie *Ge. Ad. Struv.* in Syntagm. I. Feud. c. 3, Aphor. 2, p. 80 beweiset. I. Feud. 14. 20. II. F. 14. 50, steht paternum. II. F. 11, heißt es antiqvum.

(112) Selecta Feudalia, (Fr. et Lpf. 1738, 4.) Quaest. 4, p. 24. *Lyncker* Concordia iuris feudalis.

bekommen haben, und das Lehen-Gut ohne deren Einwilligung nicht veräussert werden darf.

Da ein Alt-Lehen durch Erbschaft herkommt, so kann ein durch andere Wege erworbenes Lehen ordentlicher Weise nicht die Natur eines Alt-Lehens haben, es wären dann in dem Lehen-Briefe die Worte eingerückt: „Nach Art und Eigenschaft eines rechten alten Stammlehn-Gutes (113)." Es verliert übrigens ein Alt-Lehen seine Eigenschaft nicht, wenn die Belehnung eben wie die eines neuen Lehens geschieht (114). Es kann auch ein neues Lehen die Natur eines Alt-Lehens bekommen, wenn ein altes Lehen verkauft, und mit dem daraus gelöseten Gelde und Einwilligung der Seiten-Verwandten ein anderes gekauft wird (115). Doch scheint es sicherer zu seyn, wenn dieses in dem Lehen-Briefe ausdrücklich gemeldet und obige Clausul mit eingerückt wird. Wenn ein altes Lehen mit Einwilligung der Agnaten an einen Fremden verkauft wird, so ist es ein neues Lehen.

Verliert ein Lehen-Mann durch Lehens-Verbrechen sein Lehen, bekommt es aber doch, durch eine neue Belehnung, von dem Lehen-Herrn wieder, so ist dieses nunmehr ein neues Lehen (116). Gesetzt, ein Alt-Lehen wird an einen Fremden abgetreten, so wird es bey diesem, ordentlicher Weise, ein neues Lehen. Verschiedene Alt-Lehen kamen durch den osnabrückischen Frie-

(113) I. F. 14. §. 2. II. F. 11.

(114) Selecta Feudalia, am ang. O. und die daselbst angeführten Rechts-Lehrer. *Ge. Th. Boerner* de feudis antiquis ure nouorum et novis iure antiquorum praeditis.

(115) Selecta Feudalia, am ang. O., p. 25.

(116) Erläßt aber der Lehen-Herr dem Vasallen die Schuld, so bleibt das Lehen ein altes Lehen. *Struv.* Syntagm. I. Feud. l. c. p. 82. Johann Friedrich von Sachsen, Karl Ludwig von der Pfalz, und Maximilian Emanuel von Bayern, erhielten ihre Lehen als alte zurück.

Friedens-Schluß an andere Häuser, und verwandelten sich in neue Lehen; eben dieses geschah, als Schweden 1719 einige Länder an Kur-Braunschweig abtrat. Ist es zweifelhaft, ob ein Gut ein altes oder neues Lehen sey, so wollen Einige zum Vortheil der Seiten-Verwandten, das erstere vermuthen. Weit besser ist die Meinung derjenigen, welche in zweifelhaften Fällen für ein neues Lehen vermuthen, es wäre denn, daß besondere Umstände zum Besten der Agnaten eintreten, z. B. wenn er bereits den Besitz des Lehens ganz oder zum Theil hat (117); denn ein jeder Neben-Verwandter muß seine Descendenz vom ersten Erwerber beweisen, wenn er das Lehen-Gut erben will (118).

Ambachts-Lehen, Amts-Lehen, Haushaltungs-Lehen, Oekonomie-Lehen, Wirthschaftliches oder Wirthschafts-Lehen, Feudum Ambactae, Feudum Ministerialium, Feudum Officii, Feudum Praefecturae, ist, wenn jemand, um die Gerichtbarkeit (Justiz) und die Besorgung der Wirthschaft (Oekonomie) über einen gewissen District zu verwalten, belehnet wird, so lange es dem Eigenthums-Herrn beliebig ist (119). Nach dem longobardischen Lehen-Rechte wird solches Feudum Gastaldiae genannt.

Ambacht ist zusammen gesetzt aus Amb, ob, um, und Acht, Aufsicht; Ambacht heißt also Obacht. Ambachtus, Amtsachter, ein Aufseher, Beamter (120).

Gastal-

(117) I. Feud. 12.

(118) II. Feud. 18. 26. pr.

(119) Feud. 2. 1. Feud. 11. und 2. Feud. 94.

(120) Daher heißt es im Jure Feud. Alem. tit. 113: die Bischöfe und die Aebte und die Aebtissinn die setzen auch in ihren Höfen Ambacht-Leute und andere Fürsten. *Schilter* in Comment. ad Jus Alemann. c. 112, §. 2, p. 285. *Eccard* ad LL. Salicas, p. 32. Vornehmlich ist nachzulesen *Muratorius* Antiquit. Italiae, To. I. diss. 10, p. 523.

Gasta dus kommt her von Gast und halten (121). Nach Schilter's Meinung (122) heißt Gast ein Gerichts-, Forst- oder anderer Beamter, und Aldius ein Hüter. Daß Gast auch einen Richter über große Districte angezeigt habe, ist aus den Nahmen Salogast, Windogast, Bodogast zu ersehen. Andere wollen Gastald von dem Worte stellen, Gestalter, herleiten (123).

Die Ambachten waren theils mit ihren Bedienungen belehnet, theils auch nicht, sondern sie dienten gegen eine Besoldung den Eigenthümern (124). Nach dem die Güter groß und wichtig, entweder in der Stadt oder auf dem Lande gelegen waren, nach dem hatten die Verweser verschiedene Beynahmen (125). Es ist aber das Lehen hierbey gemißbraucht worden, weil man geglaubt hat, man könne sich der Treue des Beamten weit besser durch Lehens-Pflicht versichern, und überhaupt könne keine Gerichtbarkeit ohne feyerliche Belehnung verwaltet werden. Damit indessen keine Erblichkeit von daher entstehen möchte, wurde die Clausul angehänget: „bis auf Wiederruf; so lange „uns nicht ein anders beliebet." Dieses war auch der Natur der ersten Lehen gemäß.

Amts-Lehen, s. den vorhergehenden Artikel.

Die-

(121) *Lindenbrog* in Glossario.

(122) *Schilter*, l. c.

(123) Wie *Fabricius* in Hist. Bibl. Fabricianae, P. III. p. 291, behauptet, und hernach Hr. Hofr. Jo. Gottl. Gonne, de Feudo Gastaldiae, Germanorumque Ambachtslehn, (Hal. 1736) §. 4, p. 7, mit mehrern ausgeführt hat. Siehe auch Schott's Juristisches Wochenbl. 2 Jahrg. No. 20.

(124) I. Feud. 2. 4. II. Feud. 94.

(125) *Fleischer* Inst. iur. feud. c. 5, §. 62, p. 192, f. Die Longobarden reden auch von Gastaldis regiis.

Diejenigen Lehen-Güter, welche nicht vom Kaiſer unmittelbar abhangen, ſondern von den Reichs-Ständen verliehen werden, theilt man in ſchriftſäſſige und amtsſäſſige ein. Jene ſind, welche unmittelbar unter dem Regenten und der oberſten Landes-Regierung ſtehen, und auch daſelbſt das Lehen darüber ertheilt wird; amtsſäſſige aber ſind, die unter der Gerichtbarkeit der Aemter ſtehen, und auch daſelbſt ihre Lehen empfangen. Man ſieht die Schriftſäſſigkeit als einen Vorzug an, und ein jeder amtsſäſſiger Vaſall zahlt gern eine billige Taxe, wenn er ſchriftſäſſig werden kann. Man ſollte alſo hierin ſehr willfährig ſeyn; und in der That iſt es auch für den Landes-Herrn beſſer und bequemer, wenn alle Lehen-Güter ſchriftſäſſig ſind, und von einer einzigen Kanzelley abhangen. Siehe Kanzelley-Lehen.

Andacht-Lehen, Fr. Fief de dévotion, nannte man ehemahls ein Lehen, worüber man Gott oder einen Heiligen als Lehen-Herrn anerkannte, und ihnen deshalb gewiſſe Ehrenbezeigungen als Lehen-Gebühren angelobte. Zuweilen aber verſteht man dadurch ein aus Frömmigkeit als ein Almoſen an eine Kirche geſchenktes Lehen, wobey, auſſer der Treue, keine andere Lehens-Pflicht erfordert wurde.

Angebothenes Lehen, ſiehe Aufgetragenes Lehen.

Angefalls-Lehen, ſ. Lehens-Anfall.

Antritts-Lehen, ſ. Huldigungs-Lehen.

Apertur-Lehen, ſiehe Eröffnungs-Lehen.

Aufgetragenes Lehen, angebothenes Lehen, Feudum oblatum, ist das Lehen, welches dem Lehen-Herrn von dem Vasallen, der es ehedem als ein freyes Eigenthum besessen hat, unter der Bedingung übergeben worden ist, daß er es ihm wieder zu Lehen reichen möge (126). Es wird dem gegebenen Lehen (Feudum datum) entgegen gesetzt, wo der Vasall das Gut, welches er noch nicht hat, vom Lehen-Herrn zu Lehen empfängt.

Die aufgetragenen Lehen werden eingetheilt: in neue und alte Lehen, (s. oben, S. 109) in geistliche und weltliche, in adeliche und unadeliche (s. oben, S. 92, f.), kurz, in alle die Gattungen, welche den Lehen überhaupt zukommen (127). Einige sind noch ursprünglich (Feuda originaria), andere verwandelt, oder an dritte Personen gekommen (derivativa), oder haben auch wohl ihre Natur abgeändert. Zu erstern gehören alle Lehen, die noch jezt von solchen Vasallen besessen werden, deren Vorfahren und Anherren das Lehen auftrugen, oder auch selbst aufgetragen haben, und noch jezt in dieser Eigenschaft besitzen.

Die aufgetragenen Lehen sind besonders im 12ten Jahrhundert sehr in Gebrauch gewesen, wiewohl man vorher schon davon gewußt hat (128). Zwar in dem longobardischen Lehen-Rechte finden wir ganz und gar keine Spur (129). In den alemannischen Gesetzen scheint

(126) *Thomasius*, in diss. de feudis oblatis, Lipsi. 1687, (welche auch in Dessen Select. feudal. To. II. und zwar viel vermehrter zu finden ist,) definirt §. 47, Feudum oblatum, als Feudum, quo dominus de re antea ipsi a vasallo sub conditione investiendi tradita, vasallum investit.

(127) *Ge. Adl. Struv.* de Feudo oblato, c. 2.

(128) *Hertius* de Feudis oblatis.

(129) Wollte man die Stellen II. Feud. 17. 54. hierher rechnen, so hat *Thomasius*, l. c. §. 3 — 7, bewiesen, daß solche nicht de oblatis, sondern de datis reden.

scheint wohl etwas davon vorzukommen (130), allein es gehört mehr ad contractum precariae (131). In dem Sachsenspiegel findet sich, L. 1, Art. 34, eine Stelle, welche von aufgetragenen Lehen redet, die also lautet: „Welcher Man einem Herrn sein eigen Gut giebet, und „er ihm das hernach wieder zu einem Lehn leihet, der „Herr hat keine Gabe mehr an dem Gut zu bereden, „er hätte es denn Jahr und Tag hernach in seine Ge„wehr behalten, von der Zeit, als er es diesem zur Lehn „that. Er mag es aber darnach sicherlichen jenem wohl „wieder leihen, also, daß er, noch seine Erben, kein „eigen förder daran bereden mögen, sondern Le„hen (132)."

Man giebt vielerley Ursachen, welche die aufgetragenen Lehen veranlasset haben sollen, an. Einige trugen die Güter ihren Feinden auf, weil sie befürchteten, daß sie solche ohnedies verlieren würden. Andere haben aus einer besondern Andacht, oder sich unter den geistlichen Bann-Strahl zu sichern, ihre Güter den Geistlichen übergeben, und solche von ihnen wieder zu Lehen empfangen (133). Zur Zeit, da in

(130) L. 2. Alemann. in Codice antiq. LL. Lindenbrogii, p. 363.

(131) *Thomasius*, l. c. §. 8. *Struv*, Synt. I. Feud. c. 2, §. 10, n. 5, p. 75.

(132) Oder, wie es in der altsächsischen Sprache heißt: „Welck „man sin Gut vergerer, und dat weder to Lene entfeet, „deme Herrn ne helpet de Gave nicht, he ne beholde „dat Gut an seinen Ledichliken wern Nar und Dach, „darna mach he id jene me seckerlecken weder Lenen, „so dat he sin egen, noch sin Erve dermeede bereden „mach."

(133) Einestheils, weil sie sich dadurch göttlichen Segen und das Gebet der Heiligen verheissen, dem ein solches Stift gewidmet war; anderntheils, weil sich bey Rauben und Plündern dennoch die Menschen scheueten, denjenigen anzugreifen, dessen oberster Lehen-Herr St. Petrus, St. Paulus, St. Martinus und andere Heiligen sind. Darum sich auch die geistliche Lehnsleute, Petermänner, Martinsmänner, Pauliner, Peterleute, Martinsleute, u. s. w. genennet haben. (Krumstäbisch Lehn.)

Deutschland das Befehden und Faust-Recht üblich war, haben viele ihre Güter an Mächtigere zu einem Lehen überlassen, um dadurch eines desto größern Schutzes versichert zu seyn (134). So wird auch dafür gehalten, daß Etliche, zu Bezahlung ihrer Schulden, das Ober-Eigenthum ihrer Sachen Andern aufgetragen haben. Solche Auftragung ist auch geschehen zur Erhaltung des Adels der Familien, ja wohl auch, um die Jurisdiction, höhere Würde und andere Herrlichkeiten zu genießen; oder mit dem Worte Ritter und Ritter-Güter beehret zu werden; oder aus dem Steuer-Register heraus zu kommen, und die Bauern allein darin stecken zu lassen (135).

In Ansehung der Person, die ihr Eigenthum einem Andern zu Lehen auftragen will, ist überhaupt zu merken, daß, wer nach den Rechten fähig ist, eine Sache zu veräussern, solche auch einem Andern zu Lehen auftragen könne; wem aber die Sache nicht ganz und völlig gehört, der kann solche dem Andern nur alsdann zu Lehen auftragen, wenn derjenige, der dabey rechtlich interessirt ist, darein willigt (136). Nicht aber nur das getheilte Eigenthum, oder der Mangel freyer Verwaltung allein, sondern auch das Stats-Recht, können die Auftragung der Güter zu Lehen ein-

(134) Also schreibt z. B. von Franken, Wehner Obs. pract. voc. Kreis: „In Franken hat der Adel ursprünglich seine „eigene Güter protectionis gratia, Schutz und Schirms „halber, den mehrern Theil, und keiner andern Gestalt, „dem Lehnherrn erstlich aufgetragen, und zu Lehen gemacht."

(135) Welche Ursachen Titius, im teutschen Lehnrecht, 1 Hauptst. §. 34. 37. aus dem *Hertius*, de Feud. obl. P. 1. §. 4 — 14, p. 9 — 32, dieser aber weitläuftiger mit Beyspielen erläutert.

(136) Titius, a. a. O., 3 Hauptst. §. 2, f. S. 135, f. *Struvius* de feudo oblato, handelt c. 3. de personis, quae feudum offerre possunt. Er erörtert da vielerley Fälle, welche sich aber auf obige allgemeine Regeln beziehen.

einschränken, wenn solche dem wirklichen Wohlseyn des Landes geradezu oder auch durch Umwege widerspricht, oder doch sonst der gewöhnlichen und rechtlichen Stats-Verfassung zuwider ist. So wollen es z. B. der Kaiser und die ganze Reichs-Ritterschaft nicht gestatten, daß die derselben einverleibten Allodial-Güter einem Reichs-Stande zu Lehen aufgetragen werden (137). Der Reichs-Hofrath versagte 1739 dem v. Klengel die Auftragung seines zum Canton Altmühl gehörigen Lehen-Gutes an Anspach; und 1767 geschah in Sachen des v. Bawr ein Gleiches.

Was die Person, der ein Eigenthum zu Lehen aufgetragen werden soll, anbelangt, so kann man die Regel zum Grunde setzen: Ein jeder darf die aufgetragene Sache annehmen, 1. über das, was für jene geleistet werden soll, freye Gewalt, oder 2. dessen, der dabey zu sagen hat, Einwilligung hat (138). Es wollte z. B. ein Fremder (139) dem Kaiser sein Land zu Lehen auftragen, so muß ein Unterschied gemacht werden, ob die Annehmung desselben dem Reiche nützlich, oder nachtheilig und bedenklich, sey. Ist es nützlich, daß der Lehen-Mann die Hoheit des deutschen Reiches erkennen will, so kann der Kaiser vor sich dergleichen annehmen; ist sie hingegen nachtheilig, oder ist es wenigstens bedenklich, wenn der Lehen-Mann zugleich ein Reichsstand seyn will, so wird aller Reichsstände ausdrückliche Einwilligung erfordert (140). Uebrigens

(137) Moser's Teutsches Staatsarchiv, 1757, B. 1, S. 955.

(138) Titius, a. a. O., §. 3. *Struv.* l. c. Cap. 3.

(139) Denn wenn ein Reichsstand dem Kaiser etwas von seinen Allodial-Gütern zu Lehen aufträgt, so kann es der Kaiser ohne Einwilligung des Reiches annehmen. *Struv.* c. 3. *Thomasius* de feudis oblatis, c. 2, §. 45, p. 153.

(140) Titius, a. angef. O., §. 11. 12. *Thomasius*, l. c.

kann der Lehens-Auftrag an einzelne, oder an mehrere Personen zugleich geschehen.

Ob aber die Reichs-Stände ihre unmittelbaren Reichs-Lande zu Lehen auftragen können, darüber sind die Rechts-Gelehrten nicht einig. Am besten ist es, wenn man einen Unterschied macht unter den unmittelbaren Allodial- und unter den Lehen-Gütern. Jene können ohne Einwilligung des Kaisers zu Lehen aufgetragen werden (141); aber nur entweder dem Kaiser oder einem Reichs-Stande, keinesweges aber einem Fremden (142), weil dieser dadurch Gelegenheit erhielte, sich in deutsche Sachen zu mischen, und deutsche Reichs-Güter zu bekommen (143). Diese, nähmlich die Lehen-Güter, können niemand aufgetragen werden, weil es mit der Verbindlichkeit, welche der Vasall dem Lehen-Herrn schuldig ist, streiten würde (144). Doch kann die Einwilligung des Lehen-Herrn dergleichen Auftrag gültig machen. Würde also der Kaiser einwilligen, und diese Genehmigung nicht der Wahl-Capitulation widersprechen, so könnte die Auftragung allerdings geschehen.

Ueberhaupt ist von den aufgetragenen Lehen noch zu merken, daß alle Sachen, deren Veräusserung nicht verbothen ist, bewegliche oder unbewegliche, gegenwärtige oder künftige, körperliche oder unkörperliche

(141) Wie wir an der Grafschaft Waldeck ein Beyspiel haben; denn daß diese zuerst ein Allodium gewesen sey, beweisen die Worte in dem Auftragungs-Brief: „Die unser frie eygen Erbe ist, und unsre Ober Aldern, noch wir, von „keinem Herren nie zu Lehn gehabt noch getragen „han.“

(142) *Itter* de feudis Imperii, c. 22.

(143) Titius, a. a. O., 7 Hauptst. §. 15.

(144) *Itter*, l. c. *Thomasius*, l. c. c. 11, §. 40. *Fleischer* Instit. iur. feud. c. 10, §. 33.

liche (145), zu Lehen aufgetragen werden können (146). Ausserdem sind einige Sachen schlechterdings, andere aber nur in gewisser Rücksicht, der Lehens-Auftragung unfähig; z. B. die Allodial-Güter der Reichs-Ritterschaft. Solche Güter hingegen, die in einem Vertrag oder Fideicommiß bestehen, und Erb- und Stamm-Güter sind (147), können nicht einseitig zu Lehen aufgetragen werden. Es ist auch nicht erlaubt, den Gesetzen zuwider (148), oder zum Schaden der Gläubiger (149), Güter zum Lehen aufzutragen. Ein Vasall kann von seinem Lehen-Gute das Nutz-Eigenthum nicht einem Andern geben (150). Doch der Lehen-Herr kann sein lehen-herrliches Ober-Eigenthum einem Andern zu Lehen überlassen, welches aber ohne Gefährde

(145) Titius glaubt nicht, daß zwey besondere Arten des Lehens, der körperlichen und unkörperlichen Sachen, seyn. Er sagt, im 8ten Hauptst. §. 10: die unkörperliche Sache sey das Lehen selbst. Er hält es auch für falsch, daß in gewissen Fällen nur körperliche, und in andern nur unkörperliche Dinge vorkämen, vielmehr wären allemahl beyderley Sachen bey einander. Aber er verwechselt offenbar das Recht mit dem Gegenstande, auf welchen dieses Recht zukommt.

(146) *Struv.* c. 4. *Fleischer*, l. c. Cap. 10, §. 30.

(147) Die Ursache ist hier leicht zu finden; weil nur solche Sachen zu Lehen aufgetragen werden können, die zu veräussern unverwehrt sind, aber die Erb- und Stamm-Güter ohne Einstimmung der Erben nicht veräussert werden dürfen.

(148) Unter den Gesetzen sind nicht allein die gemeinen Stats- und Privat-Gesetze, sondern auch die Landes-Gesetze und die Verträge, welche Familien, wegen ihrer Güter, mit einander aufgerichtet haben, zu verstehen; wovon Fleischer, a. a. O., einige Beyspiele anführt.

(149) *Pet. Müller* de feudificatione in fraudem creditorum facta.

(150) Andere widersprechen zwar aus dem Grunde, weil der Vasall einen Andern zum After-Lehen-Mann annehmen könne; allein ausserdem, daß ein Unterschied ist unter der After-Belehnung und der Auftragung des Nutz-Eigenthumes, *Fleischer*, l. c. Cap. 10, §. 32, not. g. so ist es mit jener noch eine zweifelhafte Sache. Siehe oben, S. 94, fgg.

geschehen muß, da vorausgesetzt wird, daß der neue Lehen-Herr eben so wohl im Stande sich befinde, den Vasallen zu beschützen, und daß durch Verträge das Recht des Vasallen nicht gekränket werde (151). Endlich ist auch den Prälaten verbothen, ohne des Capitels Einwilligung dergleichen vorzunehmen (152). Von der Reichs-Ritterschaft ist schon oben geredet worden.

Es wird aber durch solche Auftragung, sie geschehe mit oder ohne Einwilligung des Reiches, des auftragenden Standes Hoheit nicht verringert, oder der auftragende Stand des andern Unterthan. Siehe Majestäts-Recht. Er behält die landesherrliche Hoheit, Stimme und Sitz auf dem Reichs-Tage, und bleibt ein unmittelbarer Reichs-Stand (153).

Wir finden viele Beyspiele, da Reichs-Stände andern ihre Lande zu Lehen aufgetragen haben. Otto von Braunschweig und Lüneburg, des unglücklichen Heinrich's des Löwen Prinz, trug 1235 alle seine Länder dem Reiche zu Lehen auf, welche Kaiser Friedrich II. zu einem Herzogthum machte, und ihn wieder damit belehnte. Die Grafen von Waldek trugen 1438 ihre Grafschaft dem Landgrafen von Hessen zu Lehen auf; dergleichen auch 1447 mit der Grafschaft Plessen geschahe; und im folgenden Jahrhundert thaten die Grafen von Lippe, Schaumburg, Dipholt, Hoia, dem Landgrafen Philipp in Ansehung verschiedener

(151) Denn solche Auftragung ist keine Veräusserung, welche dem Lehen-Herrn ordentlich nicht vergönnet, *Struv.* l. c. Cap. 13, §. 1, sondern eine Vermehrung der Lehen-Herren, welche dem Lehen-Manne nicht schädlich seyn darf, sondern nützlich ist. Es hat dieses auch bey den Reichs-Ständen Statt; immaßen der Landgraf zu Hessen seine auf die Grafschaft Waldek habende Lehens-Herrschaft dem Kaiser und dem Reiche wieder aufgetragen hat. *Thomasius*, l. c. Cap. 11, §. 12.

(152) Cap. fin. de bon. eccles. non alienand.

(153) *Thomasius*, l. c. §. 41.

dener Ländereyen dergleichen. Die Herrschaft Jever wurde von der Maria, als sie von ihren Nachbarn zu viel Ungemach erfahren mußte, Brabant zu Lehen aufgetragen. Also soll auch die Grafschaft Oldenburg von dem Grafen Anton I., im J. 1531, dem Kaiser Karl V. zu Lehen aufgetragen worden seyn, wie der Herzog von Holstein-Gottorp behauptet, dem aber Holstein-Ploen widerspricht, und vorgiebt, daß die Grafschaft schon lange vorher im Lehens-Nexu gestanden sey. Ferner sind die Herrschaft Schwarzenberg, seit 1421, die Grafschaft Katzenellnbogen seit 1495, die Landgrafschaft Kletgau seit 1674, die Grafschaft Mörs seit 1707, und das Bußeker Thal seit 1725, dem Kaiser und Reiche völlig aufgetragene Lehen. Schwarzburg trug Rudolstadt und Könitz, 1361, an Böhmen zu Lehen auf; Vorburg und Thalfreusberg wurden 1378 von Gr. Johann zu Sayn an Kur-Trier aufgetragen; Cassel ist ein dem Hochstifte Würzburg aufgetragenes Lehen (154).

Monzambano ist der Meinung, daß alle deutsche Reichs-Lehen aufgetragene Lehen seyn (155), welche Meinung sowohl starken Widerspruch, als auch großen Beyfall gefunden hat. Hertius (156), Itter (157), Kulpis (158), nebst Mehrern, haben derselben wider-

(154) Noch weit mehrere Beyspiele findet man in Joach. Müllers Statscabinet, Th. 3, Cap. 2; Lünigs Codice Germaniae diplomatico; im Corpore iuris feudalis, und im Reichsarchiv.

J. P. à Ludewig Reliquiae MStorum medii aeui, To. XI, p. 603, bringt eine Urkunde von 1197 bey, wo die Markgrafen Otto und Albrecht von Brandenburg die Mark an den Erz-Bischof zu Magdeburg auftrugen.

(155) *Sev. de Monzambano* (Sam. L. B. de Pufendorf) de Statu Imp. Germ. c. 7, §. 4.

(156) *Hertius* de feud. oblat. P. 1, §. 15.

(157) *Itter* de feud. imp. c. 1, §. 12, p. 26.

(158) *Kulpis* Comment. in Monzamb. P. 2, p. 14.

sprochen; Thomasius (159), Ludewig, und Andere aber vertheidigt, und noch dazu den erstern vorgeworfen, als ob sie den Monzamban nicht recht verstanden hätten; Dieser rede weder von dem Ursprunge der Lehen, noch von der Verbindung des Reiches zu den Zeiten der Carolinger, sondern er behaupte nur, daß die Reichs-Fürsten nach Ausgang des gedachten Stammes ihre Länder, sie mögen dieselben nun bekommen haben, auf was für eine Art es sey, unter dem Titel eines Lehens zu besitzen angefangen hätten.

Unter die Zahl der aufgetragenen Lehen, rechnet man auch diejenigen, welche die Kurfürsten von dem Stifte Bamberg zu Lehen tragen (160). Es macht dieses den Publicisten sehr viel zu schaffen, und die Schriftsteller sind in Bestimmung dieser Lehen sehr uneinig, daher Ludewig (161) in die Klagen ausbricht: „Wenn das Stift „Bamberg einen rechten Grund zu dieser Sache, und ge„schriebene Urkunden davon habe, so sey es nicht zu ver„antworten, daß selbiges die Rechtsgelehrten sowohl als „die Geschichtschreiber so lange und bis jezt lieber in der „Irre und Ungewißheit herum fahren lassen, als mit einer „aus dem Archiv genommenen Nachricht dieser Streitig„keit abhelfen wollen."

Einige geben vor, die Kurfürstenthümer selbst wären bambergische Lehen, und der Bischof Lehen-Herr und Vice-Kaiser (162). Andere behaupten, es müßten doch die

(159) *Thomasius* de feud. oblat. c. 1, §. 23. 28. Daß die Reichs-Lehen nicht von dem Kaiser gemacht, oder an die Stände geschenkt, sondern von diesen an Jenen übertragen worden seyn, behauptet auch Ludewig, in der Erl. der Güldenen Bulle, Th. 2, S. 1205 — 1212.

(160) *Thomasius*, c. 1, §. 21. 22.

(161) Ludewig, a. a. O., Th. 2, S. 899.

(162) *Casp. Bruschius* de Episcop. Germ. c. 15. *Mart. Hoffmann.* L. I. Annal. Bamberg. manuscr. Und findet sich die hierher dienende Stelle bey Ludewig, a. a. O., S. 906 — 909. *Peucer* in Chron. Car. L. 4. p. 495. *Spangenberg* in Chron. Sax. c. 161, p. 235. *Freherus* ad Petr. de Andlo, l. 2, c. 15, p. 216, der hinzu gesetzt hat, daß man diese Lehen der Kunigund seidenen Faden nenne, welches doch Brusch von allen bambergischen Privilegien überhaupt gesagt hat. Welches Gewold, c. 10, p. 753 ange-

die Kurfürsten dem Stifte Bamberg für die Ehre, ein Stifts-Ober-Amt zu haben, etwas von ihren Ländern geschenkt und aufgetragen haben; und geben demnach vor, daß Berlin oder Küstrin, Prag, Wittenberg, Amberg wegen Bayern, oder Heidelberg wegen Pfalz, bischöfl. bambergische Lehen wären (163). Noch Andere halten dafür, es wären nur die Reichs-Erz-Aemter zu bambergischen Lehen gemacht, nicht aber die Kurfürstenthümer, oder Land und Leute, sondern die bloße Erz-Amts-Würde (164). Die Meisten aber sagen (165), es wären die Kurfürsten aus einer Vergeltung, daß selbige die bambergischen Erb-Ober-Aemter auf sich genommen hätten, von dem Kaiser Heinrich dem Heiligen, als Stifter, mit einigen Dörfern und Flecken beschenkt worden, welche sie doch nicht behalten, sondern dieselben mit den Erb-Aemtern oder Unter-Aemtern wieder an Andere vom Stifts-Adel als After-Lehen verliehen hätten; dergestalt, daß des Königs in Preußen Bevollmächtigte zu Bamberg, als Erb-Unter-Kämmerer die v. Rothenhan; des Königes in Böhmen, als Erb-Unter-Schenken, die v. Aufsaß; des Kurfürsten von Sachsen, als Erb-Unter-Marschall, die v. Ebner; des Kurfürsten von Bayern, als Erb-Unter-Truchseß, die von Pommersfelden, wären (166). Endlich meinen Einige, daß dergleichen bambergische Lehen in dem bloßen Erb-Amte des Stiftes beruheten, indem es den Kurfürsten schimpflich fallen sollen, von dem Stifte sich dieser Ehre halben beschenken zu lassen, der Wohlstand aber auch nicht leide, daß man glaube, es hätten die Kurfürsten deswegen

angenommen hat, und aus dem Lehen-Briefe auch der Nachbarschaft halben, zeigen wollen, daß also die Kur bey den Bayern gewesen sey, weil solche das bambergische Erb-Amt gehabt hätten.

(163) *Goldast* L. 3. de regno Bohem. c. 7. §. ult.

(164) *Klockius* de aerario, l. 2, c. 40. Ludewig, Th. 2, S. 230.

(165) *Limnaeus*, L. 3. 1 publ. c. 7, n. 77.

(166) Allein diese Erb-Unterbeamte wollen von keinen Gütern wissen, welche sie für bambergische, in dieser Absicht besitzende Lehen halten könnten, wie Ludewig, S. 911, bezeugt.

gen ihre Kurfürstenthümer zerrissen, und das Herz davon dem Stifte Bamberg, der Ehre des Stifts-Amtes halben, zu Lehen aufgetragen (167).

So viel ist gewiß, daß die Kurfürsten, es sey nun entweder wegen einiger Städte oder Güter (168), oder wegen anderer Ursachen, des Bischofes von Bamberg Lehenleute sind. Zwar haben sich die Zeiten so sehr geändert, daß jezt ein Kurfürst nicht dasjenige mehr ist, was er unter Heinrich's II. und der Kunigunde Regierung war; überdies scheint auch jezt der Religions-Eifer wegzufallen, welcher vermuthlich damahls die Kurfürsten zum Besten des Hoch-Stiftes Bamberg belebte; daher ist auch in heutigen Tagen nur der Gebrauch übrig geblieben, daß ein kurfürstlicher Gesandter dem Bischofe wegen der bambergischen Lehen keine Lehens-Pflicht oder andere Art der Lehens-Schuldigkeit leistet, sondern nur stehend, vermittelst eines Handschlages sich erklärt, daß wegen Ihro kurf. Durchl. er die Belehnung acceptire, und nicht zweifle, es werde sein hoher Herr Principal, um des Hrn. Bischofs fürstl. Gnaden solches mit Freundschaft zuerkennen, das, was die Vorfahren gethan haben, auch thun, und dem ganzen Capitel und Stifte gnädigen Willen zu erzeigen geneigt seyn. Daß also, wie der Freyherr von Zech, im europ. Herold, S. 220, schreibt, das ganze bambergische Lehenwesen und dessen Renovation nichts mehr ist, als ein bloßer Modus habendi, ohne weitere Verbindlichkeit oder Beobachtung der Lehen-Rechte, und gehört unter die alten Reichs- und Stifts-Gebräuche. Nach der alten Observanz sollte es zu Nürnberg in St. Aegidius-Capelle geschehen, welches aber nach Bamberg gezogen worden ist.

Friedrich Wilhelm der Große, Kurfürst von Brandenburg, wollte, bey Antritt seiner Regierung, die bambergischen Lehen nicht erneuern, und verlangte den Beweis dieser Lehens-Verbindung. Bamberg antwortete, daß zwar die hierher gehörigen Urkunden verbrannt wären, aber das Herkommen beweise offenbar, daß Kur-Bran-

(167) Ludewig, S. 912.

(168) Welche *Thulemarus* de octoviratu, c. 20, §. 28, f. benennt.

Brandenburg seit undenklichen Zeiten die jedesmahlige Belehnung wegen Brandenburg an der Havel und Küstrin erhalten habe. Der mächtige Vasall gab zwar nach, doch nur mit der Bedingung, daß die Lehens-Erneuerung allein zu beobachten sey, wenn in der Person des Vasallen eine Veränderung vorgeht. In dem bambergischen Lehen-Briefe heißt es indessen: „Hochernannter unser lieber „Herre und Freund, soll auch getreuen Fleiß ankehren, „zu erfahren, welches Dero Städte sind, welche zu er„meldeten Ober-Cämmerer-Gericht gehören; und „was Ihre Liebden erfahren, uns solches zu wissen zu „thun, daß wir oder unsere Nachkommen dieselben „Stücke auch in die künftige neue Lehnbriefe setzen „lassen mögen."

Ob bey der Auftragung eines Gutes zum Lehen auch die Gewähr geleistet werden müsse, sind die Lehenrechts-Lehrer verschiedener Meinung. Einige machen einen Unterschied, ob die Auftragung durch Kauf, u. dgl., oder freywillig und ohne Entgeld, geschehen sey. In dem ersten Falle behaupten sie die Gewährleistung; in dem leztern aber meinen sie, daß die Gewähr zu leisten nicht nöthig wäre (169). Andere aber sagen (170), weil die Auftragung des Lehens in der Rechts-Absicht geschehe, damit der Lehen-Herr die aufgetragene Sache als ein Lehen wieder gebe, und auch Treue und Schutz dem Lehen-Manne verspreche, so müsse auch die Gewähr geleistet werden. Wogegen aber wieder Andere (171) einwenden: Wer ein Lehen dem Andern auftrage, der thue solches zu seiner Bequemlichkeit, und gebe also dem Lehen-Herrn nicht schlechterdings ein Recht, aus welchem er fordern könne, daß er allezeit müßte ein Lehen-Herr seyn, sondern nur, daß er es seyn solle, so lange das Lehen dauert; wenn es

(169) *Hertius*, l. c. P. II. §. 13.

(170) *Thomasius*, c. 2, §. 4. *Fleischer*, l. c. Cap. 10, §. 32, not. f. p. 447.

(171) Titius, 7 Hauptst. §. 25 — 34, S. 143 — 147.

es also von einem Dritten gerichtlich abgefordert werde, so könne der Lehen-Herr die Gewähr nicht fordern, wegen bereits geleisteten Schutzes, oder andern Vortheiles, weil er dafür einen andern Nutzen, als: Treue, Ehrerbiethung, Dienste ꝛc. genossen hätte, auch nicht wegen des zukünftigen, weil er ihn nicht leisten dürfe, auch kein Recht habe, solchen dem Lehen-Manne wider seinen Willen aufzubürden. Es lassen sich aber diese Streitigkeiten gar leicht aus der Natur und Absicht der Gewährleistung überhaupt aus einander setzen.

Die Lehenrechts-Lehrer bestimmen noch verschiedene Fälle, die zwar anfangs zweifelhaft scheinen, in welchen es aber doch erlaubt ist, Güter zu Lehen aufzutragen. Also können die Unterthanen ihre mit gemeinen Anlagen beschwerten Güter entweder dem Landes-Herrn, oder einander selbst, auftragen. Jenem steht es frey, einen und den andern Unterthan von solchen Lasten zu befreyen, und dieselben in gewisse Dienste zu verwandeln; ja, es können solche Anlagen, anstatt der Dienste, gar wohl bleiben, und die Auftragung nur auf die besondere Erb-Folge, Schutz, u. dgl. gehen; denn es ist nicht allemahl gegründet, daß Lehen-Güter nothwendig von Anlagen frey seyn müssen. Es kann die Auftragung auch an einen Mächtigern geschehen, wenn nur nicht des Auftragenden Recht streitig ist (172). Einem fremden Fürsten aber kann kein Unterthan seine Güter auftragen, weil solche Auftragung der Unterthänigkeit, womit er seinem Landes-Herrn verpflichtet ist, nachtheilig wäre. Aber an einen fremden Unterthan kann die Auftragung wohl geschehen, in so weit er fähig ist, Sachen in einem andern State zu erwerben (173).

Bey

(172) *Thomasius*, §. 20. 21.

(173) *Thomasius*, §. 36.

Bey der Art und Weise der Lehen-Aufträge, ist der Rechts-Grund (Titulus) von der Erwerbungs-Art (Modus acquirendi) selbst, zu unterscheiden. Zu erstern gehören die Rechts-Handlungen, welche sowohl unter den Lebendigen, als auch auf den Sterbe-Fall, durch Vermächtnisse ein Recht zum Lehen-Eigenthum ertheilen. Jenes geschieht durch Verträge, Verjährung, und bisweilen zur Entschädigung, oder anstatt der Strafe, wie z. B. zu Ende des 14ten Jahrh. die v. Breidenbach ihre Allodial-Güter an Hessen zu Lehen auftragen mußten. Es kann einer dem Andern ausdrücklich zusagen, daß er ihm seine Sache wolle auftragen, und als ein Lehen von ihm erkennen, auch hernach die Sache wirklich übergeben, und von dem künftigen Lehen-Herrn wieder empfangen. Es kann dieses geschehen durch Kauf, Schenkung und Testament (174). Ob aber eine Sache zu einem aufgetragenen Lehen werde, wenn jemand ohne vorhergehende besondere Zusage sich wissentlich mit einer Allodial-Sache belehnen lässet? wird von Einigen behauptet (175), von Andern hingegen widersprochen (176). Die Erwerbungs-Art selbst geschieht ebenfalls durch die Belehnung, so wie bey dem Lehen-Wesen überhaupt gebräuchlich ist. In den ältern Zeiten behielt der Lehen-Herr das ihm aufgetragene Gut Jahr und Tag bey sich, ehe er solches dem Vasallen zum Lehen zurück gab. Heutiges Tages aber kann die Uebergabe brevi manu geschehen (177).

Auch

(174) *Rosenthal* de Feudis, c. 6, concl. 68, §. 18. *Hertius*, P. 2, §. 31.

(175) *Rosenthal*, l. c. n. 17. Titius, a. a. O., §. 46.

(176) Die Rechtsgründe von Beyden findet man beym *Thomasius*, c. 1, §. 53 — 57.

(177) *Thomasius*, c. 1, §. 52. Titius, 10 Hauptst. §. 36, f.

Auch über die Frage: ob die aufgetragenen Lehen eigentliche oder uneigentliche seyn? sind die Lehenrechts-Gelehrten nicht einig. Daß ein Mann, der sein Frey-Gut ohne Entgeld zu Lehen aufträgt, sich viele Rechte ausbedingen und von der gewöhnlichen Obliegenheit des Vasallen befreyen könne, ist unstreitig; und die Erfahrung beweiset es, daß die Vasallen der Bischöfe mehrentheils bey ihrer Lehens-Auftragung gewisse Rechte, z. B. das Erb-Recht für die Töchter, sich vorbehielten. Es ist aber auch gewiß, daß ein aufgetragenes Lehen, für sich betrachtet, ein eigentliches Lehen-Gut sey, je mehr in zweifelhaften Fällen für die natürlichen Eigenschaften die Vermuthung streitet. Sollte aber bey vorkommender Lehens-Curie der herrschende Gebrauch verschiedene natürliche Prädicate der Lehens-Verbindlichkeit nachgelassen haben, so wird freylich bey solchen Lehens-Curien für die uneigentlichen Lehen vermuthet. Nam hypotheticum satis probatum praesumitur prae naturali. Der Eichstädtische Lehen-Hof beweiset diese Sätze sehr deutlich. Daß auch viele reichsritterschaftliche Lehen aufgetragen sind, zeigen die Urkunden bey Lünig (178); ob aber die Lehen der schwäbischen Reichs-Ritterschaft in zweifelhaften Fällen für uneigentliche gehalten werden müssen, und ob sie allerseits aufgetragen sind? solche Fragen können nicht anders, als durch das Herkommen und durch Lehen-Briefe, bejahet werden (179).

Chr. Hanack comment. de eo quod refert feudum esse datum vel oblatum. Vitemb. 1721.

Chr. Gottl. Buder Supplementa ad causas feudorum oblatorum. Eb. Dess. Obs. de feudis ex oblatis et datis mixtis; beyde stehen in Dessen Amoenitat. iur. feud. No. 5. 6.

Jo. Theod. Müller diss. de feudis oblatis. Heidelb. 1768

Just.

(178) Lünig's Reichsarchiv, P. spec. Cont. 3. von Reichs-Ritterschaft.

(179) Moser's teutsches Staatsarchiv, 1751, Th. 3, S. 97. Th. 4, S. 95. *Iter* de feudis imperii, c. 1, §. 12.

Just. Cph. Boehmer diss. sub praes. *Nettelbladt*, de iuribus et obligationibus ex feudorum oblatione descendentibus. Hal. 1770.

Siehe auch Geistliches Lehen.

Ausgebetenes Lehen, siehe Lehens-Anwartschaft.

Aussen-Lehen, siehe oben, S. 91.

Ausserordentliches-Lehen, siehe oben, S. 80.

Banner-Lehen, Fr. Fief banneret, ein Lehen, dessen Besitzer seinem Lehen-Herrn mit Reuter-Diensten pflichtig war, indem er zu Kriegszeiten mit seinen Vasallen gegen den Feind ihres Ober-Herrn aufsitzen mußte.

Bauern-Lehen, Feudum rusticum, Feudum ignobile rustico iure concessum; Fr. Fief roturier oder rural. Nach den deutschen Lehen-Rechten sind Bauern unfähig, Lehen-Güter zu besitzen. Im sächsischen Lehen-Rechte heißt es: „Alle die nicht „von Ritters-Art von Vater und Mutter geboren sind, „sollen Lehn-Rechts darben.“ Eben dieses wird im schwäbischen Lehen-Rechte, C. 1. mit den Worten: „Pfaffen und Gebauren sollen Lehn-Rechts darben“ wiederhohlet. Es meinen aber die Lehenrechts-Lehrer, daß nach der Zeit diese Verordnung ausser Gebrauch gekommen sey; ja, sie gehen gar so weit, daß sie den Bauern zugestehen, Ritter-Güter und andere ansehnliche Lehen zu erhalten (180); wobey sie aber doch erinnern, daß durch die Erhaltung eines Ritter-Gutes, aus

(180) *Rhetius* Comm. Jur. Feud. L. 1, tit. 1, n. 17, p. 130.

aus einem Bauer kein Edelmann werde (181). Er bekommt nicht die Rechte des Adels, wohl aber die dem Lehen-Gute anklebenden Patronat-Rechte, Jagd, ꝛc. (182). Diese Meinung wird durch den heutigen Gebrauch noch weiter bestätigt, und ein Bauer von Verdienst kann sogar ein Graf werden; kauft der reiche Land-Mann ein Ritter-Gut, so kann man ihm die dinglichen Ritter-Rechte nicht versagen.

Die Lehenrechts-Lehrer handeln hiernächst von eigenen sogenannten Bauern, wohin sie die Kurmede-Lehen, (s. weiter unten,) und Freymann-Lehen-Güter (183) rechnen. So würden auch manchmahl die Bauern mit den Erb-Gerichten, dem Dorf-Schulzen-Amte, oder der Bauermeisterschaft, belehnet (184); und diese Lehen müßten eben so, wie andere, vermuthet werden; wiewohl man mit den Bauern in Ansehung der vorgeschriebenen Zeit so gar scharf nicht verfahre (185).

Andere hingegen verwerfen alle die jezt gedachten Sätze, und gestehen den Bauern gar kein Recht zu, Lehen-Güter zu besitzen. *Thomasius* (186) meint, daß die sogenannten Bauern-Lehen nicht einmahl Feuda impropria wären. „Sunt enim," sagt er: „revera praedia emphyteutica, vel censualia, vel his affinia." So viel ist wohl gewiß, daß die von den Bauern besessenen Güter in zweifelhaften Fällen für keine Lehen-Güter

(181) Titius, im teutschen Lehnrecht, 6 Hauptst. §. 68. 69.

(182) Leipziger Selecta feudalia, Q. 8, p. 38.

(183) Welche von den Kriegs-Beschwerungen frey sind. Titius, §. 72.

(184) *Coccejus* de eo quod iustum est circa rusticos in materia feudali. Frf. 1693.

(185) Titius, 25 Hauptst. §. 15.

(186) *Chr. Thomasius* de praesumtione allodialitatis diss. §. 41. im To. II. Selectorum feudalium.

Güter zu halten sind. Dem ungeachtet giebt es in unsern Zeiten viele Wege, wodurch ein Bauer lehensfähig werden kann. Unter der Stroh-Hütte ist öfters das herrlichste Genie gewachsen; schöne Thaten oder Vermögen, welches hinzu kam, erhob den Bauer.

Bey so bewandten Umständen wird man leicht einsehen, was von der Frage der Lehenrechts-Lehrer: ob Bauern Lehen geben können? zu halten sey. Einige behaupten dieses mit Recht, und die heutige Praxis bestätigt es (187). Andere aber sagen das Gegentheil; sie berufen sich auf das longobardische (188) und deutsche Lehen-Recht, und fügen hinzu, daß die Bauern kaum so viel übrig haben, als sie zu ihrer Leibes-Nahrung und Nothdurft brauchen; mithin dieser Fall schwerlich jemahls vorgekommen ist, noch künftig vorkommen wird. Diese Schriftsteller haben vielleicht noch keinen reichen Bauer, z. B. den altenburger, gesehen. — Gewiß, es würde einem armen Edelmanne sehr zu verdenken seyn, wenn er das von einem reichen Bauer ihm zu Lehen geschenkte Gut nicht annehmen wollte.

In der Altmark Brandenburg, in einem Striche Landes, den man die Wische nennt, ist fast kein Dorf, worin nicht ein sogenannter Freysaß wohnt, der sein Bauer-Gut frey ohne Abgaben besitzt, worüber die mehresten wirkliche Lehen-Briefe haben, auch sogar Einige Lehen-Pferde-Gelder geben, zu einem Beweise, daß vormahls ein Roß-Dienst auf ihrem Gute gehaftet hat. Es giebt auch Schulzen-Lehen, und ganz freye Lehen-Höfe daselbst unter den Bauern, die aber als After-Lehen von den Edelleuten anzusehen sind, und daher ihren Ursprung haben, daß sie den Edelmann in seinem Gefolge, wenn er zu Felde gieng, begleiten mußten.

(187) Als: Titius, 6 Hauptst. §. 39, f.

(188) I. Feud. 121, II. F. 10, N. O. I. F. 7.

Becher-Lehen, eine Art Lehen in Bayern, welche mit den Schüssel-Lehen einerley zu seyn scheinen, und diesen Nahmen vermuthlich daher haben, weil die Besitzer derselben dem Lehen-Herrn zur Lehens-Erkenntniß eine Schüssel oder einen Becher überreichen mußten.

Eine andere Bedeutung der Becher-Lehen, ist folgende. Die alten Deutschen liebten schwärmende und zahlreiche Gastmahle und Gesellschaften, und waren dem Trunke bis zur Leidenschaft ergeben. Dem ankommenden Gaste konnte die freundschaftliche Aufnahme nicht einleuchtender zu erkennen gegeben werden, als wenn man ihm mit einem gefüllten Becher, welcher der Willkommen in der Folge genannt wurde, entgegen eilte. Ritter und Lehen-Männer mußten, vor ihrer Annahme, ihre deutsche Kraft durch die Ausleerung ungeheurer Becher erproben lassen; wer der größte Held im Saufen war, der wurde für den tapfersten Ritter gehalten. Bey manchen Lehen-Höfen ist noch der Gebrauch, daß der neue Lehen-Mann, nach empfangenem Lehen zur Tafel gezogen wird, wo er einen besondern dazu bestimmten großen Lehen-Becher ausleeren muß. Es ist sogar eine eigene Art der Lehen daraus entstanden, nähmlich die Belehnung durch ein Horn, oder durch einen Becher; Becher-Lehen. Dem Kaiser wird noch bey seiner Krönung ein ungeheurer Becher nachgetragen.

Hannover. Magaz. 1784, Col. 1502, f.

Die symbolischen Zeichen sowohl bey den Lehens-Investituren, als besonders bey den Uebergaben der Allodial- und Immobil-Güter sind so mannigfaltig, daß man ein langes Register davon anführen könnte. Einige haben mit dem Gegenstande, welcher zu Lehen gereichet, oder als Erb-Gut übergeben ist, einige Vergleichung, wie z. B. wenn Lehen-Güter durch eine Fahne, oder durch ein Schwert ꝛc. verliehen werden, weil sie eigentlich durch die Waffen verdienet werden; die mehresten aber sind so

beschaf-

beschaffen, daß sie gar keinen Bezug darauf haben. Darunter gehört auch das symbolische Investitur-Zeichen, wo der Vasall vermittelst eines Bechers mit dem Lehen-Stücke belehnet wird. In einer Urkunde des Papstes Innocentius III., vom J. 1207, in *Muratorii* Antiq. Ital. To. I. p. 614, lieset man, daß der Papst einen gewissen Grafen mit seinen, von dem Papste zu Lehen rührenden Schlössern — per cupam argenteam — vermittelst eines silbernen Bechers, belehnet hat. Das Wort Cupa bedeutet zwar eigentlich ein Faß (eine Rufe, Niederf. Rupe), es ist aber auch sehr oft an statt Becher gebraucht worden. Bey der Investitur der Geistlichen war der Kelch sehr oft das symbolische Zeichen, wie *du Fresne*, im Art. Investitura per calicem, verschiedene Beyspiele anführt — Et *de his investivit ipsum* Abbatem *cum calice*. Bey den alten Deutschen ist überhaupt bekannt, daß sie vielerley öffentliche Handlungen per pocula solennisirt haben, wie denn die Cimbern, Meklenburger, Holsteiner, und auch die Nieder-Sachsen, beym Kauf und Verkauf vormahls, und noch jezt zum Theil, die Handlung per pocula zum Schluß und zur Richtigkeit bringen, welches in ihrer Sprache noch heutiges Tages bewinkopen genannt wird. Siehe Leih-Kauf und Wein-Kauf, im XXXVI Th. S. 318, fgg.

In Lünig's Corp. iur. feud. To. 3, p. 636, wird, in einer Urkunde, eines Becher-Lehens gedacht, welches die Grafen von Hohen-Rechberg zu Schwäbisch-Gemünd haben. Die Urkunde selbst giebt zur Erläuterung der Eigenschaft dieses Lehens keinen rechten Aufschluß. Aus dem Vorangeführten aber muß man fast vermuthen, daß die Benennung gleichfalls nur von dem symbolischen Investitur-Zeichen herrührt, nähmlich, daß der Vasall aus einem Becher trinken muß, und dadurch wirklich die Investitur solennisirt wird. Denn in eben der vorgedachten Sammlung, a. a. O., S. 70, ist der Ritus genau beschrieben, wie die gräfl. hohenlohischen Vasallen bey dem dasigen Lehen-Hofe belehnet werden, wo es heißt, daß nach geendigtem Lehens-Actu der Vasall aus dem großen Lehen-Becher, so ein Oehringer Maaß hält, trinken und ihn ausleeren muß. Noch heut zu Tage müssen bey dem ansehnlichen Lehen-Hofe des alten berühmten adelichen Geschlechts der Herren v. Alvensleben, welche

che die ansehnlichsten Güter im Herzogthume Magdeburg, in der Altmark-Brandenburg ꝛc. besitzen, die After-Vasallen bey der Investitur, oder ihre Bevollmächtigten, aus einem großen Lehn-Becher trinken. Wahrscheinlich hat also von diesem Ritu das Lehen den Nahmen erhalten, und ist im Grunde eigentlich wohl keine besondere Gattung von Lehen, welches sich im Wesentlichen von andern unterscheidet, darunter zu vermuthen.

Bedingte Lehen, nennt man diejenigen Lehen, die der Vasall unter einer gewissen Bedingung entweder zu bestimmten besondern Lehen-Diensten, oder Hof-Bedienungen, von dem Lehen-Herrn erhalten hat. Die Benennung kommt von dem alten deutschen Worte dingen (pacisci) her. Im Lateinischen nennt man sie Feuda conditionata, weil II. F. 2. steht: — „*si dicatur feudum* sub tali conditione dedisse, vt vasallus in „festiuis diebus vadat cum uxore sua ad ecclesiam.“ — eb. das. II. F. 75, ist ein Unterschied gemacht unter Feuda conditionalia und non conditionalia, wenn es heißt: „*si quis alicui dederit* beneficium conditionale (*utpote quae dantur „propter habitationem*) *deserta habitatione beneficium amittetur.*“ Wenn jemand ein bedingtes Lehen, z. B. ein Burg-Lehen (die Burg zu beschützen) erhalten hat, und er die Burg verläßt, so ist er des Lehens, welches er unter der Bedingung, die Burg zu beschützen, erhalten hatte, verlustig. Dieses ist II. F. 89. noch mehr bestätigt.

Berg-Lehen, siehe unter Kur, im LVII Th., S. 642.

Beschwornes Lehen, Feudum iuratum, wenn der Vasall, die Lehens-Pflicht zu leisten, mit einem körperlichen Eide bestärkt; s. Lehen-Eid; zum Unterschiede dessen, wo er es nur mit einem Hand-Schlage bestärkt, s. Hand-Lehen.

Beutel-

Beutel-Lehen, Geld-Lehen, Feudum burſae, burſale, oder burſaticum, Feudum nummorum. Dieſe Gattung von Lehen ſoll, nach dem Verfaſſer der Oeſtreich. Landtafel, daher den Nahmen haben, weil ſie dem Herrn in dem Beutel dienen; Andere aber leiten die Benennung mit mehrerer Wahrſcheinlichkeit von Burſa, Beutel, her, weil der Vaſall ſtatt der Lehen-Ware ein gewiſſes Geld in einem Beutel vormahls dem Lehen-Herrn gegeben hat. Sie ſind in Oeſtreich, Bayern, Steyermark und Kärnthen, häufig vorhanden; und weil ſie von Lehen-Dienſten, Zinſen und andern Abgaben frey ſind, ſo kommen ſie den Erb-Gütern ſehr nahe. Unadeliche Perſonen, die eigentlich in vielen deutſchen Provinzen nicht lehensfähig ſind, können ſie in vorgedachten Ländern beſitzen. In der Oeſtreich. Landtafel, Tit. 2, ſteht deutlich: „welches Lehen man ungeadelten Leuten giebt, das nennet man Beutel-Lehen, weil man weiter keinen Ritterdienſt erwerben kann, ſondern ſolches Lehen mit Beutelgabe oder Geld verdient wird.“

Ihre Eigenſchaft unterſcheidet ſich in vielen Stücken von der Natur der rechten Lehen. Es haften keine Lehen-Dienſte darauf, noch andere Lehen-Gebühren; und weil ſie auch von Zinſen und andern jährlichen Abgaben frey ſind, ſo kann man ſie am wenigſten, wie Senkenberg, in ſeinen Primis Lineis Iur. Feud. in Prolegom. S. 22, gethan hat, unter die Bauern- und Erbzins-Güter rechnen. Auch Buder hat, in ſeinem Repertorio, davon einen falſchen Begriff angegeben, wenn er ſagt: ſie hätten davon den Nahmen, daß entweder das Lehen von dem Herrn für Geld verkauft, oder wenn es auch frey aus Gnaden verliehen ſey, ein gewiſſer Canon in Gelde darauf gelegt ſey, den der Vaſall dem Lehen-Herrn jährlich reichen müſſe. Sie gehören allerdings unter die Lehen. Bey jedem Falle, ſowohl bey Abgang des Lehen-Herrn, als des Lehen-

Mannes, muß das Lehen erneuert, und innerhalb Jahr und Tag um die Belehnung, bey Verlust des Lehens, angesucht werden. Der neue Lehen-Mann muß vor der Belehnung den Lehens-Eid unter dieser Formul ablegen: „Ich gelobe und schwöre N. N. und dessen Erben, ge„treu, gehorsam und gewärtig zu seyn, das Beutellehn, „so ich von N. N. empfange, wie von Alter her ehr„barlich, treulich und baulich innen zu haben, zu „nutzen und zu gebrauchen, auch dasselbe gefähr„licher Weise nicht zu verwenden, und sonsten alles „das zu thun, das ein getreuer Lehen-Mann sei„nem Lehen-Herrn schuldig und pflichtig zu thun ist.“ Stirbt der Vasall, so folgt der nächste nach dem Grad, er sey von männlicher oder weiblicher Seite. Er kann es auch durch ein Testament an einen Fremden ohne Consens seiner Agnaten, jedoch allerdings mit Einwilligung des Lehen-Herrn vermachen, oder auch sonst mit desselben Einwilligung verkaufen, und darf der Lehen-Herr ohne rechtmäßige Ursache die Einwilligung nicht versagen. Macht er Schulden darauf, wenn gleich der Lehen-Herr sie nicht consentirt hat, und das Allodium reicht zu deren Bezahlung nicht hin, so werden sie aus dem Lehen bezahlet.

Die starke Lehen-Ware, welche darauf gegeben wird, macht sie vor andern kenntlich, obwohl sie nach Verschiedenheit der Länder sehr ungleich ist. In Oestreich wird der 10te Theil von dem Kauf-Schilling zu Lehen-Ware gegeben; und wenn das Lehen auf andere Art entweder durch den Tod des vorigen Vasallen, oder durch Schenkung ꝛc. auf die Agnaten fällt, so wird es nach dem wahren Werthe taxiert, und davon auch der 10te Theil dem Lehen-Herrn gegeben. In Steyermark vergleicht sich der Lehen-Herr und der Lehen-Mann bey jeder Veränderung, welche mit dem Lehen vorgeht, über den hälften, dritten, oder vierten Theil des Werthes. Auch nimmt man in Kärnthen und Krain die Einkünfte des Jahres, oder den Betrag

trag der jährlichen Nutzung zur Norm der Lehen-Ware. In Bayern wird der 20ste Theil des Kauf-Schillinges oder des Werthes von dem Lehen-Gute genommen. Wenn also der neue Käufer oder auch der Lehens-Folger die gesetzte Lehen-Ware offerirt, und um die Belehnung in bestimmter Frist anhält, so darf ihm der Lehen-Herr dieselbe nicht versagen; thut er solches, so supplirt der Ober-Lehen-Herr seine Schuldigkeit.

Die hier angeführten Sätze werden hinreichend überzeugen, daß die Beutel-Lehen zwar unter die unvollkommenen Lehen (Feuda impropria & anomala), keinesweges aber unter die wirklichen Bauern- noch Erbzins-Lehen gehören, und daß auch *Besoldus* in seinem Thesauro unrecht hat, wenn er die Beutel-, Schleyer- und Kunkel-Lehen zusammen vergleicht, und in Eine Classe setzt.

Engau Progr. de feudis bursaticis. Jen. 1745.

In Frankreich versteht man unter Fiefs bourſiers oder bourſaux, Lehen, die nur in gewissen Gerechtsamen und Einkünften bestehen, welche von einem beträchtlichen Lehen getrennt worden sind, und wofür die jüngern Söhne, die bey dem Todesfalle des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes üblichen Lehen-Gebühren (droits de rachat) gemeinschaftlich mit den ältern Söhnen tragen müssen. Doch behaupten einige Schriftsteller, ein Fief bourſier sey nichts anders, als eine von dem ältesten Sohne zum Vortheil seiner jüngern Brüder creirte Rente, um ihnen, auf den Sterbefall ihres gemeinschaftlichen Vaters, die aus seinem Lehen-Gute ihnen zukommenden Gerechtsamen und Einkünfte zu versichern.

Bewahrungs-Lehen, Guardey-Lehen, Feudum Guardiae; diese Gattung von Lehen kommt I. Feud. 4. §. 3, vor. Das Wort Guardia mag wahrscheinlich von dem deutschen Worte warten (cuſtodire) seinen Ursprung haben. Diese Art von Lehen ist daher entstanden, daß vormahls der Lehen-

Herr das Recht hatte, wenn der unmündige Vasall keinen Agnaten unter den Vasallen seines Lehen-Herrn hatte, das Lehen, so lange er unmündig blieb, mit aller Nutzung unter dem Nahmen eines Angefälles an sich zu nehmen, und dem unmündigen Vasallen davon weiter nichts, als den nothwendigen Unterhalt, zu geben. Weil nun der Lehen-Herr sich nicht allemahl damit befassen wollte, und gemeiniglich Geld brauchte, so belehnte er mit der Vormundschaft einen andern, von seinen Vasallen, der etwa in der Nähe wohnte, und Güter hatte, wo des minorennen Güter lagen, welcher dem Lehen-Herrn gemeiniglich ein Stück Geld dafür bezahlte, und dagegen die Einkünfte aus seines Unmündigen Gütern zog. Diese Vormundschaft nennt man Tutela fructuaria, und das Lehen darüber Feudum Guardiae, weil der Vasall als Vormund zugleich den Unmündigen und seine Güter bewahren und warten muß.

Man versteht auch unter eben der Benennung zuweilen eine Gattung von **Burg-Lehen**, Feudum castrense, wo jemand auf seine Lebens-Zeit nur (regularirer) mit der Beschützung (custodia) einer Burg ꝛc. gegen gewisse Einkünfte belehnet wird. Siehe 1. **Burg-Lehen**, und **Vormundschafts-Lehen**.

Bewohnungs- oder **Wohnungs-Lehen**, Feudum habitationis, dieses muß nicht mit dem Feudo aedificii verwechselt werden, indem beyde wesentlich unterschieden sind. Das erste kommt II. Feud. 105, vor, und besteht bloß in der freyen Wohnung des Vasallen in dem Schlosse oder Hause des Lehn-Herrn, und geht gemeiniglich nur auf Lebenszeit des Vasallen, es sey denn, daß nach dem Lehen-Contracte ein anderes bestimmt ist. Auch dieses gehört unter die **uneigentlichen Lehen**. Das Feudum aedificii hingegen bedeutet

deutet ein Gebäude, womit der Vasall belehnt ist. Siehe Lehen-Haus.

Auch muß das Feudum habitationis nicht mit dem Feudo Kemnatae, oder Kemnaden-Lehen, dessen weiter unten Erwähnung geschehen wird, verwechselt werden.

Bey-Lehen, in den Bergwerken; siehe oben, S. 55.

Binnen- (oder Innen-) und Buten-Lehen. In dem Theilungs-Briefe, den die Herzoge von Br. Lüneburg im J. 1432, über ihre Länder unter sich gemacht haben, ist der Lehen unter dieser Benennung gedacht, die hernach auch in andern Urkunden einige Mahl vorkommt. Es ist die beste deutsche Uebersetzung von der alten lateinischen Lehens-Rubrik: Feuda in curte et extra curtem (189), worunter man Lehen, die in der Provinz, oder innerhalb dem Lande, Gebiethe und Territorio des Lehen-Herrn (in curte), und ausserhalb der Provinz, in einem auswärtigen Lande (extra curtem), versteht. In einem andern Theilungs-Briefe vorgedachter Herzoge werden sie deutlicher genannt: Lehen binnen und buten unsern Lande und Herrschop belegen. Bey den Longobarden hatte dieses Wort eine andere Bedeutung, nähmlich einen ganzen District von Gütern, Dörfern, Pertinentien mit Gerechtigkeiten.

Die erste Gattung der Lehen in curte, bedarf keiner weitläuftigen Erklärung, weil die landsässigen Lehen, oder überhaupt die Lehen, die in dem Territorio des Lehen-Herrn belegen, mithin auch dessen Lehen und ho-

(189) Einige nehmen das Wort Curtis für Curia an; die beste Erklärung aber ist durch Territorium.

hohen Gerichten unterworfen sind, darunter verstanden werden.

Die zweyte Gattung, der Lehen extra curtem, ist aus verschiedenen Ursachen entstanden. Die gewöhnlichsten waren: daß man aus Devotion damahls den Stiftern und Klöstern ꝛc. Erb-Güter zu Lehen auftrug, die ausserhalb der Provinz des Fürsten ꝛc. worin diese Erb-Güter lagen, sich befanden, oder daß die Besitzer von dergleichen, des Schutzes wegen in den Zeiten der Befehdungen sich einen auswärtigen Fürsten zu ihren Lehen-Herrn wählten, und sie demselben auftrugen. Der neue Lehen-Herr erlangte dadurch das Dominium directum, allein das Lehen blieb doch der Landes-Hoheit der Fürsten, in welcher es lag, unterworfen; mithin war er Jenem, als seinem Lehen-Herrn, die Lehen-Treue, und Diesem die Unterthanen-Pflicht schuldig. Aus dem ersten fließt, daß dem Dominio directo und Lehen-Herrn allerdings die Gerichtbarkeit in Absicht des Vasallen und des Lehens selbst zusteht, mithin die Sachen und Streitigkeiten, die den Vasallen und das Lehen mit dessen Pertinentien privative angehen, vor sein Lehen-Gericht gehören; andere Streitigkeiten hingegen, die zwischen den Lehen-Herrn und Vasallen entstehen, und eigentlich das Lehen nicht privative angehen, z. B. wegen der Dienste der Unterthanen des Vasallen, gehören vor die Gerichte des Landes-Herrn, weil solches eigentlich nicht ad causas feudales gehört. Dieses ist auch bey den Reichs-Lehen in der kaiserl. Wahl-Capitulation bestätigt. Aus dem andern folgt, daß der Vasall mit seinen Gütern und Unterthanen, aus allen übrigen Sachen, die keine Causae feudales sind, der Gerichtbarkeit des Landes-Herrn, als seiner eigentlichen Obrigkeit, unterworfen ist. In einigen Ländern zieht auch der Landes-Herr in der weitern Instanz durch Appellation Lehens-Sachen und Processe vor seine

Appel-

Appellations-Gerichte, wie es bey den meklenburgischen Lehen, die in der Mark Brandenburg liegen, geschieht, wie auch im Herzogthume Br. Luneburg, und in andern Ländern mehr. Wo das Privilegium de non appellando nicht vorhanden ist, geht die Appellation auch an die Reichs-Gerichte.

Brüderliches-Lehen, Feudum fraternum. ein Lehen, wo der Bruder der erste Erwerber ist, aber die Erb-Folge auch auf seine Brüder oder andere in der Seiten-Linie befindliche Anverwandte, hat erstrecken lassen. Siehe auch **Seiten-Lehen**.

1. **Burg-Lehen**, Feudum castrense, ein Lehen, welches jemanden in der Absicht und unter der Bedingung gegeben wird, daß er dafür eine Burg oder ein Schloß bewahren, beschützen und vertheidigen soll, wofür er eine Wohnung auf dem Schlosse und gewisse Lehen-Stücke zur Nutzung erhält. In alten Urkunden wird es auch Beneficium castrale, Peculium castrense, u. s. f. genannt. Die Wohnungen auf dem Schlosse, die gemeiniglich in besonders separirten steinernen Häusern innerhalb dem Umfange des Schlosses bestanden, nannte man Loca castrensia, Areae et Residentiae castrenses, Burg-Sitze, wohin man auch gewisser Maßen die Reminata, welches ebenfalls in dem Umfange des Schlosses belegene steinerne Häuser waren, rechnen könnte. Sie unterscheiden sich aber deutlich von einem Feudo Castri, welches nicht die Beschützung der Burg gegen den Genuß gewisser Lehen-Stücke, sondern die Burg oder das Schloß selbst mit seinen Pertinentien begriff, wofür der Vasall wirklich Kriegs-Dienste in Felde und bey Heerzügen leisten mußte, da hingegen Jener weiter nicht, als in der Burg, zu dienen verpflichtet war. Es unterscheidet sich ferner von dem oben erwähnten Feudo Guardiae, wel-

welches zwar in dem longobardischen Lehen-Rechte vorkommt, sonst aber mit dem Burg-Lehen nicht zu vergleichen ist, indem solches nur jahrweise, auch öfters nur an geringe Leute, als: Thor-Knechte oder Thor-Hüter, verliehen wurde. Auch muß kein Feudum Burgense, Bürger-Lehen (190) darunter verstanden werden, wovon ich weiter unten reden werde. Das Feudum castrense, wovon jezt die Rede ist, hat auch den Nahmen Burg-Gut (191); die Belehnten heißen Burg-Männer, und die Dienstleistung heißt Burghude, Burghute.

Die Burg-Lehen werden, von den Lehenrechts-Gelehrten unter die unvollkommenen oder uneigentlichen Lehen (Feuda impropria) gerechnet, weil sie nicht, wie die rechten Lehen, zu unbestimmten Diensten, sondern nur zur Beschützung der Burg (Burghude, Burghute, Custodia castrensis,) verpflichten. Es ist zwar bloß ein eingeschränkter (restringirter) Dienst; weil er aber doch auch ein wirklicher Kriegs-Dienst ist, und der Burg-Mann (Burgensis) als Vasall sonst auch alle übrige Pflichten erfüllen muß, so sollte man die Burg-Lehen vielmehr unter die bedingten Lehen, Feuda conditionata, rechnen. Man könnte sie vielmehr deswegen unter die unvollkommenen Lehen rechnen, weil davon viele nur auf Lebenszeit verliehen sind, und der Vasall zu seinen Burg-Dienst nicht aus dem gemeinen Lehen-Rechte, sondern aus einem Special-Vertrage verpflichtet ist. Ueberdem trifft man unter den Fuldischen Burg-Lehen, und auch unter denen in der Lausitz Beyspiele an, daß sie auch auf die weibliche

(190) Wenn man aber unter Feudum Burgense, Burg-Lehen, und Feudum Castrense, einen Unterschied macht, wie Einige thun, so irret man, indem Burg und Schloß einerley ist.

(191) Beyspiele hiervon findet man beym Spangenberg, Geneal. Henn. L. 5, p. 175. 178. 189.

liche Linie gefallen sind, und mithin durch Frauens-Personen vererbet werden können. Hauptsächlich aber sind sie wohl deswegen den unvollkommenen Lehen beyzuzählen, weil das alte schwäbische Lehen-Recht, Capitel 139, sie den Feudis rectis entgegensetzt. Von dieser Gattung Lehen finden wir schon bey den Franken Spuren. In den Bertinianischen Jahrbüchern, bey dem Jahre 869, heißt es: „— et de C. mansis unum *Haistattum* — quatenus ipsi *Haistatti* „*castellum*, quod ibidem ex ligno lapide fieri precepit, excolerent „*et custodirent*.“ — Die Vasallen sollten das Schloß, so er von Stein und Holz bauen lassen, bewohnen und bewachen. In dem 12ten und 13ten Jahrh., wo die mehresten alten Schlösser waren gebauet worden, sind die Burg-Lehen eigentlich aufgekommen, und in den Zeiten der Befehdungen noch vermehrt worden, weil damahls am nöthigsten war, die Schlösser hinreichend mit Burg-Leuten zu besetzen. Man gab dem Vasallen einige Lehen-Stücke, wofür er die Beschützung der Burg übernahm, oder auch eine gewisse Geld-Summe, in welchem leztern Falle aber es oft nur auf gewisse Zeit bestimmt war, und alsdann aufhörte, mithin mehr ein Vertrag, als ein wirkliches Burg-Lehen, welches auf die Erben gieng, zu nennen ist. Die Markgrafen von Brandenburg, Otto, Johann und Woldemar, privilegirten die Stadt Stendal, im J. 1305, und setzten darüber zu Bürgen — die Pilter und Knapen, so auf den Häusern (Schlössern) Wolmerstade, und Tangermünde, Burglehne hatten. — Im J. 1364 belehnte Markgraf Ludwig der Römer, Gumprecht von Altenhausen und seine Hausfrau, zu einem Burg-Lehen, auf dem Schlosse zu Salzwedel, worauf sie wohnen sollen, mit eilf Stücken Geldes aus der Beede der Dörfer Mechon und Bennekendorf. — Auf gleiche Art belehnet K. Karl IV., als Markgraf von Brandenburg, die Herren v. Schulenburg, im J. 1376 mit einem Burg-Lehen auf demselben Schlosse.

Die

Die v. Alvensleben, sind 1609 von dem Kurfürsten von Brandenburg Johann Sigismund mit einem Burglehen und dem Thorwärter-Hause auf eben dem Schlosse belehnet, nebst einigen dazu gehörigen Lehen-Stücken. Der Thorhüter-Dienst war also mit diesem Burg-Lehen verbunden; ausserdem hatten die adelichen Familien v. Bartensleven, v. Knesebeck, und v. Schulenburg, jede auch ein besonderes Haus und Burg-Lehen in dem Umfange des Schlosses zu Salzwedel, die zusammen die Beschützung des Schlosses zu ihrem Dienst hatten, und dafür gewisse Lehen-Stücke nutzten.

Die Verbindung, worin diese Vasallen mit dem Lehen und Eigenthümer des Schlosses standen, war noch weit stärker, als bey den gemeinen Lehen, indem es auf ihre Lehen-Treue hauptsächlich ankam, da man ihnen die Beschützung eines festen Schlosses, worauf damahls die Sicherheit und der Schutz des Landes beruhete, anvertrauet hatte. Diese Lehens-Verbindung zwischen den Lehen-Herrn und Burgmannen nannte man daher auch wohl den Schloß- oder Burg-Glauben, weil man, durch die übertragene Beschützung des Schlosses, auf den Vasallen ein besonderes Vertrauen gesetzt, und es ihm auf Treu und Glauben anvertrauet hatte.

Ob diese Gattung Lehen unter die adelichen Lehen zu zählen seyn, darüber sind die Feudisten uneinig. Im Grunde scheint dieser Streit ohne Nutzen zu seyn, indem das Lehen eigentlich nicht adelt, und man in den Urkunden damahliger Zeit findet, daß Grafen, Dynasten und Edelleute Burg-Lehen angenommen, hingegen auch Bürger in den Städten Burg-Lehen und starke steinerne Häuser zur Beschützung der Stadt gehabt haben, (wovon theils die Patricien entstanden, überdem auch zur Zeit der Befehdungen viele Edelleute in die Städte gezogen sind,) und noch geringere Personen,

sonen, als: Thor-Hüter ꝛc. auf den Schlössern gebraucht worden sind, die dafür auch öfters Lehen-Nutzungen genossen haben. Es war also keine Nothwendigkeit, daß nur allein ein Edelmann eines Burg-Lehens fähig war, sondern es kam auf die Wichtigkeit des Schlosses und des Lehens, und auch auf den Willen des Lehen-Herrn an, wem er solches anvertrauen, und welchen er zu seinen Burg-Mann gebrauchen wollte. Indessen kann man heutiges Tages die Burg-Lehen mit Recht unter die adelichen Lehen rechnen, auf welchen adeliche Freyheiten haften, und die also keinen bürgerlichen Lasten unterworfen sind, wenn sie gleich jezt ein Bürgerlicher besitzt.

Man behauptet zwar gemeiniglich, wie Joh. Wilh. Waldschmidt, in diss. de feudis castrensibus, von Burglehnen, (Marb. 1722, 4. recus. 1737.) S. 35, auch gethan hat, daß niemand ohne Erlaubniß des Landes-Herrn ein Schloß bauen oder befestigen, mithin auch darauf keine Burg-Lehen zu ertheilen berechtigt gewesen sey; und dieser Satz ist auch mit dem Anfange des 14ten und der folgenden Jahrhunderte, wie die Selbst-Hülfe und das Faust-Recht gemißbraucht wurde, und in Räubereyen ausartete, völlig gegründet. Vor der Zeit aber, vornehmlich im 13ten Jahrh., als der obrigkeitliche Schutz sehr abnahm, und die Gerichts-Verfassung in Unordnung gerieth, mußte die Selbst-Hülfe nothwendig eintreten. Der hohe und niedere Adel befestigte also zu seiner eigenen Sicherheit seine Wohnsitze, und bauete Schlösser. Schwerlich hat er allemahl dazu um Erlaubniß angehalten, wenigstens hat man noch kein Beyspiel (wie doch im 14 und 15ten Jahrh. häufig geschehen ist,) bey der großen Anzahl von Urkunden dieses Jahrhundertes gefunden, und doch ist die Menge von solchen Schlössern und Burgen schon im 13ten Jahrh. vorhanden gewesen. Natürlicher Weise haben damahls ausser dem Landes-Herrn

die Grafen, Dynasten und andere große Edelleute, gleichfalls Burg-Lehen an geringere Edelleute oder andere Personen ertheilt, um ihre zum Theil ansehnlichen Schlösser zu beschützen. Man könnte von verschiedenen Grafen, z. B. v. Lüchou und Dannenberg (welche doch landsässig waren,) Beyspiele anführen, daß die adelichen v. Knesebeck, v. Hitzacker, v. Platen ꝛc. Burg-Lehen auf den Schlössern Lüchou und Dannenberg gehabt, ja die großen schloßgesessenen adelichen Geschlechter in Pommern, die v. Borck, v. Flemming ꝛc. haben verschiedene geringere Edelleute zu Burg-Männer auf ihren Schlössern, und zu Vasallen gehabt, und haben sie noch auf den heutigen Tag. Mithin folgt daraus, daß der Satz des vorerwähnten Waldschmidt, a. ang. Orte, falsch, und vor dem 14ten Jahrh. auch sogar der landsäßige Adel das Recht hatte, seine Wohnung zur eigenen Sicherheit zu befestigen, ohne daß er damahls eigentlich nöthig hatte, darüber allemahl landesherrrliche Einwilligung zu suchen (192), und daß derjenige, der ein Schloß hatte, es mochte der Landesherr, oder ein landsässiger Graf und Edelmann seyn, berechtigt war, zu seiner Sicherheit Burg-Männer darauf anzusetzen, und Burg-Lehen zu ertheilen.

Zur Zeit der Befehdungen sind auch verschiedene Schlösser gemeinschaftlich von benachbarten Fürsten ꝛc. durch Burg Männer besetzt worden. Einer überließ dem andern die Hälfte oder den dritten Theil am Schlosse, unter der Bedingung, solches gehörig zu besetzen, und also gemeinschaftlich damit das Land zu beschutzen, im übrigen aber blieb das Schloß selbst in Condominio, und jeder Theil mußte seinen Burg-Leuten Burg-Lehen geben, und sie also unterhalten. Von diesen gemeinschaftlichen Schlössern, und deren Con-

(192) S. Gerken vermischte Abhandl. No. 1, S. 3 — 6.

Condominio, sind die Gan-Erbschaften entstanden. Siehe im XVI Th., S. 1, f.

Die wechselseitige Verbindlichkeit des Burg-Mannes als Vasallen, und des Lehen-Herrn, erforderte vornehmlich von Seiten des Ersten, daß seine Treue in Beschützung der ihm anvertraueten Burg ohne Mangel seyn, und er also eigentlich in Person (193) die Dienste auf der Burg leisten mußte. Seine Verbindlichkeit war so stark an der Burg und derselben Eigenthümer verknüpft, daß er entweder zugleich mit der Burg veräussert, oder bey deren Veräusserung davon ab-, und auf eine andere Burg versetzt wurde, aus welchem Grunde er auch, nach dem schwäb. Lehnrecht, Cap. 138, sein Burg-Lehen nicht verafterlehnen durfte. Andere waren nicht so eingeschränkt, und an der Burg nicht so genau verbunden (fundo adscripti). Es kam auf den Grund ihrer Entstehung, und vorzüglich auf die Verträge, an. Man brauchte sie zu Geissel, und sie mußten sich sowohl wie andere Vasallen, zum Einleger für ihren Lehen-Herrn verschreiben lassen. Dagegen war der Lehen-Herr verbunden, seinen Burg-Mann. auf alle Art zu schützen, und ihn bey der freyen Wohnung auf der Burg und bey dem Genusse der Lehen-Stücke ungekränkt zu lassen. Er war auch nicht befugt, seine Dienste weiter als auf der Burg zu verlangen, noch weniger den zuweilen gar beschwornen Burg-Frieden zu verletzen. Und wenn er die Burg an jemand von einem niedrigern Adel (inferioris clypei) überließ, so war der Burg-Mann, nach dem Jur. feud. Allemann. c. 138, wenn er wollte, seines Dienstes befreyet, und behielt doch das Burg-Lehen. Dafern also, nach diesen wechsel-

(193) Doch findet man auch viele Beyspiele, daß sie durch einen andern substituirten Edelmann verrichtet worden ist, zumahl wenn es in dem Vertrage gesetzt war.

seitigen Verbindlichkeiten, der Burg-Mann als Vasall die schuldige Lehens-Treue nicht erfüllete, oder gar die Burg unbesetzt und unbeschützt ließ, auch auf geschehene Vorladung nicht erschien, so wurde er mit Recht seines Burg-Lehens beraubet. Im übrigen stand es ihm, wie jedem andern Vasallen, frey, sein Burg-Lehen aufzusagen und dem Lehen-Herrn zu resutiren, nur mußte es zu rechter Zeit, und nicht bey drohender Gefahr, wo die Beschützung der Burg am nothwendigsten war, geschehen.

Von Burg Lehen und Burglehen-Recht hat der Verfasser des alten schwäbischen Lehenrechts, im 139, 141, 143, 145, 146 und 147 Cap. weitläuftig gehandelt, womit das sächsische Lehnrecht, Cap. 75 — 77, völlig überein kommt. Er sagt: „Der Lehen- „und Burg-Herr kann dieses Recht nicht anders, „als auf der Burg selbst, halten, und zwar in Bey- „seyn der andern Burg-Männer (Pariam). Wenn „solches gehalten wird, müssen die Thore der Burg „offen stehen, weil in Lehens-Sachen nicht bey ver- „schlossenen Wänden geurtheilt wird. Der Burg- „Mann muß die Burg gegen jedermann beschützen, „und dadurch sein Burg-Lehen verdienen; von Heer- „fahrten und allen übrigen Lehen-Diensten ausser der „Burg aber ist er frey. Uebergiebt der Lehen-Herr „die Burg an einen Andern, so ist er mit übergeben, „und folgt; dafern sie aber an einen von geringern „Heer-Schilde und Stande, wie sein Lehen-Herr ist, „übergeben wird, so ist er berechtigt, die Burg zu ver- „lassen, und kann die Gebäude ꝛc. die er darauf ge- „bauet hat, abbrechen und mitnehmen, wenn sie ihm „nicht nach Erkenntniß eines redlichen Mannes bezah- „let werden, und dennoch behält er sein Burg-Lehen. „Wird die Burg ohne sein Verschulden destruiret, „so erhält er sein Burg-Lehen, und dasselbe wird, „so lange, als die Burg verwüstet ist, als ein anderes

„rech-

„rechtes Lehen gehalten; sobald sie aber wieder auf-
„gebauet und hergestellt ist, muß er binnen acht Tagen
„die Burg wieder beziehen. Wenn der Burg-Mann
„sein Burg-Lehen dem Herrn aufgiebt und refutirt,
„so muß er es annehmen; doch muß solches zu einer
„Zeit geschehen, wo die Burg nicht in Gefahr ist."

Alles dieses gründet sich in der Natur des Burg-Lehen-Rechtes. Seine Verpflichtung geht nur auf die Beschutzung der Burg, mithin kann man keine Dienste ausserhalb derselben, und im Felde bey Heer-Zügen, von ihm fordern. Daß er die Burg verlassen kann ohne Verlust seines Burg-Lehens, wenn er an einen Herrn von geringern Stande, wie der, bey dem er sich zum Burg-Mann verpflichtet hatte, verwiesen wird, hat seinen richtigen Grund in der Genossenschaft, weil nach uraltem Herkommen und deutscher Gewohnheit niemand so wenig von einem Geringern beurtheilet, als auch nach Lehens-Gebräuchen an einen Geringern zum Vasallen verwiesen werden konnte. Wenn er an Verwüstung der Burg keine Schuld hatte, so behielt er mit Recht sein Burg-Lehen, weil es nicht an ihm lag, daß er die Dienste nicht mehr verrichten konnte. Es lag allein bey dem Herrn, daß er durch Herstellung der Burg ihn wieder in den Stand setzte, seine Schuldigkeit zu verrichten.

Im 143 Cap. sind drey Fälle gesetzt, worin der Lehen-Herr seinen Burg-Mann beschuldigen und anklagen kann. Wenn er 1. die schuldige Lehens-Treue gegen ihn verletzt; 2. wenn er die Burg nicht gehörig beschützt hat; und 3. wenn ein Burg-Mann auf den andern klagt, daß er ihm an seinem Burg-Lehen Unrecht thue. In diesen Fällen muß ihn der Lehen-Herr entweder selbst, oder durch seinen Bothen, vor Gericht laden. Erscheint er nicht, und es wird gegen ihn erkannt, so hat er 6 Wochen Zeit sich zu verantworten; thut er solches nicht, so verliert er sein

Recht. Wenn er mit Weib und Kind von der Burg fortzieht, und auf Anfordern seines Lehen-Herrn innerhalb 6 Wochen sich nicht wieder einfindet, so ist er seines Lehens verlustig, es sey denn, daß ihn ehehafte Noth abgehalten habe. Weil der Grund seines Burg-Lehens in Beschützung der Burg liegt, so folgt von selbst, daß, wenn er seinen Dienst verläßt, der Vertrag aufhört, und sein Lehen wegfällt.

Adr. Beier diss. de iure castrensi, von Burgrechten, Jen. 1694; st. auch in Ector's auserles. kleinen Schriften, 2 B. 8 St. S. 617, fgg.

Ge. Lud. Boehmer diss. de iuribus ex fiatu militari vet. German. descendentibus, c. 1, §. 16. c. 2, §. 16. c. 3, §. 4. *Ejusd.* Obss. iuris feudalis, p. 192.

Jus feud. Sax. c. 75. Jus feud. Allem. c. 139. 146.

Beyspiele von Burg-Lehen, s. in *Struvii* Historia iuris, c. 8, §. 7. Not.

2. **Burg-Lehen**, Feudum Castri, unterscheidet sich von dem vorhergehenden Feudo castrensi gar sehr. Jenes hat bloß die Beschützung der Burg zum Gegenstand, dieses aber begreift die Burg selbst und deren Besitz mit den ihr anklebenden Gütern und Gerechtsamen. Wenn jemand mit einer Burg belehnt ist, so versteht man darunter (wenn nicht in dem Lehen-Briefe deutlich eine Ausnahme und Einschränkung gemacht ist,) die Zubehörungen der Burg an Dörfern, Unterthanen, Gerichten, Jagden, Waldungen, Zehnten, Aeckern, Wiesen, Weinbergen, u. dgl. Also sind, z. B. die Herren v. Adeleps, im Herzogthume Br. Lüneburg, im J. 1512, belehnt mit der Burg Adeleps: „mit sinen Thobehorungen nicht ut bescheiden, mit Dor„pen besett unde unbesett, Voigedien, Gerichten unde Un„gerichten, in Holten, Feldern, Ackern, Tegeden, Molen, „Wunnen, Weiden, Wischen, Matern, Fischereien, Wild„Bahnen, Forsten, geistlichen und wertliken achter Lehnen.“ Woraus man sich von der Größe und Wichtigkeit eines Burg-Lehens einen Begriff machen kann, indem der Besitzer, wegen der seiner Burg anklebenden Herrlich-

lichkeiten und Vorzüge, einer der wichigsten Vasallen seines Landes und Lehen-Herrn ist, auch daher das wichtige Lehen gemeiniglich mit vielen Lehen-Pferden zu verdienen schuldig ist, indem es mit andern gemeinen Lehen nicht allein wegen der Dienste bey Heer- und Ehren-Zügen, sondern auch in andern nach der Natur der Lehen gleich ist, obwohl sonst der Besitzer desselben, wenigstens vormahls, vor dem gemeinen Vasallen, in Ansehung des Privilegii fori, und sonst, einige Vorzüge gehabt hat, und zum Theil noch hat.

Bürger-Lehen, Feudum Burgense, auch **Stadt-Lehen**, Feudum urbanum. Man theilt gemeiniglich die Bürger in den Städten in drey Classen: 1. gemeine Bürger und Handwerker; 2. Kaufleute, Künstler ꝛc. 3. Geschlechter und Patricien. Auf solche Art sind sie in der Polizeyreformation der Stadt Augspurg v. J. 1350, Tit. 11, eingetheilt. In alten Urkunden begriff man unter dem Worte Bürger alle Gattungen, Geschlechter, und gemeine Bürger, auch die Magistratspersonen, die größtentheils aus den Gilden genommen wurden. Die Lezten nannten die andern ihre Mitbürger. Nach dem alten Lehen-Rechte, wo der Adel in sieben Heerschilden eingetheilt ist, machen die Semper-Leute die siebente und lezte Classe aus, wozu man die Bürger rechnen, und sie daher lehensfähig machen will. Diese Behauptung ist noch mit vieler Dunkelheit umgeben; doch ist desto gewisser, daß vormahls, besonders in den Zeiten der Befehdungen, viele Edelleute, der Sicherheit wegen, in die Städte gezogen sind. Diese baueten zum Theil in den Städten starke steinerne Häuser zum Schutz der Stadt, man befreyete sie von gewissen bürgerlichen Pflichten, und privilegirte die Häuser; sie dienten der Stadt gegen ihre Feinde, kamen in den Magistrat, verrichteten gerichtliche Aemter, und

zogen nach und nach das Regiment, zumahl in den Reichs-Städten an sich. Es entstanden in einigen adelichen Gesellschaften, die sich zu einem Hause verbanden, und nach und nach das Vorrecht erhielten, daß eine gewisse Anzahl von den zu diesen Häusern gehörigen Geschlechtern in dem Stadt-Rathe seyn, und gewählet werden müssen. Diese steinerne Häuser nannte man zum Theil auch Burg-Lehen, weil sie verhältnißweise im Kleinen den großen Bürgen glichen, und auch zum Schutz der Stadt dienten; weil sie aber von Bürgern besessen wurden, so hat man sie auch bürgerliche Lehen genannt.

Noch heut zu Tage stehen in den meisten deutschen Städten die Bürger-Häuser unter einer Art von Lehen. Man bemerkt dieses insonderheit bey deren Verkauf, da ordentlich die Lehens-Auflassung geschehen muß.

Bürgermeister-Lehen, Feudum Burgimagistri. Nach dem alten schwäbischen und sächsischen Lehn-Recht, ist es sehr zweydeutig, was für ein Lehen darunter zu verstehen sey. In dem ersten, Cap. 151, steht: „das Lehn zu Bürgemeisterschaft geliehen, erbet „zwar der Sohn, weil er aber nicht zum Heerschilde „gehört, so darf er solches nicht verafterlehnen, und „muß sich gefallen lassen, an welchen Lehnherrn er, „und wenn es auch der geringste ist, verwiesen wird.“ Er fügt hinzu: weil der Vasall nicht zum Heer-Schilde gehöre, so habe er auch kein Recht zum Lehen-Rechte, und kann weder Zeuge, noch Fürsprecher und Richter seyn. Aus dieser Beschreibung macht man mit dem Schilter den Schluß, daß hierunter ein Bauer- oder Schulzen-Lehen zu verstehen sey, indem die Bauern in Schwaben und am Rhein auch Bürger genannt wurden, und ihre Bürgermeister hatten, die man in Sachsen Bauermeister und Schulzen nann-

nannte. Diese Meinung bestärkt auch das sächsische Lehnrecht, Cap. 78, welches deutlich Bauermeisterschaft gesetzt hat, und daß im Herzogthume Magdeburg ꝛc. Schulzen noch heut zu Tage Bauermeister heißen.

Allerdings muß man darunter eine geringere Gattung von Lehen verstehen, indem alle Eigenschaften eines adelichen Lehens mangeln; ob man aber nicht auch eine gewisse Gattung von Burg-Lehen darunter begriffen hat, läßt sich nicht schlechterdings verwerfen. In den mehresten alten Handschriften des schwäbischen Lehnrechts steht nicht Bürgermeisterschaft, sondern Burgmeisterschaft, und Burgmeister. Der Verfasser desselben hat sich nicht allemahl genau und bestimmt ausgedruckt, wie er denn auch Capitel 138 von den Burglehnen, die Burg-Männer (Castrenses) Pürger nennt, wenn er schreibt: „Die Purg sullent sie behüten vor allermänniclich nach „Purger-Recht, und des soll thun am zechlich Pur„ger, dieweil er auf der Purg Purger will seyn;“ überdem auch niemand läugnen wird, daß geringe Burg-Lehen auch an Unadeliche verliehen sind.

Bürgschaft-Lehen, Geißel-Lehen, L. Feudum plegii; Fr. Fief pléjure, gehört unter die Gattungen Lehen, die von gewissen Dienstleistungen, welche der Vasall dem Lehen-Herrn zu leisten verbunden war, ihre Benennung erhalten haben. Plegius bedeutet eigentlich einen Bürgen, der für jemanden gutsagt (194), besonders in Schuld-Sachen, zumahl in denen Zeiten, wo die Obstagial-Schulden gewöhnlich waren, und überhaupt viele Handlungen durch Bürgen und Einlager gesichert wurden. Mithin versteht man unter einem Feudo plegii ein

(194) In diesem Verstande kommt das Wort Plegius in Cap. 19. X. de iureiurando vor.

Lehen, welches der Lehen-Herr mit der Bedingung dem Vasallen geliehen hat, daß er allezeit verpflichtet seyn soll, in vorkommenden Fällen für den Lehen-Herrn auf sein Verlangen gut zu sagen, und sich für ihn zu verbürgen.

v. Steck Comment. de plegiis et feudo plegii, Obs. subs. c. 2.

Buten-Lehen, siehe Binnen-Lehen, oben, S. 139.

Cammer-Lehen, s. unten, Kammer-Lehen.

Caneva, Feudum canevae oder de caneva; siehe eb. daselbst.

Capital-Lehen, siehe Haupt-Lehen.

Churmede-Lehen, siehe Kurmede-Lehen.

Collateral-Lehen, siehe Seiten-Lehen.

Curte et extra Curtem, (Lehen in) s. Binnen- und Buten-Lehen, oben, S. 139.

Deich-Lehen, siehe im IX Th., S. 76.

Deutsches Lehen, L. Feudum domesticum, wird dem auswärtigen entgegen gesetzt.

Dingliches Lehen, siehe Recht-Lehen.

Durchgehendes Lehen, Feudum femininum promiscuum, nennt man ein Weiber-Lehen, worin das weibliche Geschlecht mit dem männlichen ohne Unterschied ein gleiches Recht zu succediren hat, ohne

auf

auf den Abgang des leztern zu sehen. Darin unterscheidet es sich von einem Weiber-Lehen, Feudum femininum successivum, worin das weibliche Geschlecht nur in subsidium, nach Abgang des männlichen erst die Lehens-Folge hat. Wenn solches aber im Lehen-Briefe ꝛc. nicht deutlich bestimmt ist, so bleibt, nach der Natur der Lehen (weil das Recht der Töchter im Lehen zu succediren allerdings nur ein Jus subsidiarium ist), allemahl die Vermuthung, daß ihre Lehens-Folge erst nach Abgang des männlichen eintritt; mithin muß in solchem Falle, wenn der Lehen-Brief nicht entscheidet, die durchgehende gleiche Succession auf männ- und weiblicher Seite bewiesen werden. Wenn also z. B. die Formel gebraucht ist: daß Söhne und Töchter zugleich ohne Unterschied des Geschlechtes succediren sollen, so ist das durchgehende Lehen deutlich bestimmt; ist aber die Formel nicht deutlich, so müssen die Neben-Umstände mit zu Rathe gezogen werden.

Edel-Lehen, siehe Adeliches Lehen, oben, S. 92, und Fahn-Lehen.

Ehren-Lehen, nennt man im Deutschen, was man im Lehen-Rechte lateinisch Feudum francum oder honoratum, Fr. Fief d'honneur, genannt hat (195). Die Eigenschaft, wodurch es sich von andern Lehen unterscheidet, besteht darin, daß es durch Verträge, oder aus einem andern Special-Titel und Privilegio (bey

(195) Es hat zwar Mekbach ein verliehenes Ehren-Amt von hohem Rang darunter verstehen wollen, wenn man aber seine Schrift durchlieset, findet man ganz andere Dinge bewiesen, als er aus dem römischen und Kriegs-Rechte beweisen wollte.

Hier. Chr. Mekbach Abh. von dem Ehren- und Würden-Lehn. Duisb. 1769, 4.

(bey aufgetragenen Lehen öfters unter der Bedingung,) von den wirklichen Lehen-Dienſten befreyet iſt, weswegen es auch Feudum francum (196), ein Frey-Lehen, oder freyes Lehen (197), Fr. Franc-fief, genannt wird. Dieſe Befreyung aber verſteht ſich nur von den ordinairen Lehen-Dienſten; bey Ehren-Zügen und feyerlichen Handlungen ſeines Lehen-Herrn iſt er allerdings Dienſte zu leiſten ſchuldig, weil dieſes der Reſpect, den er ſeinem Lehen-Herrn ſchuldig iſt, mit ſich bringt. Weil die ordentlichen Lehen-Dienſte zum Weſentlichen eines eigentlichen Lehens gehören, dieſe Gattung aber davon befreyet iſt, ſo rechnet man die Frey-Lehen mit Recht, dieſer Urſache wegen, unter die uneigentlichen Lehen, ob ſie gleich ſonſt in allen andern Stücken die Natur der Lehen an ſich haben. Ihr Urſprung iſt wahrſcheinlich darin zu ſuchen, daß ein

(196) Welches mit den Feudis Juris Francici nicht verwechſelt werden muß. In dieſen erbt nur der Erſtgeborne.

(197) In einer andern Bedeutung nennt man Frey-Lehen diejenigen, welche überhaupt von allen Abgaben befreyet ſind. Daher wollen Einige die Feuda franca unter die Allodien rechnen, welches aber nicht iſt, weil doch die Treue und der Lehens-Nexus bleibt, daher auch der Vaſall ohne Einwilligung des Lehen-Herrn ſolche nicht veräuſſern darf. Th. Petr. Heinr. v. Tauſch de vera veri allodii indole et natura, §. 18.

In dem longobardiſchen Lehen-Rechte findet man zwar dieſen Nahmen nicht, allein es kommt doch die Sache vor: II F. 24, §. 11 2 F. 104. Wenn auch in dem Lehen-Briefe der Dienſte keine Erwähnung geſchieht, ſo folgt gar nicht, daß das Lehen deswegen ein Frey-Lehen ſey; denn Lehen-Dienſte ſind natürliche Prädicate, welche vermuthet werden; II. F. 21. 55. Es iſt auch kein Frey-Lehen, wenn der Vaſall nur von einigen Dienſten befreyet iſt; z. B. ein Klepper für den Koch, ein Artillerie-Pferd, ein Pferd vor den Rüſt-Wagen (*). Eben ſo reden auch die deutſchen Lehen-Geſetze, z. B. das ſächſiſche Lehnrecht, C. 74; das alemanniſche Lehnrecht, C. 148.

(*) S. Horn und Herm. Rich. Pollmann Abh. de Feudo franco. *Sam. Stryck* de immunitate a ſervitiis feudalibus.

ein groſser Theil Lehen in Deutſchland unſtreitig aus zu Lehen aufgetragenen Erb=Gütern beſteht, wo es alſo den Eigenthümern frey ſtand, dieſelben unter gewiſſen Bedingungen aufzutragen, da ſich alsdann einige vermuthlich die Freyheit von Lehen=Dienſten ausbedungen haben.

Dergleichen Lehen werden in Bourgogne, Lyonnois, Foreſt, Beaujolois, Maconnois, Auvergne und Armagnac, Fiefs lombards, lombardiſche Lehen, genannt.

Eigen=Lehen, im Bergbaue; ſ. im LVII Th., S. 642.

Eigenthums=Lehen, Feudum proprietatis, iſt das Lehen, über welches der Vaſall eben ſo frey, als über ein Allodium, disponiren kann. Es kommt mehrentheils daher, daſs einer dem andern ſein Eigenthum zu Lehen aufgetragen, und von demſelben wieder zu Lehen erbfrey empfangen hat.

Daſs es dergleichen Lehen gebe, bezeugt Carl Molinäus, Conſuet. Gall. Tit. 1, n. 115: „Dantur Feuda „proprietatis; imo ipſa proprietas ſiue dominium directum „alteri poteſt in feudum dari.“ Alſo nehmen auch *Tho. Craigius*, de Feudis Angl. L. 1, c. 16; *Loriottus* de Feudis, p. 6, wie auch die deutſchen Lehenrechts=Lehrer, *Antonius*, in diſſ. feud. S. 17, *Eyben*, in Elect. Feud. S. 242, *Itter*, de Feudis Imperii, S. 946, die Feuda proprietatis an. Niemand läugnet, daſs es völlige Erb=Lehen, Feuda mere hereditaria gebe, und daſs in dem Herzogthume Bremen dergleichen freye Lehen=Güter befindlich ſeyn, zeigt Leibnitz, Script. rer. Brunſ. T. II., n. 267. Will man aber unter den Eigenthums=Lehen ſolche verſtehen, wo der Vaſall das nutznieſsliche Eigenthum bekommen hat, ſo ſind alle heutigen Lehen hierher zu rechnen, ſeitdem ſich nähmlich der Vſusfructus in ein Dominium utile verwandelt hat.

Daſs

Daß aber die Kurfürstenthümer hierher zu rechnen seyn, behauptet der Kanzler v. Ludewig, im 1 Th. seiner Erläut. der gold. Bulle, S. 657 — 659, mit folgenden Umständen. „Denn erstlich," sagt er: „hätten die „alten Deutschen den Unterschied unter dem dominio vtili „und vsufructu weder begriffen, noch in ihrer Sprache ein „Wort gehabt, solches auszudrucken. *Schilter* exerc. XVII. „ad π Tit. I. p. 120. Und demnach müsse man in den al„ten Zeiten die gemeinen Lehen pro vsufructuario iure, und „die Lehenleute pro vsufructuariis gehalten haben. Es „spreche aber *Craigius* gar wohl, er wollte nicht viel neh„men, und einen König in Böhmen, oder Kurfürsten zu „Sachsen, in ihren Landen einen Vsufructuarium des Kai„sers und des Reiches nennen. Dergleichen doch in der „That alle Vsufructuarii in Ansehung des Eigenthums„Herrn gewesen seyn. Nachgehends hätten die Vasalli an „sich, nach dem stylo medii aevi nicht domini oder Landes„Herren geheißen, sondern sich mit den Amts-Nahmen „ihrer Lehen-Aemter begnügen müssen. Des Reichs Erz„Fürsten hingegen hätten den Nahmen vom Landes-Herrn „allezeit geführt. Ferner habe sich ein Vasall in den al„ten Zeiten in Deutschland so wenig von Gottes Gnaden „geschrieben, als ein anderer Beamter, dessen Dienst von „seinem Herrn herrührt, sich solcher Formul bedienen mö„gen. Nur die Kurfürsten hätten den Titel: Dei Gratia, „von den Zeiten des Conradi I. an, jederzeit geführt. Ue„brigens wären die vsufructuaria feuda precaria, personalia, „temporaria, von welchen man den Lehen-Mann so leicht „absetzen können, als man jezt einem Bedienten seinen „Abschied giebt. Aber die Erz-Fürstenthümer in Deutsch„land wären so fort, von den Zeiten des Conradi I. her, „erblich, und keiner von denselben habe, ohne wenn es eine „Ursache gewesen, daß er Leib und Leben verwirket hatte, „seiner Lande entsetzet werden können. Da auch weiter „ein vsufructuarius vasallus, oder dominus vtilis, sein Lehen „von dem Lehen-Herrn als eine Wohlthat empfangen „hätte, so scheueten sich im Gegentheil die Erz-Fürsten „nicht, sich dieser Redensart auch gegen den Kaiser zu ge„brauchen, daß ihnen Gott ihre Lande anvertrauet hätte. „Und zwar, wie in andern souverainen Reichen, durch „den Schluß des Volkes. Denn nachher sey es erst ge„schehen, daß sie solche ihre von Gott und dem Volke her-

rüh-

„rührende Lande an den Kaiser übertragen, aber gleich-
„wohl das wirkliche Eigenthum daran behalten hätten.
„Wie dann die größte Ueberzeugung die Stücke selöfsten
„seyn, welche jeder Kurfürst, nicht vermöge eines priuile-
„gii vom Kaiser, sondern kraft seiner ihm von Gott an-
„vertraueten Lande, frey habe, deren Anzahl und Wicht-
„igkeit also beschaffen, daß sie ein bloßes dominium vtile
„weit überschritten."

Dieser subtile Statskünstler führt diese besondere Meinung sodann noch weiter aus, und ich werde, in dieser ihm eigenen Lehre, auch seiner eigenen Worte mich bedienen. „Ich will anjezt nicht sagen," schreibt er: „daß „es vordem den Kurfürsten frey gestanden, mit ihren Lan-
„den nach Gefallen zu schalten und zu walten, mit selbi-
„gen zu tauschen, zu handeln, einen Theil davon ihren
„Prinzessinnen zum Brautschatz mit zu geben; welches ei-
„nem, der sich ein wenig in dem Zustand des Reichs mitt-
„ler Zeiten umgesehen hat, bekannt genug ist. Wenn
„man aber auch noch jetzo erweget, daß ein deutscher Erz-
„Fürst nicht in seines Lehen-Herrn, sondern seinem eige-
„nen Nahmen, und also auch seiner eigenen Lande halben,
„Kriege führt, Frieden schließt, Bündniß macht, die Un-
„terthanen mit Steuern, nach eigenem Gefallen, ohne
„den Lehen-Herrn zu fragen, belegt; in dem Lande Ku-
„pfer für Silber anzunehmen und auszumünzen befiehlt;
„die Wälder zu Teichen, die Teiche zu Wiesen, die Dör-
„fer zu Städten, die Städte zu Dörfer macht, ohne dem
„Lehen-Herrn davon Rechenschaft zu geben, und den
„vollen Gebrauch anderer Stücke der Landes-Hoheit
„durchläuft, so wird man leichtlich finden, wie sehr man
„sich umzusehen habe, dieses zu behaupten, daß solches
„alles bey einer Nutznießung oder dem sogenannten domi-
„nio vtili bestehen könne. Und daß ich weiter gehe, so
„provocire ich alle ICtos, nur von den Zeiten des Conra-
„di I. von An. 912 an, bis auf Fridericum I. ein einziges
„diploma zu zeigen, in welchem ein deutsches Erz-Für-
„stenthum, z. E Bayern oder Böhmen, ein Beneficium
„oder Feudum Caesaris genennet, oder, welches sich von
„andern Lehen selbiger Zeit findet, der dominus territorii
„fructuarius oder vsufructuarius Caesaris et Imperii gehei-
„ßen. Ohne Zweifel weil jedermann erkannt, daß die
„Erz-Fürsten des Reichs nicht die Nutznießung ihrer Lan-
„de,

„de, sondern das volle Eigenthum besäßen. Endlich ist „auch die Zeit und die Ursache bekannt, um deren willen „die Erz-Fürstenthümer mit den gemeinen feudis vsufru„ctuariis oder vtilis dominii vermenget worden. Denn als „man in Italien die fructuaria feuda in Regeln brachte, „und ein Lehen-Recht daselbst anfing, in Deutschland „aber nichts als die bloße Gewohnheit in dem Landes„Hoheits-Recht für sich hatte, so brauchten die Cti, wel„che damahls alle vom Kaiser gemacht wurden, die Kunst, „und fingen an, die Jura territorialia mit dem Jure feudali „zu vergleichen, welche üble Wirkung die Reichs-Fürsten „nicht gewahr wurden, bis ein Tag dem andern die Hand „gebothen, daß sich die deutsche Universitäten gar nicht „gescheuet haben, die jura territorialia aus dem longobard„ischen Jure feudali zu erklären. Dazu noch der Anfang „der neuen Fürstenthümer viel beytrug. Denn als diese „von den alten Erz-Fürstenthümern durch des Kaisers „Antrieb nach und nach eximiret worden, so nahmen sel„bige, als des Kaisers Creaturen, das longobardische Le„hen-Recht ohne Bedenken an. Wornach man in „Deutschland desto dreister auch auf die Erz-Fürstenthü„mer zugefahren und beyde über einen Kamm gezogen hat. „Bey welchem allen aber viele den Unfug gesehen, daß „die deutsche Landes-Herren nichts als Vsufructuarii seyn „sollen; welches dann den behutsamen ICtis Gelegenheit „gegeben, wieder etwas umzulenken, und an statt des „vsufructus, das Wort vtile dominium zu gebrauchen (198).“

We-

(198) Im 2ten Th. der Erläut. der G. B., S. 1202, f. fügt Ludewig dieser Meinung noch folgende Gründe bey: weil der kaiserl. Lehen-Brief von Albert I. a. 1305 an den König in Böhmen ausgestellet, demselben als einen Reichs-Vasallen, das volle Eigenthum unter den Worten: Omnia regna, principatus, terras, cum pleno dominio libere possidere, zuspricht, welche Urkunde bey dem *Bohusl. Balbinus*, Dec. 1, L. 8, Vol. 1, epist. 26, p. 23, befindlich ist; ferner viele Lehen-Briefe und Formeln in den mittlern Zeiten des dürren Buchstabens vorkommen: proprietatem tibi in feudum damus, inbeneficiamus; wie denn die besondere Eigenschaft der Reichs-Lehnbaren Fürstenthüme diejenige Rechts-Gelehrte, welche von Feudis proprietatis keinen Begriff haben, in den Irrthum geführet, daß selbige die deutsche Fürstenthüme für Allodial Erb- und Patrimonial-Güter angesehen und ausgegeben haben, worun-

ter

Wenigstens ist Ludewig's Meinung ein Beweis für die Existenz einiger Lehen, wo der Vasall ein dem völligen Eigenthume ähnliches Recht hat.

Ein Lehen, welches alle Eigenschaften und alles Wesentliche, so die Natur eines Lehens erfordert, an sich hat, wird von den Lehnrechts-Lehrern ein eigentliches Lehen, Feudum proprium, oder ein rechtes Lehen, Feudum rectum, genannt. Ein eigentliches Lehen hat demnach nicht nur alle wesentliche Stücke, z. B. besondere Treue und getheiltes Eigenthum, sondern auch alle gewöhnliche Prädicate eines longobardischen oder deutschen Lehens; nähmlich: 1. daß es freywillig, und nicht gezwungen, ist gegeben worden; 2. nur auf die männlichen Nachkommen falle; 3. in unbeweglichen, oder diesen gleich gehaltenen Sachen bestehe; 4. umsonst, ohne dafür gegebenes Geld oder Geldes werth, gegeben worden; und endlich 5. von dem Lehen-Manne die gehörigen Lehen-Dienste geleistet werden (199). So bald mit beyderseitiger Einwill-

ter *Textor*, de rat. stat. c. 2, p. 21, Sprenger, in lucerna, c. 2, p. 101, über welche Lehren billig *Itterus*, c. 2, §. 8, S. 66, f. eifert, da hingegen mit der Lehre vom Eigenthums-Lehen, dem ganzen Zweifel abgeholfen, und weder dem Kaiser noch den Ständen zu nahe getreten wird; endlich eben dieß eine verkehrte Lehre, daß kein Lehen mit dem vollen Eigenthum bestehen könne, da doch in der That die Lehens-Treue das wesentliche Stück eines Lehens, keinesweges aber die Maaß und Gewalt ist, welche der Lehen-Herr dem Lehens-Mann nach Gefallen einräumen, und solche entweder bis auf das plenum Dominium oder volle Eigenthum ausziehen, oder aber auch nur so gar auf einen vsum oder schlechte Nutzung einziehen kann.

Indessen ist es doch unstreitig, daß die Vertheilung des Eigenthums in directum et vtile ein wesentliches Kennzeichen des Lehens sey, und daß ein Gut ohne diesen Character kein Lehen-Gut ist, wenn die Ausnahme nicht sehr vollständig erwiesen wird.

(199) *Selecta Feudalia*, c. 3, qu. 2, p. 22. Feudum proprium

willigung des Lehen-Herrn und Vasallen, bey diesen wesentlichen Eigenschaften des Lehens etwas abgeändert und nachgelassen ist, (welches von Beyden, von dem Lehen-Herrn aber besonders abhängt,) so wird dieses Lehen dadurch ein uneigentliches Lehen, Feudum improprium, weil nunmehr nicht alle natürliche Lehens-Eigenschaften ihm ankleben, sondern etwas daran fehlt und nachgelassen ist. Weil aber, nach der Natur der Sache, die Vermuthung ist, daß ein Lehen die wesentlichen Eigenschaften an sich hat, und die Veränderung in einem oder dem andern Stücke nur zufällig durch einen Vergleich geschieht, so muß die Abänderung in zweifelhaften Fällen bewiesen werden, weil bey einem jeden Lehen die rechtliche Vermuthung für ein eigentliches Lehen, d. h. dem noch alle wesentliche Stücke eines Lehens ankleben, ist, ungeachtet auch durch einige Abänderung das uneigentliche Lehen die Natur eines Lehens nicht verliert.

Die Vermuthung eines eigentlichen Lehens findet auch so gar bey den aufgetragenen Lehen Statt, es sey denn, daß bey der Auftragung, eine oder mehrere Bedingungen, die das Wesentliche eines Lehens verändert haben, von dem Lehen-Herrn eingewilligt sind, welches gleichfalls bewiesen werden muß.

Unter die Gattung der uneigentlichen Lehen gehören sehr viele Arten; z. B. die Weiber-Lehen, alle bedingte Lehen, alle Arten ohne Lehen-Dienste im Kriege, u. d. m.

Jo. Wurmser de feudis impropriis in genere et in specie. Tub. 1657.

Chr. Gottl. Gutschmidt diss. de feudis omnibus iure proprio omni ex parte censendis, nisi mutatio rationis feudorum communis demonstretur. Lps. 1756.

Jo.

um est, in quo nullibi a communibus iuris feudalis regulis recedatur, sed quod naturalia sua salua, nec vlla pactione mutata retinet. *Textor* de feudis imperii propriis non oblatis annumerandis, C. 2.

Jo. Fr. Rhetius diss. de feudis impropriis.
Karl Ad. Freyh. v. Braun Gedanken von der Lehre von den uneigentlichen Lehen, in Zepernick's Abhandl. Th. 3, S. 161, fgg.

Ein einfaches Lehen, Feudum simplex, Fr. Fief simple, nennt man ein Lehen, welches mit keinen Titeln und Würden verknüpft ist; desgleichen ein von Ritter- und andern persönlichen Diensten freyes Lehen.

Eingezogene Lehen, Feuda commissa; siehe Lehens-Einziehung.

Erb-Lehen, erbliches Lehen, Erb-Mann-Lehen, Feudum hereditarium, ist ein Lehen, welches dem Lehen-Manne zu einem rechten Erb-Gut, für sich und seine Allodial-Erben und Erbnehmen, übergeben worden ist. In Sachsen versteht man darunter ein Lehen, in welchem auch die Frauenspersonen so wohl als Mannspersonen folgen, und welche auch bisweilen ohne Einwilligung des Lehen-Herrn veräussert werden können (200).

Nach dem Unterschiede der Verträge, giebt es verschiedene Arten der Erb-Lehen. Die vornehmsten sind: 1. Wenn ein Lehen ganz erblich ist, so daß es auf einen Jeden nach der Vorschrift der Allodial-Gesetze vererbet, und auch unter den Lebendigen veräussert werden kann, welches ein völliges oder vollkommenes Erb-Lehen, Feudum mere hereditarium, heißt. 2. Wenn ein Lehen durch Testament und auf andere Allo-

(200) Titius, im deutschen Lehnrecht, 5 Hauptst. §. 44. Viele vermengen Erb-Lehen mit Alt-Lehen, wie denn Schilter ad I. Feud. Alemann. ad Cap. 70, p. 263, aus dem Gail bemerkt: Dd. de feudo antiquo et hereditario tam intricate et subtiliter scribere, vt alteram ab altero vix separare et distinguere possis.

dial-Art auf einen andern Besitzer kommen kann, der aber männlichen Geschlechtes seyn muß. 3. Wenn nur die Nachkommen des ersten Erwerbers auf Allodial-Art folgen. Es wird solches Lehen auch ein gemischtes, Feudum mixte hereditarium, genannt. 4. Wenn männliche und weibliche Erben, und diese entweder schlechterdings, oder wenn jene mangeln, folgen (201). Hierbey aber ist zu merken, daß es nicht gleich ein erbliches Lehen ist, wenn in dem Lehen-Briefe des Erben Meldung geschieht. Denn durch dieses Wort versteht man ordentlicher Weise einen Lehens-Erben (202). Man kann ein erbliches Lehen nicht behaupten, wenn nicht solches in dem Lehen-Briefe deutlich ausgedruckt steht; z. B. Für sich und seine Erben und Erbnehmen. Ueberhaupt muß man hierbey auf den Inhalt eines jeden Lehen-Briefes und auf das Herkommen der Lehens-Curie sehen; denn die Erb-Lehen selbst sind sehr verschieden, und in zweifelhaften Fällen wird noch immer für die Natur der ordentlichen Lehen vermuthet. Hierbey erinnert Titius, a. ang. O. 5 Hauptstück, §. 43, gar recht, daß die meisten Arten eines erblichen Lehens durch unrechte Auslegung der Lehenrechts-Lehrer erdacht worden seyn, und daß davon mehr von solchen, als vor Gericht, gesagt werde. Doch giebt es auch so gar Reichs-Erblehen; der osnabrückische Friedensschluß, Art. 10, §. 1 — 3, erklärt Vor-Pommern, Bremen und Verden, für solche Erb-Herzogthümer. Die Worte dieses Reichs-Grund-Gesetzes sind ziemlich deutlich; deswegen haben auch Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg nach geschehener Acquisition dieser Lande, die Eigenschaft eines

(201) 2 F. 48. 2 F. 78. 2 F. 26, §. 5. 6.

(202) 2 F. 19, §. 1. 1 F. 5, §. 1. 1 F. 13. 1 F. 4, §. 6. 2 F. 34, §. 2. Siehe auch Selecta Feudal. Sect. 2, Cap. 3, qu. 19, §. 55.

nes Erb-Lehens desto besser beweisen und fortsetzen können (203).

Ein völliges und bewiesenes Erb-Lehen kann von dem Besitzer veräuffert, und die Erb-Folge dadurch den sonst gewöhnlichen Nachfolgern genommen werden (204). Es meint zwar *Carpzov.* de oner. Vasall. Decad. 1, posit. 3, n. 23, daß die Mit-Belehnten auch ein Erb-Lehen widerrufen könnten; allein, wo Mit-Belehnte sind, da kann das Lehen nicht völlig erblich seyn; Mit-Belehenschaft hebt die erbliche Eigenschaft auf. Bey einem völlig erblichen Lehen, wird in Ansehung der Schulden kein Unterschied gemacht, sondern es müssen alle, gleich als von einem Allodial-Stücke bezahlet werden (205).

In allgemeiner Bedeutung, ist **Erb-Lehen-Mann**, ein Jeder der ein Erb-Lehen besitzt; da aber das Wort Erb-Lehen in verschiedener Bedeutung genommen wird, so wird auch das Wort Erb-Lehen-Mann in eben so vielen Bedeutungen gebraucht, insbesondre bedeutet dieses Wort so viel als **Erb-Zins-Mann**, da man einen solchen damit andeutet, der ein Erb-Zins-Gut als ein solches besitzt.

Von einem Erb-Lehen pflegt man gemeiniglich das Feudum ex pacto et prouidentia Maiorum zu unterscheiden, weil in diesem eine rechtmäßige Erb-Folge (successio hereditaria legitima) Statt findet, und es auch in einigen Stücken die Natur eines Allodii hat, mithin sich von selbst unterscheidet. Wenn aber Einige jene Feuda ex pacto et prouidentia Maiorum unter die Erb-Lehen rechnen, und

(203) Schmaus Corp. Jur. Gent. acad. p. 1815.

(204) Ein Beyspiel eines solchen Erb-Lehens kann die Herrschaft Mindelheim seyn. Das Testament des Herzogs zu Freundsperg, Freyherrn zu Mindelheim, s. in Lünig's Reichsarchiv, Part. spec. Cont. II., 41 Abth. 28 Absatz, S. 656. Von Bremen, Verden und Vor-Pommern, ist oben Erwähnung geschehen.

(205) Titius, 18 Hauptst. §. 3.

sie auch wohl so nennen, so legen sie ihnen eine unrechte Eigenschaft bey, es sey denn, daß einem Lehen ex pacto &c. eine besondere Eigenschaft in Absicht der Succession und Veräusserung beygelegt ist, alsdann aber gehört es schon unter die Erb-Lehen. Eigentlich ist Feudum ex pacto &c. keine besondere Art von Lehen, sondern es ist nur ein allgemeiner Ausdruck und eine Formel, so von einem alten Lehen gebraucht wird, welches von dem ersten Erwerber an auf seine männliche Nachkommen verstammet ist, in welchem bloß die ordentliche gemeine Lehens-Folge Statt findet.

Heinr. Chr. Senkenberg's kurzgefaßete Einleitung zu der Lehre von den Erb- und Erbmann-Lehen, Gießen, 1741, 4. Der Verf. sucht zu beweisen, daß Mann-Lehen die rechten Lehen seyn; weil aber solche zuweilen den Söhnen gelassen worden sind, habe man sie Erb-Lehen genannt, folglich seyn Erb-Lehen und Erb-Mann-Lehen einerley. Es habe aber solches verschiedene Arten oder Classen. Die erste Classe sey, wo die Lehen nur auf die Söhne erben, welches auch Feudum paternum, und von Einigen Feudum hereditarium mixtum genannt werde. Die zweyte Classe sey, wo die Töchter wie die Söhne erben, welches vor Alters allein den Nahmen Erb-Lehen geführt habe, und das Wort Weiber-Lehen erst später aufgekommen sey. Die dritte Classe, wo den Lehens-Folgern die Schulden und Obliegenheiten des Verstorbenen, wie bey einem Erbe, zuwachsen. Die vierte Classe, wo die männlichen und weiblichen Anverwandten wegen gleichen Schilds und Helms, ohne auf den primum acquirentem Acht zu nehmen, ab intestato succediren sollen; welche Lehen man nicht sowohl aus Worten der Lehen-Briefe, als vielmehr besondern Umständen, lernen könne. Daher derjenige, der eine solche Lehens-Gewohnheit ausgebe, sie beweisen müsse. Die fünfte Classe sey, wo das Lehen als ein Erbe mit Ausnahme des Lehen-Dienstes behandelt werde. Doch behalte im übrigen das Erb-Lehen die Natur eines Lehens, ausser was die Veräusserung betreffe, mit welchen das longobardische Recht übereinstimme, und diese Lehen kenne (206). Hierauf weiset er wie es zugehe, daß jemand von seinem Eigenthume Lehens-Pflichten abstattet, weil nähmlich die Lehens-Pflicht darauf, wie eine Dienstbarkeit, hafte.

Jo. Ulr. v. Cramer, von Vergleichung zu rechtem Erblehn, in Dessen Opusc. T. IV. Op. 16. P. 701.

Ausführliche Formuln eines Feudi mere hereditarii, findet man bey *Horn*, in Jure feudali, c. 4, §. 40.

Erb-

(206) Vielleicht II. F. 26, §. 23.

Erb-Lehen-Ware, heißt dasjenige Geld, welches die Erben des Erb-Zins-Mannes bey Uebernehmung des Erb-Zins-Gutes dem Erb-Zins-Herrn für die Ertheilung des nutzbaren Eigenthumes zahlen müssen. Siehe Lehen-Ware.

Erb-Lehen-Wasser, nennt man solches Fluß- oder Fisch-Wasser, welches die Inhaber, gegen einen an die Herrschaft zu bezahlenden jährlichen Erb-Zins erblich zu nutzen berechtigt sind.

Erkauftes Lehen, siehe **Kauf-Lehen**.

Eröffnetes, heimgefallenes, oder offenes Lehen, Feudum apertum, Fr. Fief vacant, ein Lehen, welches entweder durch des Lehen-Mannes Tod, oder durch einen sogenannten Lehens-Fehler, offen geworden, und dem Lehen-Herrn heimgefallen ist, so lange und bis dasselbe wieder gehörig verliehen worden ist. Siehe **Lehens-Eröffnung**, **Lehens-Fehler**.

Eröffnungs-Lehen, Apertur-Lehen, Oeffnungs-Lehen, Feudum aperibile oder aperturae, ein Lehen, welches mit der Bedingung dem Vasallen gegeben ist, daß in dem dazu gehörigen Schlosse der Lehen-Herr sich das Oeffnungs-Recht vorbehalten hat, um in Kriegsläuften nach alter Art sich daraus zu schützen, oder zu verhüten, daß der Feind sich nicht darin festsetzte, und das Land befehdete. Diese Bedingung kommt so häufig in den Lehen-Briefen vor, daß man es kaum für eine besondere Art von Lehen ansehen kann, sondern eigentlich nur als ein Reservat und eine Bedingung des Lehen-Herrn in dem Lehen-Briefe hinzu gefüget ist. Man findet auch gemeiniglich im 14ten Jahrhunderte besonders, daß, wenn der Lehen- und Landes-Herr einem seiner Vasallen erlaubte auf seinen Gütern ein neues Schloß zu bauen, er sich bey

der Erlaubniß allemahl das Oeffnungs-Recht vorbehielt, und sie unter der ausdrücklichen Bedingung gab. Nachdem die Art zu kriegen weggefallen ist, hat auch diese Benennung von Lehen, wie mehrere andere, aufgehört, und wenn jezt der Vasall ein festes Schloß hat, so muß er auch ohne Bedingung solches dem Landes-Herrn, vermöge der Landes-Hoheit, in diesem Falle einräumen.

Esels-Lehen. Merkwürdig und einzig in ihrer Art ist die in Darmstadt ehemahls üblich gewesene Gewohnheit, Weiber, welche ihre Männer geschlagen hatten, zu züchtigen. Der Hr. Consist. R. und Prof. Wenk zu Darmstadt, ertheilt im 1 Theil seiner Heßischen Landesgeschichte, S. 519, fgg. folgende Nachricht davon:

Der alte männliche Deutsche kannte keine größere Tugend, als Tapferkeit, fand also auch nichts schmählicheres als Weiber-Schläge. Das war eine Beschimpfung des ganzen männlichen Geschlechtes, und so bestrafte man es auch. Die hiesige Stadt (Darmstadt) wagte jährlich 12 Malter Korn daran, die der adelichen Familie v. Frankenstein unter dem Nahmen des Esels-Lehens zu Bessungen fielen, und die sie zuweilen wieder als After-Lehen an andere verlieh, zulezt aber selbst behielt. Der Einhaber des Lehens mußte auf Erfordern der Stadt durch einen besondern Bothen einen Esel schicken, auf dem die undeutsche Frau, die ihren Mann geschlagen hatte, nach Urthel und Recht durch die Stadt ritte. Das Recht, den Esel zu führen, hatte seine Einschränkung. Hatte die Frau ihren Mann durch hinterlistige Bosheit, ohne daß er sich wehren konnte, geschlagen, so führte ihn der frankensteiner Bothe; war aber der Mann in offener ehelicher Fehde mit der Frau zu Schlägen gekommen, so mußte er den Esel selbst leiten. Nachher wurde dieser Esel, vermuthlich auf Anrathen einer gescheiden Frau gebraucht, sonst ungezogene Männer zu bestrafen; denn im J. 1536 schrieben Bürgermeister und Rath zu Darmstadt an die Herren v. Frankenstein um den Esel; der franken-

kensteiner Keller schickte ihn auch, wiewohl unter vorgeblicher Unwissenheit dieses alten Gebrauches. Das Schreiben vom Bürgermeister und Rath war folgenden Inhalts: „Unsern freundlichen Dienst zuvor. Ehrenveste besonders „gute Freunde. Wir wissen Euch nicht zu verhalten, wie daß „wir etliche Bürger unter uns haben, die sich ungebürlich „und übel gehalten haben, daß wir sie in Willens uff nechst „Aschermittwochen nach unserm alten Herkommens und Ge„brauch zu straffen. Dieweil nun allewegen zu solcher Straffe „uff Eschermittwochen, die von Frankenstein oder ihre Le„henträger, so das Lehen ingehabt haben, genannt Essels-Le„hen, davon dann etlich Korn zu Bessingen gefällig; es ha„ben auch solch Lehen Amptleute und andere ingehabt, die „allwegen zu solchem Tag uns zu unser bürgerlichen Straff „uff genannten Dag einen Essel oder Esselin stellen müssen, „samt einem Mann dazu geschickt, auch solches ungeweigert „gethan, so seind wir auch jetzo ohnwissend, dieweil solch „Lehen von denen zu Frankenstein zu Lehn gehr, wem solch „Lehn ingethan. Derhalben an Euch unser freundlich Ge„sinnens und Begehres, Ihr wolt uns uff genannten Dag „solchen Essel sambt den Mann zu früher Dageszeit zuschicken, „damit wir an unser Sachen und Fürnehmen ohngehindert „bleiben, wollen wir uns also unserm alten Gebrauch nach „gänzlich zu Euch versehen, und in gleichen und mehreren „umb Euch zu verdienen geneigt seyn. Darmstadt uff Mon„tag Mathei Apostoli. Anno 1536.“ Damahls brauchte der Rath also den Esel zur Bestrafung einiger Bürger, die sich übel gehalten hatten; zu anderer Zeit aber verwahrten sich die Herren v. Frankenstein ausdrücklich, daß sie den Esel nur gegen die bösen Weiber, die ihre Männer geschlagen hatten, zu stellen verbunden seyn. Und dieses bewährt ein, sowohl dem Inhalt als seinem Bürger-Stil nach merkwürdiges Schreiben von Schulteis und Schöffen des bößen Hunderts zu Darmstadt (*) an Junker Hans von Frankenstein und

(*) Schultheiß und Schöffen vom bösen Hundert, geben sich in den Acten nicht nur selbst diesen Titel, sondern empfangen ihn auch von andern. Der Bürgermeister und Rath der Stadt kann nicht darunter verstanden werden, als der gewiß keine hundert Personen begriff; es scheint vielmehr

dessen Bruder Georg's Kinder: „Unsern willigen Dienst „mit Fleiß zuvor. Erbaren und vestigen lieben Junker. „Es hat sich bey unsern Nachbauern zu Darmstadt, Zwei„dracht, Zanck, Unenigkeit zwischen etlichen übermutigen. „stolzen, pistigen und bösen Weibern erhoben, die sich ha„ben uffgeworffen gegen yren Männern, und haben sich un„derstanden yre Männer zu schlagen, und deren auch etlich „das volbracht haben. Sollicher Gewalt, Frebel und Ueber„mut ist wider ein ganzen Samlung einer Gemein, auch sun„derlich wider das Burcklehn, und das böse Hundert, und di„weil es dann in unser Straff so hart verfallen ist, und uns „in keinen Wegk will geburen nachzulassen, — — so ist es „unser ernstlicher Fürsaz dieselben zu straffen, bit und ansin„nen Ewer Vestn, uns zu Hilff zu kommen nach altem Her„kommen, wegen als mit dem Esel und den Mann daruff zu „schicken, und wolt uns nit säumen oder verhindern sunder„lich den Esel uff neste Dinstage mit dem Mann zu schicken, „so wollen wir uff genannten Dinstag Morgen frü unsern „Statboten zu uch schicken, der soll den Esel und den Mann „geleiten gein Darmstatt ꝛc. Datum uff des Herrn Vasenacht.“ Noch im J. 1588 forderte der fürstl. Keller, Johann Sanger, weil wieder einige Weiber ihre Männer geschlagen hatten, den frankensteinischen Esel nach Darmstadt, mit dem Anhange, daß ihn die Herren v. Frankenstein nicht allein hierher, sondern im Nothfall auch nach Pfungstadt, Nieder-Ramstadt, und andere Orte der Obergrafschaft zu stellen hätten, gegen welches leztere aber Ludwig v. Frankenstein in der Antwort heftig protestirte. — Wie hat sich, ruft der Verf. mit Recht aus, seit der Zeit die Welt verfeinert! Wie ist es mit der weiblichen Sanftmuth ganz anders geworden! Daß in Darmstadt insbesondre der Frankensteiner Esel, oder Schultheiß und Schöffen vom bösen Hundert, dazu beygetragen haben, wird niemand vermuthen, wenigstens schweigen die Acten davon. Genug, man fand im folgenden (17ten) Jahrh. weder Esel noch Esels-Lehen mehr nö-

mehr ein Ausschuß aus der Bürgerschaft gewesen zu seyn, der in Polizey- und Criminal-Sachen zu sprechen, auch vielleicht für die Verwahrung der Festung zu sorgen hatte, und daher den Nahmen des bösen Hunderts erhielt.

nöthig. Auch muß ich zu Rettung hiesiger Stadt nicht vergessen, daß ihr dieses ungalante Verwahrungsmittel gegen die weibliche Uebermacht nicht ausschließlich einheimisch war. Als sich 1593 eine Frau zu Maulbach, Amts Homburg an der Ohm, gegen ihren Mann ungehorsam erwiesen und ihn sogar geschlagen hatte, so berichtete der dortige Keller, Ge. Rüdig, den Vorgang an die Regierung zu Marburg, mit dem unmaßgeblichen Bedenken, daß, wie ihn etliche versichert, in solchem Falle, nach altem Brauch, die Frau auf einem Esel reiten, und der Mann, der sich schlagen lassen, den Esel leiten müsse."

Hausen Statsmaterialien, 1 B. S. 387, fgg. Juristisches Vade Mecum ꝛc. 1 Th. (Frf. und L. 1789, 8.) S. 16, fgg. Göttinger Taschenb. ꝛc. fürs J. 1795, S. 145, fgg.

Exspectanz-Lehen, siehe **Lehens-Anwartschaft.**

Fahn-Lehen, Fahnen-Lehen, Feudum vexilli, ist ein Regal-Lehen, mit welchem der Kaiser selbst den Vasallen investirt, und hat daher den Nahmen, weil die Belehnung derselben vormahls vermittelst einer Fahne auf eine sehr feierliche Art geschehen ist, mithin ist diese Benennung nicht sowohl von dem Gebrauche dieses symbolischen Zeichens, als vielmehr von der solennen Art der Investitur, wie solche in curia solenni principum unter freyem Himmel verrichtet wurde, hergenommen. Man giebt dieses symbolische Zeichen als ein Kennzeichen der übertragenen Hoheit und Gewalt an, und hat es wahrscheinlich daher gewählt, weil der Fürst ꝛc. viele After-Vasallen zum Dienst seines Lehen-Herrn anführen und stellen mußte, die sich nach Kriegs-Manier zur Fahne halten mußten. Es ist unstreitig, daß die weltlichen Reichs-Fürsten-Lehen mit der Fahne bey dem kaiserlichen Hof-Lager vergeben wurden, aber man weis auch, daß K. Maximilian I. im J. 1495 die Kurfürsten von Maynz und Cöln mit Fahnen belehnte. So empfing ferner ein

Fürst

Fürst wegen seiner habenden Grafschaften ebenfalls eine Fahne, und in den ältern Zeiten erhielten auch einige Grafen dieses Lehens-Symbol aus der Hand des Kaisers. Die güldene Bulle, Cap. 5, behält die Belehnung der Fürsten- und Fahn-Lehen allein dem Kaiser vor; die Wah.-Capitulation, Art. 11, §. 7, scheint die Fürsten- und Fahn-Lehen als Thron-Lehen zu betrachten, und die Reichs-Vicarien sehen die Lehen der Grafen nicht als Fahn- und Thron-Lehen an.

Von dem Ursprunge der Fahn-Lehen, hat der geh. R. Gundling, in der Abh. de Feudis Vexilli, §. 13, folgende Gedanken: „Concedi mihi postulo, Reges Franco„rum, &, qui in eorum locum quadantenus successerunt, „Reges Germaniae beneficia & *feuda maiora vniuersa* itemque „singula *cum potestate*, quae expressio illius regiae auctorita„tis est, & vel proprio, vel domini nomine exercetur, va„sallis hominibusque impertiuisse suis. Traditio potestatis „et iuris, quod ad res incorporales pertinet, in re praecipue „absenti symbolum, seu signum videbatur eo inprimis tem„pore flagitare, quo morum quaedam regnabat simplicitas. „*Signum regiminis hasta est*, framea, virga, baculus, fustis, „vti demonstrauimus. Hastae alligatum erat *signum*, *linte„um*, pannus, pannulus. Quocirca relinquitur, vt *feudum „potestatis in Regno non nisi per vexillum seu hastam signiferam „ordinarie tradi potuerit*, atque simul terra, cui officium erat „adnexum.“

Des Hrn. v. Ludewig Meinung von den Fahn-Lehen, im 1 Th. der Erläut. der güld. Bulle, S. 559, ist diese: In den alten Zeiten wurde derjenige, welcher dem Kaiser und dem Reich nicht allein für seine Person, sondern in einem Gefolge seiner After-Vasallen dienen mußte, deswegen mit dem Zeichen einer Fahne belehnet, weil diese den Haufen, womit er zu dienen schuldig war, vorstellete. Denn eine Fahne diesen Endzweck hat, daß ein Haufen sich in Streit zusammen halten, oder, wenn er sich verloren, wieder dazu einfinden solle. Aus solchem fließt nun, wer mit einer Fahne belehnet worden, der habe After-Vasallen unter sich; er sey dem Lehens-Herrn nicht allein für sich, sondern auch mit seinen After-Lehenleuten zugleich zu dem Dienst zu erscheinen schuldig; sein

Lehen

Lehen sey nicht etwas einzelnes, sondern ein Begriff von verschiedenen Lehen, u. s. w. Wie nun aber nicht allein viel Fürstenthümer, sondern auch Graf- und Herrschaften andere After-Vasallen wieder unter sich haben, also sey auch klar, daß selbige mit einer Fahne belehnet und Fahn-Lehen genannt worden.

Der Kurfürst Moritz von Sachsen ist wohl der Lezte, der im J. 1566 von dem Kaiser Karl V. auf eine solenne Art unter freyem Himmel belehnet worden ist.

Ob die Reichs-Grafschaften und Herrschaften auch unter die Fahn Lehen gehören, darüber ist weitläuftig gestritten worden. Der Kanzler v. Ludewig, Gundling, Pistorius, und der Verfasser des Beweises, daß die reichslehnbare immediate Graf- und Herrschaften ohnzweifelhafte Fahnen- und Thron-Lehen seyen, (in Select. iur. publ. P. 8.) bejahen es, und beweisen es mit vielen Gründen. Man führt z. B. an, daß man 1. aus vielen Beyspielen darthun könnte, daß vormahls viele Grafen vermittelst einer Fahne investirt worden, mithin dieses symbolische Zeichen allgemein gewesen sey; 2. wenn die Fahne ein Zeichen der Gewalt und Herrschaft sey, so würde man diese auch bey den Graf- und Herrschaften finden, und also könne daher auch kein Unterschied entstehen. Allein, die Gründe, welche der Gegentheil anführt, möchten wohl diese überwiegen. Erstlich ist zwar nicht zu läugnen, daß die angeführten Beyspiele von etlichen Grafen, die vermittelst einer Fahne vormahls investirt worden, in facto richtig sind, allein man hat kein Beyspiel angeführt, daß solches auf eine solenne Art bey Verrichtung der Erz-Aemter geschehen sey, wie bey den fürstlichen Lehen gebräuchlich war, welches auch noch daher zu beweisen ist, daß, nach dem 29 Art. §. 2. der güldenen Bulle, die Fürsten den Reichs-Erb-Beamten eine gewisse Lehens-Taxe zu bezahlen

zahlen angewiesen sind, die Grafen aber nicht, zum Zeichen, daß bey ihren Investituren diese ihr Amt nicht verrichtet haben. Der zweyte Grund ist an sich richtig; allein, da hier wohl auf die Wichtigkeit des Lehenstückes vieles ankommt, und je wichtiger das Object, auch vormahls der Actus mit mehrerer Feierlichkeit verbunden war, so läßt sich wohl hieraus kein Haupt-Beweis führen. Und wenn auch, wie vorgedacht, einige Beyspiele angeführt worden sind, so ist doch bey keinem einzigen derselben bewiesen worden, daß dergleichen Investitur auf eine solche solenne Art unter freyem Himmel in solenni curia principum geschehen ist. Dieses war also ein Vorrecht, welches allein den Fürsten vorbehalten war, daß nähmlich die Geistlichen mit einem Scepter, und die Weltlichen vermittelst Fahnen auf eine sehr solenne Art, in Beyseyn der Erz-Beamten und Fürsten, auf Reichs-Tagen investiret wurden, wo also eigentlich von der Art der Investitur selbst die Distinction unter Scepter- und Fahn-Lehen hergenommen ist. Im Grunde würde es auch dem reichsgräflichen Collegio wenig helfen, wenn ihre Graf- und Herrschaften als wirkliche Fahn- und Thron-Lehen angesehen und gehalten würden. Der Zustand ihrer Grafschaften würde dadurch nicht gebessert, vielmehr würden sie den Schaden haben, daß bey ihren Investituren eine weit höhere Lehens-Taxe bezahlet werden müßte, als jezt, da solche vor dem Reichs-Hofrath geschieht.

Nach der jezigen Praxis geschieht also die Investitur der Fahn- und Thron-Lehen von dem Kaiser selbst auf dem Throne sitzend, und an beyden Seiten stehen die Erb- und Hof-Beamte, welches noch ein Ueberrest der vormahligen solennen Art zu investiren ist; da hingegen die jezige Belehnung der Reichs-Grafen bey dem Reichs-Hofrath geschieht, und mit wenigern

Ge-

Gepränge, aber auch mit geringern Kosten verrichtet wird.

Wenn wegen der Fahn-Lehen Streitigkeiten und Processe entstehen, so ist man gleichfalls noch sehr streitig, ob solche bloß vor dem Reichs-Hofrath oder auch zum Theil vor das Reichs-Kammergericht gehören. Bey den wichtigen Fürsten-Lehen, zumahl wenn es auf den Fall ankommt, daß sie einem Theile gänzlich und endlich (in totum & definitive) abgesprochen werden sollen, ist die Sache in der Kammergerichtsordnung, 2 Th. Tit. 7, entschieden, daß solche bloß vor den Kaiser und Reichs-Hofrath gehören. Wenn es aber nur auf einen Theil des Fahn-Lehens, auf ein Allodial-Stück desselben ankommt, oder wenn nur über den Besitz allein, nicht über das Eigenthum, oder nur über ein oder das andere Regale und Pertinenz desselben, der Streit ist, ob alsdann dem Reichs-Kammergerichte die Cognition gebühre, ist noch nicht völlig entschieden, sondern wird pro und contra behauptet, worüber das kurfürstliche Collegium den Kaiser 1742 ersuchte, eine decisive Interpretation in dieser dunkeln Sache durch einen Reichs-Schluß zu veranlassen. Eben so streitig ist die Frage: ob nach Absterben des Kaisers, die Reichs-Vicarien in wichtigen Lehens-Sachen die richterliche Erkenntniß haben? Einige sind dafür, Andere dagegen; und weil denselben doch sowohl in der güldenen Bulle, als in der neuesten Wahlcapitulation, Art. 3, §. 16, alle übrige richterliche Gewalt anvertrauet ist, so sollte man fast auch hierauf schließen.

Aus dem Sprichworte: Es erhöhet nichts des Mannes Schild denn Fahn-Lehen, welches man in dem sächsischen Lehenrechte, Art. 21, findet, fließt, daß derjenige, welcher ein Fahn- oder Regal-Lehen erhalten hat, auch die demselben anklebende Würde zugleich empfange; daß, wenn daher einer von dem niedern Adel zu einem fol-

solchen Fahn-Lehen gelanget, derselbe auch zugleich durch die Belehnung die damit verbundene Würde erhalten habe, ohne einer besondern Standes-Erhöhung benöthigt zu seyn. Es ist dieses von der fürstlichen und gräflichen Würde zu verstehen. So wie nun einer von dem niedern Adel zu dem Besitz eines Fürstenthumes oder einer Grafschaft, durch eine Belehnung gelangte, erhielt derselbe auch die ihr anklebende Würde. Es hat aber zu unsern Zeiten dieses Sprichwort seine Gültigkeit verloren, indem der bloße Besitz eines Regal-Lehens die demselben anklebende Würde nicht ertheilt, sondern wenn ja der Fall sich ereignet, daß eine Person aus dem niedern Adel ein Fürstenthum oder eine Grafschaft erwerben sollte, so wird derselbe doch nur ein bloßer Besitzer oder Inhaber eines Fürstenthumes oder einer Grafschaft genannt. Es fehlt in der deutschen Geschichte nicht an Beyspielen, daß Personen von freyherrlichem oder gräflichen Stande Fürstenthümer oder Grafschaften erhalten haben, aber sie durften sich dieserwegen weder Fürsten noch Grafen nennen, sondern mußten zu dieser Würde von dem römischen Kaiser erst erhoben werden (207). Die Ursache dieser Veränderung besteht darin, weil der Kaiser die einzige und höchste Quelle alles Adels und aller Würden in dem Reiche ist. Was wegen der Ausübung des Rechtes der Standes-Erhöhung und Ertheilung der Ehren und Würden, die neuern Reichs-Gesetze verordnen, geht dahinaus: daß bey Ertheilung fürstlicher und gräflicher und anderer Würden, dahin zu sehen sey, daß dergleichen nur solchen Personen ertheilet werde, die sich um das deutsche Reich vor andern verdient gemacht haben, in dem deutschen Reiche angesessen sind, auch so viel Mittel besitzen, daß sie ihrem Stande gemäß leben können (208).

Eisenhart's Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwört. (Lpz. 1792, gr. 8.) S. 42, f.

Fr. Jac. Dafer diss. de feudis imperii illustribus. Argent. 1664.

Jo. Heumann de S. R. I. Comites investiendi ratione, ad Art. 11, §. 7, Capit. Caroli VII. Altd. 1743.

God. Dan. Hoffmann diss. de feudis throni. Tubing. 1755.

Wilh.

(207) *Itter* de feudis imperii, c. 3, §. 9.

(208) Wahlcapitulation K. Franz I. Art. 22, §. 1.

Wilh. Fr. v. Pistorius Abh. ob die Lehne der Grafen Fahn-Lehne gewesen? in Jurid. Hist. Anmerk. Th. 2.
Beweis, daß die reichslehnbare immediate Graf- und Herrschaften unzweifelhafte Fahnen- und Thron-Lehen seyn. Mit Beylagen. Oehring. 1743. f. Sel. Jur. Publ. T. 8.
Gundling de feudis vexilli.
Lyncker de vexill. et eorum in feudis vsu.
Bocris de investitura cum osculo, vexillo et sceptro, in Zepernick's Analect. iur. feud. To. 1, S. 270.
Beyspiele von den Fahnen der Herzogthümer, s. bey Leibnitz, in Cod. iur. gent. diplom. I. S. 130. 207. 311. II. S. 207.
Scheidemantel Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, 2 Th. (Lpz. 1783, gr. 4.) S. 3, fgg.

Siehe auch im LXIV Th., S. 703, und unten Regal-Lehen.

Fahr-Lehen, Fahr-Zins-Lehen, eine Art Lehen, auf welchem Fahr-Zinsen haften. Der Fahr-Zins, oder eigentlich Gefahr-Erben-Zins, ist derjenige Zins, welchen Bauern in einigen Gegenden auf eine bestimmte Zeit, ohne den geringsten Aufschub, entrichten müssen, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, das Erben-Zins-Gut ohne weitere rechtliche Untersuchung und Entscheidung (ipso facto) zu verlieren. Dergleichen Fahr-Zins empfängt z. B. das Kloster zum h. Kreuz bey Braunschweig von seinen zinspflichtigen Bauern, welche am Abend vor Michaelis mit ihrer Zins-Lieferung sich einfinden müssen. Siehe auch Zins-Lehen.

Fall-Lehen, leibfällig Lehen, Schupf-Lehen, Feudum mobile, ein Lehen, welches nur auf Lebenszeit verliehen wird, aus dessen Besitz die Erben nach dem Tode des Lehen-Mannes gleichsam geschupft, d. i. davon entsetzt werden. Dergleichen Bauern-Güter, welche in Schwaben, Bayern und Oestreich vorkommen, nennt man Fall-Güter, Leib-Höfe, Gnaden-Gut, gnadengütiges Hof-Gut, leibfällige Bestand-Güter, Schuppaß, L. Bona caduca. Die

besondere Beschaffenheit derselben besteht darin, daß sie dem Bauer, oder sogenannten Fall-Lehen-Manne nur auf lebenslang, oder auf eine kürzere Zeit, gegen einen jährlichen Zieler, und unter dem Versprechen der Besserung, eingegeben werden. Nach Endigung der bestimmten Zeit fallen sie an den Herrn des Gutes zurück, oder es kommt bloß auf ihn an, ob er den bisherigen Besitzer oder dessen Erben wieder damit belehnen will. Im Würtenbergischen sind die Inhaber solcher Güter zu unbestimmten Diensten verpflichtet; übrigens sind sie andern Bauern-Gütern gleich.

Wolfg. Ad. Schöpfii diss. de bonis vitalitiis Suoviae, von Fall- und Schupf-Lehen-Gütern, Tubing. 1747, 8.

Familien-Lehen, siehe Stamm-Lehen.

Fehmstatt-Lehen, s. Galgen-Lehen.

Feld-Lehen, gehört unter die sogenannten walzenden Lehen, die man vornehmlich in Franken findet, und bey Bauer-Gütern eigentlich gewöhnlich sind. Es ist auf eine dreyfache Art kennbar. Erstlich versteht man darunter kein ordentliches Bauern-Gut, welches mit einem völlig bebaueten Hofe, und dazu gehörigen Acker, Wiesen, Holz ꝛc. erblich versehen ist, sondern ein Bauern-Gut ohne Hof, mit Aeckern, Wiesen, Holz ꝛc. oder auch nur dieses oder jenes allein. Zweytens wird es dem sogenannten Holz-Lehen entgegen gesetzt, welches bloß in einer gewissen Anzahl Morgen Holz besteht, und in keinen eigenen Bauern-Hof vererbet ist. Und drittens versteht man auch darunter einzelne Acker-Stücke, die zerstreuet in der Dorf-Feldmark liegen, und erblich zu keinem Bauern-Hof geschlagen sind.

Die

Die erste Art findet man nicht allein in Dörfern, sondern auch zuweilen in den Feldmarken kleiner Städte, aber überall gehört kein Gehöft dazu, übrigens aber haften alle Gemeinde-Rechte an Viehhaltung, Weide-Gerechtigkeit ꝛc. darauf, doch müssen sie die gemeinen Lasten gleichfalls tragen. Sie können auch nicht zertheilet werden, oder es muß mit Einwilligung des Lehen-Herrn geschehen. Vermuthlich sind diese in Kriegs-Zeiten entstanden, wo ganze Dörfer abgebrannt oder einzelne Höfe wüste geworden sind, davon die dazu gehörigen Aecker, Wiesen ꝛc. dem Guts- und Lehen-Herrn zugefallen sind, der sie hernach an die bebaueten Höfe verliehen hat. Diese Art begreift bald Aecker allein, bald gehört auch Wiesenwachs dazu, auch wohl Holzung ꝛc. Die Abgaben und Befugnisse richten sich nach den alten Contracten, Lager-Büchern ꝛc. und, in deren Ermangelung, nach der Dorf-Observanz; zuweilen haftet auch wohl Frohn-Dienst darauf. Die vogteylichen Gerichte hat entweder der Lehen-Herr, oder derjenige, der die Ober- und Unter-Gerichte im ganzen Dorfe hat.

Die zweyte Art besteht bloß darin, daß sie gar kein Holz begreift, sondern bloß Acker allein; in Ansehung der Walzung kommt sie mit der dritten überein.

Die dritte Art macht nur einzelne zerstreuete Acker- und Wiesen-Stücke, und zwar von verschiedener Größe, aus. Das größte ist gemeiniglich von einem Viertel-Morgen bis 8 Morgen Tagewerk, welches aber in Einem Stücke oder im Zusammenhange liegen muß. Man nennt sie auch eigene Stücke, weil sie nicht zum Corpus der Gemeinde-Aecker, oder, wie man in Nieder-Sachsen sagt, zum Hufschlag des Dorfes gehören. Sie werden daher auch einzeln verkauft und besessen; wenn der bisherige Besitzer stirbt, ist nicht nothwendig, daß es bey dessen Gehöfte bleibt, sondern es nimmt einer von den Erben, wer will, oder

die Erben verkaufen es im Dorfe. Zertheilt aber wird es nicht leicht; übrigens ist dergleichen eigen Stück zins- und gülthar.

Walzend nennt man diese Feld-Lehen darum, weil sie ihren Besitzer nicht zum Unterthan machen, und auf keinen gewissen Bauer-Hof geschlagen sind, sondern von einem Besitzer auf den andern übertragen und gleichsam gewälzet werden können; oder der Nahme kommt daher: weil die Steuer davon walzet, d. h. weil das Feld-Lehen auf keinen eigentlichen Bauern-Hof geschlagen ist, sondern bald von diesem, bald von einem andern besessen wird, so wird die Steuer davon ebenfalls bald von diesem, bald von jenem genommen, mithin walzet die Steuer bald von diesem auf jenen Herrn.

Wehner, Besold, und Buri (209), haben von den walzenden Feld-Lehen ganz unrichtige Begriffe; selbst der ehemahlige Prof. Roßmann in Erlangen, in den Erl. gel. Anz. v. J. 1751, Nr. 25, hat die walzenden Feld-Lehen in Franken nicht besser gekannt.

In der Grafschaft Oettingen heißen die Feld-Lehen, die in Franken walzend genannt werden, fliegende Feld-Lehen, aus eben der Ursache, weil sie an keinen Bauern-Hof gebunden und zu demselben geschlagen sind, sondern von einem Besitzer zum andern übergehen oder fliegen. Im übrigen kommen sie ihrer Natur nach mit jenen in Franken überein. S. Langens Materialien zur Oettingischen ältern und neuern Geschichte.

Deutsche Encyklopädie, 9 B. (Frf. M. 1784, gr. 4.) S. 670, f.

Fliegende Feld-Lehen, siehe kurz vorher.

Forst-Lehen, Feudum foresti oder forestale, ein zu Lehen gegebener Theil eines Forstes; es besteht im pfleglichen Nutzungs-Eigenthum des Waldes; das

(209) In der Abh. von den Bauern-Gütern, (Giessen, 1769, 4.) S. 608, f.

das Jagd-Recht aber gehört ordentlicher Weise nicht dazu.

Frauen-Lehen. Man will aus den Worten eines Lehen-Briefes des Grafen Johann Friedrich von Kastell in Franken, v. J. 1712 (bey dem Lünig, in Corp. iur. feud. To. 3, L. 10.) womit er die Freyherren v. Heßberg in folgenden Worten belehnte: „Nemlich 42 Schillig, 63 Pfennig, alle Jahr eine Atz„ung mit 12 Pferden, und dazu ein gut Mahl, den 11 „Pferden sollen sie geben 11 Metzen Hafer, den 12 Pfer„den 2 Metzen Hafer; einem Habicht soll man geben „ein Huhne, 3 Winden (Windhunden) einen Brey ohne „Rauch (d. h. kalt), und dazu eine schöne Frau uff 3 Hueb„Güter, Häuser und Hoffreithen zu Randesacker.“ — eine gewisse Gattung von Frauen-Lehen erzwingen, und mit der schönen Frau noch überdem einen niedrigen unehrbaren Begriff verbinden. Allein, das wirkliche Lehens-Object so wenig, als die niedrige unehrbare Bedeutung, scheint noch lange nicht erwiesen zu seyn, ungeachtet Struv, Buder, und der Verfasser der Abhandlung davon, in den Selectis Norimberg., sich für beydes erklärt haben.

Sobald man den Zusammenhang der ganzen Urkunde genau untersucht, so wird jeder Kenner finden, daß in derselben der Graf v. Kastell das Vogtey-Recht über drey Bauern-Höfe in dem Dorfe Randsacker, und mit demselben zugleich das damit verbundene ius hospitii oder Atzungs-Recht damahls an die v. Heßberg verliehen hat, welches vormahls die v. Berlichingen ebenfalls an gedachten Graf zu Lehen getragen hatten. Nun ist bekannt, daß das Vogtey-Recht und das daraus fließende Atzungs-Recht, den Vogtey-Herrn berechtigt, zu der Zeit, wenn er an dem Orte, wo seine Schutz-Gerechtigkeit fundirt ist, mit seinem Gefolge einkehrt, von den Einwohnern für sich und sein Gefolge ein wohlbereitetes Mahl,

und für die Pferde Futter zu verlangen. Beydes war vormahls an vielen Orten, sowohl an Essen und Trunk, als auch an Futter, pünctlich, nach Aussage vieler Urkunden, bestimmet, auch wohl die Zeit des Ablagers auf einen oder mehrere Tage festgesetzt, weil viele Vogtey-Herren übermäßig, zuweilen die Gerechtigkeit extendirt hatten. Bey diesem Gastmahle gieng es nach Gelegenheit lustig her; man hatte dabey Musik, es wurde getanzt, und dem Vogtey-Herrn war erlaubt, eine schöne Frau zum Tanz mitzubringen, oder auch kommen zu lassen.

Dergleichen Beyspiel findet man unter andern in Selectis Norimberg. IV. Th., S. 237, v. J. 1351. — Das die Herrschaft hat das Recht zu den 3 Gerichten — die Mahl zu nehmen, des jahrs drei stund mit vil oder mit wenig, mit Jegern und mit Hunden Federspiel und mit Spilleuthen, und mit schön Frawen. — Wahrscheinlich wird hier also niemand die schöne Frau als ein wirkliches Lehens-Object ansehen, daß man daher eine besondere Gattung von Frauen-Lehen annehmen könnte, sondern der Vasall, nähmlich der v. Heßberg hatte nur die Erlaubniß, statt des Vogtey-Herrn bey dem Atzungs-Mahl eine schöne Frau zum Tanz mitzubringen. Eben so wenig läßt sich etwas Niedriges von derselben hier denken, indem gemeiniglich in solchem Falle der Ausdruck gemeine Frauen gebraucht ist, auch wohl gemeine Dirnen, wie unter andern dergleichen in Lersner's Chronik der Stadt Frankfurth, 2 Th., S. 671, befindlich ist, wo freylich der Ausdruck öffentliche Hure, und das Frauenhaus ein öffentliches Huren-Haus bedeutet.

Deutsche Encyklopädie, 10 B. (Frf. M. 1785, gr. 4.) S. 471, f.

Fremdes Lehen, Feudum peregrinum, nennen die Lehenrechts-Lehrer ein Reichs-Lehen, welches ausserhalb der eigentlichen jezigen Gränzen von Deutschland liegt. Darunter sind alle Reichs-Lehen, vornehmlich in Italien, die burgundischen Lehen, und einige

einige wenige, die noch in der Schweiz übrig geblieben, aber ziemlich vernachlässigt sind, begriffen.

In Italien steht noch in solcher Verbindung das Haus Oestreich, wegen des Herzogthumes Mayland; der König von Sardinien, wegen Piemont und Montferrat; der Herzog von Modena, wegen Modena, Mirandola ꝛc. Florenz, Parma, Piacenza, und einige andere kleinere italiänische Fürsten und Herrschaften. Von dem alten Burgund, oder dem vormahligen arelatischen Reiche, ist wenig übrig, das Bischofsthum Basel, Savoyen, die Güter der Balley des deutschen Ordens im Elsaß und Burgund, wozu viele Commenthureyen in Schwaben, Elsaß und in der Schweiz gehören. Ausser diesen sind auch noch einige kleine Reichs-Lehen in der Schweiz.

Frey-Lehen, siehe Ehren-Lehen, oben, S. 155.

Freymann-Lehen, siehe Bauern-Lehen, oben, S. 129.

Friedfertiges Lehen, siehe unten Krieges-Lehen.

Fuldisches Lehen, Feudum Fuldense, oder nach Fuldischen Lehen-Rechte, unterscheidet sich von andern darin hauptsächlich, daß darin auch das weibliche Geschlecht gewisser Maßen mit zur Erb-Folge gelanget. Wenn nähmlich der Vasall Söhne und Töchter hinterläßt, so schließen die Söhne die lezten von der Erb-Folge aus, hinterläßt er aber keine Söhne, oder sterben sie, so succediren die Töchter und schließen die Vettern aus, wenn sie auch gleich von dem ersten Acquirenten abstammen. Hinterläßt der verstorbene Vasall weder Söhne noch Töchter, sondern allein Agnaten, männlichen und weiblichen Geschlechts von verschiedenen Graden, so succedirt derjenige, oder diejenige, so der nächste nach dem Grade ist, er

mag von dem männlichen oder weiblichen Geschlechte seyn, doch daß sie von dem Geblüte des ersten Acquirenten seyn, welche des Verstorbenen übrige rechte Freunde und Erben (wofern einige vorhanden sind,) die nicht von dem ersten Acquirenten abstammen, überall von der Lehen-Folge ausschließen. Diese Sätze sind aus dem Lehens-Atteſtat genommen, welches der Abt Albrecht von Fulda seinen Vasallen ertheilt hat, (bey *Boehmer*, de feud. eccleſiaſt. c. 4, §. 3,) und sind also desto zuverlässiger. Mithin besteht also die Natur der Fuldischen Lehen darin, daß zwar die Söhne die Töchter von der Erb-Folge ausschließen, in Ermangelung derselben aber schließen die Töchter in der Collateral-Linie, die Agnaten aus, wenn sie auch gleich von dem ersten Erwerber abstammen. Wenn aber der verstorbene Vasall weder Söhne noch Töchter hinterläßt, sondern Vettern und Basen, so succedirt der, oder die, nächste nach dem Grade.

Auch sogar bey Burg-Lehen findet man Beyspiele unter den Fuldischen Lehen, die sie durch Manns-Personen haben vermannen lassen.

Wehner, in Obſſ. pract. S. 144, hat davon einen falschen Begriff geäussert, wenn er meint, daß die Succeſſion überall ohne Unterschied auf die Nähe des Grades ankomme, es möchten gleich Töchter, Schwestern, oder sonst gesippte Personen seyn. Auch *Cocceji*, de Feudis Fuldenſibus, hat nicht den rechten Begriff davon, weil er sie für durchgehende Lehen hält, die sie doch nur in dem Falle sind, wenn die Seiten-Verwandten zur Lehens-Folge gelangen. Das vorgedachte Lehens-Atteſtat des Abtes Albert giebt hiervon die sicherste Auskunft.

Man findet auch Urkunden und Lehen-Briefe, daß auch in andern deutschen Provinzen Lehen-Güter nach Fuldischem Lehen-Rechte verliehen sind, die also auch nach dieser Beschaffenheit beurtheilet werden müssen, daß nahmlich das Fuldische Lehen in absteigender Linie ein gemeines Weiber-Lehen, unter Seiten-Verwandten aber ein gleich durchgehendes Weiber-Lehen ist; mithin gehört

auch

auch das Fuldische Lehen nicht unter die uneigentlichen, sondern unter die eigentlichen Lehen.

Aus des Schannat Client. Fuldens. benefic. oder Fuldischen Lehenhof, ersieht man, wie zahlreich derselbe an Vasallen ist. Beyspiele von Pfalz-Fuldischen Lehen, findet man in Estor's auserles. kleinen Schriften, 1 Th., S. 547—555.

Scheidemantel Repertorium ꝛc. 2 Th., S. 149. f.
Deutsche Encyklop. 10 B. S. 657.

Fürsten-Lehen, Regal-Lehen, Feuda regalia, Fr. Fiefs de dignité, sind Lehen, die mit einer dignitate regali und hohen fürstlichen Würde verbunden sind. Moser und andere Rechts-Lehrer gründen die Benennung in den Regalien, die den Fürstenthümern mit der Landes-Hoheit ankleben; allein, die erste Meinung scheint mehr Grund zu haben, indem auch Regalien an Andere verliehen werden, und der deutsche Ausdruck **Fürsten-Lehen** schon einiger Maßen auf die Würde selbst anspielt, nähmlich ein **Lehen, welches mit einer fürstlichen Würde verbunden ist.**

Unter solche gehören im deutschen Reiche alle große und kleine Fürstenthümer und alte gefürstete Reichs-Grafschaften, überhaupt die so zu rechten Fürsten-Lehn, wie zuweilen die Formalien in den fürstlichen Lehen-Briefen lauten, verliehen werden; mithin sind alle Thron-, Scepter- und Fahn-Lehen der geist- und weltlichen Fürsten, Feuda regalia. Diese drey Benennungen rühren nur von der feyerlichen Investitur, wobey diese Symbole gebraucht werden, her; im übrigen haben sie die Eigenschaften der Feudorum regalium, und sind darnach zu beurtheilen.

Siehe auch Regal-Lehen.

Galgen-Lehen, Fehm- oder Vehmstatt-Lehen, Feudum furcale, s. furcae, besteht darin,

daß jemand, unter der Verbindlichkeit zur Treue, mit dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollstrecken, belehnt wird. Das Recht, Todes-Urtheile zu vollstrecken, macht also das Wesen desselben aus. Um von diesem Rechte Gebrauch machen zu können, muß der Vasall befugt seyn, sich der dazu gehörigen Mittel zu bedienen.

Den alten Deutschen war die Todes-Strafe nicht ganz unbekannt, wiewohl sie selten bey ihnen vorkam. Unter andern war das Henken (suspendium) üblich, welches, nach dem Zeugnisse des Tacitus (210), die Strafe der Verräther und Ueberläufer war. Man verfuhr dabey anfangs so einfach, daß man sich bloß eines Baumes dazu bediente, (s. Th. XV, S. 672); in der Folge aber ward die Aufrichtung der Galgen gewöhnlich, und daran henkte man die Diebe. Diese Strafe des Diebstahles ist alt (211); schon die Ripuarier und Sachsen kannten sie. In neuern Zeiten wurde in einem Gesetze (212) der Strang ganz besonders auf den Diebstahl gesetzt, und Kaiser Karl V. behielt dieses im 159 Art. der H. G. O. bey.

Zur Vollstreckung der Todes-Urtheile gehörte die Befugniß, einen Galgen aufzurichten, und durch die Belehnung mit demselben entstand der Nahme Galgen-Lehen. Es ist aber zwischen dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollstrecken, und der peinlichen Gerichtbarkeit überhaupt, der Unterschied, daß der bloß mit der leztern belehnte Vasall nur die Verbrechen untersuchen und das Todes-Urtheil sprechen kann, einem Andern hingegen, der damit belehnt ist, die Vollstreck-

(210) De morib. Germ. c. 12.

(211) Dieses hat *Boehmer*, in medit. ad C. C. C. art. 159, mit verschiedenen Stellen aus den Gesetzen deutscher Völker bewiesen.

(212) II. F. 27, 8. Si quis quinque solidos valens aut plus fuerit furatus, *laqueo suspendatur*.

ſtreckung des geſprochenen Todes-Urtheiles überlaſſen muß. Wer alſo das Recht, Todes-Urtheile zu vollſtrecken, zu Lehen trägt, kann eben ſo wenig Verbrechen unterſuchen und Todes-Urtheile ſprechen, als der mit der peinlichen Gerichtbarkeit überhaupt belehnte Vaſall, in ſofern ihm nicht zugleich die Execution verliehen iſt, Todes-Urtheile vollſtrecken kann. Keiner von beyden iſt befugt, über das vom Lehen-Herrn bey der Belehnung ihm zugeſtandene Recht hinauszugehen.

Die Urſachen, warum man das Galgen-Lehen ſuchte, waren bey geiſtlichen und weltlichen Perſonen verſchieden. Die deutſchen Prälaten durften, nach den Kirchen-Geſetzen, keine Todes-Urtheile vollſtrecken (213), ſondern mußten dieſes vielmehr den Vögten (Aduocatis) überlaſſen, welche dieſes Recht, ſo wie die peinliche Gerichtbarkeit überhaupt ausübten; oder wenn keine Vögte ihnen zugegeben waren, ſo muß-

(213) In den ältern Zeiten aber, da die Begriffe von dem Amte eines Scharfrichters und Henkers noch nicht ſo ſehr, wie heut zu Tage, herabgeſtimmt waren, war es noch ein ehrenvolles Amt eines Land-Richters (Lagmann), Miſſethäter mit dem Strange aus der Welt zu expediren (*); die angeſehenſten Männer, Grafen, Barone, Hof-Cavaliere, Miniſteriale, beſchäftigten ſich gern mit dem Raotenſchlagen (**), ſo gar Geiſtliche übten ſich in dieſem Handwerke meiſterlich (***), und einige nordiſche Prinzen erſcheinen in der Geſchichte als berühmte Jugulatores.

(*) Dreyer's Nebenſtunden, S. 178. Eb. Deſſ. Samml. verm. Abh. Th. 2, S. 673, fgg. *J. S. F. Boehmer* de executionis poenarum criminalium honeſtate.

(**) *Tho. Bartholinus* de cauſis contemptae a Danis adhuc gentilibus mortis. T. II, c. 5, p. 55.

(***) *Boehmer*, a. a. O., §. 41. *Bruſch* Catalog. Monaſterior. S. 21, §. 1. Dreyer Samml. ꝛc. a. a. O., S. 674, fgg. — *Dan. Nettelbladt* de eccleſia ſanguinem non ſitiente.

mußten sie die weltlichen Richter um die Vollstreckung der Todes-Urtheile ersuchen. Sobald sie sich aber der Vögte entledigt hatten, und von den Königen, unter dem Titel eines Herzoges oder Land-Grafen, verschiedene Regalien nebst der peinlichen Gerichtbarkeit erhielten, so waren sie als weltliche Regenten ohnehin fähig, ein Recht, welches sie vorher nicht erlangen konnten, selbst auszuüben; doch mußten sie mit diesem Rechte und mit der Befugniß, einen Galgen aufzurichten, von den Kaisern besonders belehnt seyn. Bey den weltlichen Regenten fiel zwar dieses weg, indem sie als solche ohne einiges Hinderniß mit dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollstrecken, belehnt werden konnten; wenn sie aber durch irgend einen besondern Titel neue Güter und Höfe, worauf dieses Recht noch nicht ruhete, erwarben, so schien ihnen dessen Erlangung um deswillen zuträglich zu seyn, damit ihnen nicht in der Folge in Ansehung dieser neu erworbenen Güter und Höfe, Streit darüber erreget werden möchte. Sie baten daher die deutschen Kaiser und Könige um dieses Recht, und um die damit verbundene Befugniß, Galgen aufzurichten, und es wurde ihnen verliehen (214).

Die Zeit, wann das Galgen-Lehen aufgekommen ist, läßt sich nicht ganz genau bestimmen. Karl der Große hatte schon im J. 813 verordnet, vt Judices atque Vicarii *patibulos* habeant (215). Allein, obgleich unter seiner Regierung bey den Sachsen die Lehen

(214) Daß Herzoge, Land-, Mark- und Burg-Grafen, und unmittelbare Reichs-Ritter, auch Reichs- und mittelbare Städte, die Befugniß, Galgen zu errichten, erlangt haben, davon kommen in *Buder* diff. de concessione signorum et symbolorum iurisdictionis criminalis feudali, Jen. 1757, Beyspiele vor.

(215) S. Capitulare secundum, beym *Baluz*, To. 1, S. 509, Cap. 11.

hen überhaupt aufgekommen sind, so kann dieses doch noch nicht als eine wirkliche Belehnung angesehen werden, wenigstens ist es aus den angeführten Worten nicht zu schließen. Indessen ist dieses Lehen doch bereits im J. 1142 vorhanden gewesen, weil Kaiser Konrad II. in diesem Jahre dem Hugo von Cranichberg die peinliche Gerichtbarkeit, mit der Befugniß, einen Galgen aufzurichten, zu eigen gegeben hat (216).

Um zu beweisen, daß das Galgen-Lehen wirklich vorgekommen ist, will ich hier nur zwey Beyspiele (217) anführen. Im J. 1407 wurde Burckhard v. Seckendorf von dem römischen Könige Ruprecht belehnt, „das er und sine Erben in dem Dorfe Ippenstein, unter der „Justiz Franckenberg gelegen, ein *Halsgericht*, *Stock* und „*Galgen* fürbasse eweckliche habe;“ und im J. 1619 ertheilte der Erz-Herzog Leopold von Oestreich dem Abte zu Münchroden die Erlaubniß: „die Malefiz-Gerichte, „Pranger, Stock, Galgen, Haupt- und Hals-Gerichte anzulegen.“ Ausser diesen Beyspielen hat Buder (218) noch mehrere gesammelt, die bey ihm nachgelesen werden können.

So wie also jede zu Erwerbung eines Lehens fähige Person überhaupt mit allen Sachen, bey welchen ein Nutz-Eigenthum Statt findet, sie mögen übrigens Nahmen haben, wie sie wollen, belehnt werden kann, so

(216) Es erhellet dieses aus folgenden Worten: „Qualiter Marchio Theobaldus beneficium, quod Hugo de Cranichberg fidelis noster ab eo iure homagii possidebat, nobis libere resignauit. — Regia authoritate in proprium tradidimus scilicet villam Petronellae cum omnibus vtilitatibus, iudicio, vinculo, *patibulo*.“ S. das Chron. Gottw. S. 350.

(217) Unter andern führt auch J. J. Moser, in der Einleit. zum R. H. Proc. Th. 3, S. 677, folgendes Beyspiel davon an: „Hans Georg Bodmann für sich und als Lehns„träger seines Bruders Hans Ludewigen: Stock und Gal„gen und den Bann über das Blut zu richten.“

(218) In der angeführten Dissertation.

so kann sie es auch insbesondre mit dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollstrecken, und mit der Befugniß, Zeichen der peinlichen Gerichtbarkeit aufzurichten. Solche Zeichen sind z. B. Folter-Kammern, Rolands-Säulen, Rabensteine, Galgen, u. a. m., worunter der Galgen am häufigsten vorkommt. Alle diese Zeichen der peinlichen Gerichtbarkeit sind jedoch an sich ungewiß, und zum Beweis derselben keinesweges hinreichend, sondern es kommt dabey vielmehr auf die Verträge zwischen dem Lehen-Herrn und Vasall, und auf den Willen der Fürsten an, die jemanden damit belehnen. Es kann daher nur derjenige, der mit dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollstrecken, belehnt ist, einen Galgen errichten. Doch muß dieses in dem Lehen-Briefe besonders ausgedruckt seyn; wie man denn nicht nur in den oben angeführten, sondern auch in andern, von Buder'n in mehrerwähnter Schrift gesammelten Beyspielen das Wort Galgen allezeit findet. Böhmer (219) behauptet, die Befugniß, Zeichen der peinlichen Gerichtbarkeit aufzurichten, sey mit derselben verbunden, und man könne diese Befugniß auf eine gültige Art ausüben, wenn sie auch nicht nahmentlich in dem Lehen-Briefe enthalten wäre. „Jus extruendi signa" sagt er: „connexum est cum iuris-„dictione, & valide exercetur, si vel maxime nominatim id „litteris inuestiturae insertum non sit. Qui enim ius habet „ad finem, idem ad media habere intelligitur (220)."

Doch

(219) In seinen Meditat. ad C. C. C. art. 215, §. 4.

(220) Eben dieser Meinung ist *Ign. Cph. Lorber a Stoerchen*, in seinen Institutt. iur. feud. tum Germ. tum Longob. tit. 4, de appertinent feudal. §. 122, wenn er sagt: „Hoc negari non poterit, vasallum, qui de iurisdictio-„ne criminali est inuestitus, etiam signa iurisdictionis „criminalis, *Malefiz-Gerichte, Pranger, Stock, Gal-„gen* etc. erigere posse. Cui enim concessa est iurisdi-„ctio, ei etiam concessa esse debent media, sine quibus „ea exerceri nequit."

Doch setzt er hinzu: „nonnunquam nobiles nominatim „inuestiuntur *mit Pranger, Stock und Galgen*, id autem fit „ex praetensa stricta litterarum inuestiturae interpretatione „scrupuli tollendi caussa.“ Er gründet, wie aus den angeführten Worten erhellet, seine Behauptung auf den bekannten Grundsatz: Qui ius habet ad finem, idem ad media habere intelligitur. Allein, so richtig dieses ist, so leidet es doch hier keine Anwendung, da, wie vorhin gesagt worden ist, die mit dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollstrecken, verbundene Befugniß, einen Galgen zu errichten, von den Vasallen erst durch die Belehnung hat erlangt werden müssen, wenn sie gleich die peinliche Gerichtbarkeit schon lange gehabt hatten. Diese kann also gar wohl ohne die Befugniß, einen Galgen aufzurichten, ausgeübet werden. Es wird auch der Einwurf, daß in dem Falle, wenn der Vasall diese Befugniß nicht hätte, die Concession der peinlichen Gerichtbarkeit ganz zwecklos seyn würde, dadurch gehoben, daß der oben bemerkte Unterschied, nach welchem dem mit der peinlichen Gerichtbarkeit belehnten Vasallen bloß die Untersuchung der Verbrechen und die Abfassung der Todes-Urtheile zukommt, derselbe aber die Vollstreckung der von ihm gesprochenen Todes-Urtheile einem Andern überlassen muß (221), eine Ausnahme von der Regel macht, mithin die Befugniß, einen Galgen zu errichten, nicht allezeit mit der peinlichen Gerichtbarkeit verbunden ist. Wenn man ferner einwendet, daß in solchen Lehen-Briefen, worin der Vasall mit Pranger, Stock und Galgen belehnt wird, auch der peinlichen Gerichtbarkeit, die unter vielerley Benennungen vorkommt, zugleich mit Erwähnung geschehe, so beweiset dieses die nothwendige Verbindung der Befugniß, Galgen oder andere

(221) *Heineccii* elem. iur. germ. L. 3, tit. 1, §. 63. *Strykii* vs. mod. L. 2, tit. 1, §. 10.

dere Zeichen aufzurichten, mit der peinlichen Gerichtbarkeit ganz und gar nicht, weil der Vasall, wenn er mit dem Rechte, Todes-Urtheile zu vollstrecken, und der Befugniß einen Galgen aufzurichten, belehnt wurde, oft schon lange vorher die peinliche Gerichtbarkeit gehabt hatte, und gedachtes Recht erst später hinzu kam.

Es ist demnach ein eben so unsicherer Schluß, daß ein Vasall, der keinen Galgen hat, auch die peinliche Gerichtbarkeit nicht haben könne (222), als dieser: wer einen Galgen hat, der muß auch die peinliche Gerichtbarkeit haben. Im ersten Fall entsteht die Frage: Wo muß einer die Delinquenten, die er in Verhaft nehmen läßt, mit dem Tode bestrafen lassen? Es wurde der Juristen-Facultät zu Frankfurth an der Oder, im J. 1682, folgender Fall zur Entscheidung vorgelegt: „Wenn einem von Adel die hohen Gerichte gestanden „worden, derselbe aber in seinem Lande keine adeliche „Dingstätte noch Galgen hat, und im andern benachbar„ten Fürstenthum auf seinem adelichen Sitz wohnet, wo „er ein hohes Gericht stehen hat, ob derselbe einen De„linquenten, den er hier im Lande in seinen Gerichten fest „gemacht hat, aus dem Lande führen, und im andern „fremden Fürstenthum justificiren lassen könne, oder „aber, ob er nicht gehalten sey, nachdem er ihn durch „Urtheil und Recht condemniret, facta requisitione, in „dem zum Amt gehörigen Galgen henken zu lassen?“ Die Juristen-Facultät entschied diesen Fall dahin: „Daß einer von Adel den Delinquenten ohne Zulassung „der hohen Obrigkeit außer Landes auf seine Güter „nicht abführen lassen könne, sondern schuldig sey, „denselben in illo territorio bestrafen zu lassen, und in „Ermangelung einer eigenen Dingstätte die Amts-Ge„richte zu requiriren, und sich dessen Galgens zu ge„brauchen (223).“

Was

(222) *Engau* elem. iur. crim. L. 2, tit. 1, §. 18.

(223) Dieser Fall steht mit den Zweifels- und Entscheidungs-Gründen, beym *Stryck.* a. ang. O., §. 11.

Was die eigentliche Beschaffenheit des Galgen-Lehens betrifft; so finden sich zwar dabey die zu einem jeden Lehen erforderlichen Eigenschaften, es weicht aber doch hauptsächlich in Ansehung der zu leistenden Dienste von der Natur der Lehen ab; denn der Vasall leistet bey diesem Lehen weder Kriegs- noch Ritter-Dienste, sondern beschäftigt sich bloß, bey vorkommenden Fällen, mit der Vollstreckung der Todes-Urtheile, und bedient sich dazu des Galgens, den er zu errichten befugt ist. Hieraus ergiebt sich, daß das Galgen-Lehen unter die uneigentlichen Lehen gehöre. Es kann übrigens auf eben die Art, wie andere Lehen, keinesweges aber alsdann, wenn der Galgen einfällt, verloren gehen, sondern der Vasall hat in diesem Falle vielmehr die Befugniß, einen neuen zu errichten, ohne vorher von dem Lehen-Herrn Erlaubniß dazu einzuhohlen. Wenn zwischen zwey Städten über den Blut-Bann Streit entsteht, so darf die eine, während des Processes, keinen Galgen errichten, sonst kann ihn die andere wieder einreißen (224). Die Errichtung des Galgens muß an einem bequemen Orte geschehen; und wenn ein solcher nicht ausfindig zu machen ist, kann sogar der Besitzer desjenigen Grundstückes, worauf der Galgen errichtet werden soll, um des allgemeinen Besten willen, zu dessen Verkauf angehalten werden; hingegen ist der Vasall nicht berechtigt, die Unterthanen zu zwingen, die zur Errichtung des Galgens erforderlichen Kosten weder ganz, noch zum Theil, zu tragen, wenn es nicht an einem Orte besonders hergebracht ist; vielmehr ist er dieselben, nebst den Executions-Kosten, allein zu tragen verbunden. Nach sächsischen Rechten bekommt der Richter in dem Falle, wenn

(224) *Schneidewin* tract. feud. P. II. tit. quae res in feud. dar. n. 71.

wenn eine Manns- oder Weibs-Person mit dem Tode bestraft wird, und ohne rechtmäßige Erben stirbt, die Gerade und das Heergeräth zur Vergütung der zur Errichtung des Galgens aufgewandten Kosten. Es heißt deswegen im Land-Recht (225): „Was solches Dinges Erbloß stirbet, als Heergeräth, „Erb oder Gerade, das sol man antworten dem Richter;“ und in einer Stelle des Weichbildes (226): „Gera„de, so Erbloß stirbet, wird dem Richter darumb gefolget, „daß er Richterliche Gewalt, und davon Stöcke, Pranger, „Galgen, Staupen und allerley Sachen, damit man Mis„sethäter peinigt, umb ihren verdienten Lohn halten soll.“ Im Fall aber der Delinquent kein Vermögen besitzt, ist der Vasall den Kosten-Aufwand zu bestreiten schuldig.

Eckhard, in dem von Hagemann und Günther herausgegeb. Archiv für die theoret. und pract. Rechtsgelehrs. 1 Th. (Brschw. 1788, gr. 8.) S. 207, fgg.

Von dem jezt beschriebenen Galgen-Lehen, ist das sogenannte Henker-Lehen, Feudum supplicii, von welchem ich weiter unten handeln werde, zu unterscheiden.

Ganzes, unzertheiltes Lehen, Fief plein; siehe Halb-Lehen.

Gast-Lehen, s. unten, im Art. Lehen-Dienst.

Gebäude-Lehen, Feudum aedificii; siehe Lehen-Haus.

Gedingtes Lehen, Feudum conuentionale, ein durch einen Vertrag (Lehens-Contract oder Vertrag) erworbenes Lehen.

Gege-

(225) Ius 28 Art. (226) Gloss. Art. 59.

Gegebenes Lehen, Feudum datum, nennt man ein Lehen, welches der Lehen-Herr von seinem eigenen, oder den ihm heimgefallenen Gütern seines ohne Lehens-Erben verstorbenen Vasallen einem Lehen-Manne giebt, und wird einem aufgetragenen Lehen (Feudum oblatum), welches jemand als sein Erb-Gut einem Fürsten ꝛc. zu Lehen aufgetragen, und so von ihm zurück genommen hat, (s. oben, S. 114, fgg.) entgegen gesetzt. Ein Haupt-Unterschied aller Lehen, wobey nur allgemein zu bemerken ist, daß gemeiniglich die erstern unter einer strengern Verbindung stehen, als die leztern, aus dem ganz natürlichen Grunde, weil die erstern bloß von der Gnade des Lehen-Herrn herrühren, ungeachtet auch dieser hierbey seine Ursache und seinen Vortheil, und zur Beschützung seines Landes ꝛc. Vasallen nöthig hatte, da hingegen die leztern als Erb-Güter hauptsächlich des Schutzes wegen, zumahl in den Zeiten der Befehdungen der Lehen-Herren, aufgetragen sind, bey welcher Gelegenheit diese den neuen Vasallen gern leidliche Bedingungen zugestanden haben. Aus diesem Grunde findet man in denen Ländern, wo die jezigen Lehen-Güter vormahls größten Theils aus Erb-Gütern und aufgetragenen Lehen herrühren, wie in Pommern, Meklenburg, Holstein ꝛc. die Eigenschaft derselben ganz anders und weit freyer, als in denen Ländern, wo sie größten Theils aus gegebenen Lehen bestehen.

Geißel-Lehen, s. **Bürgschaft-Lehen**, oben, S. 153.

Geistliches Lehen, Gottes-Lehen, Kirchen-Lehen, werden jene, größten Theils unbewegliche Güter genennet, deren nutzbares Eigenthum die Kirche einem Andern gegen dafür zu leistende Treue und sonstige Lehen-Dienste hingiebt. Ein anderes ist das Le-

hen-Gut, welches die Kirche als Vasall besitzt; ein anderes ist das Lehen, welches die Kirche als Lehen-Herr ertheilt. Ersteres kann geistlich oder weltlich seyn, so wie auch die geistlichen Fürsten und Stände die weltliche Hoheit und Lande vom Kaiser und Reiche zu Lehen tragen. Wenn aber die Kirche als Lehen-Herr das Lehen-Gut ertheilt, so wird dieses ein **Kirchen-Lehen, Krummstabs- oder krummstäbisches Lehen**, Feudum cambocae, (von dem krummen Stabe, welchen die Bischöfe zum Zeichen ihres geistlichen Regimentes führen, siehe im LIV Theile, S. 144, f.) genannt.

Es ist hier nicht die Rede von jenen weltlichen Reichs-Lehen, welche die deutschen Erz- und Bischöfe, auch sonstige Prälaten, als Vasallen des Reiches inne haben: denn diese können nur ganz uneigentlich **geistliche Lehen** genennet werden. In Rücksicht auf die ersten, sind im Lateinischen: Beneficium ecclesiasticum, Feudum ecclesiae, Feudum religiosum, gleichbedeutende Wörter. Freylich, wenn man in den ersteren Zeiten der christlichen Kirche sollte gefragt haben, was ein Beneficium, oder (wie man es gegen das 11te Jahrh. nannte,) ein Feudum ecclesiasticum sey, so würde einem Jeden dieser Contrast von Ideen unvereinbar geschienen haben; allein dieses scheinende Unding ward allmählich in jenen Zeiten begreiflicher, wo die Kirche anfieng, ausser den bis dahin gewöhnlichen freywilligen Opfern (Oblationes) auch unbewegliche Güter zu besitzen. Es geschah dieses schon zu den Zeiten **Konstantin des Großen**, dessen Beyspiel nachher mehrere orientalische Kaiser, als: **Honorius Theodosius der Große, Marcian, Zeno, Anastasius, Justinian I.** auf mehr als Eine Art nachahmeten. Die Kirche, d. i. die Geistlichkeit, säumte auch nicht, diese verschiedenen Freyheiten und Privilegien zu nutzen, ja, überdies neue Canäle zu graben,

um

um dadurch die Zufuhre mehrerer Reichthümer zu befördern. Einer der einträglichsten war schon im 5ten Jahrhundert die Lehre, daß man seine Sünden durch Almosen tilgen, und seine Seele beym Jüngstentage (den man schon damahls heran zu nahen glaubte,) durch reichliche Abgaben zeitlicher Güter an die Geistlichkeit sicher stellen müsse. Salvian, ein Priester von Massilien, wußte dieses alles in sehr hohen Anschlag zu bringen, und hatte das Glück, bey dem damahls sehr abergläubischen Volke so viel auszurichten, daß mehrere ihre sämmtliche Habschaften den Kirchen schenkten. Mit dem Volke stritten hernach die christlichen Könige ordentlicher Weise um die Wette, indem sie ebenfalls ihr Bestes pro remedio animae dahin gaben. Thomassin (227) hat von daher die erstaunliche Zunahme geistlicher Güter durch mehrere Jahrhunderte bemerkt. Bey diesen unsinnigen Schenkungen wußten sich die Bischöfe und Klöster am besten umzuthun, zumahl da erstere überhaupt die Verwaltung geistlicher, oder, (welches damahls dasselbe war,) der Armen Güter über sich genommen hatten. Bey allen diesem durften sie nicht das geringste davon veräussern. Selbst die frommen, oder vielmehr einfältigen Stifter überhäuften in ihren Schenkungs-Briefen alle diejenigen mit den schrecklichsten Vermaledeiungen, die sich erkühnen würden, nur das geringste davon zu entwenden. Auf solche Art ging nun ein Meier-Hof nach dem andern, eine Strecke Landes nach der andern, gleichsam der Hölle, woraus keine Erlösung zu gewarten ist, zu. Schon der König Chilperich führte die bittersten Klagen, daß sein Fiscus so arm, und die Reichthümer mit einander in den Händen der Kirchen wären; und gleichwohl kamen in den folgenden Zeiten noch mehrere dahin. Die Zehenden, auf

(227) In Vet. et nov. eccles. discipl. P. 3, L. 1, c. 4, f.

deren Abgabe schon einige Kirchen-Versammlungen vom 6ten Jahrh. gedrungen hatten, mußten nun unter Karl dem Großen allgemein gegeben werden. Karl selbst bestimmte einen großen Theil hiervon zur Errichtung mehrerer Bisthümer; wie viel also abermahl die Bischofe aus dieser Finanz-Quelle geschöpft haben, kann man schon aus demjenigen ersehen, was diese selbst hiervon wieder weg, und an die Klöster zur Mitgift oder zur Vermehrung der Einkünfte verschenkt haben (228). Kurz, das Stiften und Schenken nahm unter den Karolingern dermaßen zu, daß der, der Geistlichkeit sonst so ergebene Ludwig der Fromme, endlich durch einige seiner Capitularien Einhalt thun mußte. Eigentlich hatten ihn verschiedene ärgerliche Ränke, auch offenbare Betriegereyen, wodurch die Geistlichkeit sich zu bereichern fortfuhr, zu diesem Schritt verleitet. Indessen ging es doch, im Ganzen genommen, immer den alten Weg; ja in den folgenden Zeiten, insonderheit unter den Ottonen, zeigte sich dieser Haupt-Unterschied, daß die Kirchen jezt nicht mehr einzelne Hufen, sondern ganze Städte, Grafschaften und Gaue, geschenkt bekamen. Aus dem jezt Angeführten ist leicht zu ersehen, woraus eigentlich geistliche Güter haben entstehen können; übrigens werden sich im Folgenden noch einige nahmhafte Quellen entdecken.

Unter den geistlichen Lehen zeichnen sich hauptsächlich vier Arten aus: 1. gegebene (data); 2. geraubte (rapta); 3. aufgetragene (oblata), und 4. solche, die durch sonst einen Vertrag errichtet worden sind.

Die ersten geistlichen Lehen, deren in der Geschichte Erwähnung geschieht, sind von den Zeiten Karl-Martel's vom J. C. 714. Sie entstanden bey Gelegenheit des

(228) *Hedderich* diss. de decimis noualibus, (1783) Cap. 2, p. 62.

des verderblichen Krieges, in welchen erwähnter König mit den Saracenen, die einen großen Theil seines Reiches verheerten, verwickelt war, denen er aber zulezt, durch ein entscheidendes Treffen bey Tours, den Sieg abgewonnen hatte. Hierbey hatten sich nun besonders die Großen seines Reiches ausgezeichnet; um also diese sowohl wegen geleisteter Kriegs-Dienste, als auch wegen des großen Uebergewichtes, welches sie damahls noch bey dem Volke hatten, fernerhin zugethan zu erhalten, gab er ihnen, bey Abgang der königlichen Schätze, den Genuß von den Bisthümern, und sonstigen Kirchen- und Kloster-Gütern; er glaubte nähmlich, vermöge des Ober-Eigenthumes, (welches die Könige auch in Ansehung geistlicher Güter niemahls von sich abgaben, noch abgeben konnten,) für seinen Stat von daher sorgen zu dürfen; und was ihn hierzu am meisten bewog, war, daß er sahe, wie selbst die Bischöfe und Aebte ein gleiches für ihre Leute thaten, und sie auch schon damahls, zur Abwendung allgemeiner Drangsale oder feindlicher Anfälle, in Sold ziehen mußten. Zwar schrie die Geistlichkeit gegen diese unerhörten Eingriffe, verwünschte und verdammte Karl'n in die tiefste Hölle hinunter, sprengten sogar nach seinem Tode das Mährchen aus, daß heilige Männer in der Entzückung ihn wirklich, aus vorgedachter Ursache, darin hätten brennen gesehen. Indessen war von dieser Seite der Anfang gemacht, und Chilperich III. folgte Karl's Beyspiel, vergab ebenfalls bey entstandenem Kriege die Kirchen-Güter, als ein Precarium, d. i. gegen einen jährlichen Zins, dahin. Gleichwohl wagten es die Bischöfe noch mehrmahls, den nachfolgenden Königen, insonderheit Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen, Karl dem Kahlen, wegen Abschaffung dieses Gräuels das Gewissen rege zu machen; allein, diese ließen sich durch die vorgemahlten Schreckbilder nicht

irre machen; sie fuhren fort, die einmahl ihren Kriegsleuten angewiesenen geistlichen Güter, bey sich eräugnendem Erledigungs-Fall auf ein neues als ein Lehen zu vergeben. Alles, was sie sich auf wiederhohltes Ansuchen gefallen ließen, war, daß gegen einen Theil dieser Güter den Geistlichen ein jährlicher Zins entrichtet, der andere Theil aber fernerhin nicht mehr weltlichen, sondern geistlichen Personen sollte zu Lehen gegeben werden. Dieses gab nun Anlaß, daß viele Mächtige und Große sich entschlossen, den geistlichen Stand (diesen ließen sie aber nur in Empfahung der Tonsur bestehen,) zu ergreifen, um nur Bischof, d. i. ein Lehen-Mann von einem Bisthume, seyn zu können. So wenig nun auch bey diesen Belehnungen von dem geistlichen Charakter eintrat, so bemühete sich die Geistlichkeit doch immer ausschließlich das Wort Beneficium dabey geltend zu machen, um dadurch so nach und nach die Laien von denselben, als von einer geistlichen Sache, abzuhalten. Allein, auch dieser Kunstgriff schlug ihnen fast gänzlich fehl; es ging kurz darauf mit Belehnungen der geistlichen Güter bald an geistliche bald an weltliche Lehenleute wieder unter einander, ohne daß die Geistlichkeit es hätte hindern können. Dieses mußte ihr, natürlicher Weise, eine sehr tiefe Wunde schlagen; sie machte daher wiederhohlte Vorstellungen bey den Königen, daß doch wenigstens sie die Laien mit oftgedachten Kirchen-Gütern belehnen dürften, an statt daß es bisher von dem königlichen Pallaste aus geschehen sey. Sie machten sich hierbey den süßen Trost, die bereits errichteten Lehen mit guter Manier wieder einziehen, oder doch hier und da einem Laien eine Exception machen zu können. Allein, dieses waren eitle Projecte; ja, es kam gar bald dahin, daß sie den Laien nicht nur alles das, was sie bereits inne hatten, lassen, sondern so gar noch mehreres dazu einräumen

men mußten. Es geschah dieses vornehmlich damahls, als die Weltlichen anfingen, auf die schlechte Haushaltung der Geistlichen, insonderheit der Bischöfe, aufmerksam zu werden. Sie wurden nach und nach gewahr, daß bey den meisten Kirchen-Gütern die fromme Absicht der Stifter gänzlich verfehlt werde; daß die bisherige Eintheilung der sämmtlichen Kirchen-Güter in vier Theile, (wovon der erste den Bischöfen, der zweyte den Seelsorgern und übrigen Kirchen-Dienern, der dritte der Kirchen-Fabrik, der vierte den Armen und Pilgrimmen, angewiesen war,) nicht mehr beobachtet werde, sondern daß dieser Austheiler in den Händen der Bischöfe bereits in eines zusammen geflossen sey, so daß jezt Armen-Güter und Kirchen-Güter nicht mehr, wie ehemahls, einerley seyn. Die vielen Ränke und ärgerlichen Betriegereyen, wodurch die Geistlichen manches Gut wegkaperten, machte endlich den Laien das Gewissen ein wenig weit. Sie wagten es daher zu zugreifen wo sie nur immer konnten, und so ward in Kurzem das Rauben und Plündern Mode. Hatten sie endlich das, worauf sie anfangs ausgegangen waren, glücklich auf Recht und Unrecht an sich gebracht, so baueten sie gleichwohl zur Ehre Gottes ein Kloster, oder gaben etwas als eine Mitgift dahin ab. So ging es insonderheit im 9, 10 und 11 Jahrhundert zu, wo das Rauben und Schenken der Kirchen-Güter einer ordentlichen Ebbe und Fluth zu vergleichen war. Wollten also die Kirchen und Klöster diesem stürmischen Unheil nicht länger mehr ausgesezt seyn, so mußten sie entweder das bereits Geraubte gänzlich verschmerzen, oder aber, (wenn die Inhaber solcher Güter noch so günstige Bedingungen eingehen wollten,) sich zu einer Lehens-Verbindung verstehen. Allein, alles dieses konnte sie keinesweges vor dem fernern Rauben sicher stellen, sie mußten also noch einen Theil ihres Eigenthumes aufopfern, um nur Leute zu be-

kommen, die sich dem reißenden Strohme in etwas entgegen stelleten. Es waren dieses hauptsächlich die Kirchen-Beschützer oder Kirchen-Vögte, deren Person anfangs, die Könige selbst, die Maiores Domus, oder sonst ein Mächtiger des Reiches vertrat. Hierbey ist zu merken, daß die Lehen, welche anfangs sowohl diese Kirchen-Vögte, als auch andere Lehen-Männer, von den Kirchen inne hatten, nur ein bloßes Precarium waren, und daß erste zu Anfange des 9ten Jahrhunderts in Frankreich und Deutschland die Anwartschaften, (wodurch denn bald der Weg zur Erblichkeit gebahnt wurde,) aufgekommen sind. Welche schlechte Dienste aber ein großer Theil dieser Kirchen-Beschützer in der Folge der Zeit ihren Kirchen geleistet haben, indem sie nicht selten den ihrem Schutze anvertraueten Kirchen-Schatz geplündert und verwüstet haben, lehrt die Geschichte von allenthalben her.

Eine andere Ursache, warum die Kirchen nebst erwähnten Lehen, noch mehrere andere errichteten, war die auf den, ihnen von den Königen geschenkten Gütern durchgängig haftende Verbindlichkeit, Kriegs-Dienste zu thun. So viele Privilegien auch immer die Könige, zumahl die karolinische, den Kirchen ertheilten, so behielten sie sich doch immer die zu leistenden Kriegs-Dienste vor; nur die Pfarr-Kirchen allein waren ausgenommen. Sonst wurde selten ein Kloster, weil es zu arm war, auf einige Zeit davon befreyet; und wenn dieses auch je geschah, so mußten sie doch, statt der Kriegs-Dienste, für das Wohl des Regenten beten, und noch dazu jährlich etwas Gewisses an Geld erlegen. Von den übrigen Bischöfen und Aebten war es damahls nicht genug, ihre Leute in den Krieg zu schicken; sie selbst mußten persönlich dabey erscheinen. Geschah es nicht, so mußten sie dieses Lehens-Verbrechen mit einer verhältnißmäßigen

Geld-

Geld-Strafe büßen, oder sich bisweilen, nach Beschaffenheit der Umstände, so gar des Lehens selbst beraubt sehen. Der persönliche Kriegs-Dienst war daher einer von den Beweg-Gründen, warum die Könige, da, wo sie den Kirchen das Recht ertheilten, ihre Vorsteher, d. i. die Bischöfe und Aebte frey zu wählen, diesen ausdrücklichen Vorbehalt einrückten, daß sie einen solchen zu wählen verbunden seyn sollen, der zugleich im Stande sey, den königlichen Dienst zu thun. Dieser Umstand also versetzte die geistlichen Vorsteher in die Nothwendigkeit, sich eine hinlängliche Anzahl Männer zu werben, und ihnen für die in den königlichen Feldzügen zu leistenden Kriegs-Dienste das nutzbare Eigenthum mehrerer Kirchen-Güter abzutreten. Bey dem Ausbruche eines solchen Krieges mußten die Erz-Bischöfe ihre Suffraganen, und diese wieder ihre Vasallen, zu den Waffen aufrufen, und so an deren Spitze gegen den Feind zu Felde ziehen. Man muß es den Bischöfen zum wahren Lobe nachsagen, daß sie sich durchgängig mit dem ersten da eingefunden, und auch da noch persönliche Dienste geleistet haben, wo sie es wegen mehrerer Nachsicht hätten können überhoben seyn. Sie hatten zugleich noch diese Art, sich vor andern Vasallen bey dem Könige beliebt zu machen, da sie gemeiniglich mehr Leute in das Feld stellten, als sie zu stellen schuldig waren. Indessen lag auch nicht selten eine gewisse Prahlerey im Grunde verborgen, indem sie dadurch bey andern mehr Figur zu spielen, und sich daneben fürchterlicher zu machen suchten, als sie in der That waren. Durch dieses Blendwerk verführt, ließen es sich mehrere beykommen, mit dem königlichen Gefolge zu wetteifern. Stephan, Abt zu Lüttich, schreibt, daß schon zu den Zeiten der Karoliner insonderheit der Bischof zu Metz, der zu Cöln und Trier, von einem fast eben so ansehnlichen Gefolge von Vasallen

umgeben seyn, als die Könige selbst. Es ist daher weniger zu bewundern, wenn mehrere von den Bischöfen und Aebten, sogar die Tafel-Güter angriffen, um nur viel Lehen-Männer zählen zu können. Dieses bewog hernach sowohl die Stifter als Capitel, den Bischöfen durch eine besondere Capitulation in Veräusserung der zu ihrem Unterhalt bestimmten Güter die Hände zu binden. Gleichwohl mußten sie auch hier und da aus Noth solche veräussern, um die Gegenwehr der feindlichen Anfälle zu verstärken, ja, sie mußten es sich, aus dieser Ursache, nicht selten am Munde abgehen lassen. So erging es im 9 und 10ten Jahrhundert, wo die Hunnen und Normänner bald in diese, bald in jene deutsche Provinz einfielen, insonderheit den Erz-Bischöfen zu Trier. Ja, die Nothwendigkeit, sich immer mehr und mehr Lehen-Leute zu werben, ward allmählich allgemeiner, je nach dem nähmlich das 11te Jahrhundert, und mit ihm das ungerechte Faust-Recht herbey rückte. Hier mußte mancher Bischof oder Abt mitten in Reichthümern darben; die Lehen-Männer hatten fast alles, und der Lehen-Herr nichts. Heinrich, Bischof zu Speyer, wußte, weil die Vasallen das meiste von seinen Kirchen-Gütern inne hatten, öfters nach der Hälfte vom Jahr schon nicht mehr den nöthigsten Unterhalt aufzutreiben, anderer Beyspiele hier nicht zu gedenken; und dennoch übereilten sich die Vasallen nicht, wenn der Lehen-Herr ihrer Dienste bedurfte. Diese sahen sich daher öfters genöthigt, ihre Zuflucht zu Liebkosungen und Schmeicheleyen zu nehmen. Dieses war die Lage des 13ten Jahrhunderts. Konrad, Abt zu Fulda, ermahnt 1242 seine Lehenleute in den zärtlichsten Ausdrücken, sie möchten sich doch in Monaths-Frist zu ihm verfügen. — Vielleicht mochten diese Vasallen sich beredet haben, daß, weil mehrere von ihren Lehen aufgetragene waren, sie sich bey

zu leistender Schutzwehre mehr leidentlich, als thätig, verhalten dürften.

Von diesen aufgetragenen Lehen, als welche einen Haupt-Zweig der geistlichen Lehen ausmachten, ist hier noch einiges anzumerken. Ich habe bereits oben erwähnt, daß mehrere fromme Stifter, zumahl die Könige und Kaiser, den Kirchen viele Güter geschenkt haben, dabey aber war die Art und Weise, wie sie ihr Eigenthum dahin gaben, eben so verschieden, als die Stifter selbst. Einige übertrugen ihr Erb-Gut einem Heiligen, oder der ihm zu Ehren erbaueten Kirche, ohne sich wieder etwas davon zurück zu erbitten; Andere ließen es den Bischöfen und Aebten anheim gestellt, was sie ihnen aus gutem Willen wieder dagegen geben wollten; manchmahl hatten sie Ursache, diese ihre Einfalt zu bereuen, indem öfters das ganze Gegengeschenk für den Mann in einem Pferde, und für die Frau in einem Pelze, bestand. Ferner gab es Leute, die ihr geschenktes Gut mit dieser angehängten Bedingung zurück bekamen, daß sie, der Kirche einen jährlichen Zins dagegen zu entrichten, nach Verlauf gewisser Jahre, den anfangs gemachten Contract erneuern mußten, bis endlich nach ihrem Ableben das Gut der Kirche frey und eigenthümlich anheim falle; dieses war der sogenannte Contractus Precariae. Noch Andere wollten lieber ihr ehemahliges Erb-Gut jezt als ein Erb-Zins-Gut von der Kirche anerkennen. Allein, diese Schenkungen sind von den aufgetragenen Lehen wohl zu unterscheiden, indem ihnen entweder die förmliche Art, oder aber gar das Wesentliche vom Lehen fehlt. Eigentlich wird die Epoche von den aufgetragenen Lehen um das Ende des 12ten, oder den Anfang des 13ten Jahrhunderts, festgesetzt. Einige Lehenrechts-Lehrer nennen daher diesen Zeitpunct Metamorphosin Germaniae allodialis in feudalem. Diese aufgetragene Lehen wurden

da-

damahls aus verschiedenen Umständen veranlasset. 1. Die damahligen Befehdungen, (wobey der Mächtigere alles an sich riß, und der Mindermächtige noch froh seyn mußte, wenn ihm sein ehemahliges Eigenthum jezt als ein Lehen gelassen wurde,) veranlasseten diese Lehens-Auftragungen. 2. Mancher, der bey diesen tumultuarischen Auftritten gefangen weggeführt wurde, mußte sich dadurch wieder loskaufen, daß er sein Allodium von dem Sieger als ein Lehen anerkannte. 3. Die übertriebene, oder vielmehr dumme Ehrfurcht gegen die Kirchen und Geistlichkeit, vermehrte die Anzahl dieser aufgetragenen Lehen fast ins Unendliche, wie aus den, bis auf unsere Tage an das Licht getretenen diplomatischen Werken zu ersehen ist. Ein ähnlicher heiliger Eifer wandelte damahls auch hier und da Könige und andere Große an, daß sie sogar ganze Reiche und Herrschaften dem römischen Papste als ein Lehen auftrugen. 4. Die Würde, das Ansehen und das Uebergewicht, welches die Bischöfe und Aebte bey den damahligen Kaisern gewonnen hatten, ihre daher rührende vorzügliche Macht und ihr kriegerischer Geist bewog manchen von niederm Adel, durch Auftragung seines Eigenthumes eher bey den geistlichen, als weltlichen, Fürsten Hülfe zu suchen. Hierbey mag nun das Sprichwort: „Unter dem krum„men Stab ist gut wohnen (229), mit St. Peter ist gut „handeln (230)," entsprungen seyn. Auch der höhere Adel nahm jezt weniger Anstand mehr, seinen Heeres-Schild um eine Stufe herunter zu setzen, um als Vasallen

(229) Eine Erläuterung dieses Sprichwortes findet man im LIV Th, S. 144, f.

(230) Daß man in der römisch-katholischen Kirche den Apostel Petrus zu dem ersten römischen Bischof macht, und als gewiß voraussetzt, daß derselbe seinen Lehrstuhl, dessen er sich schon zu Antiochia bedient haben soll, nach Rom gebracht habe, wo man denselben noch jezt zeigt, ist eine bekannt-

fallen den Bischöfen den Vorzug einzuräumen. 5. Viele suchten durch Auftragung ihrer Erb-Güter sich von verschiedenen Abgaben und Steuern, die sie bisher daraus entrichten mußten, frey zu machen. Oefters aber trachteten sie eben gedachte Güter durch eine solche Metamorphose zu einem Ritter-Gut zu erheben, und so als Milites den gemeinen Land-Edelleuten den Rang abzugewinnen. 6. Der Geld-Mangel zwang auch manchen, sein Allodium als ein Unterpfand hinzugeben, oder aber, wenn er es in bestimmter Zeit nicht auszulösen vermochte, gegen ein Spottgeld in den Händen des Pfand-Gläubigers zurück zu lassen. 7. Die hier und da entstandenen Unruhen und Empörungen der Unterthanen gegen ihre Landes-Herren nöthigte zuweilen Leztere, sein Ober-Eigenthum an einen Mächtigern abzugeben, um sich dadurch hinlänglichen Schutz zu verschaffen. 8. Oft suchte man auch durch erwähnte Auftragung einer gewissen angesetzten Leibes- oder Geld-Strafe zu entgehen. 9. Die Aufrechthaltung der männlichen Succession bewog auch manchen Stamm-

kannte Sache (*). Die Päpste pflegen sich daher die Nachfolger des heil. Petri zu nennen. Dem Nahmen dieses Apostels sind nachher noch andere Bedeutungen beygelegt worden. Unter dem Sanct Peter wird die römisch-katholische Kirche bald überhaupt verstanden, bald aber der römische Papst, als deren Oberhaupt, bald aber ein jeder Bischof. In dieser lezten Bedeutung wird er hier genommen, und betrifft eigentlich die Vasallen der Bischöfe und anderer Prälaten. Weil diese mit ihren Lehenleuten weit gelinder, als die weltlichen Fürsten, umgingen, und bey Auftragung der Lehen alle von ihnen geforderte Bedingungen gar gern bewilligten, so sagte man: daß es mit dem heil. Petrus gut handeln sey. Hierzu kam noch, daß die Vasallen der Bischöfe wenigere Kriegs-Dienste leisteten, weil diese wenigere Kriege führten (**).

(*) *Phoebeus* de identitate et antiquitate cathedrae, in qua S. Petrus Romae primum sedit.

(**) *Boehmer* J. E. P. Lib. 3, Tit. 20, §. 26.

Stamm-Vater, sein Allodium zu einem aufgetragenen Lehen umzuformen, um dadurch geflissentlich die Weiber von der Erb-Folge auszuschließen. Das Resultat von so vielen aufgetragenen Lehen mußte also natürlicher Weise das seyn, was wir noch in unsern Tagen wahrnehmen, nähmlich, daß fast kein Bisthum, keine Abtey, wenigstens von den angesehenen, sey, die nicht ihre Vasallen habe (231). Bey Gelegenheit dieser Lehen, wurden auch hier und da an Lehen-Höfen verschiedene Ehren-Aemter eingeführt; so hat z. B. der Bischof von Würzburg, im J. 1168, mehrere zu Gunsten der Grafen von Henneberg, Wertheim, Castel und Reineck errichtet. Auch entstand bey den aufgetragenen Lehen ein großer Theil von After-Lehen, die noch heutiges Tages im Reiche existiren; denn mancher Reichs-Fürst oder Graf trug, aus einer oder mehrern von oberwähnten Ursachen, jenes nutzbare Eigenthum, welches er vom Kaiser selbst zu Lehen trug, wieder einem andern zum Lehen auf. Wegen der vielen Vasallen hatten nun die Bischöfe, Stifter und Abteyen ihren besondern Lehen-Hof; dieser bestand aus dem Lehen-Herrn und den Männern (Pares curiae), deren, nach der Vorschrift des deutschen Lehen-Rechtes, 12 seyn mußten; das Gericht, welches diese zusammen ausmachten, wurde das Mann-Gericht (Judicium clientelare) genannt. Bey den Capiteln gaben sich, ordentlicher Weise, die Pröpste mit den Lehen-Sachen ab, und daher kommt der heutiges Tages auch bey den weltlichen Lehen-Höfen bekannte Nahme des **Lehen-Propstes**. Bey dem Mann-Ge-

(231) Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß von denjenigen Kirchen-Lehen, welche ein geistlicher Landes-Herr an andere Reichs-Stände zu Lehen gehen läßt, findet man in Moser's Tr. von der teutschen Lehnsverfaß. B. 2, Cap. 1. *Lünig* Corp. Jur. Feud. Germ. P. 2, c. 1390. S. auch Scheidemantel's Repertorium ꝛc. Th. 2, S. 706, fgg.

Gerichte, welches hier und da, ohne den Lehen-Herrn, nur aus den Männern allein bestand, ging es ganz summarisch, wie ungefähr bey dem Stand-Rechte, zu. Man hatte nebst dem deutschen Lehen-Rechte seine besondere Lehens-Gewohnheiten, und nach diesen wurden nun die entstandenen Streitigkeiten geschlichtet. Selten nahm man das longobardische Lehen-Recht zu Hülfe; so sehr hatten jene vor diesem den Vorzug, daß man sie nach einiger Zeit unter dem Nahmen des gemeinen Rechtes anführt. Aus diesen Lehen-Gewohnheiten haben sich jene des Fuldischen, Münsterischen und Bambergischen Lehen-Hofes dermaßen ausgezeichnet, daß sich auch anderwärtige Lehen-Höfe, zumahl in Ansehung der Erb-Lehen-Folge und der Lehen-Ware, an dieselben hielten. Man setzte daher in den darüber ausgefertigten Lehen-Briefen nur diese Formeln: Nach Fuldischen Rechten, nach Münsterischen, Bambergischen Rechten ꝛc. Von den Fuldischen Lehen, s. oben, S. 183.

Geistliche Lehen kann nur derjenige geben, der freye Macht hat, geistliche Güter zu veräussern; nebst den übrigen hierarchischen Gliedern können dieses die Erz- und Bischöfe, die Aebte, Capitel und andere geistliche Collegien. Bey Errichtung eines zu gebenden Lehens werden die in den kanonischen Rechten, Tit. de rebus eccles. alien. vel non, vorgeschriebenen Formalitäten oder Feyerlichkeiten erfordert. Bey einem aufgetragenen oder zu erneuernden Lehen bindet man sich weniger hieran, weil beyde keine eigentliche Veräusserung von Seiten der Kirche unterstellen. Von den Capiteln während der Sedisvacanz ist hier zu merken, daß, weil sie bloße Verwalter des Kirchen-Vitrum oder sogenannten Kirchen-Schatzes sind, sie auch keine Lehen neu errichten, wohl aber die offengewordenen wieder erneuern können. Unter den Kirchen-Gütern, welche ausser der höchsten Noth,

oder auſſer einem augenſcheinlichen Vortheil, nicht veräuſſert, und folglich zu keinem Lehen umgeformet werden dürfen, ſind ebengedachter Kirchen-Wittum, oder die dem Kirchen-Wittum einmahl einverleibte Güter begriffen. Ueberhaupt geben desfalls die zwiſchen den Biſchöfen und ihren Capiteln, wie auch die vielen den Prälaten und ihren Conventen errichteten Verträge das ſicherſte Ziel und Maß.

Henr. Coſelii diſſ. de beneficiis et feudis eccleſiaſticis. Viteb. 1652, 4.
J. B. Kappii diſſ. de feudo eccleſiaſtico, vulgo Krumſtabs-Lehn. Argent. 1656, 4.
Jo. Chr. Itter disquiſ. de bonis eccleſiaſticis. Frf. 1687.
Ge. Henr. Ayrer progr. de nexu bonorum eccleſiaſticorum feudali. Goett. 1752.
Juſt. Henn. Boehmer diſſ. de feudis eccleſiaſticis. Hal. 1717.
Jo. Phil. Steinhauſer diſſ. de feudis eccleſiaſticis. Salisb. 1756, 4.
Scheidemantel Repertorium 2c. Th. 2, S. 711, fgg.
Deutſche Encyklopädie, Th. 9, S. 818, fgg.

Geld-Lehen. 1. Ein Lehen, welches nicht mit Ritter-Dienſten, ſondern mit Gelde verdienet wird; ein Beutel-Lehen; im Meklenburgiſchen ein Quad-Lehen, vermuthlich von quad, böſe, unächt. Siehe Beutel-Lehen, oben, S. 135.

2. Ein Lehen, welches eigentlich in einem verſicherten Geld-Capital beſteht, wovon die Zinſen und Einkünfte der Vaſall jährlich zieht; Feudum in pecunia, ſ. pecuniarium. Entweder behielt der Lehen-Herr das Capital, welches zu Lehen gereicht iſt, in ſeinen Händen; oder er hat ihn mit den Zinſen von einem Capital, welches bey einem Dritten verſichert iſt, belehnt; oder auch das Capital iſt bey dem Vaſallen ſelbſt ſub hypotheca verſichert, und der Vaſall genießt die Zinſen. In allen dieſen Fällen muß die Belehnung geſucht, der Lehen-Eid geleiſtet und Lehen-Dienſte verrichtet werden. In Preuſſen beſonders, auch in Sachſen, wiewohl ſeltener, giebt es

der-

dergleichen Lehen, sonst aber sind sie selten. Die Haupt-Sache ist, daß der Lehen-Herr das Geld oder Capital, welches eigentlich allodial ist, zu Lehen macht. Aus diesen angeführten drey Fällen folgt von selbst, daß für ein Feudum pecuniarium nicht geachtet werden kann, 1. dasjenige Geld, welches aus einem verkauften Lehen-Gute gelöset ist, und zum Ankauf eines andern bestimmt ist (pecunia ex feudo vendito redacta); 2. wenn ein Capital besonders dazu bestimmt wird, und die Erben darüber einig sind ex pacto, weil in beyden Fällen das Capital wirklich doch allodial bleibt, und auf die Allodial-Erben fällt, es sey denn, daß in dem ersten Falle das Geld, (welches aus einem verkauften Lehen mit Consens des Lehen-Herrn gelöset ist, bloß zu dem Ende bestimmt sey, daß mit Einwilligung des Lehen-Herrn ein neues Lehen-Gut dafür an die Stelle gekauft werden soll. Hieran erhalten die Allodial-Erben zwar kein Recht, im Grunde aber wird es doch dadurch eigentlich kein Feudum pecuniarium, dessen Eigenschaft, erwähnter Maßen, bloß in der Nutznießung von den Zinsen und dem Ertrage eines Capitales besteht, sondern es ist ein ordentliches Lehen, welches nur für Geld angekauft ist. Ob aber der Lehens-Stamm nicht auch dahin zu rechnen sey, darüber sind die Rechts-Lehrer uneinig. Förster, vom Lehnstamm, behauptet es, und Andere mehr, und zwar aus dem Grunde, weil bey dem Lehen-Stamm sowohl die Investitur gesucht, als auch der Lehen-Dienst verrichtet werden muß, mithin die wesentlichen Stücke eines Lehens vorhanden sind. Andere, wie Bohmer, wollen solches nicht zugeben, und ihre Gründe scheinen überwiegend zu seyn, zumahl wenn ex pacto maiorum der Lehen-Stamm an die Allodial-Erben fallen soll. Es kommt also hauptsächlich bey dem Lehen-Stamm darauf an, wie die Verträge und Lehens-Acte disponiren, wonach

dessen Natur zu erklären ist. Etliche Lehen-Briefe von neuern Zeiten über diese Gattung Lehen bestimmen ihre Eigenschaft schon deutlicher, indem sie gewöhnlich die Clausel haben: „daß aus fürstlicher „Macht, das Capital zu Lehen gemacht, und ihm die „Natur und Eigenschaft eines Lehens beygelegt sey, „und es verdienet werden solle." Siehe Lehens-Stamm.

Gemein- oder gemeinschaftliches Lehen, Feudum commune, heißt ein Lehen, welches von zwey oder mehrern Vasallen zugleich oder in Gesellschaft besessen wird. Siehe auch Gesammt-Lehen.

Gemengtes, gemischtes, oder vermischtes Lehen, Feudum mixtum, nennt man ein Lehen, welches theils aus einem aufgetragenen, theils aus einem gegebenen, besteht, und sogleich bey der ersten Constituirung von beyden zusammengesetzt ist (232).

Einige Rechts-Lehrer rechnen auch unter die Feuda mixta, diejenigen Lehen, worin Manns- und Frauens-Per-

(232) Bey dem Ayermann, in seiner Einleit. zur Hessischen Historie, S. 250, findet man davon ein sehr passendes Beyspiel. Der Landgraf von Hessen *Henricus Puer* trug sein Eigenthum, die Stadt Eschwege mit Zubehör, dem Könige Adolf zu Lehen auf; dieser dagegen gab dem Land-Grafen das Schloß Bomeneburg mit Zubehör zu Lehen, und belehnte ihn im J. 1292 mit beyden zusammen, als einem zusammengesetzten Reichs-Lehen, wobey er ihn zugleich zu einem Reichs-Fürsten ernannte, und den Titel eines Landgrafen, den er bisher wegen seiner Forderung an die Landgrafschaft Thüringen geführt hatte, auf Hessen radicirte. Eben dergleichen Lehen empfing Wilhelm Graf von Gülich, 1230, von dem Otto Pfalzgrafen am Rhein; und in Hrn. v. Gudenus Sammlung Mayntzischer Urkunden, trifft man auch Beweis davon an, wie es denn öfters bey wichtigen Aufträgen von Eigenthum geschehen seyn wird, daß der künftige Lehen-Herr, dem es aufgetragen wurde, dagegen Lehenstücke wieder hinzu gefüget hat, weil er damit einen ansehnlichen Vasallen erhielt.

Personen successionsfähig sind. Allein, diese Benennung auch hier anzuwenden, scheint keinen Grund zu haben, weil das Lehen doch ein Mann-Lehen bleibt, wenn auch gleich Töchter darin succediren können. Wenn das weibliche Geschlecht mit dem männlichen zugleich succediren kann, so heißt dieses mit mehrerm Rechte ein durchgehendes Lehen, Feudum promiscuum: wenn es aber erst nach Abgang des männlichen successionsfähig ist, so nennt man es ein Feudum femininum successivum, wo die Frauenspersonen nur in subsidium folgen. Siehe Durchgehendes Lehen, oben, S. 154, f.

Gemischtes Lehen, siehe den vorhergehenden Artikel.

Gerichts-Lehen, Gerichtbarkeit-Lehen, Feudum iurisdictionis. Die Gerichtbarkeit, zumahl die hohe, gehört, bekannter Maßen, unter die Regalien, womit der Kaiser die Fürsten belehnt hat; in so weit ist es als ein Lehen-Stück und Pertinenz des ganzen Lehens anzusehen, welches ihnen jezt vermöge der Landes-Hoheit zusteht, in welcher Rücksicht es unter diesen Artikel nicht eigentlich gehört. Hier verstehe ich unter dem Gerichts- oder Gerichtbarkeit-Lehen, ein Lehen, womit der Lehen-Herr einem Vasallen das richterliche Amt in einem Orte oder Districte lehenweise übergiebt, ohne daß ausser den Gerichts-Gebühren und Gefällen, weder Güter noch andere Pertinenzien dazu weiter gehören, mithin solches bloß in der verliehenen Gerichtbarkeit und den daraus zu ziehenden Nutzungen besteht. Die Jurisdiction selbst ist, ihrer Natur und Benennung nach, mancherley. Die hohe heißt öfters Vogtey, Bann, Blutbann, Fraisch ꝛc. wie sie im Reiche genannt wird. Sie war gemeiniglich mit den Unter-Gerichten verbunden, zu-

weilen auch nicht. Die Unter-Gerichte haben gleichfalls vielerley Abtheilungen und Benennungen, welches aber hierher nicht gehört. Siehe Gerichtbarkeit, im XVII Th., S. 390, fgg.

Diese Gerichts-Lehen, waren wegen der richterlichen Gewalt nicht allein sehr ehrenvoll, sondern auch wegen der Gerichts-Gebühren und Straf-Gelder sehr einträglich, daher das Object sich zu einem Lehen sehr wohl qualificirte. Der Vasall stand sich dabey sehr gut, und es ist daher kein Wunder, daß sie sich häufig darum beworben haben. Weil auch die Gerichtbarkeit, wie vorgedacht, sehr unterschieden ist, so sind daher große und kleine Gerichts-Lehen entstanden. Von der ersten Gattung kommen die Lehen über die Reichs-Vogteyen und Schulzen-Aemter in den Reichs-Städten am häufigsten vor. So hatten, z. B. die Grafen von Holstein die Vogtey der peinlichen Gerichtbarkeit in der Reichs-Stadt Nordhausen vom Kaiser und Reiche zu Lehen. Als solche ausstarben, bekam dieselbe das Kur-Haus Sachsen zu Lehen, und endlich erhielt sie die Stadt selbst 1715 zu Lehen. Die Stadt Augsburg ist vom Kaiser begnadigt, wie mehr andere Reichs-Städte, daß sie sich den Reichs-Vogt selbst erwählen, derselbe aber muß darüber das Lehen empfangen.

Die Reichs-Fürsten, Grafen ꝛc. haben gleichfalls unzählig viele Gerichts-Lehen an verschiedene Personen verliehen. Die Urkunden-Sammlungen sind voll davon. Vorzüglich äussert sich dieses bey ihren landsässigen Städten, zumahl bey den Nieder-Gerichten. Und weil die Personen, welche damit beliehen waren, öfters zu sehr ihr Lehen nutzten, so bemüheten sich die Städte nach und nach sehr darum, daß sie selbst die Gerichte, wo nicht erblich, doch wenigstens pfandweise erhielten, damit sie diesen Inconventionen vorbeugten. Es steht zwar gemeiniglich in dergleichen

Lehen-

Lehen-Briefen: „der Vasall solle sich seines Lehens auf „billige Weise bedienen," d. h. er soll die Gerichte nicht mißbrauchen, noch die Strafen zu hoch treiben; allein, es war schwer, in damahligen Zeiten solches gänzlich zu hintertreiben. So gar ganze Provinzial-Gerichte wurden zu Lehen gegeben; z. B. der Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg, belehnte im J. 1465, Caspar v. Köckte mit dem Hof-Gerichte zu Tangermünde, doch nur auf seine Lebenszeit. Dieses Hof-Gericht wurde auf dem Schlosse daselbst vor der Brücke gehalten, und die ganze Provinz, Städte und Eingesessene von Adel, standen darunter. Nach diesem erhielt das Lehen darüber Curd Sutemin, und hierauf J. Staude, alle aber nur zeitlebens, bis es erstlich 1601 in eine andere Form gekommen ist. Bey andern war es zuweilen gar ein Geschlechts-Lehen. Wie die Gerichts- und Reichs-Pflege in der Lage öfters beschaffen gewesen seyn müsse, kann man sich leicht vorstellen, zumahl wenn es ein Geschlechts-Lehen war, wo zuweilen auch ein Dummkopf die Stelle des Richters verwaltete.

Geringes Lehen, siehe Bauern-Lehen, oben, S. 129.

Gesammt- oder gemeinschaftliches Lehen, Sammt-Lehen, Feudum simultaneum, heißt ein Lehen, womit nächst dem Besitzer, doch mit dessen Bewilligung, noch mehrere, sie mögen seines, oder eines andern oder fremden Geschlechtes seyn, dergestalt belehnt sind, daß sie dazu gleiches Recht haben, und einer dem andern in seiner Ordnung folgen möge. Diese Art der Belehnung wird die gesammte Hand, die Gesammt- oder Sammt-Belehnung, und Mit-Belehnung, oder Mit-Belehnschaft, das Gewehr und Geding, der Insatz, Investitura simultanea, Fr.

Inféodation commune oder conjointe, Investiture commune, genannt (z33); so wie die Personen, die zugleich mit dem Haupt-Vasallen, der das Lehen im wirklichen Besitz und Genuß hat, ein eventuelles Recht und Condominium an demselben Lehen dergestalt durch die gesammte Hand und Mitbelehnung erhalten, daß sie in dem Falle, wenn der Haupt-Vasall und wirkliche Besitzer des Lehens ohne Lehens-Erben verstirbt, oder sonst abgeht, alsdann vermöge der gesammten Hand und Mitbelehnschaft die Lehens-Folge an demselben Lehen haben, und zum Besitz und Genuß desselben gelangen, **Gesammthänder, Gemeiner,** oder **Mitbelehnte,** Coinvestiti, genannt werden.

Den Ursprung der Benennung der **gesammten Hand** leitet man gemeiniglich von der Gewohnheit her, daß die Mitbelehnten die Fahne oder ein anderes symbolisches Zeichen, welches zur Investitur gebraucht wird, zugleich mit angreifen, oder auch nur an den Mantel fassen, den der Haupt-Vasall trägt, welcher die wirkliche Belehnung erhält, wie bey der Reichs-Belehnung der kurfürstlichen sächsischen und brandenburgischen Häuser von den herzogl. sächsischen und markgräfl. brandenburgischen Häusern geschieht. In dieser Bedeutung findet man auch im Schwäbischen Lehnrecht, Cap. 3, §. 3, das Wort **Lehns-Hand;**

(z33) Eigentlich nennt man Gesammt-Belehnung, wenn der Lehen-Herr entweder mehr wie Eine Person mit einem Lehen zum gemeinschaftlichen Besitz und Genuß zu gleichem Theil belehnet; oder einer oder mehr Personen erhalten an demselben Lehen, welches einer als Haupt-Vasall besitzt und genießt, nach dessen Absterben ohne Lehens-Erben, die Mit-Belehnung auf den Fall, daß sie alsdann, vermöge dieser Gesammt-Belehnung, dem Verstorbenen im Besitz und Genuß des Lehens succediren; welches letztere aber eigentlich deutlicher die gesammte Hand genannt wird, und nur abusive auch den Nahmen Gesammt-Belehnung erhalten hat, indem eigentlich nur der erste Fall die Benennung verdient.

Hand; ungeachtet es ebenfalls auch gebraucht wird von einer gemeinschaftlichen Lehens-Empfahung, wenn gleich die Mitbelehnten nicht alle persönlich, noch durch Bevollmächtigte, gegenwärtig sind, sondern oft nur Einer und als Gewalthaber der übrigen in ihrem Nahmen die Lehen empfängt.

Was den Ursprung der Sache selbst betrifft, so sind die Meinungen der Rechts-Lehrer darüber noch mehr getheilt. Einige schreiben ihr ein hohes Alterthum zu; Andere, wie Ludwig ꝛc. machen sie wieder zu jung. Man wird vielleicht am sichersten gehen, wenn man sie aus dem Zeitpuncte ungefähr berechnet, wo die alten deutschen Reichs- und Lehen-Bücher geschrieben sind. Wenigstens findet man im Schwäbischen Recht, C. 37, §. 1, 2, 3, und im Sächsischen, Art. 34 ꝛc. die deutlichsten Spuren sowohl von Ausdruck, als der wirklichen Sache. Ja es waren schon in dem Zeitpuncte Gesammt-Belehnungen selbst unter den Descendenten des ersten Lehen-Erwerbers üblich; allein, durch die Theilung ging doch noch allezeit das Gesammt-Eigenthum verloren, weil die Theilung die gesammte Hand brach, mithin war dieses nur noch die erste Anlage und Periode der gesammten Hand.

* Auch in Urkunden findet man schon frühe Spuren davon; z. B. bey dem *Ant. Matthaei*, in Not. ad Autorem narrat. de reb. Vltraj. p. 117, steht ein Revers des Grafen Florentin von Holland und des Dynasten Thiedrich von Altena ꝛc. v. J. 1230, worin man lieset: quod terram & homines infra terram meam ad castrum meum de *Altena* pertinentes, *teneamus ego et consanguineus meus Wilhelmus de Horne communi manu* a dicto Comite Hollandie — Quicunque vero nostrum scilicet ego & consanguineus meus *absque herede moritur, alius prefata bona que communi manu tenemus in feudo a Comite solus retinebit.* Es war also hier schon die Gemeinschaft durch die Gesammt-Belehnung gesichert, und es wäre hier noch die Frage,

ob sie hier nur in so fern ein Successions-Recht gewirkt hat, weil die Gemeinschaft des Eigenthumes durch fortgeführten gemeinschaftlichen Besitz beybehalten war, oder ob nicht schon damahls das Successions-Recht ein Einfluß und Grund der gesammten Hand war.

Die zweyte Periode vom Ursprunge der gesammten Hand, worin sie sich den Begriffen, worunter wir sie jezt verstehen, nähert, wenigstens den wesentlichen Unterschied schon hat, daß sie ein getheiltes Lehen conservirt, oder, deutlicher zu sagen, daß die Theilung und Aufgabe des natürlichen Mitbesitzes die Lehens-Folge nicht mehr aufgehoben hat, findet man schon im 14ten Jahrh., aber freylich noch etwas sparsam.

Einer von den ersten Lehen-Briefen, worin die gesammte Hand nach diesen wesentlichen Begriffen, der Theilung unbeschadet, sich deutlich zeigt, ist wohl derjenige, womit der damahlige Herzog von Nieder-Sachsen, Johann, im J. 1307 die Gebrüder und Bruders Söhne Grafen von Holstein, mit der Grafschaft Holstein und Stormarn ꝛc. zur gesammten Hand belehnt hat, (bey Böhmer, in Obss. iur. feud Obs. 8, p. 231.) und zwar mit diesen überzeugenden Worten: — Recognoscimus — quod nos nobilibus Dominis Comitibus Holsatie — *contulimus manu unanimi*, que *Sambte Hand* in vulgo dicitur, iure seu titulo feudali, *et non obstante ea, quod precedentes terre et Dominia sive dividantur*, aut saltem inter hos Dominos Comites *maneant indivisa*, nihilominus cuicunque heredi dicti Domini Comites aut eorum heredes, *aliquam partem terrarum assignare et dividere voluerint*, eidem conferimus iure feudali, (NB.) *servata et obtenta manu unanimi.* Auf gleiche Art belehnte der Markgraf Ludwig der ältere von Brandenburg, im J. 1343, die Gebrüder v. Bredow (bey Gercken, in Cod. dipl. Brandenb. To. 2, p. 562) — dat wy *dorch gnade* hebben gegunnt und gunnen unsern trouwen Mannen Her *Peter, Copekin, Willekin* und *Matthias* bradern heyten *von Bredawe, dat sie ihre Kof und ihre Got mogen entwei setten und deylen, wo sie willen*; *Dat en schal en an ihrer samenden Hand nicht hindern*, und lyhen en eyn recht *angecuelle.* — Aus den lezten Worten sollte man wohl eine Eventual-Belehnung vermuthen, überhaupt aber ist

hier

hier in dieser Periode die gesammte Hand noch als ein besonderes ausdrückliches Privilegium anzusehen, wie die Worte — dat wy dorch gnade hebben gegunnt und gunnen — deutlich beweisen. Schon im 15ten Jahrh. verliert sich in den Lehen-Briefen nach und nach der Ausdruck Gnade; man sahe es nicht mehr als ein Privilegium und als eine Wohlthat des Lehen-Herrn an, sondern jeder Vasall forderte die Gesammt-Belehnung mit Recht, um sein Successions-Recht sicher zu stellen. Noch im J. 1399 belehnte ein brandenburgischer Edelmann Gevehnd v. Alvensleben, Heinrich v. Chüden, Domherrn zu Breslau, und seine Brüder, hiernächst drey Brüder genannt Bormester, Bürger zu Salzwedel und ihren rechten Erven mit dem vierten Theil des Dorfes Dobberkou, und dem Dorfe Putbal mit höchsten und niedrigsten Gerichten ꝛc. — unde scal en an der samenden hant nicht schelen, dot sie scheiden Roock und Brod (d. h. separirte Haushaltung) hebben, unde effte erer ennich afginge ane Liu Erfen, so schall dot vorbenomede Gut by den andern vorbenomeden blyuen und by eren rechten Eruen. (*Lenz, Brandenb. Vrk.* p. 986.) Hier äussert sich zwar kein ausdrückliches Privilegium, keine Gnade und Wohlthat mehr, weil aber doch die Worte noch vorhanden sind, daß die separirte Haushaltung, die eine Theilung voraussetzt, ihnen an der gesammten Hand nicht schaden soll, so sind sie doch stillschweigend darin begriffen, weil es überflüssig gewesen wäre, wenn schon damahls der Vasall die Gesammt-Belehnung als ein Recht fordern konnte, man müßte denn annehmen, daß zwey unterschiedene Familien hier zur gesammten Hand belehnt sind ꝛc.

Den wahren Zeitpunct zu bestimmen, wo Privilegium, Consens, Gnade und Wohlthat des Lehen-Herrn aufhörte, und der Vasall die gesammte Hand mit Recht vor dem Lehen-Hofe verlangen konnte, und auch verlangte, wird allezeit schwer seyn; doch ist zu vermuthen, daß solches bey einem Lehen-Hofe früher, bey dem andern später geschehen seyn wird, je, nach dem man in vorkommenden Fällen die Willfährigkeit der Vasallen nöthig gehabt hat, oder sonst auch andere

dere Ursachen eingetreten sind. Wahrscheinlich wird solches vor dem 15ten Jahrhundert nicht geschehen seyn, und vielleicht ist die gesammte Hand bey den Reichs-Lehen weit älter, als bey den landsässigen, indem man schwerlich den Descendenten eines Reichs-Vasallen, die sich theilen wollten, die gesammte Hand verweigert hat, wenn sie darum angehalten haben, weil solches gerade gegen die uralte Gewohnheit und selbst gegen die Reichs-Verfassung jener Zeiten gewesen wäre.

Wie die gesammte Hand entstanden und aufgekommen ist, oder vielmehr, was besonders dazu Gelegenheit gegeben hat, wird aus Folgendem zu ersehen seyn. Als die Lehen erblich wurden, so vererbte niemand ein Lehen, als der Vater auf den Sohn, daher auch selbst unter Brüdern die Lehens-Folge nicht Statt fand. Ob die Constitutionen, welche die Kaiser Konrad II. und Lothar II. in Italien bey Römer-Zügen ergehen ließen, worin sie den Bruder und Vatersbruder successionsfähig machen, auch in Deutschland gültig geworden seyn, daran wird von den Mehresten mit Recht gezweifelt, ungeachtet Einige solches daher behaupten, weil sie in Gegenwart und mit Zuziehung vieler deutschen Stände emanirt sind. Wäre dieses, so würde man auch in den alten deutschen Lehen-Rechten Spuren davon finden. Die gesammte Hand war wohl ursprünglich nicht die erste und älteste Quelle der Succession der Brüder und Bruderskinder, sondern noch älter scheint immer die Gemeinschaft und das Gesammt-Eigenthum der nächste Grund dazu gewesen zu seyn. Wir finden davon wenigstens ältere Spuren, als von der gesammten Hand. Diese Gemeinschaft und das Gesammt-Eigenthum scheint auch sogar der Grund und die wahre Quelle der Succession und Lehens-Folge der Descendenten zu seyn; nicht aus der Abstammung und aus Wohlthat ihres

Va-

Vaters, sondern bloß aus dem ersten Lehens-Contracte des ersten Lehen-Erwerbers mit dem Lehen-Herrn, schreibt sich schon ihr Gemeinschafts- und Miteigenthums-Recht, welches schon von der Stunde ihrer Geburt auf sie transferirt wird, her, indem er das Lehen nicht mehr für sich, wie ehemahls, sondern zugleich für seine männliche Descendenz erworben hat, mithin haben diese schon aus dem ersten ursprünglichen Lehens-Vertrage und aus der ersten Investitur ein dingliches Recht daran. An diesem Satze wird niemand zweifeln, der weis, wie sehr der Vater in Ansehung des Lehens gebunden war, und daß er ohne Einwilligung seiner Lehens-Erben nicht das geringste darüber disponiren konnte. Urkunden und Lehen-Rechte rechtfertigen dieses dermaßen, daß es überflüssig wäre, davon Beweis zu führen, ungeachtet die gemeine Meinung gewöhnlich den Söhnen die Succession, als eine Wohlthat ihres Vaters anrechnet, welches aber im Grunde falsch ist. Darin aber hatten die Söhne ein Vorrecht vor den Seiten-Verwandten, daß sie des natürlichen Mitbesitzes nicht bedurften, ungeachtet sie freylich sogleich nach des Vaters Tode auch die Belehnung suchen mußten, um den wirklichen Besitz zu erhalten, da hingegen die Seiten-Verwandten ohne gemeinschaftlichen Natural-Mitbesitz die Succession nicht conserviren konnten. Die nicht belehnten Brüder, (weil damahls der Lehen-Herr nur dem ältesten mit dem Lehen belehnte) und Vettern, wenn sie in dem wirklichen Mitbesitz und Natural-Mitgenuß des Lehens blieben, bewahrten auch dadurch ihr Successions-Recht ohne Mitbelehnung; sobald sie sich aber theilten, war die Succession von einem Theile auf den andern verloren. Wenigstens war dieses bey verschiedenen Lehen-Höfen in Deutschland gewöhnlich. Auch durch Einsetzung in die Gemeinschaft eines Lehens erwarb man ein Succes-

cessions-Recht, wenn der Lehen-Herr, wie sich von selbst versteht, darein willigte. Indessen führte der gemeinschaftliche Natural-Mitbesitz viele Beschwerlichkeiten mit sich, daher gab dieses wahrscheinlich die erste Gelegenheit zu den Gesammt-Belehnungen und der gesammten Hand. Allein, diese gesammte Hand war damahls noch nicht von der Wirkung, wie ich schon oben erwähnt habe, indem sie die Lehens-Folge bey Theilungen noch nicht sicher stellte, wenn der Mitbesitz aufhörte, mithin hatten die Brüder und Seiten-Verwandten noch nicht viel dadurch gewonnen. Als aber die Lehen-Herren endlich die gesammte Hand in der Eigenschaft ertheilten, daß sie derselben gewisser Maßen eine Befreyungs-Clausel (durch Gnade ꝛc.) anhängten, wenn die Gemeiner auch das Lehen theilen und aus dem natürlichen Mitbesitz treten würden, daß ihnen alles dieses nicht schaden, sondern ihr Successions-Recht durch die ertheilte gesammte Hand mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Befreyungs-Clausel gesichert seyn sollte, so konnte es nicht fehlen, daß die Seiten-Verwandten bey jeder Gelegenheit, auf solche Art sich der Lehens-Folge zu versichern, suchten. Dieses war vermuthlich die erste Ursache. Die zweyte entstand dadurch, weil es öfters schwer hielt, die Abstammung von dem ersten Erwerber des Lehens, und dadurch die Agnation und das Successions-Recht zu beweisen, so bemühete man sich deswegen um dieses Mittel, und wich dadurch auf die kürzeste Art jener Weitläuftigkeit aus. Dieses ist vorzüglich in denen Ländern gewöhnlich, wo viele aufgetragene Lehen vorhanden sind, wie z. B. in den Herzogthümern Meklenburg, Pommern, Holstein ꝛc. wo die gesammte Hand nicht nothwendig ist, sondern nur in subsidium gebraucht wird. Dieses mag von dem Ursprunge der gesammten Hand, ihrer Veränderung nach Perioden, und was die Gelegenheit und Ursache

sache dazu gegeben hat, hinreichend seyn. Ich komme nun zur Sache selbst.

Die gesammte Hand ist eigentlich eine Gemeinschaft an einem Lehen, mit welchem zwey oder mehrere Personen zugleich belehnt werden, jedoch in verschiedener Art. Man theilt sie in drey unterschiedene Classen und Gattungen. Die erste, die deutsche gemeine gesammte Hand, Investitura simultanea germanica communis, besteht darin, daß mehrere Personen mit einem Lehen im Ganzen dergestalt belehnt werden, daß sie gemeiniglich das nutzbare Eigenthum daran haben, und wenn einer von den Mitbelehnten, oder Theilhabenden stirbt, dessen Antheil dem übrigen zuwächst, obwohl wegen der Lehens-Succession unter sich nichts festgesetzt noch bestimmt ist, indem der wirkliche Mitbesitz und Genuß sie schon dazu berechtigt. Diese Gattung gründet sich in den alten Lehenrechts-Büchern sehr deutlich, besonders J. F. S. c. 8 und 22, wo am lezten Orte steht: „Ein Herr mag vielen Brüdern ein Gut und Lehen leihen, „ob sie es *mit gesammter Hand empfahen und gleiche Gewehr „daran haben.* Wollten sie sich aber hernach theilen „mit dem Gute, sie mögen es wohl thun unter sich, „ohne des Herrn Vorwissen, wie sie wollen. *Wann sie „sich aber also theilen, so hat ihr keiner kein Recht mehr „an dem abgetheilten Gute*, ob der andere ohne Erben „stirbt, *es sey denn, dass einem jeden die Anwartung oder „das Geding an des andern Theile anderweit* geliehen sey." Womit das Alemannische Lehnrecht, Cap. 65 und 68, §. 5. und Vet. Autor de Beneficiis, c. 1, §. 83, übereinstimmet. Hier ist also klar, der vorher beschriebene Fall, daß die Gemeinschaft und der Mitbesitz die Lehens-Succession mit sich führe, die Theilung aber sie aufhebe. Selbst nach jezigem Sächsischen Lehen-Recht, wo sonst die Verfolgung der gesammten Hand so strenge beobachtet werden muß, ist nach einer Declaration v. J. 1700, derselbe Satz bestätiget worden,

ver-

vermöge dessen diejenigen, die zur gesammten Hand ein Lehen besitzen und gemeinschaftlich nutzen, nicht schuldig sind, über des verstorbenen Mitbelehnten Antheil, aufs neue die Lehen zu suchen, weil ihnen schon die Mit-Belehnschaft in solidum zukommt, wofern nicht durch die Theilung dieselbe gebrochen ist (234). Hierin unterscheidet sich die longobardische gesammte Hand sehr merklich; nach derselben werden gleichfalls zwey und mehr Personen mit einem Lehen belehnt, so, daß sie solches zusammen in Gemeinschaft behalten, und zusammen nutzen, oder sich darein theilen. Aus dieser Gesammt-Belehnung fließt aber in diesem gemeinschaftlichen Lehen kein gemeinschaftliches Eigenthum in solidum, sondern jeder von ihnen ist nur zu seinem Theil belehnt, und hat kein Recht, mithin auch keine Lehens-Folge an des Andern und Dritten Theile, sondern nach Absterben fällt es an den Lehen-Herrn zurück. I. F. 8, §. 3. und I. F. 14, §. 2; es sey denn, daß ein besonderer Lehens-Vertrag die Lehen-Folge gesichert hat, welches aber zur Ausnahme gehört. Auch darin unterscheidet sich das longobardische Lehnrecht hierin von dem deutschen, daß nach demselben alle Gesammt-Belehnte, Mann für Mann belehnt seyn mußten, da hingegen nach deutschem Lehn-Recht nur Einer (Provasallus) belehnt wurde, der auch allein die Lehen-Dienste verrichtete, und an den sich eigentlich der Lehen-Herr hielt.

Die zweyte Gattung, oder die eigentliche gesammte Hand, Investitura simultanea specialis, hat das Wesentliche darin, daß zwar mehrere Personen mit dem Condominio eines Lehens im Ganzen (in solidum) belehnt werden, allein einer von ihnen erhält nur den wirklichen Besitz und Genuß des Lehens, die

(234) *Bauer* de origine et progressu communis Saxonum manus, S. 11.

die andern erhalten aber durch die Mit-Belehnung das Recht, daß, wenn der Principal-Vasall ohne Lehens-Erben verstirbt, die Lehen-Folge mit dem Genusse des Lehens auf sie fällt; und diese heißen nach jezigem Stil auch nur eigentlich **Mitbelehnte** und **Gesammthänder**. In den alten Lehnrechts-Büchern finden wir auch hiervon Beweis-Stellen: J. F. S. c. 35; hernach J. F. A. c. 68, und in Auct. vet. de beneficiis, c. 1, §. 89. Viele Urkunden und Lehen-Briefe überzeugen noch mehr, und so häufig, daß man nicht nöthig hat, Beyspiele davon anzuführen. Auch diese war durch ganz Deutschland in vollem Gebrauch. Selbst in Kur-Sachsen, wo doch von Vielen die Haupt-Anlage der gesammten Hand gesucht wird, war noch im J. 1428 dieselbe lange nicht in der Form und von der Strenge, wie die jezige sächsische gesammte Hand beschaffen ist. Als aber nach und nach das longobardische Lehen-Recht in unserm Vaterlande mit dem römischen Rechte zugleich in Gebrauch kam, vermöge dessen alle Agnaten, die von dem ersten Lehens-Erwerber abstammen, zur Lehen-Folge gelangten, und die gesammte Hand ein Agnat nur bey einem neuen Lehen nöthig hatte, so hielt man in einem großen Theile von Deutschland die gesammte Hand, für überflüssig, ungeachtet öfters Beschwerlichkeiten genug mit dem Beweise der Abstammung verknüpft waren, und nur in einigen Provinzen, besonders in Ober- und Nieder-Sachsen, wurde sie beybehalten, und nach und nach auf eine strengere Art ausgebildet.

Die dritte Gattung ist demnach die sächsische **gesammte Hand, im strengen Verstande genommen**, vermittelst welcher der Gesammthänder und Agnat nur das Mit-Eigenthum (Condominium) ohne Besitz und Genuß, an dem Lehen erhält, und dennoch nöthig hat, wenn es auch gleich ein altväterliches Stamm-Lehen ist, daß er nicht allein zugleich mitbe-

lehnt und in dem Lehen-Briefe nahmentlich aufgeführt seyn muß, sondern auch schuldig ist, von Fällen zu Fällen, sowohl wenn der Lehen-Herr als auch wenn der Haupt-Vasall abgeht, die gesammte Hand jedes Mahl gehörig zu verfolgen. Ueberdem hat sie auch noch die Eigenschaft, wodurch sie sich besonders von der gemeinen sächsischen Hand unterscheidet, daß auf den erledigten Fall alle Mitbelehnte zugleich, und ohne Rücksicht auf den nähern Grad, dergestalt folgen, daß die, welche dem verstorbenen Vasallen am nächsten verwandt sind, im geringsten keinen Vorzug haben, viel weniger mit Ausschließung der weitläuftigen Verwandten des Lehens theilhaftig werden, sondern es folgen alle Gesammthänder, die im Lehen-Briefe benannt sind, zugleich; es wäre denn, daß zugleich eine besondere Erb-Folge, z. B. die Primogenitur (235) ꝛc. eingeführt sey, und des verstorbenen Vasallen Bruder oder Brüder-Kinder succedirten, alsdann das Jus repraesentationis Statt findet, oder daß in dem Lehen-Briefe die Worte „nach rechter Sippzahl" ständen, alsdann die nähern Verwandten allerdings die weitläuftigern ausschließen. Diese Beschaffenheit der sächsischen gesammten Hand ist in Sachsen sowohl bey altem, als auch neuem Lehn hergebracht, doch hat der Vasall, welcher ein neues Lehn erwirbt, durch eine Verordnung des Kurfürsten Johann Georg IV. die Freyheit erhalten, daß er binnen Jahresfrist Mit-Belehnte präsentiren darf, welches Privilegium in der Folge zulezt auf 6 Jahr verlängert worden ist, welches auch

(235) Primogenitur ist eine Erbfolge-Ordnung, vermöge welcher die Erbschaft einem Einzigen ungetheilt, und zwar dergestalt zufällt, daß nie ein Nachgeborner vor einem vorhergebornen Sohne, noch jemahls ein jüngerer Bruder oder dessen Nachkommenschaft, so lange noch eines ältern Bruders Nachkommenschaft vorhanden ist, zur Succession gelangen kann.

auch sogar von den Erben, wenn der Vasall und Erwerber des neuen Lehens etwa vor Ablauf des 6ten Jahres sterben sollte, geschehen kann. Hierzu kommt ferner, daß gesammte Personen, welche die Gesammt-Belehnung in Sachsen suchen, wofern sie den Lehens-Eid noch nie sonst geleistet haben, persönlich, und nicht durch einen Mandatarium, erscheinen und den Lehens-Eid leisten müssen, es sey denn, daß die Person in sehr hohem Alter, oder wegen einer sehr schweren Krankheit, die Reise ohne große Gefahr nicht thun kann, welches sie aber durch glaubwürdige Atteste beweisen muß. Auch können einzelne Personen, die ein gemeinschaftliches Lehen ungetheilt besitzen, keinen Provasallum zur Gesammt-Belehnung schicken, dafern der Lehen-Herr nicht eingewilligt hat, welches hingegen bey dem weiblichen Geschlechte erlaubt ist, wie die Natur der Sache an sich mit sich bringt.

Uebrigens wird die gesammte Hand in Sachsen ꝛc. entweder gleich bey der ersten Belehnung ertheilt, und die Nahmen der Gesammthänder dem Lehen-Briefe einverleibt, oder der Vasall erhält über die Personen, die er nachher zur Mitbelehnschaft dem Lehen-Herrn offerirt, einen Kanzelley-Schein, und ihre Nahmen werden alsdann erst in dem künftigen Lehen-Briefe inserirt; wobey es diesen vorgeschlagenen Mitbelehnten nicht schadet, wenn etwa in dem künftigen Lehen-Briefe ihre Nahmen ohne ihr Verschulden vergessen sind, indem der Kanzelley-Schein sie schützet, da alsdann der Lehen-Brief umgeschrieben und auf sie mit expedirt werden muß. Indessen steht es dem Vasallen nicht frey, so viel Personen, als er will, zu Mitbelehnten vorzuschlagen, weil dadurch dem Lehen-Herrn in so weit ein großer Nachtheil entstehen würde, daß das Lehen ihm schwerlich eröffnet und eine Consolidation geschehen würde. Eigentlich ist der Lehen-Herr nicht mehr als 2 Personen zu Mitbelehnten anzunehmen

schuldig, doch ist hierin die sächsische Lehens-Kanzelley nachgiebiger, und nimmt es nicht so genau, wie zum Theil in andern Ländern.

Nach dem sächsischen Lehns-Mandat, vom Jahr 1764, Tit. 6, §. 3, und Tit. 7, §. 3, bey *Boehmer* in Append. Docum. zu seinen Princip. iur. feud. S. 444 und 449, können nur diejenigen Personen zu Mitbelehnten präsentirt werden, die nach dortigem Lehen-Rechte dazu fähig sind, wovon besonders, ausser infamen und andern ganz unfähigen Personen, ausgeschlossen sind: 1. die wirklichen Bauern; 2. das weibliche Geschlecht, in so weit es kein wirkliches Erb- oder Weiber-Lehen ꝛc. ist; 3. alle Personen, die nicht der augsburgischen Confession zugethan sind; 4. auch dürfen die Kinder des Vasallen, die schon in der Belehnung ihres Vaters begriffen sind, zu Vermeidung verschiedener Inconvenienzien, zu Mit-Belehnten nicht präsentirt werden. Von der Lehen-Folge und Succession der Mitbelehnten verordnet vorgedachtes Lehns-Mandat, Tit. 7, §. 4, daß, wenn ein Lehen nach Absterben des Besitzers auf die Mitbelehnten fällt, dabey dieser Unterschied zu beobachten sey, daß, wenn sie ohne eine bestimmte und vorgeschriebene Ordnung zu gleicher Zeit präsentirt sind, sie zusammen zu gleichem Theil auch succediren; wofern sie aber nach einer gewissen Ordnung und Vorschrift, auch zu verschiedenen Zeiten präsentirt sind, so succediren sie entweder nach vorgeschriebener Ordnung, oder, wenn diese nicht vorhanden ist, nach dem Zeit-Puncte, wo dieser oder der folgende präsentirt worden ist. Der Vasall und Lehens-Besitzer wird auch jederzeit sehr vorsichtig handeln, wenn er sich vorher von denjenigen Personen, die er als Mitbelehnte präsentiren will, Reversal-Briefe geben läßt, daß sie nicht allein mit den Allodial-Erben des Vasallen vor Antretung des wirklichen Besitzes sich völlig abfinden, son-

sondern auch vornehmlich niemahls ihm selbst in Handlungen, das Lehen betreffend, wozu ihre Einwilligung nöthig ist, zuwider seyn, noch sich ihres Rechtes am Lehen zu seinem Schaden bedienen wollen.

Sobald also der Vasall stirbt, fällt die Succession auf die Mitbelehnten, die zu gleichem Theil das Lehen besitzen und nutzen; dafern nicht eine gewisse Successions-Ordnung vorgeschrieben ist, und so lange noch ein einziger von ihnen lebt, bleibt er der einzige Besitzer für sich und seine männlichen Nachkommen, und das Lehen fällt nicht eher an den Lehen-Herrn zurück, als bis der ganze Manns-Stamm aller Mitbelehnten erloschen ist. Einige Rechts-Lehrer halten zwar die sächsische Mitbelehnschaft nicht für eine reine Investitur (Investitura pura), sondern nur für eine bedingte (conditionata), weil die Succession der Mit-Belehnten von einem künftigen ungewissen Falle abhängt, indem die Mitbelehnten eher sterben können, als die Linie, oder der wirklich besitzende Vasall ohne männliche Erben abgeht, mithin halten sie dieselbe nur für eine Eventual-Investitur; allein die meisten Rechts-Lehrer, als: Bauer, Böhmer, Püttmann, und vorher schon Wernher, behaupten mit Recht das Gegentheil, indem der Mitbelehnte durch die gesammte Hand an dem Lehen sogleich (de praesenti) das Mit-Eigenthum erhält, und dadurch auch auf seine Lehens-Erben überträgt. Doch versteht es sich von selbst, daß er so wenig, wie der Haupt-Vasall und wirkliche Besitzer des Lehens, berechtigt ist, sein Recht zu veräussern, oder auf einen Andern ohne Einwilligung des Lehen-Herrn zu übertragen; auch versteht sich, bereits erwähnter Maßen von selbst, daß er bey jedem Falle, so wohl wie der wirkliche besitzende Vasall, die gesammte Hand verfolgen muß. Ist dieses versäumt, oder gar vorsetzlich unterlassen, so ist der Mitbelehnte seines Rechtes und der künftigen Lehens-Folge ver-

lustig, wenigstens in Sachsen, und in denjenigen Provinzen, wo die strenge sächsische gesammte Hand noch in vollem Gebrauche ist; wenigstens ist dieses so lange zu vermuthen, bis das Gegentheil bewiesen ist. Ferner geht die gesammte Hand verloren durch die Theilung, wenn nähmlich der Mitbelehnte sein Mit-Eigenthum resignirt hat, und eine neue Belehnung schon erfolgt ist. Wenn die Theilung aber unter Brüdern, die gemeinschaftlich das Lehen besitzen, nur dergestalt geschieht, daß sie um der Einkünfte und deren Verbesserung willen, jeder einen Theil des Lehens nur in so weit an sich nehmen, daß füglich mehr Verbesserungen gemacht werden können, so ist dieses keine Tod-Theilung, sondern nur eine Mutschierung, welche die gesammte Hand nicht bricht.

Die hierher gehörenden Brocardica sind: Theilung bricht gesammte Hand; und Mutschierung bricht keine gesammte Hand.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß die gesammte Hand des alten deutschen und longobardischen Lehen-Rechtes von der gesammten Hand des neuern sächsischen Rechtes verschieden sey. Allein, auch zwischen der gesammten Hand des alten deutschen und der des longobardischen Lehen-Rechtes ist ein wesentlicher Unterschied vorhanden. Nach dem leztern verhält es sich anders bey neuen, anders bey alten Lehen. Bey einem neuen Lehen bringt die Verleihung eines und desselben Lehens den mehrern gemeinschaftlich belehnten Vasallen kein gegenseitiges Erb-Recht zuwege, sondern wenn einer derselben ohne lehensfähige Descendenz verstirbt, fällt dessen Antheil an den Lehen-Herrn zurück, wenn nicht durch einen besondern Vertrag ein anders ausgemacht ist. Bey einem alten Lehen hingegen behalten alle lehensfähige Nachkommen des ersten Erwerbers ihr gegenseitiges Erb-Recht, wenn sie gleich das Lehen unter sich theilen, und sich dabey nicht vom Lehen-Herrn, jeder für seinen Antheil, ausdrücklich als mit einem neuen Lehen haben belehnen lassen. Ganz andere Grundsätze treten nach dem alten deutschen Lehen-Rechte ein, welchem zu Folge, ohne zwischen

schen einem neuen und alten Lehen zu unterscheiden, die Belehnung, wodurch Mehrere mit einem und demselben Lehen belehnt werden, diesen zu einem gegenseitigen Erb-Rechte verhilft, welches so lange unter ihnen Statt findet, als sie in Gemeinschaft des Lehens bleiben, und dadurch die gesammte Hand unter sich erhalten. Setzen sie sich dagegen durch eine Theilung aus dieser Gemeinschaft, so wird hierdurch die gesammte Hand gebrochen, so daß, wenn einer der Besitzer ohne Söhne stirbt, der Lehen-Herr dessen Antheil einzieht. Hierauf bezieht sich das erste Sprichwort: Theilung bricht gesammte Hand.

Die Theilung, wenn dadurch die gesammte Hand gebrochen werden soll, muß aber von der Beschaffenheit seyn, daß dadurch das gemeinschaftliche nutzbare Eigenthum, welches die mehrern Vasallen bisher besessen haben, völlig aufgehoben wird. Eine solche Theilung wird eine Tod-Theilung genannt. Die Kennzeichen derselben sind vorzüglich die, wenn die theilenden Vasallen sich in den Theilungs-Urkunden solcher Ausdrücke bedient haben, aus welchen die gänzliche Aufhebung der Gemeinschaft deutlich zu schließen ist, oder, wenn diese nicht ganz deutlich wären, die Theilung selbst solche Folgen gehabt hätte, welche eine Tod-Theilung nothwendig voraus setzen. In Ansehung solcher Lehen aber, bey welchen die Sammt-Belehnungen hergebracht sind, gehört als das sicherste Kennzeichen der Tod-Theilung, wenn die mehrern Vasallen sich, jeder besonders für seinen Antheil, haben belehnen lassen. Von einer solchen Tod-Theilung ist eine bloße Theidigung, Mutschierung im engern Sinne (236) wohl zu unterscheiden, welche in einer solchen Güter-Theilung besteht, wodurch nur einige Wirkungen des gemeinschaftlichen Eigenthumes, nicht aber dieses selbst und gänzlich, aufgehoben werden (237). Es gehört

(236) In der weitern und etymologischen Bedeutung, zeigt Mutschierung überhaupt eine jede freywillige Theilung an, indem Mutz in der alten deutschen Sprache so viel als freyer Wille, Willkür; schieren aber so viel als theilen anzeigte. *Haltaus* gloss. m. a. S. 1382.

(237) *Boehmer* de feudi communis diuisione, §. 7, in Dessen Obss. iur. feud. n. 8.

hierher die Art der Theilung, da die mehrern Vasallen, welche ein Lehen bisher gemeinschaftlich besessen haben, den Besitz desselben bloß in der Absicht unter sich theilen, damit jeder einen bestimmten Antheil für sich administriren und benutzen möge, und auf diese Weise den aus einer Gemeinschaft so leicht entstehenden Irrungen vorgebeuget werde. Hiervon ist das zweyte Sprichwort: Mutschierung bricht keine gesammte Hand, zu verstehen. Diese Regel liegt wahrscheinlich schon im Kaiser-Rechte (238) bey folgender Stelle zum Grunde: „Eyn „ielich man sol wißin der gemeyne lehin recht hat met andern lu„din Ader met synen geborn mogen Der mag mvtschar Ez en sy „met dez keisers gebode wy enz den kompt so verlibint en dy „ganerbin Teylet her aber se noch dez keysers rechte also he ez „dem lehin hat gesaxt, Vorsterbin den dy eyne sythen so fallen se „in dez keysers hant.“ Diese Mutschierung gab ohne Zweifel zu der sächsischen gesammten Hand Anlaß, indem die auf diese Weise getheilten Vasallen zur Erhaltung ihres gemeinschaftlichen Eigenthumes und des damit verknüpften gegenseitigen Erbfolge-Rechtes sich gemeinschaftlich belehnen ließen (239), welche Art von Belehnung ursprünglich die Mitbelehnschaft zum Unterschiede der gesammten Hand, die den wirklich gemeinschaftlichen Besitz des Lehens voraussetzt, benannt wurde (240). Heut zu Tage werden aber beyde Benennungen als gleichbedeutend gebraucht.

Da gegenwärtig in Deutschland das longobardische Lehen-Recht die Regel ausmacht, so finden die angeführten Sprichwörter nur alsdann ihre Anwendung, wann besondere Rechte oder Observanzen einer Lehens-Curie, die Grundsätze des alten deutschen Rechtes erhalten und bestätigt haben. Besonders ist dieses in jenen Ländern der

(238) B. 3, Art. 12. Man vergleiche hiermit die lat. Uebersetz. von Senkenberg, in Dessen C. J. F. S. 16.

(239) *Kind* diss. problema iuris feudalis Sax. elect. num in succeff. in feudum commune coinvestiti compossessores simultanee investitis potiores sint? (Lpf. 1787.) §. 4.

(240) *à Globig* comment. de rebus dubiis in iure feudali, obf. 10, §. 2, S. 64.

der Fall, wo die Sammtbelehnung den Grund der Lehens-Erbfolge abgiebt.

Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, S. 687, fgg.

Endlich drittens geht die gesammte Hand verloren, wenn der Mitbelehnte darauf renuncirt, oder stillschweigend in die Veräusserung des Lehens einwilligt.

Man muß die strenge sächsische gesammte Hand nicht in Ober- oder gar in Kur-Sachsen allein suchen, sondern sie ist auch in einigen andern Provinzen von Deutschland entweder eben so strenge und in der Form üblich, wie dort, oder gewisser Maßen in dem einen oder andern Stücke verändert, zum Theil noch jezt anzutreffen, besonders in denen Ländern, wo noch jezt das sächsische Recht gilt. Wobey freylich überhaupt und zuförderst allemahl zu untersuchen ist, ob nach dem hergebrachten Rechte und der Observanz des Lehen-Hofes in jeder Provinz die sächsische gesammte Hand wirklich völlig angenommen, und sie als die einzige Quelle und der einzige Grund der Lehens-Succession anzusehen ist, oder ob sie einiger Maßen mit dem Rechte der Abstammung (ex iure sanguinis) verbunden sey, welches ebenfalls das Recht und die Observanz des Lehen-Hofes am sichersten lehrt.

Was die Reichs-Lehen betrifft, so versteht sich von selbst, daß diese nicht nach demselben Fuß zu beurtheilen sind. Horn und einige andere Rechts-Lehrer behaupten zwar, daß in zweifelhaften Fällen auch in Absicht der Reichs-Lehen bey der Lehens-Folge für die gesammte Hand die Vermuthung Statt finde; allein, selbst die Reichshofrathsordnung, Tit. 3, §. 12, giebt schon hierin Auskunft, indem sie verordnet: „In welchen Geschlechtern, und in denjenigen „Reichskreisen, da die simultanea investitura hergebracht, und im Gebrauch ist, dabey soll solche auch ge-

„halten und derselben nachgelebt werden"; mithin läßt sich schon hieraus auf eine Vermuthung nicht denken; man wird vielmehr am sichersten gehen, wenn man das Gegentheil vermuthet, zumahl wenn die Agnaten von dem ersten Erwerber abstammen. Indessen findet bey verschiedenen deutschen Fürsten doch die gesammte Hand jezt noch, wie z. B. bey dem sächsischen Hause, Statt, wie Schilter und Buder gezeigt haben, auch Itter noch andere Beyspiele, in seinem Tr. de feudis imperii, c. 10, beygebracht hat. Und es ist sehr wahrscheinlich, daß bey den Reichs-Lehen die gesammte Hand zuerst zu ihrer Reife gekommen ist, indem die Kaiser nicht leicht den Ständen, wenn sie sich etwa getheilt, oder sonst darum gebeten haben, die gesammte Hand verweigert haben, weil es schon eine uralte Gewohnheit ist, daß der Kaiser den Descendenten eines Reichs-Vasallen, die eine Theilung vorhatten, die Gesammt-Belehnung ohne Widerspruch ertheilt hat. Es geht auch im Grunde nicht füglich an, weil ihr radicirtes Recht schon aus der ersten Investitur entspringt.

Deutsche Encyklopädie, 12 B. S. 2, fgg.

Geschlechts-Lehen, Feudum gentilitium, nennt man ein Lehen, woran das ganze Geschlecht des Vasallen, welches von dem ersten Erwerber abstammet, ein radicirtes Successions-Recht hat. Man kann, gewisser Maßen, fast alle Lehen in Deutschland dafür halten; nur in denjenigen Ländern, wo die strenge sächsische gesammte Hand Statt findet, ist in so weit davon eine Ausnahme zu machen, daß daselbst zur Erb-Folge die Verfolgung der gesammten Hand schlechterdings nothwendig ist, da hingegen in Meklenburg, Pommern ꝛc. dieselbe nur in subsidium gilt, und nicht nothwendig ist, wenn derjenige, der zur Erb-Folge gelanget, nur beweisen kann, daß

daß er gleiches Nahmens ist und einerley Wapen führt. Daher steht in den meklenburgischen Landesreversalien, vom Jahr 1621, Artikel 24: „Wir wollen unser getreuen Ritter und Landschaft in Gnaden gewilliget und nachgegeben haben, daß in alten Lehnen die „Agnaten, so eines Namens, Schildes und Helmes seyn, wann sie „sich schon der Sipschaft halber nicht berechnen können, einander „succediren mögen.“ Hier gilt also eine agnatische Erb-Folge auch ohne gesammte Hand bey den Geschlechts-Lehen, und C. F. Schöpf hat in einer Comment. de feudis germanicae gentilitiis (Schweinf. 1740, 4.) es sehr wahrscheinlich gemacht, daß alle Lehen in Deutschland Geschlechts-Lehen zu Schild und Helm seyn, welches aber, wie oben erwähnt ist, durch die strenge sächsische gesammte Hand, und sonst auf andere Art, in einigen Provinzen eingeschränket worden ist, daß also die Erb-Folge bloß ex iure agnationis nicht Statt findet, wie sie eigentlich in wirklichen Geschlechts-Lehen allein Statt finden sollte, und auch zum Theil noch Statt findet.

Vorgedachter Schöpf hat a. ang. O. bewiesen, daß in Franken besonders die Geschlechts-Lehen noch nach alter Art beerbfolget, und dem ganzen Geschlechte verliehen werden. Nach alten deutschen Lehen-Rechten, ehe das longobardische und römische Recht eingeschlichen ist, war der Beweis, daß derjenige, der im Lehen succediren wollte, von dem ersten Erwerber abstamme, nicht allemahl nothwendig, sondern hinreichend, daß er zu dem Geschlechte gehöre, und Eines Nahmens, Helmes und Schildes sey. Dieses aber ist nicht allgemein anzunehmen, sondern vorzüglich von denen Ländern, wo größten Theils aufgetragene Lehen sind, wie in Meklenburg, Pommern ꝛc.

Siehe auch Stamm-Lehen.

Gewöhn-

Gewöhnliches Lehen, s. oben, S. 80.

Glocken-Lehen, gehört unter die Personal-Lehen, die bloß wegen eines zu verrichtenden Dienstes an jemand zeitlebens verliehen werden. Vormahls glaubte man, daß die getauften und geweihten Glocken die Eigenschaft besäßen, daß sie nicht allein alle Ungewitter, sondern auch die Teufel selbst, welche auf göttliche Zulassung dergleichen erregten, vertrieben; s. im XIX Th., S. 101, fgg. Man hielt acht gewisse Leute zu dem Behuf, daß sie sogleich bey dem Ausbruche eines Donnerwetters ꝛc. auf den Thürmen bereit waren, die Glocken zu läuten, um dadurch das Ungewitter zu vertreiben und die Gefahr abzuwenden. Diese wurden gemeiniglich mit einem Hause, welches dem Stifte ꝛc. eigenthümlich gehörte, zeitlebens belehnt, dieses Geschäft zu besorgen. Man findet vornehmlich bey den Dom- und Collegial-Kirchen dergleichen Lehen, wie z. B. Böhmer, in Obll. iur. feud., obs. 7, von der Dom-Kirche zu Bremen dergleichen Lehen-Briefe, S. 191, 202, bekannt gemacht hat. Von andern Pfarr-Kirchen ꝛc. findet sich keine Spur, noch weniger, ob man auch ein anderes Lehens-Object gebraucht hat, als das Haus, welches sich hier eigentlich nur aus den Lehen-Briefen äussert, sonst aber wohl zu vermuthen ist. Diese Art von Lehen hat gleichfalls, wie mehrere andere, von dem Dienste die Benennung des **Glocken-Lehens** erhalten.

Gnaden-Lehen, Feudum gratiae, ein Lehen, welches einem Geringern aus Gnade von dem Lehen-Herrn ertheilt wird, besonders wenn solches in einer Anwartschaft auf ein Lehen besteht. Es besteht dasselbe entweder in einem neuen gegebenen Lehen (Feudum novum datum), welches der Lehen-Herr aus Gnade verleihet, und zwar auf den Vasallen und seine Nach-

Nachkommen, auch mit der Freyheit, daß der Vasall solches allenfalls mit Einwilligung des Landes-Herrn verkaufen kann; oder es ist auch nur ein temporelles Gnaden Lehen, welches der Lehen-Herr gemeiniglich einem alten ausgedienten Hof-Bedienten ꝛc. aus der fürstlichen Kammer an Korn, Früchten, Gelde, Wein ꝛc. jährlich reichen lässet, welches mit des Vasallen Tode wieder zurück fällt.

Eine besondere Art von Gnaden-Lehen hat Püttmann, in Obss. feudal. S. 87, angeführt, und den Lehen-Brief selbst mitgetheilt, worin der Lehen-Herr selbst das Lehen ein Gnaden-Lehen nennt, ungeachtet aus der Beschreibung des Lehens, welches die v. Veltheim von dem Fürsten von Anhalt zu Lehen tragen, und den Worten des Lehen-Briefes deutlich erhellet, daß die v. Veltheim dasselbe nicht als ein neues Lehen, welches sie bloß aus Gnaden erhalten haben, besitzen, sondern solches vor langer Zeit schon von ihren Vorfahren, von den v. Drachendorf, angekauft ist, mithin das Geschlecht schon lange besitzt. Der Ausdruck und die Beschreibung passet also im geringsten nicht mit dem Begriffe, den einige Lehenrechts-Lehrer damit verbinden, den ich vorher angeführt habe. Wahrscheinlich kann der erste Besitzer, der in dem Lehen-Briefe v. Krosegk genannt wird, dasselbe aus Gnaden erhalten haben, in der Folge aber hat es durch Verkaufe, oder auf andere Art und Weise, eine andere Natur angenommen; indessen ist, (wie sehr oft geschehen ist,) der Ausdruck, der in dem ersten Lehen-Briefe gestanden hat, in der Folge, ohne auf die veränderte Sache zu sehen, beybehalten worden, wie auch schon Püttmann bemerkt hat.

In Pommern und Meklenburg, wo größten Theils alte Stamm- und Erb-Lehen sind, die vormahls aufgetragen worden sind, nennt man diejenigen Lehen, die neuerlich von dem Lehen-Herrn erworben sind, und bloß aus der Belehnung des Fürsten herrühren, auch bloß darin ihre Substanz haben, Gnaden-Lehen, weil ihnen die erbliche Eigenschaft mangelt, und die Gnade des Fürsten ihr Daseyn macht.

macht. Wenn sie aber der Fürst in der Eigenschaft und mit der daselbst gewöhnlichen Clausel: „nach Art und Weise eines alten Stamm- und Erblehns," in dem Lehen-Briefe verleihet, so verliert das Gnaden-Lehen seine vorige Eigenschaft, und wird dadurch ein altes Erb- und Stamm-Lehen.

Siehe auch Lehens-Anwartschaft.

Gnadengelder-Lehen, siehe Sold-Lehen.

Gottes-Lehen, ein geistliches oder Kirchen-Lehen, welches gottesdienstlichen Personen zusteht; siehe Geistliches Lehen, oben, S. 195, fgg.

Großmütterliches Lehen, siehe Mütterliches Lehen.

Großväterliches Lehen, siehe Altes Lehen, oben, S. 109.

Guardey-Lehen, siehe Bewahrungs-Lehen, oben, S. 137.

Gülte-Lehen, siehe Zins-Lehen.

Halb-Lehen, nennt man an einigen Orten diejenigen Grundstücke, welche nur auf eine gewisse Anzahl Jahre zu Lehen gegeben oder eigentlich verpachtet werden. So versteht man z. B. im Elsaß, unter Halb-Lehen eine Belehnung, Miethe oder Verpachtung auf 9 Jahr, gleichwie ein ganzes Lehen auf 18 Jahr sich erstreckt.

Halsberg-Lehen, siehe Panzer-Lehen.

Hand-Lehen, ungeschwornes Lehen, Feudum iniuratum, oder non iuratum, wenn bey der Belehnung kein Lehens-Eid abgelegt, sondern nur ein Handschlag gethan wird. Die Verbindlichkeit des Vasallen zur Treue, ist so sehr in der Natur der Lehen gegründet, daß ohne dieselbe kein Lehens-Nexus Statt finden kann. Man rechnet daher die Lehens-Treue überhaupt, und die Vasallen-Treue insbesondre, zu den wesentlichen Stücken der Lehen. Der Eid, womit der Lehen-Mann die Treue angelobt, gehört aber nicht zu den wesentlichen Eigenschaften derselben. Indessen ist es doch aus guten Gründen durch Gewohnheit und Gesetze längst eingeführt und bestimmt worden, daß jeder Vasall die in dem Lehens-Contracte an sich schon gegrundete Treue mit einem förmlichen Eide angeloben und bekräftigen muß. Diese allgemeine Regel setzt daher die wirkliche Ableistung des Lehens-Eides unter die natürlichen oder gewöhnlichen Lehens-Erfordernisse.

Hieraus folgt aber von selbst, daß der Vasall zuweilen und aus besondern Gründen von der wirklichen Abstattung des Eides befreyet seyn kann. Das longobardische Lehen-Recht stellt zwar schon jene allgemeine Regel fest, macht aber doch die Ausnahme: *nisi eo pacto feudum sit adquisitum, vt sine fidelitatis iuramento habeatur* (241; *sunt enim quaedam feuda ita data, vt pro his fidelitas* (d. i. der Lehens-Eid) *non sit praestanda* (242). Es leidet daher weder nach longobardischen noch deutschen Lehenrechts-Grundsätzen einigen Zweifel, daß den Vasallen der Lehens-Eid nachgelassen werden kann. Indessen muß doch jeder Lehen-Mann, welcher diese Ab-

(241) II. F. 3, §. ult. *Casp. Bitsch* in Commentar. p. 237. 253.

(242) II. F. 24, §. 1. *Herm. Vultejus* de feudis, L. 1, p. 124.

Abweichung von der Regel behauptet, solche gehörig beweisen, und er kann sich überall nicht eigenmächtig von der wirklichen Abstattung des Eides lossagen; vielmehr muß solches von dem Lehen-Herrn auf irgend eine Weise bewilligt worden seyn. Als daher von Seiten des braunschweig-lüneburgischen Hauses, welches von dem Fürsten und Abte zu Corvey einige Lehen empfängt, im J. 1698 von dem Gesandten v. Eyben verlangt wurde, daß man seinem Principal den wirklichen Lehens-Eid erlassen möchte, erwiederte man: „daß man zwar von der Niederknieung in besonderm Respect abstrahiren lassen könnte, der wirklichen Eides„leistung aber zu inhäriren sich verpflichtet halten müsse.“ Der Eid wurde demnach stehend, ohne Niederknien, geleistet; und dabey ist es denn auch in der Folge geblieben (243).

Dergleichen Lehen nun, von welchen der Vasall die Lehens-Pflicht nicht eidlich leistet, werden überhaupt ungeschworne Lehen genannt. An statt der wirklichen Eides-Leistung pflegten aber gewisse Symbole gebraucht zu werden, um das Versprechen der Lehens-Pflicht anzuzeigen. Daher pflegten wechselseitige Lehen-Herren und Vasallen, an statt des förmlichen Lehens-Eides, bloß die Lehen-Briefe gegen einander auszutauschen; andere leisteten abwesend, vermittelst Uebersendung des Handschuhes von der rechten Hand, die Lehens-Pflicht (244). Wenn aber, an statt der förmlichen Ableistung des Eides, ein bloßes Hand-Gelübde, oder ein bloßer Handschlag geschieht, so wird davon das Lehen Hand-Lehen genannt (245), wel-

(243) *Lünig* corp. iur. feud. To. 1, p. 1942.

(244) Hommel's academ. Reden, S. 217.

(245) *Buder* amoenit. iur. feud. p. 43. *Boehmer* ius feud. §. 216. *Püttmann* elem. iur. feud. §. 130. *Senckenberg* prim. lin. iur. feud. §. 241. *ab Eyben* elect. feud. c. 8, §. 13.

welches also bloß als eine besondere Art der ungeschwornen Lehen zu betrachten ist.

Nur aus besondern Gründen ist der Vasall von der eidlichen Leistung der Lehens-Pflicht befreyet. Dieser besondere Grund liegt 1) entweder in Verträgen, wenn nähmlich ausgemacht ist, daß an statt des Eides der Vasall bloß einen Handschlag leisten soll; 2) oder in dem Herkommen, vermöge dessen eben das bestimmt ist. Von beyden Fällen werde ich einige vorzügliche Beyspiele anführen.

I. Vermöge besonderer Verträge, sind Hand-Lehen: 1) Das Stad- und Budjadinger Land, welches ehedem die Grafen von Oldenburg, hernach der König von Dänemark, als Herzog von Holstein, und jezt, seit 1773 die jüngere herzogl. holstein-gottorpische Linie von dem durchl. braunschweig-lüneburgischen Gesammt-Hause zu Lehen tragen (246). In dem über besagtes Lehen zu Hamburg 1653 abgeschlossenen Vertrage (247) heißt es deshalb: §. 8: „Dabey zwar keine wirkliche Eidesleistung „abgelegt, sondern nur eine verbindliche promissio fidei mit einem Handschlage über der Hof- und Lehn-Fahne, nach besage „der darunter verglichenen und zu End hierbey gefügten Formulae „erfolgen soll" (248). Hiernach ist auch die Belehnung verschiedentlich geschehen (249). Im J. 1764 empfing der

§. 13. c. 9, §. 3. *Wurmser* de feudis impropriis, class. 3, s. 21, n. 39. u. a. m.

(246) Büsching's Erdbeschreibung, 6 Th. (7te Ausgabe, Hamb. 1790, 8.) S. 333.

(247) Der Vergleich steht in Lünig's Reichsarchiv, Part. spec. Cont. 2. Fortsetz. 2, S. 294, fgg. Büsching's Magazin ꝛc. Th. 3, S. 134.

(248) S. Hoffmann über das oldenburgische Lehen des Stad- und Budjadinger Landes, in Hrn. Hofr. Hagemann's Beytr. zum br. lüneb. Lehnrecht, (Helmst 1791, 8.) S. 39, fgg. Scheid zu Moser's B. L. Staatsrecht, §. 47, S. 130, und Hagemann's Analecta iur. feud. Brunsv. Luneb. To. 1. (Helmst. 1787, 8.) S. 140, fgg.

(249) Das Protokoll über die Belehnung von 1707, steht in Lü-

der jezige König von Dänemark die Belehnung vom Herzoge Karl; als aber nach Dessen Absterben der jezt regierende Herzog Senior des braunschweigischen Gesammt-Hauses ward, so ist wegen der Belehnung das Nöthige schriftlich abgethan worden (250).

2) Die Aemter Bütow und Lauenburg. Durch den Vertrag von 1657 zwischen Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg, und Johann Casimir, König von Pohlen, empfing Jener beyde Aemter als Hand-Lehen von Pohlen (251). In dem Vertrage heißt es also: „praeterea de ampliori gratia et beneuolentia noſtra ſereni„tatem eius ac illius heredes ab *omni iuramento* nec non tri„butis et exactionibus quibuscunque nobis et poſteris ratione „dictorum arcium & oppidorum praeſtandis, *dimittimus et li„beros facimus*, prout olim a Ducibus Pomeraniae eaedem „praefecturae *Bütow* et *Lawenburg* tenebantur." Durch einen Vertrag zwischen Pohlen und Preußen, v. 11 Sept. 1773, ist aber diese Lehens-Verbindung aufgehoben.

3) Die Aemter Lutter am Barenberg, Coldingen und Westerhof (252). Vermöge eines Vergleiches von 1643, hat das durchl. Gesammt-Haus Braunschweig-Lüneburg diese Aemter vom Hochstift Hildesheim zu Lehen. Der Senior muß sich damit belehnen lassen, und 200 Goldgulden nebst einem jungen Hengst, als Lehen-Ware entrichten. Der Lehens-Eid ist nachgelassen, es wird aber eine mündliche Zusage der Lehnstreue verlangt (253).

4) Die

Lünig's theatr. cerem. To. 2, p. 985, und in v. Schmidt genannt Phiſeldeck Hermäa, (Lpz. 1786.) Num. 9, und daraus in Zepernick's Miſcell. zum Lehnr. Th. 2, Num. 1. Vergl. Pfeffinger's braunschw. Hist. Th. 3, S. 999, fgg. und 1063, fgg.

(250) Ribbentrop Beytr. zur Kenntn. der Verfass. des Herzogth. Br. Lüneb. wolfenbüttelschen Theils, (Brschw. 1787, 8.) S. 101.

(251) *Pufendorf* Rer. Brandenb. L. 6, §. 80.

(252) Ribbentrop, a. a. O., S. 88.

(253) Eben so leistet ein Erzherzog von Oestreich, wenn er sich belehnen läßt, keinen Eid. Hommel's acad. Reden, S. 235.

4) Die Lehen, welche ehedem der Stadt-Magistrat zu Erfurt von den Grafen von Gleichen empfing, vermöge des Concordates v. J. 1533. In Rücksicht der Lehen aber, welche einzelne Bürger daselbst von den Grafen erhielten, war ausgemacht, daß es vom Lehen-Herrn abhängen sollte, ob er den Eid verlangen, oder statt dessen den Handschlag annehmen wollte (254).

II. Vermöge des Herkommens, giebt es ebenfalls verschiedene Beyspiele von ungeschwornen und Hand-Lehen.

1) In einer Deduction in Sachen Holstein-Plön wider Holstein-Gottorp (255) heißt es: „daß in alten Zeiten „die Belehnung ohne sonderliche Weitläuftigkeiten, etwa mit ei„nem Handschlage, pro pignore fidei, sey gegeben worden."

2) Otto v. Wackerbart (256) antwortete dem Herzoge Franz von Sachsen: „daß seine Vorfahren und er, „bey sich ereigneten Fällen, die Lehne gemuthet und durch einen „Handschlag empfangen hätten."

3) Eben so wird es mehrentheils mit den Lehen in den Herzogthümern Meklenburg und Lauenburg gehalten. In dem Landtags-Abschied v. J. 1633, wurde daher von den Ständen proponirt: „alles bey dem alten Herkommen zu „lassen, und bey der Empfahung der Lehne keine mit neuen Ei„den zu beschweren." Klock (257) sagt auch davon: „es ist eine alte und unwidersprechliche Gewohnheit und Ob„servanz, daß mehrentheils adliche Vasallen im Herzogthum Mek„lenburg und Sachsen-Lauenburg ihre Lehngüter auf zutragende „Fälle, von dem Lehnherrn anderer Gestalt nicht recognosciren, „als daß sie sich gewöhnliche Muthzettel geben lassen; aber hier„über keine sonderlichen Investituren oder Lehnbriefe, wie in an„dern Chur- und Fürstlichen Lehnkammern bräuchlich, gegen Leist-

(254) *Schorch* de feudis censuum, s. de censibus in feudum datis, (Erf. 1758.) §. 22, und in Dessen Opusc. (Erf. 1791, 8.) No. 1.

(255) S. Diar. europ. Th. 25, S. 149, f.

(256) *G. Engelbrecht* diss. de singul. feud. Mecklenb. iur. §. 9. *Lünig* corp. iur. feud. To. 2, p. 1402, f.

(257) To. II. consil. 4. in prooem. und No. 50.

„ung der Gebühr ablösen; vielweniger das iuramentum fidelita„tis wirklichen präſtiren und ablegen, oder per procuratorem „ablegen laſſen.“

4) In der Ober-Lauſitz hat der Vaſall, wenn er dem Lehen-Herrn ſchon mit Lehens-Pflicht verwandt iſt, nicht nöthig, bey Erlangung eines neuen Lehens abermahl den Lehens-Eid abzuleiſten, ſondern giebt bloß den Handſchlag ab (258).

Nicht nur bey weltlichen, ſondern auch bey geiſtlichen Lehen-Höfen wird hin und wieder die Gewohnheit, an ſtatt des förmlichen Eides einen bloßen Handſchlag anzunehmen beobachtet. Von der biſchöfl. regensburgiſchen Lehens-Curie bezeugt ſolches Lünig (259) mit dieſen Worten: „bey der Lehensempfängniß wird kein Lehneid gelei„ſtet, ſondern die Inveſtitur geſchieht mittelſt eines Handgelübdes.“ Und von dem biſchöfl. ſtrasburgiſchtn Lehen-Hofe hat Beſold (260) angemerkt: „Es iſt das Lehn in ſolcher Form „empfangen und getragen, daß, ſo oft ſich eine Veränderung mit „einem Biſchofe zu Strasburg als Lehnherrn, oder älteſten Va„ſallen und Lehnträger begeben, allemahl allein der älteſte des „Geſchlechts für ſich und alle ſeine Agnaten die Belehnung begeh„ret, die ihm auch jedesmahl gegen Reichung eines Handſtreichs „ohne Präſtirung des iuramenti fidelitatis, oder auch einer „ſchriftlichen Inveſtiturfertigung ertheilet, und alſo über 100 Jahr „hergebracht und gehalten worden, wie denn dieſes Lehn dahero „ſo wohl bey der Lehnſtuben als ingemein den Nahmen eines „Handlehns bekommen.“

Ferner pflegen auch diejenigen Lehen, welche ein Höherer von einem Geringern empfängt, und wo der Vaſall vornehmern Standes iſt, als der Lehen-Herr, zuweilen durch das Herkommen ungeſchworne, oder Hand-Lehen zu ſeyn (261). Irrig rechnen aber Einige, auch noch Rib-

(258) B. G. Weinart Lehnrecht des Markgrafth. Ober-Lauſitz, (Lpz. 1785, 8.) S. 178.

(259) A. ang. O. To. I. p. 1699.

(260) Conſult. Tubingenſ. P. 4, conſ. 269, p. 71. Engelbrecht, a. a. O., S. 35.

(261) Hommel's acad. Reden, S. 217. Wieſand, a. a. O., S. 15. Horn, c. 4, §. 43.

Ribbentrop (262), das Stad- und Budjadinger Land zu den von Geringern an Höhere ertheilten Lehen, wie Hoffmann (263) umständlich gezeigt hat. Indessen sind die Lehen der weltlichen Kurfürsten, die sie vom Bischof von Bamberg empfangen, hierher zu rechnen (264).

Auf gleiche Weise endlich sind zuweilen diejenigen Lehen oder After-Lehen hierher zu rechnen, welche Ritter und Edelleute einem Andern ihres gleichen, oder auch wohl einem Geringern, ertheilen.

So empfangen z. B. die Herren v. Harling, Eversche Linie, durch den jedesmahligen Senior familiae von denen v. Campe auf Isenbüttel, den Korn- und Fleisch-Zehnten vor Eversen zu After-Lehen. Es wird aber bey der Lehens-Reichung der förmliche Lehens-Eid nicht abgestattet, vielmehr läßt der Geschlechts-Aelteste, der Observanz zu Folge, durch seinen Bevollmächtigten nur vermittelst eines Handstreiches Gelöbniß thun. Bey der lezten, am 8 Jun. 1792 erfolgten Belehnung, ist mit dasmahliger Hinweglassung des sonst gewöhnlichen Handstreiches, bloß durch schriftliche Lehens-Reversalen Gelöbniß gethan worden. Der zweyte Prediger oder Kapellan zu Hitzacker empfing von der kürzlich ausgestorbenen Familie der v. Hitzacker zu Dötzingen verschiedene Stücke zu Lehen; Derselbe mußte bey der Lehns-Empfängniß durch einen Handschlag angeloben, den von sich gestellten Revers in allen Puncten zu erfüllen; wobey jedoch bemerkt wurde, daß die förmliche Abstattung des Eides, vermittelst Aufhebung der Finger, ohne Consequenz für die andern Successoren erlassen werde.

Was die Natur und Beschaffenheit der ungeschwornen und Hand-Lehen betrifft, so versteht es sich von selbst, daß der Vasall alle die Obliegenheiten zu

(262) Am a. O. (263) Am a. O.

(264) *Jo. Chr. Wagenseil* de S. R. J. summis official. et subofficial. c. 18, §. 10. *Car. Wilh. Gaertner* de Elector. inprimis Saxon. feud. et officiis Bambergens. §. 14. In Jenichen's thes. iur. feud. To. 3, p. 482. *Buder* Opusc. p. 227. *Limnaeus* ad capitul. Caroli V. in prooem. p. 123. *ab Eyben* in elect. iur. feud. c. 11, §. 9.

erfüllen schuldig ist, welche die Lehens-Verbindlichkeit mit sich bringt. Er muß daher dem Lehen-Herrn die schuldigen Dienste leisten, dem Lehen zu gebührender Zeit gehörige Folge thun, u. s. w. Ganz unrecht behauptet demnach Otto Tabor (265), daß dem Vasallen mit dem Lehens-Eide auch zugleich die Verbindlichkeit zur Treue nachgelassen sey. Allein, die Treue ist von dem Lehens-Eide sehr wesentlich unterschieden (266); jene gehört unter die nothwendigen Stücke aller Lehen, und ein Lehen ohne Treue ist für gar kein Lehen zu achten (267); dieser aber gehört bloß zu den natürlichen oder gewöhnlichen Eigenschaften derselben, und kann mithin, wenn der Lehen-Herr es zufrieden ist, gar wohl nachgelassen werden, weil dem ungeachtet der Vasall, so gut als wenn er wirklich geschworen hätte, die Treue und alle übrigen Lehens-Pflichten zu erfüllen verbunden ist (268).

Aus Obigem läßt sich nun die Frage: ob die ungeschwornen und Hand-Lehen unter die eigentlichen oder uneigentlichen Lehen zu rechnen sind? leicht beurtheilen. Durch die Erlassung des Lehens-Eides, wird weder die Lehens-Treue als eine wesentliche Eigenschaft der Lehen, noch irgend eine andere gewöhnliche Eigenschaft des Lehens aufgehoben. Was in-

(265) Ichnographia feudal. n. 40.

(266) *Püttmann* elem. iur. feud. §. 37. *de Wolff* de notione subſtantial. natural. et accidental. feudi, §. 4. in Zepernick's Samml. Th. 4, S. 352. *Wolff* elem. iur. feud. c. 3, §. 6.

(267) *Wolff*, l. c. §. 3. *Helferich* de eſſential. natural. et accidental. feudi, in *Zepernick* analect. To. 1, obſ. 1. *Möller*, in diſtinct. p. 46. *Caſp. Bitſch*, l. c. p. 237. *Herm. Vultejus*, l. c. p. 95. Berger, a. a. O., §. 3.

(268) So wird z. B. bey der Belehnung mit dem Stad- und Budjadinger Lande versprochen: „dieser Lehnsstücke wegen „nicht allein treu und hold zu seyn, sondern auch alle übri„gen Lehnspflichten zu erfüllen.“ Hoffmann, a. a. O. Möller, a. a. O., S. 233.

indessen die Art der Gelobung der Lehens-Pflicht betrifft, ist das ungeschworne und Hand-Lehen allerdings ein uneigentliches Lehen. Es behauptet zwar der Freyherr v. Braun (269), daß die ungeschwornen Lehen zu den eigentlichen gehörten; allein diese Behauptung gründet sich bloß darauf, weil Derselbe andere Begriffe mit den wesentlichen und gewöhnlichen oder natürlichen Eigenschaften der Lehen verbindet. Da also das Hand-Lehen bloß in Rücksicht der Gelobung der Lehens-Pflicht ein uneigentliches Lehen ist, so folgt von selbst, daß es im Zweifel durchgehends und in allen übrigen Stücken die Natur eines rechten und eigentlichen Lehens behält (270). Aus diesem Grundsatze läßt sich daher auch die Folge ziehen, daß dergleichen Lehen ohne Bewilligung des Lehen-Herrn nicht veräussert, versetzt oder vertauscht werden können; daß ein solches Lehen, gleich andern, durch begangene Lehens-Fehler verwirkt, und, dem Befinden nach, von dem Lehen-Herrn zurückgenommen werden kann; daß nur Mannspersonen darin succediren, und was dergleichen mehr ist.

Mit dem jezt beschriebenen Hand-Lehen, einer Art des ungeschwornen Lehens, muß ein anderes **Hand-Lehen**, Feudum manuale, welches man unter andern in einer Urkunde des Grafen v. Spanheim, v. J. 1280, findet, nicht verwechselt werden. Beyde sind sehr von einander unterschieden, und haben nichts als den Nahmen gemein. Was Feudum manuale eigentlich bedeute, wurde zuerst im 84 St. der Braun-

(269) Gedanken über die Lehre von uneigentlichen Lehen, in Zepernick's Samml. Th. 3, S. 161, §. 29.

(270) *Boehmer* ius feud. §. 40.

schweigischen Anzeigen, v. J. 1745, untersucht (271). Einige glaubten, es bedeute eben das, was Feudum iniuratum, Hand-Lehen, sey. Andere meinten, aus Hand-Lehn sey mit der Zeit Handlohn geworden, und Feudum manuale wäre daher nichts anders, als das Handlohn oder die Lehen-Ware. Noch andere hielten es für wahrscheinlich, daß es so viel als Mann Lehen sey, oder ein Lehen andeute, wo die Agnaten die Mitbelehnung erhalten (272). Ferner glaubten Einige, es sey ein solches Lehen, welches der Vasall unmittelbar aus der Hand des Lehen-Herrn selbst, ohne einen Bevollmächtigten, erhalten hätte (273). Diese verschiedenen Meinungen hat hernach Conradi, in diss. de feudo manuali, Helmst. 1747 (274), beurtheilt und geprüft. Er selbst versteht darunter solche Lehen, worüber jemand die Lehen-Treue (Vasallagium, so hier fidelis manus genannt ist), versichert, ohne daß ihm der Besitz und die Nutzung des Lehens zugehört. Die Formeln, welche in den Lehen-Briefen häufig vorkommen: zu treuen Händen — das Lehen zu treuen Händen tragen, bestätigen seine Meinung; wie es denn gleichfalls auch sehr gewöhnlich war, daß, wenn ein landsässiger Vasall ein Stück von seinem Lehen-Gute an ein Kloster veräusserte, es demselben in dem Kauf-Briefe die Versicherung gab, dieses Lehen-Stück so lange zu treuer Hand in Lehnswehren zu bewahren, (d. h. die Lehen-Dienste und Lehens-Schuldigkeit so lange davon zu leisten,) bis das Kloster das Eigenthum davon von seinem Lehen-Herrn erhalten konnte; mithin war dieses ein Lehen-Stück, wor-

(271) Man findet auch diese kleinen Aufsätze beysammen in Schott's jurist. Wochenbl. 4 Jahrg. S. 617, fgg.

(272) S. auch Westphal's heutiges Lehnrecht, S. 12, §. 19.

(273) *Lünig* Corp. iur. feud. To. 3, p. 641.

(274) Auch in Jenichens thes. To. 2, p. 999.

worüber der Vasall ohne Besitz und Genuß dem Lehen-Herrn verpflichter war. Wenn also in dem sächs. Lehnrechte, Cap. 76 von dem Mann, der zur getreuen Hand seiner Frau das Lehen empfangen hat, steht: „Hat ez aber der Mann *zu der Vrouuen hant entphangen* und „anders nicht, nach der Vrouuen tode en hat er da nicht „rechtes an," so hatte der Mann die Lehen-Treue und das Vasallagium versichert, und so war in so weit ein Vasall und Lehen-Mann, aber eigentlich für seine Person, ohne Besitz und Genuß. Eben so ist es beschaffen, wenn Vormünder, auch wohl Mütter, das Lehen für ihre Unmündigen übernommen haben, wo man in den Lehen-Briefen gemeiniglich die Formel findet: „*die Leben in truuen Henden zu tragen*, bis dass die Kinder zu „ihren tagen kommen." Nach Hrn. Conradi ist also ein Feudum manuale oder Hand-Lehen, ein Lehen ohne Gewehr, welches jemand ohne Besitz und Genuß trägt, und davon die Pflichten eines Vasallen verrichtet. Diese sehr wahrscheinliche Erklärung bestritt aber darauf ein Ungenannter in den braunschweigischen Anzeigen v. J. 1751, und brachte aus Hontheim (275) eine Urkunde K. Karl's IV. v. J. 1346, bey, nach welcher Feudum manuale nichts anders, als ein sogenanntes Kammer-Lehen bedeuten konnte. Dieser Meinung ist Püttmann in seiner Abhandlung de feudo manuali (276) beygetreten; doch rechnet er zu dergleichen Lehen nicht bloß das Kammer-Lehen, sondern unter andern auch die Feuda de cavena und das Feudum annuae praestationis oder Pfund-Lehen. In seinen Element. iur. feud., §. 109, giebt er davon folgende Erklärung: „dicitur autem *feudum manuale*, cum alicui ius quotannis res „quasdam fungibiles, quae pondere, numero aut mensura „constant, ex loco aliquo percipiendi sub nexu vasallitico

(275) Histor. Trevir. diplom. et pragm. To. 2, p. 162.

(276) In Aduersar. iur. L. 2, c. 8.

„conceditur, quo pertinent feuda *de camera* et *de cavena*, nec „non alia, quae vulgo feuda *annuae praestationis*, Pfund„Lehen, vocantur.“

Beyspiele von dieser Art Hand-Lehen sind nicht selten. Ich will davon nur eins (277) anführen, weil es gerade an einem Orte steht, wo es vielleicht nicht sehr bekannt werden dürfte (278). Es ist ein Lehen-Brief für die Grafen v. Schwerin und Danneberg, v. J. 1223, über eine jährliche Wein-Lieferung, welcher also lautet: „*Engelbertus* dei gratia sancte Colonienſis eccleſie *Archiepi*„*ſcopus* omnibus preſentem paginam intuentibus ſalutem in „domino. univerſorum notitie tenore preſentium cupimus „declarari. quod nos de conſilio *fidelium noſtrorum* dilectis „noſtris amicis *Henrico de Zwerin* et *Volrado de Dannenberg* „Comitibus. ob multa ſervitia que nobis in partibus Saxonie „exhibuerunt, *annuatim. Quindecim. carratas vinj* a) *in feu*„*do conceſſimus, in feſto beatj martinj* b) *ipſis perſolvendas.* „Ad cuius rei firmitatem preſentem paginam exinde conſcri„ptam. ſigillo noſtro fecimus communirj. Datum Hildens„heim Anno Domini M°.C.C°.XXIIj°.

De feudo iniurato, vulgo Hand-Lehn dicto, Obſ. *Theod. Hagemann.* Helmſt. 1788, 4. 2 B.

Eb. Deſſ. juriſtiſche kleine Aufſätze, 1 Th. (Hannov. 1794, 8.) S. 133, fgg.

Harnisch-Lehen, siehe Panzer-Lehen.

Haupt-Lehen, Capital-Lehen, Fief capital.

1. Ueberhaupt, das wichtigste Lehen unter mehrern,

(277) Ein ähnliches findet man in Runde's Darstellung der Ansprüche des Grafen zu Bentheim-Tecklenburg auf die Herrschaft Bedbur. (Gött. 1788, f.) S. 7, f.

(278) Monatsschrift von und für Meklenburg, 4 St. v. J. 1788, S. 18.

a) Jährlich funfzehn Fuder Wein.

b) Vielleicht legte diese Verleihung, etwa durch Anweisung auf den lübeckschen Raths-Weinkeller, den ersten Grund zur Entstehung des schwerinschen Martinsmannes? Vergl. Gottl. Sam. Treuers Untersuchung von dem Märtensmanne, s. 18, fgg. in Zepernick's Miscell. zum Lehnrechte, B. 1, S. 408, fgg.

rern, oder ein solches, von welchem andere Lehen abhangen.

2. Ein Lehen, womit jemand unmittelbar von dem Fürsten belehnt wird.

Im Bergbaue, s. oben, S. 55.

Haushaltungs-Lehen, siehe Ambachts-Lehen, oben, S. 111.

Heimgefallenes Lehen, siehe Eröffnetes Lehen, oben, S. 167.

Helm-Lehen. Diese Gattung von Lehen hat daher den Nahmen, weil, in Ermangelung lehensfähiger Agnaten, auch diejenigen zur Lehen-Folge kommen, die mit dem leztverstorbenen einerley Schild und Helm führen, obgleich solche nicht vom ersten Erwerber abstammen. In Franken findet man dergleichen Lehen (279).

Sonst versteht man unter Helm-Lehen auch ein Wapen, in sofern es ehedem zuweilen zu Lehen gegeben wurde. Siehe Wapen-Lehen.

In weiterer Bedeutung wurde ehedem auch ein jedes Ritter-Lehen, ein Helm-Lehen, Feudum galeatum, genannt, weil der Helm eine vorzüglich den Rittern eigene Rüstung war.

Henker-Lehen, eine von dem oben, S. 185, fgg. beschriebenen Galgen-Lehen unterschiedene Gattung, Henker-Lehen, Feuda supplicii, sind, nach Hrn. Bodmann (280), lehenweise verliehene Güter, gegen die

(279) *de Senckenberg* Selecta iur. et histor. To. II. Præf. *Lünig* Corp. iur. feud. To. I. p. 1246.

(280) In Siebenkees neuen juristi. Magazin, 1 B. (Anspach, 1784, 8.) S. 320, fgg.

die Verbindlichkeit des Vasallen, die zur Ausübung der peinlichen Gerichtbarkeit und Hinrichtung der Missethäter erforderlichen Kosten aus denselben zu bestreiten.

Ihr Ursprung scheint folgender zu seyn. In den meisten Städten, welche immer die weltliche bürgerliche Gerichtbarkeit frühzeitig an sich gebracht haben mogten, blieb der Bann über das Blut zu richten, als ein eminentes Reservat-Recht der deutschen Kaiser, immer von jener getrennt. Leztere ließen es durch die besondern ernannten Advocaten, Burggrafen, Reichs-Schultheißen ꝛc. in ihrem Nahmen verwalten. Bey den entrissenen kaiserlichen Domainen in den Städten, mogte demnach in Rücksicht, daß dieses Recht ein trockner, unfruchtbarer Zweig der kaiserlichen Hoheits-Rechte war, wohl öfters der Fall entstehen, daß der Kosten-Aufwand auf die bürgerliche Rechnung gebracht, von dieser hingegen aus guten Gründen freundlich abgelehnt worden war. Noch öfter ergab sich, daß der Blut-Bann verpfändet war, und folglich an die Städte gar nicht überlassen werden konnte; solchenmach blieb die Bestreitung der peinlichen Gerichts-Kosten immer nebenher eine vorzügliche und im Ganzen äusserst beschwerliche Last der kaiserlichen Kammer. Suchte man sich diesemnach auf so mannigfaltige Art, durch endliche Verleihungen an die Städte hiervon los zu machen, so geschah es gleichfalls sehr oft, daß, wo man diese unmöglich oder nicht beliebig fand, der damit verknüpfte Aufwand unter gewissen Nutzbarkeiten, einzelnen Geschlechtern oder Personen der Städte auferlegt, sofort unter die Gestalt eines förmlichen Lehens-Praestandi gebracht wurde. Zur Bestätigung dessen dient die Bemerkung, daß dergleichen Henker-Lehen nirgends anders, als in den Reichs-Städten, wo noch die peinlichen Gerichte in den Händen des Reichs-Schultheissen, Burg-

Gra-

Grafen ꝛc. stehen, angetroffen werden; daß sie solchemnach jederzeit als Reichs-Lehen erscheinen.

Das erste und vorzüglichste Beyspiel hiervon, liefert die Stadt Ober-Ehenheim im Elsaß (281). Hier besaß die Familie derer v. Wepfermann zu Barr schon im Anfange des 15ten Jahrh. ein Reichs-Lehen, „vi cuius „tenebantur ad facinorosorum supplicia sumtus suppeditare.“ Die Urkunde, von welcher ich bald reden werde, bezeugt: die Wepfermanne haben ein Lehn, „genannt das Hen„kerlehn, und was darzu gehört zu Ehenheim in der „Statt, davon sy derselben statt pflüchtig sin, was die „statt ubeltetiger lüte richten tut. Das danne die ob„genannten Wepfermanne dem richter lonen sollen mit „allem Kosten, der doruff geet.“ Als nun die v. Wepfermann, „und ouch ihre Schaffner solich auch als „lang und yemands erdenken mag, on alle Wiederrede „gethan haben,“ so fiel es im J. 1436 den Gebrüdern Henrich und Hanns v. Wepfermann ein, sich dieser Prästation zu entziehen, und „dem nu nicht mehr „gnug zu tun, und dannoch solich ihr lehen nutzen und „nieſſen zu wollen, als ihr fordern getan haben.“ Die Bürger zu Ehenheim erhoben daher bey K. Sigismund im besagten Jahr Beschwerde. Weil aber der Kaiser „mit so manigfeldigen grossen Sachen die Kristenheit, „und seine Kunigriche antreffende beladen war,“ so übertrug er die Untersuchungs-Commission dem Pfalz-Graf Stephan, als Advocato provinciali Alsatiae liberae seu imperialis, wie diese Urkunde beym Schöpflin (282) eingerückt anzutreffen ist. Mit dem Ausgang des Wepfermannischen Geschlechtes ist es ungewiß, auf wen diese Reichs-Lehen gekommen sind. So viel ist richtig, und hat Moser (283) aus dem Lehnregister bemerkt, daß im J. 1577 Hanns Ulrich und Hanns Guttmann, für sich selbst und als Vormünder Ott Heinrichs, auch als Träger Christophels und Hanns Blircklers (Bleicker) der Landschaden vor Steinach zu Lehn empfan-

(281) *Schöpflin* Alsat. illustr. To. 2, p. 405.

(282) Eb. das. T. 2, n. 1311, p. 355.

(283) Reichshofr. Proceß, Th. 3, S. 768, fgg.

pfangen: „die Häuser zu Oberehnheim an dem Markt, „die aber zu Barr in dem Bann gelegen, it. das Hen„ckeramt zu Ober Ehnheim, samt seiner Zugehörung, „und den vierten Theil an dem Umgeld zu Roßheim.“

Ein anderes Beyspiel liefert die Stadt Hagenau. Hier besitzt die Familie Eckbrecht v. Dürkheim gleichfalls unter andern ansehnlichen Reichs-Lehenstücken ein Henker-Lehen (284). Auch hier besorgte der Reichs-Schultheiß den Bann über Blut zu richten, als ein von den städtischen Gerechtsamen getrenntes, und dem Kaiser und Reich vorbehaltenes Majestäts-Recht (285), daher denn dieser ebenmäßig die Gerichts-Kosten aus dem Seinigen auszurichten verbunden war. Man legte gegen Einräumung gewisser Lehen-Güter diese Verbindlichkeit auf ein uraltes Geschlecht in Hagenau, welches zugleich die Burgmannschaft auf der kaiserl. Pfalz zu Hagenau erlangt hatte. Ob es nachher unter der französischen Periode, da ein königlicher Prätor an des Reichs-Schultheissen Stelle trat (286), noch als ein wirkendes Recht dieser Familie vorhanden sey, ist unbekannt.

Seitdem aber die Reichs-Städte durchgehends dieses wichtige Regal gleichfalls in ihre Hände gebracht haben, solchemnach dergleichen Blutschulden auf ihrer eigenen Rechnung haften müssen, so würde nunmehr ein solches Lehen, wofern es noch vorhanden, und wirkend wäre, unter die Lehens-Dienstbarkeiten, dabey aber auch unter die höchst seltenen Rechte unserer deutschen peinlichen Gerichts-Verfassung gehören.

Heuel-Lehen, siehe Kapphahns-Lehen.

Hof-Lehen, Hofraths-Lehen, Feudum aulicum s. palatinum, ein Lehen, für welches der Vasall seinem Lehen-Herrn an dessen Hofe, bey dessen Hof-Lager, Dienste zu leisten verbunden ist. Es gehört allerdings mit unter die vornehmsten Lehen, wenn gleich der

(284) Herzogs Chronic. Alsat. L. 9, c. 4.

(285) Schöpflin Alsat. illustr. To. 2, p. 356.

(286) Eb. das. §. 662, S. 360.

der Vasall keine Kriegs-Dienste leistet, obwohl das sächsische und schwäbische alte Lehnrecht, Cap. 32 und 123, es deswegen unter die uneigentlichen Lehen rechnet. Weil aber zu einem eigentlichen Lehen nichts mehr erfordert wird, als daß jemand für sich und seine männlichen Erben ein Lehen-Stück für gewisse Dienste, die er deswegen leistet, zu Lehen erhält, so bleibt es deswegen doch ein eigentliches Lehen, er mag nun Kriegs-Dienste, oder andere, wie hier, Hof-Dienste, leisten.

Der Vasall prästirt dafür gewisse Hof-Dienste, die in verschiedenen Aemtern bey Hofe bestehen, davon die vier vornehmsten und zugleich auch ältesten sind: der Erb-Marschall, Erb-Kämmerer oder Kammer-Meister, Erb-Schenk und Erb-Küchen-Meister oder Truchseß. Diese sind schon bey dem karolingischen Hofe gewöhnlich gewesen; aber auch geistliche und weltliche Fürsten (auch hernach etliche mächtige Grafen) haben dieselben alten Hof-Dienste und Erb-Aemter schon sehr früh gehabt, wahrscheinlich als eine Nachahmung der Karolinger. Denn *Monachus Weingartensis* versichert, daß das Guelfische Haus, welches doch eigentlich nur ein großes Dynasten-Haus war, dergleichen Erb-Aemter schon an seinem Hofe gehabt hat. Dergleichen Dienste waren anfangs ebenfalls, wie die Kriegs-Dienste, nur temporell und auf Zeitlebens; als sich dieses veränderte, und überhaupt die Lehen erblich wurden, so ist solches auch bey den Hof-Lehen, jedoch später geschehen, und daher haben sie auch den Nahmen Erb-Aemter erhalten, weil die Lehen auf ihre Erben kommen. Von den großen Erb-Aemtern ist hier nicht die Rede, wie sich von selbst versteht.

Unter den Kaisern des fränkischen und schwäbischen Hauses, besonders K. Konrad II., hatte unstreitig jeder deutsche Fürst seine eigene Erb-Aemter und Hof-Dienste.

In

In der Folge findet man, daß bey den neuern Fürstenthümern und Standes-Erhöhungen die Kaiser diesen Vorzug den neuern Fürsten erst eigentlich beygelegt haben, wie man von K. Ludwig IV. bey den neu creirten Herzogen von Geldern und Jülich, bey Leibnitz, im Cod. Jur. Gent. S. 151, findet. Ursprünglich sind diese fürstlichen Hof-Aemter durch Ministerialen iure curiae zu Hofrecht verwaltet worden, woraus hernach erbliche Lehen in der Folge entstanden sind, die man aber mit Recht unter die ertheilten und gegebenen Lehen rechnen muß, weil ursprünglich die Ministerialen die Güter zu ihrem Unterhalt und Solo für die Hof-Dienste erhalten haben. In der Folge kann allerdings auch etwas von aufgetragenen Lehen hinzugekommen seyn, zumahl bey den großen Stiftern, welchen dieses sehr häufig wiederfahren ist. Man muß auch nicht glauben, daß alle Hof-Lehen nur allein männliche Lehen sind, ungeachtet diese Hof-Bedienungen natürlicher Weise nur durch Mannspersonen verrichtet werden können. Man findet vom Gegentheil auch verschiedene Beyspiele, davon Buder de feud. offic. heredit. §. 11, viele angezeigt hat. Daß auch ansehnliche Güter und Lehen-Stücke gemeiniglich zu diesen Erb-Hof-Aemtern und Hof-Lehen gehören, wird niemand bezweifeln, zumahl sie öfters deutlich genannt sind, daß sie z. B. mit dem Marschall-Amte, Schenken-Amte ꝛc. verbunden sind, wie die Lehen-Briefe zeigen.

Holz-Lehen, siehe oben, S. 178.

Huldigungs-Lehen, an einigen Orten, die Lehen-Ware, welche die Unterthanen einem neuen Erb-Herrn entrichten, wenn sie ihre Güter von ihm in Lehen nehmen, weil sie gleich nach der Erb-Huldigung entrichtet wird; an andern Orten die Antritts-Lehen, das Lehen-Geld, u. s. f. Siehe Lehen-Ware.

Jagd-Lehen, Feudum venationis, das Jagd-Recht, sofern es einem Andern zu Lehen gegeben wird.

Die

Die Jagd kann sowohl mit einem Grundstücke, als auch ohne dasselbe, jedoch dergestalt ertheilet werden, daß der Vasall in einem bestimmten Jagd-Revier sein Recht ausüben kann.

Es finden sich Spuren von besondern Jagd-Lehen, welche sogar Frauenzimmer erhielten; s. im XXVIII Th., S. 156, f.

Innen-Lehen, s. Binnen-Lehen, oben, S. 139.

Irr-Lehen, die Anwartschaft auf eines unbestimmten Besitzers Lehen, auf ein Lehen, welches am ersten eröffnet werden wird; ein unbenanntes Exspectanz-Lehen.

Im Sachsenspiegel Errelehen, d. i. Eher-Lehen, welches dem Lehen-Herrn heimfällt, woraus, aus Unkunde der niedersächsischen Mund-Art, die Hoch- und Ober-Deutschen ein Irr Lehen gemacht haben.

Siehe Lehens-Anwartschaft.

Kammer-Lehen, Feudum camerae, oder de camera, ist eine gewisse Geld-Summe, welche lehensmäßig aus dem Schatze oder der Kammer des Lehen-Herrn, auf Lebenszeit des Vasallen, gegen leistende Dienste bezahlt wird. In ältern Zeiten war es unter dem Nahmen Mann-Geld bekannt. Heut zu Tage rührt es gemeiniglich von der Verwandlung eines Lehen-Gutes in eine jährliche Pension her, welche aber ordentlicher Weise auf beyden Seiten die vorigen Lehens-Eigenschaften behalten hat. Es ist also in Ansehung der Succession und Lehen-Dienste ein wahres und eigentliches Lehen, und gehört nur in sofern unter die uneigentlichen Lehen, weil es nicht im Genusse eines liegenden Gutes besteht.

Ein Beyspiel davon kommt in einer Urkunde vom J. 1347, bey dem *Schannat* in Client. fuld. No. 176, vor, wo der Lehen-Mann jährlich V Mark fuldischer

Pfennige aus der fuldischen Kammer erhalten hat. Man findet es auch 2. Feud. 51. 2. 2. F. 4. 5. 2. Feud. 10. 2. F. 2, §. 1; und in dem Allemannischen Lehnrechte, Cap. 102, wo es als ein uneigentliches Lehen angegeben ist, welches nach Gefallen des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes aufhört, und wo der Lezte keine Gewer an hat. Nach dem longobardischen Lehnrecht, Tit. 58, ist der Lehen-Herr auch nur schuldig aus seiner Kammer so lange das Lehen zu reichen, als noch Geld darin vorhanden ist, sonst hört es damit auf, bis die Kammer wieder vermögend ist.

Mit diesem **Kammer-Lehen**, da einem für seine Dienste, unter einer Lehens-Verbindlichkeit eine gewisse Geld-Summe zu einer abwechselnden bestimmten Zeit, als jährlich, ausgezahlt wird, ist das oben, S. 210, f. beschriebene Geld-Lehen nicht zu verwechseln; denn bey jenem bekommt einer jährlich eine gewisse Summe Geld; diese wird ihm aber bey dem Geld-Lehen auf ein Mahl entrichtet.

Mit dem Kammer-Lehen kommt das Feudum canevae oder de caneva (287) überein, d. i. dasjenige Lehen, da dem Vasallen jährlich aus des Lehen-Herrn Keller, Scheune oder andern Vorraths-Behältnissen, etwas Gewisses an Kornfrüchten, Wein und andern Lebens-Mitteln, statt baren Geldes, zu dessen Unterhalt, auf seine Lebens-Zeit gereicht wird; (quando ex Do-

(287) Man findet es gemeiniglich unter der Benennung Feudum cavenae oder de cavena, aufgeführt, welches falsch ist. *Caneva*, *Canava* oder *Cannata*, heißt ein Vorraths-Gewölbe, eine Vorraths-Kammer, ein Vorraths-Keller, ein Ort, oder Gebäude, wo Korn Früchte, Wein ꝛc. verwahret werden; daher Canavarius, oder Canevarius, ein Aufseher über die Vorraths-Kammer oder Keller; und Canavaria, oder Canevaria, eine Ausgeberinn, Schließerinn, welche die Aufsicht über das Vorraths-Gewölbe hat. *Cavena* hingegen heißt der Ort, wo in einem Kloster Bücher und Kleider aufgehoben werden.

Domini cella praebentur annonae.) Man findet dieses Lehen 2 F 28. 2 F. 3. §. 1, und auch in dem longobardischen Lehnrecht, Tit. 58, wo es unter die uneigentlichen Lehen gerechnet ist, wovon der Lehen-Mann keine Gewer hat, und wo die Lehens-Nutzung wegfällt, wenn in der Vorraths-Kammer nichts vorhanden ist. In Schilter's Noten zu des Königshofen Chron. S. 741, ist ein Beyspiel von dieser Art Lehen befindlich.

Uebrigens sind beyde Gattungen, das Feudum camerae und das Feudum canevae, nur Personal-Lehen, wobey die Succession wegfällt.

Siehe auch Sold-Lehen.

Kanzelley-Lehen, kanzelley-säßiges Lehen, ein schriftsäßiges Lehen, welches vor der Lehens-Kanzelley beliehen wird, zum Unterschiede von Amts-Lehen oder amts-säßigen Lehen; s. oben, S. 113.

Kapphahn-Lehen, Feudum capi, besteht darin, daß jemand, unter der Verbindlichkeit zur Treue mit einem Kapphahn-Gute beliehen wird (288).

Ein Kapphahn-Gut nennt Hr. Appellations-Rath Wiesand (289) ein solches, das seinen Zins mit Kapphähnen oder anderm Federvieh, entrichtet. Dieser Begriff würde aber richtiger seyn, wenn die Worte: oder anderm Federvieh, darin weggelassen wären; denn es wird dadurch diese Art Güter mit solchen, von denen ähnliche Prästationen, z. B. Fastnacht-Hühner, Martins-Gänse ꝛc. entrichtet werden, leicht verwechselt; auch haben sie, wie man leicht ein-

(288) Puffendorf, in Obss. iur. univ. To. 4, obs. 158, nennt dieses Lehen auch Heuel-Lehen.

(289) Im juriſt. Handbuch, unter dem Art. Kapphahn-Güter, S. 615.

sieht, von der Entrichtung der Kapphähne ihren Nahmen, dagegen bey solchen Gütern, wovon anderes Feder-Vieh entrichtet wird, keine eigene Benennung vorkommt.

Von der Verbindlichkeit Kapphähne zu liefern, kommen schon im 13ten Jahrh. Spuren vor. Ein Bürger in der freyen Reichsstadt Speyer, Marquard, genannt Giebeler, schenkte im J. 1291 dem dasigen Hospital zu St. Spiritus seinen Hof zu Geigenheim mit allen Zubehörungen, und dieser Hof wurde gegen Entrichtung zweyer Kapphähne und anderer Zinsen in emphyteusin gegeben, wie aus folgender Urkunde erhellet: „*Nos Judices, Magi-*„*stri et Consules, nec non vniuersi cines Spirenses scire volumus* „*vniuersos praesentium inspectores, quod coram nobis etiam Bur-*„*chardo dicto Frunt Sculteto nostrae ciuitatis praelibatae in pu-*„*blico constitutus Marquardus, dictus Giebeler, noster conciuis* „*bonestus — — curiam suam sitam in villa Geigenheim, &* „*omnia bona sua, quae habet in eadem villa, & terminis eius-*„*dem in agris, pratis et bonis aliis quibuscunque, pauperibus* „*sancti Spiritus de Spira, & eorum procuratoribus, nomine* „*eorundem pauperum donauit et tradidit, & se donasse et tradi-*„*disse donatione inter vinos publice est confessus, pure, simplici-*„*ter, irreuocabiliter, et in totum. Facta igitur huiusmodi do-*„*natione & solenniter expedita, Cunradus ad Columbum et Gun-*„*tramus* in der Hertgassen, *dilecti nostri concines, dictorum* „*pauperum procuratores, curiam & bona praehabita vniuersa,* „*dictorum pauperum nomine, Sifrido Merbottonis de Geigen-*„*heim et suis heredibus locauerunt et concesserunt, & se locasse* „*& concessisse in emphyteusin siue iure hereditario publice fate-*„*bantur, annua pensione censu triginta octo modiorum siliginis* „*boni & duorum* capponum *danda annis singulis & soluenda in* „*festo natiuitatis beatae virginis Mariae — — — Dicti* „*autem* coppones *dari debent in festo sancti Martini an-*„*nuatim* (290).“

Daß aber, wenigstens in neuern Zeiten, die Kapphahn-Güter auch zu Lehen ertheilt worden sind, beweiset unter andern folgendes Beyspiel. Der Kurfürst Johann

(290) Diese Urkunde steht in *Lehmanni* Chron. Spir. 4 B. 21 Cap. S. 303 der Fuchsischen Ausgabe.

Hann Georg von Sachsen beliehe, im J. 1643, Moritz Albrecht v. Hartitsch, als Lehen=Träger seiner Mutter, Barbara v. Hartitsch wirklich mit einem solchen Gute. Der darüber ausgefertigte Lehen=Brief ist folgenden Inhaltes:

„Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc. vor uns, unsere Erben und Nachkommen, bekennen und thun kund gegen männiglichen, daß wir unsern lieben Getreuen, Moritzen Albrechten v. Hartitsch, als Lehnträgern seiner Mutter, Barbaren v. Hartitsch, geborner v. Miltitz, Wirben, das Hauß und den Garthen bey dem Barfüßer Kloster zu Freyberg gelegen, mit allen andern dazu gehörigen und eingeleibten Gebäuden, welche vor dieser Zeit Martin Mannewitz, und nach ihm dessen Schwester *Appollonia* v. Zettwitz, Wittib, auch biß anhero Joseph Alenpeck bewohner und besessen, von welchem Alenpecken es der Weyland Veste, unser Rath, auch Berghauptmann und lieber Getreuer Caspar Rudolph v. Schönberg käufflichen an sich bracht, folgends auff Hans Heinrich v. Schönberg kommen, von deme es hernach gedachte Barbara v. Hartitsch erkauft, daran auch der Lehen=Folge geschehen, frey und zu rechten Mann=Lehen=Gut mit Befreyung aller Diensten, Steuer und Beschwerden, ausserhalb der zweyen Kap=Hahnen, die sie jährlichen uff Michaelis in unser Amt zu Freyberg auffs Schloß geben soll, vor sich, ihre rechte ehelich gebohrne Männliche Leibes=Lehens=Erben, und nachfolgende Besitzer gemeldtes Hauses und Garthens, gnädiglich gereichet und geliehen, Reichen und Leihen genannten von Hartitsch als Lehnträgern mehrermeldeten Barbaren von Hartitsch Wirtben, und ihren ehelich gebohrnen Männlichen Leibes=Lehens=Erben solch Hauß und Garthen zu rechten freyen Mann=Lehen=Guth gegenwärtiglich und in Krafft dieses Brieffes, die fürbaß mehr mit allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten, Gerichten, obersten und niedersten, über Hals und Hand, Freyheiten und Herkommen, in allermassen gemeldeten Mannwitzen, Zettwitzen, wie auch Alenpecken, und die v. Schönberg, dieselben hiebevor von unsern Vorfahren denen Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, löblicher seel. Gedächtniß, auch verliehen worden, zu rechten

freyen Mann-Lehn-Guth zu haben, zu besitzen, und mit allen hiebevor gemeldeten Gerechtigkeiten zu genießen und zu gebrauchen, von Uns, unsern Erben und sonsten männiglichen daran ungehindert ꝛc." (291).

Dieser Lehen-Brief setzt ausser Zweifel, daß, ungeachtet das Wort Lehen nicht allezeit ein Feudum im eigentlichen Verstande bedeutet, die Kapphahn-Güter einen Gegenstand des Lehens ausmachen.

Eben so gewiß ist es auch, daß die Kapphahn-Güter unter die mancherley Gattungen der Bauern-Güter gehören, welche in verschiedenen Gegenden Deutschlandes vorkommen. Man findet sie insonderheit im Thüringischen und den benachbarten Gegenden (292), und sie behalten auch auf den Fall die Eigenschaft der Bauern-Güter, wenn sie von Adelichen erworben werden. Die Anzahl der zu liefernden Kapphähne beruhet auf Verabredung oder Gewohnheit.

Das Kapphahn-Lehen gehört unstreitig unter die sogenanten uneigentlichen Lehen-Arten. Ob es aber als ein Feudum francum anzusehen sey, ist zweifelhaft. Struv (293) hält dafür, daß eine so geringe Lehens-Prästation, als hier vorkommt, für keinen Lehen-Dienst zu achten sey, folglich das Lehen, derselben

(291) Man findet diesen Lehen-Brief in *Hornii* diff. de feudo franco, welche das 26 Cap. seiner iurisprud. feud. ausmacht. Puffendorf hat zwar a. a. O. einen Lehen-Brief angeführt, worin der Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg seinen Unterfassen Hrn. Müller im J. 1666 mit dem Hofe zu Ahnsbeck beliehen; da aber in diesem Lehen-Briefe der Entrichtung der Kapphähne nicht Erwähnung geschieht, so ist sehr zu zweifeln, daß gedachter Hof wirklich ein Kapphahn-Gut gewesen sey.

(292) Besold, in s. thesaur. pract. unter dem Worte Kapphahn-Güter, S. 492, und Buri in seiner Erläuter. des in Deutschland üblichen Lehen-Rechts, S. 307, f.

(293) Iurispr. feud. c. 5, §. 7. nimmt er zwar die Regel an, daß ein Lehen durch den Erlaß einiger Dienste noch nicht francum werde, setzt aber die Ausnahme hinzu: nisi census plane sit exiguus, v. c. si duo *capones* vel pauci numuli forent praestandi, u. s. f.

selben ungeachtet, francum bleibe. Allein, da die Quantität der Prästationen allein keinen solchen Einfluß haben kann, daß dadurch die Natur des Lehens gänzlich verändert werden sollte, sondern die Bestimmung der Quantität lediglich von der Verabredung des Lehen=Herrn und des Vasallen abhängt, da ferner das eigentlich sogenannte Feudum francum eine gänzliche Befreyung von allen Lehen=Diensten und Prästationen, mit bloßer Beybehaltung der allgemeinen Lehens=Treue voraussetzt (294), so scheint die Meinung des v. Störchen (295), der ein solches Lehen den Feudis francis nicht beyzählen will, gegründeter zu seyn. In dem angeführten Lehen=Briefe kommt zwar das Wort frey vor; allein es ist wohl nur respective zu verstehen, d. h. das Gut soll von allen Diensten frey seyn, außer von der Entrichtung der Kapphähne; es behält also doch noch immer gewisse Prästationen, und ist daher nicht eigentlich francum in dem gewöhnlichen Sinne der Lehenrechts=Lehrer. — Da nun die Kapphähne als eine Art von Zins, statt aller Dienste, als ein Surrogat entrichtet werden, so sieht es Störchen, a. a. O., mehr als ein Zins=Lehen an (296). Zwar glaubt Horn (297), daß auch diese Lehens=Art alsdann, wenn der Zins nur geringe sey, ein Feudum francum genennet werden müsse; es scheint aber wohl dem Wesen des Zins=Lehens im Allgemeinen (die Größe des Zinses scheint auch hier keinen Unterschied zu machen,) gemäßer zu seyn, das Gegentheil zu be=

(294) *Hübner*, *Pollmann* und *Pagenstecher* de feudo franco, beym *Jenichen* thesaur. iur. feud. To. 2.

(295) Instit. iur. feud. L. 2, Tit. 14, §. 157.

(296) Dasselbe thut auch Beyer delineat. iur. feud. c. 3, posit. 55, not. *.

(297) Diss. de feudo franco, §. 17.

haupten (298). Man beschreibt es daher gemeiniglich auch so: Feudum censuale est feudum improprium, quo *loco* seruitiorum feudalium (oder auch *vna cum* seruitiis) census annuus praestatur.

Eine andere Frage ist: Sind die Kapphahn-Güter im Zweifel für Lehen, oder für Emphyteusen zu halten? und was ist in Ansehung der Successsion bey denselben Rechtens? Besold (299) erklärt sie unter einer gewissen Bedingung für Lehen: „Bona illa," sagt er: quae vulgo Kapphahn-Güter vocantur, referri et annumerari possunt bonis feudalibus „impropriis, non autem censiticis, quando hanc nostem habent, daß sie allein auf männliche, und nicht „auf weibliche Personen fallen und vererben sollen." Carpzov (300) hält sie für bona emphyteutica, „Non sufficiens praesumtio," sagt er: „pro feudo habetur, quod „cappones annuatim de bonis soluuntur: quin potius inde bona „praesumi emphyteutica dixerim, cum hodie sapissime canonis nomine cappones de bonis emphyteuticis solui videamus." Allerdings folgt aus der Entrichtung der Kapphähne nichts für die Lehens-Eigenschaft eines Gutes, indem diese Art von Prästation nicht nur ihrer Natur nach als ein Zins, ohne alle Beziehung auf Lehens-Verbindung gedacht werden kann, sondern auch nach den bereits aufgestellten Urkunden wirklich bald als Lehens-Prästandum, bald als Erb-Zins gilt. Da es nun eine allgemein bekannte Regel ist, daß ein Gut in dubio, und so lange, bis die Lehens-Eigenschaft desselben erwiesen ist, als allodial zu präsumiren sey, so findet dasselbe auch hier seine Anwendung, und die Erb-Folge muß, wenn davon die Rede ist, nach Grund-Sätzen

(298) *Gottfr. Tho. Ludwig* diss. de feudo censuali, beym *Jenichen*, l. c. p. 52.

(299) In seinen Gymnas. polem. iur. select. controv. iur. feud. Disp. 1, §. 12, S. 276.

(300) P. II. Const. 39, def. 34.

Sätzen des gemeinen Rechtes beurtheilet werden. Hierauf gründet sich das Urtheil, welches Carpzov zur Bestätigung seines Satzes beybringt: „So hat der (Joseph v. Landwüst zu Gössewitz) seine „Güter, ungeacht, daß er von etlichen zwar zween Kapp„hähne Jährlichen gezinset, auff gedachte seine Töchter „als Erbe, davor sie aus Vermuthung der Rechte geachtet „werde, gebracht und verfället, und ihr habt euch derselben deswegen, daß sie kein Geld, sondern allein Kapp„hähne zinsen, als Lehn nicht anzumaßen. V. R. W.“ Eben dahin gehört ein von den leipziger Schöppen gesprochenes Urtheil, welches Wiesand aus *Zobelii* differ. iur. civ. et Saxon. S. 765 anführt, und worin die Kapphahn-Güter nicht geradezu für Lehen erklärt sind, sondern erst auf Beweis erkannt ist. Es heißt darin: „Es wäre denn, daß er in gebürlicher Frist Landleufftiger „Sächsischer Rechte, wie recht, gnugsam beweisen würde, „daß aus Gewohnheit und Uebung der Landart düringer „Landes, solche Güter, da man jährlich Kaphahne von „gibt, nicht Zinsgüter, sondern frey Mannlehen geacht „würden, und daß dieselben Güter, wie Freylehen Güter, „allein auff männliche und nicht auff weibliche Personen „fallen und ererben, und daß solche Uebung und Gewohn„heit öffentlich war und offenbar, im Lande zu Düringen „von den Fürsten V. gst. und g. Herren von S. und ihrer „F. G. Emptern, gebieten und Lehenmännern von Adel, „und sonderlich allda zu Eysenberg und des orts, da das „kriegische Holz, darumb sich gegenwertiger Krieg erhaben, „gelegen, also Rechtlich eingeführet, herbracht, nun „über verwerte Zeit unverbrüchlich gehalten were, als„dann ꝛc. V. R. W.“

Es liegt mithin demjenigen, der in solchen Gütern die Lehens-Folge als gültig behauptet, der Beweis der Lehens-Eigenschaft ob. Er muß darthun, daß entweder gleich anfangs eine eigentlich sogenannte Investitur vorgefallen, oder das Gut durch Verjährung lehnbar geworden, oder auch, wie in dem ersten Urtheil erwähnt ist, in der Gegend, worin es liegt, nach einem rechtlichen Herkommen die Präsumtion für die

Lehenbarkeit Statt finde (301). Hierbey giebt nun Besold, a. a. O., auch dieses als ein hinlänglich charakteristisches Zeichen der Lehens-Eigenschaft an, wenn ausdrücklich ausgemacht sey, daß das Gut bloß auf Mannspersonen vererbet werden solle; wiewohl sich dagegen vielleicht doch noch einiges Bedenken machen ließe. Ist aber die Lehens-Qualität hinlänglich bewiesen, so versteht es sich von selbst, daß nun, vermöge der Succession nach Lehen-Recht, das Kapp-Hahn-Gut, mit Ausschluß des weiblichen Geschlechtes, bloß an Mannspersonen vererbet wird. Eine Eigenschaft, die so lange als gültig anerkannt werden muß, bis aus dem Lehen-Briefe, oder aus rechtlicher Verjährung, oder sonst deutlich erwiesen werden kann, daß und in wiefern auch Weibspersonen der Succession in ein Kapphahn-Gut sich zu erfreuen haben.

Eckhard, in Hagemann und Günther Archiv für die theorer. und pract. Rechtsgelehrs. 3 Th. S. 236, fgg.

Kauf-Lehen, Feudum emtitium, ist ein Lehen, welches der Vasall von dem Lehen-Herrn kaufweise, und gegen Bezahlung einer gewissen Summe Geldes (siehe Lehen-Ware), erhalten hat (302). Man hält dieses Lehen gemeiniglich für ein uneigentliches Lehen, weil

(301) *Casp. Ziegler* Comm. concluf. ad auream praxin *Nicol. Calvoli*, §. nobiles, concl. 1, p. 138. „Item Kapphahnen. *Dan. Moller* ad Conft. 39, Part. 2. in addit. poft num. 7. vbi refert Additionator fententiam Lipfienfem de ann. 1548, daß die Güter, welche Kapphahnen zinfen, nicht Mannlehn, sondern Erbzinslehen seyn. „Quod tamen in praefectura Weiffenfeldenfi aliter fe habere dicitur, vbi fundi omnes, ex quibus annuatim capones foluuntur, habentur vor Mannlehn, et mortuo ruftico absque masculo fucceffore ad Dominum reuertuntur: nifi iuxta capones pecuniaria quoque penfio, etiam in paucis numis, praeftetur."

(302) 2 F. 22. 1 F. 1. §. 4. 1 F. 4. §. 2. 2 F. 32. 2 F. 12.

weil sonst die Lehen gratuita seyn müssen (303); doch wird auch hierbey die Natur des Lehens vermuthet, obgleich der Käufer ein anderes verabreden könnte.

Das Kauf-Lehen ist nicht zu verwechseln mit dem erkauften oder gekauften Lehen, Feudum emtum, d. i. solchem, welches jemand von einem Vasallen durch Kauf an sich gebracht hat.

Keller-Lehen, ein Lehen, welches in einem Genusse aus dem herrschaftlichen Keller besteht. Siehe auch Feudum de caneva, oben, S. 258.

Kemmenaden- oder Kemnaden-Lehen, Feudum Caminatae s. Keminatae, ein Lehen, wo der Vasall ein steinernes Wohnhaus zu seiner Privat-Sicherheit erhielt.

Die Kemminade, Caminata, erklären die alten Glossae Anglo-Saxonicae, Ælfrici und Theotiscae, auch die alten Vocabularia und Acta Sanctorum:

a) *Caminatum* Fyrhus 1. Feuerhaus, worin Kamin und Ofen. Gl. Ælfr.
b) *Caminata* conclave cum fornace. Acta Sf. To. II. Jun.
c) *Kemenade* Camera vetus Teut. v. Camer.
d) *Kempnot* conclave. Voc. ap. Schilt.
e) *Kemeneye* Camin. Kilian. h. v.
f) *Cheminatum* concavum. Gl. Ebner ap. Eccard. T. II. Franc. Orient. p. 1003.
g) *Keminada* Theotisce *Cheminata*. Gl. Roman. Theotisc. ap. Ecc. To. I. Franc. Orient. p. 854.
h) *Camenta* eyn Kemenade. Vocab. Jo. Hagen Msc.
i) *Camineta* eyn Kemmenade conclave en Kemmenade. Vocab. Msc. Guelfert.
k) *Kempnat*, Conclave Camina Kamer, oder heimlich Gaden, vet. Vocabul. ap. Pez. Vol. III. Rer. Austr.

Daß

(303) Anderer Meinung ist der Verfasser der Selector. Feudal. S. 52. *Horn* Dec. Obs. Feud. c. 1.

Daß die Kemnaden gewölbte Zimmer, und das ganze Gebäude, welches einen gleichen Nahmen führte, insgemein ein domus lapidea, Stein-Haus, gewesen, auch also genannt worden sey, beweisen die Urkunden. Die Kemnaden waren Res in Feudum dari solitae, welche wie Curtes, Villae, Castra, Aedes, Domus und andere Lehen-Stücke, verliehen wurden: 1) Mit Mannschaft als ein Mann-Gut, welches der Mann als ein Mann-Lehen und Beneficium vulgare zu deserviren und davon Lehen-Rechtes zu pflegen hat. 2) Oder ohne Mannschaft zu Hofe-Recht, welche der Herr seinem Dienst-Manne liehe, davon Hofe-Rechtes zu pflegen, und nicht Lehen-Rechtes, welches Autor libelli de beneficiis, c. 1, §. 130, concessionem officialis nennt. 3) Zu Burg-Recht, in feudum vrbanum, das er als ein Burg-Gut verdiente. 4) Oder cum seruitio aperturae, des Lehen-Herrn daselbst mit rechter Oeffnung zu gewärtigen.

Ob man gleich das Feudum von der Kemnade, als a re in feudum data, benennt, so kann man doch daraus kein besonderes Lehen, welches seine formam peculiarem hätte, machen. Ein Feudum habitationis, welches ex II. F. 105, wo ein anderes nicht verabredet ist, mit dem Ableben des Vasallen aufhört; s. Bewohnungs-Lehen, oben, S. 138, wofür es Hr. v. Senkenberg ausgegeben hat, ist es an sich gar nicht, obgleich die Kemnaden wie Castra, Villae, Curtes und Aedificia, zur Wohnung wohl verliehen werden können.

Wenn der Lehen-Herr dergleichen Kemnaden, Stein-Häuser, Stein-Gaden, Domus fortis, zu Lehen gab, so konnten dieselben verliehen werden: 1. entweder zu einem Mann-Lehen; 2. oder zu Burg-Lehen, als ein Burg-Gut, nicht sowohl ad custodiam Keminadae, als die wie andere Burg-Güter von der Burg entfernet, in und um die Dörfer belegen seyn konnten, sondern ad residentiam et custodiam claustralem solches mit Sessen und Burg-Diensten im Schlosse zu verdienen; 3. oder allein ad custodiam caminatae, solches, wie die castrenses in castro, mit Sessen und Diensten in der Kemnade zu verdienen. Das erste ist ein Feudum vulgare; das andere, ein Feudum castrense maius; das dritte, ein Feudum castrense minus, Domus Fortis Firmitatis. Beyde, castrense maius

und

und minus, ſind ad cuſtodiam et reſidentiam dirigirt, reſpective caſtri et domus.

Jo. Sam. Brunnquell de feudo Keminatae, in *Jenichen* Theſaur. To. II. p. 849. *Jo. Frid. Schannat* in client. feud. c. 1, §. 20. *Buder* amoenit. iur. feud. p. 9. *Jo. Henr. Klotz* de feudo aedificii, in *Jenichen*, To. I. p. 926.

Anmerkung von den Kemmenaden, ſt. im 34 St. der Hannover. gel. Anzeig. v. J. 1751.

Kirchen-Lehen, ſiehe Geiſtliches Lehen, oben, S. 195, fgg. und Pfarr-Lehen.

Klage-Lehen, die Belehnung mit einer Klage. So wenige Beyſpiele auch vorhanden ſeyn mögen, daß jemanden eine Klage zu Lehen gegeben worden ſey, ſo fehlen doch ſolche nicht gänzlich; und Buri (304), führt aus Schannat's Client. Fuld. de a. 1300, n. 334, S. 304, eines an (305). Auſſerdem aber bleibt beſonders die Frage, welche Wirkung der Belehnung mit einer Klage beyzumeſſen ſey, in ſofern intereſſant, als es gegenwärtig noch immer ein möglicher Fall iſt, daß jemand mit einer Klage beliehen würde.

Die

(304) In den Erläuterungen des in Teutſchland üblichen Lehnrechts, S. 599.

(305) Es lautet vollſtändig ſo: *Nos HENRICVS de HORNSPERG Miles recognosco his litteris et firmiter me aſtringo, quod quamprimum Bona ſita in Ebenawe, in Buchenawe, et in Colla, quae quondam fuerunt REINHARD dicti SCOYBER, quemadmodum Venerabilis Pater ac Dominus meus HENRICVS, Abbas Eccleſiae Fuldenſis, mihi Feudali Titulo poſſidenda conceſſit,* evicero, et ipſorum Bonorum poſſeſſionem nactus fuero, *praefati Domini mei Fuldenſis vel Succeſſoris ſui, ego vel mei Heredes, ſi deceſſero, praeſentiam accedemus, et ſibi de Bonis praedictis faciemus et reſpondebimus, quidquid honorabilis vir ALBERTVS, Praepoſitus S. Joannis prope Fuldam, Frater meus et B. Plebanus in Henebach, ſeu duo alii amici Domini mei praedicti, quos elegerit, ſuper Bonis huiusmodi iniunxerint faciendum, quorum ſtabimus in hac parte per omnia iuſſioni — — Dat. Anno Dom. MCCC. ſexto Idus Decembris.*

Die Meinungen der Rechts-Gelehrten über diese Frage sind getheilt. Die gemeine Meinung der ältern Lehnrechts-Gelehrten (306) geht dahin, daß nur Klagen, die auf die Erlangung einer unbeweglichen Sache gerichtet sind, zu Lehen gegeben werden können, und zwar dergestalt, daß der Lehen-Herr actionem directam, der Vasall hingegen actionem vtilem durch eine solche Belehnung erhalte; übrigens wenn der Vasall den Proceß gewinne, bleibe der Gegenstand der Klage selbst lehenbar nach der Rechts-Regel: Is, qui actionem habet ad rem recuperandam, ipsam rem habere videtur (307). Eine zweyte Meinung, welche **Buri**, a. a. O., behauptet, stimmt im Wesentlichen mit der vorigen, doch mit einigen Einschränkungen, überein. Diese bestehen darin: Erstlich, daß man nicht annehmen könne, daß eine Klage einen Gegenstand des Lehen-Contractes abgeben könne; denn sagt er: „Weil Klagen Dinge sind, welche nur eine Zeitlang dauern, und durch das Urtheil ihre Endschaft erreichen, ferner die Klagen selbst nicht mit dem allergeringsten Nutzen verknüpft sind, so sieht man wohl, daß sie nicht füglich zu Lehen gereichet werden können — wohl aber eine Sache, welche man durch eine Klage zu erlangen sucht.“ Zweytens bemerkt Buri, daß auch Klagen, welche auf die Erlangung einer beweglichen Sache abzielen, zu Lehen ertheilt werden können, weil es kein wesentliches Erforderniß eines Lehens sey, daß es gerade aus einer unbeweglichen Sache bestehe. Eine dritte Meinung vertheidigt Stieglitz, in der Dissert. de iuribus et actionibus feudi titulo conceſſis (Lipſ. 1747.) §. 37, fgg. Dieser tritt, in Ansehung derjenigen Kla-

(306) *Ludwell* in synopſ. iur. feud. (Altorf. 1604, 8.) c. 12, p. 255. *Rosenthal* synopſ. totius iuris feud. c. 4, concl. 6, n. 2. *Schrader* de feud. P. 3, c. 3, n. 10. *Horn* iurispr. feud. c. 7, §. 22.

(307) L. 15 ff. de R. I.

Klagen, deren Gegenstand eine bewegliche Sache ist, der ersten Meinung bey, da ein wahres Lehen nur aus einer verliehenen unbeweglichen Sache bestehen könne; in Ansehung derjenigen Klagen hingegen, welche auf die Erlangung einer unbeweglichen Sache abzielen, macht er einen Unterschied zwischen der Klage und dem Gegenstande derselben, so, daß der Vasall vermittelst der bloßen Verleihung ersterer noch nicht, nach gewonnenem Proceß, ohne eine neue Belehnung sich ein nutznießliches Eigenthum der leztern anzumaßen, berechtigt sey. Seine Gründe sind folgende. 1. Jede Klage besteht überhaupt in der Befugniß, gerichtlich sein Recht zu verfolgen (308), folglich sey eine Klage eine unkörperliche Sache, und sey, als solche, fähig, ein Gegenstand des Lehens-Contractes zu werden. 2. Bey einem jeden Geschäfte müsse vor allen Dingen auf dasjenige, was wirklich geschehen sey, und nicht auf dasjenige, was hätte geschehen können, gesehen werden. Wenn daher der Lehen-Herr den Vasallen bloß mit einer Klage, ohne deren Gegenstand zu erwähnen, belehnt habe, so sey anzunehmen, daß solches mit Vorbedacht von ihm geschehen sey, indem ihm wohl bekannt gewesen sey, daß er nach geschehener Belehnung die Verbindlichkeit habe, den Vasallen in den ruhigen Besitz (possessionem vacuam) der verliehenen Sache zu setzen (309). 3. Was den Einwurf betreffe, daß eine Klage keinen fortdauernden Vortheil gewähre, statt dessen vielmehr Aufwand und Kosten erfordere, und hierin eben der Unterschied zwischen Klagen und andern Gerechtigkeiten liege, so sey darauf zu antworten, daß erstlich es kein wesentliches Erforderniß des Lehens-Contractes sey, daß die zu Lehen

(308) pr. I. de actionibus.

(309) II. F. 7. in f. I. F. 4. pr. II. F. 26. §. 14.

hen gegebene Sache einen beständig fortdauernden und gegenwärtigen Nutzen gewähre, aber zweytens die Belehnung mit einer Klage nicht ohne allen Nutzen sey. Dieser Nutzen sey verschieden, je nach dem der Vasall das Klage-Lehen entweder titulo lucratiuo oder oneroso erworben habe. Gesetzt, der Vasall habe titulo oneroso das Lehen erworben, so sey der Lehen-Herr, wenn der Proceß von Seiten des Vasallen gewonnen werde, nicht nur schuldig, diesen mit der erstrittenen unbeweglichen Sache zu belehnen, sondern ihm auch die von dem überwundenen Theile herauszugebenden Früchte zu überlassen. Wenn hingegen der Proceß für den Vasallen unglücklich ablaufe, so sey der Lehen-Herr zur Evictions-Leistung verbunden, und fände in diesem Falle die Verordnung der Texte II. F. 8. pr. und II. F. 26. ihre Anwendung. Gesetzt aber, der Vasall habe das Lehen titulo lucratiuo, oder unter der Bedingung, keine Evictions-Leistung vom Lehen-Herrn zu fordern, erworben, so leiste die Belehnung mit einer Klage wenigstens eben den Nutzen, welcher mit einer Eventual-Belehnung verbunden sey, indem durch beyde der Vasall mit einer bloßen Hoffnung, den Besitz eines Lehens zu erhalten, belehnt werde. — So vieles die leztere Meinung für sich zu haben scheint, so möchte doch wohl der Burischen Meinung der Vorzug einzuräumen seyn. Die erste Frage ist nähmlich die: **Muß der Vasall, der mit einer Klage belehnt worden ist, sich von neuem mit der Sache selbst, welche die Klage betraf, belehnen lassen, wenn er den Proceß gewonnen hat?** Vorausgesetzt, daß der Lehen-Herr seine Absicht bey der Belehnung nicht näher im Lehen-Briefe angegeben, sondern den Vasallen ohne weitern Zusatz mit einer Klage belehnt hat, muß man im Zweifel wohl annehmen, daß der Lehen-Herr sich, so weit als möglich, von dem, was bey den Lehen Regel ist (a naturalibus feudorum), habe entfernen wollen.

wollen (310). Die Regel ist nun aber, daß ein Lehen nicht auf eine gewisse Zeit, sondern auf beständig, verliehen worden sey (311), folglich, sollte die Belehnung mit einer Klage nur von dieser, und nicht von deren Gegenstande, zu verstehen seyn, würde dieses der Regel zuwider laufen, und daher als eine Ausnahme nicht vermuthet werden dürfen. Stieglitz wendet zwar dagegen ein, daß bey dem Klage-Lehen der Lehen-Herr dem Vasallen nicht vor Endigung des Processes den gegenwärtigen ruhigen Besitz der Sache, welche in der Klage in Anspruch genommen wird, verschaffen könne, und er daher auch nicht eher den Vasallen mit der streitigen Sache belehnen könne. Allein, man muß hier wohl die Analogie der Eventual-Belehnung, welche Stieglitz selbst bey dem vorliegenden Falle als passend anerkennt, zu Hülfe nehmen, und so wie durch diese der Vasall ein Recht an dem Lehen selbst, doch unter der Bedingung, daß er solches nur im Eröffnungs-Fall auszuüben und sodann den Besitz des Lehens zu ergreifen berechtigt seyn soll (312), erhält, so erlangt der Vasall eben dieses Recht bey dem Klage-Lehen unter der schon in der Natur der Sache liegenden Bedingung, wenn er das Lehen im Proceß gewinnen werde. Diesen Satz bestätigt die aus dem Schannat oben angeführte Urkunde ungemein, worin Heinr. v. Hornsperg seinem Lehen-Herrn, dem Abte von Fulda, unter der Bedingung: „si feudum euicero & ipsorum Bonorum possessionem nactus „fuero," die schuldige Vasallen-Treue angelobt. Vielleicht könnte man glauben, daß, wenn man bey einer

(310) II. F. 2. §. 2. 3. *Moeller* c. 2. distinct. 1. S. 50.

(311) II. F. 23. §. 2. in f.

(312) II. F. 26. §. 2. *Püttmanni* Elem. J. Feud. §. 279, und die dazu gehörige Note.

einer verliehenen Klage den Gegenstand zugleich für mit verliehen halte, oder nicht, in Ansehung der Wirkung kein praktischer Unterschied vorhanden sey, und deswegen diese Untersuchung auf eine bloße Schul-Frage hinauslaufe. Allein, ein praktischer Unterschied äussert sich in Ansehung des Eigenthumes der Früchte, welche der unterliegende Theil, im Fall der Vasall obsiegte, vielleicht herauszugeben schuldig ist. Denn nimmt man, wie Stieglitz, an, daß die Klage den eigentlichen Gegenstand der Belehnung ausmache, so hat Stieglitz allerdings Recht, wenn er alle vom unterliegenden Theile ersetzte Früchte dem Vasallen zuerkennt. Folgt man hingegen der richtigen Meinung des Buri, so wird der Vasall, wenn der Gegner desselben zur Herrausgabe der bisher gehobenen Früchte schuldig erkannt worden ist, nur diejenigen verlangen können, welche jener von Zeit der geschehenen Belehnung unrechtmäßiger Weise gehoben hat, hingegen die vor der Belehnung des Klage-Lehens gehobenen Früchte werden noch dem Lehen-Herrn des Vasallen gebühren. Diese Vertheilung der Früchte gründet sich darauf, daß man annehmen muß, daß der Vasall seit der Belehnung das nutznießliche Eigenthum der in Streit befangenen Sache übertragen erhalten hat; und wenn gleich die Ausübung dieses Rechtes von der Bedingung abhängt, daß er erst diese Sache dem Gegner abgewinnen müsse, so tritt bey Erfüllung dieser Bedingung die Rechts-Regel ein, daß, wenn bey einem Vertrage die abgeredete Bedingung erfüllt wird, derselbe so betrachtet werden muß, als sey er unbedingt geschlossen worden (313). Was übrigens Stieglitz von der Evictions-Leistung anführt, findet auch Statt, wenn man die Burische Meinung annimmt. Regel ist es zwar, wenigstens nach der richtigern

(313) §. 4. I. de V. O.

igern Meinung, daß der Lehen-Herr dem Vasallen, selbst auch alsdann, wenn dieser das Lehen titulo lucrativo von jenem erworben hat, zur Evictions-Leistung verbunden sey (314); allein, diese Regel muß im gegenwärtigen Falle wohl, der Billigkeit nach, eine Ausnahme leiden, da es noch ungewiß ist, ob die streitige Sache wirklich dem Lehen-Herrn zugehöre oder nicht (315).

Eine zweyte Frage bey dieser Controvers ist diese: **Können auch Klagen, die auf die Erlangung einer beweglichen Sache abzielen, zu Lehen gegeben werden?** Diese hängt von der allgemeinen Frage: ob überhaupt bewegliche Sachen zu Lehen gegeben werden können? ab. Eine Frage, über welche jezt die Meinungen nicht mehr getheilt sind, und welche die neuern Lehenrechts-Gelehrten mit der Einschränkung behaupten, daß erstlich die Verleihung einer unbeweglichen Sache kein wesentliches Erforderniß eines Lehens sey, und daher auch eine bewegliche Sache für fähig gehalten werden müsse, der Gegenstand des Lehens-Contractes zu werden, doch zweytens in diesem Falle der Vasall dem Lehen-Herrn zu einer Sicherheits-Leistung, daß nach geendigter Lehens-Verbindung die verliehene Sache, wenigstens ihrer Art und Güte nach, dem Lehen-Herrn zurückgegeben werden solle, verbunden sey (316). Bey dem Klage-Lehen würde nunmehr die Frage nur diese seyn: Wann muß der Vasall die eben erwähnte Sicherheit dem Lehen-Herrn leisten? Gleich zur Zeit der Belehnung, oder nur erst alsdann, wann er die bewegliche Sache im Proceß erstritten hat? Ich glaube das leztere, indem, wenn das Recht

(314) *Boehmeri* principia iur. feud. §. 257, n. 6.

(315) II. F. 8 pr. *Heineccii* resp. 12, n. 30.

(316) Schnaubert Commentar über *Boehmeri* princip. iur. feud. zum 51 §.

des Lehen-Mannes an der beweglichen Sache erst von der Bedingung, daß er sie im Proceß dem Gegner abgewinnen werde, abhängt, auch von eben dieser Bedingung seine Verbindlichkeiten abhängen müssen. Heinrich v. Hornsperg wußte dieses sehr wohl, daher: „si feudum euicero & ipsorum Bonorum possessionem nactus „fuero" &c.

Das Klage-Lehen enthält in der That nichts anders, als eine Cession einer Klage, welche unter dem Titel einer Belehnung geschehen ist. Weder die longobardischen, noch die deutschen Lehens-Gesetze haben von dieser Gattung Lehen etwas Besonderes verordnet, und man muß es daher theils nach der Analogie dieser Gesetze, theils, wenn diese nicht zureicht, nach der Analogie des römischen Rechtes und nach demjenigen, was dieses von der Cession der Klagen verordnet hat, beurtheilen. Nimmt man hierauf Rücksicht, so bleibt noch die Frage übrig: **welche Wirkung ein solches Klage-Lehen in Rücksicht desjenigen hat, gegen welchen die Klage, womit der Vasall belehnt worden, gerichtet ist?** Hier ist ein Unterschied zu machen, ob der Vasall titulo oneroso oder lucratiuo das Lehen erworben hat. Im ersten Falle wird es wieder darauf ankommen, ob er dem Lehen-Herrn für das Lehen so viel gegeben hat, als der Gegenstand der Klage wirklich werth ist, oder ob er es für einen geringern Preis erhalten hat. Wäre das leztere, so würde, nach der Verordnung des Kaisers Anastasius (317), der Vasall, wenn er auch den Proceß gewönne, nicht mehr von dem Gegentheile fordern können, als er dem Lehen-Herrn für die Belehnung mit der Klage gegeben hat. Es muß hier um so mehr diese Verordnung des römischen Rechtes Statt finden, weil sonst diese Art von Belehnung leicht ein Mittel der Chikane, das Anastasische

(317) L. 22 et 23 C. mandati.

ische Gesetz zu eludiren, werden könnte (318). Ist hingegen der zweyte Fall vorhanden, so wird diese Verordnung des römischen Rechtes keine Anwendung finden, da solche nur gegen diejenigen Cessionen einer Klage gegeben worden ist, welche vermittelst eines Kauf-Contractes geschehen sind, und dieselbe daher auf diejenigen Cessionen, welche sich auf eine Schenkung, Tausch u. s. w. gründen, keine Rücksicht nimmt (319).

Hagemann und Günther Archiv für die Rechtsgelehrs. 4 Th. (Brschw. 1789, gr. 8.) S. 250, flg.

Klepper-Lehen, Feudum caballinum, ein unadeliches Lehen, dessen Besitzer, statt seiner Lehen-Dienste, dem Lehen-Herrn in gewissen Fällen einen Roß-Klepper oder ein Heerfahrts-Pferd zum Roß-Dienst zu stellen, oder, statt dessen, jährlich ein bestimmtes Maß Getreide zur Fütterung zu liefern, verbunden ist. Dieses Lehen unterscheidet sich also von den Ritter-Lehen, daß hier der Besitzer in Person aufsitzen und Dienste thun, dort aber nur einen Klepper oder ein gemeines Pferd dem Lehen-Herrn stellen muß. Ein solcher Lehen-Mann wird ein Klepper-Mann, und das Pferd, welches er stellen muß, der Lehen-Klepper genannt. Der Klepper-Mann dient nicht selbst, sondern sein Pferd.

Klepper-Lehen sind nicht adelich, sondern Bauern- und Bürger-Lehen. Ihr Ursprung ist in denen Zeiten zu suchen, da die Vasallen von ihren Lehen-Herren aufgebothen wurden, Kriegs-Dienste zu thun. Weil

(318) Eine Ausnahme würde seyn, wenn die Belehnung in einem Lande, wo das Anastasische Gesetz abgeschafft ist, geschehen wäre. S. *Stryck* V. M. Lib. 18, tit. 4, §. 9, flg.

(319) *Bach* diff. de lege Anastasiana, §. 6, n. 4. in Dessen Opusc. S. 363.

indessen die Lehen-Herren nicht nur Vasallen, die selbst zu Pferde dienten, sondern auch zur Fortschaffung des Krieges-Geräthes Pferde brauchten, so pflegten sie auch unter der Bedingung Lehen zu ertheilen, daß ihnen von dem Lehen-Manne, wenn sie es bedurften, auch wohl zu anderm Gebrauche, z. B. zur Reise oder zur Jagd, Pferde sollten gestellet werden. Diese Pferde wurden Klepper oder Lehen- (Lehn-, Lehens- oder Lehns-) Pferde genannt, da hingegen die Reit-Pferde der Vasallen Ritter-Pferde hießen.

Püttmann (320) hält die Klepper-Lehen, weil sie unadeliche Lehen sind, für uneigentliche; allein, man kann sie, und alle Feuda ignobilia, für eigentliche Lehen halten; denn da sie für eine Dienstleistung gegeben werden, so fehlt ihnen nichts an dem Wesen eines Lehens.

Von mehrerer Erheblichkeit ist die Frage: ob auch der Eigenthümer eines Klepper-Lehens bey einem Veränderungs-Falle die Erneuerung seines Lehens suchen müsse, wovon einige Lehenrechts-Lehrer alle Besitzer unadelicher Lehen frey achten. Püttmann zeigt, daß alle Vasallen, wenn sie nicht beweisen können, daß sie insbesondre hiervon befreyet seyn, bey einer jeden Veränderung die Erneuerung ihres Lehens suchen müssen; daß in Sachsen aber die Besitzer unadelicher Lehen solche nicht verlieren, wenn sie gleich nicht zur rechten Zeit um die Belehnung angesucht haben; doch leidet dieses, wie Hommel, Rhapsod. quaest. obs. 485, bemerkt hat, bey den Erbrichter-Lehen bisweilen eine Ausnahme.

Die wichtigste Frage bey den Klepper-Lehen ist, ob sie steuerbar seyn, oder nicht? Das leztere behau-

(320) *J. L. C. Püttmanni* de feudo caballino, quod vulgo Klepperlehn vocant, diatriba. Lipf. 1773, gr. 8. 2 B.

haupteten Ludewig (321) und Wolf, und 1734 die hallische juristische Facultät von einem solchen Lehen, welches ehedem zum Ritter-Gute Neußelwitz gehörte, und als ein After-Lehen wieder einem Andern war verliehen worden, aber auch mit aus dem Grunde, weil aus den Urkunden erhellete, daß gedachter Klepper-Lehenhof von undenklichen Jahren her alle Steuer-Freyheit und Gerechtigkeit, wie die Ritter-Güter selbst, genossen habe. Püttmann zeigt, daß das Klepper-Lehen von den gemeinen Steuern und Gaben, die sonst von Erb-Gütern entrichtet werden, nicht frey sey, aus der Natur der Lehen selbst und aus den sächsischen Landes-Gesetzen. Uebrigens können diese Lehen ohne Einwilligung des Lehen-Herrn nicht verpfändet werden.

Kober-Lehen, im Bergbaue; s. im XLII Th., S. 190.

Kriegs-Lehen, Feudum militare, nennt man diejenige Lehens-Verfassung, wenn der Lehen-Mann nicht nur selbst dem Lehen-Herrn in seinen Fehden (denn zur Erhaltung der gesellschaftlichen Ruhe und Sicherheit in der Gesellschaft ist bereits ein jedes Mitglied derselben schon verbunden,) als Soldat zu dienen, sondern ihm auch mehrere Soldaten zu zuführen verpflichtet ist.

Krummstabs- oder krummstäbisches Lehen, s. oben, S. 196, fgg.

(321) S. Dessen gelehrte Anzeigen, 1 Th. (Halle, 1743, 4.) S. 829 — 832.

Küchel= oder Küchen=Lehen, Feudum culinare, ist eine Art geringer Lehen, wo der Vasall eine bestimmte Lieferung in die Küche des Lehen=Herrn machen muß.

Da die Kaiser ehemahls noch keine beständige Residenz hatten, pflegten sie fast in den mehresten Reichs=Städten, und besonders in Nürnberg, dergleichen Vasallen anzustellen. Die Reichshofraths=Ordnung, v. J. 1654, Tit. 3, §. 9, redet von diesen Lehen.

Uffenbach äussert, in den Anmerkungen zur obigen Stelle der Reichshofraths=Ordnung, folgende Gedanken: „Was aber solche nürnbergische Küchel=Lehn eigentlich „vor Lehen seyen, solches ist ungewiß. Einige wollen, „daß bey fürstlichen Höfen je zu Zeiten die Caduk und „heimgefallene Lehen, denen Prinzessinnen zur Unterhaltung der Küchen verehret, welche man auch Tafel=Güter „nennet, gemeinet seyn. Andere sagen, Küchel=Lehn sey „Kunkel=Lehn, siue feuda feminea, quod erroneum. Der „Autor hält seines Orts davor, daß es geringe Lehn seynd, „die nur in die Küchen, als: Hühner, Eyer ꝛc. eintragen.“

Nachricht von den Nürnberg. R. Küchellehen, in *Lünigii* Corp. Jur. Feud. Germ. Th. 1, S. 1351, fgg.

Cph. Scheurl diss. de iure mellicidii, vom Zeidelrecht. Altdorf. 1690.

N. Gundling, in Gundlingianis, Th. 36, n. 6, (8 B.) S. 72, fgg.

C. G. Schwarzii diss. de Butigulariis. Altd. 1743.

Kunkel=Lehen (322), Schleyer=Lehen, Weiber=Lehen, Feudum femineum; Fr. Fief feminin, ein Lehen, wo die Weibspersonen zur Erb=Folge kommen, und mithin lehensfähig sind. Es giebt folgende Arten: 1. Solche, wo die Weibspersonen ein gleiches Erb=Recht, wie die Mannspersonen, haben. Man

(322) Von Kunkel, der Spinn=Rocken, oder die Spindel; s. Th. LV, S. 90; daher das Sprichwort: Lehen fallen nicht auf die Spindel.

Man nennt diese: Feuda promiscue feminea, wohin auch die völligen Erb-Lehen, oder Feuda mere hereditaria, gehören. 2. Solche Weiber-Lehen, wo eine Dame nicht eher zur Lehens-Erbfolge kommt, bis gar kein männlicher Descendent des ersten Lehen-Erwerbers vorhanden ist. 3. Die Weibspersonen werden nur durch ihre Brüder oder Brüder-Söhne ausgeschlossen, nicht aber von den entferntern Agnaten.

Es giebt in Deutschland sowohl Reichs-Lehen, als auch landsässige Lehen, wo eine Dame erbfähig ist, nicht nur bey den Kirchen- oder Krummstabs-Lehen, (s. oben, S. 196), sondern auch bey weltlichen Herrschaften und Herzogthümern.

Nach der Natur des Lehens kann kein Frauenzimmer zur Lehens-Folge kommen, welches das erwähnte Sprichwort: Lehen fallen nicht auf die Spindel, anzeigt. Das longobardische (323) und deutsche Lehen-Recht (324) kommen hierin mit einander überein. Die Ursache der Ausschließung des Frauenzimmers von der Erb-Folge in Ansehung der Lehen-Güter, ist in der ersten Einführung der Lehen gegründet, weil der Ursprung der Lehen in der Besoldung für männliche Aemter, und besonders für Kriegs-Dienste, zu suchen ist; es war also eine nothwendige Folge, daß das Frauenzimmer, wegen seiner Unfähigkeit zu Kriegs-Diensten, von der Lehens-Folge ausgeschlossen werden mußte. Man ist aber mit der Zeit hier und da von erwähntem Sprichworte abgegangen, und hat den Frauenspersonen, nach Abgang der männlichen Nachkommen, das Lehen aus Gnaden gelassen, weil man

(323) II. F. 36.

(324) Sächs. Lehnrecht, Cap. 2, bey Senkenberg. C. II. F. S. 268. Schwäb. Lehnrecht, C. 1, §. 4, eb. das. S. 30. A. V. de benef. c. 1, § 4, eb. das. S. 238. *Mencke*, de feudo masculino, bey *Jenichen*, To. 2, S. 1012.

glaubte, daß dieselben doch durch einen Lehen-Träger die Kriegs-Dienste verrichten lassen könnten; und es kann, wenn der Lehen-Herr und die Interessenten einwilligen, allerdings eine Dame lehensfähig seyn; denn in Ansehung der Interessenten ist das Lehenswesen ein erlaubendes Gesetz.

In zweifelhaften Fällen wird kein Kunkel-Lehen vermuthet. Allgemeine Ausdrücke des Lehen-Rechtes können eben so wenig zum Besten einer Dame ausgeleget werden, als es gar nicht erlaubt ist, wider die Natur der Lehen zu interpretiren. Die Lehens-Fähigkeit der Damen muß also durch genau bestimmten Lehen-Brief, oder durch unläugbares Herkommen, bewiesen werden.

Eine Dame, die wegen besonderer Dispensation ein Lehen erworben hat, verwandelt dadurch ein Männer-Lehen noch nicht in Weiber-Lehen; denn die Dispensation wird auf keinen ähnlichen Fall ausgedehnt. Wenn auch die Lehens-Fähigkeit der Weiber bewiesen ist, so werden diese doch den Agnaten nicht vorgezogen, bis es hinreichend dargethan wird, daß die Damen mit den Manns-Personen gleiche Erb-Rechte haben, wenn z. B. das Lehen ein völliges Erb-Lehen, oder Feudum mere hereditarium, ist. Wenn auch in Weiber-Lehen ein Agnat oder Bruder die Dame bisweilen von der Erb-Folge ausschließt, so ist diese doch nicht auf ewig ausgeschlossen, sondern sie kann mit ihrer Descendenz allerdings zur Lehens-Folge gelangen, wenn die lehensfähigen Erben des Bruders oder Agnaten ausgestorben sind.

Bisweilen ist zur Sterbe-Zeit des leztern Vasallen kein männlicher Lehens-Erbe vorhanden; mithin kommt die Dame zur Erb-Folge in das Weiber-Lehen. Sollte nun einige Jahre hernach ein männlicher Erbe geboren werden, so bleibt die Dame doch im Besitz des

Le-

Lehens, wenn auch gleich sonst die Mannspersonen den Weibspersonen vorgezogen werden sollten.

Eine Dame ist, ordentlicher Weise, zu allen Lehens-Pflichten verbunden, und es wird das Weiber-Lehen, für sich betrachtet, nicht als ein Frey-Lehen angesehen, weil wider die Natur eines Lehens eine ausdehnende Interpretation nicht Statt findet. Deswegen muß auch eine Dame die Lehen muthen, und durch eine fähige Mannsperson ihr Lehen vermannen lassen.

In Deutschland findet man Reichs-Lehen, welche keine Mannsperson erwerben kann, z. B. die weiblichen Reichs-Abteyen; nur der westphälische Friede konnte die weibliche Reichs-Abtey Gernrode, nicht weit von Quedlinburg, welche vom Hause Anhalt vertreten wird, metamorphosiren.

Es giebt verschiedene Kirchen-Lehen, welche der Prälat mit einem Kuß besonders an die Damen verleihet (325).

Die Frage: ob die Reichs-Lehen vor der goldenen Bulle dergleichen Weiber Lehen gewesen seyn, hat verschiedene gelehrte Streitigkeiten erreget, von welchen der Kanzler v. Ludewig, im 1 Th. seiner Erläuterung der goldenen Bulle, S. 696, fgg. ausführlich handelt.

Estor's Abh. von den hessischen Kunkellehnen, in Dessen kleinen Schriften, 1 B. S. 201. 232.

Schweder de successione feudali in feudo feminino, in Dissertatt. Schwederian. To. 2, S. 490, fgg.

de Globig de feudo masculino anomalo, in Dessen Comment. de reb. dubiis in iure feudali, obs. 14, S. 100, fgg.

Gottl. Lud. Menckon de praesumtione feudi masculini, §. 10. 123 in *Jenichen* thes. iur. feud. To. 2, p. 1013.

Gottfr. Barth de successione feminarum in feudis.

de Senckenberg de successione filiarum in regno et princip. c. 6. et de iure succedendi proximioris feminae illustr. prae remot.

Ern.

(325) *Picartus* Polit. ridic. narrat. 4. Dec. 6.

Ern. Henr. Mylii diſſ. de diſpoſitionis Vaſalli inter liberos recte facienda interpretatione, potiſſimum de feudo feminino. Lipſ. 1740, 4.

Diſſ. de ſucceſſione anomala, in Feudis praeſertim Imperii. Praeſ. *Gebh. Chr. Baſtineller.* Reſp. *Ge. Chladenius.* Viteb. 1725. 4.

Mich. Henr. Gribner diſſ. de Feudis Imperii maſculinis, non femininis. Lpſ. 1732, 4. und in *Jenichen* theſ. iur. feud. To. 1, p. 669.

Henr. Godof. Bauer diſſ. feuda feminea eſſe feminina. Lpſ. 1769, 4.

Jo. Ad. Theoph. Kind de feudis femininis. Lpſ. 1775, 4.

Scheidemantel Repertorium ꝛc. 2 Th. S. 714, fgg.

Jo. Lud. Eckardt progr. de feudi feminini natura, et an illa ſalva primo acquirente in ſucceſſione deſcendentium ſuorum feminas maſculis praeferre liceat? Jen. 1778, 4. 2 B.

Diſſ. de ſubſidiaria feminarum ſucceſſione in feudo feminino ad collaterales tranſeunte. Praeſ. *Jo. Aug. Otto Gehler.* Reſp. *Maur. Gottfr. Bauer.* Lpſ. 191, 4. 3 u. e. h. B.

Kurmede-Lehen, Churmede-Lehen, iſt eine Art von Bauern-Lehen, welche dem Lehen-Manne dergeſtalt verliehen werden, daß er, nach geleiſteter Lehens-Pflicht, jährlich einen gewiſſen Zins reichen ſolle; und wenn der Lehen-Mann ſtirbt, kann der Lehen-Herr von dem Erben das beſte Pferd, oder Ochſen, oder auch eine lebloſe Sache, für die Belehnung fordern (326). Es gehört, aus mehr als Einer Urſache, zu den uneigentlichen Lehen. Siehe Kur-Recht, im LVI Th., S. 671, fgg.

Land-After-Lehen, ſiehe oben, S. 96.

Landläſſige Lehen, ſiehe oben, S. 91.

Landſäſſige Lehen, ſiehe eb. daſ.

Land-

(326) Titius deutſches Lehnrecht, 6 Hauptſt. §. 71. v. Buri Erläut. des Lehnr. S. 813. *Pufendorf* Obſſ. iur. univ. obſ. 2, 28. v. Cramer Wetzlar. Nebenſt. Th. 2, S. 36. *Ludolf* P. 3, obſ. 283. Eine hierher gehörige Urkunde ſteht bey *Pfeffinger* ad Vitriar. T. 2, p. 967.

Land-Siedel-Lehen, siehe Land-Siedel, im LXII Th., S. 220, fgg.

Landes-Lehen, im eigentlichen Verstande; s. oben, S. 91.

Activ-Landes-Lehen, sollen, nach Nettelbladt's Erklärung (327), solche Lehen seyn, die in so etwas bestehen, welches zu Deutschland gehört, aber bey einem State ausser Deutschland zu Lehen geht. Der Gebrauch davon möchte wohl selten vorkommen.

Laudemial-Lehen, Feudum laudemiale, ist, wenn neben den Lehen-Diensten auch noch ein gewisser Canon zu zahlen, oder dieser bloß jährlich an statt der Dienste zu entrichten ist (328). Dergleichen entsteht aus dem Herkommen, oder aus Verjährung, oder aus Verträgen.

Lausitzisches Lehen, Feudum Lusaticum, ist mehrentheils uneigentliches Lehen, so wie in Schlesien. Siehe im LXVI Th., S. 339.

Lehnrecht des Markgrafthums Oberlausitz, aus Landes- und Provinzial-Gesetzen, auch andern öffentlichen Urkunden erläutert, herausgegeben von Benj. Gottfr. Weinart. Erster Theil. Dresd. und Lpz. 1785, 8. 22 B. Zweyter Theil, 1788, 1 A. 4 B.

Ledig oder Lethig Lehen, siehe unten, Ligisches Lehen.

Leib-

(327) Nettelbladt von der Einrichtung eines Lehrbuchs der Lehnrechtsgelahrheit, in Zepernick's Samml. Th. 2, S. 384. Moser teutsches auswärtiges Staats-Recht, 3 B., 5 Cap.

(328) *Rosenthal* de feud. c. 6, concl. 66, n. 4. *Select. Feudal.* p. 75.

Leibfälliges Lehen, siehe Fall-Lehen, oben, S. 177.

Leibgedinge-Lehen, Feudum dotalitii, da eine Gemahlinn des Vasallen vom Lehen-Herrn mit dem Leibgedinge belehnt wird. Mehrentheils pflegt der Vasall bey seinem Leben das bestimmte Leibgedinge aus dem Lehen zu nehmen, und solches dem Lehen-Herrn zu refutiren, damit er es der Gemahlinn wieder geben möge (329). Siehe Leibgedinge.

Ligisches Lehen, Feudum ligium, Fr. Fief lige, beschreibt der Hr. Graf v. Eckstedt (330), daß solches ein Lehen sey, welches von einem Lehen-Herrn, der niemand über sich erkennt, an den Vasallen unter der Bedingung verliehen ist, daß er ihm gegen jedermann, niemand ausgenommen, mit Lehen-Treue verbunden seyn, und Dienste leisten soll. Hiernach hätte also dieses Lehen die Haupt-Eigenschaft, daß der Lehen-Herr selbst von niemand abhängt, und daher niemand über sich erkennt, der Vasall hingegen gegen jedermann Dienste leisten muß, ohne daß er einen oder den andern ausbedingen darf. Andere Rechts-Lehrer geben von dem ligischen Lehen diesen Begriff, es sey ein Lehen, vermöge dessen Eigenschaft der Vasall verbunden ist, seinem Lehen-Herrn gegen jedermann zu dienen, so daß er niemand davon ausnehmen dürfe (331). Ein-

(329) Kopp's Lehnproben, Th. 1, obs. 5. Müller's Staatscabinet, Eröffn. 4, Cap. 2.

(330) In seiner dissert. de feudis ligiis, Lipſ. 1736.

(331) Feudum ligium est Feudum, cuius intuitu Vasallus Domino fidelitatem contra omnes sine exceptione promittit. Der Gegensatz ist ein nicht ligisches Lehen, Feudum non ligium, in quo Vasallus Domino fidelitatem non indistincte, sed hoc vel illo excepto promisit. *Stryck* exam. iur. feud. c. 3, qu. 40. Zum Behuf dieser Definition wird angeführt II. F. 23. II. F. 99.

Einige verwerfen dieſe Definition, und halten Feudum ligium und regale für einerley; es ſey ein Lehen, quod immediate a ſummo principe confertur (332). Noch Andere verſtehen hierunter ein Lehen, quod Dominus de ſuo conceſſit (333).

Ueber die Abſtammung des Wortes iſt viel geſtritten worden. Deutſch findet man den Vaſallum ligium in Urkunden genannt: lethig oder ledig Mann, und dieſe Gattung von Lehen ſelbſt, lethig oder ledig Lehen, Ledigheit (334). Andere leiten dieſe Benennung her von leihen, geliehen; oder lüttig, lütke, geringe; oder ligare; oder lieden, leiden; oder a liga, u. dgl. (335).

Die Eigenſchaften dieſes Lehens ſollen darin beſtehen: daß der Lehen-Mann verſprechen muß, daß er ſich wolle gebrauchen laſſen wider jedermann, niemand

(332) *Tho. Cragius* de feudis, L. 1, t. 16, n. 13.

(333) In dieſem Verſtande iſt Feudum non ligium, quod a Vaſallo primum oblatum, ſimplex et voluntarium. *Molinaeus* ad Conſuetud. Pariſ. Tit 1, §. 1, gloſſ. 5, n. 21.

(334) Z. B. in einer Urkunde bey dem *Gudenus*, Cod. dipl. Mog. To. I. p. 519, ſteht: „Henricus D. G. Comes de „Suartzburg — confitetur, quod ego et mei ſucceſſores „*ſeruire tenemur* Dno meo Sifrido AEpo. Maguntino- „*contra omnem hominem* ratione Feodi quod ab ipſo te- „nemus, Caſtri videlicet *Cranichuelt*, *quod me recogno-* „*co* tenere *illo iure feodi*, *quod vulgariter* Lethig- „keit dicitur.“ Auf gleiche Art ſteht in einer andern Urkunde des Erz-Biſchofes Siffrid's daſelbſt, v. J. 1239, S. 550: „caſtrumque noſtrum *Ruſteberg* nobis et ec- „cleſ. Mag. *contra omnem hominem* cuſtodiat et tenebi- „tur; et erit adjutor noſter, quod Ledichmann „dicitur in vulgari, *contra quemlibet hominem in hoc* „*mundo*.“ Nach dieſen Datis würde alſo die Definition des Grafen v. Eckſtedt in ſo weit nicht paſſen, daß der Lehen-Herr, welches hier der Erz-Biſchof iſt, niemand über ſich erkennt, man müßte denn hier annehmen, daß der Kaiſer ſchon tacite ausgenommen ſey.

(335) Fleiſcher's Inſtitut. iur. feud. c. 4, §. 74. Ludewig, in Jur. feud. c. 9, qu. 1, ſagt: ligare ſey eben ſo viel als legen, winden, binden.

mand ausgeschlossen, gegen alles, was lebt und stirbt; daß in dem Lehen-Briefe ausdrücklich des Feudi ligii gedacht seyn müsse; daß der Vasall zwar vornehmlich mit seiner Person, hiernächst aber auch mit allen seinen übrigen, auch nicht Lehen-Gütern, dem Herrn dienen müsse; daß dergleichen Lehen niemand als der Kaiser, oder der keinen Höhern über sich erkennt, ertheilen könne; daß ein Vasall nicht zweyen Herren dienen, oder ihr Ligius seyn könne.

Man legt diesem Lehen drey besondere Wirkungen bey: daß, wenn deshalb Streit entstände, keine Pares curiae, sondern der Lehen-Herr selbst Richter sey, wenn auch gleich die Sache ihn selbst angienge; ferner, daß das weibliche Geschlecht darin succedire; und endlich, daß es nicht aufgegeben werden könne.

Fleischer, a. ang. O. behauptet, daß dergleichen Lehen zwar in Geldern und Italien gebräuchlich wären, aber nicht in Deutschland. Verschiedene Beyspiele davon führt *du Fresne*, im Art. Liguis an, die aber Deutschland nicht angehen; auch Hr. v. Eckstedt, a. a. O., S. 65. Indessen sieht er alle Reichs-Lehen, die von dem Kaiser und Reiche zu Lehen gehen, als Feuda ligia an, indem eigentlich kein Reichs-Stand bey einem Reichs-Kriege neutral seyn kann, mithin gegen jedermann dienen muß. Ueberhaupt ist dieses ganze Object in Deutschland, nach jeziger Verfassung, von wenig Nutzen.

Jo. Jac. Gerckenrodt diss. de feudis ligiis et non ligiis.
Abr. Kaestner de homine ligio, vulgo Gottes Freund aller Welt Feind, s. *Ludewig* iur. feud. c. 9, qu. 1.
Deutsche Encyklop. 9 B. (Frf. M. 1784, gr. 4.) S. 826.
Franc. Lud. Siegfr. Com. à *Vizthum* diss. de feudis ligiis. Lipf. 1786.
Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. (Lpz. 1793, 4.) S. 289, f.

Lombardische Lehen, siehe oben, S. 157.

Mann-Lehen, Erb-Mann-Lehen, Feudum masculinum, Fr. Fief masculin. In der strengern Be-

Bedeutung werden unter Mann-Lehen, im Gegensatz von Weiber- oder Kunkel-Lehen (s. oben, S. 280), nur solche Lehen-Güter verstanden, welche allein von Männern auf Männer vererbet werden können. Bisweilen werden aber auch Lehen-Güter überhaupt unter dieser Benennung begriffen, so wie man auch findet, daß man mit dem Worte Mann nicht allezeit einen Vasallen männlichen Geschlechtes, sondern oft einen Vasallen überhaupt bezeichnete, wie Hr. g. R. v. Eichmann (336) am vorzüglichsten dargethan hat.

Der Regel nach sind alle Lehen Mann-Lehen in eigentlicher strenger Bedeutung. Beyde Lehen-Rechte, das deutsche und longobardische, sind hierin einstimmig, wie aus folgenden Texten erhellet. z. B. I. F. I. §. 3: „*Filiae* a successione feudi remouentur, nisi specialiter dictum „sit, vt ad eas pertineat." add. II. F. 8. pr. et §. 1. I. F. 24. II. F. 11. *Jur. Saxon. Feud.* c. 11. „Clerici, „*Foeminae*, rustici et omnes iure priuati ius non obtinent „feudale," it. c. 6. et 21. *Jur. Alemann. Feud.* c. 1, §. 4. „Clerici, *mulieres* & agricolae, & omnes, qui „sunt infamia notati, illi omnes carent iure feudali." conf. c. 44, §. 2. So schreibt auch der alte Auctor de Beneficiis, §. 4: „Clerici & *mulie-* „*res*, & iure carentes &c. iure carent beneficiali." Wenn also ein Zweifel darüber entsteht, ob ein Lehen Mann- oder Weiber-Lehen sey, so muß jenes so lange vermuthet werden, bis bewiesen worden ist, daß es ein

(336) In der Abh. von der rechtlichen Bedeutung des Kunst- oder Wissenschaftsworts Mannlehn, in Zepernick's Abh. aus dem Lehnr. Th. 2, N. 15, S. 168, fgg. Eine Urkunde von 1384, welche dieses beweiset, führt Hr. Hofr. Häberlin, im 3 Th. seines Repertorium ꝛc. S. 381, an. Ausser dieser findet man in Schilter's cod. iur. allem. feud. c. 57, p. 261, noch zwey andere, welche eben dieses beweisen.

ein Weiber-Lehen sey. Im Allemannischen Lehn-Recht heißt es im 2ten §. des 44 Cap. sehr deutlich: „Es erbet niemand Lehn, denn der Vater uff den Sohn;“ und im 21 Capitel des sächsischen Lehnrechts: „Es vererbet auch niemand kein Lehn an einen andern, „ohn der Vater auf den Sohn.“ Eben dieses gilt nahmentlich auch von Reichs-Lehen.

Griebner diss. de feudis imperii masculinis non femininis. Lipsi. 1737.
Gothofr. Lud. Mencke diss. de praesumtione masculini feudi.

Siehe auch **Lehens-Fähigkeit** und **Lehens-Folge.**

Martins-Lehen, siehe **Zins-Lehen.**

Mütterliches oder Großmütterliches Lehen, Feudum maternum, ein Lehen, welches von der Mutter, oder auch der Großmutter und andern weiblichen Personen in aufsteigender Linie, auf die Familie gekommen ist. Es kann dennoch ein Mann-Lehen seyn.

Neben-Lehen, im Bergbaue; s. oben, S. 55.

Neues oder neu erworbenes Lehen, Feudum novum, ein Lehen, welches der besitzende Vasall selbst erst erworben oder bekommen hat, und von niemand auf ihn als Lehens-Folger gefallen ist, sondern womit ihn der Lehen-Herr zuerst selbst belehnt hat; im Gegensatze des alten oder Alt-Lehens, s. oben, S. 109. Der eigentliche, aber auch große Unterschied besteht bey beyden in der Lehens-Folge. In einem alten Lehen haben alle Agnaten des verstorbenen Vasallen schon aus der Investitur des ersten Erwerbers, nach Ordnung der Rechte, ein Successions-Recht. Bey einem neuen hingegen fällt schon nach der Natur der

Sache

Sache dieses weg, weil die Agnaten des Erwerbers dieses neuen Lehens aus der Investitur kein Recht haben, indem sie nicht darin benannt sind, und der Erwerber entweder für sein eigenes Geld das Lehen gekauft, oder sonst auf andere Art erhalten hat. Hat er aber seine Brüder oder Vettern ꝛc. mit in die Belehnung genommen, und in den Lehen-Brief setzen lassen, so hat es damit eine andere Bewandtniß, und sie sind alsdann, wenn der Fall existirt, eben so gut successionsfähig, wie bey einem alten Lehen. In diesem Falle pflegt gemeiniglich in dem Lehen-Briefe der Ausdruck und die Formel gebraucht zu seyn: daß solches nach Art und Eigenschaft eines alten Stamm-Lehens gegeben sey, vermittelst dessen dem neuen Lehen die Art und Eigenschaft eines alten beygelegt ist, welches die Lehnrechts-Lehrer ein Feudum novum iure antiqui concessum nennen.

In zweifelhaften Fällen, dafern die Investitur eines neuen Lehens nicht neuerlich geschehen, und also noch im frischen Andenken ist, wird allemahl die Vermuthung für den Vasallen seyn, daß das Lehen alt, und nicht neu, ist.

Nicht-ligisches Lehen, s. oben, S. 286, Anmerkung 331.

Nothwendiges Lehen, Feudum necessarium s. testamentarium, ein Lehen, dessen nutzbares Eigenthum als ein Legat-Recht erworben ist.

Oeffentliches Lehen, s. oben S. 90.

Oeffnungs-Lehen, s. Eröffnungs-Lehen, oben, S. 167.

Oekonomie-Lehen, s. Ambachts-Lehen, oben, S. 111.

Offenes Lehen, s. Eröffnetes Lehen, oben, S. 167.

Ordentliches Lehen, s. oben, S. 80.

Panzer-Lehen, Halsberg- (337) oder Harnisch-Lehen, Feudum Halsbergae s. Loricae; ist ein Ritter-Lehen, welches unter der Bedingung ertheilt wird, daß der Vasall auf Befehl seines Lehen-Herrn, sowohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten, gepanzert (geharnischt) oder in der Rüstung erscheinen muß. Es hat seinen Nahmen, wie mehrere Lehen, z. B. das Feudum clypei s. scuti, Feudum sagittae, u. s. w. von der Art der Waffen, oder vielmehr der Rüstung, worin der Lehen-Mann dienen mußte.

Die Waffen der Ritter bestanden ehemahls in Angriff-Waffen, und in der Schirm-Rüstung. Zu den Angriff-Waffen gehörten: Schwert, und Speer oder Lanze. Zu der Schirm-Rüstung gehörten: der Schild, der Helm und der Panzer oder das Panzer-Hemd, welches in den ältesten Zeiten ein, gemeiniglich aus metallenen Schuppen, Ringen oder Maschen (squamis, circulis, maculis) verfertigtes Hemd (338) war. Gewöhnlich pflegte ein mit Baumwolle, Flachs, Werg oder Lappen durchgenähetes Wamms (Wambasium,

(337) Das Wort Halsberg ist ohne Zweifel fränkischen oder deutschen Ursprunges. Es bezeichnet alles das, was Hals und Brust bedeckt oder verbirgt, und ist aus den Wörtern Hals, und bergen, d. i. tegere, tegumentum colli, zusammen gesetzt.

(338) Man sieht dergleichen noch hin und wieder in Zeug-Häusern; eine Abbildung aber findet man auch in *Canciani* barbar. legg. antiq. Vol. 3, p. 34.

sium, Gambeso,) darunter gezogen zu werden, um dem Streiche des Gegners die Kraft zu benehmen. Da aber diese Rüstung die Bewegung des Armes nothwendig erschweren, überhaupt den Mann ungelenk machen mußte, so scheint in spätern Zeiten, der ganz aus Eisenstücken gemachte Harnisch dem Panzer-Hemde vorgezogen zu seyn, weil der Harnisch theils das Wamms, theils den Schild selbst entbehrlich machte. Man hat die Panzer zuweilen auch aus Horn, Harf oder Flachs verfertigt. So wird z. B. schon in dem zu Lübeck, 1659, in 4to, von Heinr. Bangert herausgegebenen Chron. Colon., von Kaiser Heinrich's V. gepanzerten Kriegern, im Jahr 1115 gesagt: „qui *loricis corneis* ferro impenetrabilibus vtebantur;" welches in einer alten Uebersetzung so gegeben ist: „die alle hatten Halsberge von Horne gemacht." Lehmann (339) führt davon Folgendes an: „Diese „Rüstung hat lorica geheißen, ein Panzer, nicht auf die „köstliche Manier, wie sie dieser Zeit bräuchlich, sondern „von zusammengeflochtenen hänfin oder flächsin Rin„cken (340), dergleichen auch bey den Griechen gebraucht „worden."

Wenn nun ein Vasall verpflichtet war, in völliger Rüstung gepanzert zu dienen, so hieß davon sein Lehen ein Panzer-Lehen. Insbesondre findet man diese Art Lehen in Frankreich, und vornehmlich in der Normandie, wo es Feudum hauberticum, Fief de haubert, genannt wird, im Range zunächst auf die Belehnung mit einer Baronie folgt, aber nicht mit zu den Fiefs de dignité gerechnet wird. *La Roque* (341) beschreibt es also:

(339) Speyersche Chronik, S. 156.

(340) Die Rincke oder Maschen hatten die Form der Löcher in den Fischer-Netzen, und mußten so fest auf einander geschoben werden, daß, so viel möglich, aller Raum dazwischen vermieden wurde.

(341) Traité de la Noblesse, S. 241.

„ou le Seigneur eſt tenû de ſervir le Roi en la guerre, avec „les armes pleines: c'eſt a dire, armé de toutes les piéces, „et par conſequent avec l'arme de corps, qui étoit alors la „cotte de maille.“ Und in den Conſuetud. Normannicis, c. 85, heißt es von dieſem Lehen: „Celuy, qui „tient *fief de haubert*, doit de ſervir ſon fief par pleines ar„mes, par le cheval, par le haubert, par l'eſcu, par l'eſpée, „par le heaulme.“ *Bruſſel* (342) ſagt davon: „le *fief de* „*haubert*, autrement dit *de Chevalier*, eſt une eſpece particu„liere de fief qui n'a éte connue que dans la Normandie et „la Bretagne. Ce mots haubert eſt derivé de celui *hauber*„*geon*, qui etoit l'habillement de guerre des chevaliers, et „conſiſtoit en une cotte faite de petits anneaux de fer la„quelle couvroit le chevalier depuis la tête jusqu'aux piés.“ Aber auch die Deutſchen kannten ſchon frühzeitig das Halsberg- oder Panzer-Lehen. In der Conſtit. de expedit. rom. wird deſſen nicht nur erwähnt (343), ſondern auch Siegbert von Gemblours in ſeinen Annal. (344), nennt feudum loricae dasjenige: „quod militi aſſignatur ea lege, vt ad edictum praeſto ſit in „armis loricatus ſ. cataphractus.“ In ſeinem Buche de expeditione Henrici Regis Anglorum gedenkt er deſſelben ebenfalls mit folgenden Worten: „Rex Henri„cus iturus in expeditionem praedictam et conſiderans lon„gitudinem et difficultatem viae, nolens vexare agrarios mi„lites, nec burgenſem, nec ruſticorum multitudinem, ſum„tis ſexaginta ſolidis Andegavenſibus in Normannia de *feu*„*do unius cujusque loricae* et de reliquis omnibus, tam in Nor„mannia quam in Anglia ſive etiam in aliis terris ſuis: capi„tales barones cum paucis ſecum duxit, ſolidarios vero mili„tes innumeros.“

Was

(342) Nouvel examen de l'uſage general de fiefs en France, S. 174.

(343) *Marqu. Freher*, in ſ. Commentar. ad conſtitut. de expedit. rom.

(344) Beym *Piſtor* und *Schard.* ſcript. rer. germ. To. I.

Was den Ursprung dieses Lehens betrifft, so glaubt Jenichen (345), daß solcher bey den Franzosen, und besonders bey den Normännern, zu suchen sey. Von leztern wäre der Gebrauch der Panzer-Lehen zu den Engländern, und von diesen zu den Schottländern übergegangen. Dieser Ursprung und diese Fortpflanzung der Panzer-Lehen ist aber noch nicht historisch bewiesen, und scheint auch nicht ganz gegründet zu seyn, weil diese Art Lehen auch bey den Deutschen nicht unbekannt waren. Urkundliche Nachrichten davon wird man schwerlich finden, und die mit Hülfe der Geschichte des Ritter- und Lehenwesens angestellten Untersuchungen dürften zulezt doch nur auf Muthmaßungen hinauslaufen. Die Beschaffenheit der Panzer-Lehen in Frankreich, und vornehmlich in der Normandie, beschreiben *de la Tournerie* (346), und *Brussel*, am angeführten Orte. Erster sagt davon: „fief simple ou *de haubert*, est celui auquel il n'y a point de „dignité annexée — ces fiefs peuvent être divisés par les „filles jusqu' en huit parties." Lezterer aber beschreibt deren Beschaffenheit also: „Au surplus ce qu'il y a d'essen„ciel à remarquer par raport au *fief de haubert*, est qu'on ne „le pouvoit pas demembrer en plus de 8 portions, et dans „ce cas chacun de ceux qui tenoient de ces portions étoit te„nu d'acquiter le service *d'ost* à proportion; je veux dire, „que celui qui tenoit par exemple, une huitième de *fief de* „*haubert*, devoit le service *d'ost* pendant cinq jours de qua„rante qui étoient dûs pour la totalité du fief; celui qui en „tenoit la moitié, devoit servir pendant vingt jours et ainsi „du reste. En voici la preuve par quelques articles tirez du „rôle cité de *l'ost de Foix* de l'an 1272:

Gaufridus de Baudreville, praesentavit servitium suum per XX. dies pro dimidio feodo.

(345) de feudo loricae, in Thes. iur. feud. To. 2, S. 997, f.

(346) Tr. de fiefs à l'usage de la Province de Normandie, à Par. 1763. Vergl. Journal de iurisprudence, Nov. 1763, S. 14, 198.

Johannes Morant dicit, quod debet ſervitium quarti unius militis.

Johannes de Faleſia ſcutifer dicit, quod tenet dimidium *feodum loricae* pro quo debet, ſicut dicit, auxilium exercitus et cavalcatae, quando per Normannium levatur, aut ſervitium per XX. dies eundo et redeundo: at ſi ſervitium dictorum XX. dierum captum fuerit, auxilium praedictum non debet capi et levari (*).

„Cependant il faut remarquer, qu'une deciſion que voi„ci, de l'Echiquier de Normandie, au terme de Pâque de „l'an 1277 permet de diviſer encore chaque huitième portion „de *fief de haubert*, en cinq autres portions: mais ce régle„ment n'eut pas lieu long-tems; puisque l'ancien coutumier „de Normandie redigé il y a plus de 300 ans, n'admet non„plus que la diviſion en huit parties, ou bien il faudroit dire, „que les nouvelles portions d'une huitième portion de *fief* „*de haubert*, devenoient alors comme aujourd'hui des rotu„res, et en cela les maitres de cet Echiquier ſe feroient ex„pliquez bien obſcurement:

De habendo conſilium vtrum feudum loricae poſſit demembrari vsque ad octavam partem et vtrum octava pars faciat membrum et vtrum de membro poterint ſervitia capi vsque ad octavam partem; *concordatum fuit et edictum*, quod intentio Magiſtrorum talis eſt: quod dominus feodi poteſt demembrare vsque ad octavam partem, et octava pars vsque ad quintam partem et non ultra. Livre *Juſt.* fol. 29.

„Enfin j'obſerverai encore que tous les fiefs de Norman„die et de Bretagne, a l'exception de terres tirées, etoient, „ou des fiefs entiers *de haubert*, ou des portions de fief *de* „*haubert*; et qu'il n'y avoit entre ces fiefs et les rotures, au„cune autre ſorte de biens-fonds, que les *franches vavaſſo„ries*, qui ſont des métairies tenuës noblement; mais ſeule„ment en arriere-fief, ſans aucune charge de ſervice, & „auxquelles il n'y a point de mouvance attachée.“

Die Natur und Beſchaffenheit des ſchottländiſchen Panzer-Lehens bemerkt Thom. Cragius (347) in folgen-

(*) *du Freſne* in gloſſar. med. et infim. latinit. To. 3, p. 447, ſ.

(347) *Tho. Cragius de Riccartoun* in iure feud. (edit. *Lud. Menckeu.* Lipſ. 1716.) §. 18 — 21.

genden Worten: „*Feudum loricae* est plenum et integrum „feudum, in quo vasallus armatus domino seruire tenetur „*loricatus*, in *equo*, *scuto* et *casside* munitus & *gladiatus* siue „gladio accinctus. Hoc genus feudi in partes diuiditur, „nempe in duas, tres, quatuor, quinque, sex, septem & „octo, quae membra feudi loricae dicuntur, ulterius non. „Neque enim in plures partes feudum hoc loricae diuisibile „est, quarum vnaquaeque pars est feudum nobile et in capi„te teneri potest, iurisdictionem habent annexam pro suo „membro, quale ipsum feudum, si integrum esset, haberet. „Quod si in plures partes diuidatur quam octo, veluti si plu„res sunt filiae quam octo, inter quas feudum necessario di„uidatur, & vnaquaeque suam sortiatur partem, nulla pars „suam retinebit iurisdictionem neque amplius in capite tene„ri dicitur. Itaque feudo loricae in plures partes diuiso „quam octo, non solum omnia membra ignobiles fiunt, sed „etiam curia & iurisdictio in iis desinit et ad dominum redit. „Ita tamen vt si vel emtione, vel successione, vel alio iusto „titulo partes hae siue membra rursus vniantur & feuda red„integrentur, nobilitas cum iurisdictione restituatur. Et „hoc feudi genus tenetur per *hominium* id est fidem praestan„dam domino, saluo supremi siue primi domini hominio."

Die ehemahlige Beschaffenheit des Panzer-Lehens in Deutschland, kommt zwar nicht ganz genau mit der Beschreibung der normännischen und schottländischen Halsberg-Lehen überein; indessen ist sie doch auch nicht gänzlich davon unterschieden. Die Haupt-Sache, in welcher die deutschen, französischen und schottländischen Panzer-Lehen übereinkommen, war, daß der Lehen-Mann seinen Dienst gepanzert und in der Rüstung auf Befehl seines Herrn verrichten mußte. In einigen Neben-Umständen, z. B. in Ansehung der Theilung des Lehens, der Lehens-Folge der Töchter, der damit verbundenen Gerichtbarkeit, der Gattung der Waffen, die dabey ausgemacht war, und der Dauer der Dienst-Zeit, nimmt man jedoch einige Verschiedenheit zwischen den deutschen, französischen und schottländischen Panzer-Lehen wahr. Zu der Zeit, wo Siegebert von Gemblours der Panzer-Lehen in Deutsch-

land gedenkt, war auch die Erblichkeit der Lehen überhaupt noch nicht allgemein eingeführt. In Rücksicht der Waffen scheint zwar die Verschiedenheit nicht sehr erheblich gewesen zu seyn, weil in jenen Zeiten auch in Deutschland die Vasallen im Dienst, zu Pferde und mit Schild, Helm und Degen versehen, erscheinen mußten. Da indessen die Rüstungen nach Verschiedenheit der Länder und Perioden sehr verschieden waren, so läßt sich darüber mit Zuverlässigkeit nichts genau bestimmen. Wie sehr, selbst in Deutschland, die Rüstungen mannigfaltige Abänderungen erlitten, zeigt die Chronik der Stadt und Herren zu Limburg auf der Lahn, von den Jahren 1351 und 1389 (348), aus der ich nur einige Stellen zum Beweise anführen will.

„In derselbigen Zeit (nähmlich 1351) und manch Jahr „zuvor, da waren die Waffen als nachher geschrieben ste„het. Ein jeglich guter Man, Fürst, Graf, Herr, Rit„ter und Knecht die waren gewapfnet mit Platten und „auch die Bürger mit ihren Wapfenröcken (349) darüber „zu stürmen und zu streiten mit Schossen und Leibeissen „das zu der Platten gehörte mit ihren gekrönten Helmen, „darunter hatten sie kleine Bundhauben. Und führte „man ihnen ihr Schilt und Tartschen (350) nach und „auch ihre Glene (351). Und den gekrönten Helm führte „man

(348) Fasti Limpurg. d. i. eine wohlgeschriebene Chronick der Stadt und Herrn von Limpurg auf der Lahn, edit. 1612. rec. Wetzlar 1720; s. auch in Hontheim's prodrom. hist. Trevir. Th. 2.

(349) *Pistorii* Amoenit. To. 1, diss. 1. Von den Waffen der alten Deutschen überhaupt *Radevicus* de rebus gestis Friderici I. Imp. in *Vrstisii* collect. *Jo. Strauch* de arm. veter. Germanor. *Dan. Nettelbladt* de veste militari. *du Fresne* glossar. ibique Catalogus rerum ad bellum pertinentium.

(350) Targa, Targe, Tartschen bedeutet den Schild, welcher von Holz, geflochtenen Weiden oder von Leder gemacht war. *Achenwall* de armis veter. Germanor. Goett. 1754.

(351) Glese, Gleve oder Glene, waren der Spieß oder die Lanze. Leibnitz S. R. B. To. 3, p. 434.

„man ihnen nach auf ihren Globen. Und führten sie an „ihren Beinen Streichhosen und darunter große weite „Lersen. Auch führten sie Beingewand, das waren vor„nen von Leder gemacht, also Armleder, aber also von „Syreck gestipt und Eisenböcklein vor den Knieen. Da „wurden die reisigen Leute an hundert zwey hundert und „mehr gekrönter Helm. — Und S. 23: „In dieser „Zeit (1351) vergingen die Platten (352) wieder in die„sen Landen und die reisigen Leute, Herren, Ritter, Knech„te und Bürger die führten alle Schaupen, Panzer und „Hauben. Da achtete man reisige Leute also an hundert „oder zwey hundert mit Hauben. — Die Manierung von „den Schaupen hatte bescheidene Länge und die Arm wa„ren eines theils einer Spannen von der Achsel, oder „zweyer Spann und eines theils hatte nicht mer denn da „man die Arm anstoßet und hatten seidene Quasten hinten „nieder hangen, das war freudig. Die Unterwamms „hatten enge Arm und in dem Gewerb waren sie benehet, „und beheft mit Stücken vom Panzer, das nannte man „Mußeisen." Endlich, S. 96: ‚Zu derselbigen Zeit „(a. 1389) führten Ritter und Knechte, Bürger und reisi„ge Leute Brust und glat Beingewand zu stürmen und zu „streiten und keinen Tartschen und Schilt mehr, also „daß man unter hundert Rittern und Knechten nicht einen „fand, der einen Tartschen oder Schilt hatte."

Ein Panzer-Lehenmann war übrigens, gleich andern Vasallen, nicht eher schuldig in seiner Rüstung zu erscheinen, als bis der Lehen-Herr das Aufgeboth hatte ergehen lassen; alsdann mußte er aber, gleich andern Lehenleuten, seinen Dienst in der Regel in eigener Person verrichten, und wider jeden Feind seines Herrn, den Kaiser und den ältern Lehen-Herrn ausgenommen, gepanzert streiten.

Die Constitut. de expedit. romana erwähnt der Halsberge, welche daselbst gepanzerte Krieger bedeuten, wie

(352) Platten oder Plaren bedeutet sonst auch einen Panzer oder Brustharnisch. *Pufendorf* To. I. observat. in append. p. 133.

wie schon Freher (353) bemerkt hat. Es sind solche aber, wie aus einigen Stellen und der Geschichte dieser Constitution erhellet, After-Lehenleute derer gewesen, welche daselbst Milites genannt werden. Diese Vermuthung bestätigt der Streit, welcher, der Halsberge wegen, zwischen den Fürsten und den Rittern entstanden war, dessen die Constitution mit folgenden Worten gedenkt: „interim dum haec agerentur casu contigit principes cum militi„bus de romana expeditione, quae tunc instabat, acerbe conten„dere, constringentes eos, multo plures *halspergas* de *beneficiis* „*suis* sibi ducere, quam illi fatebantur *se posse* vel iure debere." Die deutschen Fürsten mußten, bekannter Maßen, den Kaiser nach Italien mit ihren Vasallen und Lehen-Leuten begleiten; oft hatten sich auch die Fürsten gegen den Kaiser verbindlich gemacht, ihm mit einer gewissen Anzahl von Rittern und Lehen-Leuten dahin zu folgen. Ein solcher Vertrag soll nach dem Zeugnisse des Abtes Wibald (354) zwischen K. Friedrich I. und dem Herzoge Berthold von Zähringen geschlossen seyn: „Dux Bertolfus habebit cum Domino Rege mille *loricatos* „*equites* quamdiu Dominus Rex in illis terris fuerit, in *itali*„*cam expeditionem* ducet cum Domino Rege, quamdiu in ip„sa expeditione fuerit quingentos *loricatos equites*, et quin„quaginta arcobolistarios."

Die Vasallen der deutschen Fürsten mußten gepanzerte Krieger, die man in der Folge Knechte oder reisige Leute nannte, sowohl im Kriege als auf dem Römer-Zuge stellen; und um diese Obliegenheit zu erfüllen, machten sie sich dieselben hierzu durch After-Lehens-Reichung eines Theiles ihrer Lehen, welche sie von den Fürsten empfingen, verbindlich (355). Als nun

(353) In seinem Comment. ad dictam constitut.

(354) In Epistol. num. 353.

(355) Gazert de iure nobilium mediatorum subvasallos in servitium militare olim adducendi dominis. Giess. 1781, 4.

nun aber in der Folge die Fürsten durch die Menge der sie auf dem Römer-Zuge begleitenden Vasallen und deren After-Lehenleute, einander zu übertreffen und damit zu glänzen suchten, scheinen ihre Ritter und Vasallen sich dagegen aufgelehnt zu haben. Dieses war ihnen um so weniger zu verdenken, da durch eine vermehrte Anzahl von Halsbergen nothwendig ihre eigenen Lehen vermindert wurden, indem die Halsbergen den Zug nicht umsonst mitmachten, sondern dazu durch After-Lehens-Reichungen erst verbindlich gemacht werden mußten. Der Verfasser der Constit. de expedit. romana (356) scheint solches auch nicht ungegründet gefunden zu haben, indem die Anzahl der Halsbergen, welche die Vasallen der Fürsten auf den Römer-Zug mitnehmen sollten, dahin bestimmt wurde: „Qui autem per hominium siue liberi siue famuli domi„nis suis adhaeserint, quod *decem* mansos in beneficio „possideant, *tot Brunias* (357) cum duobus scuta„riis ducant; ita tamen quod pro *halsberga* tres marcas „& pro singulis scutariis singulas marcas accipiant.“ Erweget man hierbey noch, daß in jenen Zeiten ohne Lehen sich niemand zu dergleichen Diensten gebrauchen ließ;

(356) Von dem Alter derselben handelt Gebauer in Append. ad *Schilteri* institt. iur. feud. p. 232. Sie ist auch in Senkenberg corp. iur. feud. p. 710. befindlich.

(357) Brunia, Brünnen, hießen zu den Zeiten der Karolinger die Brust-Harnische. Jeder Franke, der 12 mansos besaß, mußte mit einer Brunia im Felde erscheinen (*). In den salischen und ripuarischen Gesetzen, und in der Constit. de exped. rom. kommt dieses Wort schon vor. Eine Brinne bedeutet dort einen Panzer, und metonymisch einen gepanzerten Krieger. In den Capitular. Karl's des Großen, Lib. 4, c. 49, war verordnet: ne loricae extra regnum sclavis aut aliis populis venderentur; und L. 6, c. 212, heißt es: vt armillae et bruniae non dentur negotiatoribus. In dem alten Heldenbuche wird der Brinnen auch oft erwähnt.

(*) Fischer Sitten und Gebräuche der Europäer im 5 und 6 Jahrhundert. (1784.) S. 76.

ließ; daß ferner die After-Lehens-Reichungen nach deutschen und longobardischen Lehens-Gebräuchen sehr gewöhnlich waren, und von den Fürsten vielleicht begünstiget wurden, um bey dem Römer-Zuge sowohl zu glänzen, als sich im Kriege und in Fehden furchtbar zu machen: so scheint es wenigem Zweifel unterworfen zu seyn, daß die Halsberge, welche in der Constit. de exped. rom. vorkommen, nichts weiter als After-Lehen-Leute waren. Ein Halsberg kann daher bald einen vordersten, bald einen After-Lehenmann bedeuten.

Bey den Normännern und Schottländern ist das Panzer-Lehen ohne Zweifel ein Edel- und Ritter-Lehen, wie aus demjenigen, was davon in den Consuetudinibus Normannicis, von den französischen Schriftstellern und von *Cragius*, am angeführten Orte, gesagt ist, erhellet. Ob aber auch in Deutschland? Vielleicht möchte man hieran deswegen zweifeln, weil bey einem Halsberg-Lehen der ganze Lehens-Dienst bloß in der Lieferung eines Panzers bestanden haben könnte, zumahl da es in Deutschland einige Lehen giebt, von welchen die Vasallen ein Artillerie-Pferd, einen Klepper für den Koch, ein Pferd vor den Rüstwagen (†), u. dgl. zu liefern verbunden sind, und dergleichen Lehens-Dienste hätten ohne Zweifel auch unadeliche Vasallen, die nicht ritterbürtig waren, leisten können. Allein, diese Vermuthung wird durch keine Stelle eines historischen Denkmahles damahliger Zeiten unterstützt, vielmehr werden in der Constit. de exped. rom. unter Halsbergen nicht Panzer, sondern bloß gepanzerte Krieger oder Ritter, Milites, verstanden. Man muß daher auch in Deutschland die Panzer-Lehen unter die Ritter- und Edel-Lehen rechnen, theils, weil dieselben unter der Bedingung

(†) Siehe Klepper-Lehen, oben, S. 277, flg.

ung verliehen werden, daß die Vasallen ihren Dienst gepanzert und in völliger Rüstung verrichten sollten; theils, weil nach der alten deutschen Verfassung und dem Geiste des damahligen Ritterwesens, nur der Adel und die Ingenui von Ritter-Art Lehen besitzen und sich der Ritterschaft beygesellen konnten (358). Mascov behauptet deshalb mit Recht: „nobile quoque vocatur feudum militare, cuius varias „species a diuersitate seruitiorum denominantur, vt feu„dum equestre, *loricae* et alia.“ Man könnte zwar dawider mit einigem Anschein einwenden, daß, wie bereits angeführt worden ist, in der Constitut. de expedit. roman. die Halsberge bloß solche Vasallen waren, die ihre Lehen von den Lehenleuten der Fürsten als After-Lehen erhalten hatten, mithin bloß After-Lehenleute gewesen sind. Freher behauptet sogar, daß derjenige Theil, welchen die Vasallen von ihren Beneficien Andern wieder verliehen hätten, das Recht und die Eigenschaft eines Lehens nicht gehabt habe, sondern nur als ein Precarium anzusehen gewesen wäre. Er druckt sich darüber also aus: „Principes & comites militibus et equitibus a suis feudis ali„quid largiendo, vasallos et valvasores sibi faciunt eaque be„neficia feudi iure optime censentur. At quid hi ipsi in „alios deinceps gratuito conferunt, quos valvasinos vocant, „id feudi ius et vim non habet, sed precarii simplicis instar, et„iam absque eorum culpa, a dante ad lubitum reuocari potest.“

Nach der longobardischen Lehens-Verfassung mag er darunter Recht haben, allein gewiß nicht nach der deutschen, wo man jene Eintheilung der Vasallen weder gekannt noch angenommen hat (359), und wo jezt noch Beyspiele vorkommen, daß Personen von niederm Adel Ritter-Lehen ertheilen (360). Die Halsberge erhiel-

(358) *Boehmer* ius feudale, §. 96.

(359) *Boehmer*, l. c. §. 95.

(360) Jo. Ludw. Klübers Abh. de iure nobilium feuda mili-

hielten auch ihre Aſter-Lehen nicht umſonſt, ſondern ſie mußten dafür Lehen-Dienſte in voller Rüſtung leiſten, wozu ſie ſich für ein bloßes Precarium nicht würden verſtanden haben. Ob übrigens die Halsberge Ingenui von Ritter-Art, oder von bürgerlichem Stande, geweſen ſeyn, iſt nicht mit Gewißheit zu beſtimmen. Beyde konnten Kriegs-Dienſte leiſten. Geſetzt aber auch, ſie wären von der leztern Art geweſen, wie es wahrſcheinlich iſt, ſo ſchadet dieſes der hier angenommenen Behauptung gar nicht; indem ſeit der Annahme des longobardiſchen Lehen-Rechtes in Deutſchland, auch Perſonen bürgerlichen Standes Ritter-Lehen beſitzen, und ſeit den älteſten Zeiten Kriegs-Dienſte verrichten konnten (361). Verſteht man endlich, nach den Grundſätzen des alten deutſchen Lehn-Rechtes, mit Möller (362) unter einem Ritter-Lehen ein ſolches, welches einem Ingenuo mit der Bedingung ertheilt worden iſt, daß er deshalb Kriegs-Dienſte, und zwar zu Pferde, leiſten ſolle, ſo iſt weiter kein Bedenken, warum man das Panzer-Lehen nicht für ein Ritter-Lehen auch in Deutſchland halten ſollte. Und nimmt man an, daß die Panzer-Lehen ehedem von den Fürſten unmittelbar ertheilt worden ſind, wie es meiſtens geſchehen zu ſeyn ſcheint, ſo verſchwindet auch der geringſte Zweifel.

Was die franzöſiſchen Panzer-Lehen (363) betrifft, ſo hat *le Laboureur* (364) davon behauptet, daß ſolche nichts

militaria conſtituendi. 1786. *Hagemann* Analecta iur. feud. Brunſv. Luneb. To. 1, p. 184. 260. Eberhard's Abh. zur Erläuter. der teutſchen Rechte, S. 297.

(361) *Boehmer*, l. c. §. 96. 98. *Chr. Gottl. Biener* diſſ. de civibus feudor. equeſtr. capacibus, (Lpſ. 1784.) §. 6.

(362) Jn diſtinct. feudal. c. 3, diſt. 8.

(363) Gloſſaire du Droit François, contenant l'explication de mots difficiles qui ſe trouvent dans les ordonnances, coutumes etc. par *Raqueau*, augmentée par *Lauriere*, à Par. 1704, 4. 2 Voll.

(364) Hiſtoire de la Pairie, p. 179.

nichts anders gewesen wären, als solche Lehen, welche man den Knappen, Wappenen oder Schildknechten ertheilt hätte. Allein, seine Behauptung ist durch keine bewährte Zeugnisse bewiesen, und daher zeigt auch *Sainte-Palaye* (365) aus dem Glossaire de droit françois par *Laurière*. und den Etablissemens de St. Louis, das Gegentheil, und bemerkt zugleich, daß die Meinung des *le Laboureur* von allen Schriftstellern, die er gesehen habe, abweiche.

Das Halsberg- oder Panzer-Lehen, als ein Ritter- und Edel-Lehen, hat ohne Ausnahme die Eigenschaft eines eigentlichen Lehens. *Cragius* und die französischen Schriftsteller reden zwar von der Lehens-Folge der Weiber in die Panzer-Lehen, allein solches gilt nur von Frankreich und Schottland, nicht von Deutschland, denn die gewöhnlichen Lehens-Eigenschaften sind immer so lange zu vermuthen, bis eine Ausnahme von denselben gezeigt ist (366). Es muß daher jeder Besitzer eines Panzer-Lehens bey jedem Lehens-Falle um die Erneuerung seines Lehens nachsuchen, wofern er nicht eine Befreyung hiervon beweisen kann (367); er darf es nicht ohne Einwilligung des Lehen-Herrn veräussern; er kann es durch begangene Lehens-Fehler verwirken, u. w. dergl. mehr ist. In den Capitul. L. 3, c. 3, ist schon deshalb verordnet: „omnis homo de duodecim mansis bruniam habeat. Qui „vero bruniam habens et eam secum non tulerit, *omne bene-„ficium* cum brunia pariter, *perdat*."

Uebrigens ist es schwer zu bestimmen, ob das Panzer-Lehen mit dem Schild-Lehen einerley gewesen ist?

(365) a. a. O. B. 2, S. 99.

(366) *Gutschmid* pr. de feudis omnibus iure propriorum omni ex parte censendis. Lipf. 1756.

(367) Möller, a. a. O. c. 17, dist. 5, p. 412.

ist? *Cragius*, a. ang. O., Senkenberg (368), und Struv (369) behaupten es, und lezterer bezieht sich deshalb auf das alemannische und sächsische Lehen-Recht. Jenichen, a. a. O., entscheidet nichts, und sagt darüber bloß: „quod nec negare, nec affirmare in „tantis veteris aeui tenebris audeo.“ Im Allgemeinen nennt man zuweilen ein Ritter-Lehen auch ein Schild-Lehen (370), und in diesem ausgedehntern Sinne könnte das Panzer-Lehen darunter mit begriffen werden. Wenn indessen irgend ein Unterschied zwischen beyden Statt gehabt hat, so besteht solcher ohne Zweifel in der verschiedenen Art der Waffen, mit denen der Vasall erscheinen, und seinen Lehen-Dienst verrichten mußte; denn Schild und Panzer waren zwey ganz verschiedene Stücke der Rüstung. Es kann auch seyn, daß das Panzer-Lehen das Schild-Lehen unter sich begriff, dergestalt, daß der Besitzer eines Panzer-Lehens in voller Rüstung, wozu auch unstreitig der Schild gehörte, der Besitzer eines Schild-Lehens hingegen nur mit einem Schilde sich zu stellen, und bloß damit zu dienen, schuldig war. Mit Zuverlässigkeit läßt sich aber hierüber nichts entscheiden.

Hrn. Hofr. Hagemann kleine jurist. Aufsätze, 1 Th. (Hannov. 1794, gr. 8.) S. 85. fgg.

Passiv-Lehen, siehe oben, S. 92.

Patronat-Lehen, Feudum patronatus; wenn das Patronat-Recht mit Grundstücken und Gerichtbarkeit ertheilt wird, es kann aber auch einfach seyn.

Per-

(368) Prim. lin. iur. feud. §. 347, n. f.

(369) Elem. iur. feud. (edit. *Hellfeld.*) p. 452

(370) *Hildebrand* diss. de feudo clypei.

Personal- oder persönliches Lehen, Feudum personale, nennt man im Allgemeinen, ein Lehen, welches nicht auf die Erben geht; im eigentlichen und besondern Verstande aber versteht man darunter ein Lehen, welches unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es mit dem Tode des Belehnten aufhören, und auf dessen Erben nicht fallen soll, verliehen wird (371).

Ursprünglich wurden alle Lehen nur so lange verliehen, als es dem Lehen-Herrn, von dessen Gnade und Wohlgefallen das ganze Lehen-Wesen abhing, gut dünkte. Es durfte der Vasall dem Ober-Herrn nur gefährlich scheinen, oder seinen Dienst im mindesten schlecht verwalten, so nahm ihm auf der Stelle der Lehen-Herr sein Beneficium. In jenen Zeiten waren daher alle Lehen wiedergeblich, weil sie auf der bloßen Willkür des Lehen-Herrn beruheten (372). Denen Beyspielen, welche *Montesquieu* (373) und *du Cange* (374) davon anführen, könnten noch sehr viele andere beygefüget werden. Indessen blieben doch die Lehen nicht lange in dieser Verfassung. Ein so mißliches Gut, dessen Besitz auf der bloßen Gnade des Herrn beruhete, konnte die Vasallen unmöglich befriedigen; deshalb sahen sich die Lehen-Herren gar bald genöthigt, den Vasallen die Lehen auf Lebenszeit zu ertheilen, um sie genauer mit sich zu verbinden (375). Der eigentliche Zeitpunct, da diese Veränderung im Lehenwesen vorging, läßt sich nicht bestimmt angeben,

(371) *Buder* de feudo ad pauciores annos et dies vitae concesso, in Dessen Amoenit. iur. feud. n. VII.

(372) v. Preuschen Gedanken von wiedergeblichen Lehen, oder von Belehnungen auf die Treue, in Zepernick's Samml. 1 Th. n. 1. Püttmann Obss. iur. feud. S. 74.

(373) Esprit des Loix, L. 30, c. 16.

(374) Im Glossar. unter den Worten Beneficium und Feudum.

(375) I. F. 1. §. 1. *du Cange*, a. a. O.

wie dieses überhaupt bey Dingen, die nicht auf ein Mahl, sondern nach und nach durch Gewohnheit eingeführt sind, der Fall zu seyn pflegt. Hommel (376) glaubt, daß es schon zu Chlodowig's Zeiten nicht ungewöhnlich gewesen sey, den Vasallen auf ihre Lebenszeit die Lehen zu ertheilen; der Abt Mably (377) aber meint, Karl Martell sey einer der ersten gewesen, der diese Gewohnheit eingeführt habe. Indessen scheint es unter Karl dem Einfältigen noch ziemlich in der Willkür der Ober-Herren gestanden zu seyn, den Vasallen ihr Lehen nach Gutdünken und eigenem Wohlgefallen zu nehmen, wenigstens rechnet es Odo von Clügni (378) zu den besondern Verordnungen Karl's des Einfältigen, daß er befohlen habe, es sollte hinführo kein Lehen-Herr ohne gegründete und hinlängliche Ursache seinen Vasallen das Lehen zu nehmen berechtigt seyn. In den folgenden Zeiten müssen also wohl die willkürlichen Abdankungen der Vasallen ziemlich selten geworden seyn.

Nachdem es die Vasallen einmahl so weit gebracht hatten, die Bestätigung der Lehen auf Lebenszeit zu erhalten, so gingen sie einen Schritt weiter, und suchten dieselben auch erblich zu machen. Hierzu half ihnen nicht wenig der Verfall des königlichen Ansehens, wodurch die Macht der Vasallen stieg, die ihren Herren schon unentbehrlich waren, indem die Freymänner oder freyen Güter-Besitzer sich immer mehr und mehr weigerten, die Heerfolge zu leisten (379). Die Lehen-Her-

(376) In oblectam. iur. feud. obs. 13, p. 83.

(377) Observat. sur l'histoire de France, T. I. p. 103 und 160.

(378) In Vita S. Girardi, L. 1, c. 17. Neque patiebatur, vt quilibet Senior (d. i. der Lehenherr) beneficia a suo vasso, pro qualibet animi commotione posset auferre.

(379) Mich. Ignaz Schmidt in der Geschichte der Teutschen, Th. 1, S. 540, f. Th. 2, S. 131, fgg.

Herren sahen sich deshalb gezwungen, den Vasallen mehrere Vortheile einzuräumen, und das Lehenwesen überhaupt zu begünstigen. In den ersten Zeiten hielt es zwar schwer, die Erblichkeit der Lehen zu befestigen, indem man dieselbe dadurch zu verhindern suchte, daß die Lehen auf ein Jahr, hernach auf Lebenszeit verliehen wurden (380); allein, dieses war ein sehr schwacher Damm gegen den überall um sich greifenden Strohm.

Die eigentliche Zeit, wann die Erblichkeit der Lehen eingeführt worden ist, ist eben so ungewiß zu bestimmen, als der Zeitpunct, da man angefangen hat, sie auf Lebzeiten zu ertheilen. So viel scheint indessen gewiß zu seyn, daß die Vasallen in Frankreich früher das Vorrecht, ihre Lehen erblich zu besitzen, gehabt haben, als die Vasallen in Deutschland; wenigstens finden sich dort frühere Beyspiele von erblichen Lehen (381). Der Abt Mably (382) führt Beyspiele an, daß Ludwig der Fromme Lehen erblich verliehen hat, und er vermuthet daher, daß dieser einer der ersten gewesen sey, welcher sie erblich gemacht habe. Mabillon (383) aber hat eine Urkunde von Ludwig dem Frommen mitgetheilt, aus welcher man sieht, daß er einige Lehen auch nur auf Lebzeiten verliehen hat. Karl der Dicke verordnete im J. 877, daß die Söhne ihrer Väter Lehen erhalten sollten (384). Aus allen diesen Beyspielen läßt sich aber noch nicht be-

(380) I. F. I. §. 1. *Ant. Mineuccius* de Prato veteri, F. II. tit. 7, p. 37.

(381) Wilh. Robertsons Geschichte der Regierung Kaiser Karls des V. Th. 1, S. 285.

(382) a. a. O. S. 429.

(383) De re diplomat. L. 6, p. 353.

(384) In capitular. beym Baluz T. 2, p. 263, und besonders in addit. c. 3, p. 269.

haupten, daß die Erblichkeit der Lehen schon damahls sey befestigt gewesen (385), ob es gleich Gelegenheit dazu gegeben hat, daß in der Folge ein Gesetz daraus geworden ist, den Söhnen die väterlichen Lehen zu lassen. Dieses ist hernach durch die Verordnung Konrad's II. (386), welche als ein Grund-Gesetz bey den Lehen nachmahls ist angesehen worden, völlig bestätigt, und von dieser Zeit an ist die Erblichkeit der Lehen erst recht befestigt und gegründet worden (387).

In Deutschland aber, besonders unter den sächsischen Kaisern, findet man noch wenige Spuren von der Erblichkeit der Lehen. Im Gegentheil sind von Otto I. eine Menge Urkunden vorhanden, worin er noch bey Lebzeiten der Lehens-Inhaber ihre Lehen an Kirchen verschenkt (388). In den folgenden Zeiten kommen zwar hin und wieder Beyspiele vor, daß den Söhnen und Enkeln die Lehens-Folge ist zugesprochen worden, wie dieses die Verordnung Heinrich's des Heiligen beweiset, worin er den Lehenleuten der Abtey S. Maximin das Erb-Recht in ihren Beneficien ertheilt (389). Aus andern Beyspielen läßt sich aber abnehmen, daß in jenen Zeiten die Erblichkeit der Lehen noch nicht allgemein anerkannt gewesen seyn muß.

(385) Wenn es in den Zeiten geschahe, daß der Sohn das väterliche Lehen bekam, so war dieses mehr der Gnade des Lehen-Herrn, als einem Erb-Rechte, zu zuschreiben. *Boehmer* obss. iur. feud. obs. 2, §. 7. *Jo. Adolph. Theod. Kind* diss. de beneficiis iure curiae concessis eorumque a feudis discrimine, §. 3.

(386) Vom J. 1037, beym *Muratorius* in Antiq. Ital. To. 1, p. 609, und Senkenberg in Corp. iur. feud. p. 432.

(387) I. F. I. §. 2. *Boehmer*, a. a. O. Danz Versuch einer histor. Entwickelung der Erbfolgeart in Lehen. Stuttg. 1793, 8.

(388) Beym Pfeffinger, L. 1. T. 15, p. 1146.

(389) Beym *Zyllesius*, in defens. Abbatiae S. Maximini. P. 3, p. 31.

muß (390). Selbst nach der Verordnung Konrad's II. ist die alte Gewohnheit in Deutschland noch häufig im Gebrauch gewesen; und Schannat (391) zeigt, daß es im Jahr 1048 noch durch Gedinge mußte festgesetzt und ausgemacht werden, wenn der Sohn das väterliche Lehen erhalten sollte. Der Mönch von Weingarten (392) erzählt gleichfalls, daß im Jahr 1191 die alte Gewohnheit, die Lehen nur auf Lebzeiten zu ertheilen, bey den Lehen des Herzoges Welf noch sey vorhanden gewesen, mit folgenden Worten: „Welfo Dux Illustrissimus Weingartensi coenobio duas cu„rias hereditario iure a se possessas tradidit. — — Et in„super beneficia, quibus vasalli sui inbeneficiati erant, „ea conditione dedit, vt ipsi iisdem beneficiis *dum* „*vivunt* vtantur, successores vero eorum, nisi secun„dum velle Abbatis et fratrum de his *nihil hereditabunt.*“ Eben das erhellet aus dem Lehens-Revers des Markgr. Heinrich von Meißen, v. J. 1276, in welchem es heißt: „quod venerabilis dominus suus *Meinherus* Episcopus Naum„burgensis Ecclesiae castrum quod *Sathau* vulgariter nuncu„patum, sibi concesserit titulo feudali tantum temporibus „*vitae nostrae*, hac conditione adhibita et expressa, vt idem „castrum post *obitum nostrum* ad eundem dominum nostrum „Episcopum vel successorem eius & ad eandem ecclesiam, „libere revertatur, ita, quod nullus heredum nostrorum seu „propinquorum iure successorio vel alio quomodo aliquid sibi „iuris in eodem castro *nobis defunctis*, valeat vindicare (393).“ Wenn nun gleich in Deutschland, wie die angeführten Beyspiele beweisen, die Erblichkeit der Lehen, auch nach der Verordnung Konrad's II. noch nicht durch-

(390) Kind, a. a. O. §. 3. a. E.

(391) In Client. Fuldens. p. 4.

(392) Beym Leibnitz, To. 1. Scriptor. rer. german. p. 793.

(393) Der Revers steht in Irisander's Sammlung nützlicher meistentheils noch nie gedruckter Urkunden zur Erläuter. der Geschichte des hohen Stifts Naumburg und Zeitz, S. 84.

gehends eingeführt war, so haben doch die deutschen Vasallen, nach dem Zeugnisse des Wippo (394), diese Verordnung, welche eigentlich die italiänischen Lehen-Leute betraf, mit Vergnügen aufgenommen, und in der Folge immer mehr und mehr dahin getrachtet, von ihrem Lehen-Herrn das Vorrecht zu erhalten, ihre Lehen erblich zu besitzen. Dieses Vorrecht haben sie endlich völlig bekommen, nachdem Kaiser Friedrich I. die Konradinische Verordnung, welche in Deutschland schon durch Gewohnheit eingeführt war, ausdrücklich bestätigte (395). Von dieser Zeit an erhielten auch die deutschen Vasallen ein vollkommen gesetzliches Erb-Recht in den Lehen, sowohl in der geraden, als nachher auch besonders durch die Verordnung Kaiser Lothar's (396), in den Neben-Linien. Nachdem nun auf diese Weise die Erblichkeit in den Lehen einmahl war eingeführt und befestigt worden, so mußte dieses nothwendig eine allgemeine Revolution im ganzen Lehenwesen hervorbringen (397). Anstatt, daß man ehemahls der Erb-Folge durch Verträge sich zu versichern suchte, wurde es nach eingeführter Erblichkeit gerade umgekehrt, und man mußte nunmehr durch Gedinge dasjenige festsetzen und bestimmen, was den alten Rechten und Gewohnheiten gemäß war. Diese Neuerung hatte ferner zur Folge, daß Recht und Gesetz gegen die alte Gewohnheit stritten, indem die Erblichkeit nun als eine natürliche Eigenschaft aller Lehen angesehen, und vorausgesetzt und angenommen wird,

(394) In Vita Conradi Salici, p. 430: „Militum vero animos multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit."

(395) II. F. 55. Diese Constitution K. Friedrich's findet man auch beym Radewic de gestis Friderici I. L. 11, c. 7. in Urstis. Collect. S. 500, f.

(396) I. F. 19.

(397) *Boehmer*, in Obss. iur. feud. obs. 2, 3, 4.

wird, daß das Lehen auch auf die Erben fällt, wenn in dem Lehen-Briefe nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt ist.

Die Lehen, welche nicht auf die Erben fallen, sind von verschiedener Art. Uhl (398) rechnet dahin: 1. das Feudum habitationis; 2. Soldatae; 3. de Camera; 4. de Caneva; 5. Gardiae und Gastaldiae; 6. Cancellariae und Advocatiae. Diesen können aber noch beygefüget werden: 7. das Feudum clypei oder scuti; 8. halsbergae oder loricae; 9. das eigentliche Personal-Lehen; 10. das Feudum dotalitii; 11. das Feudum pignoratitium; 12. das Feudum iurisdictionis in alten Zeiten (399), und andere mehr (400).

Diese besondern Gattungen der nicht erblichen Lehen, sind sich in allen Stücken nicht völlig gleich, sondern fast ein jedes hat seine eigenen Bestimmungen und Rechte, die ich aber nicht alle ausführen kann. Einige davon waren wiedervergeblich, und konnten, wenn die bestimmte Zeit verflossen war, vom Lehen-Herrn nach Belieben zurückgenommen werden (401). Hierher gehörte das Feudum Gardiae und Gastaldiae; s. Ambachts-Lehen, oben, S. 111. Ferner alle Lehen, die statt der Besoldung für ein gewisses Amt oder Dienst ertheilet wurden, waren wiedervergeblich, und der Lehen-Herr konnte sie nach Ablauf der bestimmten Zeit willkürlich zurücknehmen; dahin gehörte unter andern das Feudum clypei, siehe Schild-Lehen, das Feudum halsbergae, s. Panzer-Lehen,

(398) In diss. de feudo ad heredes feudal. haud transeunte, §. 21, f.

(399) Auch zuweilen noch in neuern Zeiten, z. B. bey den Freygrafen-Lehen. Siehe Klüber's Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen, (Erl. 1785.) S. 108, fgg.

(400) Genkenberg prim. lin. iur. feud. §. 335.

(401) Verschiedene Beyspiele davon führt *du Fresne*, im Glossar. To. 2, S. 462, an.

oben, S. 292, und andere mehr. Andere konnten zwar nicht nach Belieben vom Lehen-Herrn aufgekündiget und zurückgenommen werden, sie gingen aber entweder 1. nur auf die Erben des Verleihers und nicht des Beliehenen, als: das Feudum habitationis, s. Bewohnungs- oder Wohnungs-Lehen, oben, S. 138, das eigentliche Personal-Lehen, das Feudum dotalitii. s. Leibgedinge-Lehen, oben, S. 286, und das Feudum de Caneva, s. oben, S. 258; oder 2. bloß auf die Erben des Beliehenen und nicht des Verleihers, wie z. B. in alten Zeiten das Feudum iurisdictionis, s. Gerichts-Lehen, oben, S. 213; oder endlich 3. weder auf die Erben des Verleihers, noch des Beliehenen, wohin Einige das Feudum Soldatae, s. Sold-Lehen, rechnen.

Nach den Verordnungen Konrad's II. und Friedrich's I. wurden zwar die Belehnungen auf Lebzeiten immer seltener; und die Gattungen der Lehen, welche den Dienern des States, statt der Besoldung gegeben wurden, hörten fast gänzlich auf, als man dieselben, ingleichem die Kriegsleute, mit barem Gelde bezahlen konnte. Indessen finden sich im 14ten und 15ten Jahrhundert noch Beyspiele genug, daß man Lehen auf Lebzeiten verliehen hat, welches aber, nachdem die alte Gewohnheit sich verloren hatte, allezeit durch besondere Gedinge mußte ausgemacht werden, wofern bey einem Lehen-Hof die alte Gewohnheit durch Observanz nicht mehr hergebracht war. In den neuern Zeiten aber sind die Belehnungen auf Lebzeiten nicht mehr so gewöhnlich; doch findet man auch heut zu Tage hin und wieder noch Beyspiele, daß große Herren verdienten Stats-Bedienten, oder andern Personen, denen sie eine Gnade erzeigen wollen, gewisse Güter auf Lebzeiten zu Lehen geben.

Dasjenige Lehen, welches in einigen Stücken von der gewöhnlichen Natur und Beschaffenheit der Lehen ab-

abweicht, heißt ein uneigentliches Lehen. Bey den Lehen trifft man wesentliche, natürliche und zufällige Eigenschaften an, und so oft die natürlichen Stücke des Lehens, mit Einwilligung des Lehen-Herrn und Vasallen, abgeändert werden, so oft entsteht ein uneigentliches Lehen; s. auch oben, S. 80. Es kommt aber bey dieser Eintheilung der Lehen vieles auf den Unterschied der Zeiten, Länder und Gewohnheiten, an. In den alten Zeiten, da die Lehen wiedergeblich und noch nicht erblich waren, gehörte es unstreitig zu den natürlichen Eigenschaften eines Lehens, daß es entweder vom Lehen-Herrn nach Belieben konnte zurück genommen werden, oder daß es der Vasall wenigstens nicht länger, als er lebte, zu genießen hatte. Damahls waren also die wiedergeblichen und Personal-Lehen, die eigentlichen und gewöhnlichen Lehen. Nachdem sie aber erblich wurden, und auf alle männliche Nachkommen gingen, da verlor sich diese ursprüngliche Eigenschaft der Lehen, welche den alten Rechten und Gewohnheiten gemäß war, und die Erblichkeit machte nun bey allen Lehen eine natürliche Eigenschaft aus. Auf diese Weise wurden die alten gewöhnlichen und eigentlichen Lehen, zu ungewöhnlichen und uneigentlichen, und die vor alten Zeiten ungewöhnlichen und uneigentlichen, zu gewöhnlichen und eigentlichen Lehen.

Daß die Erblichkeit, nachdem sie einmahl allgemein eingeführt worden ist, zu den natürlichen Stücken aller Lehen gehört, ist eine Wahrheit, die sich nicht allein durch die heutige Lehens-Verfassung, sondern auch durch die ausdrücklichen Verordnungen des longobardischen Lehen-Rechtes (402), und die Meinung der bewähr-

(402) I. F. 23. a. E. I. F. 14, §. 1. I. F. 1, §. 1.

währtesten Lehenrechts-Lehrer (403), bestätigt. Es ist deshalb im Zweifel immer die Vermuthung, daß das Lehen allen männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers mit verliehen sey, wenn aus dem Lehen-Briefe, oder anderweitig das Gegentheil nicht bewiesen werden kann (404). Indessen da die natürlichen Eigenschaften der Lehen größten Theils zum Vortheil des Lehen-Herrn und Vasallen in den Lehen-Rechten bestimmt sind, so steht es in der Willkür der Parteyen, ob sie dabey bleiben wollen, oder nicht; und der Lehen-Herr und Vasall können die Verabredung treffen, daß das Lehen mit des Vasallen Tode aufhören und an den Lehen-Herrn zurückfallen solle.

Wenn gleich das Personal-Lehen, wegen mangelnder Erblichkeit, nach den jezigen Lehenrechts-Grundsätzen, zu den uneigentlichen Lehen gerechnet werden muß, so ist doch keinesweges zu behaupten, daß es in allen übrigen Stücken von der gewöhnlichen Natur und Beschaffenheit derselben abweiche (405). Es muß daher auch bey dieser Art Lehen der gewöhnliche Lehens-Eid geleistet (406), und dem Lehen gebührende Folge gethan werden. Daß der Vasall, wenn ihm gleich das Lehen nur auf Lebzeiten verliehen ist, dem Lehen-Herrn zur Treue verbunden sey, und daß er das Lehen nicht ohne Bewilligung desselben versetzen, verkaufen, vertauschen könne, u. w. d. m. ist, versteht sich von selbst. Nicht weniger ist ausser allem Zweifel, daß solches, gleich an-

(403) *Boehmer* iur. feud. §. 110. *Herm. Vultejus* de feudis, p. 262. *Schilter* inſtit. iur. feud. c. 3, §. 8. u. a. m.

(404) *Boehmer*, l. c. §. 4. *Stryck* de praeſumt. feud. c. 2.

(405) *Boehmer*, l. c. §. 40. *Gutſchmid* progr. de feudis omnibus iure propriorum omni ex parte cenſendis, niſi mutatio rationis feudorum communis demonſtretur, §. 3, f.

(406) II. F. 4. II. F. 3, §. 1, f.

andern Lehen, durch begangene Lehens-Fehler verwirket und von dem Lehen-Herrn genommen werden kann.

Der Besitzer eines Personal-Lehens hat das Recht, allen Nutzen und Vortheil aus einem solchen Lehen zu ziehen, aber nur so lange als er lebt. Dieses Recht hört selbst mit dem Tode des Verleihers nicht auf, sondern seine Erben sind vermöge des Lehens-Contractes verbunden, dem Vasallen das Lehen bis an seinen Tod ruhig und ungestört zu lassen. Sobald aber der Vasall stirbt, ist auch alles Recht am Lehen erloschen, und es fällt wieder an den Lehen-Herrn oder dessen Erben zurück, ohne daß die Erben des verstorbenen Lehens-Inhabers den mindesten Anspruch in Absicht der Succession machen könnten.

Da die Lehens-Erneuerung gleichfalls zu den natürlichen Eigenschaften der Lehen gehört, so muß sie auch von jedem Vasallen geschehen, wenn er nicht eine besondere Ausnahme von dieser Verbindlichkeit zeigen kann. Diese allgemeine Regel, daß die Lehens-Erneuerung erfordert wird, wenn sich eine Veränderung, entweder in der Person des Lehen-Herrn oder Vasallen zuträgt, findet nicht nur bey den eigentlichen, sondern auch bey den uneigentlichen Lehen Statt, wofern nichts anders, wie zuweilen zu geschehen pflegt, bedungen ist. Indessen ist bey Personal-Lehen diese allgemeine Regel nur in einem Falle anwendbar, wenn nähmlich bey Lebzeiten des Vasallen eine Veränderung in der Person des Lehen-Herrn vorgeht; alsdann muß der Besitzer eines Personal-Lehens dem Lehen Folge thun. Eräugnet sich aber der Fall in der Person des Vasallen, so hört das Lehen auf, und die Erben desselben können dem Lehen keine Folge thun, weil es mit des Vasallen Tode nicht an sie, sondern an den Lehen-Herrn, zurück fällt.

Theod. Hagemann Abhandlung über das Personal-Lehn. Gött. 1785, gr. 8. 1 u. e. h. B.; und in Dessen kl. juriſt. Aufsätzen, 1 Th. S. 113, fgg.

Perso-

Personen-Lehen, Feudum personae, ein Lehen, wo der Vasall mit Leuten, Unterthanen, oder der Mannschaft, belehnt wird.

Pfand-Lehen, Feudum pignoratitium, Feudum ad antichresin datum, ein zu Lehen gereichtes Pfand-Recht. Das Pfand-Recht an einem Lehen-Gute macht also dasselbe noch zu keinem Pfand-Lehen, denn der Pfand-Inhaber wird hier nicht Vasall, wie der Besitzer eines Pfand-Lehens, und der Lehen-Herr kann von jenem, dessen Gerechtsame und Befugnisse lediglich aus dem Pfand-Contracte entspringen, folglich ganz allodial sind, nicht, so wie von diesem, die lehenmäßige Treue ꝛc. verlangen.

Schon hieraus ergiebt sich der von Vielen verkannte, oder doch nicht deutlich aus einander gesetzte Unterschied zwischen einem Lehens-Pfande und einem Pfand-Lehen, indem bey einem Lehens-Pfande, wovon ich weiter unten handeln werde, die verpfändete Sache, bey dem Pfand-Lehen hingegen nicht sowohl diese Sache, als das durch den Lehens-Vertrag überlassene oder lehenbar gewordene Pfand-Recht an der Sache, als unmittelbarer Gegenstand des Contractes anzusehen ist. Es ist übrigens gleichviel, ob der Herr selbst der Schuldner ist, oder ob der Lehen-Mann mit Einwilligung des Lehen-Herrn das Gut dem Gläubiger zum Unterpfande einsetzt, und der Gläubiger von dem Lehen-Herrn die Belehnung darüber erhält (407).

Daß ein Pfand-Lehen, ausser dem gewöhnlichen Wege der Investitur, auch durch die Lehens-Verjährung erworben werden könne, ist um deswillen keinem Zweifel unterworfen, weil die Verjährung sich nicht auf

(407) *Guichenon* hat, in seiner Histoire de la maison de Savoye, Th. 6, S. 139, ein solches Beyspiel angeführt.

auf das Pfand-Recht an und für sich, sondern auf die Lehenbarkeit desselben bezieht.

Siegel hielt die Pfand-Lehen für eine bloß speculative Erfindung der Lehenrechts-Gelehrten (408); für eine Chimäre, die nach den gesetzlichen Begriffen von Pfand und von Lehen in sich selbst widersprechend sey. „Nach römischen Rechten", sagt er: kann niemand in seiner eigenen Sache ein Pfand-Recht haben; dieser Grundsatz des römischen Rechtes ist in den Lehen-Rechten nicht abgeändert. Da nun der Vasall, durch die Belehnung ein nutznießliches Eigenthum erhält, so kann er an derselben Sache, womit er belehnt ist, nicht auch zugleich ein Pfand-Recht erhalten." Man sieht aber aus dieser Argumentation, daß ein irriger Begriff vom Pfand-Lehen dabey zum Grunde liegt. Es wird nähmlich das nutznießliche Eigenthum einer Sache, als unmittelbarer Gegenstand des Pfand-Lehen-Contractes angenommen, da man doch das zu Lehen gereichte Pfand Recht dafür annehmen muß. Ehe dem Gläubiger, vermittelst der Investitur, ein Pfand-Recht bestellet wurde, hatte er ja, wie Siegel voraussetzt, keine Art von Eigenthum an der verpfändeten Sache; dieses erhält er erst, mittelbarer Weise, durch die Belehnung mit dem Pfand-Rechte.

Eben dieser Rechtsgelehrte sagt ferner, daß man die sogenannten Pfand-Lehen eben so wenig in den longobardischen als deutschen Lehen-Rechten gegründet finde. l. F. 4, §. 4, sey bloß davon die Frage: Ob jemand die Sache, welche er besitzt, als ein Pfand von seinem Gläubiger, oder als Lehen, vom Lehen-Herrn

(408) *Jo. Gottl. Siegel*, in diss. de feudo pignoratitio, re fundamenti et utilitatis egena, (Lpz. 1742.) §. 6. Diese Diss. hat auch Jenichen seinem Thes. iur. feud. To. 3, S. 170, fgg. einverleibt.

Herrn erhalten habe? I. F. 11, sey von einer verpfändet gewesenen Sache die Rede, womit jemand, nach erloschenem Pfand-Rechte, belehnt worden sey. I. F. 28, werde nicht gesagt, daß das verpfändete Grundstück, als verpfändet, zu Lehen gegeben worden sey. I. F. 27, sey mehr wider, als für das Pfand-Lehen, weil darin gesagt werde, daß der Schuldner eine verpfändete Sache, durch Abtragung der Schuld, zu jeder Zeit wieder einlösen könne, wenn sie gleich unter der Bedingung verpfändet worden sey, daß die Sache, wofern die Schuld zu der festgesetzten Zeit nicht abgetragen werde, dem Gläubiger als Lehen verpflichtet seyn solle. Giebt man aber auch zu, daß weder in diesen Texten des longobardischen Lehen-Rechtes, noch in den zu gleichem Behuf angeführten Stellen des sächsischen (409) und schwäbischen Lehen-Rechtes (410), eine deutliche Erwähnung des Pfand-Lehens vorkomme, so kann doch auch kein Text aufgewiesen werden, worin dasselbe verworfen würde.

Daß Pfand-Lehen in ältern Zeiten eben nicht ungewöhnlich gewesen seyn, kann aus mancher auf unsere Zeiten gekommenen Urkunde bewiesen werden. Im J. 1165 verpfändete Bischof Herrmann von Hildesheim an Othelrich de Rivo, den Hof Smitenstede für 70 Mark Silber, und belehnte ihn damit (411). Ein Beyspiel vom J. 1320 findet man in einer, im 67 Stück der braunschweig. Anzeigen, v. J. 1747, bekannt gemachten Urkunde, worin es heißt:

„Dei gratia nos *Otto Dux in Brunswick* recognoscimus in „his scriptis publice et fatemur, quod famoso militi *Ludolfo* „*de Werberghe*, nobis fideli et dilecto, pro triginta marcis „puri

(409) Art. 57.

(410) Cap. 92 der Senkenbergischen Ausgabe.

(411) Origg. Guelf. To. 3, p. 495.

„puri argenti contulimus et in his ſcriptis conferimus omnem „iurisdictionem, quam in villis, maiori et minori *Kiſſeleue*, „*Wolfſtorp* et *Rodhe* hactenus habuimus ex eo, quod cives „dictarum villarum ſolebant iudicium noſtrum in Scenighe, „quod Godingh dicitur, tribus vicibus, annis ſingulis viſitare, „*iuſto pheodo poſſidendam*, ſub hac forma, quod nos et here„des noſtri iurisdictionem dictarum villarum a dicto milite „et ſuis heredibus *reemere poſſumus pro pecunia predicta*, non „obſtante eo, quod idem miles capitalem ſententiam dicta„rum villarum, quam a nobis prius poſſidebat iuſto pheodo, „ulterius eodem pheodo poſſident libere et quiete" etc.

Mehr Beyſpiele findet man in Buder's Amoenit. iur. feud. Nr 19; in Senkenberg's Meditation. iur. et hiſtor. S. 265, fgg.; in Weſtphal's Monum. rer. Cimbric. To. 2, S. 84, f., und im 67 St der Braunſchw. Anz. v. J. 1747; auch in Zepernick's Abh. aus dem Lehnr. Th. 2, Nr. 29, S. 372, fgg.

Da bey einem Pfand-Lehen das Pfand-Recht als Lehen anzuſehen iſt, ſo müſſen auch die dabey vorkommenden Fragen, ſo fern es dabey nicht etwa bloß auf die Natur des Pfand-Rechtes überhaupt, und an und für ſich, ankommt, nach den Lehen-Rechten beurtheilet und entſchieden werden. Weil aber das Pfand-Recht durch die Belehnung ſein Weſen nicht verliert, folglich, wenn es auch zu Lehen gegeben worden iſt, ein dem Gläubiger, zur Sicherheit ſeiner Forderung, zuſtehendes Recht bleibt; ſo können jene Fälle, wobey es bloß auf die Natur des Pfand-Rechtes überhaupt ankommt, nur aus den bürgerlichen Geſetzen vom Pfand-Rechte beurtheilet werden.

Das Pfandrecht ſetzt, nothwendiger Weiſe, eine Forderung voraus, zu deren Sicherheit es beſtellt iſt; dieſes Verhältniß wird durch die Belehnung nicht aufgehoben. Da nun das Pfand-Recht durch die Bezahlung der Schuld erliſcht, ſo kann auch das Pfand-Lehen nicht länger dauern, und iſt daher, in dieſer Rückſicht, ein uneigentliches Lehen; doch muß in jeder

andern Rücksicht für die ordentlichen natürlichen Eigenschaften der Lehen vermuthet werden (412). Der Regel nach geht es also nur auf lehensfähige Personen über, und kann mithin durch den Abgang der Lehens-Erben, schon vor getilgter Forderung, dem Lehens-Herrn eröffnet werden, ohne daß die Land-Erben Ansprüche darauf machen könnten. Weil aber doch das mit dem Rechte auf die Forderung verknüpfte Pfand-Recht ein allodiales Recht ist (413), so bleibt ihnen dieses so lange, als die Forderung nicht getilgt ist (414). Hierin unterscheidet sich das Pfand-Lehen von wiedergeblichen Lehen, wobey die Allodial-Erben deshalb keinen Antheil am Gelde bekommen, weil hier keine Belehnung mit einem Gute, als Unterpfande, vorausgegangen war, sondern der Lehen-Herr nur den Lehens-Erben das nutznießliche Eigenthum an dem Gute versichert, und sich die Ablösung oder Aufhebung dieses nutznießlichen Eigenthumes, oder alle Verpfändung des Objectes, vorbehalten hatte (415).

Aus dem obigen Grundsatze folgt hernach, daß es in Ansehung der Ernennung der Investitur bey Pfand-Lehen eben so, wie bey eigentlichen Lehen, zu halten ist. Auch kann der Besitzer eines solchen Pfand-Lehens, wenn er einen Lehens-Fehler begeht, des Lehens allerdings verlustig werden; nur wird dadurch der Lehen-Herr nicht von der Schuld befreyet, weil diese nicht unter das Lehen-Recht gehört.

Arn. Krupp diss. de feudo pignoratitio. Giess. 1689.

Sam.

(412) Schnaubert Commentar ꝛc. über den 76 §., S. 221.

(413) *Horn* iurispr. feud. c. 4, §. 10, sqq.

(414) Hr. Hofr. Schnaubert räumt den Allodial-Erben ein bloßes Innenbehaltungs-Recht (Jus retentionis) ein.

(415) v. Preuschen über wiedergebliche Lehen, §. 15, in den marb. Beytr. zur Gelehrs. Th. 5, N. 8, S. 91, und in Zepernick's Abhandl. ꝛc. Th. 1, Nr. 1, S. 18.

Sam. Stryck diss. de feudo pignoratitio. Viteb. 1692; ff. auch in s. Diss. Francof. Vol. 6, n. 23, und in Jenichen Thes. To. 3, p. 110.

Vlr Marbach diss. de feudo pignoratitio, Argent. 1710; ff. auch in Jenichen Thes. a. a. O., S. 156.

Buder Amoenit. iur. feud. obs. 19.

Eine in Zepernick's Samml. ꝛc. Th. 2, Nr. 29, befindliche Abh. von Pfandlehen, und Frh. v. Cramer untersucht, in den Wezl. Nebenst. Th. 93, Nr. 1, die Frage: Ob die bey Pfandlehen gar öfters dem Contract einverleibte Clausel eines beständigen und unwiderruflichen Contracts und Kaufs eine translationem oder alienationem plenam inferire?

Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 4 Th. (Lpz. 1795, gr. 4.) S. 144, fgg.

Pfarr-Lehen, die einem Andern als ein Lehen übergebene Pfarre.

In einem andern Sinne versteht man unter **Pfarr-Lehen**, das Recht und die Gewalt, einen Pfarrer zu berufen; der **Pfarr-Satz**, die **Pfarr-Verleihung**, das **Pfarr-Recht**, das **Kirch-Lehen**, der **Kirchen-Satz**, mit einem lateinischen Worte, das **Patronat-Recht**, Jus patronatus. Siehe im XXXVIII Th., S. 599, fgg.

Pfund-Lehen, Feudum annuae praestationis; s. oben, S. 249.

Post-Lehen, Feudum postarum, ist ein Lehen, wodurch das Amt eines Post-Meisters in einer oder mehrern Provinzen von dem Fürsten ꝛc. dem das Post-Regal darin zusteht, an jemand für sich und seine lehens-fähigen Nachkommen verliehen ist. Das vorzüglichste davon ist unstreitig das kaiserliche **Reichs-Post-Lehen**, welches der Fürst von Thurn und Taxis durch einen großen Theil von Deutschland zu Lehen trägt. Siehe Postwesen.

Privat-Lehen, s. oben, S. 90.

Provinzial-Lehen, ſ. oben, S. 91.

Pur-lauteres Erblehen, ſ. Erb-Lehen, oben, S. 163.

Quad-Lehen, ſ. Geld-Lehen, oben, S. 210.

Rechtes Lehen, Feudum rectum, ſ. oben, S. 56, und 161.

Rechtes Erblehen, ſ. Erb-Lehen, oben, S. 163.

Regal-Lehen, Feudum regale. Alle Publiciſten und Feudiſten kommen darin überein, daß die deutſchen Reichs-Lehen, eben ſo wie die lombardiſchen Lehen, in Regal-Lehen und geringere Lehen einzutheilen ſeyn; allein in ihren Begriffen, was ein Regal-Lehen ſey? weichen ſie merklich von einander ab. Nach Vielen, iſt es die Regal-Würde, Dignitas regalis, welche jemanden mit dem Lehen verliehen wird, wodurch das Lehen zum Regal-Lehen werde. So beſchreibt *Vultejus* die Regal-Lehen: „quod ſint feuda *nobilia*, ſupremi principis auctoritate, cum „*regali dignitate* conceſſa (416).“ Wurmſer: „quod ſint „feuda ab *imperatore*, vel alio ſuperiorem non recognoscen„te, cum *dignitate regali* conceſſa (417);“ Itter: „quae „ex praeſumta inveſtientis principis voluntate, niſi aliud „quid obſter, vaſallum, eiusque legitimos deſcendentes, „*regali dignitate* ornant (418);“ Böhmer: „quibus an„nexa eſt *dignitas regalis* (419) Bey allen dieſen

(416) Lib. I. de feudis, c. 8, n. 19.

(417) De feudis impropriis, claſſ. 2, ſect. 1, n. 30.

(418) De feudis imperii, c. 3, §. 7, p. 97.

(419) Princip. iur. feud. §. 399.

sen Begriffen fragt es sich, worin besteht Dignitas regalis? l. F. 14, werden: Marchia, Ducatus vel Comitatus, mit den dignitatibus regalibus in Verbindung gesetzt, und angezeigt, daß ihre Verleihung von dem Kaiser herrühre. Hieraus hat man gefolgert, daß die markgräfliche, herzogliche und gräfliche Würde eine Regal-Würde sey, und daß ein Lehen, welches der Kaiser als eine Markgrafschaft, Herzogthum oder Grafschaft verleihe, ein Regal-Lehen sey. Auf diesem Wege erfährt man aber immer noch nicht, worin eine Regal-Würde bestehe; und weil gerade hierin die Rechtsgelehrten so verschiedener Meinung waren, so mußten sie es auch in ihren Begriffen von Regal-Lehen seyn, wenn gleich diese, den Worten nach, ziemlich übereinstimmend waren. Fände sich der Ausdruck, Regal Lehen, oft in Reichs Grundgesetzen, so wurde sich aus denselben leicht ein richtiger Begriff davon abstrahiren lassen; es kommt aber dieser Ausdruck bloß im osnabrückischen Friedensschlusse vor, wo Art. 4, §. 50, Feuda *regalia* und *privata* einander entgegen gesetzt werden, und Art. 5, §. 21, gesagt wird, daß: „electi aut postulati in *archiepiscopos*, *episcopos* aut *praelatos* A. C. „addicti," ohne alle Widerrede belehnt werden sollen, „postquam . . . iuramenta *regalibus* sueta *feudis* praestiterint." Aus diesen Stellen ergiebt sich zwar nun so viel: 1. daß die feuda regalia nie feuda privata seyn können; und 2. daß die damahligen geistlichen Reichs-Stände augsburgischer Confession, von dem Kaiser und Reiche Regal-Lehen erhielten. Allein, ob hier feuda regalia in dem Sinne den privatis entgegen gesetzt werden, wie man sonst gewöhnlich den leztern feuda publica entgegen setzt; ob alle Lehen, welche ein erwählter oder postulirter Prälat A. C. von dem Kaiser und Reiche empfängt, Regal-Lehen seyn, kann man, aus diesen Stellen allein, nicht mit völliger Gewißheit abnehmen. Der Sprach-Gebrauch möchte

also wohl, bey Bestimmung des Begriffes von Regal-Lehen, zu Rathe zu ziehen seyn, und noch den sichersten Ausschlag geben. Nach diesem ist es nicht zweifelhaft, daß man die Kurfürstenthümer, Herzogthümer, Landgrafschaften, Markgrafschaften, Fürstenthümer und Grafschaften des römisch-deutschen Reiches für Regal-Lehen hält. Nun steht allen Besitzern solcher Lehen die bürgerliche Oberherrschaft oder Landes-Hoheit zu; wahrscheinlich möchte also wohl diese der unterscheidende Charakter eines Regal-Lehens seyn. Die Verleihung einzelner Hoheits-Rechte oder Regalien, macht, dem Sprach-Gebrauche zu Folge, ein Lehen nicht zu einem Regal-Lehen, ungeachtet Moser der Meinung war, ein Regal-Lehen sey „ein Reichs-Lehen, mit dem die Landes-Hoheit, oder „doch einige Stücke derselben, welche man eben Regal„ien nennt, verknüpft seyn (420).“ Nach dem mit dem Sprach-Gebrauche übereinstimmenden Begriffe, wären demnach diejenigen Reichs-Lehen, welche mit der Landes-Hoheit, wenn gleich nicht dem Worte, doch der Sache nach, verliehen werden, Regal-Lehen.

Diesem Begriffe zu Folge, ist ein Unterschied zwischen Regal-Lehen und Thron-Lehen.

2. Nicht die Würde des Besitzers eines Lehens macht sein Lehen zu einem Regal-Lehen, sondern es kommt bloß darauf an, ob es ihm mit oder ohne die bürgerliche Ober-Herrschaft (Landes-Hoheit) verliehen wird. Ein Landsaß kann die reichsfürstliche oder reichsgräfliche Würde erhalten; seine Provinzial-Lehen werden aber dadurch keinesweges zu Regal-Lehen, ungeachtet alle Reichs-Fürstenthümer und Reichs-Grafschaften Regal-Lehen sind. Der Kaiser

(420) Einleit. zu dem Reichshofrathsprozeß, Th. 3, Cap. 1, §. 407.

ser macht sich in seiner Wahl-Capitulation, Artikel 22, §. 5, hierüber ausdrücklich anheischig, daß „des ein oder andern unter den Kurfürsten, Fürsten und „Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten höhere „Standes-Erhöhungen, dem Juri territoriali nicht nach„theilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörigen und in solchen Landen gelegenen Güter, einen als „den andern Weg, unter voriger landesfürstlicher Juris„diction verbleiben sollen." Man vergleiche auch den 2 §. des 15 Art. der Wahl-Capitulation.

3. Die Frage: Ob die Reichs-Lehen der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft unter die Regal-Lehen zu zählen seyn? ist leicht beantwortet, wenn man zugiebt, daß der Reichs-Ritterschaft Landes-Hoheit zustehe. Die Untersuchung dieser Frage wird im Art. Reichs-Ritterschaft vorkommen.

4. Die Grundsätze von der Lehens Gerichtbarkeit über Regal-Lehen, werde ich im Art. Lehens-Gerichtbarkeit anzeigen.

5. Die Frage: Ob ein Regal-Lehen zu After-Lehen gegeben werden könne? wird von Einigen bejahet (421), von Andern verneinet (422). Nach der Praxis ist es keinem Zweifel unterworfen, wie die Grafschaften Hanau und Rietberg beweisen.

Casp. Cochii diss. de regali dignitate et feudis regalem dignitatem annexam habentibus, Marb. 1620.
Ern. Frid. Schroeter diss. de feudis regalibus, Jen. 1671.
Jo. Volkm. Müller Anmerkungen von dem feudo regali et dignitate regali, in Jo. Joach. Müllers Fortsetz. des Staatskabinets, 1 Eröffn. S. 362 und 374.
Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 4 Th. S. 421, f.

(421) z. B. *de Mauritius*, in position. feud. dec. 13, n. 7. *Helf. Vlr. Hunnius*, in tract. feud. c. 12, p. 332. *Jo. Coeppen* in obss. feud. 3, n. 20. *Rhetius* in Instit. iur. publ. Tit. 29, §. 1, sqq. *Itter* de feud. imp. c. 22, §. 5.

(422) *Struv* syntagm. iur. feud. c. 12, aph. 10, n. 5 et 6. *Schulz* synopl iur. feud. c. 4, n. 21. *Kohlius* de subfeudis, c. 2, n. 9, sqq.

Siehe auch Fahn Lehen, oben, S. 171, und Fürsten-Lehen, S. 185.

Regelmäßiges-Lehen, siehe oben, S. 80.

Reichs-Lehen, Feuda Imperii nennt man diejenigen Gegenstände, deren Nutzeigenthum, mit Vorbehalt des dem römisch-deutschen Reiche zustehenden Ober-Eigenthumes, jemanden unter der wechselseitigen Verbindlichkeit zu besonderer Treue überlassen worden ist.

Als sich unter den fränkischen Regenten Alleinherrschaft über die vorhin getrennten deutschen Völkerschaften gebildet hatte, wurden einzelnen Völkerschaften hohe Reichs-Beamte, genannt Herzoge, vorgesetzt, und diesen andere Reichs-Beamte, welche Grafen genannt wurden, untergeordnet. Sie hatten die königlichen Hoheits-Rechte, das Kriegswesen, die Erhebung der königlichen Einkünfte und die Rechtspflege zu verwalten. An statt einer Geld-Besoldung wurde ihnen, so wie andern Hof-Beamten, der Genuß von königlichen Privat-Gütern oder Domainen angewiesen, dessen Dauer sich anfangs nicht länger, als auf die Zeit ihrer Amts-Verwaltung erstreckte. Gemeiniglich waren es die angesehensten und begütertsten Personen des Districtes, denen solche Reichs- und Hof-Beamten-Stellen zu Theil wurden. Ihr Amt und ihr Einfluß machte es ihnen leicht, sich in ihren Districten einen Anhang zu verschaffen, und ihr Privat-Eigenthum zu vermehren, wodurch dem Sohne die Nachfolge in dem Amte des Vaters erleichtert, und der Weg zur Erblichkeit des für die Amts-Verwaltung verliehenen Nutzeigenthumes königlicher Güter oder Gerechtsamen gebahnet wurde.

Solchergestalt entstanden Reichs-Lehen aus den fränkischen Beneficiis, wovon in den Capitularien der fränk-

fränkischen Könige oft die Rede ist. Daß diese Amts-Pfründen, nach dem Abgange des Karlschen Königs-Stammes, den Pfründnern ganz eigenthümlich zugefallen, von denselben aber Konrad I. zu Lehen aufgetragen worden seyn; — diese Ludewigische, auf erzwungene Erklärungen einiger bey alten Chronisten vorkommenden Stellen beruhende Hypothese, die ihr Erfinder zu manchen den Reichs-Ständen günstigen Folgerungen zu benutzen suchte, haben Andere schon hinlänglich widerlegt (423).

Da das Lehen-Band wegen der durch Ober- und Nutz-Eigenthum wechselseitig garantirten Treue, sowohl dem Lehen-Herrn als dem Lehen-Manne vortheilhaft war, so wird man die schnelle und allgemeine Verbreitung desselben, besonders wenn man sich an die Cultur- und Gesellschafts-Verhältnisse jenes noch so rohen Zeit-Alters erinnert, sehr begreiflich finden, und es sich erklären können, was vollkommene Eigenthümer ihrer Güter bewegen konnte, sie dem Könige zu Lehen aufzutragen, wodurch die Anzahl der Reichs-Lehen sehr vermehrt wurde.

Die Quellen des **Reichs-Lehen-Rechtes**, worunter man den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Reichs-Lehen betreffen, versteht, sind theils dieser Art Lehen ausschließlich eigen, theils fließen sie aus der Haupt-Quelle des gemeinen Lehen-Rechtes. Zu jenen gehören diejenigen, vornehmlich in der kaiserlichen Wahl-Capitulation, auch sonst hin und wieder in Reichs-Gesetzen vorkommenden Bestimmungen, welche Reichs-Lehen betreffen, nebst dem Reichs-Herkommen. Viele besondere Eigenthüm-

(423) S. Gundling's diss. de statu Germ. sub Conrado I. oder Textor's diss. de feudis imperii non oblatis, welche Jenchen in s. Thes. iur. feud. Th. 2, S. 674, f. aufgenommen hat.

lichkeiten einzelner Reichs-Lehen beruhen auf dem Lehens-Vertrage, besondern Observanzen und rechtmäßigen Familien-Verträgen, welche natürlich die nächsten Bestimmungs-Gründe der rechtlichen Verhältnisse enthalten. Fehlt es an solchen individuellen Bestimmungs-Gründen, und an solchen Normativen, welche den Reichs-Lehen allein eigen, und allen gemeinschaftlich sind, so dient das gemeine deutsche Lehen-Recht, folglich auch das zur Aushülfe angenommene longobardische Lehen-Recht zur Entscheidungs-Quelle. Zwar haben Einige die Anwendbarkeit des leztern auf Reichs-Lehen bezweifeln wollen; allein aus ihren Gründen folgt weiter nichts, als so viel, daß die Eigenthümlichkeiten der Reichs-Lehen keine allgemeine und durchgängige Anwendung eines ursprünglich fremden Lehen-Rechtes zulassen. Wer hieraus auf den gänzlichen Nicht-Gebrauch schließt, bedenkt nicht, daß das longobardische Lehen-Recht überhaupt aufgenommen ist, ohne in Ansehung der Reichs-Lehen eine Ausnahme zu machen, und daß die Kaiser sich schon seit dem 14ten Jahrh., auch in Reichs-Lehens-Sachen, auf gemeine geschriebene Lehen-Rechte, die bisweilen auch kaiserliche Lehen-Rechte genannt wurden, bezogen (424), und unter diesem Ausdrucke, erweislicher Maßen, auch das longobardische Lehen-Recht mit verstanden (425). Auch aus der Reichs-Hofraths-Ordnung erhellet dieses zur Genüge, indem den Räthen, Tit. 4, §. 1. zur Pflicht gemacht wird, daß sie „den allegirten aber nicht zu Recht probirten Lehens-Ge„bräuchen, gegen die kaiserlichen klaren Lehen-Rechte, „insonderheit in den kaiserl. wälschen Lehens-Fälligkeiten, „nicht zu viel in relatione noch decisione deferiren sollen."

Ein

(424) *Schilter* in comm. iur. feud. alem. p. 216. *Frid. Glafey* anecd. p. 438.

(425) *Bochmer* obss. iur. feud. obs. 1, §. 18.

Ein Reichs-Lehen wird errichtet oder bestellt, wenn jemanden das Nutz-Eigenthum einer dem Reiche zugehörigen Sache, unter der Verbindlichkeit zu besonderer Treue, überlassen wird. Dieses ist die ordentliche Einrichtungs-Art, auf welche der Nahme, Errichtung, genau genommen, allein passet. Man spricht aber auch von einer Lehens-Errichtung durch Verjährung, wo man eigentlich bloß von der Entstehung eines Lehens durch erwerbende Verjährung reden sollte. Die Errichtung eines Reichs-Lehens kann der Ueberlassung eines Allodial-Gutes, unter der Bedingung, daß es zu Lehen gereichet werde, voran gehen (*Oblatio* in feudum imperii); oder es kann ein dem Reiche zugehöriges Gut, ein Recht, welches dem Reiche zusteht, zu Lehen gegeben werden (*Datio* in feudum imperii). Wegen dieser Verschiedenheit in der Errichtungs-Art, unterscheidet man daher auch die Reichs-Lehen, so wie andere Lehen, in gegebene und aufgetragene (*data* vel *oblata*).

Nur derjenige kann ein Lehen errichten, dem die freye Verwaltung einer Sache, mit Inbegriff der Veräusserungs-Befugniß, zusteht. Beyde Rechte werden dem Kaiser in Ansehung der Reichs-Güter unter gewissen Einschränkungen übertragen. Die Errichtung eines Reichs-Lehens hängt daher, unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen, von dem Kaiser ab. Weil jedoch das Eigenthums-Recht selbst, dem Kaiser an den Reichs-Gütern nicht zusteht, sondern bloß die Verwaltung derselben, so kann demnach der Kaiser, genau genommen, nicht Lehen-Herr der Reichs-Lehen genannt werden. Lehen-Herr ist das ganze Reich, dem das Ober-Eigenthum an allen Reichs-Lehen zusteht; der Kaiser ist Vice-Lehen-Herr, Prodominus.

Der Unterschied zwischen der ersten Errichtung eines Lehens, und einer Wieder-Verleihung, kann nach

nach der jezigen Lage, bey einem durch Gebung zu errichtenden Reichs-Lehen, wenigstens alsdann, wenn der Gegenstand des Lehens ein Grundstück seyn soll, nicht Statt finden; mithin kann auch hier von den aus diesem Unterschiede fließenden, die Errichtungs-Befugnisse betreffenden Folge-Sätzen, die ohnedies auf die Lehens-Errichtung in aufgetragenen Gütern nicht anwendbar sind, die Rede nicht seyn. Das Reich hat ja keinen Fuß breit Land, das ihm zu vollem Eigenthum gehörte, und noch nicht lehenbar gewesen, oder doch schon wieder in Reichs-Domaine verwandelt worden wäre. Zwar redet die Wahl-Capitulation, Art. 11, §. 11, von Einverleibung erledigter Reichs-Lehen, wo ist aber der moralische oder politische Körper, den man sich als den Gegenstand der Incorporation dachte, oder doch hätte denken sollen? Bestand-Theile des Reiches sind ja Reichs-Lehen ohnedies; dem Reiche dürfen sie also auch in dem Eröffnungs-Falle nicht erst einverleibet werden; sollen sie aber den Reichs-Domainen einverleibet werden, so muß ja ein Corpus domaniorum imperii vorhanden seyn.

In Ansehung des Gegenstandes der Errichtung eines Reichs-Lehens treten hier keine Eigenthümlichkeiten ein. Alles, wobey sich ein getheiltes Eigenthum denken läßt, kann zu einem Reichs-Lehen gemacht werden. Güter, Gefälle, Gülten, Gerechtsamen, Aemter, Würden, Regalien, ein ganzer Inbegriff mehrerer Gerechtsamen, oder unbeweglicher körperlicher Sachen ꝛc. Nur bey Territorien, deren einzelne Bestand-Theile, wo nicht ganz, doch zum Theil, und der Regel nach größten Theils, den Bewohnern derselben zu vollem Eigenthum zustehen, entsteht die Frage: was hier der eigentliche Gegenstand der Lehens-Verleihung sey? deren Beantwortung weiter unten erfolgen wird.

In Ansehung der erwerbenden physischen oder moralischen Person, kommt es bey Reichs-Lehen weder auf Indigenat, noch auf Geburt und Stand, noch schlechterdings auf Geschlecht und Fähigkeit zu Lehen-Diensten, an. Manches italiänische Reichs-Lehen (426) erhielten eingeborne Deutsche, und manches deutsche Reichs-Lehen wurde Fremden verliehen. So erhielt der engländische General Marlborough die in ein Fürstenthum erhobene Herrschaft Mindelheim; so kam die Krone Schweden durch den westphälischen Frieden an verschiedene ansehnliche Reichs-Lehen ꝛc. Ferner finden sich unter den Reichs-Vasallen eine Menge moralischer Personen oder Corporationen, und physische Personen von beyden Geschlechtern und von allen Ständen, Fürsten und Bauern, Edelleute und Bürger, Geistliche und Weltleute; selbst der Kaiser ist Reichs-Vasall.

Als Vice-Lehen-Herrn, steht zwar dem Kaiser das Recht zu, Reichs-Lehen zu errichten; allein, da die erste Errichtung eines Lehens eine Art von Veräußerung ist, der Kaiser aber, ohne Einwilligung der Stände, kein Reichs-Gut veräußern darf: so kann auch die erste Errichtung eines in einem Reichs-Grundstücke bestehenden Reichs-Lehens nur mit reichsständiger Bewilligung von ihm geschehen. Doch versteht sich diese Beschränkung nur von eigentlichen Reichs-Grundstücken, nicht von Aemtern, Würden, Gerechtigkeiten, Regalien ꝛc. wobey der Kaiser zwar ebenfalls, aber nicht auf diese Weise, beschränkt ist. Auch steht dem Kaiser ganz frey, ein ihm und dem Reiche zu Lehen aufgetragenes Gut, ohne Einwilligung der Stände, als Reichs-Lehen zu verleihen, denn jene

(426) Von den italiänischen Reichs-Lehen, oder den deutschen Reichs-Lehen in Italien, s. *Struv.* Synt. Jur. Publ. c. 2, §. 14.

jene seine Veräußerungs-Befugniß einschränkende reichsgesetzliche Verordnungen sind auf diesen Fall nicht anwendbar, weil ihre Absicht bloß dahin ging, daß das Reich nichts verlieren möchte, hier aber nicht nur kein Verlust möglich ist, sondern vielmehr auf allen Fall ein sicherer Gewinn, nähmlich die Erwerbung der Lehens-Herrlichkeit, wirklich wird. Von jeziger Unmöglichkeit, oder doch Seltenheit von Fällen dieser Art, findet man an den unten angeführten Stellen (427), ein Mehreres. Zuweilen aber trägt sich der Fall zu, daß Reichs-Lehen dem Reiche eröffnet werden, und nun, zwar nicht von einer ersten Errichtung, aber doch von einer abermahligen Errichtung durch Wieder-Verleihung die Frage ist. Auch hierin hat der Kaiser nicht ganz freye Hände, indem er, in Ansehung der Kurfürstenthümer, schon durch die goldene Bulle zur Wieder-Verleihung verpflichtet, und vermöge der Observanz an die Einwilligung der Kurfürsten, in Ansehung des Subjectes, gebunden ist; andere eröffnete Reichs-Lehen hingegen, „die etwas merkliches ertragen," wie man sich von Karl V. versprechen ließ, gar nicht wieder verliehen, sondern eingezogen und zur Reichs-Domaine gemacht werden, oder doch, wie man 1653, und mit näheren Bestimmungen, seit dem Entwurfe einer beständigen Wahl-Capitulation nachgelassen hat, nur unter gewissen Einschränkungen wieder verliehen werden dürfen. Karl V. machte sich nähmlich, im 24 Art. seiner Wahl-Capitulation dahin anheischig: „Wann auch Lehen dem Reiche und Uns bey Zeiten „Unserer Regierung eröffnet und ledig heimfallen wer„den, so etwas merkliches ertragen, als: Fürstenthum, „Grafschaften, Herrschaften, Städte, u. dgl., die sollen „und wollen Wir ferner niemands verleihen, sondern „zu Unterhaltung des Reichs, Unser und ander nach„kom-

(427) *Itter* de feudis imperii, c. 4. cf. cap. 7. 8 et 19.

„kommender König und Kaiser behalten, einziehen „und incorporiren, bis so lange dasselbige Reich wie„der zu Wesen und Aufnehmen kömmt; doch Uns, „von wegen aller Unser Erblande und sonst männig„lichen an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich.“ Einige, in der Haupt-Sache nichts ändernde Zusätze abgerechnet, blieb es bey dieser Stelle der Wahl-Capitulation, bis zur Wahl des römischen Königes Ferdinand IV. Ferdinand II. hatte nähmlich im 28 Art. seiner W. C. versprochen, daß er auch niemanden einige Anwartschaft auf Reichs-Lehen geben wolle. Dieses war, weil die kurz vorher angeführte Stelle nur von Wieder-Verleihung sprach, einige Mahl geschehen. Weil aber Anwartschaften, wenn sie etwas wirken sollen, den Weg zu einer Wieder-Verleihung bahnen, so beschlossen die Kurfürsten auf einem Collegial-Tage, daß der Kaiser, wenigstens ohne ihr Vorwissen, hierin nichts vornehmen solle. Es wurde nun in die Stelle, welche in den Capitulationen Ferdinand's II. und III. so lautete: „die sollen und wollen Wir ferner niemands leihen, auch „niemanden einige Expectanz oder Anwartschaft dar„auf geben“ — NB. nach den Worten: „die sollen „und wollen Wir“ — 1653 in der Capitulation Ferdinand's IV. der Zusatz eingeschaltet: „ohne „Vorwissen der sieben Kurfürsten,“ so daß nun aus der Stelle, welche man diesem leztern Zusatze anwies, folgte, daß derselbe auch auf die Wieder-Verleihung bezogen werden mußte. In dem Entwurfe einer beständigen Wahl-Capitulation wurden hierauf diejenigen näheren Bestimmungen hinzu gefüget, welche sich in allen nachherigen Wahl-Capitulationen, bis auf die neueste von 1792, hierüber finden (428).

Da

(428) Im 10 §. des 11 Art. lauten sie folgender Maßen: „Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche durch To„des-

Da nicht bewiesen werden kann, daß die Kaiser, schon vor Karl V. verbunden gewesen wären, die Wieder-Verleihung erledigter Reichs-Lehen nicht anders als mit Einwilligung eines oder des andern reichsständischen Collegii vorzunehmen, nachher aber die Wieder-Verleihung solcher Reichs-Lehen, die etwas merkliches ertragen, zuerst gänzlich verbothen, bald darauf aber wieder nachgelassen, und dem Kaiser bloß zur Pflicht gemacht wurde, hierin ohne Vorwissen der Kurfürsten nichts vorzunehmen, bis endlich die zulezt angeführte, allein ebenfalls nur Reichs-Lehen, die etwas merkliches ertragen, betreffende Einschränkung erfolgte: so ergiebt sich hieraus der Rechts-Satz, daß der Kaiser bey Verleihung geringerer Reichs-Lehen an niemandes Einwilligung gebunden sey. Was für Reichs-Lehen aber zu den geringeren zu rechnen seyn, läßt sich nur aus obiger Stelle der Wahl-Capitulation bestimmen. Zu den größeren zählt diese ausdrücklich: Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften und Städte. Nun folgen aber noch die Worte: „und dergleichen", so daß es ausser diesen ausdrücklich genannten, noch andere größere Reichs-Lehen giebt. Es scheint wohl die natürlichere Auslegung zu seyn, wenn man diese Worte mit Moser'n (429) von ansehnlichen Ritter-Sitzen versteht, denn

„desfälle oder Verwirkung eröffnet, und ledig heimfal-
„len werden, so etwas merkliches ertragen, als: Kur-
„fürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaft- und Herr-
„schaften, Städte, u. dgl. die sollen und wollen Wir,
„die Kurfürstenthümer ohne des kurfürstlichen Collegii,
„die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte,
„u. dgl. aber, ohne der kurfürstlichen, fürstlichen, auch
„(wenn es nähmlich eine Reichsstadt betrifft) städtischer
„Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemand-
„den leihen, auch niemanden einige Expectanz oder
„Anwartung darauf geben."

(429) Einleit. zu dem Reichshofrathsproceß, Th. 3, Cap. 2, §. 45.

denn diese gehören mit jenen nicht in Eine Classe; die Worte: und dergleichen, können sich, dem Sprach-Gebrauche nach, nur auf gleichartige Gegenstände beziehen; und da es solche giebt, z. B. Landgrafschaften, Markgrafschaften, Burggrafschaften, Bisthümer ꝛc. so ist es eine weit natürlichere Vermuthung, daß man sich bey den Worten: und dergleichen, diese und andere ähnliche gedacht habe. Mit dieser Erklärung stimmt übrigens auch die Praxis überein, so daß der Kaiser unmittelbare Ritter-Güter und andere geringe Reichs-Lehen, die dem Reiche eröffnet werden, nach alleiniger Willkür wiederverleihet.

Die Reichs-Vicarien treten nicht gänzlich in die Stelle des Kaisers, sondern haben nur diejenigen Rechte, während einer Thron-Ledigkeit auszuüben, welche ihnen die Reichs-Gesetze beylegen. Da ihnen nun das Recht der Wieder-Verleihung erledigter Reichs-Lehen weder mit ganz deutlichen Worten irgendwo zugestanden worden ist, noch als eine Folge derjenigen Gerechtsamen, die ihnen unstreitig in Ansehung der Reichs-Lehen zustehen, betrachtet werden kann: so wird wohl die Frage: ob auch die Reichs-Vicarien erledigte Reichs-Lehen wiederverleihen können? so lange verschiedentlich beantwortet werden, bis entweder das Herkommen einen Ausschlag giebt, oder eine ausdrückliche Bestimmung der gesetzgebenden Gewalt dem Streite ein Ende macht.

Ließe sich mit Gewißheit bestimmen, ob in der goldenen Bulle, unter dem Ausdrucke: *collatio* feudi, nicht bloß die Erneuerung der Belehnung, sondern auch die Wieder-Verleihung erledigter Reichs-Lehen, verstanden worden sey, so wäre die Sache gleich entschieden. Im 5 Cap. der G. B. §. 1 und 2, wird den Reichs-Vicarien ausdrücklich gestattet: „*investiendi* de feudis, iuramenta fideli„tatis vice et nomine sacri imperii recipiendi, quae tamen „per regem Romanorum postea electum suo tempore omnia „innouari et de nouo sibi iuramenta ipsa praestari debebunt,

„feudis principum duntaxat exceptis et illis, quae Vanlehen „vulgariter appellantur, quorum inueſtituram et *collationem* „ſoli imperatori vel regi Romanorum ſpecialiter reſeruamus.“ Inveſtitura und Collatio ſolcher Reichs-Lehen, die nicht Fürſten- oder Fahn-Lehen ſind, ſteht alſo den Reichs-Vicarien, während einer Thronledigkeit, zu. Freylich ſollte man für einen Begriff, der mit einem einzigen Worte bezeichnet und ganz erſchöpft werden konnte, nicht zwey Worte brauchen; allein die Verſtoße gegen dieſe Regel waren ehedem ſo gemein, und ſind es, beſonders im Kanzelley-Stile, bisweilen noch jezt, daß man, einzig und allein aus dieſem Grunde, nicht annehmen kann, daß man ſich unter Inveſtitura die Erneuerung der Belehnung, und unter Collatio die erſte Errichtung eines Reichs-Lehens, oder die Wieder-Verleihung eines eröffneten, gedacht habe.

Die Wahl-Capitulation, welche Art. 11, §. 7, der Lehen gedenkt, „welche die Reichs-Vicarien in Kraft der goldenen Bulle . . . verleihen können,“ läßt es weniger zweifelhaft, daß der Ausdruck, verleihen, nur von der Erneuerung der Belehnung verſtanden werden ſolle. Denn vom 1. bis zum 10 §. iſt daſelbſt bloß von dieſer die Rede; nachher erſt wird im 10 §. beſtimmt, wie es mit erledigten Reichs-Lehen gehalten werden ſolle, wobey der Reichs-Vicarien gar keine Erwähnung geſchieht.

Nicht allein deshalb, weil das Wort Collatio, beſonders in der Verbindung, in welcher es in der G. B. vorkommt, füglich bloß von der Erneuerung der Belehnung verſtanden werden kann, ſondern auch deshalb, weil unmittelbar nach dieſer von der Inveſtitur und Collation redenden Stelle, den Reichs-Vicarien jede Art von Veräußerung oder Verpfändung deutlich unterſagt wird, „*omne genus* alienationis ſeu obligationis rerum imperialium „huiusmodi prouiſionis tempore *expreſſe* ſibi nonerit interdictum:“ iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß hier unter Collatio keine Wieder-Verleihung eines erledigten Reichs-Lehens gemeinet ſey; denn eine ſolche Wieder-Verleihung iſt eine Art von Veräußerung; ſie ſetzt eine Lehens-Eröffnung oder Verwirkung voraus, und hat eine Lehens-Conſolidation zur Folge. Ohne Veräußerung kann dieſe nicht wieder aufgehoben werden.

Verwundern wird man sich nicht, daß sich, bey dieser Lage der Sachen, zwey kursächsische Publicisten, Gribner (430) und Franke (431) viele Mühe gegeben haben, aus dem Worte Collatio ein Wieder-Verleihungs-Recht der Reichs-Vicarien heraus zu demonstriren; wenigstens läßt sich auf dieses Wörtchen doch immer noch mehr bauen, als auf Analogie von der Belehnungs-Erneuerung, worauf Sartori (432) den Satz gründet, daß den Reichs-Vicarien das Recht zustehe, eröffnete geringere Reichs-Lehen sowohl wieder zu vergeben, als auch Anwartschaften darauf zu verleihen. Denn da die Wiedervergebung eines erledigten Reichs-Lehens eine wahre Veräußerung ist, und die Verleihung einer Anwartschaft, wenn sie etwas wirken soll, den Weg dazu bahnet, welches bey der bloßen Erneuerung der Belehnung keinesweges der Fall ist, so ist es einleuchtend genug, daß zwischen diesen beyden Handlungen keine Aehnlichkeit ist, folglich von der Befugniß zu der einen, nicht auf die Befugniß zu der andern geschlossen werden kann.

Wird jemanden ein Grundstück, z. B. ein Haus, ein Land-Gut, zu Lehen gegeben, so ist kein Zweifel, daß der volle Eigenthümer der einzelnen Aecker und Hufen dieses Land-Gutes, das Nutzeigenthum derselben dem Vasallen überläßt, und sich das Ober-Eigenthum an denselben vorbehält. Hier ist also der ganze Flächen-Raum des Land-Gutes der Gegenstand der Lehens-Verleihung. Bey ganzen Reichs-Landen kann dieses nicht der Fall seyn, weil jeder einzelne Bestand-Theil ihres Flächen-Raumes seinen völligen Eigenthümer, oder doch wenigstens seinen Nutz-Eigenthümer hat. Der Regel nach findet man in jedem

(430) *Mich. Henr. Gribner* de iuribus Vicariorum, quae perperam in dubium vocantur. (Viteb. 1711.) p. 30.

(431) *Henr. Gottl. Franke* de iure vicariorum imperii do feudis imperii apertis disponendi. Lipſ. 1748.

(432) In dem reichsvicariatischen Staatsrechte, (Augsburg, 1790.) Cap. 4, §. 130, S. 205.

Territorio Städte; die Häuser in diesen Städten haben ihre völligen Eigenthümer; die dabey befindlichen Aecker und Land-Güter gehören theils der ganzen Gemeinde, theils einzelnen Privat-Personen. Eben so verhält es sich mit Flecken, Dörfern und Höfen; die dabey befindlichen Land-Güter, Aecker, Wiesen, Wälder ꝛc. sind entweder Kammer-Güter des Regenten, oder sie gehören einer Privat-Person, wo nicht erb- und eigenthümlich, doch lehenweise. Wollte man nun annehmen, daß der ganze Flächen-Raum eines Reichs-Landes der Gegenstand der Lehens-Verleihung sey, so würde folgen, daß der mit einem Territorio Belehnte, Nutz-Eigenthümer von allen Grundstücken im ganzen Lande wäre, und daß das Ober-Eigenthum derselben dem ganzen Reiche zustände. Nun gehören aber alle Allodial-Grundstücke des Landes ihren Eigenthümern vollständig; und ein vollständiges Eigenthum schließt, seiner Natur nach, jedes Mit-Eigenthum eines Andern, folglich jedes Ober- und Nutz-Eigenthum gänzlich aus; mithin stände ein solches Nutz-Eigenthum an dem ganzen Flächen-Raume des Landes, so wie das Ober-Eigenthum des Reiches, welches man dabey voraussetzen müßte, mit diesem vollen Privat-Eigenthume in dem offenbarsten Widerspruche. Will man also mit dem gewöhnlichen Ausdrucke, daß ein Reichs-Land Reichs-Lehen sey, einen der Natur der Sache angemessenen Begriff verbinden, so muß man sich nicht alle Bestand-Theile eines Reichs-Landes, alle in dessen Bezirke gelegene Städte, Flecken, Dörfer, Höfe, Aecker, Wiesen, Wälder ꝛc. als reichs-lehenbar denken, und dem zu Folge annehmen, daß dem Reiche das Ober-Eigenthum und dem Reichs-Vasallen das Nutz-Eigenthum derselben zustehe, sondern bloß dieses: daß die ursprünglich im völligen Privat-Eigenthum gestandenen und zu Lehen gegebenen oder aufgetragenen Bestand-Theile des Territorii,

nebst

nebst den Hoheits-Rechten über alle Bewohner desselben der Gegenstand der Reichs-Lehenbarkeit sind.

Die gewöhnliche Errichtungs-Art eines Reichs-Lehens ist dieselbe, welche bey allen Lehen Statt findet, nähmlich die Belehnung oder Investitur, wovon ich weiter unten, im Art. Lehens-Empfang, handeln werde. Es ist möglich, daß auch ohne Belehnung ein Reichs-Lehen entstehe, nähmlich durch Verjährung.

Die Reichs-Lehen werden in Regal-Lehen und gemeine Reichs-Lehen eingetheilt. Jene, wovon ich oben, S. 324, fgg. gehandelt habe, sind entweder Fürsten-Lehen, s. oben, S. 185, oder niedere Regal-Lehen, je nach dem eine weltliche oder geistliche Reichs-Fürsten-Würde damit verbunden ist, oder nicht. Die Eintheilung in größere und geringere Reichs-Lehen, Feuda maiora und minora, gründet sich auf eine Stelle der kaiserl. Wahl-Capitulation, Art. 11, §. 10, wo Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, Städte, und dergleichen, zu den größern Reichs-Lehen gerechnet werden. Was unter dem Worte dergleichen, für andere wahrscheinlich zu verstehen seyn möchten, ist oben, S. 337, angemerkt worden. Siehe auch Fahn-Lehen, oben, S. 171, und Thron Lehen.

In Ansehung des gesetzlichen Reichs-Lehen-Folge-Rechtes, sind dieselben Grundsätze anwendbar, welche nach gemeinen Rechten von dem Lehen-Folge-Rechte überhaupt gelten, und im Art. Lehen-Folge vorkommen werden. Es steht nähmlich allen denen zu, die in der Investitur des ersten Erwerbers begriffen sind, folglich allen seinen aus einer gesetzmäßigen Ehe abstammenden lehensfähigen Nachkommen. Legitimation durch nachherige Ehe giebt auch in Reichs-Lehen das Lehenfolge-Recht; nur dürfte eine solche Ehe nicht etwa eine notorische Miß-Heurath eines zu

einem reichsständischen Hause gehörigen Herrn seyn, indem die aus solcher Ehe erzeugten Kinder nur alsdann der Lehen-Folge fähig werden können, wenn nicht nur die Lehens-Vettern, sondern auch die Erb-Verbrüderten und Beanwarteten damit zufrieden sind, wovon im Art. Miß-Heurath ein Mehreres vorkommen wird.

Die den gemeinen Lehen-Rechten gemäße gesetzliche Ordnung der Lehen-Folge ist bey Reichs-Lehen zwar nicht abgeschafft, und findet daher so lange Statt, bis eine besondere Ordnung dargethan wird; allein, zu Verhütung aller dem Ansehen der Häuser nachtheiligen Theilungen, hat man so häufig besondere Successions-Ordnungen eingeführt, daß man heut zu Tage die gesetzliche Lehenfolge-Ordnung, ungeachtet sie im Zweifel vermuthet werden muß, bey Reichs-Lehen nicht mehr als Regel, sondern vielmehr als Ausnahme, betrachten kann. In Ansehung der Kurfürstenthümer wurde schon in der G. B. Erstgeburts-Folge eingeführt, worauf die übrigen reichsständischen Häuser, fast ohne Ausnahme, ein Gleiches gethan haben, so daß die Primogenitur-Folge heut zu Tage in Regal-Lehen die gewöhnlichste ist; siehe Primogenitur. In Ansehung gewisser Güter und Gerechtsamen findet man bisweilen auch Majorat-Folge, im engern Sinne, oder Seniorat-Folge, worüber die Artikel Majorat und Seniorat ein Mehreres besagen werden.

Jo. Guil. Itter de feudis imperii, Norimb. 1714, 8.
Jo Jac Moser von Reichslehen, in seiner Einleit. zum Reichshofrathsproceß, (Frf. und L. 1734, 8.) Th 3 und 4.
Eb. Dens. in s. Tract von der Teutschen Lehnsverfassung, (Frf. und L. 1774, 4.) B. 1, C. 2, S 36 — 147.
Hrn Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. Th. 4, S. 508, fgg.

Vom Reichs-After-Lehen, s. oben, S. 96.

Von

Von der bey Reichs-Lehen vorfallenden Absonderung des Lehens vom Erbe, s. unten im Art. Lehens-Absonderung.

Von der Aufkündigung eines Reichs-Lehens, s. im Art. Lehens-Aufkündigung.

Von Ertheilung eines Reichs-Lehens, s. Lehens-Empfang.

Von Erwerbung eines Reichs-Lehens, s. Lehens-Erwerbung.

Von Lehens-Fehlern bey Reichs-Lehen, siehe Lehens-Fehler.

Von der Lehens-Gerichtbarkeit über Reichs-Lehen, s. Lehens Gerichtbarkeit.

Von der Lehens-Herrlichkeit über Reichs-Lehen, s. Lehens Herrlichkeit.

Von Verpfändung eines Reichs-Lehens, s. Lehens-Pfand.

Reichslehens-Bücher, s. Lehens-Buch.

Reichslehen-Dienste, s. Lehen-Dienste.

Reichslehens-Sachen, nennt man solche Gegenstände, wobey Rechte und Verbindlichkeiten in Frage kommen, die aus dem vorhandenen Reichs-Lehens-Nexus zu beurtheilen sind. Also: Rechts-Streitigkeiten über Lehen-Verhältnisse eines Reichs-Lehens; nicht die Objecte, die Güter oder Gerechtsamen selbst, welche vom Kaiser und Reiche zu Lehen gehen; diese sind reichslehenbare Sachen, aber keine Reichslehens-Sachen.

Der einzige Gesichtspunct, in welchem die Lehre von Reichs-Lehens-Sachen wichtig erscheint, ist die Anwendung des davon gegebenen Begriffes auf einzelne Fälle, welche auf die Competenz der Gerichtbarkeit Einfluß hat. Was keine Reichslehens-Sache

ist, wenn es gleich einen Reichs-Vasallen betrifft, gehört in erster oder zweyter Instanz vor eines von beyden höchsten Reichs-Gerichten; beyde haben hierin concurrente Gerichtbarkeit. In Reichslehens-Sachen hingegen ist die Gerichtbarkeit des kaiserl. Reichs-Hofrathes und k. Reichs-Kammer-Gerichtes nicht ganz concurrent. Unter der Rubrik, Reichslehens-Sachen, würde also bloß, nebst der Analyse jenes Begriffes, die Lehre von dem Umfange und den Gränzen des reichs-hofräthlichen und reichs-kammergerichtlichen Gerichtszwanges in Reichslehens-Sachen abzuhandeln seyn. Siehe **Lehens-Gerichtbarkeit** und **Lehens-Sachen**.

Reichslandes-Lehen, Feuda provinciarum s. territoriorum Imperii; siehe oben, S. 91.

Reit-Lehen, ein Lehen, dessen Besitzer dem Lehen-Herrn zu Pferde zu dienen verbunden ist. Siehe **Ritter-Lehen**.

Ritt-Lehen, Feudum equi, wenn der Vasall zum Dienst des Lehen-Herrn ein gut gesatteltes Pferd in Bereitschaft halten muß.

Schannat Client. Fuld. Prob. 568. 569.

Siehe auch **Sattel-Lehen**.

Ritter-Lehen, Feudum equestre, wird dem Burg Lehen oder Feudo castrensi entgegen gesetzt, und bedeutet ein solches, wo der Vasall gerüstet mit Roß und Mann bey der Armee im Felde Kriegs-Dienste leisten soll.

Rottzehnten-Lehen, siehe unter R.

Rutscherzins-Lehen, siehe Zins-Lehen.

Sammt-Lehen, siehe Gesammt Lehen, oben, S. 215, fgg.

Sattel-Lehen, sind insonderheit nur in Nieder-Deutschland bekannt, und eigentlich nichts anders, als ordentliche Mann-Lehen, und werden deswegen also genannt, weil sie mit dem Sattel, d. i. mit Kriegs-Diensten zu Pferde, verdienet werden; oder, weil statt der Lehen-Ware, bey dem Lehens-Empfange, dem Lehen-Herrn ein gesatteltes Pferd gegeben wird. Wenn aber die Clausel: tot zutphenschen Sattel Lehen-Rechte, in dem Lehen-Briefe gebraucht wird, so bedeutet es ein Lehen, in welchem, ohne Unterschied der väter- oder mütterlichen Abkunft, derjenige folgt, der nach den vier Vorzügen: der Linie, der Sippschaft, des Geschlechtes und des Alters, dem Verstorbenen der Nächste ist.

Scepter-Lehen, siehe Zepter-Lehen.

Schild-Lehen, Feudum clypei oder clypeare, soll darin bestehen, daß, wenn der Lehen-Herr jemand unter seine Leibwache genommen, und ihm dafür auf seine Lebenszeit, oder so lange er ihn dazu brauchen konnte, gewisse Lehens-Einkünfte angewiesen, ihm darüber einen Schild gegeben, und gleichsam damit investiret hat. Nahm er ihm den Schild wieder ab, so hatte das Lehen ein Ende. So beschreibt es wenigstens das alemannische Lehen-Recht, Cap. 101. Ist jezt ausser Gebrauch.

Von dem Unterschiede des Schild-Lehens vom Panzer-Lehen, siehe oben, S. 305, f.; und dem Unterschiede desselben vom Wapen-Lehen, siehe unten Anmerk. 460.

Schirm-Lehen, oder Schirmgerechtigkeits-Lehen, siehe Vogtey-Lehen.

Schlecht Lehen, s. Bauer-Lehen, oben, S. 129.

Schlesisches Lehen, Feudum silesiacum, ist mehrentheils Erb-Lehen.

Ludolf symphorem. consult. for. cons. 30, §. 7.

Schleyer-Lehen, s. Kunkel-Lehen, oben, S. 280.

Schriftsässige Lehen, s. Amtsässige Lehen, oben, S. 113.

Schuldheiß- oder Schulzen-Lehen, Feudum Sculteti. Nachdem die Schuldheißerey oder das Schuldheißthum groß oder klein, in der Reichs-Stadt oder an kleinern Orten ist, kann dieses Lehen von mehrerer oder minderer Wichtigkeit seyn.

Sächsisches Weichbild, Art. 11. 47.

Siehe auch Bauern-Lehen, oben, S. 131, und Bürgermeister-Lehen, S. 152.

Schupf-Lehen, in vielen Gegenden, besonders Ober-Deutschlandes, ein Lehen, welches nur auf Lebenszeit verliehen wird; leibfälliges Lehen, Feudum mobile; siehe Fall-Lehen, oben, S. 177.

In weiterer Bedeutung wird oft auch ein jedes Grundstück, welches auf unbestimmte Zeit verliehen wird, und welches der Eigenthümer einziehen kann, wann er will, mit diesem Nahmen belegt.

Siehe auch Lehen-Erbe.

Schüssel-Lehen, eine nur in einigen Gegenden übliche Gattung des Lehens, vielleicht, weil es mit einer Schüssel, d. i. einem Gerichte Essen, verdienet, oder eine solche Schüssel voll Essen bey dem Lehens-Empfange, dem Lehen-Herrn entrichtet wird.

Siehe auch Becher-Lehen, oben, S. 132.

Schützen-Lehen, ein Lehen, wo der Vasall mit Pfeil und Bogen die Kriegs-Dienste verrichten muß.

Seel-Lehen; von diesen schreibt Ertel (433) Folgendes. „Im Bisthum Augsburg werden die Amts-„Diener, so dem Straf-Voizt bey Untersuchung der „Verbrechen an die Hand gehen, Seel-Knechte, „und die Güter, deren Abnuzung ihnen für ihre Ar-„beit eingethan wird, Seel-Lehen, genennt." Sie haben ihren Nahmen vermuthlich von Saal, in sofern es ein Gerichts- oder Amts-Haus anzeigt, und wird Saalmann von Wachter'n, auch durch einen executorem iuris curialis erklärt (434).

Seiten-Lehen, Collateral-Lehen, Feudum collaterale, ein Lehen, welches, vermöge des zwischen dem Lehen-Herrn und dem ersten Lehen-Manne getroffenen Vergleiches, auch auf die in der Seiten-Linie befindlichen Anverwandten fällt oder überbracht wird. Siehe auch Brüderliches Lehen, oben, S. 141., und Erb-Lehen, S. 163.

Seß Lehen, ehedem ein jedes Lehen, welches nicht mit Kriegs-Diensten verdienet wurde, zum Unterschiede von einem Reit- oder Ritter-Lehen. So wurden ehedem nicht nur die Hof-Lehen, sondern auch die

(433) In praxi aurea von Anschlag, Taxation ꝛc. S. 212.

(434) S. *Gudenus* in cod. dipl. To. II. p. 93. 130. sq.

die Bauern-Lehen, Beutel-Lehen, u. s. f. für welche der Besitzer zu Hof-Diensten, Frohnen, Geldgaben, u. s. f. verbunden war, Seß-Lehen, Setz-Lehen oder Sitz-Lehen, genannt, weil er dabey in Vergleichung mit den Kriegs-Diensten, auf seinem Gute gleichsam stille sitzt. Siehe Bauern-Lehen, oben, S. 129; bedingtes Lehen, S. 134, und Hof-Lehen, S. 254.

Setz-Lehen, Sitz-Lehen, s. das Vorhergehende.

Sold-Lehen, Söldner-Lehen, Feudum Soldatae, ein Lehen, vermöge dessen jemanden, gegen Leistung der gewöhnlichen Lehens-Treue, jährlich ein gewisses Geld, oder andere Consumtibilien, als: Wein, Bier, Getreide, oder andere Victualien, unentgeldlich gereichet werden. Man findet es II. Feud. 10. in fin. wo es also beschrieben ist: „*Soldata* autem est praestatio quaedam annua gratuita, quae a „neutra parte transit in heredes. Morte enim dantis vel accipi„entis finitur. *Soldata* vero dicitur, quia plerumque in *solidorum* „donatione consistit, quandoque autem in vino & annona.“ Es war also eigentlich ein Sold-Lehen, und bestand in einer Abgabe an Gelde oder auch an Wein und Kornfrüchten, so dem Vasallen jährlich aus Gnaden gereichet wurde, hatte aber dabey die Eigenschaft, daß es sowohl mit dem Tode des Lehen-Herrn, als des Vasallen, aufhörte. Weil hierbey keiner Lehen-Dienste von Seiten des Vasallen gedacht wird, noch solches auf die Lehens-Erben geht, so gehört diese Gattung von Lehen mit Recht unter die uneigentlichen Lehen, wofern man es ja dazu rechnen, oder nicht vielmehr für ein Gnadengehalt halten will, zumahl II. F. 10. noch steht: „Nam illi qui Soldatam habuerunt, vel acceperunt, vel ha„bent; per eam nec pedagium, sed nec *feudi usum* ac„quirunt.“

Sol-

Soldata war also eigentlich kein Lehen, sondern ein bloßer Sold, stipendium. *Mascov.* ius feud. c. 3, §. 1. *Püttmann.* elem. iur. feud. §. 126. *Siegel*, in princip. iur. feud. c. 1, §. 39, übersetzte es Gnadengelder-Lehen, allein solches ist, im Sinne des longobardischen Lehen-Rechtes, ein Unding. Will man aber das Wort in der Bedeutung nehmen, wie *Matthaeus* de nobilitate, L. 4, c. 20, p. 1055, so ist jedes gewöhnliche Lehen ein Feudum Soldatae.

Siehe auch Kammer-Lehen, oben, S. 257.

Sonder-Lehen, Feudum peculiare, ein Lehen, welches ein Lehen-Mann nur für sich allein hat. Siehe Persönliches Lehen, oben, S. 307.

Sonnen-Lehen, Feudum solis s. solare. Es wird von Lehenrechts-Lehrern behauptet, daß zwischen einem Sonnen-Lehen und einem unmittelbaren freyen Erb-Gute kein Unterschied sey. Man will aus Urkunden von der Grafschaft Schönau und Herrschaft Warberg darthun, daß wirklich dieselben von Gott und der Sonne zu Lehen getragen sind, jedoch dabey die wesentlichen Stücke eines Lehens fehlen, und also bey dem Antritte eines unmittelbaren Erb-Gutes die Art der Belehnung nur in einer bloßen unsern Vorfahren so eigenen Ceremonie, da der Lehen-Mann an einem gewissen Tage bey frühem Morgen in das freye Feld hinaus reiten, und, sobald die Sonne hervor kam, mit seinem entblößten Degen drey Mahl kreuzweise gegen dieselbe in die Luft streichen mußte, welche Solennität der Sonnenlehens-Empfang genannt wurde, bestanden habe. Erwähnte Urkunden sind niemahls mit Erheblichkeit angefochten worden; und es ist überhaupt zu merken, daß die vornehmsten Beyspiele der Güter, welche für Sonnen-Lehen gehalten, und daher auch Sonnen-Güter genannt werden, die Graf- und Herrschaften Oldenburg und Warberg, wie

auch

auch Schönau bey Aachen sind. Es kommt nur auf die innere Beschaffenheit eines Sonnen-Lehens an. Die Meinungen hierüber sind sehr verschieden. Der berühmte Buri führt, in seiner Erläuterung des deutschen Lehen-Rechtes, allein sechs an, und giebt die Materie für dunkel und zweifelhaft aus. Seine Muthmaßung geht dahin, daß, wie einige Beyspiele beweisen, manche Eigenthümer ihre Güter Gott oder den Heiligen geschenkt oder zu Lehen aufgetragen haben, welche Uebergabe die Wirkung hatte, daß solche Güter den Vicarien Gottes und der Heiligen, d. i. den Stiftern und Klöstern, anheim fielen und unterworfen wurden. Er will dieses aus einer Urkunde v. J. 1152 herleiten, worin *Megenlahus* genannt von Obernsheim Gott im Testament zum Erben seiner Güter eingesetzt, welche aber der Bischof Buggo den Benedictiner-Ordensbrüdern übergeben hat; solche Uebergaben hießen Vota fidelium, und Pretia peccatorum. Dieses würde, fährt Buri fort, im 15 oder 16ten Jahrh. Anlaß gegeben haben, daß mancher öffentlich seine Güter der Sonne zu Lehen aufgetragen hat, um dadurch zu zeigen, daß er niemanden auf der Welt darüber eine Lehens-Verbindlichkeit zugestehen wollte, und deshalb die Sonne selbst, für deren Vicarius sich niemand ausgeben könne, erwählt habe.

Andreas Knichen meint, daß die Lehen, welche einem Stifte, Kloster, einer Stadt und Gemeine übertragen sind, deswegen, weil sie niemahls aussterben, sondern instar Solis dauern, Sonnen-Lehen genannt werden. Hulderich von Eyben (435) leitet die Benennung von der Abgötterey der alten Deutschen, welche die Sonne als eine Gottheit verehrten, her; doch hält er ein Feudum solare mit den Allodiis für einerley,

(435) De bonis Germaniae feuda solaria, germanice Sonnen-Lehen dictis, und Selecta feudalia.

ley (436), welche der Papst Guido also beschreibt: quod a nemine nisi a Deo recognoscantur. Eben das wird auch von den Landen des Grafen von Hennegau und von den Erb-Landen des *Ottonis Pueri* gesagt, so daß die Besitzer Gott als ihrem Domino directo zu Leistung der Dienste verbunden waren.

Von Erffa (437) unterscheidet die Bona und Feuda solaria von einander; jene wären zur Ehre der, wie *Caesar* (438) meldet, angebeteten Göttinn Sonnen-Güter schon im 12ten Jahrhundert genannt worden, und von den Allodiis acquisitis unterschieden gewesen. Nach Aufhören des karolingischen Stammes hätten die schwächern Fürsten den mächtigern ihre Güter zu Lehen aufgetragen, jedoch bloß von Gott, der Sonne und dem Schwerte anerkannt; die essentialia feudi wären erlassen; die naturalia, nähmlich die Erb-Folge, nach ausgestorbener Familie geblieben. Allein Buri widerspricht ihm, und glaubt nicht, daß der Ursprung in die Zeiten Karl's I. zu setzen, noch beym Meibom (439) ein wahrer Unterschied inter possessiones a clientela liberas et ditiones hereditarias zu finden sey.

Struv

(436) Eben so Titius, im deutschen Lehnrecht, S. 68, §. 18. *Schoppius*, in tract. de allodiis, c. 1. „Cum allodium, „absque oblatione in feudum, recognoscitur a Deo et „Sole flagrante, salva manente natura allodii."

(437) De bonis Germaniae *feuda solaria*.

(438) De bello gallico, L. 6, c 21. „Deorum numero eos „solum ducunt, quos cernunt, et quorum opibus aperte „iuuantur, Solem, Vulcanum et Lunam. Dieser Gottesdienst verbreitete sich von den Aegyptern auch zu andern Völkern; und selbst die Juden waren davon nicht frey. 2 Kön. 23, 11.

(439) Chron. Riddaghus. To. 3, p. 343. „Dictionibus here„ditariis quas adhuc Maiores eius a nemine nisi a Deo „siue vt vulgo loquuntur a Sole recognouerunt."

Struv (440) nimmt an, daß die Sonne zu den vornehmsten Gottheiten gerechnet worden sey, und hieraus sey auch die Ceremonie bey einigen Krönungen entstanden. Auf gleiche Weise schiene auch Ludwig XI. die Grafschaft Bononien von der Jungfrau Maria zu Lehen genommen zu haben. Buri wendet dagegen ein, daß die meisten Sonnen-Lehen nicht von aller Ober-Herrschaft befreyte Lehen wären. Bey deren Entstehung sey die Verehrung der Sonne nicht mehr gebräuchlich gewesen; die Ceremonie der Krönung habe eine andere Absicht, und die Verrichtung Ludwig's XI. keine Gleichförmigkeit damit. Trier (441) glaubt: Sonnen-Lehen sey ein Sonder-Lehen, welches von der Gerichtbarkeit und Landes-Hoheit befreyet sey: er löset aber dabey die Ursache der Ceremonie und Benennung nicht auf.

Endlich Gundling (442) verwirft die Idee von der Sonne und deren Anbetung, mit Beziehung auf den *Tacitus* de mor. Germ. Er meint: Sonnen-Lehen heißt so viel als Sein, Suhen, Sunno oder Sonna Lehen; nähmlich eigene Güter, welche vordem Lehen gewesen und hernach eigen geworden seyn, bey denen aber eine gewisse der Lehens-Folge ähnliche Succession übrig geblieben sey. Er zieht zugleich die Erzählung von der Gr. Warberg in Zweifel. Allein, man würde theils mehrere Sonnen-Lehen vom erstern Ursprunge haben, und zu denen Zeiten, als man dieses Wort zuerst gehört hat, ist Sein nicht wie Suhen oder Sunno, sondern siens ausgesprochen worden (443); theils ist die Succession unerwiesen, und keine Ursache des Nahmens-Lehen. Diejenigen, welche Gund-

ling

(440) In seiner Jurisprud. feudal.

(441) Animadverf. ad *Struckii* examen iur. feud.

(442) S. Gundlingiana, Th. 12, S. 166 — 186.

(443) Also beym Ulphilas.

ling beypflichten, nehmen den alten, noch in Nieder-Sachsen gebräuchlichen Dialekt zum Grunde, und sagen: daß Sin Lehen, Sinn Lehen, hernach Süne, endlich Sonne ausgesprochen sey; man hält es für ein allodificirtes Lehen.

Das sind also die verschiedenen Muthmaßungen. In der That, man streitet vergebens, wenn man nicht die ursprüngliche Beschaffenheit der Sonnen-Lehen kennt; denn daß wirklich Länder solche Nahmen führen, ist bekannt. Daß auch solche keine wirkliche Lehen-Natur haben, wird zugestanden. Entweder hat die Benennung einen hinreichenden Grund, oder nicht. Lezteres glaube ich, so lange nicht, bis mir von dem, der etwas Seltenes behauptet, das Gegentheil bewiesen wird. Es muß also ein Grund vorhanden seyn, warum gewisse Güter Sonnen-Lehen genannt worden sind. Diejenigen irren, welche ihn in der veränderten Mund-Art suchen; denn die lateinische Benennung, Feudum solis, oder solare, ist wahrscheinlich eben so alt, als Sonnen-Lehen, wenigstens hat beydes offenbar eine Beziehung auf die Sonne. Die Ceremonie liegt auch zu Tage, daß man von der Sonne sich hat belehnen lassen, und folglich hat sie mit der Benennung einerley Verhältniß. Sollten nun die Sonnen-Lehen von Anfang her freye Erb-Güter gewesen seyn, so hat das Wort Lehen keine Bedeutung, und alsdann ist nicht abzusehen, warum man solche mit einem Nahmen ohne Bedeutung belegt haben sollte. Man wußte ja schon in alten Zeiten, und im 11ten Jahrh., eigen und Lehen und Erbe von einander wohl zu unterscheiden. Ferner sind verschiedene Sonnen-Lehen keine unmittelbare Erb-Güter, sondern wenigstens dem Reiche unterworfen. Zugleich muß ich nach der Hermenevtik glauben, daß die angeführte Solennität ein Zeichen sey, welches das signatum oder das Bezeichnete allemahl voraussetzt. Es ist wahr, die

Alten hielten auf Ceremonien, allein diese waren doch nicht ohne alle Bedeutung, ob ich gleich die Anbetung der Sonne zur Ursache deswegen nicht annehmen kann, weil es eine gar zu große Lücke zwischen der Zeit dieser Abgötterey und den Nachrichten von Sonnen-Lehen giebt. Des Buri Meinung hat auch ihre Schwierigkeiten. Er unterstützt dieselbe mit folgenden Gründen. 1. Daß durch die ausserordentliche Verrichtung ein jeder neuer Nachfolger in dem Lehen gleichsam in den Besitz der von seinen Vorfahren gehabten Freyheit gesetzt, und nachdem ihm dadurch als durch eine Belehnung die alten Rechte bekräftiget worden sind, ihm alsdann erst die Unterthanen gehuldiget haben. Hierbey bleibt mir allemahl dunkel, warum die Verrichtung ausserordentlich gewesen ist. Sollten wohl bey solchen wichtigen Besitznehmungen dergleichen ohne Absicht geschehen seyn? Daran zweifle ich; und wie reimt sich Lehen und Freyheit zusammen? Verbinde ich mit jenem den ordentlichen Begriff, so kann ich zwey entgegengesetzte Dinge von Einem Subjecte nicht prädiciren. 2. Daß ohne Zweifel, wegen des befürchteten Anspruches der Statthalter Gottes, nebst Gott auch die Sonne ausdrücklich mit als Lehen-Herr angegeben worden ist. Ich finde aber hierin keinen richtigen Zusammenhang. Wo sind Ursachen der Furcht, wenn nicht vorher dargethan wird, daß auf die jezt wirklich vorhandenen Sonnen-Lehen ein Anspruch gemacht sey, oder habe gemacht werden können? Wäre gedachter Grund allgemein, so würde man keine so geringe Anzahl derselben antreffen, weil die Furcht allgemeiner gewesen seyn würde. Weiter 3. daß, um solche Freyheit desto klärer an den Tag zu legen, die Solennität öffentlich unter freyem Himmel, in Beyseyn vielen Volkes und dazu erbetener Zeugen, geschehen ist. Ich schließe aber so: Ist ein solches Gut oder Land ursprünglich frey gewesen, so ist die Solenn-

lennität ganz ohne Absicht, Nutzen und Nothwendigkeit gewesen. Buri giebt ja die Ceremonie selbst für ungewöhnlich und selten aus. Sollte aber solche die Bezeichnung der Freyheit zum Grunde haben, so würde man gewiß mehrere Beyspiele davon in der Geschichte antreffen. Meine Meinung ist kurz diese: Daß die Sonnen-Lehen in ältern Zeiten freye, dem Besitzer eigenthümliche Güter gewesen seyn, welche sie in schweren Kriegsläuften einem Mächtigern zu Lehen aufgetragen, hiernächst aber gesucht haben, dieselben von der Lehens-Verbindlichkeit zu befreyen, und ihnen die völlige Freyheit wieder zu verschaffen. Zu deren Bezeichnung nun kann es seyn, daß die Successoren die Solennität gebraucht, und damit angezeigt haben, Keinem mehr unterworfen zu seyn. Hieraus ist begreiflich, warum man des Wortes Lehen sich bedient hat; hieraus erhält auch die Ceremonie ihre Bedeutung, und hieraus ergiebt sich auch ohne Zwang, daß nunmehr die Sonnen-Lehen mit den Allodiis einerley Natur haben. Der Inhalt der Urkunden widerspricht gar nicht; vielmehr heißt es von der Grafschaft Warberg: „das Stammhaus Warberg und Güther ist nebst andern „Lehnstücken der Herren von Walberg bey Helmstädt uhr„alt Eigenthum gewesen.“ Hierbey wird also die Beschreibung von Warberg gemacht, und dabey von Lehnstücken. Es steht in der vergangenen Zeit: uhralt Eigenthum gewesen. „Es hat aber solches „Senior gegen der Sonnen Aufgang mit Harnisch und „bloßem Schwerte anreitend, und ein Kreuzstrich der „Sonnenstrahlen schlagend, addita quadam devotione & „pauperibus eleemosynis datis a Deo, recognosciret.“

Hymmen Beyträge zu der jurist. Litterat. in den preuß. Staaten, 4 Samml. (Berl. 1780, gr. 8.) S. 104, fgg.

Der ungenannte, bloß mit dem Buchstaben W. sich bezeichnende Verfasser eines in 74 St. der Hannover. Beytr. zum 17. und Vergn. v. J. 1759, Col. 1181, fgg. befindlichen Aufsatzes über das Sonnen-Lehen, hält das Wort Sonnen für ein pures deutsches altes Wort, wel-

ches mit dem Zusatze Lehen aus den Grundsätzen des Lehen-Rechtes erkläret werden muß. Seine Erklärung ist folgende:

„Nach den textibus iur. feud. Longob. II. F. 24. p. & II. F. 55. v. Praeterea &c. ist regulariter ein jeder Vasall, bey Vermeidung der Felonie, schuldig und gehalten, so oft ein Lehen zum Fall gedeihet, innerhalb Jahr und Tag bey dem Lehen-Herrn, um die neue Belehnung, renovationem inveſtiturae, gebührend, entweder mündlich oder schriftlich anzuhalten. Dieser Actus heißt nach dem stilo der deutschen Lehens-Curien: das Lehen sinnen oder muthen. *Strauius* nennt daher, in ſyntagm. iur. feud. c. 10. §. 4. die Lehens-Muthung auch Lehens-Sinnung. Das verbum Sinnen aber bedeutet eigentlich. exposcere aliquid ab aliquo, deſirer quelque choſe d'un autre, und macht im participio paſſivo sonnen, nach Art seiner compoſitorum besinnen, besonnen, ersinnen, ersonnen, gesinnen, gesonnen, und im ſubſtantivo Sinnung. Ein Sonnen-Lehen würde folglich nichts anders bedeuten, als: Feudum renovatum quidem, ſed inveſtitura nondum confirmatum. Dieſen ſtatum feudi will ich, zu mehrerer Deutlichkeit, qualitatem ſecundariam nennen. Denn es giebt auch eine qualitas feudi primaria, welche eigentlich das so genannte Sonnen-Lehen ausmacht, und darin beſteht: wenn der Vasall vel ſpeciali pacto, vel generali deſuetudine, vel ex ſingulari gratia & favore domini, nicht nöthig hat, das Lehen zu sinnen, oder caſu contingente, renovationem inveſtiturae zu bitten, sondern dieſes sich von selbſt verſteht. Daß nun eine solche immunitas zulässig, und gar wohl Statt haben könne, beweiſet *Schilter*, in inſtitut. iur. feud. c. 5, §. 8 und 9. Wenn demnach vom *Stryck*, im Compend. iur. feud. c. 2, §. 5. *Bruckmann*, in Vol. 1, conſ. 4, n. 12, behauptet wird: daß die Feuda marchica Sonnen-Lehen wären, so ist, meines Dafürhaltens, um so viel weniger daran zu zweifeln, als *Gebauer*, in not. ad Schilteri l. c. lit. (b) wohl angemerket: daß die poſſeſſores feudorum marchicorum mit der immunitate versehen sind, ihre feuda, caſu contingente, nicht zu sinnen. Desgleichen erwähnt auch *Puſendorf*, To. 3, obſ. 147, zweyer Sonnen-Lehen, welche aber ad qualitatem feudi ſecundariam gehören, weil beyde Vaſalli die Schuldigkeit die Lehen zu sinnen, und mithin als Sonnen-Lehen, so lange der Streit dau-

dauern würde, zu besitzen, selbst anerkannt, und auch, um keine Felonie zu begehen, eventualiter beobachtet haben.

Ein Sonnen-Lehen ist und bleibt demnach ein wirkliches Lehen, und kann durch diesen Umstand unmöglich zum Allodio werden, maßen nichts desto weniger die wirkliche Investitur erfolgt, wenn gleich die Schuldigkeit das Lehen zu sinnen, entweder bereits beobachtet, oder überhaupt dem Vasallo erlassen worden, als in welchem leztern Verstande ein Lehen unstreitig einen großen Vorzug vor andern bekommt, und mithin auch um so mehr verdient ein Sonnen-Lehen genannt zu werden."

Spiegel-Lehen, Fr. Fief de miroir, heißt, in einigen Provinzen, der Antheil, welcher daselbst den jüngern Söhnen an dem Lehen zukommt, wegen dessen ihr ältester Bruder die Lehens-Pflicht geleistet hat.

Stadt-Lehen, siehe Bürger-Lehen, oben, S. 151.

Stamm-Lehen, Familien-Lehen, Feudum familiare, ein Lehen oder Lehen-Gut, welches dem ganzen Stamme oder Geschlechte gehört, in welchem die ganze Familie in ihrer Ordnung folgen kann, oder auf welches die ganze lehensfähige Familie ein Erb-Recht hat. Siehe auch Alt-Lehen, oben, S. 109; und Geschlechts-Lehen, S. 234.

Stats-Lehen, Feuda publica, siehe oben, S. 90.

Sterbe-Lehen, oder vollständiger die Sterbe-Lehen-Ware, in einigen Gegenden, diejenige Lehen oder Lehen-Ware, welche der Lehen-Herr nach des Erblassers Tode aus dem Lehen-Gute bekommt, und welche von den Erbe Lehen, Annahme-Lehen oder Lehen-Ware im strengern Verstande, welche die

Erben bey dem Antritte eines solchen Gutes erlegen, noch unterschieden ist. In einigen Gegenden, z. B. im Culmbachischen, heißt sie der Sterbe-Handlohn, (s. Hand-Lohn, im XXI Th., S. 452, f.,) in andern die gesammte Lehen.

Siehe Gesammt-Lehen, oben, S. 215, fgg. und Lehen-Ware.

Steuer-Lehen, in einigen Gegenden, ein steuerbares Lehen; ein Lehen-Gut, welches zu Steuern verpflichtet ist; eine Art Zins-Lehen.

Stifts-Lehen, siehe Geistliches Lehen, oben, S. 195.

Straf-Lehen, s. im Art. Lehens-Erwerbung.

Tafel-Lehen, in einigen Gegenden, ein Lehen-Gut, dessen Einkünfte zur Unterhaltung der Tafel und des Hof-States eines Landes-Herrn bestimmt sind; oder ein Lehen, da, an statt der Ritter-Dienste, gewisse Früchte zum Unterhalte der Tafel des Lehen-Herrn geliefert werden.

Thal-Lehen, oder Thal-Güter, Feuda salina, nennt man, insonderheit zu Halle im Magdeburgischen, wenn jemand mit einer Salz-Kothe belehnt ist.

Theilbares Lehen, Feudum divisibile, ein jedes Lehen, welches unter mehrere Erben vertheilet werden kann.

Thron-Lehen, Feudum throni, das ansehnlichste Lehen des heutigen Deutschlandes; nicht allein, weil nur die Fürsten-Lehen hierher gehören, sondern auch, weil der Vasall mit völliger Feierlichkeit von dem Kaiser

ser auf seinem Throne, umgeben vom Reichs-Hof-Stat, belehnt wird. Man setzt dieses Lehen den Reichs-Hofraths-Lehen entgegen, als wo die Lehen der Prälaten, Grafen, Italiäner, und andere kleine deutsche Reichs-Lehen verliehen werden. Siehe auch oben, Fahn Lehen, S. 171.; Fürsten-Lehen, S. 185; Regal-Lehen, S. 324.

Was von einem Thron-Lehen bezahlt wird, s. im Art. Lehen-Taxe.

Umgehendes Lehen, Feudum ambulatorium, ein Lehen, welches unter den verschiedenen Mit-Vasallen, nach Art der Mutschierung, abwechselt. Man rechnet auch den Familien-Seniorat hierher.

Unablösliches Lehen, s. Pfand-Lehen, oben, S. 318.

Unadeliches Lehen, Feudum ignobile, ein Lehen, auf welchem die dinglichen Rechte des Adels nicht haften. Siehe oben, Adeliches Lehen, S. 92; Bauern-Lehen, Seite 129; Bürger-Lehen, S. 151.

Ehedem waren alle kleine Lehen, Feuda ignobilia; Ludewig Jur. feud. c. 7, qu. 4. Jezt aber sind der ignobilium wenig, und werden dahin gerechnet: Klepper-Lehen, Reiter-Lehen, Sattel-Lehen, Schulzen-Lehen, niedere Vogtey-Lehen, Zehend-Lehen, Zins-Lehen, u. a. m. Bisweilen ist Feudum ignobile heut zu Tage: quod a possessore non requirit nobilitatem.

Uneigentliches Lehen, s. oben, S. 80, 162, und 315.

Unförmliches Lehen, Feudum informe, hierdurch wird ein durch die Verjährung errichtetes und erworbenes Lehen um deswillen angedeutet, weil die

gewöhnliche Form oder Art, wodurch ein Lehen constituirt wird, und welche in der Investitur besteht, bey einem solchen Lehen fehlt, indem dasselbe auch ohne Investitur errichtet wird. Da, der Regel nach, alle und jede Rechte durch Verjährung erworben werden können, so kann auch die Verjährung bey den Lehen nicht ausgeschlossen werden, und das longobardische Lehen-Recht läßt solche ganz deutlich zu. Doch wird nicht durch eine jede Verjährung, welche bey Lehen eintritt, sogleich ein Lehen errichtet. Es kann ein Lehen bereits constituirt seyn, und gleichwohl können einzelne Rechte in Ansehung dieses Lehens, durch die Verjährung erworben werden; so kann z. B. diese oder jene Servitut dem Lehen, durch die Verjährung erworben werden. Soll durch die Verjährung ein Lehen constituiret, und von dieser Verjährung das Lehen Feudum informe genannt werden, so wird erfordert, daß entweder das Dominium directum, oder das Dominium utile, unter der Verbindlichkeit zur Lehens-Treue, durch Verjährung erworben werde. Wenn also von Seiten der Lehen-Herren durch die Verjährung ein Lehen constituiret werden soll, so wird erfordert, daß derselbe dreyßig Jahr lang, bona fide diejenigen Rechte, welche das lehenherrliche Eigenthum mit sich bringt, ausgeübt habe; z. B. daß er den Besitzer als seinen Vasallen zur Leistung der Lehens-Treue und Dienste aufgefordert, und dieser solche dreyßig Jahr lang geleistet habe. Soll aber von Seiten des Vasallen ein Lehen durch die Verjährung errichtet werden, so wird erfordert, daß dieser dreyßig Jahr lang, bona fide die Sache als Lehen besessen, z. B. dafür die Dienste geleistet, die Belehnung erneuert, und andere einem Vasallen obliegende Handlungen verrichtet habe. Hierdurch hat derselbe das Dominium utile eben so gut erworben, als ob ihm solches durch die Investitur wäre ertheilet worden.

Dreyßig Jahr machen also die gewöhnliche Verjährungs-Zeit aus, allein auch dieses leidet wieder seine Ausnahme, alsdann wenn das Object oder die Sache eine solche ist, bey welcher die Gesetze, um solche durch Verjährung zu erwerben, überhaupt eine längere Zeit erfordern; denn bey dieser wird dieselbe Zeit erfordert, um ein Dominium directum oder utile durch die Verjährung an denselben zu erwerben; z. B. weil das Eigenthum einer der Kirche zustehenden Sache nicht eher als binnen vierzig Jahren erworben werden kann, so werden auch vierzig Jahr erfordert, wenn an einer der Kirche gehörigen Sache durch die Verjährung ein Lehen errichtet werden soll.

Ob nun gleich ein solches durch die Verjährung entstandenes Lehen ein unförmliches Lehen genannt wird, so läßt sich doch bloß davon, daß dasselbe auf eine nicht gewöhnliche oder ausserordentliche Art entstanden ist, auf eine ausserordentliche oder ungewöhnliche Natur oder Beschaffenheit desselben nicht schließen. Wenn daher die Frage entsteht: ob ein Feudum informe ein eigentliches oder ein uneigentliches Lehen sey? so muß man so lange vermuthen, daß dasselbe ein eigentliches sey, bis derjenige, welcher behauptet, daß dasselbe ein uneigentliches sey, den Beweis geführt, und z. B. dargethan hat, daß er das Lehen 30 Jahr lang als Weiber-Lehen, oder mit sonst einer andern besondern Eigenschaft besessen, und dadurch als ein uneigentliches Lehen erworben habe.

Ungeschwornes Lehen, s. Hand-Lehen, oben, S. 239.

Ungewöhnliches Lehen, s. oben, S. 80.

Unter-Lehen, s. After-Lehen, oben, S. 94.

Uralväterliches Lehen, s. Altes Lehen, oben, S. 109.

Urväterliches Lehen, s. eb. daselbst.

Väterliches Lehen, s. eb. daselbst.

Vehmstatt-Lehen, s. Galgen-Lehen, oben, S. 185.

Veräusserliches Lehen, Feudum alienabile, ein uneigentliches Lehen, wo der Vasall vermöge des Lehen-Briefes die Befugniß hat, das Gut ohne des Lehen-Herrn Einwilligung zu verkaufen. Siehe Lehens-Veräusserung.

Verjährungs-Lehen, ein durch Verjährung errichtetes und erworbenes Lehen; siehe Unförmliches Lehen, oben, S. 359.

Vermischtes Lehen, s. Gemengtes Lehen, oben, S. 212.

Verpfändetes Lehen, Feudum oppignoratum; siehe Lehens-Pfand.

Verwahrungs-Lehen, s. Bewahrungs-Lehen, oben, S. 137.

Verwirktes Lehen, s. Lehens-Fehler.

Vogtey-Lehen, Schirm-Lehen, Schirm-Gerechtigkeits-Lehen, Feudum advocatiae s. protectionis, Fr. Fief d'avouerie, ein Lehen, durch welches dem Vasallen die Beschirmung oder Vertheidigung eines

eines Landes, einer Stadt, einer Kirche, oder eines Klosters ꝛc. anvertrauet oder befohlen wird.

Vormundschafts-Lehen, Feudum Custodiae s. Guardiae. In den vorigen Jahrhunderten war eigentlich der Lehen-Herr des unmündigen Vasallen sein Vormund, wenn derselbe nicht einen Agnaten hatte, welcher gleichfalls ein Vasall des Lehen-Herrn war. Die Verwaltung und Nutznießung des Lehens fiel so lange, unter dem Titel des Angefälles, an ihn zurück, bis derselbe 13 Jahr alt war, wo er dem Unmündigen die Belehnung darüber ertheilen mußte; doch war er schuldig, ihm von den Einkünften so lange seinen Unterhalt zu geben und ihn erziehen zu lassen. In dem sächsischen Lehnrecht, Art. 28, steht: „Der Herr ist immer des Kindes Vormund an dem Gut, „das es Kind von ihm hatt, dieweil ers Angefelle un„verliehen hat, und sol das Geld des Gute nehmen, „bis das Kind zu sinen Jahren komme.“ Hergegen das allemannische Lehnrecht, C. 55, setzt deutlich hinzu: „ob es eitl Vormundes hett, der des Herren „Mann sye.“ Selten aber behielt der Lehen-Herr für sich die Administration und Nutznießung des Lehen-Gutes des Unmündigen, sondern belehnte gemeiniglich so lange, als die Vormundschaft etwa dauerte, einen von seinen Vasallen damit, der ihm aber zuweilen gut dafür bezahlte, wie viele Urkunden damahliger Zeit beweisen. Alsdann war dieses Feudum Guardiae oder Custodiae.

Ausserdem aber verstand man auch zuweilen unter Feudum custodiae ein Lehen, wodurch jemanden die Verwaltung und Beschützung eines Schlosses ꝛc. auf eine Zeitlang anvertrauet war. Siehe Bewahrungs-Lehen, oben, S. 137.

Walzende Feld-Lehen, s. oben, S. 178, und im Art. Lehen Ware, Anm. 969.

Wapen-Lehen, Wappen-Lehen, Feudum insignium ein lehensweise ertheiltes Recht, sich eines gewissen Wapens zu bedienen. Die Achtung und Liebe, welche man für die Wapen (444) hägte, hatte in denen Zeiten, da das Lehenwesen im höchsten Flor war, gerade die höchste Stufe erreicht. Regenten pflegten damahls jede Art von Gnaden-Bezeugungen häufig lehenweise zu ertheilen; und es ist daher eben nicht auffallend, daß sie sich dieser Gewohnheit auch bey Wapen-Verwilligungen bedient haben. Hierin sowohl, als in dem commerzmäßigen Werthe, welchen man ihnen beylegte, und vielleicht auch, weil die auf solche Weise verliehenen Wapen auf alle Nachkommen des Lehen-Mannes übergingen, da man sie schon leicht für bloß persönlich, und nicht erblich, halten konnte (445), liegt unstreitig der Grund der Gewohnheit, solche zu Lehen zu reichen und zu nehmen.

Das nutzbare Eigenthum des Wapen-Lehens, weswegen der Vasall zur Lehens-Treue verpflichtet ist, beruhet in dem Gebrauche des verliehenen Wapens. In den Urkunden trifft man zwar von der eigentlichen Lehens-Treue nichts ausdrücklich bestimmtes an; allein, es läßt sich doch bey den geleisteten und noch zu leistenden Diensten, deren im Allgemeinen Erwähnung geschieht, wohl voraussetzen, daß es auch

an

(444) Wapen, oder Wappen, in dem Verstande, worin wir jetzt dieses Wort gebrauchen, sind erblich sinnbildliche Kennzeichen, wodurch Gesellschaften, Geschlechter, Familien und einzelne Personen unterschieden, und die von dem höchsten Beherrscher eines States zu dem Zwecke verwilliget werden, daß gewisse Handlungen dadurch einen stärkern Glauben erhalten.

(445) Eberhard von der Verbindung des Wappens und des Lehnrechts, in Zepernick's Samml. 1 Th., S. 270.

an diesem wesentlichen Stücke eines Lehens nicht gefehlt haben mag.

Das Recht, Wapen-Lehen zu ertheilen, kommt allen denen zu, die berechtigt sind, Wapen zu verleihen, und mithin nicht nur dem Kaiser, sondern auch den, geistlichen sowohl als weltlichen, Reichs-Ständen. Uebrigens pflegte man sowohl alte, als neue Wapen, besonders und vorzüglich verdienten Männern zu Lehen zu reichen. Ob aber das eine oder das andere der Fall gewesen ist, darüber geben die Lehen-Briefe die beste Auskunft. So gab z. B. Pfalzgraf Ruprecht den Grafen von Nassau Adolph und Johann ein ganz neues Wapen zu Lehen (446), wozu, nach Freher's (447) Zeugniß, Folgendes die Veranlassung gewesen seyn soll: „quos" schreibt Derselbe: „inter non leviter transmittendos, *Rupertus senior*, qui inter *Gerlaci* Nassovienſis filios „*Adolphum* et *Joannem*, divisionis ineundae auctor et sequester fuit; et magni in genus maternum affectus testandi ergo, insignibus Palatini partem, leonem (inquam) inter duo „cornua variegata emicantem ceu eximium quoddam actionis, convinctionis et clientelae pignus perpetuo gestandum „*feudi titulo* illis concessit." Häufiger findet man aber Beyspiele, daß bereits vorhin verliehene Wapen, nach Erlöschung der ersten Verleihung, wieder sind zu Lehen gegeben worden, wie aus der, in dergleichen Lehen-Briefen öfters vorkommenden Formel: „Die Wappen „so uns wären angefallen und ledig worden," deutlich zu ersehen ist. Herzog Albrecht von Oestreich ertheilte, im J. 1394, das Wapen der erloschenen Tozzenbachischen Familie, dem Wiccard von Polheim unter dieser Formel zu Lehen; desgleichen im Jahr 1417, dem loenschen Bürger Simon Schwa-

(446) *Hoepingk* de iure insignium, L. 1, c. 8, n. 268. *Schilter* glossar. teuton. S. 826.

(447) In comment. ad Constit. Adolphi de insulis Rheni, in praefat. S. 2 — 6.

Schwabe ein Wapen, das ihm durch den Tod Petreins des Staindleins ledig geworden, dahin: „Wann uns die, mit Abgang weilant Petreins des „Staindleins wären ledig worden. Das haben wir ge„than und haben ihm und seinen Erben die Wappen — „verliehen — als solcher Wappen Lehens und Lands„Recht ist.“ Nach Schwabens Tode hat darauf Herzog Albrecht seinen Kammer-Schreiber Erhart Grifer auf dieselbe Weise wieder damit belehnt.

Ein solches Wapen-Lehen wird, wie die übrigen Lehen, dem Herrn eröffnet, wenn alle diejenigen, denen es ertheilt gewesen ist, ausgestorben sind. Das Ober-Lehens-Eigenthum desselben aber steht entweder dem römischen Reiche, und mithin dem jedesmahligen Kaiser, oder einem Reichs-Lande, und also dessen jedesmahligen Inhaber, zu. Es lassen sich daher auch die Wapen-Lehen füglich in Reichs-Lehen und landsässige Lehen eintheilen. Die Vermuthung streitet dafür, daß jedes Wapen-Lehen auf alle lehensfähige Erben übergeht, wenn es unter der Formel: „Was Lehens- und Lands-Recht ist,“ verliehen worden ist, es müßte denn im Lehen-Briefe selbst eine Einschränkung befindlich seyn. So gab z. B. Pfalz-Graf Ruprecht den Grafen Adolph und Johann von Nassau unter der Bedingung ein Wapen zu Lehen, daß allezeit nur die beyden erstgebornen Söhne des Hauses das Wapen sollten führen dürfen. Es heißt nähmlich in der Urkunde: „Wir Adolph und Johann — bekennen — daß Uns — „zu rechtem Lehn — verliehen hat zwey Hörner „von unsern Wappen dazwischen einen guldin Löwen, „also und mit solchem Unterschiede, daß wir Adolph „und Johann vorgenannt, und unsir Erbin mit Nah„men alleweige zweene die Eldesten Sune von des Va„ters Stamme und auch nit me und die Grauen von „Nassave sin — Helm und Wappen furen sollen und „mügen,“ u. s. w.

Ob indessen bey Wapen-Lehen auch die Lehens-Erneuerung gewöhnlich gewesen ist, läßt sich nicht genau bestimmen; weil man in den Urkunden von der Erneuerung der Belehnung, in Ansehung dieser Art Lehen, nichts bestimmtes antrifft. Von Wapen-Erneuerung finden sich Beyspiele genug, welche sich aber von der eigentlichen Lehens-Erneuerung gänzlich unterscheiden. In einem alten braunschweigischen Lehens-Verzeichnisse kommt zwar eine vom Herzog Wilhelm dem Aeltern geschehene Bestätigung eines Wapen-Lehens vor (448), welche indessen für keine, der Beschaffenheit eines Wapen-Lehens sonst wohl angemessene, Lehens-Erneuerung bey eintretenden Veränderungs-Fällen zu achten ist. Dahingegen scheinen Lehens-Reversalen nicht ganz ungewöhnlich gewesen zu seyn, wie aus dem Reverse, welchen die Grafen von Nassau Adolph und Johann ausgestellt haben, erhellet (449). Auch waren Wapen-Lehens-Expectanzen nicht ganz selten, wie folgendes merkwürdiges Beyspiel bestätigt. Karl V. gab im J. 1544, Georg und Christoph von Carlowitz auf Caspar's von Ziegelheim Reichs-Wapen-Lehen auf nachstehende Weise einen Expectanz-Brief: „Wir Carl — bekennen — wie daß George und „Christoph v. Carlowitz, für Uns kommen seyn „und gaben Uns zu erkennen, wie daß — nach Ca„spar v. Ziegelheim tödtlichen Abgang dasselbe „Geschlecht — gänzlichen Absterben und zergehen und „Uns und dem heil. Reich, Schild, Helm, Wa„pen und Kleinod der v. Ziegelheim frei ledig heim„fallen würde: — Bathen sie uns des Geschlechts Zie„gelheim, Schild, Helm, Wapen und Kleinod zu „verleihen — daß haben wir gethan — und ihnen des „Ge-

(448) Im 12 St. der braunschweig. Anzeig. v. J. 1751.

(449) *Schilter* im Glossar. teuton. S. 826; und Hagemann's kleine jurist. Aufsätze, 1 Th. S. 55, f.

„Geschlechts v. Ziegelheim Schild, Helm, Wapen „und Kleinod, so Uns also nach obgedachtes „Caspars von Ziegelheims Absterben heim„fallen werden, gnädiglich verliehen."

In ältern Zeiten pflegten die Wapen in Turnieren, oder bey andern öffentlichen Feyerlichkeiten, ertheilt zu werden, ohne gerade eine urkundliche Nachricht darüber abzufassen. Die wichtigsten Geschäfte wurden in jenen Zeiten öffentlich, ohne sich, wie in neuern Zeiten eingeführt worden ist, um Urkunden und schriftliche Nachricht zu bekümmern, verhandelt. Die Kaiser verliehen bey feyerlichen Hof-Lagern damahls die Reichs-Lehen, ohne Lehen-Briefe darüber zu ertheilen, und gleiche Bewandtniß mag es auch wohl mit den Wapen-Verleihungen in alten Zeiten gehabt haben. In neuern Zeiten sind aber förmliche Urkunden, welche Wapen-Briefe genannt werden, ertheilt worden. Der eigentliche Zeitpunct dieses Gebrauches läßt sich unmöglich mit völliger Gewißheit bestimmen, da solches nicht auf ein Mahl, sondern nach und nach eingeführt und in Gang gekommen ist. Rink (450) hält eine Urkunde K. Siegismund's, v. J. 1430, worin dem adelichen Geschlechte zum Jungen ihr Adel bestätigt, und gesagt wird: „daß sie zu ewigen Zeiten „fürbassene Wappensgenossen seyn sollten" — für den ältesten; und eine andere von K. Friedrich III. vom J. 1476 für den nächstfolgenden Wapen-Brief (451). Allein, schon K. Wenceslaus gab im J. 1395 dem zum Herzog der Lombardey ernannten Galeatius Visconti ein Wapen-Privilegium. Köhler (452) und Wenk

(450) In dissert. de eo quod iustum est circa galeam, S. 48.

(451) Müller im R. Theatr. Th. 1, S. 374.

(452) Im 11 St. der nützlichen und auserles. Arbeiten der Gelehrten im Reich, S. 114.

Wenk (453) halten das Privilegium, welches im J. 1312 dem Kloster St. Jacob zu Regensburg vom K. Heinrich VII. ertheilt worden ist, für die älteste Urkunde, worin eine Wapen-Verleihung vorkommt. Indessen sind doch alle diese Urkunden keine eigentlichen Wapen-Briefe, wofür Wenk mit Häberlin (454) erst denjenigen hält, welchen K. Ludwig IV. im J. 1338 dem Fürsten und seinen Gesandten Jacob und dessen Bruder, dem Ritter Fencius dahin ertheilt hat: „*quod ipsi super caput armorum propriorum, coronam de armis* „— — *sui Ducatus Bavariae valeant ducere & portare*" (455).

Ein noch älteres Beyspiel eines förmlichen Wapen-Briefes führt Marian (456) an, da nähmlich K. Albrecht I. im J. 1305 dem Stifte Gurk durch ein förmliches Diplom Wapen, die zuvor nur unbedeutend gewesen waren, ertheilte. Dieses ist also wohl unstreitig das älteste (457), bis jezt bekannte Beyspiel einer Wapen-Bewilligung durch eine förmliche Urkunde. Die eigenen Worte, wie sie beym Marian stehen, lauten also: „Alio quoque *diplomate* ab Imperatore *Alberto* pro se (Bi„schof Heinrich III.) suisque successoribus et *ecclesia Gur-*

„*censi*

(453) De concessione insignium, Commentatio prima.

(454) Deutsche Reichshistorie, B. 8, S. 372.

(455) Dieses Diplom st. in *Freheri* Origg. Palatin. (Heidelb. 1686, 4.) P. 1, c. 13, p. 119, und in Hagemann, a. a. O., S. 53, f.

(456) Geschichte der ganzen oesterreichschen weltlichen klösterlichen Klerisey beyderley Geschlechts, 5 Th. S. 524.

(457) Ein Diplom v. J. 1263 vom König Bela in Ungarn, worin Philipp und Barthol. Skalich de Lika, wegen ihrer Tapferkeit im Kriege gegen die Tataren, verliehen wird, in ihren Wapen Hirschhörner und die Zeichen von Sonne und Mond, sammt einer Krone, zu führen, würde zwar ohne Zweifel das älteste bisher bekannte Beyspiel der Art seyn; allein Paul Skalich's producirte Urkunden und Privilegien sind nicht für ächt und richtig zu halten. S. Berlin. Monathsschrift, Sept. 1791, S. 265.

„censi eodem anno 1305. III. Id. Jan. *novum armaturae signum*, „quod antea minus notabile fuit, in omnibus S. R. I. expe„ditionibus & curiis &c. deferendum obtinuit, in quo nimi„rum sit *clypeus per longum diametraliter divisus, ita, vt ad ha„stam sit leo aureus, vel glaucus in nigra superficie & in parte „reliqua color albus & rubeus secundum latum aequaliter con„divisus.*"

Es trug übrigens der Lehen-Brief nichts zum Wesen eines Wapen-Lehens bey, und konnte also gar wohl wegbleiben (458). Die ältern gleichzeitigen Schriftsteller erwähnen auch gar keiner Wapen-Belehnungen; und die neuern untermischen ihre Nachrichten darüber mit so mancherley Fabeln, daß man fast gar keine Gewißheit aus den ältern Zeiten davon auffinden kann. Erst seitdem Lehen-Briefe (459) aufgekommen sind, hat sich etwas mehr, wiewohl noch immer sehr sparsames Licht, über die Wapen-Verleihungen zu verbreiten angefangen. Das erste, bisher bekannte, Beyspiel eines wirklich ertheilten Wapen-Lehens kommt in den angeführten Lehens-Reversalen des Grafen Adolph und Johann von Nassau, vom J. 1353, vor (460). Dieses ist indessen kein eigentlicher Wapen-Lehenbrief, wofür man erst die Urkunde K. Karl's IV., v. J. 1360, für den von Jungingen halten kann (461). Uebrigens läßt sich so viel wohl mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß das Alter

(458) Wenk, a. a. O., §. 5.

(459) Hagemann's Einleit. in das gemeine in Teutschland übliche Lehnrecht, (2te Aufl. Hannov. 1792, 8.) S. 32, fgg.

(460) S. Anm. 449, oben, S. 367. Daß Wapen- und Schild-Lehen ganz von einander verschieden sind, zeigt schon die Beschaffenheit des letztern, von welcher *Schilter*, in comment. ad ius feud. alemann. S. 379, handelt. Dem ungeachtet will Hommel, acad. Reden, S. 117, das Gegentheil behaupten.

(461) Das Diplom findet man in *Clafey* anecdot. p. 214, und in Hagemann's kl. juriſt. Schr. 1 Th. S. 56, f.

ter der ersten Wapen-Lehenbriefe, das Alter der ersten Wapen-Briefe nicht übersteigt.

Da niemand sich nach eigenem Gefallen von neuem ein Wapen wählen darf, so versteht es sich von selbst, daß auch niemand befugt ist, seine Geschlechts-Wapen willkürlich zu verändern, zu verbessern, oder zu vermehren. Aus diesem Grunde haben Reichs-Stände, Edelleute, Städte ꝛc. häufig die Kaiser bald um Bestätigung und Verbesserung, bald aber um Veränderung und Vermehrung ihrer Wapen ersucht (462).

Die Ursachen, wegen welcher die Wapen in ältern Zeiten so häufig gesucht und ertheilet wurden, liegen theils in dem Ansehen und der Achtung, in welcher sie damahls standen, theils aber auch wohl mit in der Befugniß, andere von dem Gebrauche solcher gehörig erlangten Wapen auszuschließen, und ihnen die Führung derselben zu verwehren. Ueberdies sind sie oft Merkzeichen des Eigenthumes, von Rechten und Ansprüchen auf künftige Erbschaften, oder auch bleibende Denkmahle vormahliger Besitzungen. Aus diesen Ursachen, im Ganzen oder einzeln betrachtet, läßt sich das häufige Ansuchen um Bewilligung der Wapen erloschener Geschlechter, oder anderer Familien, welche man nicht bloß durch Concessionen eines Obern, sondern auch durch Tausch, Vergleiche, Vermächtnisse, und zuweilen selbst durch ansehnliche Summen zu erlangen suchte, erklären. So kaufte z. B. Burggraf Friedrich IV. im J. 1317, von Leutold von Regensburg einen Theil seines Wapens — das Wapen-Kleinod — den Brackenhowt, für 36 Mark Silber, und verband sich, wegen des richtigen Abtrages, zum Einlager (463). Auf gleiche Weise verkaufte Johann

(462) Weigel, im Wappenbuch, Vorr. S. 28.

(463) Die Urkunde des Verkaufes, st. in *Pistorii* Amoenit. Th. 8; auch in der Schleffenschen Geschlechtshistorie, S. 583

Torgauer sein Familien-Wapen, Schild, Helm und Sigill, an Pilgram von Wolfsthal (464). Johann II., Graf von Katzenellnbogen, verglich sich, im J. 1344, mit Johann Graf von Nassau dahin, daß Lezter auf seine Lebenszeit den Helm von dem katzenellnbogischen Wapen sollte führen dürfen (465). Wegen eigenmächtiger Anmaßung fremder Wapen, die heut zu Tage als eine Verfälschung angesehen und bestraft wird, entstanden in alten Zeiten oftmahls Krieg und Befehdungen. So gab es, z. B. zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und Herzoge von Lauenburg (466), über die Führung der Wapen einen heftigen Streit; und Schweden und Dänemark kämpften in den lezten beyden Jahrhunderten über die drey Kronen (467). Zweykämpfe und Befehdungen, welche darüber entstanden, waren im Mittel-Alter auch nichts Seltenes (468). Uebrigens finden sich im 15ten Jahrh. selten Beyspiele, daß neue Wapen wären ertheilt worden; dagegen wurden die Wapen erloschener Familien und Geschlechter entweder ganz, oder zum Theil, häufig an Andere in den damahligen Zeiten verliehen.

Die mit der Verleihung eines Wapens verbundenen Rechte und der Gebrauch derselben, pflegen in den Urkunden also angegeben zu werden: „sich derselben zu bedienen in allen und jeden redlichen und „ehr-

S. 58; und in Lang's Materialien zur Getting. Geschichte, B. 5, S. 19.

(464) Den Kauf-Brief s. in des Grafen v. Wurmbrand collect. geneal. histor. S. 75.

(465) Wenk hessische Landesgeschichte, S. 456.

(466) Müller A. Theatr. Th. 5, Cap. 13 und 22. Spener Ins publ. S. 365.

(467) Achenwall Staatsverf. der vornehmsten europ. Reiche, (6 Ausg.) S. 555 und 647.

(468) *Wenk* de concessione insignium alienorum. *Hommel* oblectam. iur. feud. S. 41.

„ehrlichen Sachen und Geschäften, zu Schimpf und „Ernst (469), in Streiten, Stürmen, Kämpfen, Tur„nieren (470), Gestechen, Gefechten, Feldzügen, Panie„ren, Insiegeln, Perschaften, Kleinoden, Begräbnissen, u. s. w". Gemeiniglich sind auch die Beweggründe zur Wapen-Verleihung in den Urkunden angeführt, aus welchen man ersieht, daß damahls die Kaiser verdienstvolle Männer unter andern auch mit der Ertheilung eines Wapens belohnten.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus einem Wapen-Lehen entstehen, können nach der Natur der Sache, wegen welcher der Lehens-Nexus Statt finden sollte, nicht anders als sehr unbestimmt seyn. Die Bestimmung der wahren Natur und Beschaffenheit eines solchen Lehens schränkt sich daher meistens nur auf dasjenige ein, was sich darüber aus den vorhandenen Urkunden sagen, oder aus der allgemeinen Beschaffenheit der Lehen voraussetzen läßt. Der Lehen-Herr hat also unstreitig das Recht, zu verlangen, daß der Vasall das Wapen ohne seine Einwilligung auf keine Weise, weder ganz noch zum Theil, veräußere. Jede eigenmächtige Veräußerung des Lehen-Mannes ist vielmehr nichtig, sie mag unter den Lebendigen, oder auf den Todesfall geschehen seyn (471); es wäre denn, daß der Lehen-Brief den Lehen-Mann

(469) Es gab zwey Arten von Ritterspielen. Zu Schimpf waren alle gewöhnliche Turniere und Stechen, wobey man nur stumpfe Waffen gebrauchte; zu Ernst aber galten Scharfrennen, mit geschärften Waffen, wobey es zuweilen Leib und Leben kostete.

(470) Dieser Gebrauch der Wapen wird Personen bürgerlichen Standes nicht zugestanden; und in den ihnen ertheilten Wapen-Briefen ist die Clausel: zu ritterlichen und adlichen Sachen, weggelassen.

(471) *Riccius*, in spicil. iur. germ. S. 372. *Fesch*, de insignibus eorumque iure, S. 135. Runde Grundsätze des allgem. deutschen Privatr. §. 392.

dazu berechtigte (472). Mit dem Abgange der lehensfähigen Nachkommen wird auch ein solches Lehen dem Lehen-Herrn unstreitig eröffnet, und er kann es wieder an Andere verleihen, ja sogar schon vorher Anwartschaften darauf ertheilen, wovon oben, S. 367, ein Beyspiel angeführt ist. Uebrigens aber ist der Lehen-Herr alles dasjenige von dem Vasallen zu fordern berechtigt, was die Natur der Lehens-Verbindlichkeit überhaupt, oder der Inhalt des Lehen-Briefes insbesondre, mit sich bringt. Die Wapen-Lehenbriefe reden daher, doch nur im Allgemeinen, von geleisteten und noch zu leistenden Diensten. Von Erneuerung des Wapen-Lehens bey Lehens-Fällen finden sich indessen, wie oben gesagt worden ist, keine urkundlichen Beyspiele. Der Lehen-Mann ist aber auf der andern Seite berechtigt, von seinem Lehen-Herrn zu verlangen, daß er ihn bey den Befugnissen seines Lehens schütze, und mithin weder Andern dasselbe Wapen verleihe, noch gestatte, daß sich Andere desselben bedienen. Zu dieser Verbindlichkeit haben sich auch die Lehen-Herren zuweilen ausdrücklich bekannt, und deshalb sich der Formel in den Wapen-Briefen bedient: „vnde willen dersülben Wapen sie bekennige Herrn we„sen wur unde wanne ohme — — des nott unde behof „is unde se dat von uns heysschen“ (473). Daß der Vasall sich seines verliehenen Wapens bey jeder Gelegenheit, mit Ausschluß aller andern, bedienen darf, versteht sich von selbst (474).

In

(472) Beyspiele findet man beym Gr. v. Wurmbrand, Collectan. geneal. histor. *Spener* Op. herald. Part. spec. L. 3, c. 34, n. 8. *Riccius*, a. a. O., S. 373.

(473) Das Diplom st. im 2 St. der braunschw. Anz. v. J. 1751; und in Hagemann, a. a. O., S. 67, f. Gonne von der Lehnsformel: sein bekenniger und währender Herr seyn, in Zerenick's Samml. Th. 1, Num. 5.

(474) *Spener* Op. herald. c. 1, §. 26.

In Rücksicht der Erb-Folge in das Wapen-Lehen, fließt dieses Besondere aus der Natur desselben, daß alle gesetzmäßige Nachkommen des ersten Erwerbers, ohne Unterschied des Geschlechtes, das Wapen führen dürfen. Die Wapen gehören zum Glanze und erblichen Vorzuge der ganzen Familie; und darum wird auch der weiblichen Nachkommen zuweilen in den Wapen-Lehenbriefen ausdrücklich gedacht (475). Auf ungesetzmäßige Erben aber geht das Wapen-Lehen nicht über; ja in Deutschland auf uneheliche Kinder nicht einmahl das Wapen der Mutter (476). Selbst Kinder, die aus einer ungesetzmäßigen Ehe, die Ehe zur linken Hand nicht ausgenommen (477), abstammen, haben weder auf ihr väterliches noch mütterliches Wapen Anspruch (478). Das schwäbische Lehnrecht (479) sagt daher: „der Sohn erbet des Vaters Schild, wenn er ehlich ge„boren ist; und im Sachsenspiegel (480) steht der Vers:

das ehlich und recht gebohrne Kind
erbet des Vaters Heeres Schild.

(475) Rudolph ertheilte den Grafen und Gräfinnen zu Stollberg und Schwarzburg die Wapen der erloschenen Grafen von Hohnstein. S. Heidenreich Historie des fürstl. Hauses Schwarzburg, S. 341.

(476) *Tiraquell.* de nobilit. c. 15, n. 10. *Knipschild* de nobilit. c. 8, n. 60. *Cramer* de nobilit. avit. S. 187 und 242. Den legitimirten Kindern schreibt *Höpingk*, de iure insignium, die Führung der Wapen zu; allein bey dem Wapen-Lehen hängt es davon ab, ob und in wie weit man die legitimirten Kinder für lebensfähig hält, oder nicht.

(477) *Riccius*, a. a. O., S. 372.

(478) Joachim, a. a. O., S. 40. Gerkens Anmerk. über die Siegel, S. 97, 98.

(479) Cap. 21.

(480) Lib. 3, art. 72.

Diese Stellen reden zwar eigentlich nur vom Heer-Schild, allein es läßt sich dasselbe, wegen ähnlichen Verhältnisses, auch auf die Wapen anwenden. Wollen also uneheliche Kinder ein eigenes Wapen führen, so müssen sie sich dasselbe ertheilen lassen (481). Es fehlt nicht an Beyspielen, daß solches geschehen ist. Spangenberg (482) erzählt, daß K. Rudolph I. im J. 1289, dem natürlichen Sohne des Landgrafen Albrecht von Thüringen, Apitz, den thüringischen Löwen mit einem Helme auf dessen Haupte zu führen, gestattet habe. K. Rudolph II. verlieh Johann Hünen von Beringen, das väterliche Wapen (483). Der natürliche Sohn eines von Westensee ersuchte den Grafen Nicolaus von Holstein um das Wapen seines Vaters, sein Gesuch wurde aber nicht bewilliget (484).

Uebrigens dürfte die Meinung einiger Schriftsteller (485), daß die Ertheilung eines Wapens an mehrere zugleich, gegenseitiges Erbfolge-Recht bewirke, eben nicht gegründet seyn, und wenig Beyfall verdienen; denn die Gleichheit eines Wapens kann ohne Gleichheit des Nahmens nichts für das Recht der Verwandtschaft beweisen (486). Es findet auch dieser Be-

(481) *Höpingk*, a. a. O., c. 7, n. 143, fgg. *Fesch*, a. a. O., c. 2, n. 16.

(482) In der sächs. Chronik, c. 269, S. 445. Häberlin, a. a. O., S. 371.

(483) *Schilter* comment. ad ius feud. alemann. c. 40, §. 5, S. 217.

(484) Chron. Holsat. c. 26, beym Leibnitz, in access. To. I.

(485) *Schöpf* de feudis germ. gentilitiis, S. 31. Auch die Grafen von Stollberg haben sich in der Deduction ihres Erb-Rechtes auf die Grafschaft Königstein, S. 115, dieses Grundes bedient.

(486) *Höpingk*, a. a. O., c. 8, n. 43, S. 128. *Schilter* glossar. teuton. Th. 3, S. 827.

Beweis der Verwandtschaft nur nach einigen Provinzial-Gesetzen (487) Statt, als: im Meklenburgischen, bey einigen fränkischen Familien, und bey einigen pfälzischen Lehen.

Auf wie vielfache Art und Weise Familien und Geschlechter ihre erlangten Wapen verlieren können, bemerken Höpingk (488) und Seger (489) umständlich. Ich will daher nur einige wenige Fälle anführen, wo insbesondere die zu Lehen ertheilten Wapen aufhören können. Daß ein Wapen-Lehen auf eben die Weise, wie andere Lehen, aufhören und verloren werden kann, bedarf kaum einer Bemerkung. Insbesondre hört es mit dem Ableben aller derer, denen es verliehen war, auf. Man pflegte alsdann das Geschlechts-Wapen zu zerbrechen (490), und dem Lezt-verstorbenen der Familie mit in den Sarg zu geben (491),

(487) Böhmer's princ. iur. feud. §. 141. Seyfert's Magaz. des Staats- und Lehnrechts, 1 Th. n. 6. *Wilhelm* disp. de non-ente consuetudinis curiae feud. Wirceburgensis circa successiom. collateral. gentilitiam feudalem auf gleichen Namen, Schild, Stamm und Helm. Wirceb. 1785. Kurze Betrachtung über die Lehnserbfolge der Seitenverwandten des lezten Besitzers, welche mit ihm vom ersten Erwerber nicht abstammen, sondern nur von gleichem Nahmen, Stamm, Schild und Helm sind. Erlang. 1791.

(488) a. a. O. c. 17. vergl. von Selchow elem. iur. germ. §. 254.

(489) In dissert. quibus modis nobilitas amittatur. Lpz. 1776.

(490) *Fichtner* de fractione insignium. *Höpingk*, a. a. O., c. 12, §. 4. *Willenberg* de ultimi suae gentis iure, c. 4, §. 68.

(491) Man betrachtete solches als ein Symbol, daß nun niemand mehr, vermöge des Geblüts-Rechtes, Ansprüche auf die Verlassenschaft des Verstorbenen zu machen berechtigt sey. S. Lenz Abhandlung, wie alt der Gebrauch sey, bey Absterben einer Familie Wapen, Schild und Helm mit ins Grab zu nehmen, in Siebenkees Magazin, 1 B. Num. 23. Ein Beyspiel hiervon findet man auch in den Annalen der braunschw. lüneb. Churlande, von Jacobi, 5 Jahrg. 1 St. S. 65.

wenn nicht dieser die Erlaubniß erhalten hatte, über sein Wapen zu disponiren (492), oder der Herr solches einem Andern zugesagt oder ertheilt hatte. So wurde, z. B. der Graf Nicolaus von Holstein, als die Familie v. Westensee ausgestorben war, ersucht, das Wapen derselben nicht zerbrechen und begraben zu lassen, sondern dasselbe einem natürlichen Sohne aus der Familie wieder zu verleihen. Weil indessen der verstorbene v. Westensee sich gegen den Grafen, seinen Herrn, nicht gar gut betragen hatte, ertheilte Dieser zur Antwort: Aspriolus non ascender arborem, und ließ das Wapen mit begraben, damit es in Zukunft niemand mehr führen sollte (493). Das Wapen-Lehen hört ferner auf, wenn der Vasall dasselbe seinem Lehen-Herrn aufsagt. Die Stelle des schwäbischen Lehenrechtes (494): „Schildlehn hat ein Ende, so ein Herre den Schild wie„der nimet. Und git auch der Mann dem Herrn den „Schild wieder, daß mag er sich nüt erweren, er muß „den Schild empfahen und domit het das Schildlehn „ein Ende" — gehört aber nicht hierher; und Hommel (495) irrt, wenn er sie auch auf das Wapen-Lehen anwenden will, denn erstlich ist ein Schild-Lehen, bereits erwähnter Maßen, vom Wapen-Lehen gänzlich unterschieden, und überdem ist diese Stelle aus dem Auctor. vet. de beneficiis, §. 139. entlehnt, zu dessen Zeiten die Geschlechts-Wapen völlig unbekannt, und also auch die Belehnungen damit ganz unmöglich waren. Erst im 15ten Jahrh. findet sich ein merkwürdiges Beyspiel hiervon (496). Otto von Meyssau gab nähm-

(492) Joachim, a. a. O., S. 400.

(493) Lenz, a. a. O.

(494) Cap. 101 und 156.

(495) In den academ. Reden über Maseows Lehnrecht, S. 117.

(496) v. Wurmbrand, in Collect. geneal. hist. S. 72; und Hagemann, a. a. O., S. 66, f.

nähmlich, im J. 1435, das ihm vom Herzog Albrecht von Oestreich ertheilte Wapen-Lehen unter der Bedingung auf, daß solches Johann v. Ebersdorf, dem er sein Geschlechts-Wapen unter gewissen Einschränkungen vermacht hatte, wieder ertheilet werden sollte.

Hrn. Hofr. Hagemann kleine jurist. Aufsätze, 1 Th. S. 1, fgg.

Weiber-Lehen, s. Durchgehendes Lehen, oben, S. 154, f. und Kunkel-Lehen, S. 280, fgg.

Weltliches Lehen, Feudum seculare, ist dem Kirchen-Lehen entgegengesetzt, und besteht in einer weltlichen Sache. Ordentlicher Weise ist hier der Lehen-Herr ein Weltlicher; es kann aber auch der Geistliche ein weltliches Lehen vergeben; folglich kommt es hierbey nicht auf die Person, sondern auf die Sache an.

Weltliches Regal-Lehen, s. Fahn-Lehen, oben, S. 171; und Reichs-Lehen, oben, S. 341.

Wiederkäufliches Lehen, s. Zins-Lehen.

Wirthschaftliches oder Wirthschafts-Lehen, s. Ambachts-Lehen, oben, S. 111.

Wohnungs-Lehen, s. Bewohnungs-Lehen, oben, S. 138, f.

Zehend-Lehen, Feudum decimarum. Auch die Zehenden sind zu Lehen gegeben worden, und das Concilium zum Lateran hat diese Belehnung in Deutschland nicht hindern können.

Zepter=Lehen, Scepter=Lehen, Feudum sceptri, ein Reichs=Lehen, welches von dem Kaiser vermittelst des Zepters verliehen wird, dergleichen alle geistliche fürstliche Lehen sind; dagegen die weltlichen fürstlichen Lehen vermittelst einer Fahne verliehen werden, und daher auch Fahn=Lehen heißen. Schon im Schwabenspiegel Zepterlehen.

Zins=Lehen, Feudum censiticum, censuale oder pensionarium, Census feudalis. Wenn an statt der Lehen=Dienste jährlich eine gewisse Geld=Summe dem Lehen=Herrn von dem Lehen=Manne entrichtet wird, so haben einige Rechts=Lehrer dieser Prästation vielleicht unschicklich diese Benennung gegeben, weil im Grunde es eigentlich gegen die Natur der Lehen läuft, die verdienet. d. h. für deren Nutzung Dienste geleistet werden müssen. Man bestimmt ein Feudum censuale durch ein Lehen, welches der Vasall unter der Bedingung erhalten hat, daß er, an statt der wirklichen Lehen=Dienste, eine gewisse Geld=Summe jährlich an den Lehen=Herrn bezahlt. Wenn dieses geschieht, so gehört allerdings, dieser Ursache wegen, das Lehen unter die uneigentlichen Lehen, weil es ihrer Natur zuwider ist.

Man rechnet die Lehen=Güter in der Mark Brandenburg, nach ihrer im J. 1717 geschehenen Veränderung, in diese Classe, weil der König Friedrich Wilhelm I., an statt der Lehen=Pferde, welche auf die Ritter=Güter hafteten, die bisher bey vorfallenden Kriegen, wie noch in Sachsen und andern deutschen Provinzen gewöhnlich ist, nach Proportion mit 40, 50, auch wohl 60 Rthlr. bezahlet wurden, jährlich einen gewissen Lehens=Canon, welcher auf ein ganzes Lehens=Pferd zu 40 Rthlr. festgesetzt ist, (unter einer bündigen Assecuration, diesen Canon niemahls zu erhöhen, noch sonst dadurch den adelichen Freyhei-

ten

ten im geringsten worin zu derogiren,) von den bisherigen Lehen-Gütern haben wollte, um desto besser den großen Aufwand, welchen die stehende Armee macht, zu bestreiten. Allein, diese Meinung ist falsch, und zeigt, daß man sich einen ganz unrichtigen Begriff davon gemacht hat. Die brandenburgischen Lehen-Güter gehören im geringsten nicht in diese Classe, und sind keinesweges dadurch Zins-Lehen geworden, wie Hellfeld und Andere angeben. Die Eigenschaft, welche sie durch die Auflage des Lehens-Canons bekommen haben, ist nur zufälliger Weise geschehen, und die Vasallen haben die Güter, welche ihre Vorfahren schon lange lehenweise besessen hatten, damahls eigentlich nicht unter der Bedingung, welches doch Hellfeld in seiner Definition eines Feudi censualis eigentlich zum Grund desselben angiebt, (est feudum vasallo *tali ratione* concessum, vt loco seruitiorum quotannis certa pensio praestetur. Germ. Zinslehn). Die Veränderung, welche mit ihnen im J. 1717 vorgegangen ist, besteht darin, daß der König sie gegen Erlegung des jährlichen Lehens-Canons, von Seiten seiner als Domini directi, allodial gemacht, und den Lehens-Nexum aufgehoben hat; im übrigen sind sie von Seiten der Vasallen in eben der völligen Qualität, sowohl in Ansehung der Lehens-Folge und gesammten Hand der Agnaten, als aller übrigen einem adelichen Lehen anklebenden Eigenschaften, geblieben, wie sie vor der Veränderung gewesen sind; kurz, sie werden noch jezt völlig den vorigen Lehens-Verordnungen und Gewohnheiten gemäß bey vorfallenden Umständen behandelt; mithin ist bloß der Lehens-Nexus von dem Domino directo aufgehoben, wodurch diese Güter also am wenigsten Zins-Lehen geworden sind. Ob der Lehens-Canon, als ein Census feudalis hier anzusehen ist, wie man vorgiebt, daran ist sehr zu zweifeln, weil, wie das Lehen constituirt wurde, damahls

mahls an denselben im geringsten nicht gedacht worden ist, sondern er ist bloß als ein Surrogat der Gelder anzusehen, die sonst bey vorfallenden Kriegen hätten müssen bezahlt werden, wogegen die Güter jezt, wofern keine Agnaten vorhanden sind, dem Könige nicht mehr als eröffnet heimfallen, sondern alsdann die weibliche Linie zum Besitz gelanget, wodurch die Qualität der Güter, wenn sie gleich mit dem jährlichen Onere belegt sind, doch im Grunde verbessert ist.

Wenn also bey der wirklichen Constituirung des Lehens und in dem ersten Lehens-Contracte dieser Census an statt der Dienste nicht festgesetzt, und das Lehen unter der Bedingung nicht verliehen ist, so kann man solches keinesweges unter die Zins-Lehen rechnen. Diese Qualität findet sich auch überdem bey adelichen oder wirklichen Ritter-Gütern fast gar nicht, worüber man sich auch nicht verwundern darf, weil es gerade gegen ihre Natur läuft, wo der wirkliche Lehen-Dienst der Haupt-Endzweck des Lehens vor Errichtung des stehenden Soldaten gewesen ist, sondern eigentlich nur bey Bauern-Lehen, wo jährlich gewisse Bauer-Groschen dem Lehen-Herrn als ein Census feudalis bezahlt wird, dergleichen es in dem Herzogthume Magdeburg häufig giebt, die man auch eigentlich Zins-Lehen nennt.

In einigen Gegenden wird der Zins, an statt des Geldes, an Hühnern, Früchten ꝛc. entrichtet. Es kann aber, wegen dessen unterbliebener Entrichtung, das Lehen nicht eingezogen werden, es wäre denn bey der Fahr verliehen, durch welche Clausel verstanden wird, daß, wenn der Zins auf die vorgeschriebene Zeit nicht entrichtet würde, derselbe täglich noch einmahl so hoch anwachsen, oder auch wohl den Verlust des Lehens nach sich ziehen solle. Dergleichen Lehen werden dann daher auch Fahr-Lehen, oder Fahr-Zins-

Le-

Lehen, (s. oben, S. 277) und Rutscher-Zins-Lehen, genannt. Von dieser Art sind auch insonderheit die an einigen Orten eingeführten Martins-Lehen-Zinsen, welche auf den Tag Martini, bey aufgehender Sonne, unfehlbar entrichtet werden müssen, oder sie steigen sonst täglich noch einmahl so hoch, welches dann in kurzer Zeit aus etlichen wenigen Pfennigen zu einer so hohen Summe anwachsen kann, daß es eines solchen Zins-Mannes ganzes Vermögen verschlingt. Sonst nennt man dergleichen Lehen auch Gülte-Lehen, und insonderheit auf den Fall, wenn es dem Lehen- oder Zins-Manne vergönnet ist, dieselben wiederkäuflich an sich zu bringen, wiederkäufliche Lehen. Siehe auch Bauern-Lehen, oben, S. 129, und Zins-Gut.

Lehenbar, lehnbar, ein Bey- und Neben-Wort, Fr. Féodal, Féodalement. 1. Der Lehen oder Belehnung fähig. Siehe Lehensfähig. 2. Die Eigenschaft eines Lehens habend. Ein lehenbares Gut. Siehe Lehenhaft. Lehenbare Stücke, siehe Lehen-Stücke. 3. In engerer Bedeutung, einem Fürsten lehenbar seyn, dessen Lehen oder Lehens-Mann seyn, bey ihm zu Lehen gehen.

Daher die Lehenbarkeit, Fr. Féodalité. 1. Die Eigenschaft, ein Lehen zu seyn. 2. Der Besitz eines unbeweglichen Gutes zu Lehen.

Des Ausdruckes: lehenbar bedient man sich sowohl von Personen, als auch von Sachen. Wer einem Andern mit Lehen-Treue verbunden ist, wird lehenbar genannt. Insbesondre heißt ein zu seiner Volljährigkeit gekommener Vasall lehenbar (497). Siehe Lehens-Mündigkeit. Eine Sache ist lehnbar, wenn sie einen Lehens-Ober-Eigenthümer hat.

Der-

(497) I. F. A. c. 50, §. 4. et c. 52, §. 2. I. F. S. art. 28. *Haltaus* in glossar. p. 992.

Derjenige, welcher die Lehenbarkeit einer Sache behauptet, muß den Beweis davon führen; denn, im zweifelhaften Falle, muß deshalb eine Vermuthung für die Freyheit eintreten, weil eine Sache nicht anders, als durch Investitur, oder Verjährung, lehenbar werden kann (498). Selbst Zugehör eines Lehens ist deshalb, weil es Lehens-Pertinenz ist, nicht allezeit lehenbar (499). Der Regel nach muß also auch die Lehenbarkeit desselben besonders bewiesen werden. Doch ist die Vermuthung für die Lehenbarkeit desselben, wenn gezeigt werden kann, daß es zu der Zeit, da die Haupt-Sache zu Lehen gegeben wurde, schon Zugehör dieser Sache war; desgleichen auch, wenn eine Sache mit allem ihren Zugehör, doch ohne Aufzählung und nähere Bestimmung desselben verliehen wurde. Fände sich aber eine solche nähere Bestimmung im Lehen-Briefe, und die Clausel: mit allen Zugehörden, wäre doch auch noch beygefügt, so könnte hierauf doch keine Vermuthung für die Lehenbarkeit der nicht genannten Zugehörden gegründet werden (500). Siehe Lehens-Pertinenz.

Die sichersten Beweis-Mittel der Lehenbarkeit, sind die Lehen-Briefe und die Lehens-Reversalen der Vasallen, wenn sie aus öffentlichen Archiven genommen sind. Ein auf Verjährung gegründeter Beweis ist schon mehrern Schwierigkeiten unterworfen.

Siehe Lehen-Brief.

Jo. Ge. Lamm, an et quatenus qualitas rei feudalis ex conjecturis colligi possit? in Dessen Inauguraldiss. (Obss. mis-

(498) II. Feud. 26, §. 1. Strubens Nebenstunden, Th. 3, obs. 17, §. 2 3. *de Ludolf* Obss. camer. p. 2, obs. 199. *Thomasii* diss. de praesumtione allodialitatis. Hal. 1715.

(499) *Struv.* in syntagm. iur. feud. c. 6, §. 10.

(500) *de Ludolf* Obss. camer. p. 2, obs. 199. *Hertius*, Vol. I. resp. 600, n. 30.

miscellae etc. Erf. 1742.) obs. 2. Und daraus in Zepernick's Analectis iur. feud. To. 1, obs. 4, p. 17 — 23.
Zepernick Repertor. iur. feud. unter den Rubriken: *Qualitas feudalis* und *Praesumtio pro feudo*, S. 306. 318.
Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 168, f.

Lehens-Abgaben. Nach der Natur des Lehenwesens, ist der Vasall eigentlich nur zur Lehens-Treue und zu persönlichen Kriegs-Diensten, zur Heeres-Folge verpflichtet; durch Herkommen und Verträge sind aber nach und nach auch verschiedene Arten von Lehens-Abgaben eingeführt worden. Besonders ist dieses seit denen Zeiten geschehen, wo man die Lehen-Dienste nicht mehr, wie ehedem, gebrauchte und gefordert hat. Die gewöhnlichsten Abgaben dieser Art sind: das Laudemium oder die Lehen-Ware; die Lehens-Taxe; das Lehen-Pferd; die Vergütung der Lehen-Dienste, z. B. Adoha, Hostenditium, u. s. w.: die Fräulein-Steuern, wo sie insbesondre von den Vasallen zu bezahlen sind (s. Th. XIV, S. 740, f.); die Beutel-Lehen, wovon keine Dienste geleistet werden, sondern ein Quantum an Geld abgetragen wird, (s. oben, S. 135); die Küchen-Lehen, wovon Naturalien an Küche und Keller abzuliefern sind, (s. oben, S. 280); die jährlichen Abgaben von Zins-Lehen, (s. oben, S. 380), u. s. w.

Anfangs erhob der Lehen-Herr dergleichen Abgaben, wenn sie nicht in einem besondern anomalischen Lehens-Contracte, wie z. B. über Zins-Lehen, Beutel-Lehen, Küchen-Lehen ꝛc. gegründet waren, von seinen Vasallen bloß bittweise, wie schon aus dem alten Nahmen Lehen-Beden, precariae feudales erhellet. In einigen deutschen Provinzen, z. B. in der Mark Brandenburg, sind die Lehen-Dienste ganz aufgehoben, und in einen jährlich zu entrichtenden Geld-Anschlag verwandelt worden.

Von Lehens-Abgaben überhaupt, s. Strube rechtl. Bedenken, Th. 1, Bed. 57. Gerkens vermischte Abhandl. Th. 2, Abh. 4; und Böhmer's Consult. To. 1, P. 2, resp. 102, auch To. 2, resp. 593.

Lehens-Absonderung. Da ein verstorbener Vasall oft andere Lehens- und andere Allodial-Erben hat, so muß in diesen und einigen andern Fällen (501) das Lehen nebst den lehenbaren Zugehörden, von dem Allodial-Vermögen abgesondert werden. Die **Lehens-Absonderung**, Trennung des Lehens vom Erbe, Separatio feudi ab allodio, ist demnach eine Rechts-Handlung, wodurch bestimmt wird, welche Bestand-Theile einer Güter-Masse lehenbar sind, und welche zum Erbe und Eigenthum gehören.

Der theoretische Unterschied zwischen Lehen und Allodium ist bekannt; in einzelnen Fällen aber ist es ein mit mancherley Schwierigkeiten verknüpftes Geschäft, zu bestimmen, ob und in wiefern z. B. Meliorationen, Lehens-Früchte, u. dgl. zum Lehen oder Erbe gehören. Maßregeln für dieses Geschäft ergeben sich aus folgenden Grundsätzen.

1. Weil die Allode älter sind als die Lehen, und bey leztern mannigfaltige Einschränkungen des Eigenthums-Rechtes Statt finden, so wird, im zweifelhaften Falle, eine Sache für allodial gehalten (502).

2. In Ansehung der Zugehörden oder Pertinenz-Stücke muß man darauf sehen, ob sie lehenbar sind, oder nicht (503). Dieses wird ebenfalls nicht vermu-

thet,

(501) z. B. wenn ein Vasall, wegen Felonie, seines Lehens verlustig wird; wenn ein Concurs über sein Vermögen entsteht; wenn dem Lehen-Herrn daran liegt, zu wissen, was zum Lehen gehöre, u. s. w.

(502) I. F. 26. II. F. 41. *Cocceji* de praesumtione qualitatis allodialis. *Menoch.* L. 1, praes. 133. *Klock* Vol. 2, cons. 7. 8. Fabers Staatskanzley, Th. 4, S. 402. Nur alsdann, wann bewiesen werden könnte, daß eine Sache gleich bey ihrer Entstehung Lehen gewesen sey, würde auch so lange für ihre lehenbare Eigenschaft vermuthet werden müssen, bis das Gegentheil bewiesen wäre.

(503) *Menke* de probationibus pertinentiarum. *Lyncker* de bonorum allodialium in feuda incorporatione. Siehe auch den Art. Lehens-Pertinenz.

thet, sondern man muß es aus dem Lehen-Briefe, oder aus der Lehens-Designation (dinumeramento partium), welche der Vasall vor Erneuerung der Belehnung bey einigen Lehenhöfen überreichen muß, auszumitteln suchen. Wäre eine Sache mit allem Zugehör zu Lehen ertheilt worden, so entsteht daher die gegründete Vermuthung, daß alle dabey befindliche einzelne Theile die Lehens-Eigenschaft haben, und daß von jedem einzelnen Stücke, wovon das Gegentheil behauptet wird, der Beweis geführt werden müßte. Bisweilen läßt es sich schon aus der Natur der Sache beurtheilen, wohin man solche Pertinenzien zu rechnen hat, wenn sie nähmlich für sich, ohne das Lehen-Gut nicht bestehen, oder ohne das Lehen nicht zur Existenz gekommen seyn könnten.

3. Nicht alle Meliorationen sind sogleich Lehens-Sachen. Man muß die Ursache derselben unterscheiden, denn ein Vasall ist nicht zur Verbesserung, sondern nur zu Erhaltung des Lehens verbunden. Die natürlichen Meliorationen, z. B. ein angeflogener Wald, ein entdecktes Bergwerk, ein von selbst ausgetrockneter zur Wiese gewordener Sumpf, u. dgl. m. ist eine Verbesserung, welche auf immer bey dem Lehen bleibt; hat aber der Vasall durch Fleiß, Kunst und Aufwand das Lehen-Gut verbessert, so gehören diese Verbesserungen zu dem Allodial-Vermogen (504). Können sie in natura von dem Lehen-Gute abgesondert werden, so kann sie derjenige, der das Allodium erhalt, zu sich nehmen (505); wo nicht, so müssen sie ihm in so weit vergütet werden, als das Lehen-Gut

(504) *Gabr. Schweder* diff. de meliorationibus feudi, c. 2.

(505) II. F. 8. §. 1. II. F. 28. L. 38. D. de rei vindic. *Rosenthal* c. 10. concl. 43. n. 37. 38. *Hartm. Pistoris* quaest. iur. l. 2. qu. 42. n. 14.

wirklich dadurch verbessert worden ist (506). Deshalb hat auch der Allodial-Erbe ein Retentions-Recht (507); und wäre er nicht mehr im Besitze des Lehens, so kann er condictione ex moribus darauf klagen (508).

Die Lehens-Absonderung kann vor Gerichte, oder ausser gerichtlich, geschehen (509). Es ist zuweilen rathsam, dieselbe schon vorläufig bey Lebzeiten des Vasallen vorzunehmen. Der Lehen-Herr hat dabey ein Interventions-Recht, allein keine Befugniß, die Sache vor sein Mann-Gericht zu ziehen (510). Die übrigen Absonderungen müssen meist gerichtlich und in einer gewissen Zeit geschehen (511).

Nach vorausgeschickten allgemeinen Grundsätzen, sind noch einige einzelne Fälle, wo über die Absonderung des Lehens vom Erbe Frage entsteht, besonders zu erörtern.

Was die Früchte des Sterbe-Jahres anbelangt, so muß man die natürlichen von den bürgerlichen, und bey jenen die bereits erhobenen von den noch nicht bezogenen unterscheiden. In Ansehung der natürlichen, welche bey Ableben des Vasallen schon gewonnen oder eingeärndet sind, ist ausgemacht, daß sie zum vollständigen Eigenthume des Vasallen, zum Allode gehören, folglich auch den Allodial-Erben verabfolget wer-

(506) Daher geschieht die Schätzung nach dem jetzigen Werthe, nicht nach dem, was die Verbesserung gekostet hat. *Pufendorf* Obss. iur. univ. To. 1, n. 148.

(507) *Pufendorf*, l. c. To. 2, obs. 130.

(508) S. die Allegate in der 505ten Note. Sachsenspiegel, B. 2, Art. 21.

(509) Vergl. Oeconomia forensis, Th. 4, §. 56, f. S. 43, fgg.

(510) *Cramer* Obss. iur. vniu. T. 1, obs. 393.

(511) Corp. Jur. Frid. Th. 2, Tit. 22, §. 24, f. Frankf. Reform. Th. 3, Tit. 7, §. 5 — 8. Th. 5, Tit. 1, §. 7 — 9. *Harprecht* de renunciat. ad quaest. coniug. §. 19. Orth über die Frankf. Ref. S. 86.

werden müssen. Sind sie hingegen zur Todes-Zeit des Vasallen noch nicht bezogen, so giebt das longobardische Lehen-Recht folgende Richtschnur: Stirbt der Vasall zwischen d. 1 März und 1 September, so gehören sie seinen Allodial-Erben; stirbt er aber zwischen d. 1 Sept. und 1 März, so gehören sie dem Lehen-Folger (512). Nach der bekannten Rechts-Regel: Quousque patet ratio legis, eousque locum habet eius dispositio, muß auch dieses Gesetz nach seiner Absicht auf das deutsche Klima angewendet werden. Die Absicht war, daß die Allodial-Erben alle in dem laufenden Jahre ausgesäete und reif werdende Früchte erhalten sollten. Für das wärmere Italien ist der 1 Sept. der späteste Aernde-Termin; in Deutschland hingegen gelangen manche Früchte erst im October zur Reife; daher denn, wegen der Absicht jener Richtschnur, dergleichen später reif werdende Früchte doch noch den Allodial-Erben gebühren (513). In Ansehung der bürgerlichen Früchte muß man unterscheiden, ob sie als Regalien, oder vermöge eines auf dem Lehen haftenden Privilegii, bezogen werden, oder nicht. In jenem Falle gehören sie auch bloß dem Lehens-Folger; bey den andern aber muß man auf den Hebungs-Termin Rücksicht nehmen. Werden sie zu einer bestimmten Zeit fällig, welche der Vasall bereits überlebt hatte, so gehören sie seinen Allodial-Erben (514); erlebte er aber diesen Tag, an dem sie fällig werden,

(512) II. F 28. Man sehe über diesen Text: *Ad. Fr. Trendelenburg* de iure fructuum in separatione a feudo; insonderheit S. 72.

(513) *Hartm. Pistor*, L. 1, quaest. 24, n. 28. *Struv.* synt. theom. iur. feud. c. 15, aph. 16, n. 4. *Ge. Lud. Boehmer* princip iur. feud. §. 344 *Just. Henn. Boehmer* de iuribus diversis ex diversitate climatum ortis, §. 22.

(514) Arg. l. 7. D. Soluto matrimonio. L. 26. D. de vsufructu. *Struv.* synt. iur. feud. c. 15, §. 16.

noch nicht, so erhält sie der Lehens-Folger (515). Andere bürgerliche Früchte, welche für jeden Augenblick des Genusses eingehen, müssen, nach dem Verhältnisse der Zeit, die der Vasall noch im Sterbe-Jahre gelebt hatte, zwischen dem Lehen-Folger und den Allodial-Erben getheilet werden (516). Uebrigens versteht sich von selbst, daß vor Berechnung der Früchte die darauf gemachten Auslagen abgezogen werden müssen.

Hinterläßt ein Vasall Schulden, so kann zwischen dem Lehens-Folger und Allodial-Erben ebenfalls die Frage entstehen, ob diese Schulden aus dem Lehen oder aus dem Erbe abzutragen seyn. Die Entwickelung der Grundsätze, nach welchen diese Frage, bey vorkommenden verschiedenen Fällen zu beantworten ist, wird unten, im Art. Lehens-Schulden, vorkommen.

Bey Reichs-Lehen, kann eine totale oder partiale Absonderung des Lehens vom Erbe eintreten. Jene eräugnet sich, wenn die ganze männliche und weibliche Nachkommenschaft des ersten Erwerbers ausgestorben, folglich gar kein Lehens-Folger mehr vorhanden ist, in welchem Falle das Lehen dem Kaiser und Reiche, oder demjenigen, der eine Anwartschaft darauf hat, eröffnet wird, das Erbe hingegen dem Allodial-Erben zufällt. Die leztere aber kommt alsdann vor, wenn der verstorbene Vasall noch weibliche Descendenz, Töchter, Enkelinnen ꝛc. hinterläßt, in welchem Falle die Agnaten nur die Lehens- und Stamm-

(515) *Schweder* de fructibus feudi, §. 33. *Horn* de trigesimo, §. 40.

(516) *Struv.* synt. j. f. c. 15, §. 16. n. 7. *Hack* diss. de fructibus vltimi anni inter allodiales vasalli defuncti heredes et successorem in feudo pro rata temporis diuidendis, Bamb. 1773.

Stamm-Güter, die Töchter aber diejenigen Allodial-Guter erhalten, welche der Vasall selbst erworben hat.

Ein merkwürdiger Todesfall war, in dieser Rücksicht, der im J. 1777 erfolgte Tod des lezten Kurfürsten von Bayern, Maximilian Joseph, mit dem der Manns-Stamm seines Hauses völlig ausgieng. Da meldete sich das Kur-Haus Sachsen mit großen Forderungen, von wegen der Mobiliar- und Allodial-Verlassenschaft, welche des lezten Kurfürsten Schwester, die damahls verwittwete Kurfürstinn von Sachsen für sich behauptete, aber ihrem Sohne, dem jezt regierenden Kurfürsten von Sachsen, übertragen hatte. Das Publicum war bey dieser Gelegenheit sehr begierig, wie die kursächsischen Ansprüche, die man in Dresden auf 47 Millionen Gulden rechnete, befriediget werden würden. Die Sache wurde aber im teschenschen Frieden vertragsweise dahin beygelegt, daß Kur-Pfalz dem dresdner Hofe in 24 halbjährigen Fristen 6 Millionen Gulden im 24 Gulden Fuße zu bezahlen versprach; auch wurden die Rechte, welche die Krone Böhmen bisher an den gräfl. Schönburgischen, im kursächs. Gebiethe gelegenen Herrschaften: Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein ausgeübt hatte, von der Krone Böhmen an Kur-Pfalz, und von diesem an Kur-Sachsen, abgetreten.

Aeltere Beyspiele hat Moser, in seinem Tract. von der teutsch. Lehnsverfass. B. 1, C. 14, S. 401 — 416, gesammelt, und Nachrichten gegeben, wie es dabey gehalten worden ist. Daraus erhellet, daß die Untersuchung, was Reichs-Lehen oder allodial sey? entweder an dem kaiserlichen Hofe vorgenommen, und zwischen dem Reichs-Fiscal und den interessirten Parteyen, bloß in Schriften verhandelt wird; oder daß der Kaiser einem oder mehreren Reichs-Ständen Commission aufträgt, die Sache zu untersuchen, und alsdann mit Gutachten zu berichten.

Wenn zu besorgen ist, es möchte sich der Todes-Fall des lezten Besitzers eher eräugnen, als die wirkliche Absonderung durch oberstrichterlichen Ausspruch bestimmet werden könnte: so läßt der Kaiser, besonders wenn Gewaltthätigkeiten oder andere Vorfälle zu

befürchten sind, welche den Gerechsamen des einen oder andern Theiles nachtheilig seyn könnten, zuweilen eine Provisional-Verordnung ergehen, wie es bey eintretendem Sterbe-Falle gehalten werden soll. Alsdann folgt, nach hinlänglich vorbereiteter Sache, oder auch gleich anfangs, ohne vorgängige Provisional-Verordnung, der Haupt-Spruch, was als Reichs-Lehen, und was als Allod oder Erbe angesehen und behandelt werden soll.

Auch ausser dem Falle der Eröffnung eines Reichs-Lehens kann es sich zutragen, daß das Lehen vom Erbe geschieden werden muß; wie z. B. wenn eine ganze Linie eines Hauses, oder ein einzelner Besitzer eines Reichs-Lehens mit Tode abgeht, und die Reichs-Lehen nothwendig an jemand fallen, der nicht zugleich natürlicher Allodial-Erbe ist, oder dem doch der lezte Besitzer die Allodial-Erbschaft nach Gefallen entziehen kann; oder, wenn sonst der lezte Besitzer und sein Lehens-Folger Verträge mit einander machen, wodurch das Lehen und Eigenthum dergestalt bestimmet wird, daß es wenigstens so lange dabey bleiben kann, als das Lehen dem Kaiser und Reiche, oder einem Expectirten, nicht eröffnet wird.

Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß, wenn nach Absterben eines reichsständischen Vasallen, der ein Mitglied von der Reichs-Ritterschaft ist, eine Scheidung des Lehens und Eigenthumes vorgenommen werden muß, der Kaiser nicht leiden will, daß solches unter des Lehen-Herrn Auctorität und Direction geschehe (517).

Bey

(517) Von einem merkwürdigen Vorfalle dieser Art, findet man in Mosers Tr. von der teutschen Lehnsverfass. B. 2, C. 19, §. 19, S. 634, Nachricht. Man vergleiche damit den weiter unten vorkommenden Art. Lehens-Gerichtbarkeit.

Bey Landes-Regenten ist auch noch die Stats-Erbfolge von der Privat-Erbfolge zu unterscheiden. Zu jener gehört alles, was zum unmittelbaren Wohl des States aus den öffentlichen Einkünften angeschaffet worden ist; alles, was der Regierungs-Nachfolger, Regenten-Würde wegen, erhält. Dasjenige hingegen, was der Nachfolger in der Regierung, nicht als solcher, sondern aus andern Gründen, erhält, gehört zur Privat-Erbschaft. So oft also der Fall eintritt, daß der Regierungs-Nachfolger nicht Stats- und Privat-Erbe zugleich ist, müssen beyde von einander abgesondert werden, wobey die vorgetragenen Grundsätze, in Ansehung solcher Güter, welche nicht zur Stats-Verlassenschaft gehören, ebenfalls ihre Anwendung finden können. Nur muß man Lehen-Folge und Stats-Erbschaft, Allodial-Folge und Privat-Erbschaft, nicht für gleichbedeutend halten, da unmittelbares, oder dem State incorporirtes Allodium, ebenfalls zur Stats-Erbschaft gehört.

Unter den besondern Abhandlungen über die Lehens Absonderung, ist die Dissert. von Chr. Gottfr. Hofmann, de iure separandi allodium a feudo, eine der vorzüglichsten. Auch findet man in den Consiliis fratrum Beermannorum (Goett. 1785.) To. I, resp. 1, n. 5, die Grundsätze, nach welchen sie vorzunehmen ist, gut aus einander gesetzt.

Ueber die Frage: Ob die Absonderung des Lehens vom Eigenthume eine causla feudalis sey? hat der Freyh. von Cramer im 116 Th. der Wezlar. Nebenst. S. 560, eine Untersuchung angestellt, und sie sowohl da, als im 1 B. seiner Observationen, Nr. 393, verneinet.

Ueber das Verfahren bey dergleichen Absonderungen, kann man *de Ludolf* Obss. for. obs. 199, p. 538, nachsehen, und die Deduction und Vorstellung der Separation der limpurgischen Reichs-Lehen vom Allodio, (in Fabers Staatscanzl. Th. 18, Nr. 1.) damit vergleichen.

Auch findet man in Ludolf's symphorem. consult. for. Vol. 3, cons. 577, sq. eine am Reichskammergericht abgelesene Relation und Urtheile, welche die Absonderung Spigelisch-Paderbornischer Lehen von dem Eigenthume betreffen.

Ein rechtliches Bedenken von dem bey Absonderung des Lehns vom Erbe aus den Lehnbriefen zu nehmenden Beweise, enthält die 6te Abh. von Knorrens rechtl. Abhandl. und Gutachten.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 186, sqq.

Lehens-Abtretung, siehe Lehens-Aufkündigung.
Lehen-Acker, siehe Zins-Gut.
Lehens Agnaten, s. Lehens-Vettern.
Lehens-Aneignung siehe Lehens-Consolidation.
Lehens-Anfall. Anfall heißt überhaupt ein Erb-Fall. So verschieden die Erbschaft ist, so verschieden ist der Anfall bey Lehen- und Allodial-Gütern. Die Töchter erben die Stamm-Güter auf den ledigen Anfall, d. i. wenn der Manns-Stamm ausgestorben ist. Ingefalls-Lehen ist eine Anwartschaft mit der eventualen Belehnung (518).

Bey allen Gelegenheiten, wo man wegen der Belehnung mit Reichs-Lehen an den Kaiser oder dessen Reichs-Hofrath die Laudemien entrichten muß, d. i. wenn man aus einem neuen Rechts-Grunde belehnt wird, oder ein Agnat, der noch nicht belehnt ist, das Lehen erbt, sind auch an die Reichs-Hof-Kanzelley die Anfall-Gelder zu bezahlen. Hierzu gehört: 1. die große Taxe, welche der Erz-Kanzler des Reiches bekommt; 2. die Regalien, diese gebühren dem Reichs-Vice-Kanzler; 3. die Kanzelley-Gerechtsamen für die Kanzelley-Beamten. Damit nun aber diese ausserordentlichen Belehnungs-Abgaben nicht in ordentliche verwandelt, oder zu sehr erhöhet werden, ist in der Wahl-Capitulation, Art. XVI. §. 19 Folgendes verordnet: „Vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände, „mit denen Laudemien und Anfallsgeldern von denen „Lehnen, damit sie allbereits coinvestirt gewesen, oder „sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforder„ungen nicht beschweren, noch beschweren lassen."

Diese Anfall-Gelder werden nach Art einer Quote berechnet, und je größer das Lehen-Gut ist, desto höher belaufen sich die Anfall-Gelder.

Siehe auch Lehen-Taxe.

Scheidemantel Repertorium ꝛc. 1 Th. S. 138, f.

Le-

(518) Sächs. Landrecht, B. 3, Art. 76.

Lehens-Anwartschaft, Lehens-Expectanz, Exspectantia s. Exspectativa feudalis, das durch ein Versprechen des Lehen-Herrn erworbene Recht, ein Lehen auf den Fall, wenn es dem Lehen-Herrn heimfallen wird, zu erhalten. Sie heißt sonst auch ein Anfall, ein Geding, (weil jemanden das Lehen unter Geding oder Bedingung versprochen wird,) ein Gnaden-Lehen, Lehen ohne Gewähr, und wird von Einigen Superinfeudatio genannt. Die Anwartschaft unterscheidet sich von Mitbelehnungen und Erb-Verbrüderungen; doch können diese Rechte auch mit einander verbunden seyn. Der Kaiser hat mehrmahlen die Anwartschaft den Erb-Verträgen beygefügt, oder diese sind von dem Expectativar zu mehrerer Sicherheit bewirket worden.

Die Anwartschaft kann entweder überhaupt zugestanden werden, wenn jemanden ein Lehen, ohne genaue Bestimmung (519) versprochen wird (520), oder insbesondre, wenn ein Lehen mit bestimmten Nahmen zugesagt worden ist. Jenes heißt ein ungenannt Geding, Exspectativa generalis, oder ein Irr-Lehen; dieses, ein genannt Geding, Exspectativa specialis. Die Versicherung der Anwartschaft kann mündlich, oder auch, zu mehrerer Gewißheit, schriftlich geschehen, und zwar entweder durch eine bloße Schrift und Angefalls-Verschreibung, oder durch eine wirkliche, wiewohl bedingte Belehnung (521), welche Superinfeu-

(519) II, Feud. 35. Jus Feud. Sax. c. 7.

(520) Also wurde dem Kurfürsten von der Pfalz Karl Ludwig auf dem Reichs-Tage ein Lehen, welches 2000 Rthlr. jährlich einbrächte, versprochen. *Iter* de Feudis Imperii, c. 10, §. 6.

(521) II, F. 26, c. 2. Man muß aber die Anwartschaft nicht mit der Mit-Belehnschaft verwechseln.

feudatio heißt (522), ob es gleich nicht nöthig ist, daß alle sonst übliche Feyerlichkeiten hierbey vorgehen (523).

Wenn jemand auf ein benanntes Lehen die Anwartschaft hat, kann er ein anderes eröffnetes Lehen nicht fordern (524). Ist jemanden ein Lehen in einer Angefalls-Verschreibung versprochen worden, so erlangt er nur ein persönliches Recht. Ist er bereits wirklich belehnt, so erhält er ein dingliches Recht, und kann, bey sich eräugnendem Falle, von dem Lehen sogleich Besitz nehmen. Ist er aber nicht belehnt, so muß er den Tod des Vasallen dem Lehen-Herrn zuvor melden, und bitten, daß er ihn in den Besitz des Lehens setzen möge (2). Hat alles seine Richtigkeit, und der Lehen-Herr ist nur sonst saumselig, so darf er erst eigenmachtiger Weise von dem Lehen Besitz nehmen (526).

Es

(522) quia Dominus priori Vasallo quasi alterum addit. *Fleischer* institt. iur. feud. c. 10, §. 6.

(523) Doch müssen zuweilen die Unterthanen dem Neu-Belehnten die eventuelle Huldigung leisten; dergleichen Brandenburg in dem Erz-Bisthume Magdeburg, in Folge des J. P. Westphal. art. 11, §. 6, f. zugestanden worden ist.

(524) Anwartschaften sind überhaupt strictae interpretationis. Wird einem ein Lehen versprochen, im Fall der Besitzer mit Tode abgehen sollte, und dieser verliert durch Felonie das Lehen, so kann es der Expectant nicht fordern. *Schilter* ad Jus Feud. Alem. c. 12, §. 4.

(525) Wenn aber ein Dritter, ohne des Lehen-Herrn Einwilligung das eröffnete Lehen besitzt, so muß der Expectant sich erst von dem Lehen-Herrn sein Recht abtreten lassen, alsdann kann er wider jenen, sowohl Interdictum adipiscendae possessionis, als rei vindicationem, anstellen. Titius, im Teutschen Lehnrecht, 13 Hauptst., §. 20, S. 246.

(526) So soll es ordentlicher Weise seyn. Weil aber auf den Besitz sehr vieles ankommt, so pflegen die Reichs-Fürsten auch in diesem Falle das Lehen sogleich einzunehmen. Die Umstände rechtfertigen dieses Verfahren; das Herkommen Deutschlandes, die Rechtsgelahrtheit, welche die Sicherheit lehrt, besonders da man Beyspiele hat, daß dritte Personen

Es haben Einige den Zweifel gemacht, ob es nicht etwas Unanständiges sey, sich bey dem Leben des dritten Besitzers, schon um dessen Güter zu bewerben; Einige haben auch gar diese Handlung für unzulässig halten wollen. Sie glauben, daß alles böse sey, was Gelegenheit giebt den Tod des Andern zu wünschen; daß auch c. 1. 2. X. de conceſſ. praeb. et eccleſ. non vacantis die Anwartschaften verbiethen. Schurf schlug sogar dieserwegen ein Gnaden-Lehen aus. Es ist wahr, die Anwartschaften können gemißbraucht werden; aber für sich betrachtet, sind sie gerecht, weil Gesetze, Herkommen und Stats-Klugheit solche für rechtmäßig erklären (527). Von den kanonischen Rechten darf man nicht auf das Lehen-Recht schließen, und überhaupt wird des Besitzers Recht dadurch nicht gekränket (528). Da nun das Recht des Besitzers nicht gekränket wird, so ist nicht einmahl seine Einwilligung nothwendig. Sein Interesse wird hierunter nicht betreffen, indem solche Handlung erst nach erledigtem Lehen ihre Wirkung hat. Die Natur des Lehenwesens, und die Lehens-Gesetze (529) bestätigen die-

sonen das erledigte Lehen hinwegnahmen, endlich auch der rechtmäßige Trieb des Anwartschafters die kaiserliche Gnade, welche ihm die Erb-Folge darbiethet, durch schleunigen Genuß deste eher zu verehren — alles dieses entschuldigt die kleine Uebertretung eines ehemahligen gemeinen Rechtes.

(527) Born und Stryck diſſ. de expectativis, und Aug. Leyſer, in diſſ. de iniquitate et recto vſu expectantiarum handeln hiervon ausführlich.

(528) *Fleiſcher* Inſt. iur. feud. c. 10, §. 3.
Die Anwartschaften werden gerechtfertiget I. F. 3. 9. 27. II. F. 35. Auctor Vetus de beneficiis, §. 19. 25. 27. 117. Jus Feud. Sax. c. 18. 20. 49. 55. 56. 72. Jus Feud. Allem. c. 12. 91. 100. 103. 137.
Nach den Gesetzen der Vernunft beweiset: *Engelhart* Spec. iur. feud. natural. §. 68. Ludewig's Anzeigen, Th. 3, S. 35 — 39.

(529) II. F. 26. §. 2. et §. moribus. II. F. 35. I. F. 27. Auctor

dieses Recht des Lehen-Herrn. Ueberdem fällt ja das Lehen in gewissen benannten Fällen allemahl an den Lehen-Herrn zurück. Wie will nun der Besitzer verlangen können, daß der Lehen-Herr seine Einwilligung zuvor nöthig habe, wenn er das Lehen jemanden verspricht, wenn obiger Fall sich eräugnet (530)? Ist in den Landes-Gesetzen und dem Herkommen ein anderes beliebet worden, oder hat der Lehen-Herr sich dieses Rechtes begeben, oder sucht derselbe dem Expectanten die Mit-Belehnschaft zu zuwenden (531), so kann der Vasall sich dagegen beschweren.

Da die Reichs-Gesetze die Einwilligung des Vasallen nicht erfordern, und das Herkommen viele ähnliche Fälle beweiset, so ist auch bey den Reichs-Lehen die Einwilligung des Lehens-Besitzers nicht nothwendig (532).

Da die Anwartschaft durch eine Zusage erhalten wird, diese aber theils vertragsmäßig befestigt, theils nur eine bloße Zusage seyn kann, so ist leicht einzusehen, in wie weit die Anwartschaften widerruflich sind,

Auctor Vetus de benef. §. 27. Die Einwendungen, welche dagegen gemacht zu werden pflegen, widerlegen *Schilter* ad Jus Feud. Alemann. c. 19, §. 6, p. 185 — 188, und *Fleischer*, l. c. §. 11. 12. p. 423 — 425. Auch Schulz, Titius, Tarnov, Obrecht ꝛc.

(530) Hiermit ist auch einstimmig *Rosenthal*, To. I. c. 6, concl. 16. *Struv.* synt. iur. feud. c. 7, §. 6, und anderé daselbst, und bey Fleischer, l. c. §. 12, p. 424, angeführte Rechtsgelehrte. Es ist indessen doch, um mehrerer Sicherheit willen, vorsichtiger gehandelt, wenn man sich um die Einwilligung des Besitzers des Lehens bemühet.

(531) Denn durch die Mit-Belehnschaft leidet der Besitzer des Lehens Schaden, und werden ihm die Hände gebunden. Er kann z. B. das Lehen nicht mehr veräußern, welches ihm doch sonst von dieser Seite her frey stand, ohne den, der die Anwartschaft darauf hat, darum zu fragen. Sächs. Lehnrecht, c. 5 und 57. *Struv.* l. c. c. 7, aph. 7, n. 7.

(532) *Jo. Aug. Gaertner* s. *Hillinger* diss. de necessitate consensus Vasalli in Expectantiam, §. 24 — 26.

sind, oder nicht. Wirkliche Verträge sind bey den Deutschen allezeit unwiderruflich gewesen; aber in so weit die Anwartschaft nur als eine Gnaden-Bezeigung betrachtet wird, in so weit ist sie widerruflich. Sollte aber die Eventual-Belehnung hinzugekommen, oder die Expectanz wiedervergeltungsweise ertheilt worden seyn, so ist sie unwiderruflich. Die mehresten Rechts-Gelehrten stimmen darüber überein, daß eine einfache Anwartschaft sich auf eine bloße Zusage gründe, diese aber, wenn die Umstände sich verändern, auch wieder zurück genommen werden könne, mithin es auch dem Lehen-Herrn erlaubt sey, in diesen Fällen die Anwartschaft wieder aufzuheben (533). Uebrigens ist auch kein Zweifel, daß in allen Fällen, wo der Lehen-Herr die Expectanz ausdrücklich widerrufen kann, solches auch stillschweigend geschehen könne; es ist also Rechtens, daß unter gesetzter Hypothese ein Lehen-Herr das Lehen in Erbe verwandeln, oder dessen Veräusserung bewilligen könne.

Aber nicht allein dem Lehen-Herrn, sondern auch seinen Erben und Nachfolgern ist verstattet, die Anwartschaft wieder aufzuheben (534). Doch sind hierbey folgende Sätze zu bemerken: 1. Wenn jemand dem Lehen-Herrn durch Erb-Recht folgt, so, daß er dem

(533) Wenn es nähmlich erlaubt ist, eine gnädige Zusage zu brechen, so ist es auch erlaubt, die gegebene Anwartschaft wieder aufzuheben. Daß das Letztere dem Lehen-Herrn unverwehrt sey, beweiset Fleischer, l. c. §. 2. — 25, p. 435 — 440, und widerlegt die hierwider gemachten Einwendungen. Es können sich aber, nach §. 26, t., Fälle ereignen, da es auch nicht erlaubt ist, wenn nähmlich die Nothwendigkeit und der Nutzen der Republik es verhindern; wenn die Anwartschaft mit Einwilligung des Capitels ist gegeben worden; wenn der Expectant, mit Bewilligung des alten Vasallen, nicht allein belehnt, sondern auch in den Besitz des Gutes ist gesetzt worden, u. dgl.

(534) *Beyer*, in diss. de obligatione successoris illustris, §. 42.

dem Verstorbenen diese Nachfolge zu danken hat, der muß das Gedinge halten. 2. Wer aber durch eigen Recht folgt, und also dem Verstorbenen nichts zu danken hat, der ist es, ordentlicher Weise, zu halten nicht schuldig (535). 3. In einigen Ländern ist der besondere Lehens-Gebrauch, daß der Fall der Anwartschaft bey dem Leben des Lehen-Herrn oder des Anwartschafters sich eräugnen müsse. Eben dieses kann auch in der Angefalls-Verschreibung nach Gutbefinden des Lehen-Herrn hinzugefüget werden. Bey allen diesen Fällen ist der Nachfolger nicht verbunden, die Expectanz anzuerkennen, wenn er auch durch die Wohlthat des Lehen-Herrn zur Erb-Folge gekommen wäre.

Wenn Mehreren eine Anwartschaft gegeben ist, kann dieses geschehen, entweder so: daß sie zusammen nach der Gemeinschaft folgen sollen, oder nicht. Ersteres ist leicht zu entscheiden; aber in dem leztern Falle fragt es sich, wer dem andern vorgehe? Die Lehen-Rechts-Lehrer setzen hier folgende Fälle: 1. Wenn jemand die Anwartschaft cum clausula anteferri bekommen hat, so geht er allen vor, wenn sie gleich älter sind, oder auch den Besitz haben. 2. Wenn sie aber alle mit solcher Clausul die Anwartschaft bekommen haben, so geht derjenige vor, welcher die beste und ausdrücklichste Clausul vor sich hat. 3. Sollten aber die Formuln von gleicher Art seyn, so ist dem Aeltesten der Vorzug zu gönnen. 4. Sind es allerseits schlechte Gedinge, so geht derjenige vor, welcher zuerst den Besitz bekommen hat. 5. Hat keiner den Besitz, und sind die Gedinge unterschieden, so geht das genannte Gedinge dem Irr-Lehen, obgleich dieses älter wäre, vor (536).

Sind

(535) Titius, a. a. O., 13 Hauptst., §. 34, S. 251.

(536) Wenn nur nicht jenes erlanget worden ist, da der leste Besitzer des Lehens schon auf dem Sterbebette war; welches insonderheit im Sächs. Lehnr. c. 7, verordnet wird.

Sind aber 6. die Gedinge einerley, so geht das ältere vor (537).

Aus der Natur und Lage der Erb-Folge in Anwartschaften ist deren Ungewißheit leicht einzusehen; denn 1) sind alle Anwartschaften wenigstens innerlich bedingt, mithin ungewisse Rechte. 2) Die Lehens-Gesetze sind mangelhaft, und bisweilen widersprechend. 3) Die Rechtsgelehrten sind noch streitiger bey sehr vielen hierher gehörigen Rechts-Fällen. 4) Die Formalien und die besondern Lehens-Gebräuche erregen oft einen Proceß. 5) So lange zu befürchten ist, daß ein Dritter den Besitz zum voraus ergreife, so lange mangelt noch eine physische Gewißheit.

Will man mit völliger Gewißheit das beanwartschaftete Lehen-Gut erben, so ist nöthig: 1) daß die Anwartschaft in der Wahrheit gegründet, und richtig erwiesen sey. 2) Der Eröffnungs-Fall muß sich eben so eräugnen, wie er in der Expectanz benannt worden ist. 3) Die Anwartschaft muß bey den Materialien und Formalien gesetzmäßig ertheilt seyn. 4) Dritte Personen, die ein Vorrecht haben, müssen ermangeln. 5) Die wirkliche Besitz-Ergreifung giebt endlich die völlige Gewißheit. Und dennoch kann bisweilen ein ungünstiges Schicksal auch alle diese Gewißheiten entkräften, und den Besitz zurück nehmen.

Der Gegenstand ist zu erhaben, als daß man nicht die Cautelar-Jurisprudenz auf denselben anwenden sollte. Zur Sicherung der Nachfolge in Anwartschaften, sind eigenmächtige Besitz-Ergreifung, Mit-Belehnschaft, Wiederhohlung und Bestätigung des Versprechens, Eventual-Belehnungen, Annahme des Titels und Wapens, Verboth an den Besitzer, nichts

(537) Titius, a. a. O., §. 24 — 31, S. 247 — 250. Mit mehrerm wird hiervon in Select. Feudal. Sect. 2, c. 6, qu. 2, S. 117 — 119, gehandelt.

nichts zum Schaden der Anwartschaft zu thun, Eventual-Huldigung, und endlich Hobbesianische Macht, die gewöhnlichsten Mittel; doch muß die Stats-Klugheit auch diesen Theil der praktischen Rechts-Gelehrsamkeit begleiten.

Ge. Lud. Boehmer tr. de indole et natura exspectativae feudalis. Goett. 1747, 4.
Jo. Gottfr. Feigler de limitata Imperatoris potestate in concedendis Exspectativis in Feuda Imperii Maiora. Arg. 1750.
v. Zwierlein Nebenstunden, Th. 1, Abh. 2.
A. L. B. v. Ulmenstein Erörterung der Frage: ob generaliter exspectivirte sich mit Recht beschweren können, wenn der Lehnsherr jemanden eine Specialexpectanz auf ein benanntes Lehngut ertheilen wollte; in Dessen Opusc. No. 2.
Dan. Nettelbladt diss. de successione exspectativariorum in feuda aperta. Hal. 1752.
Jo. Guil. Ant. Damm diss. de exspectativa cum clausula anteferri. Heidelb. 1765.
Heinr. Gottfr. Scheidemantel Progr. von den Anwartschaften. Jena, 1778, 8.
Eb. Dess. Repertorium ꝛc. 1 Th. S. 151, fgg.

Das hierher gehörige Sprichwort: Am Gedinge ist keine Folge, ist aus dem Sächs. Lehnr. genommen, wo es Cap. 5 heißt: „Zween Mannen mag der Herr ein „Gut leihen, also, daß einer die Gewehr daran habe, „und der andere das Gedinge. Also, ob dieser, so die „Gewehr hätte, ohne Lehenserben stürbe, daß der andere sein Geding daran behielte, sonst ist am Gedinge „keine Volge nicht, es wäre denn, daß der stürbe binnen dem Jahre, dem das Gut in seine Gewehr gelassen war," welches auch in eben demselben, Cap. 11, 26, 57 und 59, wiederhohlt wird. Die Anwartschaft wird, erwähnter Maßen, entweder nur schlechthin ertheilet, oder sie ist mit einer vorläufigen Belehnung bereits verbunden, welche leztere jemanden schon das Mit-Eigenthum an dem Lehen zueignet, dahingegen die erste, von welcher dieses Sprichwort handelt, demjenigen, der die Anwartschaft erhalten hat, nur ein persönliches Recht giebt. Hieraus ist der Verstand dieses Sprichwortes leicht abzunehmen, als welches so viel anzeigen soll, daß eine schlechte Anwartschaft noch niemanden ein dingliches Recht an dem Lehen dergestalt giebt, daß man sogleich

nach

nach des Vasallen Tod, Besitz davon nehmen könne. Es folgt daher: daß dergleichen Anwartschaften allemahl widerruflich sind; daß die Erben desjenigen, der solche erhalten hat, keinen Anspruch an das Lehen machen können, wenn ihrer nicht ausdrücklich in dem Anwartschafts-Briefe gedacht worden ist (538); daß nach dem Tode des Versprechenden die ertheilte Anwartschaft von keiner Wirkung weiter sey; und daß endlich der gegenwärtige Besitzer dadurch an seinen Rechten nicht gekränket werde, weil ihm das Gut selbst noch nicht entzogen wird.

Allein, was besonders die in diesem Sprichworte enthaltene Regel anbelangt, daß sowohl mit dem Tode des Versprechers, als auch des Wartenden, die Anwartschaft erlösche, so wird dafür gehalten, daß, wenn der Nachfolger des Lehen-Herrn durch das Erb-Recht folgt, so, daß er dem Verstorbenen die Nachfolge allein zu danken hat, derselbe auch die von seinem Vorfahren ertheilten Gedinge oder Anwartschaften halten müsse; daß aber ein anders zu sagen sey, wenn er nach seinem eigenen Rechte folge, und also sein Erb-Recht seinem Vorfahren nicht zu danken hat (539). Aber auch in diesem Falle ist eine Ausnahme, in Ansehung des Kaisers zu machen, welcher in seiner Wahl-Capitulation versprochen hat, die Anwartschaften, welche seine Vorfahren ertheilt haben, zu halten (540).

J. F. Eisenhart's Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, (Lpz. 1792, gr. 8.) S. 681, fgg.

(538) Die bloßen Anwartschaften waren noch im 13ten Jahrh. in Deutschland nicht erblich, wie solches das sächs. Lehnr. a. a. O., und das schwäb. Lehnr. Cap. 109, §. 12, bey Senkenberg C. J. F., S. 140, beweiset. Nach dem longobard. Lehnr. arg. I. F. 9, gehen die Anwartschaften auf die Erben des Beanwarteten über, wenn sie nicht ausdrücklich auf dessen Person eingeschränkt worden sind. Das longobardische Lehen-Recht folgt dem Grundsatze des römischen Rechtes: quisque pro se, suisque heredibus contraxisse praesumitur. *G. L. Boehmer* de obligatione successoris ex exspectativa feudali antecessoris, §. 6.

(539) *Beyer* de obligation. successor. illustris, §. 42. *Möller* prim. lin. v. p. distinct. feudal. c. 12. distinct. 13.

(540) Wahlcapitul. Art. XII, §. 12. *Boehmer* princ. jur. feud. §. 449.

Eine finanzmäßige Anmerkung über Ertheilung der Expectanzen, wird unten im Art. Lehens-Einkünfte vorkommen.

Lehens-Appropriation, s. Lehens-Consolidation.

Lehens-Archiv, s. Lehens-Departement, und Lehens-Einkünfte.

Lehens-Aufgebung, s. das Folgende.

Lehens-Aufkündigung, Lehens-Aufgebung, oder Lehens-Auflassung, Refutatio feudi (541), ist eine Rechts-Handlung, wodurch das bisher bestandene Lehens-Band, durch die vom Vasallen geschehene Zurückgabe des nutzbaren Eigenthumes aufgelöset, und der Vasall von der Lehens-Verbindlichkeit befreyet wird. Sie kann unbedingter Weise, aber auch unter der Bedingung, daß der Lehen-Herr das zurückerhaltene Lehen einer bestimmten Person wieder verleihe, geschehen. Eine solche Aufkündigung nennt man Resignation, oder Abtretung des Lehens.

Diejenigen Fälle, in welchen der Lehen-Herr dem Vasallen das Lehen entziehen kann, gehören nicht hierher. Es ist auch dem Sprach-Gebrauche nicht gemäß, zu sagen, daß der Lehen-Herr dem Vasallen das Lehen aufkündige, obgleich Buder, in der ersten Ausgabe des von Hrn. Hofr. Häberlin verbesserten und fortgesetzten Repertorii, unter der Rubrik: Wiederaufkündigung des Lehens, auch von diesen Fällen handelte, und deshalb folgenden Begriff gab: Refutatio feudi heißt, wenn der zwischen dem Lehen-Herrn und Vasallen bisher bestandene Nexus feudalis aufgehoben, und entweder von Jenem, Diesem das Le-

(541) Das in der hier zum Grunde gelegten Bedeutung barbarische Wort *refutatio*, kommt in den longobardischen Lehens-Gesetzen sehr oft und immer in dieser Bedeutung vor. Es hätte besser durch resignatio oder renunciatio ausgedruckt werden können.

Lehen genommen, oder von Dieſem das Lehen ſelbſt zurückgegeben wird.

Im 14ten Tit. der goldenen Bulle findet ſich hierüber folgende Satzung:

Tit. XIV. §. 1. In plerisque partibus vaſalli et feudatarii, dominorum feuda ſeu beneficia, quae a dominis ipſis obtinent, intempeſtive, verbaliter et in fraudem renunciant ſeu reſignant eadem. Et, facta reſignatione huiusmodi, dominos ipſos malicioſe diffidant, ſuasque inimicitias eis denunciant, damna eis ſubſequenter gravia inferendo. Et beneficia ſeu feuda ſic relicta, praetextu guerrae ſeu inimicitiae, iterum invadunt, et occupant et detinent occupata.

§. 2. Ea propter praeſenti conſtitutione, in perpetuum valitura, ſancimus, quod talis reſignatio ſeu renunciatio haberi debeat pro non facta. Niſi libere et realiter facta fuerint per eosdem. Ita, ut poſſeſſio beneficiorum et feudorum huiusmodi dominis ipſis corporaliter et realiter adſignetur. In tantum, quod nullo unquam tempore diffidantes ipſi in bonis, feudis ſeu beneficiis reſignatis, dominos ipſos perturbent, per ſe aut alios, aut moleſtent, nec ac hoc conſilium praeſtent, auxilium vel favorem.

§. 3. Contrarium faciens ſeu dominos ſuos in beneficiis et feudis reſignatis vel non reſignatis invadens quomodolibet vel perturbans vel damna in ipſis inferens ſeu conſilium, auxilium praeſtans talia facientibus vel favorem; feuda et beneficia huiusmodi eo ipſo amittat, infamis exiſtat et banno imperiali ſubiaceat, & nullus ad feuda vel beneficia huiusmodi pateat ei de cetero, quocunque tempore aditus vel regreſſus, nec de novo concedi ſibi valeant ullo modo. Et facta eis contra hoc illorum conceſſio ſeu inveſtitura ſecuta viribus non ſubſiſtat.

§. 4. Poſtremo omnes poenas praedictas illos vel illum, qui praedicta reſignatione non facta contra dominos ſuos fraudulenter agentes vel agens; ſcienter eos invaſerint vel invaſerit, diffidatione quacunque praevia vel omiſſa, vigore praeſentis ſanctionis incurrere decernimus ipſo facto,

Diese G. B. nennt drey Umstände, wenn die Auflassung des Lehens ein Verbrechen sey. Erstlich, wenn sie zur Unzeit, zweytens nicht ordentlich, sondern nur mündlich, und drittens mit Gefährde, und in der Absicht geschehe, daß der Vasall freye Hände haben möge, seinen ehemahligen Lehen-Herrn zu überfallen. Das erste kann geschehen, wenn ein Lehen-Herr bereits in den Krieg verwickelt ist, oder doch denselben vor hat. Hierauf nun werden viererley Strafen gesetzt: der Verlust der Lehen, ein ehrloser Nahme, die Reichs-Acht, und die Unfähigkeit, dergleichen Lehen-Gut wieder zu erwerben.

Von der rechtmäßigen Aufkündigung eines Lehens, heißt es im 6ten Cap. des allemannischen Lehnrechts, unter der Rubrik: Wie der Mann Lehen uffgit: „Und will ein man sine Lehen sime Herren uffgeben und „will su nůt von ime han Er mag es Jme mit rechte „nůt geweren er mus su von Jme uffnemen. Und wil „der Herre das nůt tun so sol der man also sprechen „Herre ich bute en uch solich Lehen uff als ich sů han „von uch und buten uch das einest andrest und zu dem „dirten mal (542) und sol das tůn mit geffalten Henden „Und nimet es der Herre nůt uff so ist der Herre (543) „doch siner mannschaft ledig Er sol ime das gut ledig „lassen das er von ime zu Lehen hett der Herre mag das „dem Man nůt getůn er verwirgke denne sin Lehen als „hernoch an dem Bůch stett.“ (544)

Der

(542) Schilter ad J. F. Alem. p. 148 giebt eine andere Formul, welche den Fall voraus setzt, daß dem Vasallen von dem Lehen-Herrn etwas nachtheiliges begegnet ist: Domine, diu est quod in tua fide et tuo homagio perstiti, et talia praedia in feodum a te tenui; nunc vero eisdem homagio et fidei renuncio, quia malefactum in me commissisti, de quo per appellum vindictam exigere decrevi.

(543) Der Verfasser versteht hier unter dem Worte Herre, den Lehen-Mann, wie aus dem Zusammenhange erhellet.

(544) Die Schilterische Uebersetzung lautet also: Si quis Vasallus feudum suum Domino suo vult resutare, nec ulterius istud ab ipso tenere: ipse (Dominus) non potest

Der Regel nach steht die Lehens-Aufkündigung in der Willkür des Vasallen; doch kann es auch Fälle geben, wo er zur Strafe dazu genöthiget werden kann (545). Hierher gehört ein merkwürdiges Beyspiel aus der magdeburg. Polizeyordn. C. 7, §. 7, wo es heißt: „Wann einer von Adel eine durch Urtheil und Recht „als anrüchtig erklärte Person heurathete, soll derselbe „seines Geschlechts, Schilds und Helms, auch der Mit„belehnschaft und Anwartung verlustig, und seine ei„gene Lehngüter zu verkaufen, oder da er Kinder von „voriger Ehe hätte, denenselben solches zu refutiren, „und in Lehen geben zu lassen, schuldig seyn ꝛc."

Sowohl ausdrückliche Lehens-Gesetze, als das Herkommen, bestätigen das Recht eines Vasallen, daß er sein Lehen-Gut, auch wider Willen des Lehen-Herrn, zurück geben könne (546). Da ein Vasall, als solcher, seinem Lehen-Herrn nur in Ansehung des Lehen-Gutes verbunden ist, so folgt, daß diese Verbindlichkeit mit der Zurückgabe des Lehen-Gutes, als der Ursache derselben, erlösche (547). Doch darf eine solche Aufkündigung nicht betriegerischer Weise und zur

est de iure hoc denegare, sed debet ab eo id recipere. Quodsi vero Dominus hoc detractat, tunc vasallus ita debet dicere: *Domine refuto vobis feudum istud, quatenus illud a vobis teneo: et refuto hoc vobis prima, secunda et tertia vice.* Atque hoc facere debet manibus supplicibus. Quodsi dominus non recipit ab eo, vasallus nihilominus liber est a vasallagio suo: vicissim debet hic feudi possessionem quod ab eo tenuit, vacuam domino relinquere. Contra vero dominus non potest hoc adversus vasallum facere, nisi per feloniam feudum amittat, de qua postea docebitur.

(545) *Car. Gottl. Knorre* diss. de refutatione feudi poenae nomine imperata. Will er sich nicht in Güte dazu verstehen, so erfolgt der Spruch: daß in dessen Verbleibung das Lehen für aufgelassen gehalten werden solle.

(546) II. F. 9. Allemann. Lehnr. Cap. 5 und 69. Goldene Bulle, C. 14.

(547) II. F. 38.

Unzeit geschehen. Den Agnaten und Gesammt-Belehnten schadet sie nicht, nicht einmahl den Abkömmlingen; denn wenn sie das aufgelassene Lehen verlangen, so stoßen sie dadurch keine gültige Handlung ihres Vorgängers um, sondern sie bedienen sich nur eines Rechtes, welches Derselbe nicht mehr haben wollte. Diejenigen Gründe, welche etwa aus der Stelle II. F. 45, und aus dem römischen Rechte für das Gegentheil angeführt werden könnten, schlagen nicht nur in Ansehung der Gesammt-Belehnten, sondern auch in Ansehung der Descendenten, deshalb hier nicht an, weil das Lehen nicht mehr zur väterlichen Erbschaft gehört, die ihnen ohnedies noch nicht einmahl angefallen ist, und weil die Absicht jener Verordnungen nur auf Erben eingeschränkt ist, folglich bey Gesammt-Belehnten nicht in Anwendung kommen kann (548).

Die Abtretung eines Lehens zum Besten eines Dritten (Resignation), ist gebräuchlicher, als jene unbedingte Aufkündigung, welche wegen der beschwerlichen Lehen-Dienste, besonders wo die Lehen nicht erblich waren, ehedem wohl vorkam, aber jezt wohl nicht oft mehr vorkommen möchte. Von Resignationen fehlt es aber nicht an Beyspielen (549). Daß Resignationen ohne Einwilligung der Interessenten nicht verbindlich werden können, versteht sich von selbst. Wider Willen kann man niemanden ein Recht nehmen, wenn er sich dessen nicht selbst durch eine gesetzwidrige Handlung verlustig macht. Selbst durch die Einwilligung des Lehen-Herrn kann es nicht geschehen (550).

Eben

(548) II. F. 39. pr. *J. H. Boehmer* de iure futuro, c. 2.

(549) Man findet dergleichen in *Ludewigii* reliquiis manuscriptorum, To. 4, p. 421; in Mosers Tr. von der teutsch. Lehnsverfaß, B. 1, C. 13; und in den Neuesten Staats-Acten, Th. 4, S. 20.

(550) II. F. 39. pr.

Eben so wenig kann dem Lehen-Herrn wider seinen Willen ein anderer Vasall aufgedrungen werden. Soll also die Abtretung eines Lehens auf eine rechtsbeständige Weise geschehen, so müssen nicht allein die Agnaten und Mit-Belehnten, und wer sonst irgend ein Interesse dabey hat, sondern auch der Lehen-Herr darein willigen (551). Diese Regel würde nur in dem Falle eine Ausnahme leiden, wenn die Resignation nicht an einen Fremden, sondern zum Vortheil eines Agnaten, der nur nicht nächster Lehens-Folger wäre, geschehen sollte. Hier wäre es nicht nöthig, daß der Consens des Lehen-Herrn hinzu käme, denn es würde ihm, durch einen Agnaten, kein fremder Lehens-Folger aufgedrungen; die nähern Agnaten müßten nur ihre Einwilligung dazu geben (552). Gesetzt aber, die Resignation geschähe an den nächsten Lehens-Folger, so wäre weder der lehensherrliche noch der agnatische Consens dazu nöthig.

Was die **Aufkündigung eines Reichs-Lehens** anbelangt, so zweifelte Itter (553) aus dem Grunde, daß ein Reichs-Lehen aufgekündiget werden könne, weil die Reichs-Lehen Feuda ligia seyn; allein, da dieses weder aus Texten des Lehen-Rechtes, noch aus der Analogie, bewiesen werden kann, so findet von den vorgetragenen Grundsätzen bey Reichs-Lehen keine Ausnahme Statt. In einer andern Stelle (554) meint er: ein Reichs-Stand müsse, der Wahl-Capitulation zu Folge, mit standesmäßigen Gütern angesessen seyn, folglich dürfe er sich durch Aufkündigung

(551) Allemann. Lehnr. Cap. 21 und 69. *Chr. Gottl. Buder* de resignatione dominii in feudo, §. 14.

(552) II. F. 14. Allemann. Lehnr. Cap. 70. *Knorre*, l. c. cap. 2, §. 9.

(553) de feudis imp. c. 22, §. 9, p. 961.

(554) l. c. p. 962.

seiner Reichs-Lehen nicht ausser Stand setzen, die Reichs-Anlagen abzuführen. Trüge sich aber dieser Fall zu, so würde ja ein solcher nicht mehr Reichs-Stand bleiben, folglich auch keine Reichs-Steuern und Anlagen mehr abzuführen haben. Nur dieses würde daraus folgen, aber nicht, daß er seine Reichs-Lehen nicht refutiren könne.

Daß in Ansehung der Reichs-Lehen hier keine Ausnahme zu machen sey, bezeugt auch die Praxis. Im J. 1720 gab die Krone Schweden die durch den westphälischen Frieden zu Lehen erhaltene Stadt Stettin an Kaiser und Reich zurück, um den König in Preussen damit zu belehnen. Anfangs hielt es zwar mit der kaiserlichen Einwilligung etwas schwer, sie erfolgte aber doch endlich.

Eben so trat Schweden die Herzogthümer Bremen und Verden zum Vortheil des Königs von Groß-Britannien ab, wie es desfalls im 2ten §. des zwischen diesen beyden Mächten geschlossenen Friedens-Tractates lautet: „Ihro Kön. Maj. von Schweden für sich und Dero ob„mitverschriebene refutiren annebst hiermit und in Kraft „dieses, die iura feudi, so sie und ihre Vorfahren wegen „der Herzogthümer Bremen und Verden von den röm„ischen Kaisern und dem römischen Reiche erlanget und „bis dahin gehabt haben, und übertragen, so viel an „Ihro, solche Lehnbarkeit an Ihro Kön. Maj. von „Großbritannien ꝛc.“ (555)

Und noch ganz neuerlich geschah eine solche Resignation von Kur-Pfalz, wodurch einige Stücke von Bayern an das Haus Oestreich kamen.

Nur dies ist hier zu bemerken, daß eine solche Resignation, wenn sie ein Reichs-Lehen beträfe, welches „etwas merkliches“ erträgt, nicht ohne Einwilligung des kurfürstlichen, auch wohl, wenn es ein Fürstenthum, Grafschaft oder Herrschaft wäre, zugleich

(555) Das in lat. Sprache abgefassete Auflassungs-Schreiben der Königinn Ulrike Eleonore hat Moser im 4 Th. seiner Einleit. zum Reichshofrathsproceß, S. 189, abdrucken lassen.

gleich des fürstlichen, und wenn es eine Reichs-Stadt beträfe, nicht ohne Einwilligung aller drey Reichs-Collegien geschehen kann (556); wie denn auch zu einer Resignation an einen Auswärtigen die Einwilligung des Kaisers und des gesammten Reiches erforderlich seyn würde.

Imman. Weber diss. de refutatione feudor. imp. Giess. 1711. recus. 1721.

Guil. Hier. Brückner diss. de refutatione feudi, von der Lehnsveränderung ꝛc. Jen. 1755.

Jac. Chr. Reinhold diss. de consolidationis in feudo publico S. R. limitibus. Viteb. 1778.

Die Lehnsauflassung aus Urkunden erläutert; st. in Gerken's Abhandlungen aus dem Lehnrechte ꝛc. 3 Th. (1781.) Nr. 2.

Ern. Lud. Aug. Eisenhart progr. de licentia feudum refutandi, ob constitutionem debiti cum feudalis, tum allodialis, nec non ob consensum agnati in debitum feudale interdum restringenda. Helmst. 1789.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium, 3 Th. S. 189, fgg.

Lehens-Auflassung, s. den vorhergeh. Art.

Lehens-Auftrag, oder **Auftragung**, Oblatio feudorum; siehe Aufgetragenes Lehen, oben, S. 114.

Lehen-Barschaft, siehe Lehen-Geld. Lehens-Stamm.

Lehen-Bauer, Lehn-Bauer, ein Bauer, welcher sein Gut von einem andern zu Lehen hat.

Lehen-Becher, s. oben, S. 132.

Lehen-Beden, s. oben, S. 385.

Lehens-Bekenntniß, Lehns-Bekenntniß; siehe Lehens-Schein.

Lehens-Beraubung, Privatio feudi, wird genannt, wenn der Lehen-Herr aus gesetzmäßigen, und in der Natur der Lehen gegründeten Ursachen dem Vasallen das Lehen nimmt, und ihn dessen Besitzes beraubt. Der Lehen-Herr ist hierzu aus verschiedenen Ursachen berechtigt. 1. Wegen begangener Felonie gegen seinen Lehen-Herrn, die, wie ich im Art. Lehens-Fehler zei-

(556) Wahlcapit. Art. XI, §. 10 — 14.

zeigen werde, auf vielerley Art geschehen kann, wobey jedoch der Unterschied zu bemerken ist, daß, wenn es neues Lehen ist, und keine Mit-Belehnte vorhanden sind, solches dem Lehen-Herrn anfällt; wenn es aber ein altes Lehen ist, so können die Mitbelehnte ꝛc. darunter nicht leiden, sondern nach Absterben des Vasallen, welcher die Felonie begangen hat, ist der Lehen-Herr schuldig, diesen wieder das Lehen zu ertheilen. 2. Wenn der Lehen-Mann das Lehen-Stück vorsetzlich ruinirt und sehr deteriorirt. 3. Wenn er es ohne Einwilligung seines Lehen-Herrn veräussert, (worin aber bey den mehresten Lehen-Höfen nur eine Geld-Strafe Statt findet, und der Verkauf aufgehoben wird,) wobey aber das Recht der Mit-Belehnten nicht verloren geht, wenn sie es revociren. 4. Wenn er vorsetzlich (dolose) die Lehens-Erneuerung, aus Verachtung gegen den Lehen-Herrn ꝛc. nicht sucht. Ist diese aber aus andern Ursachen zu entschuldigen, und also nicht vorsetzlich geschehen, so kommt er mit einer Geld-Strafe frey. 5. Nach sächsischem Lehen-Rechte und nach der Natur der sächs. gesammten Hand, verlieren auch die Gesammthänder ihr Successions-Recht, wenn sie der gesammten Hand Folge zu thun versäumen ꝛc. Ueberhaupt setzt die Strafe der Lehens-Beraubung allemahl Dolum voraus; wo also kein wirklicher Dolus ist, da kann diese Strafe nicht Statt finden, sondern es wird entweder gar keine, oder wenn der Vasall gleichwohl in culpa ist, eine mäßige Geld-Strafe erkannt.

Lehens-Berechnung, s. **Lehens-Competenz.**

Lehens-Besserung, s. **Lehens-Verbesserung.**

Lehens-Bevollmächtigter, Lehens-Gewaltträger, oder Lehens-Procurator, wird derjenige genannt, der im Nahmen des Vasallen, welcher, Krankheits oder anderer Ursachen wegen, selbst zur Belehnung nicht erscheinen kann, die Lehen empfängt. Jezt er-

erscheint der Vasall selten mehr in Person, mithin ist man es bey den Lehen-Höfen und Lehens-Kanzelleyen ꝛc. schon gewohnt, daß die Lehen durch Bevollmächtigte empfangen werden. Doch muß man diesen nicht mit dem Provasallo verwechseln, welcher allerdings mehr vorstellt, indem er der wirkliche Lehen-Träger ist, der statt des eigentlichen Vasallen die Rechte und Verbindlichkeiten desselben prästiret; siehe Lehen-Träger. Eben so wenig muß er mit dem Gewalthaber oder Lehen-Propste, der im Nahmen des Fürsten, die Vasallen, welche zu seinem Lehen-Hofe gehören, mit ihrem Lehen belehnt, verwechselt werden.

Von den Bevollmächtigten, welche die Lehen empfangen, wird im Art. Lehens-Empfang ein Mehreres vorkommen.

Lehens-Binde, nennt man ein breites Band oder Tuch, welches der Vasall bey der Belehnung an einigen Lehen-Höfen berühren muß. Wahrscheinlich brauchte man ehemahls eine Fahne zu dieser Absicht, woraus hernach eine Binde geworden ist.

An dem Sachsen-Weimarischen Lehen-Hofe, wo man sich bey gewissen Lehen dieser Binde bedient, hält der Lehens-Secretair dieselbe, während der Proposition, zusammen gewickelt, bis der eigentliche Belehnungs-Act vor sich geht. Er giebt sodann den Anfang derselben dem proponirenden Kanzler oder Rathe, und ferner den übrigen Räthen, welche mit Jenem in Einer Linie stehen, in die Hände; der Vasall erhält den Rest davon. Sind Mit-Belehnte vorhanden, so wird sie so weit aufgewickelt, daß sie alle mit angreifen können. Nach geendigter Belehnung fängt der Secretair bey dem Kanzler oder obersten Rathe, der den Anfang derselben hielt, an, sie wieder zurück zu nehmen und aufzuwickeln.

Wahrscheinlich soll diese Binde ein Symbol der Verbindlichkeit, der Fahne des Lehen-Herrn folgen zu müssen, seyn.

Müllers Staatscabinet, Th. 1, C. 2, §. 19.
Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 193.

Lehen-Brief, Lehens-Brief, Lehn-Brief, Lehns-Brief, Litterae beneficiariae, Litterae investiturae; Fr. Lettres d'Investiture, der Brief, d. i. die schriftliche Urkunde, welche vom Lehen-Herrn ausgestellt, und worin jemanden die Lehen über eine Sache ertheilt wird, und welche diejenigen Rechte in sich fasset, welche die Investitur enthält; oder, eine Urkunde über den geschlossenen Lehens-Contract, wodurch zugleich die geschehene Belehnung mit den nahmentlich ausgedrückten Gütern und Grund-Stücken beglaubiget wird. Lehen-Brief und Lehens-Schein sind also nicht gleichbedeutende Wörter. Lezterer ist ein bloßes Attestat der geschehenen Belehnung, welches man dem Vasallen zu zustellen pflegt, wenn der förmliche Lehen-Brief nicht sogleich ausgefertiget werden kann. I. F. 2, §. 1, wird ein solcher Lehens-Schein, breue testatum genannt. Siehe Lehens-Schein.

Ueber den Ursprung und ersten Gebrauch der Lehen-Briefe sind von mehrern Gelehrten Untersuchungen angestellt worden (557). So viel ist gewiß, daß sie erst lange nach Einführung des Lehenwesens aufgekommen sind. Bey dem Beneficial-System der Franken findet sich keine Spur davon; man annotirte die Belehnungen nur ganz kurz, und das Wort: instrumentum, testatum zeigt daher keinen förmlichen Lehen-Brief,

(557) *Adr. Beyer* diss. de investitura prima, von ältesten Lehnbriefen. Jen. 1691. *Bader* amoen. iur. feud. p. 133. *Jo. Ad. Theoph. Kind* de origine litterarum clientelarium, in Zepernick's Analect. To. 2, obs. 11. *Püttmann*, in Obss. iur. feud. c. 16. *Rau* de literarum investiturae caussis et prima origine, Lipsi. 1786.

Brief, sondern jede schriftliche Anmerkung, etwa eines Notarius, an. Dergleichen Annotationen waren zuerst bey den Italiänern üblich, nachher ist dieser Gebrauch auch in Deutschland gewöhnlich geworden (558). Die Ursachen, warum ehedem keine Lehen-Briefe ausgefertigt sind, haben Bocris (559), Spener (560) und Estor (561) anzugeben gesucht. Man findet sie theils in der ehemahligen Widerruflichkeit der Lehen, theils in der Kraft des Lehen-Eides, theils endlich, weil die Belehnungen öffentlich in den Mannen-Gerichten vorgenommen, und die Urkunden von den Mannen unterschrieben werden mußten, indem sie für die einzigen Zeugen und Richter in Lehens-Sachen gehalten wurden (562). In neuern Zeiten, aber gewiß nicht auf ein Mahl, sondern ganz unmerklich, und nach und nach, ist die Gewohnheit eingeführt, daß besondere Urkunden, unter dem Nahmen der Lehen-Briefe, über die Belehnungs-Handlung sind ausgefertiget worden. Die Veranlassung und die Ursachen dieser neuen Gewohnheit lagen ohne Zweifel theils in dem bessern Beweise, welchen sowohl der Lehen-Herr, als Vasall, daraus nehmen konnten: theils, weil man auf eine Urkunde sich mehr verlassen konnte, als auf das Gedächtniß der Mannen; theils, weil die öffentlichen und feyerlichen Belehnungen seltener wurden; auch in einer vollständigen Urkunde, die Rechte des Lehen-Herrn und Vasallen, die etwanigen Abänderungen

(558) Mit vielen Beyspielen hat solches bewiesen: *Estor* in diss. de inaugurationibus beneficiariis, c. 3, §. 74, und c. 6, §. 72, f.

(559) In Obss. beym Zepernick, l. c. To. I. p. 295.

(560) Teutsches Staatsrecht, Th. 3, B. 2, C. 9, S. 127.

(561) a. a. O.

(562) II. F. 10, und 58. Vergl. Vet. auct. de beneficiis, §. 21. 47. 48. Sächs. Lehnr. C. 5 und 7. Schwäb. Lehnr. C. 10, 11, 12, 27 und 28.

ungen der bisherigen Eigenschaften eines Lehens ꝛc. genauer angemerkt und aufbewahrt werden konnten; und endlich, weil man anfing, andere rechtliche Geschäfte, z. B. Verträge, Schenkungen, Stiftungen, u. s. w. zur Nachricht und zum Beweise, urkundlich abzufassen (563).

Da die Lehen-Briefe, wie gesagt, nach und nach aufgekommen sind, so kann, der Natur der Sache gemäß, der erste Gebrauch derselben nicht sehr in die Augen fallend seyn. Indessen wird doch derselbe in Italien schon im 12ten Jahrh. (564), und ausser Italien um dieselbe Zeit, und noch etwas früher (565) sichtbar. In Deutschland ist dieser Gebrauch anfangs ebenfalls nicht gleich allgemein gewesen; doch finden sich bereits unter K. Heinrich IV. Beyspiele, daß Belehnungen schriftlich sind aufgezeichnet worden. Indessen sind nach dieser Zeit noch nicht allen Vasallen Lehen-Briefe ertheilt worden, und daher erklärt es sich, daß verschiedene altfürstliche Familien, wegen der Länder, mit welchen ihre Vorfahren von den Kaisern belehnt sind, keine alten Lehen-Briefe aufweisen können (566); andere aber hielten sogar die Annahme der Lehen-Briefe für eine Beschwerde, und protestirten wohl gar dagegen (567). Ueberflüssig, ja unmöglich

(563) Schnaubert's Commentar, S. 330.

(564) Lehnbriefe vom J. 1135 und 1157, findet man in *Muratori* Antiq. Ital. To. I. p. 707 und 631. *Estor*, l. c. §. 50.

(565) Vom J. 1091 und 1118 findet man einige in *Senkenberg* prim. lin. iur. feud. in append. n. 1 und 2.

(566) z. B. Sachsen-Lauenburg, Pfalz-Bayern. Auch die Herzoge von Holstein haben erst seit Karl V. Lehnbriefe. *Buder* amoen. iur. feud. p. 133. *Itter* de feudis imp. c. 11, §. 8.

(567) Beyspiele davon finden sich bey *Buder*, l. c. p. 137, und *Lünig* corp. iur. feud. To. 2, p. 1309. Sonst ist heut zu Tage ein jeder Vasall, in der Regel, schuldig, den Lehn-Brief abzulösen. *Püttmann*, l. c. §. 213.

lich ist es, den ältesten und ersten Lehen-Brief entdecken zu wollen, so lange noch so viele Urkunden in öffentlichen und Privat-Archiven verborgen liegen. Gerken (568) hält den Lehen-Brief v. J. 1237, welchen Pfalzgraf Otto, den Gebrüdern Bruno und Diederich, welche er mit der Grafschaft Wied belehnte, ertheilt hat, für den ältesten. Gebhardi (569) glaubt, der Lehen-Brief, welchen König Alphons, im Jahr 1258 oder 1259, dem Herzoge von Lothringen ertheilt hat, sey für den ältesten zu halten. Allein, es giebt ältere kaiserliche Lehen-Briefe (570); unter andern einen v. J. 1180, worin K. Friedrich I. dem Erzbischofe Philipp von Cöln Ducatum Angriae et Westphaliae zu Lehen giebt (571). Auch gab der Erzbischof von Cöln, Engelbert, den Grafen v. Schwerin und Dannenberg, im J. 1223, einen Lehen-Brief über eine jährliche Wein-Lieferung (572).

Bis in das 13te Jahrhundert sind die Annotationen, Protokolle (instrumentum, testatum) und mit dem Gebrauche förmlicher Lehen-Briefe, auch leztere, in lateinischer Sprache aufgeschrieben worden. Die Geistlichkeit hatte in jenen Zeiten Kenntnisse, Sprach-Gelehrsamkeit, und auch die Kanzelleyen, allein in ihrer Gewalt. Mönche vertraten die Stelle der Notarien. Bis zum Anfang des 13ten Jahrh. ist daher alles

(568) Vermischte Abhandlungen, Th. 2, n. 5.

(569) Genealog. Geschichte der erblichen Reichsstände, Th. 1, S. 448.

(570) Estor, a. a. O. Pütter's Rechtsfälle, B. 2, n. 185.

(571) Orig. Guelf. To. 3, p. 101. *Buder* (de feudo iurisdict. in *Jenichen* thes. To. 2, S. 863, f.) führt einen Lehnbrief v. J. 1169 an. Des Alters wegen ist er merkwürdig; allein da Buder seine Quelle nicht genannt hat, so möchte die Aechtheit desselben nicht ausser Zweifel seyn.

(572) S. Monatsschrift von und für Meklenburg, Jahrg. 1788, 4 St., S. 18.

alles lateinisch aufgezeichnet; und es werden sich von diesen Zeiten wenige, oder gar keine ächte deutsche Lehen-Briefe auffinden. Im 13ten Jahrh. war der Gebrauch der lateinischen Sprache in den Urkunden noch herrschend; allein hin und wieder findet sich auch wohl eine in deutscher Sprache (573). Mit dem 14ten Jahrh. aber ward die deutsche Sprache in den Urkunden allgemeiner; doch erhielten die Vasallen noch nicht durchgehends deutsche Lehen-Briefe, welches erst im 15ten Jahrhundert allgemein eingeführt worden ist; denn in dieser Zeit verlor sich die lateinische Sprache aus den Lehen-Höfen und Kanzelleyen völlig (574). Nur bey auswärtigen Vasallen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, ist heut zu Tage die lateinische in den Lehen-Briefen beybehalten worden (575). In den leztern zwey Jahrhunderten sind demnach die Lehen-Briefe durchgängig in Gebrauch gekommen; und nach der heutigen Praxis sind an vielen Lehen-Höfen keine weitere Symbola mehr üblich, als die Uebergebung des Lehen-Briefes.

Die Lehen-Briefe enthalten heut zu Tage gewöhnlich: 1. den Nahmen und die Titulatur des Lehen-Herrn; 2. den Nahmen des Vasallen; 3. geschieht der Descendenten des Vasallen, und, nach Beschaffenheit des Lehens-Contractes, auch derjenigen Personen Er-

(573) Der Landfriede unter Friedrich II., ist 1235 in deutscher Sprache abgefaßt. Uebersetzungen von Lehnbriefen findet man zuweilen; z. B. beym Lünig, a. a. O., To. 1, p. 554, den Lehnbrief vom K. Rudolf.

(574) G. F. C. Preuschen von dem Gebrauche der deutschen und lat. Sprache in dem Lehnrechte und Lehnbriefen, in Schotts jurist. Wochenbl. Th. 1, S. 136, fgg.

(575) z. B. die italiänischen Reichs-Vasallen; Schweden, wegen der deutschen reichslehnbaren Provinzen. *Fritsch* de iure idiomatis in imperio R. G. recepti. *de Lyncker* diss. de idiomate imperiali.

Erwähnung, denen ein Succeſſions = Recht auf das Lehen zuſteht; 4. wird die Sache, welche zu Lehen gegeben wurde, mit den Zubehörungen, die der Regel nach, einzeln angeführt werden, nahmhaft gemacht; 5. auch wird die Eigenſchaft des Lehens, z. B. ob es Mann = oder Weiber = Lehen, eigentliches oder uneigentliches ꝛc. ſey, beſtimmt; 6. die geſchehene Inveſtitur beurkundet; 7. die Lehens = Treue förmlich ſtipulirt; 8. gewöhnlich auch diejenigen Perſonen genennet, welche, als Zeugen, bey der Belehnung zugegen waren; worauf 9. der Ort, wo der Lehen = Brief ausgefertiget, nebſt dem Tage, Monathe und Jahre, worin die Ausfertigung geſchehen iſt, gemeldet, und mit der eigenhändigen Unterſchrift des Lehen = Herrn, und deſſen beygedrucktem Siegel, bekräftigt wird.

Lehen = Briefe über Reichs = Lehen, dürfen nirgends anders, als in der Reichs = Kanzelley, ausgefertiget werden. Davon heißt es in der Wahl = Capitulation, Art. XI, §. 8: „Und ſollen die Lehnbriefe „und Expectantien über des heil. Reichs angehörige Le„hen bey keiner andern, als bey der Reichskanzeley „inskünftige ertheilet und ausgefertiget werden.“ Empfangen mehrere Linien eines Hauſes die Belehnung zu geſammter Hand, ſo wird auch ihnen allen zugleich, oder doch nur jeder Haupt = Linie, ein einziger Haupt = Lehnbrief, worin aber jeden Theiles Lehen beſonders benennt ſind, ausgeſtellet; wie z. B. im ſächſiſchen Hauſe die geſammte Albertiniſche Linie nur einen einzigen Lehen = Brief erhält.

Die Ausfertigung eines Lehen = Briefes iſt ſowohl für den Lehen = Herrn, als für den Vaſallen, vortheilhaft. Beyde können den Beweis ihrer Rechte und Befugniſſe daraus führen. Der Lehen = Herr läßt den Lehen = Brief ausfertigen; er beweiſet alſo gegen ihn, als den Urheber; der Vaſall, welcher ihn ohne Widerſpruch annimmt, folglich alle darin enthaltene

Puncte und Clauſuln dadurch ſtillſchweigend anerkennt, muß den Beweis, welcher daraus gegen ihn geführt werden kann, ebenfalls anerkennen.

Geſetzt aber, die ältern und neuern Lehens-Briefe ſtimmten nicht mit einander überein, welchen wäre in dieſem Falle mehr Glaube beyzumeſſen, den älteren oder den neueren? Bey Beantwortung dieſer Frage muß man auf die Natur der Abänderung Rückſicht nehmen. Iſt ſie durch einen Schreib-Fehler, durch irgend eine Nachläſſigkeit des Abſchreibers, oder aus einem ſonſtigen Irrthume entſtanden, ſo gebührt den älteren, correcten Lehen-Briefen natürlicher Weiſe der Vorzug; enthalten ſie aber eine erweisliche, abſichtlich gemachte Abänderung, ſo gehen die neueren vor (576).

Bey der Frage: **Ob aus Lehen-Briefen ein Beweis gegen einen Dritten geführt werden könne,** muß man unterſcheiden: ob petitoriſch oder poſſeſſoriſch geklagt wird, ob der Lehen-Herr oder der Lehen-Mann einen Beweis daraus führen will. Will der Lehen-Herr, in einem petitoriſchen Proceſſe, gegen einen Dritten etwas aus ſeinem Lehen-Briefe darthun, ſo kann ein ſolcher Beweis, aus dem Grunde, nicht für gültig anerkannt werden, weil er hier ſeinen Beweis auf eine Urkunde gründet, die er ſelbſt ausgefertigt hat. In einem poſſeſſoriſchen Proceſſe kann er eher etwas daraus, als aus einer öffentlichen Urkunde, beweiſ-

(576) Die Rechtmäßigkeit der Abänderung muß alſo erwieſen werden; ſie iſt res facti, welche nicht vermuthet wird. S. Ludovici Lehnsproceß, S. 11, §. 13. v. Cramer Wetzlar. Nebenſt. Th 4, S. 141. *Jo. Jac. Helferich* de eo quod iuſtum eſt circa mutationem prioris inveſtiturae feudalis. *Henr. Brokes* diſſ. de fide recentiorum literarum inveſtiturae. Viteb. Strubens rechtl. Bedenken, Th. 1, Bed. 88-112. Th. 2, Bed. 137. *Alb. Phil. Frick* diſſ. de fide antiquarum inveſtiturae literarum recentioribus maiore. Helmſt. 1760.

weisen, oder doch wenigstens seinen Beweis damit unterstützen. Was den Lehen-Mann betrifft, so kann Dieser in einer petitorischen Sache, gegen einen Dritten keinen Beweis aus seinem Lehen-Briefe hernehmen; es müßte denn bereits ausgemacht seyn, daß dem Lehen-Herrn diejenigen Rechte zustanden, welche er dem Vasallen verlieh. Ist dieses nicht der Fall, so würde sein Beweis auf Vordersätzen beruhen, die petitionem principii enthielten. Wäre also z. B. der Streit über Gerichtbarkeit, und es wäre noch nicht ausgemacht, ob dem Lehen-Herrn die Gerichtbarkeit zustand, so kann der Vasall den Lehen-Brief, dem zu Folge er mit den Gerichten belehnt ist, nicht zum Beweise gegen einen Dritten gebrauchen. Selbst in dem Falle, wenn der Lehen-Herr zugleich Landes-Herr seyn sollte, der Gegentheil aber, gegen welchen der Beweis geführt wird, auch ohne Streit die Gerichte hätte, kann doch, über die Gränzen derselben, aus des Nachbars Lehen-Briefen kein Beweis geführt werden. In einer possessorischen Sache kann der Lehen-Mann seinen Lehen-Brief eher zu einer Bescheinigung seines Besitzes nutzen, wovon Hr. g. R. Westphal, in den hall. Anzeig. von 1778, und in seiner 1779 herausgegebenen Abhandlung von der Uebergabe und Belehnung, ausführlich gehandelt hat.

Um über die Gleichförmigkeit dee Lehen-Briefe halten zu können, verlangte ehemahls der Reichs-Lehenhof, daß ein Vasall alle seine Lehen-Briefe vom ersten Erwerber an, bis zum lezten Besitzer, nebst den alten Familien-Verträgen beybringen sollte. Hielt es gleich nicht schwer, davon dispensirt zu werden, so waren doch immer Verzögerung und Kosten damit verknüpft. Deswegen wurde, auf kurbrandenburgischen Antrag, der Wahl-Capitulat., Art. XI, §. 1, eingerückt: „Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbrie„fe den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs,

„(die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen,) „und andern Reichs-Vasallen, jedesmahl nach dem vor„igen Tenor, in so weit nicht die inzwischen von Sei„ten derselben vorgekommenen besondern Umstände ei„ne andere Einrichtung erfordern, unweigerlich und „aller Contradiction ungeachtet (als welche zum recht„lichen Austrage zu verweisen,) wiederfahren lassen; „(§. 2) dabey auch dieselben mit der Edition der alten „pactorum familiae nicht beschweren, vielweniger die „Reichs-Belehnung, wegen erstgedachter Edition . . . „aufhalten.' Der Regel nach wird jeder neue Lehen-Brief in den Formalien des nächst vorhergegangenen ausgefertiget. Abänderungen, wenn sie nicht etwa auf offenbar veränderten Rechts-Verhältnissen beruhen, können nicht anders, als mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten gemacht werden. Der Reichs-Hofrath pflegt deshalb in einem solchen Falle sämmtlichen Interessenten Notiz davon zu geben, und ein Gutachten an den Kaiser zu erstatten, auch wohl, auf allen Fall, die Rechte eines Dritten ausdrücklich zu verwahren. 1773 geschah durch den schwedischen Gesandten das Ansuchen, daß man seinem Herrn in dem vorpommerschen Lehnbriefe das Prädicat Majestät geben möchte. Der Reichs-Vice-Kanzler berief sich aber auf die bisherige Ausfertigung der Lehen-Briefe, und auf den Reichs-Lehen-Gebrauch, so daß es bey dem vorigen Formulare blieb.

Eine aus Versehen des Schreibers herrührende Abänderung eines Reichs-Lehen-Briefes kann man allenfalls bloß bey einem Reichs-Referendar, oder bey dem Reichs-Vice-Kanzler anzeigen, und um pünctlichere Ausfertigung bitten; wäre aber aus andern Ursachen eine unbefugte Abänderung vorgenommen worden, so kann man sich desfalls bey dem Reichs-Hofrathe beschweren. So beschwerte sich Meklenburg-Strelitz, im J. 1701, daß der lezte meklenburgische Lehen-Brief verschiedenes nicht enthalte, was in dem

vor-

vorigen stehe; worauf von dem Reichs-Hofrathe resolvirt wurde, daß die vorgegangene Belehnung und Ausfertigung der Lehen-Briefe dem Herzoge an seinen Rechten und Ansprüchen ganz unnachtheilig, und die Ausführung seines Ansuchens durch den schleunigsten Weg Rechtens zu vollführen unbenommen seyn solle.

Gerathen mehrere Vasallen, wegen abgeänderter Formalien eines Lehen-Briefes, unter sich in einen Streit, so tritt des Kaisers oberst-lehensherrliche Gerichtbarkeit ein. Ein Reichshofraths-Erkenntniß in einer solchen zwischen Meklenburg-Schwerin und M. Strelitz entstandenen Streitigkeit, findet man im 3 Th. von Moser's Einleit. zu dem Reichshofr. Proc. §. 137, S. 825.

Formulare von Lehen-Briefen, findet man in Lünig's Corp. iur. feud., in Menge.

Jo. Gottl. Siegel tr. de literis investiturarum. Lpz. 1739, 4.
Ge. Chr. Stoer diss. de literis investiturae imperialibus, quatenus probant contra tertium, res in illis contentas possidentem. Alt. 1778, 4.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 169, fgg.

Lehens-Buch, Lehns-Buch, Lehens-Register, Lehens-Tafel, Nam-Buch, Fr. Regître du grefe des fiefs, ein Verzeichniß der unter einen Lehen-Hof gehörigen Lehen-Güter, worin die Nahmen, Eigenschaften, Bestand-Theile, Lage, Gränzen ꝛc. derselben beschrieben sind.

In der im J. 1495 errichteten Handhabung des Landfriedens versprach der Kaiser, Tit. 4: „Weiter „wollen Wir alle Register, Lehnsbücher, Brief und Ur„kund . . . . zusammen bringen, und dieselbe mit de„nen, so künftiglich gemacht werden, zwiefachten, und „den einen Theil in die verordnet Unser und des Reichs „Kammer gen Frankfurt legen, und dem heiligen Reich „zu Gut verwahren und zu Nothdurft gebrauchen las„sen, und das andere Theil in Unsere Römisch königliche Kanzelley."

1638 gab der Kaiser einigen Reichs-Hofräthen auf, die Reichs-Lehenbücher in Ordnung zu bringen, worauf 1654 in der Reichshofraths-Ordn. (Tit. 3, §. 14) verfehen wurde: „Damit die Lehensachen in „aufrichtiger Ordnung gehalten, und die Räthe, ob „dieselben in gebührenden Zeiten requirirt worden, „oder nicht, auch was sich von Zeiten zu Zeiten der Le„henleut und Besizer halben für Veränderung ergeben, „in Acht nehmen können: sollen beyde Registratores „einen kurzen Indicem aller teutschen und welschen Le„hen, ordine alphabetico aus den Lehenbüchern extra„hiren, so dem Reichshofrathsbuch einzuverleiben, in „welchem Extract die Nahmen der Lehen, sammt der „Vasallen, und der Tag und Jahr, wann die Lehen zu„lezt empfangen worden, ordentlich verzeichnet zu be„finden."

Im J. 1766 wurde der Reichs-Hof-Kanzelley abermahl anbefohlen, fernerweite Lehens-Designationen an den Reichs-Hofrath abzugeben, welches auch in den Jahren 1767 und 1768 geschah (577).

Ein altes, um das Jahr 1590 nach dem Alphabet eingerichtetes Lehens-Register aller adelichen und bürgerlichen Reichslehne in Teutschland, machte der Kanzler v. Ludewig, in seiner Erläuterung der G. B. (Th. 2, S. 1051) bekannt, woraus es Moser im 3 Th. seiner Einleitung in den Reichshofr. Proc. (S. 667) mit einigen Zusäzen abdrucken ließ.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium, 3 Th. S. 193, f.

* * *

Auch in den Bergwerken, hat man Lehens-Bücher oder Lehn-Bücher, worein die Lehenschaften verzeichnet werden. Siehe Lehenschaft.

Lehens-Canon. Von dem in den kön. preuß. Staten gewöhnlichen Lehens-Canon, und der Oblie-

gen-

(577) Moser's Tract. von der Teutschen Lehnsverfassung, S. 35, f.

genheit der Land-Räthe, in Ansehung der Einhebung desselben, s. im Art. Lehens-Einkünfte.

Lehens-Casse, s. Einkünfte.

Lehens-Citation, Citation zur Belehnung. Wenn der Lehen-Herr entweder gestorben, oder wenn in seiner Person eine Veränderung vorgegangen ist, wird solches den Vasallen bekannt gemacht, und ihnen ein Termin zur Belehnung vorgeschrieben, binnen welcher Frist der Vasall, wenn er aus erheblichen Ursachen keinen Indult gesucht hat, zu erscheinen schuldig ist. Diese Citation geschieht entweder öffentlich, durch ein angeschlagenes Mandat, durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter ꝛc. oder die Vasallen erhalten speciale Citationen, in welchem Falle solche gemeiniglich an das ganze Geschlecht ergehen, und durch die Land-Reiter ꝛc. insinuiret werden, wie solches nach eines jeden Landes Observanz auf eine oder die andere Art gebräuchlich ist. Der Vasall ist schuldig, die Insinuation zu bekennen, und seine Bereitwilligkeit binnen gesetzter Frist zu erscheinen, schriftlich zu declariren, oder, wenn er gesetzmäßige Abhaltung hat, darüber einen Indult zu suchen. Der von dem Lehen-Herrn vorgeschriebene Termin zur Belehnung ist genau zu beobachten, so, daß wenn der Vasall, nach II. F. 24, und nach verschiedener Lehen-Höfe Observanz, bey geschehener dreymahligen Erinnerung nicht erscheint, er in Gefahr kommt, seines Rechtes verlustig zu werden.

Das Formular der Citation lautet ungefähr in den Ausdrücken: „Wir von G. G. — entbiethen „allen und jeden Unsers — eingesetzten Vasallen und „Lehnpflichtigen Unsern gnädigen und geneigten Wil„len. Citiren und vorladen hiedurch — — — — daß „sie innerhalb 3 Monathen Frist in Unserer Residenz... „vor Unsre Kanzley und Lehnkammer entweder in ei„gener Person, oder wo hinreichende Ehehaften etwa „vorhanden, durch Bevollmächtigte unausbleiblich

„erscheinen, ihre älteste und jüngste Lehnbriefe, auch „ihre in gebührender Zeit gesuchte Muthzettel in Origi„nali mitbringen, und nebst Abschriften übergeben, „und sich vermöge deren zu einen rechtsfähigen Lehn„Mann qualificiren, und die von Uns zu Lehn tragen„de Güter auf vorher übergebene genaue Specification „aller dazu gehörigen Pertinentien von Uns recogno„sciren. und mit wirklicher Abstattung der Lehnspflicht „wieder empfangen, und neue Lehnbriefe gegen Be„zahlung der Lehnsgebühren annehmen, darüber Re„versbriefe ausstellen, und alles das observiren, was „der Lehnsgebrauch des Lehnshofes mit sich bringt. „Alles bey Vermeidung der nach Lehnrechtsgebrauch „festgesetzten Strafe ꝛc."

Bey den Reichs-Lehen ist keine Citation gewöhnlich, noch hergebracht, sondern die Vasallen sind schuldig, sobald ein neuer Kaiser gewählt ist, bey Thron-Lehen, mithin von der Wahl innerhalb Jahr und Tag die Belehnung zu suchen. Bey den gräflichen ꝛc. Lehen, wovon die Belehnung der Reichs-Hofrath verrichtet, wird der Termin von dem Tode des Kaisers, sobald er bekannt geworden ist, an gerechnet. Kann er aus rechtlichen Ursachen nicht erscheinen, so muß er binnen dieser Zeit Indult suchen. Siehe Lehens-Indult.

Lehens-Cognition und Untersuchung; Cognition in Lehens-Sachen. Nach longobardischem Lehen-Rechte hatte die Cognition und Untersuchung entweder der Lehen-Herr selbst, oder die ebenbürtigen Vasallen, die das Lehen-Gericht ausmachten (Pares curiae), welches man gemeiniglich das Mann-Gericht nannte. Die Leztern untersuchten allein, wenn der Lehen-Herr interessirte, mithin in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn konnte. Bey den Reichs-Lehen war der Kaiser in der karolingischen und sächsischen Periode allein der Lehen-Richter; unter den fränkischen und schwäbischen Kaisern aber kam schon das Fürsten-Recht auf, welches in dergleichen Fällen die einseitige Macht

des

des Kaisers begränzte, die aber zuweilen noch despotisirte. Als die Macht der Fürsten in der Folge zunahm, von den Zeiten des großen Zwischen-Reiches, durfte in Lehens-Sachen von Wichtigkeit der Kaiser sich keine einseitige Cognition anmaßen, sondern alles gehörte für das Fürsten-Recht auf Reichs-Tagen ꝛc. und nicht für seinen Hof-Rath, wie noch im J. 1503 in der bayerischen landshutischen Successions-Sache geschehen ist. Nachdem aber Maximilian I. im J. 1512 das Hof-Gericht, welches der Reichs-Rath genannt wurde, verordnete, wozu die Stände acht Räthe setzten, hörte in so weit das Fürsten-Recht auf, und dieses Hof-Gericht hatte nun alle Cognition in Lehens-Sachen, und in dieser Lage war es regelmäßig. Bald aber veränderte Ferdinand I, und noch mehr Ferdinand III. diesen Reichs-Rath in einen kaiserlichen Reichs-Hofrath; die Stände durften die Räthe nicht mehr setzen, und das ganze Gericht hieng nun allein von dem Kaiser ab, so, daß alle Gerichtbarkeit in Lehens-Sachen damit verbunden, und das Kammer-Gericht davon ausgeschlossen wurde. Doch hat zuweilen in wichtigen Sachen der Recurs an den Reichs-Tag noch Statt gefunden, und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg haben sich einige Mahl, wie z. B. im J. 1623, wegen Veränderung der bayerischen Kur widersetzt, welches endlich Gelegenheit gegeben hat, daß man in den Wahl-Capitulationen dergleichen etwas eingeschränkt, und vornehmlich die Achts-Erklärung der Fürsten nicht ohne Einwilligung der Kurfürsten festgesetzt hat. Indessen cognoscirt, nach jeziger Verfassung, das Kammer-Gericht auch bey wichtigen Reichs-Lehen, wenn der Proceß in Possessorio geführt wird, auch bey wichtigen Allodial-Stücken; und wegen der geringeren Reichs-Lehen ist ihre Gerichtbarkeit mit dem Reichs-Hofrathe unstreitig concurrent.

Was

Was adeliche und landsässige Lehen betrifft, so gehört deren Cognition in den mehresten Provinzen Deutschlandes für die Landes-Regierungen, Lehens-Kanzelleyen und Ober-Appellations-Gerichte. In den mehresten geistlichen Ländern, wie auch zum Theil noch im Würtembergischen, Jülich und Cleviſchen ꝛc. ist das vorgedachte Mann-Gericht auch noch nicht ganz ausser Gebrauch gekommen, welches aber, als eine specielle Provinzial-Observanz angesehen werden muß. In Kur-Sachsen ꝛc. gehören die schriftsäßigen Lehen-Güter unter die Lehens-Kanzelley in der ersten Instanz, und die amtsässigen unter die Amts-Gerichte. Wenn das Lehen in einem fremden Territorio liegt, behält zwar der Lehen-Herr die Cognition in Lehens-Sachen, doch muß er es so einrichten, daß des Territorial-Herrn Rechte nicht verletzet werden. Wenn Gerichts-Handlungen, Citation, Execution ꝛc. zu verrichten ist, müssen die Landes-Collegia in subsidium darum requiriret werden, und auch die Appellation geht an sie.

Siehe auch **Lehens-Gerichtbarkeit.**

Lehens-Collation, Lehens-Reichung, Collatio feudi. Wenn ein Herr entweder ein ihm eröffnetes Lehen an jemand von neuem wieder zu verleihen verspricht, oder er von seinen andern Gütern, die bisher noch niemahls zu Lehen gereicht waren, diese Versicherung jemanden ertheilt, und darüber zwischen dem Lehen-Herrn und den Lehen-Mann ein Lehens-Contract errichtet worden ist, so heißt solches eine **Lehens-Collation.** Es ist bloß die feste schriftliche Versicherung über die erfolgende wirkliche Investitur, wodurch eigentlich der künftige Vasall noch kein wesentliches Recht an dem Lehen-Stücke erhält, (welches bloß die Investitur selbst giebt), sondern nur ein persönliches Recht.

Lehens-Commissarius, Kaiserlicher Commissarius in Lehens-, besonders Investitur-Sachen, Commissarius imperialis in causis feudalibus. Vormahls verrichtete der Kaiser die Belehnung der Fahn- und Thron-Lehen mit großem Gepränge selbst auf Reichs-Tagen; und sogar K. Karl IV. reservirte in der goldenen Bulle ausdrücklich, daß die Reichs-Verweser und Vicarien sich dieselbe nicht anmaßen sollten. Doch fanden sich schon vor der goldenen Bulle, und auch nachher Umstände genug, welche die Kaiser entweder hinderten, diese Handlung selbst vorzunehmen, oder auch die Vasallen, solche bey dem kaiserlichen Hof-Lager zu suchen. Hauptsächlich aber gab hierzu Gelegenheit der große Aufwand, welcher zu dem großen Gepränge gemacht werden mußte. Oefters war auch die Unsicherheit der Reise in den Zeiten der Befehdungen, Krankheit, und andere Umstände, wenn sie auch nur zum Vorwand gebraucht wurden, schuld, daß man von Seiten der Fürsten ꝛc. ansuchte, den Belehnungs-Act durch einen Procurator verrichten zu lassen, wozu man gemeiniglich einen benachbarten Fürsten alsdann nahm, der also als kaiserlicher Commissarius im Nahmen des Kaisers die Belehnung verrichtete. Die deutsche Geschichte liefert dergleichen Beyspiele häufig, auch sogar solche, wo es bey einigen Fürsten gar gewisser Maßen erblich geworden ist, einen andern benachbarten Fürsten ꝛc. im Nahmen des Kaisers bey vorkommenden Fällen jedes Mahl zu belehnen, wovon ich nur zum Beyspiel die Bischöfe von Lübeck anführe, die seit langer Zeit die Grafen von Holstein mit der Grafschaft auf diese Art belehnt haben, welcher also bloß hierin nur als ein Commissarius perpetuus anzusehen ist. In den mehresten Fällen aber hat der Kaiser dazu genommen, wen er gewollt, oder welchen der Vasall vorgeschlagen hat.

Lehens-Competenz, oder Berechnung, Competenz aus dem Lehen, nennt man eine gewisse Abfindung, welche z. B. den Töchtern aus dem Lehen gebührt, die nach der Verfassung eines jeden Lehen-Hofes, und eines jeden Landes Lehens-Gewohnheiten, unterschieden ist, mithin darnach sowohl, als nach Beschaffenheit des Gutes selbst, und der Schulden, welche darauf hasten, beurtheilet werden muß.

Nach einer wichtigen brandenburgischen Lehens-Constitution bey Vererbung der Lehen-Güter, v. J. 1718, soll jede Tochter, wenn der Vater keine Disposition hinterläßt, zum Ehe-Gelde und zu ihrer Ausstattung, respectu eines jeden Bruders, den vierten Theil des Werthes des Gutes, also 1 gegen 3 Theile, haben (578), doch nach Abzug der Schulden und anderer Lasten, die darauf haften. Die Taxe ist auch also einzurichten, daß weder Jagden, Gerichte, Pfarr-Lehen angeschlagen, und von Gärten, Holzung, Teichen ꝛc. nur das, was ausser der eigenen Wirthschaft zum Verkauf übrig ist, also nach jeder Provinz billigen Land-Taxe. Wofern viele Töchter vorhanden sind, so, daß ihr Antheil höher liefe, als die Hälfte des freyen Gutes austrägt, so sollen die Brüder nicht weiter verbunden seyn, als die Hälfte des Werthes heraus zu geben, worin sich alle Töchter, so viel deren auch sind, theilen müssen. Wenn Agnaten zur Erb-Folge kommen, sind sie schuldig, den Töchtern, wenn vier oder weniger vorhanden sind, den dritten Theil, wenn aber fünf oder mehrere sind, die Hälfte des Werthes der Güter heraus zu geben. Ueberdies soll den Töchtern etwas zur Hochzeit, zum Geschmuck ꝛc. von den Antheilen der Brüder ꝛc. gegeben werden, und zwar der 15te Theil des Dotis, den die Tochter bekommt. Stirbt

eine

(578) Dieses ist in der Declaration v. J. 1723, auf den fünften Theil gesetzt.

eine Tochter unverheurathet, so fällt ihr Dos und Aussteuer aus den Lehen-Gütern zum Besten der Brüder zurück in das Gut; wenn aber die Aussteuerung von einem Agnaten geschieht, so bleibt diese ihren Erben.

In Pommern, wird die Aussteuer und Competenz der Töchter gleichfalls aus dem Lehen gegeben, wenn gleich genug Allodium vorhanden ist, so gar daß, wenn dazu Geld aufgenommen worden ist, diese Schuld-Post als eine wahre Lehen-Schuld allemahl angesehen wird, welches auch in der Mark Brandenburg gilt. Der Grund liegt darin, weil die pommerschen Lehen größten Theils aufgetragene Lehen sind, welche vieles von ihrer ersten Natur behalten haben. Nach der Regel sollten die Töchter bloß aus dem Allodio ihre Aussteuer haben, weil sie überall vormahls, nach alten deutschen Rechten, von der Immobil-Erbschaft ausgeschlossen waren, und es auch selbst gegen die Natur der Lehen streitet, daher sie auch noch in einigen Provinzen, wenn das Erb-Gut hinreicht, bloß daraus ihre Abfindung bekommen.

In Sachsen, wird es aus dem Lehen in subsidium gegeben; eben so im Magdeburgischen, und auch noch in einigen andern Provinzen.

Deutsche Encyklopädie, 6 B. S. 177, f.

Wie nach der brandenburgischen kurmärkischen Lehens-Constitution von 1723, die Lehens-Competenz der Töchter, und was sie aus dem Lehen zu erheben haben, berechnet werden müsse.

Der 12te §. besagter Constitution verordnet: daß inskünftige, wenn nebst einem Bruder nur eine Tochter vorhanden ist, dieselbe den 5ten Theil von dem Werthe des Gutes, der Bruder aber die übrigen $\frac{4}{5}$, und eine jede Tochter, in Ansehung eines jeden Bruders, 1 Theil gegen 4 haben solle. Wobey ein Exempel aufgeführt wird, daß, wenn der Werth des Lehens 40000 Thlr., und ein Bruder nebst 3 Schwestern vorhanden wäre,

der Bruder	22857	Thlr.	3 Gr.	$5\frac{1}{7}$	Pf.
jede von den 3 Schwestern	5714	=	6 =	$10\frac{2}{7}$	=
	5714	=	6 =	$10\frac{2}{7}$	=
	5714	=	6 =	$10\frac{2}{7}$	=
Summa	40000	Thlr.			

bekommen müsse. Wenn aber die Anzahl der Schwestern so groß sey, daß ihre Antheile nach obiger Computation die Hälfte von dem Werthe des Gutes überstiegen, so solle für sämmtliche Töchter nur die Hälfte genommen werden. Es sollen z. B. 10000 Thlr. unter 2 Brüder und 9 Schwestern getheilet werden, so nehmen davon die 2 Brüder 5000 Thlr., die übrigen 5000 Thlr. werden unter die 9 Schwestern getheilet, und bekäme jede zu ihrem Antheile 555 Thlr. 13 Gr. 4 Pf. Weil nun diese Lehens-Competenz im ersten Falle, nach verschiedener Anzahl der Brüder und Schwestern auch verschiedentlich berechnet werden muß, so ist eine allgemeine Regel vonnöthen, wonach diese Rechnung, nach der Absicht der Lehens-Constitution, einzurichten sey.

Ich will diese zuerst durch die Analysin bestimmen, und daraus eine allgemeine Regel, die sich auf alle Fälle schickt, fest setzen. Es sey das zu theilende Lehens-Quantum a, die Portion eines Sohnes x, so ist die Portion einer Tochter, nach der Constitution $\frac{1}{4}$ x; so viel nun also in jedem vorkommenden Falle Töchter sind, so viel viertel x; und so viel Söhne, so viel ganze x müssen in dem ganzen Lehens-Quanto enthalten seyn. Demnach ergiebt sich von selbst die Aequation, daß alle diese Antheile zusammen genommen, dem ganzen zu theilenden Lehens-Quanto a gleich seyn müssen. Wenn also 2 Söhne und 2 Töchter vorhanden sind, so ist $a = 2x + \frac{2}{4}x$, das ist, $a = \frac{10x}{4}$, und $4a = 10x$ ingleichem $\frac{4a}{10} = x$. Sind 3 Söhne und 2 Töchter, so ist $a = 3x + \frac{2}{4}x$ oder $a = \frac{14x}{4}$, $4a = 14x$ und $\frac{4a}{14} = x$. Sind 4 Söhne und 3 Töchter, so ist $a = 4x + \frac{3}{4}x$ oder $a = \frac{19x}{4}$, $4a = 19x$ und $\frac{4a}{19} = x$. Oder man läßt die Aequation mit a in so viel Vierteln, als die Personen ausmachen, stehen, und divi-

dirt

dirt damit a, oder das zu theilende Lehen, so giebt der Quotient $\frac{1}{4}$ x, d. i. den Antheil einer Tochter, und dieser, 4 Mahl genommen, den Antheil eines Sohnes. Hieraus ist denn eine allgemeine Regel, die sich auf alle solche Fälle schickt, wir mögen die Personen verändern wie wir wollen, folgender Maßen zu bestimmen: Man nehme so viel Mahl $\frac{4}{4}$ als Söhne, und so viel Mahl $\frac{1}{4}$ als Töchter; alle diese Viertel addire man zusammen, und dividire das ganze Lehens-Quantum, so giebt der Quotient $\frac{1}{4}$, d. i. den Antheil einer Tochter, und dieses 4 Mahl genommen, den Antheil eines Sohnes. Oder: man multiplicire nach obigen Formuln die Erbschaft = a mit 4, und dividire mit der Anzahl aller Viertel x: so ergiebt sich die Portion eines Sohnes, welche wieder mit 4 getheilt, den Antheil der Schwester macht. z. E. Wenn 4 Söhne und 3 Töchter sind, und wir wollen die erste Regel in Ausübung bringen, so sey a = 40000 Thlr. Die 4 Söhne und 3 Töchter machen zusammen $\frac{19}{4}$ aus; also

$$\begin{array}{r|l} \cancel{1} & \\ \cancel{2}\cancel{2}\cancel{1}\cancel{5}(5 & \\ \cancel{4}\cancel{0}\cancel{0}\cancel{0}\cancel{0} & 2105\tfrac{5}{19} \text{ Thlr. ist der Theil jeder Tochter, und} \\ \cancel{1}\cancel{9}\cancel{9}\cancel{9}\cancel{9} & \\ \cancel{1}\cancel{1}\cancel{1} & \end{array}$$

dieses 4 Mahl genommen = $8421\frac{1}{19}$ Thlr. der Theil eines Sohnes. Oder: man multipliciret nach der leztern Regel die 40000 mit 4 = 160000, und dividiret mit 19, so ist

$$\begin{array}{r|l} \cancel{4}\cancel{2}\cancel{1} & \\ 8\cancel{8}\cancel{4}\cancel{2} & \\ \cancel{1}\cancel{6}\cancel{0}\cancel{0}\cancel{0}\cancel{0}(1 & 8421\tfrac{1}{19} \text{ Thlr. eines Sohnes Antheil, wo-} \\ \cancel{1}\cancel{9}\cancel{9}\cancel{9}\cancel{9} & \\ \cancel{1}\cancel{1}\cancel{1} & \end{array}$$

von $\frac{1}{4}$ jeder Tochter zukommt. Die Probe ist:

Der	1	Sohn	bekommt	also 8421 1/19 Thlr.
=	2	=	=	8421 1/19 =
=	3	=	=	8421 1/19 =
=	4	=	=	8421 1/19 =
Die	1	Tochter	=	2105 5/19 =
=	2	=	=	2105 5/19 =
=	3	=	=	2105 5/19 =

Summa 40000 Thaler.

Und so mögen die Fälle in Ansehung des zu theilenden Lehens-Quanti, ingl. der Personen, nach Gefallen verändert werden; die gegebene Regel entscheidet allemahl die zu formirende Rechnung.

Nach der neumärkischen Lehens-Constitution, von 1724, Th. 4, S. 44, f., §. 71, soll ein Bruder gegen die Schwester 2 Theile gegen 1 haben; d. i. die Tochter bekommt 1/3, der Bruder 2/3. Daher muß die vorige Regel nur dahin geändert werden, daß man so viel Drittel nimmt, als Töchter vorhanden sind, und so viel Mahl 2/3, als Söhne, und mit dieser Anzahl das ganze Lehens-Quantum dividiret: so hat man den Theil einer Tochter, und dieses Drittel 2 Mahl genommen, giebt den Antheil eines Sohnes. z. E. das Lehen sey = 20000 Thlr., welches unter 2 Söhne und 2 Töchter zu theilen ist, so machen die Söhne 4/3, die Töchter 2/3, zusammen 6/3; und also kommt

20000	3333 1/3	2	1/3 Thlr. auf jede Tochter, und
	2		

6666 2/3 Thlr. auf jeden Sohnes Antheil.

Wären 2 Söhne und 1 Tochter, so machen diese zusammen 5/3, also muß der Werth des Gutes mit 5 getheilet werden. Wäre 1 Sohn und 2 Töchter, welche zusammen 4/3 machen, so muß mit 4; und bey 3 Söhnen und 4 Töchtern, mit 10 das Lehens-Quantum dividirt werden.

Bey der gedachten neumärkischen Lehens-Constitution, in eben diesem 71 §. ist endlich auch angeführt, daß weil z. E. bey 1 Sohne und 4 Töchtern, oder 8 Töchtern und 2 Söhnen, die Portionen der Töchter sich auf 2/3 belaufen wür-

würden, so sollen die Töchter, wenn deren auch mehrere wären, sich damit begnügen lassen.

Nach der pommerschen Lehens-Constitution, Tit. 3, §. 1, bekommt der Bruder $\frac{3}{4}$, die Schwester $\frac{1}{4}$ gegen den Sohn; daher nimmt man hier, nach vorigem Principio, die Rechnung in allen möglichen vorkommenden Fällen, nach dem wieder die Anzahl der Söhne und Töchter ist, so viel $\frac{3}{4}$ als Söhne, und so viel $\frac{1}{4}$ als Töchter: so hat man, wenn diese $\frac{4}{4}$ zusammen addiret werden, den Divisor, womit man das ganze Lehens-Quantum dividiret, um das $\frac{1}{4}$ oder Portion einer Tochter zu finden; und dieses 3 Mahl genommen, giebt den Antheil eines jeden Sohnes; z. E. es seyn zu einem Lehen-Gute 3 Söhne und 2 Töchter, so machen, nach dieser Lehens-Constitution, die 3 Söhne $\frac{9}{4}$, die Töchter $\frac{2}{4}$, in Summa $\frac{11}{4}$. Der Werth des Lehens

nach gemacht. Taxe = 25000. So divid. ich 25000 | 2272 $\frac{8}{11}$,

so habe ich den Antheil der Tochter; diesen in unserm Exempel 2 Mahl hingesetzt, und 9 Mahl für die Söhne, giebt das Ganze, 25000 Thlr., und die Probe zeigt sich.

2272 $\frac{8}{11}$ zwey Mahl für 2 Töchter
giebt 4544 $\frac{16}{11}$
9 Mahl für die Söhne 20448 $\frac{72}{11}$ Summa $\frac{8}{11}$ machen 8 Ganze.
8
Summa 25000

Jo. Fr. Polack's Mathesis forensis, (4te Aufl. Lpz. 1770, 4.) S. 63, fgg.
Chr. Ludolph Reinhold Arithmetica forensis, 2 Th. (Münster und Osnabr. 1785, 8.) S. 161, fgg.

Lehens-Concurs, s. Lehens-Schulden.

Lehens-Consens, Consensus feudalis. Da bey Lehen-Gütern das Eigenthum getheilt ist, und ausser dem Lehen-Herrn noch andere Personen, z. B. Agnaten, Mitbelehnte ꝛc. in Ansehung desjenigen, was mit

dem Lehen-Gute vorgeht, ein Interesse haben können, so kann der Besitzer des Lehens, ohne Einwilligung sämmtlicher Interessenten, nichts unternehmen, was ihren Rechten und Ansprüchen nachtheilig seyn könnte. Will also der Besitzer das Lehen-Gut z. B. verkaufen, vertauschen, verpfänden, an Zahlungs statt abgeben, mit Schulden beschweren, an entferntere Agnaten, als diejenigen sind, denen zunächst die Lehens-Folge zustände, oder gar an Fremde vererben ꝛc. so wird die Bewilligung sämmtlicher Interessenten zu dergleichen Rechts-Handlungen erfordert. Geschähe etwas dergleichen ohne ihre Einwilligung, so sind sie nicht daran gebunden, und können den ganzen Handel widerrufen. Sollte aber dieser Consens widerrechtlich versagt werden, so kann ihn der Ober-Herr ergänzen, welches der Kaiser mehrmahls gethan hat.

Was den Consens des Lehen-Herrn betrifft, so folgt, weil das Lehen, seiner Natur nach, dem Lehen-Manne nur zur Nutzung, und nicht zum völligen Eigenthum gegeben ist, ganz unstreitig daraus, daß derselbe, ohne Einwilligung des Lehen-Herrn, solches weder verpfänden, mit Schulden belegen, noch weniger gar veräussern ꝛc. kann. Alle diejenigen, die ohne dessen Consens sich also in gedachten Fällen mit den Vasallen einlassen, laufen Gefahr bey sich eräugnenden Umständen in Schaden und Verlust zu gerathen. Die Einwilligung des Lehen-Herrn ist demnach nothwendig: 1. wenn das Lehen verpfändet wird, weil die Verpfändung an sich schon eine Art der Veräußerung, wenigstens der nächste Weg dazu, ist; doch kann der Vasall dieserwegen von dem Lehen-Herrn des Lehens nicht beraubet werden, es sey denn, daß es in den Provinzial-Lehens Gesetzen (z. B. in Brandenburg-Culmbach) ausdrücklich verordnet ist. Siehe Lehens-Pfand. 2. In denen Ländern, wo die Lehen ohne Consens des Lehen-Herrn Schulden tragen, wie in Mek-

Meklenburg, (weil sie vieles von der Natur der Erb-Güter an sich haben,) ist derselbe so nothwendig nicht, wiewohl er allerdings bey Concursen ein Vorzugs-Recht wirkt; in andern Ländern aber ist auch derselbe bey einer Hypothek-Schuld, welche auf das Lehen contrahirt wird, allerdings erforderlich, wenn der Gläubiger sicher gehen will. Die Ursache dieses Consenses ist ganz natürlich, weil der Lehen-Herr sonst, wenn der Gläubiger zu Bezahlung seiner Schuld-Post das Lehen gerichtlich angreifen würde, an seinem Domino directo zu kurz kommen würde, wiewohl eine solche Hypothek ohne Consens des Lehen-Herrn an sich ungültig ist. 3. Bey einer wirklichen Veräußerung, wenn solche an einen Fremden geschieht, versteht sich der Consens von selbst; und dessen Nothwendigkeit ist auch daher evident, weil ein solcher Verkauf ohne Consens sogar die Beraubung des Lehens nach sich zieht. Wenn der Verkauf aber an einen Agnaten und Mitbelehnten, der von dem ersten Erwerber abstammet, geschehen ist, so ist derselbe eigentlich nicht nothwendig, weil diese schon durch die Investitur des ersten Erwerbers ein dingliches Recht an dem verkauften Lehen haben. Man theilt daher die Veräußerung des Lehens in eine eigentliche, an einen Fremden, und in eine uneigentliche, an einen Agnaten und Mitbelehnten. Indessen giebt es doch Fälle, wo der lehenherrliche Consens nicht so nothwendig ist: a) wenn es ein völliges Erb-Lehen ist, weil solches die Natur eines Erb-Gutes hat, wie man dergleichen in den Niederlanden, in Schlesien ꝛc. häufig findet; b) wenn der Lehen-Herr seinen Lehen-Leuten dieses Privilegium ertheilt, und sie davon befreyet hat; c) wenn die Provinzial-Lehens-Gesetze und des Lehen-Hofes Gewohnheiten davon dispensiren, wie zum Theil in Schlesien und der Lausitz ꝛc. 4. Ferner ist der Consens zu suchen, wenn der Vasall sei-

ner Frau ein Leibgedinge auf einen Theil des Lehens verschreibt, wie überhaupt in allen Fällen, wodurch das Lehen verschlimmert, den Rechten des Lehen-Herrn zu nahe getreten, und die Natur des Lehens selbst, nach welcher es der Vasall nicht als ein wahres Eigenthum besitzt, verändert wird. Dieselbe Einwilligung ist also auch ausser den angeführten Fällen bey Schenkungen, Testamenten, Legaten ꝛc. eben so nothwendig, weil alle diese Handlungen wirkliche Eingriffe in die Rechte des Lehen-Herrn sind. Ob bey einer Verafterlehnung der Vasall schuldig sey, des Lehen-Herrn Einwilligung dazu einzuhohlen, darüber sind die Rechts-Lehrer streitig; nach der mehresten Meinung bedarf er derselben nicht, wenn er dabey nicht hinterlistig zum Schaden des Lehen-Herrn handelt. Der Consens ist allemahl von einer strengen Auslegung zu verstehen. Wenn er deutlich und special zu einem Verkauf gegeben ist, so kann er nicht zu einer Verpfändung ꝛc. gezogen werden. Ist er zu einer Verpfändung auf gewisse Jahre ertheilt, so gilt er auch nicht weiter, in allgemeinen Ausdrücken aber hat er Kraft bis zur Einlösung. Im vorigen (17ten) Jahrhunderte, als der Edelmann fast auf keine andere Art, als durch Verpfändung einzelner Lehens-Pertinenzien, Geld aufnehmen und borgen konnte, machten die Consens-Gebühren bey den fürstlichen Lehens-Kanzelleyen eine sehr ansehnliche Revenüe aus, indem sie sehr häufig gesucht wurden.

Die **Einwilligung der Agnaten** wird bey Lehen-Gütern und deren Veräußerung ꝛc. verschiedentlich erfordert. Dieses ist bey den Reichs-Lehen sowohl, als bey den Mediat- und landsässigen adelichen Lehen, gleich nothwendig. Der Grund liegt in dem Mit-Eigenthume, welches auf sie durch des ersten Erwerbers Investitur übertragen, und durch die Mitbelehnschaft gesichert und erhalten ist. Weil der Verkäufer

und

und Besitzer nicht allein das Eigenthum davon hat, sondern mit seinen Agnaten und Mitbelehnten gemein, so ist die Wirkung davon einleuchtend. Man muß dieses regulariter nur von alten Stamm-Lehen verstehen; wenn aber auch bey neuen Lehen wirkliche Mitbelehnte angenommen sind, so versteht es sich von selbst, daß sie aus der Mitbelehnschaft eben das Recht erlangt haben, und also auch ihr Consens bey Veräußerung nöthig ist. Aus eben dem Miteigenthums-Rechte ist auch ihr Consens bey Schuld-Verschreibungen und Hypotheken nöthig, weil sie sonst in dem Falle, wenn die Lehens-Succession auf sie fällt, unconsentirt nicht schuldig sind, die Schuld-Post zu bezahlen. Es giebt indessen doch Fälle, daß, wenn die nächsten Agnaten ohne hinreichende Ursachen dem Besitzer des Lehens den Consens versagen, der Lehen-Herr oder auch die Regierung solchen supplirt, oder sie zum Einwilligen zwingt, weil der Credit des Vasallen, so lange das Lehen nicht gänzlich verschuldet ist, erhalten werden muß. Die Einwilligung der entfernten Agnaten, die noch nicht an dem Grade der Lehen-Folge sind, ist so nothwendig nicht, indem ihre Hoffnung dazu noch weit aussehend ist, und wenn der Fall sich äußern sollte, alsdann noch Zeit ist, dieselbe zu suchen. Doch ist die Einwilligung der nächsten Agnaten bey Veräußerung ꝛc. formell mit sehr deutlichen Worten erforderlich, und es wird solche nicht für hinreichend gehalten, wenn sie auch bey der Veräußerung gegenwärtig gewesen sind, und selbst den Kauf-Contract unterschrieben haben. Auch Unmündigen schadet der Consens des Vormundes nicht, wenn er nicht gerichtlich dazu autorisirt ist, oder bey einem Verkaufe ein gerichtliches Decret zum Verkauf erhalten hat. Ueberhaupt ist in allen denen Fällen, wo der Lehns-Besitzer mit dem Lehen eine Veränderung macht und vornimmt, die zum Schaden der Agnaten künftig ausfallen könnte, die

schriftliche Einwilligung derselben allemahl nothwendig, weil sie ein wesentliches Recht daran haben.
Deutsche Encyklopädie, 6 B. S. 277, fgg.

Nachweisungen auf Erörterungen einzelner den Lehens-Consens betreffenden Fragen, findet man in Zepernick's Repertorio iuris feud. unter der Rubrik: Consensus feudalis, S. 86 — 93.

Lehens-Consolidation, oder **Vereinigung**, Consolidatio feudi. Eine Lehens-Consolidation kann sich, nach dem gewöhnlichen Sprach-Gebrauche, auf zweyerley Art eräugnen: 1. wenn das getheilte Eigenthum des Lehen-Herrn und des Vasallen unter Einer Person zu einem völligen Eigenthum wieder vereinigt wird; 2. wenn eine vom Lehen abgekommene Sache oder Gerechtsame wieder dazu geschlagen wird. Das Leztere, wodurch eigentlich das Lehen ergänzet oder vergrößert wird, sollte eigentlich nicht mit unter die Benennung Lehens-Consolidation gezogen werden, sondern eigentlich muß man es Lehens-Ergänzung, Redintegratio feudi, (siehe weiter unten,) nennen.

Die eigentliche Consolidation kann sich auf Seiten des Lehen-Herrn, oder auf Seiten des Vasallen, eräugnen. Kommt das Nutz-Eigenthum (Dominium utile) wieder an den Lehen-Herrn, so ist dieses eine Lehens-Consolidation im strengsten Sinne, welche, wenn sie Regal-Lehen betrifft, gewöhnlich Incorporation, auch wohl Incameration, genannt wird, wovon ich hernach reden werde. Kommt aber das Ober-Eigenthum (Dominium directum) an den Vasallen, so wird zwar dieser Fall auch unter dem gemeinschaftlichen Nahmen Lehens-Consolidation begriffen, bisweilen druckt man aber diesen specifischen Unterschied durch einen besondern Nahmen aus, und nennt diese in der Person des Vasallen sich eräugnende Vereinigung des völligen Eigenthumes Lehens-Aneignung, Appropriatio feudi.

Auf

Auf Seiten des Lehen-Herrn entsteht in folgenden Fällen eine Lehens-Consolidation: 1. Wenn der Vasall stirbt, und weder einen Nachfolger, noch einen Expectirten, noch einen Mitbelehnten hinterläßt (siehe Lehens-Folge); 2. wenn der Vasall eine Felonie begeht, weshalb er des Lehens beraubet wird (s. Lehens-Fehler); 3. wenn die Zeit, auf welche er mit dem Nutz-Eigenthume belehnt war, abgelaufen ist; 4. wenn die Rechte des After-Lehenherrn erlöschen (s. After-Lehen, oben, S. 94); 5. wenn der Vasall das Lehen aufkündigt, refutirt (s. Lehens-Aufkündigung, oben, S. 404); 6. wenn der Lehen-Herr das Nutz-Eigenthum durch Verjährung erwirbt (s. Unförmliches Lehen, oben, S. 359, f.). Eine Lehens-Aneignung, Appropriation, oder Lehens-Vererbung, d. i. eine Vereinigung des Ober-Eigenthumes mit dem Nutz-Eigenthume in der Person des Vasallen kann eintreten: 1. wenn der Lehen-Herr dem Vasallen seine Ober-Eigenthums-Rechte überläßt (s. Lehens-Herrlichkeit); 2. wenn der Vasall dieselben durch Verjährung erwirbt (579).

Die Vereinigung des lehenherrlichen und nutznießlichen Eigenthumes hat die Wirkung, daß das bisherige Lehen entweder auf immer, oder doch auf einige Zeit in Allodium verwandelt wird. In jenem Falle kann der Lehen-Hrrr das bisherige Lehen-Gut behalten, oder von neuem wieder zu Lehen geben, wenn nicht etwa diese seine Befugniß durch Gesetze oder Verträge eingeschränkt worden ist. So verordnete die goldene Bulle, daß der Kaiser ein geöffnetes Kurfürstenthum nicht consolidiren, sondern wieder zu Lehen reichen

(579) *Gabr. Schweder* de appropriatione feudorum. Tub. 1704. *Jo. Bernh. Friese* de feudi in allodium praescriptione. Jen. 1711. *Gottfr. Dan. Hoffmann* de appropriatione feudorum. Tub. 1750.

solle (580). Die Wahl-Capitulation verpflichtete ihn hierauf, in Ansehung der Wiederverleihung eines Kurfürstenthumes, an die Einwilligung des kurfürstlichen, in Ansehung eines Fürstenthumes, einer Grafschaft oder Herrschaft, an die Einwilligung der beyden höheren, und wenn es eine Reichs-Stadt beträfe, an die Einwilligung aller drey Reichs-Collegien. Ohne diese Einwilligung, heißt es weiter, sollen sie ferner niemanden wieder verliehen, auch niemanden eine Anwartschaft darauf gegeben, sondern zu Unterhaltung des Reichs behalten, eingezogen und incorporirt werden (581). Durch eine solche Appropriation erlöschen aber diejenigen Rechte nicht, welche auf dem ehemahligen Lehen-Gute hafteten, aber nicht von dem Lehens-Nexus herrührten; auch kann den Rechten der Agnaten oder Mitbelehnten dadurch kein Eintrag geschehen; wie es denn auch billig ist, daß, an statt der ehemahligen Lehen-Dienste, ein damit in Verhältniß stehender jährlicher Canon noch ferner davon entrichtet werde (582). Stirbt der Lehen-Herr, ohne einen legitimen Erben zu hinterlassen, so erwirbt der Vasall dadurch nicht das lehenherrliche Eigenthum; denn bey einem öffentlichen oder Regal-Lehen tritt der Stat in seine Stelle, dergestalt, daß der Nachfolger in der Regierung zugleich das lehenherrliche Ober-Eigenthum wieder bekommt; bey einem Privat-Lehen hingegen kommt das lehenherrliche Eigenthum, wenn es lehenbar wird, auf den obern Lehen-Herrn; war es aber allodial, auf die Allodial-Erben, oder, in deren Ermangelung, auf den Fiscus (583).

Wenn

(580) G. B. Cap. 7, §. 5.

(581) Wahlcap. Art. XI, §. 10. 11.

(582) Man sehe z. B. die kön. preuß. Assecuration für die Ritterschaft in der Mark Brandenb. §. 6.

(583) Jo. Ad. Kopp Proben des teutschen Lehnr. Th. 2, Obs. 2. Vom Heimfall des Obereigenthums an die Lehn-Leu-

Wenn einem Reichs-Stande Lehen eines Mitgliedes von der Reichs-Ritterschaft heimfallen und consolidirt werden, so wollen die bisherigen Lehen-Herren, wegen solcher Güter, nichts mehr mit der Reichs-Ritterschaft zu thun haben; diese hingegen will die Besteuerungs-, Militair- und andere Gerechtsamen auch ferner noch auf dergleichen Gütern ausüben. In den Jahren 1704, und 1753, kam diese Sache am Reichs-Tage in Bewegung, es wurden auch Reichs-Schlüsse darin abgefasset, allein auf den ersten gab der Kaiser keine Resolution, der zweyte hingegen zwar nicht ganz entscheidend, doch für die Reichs-Ritterschaft vortheilhafter, als für die Reichs-Stände, und der kaiserliche Hof gab ihm noch eine günstigere Wendung für die Vasallen. Auch im Jahr 1741 kam diese Sache bey dem Wahl-Convent zur Sprache. Die alt-weltfürstlichen Gesandten zu Offenbach verlangten nähmlich der Wahl-Capitulation einzurücken: „Wenn bey reichsritterschaftlichen Gütern das dominium „utile cum directo consolidirt werde, wolle der Kaiser die „Incameration oder auch dem Lehenherrn selbst beliebige „anderweite Verfügung nicht hindern, sondern es sollen „vielmehr in vorkommenden Fällen die Reichs-Gerichte „auf das Reichs-Gutachten v. 4 Jun. 1704 (welches der „Kaiser ratificiren wolle) verwiesen seyn;* allein, sie erreichten ihren Zweck nicht.

Die reichsritterschaftlichen Gründe, was die Consolidation der Lehen durch Refutation, Kauf, Tausch und dergleichen Contracte, wie auch das reichsritterschaftliche Retract-Recht betrifft, findet man in Mosers T. Staatsarchiv, 1754, 2 B., S. 769—788.

Ge. Lud. Boehmer diss. de impedita feudorum consolidatione. Goett. 1757.

Eb.

Leute, §. 13, S. 120. *de Cramer* Obss. iur. univ. To. 4, obs. 1275.

Eb. Dess. progr. de feudi consolidatione per investituram simultaneam et eventualem impedita. ib. 1757.

Jo. Chr. Reinhold diss. de consolidationis in feudo publico S. R. J. limitibus. Viteb. 1778.

H. F. Hübel diss. Num ob renovationem simultaneae investiturae, a proximiore simultanee investito omissam, consolidatio feudi temporaria, existente successionis casu, locum habeat? Lpz. 1782.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 B. S. 194, fgg.

Die vorerwähnte Lehens-Einverleibung, oder Incorporation, oder, wie sie auch genannt wird, Incameration, setzt den Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Lehen voraus. Wenn nähmlich ein Lehen, dessen Ober-Eigenthum (Dominium directum) bey einem State oder Reichs-Lande ist, consolidiret wird, so wird diese Consolidation, Incorporation genannt. Sie wird also genannt, weil dadurch das Nutz-Eigenthum (Dominium utile) den Stats-Gütern einverleibet (incorporirt) wird. Die Incorporation erfordert eine eigene Handlung, wodurch dieselbe geschieht, indem dadurch allein, daß das Lehen apert geworden ist, noch keine Consolidation überhaupt, folglich auch noch keine Incorporation, geschieht, sondern es muß der Dominus directus entweder ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben, daß das apert gewordene Lehen dem Stats-Gute einverleibt seyn solle, z. B. wenn ein solches Lehen in die Catastra eingetragen worden ist, oder wenn der Dominus directus dasselbe lange Zeit hindurch als ein Stats- oder Domainen-Gut gebraucht hat. Ist keines von diesen geschehen, so kann man auch keine Incorporation annehmen. Diese Bemerkung ist übrigens wichtig, weil, wenn einmahl die Incorporation geschehen ist, der Nachfolger in der Regierung das einmahl incorporirte Gut, wenn gleich derselbe wollte, nicht wieder verleihen kann; dagegen derselbe allerdings berechtigt ist, das bey Lebzeiten seines Vorfahren bloß

apert

apert gewordene, aber noch nicht incorporirte Lehen als eine rem infeudari solitam zu verleihen.

Es muß aber auch die Incorporatio feudorum von dem Regenten des States, oder dem Landes-Herrn, als dem höchsten Prodomino nach den Stats- oder Landes-Grundgesetzen geschehen. Der Regel nach steht es zwar bey dem höchsten Prodomino, ob derselbe das apert gewordene Lehen incorporiren, oder an einen Andern verleihen wolle; allein, es giebt auch Fälle, worin derselbe das eröffnete Lehen nicht consolidiren oder incorporiren kann. Diese Fälle sind folgende.

Erstens, kann die Consolidation oder Incorporation der heimgefallenen Lehen durch die Stats- oder Landes-Verfassung gehindert werden, in sofern nähmlich, als die Stats- oder Landes-Verfassung von der Lehens-Verbindung, worin die Reichs- oder Land-Stände mit dem Reiche oder Lande stehen, abhängt. Denn da die einmahl eingeführte Reichs- oder Stats-Verfassung so lange, bis das Wohl des Ganzen eine Abänderung derselben erfordert, erhalten werden muß, so muß auch die zur Stats-Verfassung gehörige Lehens-Verbindung erhalten werden; diese Lehens-Verbindung aber würde leiden, wenn die apert gewordenen Lehen nicht wieder an Andere verliehen, sondern incorporirt würden. Da in einem Jahrhundert viele reichsständische Familien aussterben, so würde, wenn die dadurch apert gewordenen Lehen incorporirt werden sollten, die Anzahl der Reichs- oder Land-Stände gar sehr vermindert, ja, in einigen Jahrhunderten würden gar keine mehr vorhanden, und auf solche Art die Stats-Verfassung, zu welcher die Erhaltung der Land- oder Reichs-Stände unstreitig gehört, nicht mehr dieselbe, sondern gänzlich in eine andere umgeschaffen seyn. Hieraus ergiebt sich der Grund, warum in Deutschland, sowohl durch Gesetze als Observan-

zen, die Incorporation apert gewordener Lehen eingeschränkt ist.

Es ist von je her beobachtet worden, daß die apert gewordenen Reichs-Lehen wieder an Andere ertheilet werden mußten, weil sonst die Zahl der Reichs-Stände, welche als Vasallen zur Vertheidigung des Reiches verbunden waren, würde vermindert, und auf diese Art die deutsche Reichs-Verfassung, bey welcher die Lehens-Verbindung fast alles ausmachte, eine derselben nachtheilige Veränderung würde erlitten haben. Daher verordnet das Jus provinciale Saxonicum, L. 3, Art. 60: „kein Fahn-„Lehen muß der Kaiser haben, Jahr und Tag ledig;" und das Jus provinciale Alemann. c. 32, §. 3, sagt ausdrücklich: „Der König soll kein Fahnlehn in seiner Ge„walt haben Jahr und Tag, er soll es hinleihen."

Diese ganz alte Observanz ist in der goldenen Bulle, C. 7, in Ansehung der damahls gewesenen weltlichen Kurfürstenthümer ganz ausdrücklich bestätigt, indem daselbst versehen worden ist, daß der Kaiser, falls ein solches Kur-Land apert geworden, dasselbe wieder verleihen könne und solle. Die Ursache dieser Verordnung, welche die Incorporation eines apert gewordenen weltlichen Kur-Landes untersagt, besteht eben darin, daß durch eine solche Incorporation die Zahl der Kurfürsten als der vorzüglichsten Reichs-Stände, würde vermindert werden. Ungeachtet nun die goldene Bulle nur von den Kurfürstenthümern redet, so hat doch bey andern größern Reichs-Lehen die vorher bemerkte Observanz, nach welcher dieselben nicht incorporirt werden durften, gegolten, und die goldene Bulle redet nur deshalb von eröffneten Kur-Landen, weil die Bestimmung der Rechte der Kurfürsten der vornehmste Gegenstand derselben ist. Erst in der Wahl-Capitulation Karl V., Art. 24, wurde versehen: „daß dem Reiche „heimgefallene Lehen, so etwas merkliches ertragen, als: „Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herr„schaften, Städte, u. dgl., die solle und wolle der Kaiser „niemand verleihen, sondern zur Unterhaltung des Reichs, „Seiner und anderer nachkommender Könige und Kaiser „behalten, einziehen und incorporiren, bis so lange das „Reich wieder zu Wesen und Aufnahme gekommen." Die Ursache dieser Verordnung liegt offenbar darin, daß man

aus

aus dergleichen incorporirten Reichs-Lehen, Reichs-Domanial-Güter, wovon ein jedesmahliger Kaiser seine Würde und Glanz erhalten und bestreiten könne, zu errichten suchte. Indessen hat die Erfahrung gelehrt, daß doch kein einziges apert gewordenes größeres Reichs-Lehen hierzu verordnet worden ist. Ja, da die Wahl-Capitulation Karl V. von der Befugniß des Kaisers, dergleichen apert gewordene Lehen wieder an Andere zu ertheilen, nichts disponirt, so wurde in der Wahl-Capitulation Ferdinand IV., Art. 30, verordnet: „daß der Kaiser „dergleichen Lehne ohne Vorwissen der sieben Churfürsten, ferners niemand leihen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf geben, sondern zur Unterhaltung des Reichs, Seiner und Seiner Nachkommen, „der Könige und Kaiser, behalten, einziehen und incorporiren wolle," welche Stelle in der Folge dahin modificirt worden ist, daß der Kaiser, Kurfürstenthümer ohne des Kurfürstlichen Collegii, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne der Kurfürstlichen, fürstlichen, auch (wenn es nähmlich eine Reichs-Stadt betrifft) städtischer Collegiorum, Vorwissen und Consens ferner niemand leihen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung darauf geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs Seiner und Seiner nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen und incorporiren solle und wolle. (Man sehe Art. XI, §. 10. der Wahlcapit. Leopold II.) Hieraus ergiebt sich, daß nach den neuern Wahl-Capitulationen, dem Kaiser die Wiederverleihung größerer Reichs-Lehen, welche apert geworden sind, nicht untersagt, sondern vielmehr die Art und Weise, wie dergleichen Reichs-Lehen wieder verliehen werden sollen, vorgeschrieben worden ist.

In den einzelnen deutschen Reichs-Landen findet man häufig eben dasselbe, was bisher von der Incorporation gesagt worden ist. Die Vertheidigung des Reichs-Landes hieng größten Theils von der Menge seiner Vasallen, welche zum Besten desselben Kriegs-Dienste thun mußten, ab. Viele derselben waren zugleich Land-Stände, deren Erhaltung allerdings zur Verfassung des Reichs-Landes gehört. Beydes mußte durch die Incorporation apert gewordener Lehen leiden. Daher war es auch bey solchen Lehen, welche von einem Reichsland zu Lehn giengen,

der Observanz gemäß, daß der Landes-Herr zu Erhaltung der Landes-Verfassung, solche nicht incorporiren durfte, sondern dieselben wieder an Andere hingeben mußte. Denn bey diesen Lehen ist das Dominium directum bey dem Reichs-Lande, und der Reichs-Stand hat bloß das Prodominium sublime, oder die Ausübung der in dem Reichs-Lande, nähmlich Fürstenthum, Grafschaft, oder Dynastie, zustehenden Dominio directo, enthaltenen Rechte, welche Ausübung jederzeit also, daß dadurch die Verfassung des Reichs-Landes erhalten werde, geschehen muß; daher auch das, was von der Incorporation gesagt worden ist, nicht auf solche Lehen geht, welche ein Reichs-Stand aus seinen Patrimonial-Gütern ertheilt hat; denn diese sind nicht als Pertinenzien des Landes anzusehen, und wenn dieselben apert werden, so kann es ein Reichs-Stand damit halten, wie er will. Aber bey solchen reichsständischen Lehen, wobey das Dominium directum bey dem Reichs-Lande ist, verhält es sich, bereits erwähnter Maßen, anders. Sowohl bey weltlichen als bey geistlichen Reichs-Landen findet man diese Observanz, daß apert gewordene Lehen wieder an Andere ertheilet werden mußten. Man hat es aber in vielen Landen nicht bey dieser Observanz allein gelassen, sondern zu mehrerer Gewißheit haben die Land-Stände sich diesfalls Privilegien ertheilen, und von dem Landes-Herrn, daß derselbe apert gewordene Lehen an Andere geben wolle, versprechen lassen. Dergleichen Privilegien hat z. B. die pommersche, brandenburgische und meklenburgische Ritterschaft; und bey den braunschweig-lüneburgischen Lehen wird es ebenfalls so gehalten. In den geistlichen Reichs-Landen gilt dasselbe, und darf z. B. der Bischof von Münster, beträchtliche Lehen, welche apert geworden sind, nicht den Tafel-Gütern incorporiren, noch dieselben über Jahr und Tag genießen, sondern er ist verbunden, solche wieder an Andere hin zu geben.

So richtig es sich nun mit demjenigen, was bisher vorgetragen worden ist, nach der Observanz des deutschen Reiches verhält, so muß man doch, was die Anwendung dieser Lehen auf die neuern Zeiten betrifft, auf folgende Puncte sehen.

1. In solchen Landen, wo die Incorporation apert gewordener Lehen durch Verträge mit den Land-Ständen

oder

oder durch Privilegien derselben eingeschränkt oder untersagt ist, da hat es unstreitig bey der alten Observanz noch heut zu Tage sein Bewenden, besonders da, was die geistlichen Reichs-Lande betrifft, das Ansehen der Capitel in neuern Zeiten gestiegen ist, und dieselben durch die Capitulationen, welche dem zu Erwählenden vorgeschrieben werden, zu ihrem und des Landes Besten sich mancherley ausbedingen können, da dann in den meisten geistlichen Reichs-Landen, durch die Wahl-Capitulationen der Incorporation apert gewordener Lehen, Einschränkungen gesetzt sind.

2. Ausser diesem findet man, daß es heut zu Tage meistens von der Gnade des Landes-Herrn abhängt, ob derselbe apert gewordene Lehen incorporiren, oder wieder an Andere verleihen wolle. Die Ursache dieser Abweichung von der oftgedachten alten Observanz, liegt a) in dem Ansehen, welches das longobardische Lehen-Recht in Deutschland erlangt hat; denn da dieses dem Lehen-Herrn freye Gewalt giebt, das apert gewordene Lehen an Andere zu verleihen, oder zu incorporiren, so wurde hierdurch das alte deutsche Lehen-Recht so ziemlich verdrängt; b) darin, daß die Art der Kriegs-Dienste sich in neuern Zeiten geändert habe, und die vormahligen Ritter-Dienste nicht mehr von der Wichtigkeit sind, als dieselben ehedem waren; c) liegt auch ein Grund in der Zunahme der Landes-Hoheit, und der Abnahme und dem Verfalle der Land-Stände; denn da den deutschen Reichs-Ständen das Prodominium sublime über solche Lehen vermöge der Landes-Hoheit zusteht, so mußte mit der immer mehr und mehr erweiterten Landes-Hoheit, auch die Ausübung des Dominii directi freyer und uneingeschränkter werden.

Zweytens, kann auch die Incorporation apert gewordener Lehen durch Expectanzen, welche darauf gültiger Weise ertheilt worden sind, gehindert werden. Siehe Lehens-Anwartschaft, oben, S. 395.

Drittens, wird die Incorporation vacant gewordener Lehen durch die Erbverbrüderungen gehindert. Hierbey ist zu bemerken: 1) daß, wenn das Lehen kein Feudum mere hereditarium ist, als bey welchem der Vasall in Ansehung der Successsion nach freyem Wil-

len disponiren kann, die Einwilligung des Lehen-Herrn zu einer Erbverbrüderung erforderlich sey; 2) daß nach dem Sinn des Art. XI, §. 10, der neuesten Wahl-Capit., bey solchen Erbverbrüderungen, durch welche die Incorporation eines großen Reichs-Lehens gehindert wird, eben das, was diese Stelle bey Ertheilung der Expectanzen disponirt, beobachtet werden müsse, dergestalt, daß nicht allein des Kaisers, sondern auch der Kurfürsten, Fürsten und übrigen Stände des Reichs Einwilligung, nach Verschiedenheit der daselbst angegebenen Fälle, bey dergleichen Erbverbrüderungen erforderlich ist. Doch kann dieses nur von solchen Erbverbrüderungen, welche nach der Wahl-Capit. Karl's VI. errichtet sind, gelten, da eigentlich diese Stelle zuerst in diese Wahl-Capit. nach dem Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation gekommen ist; dagegen solche Erbverbrüderungen, welche bereits vor der W. C. Karl's VI. errichtet worden sind, nun in der W. C. Leopold's I., Art. 6, „alle ehemahls bereits aufgerichtete Erbverbrüderungen," allgemein confirmirt und bestätigt worden sind.

Deutsche Encyklopädie, 17 B., S. 259, f.

Lehens-Constitutionen, oder **Verordnungen**, Constitutiones feudales. Wenn man die **Capitularien** der fränkischen Könige als **Constitutionen** ansehen will, so kommen auch schon darunter einige von dem Kaiser Karl dem **Großen**, Ludwig dem **Frommen**, und Karl dem **Kahlen**, vor, die Lehens-Sachen, (als Beneficia) enthalten. Sonst aber ist diejenige Lehens-Constitution, welche der K. Konrad II. in Italien, im J. 1307 gegeben hat, und die unter dieser Jahrzahl am besten bey dem *Muratorio*, To. I. Antiq. Italiae, p. 609, gedruckt ist, wohl die älteste. Weil aber die Empörung der italiänischen Vasallen dazu Gelegenheit gegeben hat, so gehört sie eigentlich für die italiänischen und nicht für die deutschen Lehen.

Auf

Auf gleiche Art muß man von den Lehens-Verordnungen des K. Heinrich's III., Lothar's II., und Friedrich's I., urtheilen, die in den Roncalischen Gefilden bekannt gemacht sind. Kaiser Heinrich VI., Otto IV., Friedrich II., und Wilhelm, haben gleichfalls verschiedene in Deutschland ergehen lassen, die man wirklich mit mehrerm Rechte als deutsche Lehens-Verordnungen ansehen kann. Auch die folgenden Kaiser von Rudolph I. an, haben in Lehens-Sachen verschiedene Verordnungen ergehen lassen, die in den Urkunden-Sammlungen zerstreuet sind; sie sind aber doch, zusammen genommen, eben von keiner großen Erheblichkeit noch Wirkung.

Lehens-Contract, s. **Lehens-Vertrag.**

Lehens-Curie, s. **Lehen-Hof.**

Lehens-Departement. In den preußischen Staten befindet sich ein eigenes Lehens-Departement, unter der Verwaltung eines Stats- und Justiz-Ministers, welches die Aufsicht über das Lehenwesen in den gesammten königl. Ländern, und den alleinigen Vortrag bey Sr. kön. Maj. in allen einlaufenden Lehens-Sachen und dahin gehörigen Angelegenheiten hat. Bey dem zu demselben gehörigen, und in Berlin befindlichen, Lehens-Archiv sind alle Acten und Urkunden (584) vorhanden, die bey der ehemahligen kurmärk. Lehens-Kanzelley in Lehens-Privilegien und Begnadigungs-Sachen ergangen und ausgefertiget worden sind. Als K. Friedrich Wilhelm I. im J. 1717, die Lehens-Vererbung in der Kur-Mark, gegen einen von jedem Ritter-Pferde festgesetzten jährlichen Lehens-Canon von 40 Rthlr. einführte, wurde die vorige

(584) Die daselbst befindlichen Nachrichten fangen mit dem Land-Buche des Kaisers Karl IV. über die Mark Brandenburg vom J. 1375, an, welches wichtige Land-Buch der Hr. Graf v. Herzberg, 1781, mit gelehrten Anmerkungen herausgegeben hat.

Lehens-Kanzelley aufgehoben. Weil jedoch verschiedene unter der Lehens-Vererbung nicht mit begriffene Lehen übrig blieben, wohin vornehmlich die Lehen einiger Reichs-Fürsten, die Erb-Aemter in der Kur-Mark ꝛc. gehören, auch verschiedene andere Ausfertigungen der vorigen Lehens-Kanzelley, besage der deshalb ergangenen Resolutionen v. 23 Febr. 1720, und 30 März 1721, als z. B. die Ertheilungen der Privilegien über den Druck der Bücher, wie auch die Abnahme der, an statt des vorigen Lehen-Eides, abzuleistenden Unterthänigkeits-Pflicht, bey dem Lehens-Archive blieben, so ist bey demselben ein Lehens Director, welcher jedesmahl zugleich der Minister des Lehens-Departements ist, nebst einem Lehens-Archivarius, bestellt.

Bey noch vorfallenden Belehnungen geschehen die Ausfertigungen der Muth- und Lehen-Scheine mit der Unterschrift: „Königl. Preuß. und kurf. Brandenb. Lehensdepartement," und der Lehens-Archivarius versieht bey solchen Belehnungen die Stelle eines Lehens-Secretarii. Die übrigen Expeditionen hingegen werden entweder unter Sr. Maj. eigenhändigen Unterschrift, oder auf Dessen Special-Befehl, ausgefertiget, und in der geheimen Kanzelley abgelanget. Auch werden bey dieser Lehens-Expedition alle von dem Herzogthume Magdeburg an das Lehens-Departement einlaufende Lehens-Sachen ausgefertiget, und die darüber ergangenen Acten bey dem Lehens-Archive (585) aufbewahret.

Von Besorgung der Lehen-Angelegenheiten, s. auch weiter unten, im Art. Lehens-Einkünfte.

Lehen-

(585) Es hat auch den Kur-Hut, weil derselbe bey den Belehnungen gebraucht wird, in Verwahrung.

Lehen-Dienste, oder **Ritter-Dienste**, Servitia equestria, feudalia oder vasallitica, nennt man insgemein alle diejenigen Dienste, welche die Lehen-Leute, für den Genuß ihrer Lehen, den Lehen-Herren, entweder in eigener Person, auch dazu nöthigen Pferden und Knechten, leisten, oder doch nach Gelegenheit, mit einer gewissen Geld-Summe abkaufen müssen.

Die allgemeinste Haupt-Eintheilung der Lehen-Dienste ist diejenige, nach welcher man die militairischen oder Kriegs-Dienste (Servitia militaria) von allen übrigen Gattungen absondert. Zu Kriegs-Diensten ist der Vasall schon aus der Natur des Lehens-Vertrages verpflichtet, wenn er sie auch nicht ausdrücklich versprochen haben sollte; andere Gattungen von Diensten aber müssen entweder auf besondere Gesetze, oder auf den Lehens-Vertrag, gegründet seyn; daher ist dasjenige Lehen allezeit ein uneigentliches, wovon andere, als Kriegs-Dienste geleistet werden. Ferner sind die Lehen-Dienste entweder gemessene, oder ungemessene. Ist nichts besonders darüber verabredet worden, so ist der Vasall zu ungemessenen Kriegs-Diensten verpflichtet; durch Verträge aber, durch lehenherrliche Privilegien, oder durch die Natur dieser oder jener besondern Gattung von eigentlichen sowohl als uneigentlichen Lehen, können sowohl Kriegs- als andere Dienste bestimmet werden. Man theilt daher auch die Lehen-Dienste in gesetzliche und verabredete. Endlich sind sie auch von Einigen in Ehren-Dienste, Hülfs-Dienste und Noth-Dienste unterschieden worden.

Der Regel nach ist zwar der Vasall zu unbestimmten und ungemessenen Kriegs-Diensten verpflichtet, bisweilen sind sie aber durch die Natur einer besondern Gattung von Lehen, oder durch Verträge und Privilegien, bestimmt. Dahin gehören z. B. die Ritter-Lehen, wo der Vasall zu Pferde; Schützen-Lehen,

wo er mit Pfeil und Bogen; Panzer- oder Halsberg-Lehen, wo er die Kriegs-Dienste in einem Harnisch verrichten muß. Die Burg-Lehen, wo der Vasall eine Burg oder ein Schloß des Lehen-Herrn vertheidigen; die Klepper-Lehen, wo er Pferde zur Reise oder zu anderm Gebrauche stellen; die Seß- oder Setz-Lehen, vermöge welcher er im Nahmen des Lehen-Herrn an einem bestimmten Orte residiren, Wache halten und ihn vertheidigen; die Schild-Lehen, wo er dem Lehen-Herrn mit Schild und Helm zur Leib-Wache dienen; die Eröffnungs-Lehen, wo er ihm sein Schloß zur Einquartierung einräumen muß, nebst vielen andern, welche von der Verschiedenheit der Kriegs-Dienste besondere Nahmen erhalten haben, und wovon man oben, unter der Rubrik ihrer Nahmen, mehr Nachricht findet, gehören ebenfalls unter die Classe der bedingten Kriegs-Lehen.

Es giebt Lehen, in Rücksicht deren der Vasall ein gewisses Amt verwalten (s. Ambachts-Lehen, oben, S. 111), oder bestimmte Hof-Dienste verrichten muß (s. Hof-Lehen, oben, S. 254). Auch hat man Beyspiele von Gast-Lehen, wofür der Vasall, bey gewissen Gelegenheiten oder zu gewissen Zeiten, dem Lehen-Herrn ein Gastmahl ausrichten; Burgschaft- oder Geißel-Lehen, wo er sich, in nöthigen Fällen, für seinen Lehen-Hern verbürgen; Bewahrungs-Lehen, wo er eine Person oder Sache bewahren muß. Bisweilen entrichtet der Vasall bey der Belehnung bloß eine Summe Geld, wogegen er von allen Lehen-Diensten befreyet ist, (siehe Beutel-Lehen, oben, S. 135) oder giebt, statt der Dienste, einen jährlichen Zins ab (s. Zins-Lehen, oben, S. 380), u. s. w.

In Ansehung der Ehren-Dienste, welche man die Dienste des Vasallen zu Ehren-Zügen (zum Unterschiede der Kriegs-Dienste oder der Dienste zu Noth-Zügen,) nennt, kommt es auf besondere Umstände,

stände, auf Verträge, Herkommen ꝛc. an. Unter die Ehren-Dienste gehören vornehmlich diejenigen, wenn der Lehen-Herr vormahls mit einer großen Begleitung auf den Reichs-Tagen persönlich erschien, und seine Vasallen durch ein allgemeines Ausschreiben aufbiethen ließ, ihn dahin zu begleiten, wo sie sich mit einer gewissen Anzahl Pferde (gemeiniglich mit gleicher Anzahl, wie sie zu Felde erscheinen mußten,) an den ihnen bestimmten Ort unverweigerlich einfinden mußten. Ausserdem mußten sie auch in andern Ehren-Fällen den Lehen-Herrn begleiten, nähmlich wenn derselbe zu fürstlichen Huldigungen, Vermählungen, Geburtstagen, Kindtaufen, Leichenbegängnissen ꝛc. reisete, die man daher mit Recht Ehren-Züge in den Ausschreiben ꝛc. genannt hat. Es gereichte solches allerdings zum Splendeur des Lehen-Herrn, welchem die Vasallen sich auf keinerley Weise entziehen durften, indem es die Natur der Lehen so mit sich brachte, obwohl sie großen Aufwand dabey hatten, weil sie die besten Pferde ꝛc. dazu mitbringen mußten.

Als der Kurfürst Johann Georg von Brandenburg, im J. 1566 nach Marpurg zum Beylager daselbst gehen wollte, erging vorher an Valentin v. Alvensleben zu Isernschniebbe ein Aufgebeth-Schreiben, daß er mit 4 Pferden (so viel hat er auch, nach den Muster-Rollen, zu Heerzügen gegeben,) gegen Weihnachten dergestalt bereit seyn solle, daß er 14 Tage nach Weihnachten vor dem Orte, wohin er ihn beschieden würde, ihn nach Marpurg begleiten könnte, und sollte er die Hof-Kleidung dazu von dem Hof-Schneider abfordern lassen. Das Document davon findet man bey Gerken, Diplomat. Vet. March. To. 2, p. 586.

In einem Privilegio, welches die Herzoge von Pommern Barnim ꝛc. 1560 der pommerschen Ritterschaft ertheilten, ist wegen der Lehen-Dienste zu Ehrenzügen verordnet: „Wenn unsere Lehnleuthe *zu Ehrenzügen* als zu „Lehens Empfängnissen, Reichstägen, Fürstl. Höfen und „Heimführungen &c. ausserhalb Landes folgen, und sich *in*

„*unsere Farbe kleiden* sollen, so wollen wir einen jeden *nach* „*alter Gewohnheit* das Tuch zu Kleidung auf seinen Leib „als 5 Elen Gewand, und die Farbe sammt dem Muster auf „so viel Personen, als jeder Pferde haben soll, in seine Be„hausung schicken, und ihn ausserhalb Landes Futter, „Mahl, Hufschlag geben, und in den Herbergen Stallmie„the, Rauchfutter &c.“ (s. Dähnert Pommersche Landesverordn. Th. 1, S. 437.)

Auch von andern Provinzen in Deutschland könnte ich dergleichen anführen, welches aber hier zu weitläuftig ist. Die Vasallen bekommen also zu den Ehren-Zügen eine Hof-Kleidung, damit sie in einerley Farbe und Kleidung erscheinen, und ausserhalb Landes auch freye Zehrung.

Man findet auch Beyspiele von lächerlichen Lehen-Diensten und sonderbaren Lehens-Gebräuchen (586), wovon ich einige hier anführen will.

Zu Couci, im Gouvernement von Isle de France, in Frankreich, stand in dem Schlosse ein steinerner Löwe, welchen Engerand I., Herr von Couci, der ungefähr um das Jahr 1080 gelebt hat, zum Andenken eines getödteten Löwen hatte setzen lassen. Die Stifter der Abtey Nogent stammten aus dieser Familie, und legten daher dem Abte auf, daß er jährlich an drey gewissen Tagen, Weihnachten, Ostern und Johannis, in den Hof, wo dieser Löwe stand, kommen, und dem jedesmahligen Herrn de Couci Brod und in Butter geröstete Pastetchen in recognitionem überreichen solle. Der Abt mußte dabey Bauer-Kleider anhaben, ein Säe-Tuch bey sich führen, auf einem Acker-Pferde im Hofe allerley Wendungen machen, und dazu mit der in Händen habenden Spieß-Ruthe klatschen. Sodann wurde dessen Equipage visitirt; und wenn es sich fand, daß das geringste, sollte es auch nur ein Nagel am Pferde seyn, mangelte, so verfiel das Pferd dem Herrn zur Strafe. In der Folge der Zeit wurde dieses Homagium nicht mehr von dem Abte, und mit denselben Ceremonien, sondern von Dessen Subdelegirten verrichtet,

(586) *Inman. Weber* de investituris et servitiis feudorum iudicris. Giess. 1724.

richtet, der eine Quantität Samenkorn in einem Sacke und einen Hund bey sich hatte, dem zwey Pastetchen am Halse hingen. Verdarb oder fraß der Hund die Pastetchen, oder hielten sich Pferd oder Hund im Hofe unreinlich, so wurde dem Abte eine Strafe dictirt. Auch mußte der Abt zwey vor dem Thore des Rathhauses stehende Löwen umarmen.

Gottfried, Graf zu Hohenlohe, belehnte Otto Pogner'n zu Augsburg mit einem Stücke Land, genannt das Leutfriedgeäs, und legte ihm dabey auf, daß er, zur Anerkennung des Dominii directi, jährlich ein Par Hosen von Saget ihm reichen sollte.

Kaiser Sigismund belehnte, im J. 1430, einen thüringischen Edelmann, Ulrich von Dymerode, mit einem Walde, genannt Schüsselholz, unter der Bedingung: daß er und seine Nachkommen, so oft ein römischer Kaiser oder König in dem Lande zu Dörnig sey, einen Heerwagen mit Schüsseln zur Hofstatt liefern solle.

Im Oestreichischen mußte ein gewisser Adlicher, zur Lehens-Anerkennung, seinem Lehen-Herrn jährlich auf einen bestimmten Tag zwey Maß Fliegen geben.

Die Herren von Hasperch waren, zur Lehens-Erkenntniß, verbunden, ihrem Lehen-Herrn, wenn er zu ihnen kam, mit einem krachenden Bett, einer schönen Frau und einem Imbiß zu bedienen.

Joh. Lezner erzählt, im 2 Cap. seiner Beschreib. des Klosters Haina in Hessen, (Erf. 1591.) daß dieses Kloster vorher auf Grund und Boden der Grafen zu Ziegenhain von Wittgenstein gelegen gewesen, und daß daher vor Alters der Abt dieses Klosters alle Jahr auf das Schloß Wittgenstein einen Hahn, einen braunen Hund und ein Eberschwein zur Urkunde habe schicken müssen.

Die Stadt Königsberg in Preussen mußte vor Zeiten ihrem Herrn, wenn sie ihm huldigte, nach althergebrachter Gewohnheit einen linken Handschuh, zusammt 300 Pfennig alten Geldes überreichen.

Ein gewisser fränkischer Edelmann mußte, zur Lehens-Erkenntniß, seinem Lehen-Herrn jährlich auf den Martins-Tag einen Zaunkönig liefern.

Die von Landsac waren, zur Lehens-Erkenntniß, verbunden, auf Weihnachten zum Herd Christi eine gewisse Quantität Holz zu tragen, oder, wenn sie solches

zu thun verhindert waren, es durch einen andern in ihrem Nahmen tragen zu lassen.

Einem andern Adelichen war die Belehnung mit der Bedingung ertheilt worden, daß er jährlich, auf einen bestimmten Tag, vor der Gemahlinn des Lehens-Herrn ein ländliches Lied sänge.

Eine der sonderbarsten Gewohnheiten und lächerlichsten Handlungen, welcher sich je ein Vasall, zu Anerkennung der Ober-Herrschaft hat unterziehen müssen, ist die, welche von einem Lehen-Manne von England, Balduin le Petteur, erzählt wird. Jedes Jahr am Weihnachts-Tage muß er vor dem Könige und dem ganzen versammelten Hofe erscheinen: „ut faceret, wie Camden sagt, unum „saltum, unum sufflatum, et unum bumbulum," einen Sprung zu thun, die Backen aufzublasen, und — —

Von König Johann von England finden sich Urkunden in dem Archive des Towers zu London, daß er verschiedene Grundstücke an Salomon Attefield zu Lehen gegeben, unter der Bedingung, daß er und seine Lehens-Erben verbunden seyn sollten, den König, wenn er über das Meer gehen würde, zu begleiten, und ihm, wenn er sehr krank werden würde, den Kopf zu halten. Es ist auch dieser Lehen-Dienst unter Eduard I. wirklich geleistet worden.

Der Herzog von Marlborough erhielt, nach dem d. 13 May 1704 bey Blindheim gegen die Franzosen erfochtenen Siege, von der Königinn Anna von England die Herrschaft Woodstock, wogegen er und seine Nachkommen an diesem Tage dem Könige eine weiße Fahne mit drey goldenen Lilien überreichen mußte.

Nicht nur die Lehenleute für ihre Person, waren zu Lehen-Diensten ihren Herren verbunden, sondern es erstreckte sich auch oft auf ihre Gemahlinnen. Der Inhaber eines gewissen Dorfes Uregney in Lothringen hatte die Obliegenheit gegen den Herrn eines andern Dorfes, Darnieulles, jährlich auf Martins-Tag denselben und sein Gefolge zu Abend zu speisen, ihm weißen und rothen Wein vorzusetzen, und den Pferden desselben gutes Futter zu geben. Allein hiermit begnügte sich der Herr von Darnieulles noch nicht; der Vasall mußte ihm seine Frau vorstellen, und sie vor ihm singen, schreyen, lachen und tanzen lassen. Der geringste Unwille dieser guten Dame hierüber

über würde ihr die Strafe zugezogen haben, der Frau des Herrn von Darnieulles eine Haube (couvre-chef) zu geben. Die Geschichte schweigt davon, ob dieser Fall sich öfters eräugnet habe; aber sie verewigt den Nahmen des Messire *François de Gehuoncourt*, Ecuyer, welcher im Jahr 1595, gegen eine Vergütung von 20 Franken jährlich, von dieser der Dame so beschwerlichen Lehens-Gerechtigkeit abstand.

Zu einem Beyspiel, daß auch im Gegentheil das schöne Geschlecht zuweilen zu besondern Forderungen berechtigt war, dient die von vielen Lehenrechts-Lehrern angeführte Gerechtsame einer gewissen Dame Suloyre. Sie war befugt, auf jede Hochzeit ihrer Herrschaft einen Abgeordneten (son Sergeant) mit einigen Hunden zu schicken; dieser mußte der Braut gegenüber sitzen, und das erste Lied vorsingen. Die Hunde wurden von den Verheuratheten gefüttert, und er selbst acht Tage lang unterhalten, als ob seine Gebietherinn selbst gegenwärtig wäre. Auch hatte sie das Recht, von jeder durch ihr Gebieth reisenden entehrten Weibsperson (chaque femme concubine publique) entweder 4 Deniers, oder ihren rechten Aermel zu nehmen, oder sonst durch einen ihrer Gerichtsleute sich auf andere Art schadlos halten zu lassen (cum ea rem femel habendi).

Besteht der Lehen-Dienst in einem ungemessenen Kriegs-Dienste, so muß der Vasall denselben zu allen Zeiten, an allen Orten und gegen jedermann verrichten. Selbst gegen seine nächsten Blutsverwandten, gegen seinen eigenen Vater, Bruder oder Sohn, muß er das Schwert ziehen, wenn der Lehen-Herr es gebiethet (587). Dieses würde allerdings hart seyn, wenn es nicht bey dem Vasallen stände, in einem solchen Falle das Lehen aufzukündigen. Niemand ist ausgenommen, als der Regent, der ältere und der obere Lehen-Herr (588). Bisweilen ist, ausser diesen

durch

(587) II. F. 28. §. fin. Contra omnes debet vasallus dominum adiuvare, et *contra fratrem, filium et patrem.*"

(588) II. F. 55. §. 2.

durch das Gesetz ausgenommenen Personen, noch ein und anderer durch Vertrag ausgenommen, gegen welchen der Vasall zu dienen nicht verpflichtet ist, in welchem Falle man das Lehen Feudum non ligium nennt; ist aber ausser den benannten Personen niemand mehr ausgenommen, so nennt man ein solches Lehen Feudum ligium, auch wohl lethig oder ledig Lehen, und den Vasallen einen lethigen Mann. Siehe oben, Seite 287. Meistentheils ist aber der Lehen-Dienst durch besondere Gesetze, Verträge, Privilegien, oder durch die Natur dieser oder jener Gattung von uneigentlichen Lehen bestimmt. Bald betreffen dergleichen nähere Bestimmungen: 1. die Art des Dienstes; 2. die Anzahl der Personen, durch welche er verrichtet werden soll; 3. die Zeit, wann und wie lange er zu verrichten ist; 4. den Ort, z. B. daß der Vasall nicht über die Landes-Gränze geführt werden soll; 5. wird auch wohl die Art der Waffen, deren sich der Vasall zu bedienen hat, ausdrücklich angezeigt ꝛc. So weit dergleichen Dienste in besondern Gesetzen, in Lehen-Briefen ꝛc. bestimmt sind, so weit kann der Lehen-Herr dieselben fordern; weiter darf er aber eben so wenig gehen, als er eine Gattung von Diensten, an statt der andern, von dem Vasallen, wider dessen Willen, erzwingen kann. Gesetzt aber, das Lehen-Gut wird vermehrt oder verringert, so entsteht die Frage: ob dieses auf die Dienstleistung Einfluß habe? Diese Frage kann nur mit Unterschied beantwortet werden. Vergrößerungen oder Verbesserungen des Lehen-Gutes, welche der Vasall seinem alleinigen Fleiße zu danken hat, vermehren die davon zu leistenden Dienste eben so wenig, als diese in dem Falle vermindert werden, wenn er an einer Verringerung des Lehen-Gutes selbst schuld war. Erwirbt aber der Vasall solche Güter, auf welchen bereits Lehen-Dienste haften, oder vertragsmäßig darauf gelegt werden, so vermehren sich seine Dienste eben

eben so, wie sie auf der andern Seite vermindert werden, wenn der Lehen = Herr selbst die Verminderung des Gutes veranlasset hat (589).

Verpflichtung der Vasallen in Collisions = Fällen. Ein Vasall kann von mehrern Lehen = Herren Güter haben, die um dieselbe Zeit seine Dienste verlangen, oder von denen der eine den andern bekriegt. In dem ersten Falle ist er nur demjenigen in Person zu dienen schuldig, der ihn zuerst aufgebothen hat; dem andern muß er aber doch auch mit Gelde oder Mannschaft Hülfe leisten. (Siehe Osten-Dienst, Hostentitium.) Das schwäbische Lehnrecht sagt von diesem Falle, Cap. 87: „Ob der Mann zweene Herren hett, oder „me, die ime des riches dienste gebiettent alle mit urt„teyll, so sol er mit dem varen, der ime des ersten gebott, „und den andern allen herstur geben.“ Im zweyten Falle, wo sich mehrere Lehen = Herren des Vasallen unter einander bekriegen, dient der Vasall ohne Unterschied dem ältern, und ist nicht einmahl schuldig dem leztern Heersteuer zu liefern (590). Sollte unter diesen mehreren Lehen = Herren einer zugleich Landes = Herr seyn, so kann dieser vor allen andern den persönlichen Lehen = Dienst fordern, weil der Vasall gegen diesen in doppelter Verbindlichkeit steht (591). Bisweilen sind mehrere Lehen = Herren bey einem Lehen = Gute in Gemeinschaft. Wird der Vasall in einem solchen Falle von jedem derselben aufgebothen, so kommt es darauf an, ob der Lehen = Dienst getrennet werden kann, oder nicht. Ist lezteres, so leistet er den Dienst demjenigen, der ihn zuerst aufrief, weil er in Ansehung eines Lehen = Gutes auch nur zu einem völligen Lehen=

(589) *Rosenthal* de feudis, c. 10. concl. 44, n. 55.

(590) *Schrader* de feudis, P. 2, c. 6, n. 21.

(591) II. F. 28. §. fin. II. F. 99. §. fin. Sächs. Lehnr. Cap. 46. Allem. Lehnr. Cap. 87.

hen = Dienste verbunden ist; lassen sich aber die Dienste theilen, so dient der Vasall jedem Lehen = Herrn nach dem Antheile seiner Lehens = Herrlichkeit. So könnte z. B. ein Lehen = Dienst von 6 Wochen für drey Lehen = Herren so getheilet werden, daß jeder mit 14 Tagen zufrieden seyn müßte (592). Ist unter mehreren Lehen = Herren die Lehen = Herrschaft selbst streitig, so dient der Vasall demjenigen, der in Besitz ist, weil dieser die Vermuthung des Rechtes für sich hat; wäre aber keiner im Besitz, so wäre auch der Vasall, vor Austrag der Sachen, keinem von ihnen Dienste zu leisten schuldig (593). Entstände ein Collisions = Fall, wo der Regent und zugleich der ältere oder obere Lehen = Herr die Dienste verlangten, so müßte der ältere Lehen = Herr dem Regenten, der obere Lehen = Herr aber dem ältern unmittelbaren Lehen = Herrn nachstehen (594).

Persönliche und stellvertretende Dienstleistung. Sowohl nach der Natur des Lehen = Vertrages, als nach ausdrücklichen Lehens = Gesetzen (595), ist der Vasall verbunden, den Lehen = Dienst in eigener Person zu leisten, wenn er nicht etwa durch Stand, Herkommen, Vertrag ꝛc. davon befreyet, oder durch Krankheit, Alter, Jugend, oder andere nothwendige Umstände, verhindert wird. Schon in ältern Zeiten findet man viele Beyspiele, daß man es mit der persönlichen Dienstleistung so genau nicht nahm, und nicht viel Umstände machte, wenn der Vasall sein Lehen durch einen tüchtigen Substituten vermannen lassen wollte.

(592) II. F. 55. §. 2. II. F. 77.

(593) *Kohl* de servitiis feudal. et subfeudis, (Frk. 1722.) P. 2, n. 91. *Stryck* exam. iur. feud. c. 18, qu. 32. *Brunnemann* consil. 161, n. 77.

(594) II. F. 55.

(595) II. F. 23. 24. 26. 36. 55. Sächs. Lehnr. Cap. 46. Allemann. Lehnr. Cap. 67. 87.

wollte. Wenn aber auch gleich ein Vasall für seine Person ungestraft aus dem Dienste bleiben konnte, so war er doch von der Verbindlichkeit, einen andern an seiner Statt zu stellen nicht eher befreyet, als bis er beweisen konnte, daß er entweder in diesem oder jenem Falle dazu nicht schuldig sey, oder von seinem Lehen überhaupt keine Dienste zu leisten habe; siehe Frey-Lehen, oben, S. 155. Seit der Erfindung des Schieß-Pulvers, wodurch das ganze Kriegswesen eine veränderte Gestalt bekommen hat, sind die persönlichen Lehen-Dienste immer seltener geworden.

Auch ausser dem Falle eines Frey-Lehens, und den kurz vorher erwähnten Collisions-Fällen, können Umstände eintreten, welche den Vasallen, selbst wider Willen des Lehen-Herrn, von der Dienstleistung befreyen können. 1) Wenn der Lehen-Herr nicht für sich selbst, sondern zum Vortheil eines Dritten, oder als Bundes-Genosse die Waffen ergreift, so ist der Vasall, der Regel nach, zu keinem Kriegs-Dienste verbunden; es müßte denn seyn, daß der Lehen-Herr selbst dabey in Gefahr käme, oder daß er sich insbesondre auch für diesen Fall dazu anheischig gemacht hätte (596). 2) Wenn der Krieg offenbar ungerecht ist, und der Lehen-Herr der angreifende Theil wird (597). Im zweifelhaften Falle verbindet freylich die Lehens-Treue den Vasallen, die Sache seines Lehen-Herrn so lange als gerecht zu betrachten, bis das Gegentheil erwiesen ist; denn sonst, wenn der Vasall bloß nach sei-

(596) *Schrader* P. 4, c. 6, n. 66. *Rosenthal* c. 8, concl. 9, n. 22. *Horn*, c. 18. §. 11. *Hildebrand* diss. de denegatione servitiorum feudalium, von Versagung der Ritter- und Lehendienste. (Alt. 1700.) c. 11, §. 1.

(597) II. F. 28. Doch möchte dieser Fall, mit Rücksicht, ob der Vasall zugleich Unterthan sey, oder nicht, wohl mehr nach dem Natur- und Völker-Rechte, als nach der angeführten Stelle des longobardischen Lehnrechts zu beurtheilen seyn.

seinem Gutfinden hierüber urtheilen könnte, würde der Lehen-Dienst sehr unzuverlässig seyn. Auch da, wo der Lehen-Herr in einem ungerechten Kriege in Gefahr kommt, muß der Vasall ihn vertheidigen. 3) Wider sich selbst die Waffen zu führen, kann niemand sich verbinden. Der Vasall kann also auch in dem Falle, wenn der Lehen-Herr ihn bekriegt, den Dienst versagen (598). Bey Gelegenheit des Reichs-Krieges wider den König von Preußen (1758) trat dieser Fall ein. 4) Ist der Lehen-Herr in die Acht erklärt worden, oder in den großen Kirchen-Bann verfallen, so kann er auch keine Lehen-Dienste fordern (599). Hierbey versteht sich aber von selbst, daß der päpstliche Bannstrahl nur bey denjenigen diese Wirkung haben kann, die dem Papste dieses Recht zugestehen. Protestantische Fürsten sind von dieser Gefahr frey. 5) Sollte ein Lehen-Herr dem Vasallen die Lehen-Güter oder ihre Einkünfte vorenthalten, so kann der Vasall, bis zu seiner Befriedigung, aus dem Lehen-Dienste bleiben (600). 6) Auch befreyen ihn die Gesetze von dem einsweiligen Kriegs-Dienste, so lange ihn der Lehen-Herr wegen des darin erlittenen Schadens noch nicht entschädigt, oder doch deshalb sicher gestellt hat (601). Einige Feudisten wollen aber dieses Gesetz, wegen einer entgegenstehenden Stelle des kanonischen Rechtes (602), nicht mehr gelten lassen. Freylich darf ein Vasall jenes Gesetz nicht mißbrauchen, und etwa das Heer verlassen, ohne dem Lehen-Herrn

(598) *Rosenthal*, c. 8, concl. 14, n. 2. *Schrader*, P. 6, c. 5, n. 2.

(599) II. F. 28. pr. Landfriede 1548, Tit. 7.

(600) Sächs. Lehnr. Cap. 4. Schwäb. Lehnr. Cap. 9. 69.

(601) Sächs. Lehnr. Cap. 4. Auct. Vet. de benef. §. 17.

(602) Cap. Sicut. X. de immun. Schilter beruft sich auf diese Stelle im Sächs. Lehnr. Cap. 9, §. 4.

Herrn eine Anzeige davon gethan und seinen Entschluß abgewartet zu haben. 7) Ueber die Gränze der lehenherrlichen Länder sollen die Lehen = Dienste nicht ausgedehnet werden, wenn es nicht die Vertheidigung des Lehen = Herrn oder eine unstreitige Kriegs = Raison erfordert, oder der Vasall zugleich Unterthan des Lehen-Herrn ist (603).

Nähere Bestimmung der Vasallen = Pflichten, in Ansehung der Dienstleistung. 1) Will der Lehen-Herr von seinem Vasallen Kriegs = Dienste verlangen, so muß er das Recht der Waffen (Jus belli) haben. Einem Unterthan steht dieses Recht nie zu, folglich darf auch der Vasall eines Lehen = Herrn, der eines andern Unterthan ist, nicht eher aufsitzen, als bis der Krieg unter Autorität des bürgerlichen Ober = Herrn geführt wird. 2) Unaufgefordert ist kein Vasall verbunden, seinem Lehen = Herrn zu dienen, es müßte denn derselbe in Lebens = Gefahr gerathen. Ehedem pflegte die Berufung zu dem Heerbann durch compares, d. i. durch Vasallen, zu geschehen, nachher aber sind schriftliche Aufforderungen durch Patente gewöhnlicher geworden. So ließ König August I. von Pohlen, als 1702 die Schweden in Sachsen einfielen, einen Aufgeboth = Brief an seine Vasallen ergehen, den man im Codice Augusteo, Th. 1, S. 2308, finden kann. 3) Der Vasall muß zur gesetzten Zeit an dem bestimmten Orte erscheinen, und die erforderliche Zeit über im Dienste bleiben. Im sächs. Lehnr. heißt es, Art. 5, §. 2, daß der Vasall dem Herrn 6 Wochen lang dienen, und sich diese Zeit über selbst beköstigen soll. Eben dieses ist im 7 Cap. des schwäb. Lehnr. enthalten. Das longobardische Lehnrecht aber enthält, in

(603) Schwäb. Lehnr. Cap. 7. Auch Schilter's Anmerkungen dazu.

in Ansehung der Zeit, keine solche Bestimmung, daher auch auf jene sechswöchige Zeit-Bestimmung nur da noch Rücksicht zu nehmen seyn würde, wo sie sich durch Herkommen erhalten hätte. 4) In Ansehung der Kosten, will das longob. Lehnrecht (II. F. 107.), daß der Herr seinen Mannen, wenn sie aukommen und mit ihm ziehen, Futter, Mehl und Hufschlag geben solle; die Rüstungs-Kosten aber muß der Vasall selbst tragen, folglich Pferd, Kleidung, Waffen ꝛc. aus dem Seinigen bezahlen. Die Reichs-Vasallen müssen ihren ganzen Lehen-Dienst auf eigene Kosten verrichten. 5) Wird der Vasall bey seinem Kriegs-Dienste an seinem Leibe oder Gute beschädigt, ohne daß dieser Schade durch Muthwillen, Ungerechtigkeit, oder überhaupt durch Schuld des Lehen-Herrn veranlaßt worden ist, so kann er desfalls keine Entschädigung verlangen; denn durch die Uebernehmung des Lehens hat er sich einmahl zum Kriegs-Dienste anheischig gemacht, und kann sich folglich über nichts beschweren, was aus der Natur solcher Dienste und solcher Verpflichtungen entspringt. Doch wollen die Lehen-Gesetze, daß ein Vasall für den laufenden Feldzug vom Dienste befreyet seyn soll, wenn er seine Equipage im Gefechte verloren, und der Lehen-Herr ihm solche nicht ersetzt hat (604). 6) Die Absicht des Lehen-Vertrages, Ehrerbiethung, Gehorsam und Treue, legen dem Vasallen die Pflicht auf, das Commando des Lehen-Herrn zu befolgen. Ein Lehen-Herr kann hierbey nach Lehen- und Kriegs-Recht verfahren; doch kann er seine Kriegs-Befehle nicht so ergehen lassen, wie ein Souverain oder dessen stellvertretender General; denn der Vasall ist kein Unterthan, und darf nicht mehr Dienste leisten, als der Lehens-

(604) Auct. Vet. de benef. §. 17. Sächs. Lehnr. Cap. 4.

hens-Vertrag oder die Lehen-Gesetze mit sich bringen (605).

Gewöhnliches Verhältniß der Lehen-Dienste in unsern Tagen. Seit der Erfindung des Schieß-Pulvers, und seit der Gewohnheit, stehende Armeen zu halten, hat sich das Kriegswesen dergestalt verändert, daß diese Eräugnisse nicht ohne Folgen für die Lehen-Dienste bleiben konnten. Auch die neuere Stats-Verfassung, sowohl im deutschen Reiche, als in den einzelnen Territorien, hat manche Veränderung in denselben nach sich gezogen. Dem ungeachtet ist aber doch das Lehen-Recht dadurch nicht aufgehoben worden; und man würde zu weit gehen, wenn man behaupten wollte, daß alle den Lehen-Dienst betreffende Gesetze und Gewohnheiten nun gänzlich unbrauchbar geworden wären. Vielmehr gelten sie allerdings, so lange nicht hinreichend bewiesen ist, daß neuere Gesetze, Verträge, oder rechtmäßige Observanzen, ihrer Anwendbarkeit im Wege stehen. Dies ist nun freylich wegen der jezigen, von der ehemahligen so sehr verschiedenen Art Krieg zu führen, und Hof-Feyerlichkeiten zu begehen, sowohl in Ansehung der Kriegs- als Ehren-Dienste sehr häufig der Fall. Indessen fehlt es doch auch in neuern Zeiten nicht an Beyspielen, daß noch Aufgebothe an deutsche Vasallen, zu Leistung ihrer Lehen-Dienste, ergangen sind, wovon man sich aus Lünig's Corp. iur. feud. Th. 2, S. 975, 1661, und Th. 3, S. 921, 1021, überzeugen kann.

Was insbesondre die Reichs-Lehen-Dienste betrifft, und zwar 1. die Kriegs-Dienste der Reichs-Vasallen, so kommen diese freylich seit dem Abgange der Römer-Züge so oft nicht mehr vor; allein, man kann doch nicht sagen, daß sie gar nicht mehr im Gebrauch wären. Nur muß man die Pflichten der Reichs-

(605) II. F. 54.

Stände, wegen so mancher neueren Reichs-Grund-Gesetze, Friedens-Schlüsse und Verträge, nicht mehr zunächst nach dem Lehen-Rechte beurtheilen; und in sofern hat Moser's Meinung: „daß die von den „Reichs-Ständen in Gemäßheit der Reichs-Matri„kel zu leistenden Dienste, nicht mehr als Lehen-Dienste, „sondern als reichsständische Pflichten zu betrachten „seyn (606)," allerdings ihren guten Grund. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch 2. mit den Hof- oder Ehren-Diensten deutscher Reichs-Vasallen. Ursprünglich, und so lange man in Deutschland noch kein anderes Stats-Recht kannte, als das Lehen-Recht, waren sie unstreitig als Wirkungen des Lehen-Bandes zu betrachten; jezt aber sind sie mehr nach der goldenen Bulle, nach Verträgen und dem Reichs-Herkommen, zu beurtheilen. Für unsere Zeiten kann man daher den Grundsatz annehmen: „Was die „Stände jezt zu thun und zu leisten verbunden sind, „sind sie nicht sowohl als Vasallen und vermöge des „Lehen-Bandes, als vielmehr kraft der Bundesgenos„senschaft, in welcher sie mit dem Kaiser und Reiche „stehen, zu leisten schuldig." In Ansehung solcher Lehen, welche Reichs-Stände von ihren Mit-Ständen empfangen, wollen die Vasallen sich wenigstens alsdann zu keinem Lehen-Dienste verstehen, wenn diese Lehen reichsunmittelbar und zum Reiche, auch einem Kreise steuerbar sind; wären sie dieses aber nicht, so können sie sich den Lehen-Diensten ordentlicher Weise nicht entziehen. Von ihren der Reichs-Ritterschaft incorporirten Vasallen, fordern zwar die Reichs-Stände zur Zeit eines allgemeinen Reichs-Krieges Lehen-Dienste; weil aber die Besitzer solcher Le-

(606) Mosers Reichshofrathsproceß, Th. 4, Cap. 6, §. 4. S. 112. Das Gegentheil behauptet Böhmer, in elem. iur. feud. §. 471, not. a.

Lehen dem Kaiser in dergleichen Fällen Charitativ-Subsidien geben, wollen sie keine Lehen = Dienste thun, und der Reichs = Hofrath schützt sie dabey (607). In Ansehung der Lehen = Dienste von landsässigen Lehen, hat Strube (608) zu beweisen versucht, daß aus der Pflicht, bey gewissen Umständen das Lehen mit dem Degen zu verdienen, nicht gefolgert werden könne, daß der Vasall zum Unterhalt der stehenden Truppen beytragen müsse; die Macht des Adels in den mittleren Zeiten schließe alle Vermuthung aus, daß er sich, wie die heutigen Reiter habe gebrauchen lassen; die Lehen = Pflicht verbinde ihn nicht, zu der Reichs = Hülfe einen Beytrag zu thun, und die Freyheit, welche der Adel heut zu Tage genießt, gründe sich nicht auf den Lehen = Dienst. Ungeachtet sich gegen diese Sätze manches mit Grunde erinnern läßt, so ist doch so viel ausgemacht, daß die ehemahligen Lehen = Dienste in den meisten deutschen Territorien durch Landtags = Abschiede, Recesse, Verträge oder Herkommen, auf eine gewisse Anzahl von Ritter = oder Lehen = Pferden gesetzt, oder zu einer bestimmten Summe Geldes angeschlagen worden sind. Wo aber dieses auch nicht der Fall ist, behauptet doch die Ritterschaft, daß sie weiter nicht, als zur Beschützung des Landes, aufzusitzen schuldig sey (609).

Abänderung der Lehen = Dienste. Da, wegen der veränderten Kriegs = Art, die ehemahligen Lehen = Dienste dem Vasallen leicht eben so beschwerlich, als dem Lehen = Herrn wenig oder gar nicht nützlich sind, so kann die Frage leicht vorkommen: **ob der Lehen = Herr ein Surrogat dafür verlangen könne?** Vor-

(607) Mosers Tr. von der teutschen Lehnverf. B. 2, C. 19, §. 12, S. 614, f.

(608) Nebenstunden, Th. 1, Num. 4, S. 414, f.

(609) Moser, a. a. O. B. 3, Cap. 12, S. 805. 809, f.

züglich kam sie zur Sprache, als König Friedrich Wilhelm I. von Preußen, die brandenburgischen, magdeburgischen und halberstädtischen Lehen-Güter in Eigenthum verwandelte, und dagegen für jedes Ritter-Pferd alle Jahr 40 Thaler forderte. Damahls widersprach der größere Theil der Ritterschaft aus folgenden Gründen: Ein Vasall sey nur zum Lehen-Dienste verbunden; die Ritter-Güter seyn steuerfrey; Herkommen und Verjährung stehen den Vasallen zur Seite; im vorkommenden Falle seyn sie bereit, wirkliche Dienste zu leisten, mehr könne von ihnen nicht gefordert werden (610). Ungeachtet nun nicht geläugnet werden kann, daß das Lehen-Wesen der Ober-Aufsicht im State untergeordnet ist, daß durch die ehemahligen Lehen-Dienste dem State in unsern Zeiten wenig mehr genutzt werden kann, und daß es unbillig seyn würde, die zur Haltung des nöthigen Militärs erforderlichen Steuern dem Bürger und Bauer allein aufzubürden; ungeachtet die Verbindlichkeit zur Lehens-Treue keinen so beschränkten Umfang hat, daß sie nicht zum Besten des Lehen-Herrn ausgelegt werden dürfte: so kann doch nach strengem Rechte nicht behauptet werden, daß der Lehen-Herr dem Vasallen, oder der Vasall dem Lehen-Herrn ein Surrogat der ehemahligen Lehen-Dienste, wider seinen Willen, aufzudringen befugt sey; nur vermittelst gütlicher Uebereinkunft kann hierin eine für beyde Theile verbindliche Abänderung gemacht werden (611).

Nach-

(610) Die Ritterschaft wirkte zu wiederhohlten Mahlen Rescripte des Reichshofrathes an den König aus; der König blieb aber bey seinen getroffenen Anstalten, ungeachtet die Execution durch den obersächsischen Kreis angedrohet wurde. Moser, B. 3, Cap. 17, S. 846, f. Einige Bedenklichkeiten der Ritterschaft wurden durch eine feyerliche Assecuration v. 30 Jun. 1717, gehoben.

(611) Dieser Gegenstand ist vorzüglich in folgenden Schrifen in Erwegung gezogen worden:

1. Be-

Nachweisungen auf besondere Ausführungen einzelner hierher gehörigen Materien, findet man in Zepernick's Repertor. iur. feud. unter der Rubrik: Servitia feudalia, S. 363 — 365.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 B. S. 172, fgg.

Von den aus den Lehen-Diensten entstehenden Einkünften, s. Lehens-Einkünfte.

Lehens-Dinumerament, s. Lehens-Verzeichniß.

Lehens-Director, s. oben, S. 452.

Lehens-Eid, Lehns-Eid, Juramentum fidelitatis, Vasallagium, die eidliche Angelobung der Treue, welche der Lehen-Mann dem Lehen-Herrn bey Empfahung der Lehen ablegt. Ehe ein Vasall die Belehnung erhält, muß er gewöhnlich, vermittelst feyerlicher Anrufung Gottes (612), dem Lehen-Herrn ver-

1. Bedenken über die Frage: Ob ein Kurfürst und Stand des h. R. Reichs die ihm unterworfenen landsäßigen Lehen in Erbe zu verwandeln, und anstatt der Ritterpferde jährlich ein gewisses an Gelde den Lehnleuten abzufordern befugt sey? in Lünig's Corp. iur. feud. Th. 3, S. 899.
2. Kurzer aber doch gründlicher Beweis, daß ein Fürst, absonderlich ein mächtiger Potentat, nicht allein von Rechtswegen könne, sondern auch in seinem Gewissen verbunden sey, entweder die Ritterdienste in den ersten und alten Zustand wieder zu setzen, und dabey beständig zu erhalten, oder ein proportionirliches Stück Geld alle Jahre dafür zu nehmen. 1719. 4.
3. *Gottfr. Dan. Hoffmann* diss. de appropriatione feudorum ex utroque iure feudali, Longobardico et Germanico, tam publico, quam privato. Tub. 1750.

(612) Bey Reichs-Lehen lautet die Formel: So wahr mir Gott helfe und das heilige Evangelium! Ein ganzes Formular wird im Art. Lehens-Empfang vorkommen. In deutschen Reichs-Landen findet man öfter: So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum seinen Sohn, unsern Herrn! An vielen Lehen-Höfen katholischer Lehen-Herren werden auch die Heiligen angerufen, wozu aber kein katholischer Lehen-Herr einen protestantischen Vasallen nöthigen kann. Im longobardischen Lehn-Rechte findet man die Formel: „Ego iuro ad haec sancta dei evan„gelia, quod a modo in antea ero fidelis hinc, sicut de„bet

sprechen, seinen Nutzen zu befördern, und seinen Schaden zu verhüten (613). Dies ist der Lehens-Eid, Vasallagium. II. F. 4. wird unter dem Worte Fidelitas ebenfalls dieser Lehens-Eid verstanden, wofür man bisweilen auch die Ausdrücke Hominium, Hominagium, Homagium, gebraucht hat, obgleich dieser letztere Ausdruck mehr von dem Unterthanen-Eide gebraucht wird. Die alten deutschen Lehenrechts-Bücher sagen: Hulde thun, Hulde schwören, die Lehens-Pflicht leisten (614).

Die Ablegung des Lehens-Eides ist in den Lehen-Gesetzen anbefohlen, und ist, der Regel nach, als ein natürliches Attribut des Lehen-Vertrages, von allen Vasallen hohen oder niedern, geist- oder weltlichen Standes, männ- oder weiblichen Geschlechts, abzulegen. Ein Vasall also, welcher von dieser Verbindlichkeit frey zu seyn behauptet, muß diese Ausnahme beweisen (615). Man nennt solche Lehen, wobey nur ein bloßes Hand-Gelöbniß geleistet wird, Hand- oder ungeschwornes Lehen (s. oben, S. 239), welche unter Reichs-Ständen, besonders wo der Vasall von höherer Würde ist, als der Lehen-Herr, am häufigsten vorkommen. Auch die bayerischen, und hochstift-regensburgischen Vasallen haben mehrentheils ungeschworne Lehen; und in der Pfalz werden nur die Ritter-Lehen beschworen. Der Lehen-Herr kann übri-

„bet esse vasallus domino, nec id quod mihi sub nomi-„ne fidelitatis commiserit dominus, pandam alii ad „eius detrimentum me sciente.“ II. F. 5. 6. 7.

(613) Allem. Lehnr. Cap. 4: „Der Man soll eine Herren „Hulde tun mit sine eide, das er yme also getrewe sy sin „recht zu sagen de wo ers gefragt werde, und sinen fromen „zu fodern, und sinen Schaden wenden.“

(614) S. die vorige Note. Sachsenspiegel, B. 3, C. 19.

(615) II. F. 3. II. F. 24, §. 1. *Schrader* P. 2, c. 5, n. 27. c. 2, n. 14.

übrigens dem Vasallen diese Verbindlichkeit auf immer, oder für einen einzelnen Fall, erlassen. So ließ Kur-Brandenburg dem Abte zu Werden, im J. 1648 einen wirklichen Lehens-Eid ablegen; 1681 war aber der Abt, für diesmahl, ohne Consequenz und Präjudiz, mit einer Versprechung, „bey kurfürstlichen Würden, „wahren Worten und Glauben, an Eides statt," zufrieden; worauf 1712, im Nahmen Königs Friedrich I. von Preussen, wieder ein wirklicher Eid abgelegt wurde. Wenn aber auch gleich der Lehens-Eid nicht geschworen wird, so ist doch der Vasall zu aller Lehens-Treue verbunden; denn diese ist ein wesentliches Attribut des Lehen-Vertrages, und auch ungeschworne Verträge müssen beobachtet werden. Dieser Eid kann übrigens durch Bevollmächtigte sowohl angenommen, als abgelegt werden, wenn diese mit einer ausdrücklichen Vollmacht dazu versehen sind, und der Lehen-Herr einen Bevollmächtigten zulassen will. Ganze Collegien und Gemeinheiten pflegen ihn durch einen bestellten Lehen-Träger, und Unmündige durch einen Bevollmächtigten abzulegen, wenn diese Handlung nicht etwa bis zur Lehens-Mündigkeit verschoben wird. Ein Bevollmächtigter schwört alsdann: „Alles, was mir als Bevollmächtigten jezt unterschied„lich ist vorgesagt worden, und ich wohl verstanden „habe, das will mein Principal fest und unverbrüch„lich, auch treulich und ohne Gefährde halten; so „wahr ihm Gott helfe, durch Jesum Christum seinen „Sohn, unsern Herrn. Amen!"

Der Unterschied zwischen dem Lehens-Eide und der Landes-Huldigung, äussert sich vorzüglich in folgenden Stücken: Erstlich geht das Vasallagium nur auf das besitzende Lehen, in Ansehung dessen der Vasall dem Lehen-Herrn die Treue verspricht; daher heißt er auch der Lehens-Eid, und wird allein von den Lehenleuten abgelegt. Die Huldigung hingegen

geht auf alle und jede Landsaſſen und Unterthanen ohne Unterſchied, und erſtreckt ſich auch auf ihre Perſonen. Das Vaſſallagium iſt alſo real, das eigentliche Homagium perſonal. Auch zeigt ſich der Unterſchied in den verſchiedenen Eides-Formeln. Bey der Huldigung ſchwören die Unterthanen: getreu, unterthänig, gehorſam, hold und gewärtig zu ſeyn, und alles dasjenige zu thun und zu leiſten, was ein getreuer Land-Saſſe und Unterthan ſeinem rechten Erb-Herrn und Landes-Fürſten zu leiſten ſchuldig iſt; im Lehens-Eide aber wird nur geſchworen: getreu, hold und gewärtig zu ſeyn, den Nutzen des Lehen-Herrn zu befördern, und ſeinen Schaden zu wenden.

Einige Rechts-Lehrer wollen zwar von dieſem Unterſchiede nichts wiſſen. Sie ſagen: die Vaſallen ſchwören ſowohl die Treue und Unterthänigkeit, als die Unterthanen; jene durch die Worte: treu und hold; dieſe durch den Zuſatz: und gewärtig (616). Gärtner hält ſogar, nach dieſer Vorausſetzung, die Reichs-Stände für Unterthanen, und meint, daß die zuerſt angeführten Worte auf ihre Lehen, das leztere aber auf ihre Allodial-Güter zu ziehen ſey (617). Allein, eine ſolche Auslegung iſt offenbar der Natur des Lehen-Contractes geradezu entgegen (618).

In den ſogenannten geſchloſſenen Territorien, wo der völlige Landſaſſiat eingeführt iſt, pflegt zwar der Lehens-Eid mit dem Huldigungs-Eide, wenigſtens heut zu Tage, verbunden zu ſeyn (619); allein in dieſen

(616) *Caſp. Achat. Beck* diſſ. de inſolubili fidelitatis et ſubiectionis nexu. Jen. 1728.

(617) *Car. Guil. Gaertner* de materia poſſeſſionis territoriorum S. J. R. G. immediatorum, in titulis et modis acquirendi, retinendi et amittendi; diſſ. 1, c. 2, §. 7, not. b.

(618) *Hildebrand* diſſ. de vaſſallagio ſubiectionem non inferente.

(619) *de Berger* diſſ. de nexu iurisiurandi, quo fidelitas et ſubiectio continentur.

sen wird auch angenommen, daß jeder Vasall, nicht bloß Lehen-Mann, sondern zugleich auch wahrer Unterthan sey, welches aber nicht als eine allgemeine Regel angenommen werden kann.

Von dem Lehens-Eide, unter dem Nahmen Fidelitas, haben Obrecht, Berchelmann, Schaumburg, Leyser, Böhmer, Wiesand, u. a. geschrieben. Ausser diesen, und den bereits angeführten, handeln noch Folgende davon:

Thalwitzer diss. de diversa officiorum civilium et vasallitiorum ratione.

Reisseissen diss. de differentia nexus feudalis a subiectione vera.

Chr. Ad. Günther diss. de fide vasallitica statuum imperii. Erf. 1732.

Gottfr. Reuter diss. de triplici domesticitatis, subiectionis et vassallagii fidelitate eiusdemque iuramento. recus. Jen. 1741.

Ern. Mart. Chladenius diss. de homagio reali etc. Viteb. 1762.

Von Formalien der Lehens-Eide findet man viele in Lünig's Corp. iur. feud.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 B. S. 196, fgg.

Siehe auch Lehens-Pflicht.

Lehens-Einkünfte, die Einkünfte, welche dem Landes- und Lehen-Herrn aus dem Lehenwesen zufließen. Wie dabey das herrschaftliche Interesse nach guten und billigen Grundsätzen besorget werden müsse, werde ich im gegenwärtigen Artikel zeigen. Zuvor aber muß ich die Frage untersuchen: ob die Lehens-Verfassung eine solche Einrichtung sey, die mit unserm gegenwärtigen Zustande übereinstimmet, und folglich ferner beyzubehalten sey; oder, ob es nicht besser, und sowohl für den Landes- und Lehen-Herrn, als für den Adel selbst, nützlicher und vortheilhafter sey, wenn die Lehens-Verfassung abgeschaffet, und die Lehen-Güter, gegen einen gewissen jährlichen Beytrag oder Canon, in Erbe verwandelt werden? Diese Frage hat zu Anfange des zu Ende gehenden 18ten Jahrhunderts zu verschiedenen Streitigkeiten unter den Gelehrten sowohl, als zwi-

zwischen den Regenten und dem Adel, Anlaß gegeben, als man in den kön. preußischen Staten die Lehenbarkeit aufheben, und die Lehen-Güter in Erbe verwandeln wollte, welches auch in vielen Provinzen zu Stande gekommen ist.

Das kön. preußische Haus hat größten Theils seinen Vasallen die lehenbare Verbindung erlassen, und nimmt von denen Gütern, die ehemahls Lehen- und Ritter-Pferde zu stellen hatten (620), für jedes Pferd eine jährliche Abgabe, in Pommern von 20, in den übrigen Provinzen von 40 Thlr., die vierteljährig mit 10 Thlr. abgetragen wird (621). Der Anschlag eines Ritter-Gutes verringert sich deswegen um 1000 Thaler (622). In denen Provinzen, wo diese oder eine ähnliche Einrichtung (623) noch nicht allgemein angenommen ist, kann sich jeder Vasall, der sich derselben unterwerfen will, einzeln nach Hofe wenden (624). Diejenigen, deren Güter zum Theil von Auswärtigen zu Lehen rühren, geben den Canon bloß nach dem Betrage des königlichen Antheiles (625); und bey gänzlicher Kriegs-Verheerung, Feuer- und Wasser-Schäden, wird er nachgelassen (626).

In

(620) Corp. Const. March. Th. 2, Abth. 5, Col. 94.

(621) Acta, in Elect. Jur. Publ. T. X, p. 639. 879. T. XV, p. 846. Oecon. for. Th. 3, S. 233, §. 58.

(622) Corp. Const. March. Th. 2, Abth. 2, Col. 184.

(623) Sie ist eingeführt in den Marken; C. C. March. Th. 2, Abth. 2, Col. 176. Abth. 5, S. 88, fgg. *Lünig* Corp. inr. feud. Th. 2, S. 841; in Pommern, eb. das. S. 1114; in Magdeburg und Halberstadt, S. 945; in Cleve und Mark, S. 1025; in Schlesien, S. 248; in Ost-Preußen, C. C. March. Nov. Th. 5, Jahrg. 4, S. 348. Jahrg. 3, S. 2268. S. Beytr. zur jurist. Literat. in den preuß. Staten, Samml. 6, Zug. 1.

(624) Reser. v. 23 Febr. 1720. in C. C. March. T. II. P. 5, Col. 112.

(625) Eb. das. Col. 111.

(626) Reser. v. 30 Jun. 1717, a. a. O. Col. 94, n. 8.

In Schlesien (627) geschah schon 1705 eine Art von Lehens-Vererbung, besonders zu Brieg (628). In den übrigen preuß. Staaten erfolgte sie d. 5 Jan. 1717, durch ein Edict (629), welchem hernach zwey Resolutionen v. 24 Febr. und 17 Apr. (630), und die Versicherung v. 30 Jun. eb. dess. J. (631) für die Kurmark nachfolgten, und die unter d. 30 Apr. 1718 (632) auf die Neumark und einverleibten Kreise ausgedehnt wurde. Schon in der schwedischen Resolution v. 10 Apr. 1669 (633), wurden die vorpommerischen Lehen gewisser Maßen für Erb-Güter erkläret, oder zu einem Mittel-Ding von Lehen und Allodial-Gut gemacht, wogegen sie die Summe von 26779 Thlr. als Cavallerie-Verpflegungs-Gelder übernahmen. In Hinter-Pommern verstand man sich sehr gern zur Entrichtung der Hälfte des aufgelegten Lehens-Canons, wollte aber der Lehens-Verbindung nicht entsagen, obschon die Gnade des Königes so weit gieng, ihnen ohne Erhöhung der Ritterpferde-Gelder die Ober-Lehenbarkeit ganz zu erlassen, sondern nach dem Protokoll v. 30 Jun. 1768 blieb der größte Theil der pommerischen Vasallen dabey, daß die alte Lehens-Verfassung beybehalten werden möchte (634). Fast auf gleiche Art verhält es sich mit den westphälischen Provinzen Cleve und Mark, die ebenfalls einen geringern Lehens-Canon bezahlen, und doch nicht von der Lehens-Unterwürfigkeit befreyt seyn wollen (635). Dagegen folgten ganz dem Beyspiele der Kurmark: Magdeburg, Halberstadt (636) und Minden.

(627) *Lünig* Corp. iur. feud. T. 2, p. 248.

(628) Dipl. ap. *Ludewig* Reliq. MSS. To. 6, p. 74.

(629) C. C. March. T. 2, Abth. 5, Col. 82, n. 59.

(630) Eb. das. Col. 83. 87, n. 60. 61.

(631) Eb. das. Col. 90, n. 62.

(632) Eb. das. Col. 95, n. 63. *Lünig* l. c. p. 841.

(633) Auserles. Samml. Pommer. Urk. und Nachr. Ausfert. 2, n. 38, S. 441.

(634) S. die kön. Verordn. und die Acten, in den Beytr. zur juriſt. Lit. ꝛc. Samml. 8, Zug. 1, S. 356, fgg.

(635) *Lünig*, l. c. To. 2, p. 1025.

(636) Eb. das. S. 945. Von ihrer übrigen besondern Beschaffen-

den. In dem Königreiche Oſt-Preußen geſchah die Lehens-Vererbung, nach vorhergegangener kön. Verſicherung v. 8 Dec. 1732, unter d. 31 Oct. 1738. Es blieben alſo die Provinzen Geldern, Meurs, Teklenburg, Lingen und Oſt-Friesland, die weder den Lehens-Canon übernommen haben, noch der Allodification theilhaftig geworden ſind; dem ungeachtet wurde durch einen Cabinets-Befehl v. 7 Dec. 1766 (637) dieſe königliche Begnadigung ohne alle Beſchwerde auch auf ſie erſtreckt. Bey der Beſitznehmung von Weſt-Preußen wiederfuhr den neuen Vaſallen, in dem Notifications-Patent v. 2 Sept. 1772, eben dieſelbe königliche Gnade. Es wurde auch den einzelen Vaſallen in den preuß. Staten frey gelaſſen, ſich abgeſondert der königlichen Gnade theilhaftig zu machen; daher in denen Provinzen, wo die Allodification nicht allgemein angenommen wurde, von dem Könige viele einzele Lehens-Vererbungen ertheilt worden ſind (638).

Durch obige königliche Geſetze ſind nun alle Lehen, deren Beſitzer ſich der königlichen Gnade unterzogen haben, für allodial und für Erb-Güter erklärt, und alle Lehens-Obereigenthums-Rechte aufgehoben worden. Dagegen bleibt zwiſchen der Familie, zwiſchen den Geſammthändern und den Anwartſchafts-Erben, die alte Lehens-Verbindung ganz unverrückt beſtehen (639); nur daß die Erben des lezten Vaſallen in dieſem Falle, den von ihm entrichteten Betrag der Ritter-Gelder wieder vom expectivirten Erb-Folger herausbezahlt erhalten (640).

Von dieſer preußiſchen Lehens-Vererbung bleiben ausgenommen: die Lehen der Erb-Aemter und der erlauchten

fenheit, ſ. *Leop. Alb. Schoppius*, in theſ. feud. pract. Halberſt. 1670.

(637) In der angef. Zugabe 1 zu den Beytr. zur jur. Lit. ꝛc. S. 356.

(638) Wovon ein Beyſpiel in dem Geſchlechte von Stammer, von 1748, bey *Boehmer*, in App. n. 30. ad Princip. iur. feud.

(639) *Behmer*, Nov. Jus Contr. T. I. obſ. 24. 25. p. 229 — 231. *Jo. Chr. Voltär* progr. de feudis Marchicis allodificatis conſenſuali qualitati haud obnoxiis. Hal. 1782.

(640) Vergl. Vangerow's Theorie der gerichtl. Decretirkunſt, Th. 2, Abſchn. 4, §. 619, fgg.

ten Personen; solche, die ausserhalb Landes gelegen sind, oder auf dem Heimfalle standen (641); alle unadeliche, mit keinem Ritter-Pferde und Lehens-Canon belegte Lehen-Güter. Doch scheint dieses Leztere sich nur auf Pommern (642) zu beziehen, weil es im Edicte v. 5. Jan. 1717 ausdrücklich heißt: alle adeliche Schulzen- (643) und Bauern-Lehne sollten Allodial- und Erb-Güter seyn.

Es sind daher in den preußischen Staten verschiedene Gattungen von Lehen zu bemerken: 1. Diejenigen, die überhaupt ihre alte rechte Beschaffenheit ganz unverändert behalten haben, und durch alle preußischen Staten zerstreuet sind. 2. Diejenigen, die vorlängst eine uneigentliche Gattung von Lehen gewesen sind, zwar als Erb-Lehen den allodificirten Lehen sehr nahe kommen, aber doch ihre lehenherrliche Verbindung und Abhängigkeit nicht förmlich aufgegeben haben, dergleichen die pommerischen (644), cleviſchen (645), geldrischen (646), west-

preuß-

(641) Resolution an die Lehnskanzley v. 25 Febr. 1720, in C. C. March. Th. 2, Abth. 5, Col. 110.

(642) Reser. an die pommersche Regierung, v. 8 Dec. 1766, in der Zug. 1. der Beytr. zur jur. Lit. 2c. S. 359.

(643) Von deren besondern Erbfolge, s. *Behmer*, Nov. Jus contr. T. II. obs. 77.

(644) *Sam. Stryck* diss. de feudis Pomeranicis. Frf. 1679. *Jo. Sam. Hering* de origine, natura et iure feudorum Pomeranicorum, Gryph. 1711. *Ph. Balth. Gerdes* de norma et modo iudicandi controversias feudales in Germania et patria Pomerania. Gryph. 1718. *Jo. Paul Kreſs* de debitis ex feudis praecipue Pomeraniae solvendis. *Behmer* Nov. Jus contr. P. 1, obs. 24. 25. p. 229. 231. Beytr. zur jur. Lit. 2c. Samml. 2, S. 1, fgg. Samml. 4, S. 1, fgg. Zugabe 1, S. 51, fgg. Oecon. forenſ. Th. 4, S. 308.

(645) *Jo. Fr. Rhetius*, de feudis Clivensium vel Zutphaniensium more conceſſis. Frf. 1682. *Ludewig* de Jure feud. c. 5, qu. 1, §. 3. *Ludolf*, P. 3, obs. 243, p. 9, sqq. P. 2, obs. 235, p. 717, sqq. *Lünig* Corp. iur. feud. T. 2, p. 1023. *Gerh. Feltmann* Lib. de feudis, T. I. Opp. p. 162. Id. de iure in re et ad rem, c. 16, l. c. p. 99. *Behmer* l. c. obs. 40. Cramer Wezlar. Nebenst. Th. 11, n. 9, S. 114.

(646) *Fr. a Sande* comment. in Gelriae et Zutphaniae consuet. feud. etc. Arnh. 1634.

preußischen (647) und schlesischen (648) Lehen sind. 3. Diejenigen, die in Rücksicht der Lehens-Herrschaft aufgehört haben, Lehen zu seyn, und Allode geworden sind, aber in Rücksicht der Vasallen unter sich und gegen Andere alle Lehen-Rechte und Verbindlichkeiten behalten haben.

Von der Obliegenheit der Land-Räthe im Preußischen, in Ansehung der Einhebung des Lehns-Canonis, s. im LXI Th., S. 530.

Was in Ansehung der Lehen, neuerlich im Allgemeinen Preußischen Land-Recht festgesetzt ist, wird weiter unten, bey dem Schlusse des Lehen-Artikels vorkommen.

Ich werde die Gründe, welche für die Vererbung der Lehen-Güter streiten, und die Maßregeln, welche man in den königlichen preußischen Landen dabey genommen hat, anführen; und da wird man überzeuget werden, daß die Abschaffung der Lehenbarkeit, allerdings als eine sehr vernünftige und nützliche Einrichtung angesehen werden könne.

1) Die Lehens-Verfassung hat sich auf den ehemahligen Zustand des States gegründet, daß man kein beständiges Kriegs-Heer unterhielt, sondern sich des Adels in Kriegszeiten als Reiterey bediente, dafür sie dann von dem State gewisse Land-Güter zu nutzen empfingen, weil man in alten Zeiten wenig Geld hatte, um ihren Sold bar bestreiten zu können. Dieser besondere Zustand der Republiken hat nun schon längst aufgehört.

(647) *Zach. Hesse* diss. I. de Prussiae feudis. Regiom. 1721. *Jo. Pet. de Ludewig* differ. iuris feud. communis atque prutenici. Hal. 1718. *Jo. Chr. a Bertrand* diff. iur. feud. communis et prutenici prov. Reg. 1695.

(648) *Jac. Schickfussii* Consuet. Silesiae feudal. in *Lünig* Corp. iur. feud. To. 3, p. 222. *Wilh. Ge. Schroer a Sternfels* Consuetudines Silesiae feudales. Lugd. 1698. *Sam. Stryck* de feudis ducatuum Silesiae Suidnicensis et Jauracensis. Hal. 1704. *Eph. Gerhardi* de alienatione feudorum Silesiae. Jen. 1714.

gehört. Alle Mächte unterhalten beständige Kriegs-Heere; und das heutige Kriegswesen erfordert so viel Wissenschaft, Uebung, Zucht und Ordnung, daß man mit dem Aufgebothe des Adels nichts mehr ausrichten kann, wenn man sich auch dessen bedienen wollte. 2) Da alle und jede Lehen ohne Unterschied, für Allodial- und Erb-Güter erkläret worden sind, und ihnen die Qualität eines völligen Erb- und Eigenthumes beygelegt ist, so fallen alle Lehens-Fälle, die mit einer großen Strenge befolget werden mußten, weg, und die Eigenthümer der Güter haben nicht mehr zu befürchten, daß sie wegen begangener Lehens-Fehler gestrafet werden. Sie können nun ihre Güter nach eigenem Gefallen versetzen und verpfänden, wozu sie ehedem den lehenherrlichen Consens mit Kosten erlangen mußten; die gänzliche Veräußerung war ihnen ganz und gar untersagt, und es kostete die Einwilligung dazu noch mehr Mühe und Geld; jezt haben sie hierin freye Hände. 3) Man macht zwar den Einwurf, daß durch die Lehens-Verfassung viele adeliche Familien erhalten worden sind, weil nur die Söhne hätten succediren können, die Töchter aber nur mit etwas wenigem aus dem Lehen wären abgefunden worden; bey der Vererbung der Güter aber, und da die Eigenthümer über dieselben frey disponiren, sie versetzen und verkaufen könnten, und, wenn auch dieses alles nicht geschehe, bey der Theilung die Töchter nunmehr ebenfalls ihren Antheil daran bekämen, folglich der Theiler mehrere würden; welches dann insgesammt Umstände wären, die der Erhaltung der adelichen Familie sehr nachtheilig wären. Allein, dieser Einwurf ist von keiner Erheblichkeit, und findet in den preußischen Staten gar nicht Statt. Denn da die Aufhebung der Lehenbarkeit bloß das Dominium directum betrifft, so ist das Recht der Erb-Folge, und die Verbindlichkeit unter den Agnaten, es mögen dieselben Ein-

heimische oder Ausländer seyn, ganz unverändert geblieben; daher, nach bisheriger Art der Lehen und gesammten Hand, die Succession reguliret, und keine Disposition zum Nachtheil derjenigen, welche die gesammte Hand oder das Reluitions-Recht haben, gemacht werden muß. Wie denn auch jeder Familie frey gelassen ist, wegen der Succession, der Einwilligung der Agnaten bey den Veräußerungen, der Aussteuer der Töchter, und was dem anhängig ist, gewisse Verträge und Verfassungen unter sich zu machen, die auch ohne landesherrliche Confirmation ihre völlige Gültigkeit haben sollen. Auf diese Art ist die Aufhebung der Lehenbarkeit kein Hinderniß an der Conservation der adelichen Familien. Auch können die Agnaten und Mitbelehnten sich nicht beschweren, daß sie dadurch verkürzet würden. 4) Ungeachtet die Lehen-Güter in Erbe verwandelt worden sind, so haben sie doch die Qualität der Ritter- und freyen Güter, welche dieselben bisher hatten, behalten, und sollen daher zu ewigen Zeiten von allen Oneribus, als: Contribution, Einquartierungen und dergleichen Auflagen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, erdacht seyn oder noch erfunden werden, für beständig gänzlich befreyt bleiben, auch davon weiter nichts, als der verwilligte jährliche Canon der 40 Rthlr. für jedes Ritter-Pferd, als ein Surrogatum der sonst aufgebrachten Ritter-Pferde und geleisteten Lehens-Onerum, gefordert und verlanget, auch, um allen Schein zu vermeiden, daß die Ritter-Güter indirecte der Contribution unterworfen werden dürften, solcher Canon, der alle Vierteljahr pro quarta parte zu entrichten ist, nicht in die Contributions-Casse, sondern in die General-Kriegs-Casse, erleget werden. Hierdurch ist dem Adel alle Furcht und daraus entstandene Einwendung, daß ihre Güter mit der Zeit contribuable gemacht werden könnten, auf einmahl völlig benommen und gehoben worden.

5) So

5) So wie alle diese, gewiß nicht geringe Vortheile dem Adel durch diese Abschaffung der Lehenbarkeit zugewachsen sind, so hat auch auf der andern Seite der Landes-Herr den wichtigen Vortheil dabey erlanget, daß er an gedachtem jährlichen Canon eine gewisse beständige Einnahme, worauf man sicher rechnen kann, bekommen hat, da sonst die ehemahligen Lehens-Einkünfte sehr ungewiß und unbeständig gewesen sind. Damit auch der Landes-Herr durch diese Einrichtung des Rückfalles der eröffneten Lehen-Güter nicht gänzlich verlustig werden möchte, so werden sowohl diejenigen Lehen-Güter, die auf dem Fall standen, und wo es nur auf zwey Augen ankam, als auch diejenigen, auf welche seit den 25 Febr. 1713, landesherrliche Anwartungen und Expectanzen waren ertheilt worden, von dieser Disposition ausgenommen.

Wir wollen nun die **Lehens-Einkünfte** selbst, so wie sie in den meisten Ländern, wo die Lehens-Verfassung noch Statt findet, theils aus den Lehen-Diensten, theils bey Befolgung der Lehens-Fälle, theils von allerley Verwilligungen, theils von Lehen-Bußen und Strafen, theils aus der Felonie, und endlich von eröffneten Lehen, zu fallen pflegen, nach einander betrachten.

1. Zuerst finden sich **Einkünfte, welche aus den Lehen-Diensten der Vasallen entstehen.** Diese Lehen-Dienste sind, wie ich oben, S. 453, fgg. gezeigt habe, entweder Hof- oder Krieges-Dienste. Die Hof-Dienste kann man schwerlich als Einkünfte ansehen; denn statt derselben, die Vasallen bey Freuden- und Trauer-Fällen mit einem Geld-Beytrage zu beschweren, dürfte nicht allein bey den Vasallen Widerspruch finden, und aus der Natur des Lehens schlecht bewiesen werden können, sondern auch Regenten schwerlich anständig seyn. Das meiste kommt also auf die Roß- oder Kriegs-Dienste an. Die Anlage dieser

Dienste ist ursprünglich ohne Zweifel willkürlich gewesen, je nähmlich, nach dem der Lehen-Herr das Lehen damit hat beschweren wollen, oder der Vasall selbst übernommen hat; doch hält man dafür, daß man wenigstens in den mittlern Zeiten, bey Anlegung der Ritter-Dienste auf die Stärke des Ritter-Lehens hauptsächlich reflectirt habe, dergestalt, daß man allemahl auf so viel Ritter-Grund, als 10 Hufen Landes, jede zu 30 Acker à 300 Quadrat-Ruthen, betragen würden, ein Ritter-Pferd gelegt hat; wie man solches auch in Vor-Pommern beobachtet hat, wo auch auf 10 Ritter-Hufen ein Ritter-Pferd gerechnet wird (649). An sich selbst sind die Ritter-Pferde, nach der Größe der Ritter-Güter, nach ganzen, halben, oder einem Viertel, aufgelegt, welches leztere man einen Fuß zu nennen pflegt. Diejenigen Güter in Sachsen, welche hierin nicht ordentlich repartiret, doch aber rittermäßig sind, geben nur einen Beytrag, welcher jedoch in der einmahl getroffenen Proportion fest stehen bleibt, und gemeiniglich ein Sechstel eines ganzen Pferdes, nach den Präsent-Geldern ist (650). Einige Güter müssen auch wohl, ausser dem Ritter-Pferde, noch einen Heer- oder Rüst-Wagen halten und zu Kriegszeiten stellen. Man hat auch sogenannte Sattel-Güter, welche Sattel-Dienste thun, und zur Zeit eines Aufgebothes der Ritter-Pferde, und deren wirklichen Equipirung, einen Sattel in natura, und weiter nichts, auch in Friedenszeiten gar nichts, geben; dagegen sie in Sachsen aber auch nicht einmahl der Ritter-Rolle inserirt sind, sondern nur als Frey-Güter betrachtet werden. Weil nun diese Ritter-Dienste heut zu Tage nicht mehr

(649) v. Schweder Nachricht von Anschlagung der Güter, Cap. 13, Membr. 36, §. 1.

(650) v. Hennigsen Abh. vom Anschlag der Güter in Sachsen, Th. 1, Cap. 28, §. 254, S. 203.

mehr in natura gebraucht werden, so hat man sie zu Gelde geschlagen. Ein Ritter = Pferd wird in Sachsen auf 1000 meißn. Gulden oder 875 Rthlr. (651), in der Mark Brandenburg auf 1000 Rthlr. (652), in Vor = Pommern eben so hoch (653), in Hinter = Pommern auf 1000 Gulden oder 666 Rthlr. 16 Gr. (654), angeschlagen. Ein Heer = oder Rüst = Wagen mit 4 Pferden und 2 Knechten, wird in Sachsen zu 2000 meißn. Gulden oder 1750 Rthlr. (655), und in Pommern zu 2000 Gulden oder 1333 Rthlr. 8 Gr. Capital (656), taxiret. Einen Sattel hat man in der Mark Brandenburg zum vierten Theil eines Ritter = Pferdes taxiret, und, bey der Verwandlung alles Lehens in Erbe, einen jährlichen Canon von 10 Rthlr. auf das Sattel = Gut gelegt (657). Diese Taxationen werden dann auch beym Verkauf und bey Verpachtung der Ritter = Güter, in den Grund = und Nutzungs = Anschlägen zum Grunde gelegt (658). Wo nun die Ritter = und Lehen = Dienste nicht in natura prästiret

(651) Eb. das. §. 253, S. 202. *Jo. Dav. Lüdecke* diss. de adaeratione servitiorum equestrium, von dem Roßdienst = Gelde oder Anschlag der Ritterpferde, Cap. 3, §. 4.

(652) Bruckmann Consil. 50, n. 504.

(653) Hofgerichtsordn. P. 3, Tit. 1, §. 19. v. Schweder, a. a. O.

(654) Hinterpommerische Hofgerichtsordn. Tit. 67, §. 8, n. 7. Lehensconstit. Tit. 23, §. 3. 4. v. Schweder, a. a. O.

(655) v. Bennigsen, a. a. O., §. 254, S. 203.

(656) v. Schweder, a. a. O.

(657) v. Bennigsen, a. a. O., S. 204.

(658) In einem Kauf = oder Grund = Anschlag wird das Capital, welches das Ritter = Pferd, der Rüst = Wagen, der Sattel und der Beytrag zu den Präsent = Geldern beträgt, von der ganzen Summe des Werthes des Ritter = Gutes abgezogen; in einem Pacht = oder Nutzungs = Anschlage hingegen werden nur die jährlichen Zinsen von solchem Capital zu 5 pro Cent von der ganzen Summe der Einnahmen abgerechnet. v. Bennigsen, a. a. O., und Th. 2, S. 31 und 87.

werden (659), sondern also zu Gelde angeschlagen sind, da werden diese Ritterpferd- und Rüstwagen-Gelder ordentlicher Weise nur in Kriegszeiten, wenn der Lehen-Herr in Krieg verwickelt wird, statt der Natural-Dienste bezahlet (660). Weil aber doch der Landes- und Lehen-Herr, zur Beschützung des Landes, eine beständige Armee auf den Beinen halten muß, und öfters viele Jahre hingehen können, wo er keinen Krieg hat, so erfordert die Billigkeit, daß die Vasallen, welche diesen Landes-Schutz hauptsächlich mit zu genießen haben, dazu jährlich etwas beytragen; und es würde gar nicht zu viel seyn, wenn sie die Taxe ihrer schuldigen Ritterpferd-Gelder jährlich mit 5 pro Cent verintereſſirten. Es kommt mir daher viel zu geringe vor, wenn in den kurhannoverischen Landen ein Vasall von jedem Ritter-Pferde jährlich nur 6 Rthlr. bezahlen muß (661). In Sachsen bezahlen die Vasallen dem Landes- und Lehen-Herrn die freywilligen, und auf den Land-Tagen bewilligten, Donativ- oder Präsent-Gelder (662), welche, nachdem die Total-Sum-

(659) Es giebt noch Länder in Deutschland, wo die Ritter-Pferde in natura gestellet werden. So ist z. B. in dem meklenburgischen Erb-Vergleich v. 18 Apr. 1755, §. 470, ausdrücklich festgesetzt worden, daß den Vasallen für die Ritter-Pferde niemahls einige Geld-Schatzung oder Roßdienst-Gelder auferleget werden sollen. Hingegen ist, nach §. 7, die Hälfte der Ritter-Lehen-Hufen der ordentlichen Landes-Contribution unterworfen, die andere Hälfte derselben aber davon befreyt. In Schlesien sind die Güter der Stände und Vasallen, so wie sie es unter der oestreichischen Regierung schon waren, den Steuern unterworfen. S. die königl. preuß. Patente wegen der Contributionsverfassung in Schlesien, v 23 Apr. 1743, und 10 Sept. 1748.

(660) *Lüdecke*, in der angef. Dissert. Cap. 4, §. 2.

(661) Wie in der neuen europ. Staats- und Reise-Geographie, 7 B. S. 277, gemeldet wird.

(662) Donativ- und Präsent-Gelder werden gemeiniglich für Synonyma gehalten. Vielleicht aber haben die Präsent-Gelder ihren Nahmen und Ursprung davon, daß die Vasallen,

Summe davon festgesetzt worden ist, entweder nach den Ritter-Hufen, oder nach dem Fuß der Ritter-Pferde, unter die Ritterschaft ausgeschlagen und repartiret werden (663).

2. Einkünfte, die bey Befolgung der Lehens-Fälle entstehen. Es sind nähmlich allenthalben gewisse Lehen-Gelder gewöhnlich, die von dem Lehen-Manne, so oft er in denen Fällen, die sich sowohl in der herrschenden als dienenden Hand, d. i. sowohl in des Lehen-Herrn als Lehen-Mannes Umständen, ereignen, das Lehen von neuem erkennt, bezahlet werden müssen, und die in verschiedenen Ländern ziemlich stark sind, und wobey es bloß auf die einmahl eingeführten Lehens-Gesetze und Gewohnheiten ankommt. Diese Lehen-Gelder, welche bey Ritter-Lehen gemeiniglich ein bloßes Honorarium sind, und die Lehen-Taxe genannt werden, müssen mit dem ordentlichen Laudemio (Lehen-Ware oder Hand-Lohn,) so nur von Erbzins-Gütern gegeben wird, und nicht von Ritter-Gütern (664), nicht vermenget werden. In Ansehung der Quantität solcher Lehen-Tax-Gelder, muß man sich bloß nach den vorherigen Lehen-Briefen, oder der Observanz, richten. Desgleichen sind gemeiniglich die Sportuln oder Gebühren für die Muth-Scheine, Indulte, Citationen zum Lehens-Empfang, und die Lehen-Briefe selbst, höher angesetzt, als es sonst in Rechts-Sachen gewöhnlich ist.

fallen, die ihre Hof-Dienste nicht geleistet haben, statt ihrer Präsenz oder persönlichen Gegenwart, oder daß sie durch Andere ihre Dienste leisten sollten, ein gewisses Geld freywillig gegeben haben.

(663) *Lüdecke*, a. a. O., §. 4. 5.

(664) Im Meklenburgischen sind, nach dem schon angeführten Erb-Vergleich, §. 455, die Ritter-Güter den ordentlichen Laudemiis unterworfen, und es müssen vom Kauf-Pretio 2 pro Cent Laudemial-Gelder entrichtet werden.

Hieraus entstehen nun verschiedene Einkünfte, die insonderheit bey Fällen in der herrschenden Hand ziemlich beträchtlich sind; und gleichwie ein weiser Regent, oder ein kluger Finanz- oder Kameral-Minister, überhaupt die Sportuln in Justiz-Sachen, wenn sie einmahl Statt finden sollen, den Justiz-Collegien und Beamten nicht überlassen, sondern eine besondere Sportul-Casse errichten muß, so können die beträchtlichen Lehen-Gelder und Sportuln am wenigsten der Lehens-Kanzelley, oder, von amtsässigen Lehen, den Aemtern überlassen werden, sondern sie müssen berechnet, die Lehens-Kanzelley davon besoldet, und der Ueberschuß zur Kammer geliefert werden.

Siehe auch **Lehen-Gelder. Lehen-Taxe. Lehen-Ware.**

3. Drittens fallen **Einkünfte für allerley Verwilligungen, welche die Vasallen suchen, und welche die Veränderung oder Veräußerung des Lehens, die Erweiterung der Lehens-Folge, u. dgl. betreffen,** wenn z. B. ein Mann-Lehen in ein weibliches Lehen, oder gar in ein Erb-Lehen verändert, neue Mit-Belehnte aufgenommen werden, Lehen-Stämme constituiret, Lehens-Schulden verwilliget, oder die Lehen gar veräußert werden sollen. In allen diesen Fällen muß die Lehens-Kanzelley niemahls ohne Communication mit der Kammer etwas beschließen oder verwilligen, sondern von lezterer muß die Bewilligung am meisten abhangen. Wenn nun solches nach reifer Untersuchung und Ueberlegung geschieht, so werden für dergleichen Verwilligungen die bedingten Geld-Summen bezahlet, die gleichfalls öfters beträchtliche Einkünfte ausmachen.

4. Viertens sind die **Einkünfte, welche die Bußen und Strafen wegen der Lehens-Fehler veranlassen.** Die Lehens-Verbindlichkeit legt dem Lehen-Manne viele Pflichten auf, welcher aber gar leicht wi-

der

der dieselben etwas versieht; dieses nennt man Lehens-Fehler, die ohne Bußen und Strafen nicht verbessert werden. Diese Lehens-Fehler eräugnen sich besonders gar häufig bey den Mitbelehnten. Diese sind öfters, wenn die Lehens-Folge noch sehr entfernt ist, in Beobachtung der Lehens-Fälle ziemlich nachlässig; sobald aber die Hoffnung zur Lehens-Folge sich nähert, wollen sie die vorigen Fehler wieder gut machen, und sich der Lehens-Folge versichern. Dieses geschieht nun nicht ohne Einwenden, Bußen und Strafen, die nach dem Maße, als die Eröffnung des Lehens wahrscheinlich nahe bevorsteht, wichtig sind. Folglich entstehen hieraus Einkünfte; und die Untersuchung der Beschaffenheit der Sache, desgleichen die Bestimmung der Größe der Lehens-Buße oder Strafe muß ebenfalls größten Theils von den Finanz-Collegiis abhangen. Die Grundsätze, nach welchen ein Finanz-Collegium hierbey sich zu verhalten hat, kommen hauptsächlich darauf an, daß, je näher der Anfall und die Eröffnung des Lehens ist, desto größer auch die Bußen und Strafen wegen der begangenen Lehens-Fehler seyn müssen. Wenn ein Lehens-Anfall und Eröffnung nur noch auf vier Augen beruhet, so kann die Kammer die Lehens-Fehler der Mitbelehnten auf keine leichtere Art büßen lassen, als daß die Strafe eine Summe ausmache, die dem vierten Theile des Werthes des Lehens nahe kommt. Wenn aber der Anfall nur noch auf zwey Augen beruhet, so kann die Strafe wegen der begangenen Lehens-Fehler sich gar füglich beynahe auf die Hälfte von dem Werthe des Lehens erstrecken. Hiernach sind auch die übrigen Fälle zu beurtheilen, wo der Anfall weiter entfernt ist. Indessen muß man hierbey erwegen, ob ausser denjenigen Mitbelehnten, welche Lehens-Fehler begangen haben, noch andere Mitbelehnte vorhanden sind, welche alle Lehens-Fälle richtig befolget haben. Wenn dieses

ses ist, so muß die Kammer die Bußen und Strafen viel erleidlicher einrichten, weil in diesem Falle doch kein Anfall und Eröffnung des Lehens an den Lehen-Herrn geschehen, sondern das Gut an diejenigen Mit-Belehnten fallen wird, welche alle Lehens-Fälle richtig befolget haben. In denjenigen Ländern, wo das sächsische Lehen-Recht und die gesammte Hand Statt findet, sind die Einkünfte aus den Lehens-Strafen weit ansehnlicher, als in andern Ländern, wo nur das gemeine Lehen-Recht eingeführt ist. Die Familien, welche die gesammte Hand an einem Lehen-Gute haben, werden gemeiniglich in vielen Ländern zerstreuet, und ihre Abwesenheit läßt sie selten daran denken, die Lehens-Fälle, sowohl in der herrschenden als dienenden Hand richtig zu befolgen. Sie denken nicht eher daran, ihre gesammte Hand zu erneuern, und die begangenen Lehens-Fehler zu büßen, als bis wahrscheinliche Hoffnung vorhanden ist, daß das Lehen zum Anfall kommen möchte. Allein man sieht leicht, daß dergleichen Umstände kein Bewegungsgrund für ein Finanz-Collegium sind, sich den Absichten solcher Mit-Belehnten sofort gemäß zu bezeigen, und sie mit einer leichten Strafe durchzulassen (665).

5. Fünftens, die Felonie, oder die ganze Verwirkung des Lehens, muß man gleichfalls unter die Quellen der Lehens-Einkünfte rechnen. Bey einer Felonie, welche alle Arten von Untreue des Vasallen gegen seinen Lehen-Herrn in sich begreift, wird das Le-

(665) Hingegen ist die Disposition des meklenburgischen Erb-Vergleiches, §. 447, auch billig, daß, wenn die Lehens-Muthung aus einem Versehen nicht zu rechter Zeit gesucht, oder versäumet, oder sonst ein Lehens-Fehler ohne Vorsatz begangen worden ist, die Lehen nicht nach der Strenge der Lehen-Rechte deswegen für caduc und der landesherrlichen Lehen-Kammer heimgefallen geachtet, sondern das befundene Versehen mit einer mäßigen Geld-Strafe von 5, 10 bis 20 Rthlr. gebüßet werden soll.

Lehen eingezogen, die Einziehung aber findet nur so lange Statt, als der Verbrecher und seine von ihm abstammenden Nachkommen leben. Sobald die Familie des Verbrechers ausgestorben ist, muß das Lehen den unschuldigen Mitbelehnten, die an der Felonie keinen Antheil gehabt haben, wieder ausgeantwortet werden. In diesem Falle läßt demnach die Kammer ein solches verwirktes Lehen gemeiniglich administriren, oder verpachtet es gleich andern Domainen, und die Einkünfte davon gehen in eben die Cassen, als die andern Domanial-Einkünfte. Zuweilen aber giebt man ein solches verwirktes Lehen sofort den unschuldigen Mitbelehnten, welches aber, wenn sie nicht ausserordentliche Verdienste um den Stat, oder eine ganz besondere Gnade des Lehen-Herrn fur sich haben, selten ohne eine ansehnliche Summe geschieht, die sie bezahlen müssen. Es eräugnet sich auch zuweilen, daß derjenige, welcher die Felonie begangen hat, oder dessen Söhne, wieder zu Gnaden angenommen, und in den Besitz des eingezogenen Lehens gesetzt werden. Dieses aber geschieht fast niemahls ohne eine ansehnliche Summe, die sie zur Strafe erlegen müssen. In diesem sowohl, als in dem vorhergehenden Falle, muß die Untersuchung der Sache sowohl als die Bestimmung der Strafe, oder der zu erlegenden Summe, ebenfalls meist von der Kammer abhangen.

Siehe auch den Art. Lehens-Fehler.

6. Die ergiebigste Quelle, woraus Lehens-Einkünfte entspringen, ist die wirkliche Eröffnung der Lehen Güter, wenn dieselben entweder durch begangene Felonie, oder durch Absterben der Familie der bisherigen Lehens-Besitzer, dem Lehen-Herrn heimfallen. Wenn man nun mit Ertheilung der Lehens-Anwartschaften nicht leicht fertig ist; wenn es nicht darauf ankommt, höchstwichtige Verdienste zu belohnen, oder eine der Wichtigkeit des Lehen-Gutes gemä-

gemäße Summe Geldes gezahlt wird, so können hierdurch die Stats = Einkünfte auf beständig vermehret werden; denn es ist allemahl rathsam, die heimgefallenen Lehen = Güter zu den Domainen zu schlagen, um bey der jezigen ganz veränderten Krieges = Verfassung seinen Unterthanen dadurch eine Erleichterung zu verschaffen. Dieses kann nun geschehen, daß man aus einem eröffneten Lehen = Gute, wenn es wichtig ist, ein eigenes Kammer = Gut macht, oder man kann die wohlgelegensten Pertinenz = Stücke zu dem nächsten Kammer = Gute schlagen, und das übrige verkaufen, oder jemand gegen eine proportionirliche Summe damit belehnen. Wenn hingegen die Eröffnung der Lehen = Güter gar zu häufig geschähe, und dadurch der Adel im Lande allzusehr vermindert werden sollte, so ist es wieder rathsam, diese Einziehung der Lehen = Güter nur bis auf ein gewisses Maß zu erstrecken, und die übrigen wieder Andern in Lehen zu reichen. Dieses würde auch alsdann Statt finden, wenn der Regent bereits mit vielen und hinlänglichen Domainen = Gütern versehen wäre; denn die allzu vielen Domainen = Güter sind dem State eben nicht vortheilhaft, weil sie der Bevölkerung hinderlich sind.

Siehe auch den Art. Lehens = Eröffnung.

Damit die Kammer auf die Lehens = Einkünfte eine gehörige Aufmerksamkeit haben, und in diesen Angelegenheiten nichts ohne gründliche Untersuchung und reife Ueberlegung beschließen möge, so sind, ausser einem sehr richtig und ordentlich gehaltenen Lehens = Archiv, auch bey der Kammer umständliche Lehens = Nachrichten nöthig. Dahin gehört vornehmlich ein richtiges Verzeichniß aller Lehen = Güter und der dazu gehörigen Pertinenz = Stücke, welches sich auf das Lehens = Archiv und die Lehen = Briefe genug gründen, und sich sogar auf die Blattseiten der Lehns = Protokolle und

Nach=

Nachrichten eigentlich beziehen muß. Hierbey müssen zugleich die dermahligen Besitzer und alle Mitbelehnte angemerkt seyn; wie auch, ob das Lehen in allen Fällen befolget ist, oder ob Lehens-Fehler vorgegangen sind. Diese Nachrichten müssen nicht allein bey der Kammer verhanden seyn, sondern man kann sie auch in Tabellen bringen lassen, damit man bey sich eräugnenden Fällen die Sache gleichsam auf ein Mahl übersehen könne.

Die Maßregeln und Maximen, welche die Kammer in Concurrenz mit der Lehens-Kanzelley bey den Lehens-Einkünften zu beobachten hat, bestehen hauptsächlich in Folgendem. Erstlich, muß darauf gehalten werden, daß die Lehen-Leute bey allen Fällen, nachdem sie sich darum gemeldet haben, die Lehen binnen Jahr und Tag wirklich empfangen, und die Lehen-Briefe ausgefertigt erhalten. Wenn man hierin zu lange nachsieht, so können dadurch die Lehens-Einkünfte oft sehr viel leiden; und es können manche Verwirrungen entstehen. Denn wenn z. B. der neue Lehen-Mann sich um die Belehnung gemeldet hat, und dazu nicht hat gelangen können, indessen aber ohne Belehnung verstirbt, so sind dessen Erben, wenn diese sich hernach belehnen lassen, nicht schuldig, doppelte Lehen-Gelder zu bezahlen; die von dem unbelehnt verstorbenen Lehen-Manne zu entrichten gewesenen Lehen-Gelder sind also, zum Nachtheil der herrschaftlichen Casse eingebüßt, und die Lehens-Sportuln gleichfalls verloren. Zweytens, ist alle Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß niemand sein Lehen-Gut verringere, oder, ohne lehenherrlichen Consens, zertheile, verpfände, veräußere, darüber per testamentum oder actus inter vivos disponire. Alles dieses sind Dinge, welche wider die Lehen-Rechte laufen, und Lehens-Strafen nach sich ziehen, ausserdem aber Gelegenheit zu schweren Processen geben.

Drit-

Drittens, muß man sorgfältig verhüten, daß die Lehen-Güter, besonders wenn der Fall nicht gar zu entfernt scheint, nicht mit Schulden beschweret werden. Denn wenn der Rückfall des Lehens sich zuträgt, und noch viele consentirte Schulden auf dem Lehen haften, so fallen solche am Ende auf den Lehen-Herrn. Man ist in Ertheilung des Lehen-Consenses zuweilen sehr fertig und schnell, weil es ein Stück Geld einzubringen pflegt; allein, man sollte billig vorher alles wohl untersuchen und überlegen (666). Zu den Lehen-Schulden werden auch die Dotal- und Witthums-Gelder gerechnet, bey welchen gleiche Vorsicht zu gebrauchen ist. Vornehmlich muß man, viertens, die Gewohnheit der Lehen-Stämme, besonders wenn sie stark sind, nicht einreissen lassen. Ein **Lehens-Stamm** ist ein besonderes, für die Lehens-Erben ausgemachtes oder ausgesetztes Capital oder Summe Geldes, so auf dem Lehen-Gute haftet, und den Lehens-Erben allezeit in salvo bleiben muß. Da nun die Lehens-Erben, denen der Lehens-Stamm von dem Besitzer des Lehen-Gutes constituirt wird, diesem in dem ihm auszustellenden Revers gemeiniglich versprechen müssen, daß weder sie, noch ihre Leibes-Lehens-Erben, ihm an dem Verkauf, Permutation, Donation,

(666) Nach dem meklenburgischen Erbvergleich, §. 451, ist einem jeden Lehen-Manne erlaubt, sein Lehen-Gut auf so viele Jahre, als er es seinen Umständen nach convenable erachtet, doch höchstens nur auf 20 Jahr zu verpfänden, welche Zahl der Jahre von der Lehens-Kammer nicht eingeschränket oder vermindert werden darf. Diese Disposition scheint wohl zu unbestimmt, und für den Lehen-Herrn gar nicht vortheilhaft zu seyn. Wenn auch der Rückfall des Lehens zur Zeit der consentirten Verpfändung noch weit genug entfernt ist, kann denn in 20 Jahren bey einer Familie keine Veränderung vorgehen, und hat man nicht Beyspiele, daß in solcher Zeit ganze Familien ausgestorben sind? Zu geschweigen, daß, bey einer bereits schwachen Familie, der Lehen-Consens auf 20 Jahr dem Lehen-Herrn offenbar präjudicirlich ist.

tion, Verpfändung ꝛc. hinderlich und contrair seyn, sondern darein allezeit consentiren wollen; unter diesem Deckmantel aber oft einseitige Veränderungen der Natur der Lehen-Güter, ohne daß der Lehen-Herr einigen Vortheil davon hat, zu dessen Nachtheil verhüllet werden können, so muß man ein wachsames Auge darauf haben, und dergleichen Lehen-Stämme ohne Untersuchung, Erkenntniß und Bestätigung nicht gelten lassen. Fünftens: die Aufnehmung der Mitbelehnten, die Erlassung der Lehens-Fehler, und die gänzliche Veräußerung des Lehens, ingl. die Verwandlung eines Mann-Lehens in ein Weiber- oder gar Erb-Lehen, müssen nie ohne gründliche Untersuchung der Sache und reife Beurtheilung des wahrscheinlichen Anfalles und der Wichtigkeit des Lehens zugestanden werden (667). Hingegen hat man keine Ursache, große Schwierigkeiten zu machen, einem amtsässigen Vasallen die Schriftsässigkeit, die er als einen Vorzug ansieht, gegen ein Stück Geld zu ertheilen, zumahl wenn sie ohne Gerichtbarkeit gesucht wird; denn in der That ist die Amtsässigkeit mehr eine Bequemlichkeit und ein Vortheil des Vasallen, daß er sein Forum in der Nähe und eine Instanz mehr hat, als daß sie dem Landes-Herrn zum Nutzen gereichen sollte; vielmehr ist es in verschiedener Rücksicht besser, wenn alle Lehen von einer einzigen Kanzelley abhangen. Sechstens: Expectanzen auf Lehen, die entweder entfernter Weise, oder nächstens auf dem Anfall stehen, zu ertheilen, ist zwar ein altes Mittel, verdiente Leute zu belohnen, zu herrlichen Thaten zu ermuntern, Verdienste im State zu befördern, und viel Gutes zu stiften, insonderheit wo einmahl die Landes-Verfaß-

ung

(667) Man zieht in solchen Fällen öfters eine geringe Summe in Betrachtung; und binnen einigen Jahren erfährt man, daß man sich 10 und 20 Mahl so viel Schaden gethan hat.

ung es mit sich bringt, daß solche angefallene Lehen-Güter würdigen Personen aus adelichen Familien des Landes, oder gewissen bestimmten Häusern, wieder verliehen werden müssen; allein solche Anwartschaften binden doch auch dem Lehen-Herrn die Hände, und hemmen das Finanz-Interesse ohne Noth. Aus diesem Grunde behaupten Einige, daß nach vernünftigen Grundsätzen gar keine Expectanzen ertheilet werden sollten, sondern, wenn der Herr ein Gut wieder verleihen wollte, es allemahl Zeit sey, und mit weit größerm Vortheile geschehen könnte, wenn der Fall sich wirklich eräugnet hätte (668); wenigstens sollte man in Ertheilung der Expectanzen nicht so fertig und bereitwillig seyn, sondern dieselbe allezeit mit großer Vorsicht und Ueberlegung vornehmen.

Die Besorgung der Lehen-Angelegenheiten ist im deutschen Reiche gemeiniglich dem obersten Justiz-Collegio oder der Landes-Regierung anvertrauet, wo dann der Präsident und die Räthe den Lehen-Hof oder die Lehens-Kanzelley ausmachen, einige Secretarii und Registratores aber die Expedition besorgen, wie dann auch das Lehens-Archiv bey der Regierung ist. Allein, diese Einrichtung ist eben nicht die beste und schicklichste. Bey dem Lehenwesen kommen sowohl Justiz-Angelegenheiten, als auch, wie im Vorhergehenden gezeigt worden ist, Kameral- und Finanz-Sachen vor. Gleichwie nun die Justiz-Angelegenheiten eine gründliche Kenntniß der Rechte, und insonderheit der Lehen-Rechte, erfordern, die aber die wenigsten Kameralisten besitzen, und die man nicht einmahl von ihnen erwarten darf, so kann man auch auf der andern Seite von dem Präsidenten und den Räthen des Collegii nicht erwarten, daß sie das Kameral- und Finanz-Wesen verstehen sollen, zu geschweigen,

(668) v. Justi System des Finanzwesens, §. 926.

gen, daß sie mit ihren Justiz-Angelegenheiten ohnehin schon genug beschwert sind. Aus diesem Grunde würde es allemahl eine weit bessere Einrichtung des Lehen-Hofes seyn, wenn unter dem Präsidio des Regierungs-Präsidenten etliche Räthe aus der Regierung, und etliche von der Kammer, zur Besetzung des Lehen-Hofes und Besorgung der Lehen-Angelegenheiten verordnet würden, welche, ohne Vernachlässigung ihrer übrigen Geschäfte, sich etwa alle Woche ein Mahl versammeln, die Räthe von der Kammer aber bey sehr zweifelhaften Fällen ihre Entscheidung und Stimmen suspendiren könnten, bis sie vorher die Sache dem gesammten Kammer-Collegio vorgetragen hätten. Soll aber der Lehen-Hof oder die Lehens-Kanzelley auf ihrem bisherigen Fuß bleiben, so muß wenigstens die Regierung in allen wichtigen Fällen mit dem Kammer-Collegio communiciren, und auch von lezterm die Lehens-Casse vornehmlich abhangen, und nicht bloß von der Lehens-Kanzelley dependiren.

Die Lehens-Cassen können auf zweyerley Weise angeordnet und eingerichtet werden, nach dem nähmlich die Lehens-Kanzelley selbst eingerichtet ist. Formirt die Regierung und Kammer in Lehens-Sachen ein Collegium mixtum, so, daß die Lehens-Kanzelley sowohl mit Kameralisten als Rechts-Gelehrten besetzt ist, so kann man alle Arten von Einkünften, deren oben Erwähnung geschehen ist, und folglich alle Summen, welche die Vasallen bey verschiedenen Arten von Verwilligungen des Lehen-Herrn, und an Bußen und Strafen zu bezahlen haben, desgleichen, was für eröffnete und wieder vergebene Lehen einkommt, in diese Casse eingehen lassen. Bleibt aber die Lehens-Kanzelley auf ihrem alten Fuß, bey der Regierung, so kann man in derselben Lehens-Casse nur dasjenige erheben lassen, was bey den gewöhnlichen Lehens-Fällen in der herrschenden und dienenden Hand zu fal-

len pflegt, hingegen alle Summen für Lehens-Verwilligungen, für Strafen und Bußen, und für eröffnete und wieder vergebene Lehen, an die Kammer bezahlen lassen.

Daß die Lehens-Sportuln bey den Lehens-Fällen nicht den Kanzelley-Bedienten überlassen werden können, sondern in die Sportul-Casse geliefert, und wenn auch diese nicht eingeführt ist, doch dem Landes-Herrn verrechnet werden müssen, ist um so billiger, weil diese Sportuln von Citationen, Indulten, Muth-Scheinen und Lehen-Briefen gemeiniglich nach der Größe des Lehens eingerichtet werden, so, daß derjenige, der ein großes Lehen besitzt, für diese Ausfertigung viel mehr zu bezahlen hat, als derjenige, der nur ein kleines Lehen in Besitz hat. Da nun alle dergleichen Ausfertigungen doch bey der Kanzelley nur einerley Arbeit erfordern, so sieht man augenscheinlich, daß es nicht sowohl Sportuln, als nach der Größe des Lehens eingerichtete Taxen, sind, die folglich den Kanzelley-Bedienten nicht überlassen werden können, sondern alles muß zu der Lehens-Casse berechnet werden. Die Bedienten bey der Lehens-Kanzelley hingegen müssen aus dieser Casse eine nach der Beschaffenheit ihrer Stelle und ihrer Dienste eingerichtete Besoldung empfangen.

Siehe auch Lehens-Departement, oben, S. 451.

Bergius Policey- und Cameral-Magazin, 6 Th. S. 131, fgg.

(v. Pfeifer) Lehrbegriff sämmtl. ökon. und Cameralwiss. 4 B. 2 Th. (Mannh. 1778, 4.) S. 133, fgg.

Siehe auch Lehens-Früchte.

Lehens-Einstand, siehe Lehens-Retract.

Lehens-Einverleibung, oder Incorporation, s. oben, S. 444.

Lehens-Einweisung, siehe im Art. Lehens-Empfang.

Le-

Lehens-Einziehung, Privatio feudi. Wenn der Vasall gegen seinen Lehen-Herrn sich vergangen und die Lehens-Pflicht verletzt hatte, war der Lehen-Herr dadurch berechtigt, ihn des Lehens zu berauben und solches einzuziehen. Bey den alten Schriftstellern, und auch nach alten Lehenrechts-Formuln, nannte man es Commissio feudi. Wenn man also den Ausdruck Feuda commissa findet, so sind darunter eingezogene Lehen zu verstehen. Siehe Lehens-Fehler.

Lehens-Empfang, Lehens-Empfahung, Lehens-Empfängniß, Lehens-Ertheilung, Lehens-Investitur (*), Lehens-Reichung, Lehens-Uebergabe, Lehens-Verleihung, Belehnung, Beleihung (669), Inauguratio beneficiaria s. iuris beneficiarii, Infeudatio, Investitura feudalis, ist eine feyerliche

(*) Investitur wird von Einigen aus dem deutschen Worte vest hergeleitet; denn wer etwas besitzt, der hat es vest und beständig (†). Von Andern hingegen von vestitura, a vestitu, dem Lehens-Kleid, weil die Lehen-Herren ihre Vasallen mit ihrer Hof-Farbe einzukleiden pflegten (††). Man kann auch das Wort: Investiren gar füglich von Einweisen, Inwisten herleiten (†††).

(669) In der oberdeutschen Mund-Art, besonders der vorigen Jahrhunderte, kommt das Wort Beleihen, an statt Belehnen, und Beleihung, an statt Belehnung, in diesem Verstande häufig vor. Siehe Leihen.

(†) Dieser Meinung ist *Grotius* in Lex. Goth. p. 882. *Franc. Hotomannus* de verbis feudalibus, v. Investitura. *Fleischer* Inst. J. F. p. 465.

(††) Solches behauptet Ludewig in diss. de prorogatione inuestiturae, c. 1, §. 5.

(†††) Struv beweiset, daß Investitur von Einweisen herkomme. Zuweilen geschahe vormahls die Investitur durch einen Procurator, dem der Lehen-Herr ein Special-Mandat dazu ertheilte, den Vasallen zu investiren, und ihn in das Lehen einzuweisen. Vornehmlich war solches bey Wittwen, welche Lehen-Güter zu ihren Leib-Gedingen erhielten, gewöhnlich.

erliche Handlung, wodurch auf Befehl und im Nahmen des Lehen-Herrn ein Lehen-Stück zum Besitz und Nutzung (in dominium utile) an jemand gegen Versprechung der Lehens-Treue übergeben wird. In einem engern Sinne versteht man darunter die wirkliche Tradition und Uebergabe (Actus traditionis), im weitläuftigern aber die ganze Handlung der Belehnung unter gewöhnlichen, bey einem jeden Lehen-Hofe üblichen, Solennitäten. Es besteht also die Investitur nicht allein in der Traditions-Handlung, sondern auch in der gegenseitigen Versicherung der Lehens-Treue, und was sonst die Pflicht des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes gegenseitig erfordert, welche unter verschiedenen Solennitäten zu beyder Ehre gereichend, vollzogen wird.

Die Belehnung wird eingetheilt: 1. in eine vollkommene und eigentliche, Investitura propria, und 2. in eine unvollkommene und uneigentliche, impropria. abusiva, expectativaria. Die erste erfordert die wirkliche Uebergabe des Lehens-Besitzes, und geschieht entweder durch die Uebergabe des natürlichen Besitzes eines Lehen-Gutes, oder durch die Uebergabe durch Zeichen (670); jene wird die wirkliche, Investitura vera, diese aber die symbolische Belehnung, Investitura symbolica, genannt. Beyde heißen in Sachsen Lehen mit Gewähr. Die uneigentlichen Belehnungen weichen darin von der Regel ab, weil hier der wirkliche Besitz nicht sogleich ertheilt wird, sondern die Lehens-Uebergabe ist nur erdichtet; Traditio ficta. Sie würde sich von den gerichtlichen Lehens-Verträgen nicht unterscheiden, wenn sie nicht durch

(670) Diese Symbola oder Zeichen sind aber eben nicht nothwendig, sondern die bloßen Worte sind schon genug, wenn es z. B. heißt: „Er wolle N. N. mit diesem Gute belehnen, oder ihm solches wirklich in Lehn hiermit gereichet haben“

durch den erdichteten Besitz ein dingliches Recht wirkte; und doch ist dieses nicht nur schlafend, sondern bey erforderlichem Fall, wo die Erdichtung realisirt werden kann, darf der Vasall das Lehen nicht einmahl eigenmächtig ergreifen, wenn ihm dieses nicht besonders vergönnt worden ist. Siehe Lehens-Anwartschaft, oben, S. 395, fgg. Bey der vollkommenen und eigentlichen Belehnung muß das Lehen offen, und ohne Besitz frey seyn; bey der unvollkommenen aber ist dieses nicht nothwendig, sondern es heißt nach sächsischem Lehen-Recht ein Lehen ohne Gewähr, und ist im Grunde nur eine Eventual-Belehnung.

Der Vasall erhält durch die Belehnung, sie mag eine vollkommene oder unvollkommene seyn, ein wirkliches Recht an dem Lehen-Stücke (Jus in re), indem sie allemahl eine Uebertragung des Dominii utilis in sich hält und begreift. Durch die Belehnung wird einer ein Vasall, und erwirbt auch dadurch das Lehen, keinesweges durch den vorhergehenden Lehens-Contract, der nur die Versicherung von Seiten des Lehen-Herrn enthält, daß die Belehnung geschehen soll, und nur ein persönliches Recht hervorbringt.

Die Belehnung erhält entweder eine einzelne Person (Investitura singularis), oder es erhalten sie mehrere, wovon einer zum wirklichen Besitz, die andern aber nur zum Anfall und zur Succession belehnt sind, welches man die Mit-Belehnschaft, Investitura simultanea, nennt; siehe Gesammt-Lehen, oben, S. 215, fgg. Erhält der Vasall durch die Belehnung auch zugleich actu den Besitz (de praesenti) des Lehens und die Uebergabe, so heißt solches Investitura pura. Ich will zwey merkwürdige Beyspiele hiervon anführen. Als der Herzog Friedrich der Streitbare, im Jahr 1425, die Kur Sachsen von dem Kaiser Sigismund erhielt, und zum ersten Mahl belehnt wurde, wird in dem Lehen-Briefe gesagt:

„Setzen, bringen und führen den obgemeldeten Fried-
„richen, seine Erben und Erbnehmen, in das vorge-
„nannte Herzogthum und Churfürstenthum, und in alle
„und jegliche oben berührte Freyheit und Gerechtigkeit
„geruhliche Gewehr und Besitzung in Kraft dieses
„Briefs von allermänniglich ungehindert.“ Und in dem osnabrückischen Frieden, Art. 10, §. 3, heißt es: „*Ducatum Pomeraniae Regia Maiestas Regnumque Sueciae ab*
„*hoc die in perpetuum pro haereditario feudo habeat, possideat,*
„*iisque libere vtatur et inviolabiliter fruatur.*“ Dieses war Investitura propria & pura. Wenn hingegen die Belehnung auf einen erst künftig sich eräugnenden Fall (in certum eventum, de futuro) geschieht, so heißt solches eine Eventual-Belehnung, Investitura eventualis. Diese erhält erst ihre Wirkung, wenn der Fall existirt, und die Bedingung erfüllt ist; mithin bekommt der Vasall dadurch nur ein Eventual-Recht an dem Lehen-Stücke, womit er belehnt ist. Das Recht zu belehnen, kommt allein dem Lehen-Herrn zu; es hängt aber von ihm ab, ob er selbst die Belehnung geben, oder sie durch einen dazu ernannten Commissarium (s. Lehens-Commissarius, oben, S. 429) verrichten lassen will, wovon aber die eigentlichen Thron-Lehen eine Ausnahme machen.

Die Belehnung ist ein nothwendiges und wesentliches Stück des Lehens-Erwerbes; l. F. 25. Sie macht eigentlich den Vasallen, und ist also nothwendig, sowohl, wenn jemand ein Lehen zuerst (Feudum novum) erhält, oder wenn ein Lehen errichtet wird, als auch, wenn dasselbe in gewissen Fällen (671) erneuert wird. Diese Lehens-Erneuerung, Renovatio feudi, muß vornehmlich bey Veränderung und Abgang des Lehen-Herrn und des Lehen-Mannes, gemein-

(671) Doch kommt es hierbey auf die zwischen den Lehen-Herrn und Lehen-Mann errichteten Verträge an; wie davon Struv, Synt. I. Feud. c. 19, §. 1, n. 5, handelt.

meiniglich binnen Jahr und Tag, bey Verlust des Lehens geschehen; doch rechnet man diesen Zeitraum von einem Jahr einem Monath und einem Tag, von der Zeit an, da der Vasall die Wissenschaft von dem Sterbe = Falle, oder dem Umstande, warum eine Lehens = Erneuerung nöthig ist, erlanget hat, wiewohl es auch hierin bey Minderjährigen, Abwesenden ꝛc. nicht so genau genommen wird, wenn hinreichende Ursachen zur Entschuldigung angeführt werden können; doch muß der Vasall allerdings darüber vigilant seyn, und sich um die Belehnung bemühen. Ist der Termin dazu von dem Lehen = Herrn angesetzt, so muß er sich genau darnach richten; läßt er ihn verstreichen, und erscheint er nach dreymahliger Erinnerung nicht, so ist er, nach II. F. 24, seines Rechtes verlustig. Im Gegentheil darf auch der Lehen = Herr die gesuchte Erneuerung, der Regel nach, nicht versagen, oder erschweren, weil das Band und die gegenseitige Lehens = Treue zwischen den Lehens = Herrn und Vasallen ihn dazu verpflichtet; geschieht solches dennoch ohne Grund, so schadet die Verzögerung dem Vasallen nicht.

Der Grund und die Ursache der Lehens = Erneuerung ist in dem Ursprunge und in der alten Beschaffenheit der Lehen zu suchen. Ehedem wurden alle Lehen nur auf Lebenszeit, oder wohl gar nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre bittweise verliehen; daher es dem Lehen = Herrn frey stand, wenn der Vasall mit Tode abging, oder der Lehens = Vertrag aufhörte, die Lehen wieder zurück zu nehmen, und gleich den heutigen Aemtern, wieder an Andere zu übertragen, oder sie für sich zu behalten. Hinterließ der verstorbene Vasall Söhne, und fand der Lehen = Herr seine Convenienz dabey, so vergab er solches wieder an den Sohn, welcher aber schuldig war, die Investitur und Bestallung aufs neue zu suchen, welches eigentlich eine wirklich neue Belehnung, und nicht eine Erneuer-

ung der vorhergehenden war. Der Lehen-Herr gewann dadurch so viel, daß der Sohn kein Erb-Recht an dem Lehen erhielt, sondern nur durch Gnade, und neue Bestallung des Lehen-Herrn in dem Lehen folgte, wobey ihm allemahl die Wahl frey blieb, wenn er den Sohn nicht tüchtig zu seinem Vasallen fand. Weil also die Lehens-Regel einmahl war: quod feuda non conferantur, nisi sola investitura, so ist auch die Weise der Investituren nach der Zeit geblieben, ob man gleich angefangen hatte, die Lehen erblich zu machen, und die Nachkommenschaft darauf zu versichern. Nunmehr also war die Belehnung weiter nichts, als eine bloße Bestätigung von Seiten des Lehen-Herrn, und besondere Versicherung der Lehens-Treue von Seiten des Vasallen. Denn nachdem die Lehen erblich wurden, scheint die jedesmahlige Lehens-Erneuerung von dem Vater auf den Sohn ꝛc. überflüssig und unnöthig zu seyn; weil aber einmahl die Lehenrechts-Regel festgesetzt war, daß die Belehnung eigentlich den Vasallen macht, so ist sie eines Theils darum nothwendig, andern Theils aber bewahrt dadurch der Lehen-Herr sein Dominium directum, die ihm gebührende Ehre, und zeigt dadurch seinem Vasallen, daß er nur die nießbräuchliche Besitzung, und kein völliges Eigenthum an dem Lehen-Stücke habe. Ueberdem werden die gegenseitigen Pflichten des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes dadurch in ihrem Wesen erhalten; und weil die Eides-Leistung sowohl von Seiten dessen, der schwört, als dessen, dem geschworen wird, eine persönliche Sache ist, so muß auch daher bey Veränderung des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes, die Lehens-Erneuerung geschehen. Uebrigens ist dieselbe heutigen Tages auch darum nothwendig, damit der Lehen-Herr von dem Zustande der Lehen-Güter gehörige Nachricht haben möge, wie es denn auch eine natürliche Folge der Lehens-Treue ist, daß

der

der Vasall von Zeit zu Zeit dem Lehen-Herrn persönliche Versicherung darlegt; und man bemerkt schon bey andern Arten des getheilten Eigenthumes eine wiederhohlte Anerkennung des Ober-Eigenthumes. Vielleicht würde man auch sonst die Allodial-Güter von den Lehen-Gütern in einer Reihe von Jahren nicht mehr unterscheiden können. Endlich wird die Lehens-Erneuerung auch darum noch beybehalten, weil sie das Lehen-Geld oder die Lehen-Ware, und für die Kanzelley-Bedienten gute Sportuln abwirft.

Nach gemeinem Lehen-Recht, ist nur der eigentliche Besitzer des Lehens schuldig, die Lehens-Erneuerung zu suchen, und nicht die Agnaten und Mitbelehnten; nach sächsischem Lehen-Rechte aber sind auch diese dazu verbunden, welches gewisser Maßen auch in der Mark Brandenburg, wenigstens bey Veränderung des Lehen-Herrn vormahls üblich war, und auch noch jezt von den braunschweig-lüneburgischen Vasallen, im Nahmen derselben durch den wirklichen Besitzer, oder, wenn ein Seniorat vorhanden ist, durch den Aeltesten des Geschlechtes geschehen muß. Wenn mehrere Vasallen zu einem Lehen gehören, und in dem wirklichen Besitze und Genusse desselben sind, so wird gemeiniglich einer davon zum Lehen-Träger (Provasallus) gewählt, und alsdann ist auch nur die Lehens-Erneuerung bey dessen Veränderung nöthig. Gleiche Bewandtniß hat es, wenn mehrere Herren das Ober-Eigenthum zusammen in Gemeinschaft (nicht, wenn einer etwa ein Drittel, der andere die Hälfte ꝛc. daran hat,) an einem Lehen haben, alsdann ist gemeiniglich der älteste derjenige, bey dem der Vasall seine Schuldigkeit zu beobachten hat; oder sie haben sonst einen unter sich dazu ausgemacht, den man Prodominum nennt. Indessen ist es dem Vasallen unverwehrt, wenn er sich bey ihnen sämmtlich melden, und den Lehens-Eid ablegen will. Er hat aber dabey die Unge-

legenheit, daß, wenn einer davon stirbt und Kinder hinterläßt, er bey diesen von neuem um die Belehnung Ansuchung thun muß; stirbt dieser aber ohne Kinder, so versteht es sich von selbst, daß, weil auf die Art die Person des Lehen-Herrn nicht verändert wird, er sich bey den übrigen nicht noch einmahl melden dürfe (672). Wenn das Ober-Eigenthum veräussert oder unter die Lehen-Herren, welche bisher in Gemeinschaft gewesen sind, getheilet wird, so ist die Lehens-Erneuerung nöthig. Wenn mehrere Vasallen ein Lehen in Besitz nehmen, so müssen sie alle den Lehens-Eid leisten, sie mögen das Gut getheilt oder ungetheilt behalten (673). Stirbt einer von ihnen ohne Kinder, so müssen, wenn das Lehen getheilt ist, die übrigen es wieder muthen; ist es es ungetheilt, so ist es unnöthig; hinterläßt er aber Kinder, so müssen sie in beyden Fällen die Belehnung erneuern. Doch hat dieses nicht Statt, wo Lehen-Träger gewöhnlich sind; alsdann darf die Belehnung nicht wieder erneuert werden, so lange der Lehen-Träger lebt, was für Veränderungen auch indessen von Seiten der Lehenleute sich zutragen mögen. Siehe Lehen-Träger.

Die Gebräuche bey der Belehnung, sind nach den verschiedenen Provinzen nicht einerley (674). Das Hauptsächlichste besteht in Folgendem: Der Lehen-Mann

(672) *Hier. Fr. Schorch* diss. de eo quod iustum est circa renovationem investiturae, in casu, quo Dominus feudi pluribus relictis successoribus decessit. Erf. 1722.

(673) Theilen mehrere Vasallen ein bisher gemeinschaftliches Lehen, so müssen sie die Lehen wieder muthen, doch nicht von neuem schwören. *Struv.* Synt. J. F. P. 2, c. 10, n. 5.

(674) Von den sächsischen Belehnungen, s. *Hornii* Jurisprud. Feud. Long. Teut. in append. I. n. 3. Titius teutsch. Lehnr. im Anh. n. 1, und 2; von den braunschweigischen, *Aug. Leyser* de Feudis Brunsvico-Luneb.; von den fuldischen, Schannat, im Lehnhof, Th. 2, Cap. 2, S. 34, f.

Mann muß zu gesetzter Zeit mit gebührendem Respect schriftlich anhalten, daß er von neuem belehnt werde. Man nennt dieses die Lehen muthen, oder der Lehen Folge thun (675), und der Brief wird der Anstimmungs-Zettel genennet. Der Vasall bekommt hierüber einen Schein, welcher der Muth-Zettel heißt. Siehe Lehens-Muthung. Nach diesem wird zu der wirklichen Belehnung eine gewisse Zeit angesetzt, und die Belehnung geschieht in Gegenwart einiger Zeugen (676). Nach dem longobardischen Lehen-Rechte waren solches die Pares Curiae, oder andere Vasallen des Lehen-Herrn, jezt aber findet man in den Lehen-Briefen die Worte: „Darbey seynd gewesen die Veste und Hochgelahrte unsere Räthe und liebe Getreue N. N. und andere mehr „der unsern genugsam Glaubwürdige.“ Die sonst bey Belehnungen gebräuchlichen Symbola oder Zeichen (677) sind meistens ausser Gebrauch gekommen; in Sachsen ist noch die Lehens-Binde (s. oben S. 413) gebräuchlich, und im Braunschweigischen ist noch die Gewohnheit, daß der Vasall den Lehens-Eid auf die Hof-Fahne schwören muß (678). Die Lehen kann an einigen Orten auch durch Bevollmächtigte empfangen werden; an andern aber ist es nicht erlaubt. Im Fuldaischen oder in Kur-Sachsen ist dergleichen keinesweges, oder doch nicht so leicht, verstattet; der Vasall muß da in Person die Lehen empfangen, „lipplich und mit Handgebenden Truwen“, oder „mit „Hand und mit Munde, als der Lehen-Recht „ist“ (679). Im Sächsischen müssen wichtige Ursachen seyn,

(675) Estor's kleine Schriften, 1 B., S. 737, f.

(676) II. F. 2. 32.

(677) Ein ganzes Verzeichniß davon führt Fleischer, in Inst. J. F. Cap. 11, §. 51 an.

(678) Leyser, a. a. O.

(679) Schannat, a. a. O.

seyn, wenn man dergleichen erhalten will. Ist der Vasall unmündig, so muß der Vormund das Lehen muthen; ob er aber auch den Lehens-Eid abschwören, oder ob es damit bis zur Lehens-Mündigkeit anstehen müsse, darüber sind die Lehenrechts-Lehrer uneinig (680). Der Lehens-Eid, welcher auch die Lehens-Pflicht, Hulde thun, Hulde schwören, genannt wird (681), muß vor erhaltener Belehnung abgelegt werden, von Geistlichen oder Weltlichen, und wenn auch gleich der Lehen-Mann einen höhern Rang hat, als der Lehen-Herr. Es steht aber bey diesem, ob er statt dessen mit dem Handschlag zufrieden seyn will; woraus jedoch gar nicht folgt, daß der Lehens-Eid zu den natürlichen Prädicaten des Lehens, wie Einige wollen (682), nicht gehöre; füglicher ist solches von dem Lehen-Briefe zu sagen, als welcher nur zum Beweis dient (683), daher auch derselbe oft erst lange nach geschehener Belehnung ausgefertiget wird. Ehedem mußten die Pares curiae den Lehen-Brief mit unterschreiben; heut zu Tage ist dieses nicht nöthig, sondern oft hinreichend, wenn er mit dem vorhandenen Lehen-Siegel bekräftigt wird; s. Lehen-Brief, oben, S. 414. Endlich muß der Vasall bey der Belehnung noch ein gewisses Geld bezahlen, welches Lehen-Ware genannt wird, und nicht überall einerley Summe ausmacht, wie aus dem, weiter unten vorkommenden, besondern Artikel davon zu ersehen seyn wird.

Bey den Beneficiis der Franken war es schon üblich, und der Natur der Sache gemäß, daß der Vasall in

(680) *Rosenthal*, c. 6, concl. 41. Itter, c. 9, §. 18. *Carpzov.* D. II. const. 45, def. 19.

(681) Siehe Lehens-Eid, oben, S. 471, fgg.

(682) Fleischer, I. J. F. Cap. 11, §. 14, und die daselbst angeführten Lehnrechts-Lehrer.

(683) I. F. 2. II. F. 3, 4. 25.

in Person erscheinen und schwören mußte, und alsdann persönlich inaugurirt wurde. Diese Gewohnheit blieb um so mehr bey den wirklichen Lehen, weil sowohl der zu prästirende Lehens-Eid, als die schuldige Ehrerbiethung (Reverentia), welche der Vasall durch Kniebeugung oder Berührung des Schwertes, Zepters, der Fahne ꝛc. dem Lehen-Herrn bezeigen mußte, die Gegenwart nothwendig machte. Die Feyerlichkeiten selbst, welche bey dem Actu der Belehnung, zumahl bey den großen Reichs-Lehen, vorgiengen, wenn der Lehen-Herr mit vielen Fürsten und Herren umgeben auf dem Throne saß, und der Vasall in einem ansehnlichen Gefolge von vielen After-Vasallen erschien, gereichten zu ihrer beyderseitigen Ehre und Würde, sie machten auf beyderseitige Personen einen Eindruck, und erforderten also allerdings die persönliche Gegenwart. Man hat sehr lange diese Gewohnheit beobachtet, sowohl bey den Reichs- als landsäßigen Lehen, und es hielt sehr schwer, bis man dem Vasallen erlaubte, aus wichtigen Ursachen die Lehen durch einen Bevollmächtigten zu empfangen, vielmehr ergriff man andere Mittel. Der Vasall erhielt, zumahl, wenn er minderjährig war, einen Lehens-Indult, d. h. man gab ihm Frist bis er großjährig, oder die Ursache und Hinderniß, warum er das Lehen nicht empfangen konnte, gehoben war, oder einen Provisional-Lehensbrief, worin die persönliche Eides-Leistung zur Lehens-Treue reservirt war. Auch erleichterte man öfters darin, daß, wenn der Vasall von dem Orte des Aufenthaltes des Lehen-Herrn sehr weit entfernt, oder wegen Krieg der Weg unsicher war, man auf sein Ansuchen einem benachbarten Fürsten auftrug, im Nahmen des Lehen-Herrn den Vasallen zu belehnen, oder vielmehr ihm den Lehens-Eid nur abzunehmen. Bey den Reichs-Lehen ist solches häufig geschehen, bey den landsässigen aber nur selten. Der Grund,

war-

warum man nicht leicht dem Vasallen erlaubte, die Belehnung durch einen Procurator einzunehmen, lag hauptsächlich darin, weil es damahls noch nicht üblich war, in eines Andern Seele zu schwören, und weil man glaubte, daß die feyerliche Handlung selbst auf den Vasallen mehr Eindruck machte, wenn er bey der Belehnung in Person den Lehens-Eid ablegte. Seitdem aber das longobardische Lehen-Recht in Deutschland angenommen worden war, hat man, von dem 15ten Jahrh. an, die Strenge gemildert, und den Satz desselben, daß der Vasall durch einen Procurator das Lehen zu empfangen berechtigt sey, auch angenommen. So viel von den Belehnungen überhaupt.

Was die Reichs-Belehnungen betrifft, und zwar zuerst den Ursprung derselben, so ist der Kanzler v. Ludewig (684) der Meinung, daß dergleichen Lehens-Erneuerungen sich von den longobardischen Lehen-Rechten (s. oben, S. 503) herschreiben, daß sich in alten Lehen, und so lange Lehens-Folger vorhanden waren, keine neue Lehen-Briefe vor dem J. 1300 finden; daß, nachdem zu Ludwig's IV. Zeiten, endlich die Lehens-Erneuerungen angefangen haben, man dafür gehalten habe, daß solches mehr eine Bestätigung, als eine wirkliche Ueberlassung oder Schenkung sey; daß in den Lehen-Briefen die Redens-Art: bestätigen, confirmiren ihn ꝛc. keinesweges aber: übergeben erst ihm dasjenige, wessen er sich bereits unternommen, gebraucht worden sey; daß allein bey des Kaisers, als Lehen-Herrn, Tod dergleichen Lehens-Erneuerungen üblich gewesen seyn, nicht aber bey dem Tode des Vasallen, weil diesem bereits die Lehen auf ihn und seine Erben übergeben, folglich diese durch die erste Belehnung schon in der Hoffnung und in den Lenden ihrer Aeltern beliehen worden; daß

die

(684) Erläuter. der G. B. Th. 2. S. 1038.

die Kaiser sofort auf den Wahl- und Reichs-Tagen alle Reichs-Vasallen beliehen, und sogleich mit der Huldigung bestätigt haben, weiter aber weder Lehen-Briefe ausfertigen, noch Lehens-Erneuerungen vornehmen lassen; daß man von der Lehen-Ware oder dem Lobegeld und Laudemium so wenig, als den Lehen-Geldern und Sportuln gewußt, indem die Lehens-Folge ex providentia maiorum ipso iure geschehen sey; daß die wiederhohlten Lehen-Briefe und Lehens-Erneuerungen allein bey den Bischöfen und andern geistlichen Prälaten zu befinden seyn, als welche keine Geschlechts-Lehen, wie die weltlichen, gehabt haben. Allein, man kann dieser Meinung um so weniger beytreten, da die ältern Vasallen die Wieder-Belehnung als eine besondere Gnade ansahen, und oft froh seyn mußten, wenn sie nur mit dem väterlichen Lehen, als einem neuen Lehen-Gute investirt wurden. Schon zu den Zeiten Otto des Großen, mußten die Vasallen mit gefaltenen Händen um die Belehnung nachsuchen (685).

Das Recht der Reichs-Belehnungen kommt dem Kaiser allein zu, zumahl in Ansehung der sogenannten Regal Lehen über Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, welche inn- und ausserhalb Deutschland gelegen sind (686). Dergleichen hohe Lehen ist der Kaiser in eigener Person auf dem Throne zu ertheilen verbunden, und pflegt diese Rechts-Handlung mit einer majestätischen Feyerlichkeit um so mehr zu veranstalten, da sie eine Gelegenheit giebt, die Hoheit des Kaisers auch über die vornehmsten Reichs-Stände von Zeit zu Zeit recht glänzend zu zeigen. Die kleinern Reichs-Lehen werden von dem Reichs-Hof-

(685) Hahn's Reichshistorie, Th. 2, S. 98.

(686) Bernh. v. Zech oder Frankenbergs europ. Herold, 1 Hauptst. S. 119. *Iter* de Feudis Imperii, c. 4.

Hofrath ertheilt; es kann aber der Kaiser auch einen Procurator oder Commissair bestellen (687), um in seinem Nahmen, bisweilen auch sogar bey größern Lehen, die Belehnung vorzunehmen (688). Also heißt es in dem Reichs-Abschied zu Worms, 1521, §. 5: „Alsdann sollen und wollen wir hieraus Befehl thun, „von unser statt solch Regalien, wie sich gebühret, zu „verleihen." Er kann sogar Ständen Privilegia über die Annehmung der Belehnungen, in Ansehung der kleinern Lehen, geben. In der Ordnung des Reichs-Regiments 1521, §. 6, wird gesagt: „Aber andere „und geringere Lehen, die soll ein jeder seines Gefal„lens von Uns oder Unserm Statthalter und Regiment „empfahen, die sie auch leihen mögen. Es wäre dann, „daß jemand aus besondern Freyheiten, von Unseren „Vorfahren ausgangen, solche und dergleichen Lehen „zu verleihen hätte, und daß im Gebrauch wäre, von „denen oder denselben solche Lehen empfangen wor„den (689).

Der

(687) *Itter*, l. c. c. 4, §. 12.

(688) Wobey aber, zumahl in Ansehung der Disposition der G. B. (§. 16.) Behutsamkeit zu gebrauchen nöthig seyn würde.

(689) Man findet auch einige Beyspiele hiervon. Kaiser Friedrich I. gab dem Herzoge von Sachsen Heinrich die Macht, die Bischöfe von Oldenburg, Meklenburg und Ratzeburg zu belehnen. Das Diploma steht in Mader's Antiq. Brunsvic. S. 121, f. Kaiser Maximilian I. erlaubte dem Erzbischofe von Trier die Belehnung über das Kloster S. Maximini. *Nic. Zyllenius* in def. abbatiae S. Maximini, P. 2, c. 1, p. 112. P. 3, n. 51. Daß der Schöppenstuhl in Frankfurth am Mayn im Nahmen des Kaisers, sogar Regalien verliehen habe, zeigt Ohlenschlager, in Act. Acad. Theod. Palat. T. 2, n. 7. Vom Kammergericht und Lübek, s. Gründliche Untersuchung des Ursprungs und der Beschaffenheit der von den Bischöfen von Lübek in vorigen Zeiten verrichteten Belehnung des Herzogthums Holstein; mit Köhlers Vorrede, Götting. 1752, 4. *Jo. Gottl. Boehme* de antiquioribus investiturae feudorum imperii in Camera exemplis. Lipf. 1755, 4.

Der Verf. der Schrift: Justitia Causae Ranzovianae, welche 1714 in 4. herausgekommen ist, urtheilt, P. 2, p. 57, hiervon also: „Weil die vormahligen Kaiser bis „auf Ferdinand I. selten ein beständig Hof-Lager ge„halten, sondern ihren vorfallenden Geschäften nach, „bald hier bald dar im Reich herum gezogen, auch sich „wohl gar in Italien, Hispanien, Hungarn und andern „entfernten Orten aufgehalten, fiele es manchem Fürsten, „Grafen und Herrn schwer, der Belehnung halber dem „Kaiser so weit nachzureisen. Dahero ihre viele sich die „Gnade ausbaten, daß ein und anderer von ihren benach„barten Reichs-Ständen ihnen die Lehen bey vorkom„menden Fällen im Nahmen und an statt des Kaisers aufs „neue ertheilen möchte. Die Beyspiele davon seynd im „Reich häufig vorhanden. — Dergleichen Commissiones „nun waren entweder temporariae, die nur specialiter auf „einen actum investiturae gegeben worden; oder perpetuae, „da ein geistlicher oder weltlicher Herr im Reich beständige „Commission oder Vollmacht hatte, bey allen Lehnsfäl„len, ohne neue Ordre, gewisse Fürstenthümer, Graf„oder Herrschaften, an deren rechtmäßige Einhaber, im „Nahmen und an statt des jedesmahl regierenden Kaisers, „wieder zu verlehnen. Welche Commissarii hernach von „ihrer Verrichtung an den Kaiser Relation thaten, auch „wohl befindlichen Umständen nach, desselben Approbation „erwarteten.“

Es verdient hierbey Buder's Abh. de Commissario Imperiali in causis feudalibus sigillatim ad investituras, in Dessen 1745 in 8. herausgegebenen Opusculis, S. 477 — 500, nachgelesen zu werden. Eb. Dess. de investitura feudorum imperii in Camera, in Amoenit. iur. feud. N. 2.

Die Reichs-Verweser können zwar zur Zeit eines Zwischenreiches die Erneuerung der Reichs-Lehen fordern, aber das Recht, wegen Fürsten- und Fahn-Lehen zu belehnen, haben sie nicht. Es ist ihnen solches ausdrücklich in der goldenen Bulle, C. 6, §. 1. mit dem Worte eingeschränkt: „Feudis principum duntaxat exceptis et illis quae Van-Le„hen vulgariter appellantur. Quorum investituram & col-

„lationem soli imperatori vel regi Romanorum (690) specia-„liter reseruamus.“ Welches in den Wahl-Capitulationen *Caroli* VII., *Francisci* I., und *Josephi* II. also erläutert worden ist, Art XI., §. 7: daß der Kaiser sich nur die vor dem Thron zu empfangenden Lehen vorbehalten habe. Man nennt aber heutiges Tages ein Thron-Lehen dasjenige Reichs-Lehen, welches in dem kaiserlichen Gemache vor dem Throne mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten empfangen wird, und welche die G. B. Fahnen- und Fürsten-Lehen nennt (691). Siehe auch Fahn-Lehen, oben, S. 171, Fürsten-Lehen, S. 185; und Thron-Lehen, S. 358, f.

Ehedem geschahen die Reichs-Belehnungen auf öffentlichen Reichs-Tagen unter freyem Himmel (692). Der Kaiser saß auf dem Throne, und der Vasall lag auf den Knien vor ihm, legte seine Hände in die Hände des Kaisers, und beschwor, mit Auflegung der Finger auf Reliquien, die Lehen-Treue (Vassaticum). So

(690) Daß unter diesen Wörtern: Rex Romanorum, ein noch nicht zu Rom gekrönter und gesalbter Kaiser zu verstehen sey, wie solche in mehrern Stellen der G. B. vorkommen, behauptet Ludewig, in seiner Erläut. der G. B. Woraus denn folgt, daß einem römischen Könige, nach dem jezt gewöhnlichen Sinne, keine Belehnung zustehe, obgleich Einige solches behaupten wollen.

(691) *Jo Chr. Guil. Steck* comm. de feudis coram solio Caesaris solenniter accipiendis, ad Cap. XI. §. 7. Sanctionis Francisci I. Goett. 1755. 4. Jo. Carl König Abh. von Reichs-Vicariats-Gerechtsamen, Th. 1, §. 61. *Jo. Ad. de Ickstadt* Vindiciae Juris Caesarei investiendi vasallos qui tempore interregni a vicariis recognoverunt.

(692) *Ant. Matthaei* ad Chronicon Egmondanum, p. 219. Daher heißt es in I. Feud. Aleman.: „Der Herr soll „synen Mannen zu allen Zeiten und in allen Stellen „ihr Lehen lyhen, so sie es fordernd, on in der Kirch „und an dem Kirchove, da mag er gar das mit Rechte „mit gelyhen.“

So beschreibt Eginhard, bey dem J. 757, die Belehnung des bayerischen Herzoges Taßilo. Nachher geschahen sie mit größern Solennitäten, und vermittelst Ueberreichung gewisser symbolischer Zeichen, doch auch öffentlich. Die geistlichen Fürsten wurden anfänglich durch eine Ruthe oder einen Stab, ihres geistlichen Hirten-Amtes wegen, welcher aber nachher in ein Zepter verändert wurde, und eines Ringes, wodurch sie der Kirche angetrauet wurden, die weltlichen hingegen durch eine Fahne belehnet (693). So oft ein Bischof starb, mußten vorgedachte symbolische Zeichen, der Stab und der Ring, an den kaiserlichen Hof zurück geliefert werden. Diese Sinn-Bilder geben nichts von Regalien und Landes-Hoheit zu erkennen, und es ist noch bey vielen Publicisten zweifelhaft, zu welcher Zeit sie solche erworben haben. Die Investitur der Bischöfe war damahls mehr eine Bestätigung ihrer Wahl, als eine wirkliche Belehnung in eigentlichem Verstande. Bis auf Heinrich IV. waren die Kaiser in einem unstreitigen Besitze dieser Befugniß, (ja einige große Herzoge, wie Arnulph von Bayern, und Heinrich der Löwe, haben auch eben dieses Recht, und zwar der lezte bey den slavischen Stiften, in seinem ganzen Umfange ausgeübt, welches ihm auch der Kaiser Friedrich I. bestätigte.) Demselben machte der Papst Gregorius VII. am ersten

(693) Hierbey ist als etwas Besonderes zu bemerken, daß Castrucci wegen des Herzogthumes Lucca auch mit einem Zepter ist belehnt worden, davon das Diploma bey dem *Freher*, To. 1, S. 665, zu lesen ist.

N. H. Gundlingii diatriba de feudis vexilli. Hal. 4.

C. G. Buder diss. de feudis sceptri, Jen. 4. und in Opusculis, S. 169.

Treuer de investitura per sceptrum.

Diet. Herm. Kennerich de investitura per baculum et annulum. Jen. 1748.

Otto Chr. de Lohenschiold de investituris episcoporum per baculum et annulum. Tub. 1750. 4.

sten die Investitur der Bischöfe streitig. Er verboth, auf dem im Jahr 1078 zu Rom gehaltenen Synodo, allen Geistlichen, solche von dem Kaiser oder einem andern Laien anzunehmen. Vergeblich suchte Heinrich IV. diese Gerechtsame durch Schriften zu behaupten. Sie starben beyde darüber weg, und die Sache blieb bey ihren Nachfolgern unentschieden. Endlich verglich sich der Kaiser Heinrich V. mit dem Papste Calixtus II. zu Worms, im J. 1122. Der Papst bekam dadurch die Investitur der Bischöfe in Absicht ihres Amtes und der Geistlichkeit, welche bisher durch einen Stab und Ring geschehen war, und der Kaiser behielt sie über die Weltlichkeit und Regalien, so daß solche nun mit dem Zepter gereichet werden sollte, von welcher Gewohnheit die Lehen den eigenthümlichen Nahmen der Zepter-Lehen erhielten. Der Papst gestand überdem dem Kaiser zu, daß die Wahl in seiner Gegenwart (daher der kaiserliche Commissarius noch izt bey der Wahl der Bischöfe erscheint,) geschehen, auch der Erwählte nicht eher zum Bischof geweihet werden sollte, als bis er von dem Kaiser vermittelst eines Zepters belehnt sey. Durch diesen Vergleich verlor der Kaiser vieles von seinem Ansehen bey der hohen Geistlichkeit, und der Papst gewann desto mehr Einfluß in die deutschen Reichs-Sachen, welches nachher die übelsten Folgen nach sich gezogen hat, obwohl die Kaiser nachher alle Mühe, wiewohl vergeblich, angewandt haben, das alte Vorrecht wieder zu vindiciren. Die Gewohnheit, die hohe Geistlichkeit vermittelst eines Zepters zu belehnen, ist, bis zu Ende der Regierung des Kaisers Friedrich III. geblieben; nachher sind sie, den weltlichen Fürsten gleich, auch durch Fahnen belehnt worden, wiewohl solches auch schon zuweilen vorher, wenn sie Fürstenthümer in Besitz erhielten, geschehen ist. Denn da Otto der Große den Erz-Bischof zu Cöln, im J. 1180, mit

dem

dem Herzogthume Westphalen belehnt, auch die Stifte Magdeburg, Merseburg und Zeitz als Fürstenthümer angelegt hatte, welchen Beyspielen Würzburg und nachher Bremen gefolgt waren, endlich aber, als unter den Kaisern Konrad III. und Friedrich I. Bayern und Sachsen zersplittert war, und in solchen die Bischöfe von Landsassen zu Landes-Fürsten geworden waren, dergleichen auch im J. 1268, nach dem Tode Konrad's in Schwaben und Franken mit den Bischöfen und andern Geistlichen vorgegangen war, und in den rheinischen Landen die Kaiser an die Erz- und Bischöfe die Landes-Hoheit verschenkt hatten, so konnte nunmehr nichts anders geschehen, als daß die Weltlichkeit und Landes-Hoheit unter weltlichen Zeichen, als einem Schwerte oder auch Fahnen, den Bischöfen übergeben wurde. Heut zu Tage ist unter der Belehnung der geistlichen und weltlichen Fürsten kein Unterschied. Ihre Gesandten müssen, nach abgelegtem Lehens-Eide, den Knopf des von dem Kaiser in der Hand gehaltenen Degens oder Schwertes küssen (694).

Die weltlichen Fürsten wurden, erwähnter Maßen, seit dem 11ten Jahrh. größten Theils mit Fahnen belehnet, so, daß ein Vasall so viele Fahnen hatte, als er Provinzen besaß, daher auch diese den eigenthümlichen Nahmen Fahn-Lehen bekommen haben. Sie

(694) Ob nun hierdurch die alte Gewohnheit mit dem Zepter und Fahnen zu belehnen, gänzlich abgeschaffet worden sey, behaupten zwar die Meisten. *Limnaeus*, in Jur. Publ. L. 4, c. 7, aber meint, daß bey öffentlichen, unter freyem Himmel auf dem Reichs-Tage vorkommenden Belehnungen, diese Solennien noch müßten beobachtet werden, da man nirgends fände, daß die Zepter- und Fahn-Lehen in Schwert-Lehen wären verändert worden. *Vitriarius* hingegen, in Inst. J. P. II. 1. 18. hält dafür, daß dieses bloß von dem Willen des Kaisers abhange. Diese Meinung hat Grund.

geschahen gemeiniglich, um die Kosten zu sparen, anfänglich gleich nach der Krönung zu Aachen, oder auf dem ersten großen Reichs-Hofe, den der Kaiser hielt, weil die mehresten Fürsten dabey gegenwärtig waren, oder auch bey andern öffentlichen Zusammenkünften. Die Handlung wurde gemeiniglich unter freyem Himmel, auf einem hierzu erbaueten hohen Gerüste, unter vielem Gepränge vorgenommen. Der Kaiser saß, mit allen Reichs-Insignien in vollem Ornat angethan auf dem daselbst errichteten Throne, von den Kur- und andern Fürsten umgeben. Der Fürst, welcher die Belehnung suchte, erschien auf einem wohl geschmückten Pferde, in einer starken Begleitung von seinen Vasallen und Hof-Bedienten gleichfalls zu Pferde. Sie ritten zuerst in vollem Lauf drey Mahl auf dem Platz, wo der Kaiser auf dem Gerüste saß, und um dasselbe, welches man die Berennung des kaiserlichen Lehen-Stuhles nannte. Zum zweyten Mahl geschah die Berennung mit der Renn-Fahne; und bey dem dritten Rennen führte man die Lehens-Fahnen vor, worauf die Wapen der Länder, womit der Fürst belehnt werden sollte, gemahlt waren. Vor dem Gerüste stieg er mit seinem Gefolge ab; zwey andere Fürsten führten ihn auf das Gerüste vor den Thron des Kaisers, wobey die Lehens-Fahnen ihm vorgetragen wurden. Hier knieten sie vor dem Kaiser, und einer von den ihn begleitenden Fürsten that die Anrede, und bat um die Belehnung, welche Bitte der zu belehnende Fürst nochmahls wiederhohlen mußte. Worauf der Kaiser nach geleistetem Lehens-Eide die Belehnung seiner Reichs-Lehen durch eben so viel Fahnen ertheilte. Nach vollbrachter Belehnung wurden die Lehens-Fahnen in neuern Zeiten von dem Gerüste unter das gemeine Volk geworfen, wo sie im Tumult und Gedränge gemeiniglich zerrissen sind. Vormahls haben die großen Erz-Fürsten unter die Grafen

und

und Banner-Herren ihrer Herzogthümer solche ausgetheilt, und sie wieder damit beasterlehnet, worin der eigentliche Ursprung der Fahn-Lehen zu suchen ist. Die Gewohnheit der Berennung hatte wahrscheinlich nichts weiter zum Grunde, als nur die Feyerlichkeit der Handlung zu vermehren, ohne daß das Rennen an sich eine besondere Bedeutung gehabt hat, man wollte es denn so auslegen, daß der Vasall dadurch seine Begierde, belehnt zu werden, habe andeuten wollen.

Buder obs. de cursu equestri feudali, §. in Dessen Obss. iur. publ. et feudal. To. 1, obs. 3.

Bey Belehnungen von Königreichen haben sich vormahls die Kaiser auch eines Degens oder Schwertes bedient; von dem Königreiche Böhmen findet man diesen Unterschied nicht, wohl aber den, daß die böhmischen Könige ihre Lehens-Fahnen unverletzt zurück bekommen haben, und damit nach ihrem Quartier zurück geritten sind, welches Recht aber Kaiser Friedrich III. ihnen erst im Jahr 1462 ertheilt hat. Von dem Könige Ottokar findet sich auch dieses, daß er nicht unter freyem Himmel, sondern unter einem Zelte, oder, wie Hornegk vielmehr angiebt, in dem kaiserlichen Gemache zu Wien belehnet sey, welches aber auch vielleicht bey andern Fürsten zuweilen geschehen ist. Indessen sind diese feyerlichen Belehnungen unter freyem Himmel bey der Regierung Siegismund's und Friedrich's III. noch in völligem Gebrauch gewesen, worunter vorzüglich diejenige, die auf dem Concilio zu Costnitz dem Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg ertheilt worden ist, sich mit vieler Pracht ausnimmt.

Die Kurfürsten, Grafen, Herren und Edle, welche unmittelbare Lehen und Güter von dem Reiche erkennen und besitzen, pflegen ihre Schuldigkeit am kaiserlichen Hofe, und zwar bey kur- und fürstlichen Lehen, bey Sr. Maj. selbst, bey den andern gräflich-,

herrlich- und adelichen Gütern, vor dem Reichs-Hof-Rathe abzustatten; und zwar jene vor dem kaiserl. Throne kniend; die italiänischen Fürsten ausgenommen, welche ebenfalls kniend vor dem Reichs-Hofrath die Lehen empfangen müssen. Dieses zeigt einen merklichen Unterschied zwischen den Kurfürsten oder höhern Ständen, und den andern auswärtigen Reichs-Lehenleuten.

Diese Belehnungen ertheilt der Kaiser in des ganzen Reiches Nahmen, wie solches die Worte des Lehen-Eides anzeigen: „dem heiligen Reich und dessen Haupt „getreu, hold und gewärtig zu seyn; daher auch die Lehen selbst Reichs-Lehen genennet werden; und überdem sind in der Wahl-Capitul. Art. XI, §. 3, die Worte eingerückt: „Noch die Reichs-Lehn-Pflicht, „auf Unser Hauß zugleich richten.“ Man ist schon seit 1653 mit Einrückung dieser Stelle in die Capitulation umgegangen; damahls aber wendete Oestreich ein: es wäre überflüssig, weil theils dergleichen nicht geschehen, theils wenn dergleichen vorgehe, solches in Ansehung anderer Umstände nothwendig geschehen müßte, und anders nicht seyn könnte, und würde auch kein Stand, welcher bey der kaiserlichen Majestät allein ein Reichs-Lehen zu empfangen hat, bey Abstattung seines Lehen-Eides auf das Haus Oestreich absonderlich verpflichtet; es könnte wohl seyn, daß dergleichen Reichs-Lehenleute auch absonderliche Lehen von Oestreich hätten, darum sie auch demselben billig zu gebührende Pflicht leisten sollten. Wobey es damahls blieb, bis endlich dieser Punct in Kaiser Karl VI. Capitulation doch eingerücket, und in Karl VII. und der folgenden Kaiser, beybehalten wurde. Bey dem Wahl-Tage 1741, hätten die Kurfürsten, die zugleich Könige sind, gern gesehen, wenn diesem Paragraph noch die Worte wären beygefüget worden: „Oder auch auf diejenigen Handlungen ziehen, so die Kur-

„Kurfürsten und Fürsten, welche zugleich souveraine Kö„nige sind, in solcher Qualität vornehmen.“ Allein, die andern hielten sie für überflüssig; sie blieben also weg.

Von der Belehnung in Ansehung der Reichs-Lehen, die der Kaiser selbst als Reichs-Vasall besitzt, heißt es in der Wahl-Capitul. Art. X, §. 11: „Da auch wir deren eins oder mehr uns angehend be„finden, so wollen wir das oder dieselbe ohnweigerlich „empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen „könnte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung „gebührenden Revers und Recognition zustellen. Wel„cher Punct in des Kaisers Matthias Capitulation „am ersten eingerücket worden, auf Veranlassung, daß „Böhmen seit Kaisers Ferdinand's I. Zeiten an, von „keinem Kaiser mehr was zu Lehn empfangen worden.“ In Joseph's II. Wahlcapit. ist noch Folgendes, §. 12, beygefüget worden: „Nicht weniger sollen und wollen „wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichsangele„genheiten, wo zu dessen Defension eine Reichshülfe „verwilligt wird, die italiänischen Vasallen zu der Bey„hülfe ebenmäßig, wie vormahlen auch geschehen, „verhalten werden.“ Freylich hat Genua mehrmahls Reichs-Anlagen, z. B. Türken-Hülfen, beygetragen (695).

Von der Belehnung eines Unmündigen, findet sich in der Capitul. Art. XI, §. 5, f. folgende Verordnung (696): „Wenn auch ein Kurfürst, Fürst oder

(695) *Jo. Jac. Reinhardt* de iure imperatoris et imperii in rempublicam Genuensem. Frk. 1747, §. 7. 8. 12. 15. 16. 25. 27. 32. 33. 35.

(696) Ludewig, in der Erl. der G. B., S. 1325, hält diese Verordnung für etwas sonderbares und sonst ungewöhnliches, da ehedem der Vormund eines Fürsten vom Kaiser die Lehen nicht weniger als der Landes-Herr selbst suchen, den Lehen-Brief vor sich lösen, und nachher der Erb-Prinz, wenn er mündig worden, wieder einen neuen Lehen-Brief vor sich bezahlen und erhalten müssen. v. Selchow juriſt. Bibl. Th. 1, S. 485.

„sonst ohnmittelbarer Stand und Lehnmann des Reichs „mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, „siue puberes, siue impuberes, hinter sich verläßt, so soll „der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetre„tener wirklicher Administration der Tutel oder Cura„tel, ihr der Minderjährigen, von dem Reich habende „Regalien und Lehen, innerhalb Jahr und Tag wirk„lich suchen, und bey der darauf folgenden Belehnung „das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und „die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Em„pfahung und eidliche Versprechung der Minderjähr„ige selbsten nach erlangter Pubertät und respective Ma„jorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wann „sie Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach „übernommener Regierung selbsten empfangen und den „Lehen-Eid erstattet hätten. Dagegen," heißt es §. 6 weiter: „sollen und wollen wir sie, Minderjährige, „nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität, zu „anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Rega„lien, wie auch Lehens-Eid nicht, vielweniger einer „doppelten oder weitern Entrichtung des Lehen-Taxes „anhalten, sondern sie bey obgedachter ersterer denen „Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen. „Welche Meinung," wird §. 7. ferner gesagt: „es dann „auch haben solle mit denjenigen Lehen, welche die „Reichs-Vicarien in Kraft der güldenen Bull, als wor„innen die von einem jedesmahligen römischen Kaiser „zu empfangende Lehen (697) allein ausgenommen „sind, verleihen können."

Der Lehens-Empfang mußte ehedem von den Lehenleuten in Person geschehen; wie denn die Beyspiele der vorigen Zeiten zeigen, daß sogar die größten Reichs-Fürsten von dem Kaiser ihre Lehen in Person empfangen haben, wie man sich nur des Herzoges Heinrich des Stolzen in Bayern, des Königes in Böhmen Otto-

(697) Die Fürsten haben 1745 wider diese Parenthese erinnert, daß sie eine einseitige Auslegung der goldenen Bulle sey. Eben damahls haben auch drey reichsgräfliche Collegia ihre Monita beygefügt.

Ottokar, und des Kurfürsten von Mainz Heinrich, der von dem Kaiser Günther die Lehen empfing, erinnern darf; ja es ist sogar ehedem nichts Ungewöhnliches gewesen, daß auch die Könige in Dänemark, England und Ungarn, die Lehen von dem Kaiser in Person angenommen haben. Es machte aber schon hierin Kaiser Adolph mit dem Könige Wenzel von Böhmen eine Ausnahme, indem er ihn von dem persönlichen Lehens-Empfange befreyete, und ihn durch einen Mandatarium belehnen ließ. Unter den Kaisern Ludwig und Karl IV. sind bereits die Grafen von Cleve, in den J. 1347, und 1349, durch Bevollmächtigte belehnt worden. Und der lezte Kaiser überließ so gar, im J. 1352, den Herzogen von Lüneburg Otto und Wilhelm die Wahl, daß sie ihre Reichs-Lehen entweder bey dem Kurfürsten Rudolph von Sachsen, oder bey den Herzogen von Meklenburg, oder bey dem Bischof von Camin empfangen könnten. Friedrich III. schickte so gar, im J. 1464, den Graf von Palenstein mit einem Reichs-Herolde nach Ost-Friesland, um den dasigen neuen Graf Ulrich mit Darreichung eines Schwertes und einer Fahne zu belehnen. Der Bischof von Lübek war, vermöge eines beständigen kaiserlichen Auftrages angewiesen, die Grafen von Holstein in seinem Nahmen zu belehnen. Auch so gar hat der Schöffenstuhl zu Frankfurth am Mayn, auf kaiserliche Anweisung, im Nahmen des Kaisers Belehnung ertheilt, wovon eine Nachricht im 2 B. der Act. Acad. Palat., S. 225, fgg. zu finden ist.

Unter den fürstlichen Investituren ist diejenige wohl die ansehnlichste gewesen, welche Kaiser Karl's V. Bruder, Erz-Herzog Ferdinand, der auch bereits zu Ungarn und Böhmen König war, im J. 1530 auf oestreichischen Grund und Boden, nahe bey dem Schlosse Wellenburg, eine kleine halbe Meile oberhalb Augsburg unter freyem Himmel mit bedecktem

Han-

Haupte zu Pferde, nach Inhalt des Erzhauses Oestreich Privilegien, erhielt, da er die oestreichische Lehen, vermittelst der 20 Provinzen und Lehen-Fahnen mit der größten Feyerlichkeit empfing, wie solches bey dem Goldast, in den Reichshandlungen, S. 126, und in dem saubersten Holzschnitte zu Nürnberg auf der Feste zu sehen ist, wie Frankenberg im europ. Herold bemerkt. Nicht weniger merkwürdig ist die Belehnung des deutschen Ordens-Meisters, unter Karl V. auf dem Reichs-Tage zu Augsburg, indem alle Feyerlichkeiten der Reichs-Belehnungen hier zusammen gebracht worden sind, und welche Jo. Casp. Venator, im historischen Bericht vom Marianisch-Teutschen Ritterorden, S. 244, mit den Worten beschreibt: „Gleich damit ward Kaiserl. Majest. der Blut-Fahn be„händigt, und dem Fürsten selben anzugreifen dargerei„chet; desgleichen ist auch geschehen mit dem weißen Or„dens-Fahnen. Beide wurden alsdann üblichen Brauche „nach über die Brücke hinab unter das Volk geworfen. „Darnach nahme der Kaiser das bloße Schwerdt bei dem „Kreuze, reichet dem Fürsten den Knopf, welchen er ange„griffen und geküsset; auch ward auf Erinnerung des oft„gedachten Churfürsten und des h. Röm. Reichs Erz„Canzlern der Kaiserl. Zepter von Ihro Maj. um die „Hand daran zu legen dargereicht, aus Ursachen, weil er „nicht nur ein weltlicher, sondern auch zuförderst ein geist„licher Fürst war.“

Noch im J. 1548 hat man ein Beyspiel der feyerlichsten Reichs-Belehnung unter freyem Himmel, da nähmlich der Kurfürst von Sachsen, Albertinischer Linie, den Reichs-Lehens-Eid auf dem Wein-Markte zu Augsburg ablegte. Es geschah dieses von Moritz, wegen der neu erlangten Kur und zugehörigen Fürstenthümer, bey Vorführung aller dem Kur- und fürstlichen Hause Sachsen zustehenden Provinzial-Fahnen und dem Schwerte.

Beschreibung der feyerlichen Belehnung des Kur-Fürsten Moritz von Sachsen, im J. 1548. Fig. 4086. Kaiser Karl V., unter dessen Despotie nicht nur die Reichs-Städte seufzten, sondern der auch selbst die Reichs-Stände seine beynahe völlig uneingeschränkte Ober-Gewalt fühlen ließ, den keine Vorstellungen von einem ein Mahl entworfenen Plan, wenn auch die damit verknüpften Ungerechtigkeiten auffallend waren, zurück zu halten vermochten, hatte den Entschluß gefaßt, die sächsische Kur-Würde dem unglücklichen Johann Friedrich völlig zu entziehen, und solche dem Herzoge Moritz von Sachsen zu übertragen. Alle Gegenvorstellungen waren vergebens; ja, Karl wollte die Handlung noch durch Neben-Umstände feyerlicher machen; sie sollte zu Augsburg, wo Reichs-Tag gehalten wurde, öffentlich geschehen, der gefangene Johann Friedrich sollte Augen-Zeuge seyn, und der 24 Febr., als des Kaisers Geburts-Tag, wurde dazu bestimmt. Sie geschah unter freyem Himmel, und mit ganz besondern Feyerlichkeiten, entweder um diesen ganz besondern Vorfall vor den Augen der Welt auszuzeichnen, oder um den gefangenen Kurfürst Johann Friedrich, weil er das Interim nicht annehmen und in seinen Landen einführen lassen wollte, desto mehr zu kränken. Es wurde, zu dieser Absicht, auf dem Wein-Markte, gerade der Burg des Kaisers und dem Welserischen Hause, in welchem der Kurfürst Johann Friedrich wohnte, gegenüber, am sogenannten Tanz-Hause eine ziemlich geräumige und durch Stufen erhöhete Bühne errichtet, und diese, nebst den Stufen, mit prächtigen mit Gold und Silber durchwirkten Tapeten behangen. An benanntem Tage, nachmittags um 3 Uhr, kam der Kaiser mit den Kurfürsten dahin. In einem der Bühne nahen Hause hatte sich Karl den kaiserlichen Ornat anlegen lassen, und die Kurfürsten bedienten sich ihrer Kur-Kleider. Er gieng, in seinem kaiserlichen Schmucke, mit der Krone auf dem Haupte, in Begleitung der Kurfürsten, auch vieler anderer Fürsten, Bischöfe, Grafen und Herren, zu Fuße nach dieser Bühne, und setzte sich auf den prächtigen Thron unter einem roth sammtenen mit Gold gestickten Baldachin; die Kurfürsten, alle in ihren Kur-Röcken und Kur-Hüten, zu beyden Seiten, auf die für sie gesetzten Arm-Sessel. Hierauf sprengten hundert Reiter

ter (in schwarzen rauchen Plüsch-Sammet gekleidet, auf den Hüten kleine rothe Fähnlein mit dem kur- und fürstl. sächsischen Wapen nebst dem Kur-Hute,) die an der Ecke der einen Gasse gehalten hatten, und an ihrer Spitze Christoph v. Ragewitz mit der Blut-Fahne (welche die weltliche Herrschaft über Leben und Tod anzeigen soll,) in vollem Rennen drey Mahl, unter Trompeten- und Pauken-Klang, um die Bühne, indessen der Kurfürst Moritz in seinem Kur-Schmucke, an einer andern Gasse, fast am Ende des Marktes mit seinem, aus 130 Pferden bestehenden Trupp, welcher meistentheils aus Fürsten, Grafen, Rittern und Edelleuten bestand, die alle sehr prächtig, größten Theils in schwarzen Sammet mit Gold gestickt, gekleidet waren, dem Thron-Himmel gegenüber hielt. Vor seinem Trupp hielten 12 Trompeter und ein Heer-Pauker, die sich, nebst denen im Zuge der Blut-Fahne, wacker hören ließen. Sodann ritten aus diesem Haufen des Kurfürsten Moritz, drey Reichs-Fürsten, nähmlich: Herzog Heinrich zu Braunschweig, Herzog Albert von Bayern, und Pfalzgraf Wolfgang beym Rhein zu Zweybrücken, heraus, und gegen die Bühne, stiegen an der Steige derselben ab, und hinauf. Nach dreymahliger Verbeugung ließen sie sich vor dem Throne nieder auf die Knie, und der Herzog Heinrich von Braunschweig redete den Kaiser folgender Maßen an:

„Demnach, durch Entsetzung des Herzogs Jo-
„hann Friedrich zu Sachsen aus seinen Wür-
„den und Reichs-Aemtern, die Lehn der Kur
„Sachsen und des Erzmarschall-Amtes offen wor-
„den, und Eu. Kaiserl. Maj. den Kurfürsten Mo-
„ritz zu Sachsen damit und mit den etlichen Herr-
„schaften, so vormahls dem gefangenen Johann
„Friedrich angehört, gnädiglich beschenket, und
„ihm, nebst seinem Bruder, dem Herzog August,
„diesen Tag angesetzet, allhier vor Eu. Maj. zu
„erscheinen, und die Lehn darüber zu hohlen:
„als ist derselbige, Kurfürst Moritz, nebst dem
„Gevollmächtigten seines Bruders, des Herzog
„August, dem Grafen Hans Hoyer zu Mans-
„feld, gehorsamlich nunmehro zugegen, bittet
„nochmahls unterthänigst: Eu. Maj. wolle ihm

und

„und ihm die gesammte Lehn zur Hand ertheilen „und wiederfahren lassen, und verspricht nebst „ihm, ein solches gegen Eu. Kaiserl. Maj. und „das heilige Römische Reich hinwiederum zu ver„dienen, und zu allem und stetem gehorsamlichen „Dienst sich jederzeit gefaßt und bereitest erfinden „zu lassen.“ —

Der Kaiser winkte, nach geendigter dieser Rede, den fünf übrigen Kurfürsten, welche sofort aufstanden, vor ihn traten, und mit ihm über diese Sache rathschlagten. Hierauf rief der Kurfürst von Mainz, Sebastian v. Hessenstein (oder Heussenstamm) als Erz-Kanzler durch Germanien, mit lauter Stimme:

„Es haben Se. Kaiserl. Maj. die guten Dienst„leistungen, so Kurfürst Moritz und sein Bru„der August, Sr. Maj. sowohl als dem heiligen „Römischen Reiche, stattlich erwiesen, bey sich „sattsam erwogen, und sind dahero gnädigst ge„faßt und geneigt, dem Kurfürst Moritz das„jenige, was er für sich und seinen Bruder, Au„gust, gesucht, wiederfahren zu lassen, dafern er „selbst in Person erscheinen, und solche seine Bitte „nochmahls wiederhohlen wird.“ —

Die drey Fürsten standen nun auf, und begaben sich zum Kurfürst Moritz zurück; worauf denn sofort aus seinem Trupp die Fahnen-Träger aufbrachen, unter hellem Trompeten- und Pauken-Schalle gegen die Bühne vorrückten, ab- und hinauf stiegen, und sich zu beyden Seiten in Ordnung stellten, als: zur rechten Hand, 1. die Kur-Fahne, welche der Herzog Heinrich von Braunschweig, der Jüngere, trug; 2. die Fahne der Landgrafschaft Thüringen, welche der Herzog Karl Victor zu Braunschweig trug; 3. die Fahne des Burggrafthumes Magdeburg, welche Graf Hans Heinrich von Leiningen trug; 4. die Fahne der Grafschaft Brene; 5. die Fahne des Burggrafthumes Altenburg, welche Graf Eck von Salm trug; und zur Linken: 1. die Fahne des Herzogthumes Sachsen, welche Herzog Philipp von Braunschweig trug; 2. die Fahne des Markgrafthumes Meißen, welche Graf Christoph Ernst zu

Re-

Regenstein trug; 3. die Fahne der Pfalz Sachsen, welche Graf Hans zu Ortenburg trug; 4. die Fahne der Herrschaft Pleißen, welche Graf Berthold von der Lippe (oder Leip) trug; und 5. die Blut-Fahne, welche Christoph v. Ragewitz trug. Dann folgte Kur-Fürst Moritz selbst mit obbemeldeten drey Fürsten und dem Grafen Hans Hoyer zu Mansfeld, als Bevollmächtigter seines Bruders, des Herzoges August, wegen der gesammten Hand, nebst drey Rittern; er beugte, sobald er die Bühne betreten hatte, drey Mahl die Knie vor dem Kaiser, und kniete sodann nieder. Hinter ihm Hans Hoyer von Mansfeld, dann die drey Fürsten, und endlich hinter diesen, die drey Ritter. Nachdem er vorige durch den Herzog Heinrich von Braunschweig gethane Bitte wiederhohlt, und der Kaiser ihm, wie zuvor, durch den Kurfürst von Maynz antworten lassen, stand er auf, und kniete nun auf das mit Gold gestickte Küssen, welches vor des Kaisers Füße gelegt war, und die andern rückten gleichfalls etwas vor. Hierauf legte der Kurfürst von Maynz dem Kaiser das in Purpur-Sammet eingebundene Evangelien-Buch, aufgethan, auf den Schooß, und las dem Moritz den gewöhnlichen Eid vor, den dieser, die rechte Hand auf das Evangelien-Buch gelegt, mit lauter Stimme, von Wort zu Wort nachsprach. Nach geleistetem Eide nun nahm der Kaiser von dem Reichs-Erb-Marschalle, Wolf von Pappenheim, das Reichs-Schwert, und gab solches dem Kurfürsten Moritz unten am Knopfe zu küssen, und dann mit dem Hefte in die Hand, der es dem Hans Hoyer von Mansfeld, und dieser dem Erb-Marschalle zurück gab. Hierdurch belehnte er ihn also mit dem Erz-Marschall-Amte. Dann reichte er ihm die neun Lehen-Fahnen, nebst der Blut-Fahne, nach der Reihe von der Rechten zur Linken, und belehnte ihn also dadurch mit den Landen, Leuten und Regalien, die zuvor dem Johann Friedrich gehört hatten, und in der kaiserl. Capitulation seinen Söhnen nicht vorbehalten worden waren. Moritz gab die Fahnen dem Hans Hoyer von Mansfeld, und dieser gab sie einem Herolde, der dieselben, nach geendigter Feyerlichkeit unter das Volk von der Bühne hinab warf, welches sie mit lautem Jubel-Geschrey auffing. Der Kaiser nahm darauf nochmahls das Schwert vom Reichs-Erb-

Erb-Marschall, und gab es zum zweyten Mahl dem Kur-Fürsten, und dadurch ihm seine gebührende Session unter den andern; Hans Hoyer von Mansfeld that gleichfalls, wie zuvor, mit den Angriff, und gab es dann zurück. Kurfürst Moritz empfing nun vom Kaiser sowohl, als von allen anwesenden Kurfürsten, Fürsten und Herren, die Glückwünschungen, setzte sich auf den für ihn ledigen Sessel; und dann erhob sich der Kaiser, und mit ihm alles, unter Trompeten- und Pauken-Schalle, in gehöriger Ordnung von der Bühne herab, und in den Pallast zurück.

Johann Friedrich sah aus seinem Fenster gegenüber ganz gelassen und mit unverändertem Gesichte dieser ganz besondern Feyerlichkeit zu, schüttelte bloß dann und wann den Kopf, und lächelte. Da er das Jauchzen der Menschen und das Wiehern der Pferde unter des Kurfürsten Moritz Haufen hörte, soll er gesagt haben: „Hört „nur! wie sich das Gesindel des Herzog Moritz erfreuet „über die Würden, die mir abgenommen, und ihrem „Herrn gegeben worden sind! Nun, der Allmächtige ge„be, daß sie dieselben hinfort so ruhig genießen, daß sie „meiner und der Meinigen nicht mehr bedürfen!“ — und da der Kaiser beym Glückwunsch ihm so fröhlich und heiter die Hand geschüttelt: „Ey, ey! was er für eine „Freude über seinen neuen Kurfürsten hat! Helfs nur „Gott, daß er den Alten nicht vermißt! Ich denke im„mer: wir Alten wären so sachte hingegangen in der Sa„che, und hättens noch so nach und nach, doch wohl gut, „mit einander ausgemacht; aber der Junge — der Jun„ge! — wird ihm so gut über die Hand wachsen, wie „mir!“

Das Diplom über das dem Moritz übertragene Kurfürstenthum, st. beym Goldast, L. 2. de Majoratu, c. 32, S. 237, f.

Taschenbuch der sächsischen Geschichte, für das Jahr 1793, von Carl Gottlob Cramer. (Dresd. und Lpz. 12.) S. 319, fgg.

Die lezte feyerliche Belehnung unter freyem Himmel, die mit vieler Pracht gehalten wurde, empfing der Kurfürst von Sachsen, August, im J. 1566, auf dem Reichs-Tage zu Augsburg, welche in Buder's

Samml. ungedr. Schriften, S. 73, fgg. ausführlich beschrieben ist. Nach der Zeit sind sie, der großen Kosten wegen, abgekommen, und die großen Fürsten haben es ihrer Würde nachtheilig gehalten, in Person eine Handlung zu verrichten, die gewisser Maßen erniedrigend ist, wenigstens viele Submission anzeigt. Man findet schon bey der Regierung des Kaisers Maximilian I. Beyspiele, daß sie in dem kaiserlichen Gemache oder Pallaste ertheilt worden sind; und wenn in der Folge noch ein Kurfürst in Person die Lehen empfangen hat, so hat man bemerkt, daß er den Knopf des Schwertes zu küssen, dispensirt worden ist, indem man mit der übrigen Submission zufrieden gewesen ist. Der Kurfürst von Bayern Maximilian I. war der Lezte, der die Lehen in Person, unter den Weltlichen, auf dem Reichs = Tage zu Regensburg, im J. 1623, aber nur in dem kaiserlichen Gemache und ohne großes Gepränge empfangen hat; und unter den Geistlichen, der Kurfürst von Maynz, Johann Philipp der Lezte, der sie zu Wien, im J. 1647, in Person erhielt. Von den Fürsten, wurde der Herzog Karl Joseph von Lothringen, als Bischof von Osnabrück noch unter dem Kaiser Joseph I. persönlich belehnt; seitdem kommt kein Beyspiel weiter vor, sondern die Belehnung wird meistentheils nunmehr durch gewisse Bevollmächtigte, mehrentheils zwey, empfangen, die aber das Wegbleiben ihres Principales höflich entschuldigen müssen. Bisweilen wird auch wohl in der kaiserl. Antwort darauf reflectirt, und gesagt: Se. kaiserl. Maj. ließen es zwar bey solcher Excusation in Gnaden bewenden, sie wären aber der Zuversicht, es würde dieser Abgang auf andere Wege wieder ersetzt werden; welches Compliment man aber jezt keinem Reichs = Stande, der in königlicher Würde steht, desgl. keinen Kurfürsten von Sachsen und Bayern sagen will. Als der König von Schweden 1773 wegen

Vor=

Vor-Pommern um die Reichs-Belehnung durch seine zwey Gesandten anhielt, erstattete der Reichs-Hofrath sein Gutachten dahin: daß 1. das schwedische Lehens-Requisitions-Schreiben mehr einem Credential-Schreiben ähnlich sey; 2. daß der König seine persönliche Abwesenheit nicht entschuldige; 3. daß der Todten-Schein des vorigen Königs nicht beygelegt wäre. Dennoch wurde Gustav von Joseph II. belehnt; in dem Lehens-Briefe aber wurde dem Könige das Prädicat der Majestät noch nicht beygelegt, obgleich darum nachgesucht worden war (698).

Weil aber die Stände eine Zeitlang sich angemaßet hatten, die Reichs-Lehen, insonderheit in Ansehung der größern, nur durch kaiserliche, ordinair bey Hofe sich aufhaltende Kammer-Herren, oder andere am Hofe sich aufhaltende Cavaliers, empfangen zu lassen; so wurde solches durch ein eigenes Decret abgestellet, und ist jezt ohne besondere kaiserliche Erlaubniß nicht mehr verstattet (699).

In Ansehung der geistlichen Bevollmächtigten, ist in den neuesten Capitulationen, Art. XI, §. 4. folgender Artikel eingerückt worden: „Den geistlichen „Chur- und Fürsten keine Maß vorschreiben, oder die„selbe zu Empfahung ihrer Reichs-Lehen von dem „kaiserl. Thron, geistliche ex gremio Capitulorum, oder „weltliche Gevollmächtigte, abzuschicken für gut befin„den mögen."

Von den Gevollmächtigten findet sich in der Reichs-Hofraths-Ordnung, Tit. 3, §. 8. folgende Stelle: „Es sollen auch die Agenten und Procu„ra-

(698) Moser's Tr. von der teutsch. Lehnsv. S. 894. fgg. *Ge. Lud. Boehmer* progr. de investitura per procuratorem. Goett. 1761, 4.

(699) Anmerkungen ad Tit. 3, §. 8, der R. Hofr. Ordn., in der neuen Ausgabe der Reichsabschiede, 4 Th. Zugabe, S. 57. Uffenbach de Judicio aulico, c. 11, p. 128.

„ratores, so oft sie die Reichs-Lehen zu empfahen, oder „von neuem zu empfangen, ansuchen, neben ihrem Sup„pliciren, den lezten kaiserlichen ausgefertigten Origi„nal-Lehenbrief, oder in churf. Mainz. zu Speier am „Kammergerichts-Kanzler vidimirte, oder von der Reichs„Hof-Canzlei Registratorn collationirte, glaubhafte copias „einliefern, zu dem, wann einer, etliche oder alle deren „Nahmen in vorigen Lehenbrief einverleibt, Todes ver„schieden, alsdann genugsam Beweisthum und glaubige „Attestationes, in welchem Jahr, Monath und Tag, „wenn sich deren jedweder Todfall zugetragen, angezeigt „wird, gleichfalls mit beylegen, wie nahe auch der an„suchende Lehens-Folger solchem vorigen verwandt, „ausdrücklich vermelden, und dann die nothwendige „Gewalt zu Leistung des Leheneids zu gleicher Zeit, und „alles auf einmahl produciren."

Die Belehnung selbst soll durch Edirung der Familien-Verträge, Lehen-Taxen und Laudemien, nicht aufgehalten werden, nach den Worten der Capitulation, Art. XI, §. 1, f. „Wir sollen und wollen auch „die Lehen und Lehnbriefe der Churfürsten, Fürsten „und Stände des Reichs — unweigerlich und aller „Contradiction ungehindert (700), als welche zum „rechtlichen Austrag zu verweisen, wiederfahren — „lassen. Dabey auch dieselbe mit der Edition der alten „Pactorum Familiae nicht beschweren, vielweniger die „Reichs-Belehnung, wegen erstgedachter Edition der „Pactorum Familiae, (welchen jedoch, wenn sie nach den „Reichs-Grundgesetzen, auch habenden und gleich„falls Reichsconstitutionsmäßigen kaiserl. Privilegiis „aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer „Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle,) „die seyn neue oder alte, noch wegen der illiquiden oder „strittigen Lehen-Taxen oder Laudemien-Gelder und „dergleichen, aufhalten."

Die

(700) Vormahls hieß es: ohne alle Contradiction. Kur-Sachsen hat 1764 diese Veränderung veranlaßt. Kur-Pfalz wollte auch beygefügt haben: „sodann auch dem Besitzstand „unbeschadet."

Die Belehnung muß in Deutschland geschehen. In der Wahl = Capitul. Art. 16, §. 2, sind folgende Worte befindlich: „Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen = Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern“ (In Karl's VI. Wahlcap. steht hier noch vornämlich) „innerhalb dessen sie alle und jede laut der güldenen „Bulle, der Kammergerichts = Ordnung und anderer „Reichsgesetzen, zu Verhör und Ausführung ihres „Rechtens kommen und entscheiden lassen“ (701).

Von den Ceremonien bey der Belehnung, oder den Belehnungs = Feyerlichkeiten, haben wir nicht allezeit ein ausdrückliches Gesetz, oder eine vorgeschriebene Ordnung, sondern es kommt gar vieles auf das Herkommen an. Ueberhaupt ist hierbey im Zusammenhange Folgendes zu bemerken: 1. Es muß binnen gesetzmäßiger Frist um die Belehnung angehalten werden. Die Zeit ist: 1 Jahr 4 Wochen 3 Tage, und bey sächsischen Belehnungen 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage. 2. Das Ansuchungs = Schreiben ist vom Principal eigenhändig zu unterzeichnen, und nebst den Beylagen dem Reichs = Hofrathe zu übergeben, welcher die Gerechtigkeit der Reichs = Lehens = Sachen als competentes Gericht beurtheilt. Die Beylagen sind, vorgedachter Maßen, der lezte Lehen = Brief, entweder in originali, oder in einer von der Reichshofraths = oder Kammergerichs = Kanzelley vidimirten Abschrift; hiernächst ein gerichtlicher Schein von dem Sterbe = Tage des leztern Vasallen; ist es aber ein geistlicher Fürst, so muß noch sein Wahl = Decret, und die päpstliche Confirmation bey den katholischen Bischöfen,

(701) Die Fürsten wollen sich zwar am kaiserl. Hof = Lager, nicht aber auf einem Jagd = Hause oder Lust = Schlosse belehnen lassen.

gleichfalls in originali, oder in vidimirter Abschrift dabey übergeben werden. 3. Nach ertheilter Resolution und angesetztem Termin zur Belehnung, geht der bevollmächtigte Gesandte, der aus dem Herren- oder Ritter-Stande genommen werden muß, nach Wien oder dem Hof-Lager des Kaisers, doch innerhalb dem deutschen Reiche, der ausser seinem Creditiv, noch eine Special-Vollmacht zur Empfangung der Lehen, und eine andere zur Ablegung des Lehens-Eides in die Seele seines Herrn, mit sich nehmen muß, die er bey seiner Ankunft dem Reichs-Hofrathe übergiebt. 4. Nachdem sie untersucht worden sind, stattet derselbe ein Reichshofraths-Gutachten darüber an den Kaiser ab, und dem Gesandten wird darauf der Tag und die Stunde, wann die Belehnung vor sich gehen soll, von dem kaiserl. Ober-Hof-Meister oder dem Reichs-Vice-Kanzler, durch den Hof-Fourier gemeldet. 5. An gesetztem Tage geschieht die feyerliche Auffahrt. Noch im vorigen Jahrhundert wollte man allerley Schwierigkeiten wegen der Pracht der Fürsten oder ihrer Gesandten machen; izt aber können auch die kur- und fürstlichen Gesandten mit 6 Pferden, mit großen Quasten geputzt, fahren; und Bayern bediente sich, im J. 1733, bis 3 sechsspänniger Wägen. Die Einfahrt geht bis in den innersten Hof. Dieses ehemahlige Vorrecht der Kurfürsten wurde unter Kaiser Leopold durch den weimarischen und braunschweigischen Gesandten, auch wenigstens den alten Fürsten erworben.

Das Auffahren des Vasallen zur Person des Lehenherrn, um sich von demselben belehnen zu lassen, wird in Deutschlands Hof-Ceremoniell für eine feyerliche Handlung gehalten, deren Pracht und Ausbreitung hier und da eingeschränkt worden ist. Der Vasall, oder sein Gesandter, fährt mit Begleitung seiner Bedienten in völliger Gala zum Lehen-Herrn, und wenn ihm keine Einschränkung gesetzt ist, kann er in einer Stats-Carosse mit 6 Pferden,

den, begleitet von seinen Hof-Cavaliers, Secretairs, Pagen und andern Domestiken, auch noch mehrern Kutschen, bis zum innern Hof einfahren.

Alle angeführte Feyerlichkeiten werden den kur- und altfürstlichen Gesandten am kaiserl. Hofe bey der Belehnung gestattet; andere aber pflegen mit einem Wagen und bisweilen mit wenigern Pferden aufzufahren. Noch im vorigen Jahrh. wollte man auch den altfürstlichen Gesandten noch nicht das Auffahren mit 6 Pferden gestatten; und noch 1695 sagte der Obrist-Hofmeister, Fürst von Dietrichstein zum würtembergischen Gesandten, daß eigentlich jeder Reichsfürst zu Fuße zur Belehnung gehen solle. Dieser gute Minister bedachte nicht, daß die Fürsten bey ehemahligen Belehnungen, mit großer Pracht, den kaiserl. Thron 3 Mahl berenneten, (s. oben, S. 518,) und daß das Auffahren dagegen eine sehr kleine Feyerlichkeit sey; daß ferner der Kaiser seine alten Reichs-Fürsten selbst ehrt, und es den Ober-Hofmeister sehr befremdet haben würde, wenn ihm Leopold einen Gang zu Fuße auf die Hof-Burg hätte anbefehlen wollen. Noch 1729 wollte man den osnabrückischen Gesandten nicht mit großen Pferde-Quasten passiren lassen, da doch die ehemahligen Vasallen ihre Pferde mit den größten Feder-Büschen schmückten. Solches Betragen gegen alte Fürsten ist in der That wider kaiserliche Absichten, und erbittert die Stände, ohne daß der Kaiser auch nur den geringsten Vortheil davon hätte. Der sachsen-weimarische Gesandte Lynker war der erste fürstliche Gesandte, der in den innersten Hof einfuhr, der braunschweigische Gesandte folgte nach, und seitdem ist dieses Herkommen befestigt.

Einige deutsche Reichs-Fürsten haben den kaiserlichen Hof nachahmen, und ihren Vasallen die Auffahrt nicht mit 6 Pferden gestatten wollen. Selbst die Grafen von Stollberg sollten dieses Recht nicht am würzburgischen Hofe erhalten, und die Sache kam für den Reichs-Hof-Rath, weil alle wetterauische Grafen sich der Sache annahmen. Am besten ist es, wenn man das bisherige Herkommen befolgt.

Lünig Thesaurus Juris Comitum, p. 685.

6. Die Gesandten werden in die erste Antichambre geführt, und erwarten daselbst vom Obrist-Kämmerer

merer die Einführung zum Thron-Zimmer. 7. Ehemahls war die spanische schwarze Mantel-Tracht gebräuchlich, und in ältern Zeiten pflegte der Kaiser seinen völligen Ornat zu tragen; aber jezt sitzt der Kaiser in seiner Regiments-Uniform, und das spanische Ceremoniell wird vielleicht in Deutschland entbehrlich seyn. Der Kaiser mit bedecktem Haupte, besteigt den drey Stufen erhobenen, mit Goldstück gezierten Thron. Er ist mit den Reichs-Erbämtern, oder, in deren Abwesenheit, mit den obersten Hof-Stats-Beamten seines Hofes umgeben. Der Obrist-Hof-Marschall mit entblößtem Stats-Schwerte und der Obrist-Hof-Meister befinden sich zu seiner Rechten, der Obrist-Kämmerer und der Reichs-Vice-Kanzler zur Linken, und die Garde-Hauptleute hinterwärts, neben dem Arm-Sessel, auf den Thron-Stufen, die geheimen Räthe aber und die Kämmerer, wie auch beyde adeliche Leib-Garden, die leztern im Gewehr, umgeben den Thron, unterhalb den Stufen, zu beyden Seiten. 8. Hierauf werden die Thüren zur zweyten Antichambre eröffnet, und die Gesandten herein gerufen. Diese lassen ihre Degen bey der Thüre zurück, und verrichten im Hingange zum Thron drey Kniebeugungen; die erste geschieht gleich bey dem Eintritte, die zweyte in der Mitte des Zimmers, wobey der Kaiser den Hut ein wenig abnimmt, die dritte aber erfolgt vor der untersten Stufe des Thrones, wo die Gesandten auf den Knien liegen bleiben. 9. Der vornehmste oder erste Gesandte, welcher vor des Kaisers rechte Hand kniet, hält sodann eine, mehrentheils deutsche, Anrede; er entschuldigt seinen Principal, daß er nicht selbst erschienen ist, bittet für ihn, um die Belehnung, und gelobet in dessen Nahmen dem Kaiser und dem Reiche beständige Huld, Treue und Dienstwilligkeit. 10. Wenn es dem Kaiser gefällt, giebt er mündliche Antwort, mehrentheils aber sagt er solche dem vor ihm auf den

Knien

Knien ruhenden Reichs = Vice = Kanzler ins Ohr, welcher alsdann die kaiserliche Einwilligung stehend den Gesandten in einer förmlichen Rede kund macht, und sie zur Ablegung der Lehens = Pflicht auffordert. 11. Der Kaiser giebt den Hut weg, und nimmt das Evangelien = Buch von dem Obrist = Hofmeister, welcher nebst dem Obrist = Kämmerer auf den Knien dasselbe aufschlägt und über den Schooß des Kaisers hält. Zugleich knien die Gesandten auf die oberste Stufe des Thrones, legen die vordersten Finger der rechten Hand auf das Evangelium, und schwören im Nahmen ihres Principales den Lehens = Eid, den ihnen der Reichs = Vice = Kanzler stehend vorlieset. 12. Wenn dieses geschehen ist, bedeckt der Kaiser das Haupt wieder, empfängt von dem Obrist = Hof = Marschalle das bloße Reichs = Schwert, fasset den Griff in die Hand, und läßt die Gesandten den Knopf desselben küssen. Siehe Fig. 4087. 13. Endlich steigen die Gesandten wieder auf die unterste Stufe herab, fallen unten vor dem Throne wieder auf die Knie, und statten für ertheilte Belehnung die Danksagung ab, welches gemeiniglich von dem zweyten Gevollmächtigten geschieht. Hierauf gehen die Gesandten rückwärts nach der Thüre, und wiederhohlen die drey Kniebeugungen, da bey dem zweyten der Kaiser das Haupt wieder ein wenig entblößt, nach dem dritten aber sich sogleich vom Throne erhebt, und unter Vortragung des Schwertes in die innern Zimmer verfüget. Die Gesandten hingegen kehren in eben derselben Ordnung, wie sie aufgefahren, nach ihrer Wohnung zurück.

Formalien dieser Belehnungs = Reden, s. bey Lünig, in den Reden großer Herren, Th. 1, S. 404.
Eb. Dess. Theatrum Ceremoniale, Th. 2, S. 934, fgg.
Chr. Gottl. Buder de ritu investiturae regum Vasallorum, in Dessen *Obss. iur. publ.* N. 3.

Zu einem Beweise, daß diese Lehens = Gebräuche noch in den neuesten Zeiten genau beobachtet werden,

sind die Belehnungen von 1733, und 1773, erläuternde Beyspiele.

Bey der, am 5 Febr. 1733 ertheilten, Belehnung über die Herzogthümer Bremen und Verden, ist die solenne Handlung auf folgende Weise geschehen. Der bevollmächtigte kurbraunschweigische Gesandte ist zu solchem Actu, gegen die Tages vorher durch den kaiserl. Hof-Fourier auf halb 12 ihm angesezte Zeit, mit einem Train von 4 Carossen, zwey mit 6 und zwey mit 2 Pferden bespannet, und 22 Bedienten, in die kaiserliche Burg und in den innern Platz derselben gefahren. Die Wache sowohl auf dem äussern, als dem innern Burg-Platze die Schweizer, präsentirten bey der Ein- und Rückfahrt das Gewehr. Vor dem innern Burg-Platze stiegen die Cavaliers und sämmtliche Suite ab, und die Bedienten nebst dem ganzen Gefolge gingen die Treppe vor den Gesandten hinauf durch den Trabanten- und Ritter-Sahl bis in die erste Antichambre. In beyden Sählen waren die Hatschierer und Trabanten im Gewehr. Die Bedienten blieben in dem Ritter-Sahle zurück. Die Thür der zweyten Antichambre, in welcher die Belehnung ertheilet wird, und welche sonst insgemein offen steht, war zugemacht; es dauerte aber kaum 2 Minuten, so wurde dieselbe durch den Thürhüter geöffnet; der kaiserl. Ober-Kammer-Herr kam bis auf die äusserste Schwelle heraus, und nöthigte mit einer höflichen Miene den Gesandten herein zu treten, worauf er wieder zurück ging, und sich an seinen Ort neben den kaiserl. Thron auf die Estrade stellte. Der Gesandte trat darauf mit seiner Begleitung hinein, und sobald er über die Schwelle kam, machte er die erste spanische Reverenz, kniete auf beyde Knie, und bückte sich etwas, wiederhohlte solches in der Mitte des Zimmers zum zweyten Mahl, wobey der Kaiser den Hut abnahm, und endlich zum dritten Mahl gleich vor der Estrade, worauf der kaiserl. Thron stand. Auf der Estrade des Thrones standen, ausser dem Kämmerer, welcher statt des Ober-Hof-Marschalles das Schwert hielt, der Trabanten-Hauptmann, der Oberst-Hof-Meister, der Erb-Schenk und andere Hof-Aemter rechter Hand; zur Linken der Oberst-Kämmerer, und viele andere um den Thron herum, aber nicht auf der Estrade. Der Gesandte that darauf

auf kniend die Anrede an den Kaiser wegen der zu ertheilenden Belehnung. Nach deren Endigung winkte der Kaiser dem Grafen v. Metsch, der als Reichsvicekanzler = Amtsverwalter linker Hand unter der Estrade stand, der dann heran kam, nach einem spanischen Reverenz auf die zweyte Staffel des Thrones kniete, und des Kaisers Befehl empfing, darauf unter gleicher Verbeugung sich wieder an seinen vorigen Ort stellte, und im Nahmen des Kaisers die gewöhnliche Antwort ertheilte. Der Kaiser nahm darauf den Hut ab, zog die Handschuhe aus, und gab beydes dem Oberst = Hof = Meister, nahm darauf das offene auf Pergament geschriebene alte Evangelien = Buch auf den Schooß, und fassete solches mit beyden Händen an, da zugleich der Oberst = Hof = Meister rechts, und der Oberst = Kammer = Herr links, kniende solches mit hielten. Der Gesandte stand unterdessen von seinem Orte auf, trat auf die Estrade, machte einen spanischen Reverenz, und kniete vor den Kaiser nieder, legte die 3 ersten Finger der rechten Hand in das Evangelien = Buch, und sprach den von dem Grafen v. Metsch vorgelesenen Eid von Wort zu Wort nach. Als solches geendigt war, setzte der Kaiser den Hut wieder auf, zog die Handschuhe an, und nahm das bloße Schwert von dem Ober = Hof = Marschall in beyde Hände, und reichte dem Gesandten dessen Knopf zu küssen, worauf er es wieder von sich gab. Der Gesandte stand wieder auf, trat nach 2 Reverenzen rücklings von der Estrade, kniete nieder, und legte die Danksagung ab, trat nach deren Endigung einige Schritte zurück, wiederhohlte die vorigen Submissionen, wobey der Kaiser abermahl den Hut abnahm, und kniete endlich allezeit rückwärts gehend dicht bey der Thür zum dritten Mahl. Er ging darauf in voriger Ordnung zurück, setzte sich unten an der breiten Treppe in seine Kutsche, und empfing bey dem Herausfahren von den Wachen die vorigen Ehrenbezeigungen.

Bey der schwedischen Belehnung wegen Vor = Pommern, im J. 1773, fuhren die beyden Gesandten, Graf Bork und Graf Oxenstierna, in 2 sechsspännigen Kutschen, in der ersten Sie, und in der zweyten der schwedische Rath v. Harden, unter Vortretung 2 Portiers, 4 Läufer und 20 Bedienten, nach Hofe. Unweit

da=

davon stiegen sie in einem Privat-Hause ab, wo sie sich so lange aufhielten, bis ein kaiserlicher Läufer sie berichtete, sie könnten jezt in die Hof-Burg fahren. Daselbst verfügten sie sich in die Antichambre; sogleich wurden die zwey Flügel des großen Sahles zugemacht, und dem Kaiser wurde die Ankunft der Gesandten gemeldet. Der Kaiser erhob sich sodann, unter Vortretung einiger Pagen, Kammer-Herren, des Ober-Hof-Marschalles mit dem Reichs-Schwerte, unter Begleitung des Reichs-Vice-Kanzlers und des Reichs-Referendarii mit dem Evangelien-Buche, auch der übrigen Hof-Aemter, welche im Nahmen der Reichs-Erb-Aemter dabey erschienen, aus der Retirade in den großen Sahl, und setzte sich unter den Baldachin auf den Thron. Auf der untersten Stufe zur Rechten stellte sich der Ober-Hof-Marschall, und zur Linken der Reichs-Vice-Kanzler, und weiter unten der Reichs-Referendar. Vom Throne bis an die Thür standen auf beyden Seiten die kaiserl. Arciers mit bloßem Gewehr, und formirten eine Art von Kreis. Hierauf wurden die Flügel geöffnet, und die beyden Gesandten von dem Ober-Hof-Meister eingeführt. Diese fielen gleich bey Eintritt des Kreises auf beyde Knie nieder; sie standen auf, näherten sich weiter bis in die Mitte des Sahles, und fielen abermahl nieder; sie erhoben sich wieder, gingen vollends zum Thron, und fielen zum dritten Mahl nieder. Bey jedem Kniefallen rückte der Kaiser ein wenig den Hut. Dann hielt der erste Gesandte, Graf Bork, eine kurze lateinische Rede, worin er um die Belehnung bat; nach deren Endigung der Kaiser dem Reichs-Vice-Kanzler etwas ins Ohr sagte, der darauf mit wenigen Worten die Bewilligung des Monarchen anzeigte. Nun nahm der Kaiser den Hut ab, das Evangelien-Buch wurde ihm auf den Schooß gelegt, und die Gesandten stiegen bis auf die oberste Stufe des Thrones. Sie knieten da nieder, legten die beyden Finger auf das Evangelium, und schwuren den Eid der Treue in die Seele des Principales ab, wie es ihnen von dem Reichs-Vice-Kanzler vorgelesen wurde. Hierauf nahm der Kaiser das Reichs-Schwert, reichte ihnen den Knopf zum küssen, und bedeckte sich wieder. Die Gesandten traten an ihre Stelle zurück, knieten, und der Graf Oxenstierna hielt eine Danksagungs-Rede; nach deren Endigung sie mit eben

den

den Ceremonien und Kniebeugen rücklings wieder heraus, und nach Hause gingen.

Zur Zeit des Zwischen-Reiches, nach Karl's VI. Tode, wurde im J. 1741 ein Reichs-Vicariats-Hof-Gericht niedergesetzt, welches sich in Augsburg aufhielt, bey welcher Gelegenheit verschiedene Reichs-Stände vor demselben mit ihren Ländern und Gerechtsamen belehnt wurden. Eine Abbildung dieser Feyerlichkeit, nach Hrn. von Stetten des Jüngern Vorstellung (*), stellt Fig. 4088 dar.

Die Belehnungs-Formuln kommen zwar nicht allemahl mit einander überein; meistentheils aber werden die Stände nach Beschaffenheit ihrer Länder belehnt: mit dem Herzogthume, Landgrafschaft und Markgrafschaft, desgl. Pfalzgrafschaft und andern Fürstenthum, Landen, Leuten, Lehen, Lehenschaften, Aemtern, Städten, Rechten und Gütern, Zöllen, Geleiten, Schulden, Renten, Zinsen, Nutzungen, Gerichten, Oberst und Niederst, Bergwerken, Salzwerken, Wildbahnen sammt allen andern landesfürstlichen Hoheiten, Regalien, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Ehren, Würden und Freyheiten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und Eingehörungen, benannt und unbenannt, allermaßen wie es Dero Vater und Vorfahren besessen und innen gehabt.

Das Formular des Belehnungs-Eides, ist z. B. (702): „Euch dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Römischen Kaiser, unsern allergnädigsten Herrn, von wegen und als vollmächtigte Gewalthabere,

(*) In Dessen Erläuterungen der in Kupfer gestochenen Vorstellungen aus der Geschichte der Reichsstadt Augsburg, 1765, 4.

(702) Daß der Lehens-Eid bey dem Reichs-Hofrath zu Ende der Session abgelegt werden soll, verordnet die R. H. O. Tit. VI, §. 5.

re, des Durchlauchtigen Hochgebohrnen, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, geloben und schwören wir, in Kraft des von Ihro Fürstlichen Durchl. empfangenen und zur Kaiserl. Reichs-Hof-Kanzley übergebenen schriftlichen Gewalt, auf das heilige Evangelium, das wir hier leiblich berühren, und in die Seele hochgedachtes J. F. D. daß von den Regalien und Lehnungen des Fürstenthums N. samt allen demselben incorporirten Grafschaften, Herrschaften, Ein- und Zugehörungen, die J. F. D jetzo verliehen und gereicht werden, nun hinfort, von dieser Stund an, Eurer Kaiserl. Maj. allen derselben Nachkommen am Reich, Römischen Kaisern und Königen, und dem H. Reich, treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, auch nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn sollen noch wollen, da etwas wider Eu. Kaiserl. Maj. Person, Ehre, Würde oder Stand, gehandelt oder fürgenommen wird, noch darein willigen und gehehlen, in einige Wege, sondern Eu. Kaiserl. Maj. und des heil. Reichs Ehr, Nutz und Frommen betrachten und befördern, nach allem ihrem Vermögen. Und ob J. F. D. irgends verstünden, daß etwas fürgenommen, oder gehandelt würde, wider Ihro Kaiserl. Maj. Person, oder das H. Röm. Reich, demselben sollen und wollen sie getreulich vor seyn, und Ihro Kaiserl. Maj. dessen, ohne Verzug, warnen, und sonsten alles das thun, das sich einem gehorsamen Fürsten, gegen Eu. K. M. und dem H. Reich gebühret, von Recht oder Gewohnheit wegen, ohne Argliſt und Gefährde, als wahr Seiner Ihro Fürstl. Durchlaucht Gott helfe und das heil. Evangelium" (703). Auf Verlangen wird die Eides-Formul dem Bevollmächtigten noch vor der Lehens-Handlung zur Durchsicht dargelegt.

Nach geendigtem Lehens-Act wird ein neuer Lehen-Brief (s. oben, S. 414) ausgefertiget, welcher aber dem vorigen ähnlich seyn muß, es sey denn, daß durch Verträge oder rechtmäßige Privilegien, darin etwas wäre

(703) Von Neumann Formularbuch des Reichs-Processes, N. 203, giebt die Formularien dieses Eides an.

wäre geändert worden. Diese Lehen-Briefe sind aus der Reichs-Hof-Kanzley zu ertheilen und auszulösen; denn also heißt es in der Wahl-Capitul. Art. XI. §. 8: „Es sollen auch die Lehens-Brief und Expectantien „über des Heil. Reichs angehörige Lehen bey keiner „andern, als bey der Reichs-Kanzley, inskünftig er„theilet und ausgefertiget werden.“ Dagegen nun muß eine gewisse Lehen-Taxe bezahlet werden.

Die Kurfürsten sind von Bezahlung der Lehen-Taxe frey. Diese Verordnung in der goldenen Bulle, Cap. 29, §. 1, lautet also: „*Decernimus hoc imperiali „edicto: vt principes electores, ecclesiastici et seculares, dum feuda „sua sine regalia* (704) *ab imperatore vel rege recipiunt, ad dan„dum vel soluendum aliquid nulli penitus sint adstricti. Nam „pecunia, quae tali praetextu* (705) *persoluitur, officiatis debe„tur. Cum ergo ipsi principes electores cunctis imperialis curiae „praesint officiis, suos etiam habentes in huiusmodi officiis substi„tutos, datos ad hoc a Romanis principibus et dotatos: videre„tur absurdum, quod substituti officiales a suis superioribus, quo„cunque quaesito colore, exenia* (706) *postularent, nisi forte ipsi „principes electores sponte et liberaliter his aliquid largirentur.“ Indessen haben doch die Kurfürsten bey ihrer Lehens-Erneuerung, verschiedene Ausgaben zu besorgen: theils

(704) Daß regalia zu den Zeiten der goldenen Bulle so viel als Reichs-Lehen geheißen haben, kann man daraus sehen, weil die alte deutsche Uebersetzung solches mit Kaiser-Lehen, oder Kaiserliche Lehen, verdeutscht.

(705) Das Wort praetextus heißt sonst insgemein ein Vorwand, der keinen rechten Grund hat; hier aber wird praetextus für eine gegründete Ursache genommen; daher es der wiener alte Uebersetzer mit dem Worte Weise, (auf solche Weise und Art genommen,) giebt. v. Ludwig diss. de iure rescindendi transactionem, praetextu novorum instrumentorum.

(706) In den Exemplarien steht dieses Wort sehr verschieden. Einige lesen es: *encaenica, exenia, exennia, sexennia, xenia;* nur die drey Originale zu Frankfurth, Mainz und Heidelberg, haben alle mit einander *exenia*, und heißt exenium hier nicht sowohl ein Geschenk, als vielmehr eine Lehens-Gebühr.

theils aus gutem Willen, indem sogar die geistlichen Kurfürsten jedem von den Erb-Beamten an Gelde 60 Thaler reichen lassen sollen; bey welchen Summen die weltlichen, ihrer Kur-Lande halben, ebenfalls geblieben sind, wie aus der Lehen-Taxe, die Besold, im Art. Erb-Amt seinem thesauro hat einrücken lassen, zu ersehen ist. Ausserdem geben noch die Kur-Fürsten andern geringern Bedienten am kaiserlichen Hofe ein Präsent, welches sich, nach Uffenbach's Rechnung, C. 11, S. 124, in allem auf 86 Thlr. erstreckt (707). Ausserdem wird noch von dem Hause Oestreich und dem Abte von Fulda gemeldet, daß dieselben eine gleiche Befreyung von den Lehens-Gebühren haben; und zwar jenes unter seinen andern Privilegien; dieser aber als ein kaiserlicher Kanzelley-Beamter und Erz-Kanzler der Kaiserinn.

Von den übrigen Fürsten aber heißt es in der G. B. §. 2, weiter: „*Porro ceteri principes imperii, eccleſi-*
„*aſtici vel ſeculares, dum praedicto modo eorum aliquis feuda ſua ab*
„*imperatore Romanorum vel a rege ſuscipit, imperialis ſive regalis*
„*officialibus dabit curiae ſexaginta tres* (708) *marcas argenti* (709)

(707) Womit auch die Lehen-Taxe in der neuen Ausgabe der R. A. in der Zugabe, S. 90, übereinstimmet.

(708) Obschon *Limnaeus*, ad tit. 29. A. B. §. 2, anmerkt, daß in dem pfälzischen und mainzischen Exemplar sich hier eine Veränderung in der Zahl fände, und in dem einen nur LX, in dem andern aber LXIII gesetzt wären, so bezeugt doch Ludewig ad h. l. daß solches falsch sey: weil in beyden Exemplaren die Zahl mit Ziffern geschrieben war, so habe es leicht geschehen können, daß sich einer im Abschreiben hierunter versehen habe.

(709) Die goldene Bulle redet hier nicht von Marken des Gewichtes oder gearbeiteten Silbers, sondern von Marken an Gold oder gemünzten Silber, wie Ludewig bemerkt. Heider, in Act. Lindau. S. 486, f. beweiset, daß, obschon die gemünzten Marken auch zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Werth gestanden haben, doch zu den Zeiten Karl's IV. und der G. B., die Mark Silber nicht mehr, als jezt 3 gemeine Reichs-Gülden, ausgemacht habe. Welch

„*enim vno fertone* (710). *Nisi eorum aliquis priuilegio*
„*seu indulto imperiali vel regali tueri se possit et proba-*
„*re se solutum vel exemptum a talibus, aut etiam aliis quibus-*
„*cunque, quae solui in susceptione feudorum huiusmodi con-*
„*sueuissent.*"

In Ansehung der gesetzlichen Vertheilung dieser Gelder, verordnet die goldene Bulle, §. 3: „*Praedi-*
„*ctarum insuper sexaginta trium marcarum & fertonis diuisio-*
„*nem faciet magister curiae imperialis siue regalis hoc modo:*
„*Primo enim decem marcas pro semet ipso reseruans dabit can-*
„*cellario imperialis curiae decem marcas. Magistris notariis,*
„*dictatoribus* (711) *tres marcas, et sigillatori* (712) *pro cera*
„*& pergameno vnum fertonem ita videlicet, quod cancellarius &*
„*notarii principi recipienti feudum non ad aliud quam ad dan-*
„*dum sibi testimonialem* (713) *recepti feudi seu simplicis inuesti-*
„*turae literam* (714) *sint adstricti. Item dabit magister curiae*
„*pin-*

che Rechnung auch ehedem aus der bambergischen Lehen-Ware bereits *Hundius*, in Obs. verbor. medii aeui, p. 406, wie auch in Metrop. Salisburg To. 2. Altaich. p. 4, gemacht hat; ingl. *le Blanc*, im Traité de monoyes, p. 319, da er die Mark Silber v. J. 1356, auf 6 Livr. 10 Sols setzt; womit auch *du Fresne* im Gloss. v. Marca, p. 443, übereinstimmet.

(710) Daß Ferto ein Vierding, der 4te Theil einer Mark gemünzten Silbers gewesen sey, hat *du Fresne* ex Günthero in Hist. C. P. c. 8, bewiesen, wo ausdrücklich steht: *Ferdoni*, id est, *quartae parti Marcae*, welches auch andere Urkunden bezeugen.

(711) Die Alten sind in Uebersetzung dieses Wortes uneinig. Einige geben es dictatorern, Andere deutschere. Ludewig ad h. l. behauptet, daß es einen Copisten oder Kanzelisten anzeige; vielleicht auch von der Redens-Art: in die Feder dictiren.

(712) Sigillator war ein Kanzelley-Beamter, ausser welchem die Siegelung niemand verrichten durfte. Ludewig übersetzt es: dem Vorhenmeister.

(713) Es ist dieses ein Wort mittlerer Zeiten, und heißt eigentlich eine jede Urkunde; nach dem gemeinen Lehen-Rechte aber einen geschriebenen Schein, daß die Lehen gesucht, gemuthet oder verliehen seyn. Ludewig, a. a. O.

(714) Daß hierdurch ein ordentlicher Lehen-Brief verstanden werden müsse, sucht Ludewig, a. a. O., S. 1314. f. darzuthun.

„pincernae de Limburg de praefata pecunia decem marcas. Ma„giſtro coquinae de Nortemberg decem marcas. Vicemarſchallo „de Pappenheim decem marcas & camerario de Falkenſtein decem „marcas. Tali tamen conditione, ſi ipſi et eorum quilibet in „huiusmodi curiis ſolennibus praeſentialiter adſint in ſuis officiis „miniſtrando. Si vero ipſi, vel aliqui eorum abſentes fuerint, „ex tunc officiales imperialis ſive regalis curiae, qui talibus prae„ſunt officiis, eorum quorum ſupplent abſentiam, ſinguli ſingulo„rum, ſicut vicem nomenque et laborem ſufferunt, ſic lucrum & „commoda reportabunt.“ Doch iſt dieſes leztere abgeändert (715).

Nach §. 4 dieſes Capitels, gehört das Pferd dem Reichs-Marſchalle. Es heißt daſelbſt: „Dum autem „princeps aliquis equo (716) vel alteri beſtiae inſidens (717), „feuda

(715) Vermöge der Capitulation können die Erb-Beamten, wenn ſie gleich abweſend ſind, doch die Amts-Gebühren heben. Es heißt Art. 3, §. 23: „Da je wegen Abweſen„heit ihre Stellen mit berührten unſeren Hof-Aemtern je „zuweilen erſetzet werden ſollten: ſo wollen Wir jedoch, „daß ihnen denen churfürſtlichen Amts-Verweſern und Erb„Aemtern, einen Weg als den andern, die von ſolchen „Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als „ob ſie dieſelbe ſelbſten verrichtet und bedienet, ohnweiger„lich gefolget und gelaſſen, und nicht von denen Hof-Aem„tern entzogen werden, oder auch, da ſolches wirklich ge„ſchehen ſollte, wie auf erfolgende geziemende Anzeig, die„ſes ſofort ein und beſagte Erb-Aemter klaglos ſtellen wol„len.“ v. Moſer Geſchichts- und Actenmäßiger, mit vielen Archiv-Urkunden beſtärkter Bericht von dem Streit der Reichs-Erb-Aemter mit den Kaiſerlichen Hof-Aemtern wegen der Lehngelder und Amtsverrichtungen, v. J. 1356 bis 1745, in Deſſen kleinen Schriften, B. 4, S. 1.

(716) Dieſes iſt die Meinung der G. B. und die Gewohnheit ſelbiger Zeiten geweſen, daß ein Fürſt, wenn er vom Kaiſer die Lehen empfangen wollte, nicht allein mit ſeinem Hof-Geſinde, ſondern auch meiſtens in Begleitung anderer Reichs-Fürſten, als parium Curiae, ſich in dem prächtigſten Aufputze zu Pferde geſetzt, und in beſter Ordnung nach dem kaiſerl. Pallaſte oder Throne geritten hat, ſodann aber abgeſtiegen iſt, vor dem Kaiſer mit großer Ehrerbiethigkeit gekniet und die Lehen empfangen hat. Ludewig, a. a. O., S. 1325.

(717) Ludewig, a. a. O., S. 1327, meint, daß, weil die Maul-

„*feuda ſua ab imperatore recipit vel rege equus ille ſeu beſtia,*
„*cuiuscunque ſpeciei ſit* (718), *debetur ſuperiori mareſchallo,*
„*i. e. Ducl Saxoniae, ſi praeſens adfuerit. Alioquin illi de Pap-*
„*penheim, eius vicemareſchallo, aut illo abſente, imperialis ſiue*
„*regalis curiae mareſchallo.*“

Heutiges Tages werden für die 10 Mark den Reichs-Beamten 80 gemeine Thaler oder 120 Fl., den Magiſtris, Notariis, Dictatoribus aber für ihre 3 Mark, 121 Fl. bezahlet, welches zuſammen, auſſer den obigen 86 Thlr., welche die Reichs-Fürſten für kaiſerliche Hof-Bediente ebenfalls verehren müſſen, eine Summe von 1081 Fl. ausmacht (719). Dieſe Gelder werden auf folgende Art vertheilet:

Herr Obriſt-Hofmeiſter	120	Gulden.
Herr Reichs-Vice-Kanzler	120	=
Herr Erb-Marſchall	120	=
Eben derſelbe für das Pferd	120	=
Herr Erb-Truchſeß	120	=
Herr Erb-Mundſchenk	120	=
Herr Erb-Schatzmeiſter	120	=
Den Herren Reichs-Secretarien	48	=
Den Herren Reichs-Taxatoren	23	=
Den Herren Reichs-Regiſtratoren	20	=
Den Herren Reichs-Kanzelliſten	30	=

Von den evangeliſchen geiſtlichen Reichs-Ständen iſt noch zu bemerken, daß dieſelben über die in der

Maulthiere in Deutſchland niemahls üblich geweſen ſeyn, dieſe Worte entweder wegen der Aebtiſſinnen und anderer Weibsperſonen oder der italiäniſchen Vaſallen wegen, hieher wären geſetzt worden.

(718) Dieſe Worte können eine zweyfache Bedeutung haben: 1. Es möge das Lehen-Thier in einem Pferde oder Maul-Eſel beſtehen. 2. Wie koſtbar auch dergleichen Pferd oder Maulthier ſeyn möge.

(719) S. die Lehen-Tare in der neuen Samml. der Reichs-Abſchiede, in der Zugabe, S. 90, und bey Uffenbach, Cap. 11, Sect. 2, p. 124. *Thucellius* Electa iuris publ. To. 1, p. 294.

G. B. allhier gesetzte Lehen-Ware noch die Hälfte mehr, mithin 31¼ Mark, oder 540½ Gulden bezahlen müssen (720). Es geschieht dieses in Folge des westphälischen Friedens, wo Art. 5, §. 21, gesagt wird: „*Electi aut postulati in Archiepiscopos, Episcopos aut Praelatos „Augustanae Confessioni addicti, a Sacra Caesarea Majestate, „postquam intra Annum Electionis aut Postulationis suae fidem „fecerint, & inramenta regalibus sucta feudis praestiterint, „absque ulla exceptione investiantur, utraque taxae ordinariae „summam, insuper eiusdem dimidium pro infeudatione pen„dant*" (721).

Was die Belehnung über die landsässigen Lehen, welche nähmlich der Stände Lehenleute zu empfangen haben, betrifft, so sind dieselben, wie es schon die Natur mit sich bringt, von den Reichs-Belehnungen in vielen Stücken unterschieden. Bey grossen und wichtigen Lehen hat man zuweilen auch solche mit einer Fahne verrichtet, wobey allerdings auch auf die Würde des Vasallen gesehen ist. Der Herzog Guelff von Bayern belehnte seine Grafen und Dynasten mit Fahnen; und der Pfalzgraf Rudolff that,

im

(720) Schilter, de pace religiosa, c. 8, §. 9, meint die Ursache darin zu finden, weil sie nebst der Belehnung über die weltlichen Länder und Regalien, auch die kaiserl. Bestätigung über die geistliche Würde dadurch erkennen müßten.

(721) Ludewig, a. a. O., S. 1178, behauptet, daß weder die katholischen Ausleger des Instr. P. O. Ursache hätten zu frohlocken, daß sie den Evangelischen diese Erhöhung der Lehen-Ware aufgebürdet, noch die Evangelischen einen Grund zur Ungeduld fänden, daß man Schwedischer Seits damahls so viel nachgegeben habe. Eines Theils, weil der Kaiser sich dadurch seines Rechtes begeben habe, ihnen die Annaten abzufordern; andern Theils, weil die Hälfte der Lehen-Taxe eine Kleinigkeit gegen die päpstliche Annaten-Taxe, die nach der Hälfte der jährlichen Einkünfte eines solchen Stiftes, obgleich nach dem Ertrage der alten Zeiten eingerichtet, wie auch dem Mantel- und Bestallungs-Recht ausmache. Freylich ist diese erhöhete Abgabe eine kleine Befriedigung des Neides, der jedoch selbst keinen Profit davon hat.

im J. 1298, ein gleiches bey der Belehnung der Herren von Plauen. Der Kurfürst von Sachsen belehnte den Grafen Peter Ernst von Mannsfeld durch einen Kuß, welches bey der Belehnung des Grafen Christoff, im J. 1559, auf gleiche Art geschehen ist. Auch von dem Erz-Stifte Magdeburg sind die Grafen von Mansfeld auf gleiche Weise belehnt, ingl. die Dynasten und nachherigen Grafen v. Schönburg von Kur-Sachsen.

Bey den Belehnungen des landsässigen Adels, hat man eine Menge symbolischer Zeichen von verschiedener Gattung gebraucht, wovon die mehresten doch in Waffen bestanden. Weil der Vasall die Lehen-Güter im Kriege und durch die Waffen verdienen mußte, so war auch die natürlichste Investitur diejenige, die mit gewaffneter Hand verrichtet wurde. Man gebrauchte dazu Spieße, Schilde, Schwerter, Pfeile, Sporen, Helm (*), Degen, und dergleichen mehr. Unsere alten Vorfahren glaubten, daß die Handlung durch diese symbolische Zeichen den Sinnen mehr eingedrückt würde, um das Andenken derselben desto länger zu erhalten. Die Einfalt ihrer Sitten verlangte etwas Sinnliches; sie gebrauchten daher Sachen, die durch anfassen, begreifen, vorhalten ꝛc. ihnen sinnlich, und dadurch unvergeßlich seyn sollten. Also belehnt der Abt des Klosters Abdinghof in Paderborn die Vasallen des Klosters mit einem bloßen Degen, den er den kniend Schwörenden in die Hand giebt, zu einem Zeichen, daß seine Vorfahren vormahls das Kloster mit ihren Degen geschützt haben. Man nahm aber auch vormahls andere symbolische Zeichen,

(*) Von der symbolischen Uebergabe mit einem Helme, Investitura symbolica per cupheum, s. Hrn. H. R. Hagemann's kleine jurist. Aufsätze, 2 Th. (Hannov. 1794, 8.) S. 115 — 120.

die öfters mit dem Lehen-Stücke nicht die geringste Vergleichung, und darauf gar keine Beziehung haben; man verrichtet nähmlich die Belehnung durch einen Hut, durch Handschuhe, durch den Zweig eines Baumes, einen Erd-Rasen, und mehrere andere Zeichen. Vornehmlich war der Hut ein sehr gewöhnliches Symbol der Belehnung bey den Sachsen, der von geist- und weltlichen Fürsten häufig gebraucht ist, welches man auch von den Handschuhen sagen kann. Noch viel häufiger, ja fast unzählig aber sind die symbolischen Zeichen bey Uebergaben, und Investituren der Allodial- und Immobil-Stücke gewesen, wo man Stöcke, Messer, Krüge mit Wasser, Glockenstränge, Kirchenschlüssel, Kelche, Leuchter, Meßbücher, Mäntel, Finger, Jagdhunde ꝛc. und am meisten Zweige von Bäumen und Rasen, dazu genommen hat.

Jezt sind bey gewissen Lehen-Höfen noch einige Ueberbleibsel von symbolischen Zeichen zu finden; bey andern sind sie ganz ausser Gewohnheit gekommen. Bey den kursächsischen und bayerischen Vasallen geschahe vormahls und geschieht noch jezt die Belehnung ohne alles Gepränge und Zeichen, so wie vormahls bey den brandenburgischen Vasallen, ehe die Lehen allodificirt wurden. Bey den herzogl. sächsischen Lehen-Höfen hingegen greift der Vasall bey der Belehnung an der Lehen-Binde, welche die belehnenden Räthe halten. Die braunschw. wolfenbüttelischen Vasallen legen auf der Hof-Fahne, welche zwey junge Edelleute halten, die Finger, und schwören also den Lehen-Eid; s. oben, S. 507. Bey dem fuldischen Lehen-Hofe wird ein Zepter gebraucht, u. s. w.

Die Belehnung der landsässigen Vasallen, wird in den mehresten Provinzen von Deutschland bey den Lehens-Kanzelleyen ertheilet; doch hat man auch an einigen Orten, wie zu Würzburg, Bareuth ꝛc. einen

Le-

Lehen-Director, den man sonst auch wohl Lehen-Propst (Prodominum) nennt. Nach vollbrachter Belehnung erhält der Vasall einen kurzen Lehens-Schein, und hiernächst einen förmlichen Lehen-Brief, der in Absicht des Lehens selbst, und dessen Pertinenzien, nach dem alten und vorigen Lehen-Briefe abgefasset werden muß. Bey einigen Lehen-Höfen muß auch der Vasall über die geschehene Belehnung und versprochene Lehen-Treue einen Revers ausstellen. Siehe Lehen-Brief. Lehens-Revers. Lehens-Schein.

Deutsche Encyklopädie, 3 B., Col. 301, fgg.
Scheidemantel Repertorium ꝛc. 1 Th., S. 337, fgg.

Die Eventual-Belehnung, ist im Wesentlichen von der Belehnung überhaupt nicht unterschieden; nur in so weit, daß zwar derjenige, der sie erhalten hat, an dem Lehen ein wirkliches Recht (Jus in re) und Dominium erlangt, doch nur zur künftigen Succession, wenn das Lehen eröffnet ist, mithin bloß in eventum, wenn alle Rechte des vorigen Besitzers erloschen sind. Sie geschieht also mit Vorbehalt aller Rechte des vorigen Besitzers ꝛc. Die Einwilligung derselben, ist zwar hierzu nicht nöthig, noch weniger hat er ein Recht zu widersprechen, weil seine Rechte, so lange er lebt, ungekränkt bleiben; hat er aber seine Einwilligung dazu gegeben, so ist solches als ein Pactum adiectum anzusehen, welches gewisser Maßen auch den folgenden Lehen-Herrn bindet, und der Eventual-Belehnung desto stärkere Kraft giebt. Wenn der Eröffnungs-Fall bey dem Leben des Lehen-Herrn, welcher die Eventual-Belehnung gegeben hat, erfolgt, so gelangt der Belehnte mit Recht zur Succession und zum Besitz des eröffneten Lehens, und der Successor des ersten Lehen-Herrn muß solches genehmigen, und ihn ungestört bey dem Besitze lassen; eine andere Frage aber ist es, wenn der Eröffnungs-Fall nach des Ersten Tode ge-

schieht, wo alsdann besondere Ursachen vorhanden seyn müssen, die den succedirenden Lehen-Herrn verbinden, die Belehnung seines Vorfahren zu genehmigen und in seiner Kraft zu lassen. Hier giebt die Natur der Succession, und die Familien-Verträge ꝛc. ob solche den Nachfolger verbinden, die Handlungen seines Vorfahren zu prästiren, und andere Umstände mehr, die eigentliche Auskunft, was hierin Rechtens ist. Auch die Erben des Eventual-Belehnten behalten ein Recht aus der Eventual-Belehnung ihres Erblassers, wenn sie sonst lehensfähig sind, und diese nicht bloß auf den Erblasser ertheilt ist.

Lehen-Erbe, Lehens-Erbe, Lehns-Erbe, L. Heres feudalis, Fr. Successeur féodal, der Erbe eines Lehens oder Lehen-Gutes, zum Unterschiede von den **Leibes-** und **Allodial-Erben**; der **Lehens-Folger**. Siehe **Lehens-Folge**.

Wenn an einigen Orten die **Schupf-Lehen** (siehe oben, S. 346) auch **Lehen-Erben** genannt werden, so bedeutet Erbe hier ein erbliches Gut.

Lehens-Ergänzung, Redintegratio feudi. Nach der Natur des Lehen-Vertrages ist derjenige, welcher durch sein ungerechtes Betragen oder Verschulden ein Lehen-Gut zerstückelt, und etwas davon abkommen läßt, verbunden, solches, auf Verlangen des andern Theiles, wieder zu ergänzen. Diese Rechts-Handlung nennt man **Lehens-Ergänzung**, oder Lehens-Redintegration. Sowohl der Lehen-Herr, als der Vasall, und zu gesammter Hand Belehnte, können sie verlangen. Der Lehen-Herr muß dem Vasallen alle im Lehen-Briefe benannte Sachen und Zugehörden gewähren, und kann sich deshalb mit keiner Verjährung dagegen schützen, weil er durch die jedesmahlige Erneuerung des Lehen-Briefes die Lehens-Pertinenzien von neuem verspricht. Auf der andern Seite kann er aber auch von seinem Vasallen eine sogenannte Lehens-

Desiignation, oder ein Verzeichniß der Lehen-Stücke und Zugehörden fordern, und auf Ergänzung des Fehlenden dringen, wovon in Jenichens thes. iur. feud. Th. 3, S. 938 und 942, Beyspiele vorkommen.

Bisweilen ist der Reichs-Fiscal aufgefordert worden, die abgerissenen Lehens-Pertinenzien bey dem Reichs-Hofrathe auszuklagen, wie noch im J. 1765 wegen der hohenembsischen Reichs-Lehen geschah (722). In solchen Fällen muß der Kläger die abgekommenen Stücke genau specificiren, sonst wird ihm aufgegeben: „die seinem Vorgeben nach abgekommenen Pertinen„zien, mit ihren weitern Anbehörden accurat und spe„cifice anzuzeigen, wie auch die jezigen Besitzer derse„ben nahmhaft zu machen, und was sonst dabey vor„gefallen ist, mit auszudrücken, worauf sodann fernere „kaiserliche Verfügung puncto redintegrationis feudi „ergehen solle."

Auch das Reichs-Kammer-Gericht nimmt wegen Ergänzung der Lehen Processe an.

Man vergleiche übrigens den Art. Lehens-Pertinenz.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 198, f.

Lehens-Erneuerung, s. oben, S. 502, fgg.

Lehens-Eröffnung, Apertura feudi; dieser Ausdruck wird gebraucht, wenn der Vasall ohne Nachlassung männlicher oder lehensfähiger Erben verstirbt, und das Lehen dem Lehen-Herrn apert oder offen wird, und also an ihn wieder zurück fällt. Daher nennt man Feuda aperta, offene, dem Lehen-Herrn angefallene Lehen. Die Eröffnung des Lehens an den Lehen-Herrn kann aber auch ausser dem gedachten gemeinen Falle, wenn der Vasall ohne Lehen-Erben stirbt, noch auf andere Art aus der Natur des Lehen-Contractes geschehen, nähmlich: 1. wenn derselbe nur

(722) Neueste Staatsacte, Th. 1, S. 167.

auf eine bestimmte Anzahl Jahre festgesetzt ist, und diese abgelaufen sind. 2. Wenn der Vasall das Lehen an einen Andern wieder verafterlehnet hat, und sein Recht an dem Lehen-Stücke aufhört, so fällt auch alsdann das After-Lehen zurück. (Resoluto iure subinfeudantis, resolvitur subfeudum). 3. Wenn der Vasall eine Felonie oder solchen Lehens-Fehler gegen seinen Lehen-Herrn begangen hat, der, nach der Natur des Lehen-Rechtes, die wirkliche Privation des Lehens nach sich zieht, wobey jedoch der Lehen-Herr das Lehen nicht sogleich ipso iure einziehen kann, sondern die Privation muß auf rechtliche Art durch die Sentenz des Lehen-Gerichtes geschehen. Siehe Lehens-Fehler.

Auf andere Art wird das Lehen eröffnet: 4. wenn der Vasall das Lehen dem Lehen-Herrn aufsagt, und entweder in Person oder durch Bevollmächtigte in seine Hände zurück giebt, ohne Absicht, daß er einen Dritten damit wieder belehnen soll; siehe Lehens-Aufkündigung, oben, S. 404, fgg. 5. Durch Präscription, wenn der Lehen-Herr das Lehen-Stück bona fide 30 Jahr in Besitz gehabt, so daß der Lehen-Mann es gewußt, und nicht contradicirt hat, so ist das Dominium utile, oder die Nutzung des Lehens, von dem Lehen-Herrn gegen den Vasallen durch Rechts-verjährte Zeit erworben; diese Präscription aber kann den Agnaten und Gesammthändern doch nicht präjudiciren, es sey denn, daß sie von der Zeit, da die Lehens-Succession auf sie devolvirt war, 30 Jahr still gesessen, und den Lehen-Herrn das Lehen ohne Widerspruch hatten nutzen lassen. Siehe Unförmliches Lehen, oben, S. 359, fgg.

Von Vermehrung der Domainen durch eröffnete Lehen, s. im XXXIII Th., S. 329, f.

Von den Einkünften, welche für den Landes- und Lehen-Herrn aus eröffneten Lehen entstehen, s. oben, S. 491, f.

Lehens-Ertheilung, s. Lehens-Empfang, oben, S. 499, fgg.

Lehens-Erwerbung. Der nächste Rechts-Grund der Erwerbung eines Lehens, ist der Lehens-Vertrag, wodurch sowohl das Ober-Eigenthum, als das Nutz-Eigenthum an einer Sache gegründet werden kann. Dieser Lehens-Vertrag kann durch verschiedene entferntere Ursachen veranlasset werden, z. B. durch Erb-Folge, Kauf, Tausch, Heurath, Vergleich, u. dgl.; siehe Lehens-Vertrag. Contracte sowohl, als auch lezte Willens-Verordnungen, Erb-Verträge oder Erb-Verbrüderungen aber können nur in sofern einen Rechts-Grund der Erwerbung eines Lehens abgeben, als der Lehen-Herr entweder seine Einwilligung dazu giebt, oder dem Vasallen, aus einem besondern Grunde, die Befugniß zusteht, dergleichen Rechts-Handlungen auch ohne lehenherrliche Einwilligung zu vollziehen. Auch kann jemand, wegen eines Verbrechens, von seinem bürgerlichen Ober-Herrn des vollständigen Eigenthumes seiner Sache beraubet, und demselben bloß das Nutz-Eigenthum unter der Verbindlichkeit zur Treue gelassen werden. Dergleichen Lehen nennt man Straf-Lehen (723).

Die ordentliche, gewöhnliche Erwerbungs-Art eines Lehens, ist die Uebergabe desselben, die Belehnung; s. oben, S. 499, fgg. Auf eine ausserordentliche Weise kann aber auch durch Verjährung, sowohl die Lehens-Herrlichkeit gegen den Lehen-Herrn, als auch das Nutz-Eigenthum gegen den Vasallen, erworben werden. Auch können die bey einem andern Erwerbungs-Titel mangelnden Erfordernisse durch die Verjährung ersetzt werden; wenn z. B. der Vasall das Lehen, ohne Einwilligung des Lehen-Herrn, an einen Dritten veräußert hätte, so würde der Käufer, wenn

(723) S. Hofmann und Chladenius de feudis poenae.

wenn die zur Verjährung nothwendigen Erfordernisse vorhanden wären, nach 30 Jahren von dem Lehen-Herrn als Vasall anerkannt werden müssen.

In Ansehung der Erwerbung eines Reichs-Lehens, sind folgende gesetzliche Bestimmungen zu bemerken:

1. Erledigte Kurfürstenthümer, welche dem Reiche anheim fallen, kann der Kaiser nicht anders, als mit Einwilligung des kurfürstlichen Collegii wieder vergeben.

2. Zur Wiedervergebung eines Fürstenthumes, Grafschaft oder unmittelbaren Reichs-Herrschaft, ist, ausser der kurfürstl. Einwilligung, auch noch die Einwilligung des fürstlichen Collegii nothwendig.

3. In eben der Stelle der Wahl-Capitulation, wo die eben angeführten Bestimmungen, in Ansehung der Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, vorkommen, geschieht auch noch der Reichs-Städte Erwähnung. Die Worte dieser Stelle (Art. XI., §. 10) lauten also: „Wenn auch inskünftige Lehen dem Reich, durch To„desfälle oder Verwirkung eröffnet, und ledig heim„fallen werden, so etwas merkliches ertragen, als: „Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herr„schaften, Städte, u. d. gl. die sollen und wollen Wir, „die Kurfürstenthümer, ohne des kurfürstl. Collegii, „die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte, „u. dgl. aber, ohne deren kurfürstlichen, fürstlichen, „auch (wann es nähmlich eine Reichs-Stadt be„trifft,) städtischer Collegiorum Vorwissen und Con„sens ferner niemanden leihen, auch niemanden „einige Expectanz oder Anwartung darauf geben.“ Da nun hier von Reichs-Lehen die Rede ist, keine einzige Reichs-Stadt aber, als Stadt, ein Reichs-Lehen ist, so möchte diese Stelle wohl nur von dem Falle verstanden werden können, wo eine Reichs-Stadt durch die Acht, oder auf andere Weise, mit

oder

oder wider ihren Willen, um ihre Reichs-Freyheit käme, und als Land-Stadt an jemand überlassen werden sollte.

4. Kleinere Reichs-Lehen kann der Kaiser noch jezt, ohne Zuziehung der Stände, verleihen.

5. Wenn künftige Anwartschaften verbindlich und rechtskräftig werden sollen, wird, nach dem das Lehen beschaffen ist, alles dasjenige ebenfalls dazu erfordert, was bey einer Wiederverleihung eines eröffneten Lehens geschehen müßte. Aeltere, den damahligen Reichs-Constitutionen gemäß ertheilte Anwartschaften auf künftig sich erledigenden Reichs-Lehen aber bleiben bey Kräften. (Wahlcapit. Art. XI, §. 12.) Siehe auch Lehens-Anwartschaft, oben, S. 395, fgg.

6. Durch Heimfall eines Reichs-After-Lehens kann das Nutz-Eigenthum gleichfalls erworben werden; wie dieser Fall durch das Absterben der Grafen von Limburg, Wolfstein, Hanau ꝛc. bey verschiedenen kurfürstlichen und fürstlichen Häusern eingetreten ist.

7. In Ansehung des auf eine Erb-Verbrüderung sich gründenden Titels, ist zu bemerken, daß die vor Leopold's I. Zeiten geschlossenen Erb-Verbrüderungen, wenn sie auch ohne besondere kaiserliche Einwilligung geschlossen wurden, auch jezt noch gültig und rechtskräftig sind. (Wahlcapit. von 1658, Art. 6 am Ende). Seit Karl's VI. Zeiten aber ist nicht allein die kaiserliche Einwilligung dazu nöthig, sondern weil jede Erb-Verbrüderung, ihrer Natur nach, eine Anwartschaft in sich begreift, müssen jezt auch, nach Beschaffenheit des Lehens, wenigstens das kurfürstliche Collegium, wo nicht beyde höhere Reichs-Collegien darein willigen. (Neueste Wahlcap. Art. I, §. 9, und Art. XI, §. 10). Bey einer Reichs-Stadt kann dieser Erwerbungs-Titel nicht eintreten.

Bened. Carpzovii diss. de modis feudum constituendi, in der Samml. seiner jurist. Diss. Nr. 12.

Sigism. Evenii diss. de acquisitione et amissione feudi. Hal. 1620.

Guil. Ludwelli diss. de modis constituendi et adquirendi feudum. Argent. 1631.

Zwey Dissertationen von Ge. Obrecht, welche man in der Samml. seiner Diss. findet: 1. de efficiente feudi causa. 2. de modis constituendi et de concessione feudi. Desgl. auch zwey Diss. von Heinr. Rennemann, in s. Jurispr. Rom. Germ. No. 61 und 63: 1) de forma et modis constituendi feudum. 2) de acquisitione feudi in genere.

Jo. Schilteri diss. de constitutione et acquisitione feudi et inde competenti iure. Argent. 1642.

Ge. Ad. Struvii diss. de modo feudum primum constituendi et acquirendi. Jen. 1657; und in s. Syntagm. iur. feud. c. 5.

Car. Fr. de Beulwitz do consensu S. R. J. electorum ad concedenda imperii feuda, tempore Rudolphi I. in usum veniente. Francofurt. 1753.

Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 198, fgg.

Siehe auch Aufgetragenes Lehen, oben, S. 115. Lehens-Anwartschaft, oben, S. 395. Lehens-Empfang, oben, S. 499. Lehens-Fähigkeit. Lehens-Folge. Lehens-Vertrag.

Lehens-Eviction, siehe Lehens-Gewähr.

Lehens-Expectanz, siehe Lehens-Anwartschaft, oben, S. 395, fgg.

Lehens-Expedition, siehe oben, S. 452.

Lehens-fähig, Lehnsfähig, fähig ein Lehen zu verleihen, oder zu erwerben. Daher die **Lehens-Fähigkeit**, die Befugniß, einen Lehens-Vertrag auf rechtskräftige Weise zu schließen, welche sowohl in Rücksicht auf denjenigen, der ein Lehen verleihen, als auch in Ansehung desjenigen, der es erwerben will, in Betrachtung gezogen werden kann.

1. Lehens-Fähigkeit des Lehen-Herrn. Bey Errichtung eines Lehens, wird entweder das Ober-Eigenthum, oder das Nutz-Eigenthum, an jemand übertragen. Dieses kann ohne Veräusserung nicht geschehen; folglich kann nur derjenige ein Lehen ver-

verleihen, dem die freye Verwaltung über diejenige Sache, welche jemand als Lehen überlassen werden soll, zusteht. Hieraus folgt, daß alle diejenigen, welche nach gemeinen bürgerlichen und kanonischen Rechten nichts veräussern können, auch unfähig sind, ein Lehen von neuem zu errichten. Dieser Grundsatz kann aber nicht auf die Erneuerung der Belehnung angewendet werden, welche nach dem bereits bestehenden Lehens-Vertrage zu beurtheilen ist. Ein Unmündiger kann also z. B. ohne gerichtliche Feyerlichkeiten kein Lehen errichten; die Ehefrau kann ihr Dotal-Gut, wider Willen des Mannes, nicht zu Lehen geben; Rasende, Blödsinnige, erklärte Verschwender, überhaupt alle, welche durch Gesetz, Vertrag, oder Testament, an der freyen Disposition über eine Sache gehindert sind, sind unfähig etwas lehenweise zu veräussern. Was Rechtens sey, wenn ein Schuldner, zum Nachtheil seiner Gläubiger, seine Güter zu Lehen geben will, hat Müller in einer besondern Abhandlung: de feudificatione in fraudem creditorum facta, untersucht. Ueberhaupt sind hierbey die Grundsätze des römischen Rechtes, von der paulianischen Klage, anwendbar.

Man kann zwar als Regel annehmen, daß derjenige, welcher Eigenthümer einer Sache, und zwar dergestalt ist, daß ihm zugleich die freye Verwaltung derselben zusteht, diese Sache einem Dritten als Lehen zu überlassen befugt sey; allein diese Regel leidet doch in sofern gewisse Einschränkungen, als derjenige, welcher ein Lehen verleihet, auch befugt seyn muß, sich dasjenige versprechen und leisten lassen zu dürfen, wozu die Lehen-Gesetze den Vasallen verbindlich machen. So legen diese z. B. dem Vasallen die Verbindlichkeit zu Kriegs-Diensten auf, so, daß diese Verbindlichkeit zu den natürlichen Attributen des Lehens gehört. Hieraus folgt, daß derjenige, dem das Recht der Waf-

fen

sen nicht zusteht, auch kein eigentliches Lehen in Ansehung solcher Dienste, errichten kann. Eben dies gilt von denjenigen Lehen, von welchen Hof- und andere öffentliche oder Stats-Dienste zu leisten sind. Solche kann nur derjenige errichten, der sich dergleichen Dienste versprechen und leisten lassen darf.

In sofern übrigens der Lehen-Geber durch diese und andere Verhältnisse nicht eingeschränkt ist, hängt die Befugniß, Lehen zu errichten, bloß von seinem Eigenthums-Rechte, und der ihm darüber zustehenden freyen Disposition, ab. Es können daher auch Privat-Personen, ohne Unterschied des Geschlechtes, Geistliche und Weltliche, Mittelbare und Unmittelbare, hoher und niederer Adel, Bürger und Bauer, Lehen errichten; denn an sich ist der Lehens-Vertrag ein Privat-Vertrag, wodurch oft ein Höherer, Vasall eines Geringern wird.

II. Lehens-Fähigkeit auf Seiten des Vasallen. Hier muß zwischen der Fähigkeit ein Lehen zuerst zu erwerben, und der Fähigkeit in einem Lehen zu succediren, ein Unterschied gemacht, und im voraus bemerket werden, daß hier nur von der ersten die Rede ist. Von denen Personen, welche der Lehens-Succession fähig sind, wird im Art. Lehens-Folge gehandelt werden.

Die Unfähigkeit gewisser Personen ist entweder relativ, wenn sie nur zum Vortheil des Lehen-Herrn, oder absolut, wenn sie durch Verträge oder verbiethende Gesetze, oder wegen eines von andern erworbenen, besondern und ausschließenden Rechtes, von der Erwerbung eines Lehens ausgeschlossen sind. Eigentlich wäre nur derjenige fähig ein Lehen zu erwerben, welcher sich einem Andern zur Lehens-Treue und zu solchen Diensten verbindlich machen kann, welche in Rücksicht des Lehens geleistet werden sollen. Der Regel nach also nur derjenige, welcher zu Kriegs-

Dien-

Dienſten geſchickt iſt, denn dieſe Art von Dienſten iſt ein natürliches Attribut der Lehen. In ältern Zeiten waren daher auch nur freygeborne Männer, weltlichen Standes, lehensfähig (724); man fand aber bald die Auskunft, daß, wenn auch jemand für ſeine Perſon nicht zu Felde ziehen konnte, dieſes doch durch einen Stellvertreter geſchehen könne; und ſo wurde die Lehens-Fähigkeit nach und nach immer weiter ausgedehnt (725), ſo, daß es heut zu Tage faſt einzig und allein auf den Lehen-Geber ankommt, wem er ſeine Sache zu Lehen geben will; nur darf er den etwa hierüber vorhandenen Verträgen nicht entgegen handeln, und die wohl erworbenen Rechte eines Dritten dadurch nicht beeinträchtigen (726).

Ehe man noch den Unterſchied zwiſchen Ritterbürtigkeit und freyer Geburt kannte, war jeder Freygeborne lehensfähig, denn jeder Freye konnte Kriegs-Dienſte thun. Als ſich aber in der Folge viele Freye in Städten und auf dem Lande bloß mit dem Handel, den

(724) Vetus auctor de beneficiis, §. 4: „Clerici et mulieres, ruſtici et mercatores . . . iure careant beneficiali.“ Sächſ. Lehnr. Cap. 2. „Pfaffen und Frauen, Bauern „und Kaufleute ſollen Lehnrechts darben.“

(725) Siehe oben, S. 89.

(726) Die meiſten Einſchränkungen der Lehens-Fähigkeit, welche die Geſetze in Anſehung der Weiber, der Geiſtlichen, Gebrechlichen, Blödſinnigen ꝛc. gemacht haben, beziehen ſich nicht ſowohl auf die erſte Erwerbung eines Lehens, als vielmehr auf die Lehens-Folge, wovon dieſer Artikel nachzuſehen iſt. Nur in ſofern kann jemand mittelbarer oder unmittelbarer Weiſe von der Erwerbung eines Lehen-Gutes ausgeſchloſſen ſeyn, als dem Lehen-Geber durch Verträge oder Landes-Geſetze die Hände gebunden ſind. So wären die Weiber oder Fremde unfähig, wo alle Lehen im Lande Mann-Lehen wären und bleiben müßten, und nur von Landes-Eingebornen erworben werden könnten. So auch Religioſen und Klöſter, wo das Amortiſations-Recht üblich iſt, u. ſ. w.

den Handwerken und dem Ackerbaue abgaben, andere hingegen sich ferner den Kriegs-Diensten widmeten, formirte sich nach und nach ein verschiedener Stand der Ritterbürtigen und übrigen Freygebornen, worauf im Mittel-Alter der Rechts-Satz gegründet wurde, daß nur Ritterbürtige fähig seyn, Lehen zu erwerben und zu besitzen. Die Veränderungen in der Militär-Verfassung sind aber auch hier nicht ohne Folgen geblieben. Von je her wurde zwar, in Ansehung freygeborner, aber nicht ritterbürtiger Personen hierin dispensirt, heut zu Tage aber bedarf es, der Regel nach, hierbey keiner Dispensation; denn 1. sind die ältern Privat-Sammlungen deutscher Lehen-Rechte und Gewohnheiten nur in sofern noch gültig, als sie durch ähnliche Gewohnheiten, bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt, oder ausdrücklich bestätigt sind; 2. sind nach dem longobardischen Lehen-Rechte, welches als gemeines Lehen-Recht in Deutschland gilt, auch Freye aus dem Bürger-Stande lehensfähig (727). Wo also nicht etwa die besondere Lehens-Verfassung einzelner Länder, dem Adel, oder vorzüglich dem alten Adel, ein ausschließliches Recht auf die Lehens-Erwerbung giebt, da sind bürgerliche Personen jezt nicht ausgeschlossen (728).

Unter diejenigen Länder, wo die Ritterschaft ein ausschließliches oder doch vorzügliches Recht zu der Erwerbung der darin gelegenen Lehen-Güter hat, gehören: die Lausitz, Schlesien, Holstein, das Vogtland, schwedisch Pommern, Oestreich, Fulda, das Fürstenthum Neuburg, das Erzstift Cöln, die Stifte Os-

(727) I. F. 1. pr. II. F. 10. I. F. 7. 15. 16. II. F. 53. Vergl. *Chr. Lebr. Krebel* diss. de diversis vassallorum ordinibus. Lipsi. 1763.

(728) (*Ledderhose*) Comment. de iure ingenuorum acquirendi feuda. 1776, 4. Auch in Zepernick's Analect. iur. feud. Th. 2, N. 30, S. 176.

Osnabrück und Münster. Uebrigens kommt es hierin auf die Gesetze, das Herkommen und die Privilegien der Ritterschaft eines jeden Landes an, und es läßt sich von der Verfassung in dem einen, auf die Verfassung in dem andern nicht sogleich schließen. So können auch Personen aus dem Bürgerstande, da, wo sie noch ausgeschlossen sind, vermittelst lehens- und landesherrlicher Dispensation zu Erwerbung der Lehen fähig gemacht werden (729). Auch haben die Kaiser den sämmtlichen Bürgern vieler Reichs- und Mediat-Städte, auch den städtischen Einwohnern ganzer Länder, z. B. den Bürgern in Thüringen und Meissen (730), die Lehens-Fähigkeit ertheilt.

Eben dieses gilt auch von der Lehens-Fähigkeit der Bauern. In den meisten Ländern gesteht man den Bürgern die Lehens-Fähigkeit ohne alles Bedenken zu, macht aber doch hin und wieder bey den Bauern einige Schwierigkeit, und verlangt, daß sie entweder einen Lehen-Träger bürgerlichen Standes bestellen, oder sich das Bürger-Recht in einer Stadt erwerben sollen (731).

Nach den gemeinen Rechten werden Ketzer von Lehen ausgeschlossen (732). Es sind hier aber nur Ketzer im rechtlichen Sinne, oder solche Leute zu verstehen, welche keiner von den im Reiche öffentlich anerkannten Religionen zugethan sind. Katholiken, Protestanten und Reformirte können sich also unter

(729) Schnaubert Commentar über Böhmer's Instit. iur. feud. §. 97, S. 270, f.

(730) *Lud. Menken* diss. de iuribus civium Misniae ac Thuringiae acquirendi feuda equestria.

(731) *Bauer* de personis communis Saxonum manus capacibus, §. 36.

(732) Tot. tit. C. et X. de haereticis. Constitut. Frid. II. in Senkenberg's corp. iur. feud. p. 624, der 2ten Ausgabe.

einander nicht als Ketzer betrachten. Der Regel nach sind sie überall der Lehens-Erwerbung fähig, wenn nicht etwa durch ausdrückliche Verträge oder Landes-Gesetze die Religions-Genossen der einen oder andern Special-Kirche ausgeschlossen sind (733).

Jo. Sibrand diss. de personis quae feudum dare et accipere possunt. Rost. 1608.
Gottl. Sturm diss. de personis feuda constituentibus et adquirentibus. Viteb. 1735.
Chr. Gottl. Biener diss. de civibus praesertim Saxonicis feudorum equestrium capacibus. Lipsi. 1784.
Jo. Lud. Kläber progr. de iure nobilium feuda militaria constituendi. Erl. 1786.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 B., S. 200, fgg.

Ob und in wie weit die unehelichen, aber durch die folgende Ehe legitimirten Söhne lehensfähig seyn, s. im XXVI Th., S. 795, fgg.

Lehens-Fall, Lehns-Fall, heißt in den Lehen-Rechten, wenn ein Lehen-Gut entweder wegen mangelnder Leibes- oder Lehens-Erben seines Besitzers, oder auch wegen anderer erheblicher Ursachen auf dem Falle steht, dem Lehen-Herrn heim zu fallen, oder auch wirklich erledigt wird. Sonst aber wird hierunter auch eine jede andere Veränderung des Lehen-Herrn oder des Lehen-Mannes und Besitzers, die sich entweder durch des einen oder des andern Absterben, oder auch auf andere Art eräugnet, verstanden, und so oft etwa nöthig ist, die Lehens-Erneuerung zu suchen, oder zu muthen. Der Fall, da ein Lehen durch den Tod des Lehen-Herrn offen oder erlediget wird, wird der **Ober-Lehensfall**, und der durch den Tod des Lehen-Mannes, der **Unter-Lehensfall** genannt.

Lehens-Fehler, Lehns-Fehler, Lehens-Verbrechen, eine strafbare Verletzung der Lehens-Pflichten, welche den Verlust des Lehens nach sich zieht, und daher

(733) Ausführlich hat Schnaubert in s. Commentar ꝛc. §. 93, S. 264, hiervon gehandelt.

her auch Lehens-Verwirkung nach sich zieht; mit einem ausländischen Worte die Felonie (734), L. Felonia; Fr. Felonie, Forfaiture.

Die Felonie setzt das Lehens-Verhältniß zwischen dem Lehen-Herrn und seinen Vasallen voraus, und findet, ordentlicher Weise auch nur zwischen beyden Statt. Der Lehen-Herr begeht eine Felonie wider den Vasallen; in mehrern Fällen aber beleidigt der Vasall seinen Lehen-Herrn durch dieses Verbrechen. Ueberhaupt kann die Felonie geradezu wider die Person (Felonia directa), oder auch durch Umwege (Felonia indirecta), geschehen, beydes aus bösen Vorsatz oder Nachlässigkeit, wenn nur die Lehens-Treue widerrechtlich übertreten wird.

Die meisten Lehenrechts-Lehrer sind der Meinung, es könne die Felonie sowohl von dem Lehen-Herrn, als auch von dem Lehen-Manne begangen werden; beyde wären einander zu Haltung der Lehens-Treue verbunden, als welche gegenseitig ist. Diese Verordnung wäre vornehmlich in Jur. Feud. Alemann. c. 69. II. F. 6. II. F. 26. §. Domino 2. Feud. 47 zu suchen. Man bezieht sich insonderheit auf die Worte II. F. 26: „*Domino committente felonian (vt ita dicam) per quam Va-*„*sallus amitteret feudum, si eam committeret, quid obtenere de-*„*beat? De consuetudine quaeritur: & respondetur, proprieta-*„*tem feudi ad vasallum pertinere, siue peccauerit in Vasallum,*„*siue alium.*“ Diese Meinung hat Gabr. Schweder, in einer eigenen Dissert. de Felonia Domini, mit mehrerm auszuführen gesucht. Er gesteht zwar zu, daß

(734) Das Wort Felonie kommt eben nicht her von fallere, sondern es ist, so wie die mehresten Lehen-Wörter, deutschen Ursprunges. Man leitet es von fellen, fehlen (d. h. verbrechen,) am besten aber von Felo, ein Untreuer, ein Filou, her. Ein Mehreres von diesem Worte findet man in den Verzeichnissen des Wachter, du Fresne, Haltaus, Menage, Spelmann, Scherz, und Anderer, unter der Rubrik: Felo.

fides dominica et vaſallitica in verſchiedenen Stücken unterſchieden ſey, und daß man nicht ſagen könne, der Lehen-Herr ſey treulos oder meineidig geworden; wohl aber, er ſey untreu, unbeſtändig, weil er dasjenige nicht halte, wozu er ſich tacite verbindlich gemacht habe. Er ſetzt überhaupt die Regel feſt: quod ex omni felonia, ex qua Vaſallus feudo ac vtili ſuo domino privatur, priuetur etiam Dominus directo ſuo dominio, idque ſiue dominio fidelitas a vaſallo iurata ſit, ſiue non. Alſo begehe der Lehen-Herr eine Felonie, wenn er dem Vaſallen, es geſchehe auf was Weiſe es wolle, nach dem Leben ſtehe oder ihn gar umbringe. Die Conſtitution Kaiſers Otto I., bey dem Goldaſt, To. 3. Conſtit. Imper. S. 304, ſage: „*Vaſallus ſi „interficit Dominum ſuum, in vita, honore et bonis, cum qui„bus ab ipſo fuerit infeudatus, condemnetur. Idem etiam de „Domino cenſendum eſt, ſi occidat Vaſallum.*“ Womit übereinſtimme Jus Provinciale Saxon. L. 3, Art. 83: „Daſſelbig verwirkt auch der Herr, ob er ſeinen Mann „tödtet. Ferner, wenn er dem Vaſallen, der gehöriger „Maßen um eine Belehnung anhalte, ſolche binnen „Jahr und Tag nicht zukommen laße, oder ihm auch „ſonſt die Gerechtigkeit und das ihm gehörende Recht „abſchlage. Weiter, wenn er das Lehn mit gewaffneter „Hand überfalle und zu Grunde richte.“ In welchen und mehrern angeführten Fällen das Dominium feudi directum, wenn es allodial ſey, dem Vaſallen zufalle; ſey es aber feudale, ſo falle es auf die Agnaten des Lehen-Herrn, oder den Ober-Lehenherrn. Womit auch Roſenthal de Feudis, Cap. 11, n. 19 f. und andere bemerkte Lehenrechts-Lehrer übereinſtimmen (735). Hingegen findet man verſchiedene Lehen-Rechts-

(735) Man ſehe auch Phil. Knipſchild Abhandlung: Informatio de obligatione domini erga vaſallum, das iſt, ein kurzer Bericht, was ein Lehnherr ſeinem Lehn-Manne zu thun ſchuldig: ſodann, ob und aus was Urſachen das Eigenthum verlohren werde: und wem das ver-

Rechts-Lehrer, welche zweifelhaft sind, und nicht wissen, was sie aus dieser angegebenen Felonie des Lehen-Herrn machen sollen. Hierher gehört *Huldericus Eyben*, in Elect. Jur. Feud. c. 11, §. 10; und *Andr. Knichen*, in tract. de vestitur. paction. P. 2, c. 5, n. 249, bezeugt, daß bey dem Kammer-Gerichte nie ein solcher Fall vorgekommen sey.

Einige Rechts-Gelehrten läugnen gänzlich, daß der Lehen-Herr in Ansehung der Vasallen eine Felonie begehen, und des lehenherrlichen Eigenthumes dadurch verlustig werden könne. Es handelt hiervon ausführlich *Chr. Thomasius*, de Felonia Domini, Halle, 1710. Er setzt voraus, daß die Verbindlichkeit des Lehen-Herrn nur darin bestehe, daß er dem Vasallen das Lehen übergebe und den Lehens-Vertrag hierdurch erfülle; keinesweges aber wäre er zu einer Treue, weder directe noch indirecte verbunden, da die Felonie nichts anders sey, als eine violatio fidelitatis iure perfecto debitae. Die angeführten Stellen aus dem longobardischen Lehen-Rechte hält er noch für sehr zweifelhaft, und wäre überdem dergleichen Verordnung bey uns in Deutschland nicht angenommen worden. Die deutschen Lehen-Gesetze wüßten von keiner Felonie des Lehen-Herrn. Im Jure Feud. Alemann. heißt es, c. 69, welches die Aufschrift habe: wie der Herre truwe an sinem Man brichet, also: „Git ein Man Gut uffe eine Herren aus bescheidenlichen, „das er das Gut eime andern liehe, und wyll der Herre „denne das Gut selber han, so brichet er sine Truwe an „dem Man, und hilffet in doch nüt, er hat sin Gut nüt „verlorn, er soll es wider vordern, das er yme sin Gut „wieder liehe. Tut er das nüt, so habe er sin Gut mit „Rechte. Tut ime der Herre darüber Gewalt; so claget

verwirkte Eigenthum und apert gemachte Lehn und dessen Verbesserung zuständig seye. 1656, 12.

„er als dis Buch seit.“ Fast eben dieses findet man in dem sächs. Lehnrecht, c. 36: „Lesset ein Man seinem „Herren Gut auf (also bescheidentlich,) daß er es einem „andern leihe, will es der Herr darnach selber behalten, „und will es jenem nicht auflassen, noch leihen, er hat „kein recht darzu, das Gut zu behalten, wenn es ist im „nicht anders aufgelassen, denn also daß er jenem lei„hen soll.“ Die Stellen aus dem sächs. Lehnrecht, c. 77, und dem Jure provinciali, L. 3, art. 84, sind dunkel. Denn wenn es am erstern Orte heißt: „Entsaget auch der Herr dem Mann, er hat das Gut ver„lohren,“ so ist zweifelhaft, was das Wort entsagen bedeuten solle, diffidationem oder renunciationem, auflassen. Ist das lezte, so muß nothwendig der Lehen-Herr sein Wort halten; ist das erste, so verfällt der Herr, vermöge Kaisers Albrecht Constitution in die Acht. Und eben hiervon handelt auch die zweyte Stelle, denn es heißt in angef. kaiserl. Constitution: „Hat er aber den Landfrieden mit Todschlag gebro„chen, so soll er aus der Acht nimmer kommen, wenn „mit dem Tode soll er büßen und darzu rechtloß und „ehrloß ewiglich bleiben.“ Es wird also hier so wenig von einer Felonie geredet, als in dem auch zum Beweis angeführten Sprichwort: Treu Herr, treu Knecht, hold Herr, hold Knecht. Und es ist dieses sowohl von den Feudis datis als oblatis zu verstehen. Sollte ja ein Fall sich eräugnen, wodurch der Lehen-Herr seines Ober-Eigenthumes verlustig werden könne, so fällt solches nicht an den Lehen-Mann, sondern an den Ober-Lehenherrn (736).

Ausser

(736) Die zum Behuf der Meinung, daß der Oberlehenherr eine Felonie begehen könne, angeführten Beyspiele von Burgund, Würtemberg und Meurs, sucht Thomasius, §. 27 — 31, und aus diesem Fleischer, in Instit. Jur. Feud. c. 21, §. 17, zu widerlegen.

Auſſer dem oben benannten Schweder und Knipſchild, wird die Felonie des Lehen-Herrn behauptet von Bitſch, Horn, Roſenthal und andern, vornehmlich aber vom Hrn. geh. Juſtizr. Böhmer(737). Das longobardiſche Lehen-Recht redet ſehr deutlich von der Felonie des Lehen-Herrn; das Natur- und Völker-Recht fügt die Gründe hinzu, daß, wenn ein Theil ſein Verſprechen treulos bricht, der andere Theil die Wahl habe, von gegenwärtigem Vertrage abzugehen; und ein Geſellſchafter iſt nicht verbunden, mit ſeinem Feinde eine Geſellſchaft fortzuſetzen, die vornehmlich auf Treue gegründet iſt. Nur muß die Anwendung dieſer Theorie mit vorſichtiger Genauigkeit gemacht werden. Der Lehen-Herr iſt dem Vaſallen keine Lehen-Dienſte ſchuldig, mithin fallen auch die daraus entſtehenden Verwirkungs-Fälle bey dem Lehen-Herrn weg. So kann auch der Fehler des gegenwärtigen Prodomini nicht die ganze Familie, Gemeinde oder das Land, deſſen lehenherrliches Eigenthum der Prodominus verwaltet, eben ſo wenig beſchweren, als der Beſitzer eines lehenherrlichen Eigenthumes, welches ſelbſt lehenbar iſt, oder mit Fideicommiß belegt iſt. So macht auch Deutſchlands Stats-Verfaſſung einige Ausnahmen, wovon weiter unten mit mehrerm gehandelt werden wird.

Auf ſo vielerley Art ein Vaſall durch Thun oder Laſſen, geradezu oder durch Umwege die Lehen-Treue und Pflicht gegen den Lehen-Herrn aus ungerechtem böſen Vorſatz oder ſtrafbarer Nachläſſigkeit hintan ſetzt, auf ſo vielerley Art läßt ſich auch die Felonie der Vaſallen denken, und der Vaſall begeht dieſelbe entweder gegen ſeinen Lehen-Herrn, oder gegen das Lehen-Stück, und die ihm daraus obliegenden Pflichten.

(737) Principia iuris feudalis. §. 349. 358.

Zur ersten Classe gehört: 1. wenn er seinem Lehen-Herrn nicht den schuldigen Respect erweiset, und ihn mit harten Worten und Beschimpfungen beleidigt; 2. wenn er ihn in Lebens-Gefahr, wo er ihn retten oder wenigstens vertheidigen kann, vorsetzlich verläßt; 3. wenn er in Gefahr gefangen zu werden ist, und ihn befreyen kann, solches aber nicht thut; 4. wenn er einen enormen Schaden verhüten kann, solches aber unterläßt; 5. wenn er sich an seine Person selbst auf allerley Art vergreift, ihn überfällt, und nach Leib, Gesundheit oder Leben desselben die Hände ausstreckt, oder ihn wohl um das Leben bringt; 6. wenn er die Gemahlinn, Braut, unverheurathete Schwester, Tochter, Enkelinn, Schwiegertochter oder Mutter des Lehen-Herrn durch Injurien mißhandelt, in Unehren schwängert (Cucurbitatio) (738), oder wollüstige und unzüchtige Begegnungen, es sey nun mit, oder wider derselben Willen, zu Schulden kommen läßt; das strenge Recht verbiethet sogar diese Damen zu küssen; alles dieses gilt auch von der Witwe des Lehen-Herrn, so

(738) Der Ausdruck Cucurbitare und Cucurbitatio kommt im alten Lehen-Rechte (I. F. 5. und II. F. 38. 57.) einige Mahl vor, und bedeutet, wenn der Vasall mit der Frau seines Lehen-Herrn wirkliche Unzucht getrieben, oder sie nur sonst auf eine unzüchtige Art behandelt hat. Er ist aber auch daselbst (I. F. 5. II. F. 24. c. 2.) gebraucht von dem Falle, wo der Vasall solches mit der Tochter oder Enkelinn des Lehen-Herrn, auch sogar mit der Schwester desselben, wenn sie in seinem Hause war, getrieben hatte. Einige Rechts-Lehrer dehnen solches sogar auf die Maitresse und Kammer-Jungfer des Lehen-Herrn aus, wenn sie in dem Hause desselben fleischlich behandelt ist, wobey aber wohl der verletzte Respect gegen den Lehen-Herrn und die versprochene Treue, woraus eigentlich das Verbrechen hauptsächlich entsteht, zu weit getrieben ist. Alle diese Fälle zogen nach den alten Lehens-Gesetzen eine Felonie nach sich, die in der Folge mit dem Verluste des Lehens verbunden war.

Die Benennung selbst wird am wahrscheinlichsten vielleicht von dem longobardischen Worte Corbita, welches eine Schandthat bedeutet, hergeleitet.

so lange das Trauer-Jahr währet; 7. wenn der Vasall seinen Lehen-Herrn schändlicher Handlungen beschuldigt, und ihn wohl gar darüber anklagt; 8. wenn er in peinlichen Sachen ein Zeugniß gegen ihn ablegt; 9. wenn er die ihm vom Lehen-Herrn anvertraueten Geheimnisse gefährlich entdeckt; 10. wenn der Sohn des Vasallen den Lehen-Herrn beleidigt, und der Vater sich nicht bemühet hat, dem Beleidigten Genugthuung zu verschaffen, oder ihn sonst zu begütigen; u. dgl. m.

Zur zweyten Classe, in Ansehung des Lehen-Stückes und seiner Lehens-Pflicht: 1. wenn er die schuldigen Lehen-Dienste verweigert; 2. wenn er dolo zu rechter Zeit die Lehen nicht erneuert, oder den Lehens-Eid nicht ablegen will; 3. wenn er fälschlich vorgiebt, daß sein Gut kein Lehen sey; 4. wenn er wissentlich und gefährlich das Lehen veräussert; 5. wenn er mit seines Lehen-Herrn Feinden sich in Verbindung einläßt; 6. wenn er, vor das lehenherrliche Gericht geladen, muthwillig nicht erscheint; u. dgl. Fälle mehr. Doch muß bey allen diesen Fällen ein dolus, oder ein böser Vorsatz, zum Grunde seyn, wenn es die Beraubung des Lehens nach sich ziehen soll; ist dieses nicht, und sind die Lehens-Fehler nur von geringer Beschaffenheit, so fällt diese weg, und sie werden mit einer willkürlichen Strafe verbessert.

Alle diese Fehler ziehen eigentlich zwar den Verlust des Lehens nach sich, aber nicht ipso jure, sondern nach geschehener gerichtlichen Untersuchung und erfolgter Sentenz des Lehen-Gerichtes, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Vasall wissentlich das Lehen, oder ein Stück desselben, ohne Consens und Wissenschaft des Lehen-Herrn an einen Fremden veräussert, und wirklich schon tradirt hat, alsdann ist der Lehen-Herr allerdings berechtigt, dasselbe sogleich ohne weitere Umstände zu vindiciren. Bey der gerichtlichen

Un-

Untersuchung muß der Lehen-Herr, als Kläger, natürlicher Weise, den begangenen Lehens-Fehler beweisen, und alle Umstände genau untersuchen lassen, und zwar durch fünf (H. F. 57.) oder, nach dem sächs. Lehenr. c. 29. §. 3, durch sechs unverwerfliche Zeugen; allenfalls, und in Ermangelung des völligen Beweises, (Jus Feud. Alem. c. 86) ist es dem Lehen-Manne erlaubt, seine Unschuld eidlich zu erhärten (J. Feud. Alem c. 80).

Sobald die Verwirkung des Lehens erkannt worden ist, hört das Recht des Lehen-Mannes und seiner Descendenten an dem Lehen-Stücke völlig auf, und es fällt dasselbe an den Lehen-Herrn zurück, so lange der gewesene Vasall und seine Nachkommenschaft lebt. Ist das Lehen ein Neu-Lehen, ohne Mitbelehnte, so bleibt solches überall dem Lehen-Herrn, weil niemand ein Recht weiter daran hat; sind aber Mitbelehnte vorhanden, so fällt es alsdann auf diese, wenn die Descendenten desjenigen, der die Felonie begangen hat, ausgestorben sind. Ist es aber ein Alt-Lehen, so bleiben nur die Descendenten des Vasallen, der wider den Lehen-Herrn oder seine Familie die Felonie begangen hat, des Lehens beraubt, und das durch den ersten Erwerber auf die Agnaten und Mitbelehnten übertragene Recht und wirkliche Mit-Eigenthum bleibt ihnen ungekränkt, und die Agnaten und Mit-Belehnten bekommen das Lehen nach des Vasallen Absterben, und wenn die Felonie auf andere Art geschehen ist, bekommen sie das Lehen sogleich, weil es ungerecht seyn würde, diejenigen zu strafen, die keinen Antheil an dem begangenen Lehens-Fehler des Vasallen gehabt haben, und ihr radicirtes Recht an dem Lehen-Stücke auch nicht von dem Rechte des Vasallen, sondern von dem ersten Erwerber abstammet; sobald also der Vasall, der des Lehens beraubt worden ist, und dessen Descendenten ausgestorben sind, haben

die

die Agnaten und Mitbelehnten ein Recht, das Lehen von dem Lehen-Herrn, der es eingezogen hat, wieder zu fordern, und dieser ist schuldig, sie damit von neuem zu investiren. Begehen Prälaten und andere, die im Nahmen einer ganzen Gemeinde ein Lehen besitzen, eine Felonie, so verlieren sie zwar für ihre Person das Lehen; doch nach ihrem Tode wird solches denen, die ihnen folgen, wiedergegeben. Durchgehends aber müssen bey dem Verluste des Lehens die Allodialien, wohin auch die Meliorationen gehören, vorher abgesondert werden (739).

Indessen hängt es von dem Lehen-Herrn ab, ob er wegen des begangenen Lehens-Fehlers und der Felonie, seinem Vasallen die Strafe vermindern, oder gar erlassen will. Der Grund ist klar, weil er allein Kläger und beleidigt ist, und also das Recht, die Bestrafung der begangenen Felonie zu suchen, zu den Rechten des Lehen-Herrn nur gehört, mithin kann er auch freywillig sich desselben begeben. Bisweilen fordert er eine Geld-Strafe (Emenda); bisweilen wird das ganze verwirkte Lehen mit einigen Beschwerden wieder zurück gegeben, z. B. das Weiber-Lehen wird in Mann-Lehen verwandelt. Die Erlassung aber geschieht entweder ausdrücklich mit deutlichen Worten (Adgratiario), als z. B. Kaiser Siegmund in Pohlen dem Herzoge von Kurland 1616 die Strafe nachließ; oder sie geschieht stillschweigend, wenn nähmlich aus dem Betragen des Lehen-Herrn mit Wahrscheinlichkeit zu ersehen ist, daß er die Felonie verziehen habe. Freylich muß man verschiedene Umstände zusammen halten, wenn man diese Erlassung beweisen will. Hierher gehört: wenn der Lehen-Herr die Felonie weis, und doch den Vasallen mit dem verwirkten Le-

(739) S. Fleischer's Inst. iur. feud. c. 21, §. 8, sqq. *Pfeffinger* ad Vitriar. To. 2, p. 939.

Lehen von neuem belehnt, zu Lehen-Dienst auffordert, freundlich mit ihm umgeht, sich nicht über die Felonie beschwert, wenn der Vasall vor angestellter Klage verstirbt ꝛc. Hierbey meinen Einige, daß, wenn der Lehen-Mann durch Veräusserung des Lehens eine Felonie begangen hat, es nicht allein bey dem Lehen-Herrn, sondern auch bey den Mitbelehnten stehe, ob sie solche erlassen wollen oder nicht. Uebrigens wird in 30 Jahren, die Veräusserung ausgenommen, die Felonie verjähret (740).

Es giebt aber auch noch eine andere Gattung von Felonie, die man eine uneigentliche (Felonia impropria) nennt, die gegen den Lehen-Herrn eigentlich nicht begangen wird, sondern worauf nur die Gesetze eine Beraubung des Lehens verordnet haben; wenn nähmlich entweder nach longobard. Lehen-Rechte, oder nach den Reichs-Gesetzen, der Vasall, wegen gewisser Verbrechen, sich des Lehens unwürdig gemacht hat, z. B. wenn er etwa seinen Bruder oder einen andern umbringt, damit er dadurch zum Besitz des Lehens oder zur Succession gelangen möge, in welchem Falle das Lehen nicht an den Lehen-Herrn, sondern an den nächsten Agnaten, fällt.

Bey Reichs-Lehen, da der Vasall ein Verbrechen der beleidigten Majestät begeht, den öffentlichen Land-Frieden bricht, in die Reichs-Ober-Acht erklärt wird ꝛc. begeht der Vasall in so weit auch eine Felonie, allein bey den großen Reichs-Ständen selbst ist die Lehre der Felonie, nach longobard. Lehen-Rechte nicht recipirt, sondern dergleichen Vorfälle werden nach

(740) S. Fleischer, a. a. O, c. 21, §. 13 — 15. Titius, im teutschen Lehnrecht, 26 Hauptst., §. 60 — 64.
Von der stillschweigenden Erlassung der Felonie haben Brückner und Spener einige Streitschriften geliefert. Siehe auch *Stryck* de culpa Vasalli remissa.

nach den Reichs-Gesetzen und deren Observanz behandelt, und gehören eigentlich vor dem Reichs-Tage ꝛc. wo die Beraubung des Lehens nicht anders, als mit Einwilligung der Reichs-Stände, geschehen kann. (Neueste Wahlcapit. Art. 20, §. 2, f.) Nach eb. ders. Art. 20, §. 8, ist auch festgesetzt, „daß, bey „verwirkten Gütern des Aechters, desselben Ver„brechen den Agnaten und allen andern, die Anwart„ung und Recht daran haben, und sich des Verbre„chens in der That nicht theilhaftig gemacht haben, an „ihrem Jure succedendi in feudum und in die Stamm„Güter nicht präjudiciren, sondern das Principium, „als ob Agnati innocentes propter feloniam des Aech„ters (als ob die unschuldigen Lehens-Vettern wegen „des Lehen-Fehlers des Aechters) des dadurch verwirk„ten Lehens und andern zu priviren, keinesweges „Statt haben soll.“ Da also, nach diesem Satze, auf die Agnaten, welche unschuldig an dem Verbrechen sind, die Strafe nicht ausgedehnet werden kann, um so weniger können die unschuldigen Söhne des Aechters leiden, die ein radicirtes Successions-Recht und ein wirkliches Condominium ex pacto et prouidentia maiorum an die Lehen-Güter ihres Vaters haben, oder man müßte solches gänzlich nach longobard. Lehen-Rechte beurtheilen, welches doch bey den größten Reichs-Lehen überall nicht recipirt ist.

Bey der Felonie des Lehen-Herrn macht die deutsche Stats-Verfassung einen sehr wichtigen Unterschied, nach dem nun der Lehen-Herr ist, Kaiser, oder Landes-Herr, oder ein Unterthan, oder ein Auswärtiger, in dessen Landes-Bezirke das Lehen nicht gelegen ist. Die Praxis erfordert auch die Macht oder den sonstigen Nachdruck des Vasallen. Nicht ein Jeder kann, so wie K. Karl V. dem K. Franz I. in Frankreich die Lehens-Herrschaft über Flandern und Artois durch ein Mannen-Gericht absprechen lassen.

Scheidemantel Repertorium ꝛc. 2 Th., S. 12, fgg.
Deutsche Encyklopädie, 9 B. S. 687, fgg.

Von den Einkünften, welche die Bußen und Strafen wegen der Lehens-Fehler, ingl. wegen der ganzen Verwirkung des Lehens, veranlassen, siehe oben, S. 488, f.

Lehen-Feld, Lehns-Feld, Felder, welche von einem Andern zu Lehen getragen werden. Besonders in der vierten engsten Bedeutung, s. oben, S. 56, Ritter-Felder, zum Unterschiede von den Bauer-Feldern.

Lehen-Fischer, Lehn-Fischer, ein Fischer, welcher das Fisch-Wasser und das Fisch-Recht von einem Andern zu Lehen trägt.

Lehens-Folge, Lehns-Folge. 1. Die Folge oder Erb-Folge in dem Besitze eines Lehens. 2. Die Verbindlichkeit des Lehen-Mannes, dem Lehen-Herrn in gewissen Fällen über Land, oder in Kriegs-Dienste zu folgen. Auch in weiterer Bedeutung, die Verbindlichkeit, ihm in den bedungenen Fällen Folge, d. i. Gehorsam, zu leisten.

So wie man unter Land-Folge diejenigen Dienste versteht, welche die Bauern zur Wohlfahrt und Vertheidigung des Vaterlandes leisten müssen: so versteht man unter Lehen-Folge bisweilen die Verbindlichkeit des Vasallen, seinem Lehen-Herrn in den Krieg zu folgen. Von der Lehen-Folge, in dieser Bedeutung, sehe man die Artikel Lehen-Dienste, oben, S. 453, und Land-Folge, im LIX Th. S. 413, f.

Hier ist von den Rechts-Grundsätzen, nach welchen ein Lehen, in Gemäßheit der Investitur, von einem Besitzer auf den andern fällt, die Rede; also von der gesetzlichen Lehen-Folge im strengsten Sinne, welche sich auf die Investitur gründet, oder von der Lehens-Succession, Successio feudalis; nicht von andern Gattungen der Nachfolge im Lehen, welche auf verschiedene Weise, z. B. durch Anfall eines

eines Lehen-Gutes, durch Tausch, Testament, Vertrag, u. dgl. eintreten, oder auf einen Verlust des Lehens, wegen Felonie, erfolgen können. Hiervon sehe man die Art. Lehens-Erwerbung, oben, S. 555, Nachfolge, Majorat, Primogenitur, Seniorat, womit man auch hin und wieder den Art. Lehens-Fähigkeit, oben, S. 558, vergleichen kann.

In Lehen hätte ursprünglich gar keine erbliche Succession Statt. Sie wurden aus bloßer Gnade des Lehen-Herrn verliehen, so, daß es bey den Beneficiis, welches der ursprüngliche, der Sache angemessene Nahme der Lehen war, (s. oben, S. 57, Anm. 1.), bloß auf ihn ankam, sie dem Vasallen zu jeder Zeit wieder zu entziehen. Nachher wurde beliebt, daß der Vasall das Lehen wenigstens ein Jahr besitzen müsse. Darauf wurde diese Zeit auf das ganze Leben des Lehen-Mannes verlängert; weiter hin, wenigstens schon unter Ludwig dem Frommen, wurden sie von Vater auf Sohn, von Ascendenten auf Descendenten vererbet (741), welches Konrad II. durch eine besondere Constitution vom J. 1037 (742) theils ausdrücklich bestätigte, theils auch, in Ansehung der väterlichen Lehen, auf die Brüder ausdehnte. I. F. 1, §. 1, heißt es ausdrücklich: „Cum vero Conradus Romam proficisceretur, petitum est a „fidelibus, qui in eius erant seruitio, vt lege ab eo promul„gata, hoc etiam ad nepotes ex filio producere dignaretur, &

(741) *Theganus* de gestis Ludovici Pii, c. 19: „In tantum „largus, vt antea nec in antiqnis libris, nec in moder„nis temporibus auditum est, vt villas regias, quae „erant sui et aui, et tritaui, fidelibus suis tradidit eas „in possessiones sempiternas, et praecepta constituxit, „et annuli sui impressione, cum subscriptione manu pro„pria roborauit."

(742) Diese Verordnung Konrad's des Saliers findet man in *Muratorii* Antiq. Italiae, To. 1, p. 609, und in Senkenberg's Corp. J. Feud. S. 432.

„& vt frater fratri sine legitimo herede defuncto, vel filius in „beneficio, quod eorum patris fuit, succedat. Sin autem „vnus ex fratribus a domino feudum acceperit: eo defun„cto sine legitimo herede, frater eius in feudum non suc„cedit: quod et si communiter acceperint, vnus alteri non „succedit, nisi hoc nominatim dictum sit; scilicet vt vno de„functo sine legitimo herede, alter succedat: herede vero „relicto, alter frater remouebitur.“ Endlich wurde die Lehens=Folge auf alle vom ersten Erwerber abstammende, lehensfähige Personen erstreckt, so, daß in der Geschichte der Erb=Folge in deutschen Lehen drey Haupt=Epochen zu unterscheiden sind (743).

Die gesetzliche Lehens=Folge gründet sich auf die erste Belehnung. Wer darin begriffen ist, hat ein Recht dazu. Dieses sind nun: 1. Männer, welche durch Männer vom ersten Erwerber abstammen. 2. Solche, welche durch die Gesammt=Belehnung, durch Eventual=Investitur, oder durch Anwartschaft, zur Lehens=Folge berechtigt wurden. Siehe Gesammt=Lehen, oben, S. 215, und Lehens=Anwartschaft, S. 395. Lehens=Fähigkeit wird bey allen vorausgesetzt; s. oben, S. 558, fgg. Nur bey Erb=Lehen tritt die bürgerliche Intestat=Erbfolge ein. Siehe Erb=Lehen, oben, S. 163, und Nachfolge.

Was die Ordnung der gesetzlichen Lehens=Folge betrifft, so sind die nächsten Lehens=Folger: die Söhne und Enkel des verstorbenen Lehens=Besitzers, und zwar jene zu gleichen Theilen, diese hingegen, sie mögen allein seyn, oder mit ihren Oheimen concurriren, nach den Stämmen. Nächst den Descendenten sind die Brüder und Brudersöhne des lezten Besitzers die nächsten Lehens=Folger, wenn das Lehen ein altes ist.

(743) Ein Mehreres hiervon findet man in *Lud. Fr. Jo. Grube* diss. de fatis ordinis succedendi in feuda legitimi. Stutg. 1779.

ist (744). Jene folgen zu gleichen Theilen; auch die Bruderssöhne, wenn sie allein sind; wenn sie aber mit einem Oheim zusammen treffen, so succediren sie nach den Stämmen. Uebrigens macht halbe oder volle Geburt hier keinen Unterschied, weil bloß auf die Abstammung vom ersten Erwerber gesehen wird. Hinterläßt der Vasall weder Söhne noch Brüder, noch Bruderskinder, so folgen die entfernteren von dem ersten Erwerber abstammenden Agnaten, und zwar dergestalt, daß diejenigen, welche zu der Linie des lezten Besitzers gehören, ihre, wenn gleich, dem Grade nach, näheren Stamm-Vettern von andern Linien ausschließen. Starb aber die ganze Linie aus, so folgen die übrigen, welche gemeinschaftlich von dem ersten Erwerber abstammen, und zwar nicht nach der Nähe des Grades, sondern nach Anzahl der Linien, dergestalt, daß das Lehen in so viel Theile vertheilet werden muß, als Linien vorhanden sind (745), wenn nicht etwa, wie häufig der Fall ist, durch Einführung von Primogenitur, Majorat, oder Seniorat, diese Regel eine Ausnahme leidet. (S. die Art. Majorat, Primogenitur, Seniorat.) Der Regel nach, ist die Ordnung, nach welcher Gesammt-Belehnte einander im Lehen succediren, der vorbeschriebenen Successions-Ordnung gleich; denn die deutsche gesammte Hand gründet sich auf gemeinschaftliche Abstammung und vorbehaltenes Mit-Eigenthum; siehe Gesammt-Lehen. Nach besondern Gesetzen und Gewohnheiten der Lehen-Höfe hat sie aber hin und wieder besondere

(744) II. F. 11. verl. *His vero.*

(745) Vorzüglich hat dieses Hr. Präs. v. Preuschen ausser Zweifel gesetzt in der rechtl. Ausführung, daß die Lehns-Folge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach den Stämmen und nicht nach dem näheren Grade zu beurtheilen sey, Frf. 1751, 8. Man findet diese Abh. auch in Zepernick's Samml. ꝛc. Th. 3, Nr. 11, S. 227.

Bestimmungen erhalten (746). Die Eventual-Investitur und Anwartschaft giebt nicht eher ein Recht zur Lehens-Folge, als bis das Lehen dem Lehen-Herrn eröffnet wird; (s. Lehens-Anwartschaft, oben, S. 395, und Lehens-Eröffnung, oben, S. 553) alsdann wird es auf die vorhin beschriebene, gewöhnliche Weise weiter vererbet, wenn nicht etwa besondere Bedingungen, unter welchen sie ertheilt wurde, hierin eine Abänderung machen.

Nicht alle Nachkommen des ersten Erwerbers sind ohne Unterschied zur Lehens-Folge fähig, sondern nur diejenigen, welche ehelich, natürlich und ebenbürtig geboren sind; doch pflegt man auch adoptirten (an Kindes Statt angenommenen) Nachkommen die Lehens-Folge in folgenden Fällen zu gestatten. 1. Wenn die Adoption mit Einwilligung des Lehen-Herrn und der Agnaten geschehen ist. 2. Wenn das Lehen ein vollkommenes Erb-Lehen (Feudum *mere* hereditarium, s. oben, S. 163) wäre. 3. Wenn es unter der Bedingung, daß auch Adoptirte darin succediren sollen, erworben, oder 4. dem Vasallen, nachdem er einen Dritten adoptirt hatte, für ihn und seine Erben verliehen wurde. 5. Wenn nach besondern Rechten des Lehen-Hofes auch Adoptirte successionsfähig sind. Ueber diese Fälle ist vorzüglich *Car. Gothofr. Knorre* diss. de successione adoptivorum in feuda, Hal. 1753, nachzusehen.

Daß weder die Agnaten aufsteigender Linie, noch die Seiten-Verwandten des ersten Erwerbers, bey der Lehens-Folge in Betrachtung kommen, erhellet schon

(746) S. Reinhard's Abh. Die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge, und der einzige Grund der Lehnfolge der Seitenverwandten. Eb. Dess. Neue Anmerkungen von der Lehnfolge aus der Gemeinschaft oder Mitbelehnschaft. *Hellfeld* progr. de successione ex iure communionis.

schon aus den angeführten Grundsätzen, von der gesetzlichen Lehens-Folge. Da weder diese noch jene von dem ersten Erwerber abstammen, so können sie auch in der ersten Belehnung, auf welche die gesetzliche Lehens-Folge sich gründet, nicht mit begriffen seyn (747). Aus besondern Gründen können sie aber doch bisweilen dazu gelangen, nähmlich: 1. wenn die Investitur nahmentlich auf sie mit gerichtet (748), oder 2. das Lehen ein vollkommenes Erb-Lehen ist. (s. Erb-Lehen.) 3. Bey einem neu erworbenen Lehen, welches nach Art und Eigenschaft eines alten rechten Stamm-Lehens verliehen worden ist (749). 4. Es steigt auch die Lehens-Folge aufwärts, wenn der Sohn, zu dessen Gunsten der Vater das Lehen aufgekündigt hat, ohne lehensfähige Nachkommen verstirbt (750). Weil die gesetzliche Lehens-Folge sich auch auf die erste Belehnung gründet, sind auch Ehegatten und der Fiscus davon ausgeschlossen (751).

Ob und in wie fern Weiber und Cognaten der Lehens-Folge fähig seyn? Da derjenige, welcher in einem Lehen succediren will, der Regel nach, für seine

(747) I. F. 8. I. F. 14. §. 1. II. F. 50. *Gc. Beyer* in diss. Ascendentium nullam esse successionem. Viteb. 1713; auch in s. dissertatt. et opusc. p. 349 — 368. *Car. Fr. Walch* diss. de successione ascendentium feudali. Jen. 1767.

(748) II. F. 84. *Stryck* de succes. ab intestato, diss. 2, c. 2, §. 3.

(749) *Ge. Theoph. Boerner* diss. de feudis antiquis iure novorum, et novis iure antiquorum praeditis. *Ludolf* obss. iur. P. 2, obs. 200. P. 3, obs. 293.

(750) II. F. 14. II. F. 26. II. F. 49.

(751) *Ge. Fr. Deinlin* diss. de exclusione fisci a successione in feudo mere hereditario; auch in Jenichens thes. iur. feud. Th. 2, S. 741.

Person im Stande seyn muß, die aus dem Lehens-Bande entstehenden Pflichten zu erfüllen, so schließen die Lehen-Gesetze noch verschiedene Personen, ungeachtet sie vom ersten Erwerber abstammen, von der Lehens-Folge aus, wenn sie wegen ihres Geschlechtes oder Standes, oder auch wegen eines Gebrechens an Seele oder Körper, zu Erfüllung dieser Pflichten nicht fähig sind. Die Verpflichtung zu Kriegs-Diensten ist ein natürliches Attribut der Lehen. Aus diesem Grunde, theils aber auch, weil, nach deutschem Rechte, die Güter in der Familie erhalten werden mußten, sind wenigstens bey solchen Lehen, welche von einer Manns-Person zuerst erworben wurden, alle weibliche Nachkommen und alle von ihnen abstammende Cognaten, sie seyn männ- oder weiblichen Geschlechtes, der Regel nach, von der Lehens-Folge ausgeschlossen. Das Erb-Lehen ist das einzige, worauf wegen der Natur desselben, die weibliche Succession Statt findet; in andern Fällen muß ihnen die Lehens-Folge durch einen besondern Vertrag, oder vermöge besonderer Rechte des Lehen-Hofes, nachgelassen seyn.

Ist ein Lehen von einer Frauensperson zuerst erworben worden, so wird gestritten, ob auch die weibliche Descendenz ein Erbfolge-Recht darauf habe? Nach der gemeinen Meinung, welche sich auf I. F. 15. II. F. 11. 30. 50. 104. §. 2, gründet, ist diese Frage zu bejahen. Soviel ergiebt sich auch offenbar aus der Vergleichung dieser Stellen, daß Frauenspersonen zur Lehens-Folge zu lassen seyn, wenn das Lehen mit dieser Vergünstigung verliehen wurde, oder wenn es ein Weiber-Lehen ist. Daß nun unter Weiber-Lehen ein solches zu verstehen sey, welches von einer Frauensperson besessen wurde, kann aus II. F. 30, und aus andern Stellen hinlänglich gefolgert werden. Verneinet wird aber diese Frage, unter andern von Siegel,

gel (752), Moser (753) und Püttmann (754), welche unter Weiber-Lehen ein solches verstehen, welches vermöge des Lehen-Briefes ein Weiber-Lehen ist. Am bündigsten ist diese Meinung von Hrn. Hofr. Schnaubert widerlegt worden (755).

Hr. Prof. Fischer hat, in den Gedanken von dem weiblichen Erbfolgsrechte in theilbaren Lehen, (Halle, 1789, 4.) die besondere Meinung behauptet, daß, nach den deutschen gemeinen Rechten, Weiber-Lehen zu den eigentlichen Lehen (feudis *propriis*) gehören, mithin für die weibliche Lehens-Folge, als die Regel, eine rechtliche Vermuthung obwalte. Er gründet sich vornehmlich: 1. auf die Natur des Erb-Rechtes und der Theilbarkeit der Lehen; 2. daß der Auctor vetus *de beneficiis*, das sächsische und schwäbische Lehen-Recht nur altes Recht, welches vor eingeführter Erblichkeit gegolten habe, nicht aber dasjenige enthielten, welches zu ihrer Zeit gebräuchlich gewesen sey, und daß, derselben ungeachtet, der Beweis von der Lehens-Fähigkeit der Frauenspersonen allenfalls eben so leicht, als für die der Geistlichen, geführet werden könne; 3. daß die Texte des longobardischen Lehen-Rechtes, nach welchen Frauenzimmer ausgeschlossen werden, zu den veralteten Gesetzen gehören, dergleichen mehrere darin befindlich seyn, und daß dasselbe ohnedies ein bloß subsidiarisches Recht sey; dagegen 4. entspreche die weibliche Lehens-Folge der Erb-Folge in Allodien, welche jene größtentheils nachahmen; 5. sey sie auch von Heinrich VI. verordnet, und 6. im Kaiser-Rechte (in Senkenberg's Corp. Jur. Germ. To. 1, P. 1, p. 99.) gegründet, auch 7. in allen deutschen Reichs-Landen gebräuchlich. Diese Gründe sind aber, wie einem jeden

(752) De feudo femineo proprio, in Jenichen, Th. 2, S. 356.

(753) Im Reichshofrathsproceß, Th. 3, C. 3, §. 27, S. 298.

(754) In s. elem. iur. feud. §. 98; und in s. Observatt. iur. feud. c. 23.

(755) Progr. de iure succedendi feminarum in feudo a femina acquisito, Giess. 1783. Vergl. Dessen Commentar ꝛc. S. 262, f.

Sachkundigen schon bey dem ersten Anblicke sogleich einleuchtet, von der Beschaffenheit, daß er dabey denken wird, was Hr. H. R. Schnaubert davon sagte: „Es „verlohnt sich nicht der Mühe, die Fischerschen Gründe „weitläuftig zu widerlegen, da vielleicht manchem das Le„sen der Widerlegung beschwerlicher seyn würde, als sie „selbst zu widerlegen."

Uebrigens vergleiche man hierbey den Art. Kunkel-Lehen, oben, S. 280, fgg., und insonderheit in Ansehung der subsidiarisch-weiblichen Lehens-Folge, den Art. Regredient-Erben.

Aus dem oben, S. 581, f. angeführten Grunde, fragt sich ferner: ob ein Geistlicher der Lehens-Folge fähig sey? Das longobardische Lehen-Recht schließt sie ohne Unterschied, sie mögen Weltgeistliche oder Mönche seyn, von aller Lehens-Folge in weltlichen Lehen aus, und erklärt sogar denjenigen, welcher ein Lehen bereits besitzt, wegen Annahme des geistlichen Standes desselben verlustig (756). Hiermit stimmen auch die alten deutschen Lehen-Rechte überein (757). Fragt man aber: Sind die Geistlichen noch heut zu Tage von der Lehens-Folge ausgeschlossen? so muß mit Unterschied geantwortet werden. In Ansehung der Kurfürstenthümer sind sie durch ein ausdrückliches Gesetz davon ausgeschlossen. In der goldenen Bulle, Tit. 7, §. 2, 3. heißt es ausdrücklich: „Statuimus et imperiali auctoritate praesenti lege perpetuis „temporibus valitura decernimus, vt postquam iidem prin„cipes electores seculares et eorum quilibet esse desierit, ius, „vox et potestas electionis huiusmodi ad filium suum primo„genitum legitimum, *laicum*, illo autem non extante, ad „eiusdem primogeniti primogenitum, *similiter laicum*, libere „et sine contradictione cuiuspiam devolvatur. Si vero pri„mogenitus huiusmodi absque heredibus masculis legitimis „*laicis* ab hac luce migraret: virtute praesentis imperialis „edi-

(756) II. F. 21. II. F. 26. §. 5. II. F. 36.

(757) Sächs. Lehnr. Art. 2. Schwäb. Lehnr. Cap. 1, §. 4.

„edicti, ius, vox et potestas electionis praedictae ad senio„rem fratrem *laicum*, per veram paternalem lineam descenden„tem, & deinceps ad illius primogenitum *laicum* devolvatur.“ Dieser Stelle ungeachtet aber ist doch in Ansehung der evangelischen Bischöfe eine Ausnahme zu machen; denn ob sie sich gleich als geistliche Stände angeben und schreiben, von den Protestanten auch dafür gehalten, und von den katholischen Ständen wenigstens so genannt werden, so erkennen doch die protestantischen Stände selbst, daß ihr geistlicher Stand mehr in einer bloßen Titulatur, als in einiger Realität bestehe, wie sie denn auch nicht das geringste verrichten, was einem protestantischen Geistlichen zukommt. Hierzu kommt, daß die Katholischen noch vielmehr dieser Meinung sind, und sie daher nicht auf die geistliche Fürsten-Bank lassen wollen, und daß sie bereits das Herkommen für sich anführen können, indem 1598 der Administrator des damahligen Erz-Bisthumes Magdeburg und Bischof zu Havelberg, Joachim Friedrich, Kurfürst von Brandenburg, und 1611 der Administrator des Stiftes Merseburg, Johann Georg, Kur-Fürst von Sachsen ward. 1692 machte Kaiser Leopold den Herzog Ernst August zu Braunschweig, welcher zugleich Bischof zu Osnabrück war, selbst zum Kur-Fürsten, so daß auch der neue Kurfürst das Bisthum, ohne jemandes Widerspruch, bis an seinen Tod beybehielt.

Streitiger ist die Frage: Ob heut zu Tage Geistliche in andern, auch größern, Reichs-Lehen succediren können? Verneinet haben sie unter andern v. Ludewig, in s. Erläut. der G. B. Cap. 25, §. 4, desgl. auch in der unter seinem Vorsitz gehaltenen Diss. de clerico exule successionis in regna & principatus Germaniae, Hal. 1721. Felz, in der Diss. de clericorum successione in feudis, Argent. 1725. Hoffmann, in der Diss. de clericorum in feuda inprimis

S. R. J. maiora succeſſione, c. 1, §. 3. v. Cramer in Opuſc. To. 2, n. 36, p. 708. Ihre Gründe beſtehen hauptſächlich in Folgendem: 1. Die goldene Bulle laſſe keinen Geiſtlichen zur Succeſſion in weltlichen Kurfürſtenthümern; bey Fürſtenthümern ſey Grund vorhanden: folglich ꝛc. 2. Man wiſſe aus Beyſpielen, daß Geiſtliche ſich durch Privilegien zur Lehen-Folge haben habilitiren laſſen; 3. daß ſie bisweilen den geiſtlichen Stand verlaſſen haben, um in Lehen ſuccediren zu können; 4. weil ſie durch die Lehen-Rechte, nahmentlich auch durch das longobardiſche, welches als gemeines Lehen-Recht in Deutſchland gilt, von aller Lehens-Folge ausgeſchloſſen werden.

Auf dieſe Gründe antwortet man aber: 1. daß die goldene Bulle, welche hierin eine einſchränkende Verordnung enthält, nicht weiter ausgedehnet werden dürfe, beſonders da in dem Umſtande, daß die Geiſtlichen, welche ohnedies bey Kaiſer-Wahlen ſchon drey Stimmen haben, kein Uebergewicht bekommen möchten, ein zureichender Grund liege, daß ſie nur von der Lehens-Folge in weltliche Kurfürſtenthümer ausgeſchloſſen ſeyn; 2. weil man Geiſtliche von je her in Deutſchland zur Lehens-Folge gelaſſen habe, welches aus den erweislichen Renunciationen derſelben auf die Lehens-Succeſſion, und auch daraus erhelle, daß die geiſtlichen Fürſten den zweyten Heerſchild erhalten haben; 3. weil, nach deutſcher Sitte, auch ritterbürtige Geiſtliche von je her mit zu Felde gezogen, und ihnen deshalb Lehen verliehen worden ſeyn; 4. weil die Kriegs- und Hof-Verfaſſung ſich in neuern Zeiten ſehr geändert habe; und 5. auch die neuere Obſervanz den Geiſtlichen hierin günſtig ſey.

Hieraus erhellet, daß man die Frage: Ob Geiſtliche in Lehen ſuccediren können? im Allgemeinen weder kategoriſch bejahen, noch verneinen kann. Zuvörderſt muß man Weltgeiſtliche und Ordensgeiſtliche, oder Mönche, von einander unterſcheiden, und Rückſicht darauf nehmen, ob ſie katholiſcher oder proteſtantiſcher Religion ſind, und bey jenen, ob ſie ſchon

Ma-

Majoristen oder nur noch Minoristen sind. 1. Katholische Weltgeistliche, die noch Minoristen sind, können unstreitig auch in Lehen folgen, weil sie den geistlichen Stand wieder verlassen können. 2. Sind sie aber schon Majoristen, so sind sie durch die angeführte Stelle der G. B. unstreitig von der Succession in weltliche Kurfürstenthümer ausgeschlossen; in Ansehung anderer Lehen aber ist ihnen die Observanz nicht ungünstig, wenigstens steht ihnen ihr geistlicher Stand alsdann nicht mehr im Wege, wenn sie durch Dispensation secularisirt werden. 3. Ein katholischer Mönch kann, nach abgelegter Kloster-Profession, wegen des darin begriffenen Gelübdes der Armuth, für seine Person unstreitig nicht in Lehen succediren; ein anderes aber ist es, wenn er sich noch im Noviciat befindet, und das Kloster-Leben verlassen will. Auch das Kloster kann nicht einmahl an seiner Stelle succediren, wenn es, vermöge der Ordens-Verfassung, einer solchen Erwerbung nicht fähig ist. Ist es aber dazu fähig, so behaupten Viele das Gegentheil, besonders wenn die Rede von einem Weiber-, Erb- oder solchen Lehen ist, wovon die ordentlichen Lehen-Dienste nicht zu leisten sind. Sie führen die Analogie der gemeinen Rechte (L. 56. C. de episc. et cler.) an, und daß bey dergleichen Lehen der Grund wegfalle, weshalb Mönche davon ausgeschlossen sind. Weil jedoch ein Kloster, als eine moralische Person, der Regel nach nicht fähig ist, ein Lehen zu erwerben, (s. Lehen-Dienste, Lehens-Fähigkeit,) dergleichen Lehen aber doch ebenfalls vermannt werden müssen, und die Investitur davon zu nehmen ist, so scheint die verneinende Meinung richtiger zu seyn. 4. Die geistlichen Ordens-Ritter vom deutschen und Johanniter-Orden können zwar auch gewisser Maßen als Mönche betrachtet werden; da sie aber doch nicht zum Altar und zur Seelsorge bestimmt sind, so sind sie auch von der Lehens-

hens-Folge nicht ausgeschlossen, das Lehen mag ein Männer- oder Weiber-Lehen ꝛc. seyn. 5. Conventualen und Geistliche protestantischer Religion sind entweder Seelsorger und dem Altare gewidmet, oder nicht. Auf leztere passen die ausschließenden Lehen-Gesetze gar nicht, daher auch, ihrer Lehens-Folge wegen, kein Zweifel ist, so daß evangelische Bischöfe sogar in weltliche Kurfürstenthümer succedirt sind. In Ansehung protestantischer Geistlichen von der ersten Gattung aber würde das etwanige Hinderniß dadurch leicht gehoben werden können, wenn ein solcher Geistlicher seinen Stand ablegt, welches aber kaum noch irgendwo verlangt werden dürfte (758).

Ferner sind solche Personen, sowohl nach longobardischen als deutschen Lehen-Rechten, von der Lehens-Folge ausgeschlossen, welche wegen eines Mangels am Körper oder an der Seele, als: Taube, Stumme, Blinde, Krüppel, u. dgl. die Lehen-Dienste zu leisten nicht fähig sind. II. F. 36 wird gesagt: „*Mutus et surdus, coecus, claudus* vel *aliter imperfectus*, etiam„si sic natus fuerit, totum feudum paternum retinebit, „Obertus et Gerardus et multi alii. Quidam tamen dicunt, „eum qui talis natus est, *feudum retinere non posse, quia ipsum servire non valet.*“ Ferner J. F. 6: „*Mutus* feudum „retinere non potest, scilicet qui nullo modo loquitur. Sed „si feudum fuerit magnum, quo ei ablato se exhibere non „valet, tantum ei relinqui debet, unde se sustinere possit.“

Das sächs. Landrecht, enthält im 4ten Art. folgende hierher gehörige Stelle: „Uffe altvile (Mißgeburten) unde uffe twerge erstirbt weder len noch erbe „noch uffe krupel kint. Swer denne die erben sint und „ir nesten mage die sullen sie halden in irre phlege. „Wird ouch ein kint geboren stum oder handelos, oder „vůzelos (witzlos) oder blint daz ist wol erbe zu lantrecht,

(758) *Dan. Nettelbladt* diss. de clericorum evangelicorum in feuda secularia successione. Hal. 1764. *Lindemann* diss. de translatione feudorum ad clericos. Lips. 1767.

„recht, und nicht zu len erbe. Hat er aber len entphet „weder len noch erbe, hat erz aber entphahen, e der su„che, her beheld ez und erbet ez als ein ander „man (759).

Auch gehört noch aus der goldenen Bulle, Art. 25, §. 3, 4. Folgendes hierher: „Primogenitus filius succedat . . . nisi forsitan *mente captus, fatuus*, seu *alterius „famosi et notabilis defectus* existeret, propter quem non de„beret, seu posset hominibus principari; in quo casu *inhibita „sibi successione*, secundogenitum . . . seu alium volumus „successurum."

Was in diesen Stellen gesagt wird, ist doch nur von solchen Personen zu verstehen, welche mit den genannten Mängeln und Krankheiten von Geburt an behaftet waren. Dies giebt sowohl der angeführte Text des longobardischen Lehenrechtes, als die Stelle des Sachsenspiegels zu erkennen, wie es denn auch im schwäbischen Lehenrechte deutlich heißt: „Ein lenherr mag dem man sin len nüt genemmen, noch „vertziehen, ob er blint ist, oder siner glieder mangelt, „oder müselsüchtig wird, oder was süchtagen er ge„winnet."

Fragt man aber, ob man noch heut zu Tage nach diesem Texte verfahre, und die sogenannten Altviele, Zwerge, Krüppel, Stumme, Taube, Blinde ꝛc. von der Lehens-Folge ausschließe, so kann man jezt sicher mit Nein antworten, ob man gleich nicht behaupten kann, daß der Lehen-Herr nicht mehr nach den angeführten Texten verfahren dürfe. Die in den Lehen-Diensten vorgegangene Veränderung, und die schon in ältern Zeiten so gewöhnlich gewordene Vermannung

(759) Eine besondere Abhandlung über diesen Text, unter der Rubrik: Von einigen Personen, welche von der Lehns-Folge ausgeschlossen werden, findet man in Jo. Fr. Joachims fortgesezten Sammlung vermischter Anmerkungen, Nr. 6, S. 179. S. auch v. Berger Diss. vtrum et quousque muti et surdi feudorum sint capaces? und Strpck's Diss. de iure sensuum.

ung der Lehen machte die Lehen-Höfe hierin billiger, besonders da diese Lehen-Rechte, wodurch Gebrechliche ausgeschlossen wurden, wie aus den angeführten Worten II. F. 36: — „quia ipsum servire non valet" — erhellet, nur auf den Lehen-Herrn und dessen Vortheile Rücksicht nahmen, und nicht den entfernteren Agnaten ein Ausschließungs-Recht beylegen wollten. Der Lehen-Herr kann sie also, selbst wider Willen der Agnaten zulassen. In gewissen Fällen, z. B. bey Frey-Lehen, wovon keine Lehen-Dienste geleistet werden, sondern die bloße Lehens-Treue schon hinlänglich ist, das Lehen zu verdienen, desgl. auch, wenn das Lehen zu Folge des Lehens-Vertrages oder einer Observanz des Lehen-Hofes, an solche Personen, welche zu Lehen-Diensten nicht fähig sind, z. B. an Frauenzimmer, Geistliche ꝛc. verliehen wird, und bey erb- und eigenthümlichen Lehen überhaupt, könnte auch nicht einmahl der Lehen-Herr einen Gebrechlichen von der Lehens-Folge ausschließen, wenn er gleich nach der Strenge der angeführten Texte verfahren wollte.

Was endlich Wahnsinnige und Rasende betrifft, so kommt es bey diesen auch auf die Grundsätze von der Erb-Folge überhaupt an. Siehe Nachfolge.

Jac. Henr. Baleke meditationes ad concursum fratris germani et consanguinei in successione feudi lege antiqui. Rost. 1750.

Ge. Lud. Boehmer diss. de successione feudali fratrum fratrisque liberorum. Goett. 1768.

Car. Fr. Walch diss. de successione descendentium feudali. Jen. 1770.

Jo. Chr. Woltär diss. de successione agnatorum in feudo paterno legitima lineali, non graduali nec mixta. Hal. 1772.

Just. Lud. Becht. Boehmer diss. de filio vasalli successore in feudum. Goett. 1779.

Heint. Meurer von der Erbfolge in Lehen- und Stamm-Güter, unter dem hohen und niedern teutschen Adel. Erstes Stück. Lpz. 1781. 8.

Chr. Gottl. Biener diss. de successione feudorum non secundum ius repraesentationis sed linearum praerogativam ordinanda. Lps. 1782.

Schnaubert Commentar über das Böhmerische Lehrbuch, zum 7 — 9 Cap. des ersten Buches, S. 334 — 514.

Zepernick Repertor. iur. feud. unter der Rubrik: Successio feudalis, S. 384 — 391.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 203, fgg.

Versuch einer historischen Entwicklung der gemeinrechtlichen Erbfolge in Lehen, von D. Wilh. Aug. Fr. Dani, Stuttg. 1793, 8. Die Haupt-Absicht des Verf. ist darauf gerichtet, die in dem longobardischen Lehnrechts-Buche wegen der Ascendenten-Folge gelassene Lücke auszufüllen, und die so sehr bestrittene Gradual-Folge unter den Collateralen aus dem ganzen System des Erbfolge-Rechtes ausser allen weitern Zweifel und Widerspruch zu setzen. Der reichsgräfl. Pückler'sche Erbfolge-Streit mag wohl dem Verf. den nächsten Anlaß gegeben haben, über die Erb-Folge in Lehen eine neue und eigene Untersuchung anzustellen. Das Resultat davon ist dieses: daß alle Erb-Folge in Lehen und deren Gesetzgebung, so weit nicht die Natur des Lehen-Institutes eine besondere und eigene Bestimmung mache, aus dem bürgerlichen gemeinen Rechte zu erläutern, und der Erb-Folge in den Allodien gleich sey. Das Rechts Principium, worauf der Verf. alle Erb-Folge in Lehen zurückführt, soll dieses seyn, daß nicht sowohl auf den Verstorbenen selbst, als vielmehr auf den mit dem Verstorbenen habenden gemeinschaftlichen nächsten Stammvater Rücksicht genommen werden müsse, dessen vorhandene Descendenz alle von einem dergleichen entfernteren Stamm-Vater herkommende Descendenz ausschließe; und daß unter jenen Descendenten des nächsten gemeinschaftlichen Stamm-Vaters, die in der Abstammung von demselben Näherge-sippten die Entfernteren wieder ausschließen; mithin zwar nach dem Vorzug der Linie, aber in der nun einmahl vorgehenden Linie, nach der Nähe des Grades, und zwar in der Abstammung von dem gemeinschaftlichen Stammvater, succedirt werde; und also die Lehens-Folge zwar nach dem Successions-Rechte, in Rücksicht auf den ersten Erwerber, immer nur eine Descendenten-Folge sey; nach der Successions-Ordnung aber eben so in Lehen, wie in den Allodien eine Ascendenten- und Collateralen-Folge Statt habe; endlich daß es dem gemeinrechtlichen Repräsentations-Rechte bey Descendenten und Collateralen auch in Lehen Statt gegeben worden sey.

Lehens-Folger, s. **Lehens-Erbe**, oben, S. 552.

Lehen-Frau, Lehens-Frau, Lehn-Frau. 1. Eine Frau, so fern eine Sache bey ihr zu Lehen geht; als das weibliche Geschlecht von **Lehens-Herr**. 2. Auch eine Frau, welche eine Sache von einem Andern zu Lehen trägt; als das weibliche Geschlecht von **Lehen-Mann** oder **Lehens-Mann**.

Lehens-Früchte, Fructus feudales, Fructus feudi; hierunter versteht man alle Nutzungen, welche ihren Entstehungs-Grund in der Substanz eines Lehen-Gutes haben. So wie man die Früchte überhaupt in bloß natürliche, durch Fleiß erzeugte, und bürgerliche, abtheilt, so unterscheidet man auch bey Lehen Fructus naturales, industriales und civiles. 1. **Bloß natürliche**, sind diejenigen, welche ohne das geringste Zuthun eines Menschen von selbst erwachsen; z. B. Mineralien, wildes Obst, Holz in dem Walde, Gras auf den Wiesen ꝛc. 2. **Durch Fleiß erzeugte**, sind solche, welche der Natur durch Arbeit abgewonnen werden, als: Korn, Garten-Früchte, Wein ꝛc. 3. **Bürgerliche Früchte** nennt man diejenigen in der Substanz des Lehens gegründeten Nutzungen, deren Quelle die Verbindlichkeit eines Dritten ist; z. B. Pacht-Gelder, Haus-Miethe, Zehenten, Zinsen ꝛc.

Da ein Lehens-Erbe nicht dem lezten Besitzer, sondern dem ersten Lehens-Erwerber folgt, so kann er, nach natürlichen Rechten, weiter nichts verlangen, als was der verstorbene Vasall, als Lehen, in Besitz gehabt hat. Alles Eigene verbleibt dem Allodial-Erben, folglich auch die bereits eingegangenen Früchte aller Art. Wären sie aber noch nicht eingebracht, von dem leztern Lehen-Manne aber irgend ein Aufwand darauf gemacht worden, so müßte der Lehens-Folger, welcher dadurch einen bey der ersten Erwerbung des Lehens nicht dazu gehörigen Zuwachs erhält, dem Land-Erben, nach Verhältniß der Früchte, eine Vergütung thun. Bey bürgerlichen Früchten hingegen, welche aus eines Dritten Hand auf eine gewisse oder unbestimmte Zeit zu erheben sind, und zur Todes-Zeit des leztern Lehen-Mannes noch nicht eingegangen waren, lehrt die Natur der Sache, daß sie, nach Verhältniß der vom Vasallen erlebten Zeit, unter seine Lehens-Folger und Allodial-Erben vertheilet werden müssen.

müssen. Was die bereits gewonnenen und eingeärnteten Früchte betrifft, so kommen die positiven, und zwar sowohl deutschen als longobardischen Lehen-Rechte mit dem natürlichen Rechte überein.

Bey bloß natürlichen Früchten, wie auch bey solchen, welche durch Fleiß und Arbeit erzeuget werden, sieht das longobard. Lehen-Recht darauf, ob der Vasall vor oder nach dem ersten März, bis zum lezten August, verstorben ist. In jenem Falle spricht es dergleichen Früchte dem Lehens-Folger, in diesem aber den Allodial-Erben zu, sie mögen vom Erdboden abgesondert seyn, oder nicht. II. F. 28, §. 3, heißt es desfalls: „Si Vasallus decedat sine herede masculo, & contingat feu„dum ad dominum reverti, sic distinguitur: quod si ante „Martium omnes fructus illius anni ex feudo provenientes, „ad dominum pertinebunt. Si vero post calendas Martias „usque ad Augustum, omnes fructus anni percipiet dominus.“ Dieser vom longobard. Lehen-Rechte gemachte Unterschied wird auch in so weit, der Regel nach, in Deutschland zur Richtschnur genommen, daß man nur diejenigen Früchte, welche in unserm Klima später reifen und eingeärntet werden können, als im August, den Allodial-Erben noch zu zuerkennen pflegt (760). Bey einigen Lehen-Höfen kommt es aber hierbey auf besondere gesetzliche oder herkömmliche Bestimmungen an. So wird z. B. nach sächsischen Rechten, bey bloß natürlichen Früchten nur darauf gesehen, ob sie bereits wirklich eingesammelt sind, oder nicht. Sind sie noch nicht vom Erdboden abgesondert, oder doch noch nicht in die Behältnisse eingebracht, so gehören sie dem Lehens-Folger; sind sie aber bereits eingebracht, dem Land-Erben. Auch sieht das Sachsen-Recht bey

(760) *Just. Henn. Boehmer* diss. de iuribus diversis ex diversitate climatum ortis, §. 22. *Struv.* in synt. iur. feud. c. 15, aph. 16, n. 4. *Ge. Lud. Boehmer* principia iur. feud. §. 344.

bey Früchten, welche Cultur erfordern, auf den Zeitpunct, wo die meiste Arbeit beendigt ist. Stirbt der Vasall früher, so genießt der Lehens = Erbe alle von dem Lehens = Grunde fallende Nutzungen, muß aber den bereits darauf gemachten Aufwand an die Land = Erben heraus geben (761).

Die sogenannten Civil = Früchte, deren Quelle die Verbindlichkeit eines Dritten ist, sind entweder zu Folge eines auf dem Lehen haftenden Privilegii oder Regales, oder aus einem andern Rechts = Grunde, zu erheben. Jene gehören ohne Unterschied dem Lehens = Folger (762); bey diesen aber muß man unterscheiden, ob sie zu einer bestimmten Zeit fällig sind, oder ob sie in jedem Augenblicke eingehen. Bey den erstern kommt es darauf an, ob der Verstorbene den Tag, an welchem sie fällig werden, erlebte oder nicht. Erlebte er diesen Tag, so gehören sie seinen Allodial = Erben; wo nicht, dem Lehens = Folger (763). Im zweyten Falle aber müssen sie nach dem Verhältnisse der Zeit, die der Vasall noch im Sterbe = Jahre gelebt hatte, unter die Allodial = Erben und den Lehens = Folger vertheilet werden. Besondere Lehen = Gesetze und Gewohnheiten weichen aber hierin oft, sowohl von den gemeinen Rechten, als auch von einander selbst, ab, und sind daher, in einzelnen Fällen, vor allen in Betrachtung zu ziehen.

Im 338 C. des schwäb. Landrechtes, §. 18, heißt es: „Wenn sich eyn yeklich Nutz ergangen hat, merk also: „Ob der Mann keynen Lehnerben hat nach seynem „tod, wer das gut denn erbet, es sey eygen oder ander „gut,

(761) Sächs. Landr. B. 2, Art. 53. Schwäb. Landr. Cap. 338, sqq.

(762) *Ge. Lud. Boehmer* l. c. §. 345. *Püttmann* elem. iur. feud. §. 370.

(763) arg. L. 7. D. *Soluto matrim.* L. 26. D. *de usufructu.* *Struv.* l. c. cap. 15, §. 16.

„gut, der sol nemen den nucze der sich nicht hat ergan„gen. Nun vernement wann es sich vergangen hat: — „An sant Walburgen tag ist verdienet der lemmer ze„hend gelt. — An sant Johannes tag ist verdienet allex„hande gelt von Fleisch. — Von sant Margarethen „tag ist verdienet allerhande gut, on wein und on „korn. — An sant Gallen tag ist verdienet der wein. — „An sant Martins tag ist verdienet das koren."

Das Eigenthums-Recht des Vasallen ist zwar in Rücksicht der Substanz des Lehens eingeschränkt, in Ansehung der Lehen-Früchte aber, besonders solcher, welche er bereits eingeärntet oder erhoben hat, steht ihm ein volles Eigenthums-Recht zu, dergestalt, daß er ohne Vorwissen und Bewilligung des Lehen-Herrn sowohl, als der Agnaten, und anderer, welche irgend ein Recht auf das Lehen haben, nach freyer Willkür darüber schalten und walten kann. Doch ist dieses nur von den Früchten solcher Lehen zu verstehen, die nicht Regal-Lehen sind, indem hier die Willkür durch Regenten-Pflichten eingeschränkt wird.

Zepernick repert. iur. feud. S. 191 — 195.

Henn. Rennemann diss. de fructibus feudalibus, cuinam illi vasallo defuncto cedant? Erf. 1631.

Gabr. Schweder diss. de fructibus feudi. Tub. 1703; st. auch in der Samml. s. Diss. Th. 1, S. 789 — 837.

Jo. Wolfg. Trier diss. de transmissione fructuum in heredes allodiales. Lipf. 1719.

Jerem. Eberh. Linck diss. de fructibus feudi ad heredes vassalli allodiales pertinentibus. Argent. 1722.

Godofr. Casp. Segnitz diss. de allodialitate fructuum feudi et de competentia iudicis ordinarii in rebus eo pertinentibus. Alt. 1754.

Jo. Aug. Hellfeld diss. de iure creditorum vassalli in percipienda ex fructibus feudi solutione. Jen. 1762.

Adolph. Frid. Trendelenburg diss. de iure fructuum inprimis post Augustum maturescentium in separatione feudi ab allodio, secundum iura Longob. et Mecklenb. Bütz. 1771.

Fr. Gottl. Zoller diss. de fructibus ad allodium iure Saxon. elect. referendis. Lipf. 1778.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 210, f.

Von den Einkünften, welche dem Landes- und Lehen-Herrn aus dem Lehenwesen zufließen, s. Lehens-Einkünfte, oben, S. 475, fgg.

Lehen-Geber, siehe Lehen-Herr.

Lehens-Gebräuche, siehe Lehens-Empfang. Lehens-Gesetze.

Lehens-Gebühr, Lehns-Gebühr, die Gebühr, oder Gebühren, welche dem Lehen-Herrn oder dessen Beamten bey Empfangung der Lehen entrichtet werden; das Lehen-Geld. Siehe Lehens-Abgaben. Lehen-Ware.

Lehen-Geding, s. Lehen-Hof.

Lehens-Gehorsam. Eine der Vasallen-Pflichten, wozu er sich ausdrücklich im Lehens-Eide anheischig macht, ist der **Lehens-Gehorsam**, oder die Verbindlichkeit zu Befolgung derjenigen lehenherrlichen Befehle, welche sich auf die Natur des Lehenwesens oder auf den Lehens-Vertrag gründen (764). Dieser Lehens-Gehorsam muß von dem bürgerlichen Gehorsam des Unterthans unterschieden werden. Dieser entspringt aus der bürgerlichen Unterwürfigkeit, und wird durch den Zweck und die Grund-Gesetze des States bestimmt; jener aber gründet sich bloß auf die besondere Verpflichtung zur Lehens-Treue und zu Lehen-Diensten. Am sichtbarsten ist dieser Unterschied bey solchen Vasallen, die entweder selbst Landes-Regenten sind, oder eines Andern Landes-Hoheit, als die ihres Landes-Herrn, anerkennen. Der Unterthan schwört: treu, hold und unterthänig, der Vasall aber bloß: treu, hold und gewärtig zu seyn; jener muß nach den Landes-Gesetzen leben; diesen binden sie nicht, er geht bloß seinem Lehens-Vertrage nach, daher sogar der Landes-Regent Vasall seines Unterthans seyn kann.

In

(764) II. F. 5. II. F. 23. II. F. 54.

In Ansehung der Lehen-Dienste und anderer Lehens-Verbindlichkeiten muß also der Vasall zwar Befehle von seinem Lehen-Herrn annehmen, in andern Fällen aber ist er ihm keinesweges unterworfen. Auch kann der Lehen-Herr den Ungehorsam seines Vasallen nicht so bestrafen, wie der Landes-Regent den Ungehorsam seines Unterthans; die größte Strafe, welche jener über den Vasallen verhängen kann, ist die Entziehung des Lehens; daher sich auch der Vasall durch bloße Aufkündigung des Lehens, wenn sie nur bona fide geschieht, von allem Lehens-Gehorsam befreyen kann.

Man vergleiche hierbey die Artikel: Lehen-Dienste. Lehens-Fehler. Lehens-Treue. Lehens-Vertrag.

Lehen-Geld, Lehn-Geld, Lehens-Geld, Lehns-Geld, dasjenige Geld, welches dem Lehen-Herrn für oder bey der Belehnung zur Erkenntniß seines obern Eigenthums-Rechtes entrichtet wird; die **Lehens-Gebühr.** Siehe **Lehen-Ware.**

Von den bey Befolgung der Lehens-Fälle entstehenden Einkünften des Landes- und Lehen-Herrn, s. oben. S. 487.

Auch versteht man unter **Lehen-Geld,** oder **Lehen-Barschaft,** Pecunia feudalis, diejenigen Gelder, welche von einem Lehen herkommen, und auch wieder zu Lehen gemacht werden sollen.

Siehe auch **Lehens-Stamm.**

Lehens-Gericht, Lehns-Gericht, Judicium feudale. In ältern Zeiten war die Benennung **Mannen-Gericht, Mann-Kammer, Fürsten-Recht** (Judicium Parium curiae) am gewöhnlichsten (765); jezt sind die

(765) Im sächs. Lehnrechte, C. 61, und im alemann. Lehnr. C. 114, 116, findet man auch den Ausdruck Lehntegeding (Lehntägeding, oder Lehntageding).

Nahmen Lehen-Hof, Lehens-Kanzelley, Lehen-Kammer, Lehen-Stube, am gebräuchlichsten.

In Streitigkeiten über unmittelbare Reichs-Lehen sind die höchsten Reichs-Gerichte in erster Instanz, und über mittelbare Lehen, in höchster Instanz, zugleich Lehens-Gerichte. Siehe Lehens-Gerichtbarkeit.

Von den Lehens-Gerichten in den deutschen Reichs-Landen, hat Ludovici, in seiner Einleitung zum Lehnsproceß, C. 1, §. 59 — 96, und Moser, in seinem Tr. von der teutsch. Lehensverfass. B. 2, C. 3, S. 698, fgg. am ausführlichsten gehandelt.

Siehe Lehen-Gerichtbarkeit. Lehen-Hof. Lehenmann-Gericht.

Lehens-Gerichtbarkeit, Jurisdictio feudalis. 1. Die Gerichtbarkeit, welche ein Lehen-Herr in Lehens-Sachen seiner Vasallen ausübt. 2. Die Gerichtbarkeit, womit der Lehen-Herr seinen Vasallen belehnt. Von lezterer habe ich im Art. Gerichts-Lehen, oben, S. 213 gehandelt; in gegenwärtigem Artikel ist bloß von jener die Rede.

Man bedient sich des Ausdruckes Lehens-Gerichtbarkeit, in einem engern und weitern Sinne. In diesem versteht man darunter alle und jede Rechte, welche dem Lehen-Herrn in dieser Eigenschaft zukommen; in jener Bedeutung aber, wovon hier die Rede ist, ist sie das Recht, streitige Lehens-Sachen gerichtlich zu untersuchen und zu entscheiden.

So wie die Gerichtbarkeit überhaupt in processualische (Jurisdictio contentiosa) und willkürliche (voluntaria) eingetheilt wird, so unterscheidet man auch die Lehens-Gerichtbarkeit. Die lezte findet in allen Fällen Statt, wo die Gültigkeit einer Lehens-Handlung zu bekräftigen ist. Hierher gehört also z. B. die Belehnung, der Lehens-Indult, die Bestätigung der Lehens-Vormundschaft, Bestellung einer Hypothek, Verwandlung

ung des Lehens in Erbe, Bewilligung der Lehens-Veräusserung, einer vom Lehen-Rechte abweichenden Erb-Folge, einer Resignation, u. s. w. Diese willkürliche Gerichtbarkeit steht jedem Lehen-Herrn als ein eigenthümliches, in eigenem Nahmen zu verwaltendes Recht zu; sie ist ein wesentlicher Bestand-Theil der lehenherrlichen Gerechtsamen. Von ihr ist hier nicht die Rede. Schicklicher wird davon in dem Art. Lehen-Herr, Lehens-Herrlichkeit, und unter speciellern Rubriken, z. B. Lehens-Indult, Lehens-Veräusserung, Lehens-Vormundschaft ꝛc. gehandelt.

Entstehungs-Grund der Lehens-Gerichtbarkeit. Ueber den Rechts-Grund der Erwerbung der Lehens-Gerichtbarkeit im engern Sinne, sind die Meinungen der Rechts-Gelehrten verschieden. Schrader, Estor, v. Senkenberg, Hommel, und Andere, leiten sie aus der Lehens-Herrschaft und dem daraus entstehenden Verhältnisse des Vasallen, her; Böhmer, Hellfeld, Pufendorf, Biener ꝛc. hingegen gestehen dem Lehen-Herrn die Lehens-Gerichtbarkeit nur alsdann zu, wenn er solche durch ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung des Kaisers oder des Landes-Herrn erworben hat. Sie behaupten: wenn ein Lehen-Herr überhaupt keine ordentliche Gerichtbarkeit habe, so könne ihm auch die Lehen-Gerichtbarkeit, in der engern, in gegenwärtigem Artikel zum Grunde liegenden Bedeurung nicht zustehen. Diese leztere Meinung hat vorzüglich Hr. Prof. Biener, in einer Abh. de originibus iurisdictionis feudalis ex iurisdictione ordinaria repetundis (Lipſ. 1780.) zu vertheidigen und aus der Geschichte zu beweisen gesucht. Mannen-Gerichte, sagt er, seyn zwar immer vorhanden gewesen, da nach den Grundsätzen der Deutschen jeder nur von seines gleichen gerichtet werden konnte; allein kein Vasall habe ursprünglich, als solcher, einen eige-

nen Zwang-Gerichtsstand gehabt; er habe unter dem Comes gestanden, der die Jurisdiction in dem Bezirke hatte, wo das Beneficium lag. Für diesen Satz werden im 6 — 11 §. allerdings einige Belege aus alten Gesetzen und Urkunden, auch aus dem Umstande, daß Vasallen Beysitzer in den ordentlichen Gerichten waren, und sich selbst richten ließen, beygebracht. Ungeachtet Konrad I. die vor den Mannen-Gerichten auszuübende Gerichtbarkeit in streitigen Lehens-Sachen auffer Streit gesetzt habe, so sey doch die Lehens-Gerichtbarkeit immer noch geblieben, was sie vorher gewesen sey, nähmlich die Ausübung der ordentlichen Gerichtbarkeit über die Vasallen des Districtes in Lehens-Sachen. Diese Districts-Gerichtbarkeit habe damahls theils den Capitaneis, theils den Valvassoribus, unmittelbar unter dem Könige, als Districts-Obrigkeiten zugestanden; die Vasallen haben zu Kriegs- und Friedens-Zeiten unter ihnen gestanden, sie haben die ordentliche Gerichtbarkeit auch in Lehens-Sachen über sie ausgeübt, nur daß in diesem Falle die Urtheiler Vasallen hätten seyn müssen; die Appellationen aber seyn in allen Fällen an den Kaiser gegangen. Im 12 und 13ten Jahrh. sey derjenige Theil der ordentlichen Gerichtbarkeit, welchen man bisher in Mannen-Gerichten ausgeübt habe, von der übrigen Gerichtbarkeit abgesondert, und in besondern Lehens-Gerichten, vermöge einer eigenen Gerichts-Gewalt, verwaltet worden; endlich, da man angefangen habe, beständige Gerichte zu gründen, seyn die Vasallen und Lehen-Herren so sehr an diese Art der Gerichte gewöhnt gewesen, daß dadurch die eigene Gerichts-Gewalt in Lehen-Sachen fester gegründet, und sogar über Vasallen ausserhalb Landes ausgedehnet worden sey.

Diese mit wahrer historischer Gelehrsamkeit theils wahrscheinlich gemachten, theils bewiesenen Sätze, stim-

stimmen nun noch überdieß mit dem Satze überein, daß die Stats-Oberherrschaft die Quelle aller Gerichtbarkeit sey; so, daß die hieraus zu ziehende Schluß-Folge, auf die aus eben dieser Quelle abzuleitende Lehens-Gerichtbarkeit, um so bündiger zu seyn scheint. Allein, wenn man auch zugesteht, daß die Gerichtbarkeit als ein Ausfluß der Ober-Herrschaft zu betrachten ist, so ist damit doch nicht ausgemacht, daß man diesen an sich theoretisch richtigen Satz bey Entstehung des Lehens-Nexus in Deutschland auf das Verhältniß zwischen Lehen-Herrn und Vasallen angewendet habe. War es erlaubt, einen Vasallen anzunehmen, der auf Befehl des Lehen-Herrn Kriegs- und andere Dienste verrichten mußte, so mußte man dem Lehen-Herrn auch das Recht zugestehen, die Natur, den Umfang und die Gränzen der Verbindlichkeiten seiner Lehenleute zu bestimmen. Entstanden Streitigkeiten darüber, so wurden diese ursprünglich immer in Mannen-Gerichten entschieden. Die Lehens-Gerichtbarkeit war also in ihrem ersten Entstehen von der ordentlichen Gerichtbarkeit unterschieden, und ist es auch bis auf den heutigen Tag geblieben, welches vorzüglich daraus erhellet, daß ein Lehen-Herr dieselbe auch über seine auswärtigen Vasallen, die nicht unter seinem ordentlichen Gerichts-Sprengel stehen, wenn sie auch seines Gleichen, oder Souverains, vielleicht gar seine Ober-Herren sind, ausüben kann. Ausserdem ist aber auch die Lehens-Gerichtbarkeit, durch die Natur des Lehens-Vertrages, in solche Gränzen eingeschlossen, daß dem Stats-Oberhaupte nicht einmahl etwas von seinen Gerechtsamen dadurch entzogen wird. Höchstens kann der Lehen-Herr dem Vasallen das Lehen-Gut absprechen; weiter kann er nicht gehen, weil dieser durch den Lehens-Vertrag nicht sein Unterthan ward. So weit können die lehenherrlichen Rechte unbeschadet den

Rechten des Stats-Oberhauptes, allerdings durch Verträge gegründet werden; so weit kann ein Vasall sich eben so gut der Gerichtbarkeit seines Lehen-Herrn unterwerfen, als zwey streitende Parteyen sich von je her, und noch diese Stunde, einem Schiedsrichter unterwerfen können, und als noch bis jezt nicht verbothen ist, mit einem Privat-Manne in ein solches Dienst-Verhältniß zu treten, wodurch dieser berechtigt wird, in Ansehung der versprochenen Dienste Befehle zu ertheilen, in Dienst-Sachen zu richten, und wegen Ungehorsam oder Untreue den Contract wieder aufzuheben. Selbst der Lehen-Herr, wenn er gleich Landes-Herr war, mußte sich doch dem Urtheilsspruche seiner Mannen-Gerichte, deren Beysitzer in andern Verhältnissen seine Unterthanen seyn konnten, unterwerfen. Zudem läugnet ja niemand die Gerichtbarkeit des Lehen-Herrn in nicht streitigen Fällen; warum soll sie ihm denn bey streitigen Fällen so ganz ohne Unterschied abgesprochen werden? Im Richtsteig Lehnrechts heißt es ausdrücklich, Capitel 1: „Der Herr ist Richter über seine Mannen, ob sie hadern um „Güter, die sie von ihm haben."

Aus diesen Gründen scheint die Lehens-Gerichtbarkeit vielmehr aus dem Lehens-Vertrage, oder, welches hier einerley ist, aus der Lehens-Herrschaft, als aus der ordentlichen Gerichtbarkeit, zu entspringen. Sofern aber die den Bürgern des States zugestandene Befugniß Lehens-Verträge einzugehen, der Ober-Aufsicht des Regenten untergeordnet ist, sofern ist es auch die aus solchen Verträgen entspringende Lehens-Gerichtbarkeit. Sollte also ein Vasall von seinem Lehen-Herrn mit Ungerechtigkeiten beschweret werden, so kann er allerdings bey dem ordentlichen Richter Hülfe suchen. Die Appellations-Instanz ist allezeit bey demjenigen, dem die bürgerliche Oberherrlichkeit über das Lehen zusteht, und bey dessen ordent-

dentlichen Gerichten; bey landsässigen Gütern also bey dem Landes-Herrn, und bey reichsunmittelbaren Besitzungen bey den Reichs-Gerichten. Nur in soweit steht dem Lehen-Herrn, aus dem Vertrage, die Untersuchung und Entscheidung der entstehenden Lehens-Streitigkeiten zunächst zu, als die Natur des Lehen-Wesens es mit sich bringt. Dieses giebt ihm keine öffentliche vollziehende Gewalt; nur das Recht zu untersuchen, zu entscheiden, und vertragsmäßigen Privat-Zwang zu gebrauchen. Hält sich der Vasall durch die Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt, befolgt er sie nicht: so muß freylich der Lehen-Herr die Vollziehung seines gerichtlichen Ausspruches der Stats-Obrigkeit überlassen.

Ernst. Aug. Haus Progr. über den wahren Grund und die Natur der lehenherrlichen Gerichtbarkeit in Deutschland. Wirtb. 1793, 8. 4 B.

Allgemeine Grundsätze von der Competenz der Lehens-Gerichtbarkeit:

1. in Rücksicht des streitigen Objectes. Die Gerichtbarkeit des Lehen-Herrn, als solchen, erstreckt sich bloß auf Lehens-Streitigkeiten, und zwar nur auf solche, welche über Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, die in einem bereits errichteten Lehen gegründet sind. Man kann diese Regel auch so ausdrücken: Nur diejenigen Streitigkeiten, welche das Lehen als Lehen betreffen, gehören vor die Lehens-Gerichte; siehe Lehens-Sachen. Würde also das Lehen-Band selbst in Zweifel gezogen, läugnete der Vasall als Kläger oder Beklagter seinem Lehen-Herrn die Lehens-Herrlichkeit; oder umgekehrt, der Lehen-Herr dem Vasallen die Eigenschaft eines Lehen-Mannes ab, so würde diese Streitigkeit vor den ordentlichen Richter des Beklagten gehören (766). Eben dieser würde

(766) *Pütmann* elem. iur. feud. §. 548, *l. Estor* de iurisdict.

würde auch, der Regel nach, in Streitigkeiten über Absonderung des Lehens vom Erbe competent seyn (767). Ist die Lehens-Gerichtbarkeit in der Beschaffenheit des streitigen Gegenstandes gegründet, so muß sich der Vasall, er mag im Lande oder ausser Landes wohnen, seine Lehen-Güter mögen im Territorio des Lehen-Herrn liegen oder nicht, vor den Lehens-Gerichten seines Lehen-Herrn stellen. Zwar kann dieser Lehen-Herr in auswärtigen Territorien nicht so, wie in seinen eigenen Landen, die Gerichtbarkeit ausüben, wenn er solche nicht etwa so, wie z. B. Brandenburg in Oestreich, erworben hat; auch darf er überhaupt seine Lehens-Herrschaft nicht zum Nachtheil der Landes-Hoheit ausdehnen; es steht ihm aber doch unstreitig das Recht zu, seine auswärtigen Vasallen vor seinen Lehen-Hof zu laden, und ihre Lehens-Streitigkeiten rechtskräftig zu entscheiden. Die Insinuation der Vorladung sowohl, als die Vollstreckung des Urtheiles, geschieht jedoch in auswärtigen Territorien durch die Landes-Obrigkeit, wenn der Lehen-Herr nicht etwa auch dieses Recht als eine Stats-Dienstbarkeit besitzt (768).

2. In Rücksicht der streitenden Personen. Bey Streitigkeiten über Lehens-Sachen lassen sich, in Rücksicht der Parteyen, folgende Verhältnisse denken, welche bey Beurtheilung der lehensgerichtlichen Competenz genau zu unterscheiden sind. 1) Proceß zwischen dem Lehen-Herrn und Vasallen; 2) zwischen Va-

dict. curiar. clientelar. p. 51. L. 2. C. de iurisd. omn. iud.

(767) Cramers Wezlar. Nebenst. Th. 116, Nr. 8. Eb. Dess. Obss. iur. univ. To. 1, obs. 393.

(768) *Boehmer* Obss. iur. feud. n. 12. *Pufendorf* Obss. iur. univ. To. 1, obs. 100. Strubens rechtl. Bedenken, Nr. 113, S. 263. *Henr. de Döring* diss. de appellatione in causis feudalibus, §. 28. 29.

Vasallen eines und eben desselben Lehen-Herrn unter sich; 3) zwischen Vasallen verschiedener Lehen-Herren; 4) zwischen Vasallen und solchen, die aus einem dinglichen Rechte Anspruch an das Lehen-Gut machen; 5) zwischen Vasallen und ihren Unterthanen. Ist der Streit zwischen dem Lehen-Herrn und Vasallen, so üben die übrigen Vasallen desselben Lehen-Hofes, oder die an die Stelle der Mannen-Gerichte getretene Instanz, die Gerichtbarkeit aus (769). — Vasallen eines und eben desselben Lehen-Herrn stehen unter einerley Lehen-Hofe, wo sie ohne Unterschied zu belangen sind, sie mögen Geistliche seyn oder Weltliche (770), Unterthanen des Lehen-Herrn, oder nicht. — Bey Vasallen verschiedener Lehen-Herren gilt die gemeine Rechts-Regel: Actor sequitur forum rei. — Wenn aber zwischen einem Vasallen und seinen Unterthanen ein Streit entsteht, so folgt nicht, daß der Lehen-Hof denselben allezeit vor sich ziehen könne (771); es kommt bloß darauf an, ob der Streit mit dem Lehen, als Lehen, Zusammenhang hat, oder nicht. In jenem Falle gehört die Untersuchung und Entscheidung an den Ort, wo die Lehens-Sachen verhandelt werden; in diesem aber vor die ordentlichen Landes-Gerichte, unter welchen der Beklagte steht. Streitigkeiten, die aus einem dinglichen Rechte an dem Lehen-Gute entspringen, gehören, als Lehens-Streitigkeiten, vor die Lehens-Gerichte (772).

3. In Rücksicht der Proceß-Art. Wenn über Lehens-Sachen nicht im petitorio, sondern im possessorio

(769) S. den Art. Mannen-Gericht.

(770) Cap. 7 et 7. X. de foro competente.

(771) *Lyncker* decis. 1179. *Cramer*, To. 1, obs. 47, p. 182.

(772) *Hommel* de causis pseudo-feudalibus verisque, §. 39. 40. Westphal's teutsches Lehnrecht, Nr. 14, §. 13, S. 166.

sorio geklagt wird, so behaupten zwar Einige, daß die Sache dennoch ausschließlich vor die Lehens-Curie gehöre (773); Andere hingegen unterscheiden zwischen dem possessorio summario und ordinario (774). Nach der Analogie ist aber wohl die Meinung gegründeter, nach welcher man die possessorischen Sachen zu denen rechnet, die eines gemischten Gerichts-Standes sind, wobey es also auf Prävention und auf die Wahl des Klägers ankommt (775).

Anwendung auf einzelne Fälle. Entstehen Streitigkeiten über das Lehens-Inventarium, so gehören sie vor die ordentlichen Gerichte und nicht vor den Lehen-Hof, weil das Lehens-Inventarium an sich nicht Lehen ist (776). — Von den bereits abgebrachten Früchten des Lehen-Gutes, wenn darüber hauptsächlich, und ohne Rücksicht der Lehens-Qualität Streit ist, gilt eben dasselbe; die übrigen sind als ein Theil des Grundstückes anzusehen, und richten sich daher nach demselben. — Rechts-Händel über Scheidung des Lehens vom Eigenthume verweisen Viele vor die ordentlichen Gerichte (777), Andere aber vor den Lehen-Hof (778). In Ermangelung eines gerichtlichen Herkommens möchte hier aber wohl ein Unterschied zu machen seyn, ob ein solcher Rechts-Streit als Haupt-Sache geführt wird, oder ob er aus einem be-

(773) Cramers Wetzlar. Nebenst. Th. 102, S. 227. *Hommel*, l. c. §. 20.

(774) *Hellfeld* Opuscula, §. 34, p. 49.

(775) *Vultejus* de feudis, L. 2, c. 2, n. 45. *Rosenthal* de feudis, c. 12, concl. 12, n. 70.

(776) Wesphals Lehnrecht, N. 14, §. 41, S. 173.

(777) *Cramer* Obss. iur. univ. To. 1, obs. 393, p. 847. Auch Böhmer und Hommel sind dieser Meinung. Siehe auch Lehens-Absonderung, oben, S. 386, fgg.

(778) *Hellfeld* de genuino fund. iur. dict. feud.

bereits anhängigen Lehens-Processe entspringt. In jenem Falle würde er, den oben, S. 603, f., angeführten Grundsätzen zu Folge, vor den Allodial-Richter gehören; im zweyten Falle möchte aber darauf zu sehen seyn, ob das Lehen oder das Allodium der Haupt-Gegenstand ist, wo alsdann die Regel: Accessorium sequitur suum principale, auch auf die Bestimmung der Competenz des Gerichts-Standes anzuwenden seyn möchte.

Eine eigene Meinung hierüber hat Hr. g. R. Westphal, in s. teutschen Lehnr. (Abh. 14, §. 46, S. 174.) dahin geäussert: „Die Sonderung des Lehens vom Allo„dial-Vermögen erfordert ein gemischtes Gericht, oder „wenn die Allodial-Erben im Besitz sind, müssen solche „bey dem Allodial-Gerichte, doch mit Adcitation des Le„hen-Hofes, verklagt werden. Wenn Lehens-Folger im „Besitz sind, klagen die Allodial-Erben entweder bey dem „Lehen-Hofe, weil die Sonderung einiger Maßen ein Le„hen-Geschäft ist, oder bey der Allodial-Obrigkeit, weil „sie bloß Allodial-Vermögen vindiciren, jedoch wiederum „mit Dazwischenkunft der Lehen-Herren. Es ist also „Hommeln nicht beyzutreten, der meint, daß im erstern „Falle dennoch die Allodial-Erben bey dem Lehen-Hofe, „als in foro contractus, belanget werden könnten, im an„dern Falle aber die Lehens-Folger bey solchem nothwen„dig verklagt werden müssen. Von lezterem ist gar kein „Grund angegeben; das forum contractus hingegen im er„stern Falle, ist theils zu weit gesucht, theils auch dem „Lehen-Hofe, als einem bloßen Particular-Gerichte, „nicht zu zugeben."

Streitigkeiten, welche aus einer Lehens-Anwartschaft entspringen, halten Viele nicht für Lehens-Streitigkeiten, und verweisen sie deshalb vor den Allodial-Richter (779). — Gränz-Streitigkeiten, wenn sie auch bloß Lehen-Güter betreffen, gehören

(779) *Schrader* de feudis, P. 10, sect. 6, n. 167. *Rosenthal* de feudis, c. 12, concl. 4, n. 1, 24. 40.

hören doch vor die Allodial-Gerichte, weil hier die Güter nicht in der Lehens-Eigenschaft betrachtet werden, und die Lehen-Rechte dabey nicht anwendbar sind. Um so mehr müßten auch dergleichen Gränz-Streitigkeiten, wenn sie Güter beträfen, die aus Lehen und Allodium bestehen, vor den ordentlichen Gerichten, und nicht vor einem gemischten Gerichte, wie Hommel (a. ang. O., §. 35) meint, verhandelt werden. — Aus eben dem Grunde gehören auch Streitigkeiten aus einem Pacht-Contracte über das Lehen-Gut vor die ordentlichen Gerichte. — Wird aber einer Lehen-Schuld wegen geklagt, so kann deshalb bloß das Lehen-Gericht competent seyn, weil bloß die Lehen-Rechte bestimmen, was eine Lehen-Schuld ist, oder nicht. — Kauf und Verkauf, und andere bürgerliche Contracte, sind zwar, an sich betrachtet, offenbar keine Lehens-Geschäfte; weil aber dem Vasallen durch den Lehens-Nexus, bey dergleichen Contracten, auf mancherley Weise die Hände gebunden sind, und seine Befugnisse dabey nicht bloß aus den bürgerlichen Rechten, sondern insbesondre auch nach Lehen-Recht zu beurtheilen sind: so gehören aus dergleichen Contracten entstehende Klagen wenigstens alsdann vor die Lehen-Gerichte, wenn die Lehens-Eigenschaft dabey in Betrachtung zu ziehen ist. Wäre dieß aber nicht der Fall, z. B. es würde wegen Verletzung über die Hälfte, wegen Bezahlung des Kauf-Geldes ꝛc. geklagt, so würde die Klage vor den Allodial-Richter gehören. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die hier vorgetragenen Sätze nur da ihre Anwendung finden können, wo es an Special-Gesetzen und erweislichem Herkommen mangelt.

Vorzüglich sind in dieser sehr verwickelten und schwankenden Materie zu empfehlen: *Car. Ferd. Hommelii* tr. de cauſſis pſeudo-feudalibus verisque, ſive de iurisdictionis ordinariae et clientelaris conflictu, Lipſ. 1781, 8. und die

14te

14te Abh. in Westphals teutsch. Lehnr. (Lpz. 1784, 8.) von den Sachen, die lediglich, oder zugleich vor die Lehnsgerichte gehören. Da es hierbey vorzüglich auf den Unterschied zwischen Lehens-Sachen und bürgerlichen Sachen ankommt, der von den Feudisten so verschieden bestimmt wird, so verdient darüber des Dabelow Abh. de eo quod iustum est in collisione iurium curiae et feudi siti, in decidendis causis feudalibus, als das 2te Stück seiner Collectionis primae meletematum iuris feodalis (Hal. 1791, 8.) nachgelesen zu werden. Man sehe auch den Art. Lehens-Sachen.

Competenz des Allodial-Richters in Lehens-Sachen. Unter gewissen Umständen können auch die ordentlichen Allodial-Gerichte in Lehens-Sachen competent seyn: 1. Wenn gar kein besonderes Lehens-Gericht vorhanden ist. Gesetzt aber, es wäre ein Lehens-Gericht vorhanden, welches die Justiz verzögerte oder versagte, so kann der höhere Richter sich doch nicht eher die streitigen Lehens-Sachen anmaßen, als bis seine an die Lehens-Gerichte erlassenen Promotorialien unbefolgt geblieben sind (780). 2. Bey Erbschaften, Concursen, und überhaupt in allen denen Fällen, wo jemand wegen verschiedener Lehen-Stücke, welche von verschiedenen Lehen-Herren zu Lehen gehen, eine auf alle sich beziehende Klage anzubringen hat, sofern sie Lehen-Güter und Vasallen betrifft, welche unter einem und eben demselben Landes-Regenten stehen. Hierüber sind zwar die Meinungen verschieden, wie man aus den, vornehmlich von Reinking (781) gesammelten Gründen beyder Theile ersehen kann. Diejenigen, welche behaupten, daß man sich in solchen Fällen nicht gleich an den Ober-

(780) Deputationsreceß, v. J. 1600, §. 27. Conc. der K. G. O. Th. 2, Tit. 28, §. 3.

(781) De regimine seculari et eccles. L. 1, cl. 4, c. 19, n. 97, sqq.

Ober-Richter wenden könne, gründen sich insonderheit darauf, daß in Lehens-Sachen derjenige Richters Stelle vertreten müsse, bey welchem das Lehen-Gut, worüber der Streit entstanden ist, unmittelbar zu Lehen geht; da nun in dem hier angenommenen Falle die Lehen-Stücke bey verschiedenen Lehen-Herren, und nicht bey dem bürgerlichen Ober-Herrn, wenigstens nicht unmittelbar zu Lehen gehen, so schließen sie, daß auch die Klage nicht zunächst bey ihm angebracht werden könne. Erwegt man aber, daß auch bey Erb-Gütern der Richter erster Instanz, unter dem sie unmittelbar liegen, alsdann vorbey gegangen werden kann, wenn die Klage auf mehrere unter verschiedenen Unter-Richtern gelegene Erb-Güter zusammengenommen geht; bedenkt man, wie hart es wäre, wenn man die bey dieser Befugniß zum Grunde liegende Billigkeit, dem Kläger sein Recht nicht zu erschweren, hier nicht anerkennen wollte, da doch der Ober-Richter in Lehens-Sachen keinesweges schlechterdings unfähig ist, und in der Appellations-Instanz unstreitig darin erkennt: so ist, wegen Gleichheit des Grundes, jene Verordnung der Rechte allerdings auch auf Lehens-Sachen anzuwenden (782). Insbesondre wollen Viele die reichsgerichtliche Competenz alsdann nicht anerkennen, wenn von causis coniunctis, welche Vasallen und Lehen-Güter verschiedener Landes-Regenten betreffen, die Frage ist. Sie berufen sich auf Art. 21, der W. C., wo zwar der Kaiser, §. 1, verspricht: „Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye „Reichsritterschaft mit begriffen,) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey „ihren lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtbarkeit, „in den dahin, nach den Lehnrechten, oder rechtsbe-

„ständ-

(782) *Leyseri* Meditatt. ad Pand. Spec. 479, Med. 11. *Reinking*, l. c. cap. 25, §. 15. Westphal, a. a. O., 14te Abh. §. 30—32, S. 171.

„ständigen altüblichen Gewohnheiten, gehörigen Fäl„len, allerdings unbeeinträchtigt, und ihnen darin von „keinem Reichs-Gerichte neque ullo praetextu continentiae „causarum, neque iudicii universalis, eingreifen zu lassen;“ allein, auf diese Stelle kann wenigstens kein evidenter Beweis gegründet werden (783). 3. Kommen in einer vor den bürgerlichen Gerichten rechtshängigen Sache, Lehens-Fragen, als Präjudicial- oder Incident-Puncte vor, so können sie auch von den bürgerlichen Gerichten untersucht und entschieden werden. 4. Auch können die bürgerlichen Gerichte in dem Falle competent seyn, wenn Lehen-Stücke einem Allodial-Gute incorporirt sind, in Rücksicht dessen, als des Haupt-Gutes, bey einem bürgerlichen Gerichte Prozeß entsteht.

Lehens-Gerichtbarkeit über Reichs-Lehen. Die in dem deutschen Reiche befindlichen unmittelbaren Reichs-Lehen werden in Regal-Lehen und geringere Lehen unterschieden; unter jenen versteht man die-

(783) Moser hat in s. Abh. besonderer Rechtsmat. S. 150, f. gezeigt, daß diese Stelle nicht durch die mehrern Stimmen des kurf. Collegii beliebt worden, und also durch einen Irrthum in den Text der W. C. gekommen ist. Ueberdies widersprechen derselben auch besonders die dabey interessirten Reichs-Grafen, denen ihre althergebrachte Gerechtsamen freylich nicht so ausser dem Reichstage angeschnitten werden können. Endlich kann man p. c. das Wort praetextu, füglich so erklären, daß hier nur eine scheinbare Continenz nicht zum Vorwande gebraucht werden soll, daß folglich die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit alsdann allerdings gegründet sey, wenn eine wahre continentia causarum oder iudicium universale vorhanden sey. S. auch Moser von der teut. Justizverf. Th. 1, S. 442. v. Cramer Wetzlar. Nebenst. Th. 76, S. 143 Th. 83, S. 113. 129. Eb. Dess. Opusc. To. 3, p. 539. Strubens rechtl. Bed. Th. 1, S. 265 Das Gegentheil suchte Fischer, oder der Respondent Ritter, in einer Diss. de iurisdictione supremorum imperii tribunalium, in causis feuda mediata concernentibus, ob continentiam causarum non fundata. Bamberg. 1776, zu behaupten. S. auch über diese Materie, die Samml. merkwürdiger Rechtsfälle, Th. 1, (1789.) S. 196.

jenigen, mit welchen die Landes-Hoheit verknüpft ist; die unmittelbaren Lehen, ohne Landes-Hoheit, gehören in die zweyte Classe. Beyde höchste Reichs-Gerichte sind zwar zugleich Lehens-Gerichte, allein ihre Gerichtbarkeit ist, wegen dieses Unterschiedes, nicht in allen Fällen concurrent. In einigen Fällen übt sie der kaiserliche Reichs-Hofrath, mit Ausschluß des Reichs-Kammergerichtes, aus. Um sie in den Stand zu setzen, über den Umfang und die Gränzen der ausschließlichen Gerichtbarkeit des Reichs-Hofrathes ein richtiges Urtheil zu fällen, muß man Folgendes erwegen. In den ältern Zeiten übte der Kaiser die Gerichtbarkeit über Regal-Lehen, in dem sogenannten Fürsten-Rechte aus; in geringern Sachen konnte der Hof-Richter urtheilen. Als 1521 ein Reichs-Regiment errichtet wurde, behielt sich der Kaiser die Gerichtbarkeit über lehenbare Herzogthümer, Fürstenthümer ꝛc. kurz, über alle Regal-Lehen, ausdrücklich vor. Im 7ten §. der Regiments-Ordnung, wurde deshalb festgesetzt: „Ob auch Sachen vorfielen, Fürstenthum, Grafschaften u. s. w. belangend, so vom Reich zu Lehen „liegen, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen, derselben Erkenntniß wollen Wir „Uns hierin auch vorbehalten haben; doch sonst in andern Sachen diesem Unserm Regiment und der Kammergerichtsordnung unabbrüchig.“ Auf diese Stelle, welche hierauf wörtlich in die K. G. O. 1555 (Th. 2, Tit. 7) kam, und bis jezt die Haupt-Norm bey Entscheidung unserer Frage ist, gründet der Reichs-Hof-Rath seine Ansprüche auf ausschließliche Gerichtbarkeit in Reichslehens-Sachen, dergestalt, daß er sie nicht nur in dem Falle, wovon die Worte ausdrücklich sprechen, behauptet, sondern auch da, wo über ein kleines Reichs-Lehen, über einen Theil eines großen oder kleinen, über ein Reichs-After-Lehen, über ein Lehen, welches die Stände ertheilt haben, und selbst über Reichs-Allodien ein Rechts-Streit entsteht, für

ge-

gegründet erklärt (784). Die auf der verschiedenen Auslegung dieser Stelle beruhenden Gründe und Gegengründe werden sich aus dem Folgenden beurtheilen lassen.

Lehens-Gerichtbarkeit über Regal-Lehen. In Streitigkeiten über Regal-Lehen, wo die Frage ist: ob jemanden das ganze Lehen, in petitorio, zu zuerkennen oder abzusprechen sey? ist kein Zweifel, daß nur der Reichs-Hofrath, mit Ausschluß des Reichs-Kammergerichtes, competenter Richter sey. Selbst das Reichs-Kammergericht ist mit dieser strengsten Auslegung der angeführten Stelle einverstanden. Abweichend von einander sind aber schon die Grund-Sätze der beyden höchsten Reichs-Gerichte, wenn die Frage ist: Wem die Lehens-Gerichtbarkeit in dem Falle zustehe, wenn nicht über ein ganzes Regal-Lehen, sondern nur über einen Theil desselben gestritten wird? Hier behaupten fast alle Kameralisten, daß das Reichs-Kammergericht mit dem Reichs-Hof-Rathe concurrente Gerichtbarkeit habe. Auch wurde in einem Concluso der drey Reichs-Collegien v. 8 Oct. 1709, in Ansehung eines am Reichs-Kammergerichte über ein Drittel der Grafschaft Sayn-Hachenburg rechtsgängigen Processes, erklärt: „daß die vom kais. „Reichs-Hofrath in der Sayn-Hachenburgischen Succ„cessions-Sache angeordnete Execution in suspenso ge„lassen und die ganze Sache wieder an das Kammer-Ge„richt remittirt werden möge (785)." Man gründet die reichskammergerichtliche Concurrenz in diesem Falle

(784) Hanzely's Anleit. zur neuesten Reichshofrathspraxi. Th. 1, §. 320 — 322. Mohl Versuch eines Systems der Gerichtbarkeit des kaiserl. Reichskammergerichts, Th. 2, §. 198 — 202.

(785) Fabers Statsk. Th. 11, Cap. 6, S. 486. *Pfeffinger* ad Vitr. L. 3, Tit. 2, p 329. Electa iur. publ. To. 4, p. 10.

auf das in der angeführten Stelle vorkommende Wort, gänzlich, welches man von Erkenntnissen über ein ganzes Regal-Lehen erklärt (786). Allein, diese Bedeutung scheint dem Sinne jener Stelle nicht zu entsprechen, besonders da dieses Wort mit dem Worte: endlich in Verbindung gesetzt ist. Natürlicher ist offenbar die Erklärung, daß man den gänzlichen Verlust des Rechtes an dem Lehen gemeint habe, besonders da dasjenige, was in Ansehung des ganzen Lehens Rechtens ist, auch in Ansehung eines jeden Theiles desselben, wenigstens so lange für Recht gehalten werden muß, bis eine ausdrückliche Ausnahme davon gemacht wird.

Eben so abweichend sind die Grundsätze der beyden höchsten Reichs-Gerichte und Rechts-Gelehrten, in Ansehung der Frage: Wem die Lehens-Gerichtbarkeit in dem Falle zustehe, wenn nur über den Besitz, nicht aber über das Eigenthum eines Regal-Lehens gestritten wird? Diejenigen, welche in diesem Falle die concurrente Gerichtbarkeit des Reichs-Kammergerichtes anerkennen, berufen sich ebenfalls wieder auf die Worte: gänzlich und endlich. Sie meinen, das Wort: endlich, sey hier deshalb mit dem Worte gänzlich verbunden worden, um das possessorium von dem petitorio zu unterscheiden, und nur dieses dem Reichs-Hofrathe ausschließlich vorzubehalten. Ein Urtheil in possessorio ordinario sey zwar auch ein endliches Urtheil (Sententia *definitiva*), allein durch ein solches Urtheil werde die Sache doch nicht gänzlich entschieden, weil derjenige, welcher die Sache in possessorio ordinario verloren habe, das petitorium ergreifen, und seine Gerechtsamen vorstellen könne. Auf die Einwendung, daß das possessorium mit dem petitorio dergestalt verknüpft sey, daß beyde vor einem und eben

(786) *Manzelii* Selecta iur. Fasc. 1, spec. 33, qu. 1. De vera intellectu particulae, gänzlich, in O. C. P. 2, tit. 7.

eben demselben Gerichte verhandelt werden müßten, antwortet man: dies sey zwar die Regel, welche aber alsdann eine Ausnahme leide, wenn die streitige Sache so beschaffen ist, daß derjenige Richter, welcher in possessorio gesprochen habe, in petitorio die Richter-Stelle nicht vertreten könne, welches, dieser Stelle zu Folge, bey dem Reichs-Kammergerichte der Fall sey. Von der andern Partey wird angeführt, daß die in Frage stehende Stelle zwischen dem possessorio und petitorio keinen Unterschied mache, sondern überhaupt diejenigen Sachen, welche Regal-Lehen betreffen, dem Kaiser vorbehalte. Possessorium und petitorium seyn dergestalt mit einander verknüpft, daß sie sich nicht von einander absondern lassen. Gesetzt aber auch, die Worte gänzlich und endlich wären nur auf das petitorium zu ziehen, so werde doch dadurch, daß man das eine ausgedruckt habe, das andere nicht ausgeschlossen, vielmehr sey das possessorium, als das Geringere, unter dem petitorio, als dem Vornehmern, mit embegriffen. Auch werde selbst in der R. G. O., Th. 2, Tit. 21, §. 1, das Wort endlich, sowohl von dem possessorio, als von dem petitorio, verstanden. Man sieht hieraus, daß die besagte Stelle allerdings einer authentischen Auslegung bedarf. 1742 wurde daher auch in einem kurf. Collegial-Schreiben an den Kaiser geäussert, der Reichs-Hofrath erstrecke seine Gerichtbarkeit weiter, als das Kammer-Gericht zugeben zu können vermeine; der Kaiser möchte also die Sache an den Reichstag bringen, unterdessen aber dem Reichs-Hofrath untersagen, sich aller eigenmächtigen Auslegung dieser Stelle zu enthalten. In dem während der leztern Kammergerichts-Visitation ausgearbeiteten neuen Concepte einer R. G. O. wurde diese Stelle so ausgedruckt: „Ob auch Sachen vorfielen, Fürstenthümer, Herzog„thümer, Grafschaften belangend, so keine Reichs-Al„lodia, sondern von dem Reich zu Lehen rühren, und

„einem Theil nicht nur zum Theil, sondern gänzlich „und in petitorio abgesprochen werden sollen: derselben „Erkenntniß wollen Wir dem kaiserl. Reichshofrath „vorbehalten haben. Was aber kleine Reichs-Lehen, „Feuda mediata und immediata maiora, so viel das posses„sorium *ordinarium* betrifft, Allodial-Fürstenthümer und „Grafschaften, und gewisse quotas feudorum, als sepa„rationes feudi ab allodio, item wenn ein Dritter ein Gut „nicht als feudal, sondern als allodial in Anspruch „nimmt, den Austrägen, gleichwie die eigentlichen „causae feudales, als wenn unter zwey convasa'lis, oder „dem Lehen-Herrn und Vasallen Streit entsteht, lezten „Falls, den paribus curiae, ersten Falls aber dem Lehen„Herrn vorbehalten (787)."

Unbestritten ist jedoch die Gerichtbarkeit des Reichs-Kammergerichtes, wenn bey Gelegenheit eines großen Reichs-Lehens bloß von einem bürgerlichen Vertrage, oder von ausgeübten That-Handlungen und Besitz-Entsetzungen die Rede ist; obgleich das Fürsten-Collegium noch im J. 1741 für rathsam fand, seinen Erinnerungen zur W. C. Karl's VII. auch diese beyzufügen: „daß der regierende Kaiser nicht gestatten möchte, daß „dem Kammer-Gerichte die competentia fori und Juris„diction, wenn bey Reichs-Lehen de facto & contracta ci„vili die Frage, und also causa und actio nicht feudalis ist, „in Zweifel gezogen und gehindert werde."

Lehens-Gerichtbarkeit über geringere Reichs-Lehen. Die Entscheidung der Frage: Wer in Streitigkeiten über solche Reichs-Lehen, mit welchen die Landes-Hoheit nicht verknüpft ist, competenter Richter sey? hängt ebenfalls von der oben, S. 612, angeführten Stelle der Regiments- und Kammergerichts-Ordnung ab. Diejenigen, welche auch hier, in dem Falle, wenn sie gänzlich und endlich zu- oder aberkannt werden sollen, die ausschließliche Gerichtbarkeit des Reichs-Hofrathes behaupten, gründen sich dar-

(787) v. Selchow Concepte der K. G. O., Th. 2, S. 53.

darauf, daß hinter den Worten Fürstenthum, Grafschaften, ein et caetera stehe, woraus erhelle, daß die Absicht nicht gewesen sey, dem Reichs-Hofrathe bloß in Sachen, welche Fürstenthümer und Grafschaften beträfen, sondern auch in solchen, welche andere Reichs-Lehen, z. B. Herrschaften, reichsritterschaftliche Lehen angiengen, die ausschließliche Gerichtbarkeit zu zusichern. Die Gegen-Partey, welche hier die Concurrenz der kammergerichtlichen Jurisdiction vertheidigt, giebt hierauf zur Antwort, daß unter jenem et caetera andere Regal-Lehen, z. B. Markgrafschaften, Burggrafschaften, Bisthümer, u. dgl. zu verstehen seyn; dieses et caetera könne nicht ad disparia gezogen werden, folglich seyn geringere Reichs-Lehen gar nicht darunter gemeinet, daher auch, in Ansehung derselben, keine ausschließliche Gerichtbarkeit des Reichs-Hofrathes Statt finden könne (788). Ungeachtet die leztere Erklärung mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, so ist doch nicht zu läugnen, daß man den Sinn jenes et caetera bezweifeln kann, und daß die ausschließliche Gerichtbarkeit des Reichs-Hofrathes auch hier so lange bestritten werden wird, bis eine authentische Erklärung jener Stelle erfolgt.

Bey Reichs-Afrer-Lehen hat der unmittelbare Lehen-Herr die Gerichtbarkeit in Lehens-Streitigkeiten seiner Reichs-After-Vasallen, wovon oben, S. 105, gehandelt worden ist.

Ob noch heut zu Tage Pares curiae in Streitigkeiten über Reichs-Lehen zu zuziehen seyn? Ludovici (789) und verschiedene von ihm angeführte Schriftsteller behaupten, daß der Kaiser, auf Verlangen der streitenden Parteyen noch heut zu Tage, zur Entscheidung

(788) Struck schrieb eine besondere Diss. de *et caetera*, welche hierbey zu vergleichen ist; besonders cap. 2, n. 115.

(789) In s. Einleit. zum Lehnsproceß, Cap. 1, §. 43 — 50.

der Streitigkeiten über Regal-Lehen, ein Judicium parium curiae niedersetzen müsse, und dergleichen Sachen nicht wider ihren Willen vor den Reichs-Hofrath ziehen könne. Sie berufen sich desfalls auf den 20sten Art. der Wahl-Capitulation, §. 2, fgg. Allein, hier ist bloß von Achts-Erklärungen und Güter-Entsetzungen der Reichs-Stände die Rede. Eben so wenig kann jeder Satz aus dem westphäl. Frieden (Art. 5, §. 54) bewiesen werden, wo es dem Kaiser bloß freygestellt wird, („*liberumque* sit suae maiestati" etc.) in wichtigen Sachen einige Kurfürsten und Fürsten von beyden Religionen zu Rathe zu ziehen.

Die jezt angeführten Stellen aus Reichs-Gesetzen haben Einige bewogen, zu behaupten, daß Streitigkeiten über große Reichs-Lehen vor den Reichs-Tag gehörten. Allein, auch diese Meinung ist deshalb ungegründet, weil es 1) in Kaiser Friedrich's II. Constitution vom Jahr 1235, im 24 C. schon heißt: „Der Reichshof soll haben einen Hofrichter . . . der „soll auch alle Tage zu Gericht sitzen . . . und soll allen „Leuten richten . . . ohne von Fürsten und andern „hohen Leuten, wo es gehet an ihren Leib und an ihre „Ehre, an ihr Recht, an ihr Erb, an ihr Lehen, das „wollen Wir selber richten." 2) Wäre dieser Satz auch der oben, S. 612, angeführten Stelle der Regiments- und Kammergerichts-Ordnung zuwider, in welcher von dem Reichs-Tage nicht das geringste vorkommt; 3) steht demselben auch eine mehr als zweyhundert-jährige Observanz entgegen; wie denn die wenigen Beyspiele, welche zum Behuf dieser entgegengesetzten Meinung angeführt werden können, nur beweisen, daß die Kaiser zuweilen, doch aus ganz freyer Willkür, und ohne sich jemahls der ihnen in diesen Fällen vorbehaltenen Gerichtbarkeit im geringsten zu begeben, solche Streitigkeiten auf dem Reichs-Tage entschieden haben.

Bey Beantwortung der Frage: **Wem in Streitigkeiten über mittelbare Lehen die Gerichtbarkeit zustehe?** kommen die oben, S. 604, f. vorgetragenen Grundsätze, so wie dasjenige, was S. 599, von dem Entstehungs-Grunde der Lehens-Gerichtbarkeit gesagt worden ist, in Anwendung. Unstreitig ist es, daß in Reichs-Händeln zweyer Lehenleute, welche eine Lehens-Sache betreffen, der unmittelbare Lehen-Herr zunächst Richter ist. Die Ausübung der Gerichtbarkeit in Lehens-Sachen, ist entweder besondern Collegien, die unter dem Nahmen von Lehens-Kammer, Lehens-Kanzelley, Lehens-Stube, bekannt sind, aufgetragen, oder sie ist der Landes-Regierung, oder einer sonstigen ordentlichen Gerichts-Stelle überlassen. Gemeiniglich haben die Vasallen, welche Ritter-Lehen besitzen, ihre Instanz vor den höhern Landes-Gerichten, und werden Schrift-Sassen genannt, die übrigen aber von den Aemtern, in deren Bezirk ihre Lehen liegen, welche daher Amts-Sassen genannt werden (790). — **Lehens-Streitigkeit zwischen dem Lehen-Herrn und einem Vasallen**, pflegten ehemahls wohl allezeit einem Mannen-Gerichte übergeben zu werden; von unsern Zeiten aber kann man im Allgemeinen nicht sagen, weder daß sie üblich seyn, noch auch daß sie nicht üblich seyn, weil hierbey alles auf das besondere Herkommen eines jeden Lehen-Hofes ankommt. Wo es zweifelhaft wäre, möchten dergleichen Streitigkeiten allerdings vor ein Mannen-Gericht zu verweisen seyn. — **Beträfen die Streitigkeiten den Lehen-Herrn und seine Vasallen dergestalt, daß leztere insgesammt, oder doch größtentheils dabey interessirt wären**, so würden sie sich in denjenigen Territor-

(790) *Jo. Schilteri* comment. de Landsassiis, Amtssassiis et Schriftsassiis, in f. Praxi Jur. Rom. ex. 3. *Jo. Gotfr. Bauer* de Landsassiis et foro Amtssassiorum.

ritorien, wo Land-Stände sind, zu landtägigen Verhandlungen qualificiren; wären aber keine Land-Stände vorhanden, so würden sie zunächst unmittelbar bey dem Regenten oder dessen Collegien anzubringen seyn. — In Streitigkeiten zwischen Vasallen unter sich, würde es darauf ankommen, ob der Lehen-Herr ein unmittelbares oder mittelbares Interesse dabey hätte, oder, ob ihm der Ausgang des Streites gleichgültig seyn könnte. Im leztern Falle würde der Lehen-Hof ganz unstreitig competent seyn; wäre aber der Lehen-Hof selbst dabey interessirt, so kommt es auf die besondere Landes-Observanz und Verfassung an, ob dergleichen Sachen vor Mannen-Gerichten oder vor einer andern Landes-Stelle zu erörtern sind. — Bey Streitigkeiten der Vasallen und ihrer Unterthanen kommt es darauf an, ob sie das Lehen, als Lehen, betreffen, oder nicht. In jenem Falle richtet die Behörde, vor welche die Lehens-Sachen gehören, in diesem aber die ordentlichen Landes-Gerichte.

Die vollständigsten Nachrichten, wie es in einzelnen deutschen Reichs-Landen mit der Gerichtbarkeit in Lehens-Sachen gehalten werde, haben Ludovici (791) und Moser (792) gesammelt.

Lehens-Competenz unter Reichs-Ständen. Ein Reichs-Stand kann sowohl in Ansehung unmittelbarer, als mittelbarer oder landsässiger Lehen, des andern Vasall seyn. Von jenem Falle ist bereits oben, S. 617, mit Verweisung auf den Art. After-Lehen, Erwähnung geschehen. In dem zweyten Falle, wo ein Reichs-Stand dem andern mittelbare oder landsässige Güter zu Lehen gereicht hat, stehen solche unter der lehenherrlichen Gerichtbarkeit in erster Instanz, und haben also,

(791) In s. Einleit. zum Lehnsproc. Cap. 1, §. 62 — 104.

(792) In s. Tract. von der teut. Lehnsverf. B. 3, Cap. 2, S. 644, flgg.

also, wenn keine Verträge oder besonderes Herkommen vorhanden sind, vor andern landsässigen Lehen nichts voraus. Würde die Justiz in erster Instanz an dem Lehen=Hofe versagt, oder verzögert, so fände deshalb eben sowohl, wie in Civil=Fällen, eine Beschwerde bey den Reichs=Gerichten Statt; wie denn auch, wenigstens aus denjenigen Ländern, wo die Appellationen an die höchsten Reichs=Gerichte nicht durch Privilegien aufgehoben sind, wegen Lehens=Sachen dahin appellirt werden kann. Wo ferner das Recht der ersten Instanz in andern Sachen, als Ausnahme von der Regel, nicht Statt hat, da können auch Lehens=Sachen, weil diese nirgends davon ausgenommen sind, unmittelbar vor die Reichs=Gerichte gebracht werden; mithin kann man auch in Lehens=Sachen, wenn der Fall dazu geeignet ist, sogleich reichsgerichtliche unclausulirte Mandate oder Promotorialien ausbringen, und eine Sache, wegen der Continenz oder eines Judicii universalis daselbst anhängig machen.

Lehens=Gerichtbarkeit über ein ausserhalb Landes gelegenes Lehen=Gut. Es giebt, bekannter Maßen, viele Güter in Deutschland, welche einen deutschen Reichs=Stand zum Lehen=Herrn, und einen andern zum Landes=Herrn haben. In allen diesen Fällen stehen nun dem Lehen=Herrn über den Vasallen, sein Lehen=Gut und dessen Unterthanen, alle diejenigen Rechte, welche von der Lehens=Herrschaft abhangen, folglich auch die Gerichtbarkeit in seinen das Lehen betreffenden Streitigkeiten, zu, wenn er sich gleich die landesherrlichen Rechte nicht anmaßen darf. Wer also den Vasallen in einer ein solches Lehen betreffenden Lehens=Sache belangen will, darf seine Klage nicht vor den Gerichten desjenigen Landes anbringen, worin das Lehen gelegen ist, sondern er muß sie vor der Behörde desjenigen auswärtigen Lehen=Herrn, zu dessen Lehen=Hofe das Lehen ge=

gehört, anstellen. Eben dieses gilt auch von denjenigen Ansprüchen, welche der Vasall an Andere macht, in sofern sie Lehens-Sachen betreffen. Diesem Grundsatze gemäß verspricht daher auch der Kaiser in der Wahl-Capitulation, die Reichs-Stände in Ansehung ihrer Lehens-Gerichtbarkeit nicht zu beeinträchtigen, die Lehen seyn gelegen, wo sie wollen(792). Es steht auch dieser lehensherrlichen Gerichtbarkeit nicht entgegen, wenn etwa der Landes-Herr ein Privilegium de non evocando für seine Unterthanen erhalten hätte, indem es hier nicht auf eine Verletzung der landesherrlichen Rechte ankommt, und ohnedies den meisten Landes-Herren ihre ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung entgegen steht. Unter dem Landes-Herrn steht aber ein solcher Vasall in allen dem, was mit der Lehenbarkeit keinen Zusammenhang hat; darin muß er demselben gehorchen, vor ihm Recht nehmen und geben, den Recurs an ihn, und nicht an den Lehen-Herrn, nehmen, ihm Steuern geben, u. s. w.

Die wichtige Streit-Frage: ob dergleichen Streit-Sachen nach den Rechten des Lehen-Hofes, oder nach den Rechten des Ortes, wo das Lehen gelegen ist, zu beurtheilen seyn? ist am gründlichsten von den Herren Böhmer (793), Schnaubert (794) und Dabelow (795) untersucht worden.

Appellations-Instanz in Lehens-Sachen. Appellationen gehen, bekannter Maßen, stufenweise, von

(792) Wahleap. Art. 21, §. 1.

(793) In diss. de decisione caussarum feudalium secundum ius curiae. Goett. 1768.

(794) In s. Commentar über Böhmers princip. iur. feud. zum §. 33, S. 45, f.

(795) In comment. de eo quod iustum est in collisione iurium curiae et feudi sui, in decidendis caussis feudalibus, in s. Meletem. iur. feod. Collect. 1. (Hal. 1791.) comment. 2.

von dem niedern Richter an den höhern; nur fragt sich hier, wer in Lehens-Streitigkeiten der höhere Richter sey? auf welche Frage verschiedentlich geantwortet wird. Die meisten Feudisten machen den Unterschied, ob der unmittelbare Lehen-Herr der Sache, welche der Streit betrifft, einem oder mehreren höheren Lehen-Herren stufenweise untergeordnet sey, oder ob er seine lehensherrlichen Rechte als völliges Eigenthum besitze, mithin keinen höhern Lehen-Herrn anzuerkennen habe. Im ersten Falle verweisen sie die Appellation von den Gerichten des After-Lehenherrn an den höhern Lehen-Herrn, dergestalt daß, wenn deren mehrere einander untergeordnet sind, zuerst an den zunächst höhern, und sodann stufenweise weiter zu appelliren sey (796). Im zweyten Falle hingegen, wo kein höherer Lehen-Herr vorhanden ist, verweisen alle die Appellationen an den ordentlichen Civil-Richter. Ist nun der Lehen-Herr zugleich Landes-Herr, so ist kein Zweifel, daß von den Erkenntnissen seines Lehen-Hofes an die höheren Landes-Gerichte, und von diesen an die Reichs-Gerichte appellirt werden müsse, wenn nicht etwa ein Privilegium de non appellando im Wege steht; betrifft aber der Streit ein ausser Landes gelegenes Lehen, so fragt sich wieder: Wer ist nun hier der Civil-Richter, an den appellirt werden muß? Nach Einigen ist es derjenige, dem der Lehen-Herr in bürgerlichen Sachen unterworfen ist (797); nach Andern der bürgerliche Ober-Herr der in Streit gezogenen Sache (798). Jener Meinung zu Folge müßten also die

(796) *Herm. Vultejus* de feudis, L. 2, c. 3, n. 4. *Lud. Schrader* tract. feud. P. 10, sect. 2, n. 53. *Struv.* Synt. iur. feud. c. 16, aphor. 9.

(797) *Casp. Henr. Horn* iurispr. feud. c. 25, §. 23. *Struv.* elem. iur. feud. §. 51.

(798) *Vultejus*, l. c. *Henr. a Rosenthal* tract. iur. feud. c. 12, concl. 20, n. 3, sqq.

die Appellationen von den Erkenntnissen eines reichsständischen Lehen-Hofes nicht an den Landes-Herrn, in dessen Gebiethe das Lehen gelegen ist, sondern an die höchsten Reichs-Gerichte gehen, wenn ihnen nicht etwa ein beschränktes oder unbeschränktes Privilegium de non appellando im Wege stände. Diese Meinung hat auch allerdings vieles für sich, wenn man erweget, daß die Gegengründe dem heutigen Zustande der Landes-Hoheit zwar angemessen sind, aber gewiß nicht von dem Gewichte bleiben, wenn man in diejenigen älteren Zeiten zurück geht, wo der Ursprung der lehensherrlichen Rechte zu suchen ist; s. oben, S. 599. Damahls mochte sich wohl die lehensherrliche Gewalt so wenig eine höhere Instanz von der landesherrlichen Gewalt aufdringen lassen, als diese die Evocation der Unterthanen in erster Instanz damahls verhindern konnte. Wohl gegründete und nicht besonders abgeänderte Rechte können auch allerdings ihren guten Grund behalten, wenn sie gleich der jezigen Verfassung und den heutigen der Landes-Hoheit nicht mehr gemäß zu seyn scheinen (799). Auf der andern Seite kann man aber doch nicht läugnen, daß der Ursprung der Lehens-Herrlichkeit, und dessen Verhältniß zum Ursprunge und Alter der Landes-Hoheit, insbesondre in Ansehung der hier in Frage stehenden Berufungen, schwer zu bestimmen, übrigens aber doch so viel gewiß ist, daß ein Gut, welches von einem auswärtigen Lehen-Herrn ausser Landes zu Lehen geht, dadurch doch nicht der auf eben das Gut, als einen Theil des Landes, begründeten Landes-Hoheit entzogen wird (800); auch selbst

(799) Pütters auserles. Rechtsfälle, 1 B. 2 Th. Num. 54, §. 20, S. 508.

(800) *Boehmer* de iudice feudorum extra curtem, in s. Obss. iur. feud. n. 12, p. 325. *Henr. de Doering* diss. de appellatione in causis feudalibus, §. 22, p. 60, f.

selbst die Befugniß, Lehens-Verträge einzugehen, der Ober-Aufsicht des Landes-Regenten untergeordnet seyn muß. Wenn also gleich einem solchen auswärtigen Lehen-Herrn die Lehens-Gerichtbarkeit in erster Instanz zukommt, so kann sie doch, als eine Stats-Dienstbarkeit, nicht weiter ausgedehnet, und das Recht, Appellationen anzunehmen, welches in der Landes-Hoheit gegründet ist, dadurch nicht ausgeschlossen werden. Dieses vorausgesetzt, so folgt allerdings, daß in denjenigen Fällen, wo nicht etwa durch Verträge oder Herkommen hierüber etwas festgesetzt ist, die Appellationen von dem auswärtigen Lehen-Richter an den Landes-Herrn der in Streit gezogenen Sache gehen müssen (801).

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 212, fgg.

Siehe auch Lehens-Cognition. Lehens-Untersuchung.

Lehens-Gesetze, siehe Lehen-Recht.

Lehens-Gewähr, Evictio feudi, wird in zwey Fällen erfordert: erstlich, wenn der Lehen-Herr den Vasallen mit einem Lehen belehnt, wovon er nicht Eigenthümer ist; und zweytens, wenn der Vasall dem Lehen-Herrn eine

(801) Dieser Meinung stimmen unter andern bey: v. Senkenberg, in primis lineis iuris feud. §. 444. v. Pufendorf, in s. Obss. iur. univ. To. 1, obs. 100. Struben, in den rechtl. Bedenken, Nr. 113, S. 263, f. Pütter und Böhmer, a. a. O. Gegen diese hat Karl Melch. Pfister, in einer 1789 zu Bamberg erschienenen Diss. de iudicio feudorum extra curiem, behauptet: daß die Appellation nicht an die höhern Gerichte des Landes, worin das Lehen liegt, sondern an die höheren Gerichte des Lehen-Hofes, und, in deren Ermangelung, an die höchsten Reichs-Gerichte gehen müsse, welches schon Estor in einer 1766 zu Marburg erschienenen Diss. de appellatione, quae ratione feudorum extra curiem ad dominum directum interponenda, non vero ad territorii dominum admittenda, und Jo. Val. Fiegenheim, in s. Diss. de appellatione in causis feudi extra provinciam siti (Marb. 1770) zu beweisen suchte.

eine fremde Sache zu Lehen aufträgt. Im ersten Falle ist es allerdings Rechtens, daß der Lehen-Herr dem Vasallen über das ihm zu Lehen gereichte Lehen-Stück die Gewähr leisten muß, wenn ihm solches von dem wahren Eigenthümer rechtmäßig weggenommen wird. Die Gewähr-Leistung besteht, nach II. F. 25, darin, daß der Lehen-Herr ihm ein anderes Lehen-Gut von gleicher Güte und Werth eingeben, oder so viel an Gelde ihm zahlen muß, daß er sich ein anderes Allodial-Gut dafür kaufen kann, welches er aber alsdann demselben Lehen-Herrn, der das Geld hergegeben hat, wieder zu Lehen auftragen muß, indem er nichts weiter als den Ersatz des Schadens von dem Lehen-Herrn, zu verlangen, nicht aber Vortheil davon zu erhalten, berechtigt ist. Die Verbindlichkeit des Lehen Herrn für Gewähr-Leistung findet sich auch in sehr vielen Lehen-Briefen mit deutlichen Worten ausgedruckt, gemeiniglich in der Formul: „wir wollen auch dieser „Güter bekenniger Herr und Gewähr seyn" — mithin ist der Satz richtig, daß der Lehen-Herr dem Vasallen über das ihm verliehene Lehen-Stück und auch über die Qualität desselben, (z. B. daß es ein Weiber-Lehen sey), die Gewähr leisten muß. Allein, wenn die Gewähr Statt finden, und der Vasall sie mit Recht von seinem Lehen-Herrn fordern will, so muß er 1) nicht gewußt haben, daß das ihm zu Lehen ertheilte Gut einem Fremden eigenthümlich war, und seinem Lehen-Herrn nicht zugehörte. Denn wenn er es gewußt hat, so hat er es sich selbst beyzumessen, daß er sich damit abgegeben hat; er darf weder die Eviction fordern, noch das Geld, welches er etwa für das Lehen gegeben hat, weil aus der ganzen Handlung zu vermuthen ist, daß er stillschweigend das Geld dem Lehen-Herrn geschenkt habe, es sey denn, daß der Vasall in dem Lehen-Contracte sich ausdrücklich die Eviction von dem Lehen-Herrn ausbedungen hätte;

II. F. 8. 2) ist er schuldig, dem Lehen-Herrn zu rechter Zeit anzuzeigen, daß das Lehen von jemand in Anspruch genommen worden ist, und ihn zu bitten, daß er ihn vor Gericht vertreten wolle. Im Unterlassungs-Falle ist er alsdann nicht befugt, von dem Lehen-Herrn den erlittenen Schaden zu fordern, II. F. 25, weil derselbe sonst vielleicht im Stande war, denselben zu verhüten. 3) Daß der Vasall das Lehen-Stück durch ein gerechtes Judicat des Richters, wegen eines Umstandes, der zu der Zeit, wie er solches von dem Lehen-Herrn erhielt, schon vorhanden war, verloren habe. 4) Daß der Vasall oder seine Vorfahren, das ihm entwandte Lehen titulo oneroso erworben haben. Ist es titulo lucrativo, mithin bloß als ein Geschenk erworben, so fällt die Eviction und Gewähr-Leistung weg, ungeachtet einige Lehenrechts-Lehrer, wie Struve ꝛc. das Gegentheil behaupten wollen, indem sie sagen, daß dieses keine eigentliche Schenkung sey, sondern vielmehr ein Contract, der gewisse Verbindlichkeiten mit sich führe, indem der Vasall dagegen dem Lehen-Herrn Dienste zu leisten schuldig sey. Allein, dieser Schein-Grund findet nicht Statt, indem ja die Dienste wegfallen, wenn ihm das Lehen-Gut genommen ist, wodurch zugleich der Contract und alle angebliche Verbindlichkeiten aufgehoben sind. Bey allen diesen Fällen giebt es verschiedene Einschränkungen, die aber hier anzuführen der Raum nicht verstattet, worunter vornehmlich gehört, wenn der Vasall in dem Lehens-Contracte sich der Eviction ausdrücklich begeben hat, oder das Lehen-Stück durch einen Zufall verloren geht, z. B. wenn der zu Lehen gegebene Wald wegbrennt ꝛc.; daß alsdann die Gewähr-Leistung aufhört, versteht sich von selbst.

Der zweyte Fall, wenn der Vasall jemand ein Gut ꝛc. zu Lehen aufträgt, welches nicht sein eigen ist, und dasselbe hernach von dem wahren Herrn evincirt wird,

wie es dann mit der Gewähr-Leistung beschaffen sey. Auch hierin sind die Lehenrechts-Lehrer verschiedener Meinung. Schilter, Horn, Struve, u. a. behaupten, daß der Vasall zu keiner Gewähr-Leistung verbunden sey, weil das Gut durch eine Art von Schenkung übergeben sey, und der Lehen-Herr dasselbe titulo lucrativo erlangt habe. Allein, Buri (802) hat mit vielen Gründen bewiesen, daß, wenn der neue Lehen-Herr das ihm aufgetragene Lehen titulo oneroso empfangen hat, der Vasall allerdings schuldig sey, ihm die Eviction zu leisten, wofern dasselbe von einem Andern weggenommen ist. Die von ihm angeführten Urkunden beweisen klar, daß sogar die Vasallen und Aufträger sich zur Gewähr-Leistung in dem Auftrage-Contracte verpflichtet, Bürgen dafür gestellet, und alles zur Sicherheit des neuen Lehen-Herrn gethan haben. Wenn die Gewähr in solchem Falle unnöthig, und die Auftragung bloß als ein Geschenk anzusehen wäre, so würde man schwerlich sich dazu verpflichtet haben. Mithin ist auch seine Meinung darin richtig, daß der Herr des aufgetragenen Lehens gleichfalls, wie der Vasall im vorigen ersten Falle, berechtigt ist, von dem Vasallen zu fordern, daß er in dem Falle entweder ihm ein anderes Gut von gleichem Werthe auftragen, oder eine verhältnißmäßige Summe Geldes von ihm zu Lehen nehmen muß. Der Grund ist leicht einzusehen, weil eben die Ursachen, die vorher im ersten Falle bey dem Rechte des Vasallen gegen den Lehen-Herrn angeführt sind, Statt finden. Auch alles dieses läßt sich genug aus Urkunden beweisen, und gründet sich auch deutlich in dem schwäb. alten Lehn-Rechte. Cap. 66.

Uebrigens ist hierbey noch zu bemerken, daß vormahls nach alten deutschen Rechts-Gewohnheiten, in bey-

(802) Erläuter. des Lehnrechts, I. S. 471.

beyden Fällen, wenn sowohl der Lehen-Herr, als auch der Vasall, Jahr und Tag in ruhigem Besitz des aufgetragenen oder zu Lehen gegebenen Lehens, ohne die geringste Ansprache binnen der Zeit geblieben war, die Gewähr-Leistung gänzlich cessirte, wie solches auch das sächs. Lehnrecht, B. 3, Art. 83, bestärkt, und überhaupt bey allen Veräusserungen unbeweglicher Güter der ruhige Besitzstand von Jahr und Tag jedermann sicher gestellt hat.

Deutsche Encyklop. 12 B. Col. 285, sqq.

Lehen-Gewalthaber, s. Lehen-Propst.

Lehens-Gewaltträger, s. Lehens-Bevollmächtigter, oben, S. 412.

Lehens-Gewohnheiten, Consuetudines feudales, sind eigentlich gewisse willkürliche Handlungen und Verrichtungen bey Lehen-Gütern, die entweder vermöge eines gewissen vorhergegangenen, aber in Vergessenheit gekommenen Gesetzes, oder eines vormahligen ebenfalls nicht mehr vorhandenen Vertrages, beständig auf einerley Art müssen verrichtet werden, und ohne der Interessenten Einwilligung nicht können verändert werden. Thomasius, in diss. de iure consuet. et observantiae, sagt ganz recht: daß eine jede rechtliche oder verbindliche Gewohnheit ein Gesetz oder einen Vertrag zum Grunde haben müsse, wenn gleich beydes ganz verloren ist. Weil auch verschiedene Völker verschiedene Denkungs- und Lebens-Art haben, auch solche nach Provinzen unterschieden ist, so folgt von selbst hieraus, daß die Lehens-Gewohnheiten nicht einerley, sondern fast überall unterschieden sind, ja selbst öfters in ein und eben derselben Provinz nicht überein kommen. Es kommt auch darauf nicht an, ob diese Lehens-Gewohnheiten vormahls auf verlorne Gesetze sich gegründet haben, oder ob sie durch Verträge und durch verbindliche gleichförmige Handlungen der Lehen-Herren und Vasallen eingeführt sind.

Genug, dieses Jus consuetudinarium ist ein durch die von den Unterthanen wegen eines ehemahligen Gesetzes oder Vertrages immer auf einerley Art vollführte Verrichtungen mit Genehmhaltung des Ober-Herrn eingeführtes Gesetz, wonach die Handlungen derjenigen, welche es angeht, eingerichtet und auch beurtheilet werden müssen. Weil aber dieses Recht kein promulgirtes Gesetz des Ober-Herrn zum Grunde hat, sondern bloß aus den Gewohnheiten der Unterthanen fließt, so kann man es kein Jus scriptum nennen. Der Grund der Verbindlichkeit rührt aber doch von einem ehemahligen Gesetze oder Vertrage her. Der Vertrag ist entweder ausdrücklich gemacht, oder stillschweigend eingegangen worden. Durch einen ausdrücklichen Vertrag wird eine Gewohnheit eingeführt, wenn die Interessenten unter sich verabreden, daß diese oder jene willkürliche Handlung künftig immer auf eine gewisse nunmehr bestimmte gleichförmige Weise geschehen soll; hierüber machen sie einen schriftlichen Vertrag, weil er aber nicht auf die Nachkommen gelanget, die Handlung indessen immer gleichförmig von Zeit zu Zeit also fortgeführt wird, so entsteht endlich hieraus eine hergebrachte Gewohnheit, die also ihre Verbindlichkeit aus einem wirklichen Vertrage hat. Durch einen stillschweigenden Vertrag kann eine verbindliche Gewohnheit eingeführt werden, wenn dergleichen willkürliche Handlungen, die eines Dritten Recht betreffen, und von der Art sind, daß man durch deren wiederhohlte gleichförmige Vollführung schließen muß, es kann nicht anders, und muß also geschehen, beständig auf dieselbe Art verrichtet werden. z. B. ein gewisser Vasall hat von seinem Lehen-Gute eine gewisse Lehens-Sportul bezahlt, die hernach seine Nachkommen auch ohne Widerspruch gegeben haben, ungeachtet des ersten seine Vorfahren dieselbe niemahls gegeben hatten; hieraus ist bey seinen Nachfolgern

gern also eine verbindliche Gewohnheit entstanden, die ihren wahren Grund in der Einwilligung des ersten, mithin in einem stillschweigenden Vertrage hat. Durch eine Handlung, die nur ein oder zwey Mahl geschehen ist, kann zwar keine Gewohnheit eingeführt werden, weil eine sehr oft wiederhohlte völlig gleichförmige Handlung dazu wesentlich gehört, aber eine stillschweigende Einwilligung oder Vertrag wird daraus allerdings gefolgert; z. B. es wird von den Vasallen bey der Belehnung verlanget, sie sollen dieselbe kniend empfangen; jene glauben zwar, ihre Vorfahren haben solches stehend gethan, und wollen sich anfangs hierzu nicht verstehen, sie thun es aber endlich, und der Lehen-Herr hat nun diesen Actum für sich. Nun ist zwar daraus noch eigentlich keine wahre verbindliche Gewohnheit entstanden, wohl aber eine stillschweigende Einwilligung, die den Lehen-Herrn in dem Besitze schützt.

In den ältesten Zeiten bestand das deutsche Lehen-Recht nicht sowohl aus Gesetzen, als vielmehr aus lauter Lehens-Gewohnheiten. Die erste Sammlung, welche Obert von Otto und Gerhard Niger davon gemacht haben, hat nichts anders aufzuweisen, und was man davon im Sachsen- und Schwabenspiegel, dem allemannischen Lehenrecht ꝛc. findet, besteht gleichfalls größtentheils aus Lehens-Gewohnheiten. Etwas davon steckt auch schon in den Fränkischen Capitularien; und ob zwar alle diese jezt angeführte Sammlungen im eigentlichen Verstande keinen rechtlichen Gebrauch geben, so sind doch die darin befindlichen Lehens-Gewohnheiten keinesweges davon auszuschließen, sondern so gut als Gesetze. Siehe davon weiter unten, im Art. Lehen-Recht.

Die Lehens-Gewohnheiten jeder Provinz und eines jeden Lehen-Hofes sind freylich nach Verschiedenheit der Provinz sehr unterschieden, worunter vor-

nehmlich die burgundischen, geldernschen, clevischen, fuldischen ꝛc. gehören; aber auch diese Verschiedenheit selbst beweiset schon, wie viel dieselben zur Beurtheilung der Natur des Lehens in jeder Provinz beytragen, und daß sie allemahl als wesentliche wahre Quellen des Lehen-Rechtes anzusehen sind, indem es unläugbar ist, daß eine schon lange recipirte Rechts-Gewohnheit eine gesetzmäßige Kraft hat.

Unter dem Titel: Corpus Juris Feudalis Germanici, haben wir von dem verstorbenen R. H. R. v. Senkenberg ein schätzbares Handbuch, worin nicht nur die im mittlern Zeit-Alter zusammengeschriebenen Lehens-Gewohnheiten, welche unter den Nahmen des fränkischen, schwäbischen, sächsischen, bayerischen und longobardischen Lehen-Rechtes bekannt sind, ingl. dasjenige, was in den Sammlungen dieser Art, die den Nahmen der Land-Rechte führten, in die Lehen-Rechte einschlagen, nebst einem Auszuge der Lehens-Verordnungen Ludwig's des Heiligen, Königs von Frankreich, ingl. aus den Capitularien der fränkischen Könige, sondern auch ältern und neuern Reichs-Lehens-Constitutionen, und Auszüge aus den Reichs-Grundgesetzen, in so fern sie das Lehen-Wesen angehen, zusammengetragen, und von dem Prof. Eisenhard mit einigen Zusätzen vermehrt, im J. 1772, zum zweyten Mahl, in gr. 8. herausgegeben worden sind. Wer die Lehen-Rechte gründlich und aus den Quellen studieren will, wird es diesem Sammler Dank wissen, ungeachtet man aus der Anzeige des Inhaltes ersieht, daß manche Stücke dieser Sammlung schon in andern Werken zu finden sind. Von dem Gebrauche und der Gesetz-Kraft der hierin enthaltenen verschiedenen Rechte und Gewohnheiten, werde ich im Art. Lehen-Recht handeln.

Ein größeres Werk unter demselben Titel, haben wir auch von Lünig, in 3 Bänden in Folio.

Lehen-Groschen, s. Lehen-Ware.

Lehen-Gut, Lehn-Gut, Praedium beneficiarium, clientelare, s. fiduciarium, Fr. Fief, Héritage feodal, ein Grundstück, welches man zu Lehen trägt, oder als ein Lehen besitzt, d. i. welches jemanden zum

Nutz-

Nutz-Eigenthum oder Nießbrauch unter der Bedingung gegeben wird, daß er dem Geber, welcher sich das Ober-Eigenthum darüber vorbehält, getreulich zugethan bleibe, gemeiniglich auch, daß er sich ihm zu gewissen Dienstleistungen verpflichte. Siehe Lehen, oben, S. 57, fgg.

Von Herren-Lehn-Gütern, s. Th. LXV, S. 134.

Daß es, wo ein Domainen-Mangel ist, rathsam sey, die Lehen-Güter einzuziehen, s. oben, S. 78.

Von der in den meisten preuß. Staten vorgenommenen Verwandlung der Lehen in Erbe, s. oben, S. 476.

Lehen-Hand, Lehens-Hand, ein größtentheils veraltetes Wort, die Lehens-Folge zu bezeichnen, d. i. das Recht, in einem Lehen zu folgen. Die Lehens-Hand haben, lehensfähig seyn.

Im schwäbischen Lehen-Rechte bedeutet es die gesammte Hand, oder Mit-Belehnschaft; s. Gesammt-Lehen, oben, S. 216.

Lehen-Häuer, Lehn-Häuer, im Bergbaue, Bergleute, welche eine Zeche von den Gewerken auf Gewinn und Verlust zu bauen übernehmen; zum Unterschiede von den Lohn-Häuern oder Herren-Arbeitern. Vielleicht, weil sie die Zeche von den Gewerken gleichsam als ein After-Lehen bekommen. Siehe auch im LVII Th., S. 642.

Lehen-Haus, Feudum aedificii, ein Haus, welches der Vasall nach Lehen-Recht besitzt, und wovon er gewöhnliche Lehens-Gebühren entrichtet. Dergleichen Höfe und Häuser findet man vornehmlich in den Reichs-Städten, wo die benachbarten Fürsten, Grafen ꝛc. eigene Häuser vormahls hatten, und noch zum Theil haben, worin sie, wenn sie in die Stadt kamen, sich aufhielten. Weil sie gemeiniglich sehr selten solche gebrauchten, so verliehen sie dieselben an Privat-Perso-

nen, die solche mit den gemeiniglich darauf haftenden Freyheiten besaßen. Dergleichen Hof in Hamburg, welcher der Königs-Hof hieß, und den die Könige von Dänemark ꝛc. besaßen, war an Kilian Fuchs daselbst verliehen (803); und in Augsburg, Frankfurth ꝛc. findet man dergleichen Lehen-Häuser mehr. Selten ist davon ein Lehen-Dienst geleistet worden, sondern es haften auf solchen Häusern insgemein nur einige Lehens-Gefalle. Ob die Kemnaden und Burg-Lehen, (feuda castri, s. oben, S. 141) hierher zu rechnen seyn, wie Einige wollen, ist noch eine große Frage, da dieselben von mehrerer Wichtigkeit sind, und der Vasall zugleich mit der Wohnung auch die Beschützung derselben übernimmt. Unter deren Classe aber kann man die Lehen-Häuser wohl rechnen, zumahl solche, die mit einem Thurme versehen sind; weil dieser vormahls eine Art von Befestigung war, wie z. B. im 59 St. der braunschw. Anzeig. v. J. 1747, eine Nachricht befindlich ist von Belehnungen mit Häusern, die mit einem Thurme versehen sind, deren Verfasser verschiedene Beyspiele aus dem Herzogthume Magdeburg und Fürstenthume Halberstadt angeführt hat.

Die Feuda aedificii aber müssen am wenigsten mit den Feudis habitationis verwechselt werden, weil diese bloß in der freyen Wohnung in des Lehen-Herrn Schlosse bestehen, und gemeiniglich nur auf Lebens-Zeit gehen. Siehe Bewohnungs-Lehen, oben, S. 138.

Lehens-Heimfall, s. Lehens-Anfall, oben, S. 394; Lehens-Consolidation, S. 440; Lehens-Eröffnung, S. 553.

Lehen-Herr, Lehn-Herr, Lehens-Herr, Lehns-Herr, Dominus feudi directus, Fr. Seigneur féodal,

(803) S. Abdruck holsteinischer Schriften ꝛc. S. 38.

dal, wird derjenige genannt, welcher einem Andern (dem Lehen-Manne oder Vasallen) das Nutz-Eigenthum einer Sache, mit Vorbehalt seines Ober-Eigenthumes, unter der Verbindlichkeit zur Lehens-Treue und andern bestimmten Verpflichtungen überlassen hat. In Gesetzen und Urkunden wird er Dominus directus, auch nur Dominus, Patronus, Senior, Herr, Lehenherr, Lehengeber ꝛc. genannt (804).

Ursprünglich theilten nur die Könige Lehen aus (805); hernach aber machte man hierbey keinen Unterschied unter Geschlecht, Stand und Würde, so daß heut zu Tage alle diejenigen, welche das Recht haben, das Ihrige frey zu verwalten und zu veräussern, eine ihnen eigene Sache jemanden zu Lehen reichen, und solchergestalt Lehen-Herren werden können. Siehe oben, S. 559, f.

Bey After-Lehen ist der Fall, daß mehrere Lehen-Herren einander untergeordnet sind, so daß einer Ober- ein anderer Unter-Lehenherr ist. Dieser ist zwar, im Verhältniß zu jenem, Vasall, in Verhältniß zu seinem After-Lehenmann aber ist er Lehen-Herr. Bisweilen hat der After-Lehenmann sein Lehen wieder ganz, oder zum Theil, an einen Andern verliehen, und wird dadurch After-Lehenherr (806). Nur dem obersten Lehen-Herrn steht das Ober-Eigenthum, seiner Substanz nach, zu; dem untergeordneten Lehen-Herrn nur die Ausübung der Ober-Eigenthums-Rechte.

Der

(804) *Senckenberg* primae lin. iur. feud. §. 156. *Struv.* elem. iur. feud. §. 48. Insbesondre von der Benennung Senior, Buri Erläuter. des Lehnr. S. 338.

(805) *Thomasius*, in Originibus feudalibus, §. 15.

(806) *Chr. Gottl. Buder* progr. de vetusta origine subfeudorum eorundemque necessitate. Jen. 1761.

Der Lehen = Herr kann von dem Vasallen verlangen, daß er ihm treu, hold und gewärtig sey, seinen Nutzen befördere und seinen Schaden abwende, wozu sich jeder Vasall in dem Lehens = Eide, und schon durch den bloßen Lehens = Vertrag, wenn er auch nicht beschworen würde, anheischig macht. Hat der Vasall besondere Dienste oder Verpflichtungen im Lehens = Vertrage auf sich genommen, so versteht sich von selbst, daß der Lehen = Herr die Erfüllung derselben mit Recht von ihm fordern kann. Auch ist der Lehen = Herr Richter in allen das Lehen, als Lehen, betreffenden Streitigkeiten, in sofern er nicht selbst dabey interessirt ist; siehe Lehens = Gerichtbarkeit. Ein näheres Detail der Rechte des Lehen = Herrn sehe man im folgenden Art. Lehens = Herrlichkeit, und unter den daselbst nachgewiesenen besondern Rubriken.

Die Lehens = Treue ist wechselseitig, dergestalt, daß der Vasall dieselbe so gut von dem Lehen = Herrn, als dieser von jenem fordern kann (807). Die ältern Feudisten verglichen das Verhältniß zwischen dem Lehen = Herrn und Vasallen bisweilen mit der Ehe (808), wendeten auch das Sprichwort: Getreuer Herr, getreuer Knecht (809), darauf an. Uebrigens muß er sich in allem, dem Lehens = Vertrage gemäß verhalten.

Manches, was man vielleicht hier suchen könnte, wird man im Art. Lehens = Anwartschaft, Lehens = Empfang, Lehens = Erwerbung, Lehens = Fähigkeit, Lehens = Fehler, Lehens = Gerichtbarkeit, Lehens = Herrlichkeit, Lehens = Vertrag ꝛc. finden.

Hrn.

(807) II. F. 6. in f. „Dominus quoque in his omnibus vicem fideli suo reddere debet“ Die Gründe und Gegengründe, in Ansehung der Streit = Frage: Ob und in wie fern der Lehen = Herr eine Felonie gegen den Vasallen begehen könne, sind bereits oben, S. 565, fgg. erörtert worden.

(808) *Greg. Hinze* de coniugio feudalitio. Jen. 1690.

(809) *Hertius* in paroemiis, L. 2, paroem. 20.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 226, f. Vom Lehnherrn und Dienstmann, von *P. A. F. v. Münchhausen.* Lpz. 1793, 8. 8 B.

Lehens-Herrlichkeit, Lehens-Herrschaft, ist der Inbegriff aller Rechte, welche dem Lehen-Herrn bey einem errichteten Lehen zustehen. Diese Rechte beziehen sich entweder auf das Lehen selbst, auf denjenigen Theil des Eigenthumes, der dem Lehen-Herrn daran zusteht, oder auf die in Rücksicht desselben übernommenen Verbindlichkeiten des Vasallen.

Die einzelnen in der Lehens-Herrlichkeit begriffenen Rechte, welche sich auf das Lehen selbst beziehen, sind folgende:

1. Das Ober-Eigenthum, im strengern Sinne, oder das Eigenthum an der Substanz des Lehens. Die Eintheilung in Ober-Eigenthum (Dominium directum) und Nutz-Eigenthum (Dominium utile), ist von ältern und neuern Feudisten angefochten worden (810). Einige gestehen bloß dem Lehen-Herrn ein Eigenthums-Recht, dem Vasallen aber einen qualificirten Nießbrauch zu; Andere sprechen von einem vollständigen und unvollständigen Eigenthume (Dominium plenum, und minus plenum), von einem deutschen Nutzungs-Rechte ꝛc. Da man aber doch dem Lehen-Herrn und Vasallen diejenigen Rechte zugesteht, welche unter den einmahl üblich gewordenen Benennungen: Dominium directum und Dominium utile verstanden werden, so sieht Jeder, daß der ganze Streit auf einen Wort-Streit hinaus läuft. Bisweilen wird der Ausdruck: Dominium directum von dem ganzen Inbegriffe der lehensherrlichen Rechte, von der Lehens-Herrlichkeit, ge-

(810) Aeltere hat Horn im J. F. Cap. 2, §. 8, angeführt. Unter die neuern gehören Senkenberg, Hommel, Budäus, Woltär, u. a.

(811) II. F. 9. *Madihn* diss. de iure protimiseos eiusque a iure detractus discrimine.

gebraucht; eigentlich aber sollte man unter diesem Ausdrucke bloß denjenigen Theil des Eigenthumes, welcher dem Lehen-Herrn zusteht, verstehen. In dieser leztern strengern Bedeutung besteht das Ober-Eigenthums-Recht, in der dem Lehen-Herrn vorbehaltenen Befugniß, über die Substanz des Lehens zu disponiren. Der Lehen-Herr kann demnach Visitationen auf dem Lehen-Gute vornehmen; er hat ein Vindications-Recht, sowohl in Ansehung seines lehensherrlichen Ober-Eigenthumes, als auch wegen des Nuß-Eigenthumes, gegen jeden unrechtmäßigen Besitzer, und sogar gegen den Vasallen selbst, wenn dieser das Lehen verwirkt hätte. In einem solchen Falle, wie auch, wenn das Lehen eröffnet wird, fällt das bedingungsweise verliehen gewesene Nuß-Eigenthum an ihn zurück.

2. Das darin gegründete Heimfall-Recht in Eröffnungs-Fällen, wodurch das dem Vasallen verliehene Nuß-Eigenthum, mit dem Ober-Eigenthume wieder vereinigt wird. Ueber die Fälle, in welchen dieses Statt findet, sehe man die Artikel: Lehens-Anfall, Lehens-Aufkündigung, Lehens-Consolidation, Lehens-Eröffnung, Lehens-Fehler, wo auch die Grundsätze, nach welchen die dabey vorkommenden Rechts-Verhältnisse beurtheilet werden müssen, ausgeführt sind.

3. Das Recht, Anwartschaften auf das Lehen zu verleihen. Siehe Lehens-Anwartschaft, oben, S. 395.

4. Das Einwilligungs-Recht bey Veräusserungen, Verpfändungen, oder sonstigen Beschwerungen des Lehens. Hierüber sind die Artikel: Lehens-Consens, Lehens-Pfand, Lehens-Schulden, Lehens-Veräusserung, nachzusehen.

5. Das Vorkauf- oder Näher-Recht, Jus protimiseos; dieses muß aber vor vollendetem, wenigstens

stens vor erfülltem Kauf-Contracte ausgeübet werden, und zwar, nach dem ausserordentlichen Texte V. F. 13, binnen 30 Tagen, welche von der Zeit an gerechnet werden, da es dem, der dazu berechtigt ist, angebothen wurde. Ein Mehreres davon wird im Art. Näher-Recht vorkommen.

6. Das Einstand-Recht, die Wiederlösung oder das Abtrieb-Recht, jus retractus. Es unterscheidet sich von dem Vorkauf Rechte darin, daß es auch nach vollendetem und erfülltem Kauf-Contracte binnen Jahr und Tag ausgeübet werden kann. Siehe Lehens-Retract.

In Rücksicht auf den Vasallen, liegen in der Lehens-Herrlichkeit folgende Rechte: 1. Das Recht auf Treue, Ehrerbiethigkeit und Gehorsam des Vasallen. Eine nähere Entwickelung der hieraus entspringenden Verbindlichkeiten des Lehen-Mannes wird man im Art. Lehens-Treue finden. 2. Das Recht auf Lehen-Dienste, s. oben, S. 453, fgg. 3. Das Recht auf die Lehen-Ware, wovon weiter unten. 4. Die Gerichtbarkeit über den Vasallen, als solchen; s. Lehens-Gerichtbarkeit. 5. Das Vormundschafts-Recht über den unmündigen oder minderjährigen Vasallen; s. Lehens-Vormund. 6. Das Lehens-Erneuerungs- oder Belehnungs-Recht; siehe Lehens-Eid. Lehens-Empfang.

Hier ist nur noch von den, die Lehens-Herrlichkeit als ein Ganzes, betreffenden Gegenständen die Rede.

Subject der Lehens-Herrlichkeit: 1. im Allgemeinen. Die Lehens-Herrlichkeit kann einer physischen und moralischen Person, einem Individuo ganz allein, oder mehreren in Gemeinschaft, ohne Unterschied des Standes, Alters und Geschlechtes, zustehen. Da die Lehens-Gesetze dem Vasallen die Verbindlichkeit zu Kriegs-Diensten auflegen, und diese zu den natürlichen Attributen der Lehens-Herrlichkeit gehören,

so

so kann sie freylich, im strengen Sinne und über ein eigentliches Lehen, nur demjenigen zustehen, der das Recht der Waffen hat. Seitdem aber auch, unter andern Verbindlichkeiten, Güter zu Lehen gereicht worden sind, konnte ein Jeder die Lehens-Herrlichkeit erwerben, dem über sein Eigenthum die freye Disposition zustand. Derjenige, dem die Lehens-Herrlichkeit, sowohl in Ansehung des Rechtes als auch in Ansehung der Ausübung zusteht, heißt Lehen-Herr, Dominus directus, Patronus, auch Senior; wer aber bloß zu der Ausübung berechtigt ist, wird Prodominus genannt; ihm selbst steht die Lehens-Herrlichkeit nicht zu, ob er gleich einen Antheil daran haben kann, allein er übt sie doch nicht in fremdem, sondern in eigenem Nahmen aus. Am häufigsten findet sich ein solches Prodominium, wenn die Lehens-Herrlichkeit, dem Rechte nach, einer moralischen Person, oder mehreren Theilnehmern gemeinschaftlich zusteht. Man hat es in solchen Fällen gewöhnlich dem Senior der Familie, dem Prälaten des Stiftes ꝛc. übertragen. Daß bey After- und Unter-After-Lehen, eine Unterordnung derjenigen Personen, denen die Lehens-Herrlichkeit zusteht, Statt habe, erhellet schon aus dem Begriffe eines After-Lehens. Siehe After-Lehen, oben, S. 94, fgg.

2. Lehens-Herrlichkeit über Reichs- und andere Lehen. Die Reichs-Lehens-Herrlichkeit steht dem Kaiser und Reiche zu, doch dergestalt, daß dem Kaiser die freye Ausübung derselben in soweit gebührt, als sie durch die Natur der Lehen und durch die Reichs-Verfassung nicht eingeschränkt ist. In Rücksicht derselben verspricht der Kaiser im X Art. §. 10 der Wahl-Capitulation: „In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen „seyn lassen, alle dem röm. Reich angehörige Lehen „und Gerechtigkeiten, in und ausserhalb Deutschland, „und sonderlich in Italien, unter andern nach Maßgabe des Reichs-Schlusses v. 9 Dec. 1729, aufrecht zu „erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu be-

„geben

„gebenden Fällen gebührend empfangen und renovirt, „auch wider alle unbillige Gewalt die Lehen und Lehn„leute manutenirt und gehandhabet werden; hingegen „nicht zugeben, noch geschehen lassen, daß gedachtem „Reichs-Schlusse durch anderweite, ohne des Reichs „Wissen, Zuthun und Genehmigung getroffene Verab„redungen etwas entzogen werde, sondern deshalb die „Gerechtsame des Reichs alle Wege beobachten und „wahrnehmen.“ Daß es einmahl Zeiten gab, wo sich der Papst sogar eine Ober-Lehens-Herrlichkeit über das Reich anmaßen wollte, darf in diesem Jahrhunderte nur noch bemerkt, nicht widerlegt werden. Ueber die Reichs-After-Lehen steht dem Kaiser und Reiche ebenfalls die Ober-Lehens-Herrlichkeit zu. Da die Lehens-Herrlichkeit kein Majestäts-Recht ist, so kann sie, über mittelbare Lehen, nicht allein Reichs-Ständen sowohl in als ausser ihrem Gebiethe, sondern auch Privat-Personen, zustehen. Ein Landsaß kann sie also nicht allein über einen andern Landsassen haben, sondern es ist auch gar nichts Widersprechendes, daß sie einem Landsassen über einen Reichs-Stand, ja selbst über seinen eigenen Landes-Regenten, zustehen kann. Besonders haben sehr oft landsässige Prälaten und Dom-Stifte Reichs-Stände zu Vasallen.

Lehens-Herrlichkeit ausser dem Gebiethe. Da Landes-Hoheit und Lehens-Herrlichkeit ganz verschiedene Gerechtsamen sind, so können sie auch über eine und eben dieselbe Sache verschiedenen Personen zustehen, welches bey allen Lehen, die ausser Landes liegen, der Fall ist. So steht z. B. die Herrschaft Wiehe unter kursächsischer Landes-Hoheit, aber unter schwarzburgischer Lehens-Herrlichkeit: im Oestreichischen liegen viele Lehen, welche die Lehens-Herrlichkeit von Brandenburg, Salzburg, Passau, Regensburg, Freysingen ꝛc. anerkennen; in den braunschweigischen Landen sind Lehen-Güter, über welche Hildesheim, Corvey, Hessen, Mainz ꝛc. die Lehens-Hoheit haben.

Die wichtigste Frage in Ansehung der Lehens-Herrlichkeit über Güter, die ausserhalb Landes liegen, betrifft den Gerichtszwang, wovon ich oben, S. 621, gehandelt habe.

Veräusserung der Lehens-Herrlichkeit. Da die Lehens-Herrlichkeit in dem vollständigen Eigenthume des Lehen-Herrn ist, so kann allerdings behauptet werden, daß er dieselbe, der Regel nach, auch ohne Vorwissen des Vasallen, veräussern könne. Hiermit stimmt auch sowohl das sächsische (812) als schwäbische Lehen-Recht (813) überein, und macht nur die Einschränkung, daß das Ober-Eigenthum, wider Willen des Vasallen, nicht an einen solchen veräussert werden dürfe, der von geringerem Ansehen und Würden wäre, als der vorige Lehen-Herr; alsdann würde der Lehen-Mann verlezt, und hätte also freylich ein Recht, einer solchen Veräusserung zu widersprechen. Aus gleichem Grunde muß der Vasall, bey einer vorhabenden Veräusserung der Lehens-Herrlichkeit, auch gehört werden, wenn er ein besonderes Interesse dabey zu zeigen vermag. Doch wird dieses allemahl nur eine Ausnahme von der Regel ausmachen, folglich wird auch dem Vasallen die Last des Beweises obliegen, daß ihm in dem vorkommenden Falle ein Recht zum Widerspruch zustehe. Die Vermuthung ist deshalb gegen ihn, weil derjenige Lehen-Herr, der in die Stelle des abgehenden tritt, eben die Pflichten gegen ihn übernimmt, womit ihm der vorige Lehen-Herr verwandt war. Alle seine Rechte bleiben ungekränkt; der Lehen-Nexus bleibt nach wie vor bestehen; der neue Lehen-Herr muß den Vasallen im ruhigen Besitze des Lehen-Gutes lassen, und sich gegen ihn als einen treuen Lehen-Herrn

(812) Cap. 25 (Cap. 27 in der Senkenb. Ausgabe). Cap. 54. (Senkenb. 56.)

(813) Cap. 34 nach Schilter. (35 nach Goldast; 9 nach Senkenb.)

Herrn beweisen. Wollte ihm etwa sein Vorgänger mehr Rechte übertragen, als er selbst hatte, so würde dieses an sich schon ungültig seyn. Im longobardischen Lehnrechte (814) wird zwar gesagt, daß K. Konrad II. den Lehen-Herren die Veräusserung ihres Rechtes, wider Willen der Vasallen, verbothen habe, daß aber dieses Gesetz in dem mailändischen Lehen-Hofe nicht gelte, wenn nur das Lehen nicht an einen Geringern veräussert werde. In einer andern Stelle (815) wird diese Verordnung des K. Konrad wiederhohlt, und ausdrücklich gesagt, daß ein Lehen-Herr das Lehen, ohne Bewilligung der Vasallen, an niemand veräussern solle. Diese Stellen sind aber vielmehr als Zeugnisse eines Geschichtschreibers zu betrachten, daß eine solche Verordnung von K. Konrad zwar vorhanden, aber nicht angenommen worden war; daher dieser Fall allerdings aus den angeführten Stellen des sächs. und schwäbischen Lehnrechtes um so mehr entschieden werden kann und muß, als diese Entscheidung auf Grund-Sätzen, die in der Natur der Sache liegen, beruhet (816).

(814) II. F. 34, §. 1. 2.

(815) II. F. 55, §. 2.

(816) Ueber diese Rechts-Frage sind folgende Streitschriften nachzulesen: 1. Joh. Matth. Martini Gedanken, ob und in wiefern des Lehenmannes Einwilligung, bey einer von dem Lehnsherrn vorgenommenen Veräusserung seines Obereigenthums, erforderlich sey? 2. C. W. Wulfleß Beweis, daß ein Lehnsherr sein Obereigenthumsrecht ohne Einwilligung des Vasallen nicht veräussern könne. 3. J. M. Martini fortgesetzte Gedanken . . . Widerlegung der Meinung, daß ohne des Vasallen Einwilligung das Obereigenthumsrecht nicht veräussert werden dürfte. 4. Eb. Dess. zweyte Fortsetz. der Gedanken . . . Von der Gültigkeit des longob. Lehnrechts in Entscheidung dieser Frage.

Diese vier Abhandlungen findet man in Zepernick's Samml. ꝛc. Th. 2, N. 20 — 23, S. 226, fgg. wieder abgedruckt.

Dahin gehört auch: *Jo. Fr. a Freiesleben* diss. de mutatione domini in subfeudis imperii absque consensu vassalli invalida.

Nach gewöhnlicher Praxis gelten daher auch folgende Sätze: 1. Bey gegebenen Lehen ist die mailändische, mit dem sächs. und schwäbischen Lehen-Rechte übereinstimmende Lehens-Gewohnheit gebräuchlich, nach welcher der Vasall, ohne seinen Willen, zwar an keinen geringern, wohl aber an einen andern Lehen-Herrn abgetreten werden kann. 2. Aufgetragene Lehen können deshalb nicht wider Willen des Vasallen abgetreten werden, weil der Zweck der Auftragung und der Lehens-Vertrag sich nur auf den benannten Lehen-Herrn bezieht. 3. Die Abtragung der Lehens-Herrlichkeit darf überhaupt nicht zum Schaden des Vasallen gereichen, weil die Lehens-Treue wechselseitig ist. 4. Der burgerliche Ober-Herr kann in den Fall kommen, ein ganzes Land mit allem Zubehör, folglich auch mit der Lehens-Herrlichkeit, durch Friedens-Schlüsse, Bündnisse ꝛc. überlassen zu müssen. Hier würde freylich der Vasall sich alles gefallen lassen müssen, was zur Wohlfahrt des States von dem bürgerlichen Ober-Haupte für nöthig gehalten wird. Noch vor nicht langer Zeit ließ der Friede zu Teschen, Böhmen seine Lehens-Herrlichkeit über Schönburg ꝛc. an Kur-Sachsen abtreten. 5. Die Wahl-Capitulation, Art. X, §. 10, verbindet den Kaiser, die Lehens-Herrlichkeit über die großen Reichs-Lehen, ohne Einwilligung des Reiches, nicht zu veräussern. 6. Will jemand, der etwas von Kaiser und Reich zu Lehen empfängt, seine Unter-Lehens-Herrschaft an einen Dritten veräussern, so muß es allezeit, wenigstens mit Bewilligung des Kaisers, und wenn der Kaiser über das Lehen nicht allein disponiren kann, zugleich mit Einwilligung des Reiches geschehen.

Gezwungener Verlust. Wider Willen des Lehen-Herrn kann er seiner Lehens-Herrlichkeit verlustig werden: Erstens, durch Felonie; denn die Lehens-Treue ist wechselseitig. König Franz I. von Frankreich,

reich, besaß die Lehens-Herrlichkeit über Flandern und Artois; als er nun die Türken wider seinen Vasallen, Kaiser Karl V. aufgewiegelt hatte, wurde ihm in einem Mannen-Gerichte die Lehens-Herrschaft abgesprochen. Gewöhnlich fällt in solchem Falle die Lehens-Herrschaft an den Vasallen; sind aber unschuldige Agnaten oder ein Ober-Lehen-Herr vorhanden, so kann diesen ihr Recht auf die Lehens-Herrlichkeit nicht entzogen werden. Zweytens zieht die Reichs-Acht den Verlust der Lehens-Herrlichkeit nach sich. Kein Vasall darf einem Reichs-Aechter beystehen. Der ehemahlige große Kirchen-Bann war von gleichen Folgen; s. Th. XXXVIII, S. 438, fgg; jezt aber möchte er, selbst das katholische Deutschland, nicht mehr schrecken. Drittens, mit dem Abgange des lehensherrlichen Hauses, dem der Vasall Treue zugeschworen hatte, geht die Lehens-Herrlichkeit nicht ohne Unterschied auf die Allodial-Folger über. Es kommt hier darauf an, ob das Lehen gegeben, oder aufgetragen war. Nur in jenem Falle können alle und jede Erben in der Lehens-Hoheit succediren, dergestalt, daß die zum Stats-Eigenthum gehörigen Lehen zur Stats-Verlassenschaft geschlagen, die übrigen aber andern Allodial-Erben, oder dem Fiscus, zu Theil werden. Bisweilen enthalten die Lehen-Briefe schon im voraus Bestimmungen auf dergleichen Fälle. So heißt es z. B. in dem Lehen-Briefe, welchen Hessen den Inhabern der Grafschaft Sayn ertheilt, daß diese Lehen, wenn der hessische Manns-Stamm abstürbe, vom Hause Sachsen empfangen werden sollen. Bey aufgetragenen Lehen fällt das lehensherrliche Eigenthum wieder an den Vasallen zurück. Denn der freye Eigenthümer hatte sein Frey-Gut nur diesem Lehen-Herrn zu Lehen aufgetragen; und die Veräusserungen, so wie die Entsagungen werden nicht anders, als einschränkend, ausgelegt. Aus dem Zwecke der Lehens-Auf-

tragung, wodurch nur der Lehen-Herr und seine rechtmäßigen Lehens-Folger, aber kein Dritter, die Lehens-Hoheit erhalten sollen, erhellet schon dieses stillschweigende Reservat des Vasallen. Endlich kann die Lehens-Herrlichkeit auch durch Verjährung verloren gehen.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 227, fgg.

Lehens-Herrschaft, s. den vorhergeh. Art.

Lehen-Hof, Lehn-Hof, Lehens-Hof, Lehns-Hof.

1. Der Gerichts-Hof eines Lehen-Herrn, vor welchem die Lehens-Streitigkeiten abgethan, und die Lehen empfangen werden; die Lehen-Tafel, Lehen-Kammer, Lehns-Kammer, Lehens-Curie, das Lehens-Gericht; Curia feudalis, Forum clientelare, Tribunal beneficiarium; Fr. Cour féodale. Dessen Kanzelley, die Lehens-Kanzelley, mit welchem Nahmen aber auch wohl Lehen-Höfe kleinerer Lehen-Herren belegt werden.

2. In einigen Gegenden auch ein Bauer-Hof, in sofern er ein Lehen eines andern ist.

In der ersten Bedeutung ist demnach der Lehen-Hof, dasjenige Collegium, welches die Gerichtbarkeit des Lehen-Herrn in streitigen und nicht streitigen Lehens-Sachen ausübt, wo die Lehens-Sachen verhandelt werden, und unter welchem die Vasallen ohne Ausnahme stehen. Man nannte ihn auch ein Lehen-Geding. Dieses Gericht bestand vormahls aus dem Lehen-Herrn selbst, oder dessen Statthalter und Vicario, (der auch zuweilen Hof-Richter, Lehen-Richter, auch Lehen-Propst hieß), und aus andern ebenbürtigen in der Gegend und zu der Curie angesessenen Vasallen, die man Pares curiae nannte, und zusammen gemeiniglich 12, wenigstens 7 Personen ausmachten. Diese Versammlung von Lehen-Richtern, weil sie in dem Schlosse des Lehen-Herrn gehalten wurde, über alle Lehens-Sachen richtete, und

alle

alle dahin gehörige Sachen behandelte, hieß also der Lehen-Hof. Bey Reichs-Belehnungen und Lehens-Processen versammelte ehemahls der Kaiser die Reichs-Fürsten, und die Landes-Herren besetzten ihren Lehen-Hof mit ihren Mannen. Jezt werden die Lehen-Höfe mit Räthen des Lehen-Herrn besetzt. Es ist Ausnahme von der Regel, wenn hin und wieder noch Pares curiae erfordert werden. Reichs-Lehen-Hof ist jezt der kaiserliche Reichs-Hofrath. Die Reichs-After-Lehen haben ordentlicher Weise ihren Lehen-Hof, in erster Instanz, bey ihrem unmittelbaren Lehen-Herrn. Die landsässigen Lehen gehören vor die Lehen-Gerichte des Landes, welche gewöhnlich den Nahmen Lehen-Kammer, oder Lehens-Kanzelley, führen.

Einige Gedanken über die bessere Einrichtung eines Lehen-Hofes, s. oben, S. 497.

Unter der Benennung Lehen-Hof begreift man auch wohl die ganze Anzahl der Vasallen, die zu dem Lehen-Gerichte des Lehen-Herrn gehören, und mit Lehen-Gütern von ihm beliehen sind. Man sagt, z. B. der Fürst-Bischof von Fulda, der Abt von Corvey ꝛc. hat einen starken Lehen-Hof, d. h. er hat eine große Anzahl Vasallen, die von ihm Güter und Pertinenzien zu Lehen tragen.

Lehens-Hoheit, siehe Lehens-Herrlichkeit.

Lehens-Hoheits-Rechte, s. im LXIV Th., S. 123.

Lehens-Huldigung, s. Lehens-Pflicht.

Lehens-Hypothek, s. Lehens-Pfand.

Lehens-Incameration oder Incorporation, s. oben, S. 444.

Lehens-Indult, Anstandsbrief, Gömtsbrief, Gottsbrief, Günstigungsbrief, Indultschein, Indultzettel, Urlaubsbrief, Indultum feudale, ist, wenn der Lehen-Herr dem Vasallen Frist zur Erneuerung der Belehnung (Renovatio Investiturae) giebt; insbeson-

besondre wird die Urkunde, worin dem Vasallen diese Frist ertheilt wird, **Lehens = Indult** genannt. Es besteht demnach derselbe in einer Verlängerung der Frist, binnen welcher die Investitur erneuert werden muß. Hierdurch unterscheidet sich der Lehens = Indult von andern Stücken, mit welchen derselbe doch öfters verwechselt zu werden pflegt. Am besten läßt sich die Sache durch Unterscheidung folgender Fälle fassen. Wenn der Fall eintritt, daß die Erneuerung der Belehnung gesucht werden muß, und der Vasall ist bereit, die Belehnung innerhalb der Zeit, binnen welcher solche der Regel nach gesucht werden soll, zu empfangen, so kommt derselbe diesfalls bey dem Lehen=Herrn schriftlich ein, und bittet um die Belehnung. Diese Schrift, worin der Vasall um die Belehnung bittet, wird **Anfinnungs = Zettel**, oder **Lehens = Sinnung** (*) genannt. Ist nun der Fall so beschaffen, daß der Lehen = Herr den Supplikanten als seinen Vasallen anerkennt, so giebt er demselben ein schriftliches Zeugniß, daß er um die Belehnung gebührend gebeten habe, und diese Urkunde wird **Muth = Schein** genannt. Ist aber der Fall so beschaffen, daß der Lehen=Herr den Vasallen nicht anerkennen will, so kann gleichwohl der Vasall ein schriftliches Zeugniß, woraus erhellet, daß er um die Erneuerung der Belehnung gehörig gebeten habe, verlangen, und diese Urkunde heißt ein **Recognitions = Zettel**. Gesetzt aber, der Vasall wäre jezt noch nicht bereit, die Erneuerung der Investitur zu suchen, so muß derselbe binnen der zur Erneuerung der Belehnung vorgeschriebenen Zeit, bey dem Lehen = Herrn um Frist, oder Prorogation dieser Zeit bitten. Die Schrift, worin dieses geschieht, heißt ein **Indult = Gesuch**; und auch hier kommt es wieder darauf an, ob der Lehen = Herr den Vasallen als solchen

(*) Von dem Ursprunge dieser Benennung, s. oben, S. 356.

chen agnoscirt, oder ob dieses nicht ist; im ersten Falle erhält derselbe die Prorogation, und die Urkunde, worin dieselbe ertheilt wird, wird ein Indult-Schein genannt. In dem leztern Falle aber kann der Vasall um einen Recognitions-Zettel bitten, damit, wenn der Streit für denselben entschieden wird, derselbe um deswillen, weil er weder um die Renovation der Investitur, noch Prorogation der zur Erneuerung der Investitur vorgeschriebenen Zeit, gebeten hat, einer Felonie nicht möchte beschuldiget werden. Hieraus ergiebt sich, daß diese Dinge unter sich gar verschieden sind, obgleich solche nicht immer gehörig von einander unterschieden werden. Oefters wird dieser Indult-Schein auch Muth-Schein oder Muth-Zettel genannt, obgleich diese Benennung unschicklich ist, indem dieselbe voraus seßt, daß der Vasall um die Belehnung wirklich gebeten habe, welches doch in dem Falle, wo ein Indult-Schein gegeben wird, nicht ist.

Von dem Indult-Schein ist der sogenannte Vigilanz-Schein, wenn man die Sache genau untersucht, wesentlich unterschieden. Oefters kann es geschehen, daß ein Collegium, welches eine Lehens-Curie ausmacht, bey eingetretener Veränderung des Lehen-Herrn von dem neuen Lehen- oder Landes-Herrn noch nicht confirmirt worden ist. So lange dieses nicht geschehen ist, kann auch ein solches Collegium keine Belehnung ertheilen, folglich kann auch ein Vasall bey demselben weder die Belehnung selbst, noch einen Indult-Schein suchen. Weil aber die Ordination oder Confirmation eines solches Collegii sich leicht verzögern kann, und hierdurch die Zeit, binnen welcher die Belehnung gesuchet werden muß, vorüber gehen, in der Folge aber dem Vasallen der Vorwurf, als ob derselbe in Erfüllung seiner Obliegenheit sich etwas habe zu Schulden kommen lassen, gemacht werden könnte, so pflegt derselbe sich bey einem solchen Collegio zur Beobacht-

ung der Lehens-Obliegenheiten anzubiethen, und das Attestat, welches derselbe diesfalls erhält, wird Vigilanz-Schein genannt. Eben dieses pflegt zu geschehen, wenn das Dominium directum unter mehreren streitig ist. Der Indult-Schein hingegen kann nur von demjenigen ertheilet werden, welchem das Recht die Belehnung zu ertheilen ganz unstreitig zusteht.

Die Ursachen, weshalb ein Lehens-Indult ertheilt zu werden pflegt, lassen sich nicht alle angeben, und es kommt hierbey auf das Ermessen des Lehen-Herrn an, welcher zwar nicht schuldig ist, einer vom Vasallen bloß beliebten Verzögerung halber einen Lehens-Indult zu ertheilen, doch aber bey einigen eintretenden Gründen dergleichen Indulte nicht zu verweigern pflegt. Wenn z. B. der Vasall vorstellt, daß er die Laudemien-Gelder noch nicht habe zusammenbringen, oder daß er der alten Lehen-Briefe noch nicht habe habhaft werden können, oder daß er noch etwas zu seinem Vortheil in den neuen Lehen-Brief zu bringen hoffe, oder daß die Witterung zu der, um die Belehnung zu empfangen, vorzunehmenden Reise gar zu schlimm sey, so sind dieses lauter Ursachen, weshalb ein Lehens-Indult bewilliget werden kann.

Die Wirkung eines ertheilten Indultes ist, daß der Vasall von allen nachtheiligen Folgen, welche nach dem Lehen-Rechte, mit der binnen der festgesetzten Zeit nicht gesuchten Belehnung verbunden sind, befreyet wird. Ueberdies wird die Ertheilung eines Lehens-Indultes als eine Interims-Belehnung angesehen, indem dabey der Lehen-Herr und der Vasall einander in ihrem Lehnrechts-Verhältnisse agnosciren; daher der Vasall dadurch alle und jede Rechte in Ansehung des Lehens erhält, welche demselben durch die wirkliche Belehnung zu Theil werden können, wogegen auch derselbe sich als einen getreuen Vasallen erweisen,

und

und alles und jedes, was einem Vasallen zu leisten obliegt, thun muß.

Den Lehens-Indult ist ein jeder, welcher die Belehnung zu suchen verbunden ist, zu suchen schuldig. Auch solche, welche in der gesammten Hand stehen, müssen, wofern dieselben die Belehnung binnen der bestimmten Zeit nicht suchen können, um Indult bitten; besonders aber ist der Vormund verbunden, für den Pupillen, welcher Alters halber, die Belehnung noch nicht empfangen kann, Indult zu suchen; siehe auch oben, S. 509. Ferner können Indult suchen: Stifte, Klöster, Corpora und Universitäten, bis sie in Bestellung eines gemeinsamen Lehen-Trägers einig geworden sind; und weiter die Majorennen, in dem Jahre, seitdem sie die Mündigkeit erlangt haben.

Das Recht einen Lehens-Indult zu geben, steht, der Regel nach, nur dem Domino directo, oder dem Prodomino, zu, doch finden sich hiervon Ausnahmen. So wurde in dem wormser Reichs-Abschied, vom J. 1521, §. 4, dem Reichs-Regimente Macht gegeben, ein Jahr lang Indult und Erstreckung zu geben. Die Reichs-Verweser können auch Indulte geben, und der Reichs-Hofrath, in Ansehung der gemeinen Reichs-Lehen. Bey landsässigen Lehen gebürt dieses Recht der Manns-Kammer, dem Lehen-Propste, der Lehens-Curie, dem Mann-Gerichte, der Lehens-Kanzelley, oder der Regierung.

Ehedem, da der Lehen-Mann sein Lehen verdienen mußte, wurde nichts für den Indult gegeben. In dem Lehens-Stil der mittlern Zeiten sind die Ausdrücke: „sie wären gewohnt ihr Lehen mit dem Leibe zu verdienen, „ihr Blut aufzusetzen, und daher mit andern Gaben billig „zu verschonen," sehr gewöhnlich. Heut zu Tage aber ist dieses ganz anders. Da der Lehen-Herr durch den Indult dem Vasallen Dispensation und eine Gnade ertheilt, so hat man in neuern Zeiten, besonders weil

die

die Ritter-Dienste abgekommen sind, ein sogenanntes Indult-Geld, welches der Vasall für die Ertheilung des Indultes bezahlen muß, eingeführt. Im Allgemeinen läßt sich von der Größe desselben nichts bestimmtes angeben; es richtet sich meistens nach der Observanz, welche der Lehen-Herr, ohne eine Unbilligkeit zu begehen, nicht überschreiten kann. Uffenbach de Judicio aulico, c. 11, §. 4, schreibt: „Wenn ein Indult gegeben wird, so ists, wenn es Churoder Fürstliche Lehen seyn, von jedem Monat XV, wenn „es aber Gräfliche oder Freyherrliche, alsdann monatlich „X Gulden. Wer ein Exemtions-Privilegium hat, giebt „nichts" Siehe auch Churmainzische erneuerte Reichshofraths-Taxordnung, a. 1659.

Da, wie schon gesagt ist, der Lehens-Indult ein Beneficium welches der Lehen-Herr dem Vasallen erzeigt, enthält, so pflegt derselbe nicht von Amtswegen und von freyen Stücken ertheilt zu werden, sondern der Vasall muß darum bitten. Doch leidet dieser Satz in Deutschland, in Ansehung der größern Reichs-Vasallen, gegen welche, wofern dieselben die Erneuerung der Belehnung binnen der gesetzten Zeit zu suchen unterlassen haben, man nicht gern nach der Strenge verfahren will, oder kann, eine Ausnahme; denn solchen Reichs-Vasallen pflegt auch, wenn dieselben nicht um Indult gebeten haben, dergleichen doch von Amtswegen und von freyen Stücken gegeben zu werden, wie Moser, im Tr. von der T. Lehnsverf. B. 1, C. 9, §. 15, fgg. dieses mit Beyspielen bewiesen hat.

Das Gesuch um den Indult kann mit folgender Formul geschehen: „Wie ich mich nun meiner „Schuldigkeit erinnere, in rechts versehener Zeit die „Lehen gebührend zu suchen: so werde ich gleichwohl „vorjezt wider Willen daran verhindert. Bitte demnach diese meine Anmeldung in Gnaden auf- und an„zunehmen, zur wirklichen Lehensempfängniß aber,

„in

„in Erwegung erst angeführter Behinderung, noch auf „ein Jahr Indult zu gestatten, und darüber gewöhnlichen „Indult-Schein ertheilen zu lassen. Ich werde „nichts desto weniger mich inzwischen, als Deroselben „getreuen Vasallen, in unausgesetztem Gehorsam erweisen, auch alles dasjenige thun und leisten, was „einem getreuen Vasallen obliegt und gebührt.“ Hierauf antwortet dann der Lehen-Herr: „Ertheilen „dir auf dein Suchen und beschehene Vorstellung solchen Indult; jedoch dergestalt und also, daß du angelobest und zusagest, in aller Maaß Uns von wegen „solcher Lehen verpflichtet zu seyn und zu gewarten, „als ob du die Lehn wirklich empfangen, und die Eidespflicht gethan hättest. Und magst du alsdann die „Lehen gebrauchen, als ob sie dir verliehen wären.“

Deutsche Encyklopädie, 17 Th. Col. 367, fgg.
Scheidemantel Repertorium ꝛc. 2 Th. S. 513, fgg.

Lehens-Investitur, s. Lehens-Empfang, oben, S. 499.

Lehens-Jurisdiction, s. Lehens-Gerichtbarkeit, oben, S. 598, fgg.

Lehen-Kammer, Lehens-Kammer; s. Lehen-Hof, oben, S. 646.

Lehens-Kanzelley, Lehns-Kanzelley, Lehens-Kanzler, s. oben, unter Lehens-Departement, S. 451; Lehens-Einkünfte, S. 475, fgg. und Lehen-Hof, S. 646.

Lehens-Kleid, s. oben, S. 499, Anm.

Lehen-Klepper, s. Klepper-Lehen, oben, S. 277.

Lehen Leute, s. das Folgende.

Lehen-Mann, Lehn-Mann, Lehens-Mann, Lehns-Mann, im Plurel die **Lehen-Männer**, Dominus feudi utilis, Beneficiarius, Cliens Feudatarius, Vasallus, Vassus; Fr. Client Feudataire, Hommager, derjenige, welcher von einem Andern Güter oder Sachen zu Lehen hat, welcher die Lehens-Pflicht abstatten muß, oder welcher Lehens-Pflichten auf sich hat;

hat; der Vasall oder Vassall (817); im Gegensatze des Lehen-Herrn. Fämin. die Lehen-Frau; von beyden Geschlechtern im Plural die Lehen-Leute, oder Lehns-Leute.

Unter-

(817) In engerer Bedeutung werden von Einigen nur diejenigen Lehenleute Vasallen genannt, welche zur Mannschaft, d. i. zu Krieges-Diensten, verpflichtet waren, zum Unterschiede von den Dienst-Männern oder Dienst-Leuten, Ministeriales, welche Hof-Lehen besaßen, und dafür zu Hof-Diensten verpflichtet waren, obgleich dieser Unterschied aus den deutschen Gebräuchen nicht erweislich seyn möchte. In weiterm Verstande wird oft ein jeder Unterthan, selbst zuweilen ein bloßer Gerichts-Unterthan, ein Vasall genannt.

Das Wort ist mit dem Lehen-Rechte aus dem mittlern Lat. Vasallus, Vassus, in das Deutsche gekommen, obgleich auch dieses aus einer der damahligen europäischen Sprachen, welches vermuthlich die deutsche oder nordische war, entlehnt worden ist. Da dieses ältere Stamm-Wort bisher noch nicht mit Gewißheit bestimmt worden ist, so hat es auch an Ausschweifungen und seltsamen Ableitungen dieses spätern lateinischen Wortes nicht gefehlt. Einige leiten es von dem fränkischen Worte Gwas, d. i. Servus, Famulus, ab. Wachter, in Glossar. Germ. S. 1759. Gundling (in Gundlingian. I. 1. 16) leitet es von dem deutschen Worte Gesell her. Nach Hrn. Rath Adelung Meinung, hat diejenige Ableitung, welche dieses Wort eigentlich durch Kostgänger, Brötling, erklärt, eine Person zu bezeichnen, welche jemandes Kost genießt, und ihm dafür zu gewissen Diensten verpflichtet ist, wie das gleichfalls spätere Lat. Familiaris, die meiste Wahrscheinlichkeit für sich. In dieser Bedeutung kommt, wie aus dem *du Fresne* erhellet, Vassus am frühesten vor. Weisat waren im Deutschen ehedem allerley Speisen und Eß-Waren, welche die Lehenleute dem Lehen-Herrn zu gewissen Zeiten zum Geschenk brachten; im Schwedischen aber ist Veisla, Veitsla, eine Mahlzeit, ein Gastmahl; das Stamm-Wort weita aber ist geben, darreichen, bewirthen, und in engerer Bedeutung, zu Lehen geben, welches mit unserm weisen, in einweisen, anweisen u. s. f. überein kommt. In eben dieser Sprache ist Weiting, ein Lehen, welches nebst dem Niederdeutschen föden, ernähren, füttern, zugleich ein bequemes Stamm-Wort für das mittlere Lat. Feudum abgiebt; s. oben, S. 57, Anm. 2.

Unter den Franken hießen Vassi und Vassalli, im Allgemeinen, diejenigen, welche gegen jemand in einem solchen Verhältnisse standen, das sie zu gewissen Dienstleistungen verpflichtete; insbesondre aber verstand man darunter die öffent-

Unter-Lehenmann, After-Lehenleute, Subvasallus; s. After-Lehen, oben, S. 94. Siehe auch Lehen-Träger.

Erb-Lehenmann, s. Erb-Lehen, oben, S. 165.

Fall-Lehenmann, s. oben, S. 178.

Von dem Sprichworte: Lehenmann kein Unterthan, s. im Art. Lehens-Treue.

Die alte deutsche Rechts-Verfassung, so einfach sie auch sonst war, hatte größtentheils die Einrichtung, daß nicht leicht jemand aus Neben-Ursachen von seinen Richtern widerrechtlich behandelt werden konnte. Aus dem Grunde mußte auch jeder vor Gericht von seines Gleichen und Genossen beurtheilet werden. Wenn also eine Lehens-Sache untersucht werden sollte, so mußte solches vor dem Lehen-Gerichte geschehen, welches mit lauter gleichmäßigen Vasallen und Lehens-Genossen, die einen gemeinschaftlichen Lehen-Herrn hatten, besetzt war, worin zwar der Lehen-Herr oder dessen Lehen-Richter den Vorsitz hatte, aber doch nur nach der Urtheils-Findung der gleichmäßigen Vasallen, welche Pares Curiae hießen, sprechen durften. Dieses wurde das Lehenmann-Gericht oder Mannen-Gericht, Curia Parium, genannt. Es war also für die Rechtschaffenheit des Lehen-Gerichtes gesorget, und weil zuweilen zwischen den Lehen-Herren und Vasallen Streit entstand, so mußte aus demselben Grunde einer von den Vasallen an

öffentlichen Beamten, welche, an statt der Besoldung, ein Beneficium besaßen. *Boehmer* Obss. iur. feud Obs. 2 und 3.

Die Vasallen haben auch noch verschiedene andere Benennungen, als: Homo, Manne, Clients, Miles (von der Verpflichtung zu Kriegs-Diensten), Famulus, Knecht, Knappe, Leute, u. s. w. Uebrigens darf man von diesen Benennungen nicht gleich auf wahre Vasallen schließen.

an statt des Lehen-Herrn den Vorsitz haben, weil er sonst in seiner eigenen Sache Richter gewesen wäre. Man findet in der Geschichte und in den Urkunden-Sammlungen Beyspiele genug, daß auch große Fürsten sich nicht geschämt haben, in ihren eigenen Sachen vor dergleichen Lehen-Gerichte, worin ein Vasall statt ihrer präsidirte, zu erscheinen. Gemeiniglich hat ein solches Gericht aus 12 Personen bestanden; eine Zahl, die bey den alten deutschen Gerichten sehr gewöhnlich war. In den mehresten Ländern von Deutschland, wo die Macht der Fürsten die Land-Stände unterdrückt hat, ist dieses Lehen-Gericht von gleichmäßigen Lehens-Genossen (auch sind sie Gesellen im Lehen genennt), längst eingegangen; doch findet man solches noch in einigen geistlichen Ländern, auch noch in der Pfalz, Würtemberg, Jülich, Cleve, bey der Reichs-Ritterschaft, u. s. w.

Auch bey den großen Reichs-Lehen war vormahls das Fürsten-Recht (Judicium Principum) üblich, welches ebenfalls Curia Parium war, dessen Stelle jezt der Reichs-Hofrath vertritt.

Lehens-Matrikel, s. Lehens-Buch, oben, S. 423.

Lehens-Melioration, s. Lehens-Verbesserung.

Lehens-Mündigkeit. Lehens-mündig ist derjenige, der ein solches Alter erreicht hat, vermöge dessen er sich persönlich belehnen lassen, und Lehen-Dienste leisten kann. Diese Lehens-Mündigkeit ist von ihrem Gegenstande nicht zu trennen; ein mündiger Vasall ist deswegen noch nicht von der Allodial-Vormundschaft befreyet, bis er das Alter der gewöhnlichen Volljährigkeit erreicht hat. Das schwäb. Lehnrecht (818) sagt: „Kindes Jarezahl ist drizehen Jahre und sechs Wuchen, „von ire Geburte. Und will der Herr das nüt enberen, „der Ime Lehen soll lihen, sine Frunt müssent ime ei-

„nen

(818) Schwäb. Lehnr. Cap. 50, §. 4, f.

„nen Vormunt gen, der deme Herren antwurte für das „Kint in Lehenrechte und es zu versprechende wo es „sin bedarff. Der Vormunt sol antwurten für das Kint „nutze das würt Eins und zwanzig Jore alt, und des „Kints Vormunt sol auch des Herren Man sin.“ Das sächsische Recht (819) sagt: „Obwohl ein Kind „zu seinen Jahren zu Lehnrecht kommen ist, sein rech„ter Vormund soll ihm doch an seinen Guth vorstehen „zu seinem Gewerb.“

Nach dem longobardischen Lehen-Rechte ist der junge Vasall im vierzehnten Jahre lehensmündig (820); die bürgerliche Mündigkeit aber erhält er erst im achtzehnten Jahre (821). Das deutsche Recht unterscheidet Lehens-Mündigkeit, Eides-Mündigkeit, und Gerichts-Mündigkeit. Lehens-mündig war der Vasall, wenn er dreyzehn Jahr und sechs Wochen zurückgelegt hatte (822); eidesmündig, um Zeugniß abzulegen, war er im vierzehnten Jahre (823); gerichtsmündig, d. i. fähig, seine eigene Wirthschaft zu verwalten, wurde er im Ein und zwanzigsten Jahre (824).

Der

(819) Sächs. Landr. B. 1, Art. 23. Sächs. Lehnr. Cap. 22. 26. 28.

(820) II. F. 45.

(821) II. F. 53. Der Kanzler Ludewig, in seiner diss. de aetate legitima puberum, hat im 4 Cap. die longobardischen Allodial-Gesetze mit den Lehens-Gesetzen verwechselt. Dieser Irrthum ist so deutlich einzusehen, als der Unterschied zwischen den Gesetzen des Rotharis, und den Verordnungen, welche erst lange hernach die carolingischen, fränkischen, sächsischen und schwäbischen Kaiser den lombardischen Vasallen gegeben haben.

(822) Sächs. Lehnr. Art. 28. Schwäb. Lehnr. Cap. 50, §. 4. Cap. 52, §. 2. *Luitprandus*, L. 2, c. 8, §. 107, schreibt: „Est Saxonum mos laudandus, quatenus annum post „unum atque duodecimum nemini militum bello de„esse contingat.“

(823) Schwäb. Lehnr. Cap. 51.

(824) Sächs. Lehnr. Cap. 22. 28. Schwäb. Lehnr. Cap. 50, §. 5. *Haltaus* Glossar. Germ. p. 992.

Der heutige Lehens Gebrauch hat bisweilen die Lehens-Mündigkeit bis zur eigentlichen Volljährigkeit verzögert. In dem herzoglichen Sachsen ist die Lehens-Mündigkeit auf sechszehn Jahr gesetzt. In Kur-Sachsen heißt es: „Wenn ein Vasall in Kur-Sachsen achtzehn Jahr alt „ist, und also schwören kann, steht es ihm frey, ob er „sich belehnen lassen will; der Vormund aber giebt des-„wegen das Gut noch nicht in seine Hände. Doch kann „der junge Vasall die Belehnung aufschieben, bis an das „Ein und zwanzigste Jahr. Hat er dieses zurück gelegt, „läuft ihm noch eine jährige Frist, welche aber perem-„torisch ist."

In Ansehung minderjähriger Vasallen, welche Reichs-Lehen besitzen, verordnet die Wahl-Capitulation, Art. XI, §. 5 und 6: „Wann auch ein Kurfürst, „Fürst, oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehenmann „des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-„Erben sive puberes, sive impuberes, hinter sich verläßt, so „soll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetre-„tener wirklichen Administration der Tutel und Cura-„tel, ihr der Minderjährigen, von dem Reich haben-„den Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag „wirklich suchen, und bey der darauf folgenden Belehn-„ung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen, „und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormün-„der Empfangung und eidliche Versprechung die Min-„derjährige sel sten nach erlangter Pubertät und respe-„ctive Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als „wenn sie Minderjährige, berührte Regalien und Le-„hen, nach übernommener Regierung selbsten empfan-„gen, und den Lehenseid erstattet hätten. Dagegen „sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach er-„langter ihrer Pubertät oder Majorennität zu ander-„weitiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, „wie auch Leheneide, nicht, viel weniger einer doppel-„ten oder weitern Entrichtung des Lehentaxes anhal-„ten, sondern sie bey obgedachter erster, denen Vor-„mündern ertheilten Belehnung, allerdings lassen."

Diet. Herm. Kemmerich diss. de maiori principum aetate, seu quando tutela principum finiatur, Lipl. 1714, rec. ib. 1736.

Jo.

Jo. Pet. de Ludewig diss. de aetate puberum et maiorum regum, principum, clientum, subditorum. Hal. 1725.
Car. Fr. Geistlacher comment. de maiori statuum imperii aetate, antiquissima, antiqua et hodierna. Frf. et Lpz. 1755.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 232, fgg.

Man vergleiche übrigens den Art. **Lehens-Vormundschaft.**

Lehens-Muthung, Recognitio feudi, Petitio investiturae, ist eine Rechts-Handlung, wodurch der Vasall seinen Lehen-Herrn um die Belehnung geziemend ersucht. So oft die Belehnung erneuert werden muß, so oft muß also der Vasall **das Lehen muthen.** Heut zu Tage nur ein Mahl; vor alten Zeiten aber drey Mahl. Im schwäbischen Lehnrecht, Cap. 41, heißt es: „Nach des Vaters Tode kumnt der Sun, inner Yore „und Tage zu sinen Herren, und büttet ihme sine man„schaft mit gefalden händen, und gang yme also nohe, „als er statt, das er in gereichen möge. Sizzet aber „der Herre, so soll er für In knuven. Ettliche lute „sprechent, er solle dem Herren die hende wegen; das „ist nüt. Wenn als der Herre stet oder sinet, und der „mann vor im stet, oder knivet, so weget sich aller sin „Lip und auch die Hende. Alsus soll der Man spre„chen so er sins gutes mit gewven henden gert. Herer „Ich vordre an uch so geton gut, als ich mit recht an „uch bracht han, und biet auch darumb mine man„schaft einest, anderst, dreystunt, und sint das uwer „Man mine gezuge."

Die Lehens-Muthung wird in der Form eines Briefes an den Lehen-Herrn gerichtet, in welchem, nach gewöhnlicher Anrede, die Veranlassung dieses Schreibens erwähnt, das Lehn benennt, und endlich die Bitte um die Belehnung und um einen einstweiligen Muth-Schein angehängt wird, nebst gewöhnlicher Courtoisie, Datum und Unterschrift. z. B.

„Da durch den am 9 Sept. dieses Jahres erfolg„ten Todesfall meines Oheims — N. N. dessen „Lehngüter — N. N. auf mich verfället sind, und „meine Pflicht mit sich bringt, bey Eu. — als mei-

„nem (gnädigsten) Lehenherrn, in gesetzmäßiger Zeit „um erneuerte Belehnung (unterthänigst) anzusu„chen: so ergeht an Eu. — meine — Bitte:

„(Höchstdieselben) wollen — geruhen, einen Tag „zu Ablegung des Lehenseides anzuberaumen, „und mich, mit gedachten Lehngütern — N. N. „von neuem zu belehnen, einstweilen auch den ge„wöhnlichen Muthschein, sodann aber die förm„lichen Lehnbriefe gnädigst ausstellen zu lassen ꝛc."

Die Lehens-Muthung der Thron-Lehen muß jederzeit in einem von dem Vasallen eigenhändig unterschriebenen Schreiben an den Kaiser geschehen. Die Bevollmächtigten übergeben sodann auch noch eine eigene Supplik, darin sie um Zulassung ihrer Personen zu Empfangung der Belehnung bitten. Auch bey den kleineren Reichs-Lehen dringt der Reichs-Hofrath darauf, daß die Lehens-Requisition unter eigener Unterschrift geschehe.

Wenn der Lehen-Herr nicht besondere Rechts-Gründe wider den Vasallen beweisen kann, ist er verbunden, dem Gesuche seines Vasallen zu willfahren, ihm den gebetenen Muth-Zettel, oder auch auf Verlangen einen Indult-Schein (s. oben, S. 649) zu ertheilen, und den Belehnungs-Tag anzusetzen. Er darf auch wider Willen des Vasallen, keine Neuerungen anfangen, noch sie auf ungewöhnliche Art beschweren, oder durch Andere beschweren lassen.

Bey dem Reichs-Hofrath wird der Muth-Schein oder Muth-Zettel in Form eines Extractes aus dem Protokolle ausgefertigt; z. B.

„1. Ponatur die von dem Herrn N. N. übergebene Lehnrequisition sub praes. 1 Jan. nup. ad acta.

2. Detur, loco petitae recognitionis, extractus protocolli &c."

Bey den Lehen-Höfen deutscher Fürsten wird der Muth-Zettel ganz kurz auf folgende Art ertheilet:

„Dem-

„Demnach bey fürstlichem Lehnhofe allhier auf „tödtlichen Hintritt N. Herr N. N. die Lehne N. N. „gebührend gemuthet: als ist ihm darüber gegen„wärtiger Muthschein bis zur nächstkünftigen Be„lehnung ertheilet worden. Sign. N. N. &c.“

In der Reichshofraths-Ordnung, Tit. 3, §. 13, wird Folgendes desfalls verordnet: „Dieweil auch die „recognitiones, Muthzettel, so von den Protokolliſten „den Parteyen, auf geschehene Lehnsmuthung, bisher „ausgefertigt, in dermaßen Mißbrauch gerathen, daß „folgendes die Lehenbrief aus der Reichskanzelley er„hebt werden, wie auch die Agenten und Procuratores, „wann sie die Mängel und Abgang der Lehensrequiſi„tion und nächsten Anverwandten in gewisser präfigir„ter Zeit von Monathen zu ergänzen, gerichtlich be„schieden werden, nichts desto weniger solchem nicht „nachkommen, und wohl zumahl um einige Belehnung „weiter nicht ansuchen, dadurch dann Unsere kaiser„liche Reichslehenregistratur in eine gefahrliche Un„ordnung gesteckt wird: hierum soll Unser Reichshof„rath in obigen und andern dergleichen Fallen Unserm „Reichshoffiscali, darwider sein Amt unnachläßig zu „gebrauchen, erinnern lassen.“

Formulare von Bitt-Schriften um die Belehnung, findet man in Neumanns Formularbuch des Reichs-Processes, Nr. 201; in Lünigs Corp. Jur. Feud. Th. 3, S. 1014 — 1024, und in des Freyh. v. Cramer Syll. proc. imp. §. 1371.

Conr. Friedlieb de petitione renovationis investiturae; ein Anhang zu s. comment. analyt. in consuet. feudi. Rostoch. 1677, 4.

Ge. Obrecht diss. de petitione investiturae, in der Samml. seiner Dissertationen.

Jo. Andr. Hannesen Gutachten: ob bey Lebzeiten eines Lehnträgers, welcher seiner Dienste entlassen worden, das Lehn gemuthet werden müsse? in seiner Sylloge opusculorum minorum.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 234, f.

Lehens-Nutzungen, s. Lehens-Früchte, oben, S. 592.

Lehens-Obereigenthum, s. Lehens-Herrlichkeit, oben, S. 592.

Lehens-Ordnung, nennt man entweder die Lehens-Folge; s. oben, S. 576; oder die hin und wieder eingeführten Lehens Gesetze und Lehens-Gebräuche.

Lehens-Pacta, s. Lehens-Revers.

Lehens-Parömien oder Sprichwörter, s. im Art. Lehen-Recht.

Lehens-Pertinenz, Lehens-Zubehörung oder Zugehörde, Pertinentia feudi oder feudalis. Pertinenz, Pertinenz-Stück oder Zugehör, nennt man dasjenige, was als ein Theil eines Ganzen zu betrachten ist. Gegenstände also, die als ein fortdauernder Theil eines Lehen-Gutes zu betrachten sind, sind Lehens-Pertinenzien, Pertinentiae feudales. Da dergleichen Zugehörden eines Lehens sowohl lehenbar, als allodial, seyn können, so hat man, um diese Verschiedenheiten kurz zu bezeichnen, die lehenbaren Zugehörden im Lateinischen Pertinentias feudales, die allodialen hingegen Pertinentias feudi, genannt. Welche Sachen überhaupt als Pertinenzien anzusehen seyn, lehren die Allodial-Rechte; siehe Pertinenz; die Bestimmung aber, ob ein Pertinenz-Stück lehenbar oder allodial, und was bey Absonderung derselben Rechtens sey, ist der Gegenstand, wovon hier die Rede ist.

Giebt der Lehen-Brief eine hinlängliche Auskunft über dasjenige, was als bleibende Zugehörde eines Lehens betrachtet werden soll, so bedarf es dabey keines weitern Zeugnisses; oft aber entstehen Streitigkeiten, ob etwas als Lehens-Pertinenz zu betrachten sey oder nicht, wo man die Entscheidungs-Gründe anderwärts aufsuchen muß. In dergleichen Fällen muß die Natur der Sache nebst der Absicht und Bestimmung der Zugehörde in Betrachtung gezogen, und mit den

den gemeinen und besondern Lehens-Gesetzen, mit dem Herkommen und der Analogie verglichen werden. Hieraus ergeben sich folgende allgemeinere Sätze.

1. Da im zweifelhaften Falle eine Sache nicht für lehenbar, sondern für allodial, gehalten wird, so gilt dieses auch von den Lehens-Pertinenzien.

2. Wenn auch eine Sache Jahrhunderte lang in den Händen der Besitzer eines Lehen-Gutes war, so kann man ihre Lehenbarkeit, der Regel nach, doch nicht vermuthen, wenn die Lehens-Besitzer zugleich Stamm- und Allodial-Erben waren.

3. Was aber als ursprünglicher Bestand-Theil eines Lehens erwiesen werden kann, das muß auch so lange für ein lehenbares Pertinenz-Stück gehalten werden, bis das Gegentheil bewiesen ist.

4. Wenn durch die Trennung einer Pertinenz von dem Lehen, dem Leztern ein großer Schade zugefügt, oder die Lehens-Sache, ohne dieses Zugehör, wenig oder gar nicht nüzlich seyn würde, desgleichen auch, wenn die Pertinenz nur für dieses Lehen-Gut brauchbar wäre, so vermuthet man für die lehenbare Eigenschaft derselben.

5. Ein natürlicher, in unbeweglichen Gütern bestehender Zuwachs eines Lehen-Gutes, wird ein lehenbares Pertinenz-Stück desselben; besteht aber der Zuwachs in beweglichen Gütern, so gehört er zu den Früchten des Lehens, und ist allodial. Der durch Fleiß des Vasallen entstehende Zuwachs ist nach den Grund-Sätzen von Meliorationen zu beurtheilen. Siehe Lehens-Früchte. Lehens-Verbesserung.

6. Man vermuthet auch für die Lehens-Eigenschaft, wenn ein unter einem gemeinschaftlichen Nahmen begriffenes Aggregat von Sachen (universitas rerum) überhaupt zu Lehen gereicht wird, und die besondere spätere Erwerbung der Pertinenz nicht bewiesen werden kann.

7. Sind einige Sachen im Lehen-Briefe ausdrücklich als Pertinenz-Stücke benannt, und am Ende die Clauſul: und dergleichen, oder et cetera ꝛc. hinzugefügt, ſo kann die Lehens-Eigenſchaft der nicht benannten nur alsdann vermuthet werden, wenn ſie entweder als Arten unter die benannten Gattungen gehören, oder gleich anfangs bey dem Lehen vorhanden waren.

Da die bloße Verbindung einer Sache mit dem Lehen, und der Beweis der Pertinential-Eigenſchaft derſelben überhaupt, nicht hinreichend iſt, um auch auf die lehenbare Eigenſchaft des Pertinenz-Stückes einen ſichern Schluß machen zu können; da auch aus der zum Gebrauch und Nutzen des Lehens gemachten Beſtimmung einer Zugehörde auf die Lehenbarkeit derſelben geſchloſſen werden kann: ſo wird zum Beweiſe erfordert, daß der Vaſall zeige, er ſey mit dem Pertinenz-Stücke belehnt, oder es ſey als Lehen, von ihm oder dem Lehen-Herrn acquiſitiviſch verjährt worden. Im Falle der Belehnung kann die Pertinenz entweder ein gegebenes oder aufgetragenes Pertinenz-Stück ſeyn, in beyden Fällen aber entweder gleich anfangs bey Errichtung des Lehen-Vertrages über das Haupt-Gut, oder erſt nachher, ſowohl ausdrücklich, als ſtillſchweigend dieſe Eigenſchaft erhalten haben; daher ſie ſowohl aus dem Lehen-Briefe, als aus den Reverſalen und dem Lehens-Denombrement bewieſen werden kann.

Die Verjährung muß nach den in den Artikeln: **Unförmliches Lehen, Lehens-Eröffnung und Lehens-Erwerb**, vorgetragenen Grundſätzen beurtheilet werden (825).

Wenn

(825) *ab Engelbrechten* ſelect. obſervatt. ſpec. 1, obſ. 18. Pertinentiae feudales quomodo probentur? *Stryk* de probatione pertinentiarum. Frf. 1688.

Wenn die lehenbare Verlassenschaft, wegen Mangel an lehensfähigen Erben, von einem Hause oder einer Linie abkommt, so bleibt, der Regel nach, alles, was nicht Lehen oder lehenbares Pertinenz-Stuck ist, den Allodial-Erben, in welchem Falle eine Absonderung des Lehens vom Erbe vorzunehmen ist. Siehe Lehens-Absonderung. Es kann aber auch, besonders in reichsständischen Häusern, der Fall seyn, daß die Allodial-Erben von allem unbeweglichen Eigenthume, folglich auch von unbeweglichen, nicht lehenbaren Lehens-Pertinenzien ausgeschlossen werden, wenn nähmlich Andere durch Verträge ein Recht auf die ganze unbewegliche Verlassenschaft haben, oder wenn die unbeweglichen allodialen Pertinenz-Stücke dem Lehen auf eine solche Art einverleibt sind, daß dadurch den Allodial-Erben ihre eigentlichen Rechte entweder völlig, oder zum Theil, erlöschen. Jenes ist eine Wirkung mancher unter Reichs-Ständen eingegangenen Erb-Verträge und Erb-Verbrüderungen; das leztere ist die Folge solcher Incorporationen, wodurch kleinere Länder, Gebiethe und Orte, mit einem größern Lande dergestalt vereinbaret werden, daß sie hinfort Theile eines einzigen Ganzen ausmachen sollen (826). Ist nun das größere Land lehenbar, so erhält der Lehen-Herr, wenn nun die Belehnung über das Ganze genommen wird, an den demselben incorporirten Stücken dasselbe lehenherrliche Eigenthum, welches ihm in Ansehung des Ganzen zusteht, die Clausul mit allem Zubehör mag in den Lehen-Briefen enthalten, und die kleineren Stücke vorher allodial gewesen seyn, oder nicht.

(826) *Gabr. Schweder* diff. de clausula investiturae feudalis: cum pertinentiis, einsque effectu, §. 10. *Thasso. Fritsch* de unione et incorporatione bonorum etc. in seinen Operibus, To. II. P. 3, n. 17.

Ausführungen hierher gehöriger Fragen und Rechts-Fälle hat Zepernick, im Repertor. iur. feud. unter der Rubrik: Pertinentiae feudales, S. 294 — 298, nachgewiesen.

Ge. Ad. Struv Centuria quaestionum decisarum: Quaenam res feudales, quaenam allodiales?

Nic. Cph. Lyncker diss. de bonorum allodialium in feuda incorporatione. Jen. 1693

Gothofr. Lud. Menken diss. de probatione pertinentiarum feudalium. Viteb. 1723.

Aug. Gottl. Petermann diss. de separatione feudi et allodii petenda et perficienda. Lipf. 1733.

Tho. Pet. Henr. de Tausch diss. de vera veri allodii indole atque natura. Marb. 1736.

Gothofr. Lud. Menken diss. de allodio eiusque separatione a feudo. Viteb. 1743.

Die Lehnrechts-Frage: Ob und in wie fern in Fällen einer Absonderung des Lehns vom Allode die auf des erstern Grund und Boden zur Zeit dessen Anfalls stehende Gebäude zum Lehn oder Allod gehören? erwogen von Ad. Siegm. Phil. Semler, ft. in Hagemann's und Günther's Archiv für die theoret. und pract. Rechtsgelehrs. 3 Th. (Brschw. 1789, gr. 8.) S. 104 — 135.

Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privat-Verlassenschaft. Gött. 1790.

Carl Ferd. Hommels Pertinenz- und Absonderungs-Register, herausgeg. von D. Gottfr. Ludw. Winkler. Fünfte verbess. und stark verm. Ausgabe. Lpz. 1794. 8.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 235, fgg.

Siehe auch Lehens-Verzeichniß.

Lehens-Pfand. Ein Pfand kann man sich in zweyfacher Beziehung mit einem Lehen verbunden denken. Erstens, wenn dem Gläubiger ein Pfand-Recht in einer Sache bestellt, und er mit diesem Pfand-Rechte in derselben belehnt wird. Hier wird also der Gläubiger, in Rücksicht des ihm ertheilten und zu Lehen gereichten Pfand-Rechtes, Vasall, und ein solches Lehen nennt man **Pfand-Lehen**, Feudum pignoratitium; s. oben, S. 328. Es kann aber auch ein Vasall seinem Gläubiger sein Lehen verpfänden, wodurch dieser, ohne Belehnung, ein bloßes Pfand-Recht auf das Lehen erhält. Ist dieses zugleich mit dem eingeräumten Besitze verbunden, so ist es ein Lehens-

Pfand

Pfand in engerer Bedeutung (Pignus feudale, Feudum oppignoratum); wo nicht, eine Lehens-Hypothek. Hierbey hat der Gläubiger kein Lehen-Recht und keine Lehens-Verbindlichkeit; er ist bloß Pfand-Inhaber des Lehens, aber diese seine Befugniß ist allodial, und er besitzt sie nur bis zu seiner Befriedigung. Von dem Pfand-Lehen habe ich bereits oben gehandelt; hier ist vom verpfändeten Lehen, oder vom Lehens-Pfande, die Rede.

Sowohl der Lehen-Herr, als der Vasall, kann ein Lehens-Pfand errichten. Jener, wenn er sein lehenherrliches Eigenthum an den Vasallen oder an einen Dritten verpfändet; dieser, wenn er dem Lehen-Herrn oder einem Dritten ein Pfand-Recht an seinem Nutz-Eigenthume einräumt. Da die Verpfändung eine bedingte Veräusserung ist, so folgt, daß alle diejenigen, welche ein Interesse dabey haben, folglich der Lehen-Herr, die Lehens-Vettern, Mitbelehnten ꝛc. ihre Einwilligung dazu geben müssen. Bey Kirchen-Lehen sind die Dom-Capitel, in sofern sie bey Veräusserungen der Stifts-Güter befragt werden müssen, um ihre Einwilligung zu ersuchen, und selbst der Landes-Herr kann da, wo die Landes-Gesetze erfordern, daß alle Grundstücke gerichtlich verpfändet werden müssen, verlangen, daß die Lehens-Verpfändung nicht wider seinen Willen geschehe.

Das longobardische Lehen-Recht macht einen Unterschied zwischen Ertheilung eines Lehens-Pfandes in engerer Bedeutung, und einer Lehens-Hypothek. Jene erklärt es nicht allein für ungültig, wenn der lehenherrliche Consens ermangelt, sondern es setzt sogar die Strafe der Verwirkung des Lehens darauf (827); diese hingegen erklärt es bloß für nichtig. Diesen Unterschied hat man aber in Deutschland nicht angenommen.

(827) II. F. 42. II. F. 24. §. ult. II F. 55. princ.

men. Hier macht der Mangel der lehenherrlichen Einwilligung die Handlung bloß ungültig (828), besonders, da in dem erstern Falle nicht mehr, als in dem leztern, zu Beeinträchtigung der lehenherrlichen Rechte geschieht. Eben dieses gilt auch von der antichretischen Verpfändung sowohl, als von derjenigen, welche cum clausula constituti possessorii geschieht. Hier muß der Gläubiger nur vorsichtig seyn, daß der Vasall die Lehens-Pflichten genau erfülle, damit der Lehen-Herr keine Gelegenheit bekomme, das Lehen für verwirkt zu erklären; denn wenn dieses geschehen, und das Lehen an den Lehen-Herrn zurückfallen sollte, so würden freylich, bey ermangelnder lehenherrlichen Einwilligung, die Rechte des Gläubigers an dem Lehen nicht wirksam seyn.

Die Einwilligung des Lehen-Herrn zur Verpfändung ist buchstäblich und strenge auszulegen. Dies folgt schon aus dem Rechts-Satze, daß Entsagungen keine ausdehnende Auslegung erlauben; es stimmt aber auch mit den Lehens-Gesetzen und der Praxis überein. Hieraus folgt: 1. daß eine stillschweigende Einwilligung ohne wichtige Gründe nicht vermuthet werde (829). 2. Daß, wenn die Person des Gläubigers benennt ist, die Verpfändung an niemand anders geschehen kann. 3. Daß, wenn der Landes-Herr die Bewilligung zur Verpfändung nicht im Lehen-Hofe, oder mit der Clausul: „Wir consentiren nicht allein als Landesherr, sondern „auch als Lehnsherr," ertheilt, noch kein lehnsherrlicher

(828) Jus Feud. Alemann. c. 21. 26. 155. Jus saef. art. 23. 26. 27. 28. *Stryk* de cautelis contract. Sect. 2, c. 4, §. 14.

(829) *Schrader* de feudis, P. 8, c. 1, n. 33. *Stryk* diss. de hypotheca tacita in feudis germ. c. 2. *Jo. Gottl. Siegel* probl. an hypotheca tacita in feudo debito feudali contrahatur?

licher Consens vorhanden ist (830). 4. Sollte die Bewilligung auf bestimmte Zeit ertheilt worden seyn, so kann der Lehens-Consens nicht auf weitere Zeit erstreckt werden, wenn der Gläubiger nicht etwa noch vor Ablauf des Termines eine Klage desfalls anhängig gemacht, oder der Lehen-Herr den Termin prorogirt hat (831). 5. Auch bleiben dem Lehen-Herrn, ungeachtet seiner Einwilligung, alle seine lehenherrliche Rechte. Alle Pflichten müssen ihm, nach wie vor, geleistet werden. Dies will die bey lehenherrlichen Einwilligungen gewöhnliche Clausul: „Jedoch Unsern lehnherrlichen Rechten unbeschadet". 6. Hat etwa der Lehen-Herr seine Einwilligung zur Veräusserung des Lehens gegeben, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß sie auch zur Verpfändung ertheilt worden sey (832).

Da, erwähnter Maßen, die Einwilligung des Lehen-Herrn strenge auszulegen ist, so kann sie, der Regel nach, nicht vermuthet werden. Weder das deutsche noch das longobardische Lehen-Recht sagt etwas vom stillschweigenden Unterpfande (Hypotheca tacita in feudo); dennoch aber ist durch die Praxis, so wie auch durch verschiedene besondere Lehens-Ordnungen, z. B. in Meklenburg, Pommern, Lausitz ꝛc. ein stillschweigendes Lehens-Pfand in folgenden Fällen eingeführt. 1. Hat es der Lehen-Herr selbst in Ansehung des-

(830) *Berlich.* p. 2, concl. 29, n. 74, §. 12. *Carpzov.* p. 2, const. 23, def. 23.

(831) *Carpzov.* in def. 24. *Hertius* de iuribus ex pacto certo tempore inclusis, sect 3, § 9. *Ge. Ad. Schubert* diss. de consensu temporario domini directi in hypothecam feudalem. *Casp Achat. Beck* de consensu feudali, §. 49. 50.

(832) *Jo Bernh. Cph. Eichmann* diss. de consensu domini directi in alienationem feudi dato, in eius oppignorationem non extendendo. Praes. *Car. Fr. Walch.* Jen. 1779.

desjenigen, was ihm der Vasall zu entrichten schuldig ist; doch kann man dieses Recht des Lehen-Herrn auch aus der Natur der Lehens-Herrlichkeit herleiten, und als eine Folge des ihm vorbehaltenen Ober-Eigenthumes betrachten. 2. Kann ein stillschweigendes Unterpfand in Ansehung der Lehens-Früchte vermuthet werden. 3. Auch sind wahre Erb- und veräusserliche Lehen stillschweigender Hypotheken fähig, weil sie in Veräusserungs-Sachen bloß wie Allodial-Güter zu betrachten sind. 4. Einige besondere Lehen-Rechte sehen das Heuraths-Gut, welches der Vasall seiner Tochter schuldig ist, als eine Lehens-Schuldigkeit an, und geben ihr oder ihrem Gläubiger in so weit ein stillschweigendes Unterpfand auf das Lehen. 5. Wenn das eingebrachte Heuraths-Gut in das Lehen verwendet ist, so hat die Frau oder die Witwe ein stillschweigendes Unterpfand. 6. Auch vermuthet man, die stillschweigende Einwilligung des Lehen-Herrn, wenn er einen Lehens-Vormund bestellt, und dem unmündigen Vasallen das Recht giebt, sich an die Lehen-Güter des Vormundes zu halten. 7. Wenn ein Verwalter herrschaftlicher Gelder oder Fiscal-Güter, sein von eben dem Landes-Herrn herrührendes Lehen-Gut, zu dessen Sicherheit verpfändet, so kann der lehensherrliche Consens um so mehr vermuthet werden, da das Lehens-Interesse dem Stats-Interesse untergeordnet seyn muß. 8. Dehnt man diesen Satz auch auf die Verwaltung der Kirchen-Güter aus.

Wo Lehens-Vettern und Mitbelehnte vorhanden sind, muß man unterscheiden, ob der erste Erwerber das Lehen-Gut bereits verpfändet habe, oder ob dieses erst von einem seiner Nachfolger geschehen sey, oder noch geschehen solle. Im ersten Falle ist die ausdrückliche Einwilligung der Lehens-Vettern und Mitbelehnten gar nicht nothwendig, denn sie können nicht mehr Rechte verlangen, als durch den ersten Erwerber auf

sie

sie gekommen sind. Im zweyten Falle aber ist die Einwilligung dieser Lehens-Interessenten nothwendig; denn sie haben bereits ein wohl erworbenes Recht auf das Lehen-Gut, und können verlangen, daß sie es dereinst, wenn die Ordnung der Lehens-Folge sie trifft, frey von Beschwerden erhalten. Doch sind solche Kosten, welche nothwendig auf die Erhaltung des Lehens verwendet werden mußten, allezeit Lehens-Beschwerden, in Rücksicht deren die stillschweigende Einwilligung derselben eben sowohl, wie in den im Vorhergehenden angeführten Fällen, so weit sie hierher passen, vermuthet wird (833).

Verpfändung eines Reichs-Lehens. Einem von den höchsten Reichs-Gerichten anerkannten Herkommen zu Folge (834), kann zwar kein Reichs-Vasall, ohne Einwilligung des Kaisers, ein ganzes Reichs-Lehen verpfänden, aber doch einen benannten Theil, partem quantam (835). Uebrigens ist, in Ansehung der Verpfändung eines Reichs-Lehens, eben das Rechtens, was bey der Lehens-Veräusserung Statt findet.

Wirkung eines Lehens-Pfandes, 1. für den Gläubiger. Die Verpfändung eines Lehens kann ihre Wirkungen äussern, in Ansehung des Gläubigers, des Schuldners, des Lehen-Herrn, der Agnaten und Mitbelehnten, bisweilen auch in Ansehung eines Dritten.

(833) *J. L. E. Püttmann* diss. de necessitate agnatorum simultaneeque investitorum in feudi oppignorationem consentiendi. Lpz. 1789, 4.

(834) *Cramer* syst. proc. imp. §. 2387, p. 672. *Gyllmann* symph. To. 4, vol. 3, n. 90.

(835) *Godofr. de Stockhausen* diss. de iure statibus imperii circa alienationem territorii competente. Erf. 1714. *Jo. Andr. Frommann* diss. de oppignoratione feudorum regalium particulari, sine consensu domini iure et moribus permissa. Tub. 1699; und in Moser's diss. misc. iur. publ. p. 49. *Gundling* de iure oppignorati territorii, §. 98.

ten. In Ansehung des Gläubigers, sind folgende Rechts-Sätze zu bemerken. 1. Wenn alle Lehens-Interessenten eingewilliget haben, so hat der Gläubiger ein Pfand-Recht, welches nach der Natur der Allodial-Güter beurtheilt wird. Alle daraus entspringenden possessorischen und petitorischen Rechts-Mittel stehen ihm zu; er kann die hypothekarische Klage gegen den Lehens-Besitzer anstellen, das Lehen-Gut gerichtlich verkaufen lassen, und sich daraus bezahlt machen (836); es müßte denn seyn, daß ihn besondere Lehens-Gesetze allein auf die Einkünfte und Früchte des Lehens verwiesen (837). 2. Der Regel nach erstreckt sich sein Pfandrecht auch auf die rückständigen Zinsen. 3. Ist das Pfand nur wegen einer subsidiarischen Lehens-Schuld bestellt, so wird das Gut nicht eher verkauft, bis das Allodial-Vermögen nicht zureicht; es müßte denn seyn, daß besondere Landes-Rechte, wie z. B. in Kur-Sachsen, den Gläubiger sogleich auf das Lehen-Gut wiesen. 4. Der Gläubiger kann sein Pfand-Recht, ohne Bewilligung der Lehens-Interessenten, an einen Dritten abtreten (838). 5. Der Gläubiger muß zwar, der Regel nach, sobald er befriedigt ist, das

(836) Nov. 4, c. 2. Nov. 62, c. 1, §. 3. Auth. *Sed hodie*, C. de obligat. et act. *Wernher* Obss. forens. P. 1, obs. 103. *Ludolff* Obss. for. p. 3, obs. 294. *Boehmer* Consil. To. 3, p. 1, resp. 180. 181.

(837) z. B. in Böhmen, vermöge eines besondern Reskripts von K. Leopold, v. J. 1692, in Lünig's Corp. Jur. Feud. Th. 2, S. 210. *Gail.* L. 1, obs. 117, n. 7.

(838) *Boehmer* Obss. inr. feud. obs. 13, de cessione hypothecae feudalis absque domini consensu valida. *Hommelii* Oblectamenta, obs. 19, §. 7. Aemil. Ludw. Homberg zu Vach: Ob ein Gläubiger sein mit lehnsherrlicher Einwilligung an einem Lehngute erlangtes Unterpfand, ohne anderweite Verwilligung des Lehnsherrn einem Dritten abtreten könne? in den marburg. Beytr. St. 2, N. 1, S. 197, und aus diesen in Zeyerick's Abhandl. aus dem Lehnr. Th. 4, N. 12, S. 175.

das Pfand wieder herausgeben; doch ist ihm durch Reichs-Gesetze in Ansehung der alten Verpfändungen von Reichs-Lehen ein unablösliches Pfand-Recht gesichert. Siehe Pfandschaft.

Wirkung eines Lehens-Pfandes, 2. in Ansehung des Schuldners. Hat ein Vasall das Lehen-Gut gesetzmäßig verpfändet, so wird er als ein Pfand-Schuldner nach gemeinem Rechte betrachtet, wenn nicht etwa besondere Lehen-Rechte eine Ausnahme machen. Sollte aber der Vasall das Lehen-Gut ohne ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung des Lehen-Herrn verpfändet haben, und also das Lehens-Pfand nichtig seyn, so kann sich der unschuldige Gläubiger doch an die Lehens-Früchte halten, und sich daraus bezahlt machen, so lange der Vasall und seine Descendenten leben (839). Obgleich die Lehens-Verpfandung als eine Veräusserung anzusehen ist, so begeht doch der Vasall, der sie ohne Einwilligung des Lehen-Herrn unternimmt, keine Felonie, und kann folglich des Lehens nicht verlustig erklärt werden (840). Doch können besondere Lehens-Gesetze hierin strenger seyn, wie es z. B. in den brandenburgisch-fränkischen Landen der Fall ist.

Wirkung eines Lehens-Pfandes, 3. in Ansehung des Lehen-Herrn. Wenn ein Lehen-Herr die Lehens-Verpfändung bewilligt hat, so muß er sie auch

(839) *Jo. God. Bauer* de hypotheca feudali absque consensu agnatorum et simultanee investitorum subsistente, §. 19. *Horn*, J. F. cap 14, §. 3. Sächs. Lehnr. Cap. 69. Schwäb. Lehnr. Cap. 26.

(840) *Stryk* ususmod. tit. quae res pignori oblig. poss. §. 3. *Lynker* resp. 20 in f. *Berger* P. 2. resp. 218, n. 3. *Horn* J. F. c. 23, § 11. Das Gegentheil behaupten: *Rosenthal* de feudis, c. 9, concl. 14, lit. a. *Schrader* de feudis, P. 8, c. 1, n. 235. *Struv.* synt. iur. feud. c. 13, aph. 9, n. 5.

auch alsdann anerkennen, wenn das Lehen eröffnet werden und an ihn zurückfallen sollte. Hat er aber nicht darein gewilligt, und es träte dieser Fall ein, so braucht er die Schuld nicht einmahl aus den Früchten des Lehens zu bezahlen. Auf keinen Fall darf aber der Lehen-Herr nicht weiter haften, als daß er sich die Veräusserung des Lehens zu Befriedigung des Gläubigers gefallen lassen muß. Er willigte bloß ein, damit die Verpfändung gültig würde, aber nie kann er deshalb als Selbst-Schuldner betrachtet werden; der Gläubiger kann sich also gegen ihn keines andern Rechtes, als dessen, welches ihm an dem Pfande zusteht, bedienen. Alle übrigen lehensherrlichen Rechte bleiben daher auch an dem Gute nach wie vor, und die Veräusserung desselben kann nicht anders Statt finden, als daß das Grundstück die Eigenschaft eines Lehens behalte. Die Erneuerung der Belehnung, und alle Pflichten, welche vorher davon geleistet werden mußten, bleiben die vorigen.

Wirkung eines Lehens-Pfandes, 4. in Ansehung der Lehens-Vettern und Mitbelehnten. Wenn die Lehens-Vettern und Mitbelehnten die Lehens-Verpfändung, zugleich nebst dem Lehen-Herrn, genehmiget haben, so ist kein Zweifel, daß sie dadurch in dem Falle verbunden bleiben, wenn ihnen das Lehen-Gut anfällt. Gesetzt aber, der Lehen-Herr hätte nicht eingewilliget, sondern bloß die Agnaten und Mit-Belehnten, so meinen Viele (841), daß die Verpfändung auch in Ansehung ihrer nicht gültig sey. Sie führen an: die Verpfändung eines Lehens sey ohne lehensherrliche Einwilligung ganz und gar ungültig, folglich könne auch die Bewilligung der Agnaten, welche sich

(841) z. B. Carpzov, in def. forens. P. 2, constit. 46, def. 9. *Struv.* synt. iur. feud. c. 13, aph. 15. *Struv.* elem. iur. feud. c. 20, §. 19.

sich auf dem lehensherrlichen Consens, als das Haupt-Erforderniß, gründe, keine Wirkung hervorbringen. Man könne weder eine persönliche noch eine dingliche Klage gegen sie Statt finden lassen; die erste nicht, weil sie nicht gut gesagt haben; die zweyte nicht, weil das Lehen, ohne lehensherrliche Einwilligung, mit keiner dinglichen Beschwerde beleget werden könne. Hierauf antworten aber Andere (842): der Mangel der lehensherrlichen Einwilligung mache eine solche Verpfändung nicht gänzlich ungültig; denn wenn man auch zugebe, daß das Lehen in Ansehung des Lehen-Herrn dadurch nicht verhaftet werde, so könne sie doch andere Wirkungen haben, wodurch dem Lehen-Herrn an seinen Rechten nichts verloren gehe, daher sey auch dessen Einwilligung dazu, daß bey Agnaten eine Verbindlichkeit entstehe, gar nicht nöthig; die Früchte des Lehens wären wenigstens dadurch verpfändet, und der in die Verpfändung willigende Agnat die Schulden daraus zu bezahlen verbunden.

Eine meisterhafte Abhandlung über diesen Gegenstand, worin die Gründe und Gegengründe sorgfältig gegen einander abgewogen sind, schrieb Hr. Rhofr. v. Braun, und ließ sie 1749 in das 12te St. der Erlang. Anzeig. einrücken, aus welchen sie hernach in Zepernick's Abh. a. d. Lehnr. Th. 2, N. 7, S. 61, f. wieder abgedruckt ist. Er zergliedert die Haupt-Frage in 3 Neben-Fragen: 1) Ob durch den bloßen Consens der Agnaten die Substanz des Lehens unterpfändlich afficirt werde, wenn auch der Lehen-Herr nicht in die Verpfändung des Lehens gewilligt hat? welche verneinet wird. 2) Ob eine persönliche Verbindlichkeit von Seiten des Agnaten entspringe, wenn derselbe ohne lehensherrlichen Consens in die Verpfändung des Lehens williget? Auch diese Frage wird deshalb verneinet, weil zu Gründung

(842) *Rauchbar*, in quaest. iur. civ. et sax. p. 1, qu. 45. *Mevius*, p. 3, dec. 363, n. 4. *Lyncker* dec 542. Justinus T. Lehnr. C. 16, §. 44.

einer persönlichen Verbindlichkeit die Uebernehmung einer fremden Schuld nöthig sey; diese müßte durch Constitution, Expromission, Correal-Obligation, oder auf dergleichen Art geschehen, welches alles eine ausdrückliche Erklärung seiner Willensmeinung voraussetze, keineswegs aber aus der bloßen Einwilligung in die Verpfändung oder Unterschrift der Obligation geschlossen werden könne. Hieraus könne aber noch nicht gefolgert werden, daß der Agnat zu gar nichts verbunden sey, sondern es sey noch 3) die Frage: ob nicht wenigstens die Früchte des Lehen-Gutes dem Gläubiger verpfändet seyn, wenn der Agnat in die Verpfändung gewilliget habe, und zur Successsion komme, wenn es gleich an der lehensherrlichen Einwilligung ermangle? welche hauptsächlich aus folgenden Gründen bejahet wird, weil aus der Verpfändung doch wenigstens in so fern eine Verbindlichkeit entstehe, als die Verpfändung zu Recht bestehen könne, und nicht ganz und gar ungültig sey. Eine Verpfändung in den Früchten des Lehens sey nun ohne landesherrliche Einwilligung zu Recht beständig (843): also ꝛc.

Bey allen dem verdienen aber doch immer diejenigen Gründe in Erwegung gezogen zu werden, welche Hr. g. R. Westphal, in s. Werke, Teutschlands heutiges Lehn-Recht, in der 21sten Abh. §. 8, S. 282, f. für den Satz beygebracht hat, daß die Verpfändung, unter den hier vorausgesetzten Umständen, nicht allein in Ansehung der Früchte gültig sey, sondern auch in Ansehung der Substanz, wenigstens eine respective Verbindlichkeit für die Mitbelehnten wirke. Sie sind kürzlich folgende: Wenn gleich die Einwilligung des Lehen-Herrn von den Mitbelehnten bisweilen vorausgesetzt werde, so folge doch nicht, daß ohne Erfolg dieser Einwilligung die ganze Verpfändung erlösche. Die daher von den Mitbelehnten in der Folge zu nehmende Einwendung sey eine Exceptio de iure tertii, die nicht zu achten sey. Eine Sache könne, wenn sie gleich in Ansehung eines Dritten ungültig sey, dennoch für einen Andern verbindlich seyn. Es gebe nullitates absolutas

(843) *Struk* de cautelis contractuum, sect. 2, c. 4, §. 13. *Horn* iurispr. feud. c. 19, §. 3. *Bauer* de hypotheca feudali absque consensu agnatorum et simultaneo investitorum subsistente.

solutas und respectivas. Wollten die Mitbelehnten ihre Einwilligung auf den Fall, daß der Lehen-Herr nicht consentirte, ebenfalls wieder zurück nehmen, so müßten sie sich dieses deutlich vorbehalten; und weil eine gegebene Einwilligung so lange für unbedingt gehalten werde, bis der Einwilligende sich eine Bedingung dabey stipulirt habe, so sey hier die Vermuthung wider die Mitbelehnten, und sie gehören daher unter diejenigen, von denen es heiße: Interpretatio contra eos facienda, qui clarius loqui debuissent. Es sey falsch, daß gegen sie keine persönliche Klage Statt finde. Die Genehmigung des Eigenthümers zu Verpfändung seiner Sachen für einen Andern, gehöre unter die Intercessionen; eine Intercession aber sey ein Vertrag, wodurch jemand die Schulden eines Andern übernimmt. Die Einwilligung des Lehen-Herrn und der Agnaten sey eine solche Intercession; daher komme es, daß, wenn sie Frauenzimmer seyn, sie dem S. C. Vellejano dabey entsagen müssen. Es sey auch irrig, daß gegen sie die dingliche Klage wegfalle. Die Verpfändung sey in Ansehung der Früchte gültig; der Substanz halben habe sie wenigstens eine respective Gültigkeit in Ansehung der Mitbelehnten. Diese ziehen, wenn das Lehen auf sie falle, die Nutzungen, und können überhaupt keine Nullität, die in Ansehung ihrer ermangle, einwenden. Also sey die dingliche Klage ohne Widerspruch.

Es läßt sich endlich auch noch der Fall denken, daß das Lehen-Gut zwar mit Willen des Lehen-Herrn, aber ohne Bewilligung der Lehens-Vettern verpfändet wäre. Hier würden sie keinesweges verbunden seyn, die Lehens-Pfandschaft anzuerkennen, denn sie succediren in die Rechte, welche der erste Erwerber auf sie gebracht hat, und die ihnen, ohne ihr Verschulden, und wider ihren Willen, nicht entzogen werden können.

Wirkung des Lehens-Pfandes, 5. in Ansehung eines Dritten. Es können auch bey einem Lehens-Pfande, Rechts-Verhältnisse eines Dritten in Betrachtung kommen. So kann und muß erst der Allodial-Erbe von dem Pfand-Gläubiger ausgeklagt werden, wenn die Lehens-Schulden subsidiarisch sind. Auch kann eine Person, die weder ausdrücklich noch still-

stillschweigend in die Lehens-Verpfändung eingewilliget hat, wenn die Ordnung der Lehens-Folge sie trifft, das zur Bezahlung einer Lehens-Schuld verkaufte oder sonst an die dritte Hand gekommene Gut retrahiren. Siehe Lehens-Retract.

Einzelne Ausführungen hierher gehöriger Materien, findet man in Zepernick's Repertor. iur. feud. unter der Rubrik: Hypotheca feudalis, angezeigt.

Andr. Kohl de oppignoratione feudi debitisque pro quibus id fuit obligatum; in der Samml. s. Dissert. No. 3.
Gabr. Schweder diss. de oppignoratione feudi; in der Samml. s. Dissert. No. 42.
Henr. Hahn diss. de oppignoratione feudi. Helmst. 1656.
Henn. Chr. Gerdes diss. de oppignoratione feudi. Gryphisw. 1708.
Gust. Henr. Mylii diss. de oppignoratione feudorum, vassallorum et instrumentorum feudalium. Lipс. 1747.

Ueber die Wiedereinlösung verpfändeter Lehen:

Matth. Stein diss. de reluitione feudi oppignorati. Rost. 1716.
Jo. Fr. Troppaneger diss. de iure reluendi feudum sub hasta venditum. Lpс. 1712.

Insbesondre was Reichs-Lehen betrifft:

Quirin. Cubach disquis. an princeps possit regna et ditiones pro arbitrio oppignorare? in *Arumaei* disc. acad. Vol. 4.
Rud. Cph. Henne diss. de eo q. i. e. circa oppignorationem territoriorum Germaniae, eorumque reluitionem. Erf. 1756.
Ge. Henr. Ayrer progr. de liberiore principum imperii quam privatorum hominum alienandi et oppignorandi potestate. Goett. 1773.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 237, fgg.

Feudum Fiduciarium, nennen einige Lehenrechts-Lehrer ein Lehen, welches jemand für eine gewisse Summe Geldes ꝛc. auf eine bestimmte Zeit an einen Andern überläßt, demselben auch auf so lange Zeit einen Lehen-Brief darüber verschaffet, nach der Zeit aber wieder gegen Erlegung der Summe Geldes, oder auch ohne dieselbe, wie der Vertrag eingerichtet ist, wieder erhält. Man führt das alemannische Lehen-Recht CXCVII, und das sächsische, Art. XXIX, zum

Be-

Beweis an; weil es aber einem verpfändeten Lehen nach der Beschreibung sehr gleich kommt, so möchte man es auch in die Classe setzen können. Vielleicht könnte man die Benennung mit mehrerem Rechte einem Lehen beylegen, welches vormahls der Vormund eines unmündigen Vasallen so lange zu treuen Händen, wie die Formalien in den damahligen Lehens-Briefen lauten, verwaltete, bis der Unmündige die Großjährigkeit erreicht hatte.

Lehen-Pferd, Lehn-Pferd, Lehens-Pferd, Lehns-Pferd, dasjenige Pferd, welches ein Bauer zum Dienst des Herrn fertig hält, der solches, wozu er will, in Krieges- und Friedens-Zeiten zum Reiten oder Vorspann brauchen kann, ohne daß der Bauer solches dem Herrn selbst zuführen muß. Siehe **Klepper-Lehen**, oben, S. 277. Ein Lehen-Pferd muß mit dem Ritter-Pferde nicht verwechselt werden. Lezteres erfordert allemahl ein Ritter-Gut, und man versteht darunter die von den Vasallen, wegen ihrer besitzenden Ritter-Güter und abgelegten Lehens-Pflicht, zum Dienst des Lehen-Herrn fertig gehaltenen Pferde, um mit solchen, dem Willen des Herrn gemäß, nach Befinden Ritter-Dienste zu leisten, oder dieselben mit Gelde zu vergüten. Siehe **Ritter-Pferd**.

In beyden Fällen muß es mit einem **Lehn-** oder **Mieth-Pferde** nicht verwechselt werden.

Lehens-Pflicht, Lehns-Pflicht. 1. Eine jede Pflicht, welche der Lehen-Herr und Lehen-Mann einander zu leisten schuldig ist, besonders welche der Leztere dem Erstern zu entrichten verbunden ist. Imgleichen der ganze Inbegriff dieser Pflichten, ohne Plural.

2. Die feyerliche Versicherung der Treue des Lehen-Mannes gegen seinen Lehen-Herrn, welche, wenn sie vermittelst eines Eides geleistet wird, der **Lehens-Eid** heißt; ohne Plural. **Die Lehens-Pflicht leisten.**

Siehe Lehen-Dienste. Lehens-Eid. Lehens-Gehorsam. Lehens-Treue.

Lehens-Portion, s. Lehens-Stamm.

Lehens-Praxis, s. im Art. Lehen-Recht.

Lehens-Privation, s. Lehens-Einziehung, oben, S. 499.

Lehens-Proceß, Processus feudalis, ist eine ganz besondere Art des Processes, oder rechtlichen Verfahrens, nach welchem insonderheit die zwischen dem Lehen-Herrn und seinen Lehen-Leuten, oder auch nur zwischen diesen leztern selbst, entweder über die Lehen-Güter, oder andere dahin gehörige Streitigkeiten und Angelegenheiten, entstandene Irrungen und Mißhelligkeiten entschieden und beygeleget werden.

Die Mannen-Gerichte hatten ehemahls ihren eigenen Proceß und besondere Verfahrungs-Art. So mußte z. B. der Beklagte drey Mahl vorgeladen werden (844); durch Eides-Helfer (Consacramentales), deren nach longobardischem Rechte zwölf seyn mußten (845), konnte man beweisen, welches man duodecima manu iurare nannte. Auch war die Reinigung durch den Zweykampf sehr gebräuchlich.

Von Feyerlichkeiten dieses ehemahligen Processes, sehe man das schwäbische Lehnrecht, Cap. 114, und das sächsische, Cap. 69, fgg., auch was Bernh. Fr. Lauhn, aus einem alten Manuscripte, in Zepernick's Sammlung ꝛc. Th. 4, Nr. 1, hat einrücken lassen.

Heut zu Tage hat der Lehens-Proceß, im Allgemeinen, nichts Besonderes mehr. Auch sind zu Behauptung der Lehens-Gerechtsamen keine besondere Klagen und Rechts-Mittel bestimmt, daher sie aus dem gemeinen bürgerlichen Rechte genommen (846), und die

(844) II. F. 24. §. 1.

(845) I. F. 4. §. 2. a. E. und II. F. 33. im Anf.

(846) *Gothofr. Strauss* diss. de actionibus feudi nomine competentibus. Viteb. 1689. *Casp. Henr. Horn* diss. de acti-

die gemeinen Gerichts-Ordnungen auch bey dem Lehens-Proceß beobachtet werden müssen, wo nicht etwa besondere Gesetze oder Gewohnheiten eines Lehen-Hofes etwas Eigenes für denselben eingeführt haben. Vieles davon kann man in Ludovici Einleitung zum Lehens-Proceß, wovon 1721 die dritte Auflage, zu Halle in 4to erschienen ist, gesammelt antreffen. Man vergleiche auch die Artikel: Lehens-Gericht. Lehens-Gerichtbarkeit.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 243.

Wenn in einem Lehens-Proceß der Vasall von dem Lehen-Herrn oder dem Lehen-Gerichte citirt wird, und nicht erscheint, so heißt dieses, wie bey dem Civil-Proceß, Contumacia. Dieser Ungehorsam der Nicht-Erscheinung wurde, nach alten Lehen-Rechten und Gewohnheiten, vormahls scharf bestraft. Wenn der Lehen-Herr Kläger war, und den Vasallen drey Mahl hatte citiren lassen, dieser aber nicht erschienen war, so wurde er in das Lehen immittiret, und der Vasall verlor den Besitz desselben. Wofern er sich aber binnen Jahres-Frist nachher stellete, und den Ungehorsam legal entschuldigte, (contumaciam purgare,) so gelangte er wieder zum Besitz desselben. Blieb dieses nach, so war er des Lehens verlustig. War hingegen der Lehen-Mann Kläger gegen seinen Lehen-Herrn, und dieser wollte sich auf die Klage nicht einlassen, nachdem er drey Mahl deswegen angesprochen war, mithin dem Vasallen Gerechtigkeit versagte, so stand diesem frey, am höhern Orte Hülfe zu suchen, oder sich eigenmächtig Recht zu verschaffen, (si dominus ei iustitiam facere nolit, poterit eum depraedare).

actionibus in iudicio et processu feudali. Viteb. 1695; auch in s. Jurisprudentia feudali. *Barth. Leonh. Schwendendörfer* diss. de actionibus feudalibus. Lipl. 1708. 1712.

Nach jeziger Lehens-Verfassung, wird es in diesem Falle nicht so scharf gehalten. In einigen Ländern wird zwar noch der Vasall bey Verlust des Lehens citiret, sonst aber wird wegen des Ungehorsams der Nicht-Erscheinung dabey auf gleiche Art, wie bey dem Civil-Proceß gebräuchlich ist, verfahren.

Lehens-Procurator, s. **Lehens-Bevollmächtigter**, oben, S. 412.

Lehen-Propst, Lehn-Propst, Praepositus feudalis, Prodominus, wird der **Lehen-** oder **Lehns-Richter** genannt, den der Lehen-Herr aus der Zahl der Lehen-Leute aussucht, um an seiner Statt die zwischen den Lehen-Leuten entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden. Auch kann, mit beyder Theile Einwilligung, ein solcher zum Lehen-Richter bestellt werden, welcher nicht aus der Zahl der Lehen-Leute ist (847). Zuweilen wird auch derjenige, der die Directorial-Angelegenheiten des Lehen-Herrn in Lehens-Sachen besorgt, **Lehen-Propst** genannt. Von dem Ursprunge dieser Benennung, s. oben, S. 208.

Hat ein Lehen-Herr viele Lehen in fremden Territorien, so hält er gemeiniglich einen Lehen-Propst darauf, welcher auch Gewalthaber genannt wird, bey dem Lehen-Hofe die Stelle des Lehen-Herrn vertritt, und die Vasallen mit ihren Lehen-Gütern belehnet. So hält das Erz-Stift Freisingen einige Lehen-Pröpste in Krain zu Lauth, in Steyermark zu Rottenfels, in Tyrol zu Inching, und in Oestreich wegen aller Lehen in den oestreichischen Erb-Landen, einen ordentlichen Lehen-Hof zu Waidhoven am Flusse Ips. Auch das markgräfliche Haus Brandenburg hält, in Ansehung seiner in Oestreich habenden Lehen, beständig einen Lehen-Propst in den oestreichischen Landen, vor welchem alle diese Lehen betreffende Sachen ver-

(847) Allemann. Lehnrecht, Cap. 120.

verhandelt werden. Im Kemptenschen wurde sonst der Lehen-Propst Bruder Obleiher genannt (848).

Mit dem Lehen-Propste muß der Lehens-Bevollmächtigte (s. oben, S. 412) nicht verwechselt werden.

Siehe auch oben, S. 551.

Lehens-Protokoll, Protocollum feudale, ist das über Verhandlungen im Lehen-Hofe unter öffentlicher Auctorität aufgenommene Instrument, oder Schrift. Sein Inhalt ist so verschieden, als die Verhandlungen des Lehen-Hofes verschieden seyn können; der Endzweck aber ist immer derselbe, nähmlich: dasjenige, was vorgegangen ist, glaubwürdig auf die Nachkommen zu bringen. Spuren von solchen Protokollen finden sich schon zur Zeit des Beneficial-Systems, in den Capitularien der fränkischen Könige. Karl der Große befahl (849) den Missis, daß alle Beneficien seines States in ein Verzeichniß (Breve) gebracht werden sollten (describantur in breve), damit man wisse, was Jeder erhalten habe. Bey entstehenden Zweifeln richtete man sich nach dem, was darin verzeichnet war. In Italien ist ferner das Lehens-Protokoll mehr ausgebildet worden, und die Lehen-Briefe und Reverse der Vasallen sind daraus nach und nach entstanden und gemacht worden, wie dies die beym *Muratori* und *Ughelli* vorhandenen, zum Theil von Hrn. Prof. Biener (850) angeführten Beyspiele beweisen. Zur Nachricht der geschehenen Belehnung und zum Beweise derselben, wurde ein instrumentum publice confectum — breve testatum — aufgesetzt, welches in einem

(848) Lünig's corp. iur. feud. p. 1921.

(849) Im dritten Capitulari, von 812, Cap. 7.

(850) *C. G. Biener* diss. de Protocollo feudali. Lips. 1788.

einem kurzen lateinischen Protokolle bestand (851). In Deutschland finden wir schon im 12ten Jahrh., daß in den Lehens-Curien der Fürsten, wie in der kaiserlichen, durch Magistros die Verhandlungen aufgezeichnet worden sind, und daß man sich bey entstandenen Streitigkeiten darauf bezogen hat (852). Die Glaubwürdigkeit des Lehen-Protokolles hängt davon ab, daß es von einer zu dessen Aufnahme verpflichteten Person aufgenommen sey, diese darf aber nicht gerade ein Notarius seyn; sie muß ferner die in der 14ten Novelle vorgeschriebenen Qualitäten besitzen; hat sie diese, so ist es gleichsam ein gemeinschaftliches Instrument, woraus Herr und Vasall den Beweis führen können, und es wird auch, wenn zwischen ihm und einem daraus genommenen Lehens-Documente ein Widerspruch entstehen sollte, nach seinem Inhalte gegangen werden müssen (853).

Vom Lehens-Protokoll der Land-Pfarrer, s. im LXI Th., S. 341.

Lehens-Quantum, siehe Lehens-Stamm.

Lehen-Recht, Lehn-Recht. 1. Ein Recht, d. i. ein Gesetz, oder zu einem Gesetze gewordener Gebrauch in Lehens-Sachen; Gesetze, nach welchen die Rechte des Lehen-Herrn und der Lehen-Leute in Ansehung der lehenbaren Verbindung entschieden werden. 2. Der ganze Inbegriff dieser Gesetze, ohne Plural. 3. In einigen Gegenden auch wohl ein für Lehens-Sachen niedergesetztes Gericht, ein Lehen-Hof. 4. Das

(851) II. F. 2. §. 1. II. F. 25. *Estor* de investitura sine litteris investiturae. Marb. 1745.

(852) Schannat's Fuldaischer Lehnhof, in codice probat. p. 198.

(853) Finden sich Mängel im Protokoll, so muß es der Protokollist beschwören. Struben rechtl. Bedenken, Th. 2, S. 177.

4. Das Recht des Lehen-Herrn, besonders die von ihm abhängigen Lehen-Güter zu Lehen zu geben.

Das Lehen-Recht, oder Feudal-Recht, Jus feudale, Jus feudorum, Fr. Droit féodal, oder die Lehenrechts-Gelehrsamkeit, (beneficiarische Rechts-Gelehrsamkeit,) Jurisprudentia feudalis, beneficiaria, oder clientelaris (854), wird, nach Hrn. Hofr. Hagemann Anweisung (855), theils objectiv, theils subjectiv genommen. Objectiv ist sie derjenige Theil der in Deutschland geltenden Rechts-Gelehrsamkeit, der von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Lehen betreffen, handelt; subjectiv aber versteht man darunter die wissenschaftliche Kenntniß von Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Lehen betreffen. Das Subject, welches diese wissenschaftliche Kenntniß besitzt, wird ein Lehenrechts-Gelehrter, oder auch wohl Feudist (Juris feudalis peritus, Feudista) genannt.

Die in Deutschland übliche Lehenrechts-Gelehrsamkeit muß nach einem dreyfachen Gesichtspuncte eingetheilet werden, und zwar: 1. nach Verschiedenheit der Quellen, oder in Ansehung des Ursprunges; 2. nach der Verschiedenheit ihres Umfanges; und 3. nach der Verschiedenheit des Gegenstandes.

1. In Ansehung der Quellen und des Ursprunges, aus welcher das Lehen-Recht entsteht, theilt man dieselbe in die eigene deutsche (jurisprudentia feudalis germanica), welche in dem Inbegriffe der ursprünglich

(854) Weil man das Verhältniß zwischen Lehen-Herrn und Vasallen, mit den Clienten und Patronen der Römer, wiewohl ganz unschicklich, verglich, so hat man daher das Lehen-Recht Jus clientelare, und die Vasalen selbst, Clientes genannt.

(855) Theod. Hagemann's Einleitung in das gemeine in Teutschland übliche Lehnrecht. Zweyte Aufl. Hannov. 1792, 8.

lich einheimischen, deutschen Lehen-Rechte, sie mögen geschrieben oder ungeschrieben seyn, besteht (856); und in die fremde, d. i. die longobardische Lehenrechts-Gelehrsamkeit (Jurisprudentia feudalis longobardica). 2. In Ansehung ihres Umfanges und im geographischen Verhältnisse, ist sie entweder die gemeine, Jurisprud. feudalis communis s. universalis, welche der Regel nach durch ganz Deutschland gilt (857), und in dem Inbegriffe aller in Deutschland geltenden Lehens-Gesetze, sie mögen ursprünglich einheimische oder fremde seyn, besteht; oder die besondere (858), Jurisprud. feudalis particularis. Diese leztere beschränkt sich entweder nur auf eine einzelne Provinz (Jus feudale provinciale), oder auf einen einzelnen Lehen-Hof (Jus feudale locale). 3. In Rücksicht auf den Gegenstand (859), wird die Lehenrechts-Gelehrsamkeit in die theoretische und praktische abgetheilt, je nach

(856) Lindheimer Versuch eines allgemeinen teutschen Lehn-Rechts. Frankf. 1748.

(857) Dem gemeinen in Deutschland üblichen Lehen-Rechte, wird die Lehnrechts-Gelehrsamkeit auswärtiger Reiche und Staten, z. B. England, Frankreich, Dänemark ꝛc. entgegen gesetzt.

(858) Das besondere Lehen-Recht gehört mit zum Studium der vaterländischen Rechte.

(859) In Ansehung des Gegenstandes pflegt sie auch noch in die öffentliche oder Stats-, und in die Privat-Lehnrechts-Gelehrsamkeit eingetheilt zu werden; doch scheint diese Eintheilung, welche sich besonders auf den Unterschied der Lehen, in öffentliche und Privat-Lehen gründet, von keinem gar großen Nutzen zu seyn. *Möller* distinct. iur. feud. c. 1, d. 7. Vielleicht hat zu dieser Eintheilung, die man mit dem Reichslehen-Rechte nicht verwechseln darf, der §. 4 J. und L. 1, §. 2. D. de iustit. et iure Veranlassung gegeben. Unrichtig wäre es vielleicht nicht, wenn man mit dem Begriffe des Stats-Lehnrechtes die Lehre von der Lehens-Hoheit, oder den Inbegriff aller derer Rechte, welche dem Beherrscher eines States über alle im Lande befindlichen Lehen, nicht als Lehen-Herrn, sondern als Landes-Herrn zustehen, verknüpfte.

nach dem die zum Lehen-Recht gehörigen Wahrheiten entweder die Rechte und Verbindlichkeiten der Lehen an sich, oder die Art und Weise, wie Lehens-Geschäfte betrieben werden müssen, betreffen. Jene machen die theoretische (Jurisprud. feudalis theoretica), und diese die praktische Lehnrechts-Gelehrs. (Jurispr. feud practica), aus. Lehens-Geschäfte (Negotia feudalia) nennt man aber überhaupt diejenigen Handlungen, welche Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Lehen betreffen.

Es läßt sich ferner sowohl die theoret. als prakt. Lehnrechts-Gelehrs., in Rücksicht auf den Gegenstand, welcher zu beurtheilen ist, in die allgemeine (Jurispr. feud. generalis), und besondere (Jurispr. feud. specialis), eintheilen. Jene handelt von den Lehen überhaupt, ohne Rücksicht auf eine besondere Gattung derselben, und wird mithin, der Regel nach, bey Beurtheilung aller und jeder Lehens-Geschäfte und Verhältnisse, welche nicht besonders ausgenommen sind, zum Grunde gelegt; diese aber beschäftigt sich nur mit einzelnen Arten der Lehen, z. B. der Reichs-Lehen, und es werden mithin nur gewisse Gattungen der Lehen, nach ihren Verhältnissen und Gegenständen, darnach beurtheilet.

Die praktische Lehnrechts-Gelehrs. wird, so wie die praktische Rechts-Gelehrsamkeit überhaupt (860), in

(860) Die praktische Lehnrechts-Gelehrs. kann und muß daher auch in die gerichtliche und ausergerichtliche eingetheilet werden. Jene, wenn sie streitige Lehens-Geschäfte betrifft, welche die Concurrenz des Richters erfordern, wird sodann die streitige; diese aber, wenn sie solche Lehens-Geschäfte betrifft, die ohne alle richterliche Mitwirkung betrieben werden können, die eigentliche ausergerichtliche, und wenn endlich solche Lehens-Geschäfte vorkommen, welche zwar vor oder durch den Richter, wegen dessen Einwilligung oder Beglaubigung, betrieben werden müssen, ohne daß jedoch ein Rechts-Streit darüber obwaltet, die willkürliche praktische Lehnrechts-Gelehrsamkeit genannt.

in die eigentliche praktische Lehnrechts = Gelehrs. (Jurisprud. feud. practica in specie) und in die Theorie des Lehens = Processes (Theoria processus feudalis) eingetheilt. Jene beschäftigt sich mit der Art und Weise, wie einzelne Lehens = Geschäfte betrieben werden; diese aber mit der Ordnung, in welcher einzelne Lehens = Geschäfte geschehen, und auf oder neben einander folgen müssen. Die erstere besteht wieder aus zwey Theilen, nähmlich: aus der Kunst, Lehens = Acten, zu verhandeln, und der Kunst, mit Lehens = Acten umzugehen. Leztere theilt sich alsdann in die Kunst, aus Lehens = Sachen und verhandelten Lehens = Acten einen Vortrag zu thun (Theorie der Referir = Kunst in Lehens = Sachen); — in die Kunst, aus den verhandelten Lehens = Acten etwas verordnungsweise zu bestimmen (Theorie der Decretir = Kunst in Lehens = Sachen); und endlich in die Kunst, verhandelte Lehens = Acten zum künftigen Gebrauch aufzubewahren (Theorie der Archiv = und Registratur = Wissenschaft in Lehens = Sachen) (861).

Alle praktische, die Lehen betreffende Rechts = Wahrheiten gehören zur praktischen Lehnrechts = Gelehrs. Aus diesem Begriffe lassen sich folgende Bemerkungen ableiten. 1. Nicht nur die theoretische, sondern auch die prakt. Lehnrechts = Gelehrs. ist ein Theil der Theorie des Lehen = Rechtes; denn diese beschäftigt sich sowohl mit theoretischen, als praktischen die Lehen betreffenden Rechts = Wahrheiten. Zu dergleichen praktischen Lehren, welche zur Theorie des Lehen = Rechtes gerechnet werden müssen, gehören neben der Lehre vom Lehens = Proceß, noch viele andere, z. B. von Ausfertigung der Lehen = Briefe, Lehens = Reverse, Lehens = Con =

(861) Was von den Regeln der Referir = und Decretir = Kunst, imgl. der Registratur = Wissenschaft überhaupt gilt, das muß auch hier beobachtet werden.

Consense, Expectanz-Scheine, u. dgl. Vorzüglich aber gehört die sogenannte Cautelar-Lehenrechts-Gelehrsamkeit (862), (Jurisprud. feudal. cautelaris, s. heuristica) noch mit hierher. 2. Die prakt. Lehnrechts-Gelehrs. ist von der Lehens-Praxis (863) im eigentlichen Verstande gänzlich verschieden. Die Lehens-Praxis besteht nähmlich in der Anwendung der erkannten Rechts-Wahrheiten, welche die Lehen betreffen, auf einzelne Lehens-Fälle und Geschäfte, und wird folglich nicht gelehrt, sondern getrieben und ausgeübt. Sie besteht also darin, daß man in einzelnen die Lehen betreffenden Fällen, schriftlich oder mündlich, so zu handeln weis, wie es die jedesmahlige Absicht einer Erklärung oder eines Vertrages, zur Errichtung, Beurtheilung, Aufhebung oder Erhaltung der in Frage befindlichen Rechte, Lehens-Verbindlichkeiten und Geschäfte erfordert. Derjenige nun, welcher eine solche Fertigkeit besitzt, verdient ein praktischer Lehen-Rechts-Gelehrter genannt zu werden, und unterscheidet sich daher von einem theoretischen Lehnrechts-Gelehrten, weil Lezter zwar die Theorie des Lehen-Rechtes inne hat, aber nicht die Fertigkeit besitzt, die Lehens-Praxin zu treiben. 3. Niemand kann Anspruch auf einen geschickten und gründlichen praktischen Lehnrechts-Gelehrten machen, wer die theoret. Lehnrechts-Gelehrs. nicht eben so vollkommen versteht, als die praktische; denn die Lehens-Praxis erwächst erst aus der vollständigen Kenntniß der Theorie des Lehen-Rechtes (864).

Un-

(862) *Chr. Henr. Mühlpfort* Cautelae iuris feudalis, Erford. 1698, 8.

(863) Die Lehens-Praxis theilt sich in die gerichtliche und ausser-gerichtliche. Der Unterschied zwischen beyden ergiebt sich schon aus dem, was von der gerichtlichen und ausser-gerichtlichen prakt. Lehnrechts-Gelehrs. bemerkt worden ist.

(864) *Jo. Eisenhardt* de theoria iurisprudentiae ad praxin neces-

Unter die Quellen des in Deutschland üblichen Lehen-Rechtes gehören im Allgemeinen alle geltende Lehens-Gesetze, sie mögen geschriebene oder ungeschriebene, ursprünglich einheimische oder fremde seyn, und die Analogie derselben.

Unter die fremden in Deutschland geltende Lehens-Gesetze, gehört das longobardische Lehen-Recht, oder die libri II. feudorum, welches zugleich mit dem römischen Rechte in Deutschland aufgenommen ist, wovon ich weiter unten sprechen werde.

Einheimische Lehens-Gesetze, sind theils alte; theils mittlere, als: Vetus auctor de beneficiis, das sächsische Lehen-Recht, der Richtsteig Lehnrechts, das schwäbische Lehen-Recht, und das Kaiser-Recht; theils neuere.

Zu den ältesten Quellen des Lehen-Rechtes gehören die Capitularien der fränkischen Könige, welche neben der Kirchen-, Cameral- und Polizey- auch die Beneficial-Verfassung des ganzen fränkischen States in sich fassen.

Die erste Sammlung von den, die Beneficia der Franken (von denen man den Ursprung der nachherigen Lehen ableitet, s. oben, S. 57, Anm.) betreffenden Lehens-Gesetzen oder vielmehr Gewohnheiten, die unter den Kaisern Konrad II., Heinrich III. und Friedrich I. aufgekommen waren, haben zwey Bürgermeister zu Mailand, *Obertus ab Orto* und *Geraldus Niger* zusammengetragen. Dieselben hat ein unbekannter Verf. genutzet, und daraus in den Jahren 1158 bis 1168 das longobardische Lehen-Recht verfertigt, welches unter der Rubrik Liber Feudorum (die Glossatoren aber haben daraus 2 Bücher gemacht, nach welchen es auch gemeiniglich angeführt wird), (865) bekannt ist.

Zu

necessaria. Stein's Gedanken von dem Verhältniß der Theorie des Rechts zur Praxis, Rostock, 1790, 4.

(865) *F. Paul Canziani* barbarorum leges antiquae cum notis et glossariis. Tom. III. *Steph. Baluzii* Capitularia Re-

Zu den Quellen des mittlern deutschen Lehen-Rechtes, gehören die Sammlungen von deutschen Lehens-Gewohnheiten, und unter diesen steht der Auctor vetus de beneficiis oben an (866).

Der Verfasser dieser Privat-Sammlung ist nicht bekannt, und das Alter derselben läßt sich zwar muthmaßlich, aber nicht mit Gewißheit bestimmen (867). Nach den neuesten Untersuchungen (868) scheint es wahrscheinlich zu seyn, daß der Verf. derselben nach Friedrich I. geschrieben hat, und folglich wäre Senkenberg's Meinung (869) nicht ganz zu verwerfen, nähmlich: daß die Sammlung unter Friedrich II. im 13ten Jahrh. verfertigt sey. Ungeachtet sie nur eine Privat-Arbeit war, so wurde sie doch mit großem Beyfalle aufgenom-

Regum Francorum; nova editio, curante *Petro de Chiniac.* Paris. 1780, 8. S. auch Lünig's Corp. iur. feud. To. I. p. 1. In dem Formularbuche, welches der Mönch Marculf aufbewahrt hat, (Hofmann vermischte Beobacht. Th. 3, S. 179,) finden sich gleichfalls einige wenige Formuln, welche in das Beneficial-Wesen einschlagen. Lünig, a. a. O., S. 10, hat sie mitgetheilt.

(866) Havichorst hat ihn zuerst hinter *Franc. Duareni* consuet. feudal. zu Cöln 1569 herausgegeben. Eine bessere Ausgabe ist die von Christ. Thomasius, in den Selectis feudalibus, To. 1, p. 71; die beste aber die von Heinr. Chr. v. Senkenberg, im Corp. iur. germ. To. 2, p. 191, sqq.

(867) Schaumburg setzte, in seiner Coniectura nova de auctoris veteris de beneficiis vetustate, (Riotel. 1735, und bey *Jenichen*, T. I. p. 347) das Alter dieser Sammlung in die Zeiten Heinrich's IV., ist aber von Selchow, in elem. hist. iur. §. 377, gründlich widerlegt worden, wodurch zugleich Gundling, Thomasius und Sperl's Meinungen als ungegründet erscheinen. Gundling (de caussa et orig. unionis electoralis) setzt die Sammlung in die Zeiten Lothar's. Thomasius, in s. diss. de originibus feudalibus (in Selectis feudal. Edit. 2, p. 258, sqq.) in die Zeiten Konrad's des Saliers, und Sperl (de clypeis militaribus Germanorum, in prologo) gar in Karl's des Großen Zeit-Alter.

(868) *Gottl. Wernsdorf* de aetate libelli, qui iura beneficialia tradit. Vitemb. 1789.

(869) In der Vorr. zum Corp. iur. feud.

men, und in der Folge von den Verfassern des Sachsen- und Schwabenspiegels fast von Wort zu Wort ausgeschrieben.

Hierbey verdient auch noch das sogenannte alte Lehnrecht, welches Zepernick (870) bekannt gemacht hat, angeführt zu werden. Er hält dieses alte Lehn-Rechts-Buch für einen Aufsatz der ehemahligen Schöppen zu Dohna; aber es ist mehr Sachsenrecht, und scheint eine Uebersetzung des Vet. auct. de beneficiis, ins Deutsche zu seyn (871).

Als Epko von Repkow, ein anhältischer Edelmann, im 13ten Jahrh., zwischen den Jahren 1215 und 1218, die von den Schöppen zu Magdeburg verfaßten alten Rechte, Schöppenstuhl-Urthel ꝛc. in eine Sammlung brachte, welche man in spätern Zeiten Sachsenspiegel, oder vielmehr Saken, nähmlich Sachen-Spiegel (872) überschrieben hat, sammlete er auch die Lehens-Gebräuche, und legte dabey den Vetus Auctor de beneficiis zum Grunde, damit ein Lehen-Recht in deutscher Sprache vorhanden seyn möchte, welches nicht allein in Sachsen, sondern auch in andern deutschen Provinzen gebraucht werden könnte. Weder im Auctore de beneficiis, noch auch in dem Repkowischen Lehen-Rechte findet man Spuren, daß

(870) In den Miscellaneen zum Lehnrecht, 1 Th. die Vorrede, und S. 1.

(871) K. G. Antons Erweis, daß das Lehnrecht, welches Hr. D. Zepernick herausgegeben, altes Sachsenrecht sey. Lpz. 1789, 8.

(872) Gleich zu Anfange des 2ten Cap. heißt es in zwey Manuscripten, davon in Schott's jurist. Wochenbl. (Jahrg. 1. 1772) S. 375, Nachricht gegeben ist: „Indem her lernen will, dy Saken dy uff Lehnrecht gan," welche Lese-Art auch die augsburgischen Abdrücke von 1495 und 1499 beybehalten haben. Aus diesen Saken haben aber nachher die obersächsischen Uebersetzer Sachsen gemacht, woraus die Ueberschrift sächsisches Lehnrecht entstanden ist.

daß bloß auf sächsische Gebräuche gesehen worden wäre, welches man bloß aus der spätern Aufschrift Sachsenspiegel und sächsisches Lehnrecht, statt Sachsenspiegel, geschlossen hat. Die ältesten Manuscripte dieses Lehen-Rechtes haben entweder gar keine, oder nur die Ueberschrift Lehnrecht (873). Selbst die erste, ohne Benennung des Ortes und Jahres, in obersächsischer Sprache auf 113 Blättern abgedruckte Ausgabe, ist ohne Aufschrift, hat aber am Ende den Beysatz: Hier endet sich das Lehnrecht. Auf gleiche Art steht auch auf den augsburger Ausgaben von 1495 und 1499 bloß: remissorium mit sammt dem Weychbild und Lehnrecht, ohne das Beywort sächsisch. Hieraus läßt sich auch erklären, warum man damahls dieses deutsche Lehnrechts-Buch, im Gegensatze des longobardischen Lehen-Rechtes, gemeines Lehnrecht nannte (874). Man findet es übrigens in allen Ausgaben des Sachsenspiegels, mit dem es auch gleiche Schicksale gehabt hat.

Der Richtsteig ist als ein neues Supplement zum Sachsenspiegel zu betrachten. Der Verfasser desselben war ein Edelmann aus der Mark, Johann von Buch, der auch den Sachsenspiegel glossirt hat (875). Uebrigens erhält der Richtsteig Lehnrechts eine Beschreibung des gerichtlichen Verfahrens bey Lehens-Streitigkeiten im nördlichen Deutschland, oder in terra iuris Saxonici (876).

(873) J. J. *Moser* in Biblioth. Manuscriptor. p. 83 und 105. Schott's jurist. Wochenbl. a. a. O.

(874) Bernh. Fr. Rud. Laubns entdeckte Wahrheiten von dem sogenannten sächsischen Lehnrechte, als einer Sammlung gemeiner teutscher Lehnsgewohnheiten, in Schott, a. a. O. S. 369.

(875) C. F. Walch Geschichte der Rechte, S. 390.

(876) Der Richtsteig über das sächsische Lehnrecht, steht hinter v. u.

Nicht lange darauf, als Epko v. Repkow seine Sammlung vollendet hatte, erschien eine neue unter dem Nahmen Landrechts Buch, welche zuerst im 17ten Jahrh. von Melch. Goldast (877) mit dem Nahmen Schwaben-Spiegel gestämpelt wurde, und unter diesem Gepräge in Umlauf gekommen ist. Dieses Werk enthält ebenfalls eine Sammlung von Lehens-Gebräuchen, ist aber auch bloße Privat-Arbeit, und nie vom Kaiser und Reich als Gesetz-Buch auctorisirt worden. Die beste Ausgabe davon ist die Senkenbergische im Corp. iur. Germ. Tom. 2, p. 1, sqq. (878). Der Verfasser dieser Sammlung ist nicht bekannt; sie ist aber wahrscheinlich zwischen den Jahren 1268 und 1282 zusammengetragen worden.

Die dritte Sammlung von deutschen Lehens-Gebräuchen des Mittel-Alters ist diejenige, welche in dem von Hrn. v. Senkenberg sogenannten Kaiserrecht (879) enthalten ist. Aus dieser Benennung sollte man schließen, daß es eine Sammlung von kaiserlichen Gesetzen

Ludovici Einleit. zum Lehnsproceß, S. 68, und in *Senckenberg* Corp. iur. feud. p. 391.

(877) In der Vorrede zu den teutschen Reichssatzungen (Hanau, 1609, f.) Mit Recht mißbilligt diese Benennung *Jo. Gottl. Gonne* de commento speculi Suevici, nec non iuris Suevici seu Allemannici, quod in illo haberi creditur. (Erl. 1753.) §. 12.

(878) Jo. Schilter hat es mit einem Commentar erläutert, welcher 1728, unter dem Titel: Commentarius ad Jus Feudale Allemannicum zu Straßburg erschienen ist.

(879) Hr. v. Senkenberg fand in Göttingen ein Manuscript davon, und ließ es, als ein bisher noch unbekanntes Denkmahl deutscher Rechte und Gewohnheiten des Mittel-Alters, im J. 1740 zum ersten Mahl abdrucken. Es steht im Corp. iur feud. n. 1, auch einige Stücke davon im Senkenbergischen Corp. iur. germ. publ. et priv. S. 1, fgg. Schröter's Abh. vom Kaiserrechte, in Dessen vermischten Abhandl. B. 1, S. 1 — 25. *Biener* de orig. ac progressu legum Germ. Vol. I. P. 2, S. 300, fgg.

setzen sey, welches Senkenberg selbst glaubte, und den K. Konrad II. für den Urheber davon hielt. Der Nahme Kaiserrecht aber wurde im Mittel-Alter von allen Rechts-Büchern gebraucht, z. B. vom Schwaben-Spiegel, und dieses Rechts-Buch ist ebenfalls, wie die beyden vorgedachten, eine Privat-Sammlung, worin mitunter zwar kaiserliche Verordnungen vorkommen, meist aber doch Herkommen und Gewohnheits-Rechte erörtert werden. Aus der fleißigen Anführung päpstlicher Rechte läßt sich vermuthen, daß der Verfasser vielleicht ein Mönch gewesen seyn mag; und aus einigen Verordnungen Friedrich's II., welche darin vorkommen, kann man den Schluß machen, daß die Abfassung dieses Buches nicht viel über die Mitte des 13ten Jahrh. hinauf gehen könne (880).

So ungereimt es wäre, wenn man den neuern Systemen und Compendien des Lehen-Rechtes deshalb, weil sie keine öffentlich auctorisirte Gesetz-Bücher sind, allen Nutzen absprechen wollte: eben so ungereimt würde es auch seyn, wenn man vorerwähnte Sammlungen deshalb, weil sie Privat-Sammlungen sind, als unnütz verachtete. Sie sind die Haupt-Quellen, aus denen man die Kenntniß der deutschen Lehens-Verfassung des Mittel-Alters schöpfen muß, und können in sofern noch izt hermeneutisch-praktischen Nutzen haben, als die nachherige Aufnahme des longobardischen Lehen-Rechtes doch bey weitem nicht alle ursprünglich deutsche Lehens-Gebräuche aus den einzelnen Lehen-Höfen verdrängt hat. Als Gesetze kann man sie freylich nicht anführen; da es aber ganz unläugbar ist, daß man die alten gehörig erwiesenen deutschen Lehens-Gewohnheiten nirgends abgeschafft hat, so

(880) *Püttmann* de aetate iuris quod caesareum dicitur, in Obss. iur. feud. c. 2.

kann streitiges Herkommen aus diesen Sammlungen, als den besten historischen Quellen, erläutert werden.

Eben die Ursachen, welche die Aufnahme des römischen Rechtes bewirkten, beförderten auch die Aufnahme der longobardischen Lehnrechts-Bücher. Die Gewohnheiten der einzelnen Lehen-Höfe wichen in vielen Stücken zu sehr von einander ab; die bisherigen Privat-Sammlungen fand man hier und da unzureichend, und das longobardische Lehen-Recht war bereits als ein Anhang dem Corp. iur. Romani beygefüget. In Italien las man darüber; viele Deutsche, die in Bologna studierten, wendeten ihren Fleiß darauf, und brachten nachher die Grundsätze dieses fremden Lehen-Rechtes in die Gerichte, worüber in unserm, von dem wälschen in vielen Stücken abweichenden Lehenwesen manche Verwirrung entstand. Von der Geschichte, und dem praktischen Gebrauche dieses fremden Lehen-Rechtes, wird weiter unten ein Mehreres vorkommen.

Zu den neuern Lehens-Gesetzen sind alle neuere, das Lehenwesen betreffende Verordnungen, sie mögen nun einzeln bekannt gemacht, oder in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt worden seyn, zu rechnen. Vorzüglich aber machen die deutschen Reichs-Gesetze, in sofern sie solche Verordnungen enthalten, welche die Lehen betreffen, einen wichtigen Theil der Lehnrechts-Quellen aus. Dergleichen Verordnungen enthalten: die goldene Bulle, Reichs-Abschiede, Wahl-Capitulationen, und noch einige andere Reichs-Constitutionen.

Eine unbezweifelte oder rechtlich erwiesene Gewohnheit hat gesetzliche Kraft; daher sind das Herkommen und die deutschen Lehens-Gewohnheiten zu den Quellen des ungeschriebenen Lehen-Rechtes zu zählen. Von allgemeinen deutschen Lehens-Gewohnheiten giebt es wenige Beyspiele; wer sich aber im Gericht auf eine

zwei-

zweifelhafte Lehens-Gewohnheit beziehe, muß dieselbe beweisen. Ein solcher Beweis wird durch Präjudicia, Zeugen-Aussagen, oder ein richterliches Erkenntniß, wenn in demselben auf eine vorhin bestrittene Lehens-Gewohnheit erkannt ist, geführt. Siehe Lehens-Gewohnheit, oben, S. 629.

Auch die deutschen Lehens-Parömien, oder Lehens-Sprichwörter, in sofern sie einen Grundsatz des Lehen-Rechtes enthalten, können als ein durch Tradition entstandenes Lehensgewohnheits-Recht angesehen werden (881). Man muß sie aber mit Vorsicht gebrauchen, zumahl wenn dadurch ein Gewohnheits-Recht bewiesen werden soll, weil einige derselben, sowohl durch ihr Alter, als den veränderten Sprach-Gebrauch, unbestimmt und undeutlich geworden seyn, oder nur längst verjährte Rechts-Sätze enthalten können (882).

Ausser den bisher angeführten geschriebenen und ungeschriebenen Lehens-Gesetzen, gehören auch die Lehen-Briefe, Lehens-Protokolle, Lehens-Reversalen und Lehens-Verzeichnisse, zu den Quellen des in Deutschland üblichen Lehen-Rechtes. Von den Lehen-Briefen, habe ich oben, S. 414, und von den

(881) In Eisenhart's Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, (Lpz. 1792, gr. 8.) S. 668, fgg. findet man folgende Lehnrechts-Sprichwörter erläutert: Getreuer Herr, getreuer Knecht. Lehenmann kein Unterthan. Wo kein Lehnmann, da ist auch kein Handlohn. Lehen fallen nicht auf die Spindel (s. oben, S. 280.) Krummstab schleußt niemand aus. Am Gedinge ist keine Folge. Der gesammten Hand muß man Folge leisten. Theilung bricht gesammte Hand. Mutzchierung bricht keine gesammte Hand. Lehen tragen Schulden. (s. Lehens-Schulden.)

(882) *Kind* progr. de iurisprudentia Germanorum paroemiaca eiusque cauto vsu. Lipſ. 1776. Eisenhart, von dem Beweise durch Sprüchwörter, in Dessen kleinen Schriften, S. 17, fgg. Heineccii vermischte Anmerk. und rechtliche Gutachten, S. 61, fgg.

Lehens-Protokollen, S. 683, gehandelt. Vom Lehens-Revers und Lehens-Verzeichniß wird in den unten vorkommenden Artikeln gehandelt werden.

Da die Rechts-Verhältnisse zwischen dem Lehen-Herrn und Vasallen sich zunächst auf den im Lehen-Briefe ausgedruckten Vertrag gründen, so gebührt dem Lehen-Briefe unter den Entscheidungs-Quellen streitiger Lehens-Fälle billig der erste Platz. Ueber das, was Rechtens sey, wenn ältere und neuere Lehen-Briefe nicht ganz gleichförmigen Inhaltes sind, kann man den besondern Art. Lehen-Brief nachsehen. Weil aber der Lehen-Brief sich auf den vorhergehenden Vertrag gründet, so versteht sich von selbst, daß alle, die Gültigkeit der Verträge betreffende Grund-Sätze des Natur-Rechtes auch hierbey ihre Anwendung finden. In sofern kann es Fälle geben, wo nicht sowohl der Lehen-Brief, als das unwandelbare Recht der Natur die allererste Entscheidungs-Quelle seyn könnte. Auch können wohl besondere ältere Familien-Verträge, Freyheiten, Testamente ꝛc. vorhanden seyn, von welchen die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des neuern Lehen-Vertrages abhienge; und in sofern müßte man von diesen zuerst ausgehen. Kann eine Streitigkeit aus dem Lehen-Briefe und den Lehens-Reversalen allein nicht beurtheilet und entschieden werden, so kommt es 2. zunächst auf die Lehen-Rechte und Gewohnheiten desjenigen Lehen-Hofes an, zu welchem das streitige Lehen gehört. Sodann 3. auf die Lehen-Rechte und Gewohnheiten desjenigen Landes, worin das Lehen oder der Lehen-Hof gelegen ist. 4. Auf die Lehen-Rechte und Gewohnheiten desjenigen Landes, wo der Lehens-Vertrag errichtet worden ist. 5. Auf die gemeinen Gesetze und Gewohnheiten derjenigen Provinz, in welcher das Lehen-Gut oder der Lehen-Hof liegt. 6. Auf die in deutschen Reichs-Gesetzen vorkommenden das Lehen-Wesen betref-

treffenden Vorschriften, auch erweisliche allgemeine deutsche Lehens-Gewohnheiten und Gebräuche. 7. Findet man in allen diesen einheimischen Gesetzen und Gewohnheiten keine sichere und zureichende Entscheidungs-Gründe, und läßt sich auch nicht einmahl aus der Gleichförmigkeit des vorliegenden Falles mit einem ausdrücklich darin entschiedenen, ein analogischer Schluß machen, so trifft 8. das longobardische Lehen-Recht die Reihe. Gäbe auch dieses keine hinlängliche Auskunft, so müßte 9. die Analogie des römischen und kanonischen Rechtes zu Hülfe genommen werden, bis man endlich, wenn man sich auch von diesem verlassen sähe, 10. zu dem allgemeinsten Rechte des ganzen Menschen-Geschlechtes, zu dem Natur-Rechte, seine Zuflucht nehmen mußte (883).

Von dem Gebrauche der in Deutschland befindlichen Lehens-Gesetze, gelten im Allgemeinen eben die Grundsätze, welche überhaupt von dem Gebrauche der verschiedenen in Deutschland geltenden Rechte Statt finden.

Deutschland hatte vor der Aufnahme des longobardischen Lehen-Rechtes mehrere Privat-Sammlungen von seinen Lehens-Gebräuchen, wovon oben Anzeige geschehen ist. Den ersten Ursprung eines geschriebenen longobardischen Lehen-Rechtes kann man höchstens in die Zeiten Karl's des Großen setzen. Dieser unterwarf sich die Longobarden, welche aus den Gegenden der heutigen Mark Brandenburg ausgewandert waren, und sich in Italien festgesetzt hatten. Er suchte bey ihnen alles, so viel möglich, nach fränkischer Verfassung einzurichten, und machte unter andern auch verschiedene Lehens-Anstalten auf fränkischen Fuß. Ein gleiches thaten nachher Heinrich II., Kon-

(883) *Biener* tr. de finibus iurisprudentiae naturalis circa feuda regundis. Lpf. 1782.

Konrad II., Heinrich III., und Lothar II.; allein ihre Verordnungen betrafen nur einzelne Gegenstände des Lehen-Wesens, so daß doch der größere Theil der longobardischen Lehens-Verfassung auf dem Herkommen beruhete. Diese sammlete, bereits erwähnter Maßen, ein mailändischer Consul, *Obertus ab Orto*, unter der Regierung Friedrich's I., und ein Amts-Bruder von ihm, *Gerardus Niger*, veranstaltete bald darauf eine zweyte Sammlung. Diese beyden Werke nutzte ein unbekannter Verfasser zwischen den Jahren 1158 und 1168, und schmiedete aus denselben, wie auch aus einigen neuern Lehens-Gesetzen der Kaiser, und Lehens-Gewohnheiten seiner Nation, eine neue Sammlung unter dem Nahmen Consuetudines feudorum, oder Liber feudorum, zusammen, und dies ist die Sammlung, die wir jezt longobardisches Lehen-Recht nennen. Sie muß erst nach dem J. 1158 verfertigt worden seyn, denn sie enthält Lehens-Gesetze Friedrich's I. von diesem Jahre (884); nach 1168 kann sie aber nicht gemacht seyn, denn da starb *Hugolinus a Porta Ravennate*, welcher sie mit Glossen versehen hat. In der Mitte des 13ten Jahrh. vermehrte *Jacob de Ardizone*, diese Sammlung mit mehrern longobardischen Lehens-Gewohnheiten und Urtheilen, über welche, weil sie nicht gleich anfangs mit jener Sammlung dem Corpori Jur. Just. angehängt wurde, nachher viel gestritten worden ist, ob diese Zusätze, welche nach dem 58sten Cap. des 2ten B. folgen, mit dem übrigen von gleichem Ansehen seyn, wovon ich weiter unten sprechen werde. Friedrich I., überschickte diese Sammlung an die Universität zu Bologna, mit dem Befehl, Vorlesungen darüber zu halten. Dies geschah, und ob man gleich nicht beweisen kann, daß Friedrich diese Privat-Sammlung als ein allgemein verbind-

(884) II. F. 38. §. 4. II. F. 55. 56.

bindliches Gesetzbuch auctorisirt habe, so bekam sie doch bald ein großes Ansehen. Dieses wuchs dadurch noch mehr, als *Hugolinus a Presbyteris*, welcher unter Friedrich II. zu Bologna lehrte, dieses Werk als die zehnte Collation der Novellen, dem Justinianischen Gesetz-Buche beyfügte (885), worauf man bald vergaß, daß es eine bloße Privat-Sammlung sey, es als einen Theil des damahls schon im größten Ansehen stehenden Corporis Juris Romani ansahe, und so vom Katheder in die Gerichts-Höfe brachte.

So sehr man sich auch anfangs dawider sträubte (886), währte es doch nicht lange, daß die Macht eines Gesetz-Buches, wenn gleich für einen fremden Stat, eben so wie das fremde römische Recht, über die bloßen Gewohnheits-Rechte der Deutschen ein entschiedenes Uebergewicht erlangte, wogegen man sich in einzelnen Fällen durch Verträge und kaiserliche Privilegien zu verwahren suchte. So ertheilte Kaiser Ruprecht, den mit einer hernach geheuratheten Beyschläf-

(885) Carl. Gottl. Knorre Untersuchung und Entscheidung der Frage: ob ein Rechtsgelehrter, mit Nahmen Hugolinus, unter der Regierung K. Friedrich's II. und auf dessen Befehl, die longobardischen Lehnbücher, unter Benennung der zehnten Collation, den Novellen des K. Justinians angefüget habe? in Jenichens thes. iur. feud. Th. 1, S. 188, fgg.

(886) Man lese hier, was *Just. Chr. Willerding*, de incongrua applicatione iuris Longobardici ad Feuda Germaniae, Gieff. 1705, und *Gebh. Chr Bastineller*, de praeiudicio principum ex vsu iuris feudalis Longobardici, Viteb. 1717, vornehmlich aber, was Ernst Joach. v. Westphalen, in s. Meditatione pragmatica de fatis atque vsu studii iuris feudalis in Germania (Rost. 1724), und Jo. Ad. Kopp, in dem s. Proben des teutschen Lehnr. vorgesetzten zweyfachen Vorbericht von dem wahren Gebrauche des römischen und longobard. Lehn-Rechts in Teutschland, und von der Unzulänglichkeit des longobard. Lehnrechts bey Entscheidung der teutschen Lehnsstreitigkeiten, davon geschrieben und ausgeführt haben.

schläferinn erzeugten Kindern Rudolph von Zeisenheim das Recht, ihrem Vater in seinem Lehen zu folgen, und ließ in die darüber ausgefertigte Urkunde einfließen: „sonderlich soll ihnen nicht schaden das Ge„setz und Gewohnheit in den kaiserlichen Lehenrechten „begriffen, in dem Capitel das anfängt, Naturales, in „der Rubrik: ob im Lehen Zwietracht wäre; noch kein „ander Gesetz in kaiserlichen Lehnrechten oder anders„wo begriffen" (887); da doch das allemannische Lehen-Recht schon Kindern die Lehens-Folge in folgender Stelle deutlich zusicherte: „hat ein Mann eine Frau „zu lediglichen Dingen und hat Kinder bey ihr, lützel, „oder viel, und nimmt sie darnach zur rechten Ehe, „was sie Kind lediglichen mit einander gehabt haben, „da sie einander zu der Ehe nahmen, da sind sie alle „rechte Ehekinder worden und erben eigen und Lehen, „vom Vater und Mutter und von andern ihren Freun„den, als voll, als die Kind, die sie hernach gewunnen, „so sie einander zur Ehe genommen han" (888).

Ein anderes Beyspiel, wie durch das geschriebene longobard. Lehen-Recht die deutschen Lehens-Gebräuche nach und nach verdrängt wurden, ist folgendes: Nach der ursprünglichen Einrichtung des Lehenwesens, da auf dem Besitze eines Lehen-Gutes die Verbindlicheiten zu Kriegs-Diensten haftete, konnten zwar Geistliche keiner Lehens-Folge fähig seyn, sobald es aber solche geistliche Stellen gab, die nicht nur der niedere, sondern sogar der hohe Adel ambirte, kam das Gegentheil bald in Uebung, und Geistliche, die keinen besondern Verzicht geleistet hatten, blieben mit ihren weltlichen Brüdern im Mitbesitz und Mit-Genuß ihrer Familien-Lehen. Das allemannische Lehen-Recht sagt ausdrücklich: „ein jeglicher Pfaffe, „der

(887) *Jo. Schilter* in comm. ad ius feudale Allemann. c. 40, §. 4, p. 230. *Ge. Lud. Boehmer* in Obss. iur. feud. §. 18, not. g, p. 58, f.

(888) c. 374. (Schilter's Ausg. 1697.)

„der Rittersart ist, der mag wohl haben Lehen zu sei„nem Leben . . . und hat ein Pfaffe einen Bruder oder „mehr Brüder, und empfängt er ein Lehen mit den „Brüdern, mit einer Lehenshand, und hat auch mit „ihnen Nutzen und Besitz, und sterben sie dann ohne „Lehenserben, so bleibt ihm das Lehen mit Rechte als „hiervor geschrieben ist“ (889).

Schon im 13 und 14ten Jahrh. waren die longobardischen Lehens-Gesetze in Deutschland im lebhaften Gebrauch; seit Errichtung des Reichs-Kammer-Gerichtes sahe man sie für aufgenommenes gemeines Recht an, weil Maximilian I. in der K. G. O. 1495 die Mitglieder dieses Gerichtes in allen denen Fällen auf die gemeinen Rechte verwies, wo es an deutschen Gesetzen und Gewohnheiten mangeln würde. Die große, in so vielen Fällen auffallende Verschiedenheit des longob. Lehen-Rechtes von den deutschen Lehens-Gesetzen und Gewohnheiten, und die Bemühungen der damahligen Rechts-Gelehrten, es fast durchaus geltend zu machen, veranlasseten aber bittere Klagen darüber. So hat Jac. Karl Spener (890) die Beschwerden einiger Stände aus dem Protokoll beygebracht, welche dahin giengen: „es sey zu beklagen, daß man die Lehens„Streitigkeiten auf Universitäten schlichte, deren Facul„täten keinen Begriff von den deutschen Lehen hätten, „ihre Lehens-Gewohnheiten durch die longobard. „Gesetze zu unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil „verkehrten, und die Landes-Stände mit den Landes„Herren in Zerrüttung und Confusion brächten, daß, „seitdem die Lehens-Sachen römisch- und longobard„ischen Juristen in die Hände kommen, die deutschen „Le-

(889) c. 3. Auch Herm. Vulte bezeugte dieses allgemeine deutsche Herkommen, in s. Tr. de feudis: „ita hodie ex „*generali Germaniae consuetudine* etiam *clerici*, praeser„tim seculares, feuda, quae habent, retinent atque si „casus ita contingat, *in feudis succedunt*“ (l. 1, c. 9, edit. de a. 1595.) ward aber doch bald anderer Meinung.

(890) In Obss. hist. feud. obs. 2, p. 65.

„Lehens-Gewohnheiten in 50 Jahren so viel Verwirr-
„ung gelitten hätten, daß zu besorgen stände, es wür-
„den selbige in weniger Zeit sich vollends aus dem Ge-
„dächtnisse der Menschen verlieren. Man sollte deswe-
„gen die Lehens-Sachen in jeder Provinz allein bey den
„Mann-Gerichten lassen, und die Assessores derselben
„sich nach der Wissenschaft der Rechte und Gewohn-
„heiten des Landes fleißig nachsehen". Ja, Kaiser Sigismund proponirte auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg, 1431: „Item gedenket zu rotschlagen, wie „das die alten Rechte und Gericht gehandhabent wer-„dent und ihren Gang gewinnent, nach dem und das „von Alter herkummen. Item und obe ymand sich „darwider setze, wie man den dozu halten sollte". Allein, mit diesen Klagen und Beschwerden wurde wenig oder gar nichts ausgerichtet. Da das longobardische Lehen-Recht dem römischen Gesetz-Buche schon beygefügt war, und die Mitglieder dieses Gerichtes ohnedies größtentheils Doctoren dieser gemeinen Rechte waren, so war es kein Wunder, daß man das longob. Lehen-Recht nun eben so gut, wie das römische und kanonische, für ein von Kaiser und Reich ausdrücklich anerkanntes gemeines Recht hielt, und es in verschiedenen späteren Reichs-Gesetzen auch unter dieser Benennung mit begriff.

Unstreitig ist das longob. Lehen-Recht in Deutschland nichts weiter als ein bloßes subsidiarisches Recht, dergestalt, daß vorkommende Lehens-Sachen nicht eher nach demselben beurtheilet werden dürfen, als bis die eigenthümlichen Gesetze und Gewohnheits-Rechte schweigen. Hr. v. Ludewig äusserte in der Vorrede zu seinem Jure clientelari: „Longobardici iuris in Ger-„mania auctoritas est certe dubia, ambigua, anceps, incerta. „Aliqui illud affirmare audent, eum, qui in causla clientelari „ad Longobardica provocet, probare oportere, illa isto *loco* „*casu*que recepta fuisse. Alias fabulas narrari et gerres pe-„regrinas in patriae foro non attendas". Andere hingegen scheuen sich nicht zu behaupten: Juri Longobardico mo-

„ribus

„ribus domeſticis adverſo ſtandum eſſe, quousque illud in „argumento abrogatum eſſe non fuerit probatum“ (891). Seitdem beſonders durch Struben und Pütter wichtigere Grundſätze über die Anwendung der fremden Rechte in deutſchen Rechts-Händeln in Umlauf gekommen ſind, möchte wohl nicht leicht noch jemand ſeyn, welcher der leztern Behauptung beypflichtete. Es iſt ja nicht allein unnöthig, ſich da nach fremden Geſetzen umzuſehen, wo man eigenthümliche, vaterländiſche Geſetze erweiſen kann, ſondern in vielen Fällen paſſen auch nicht einmahl die fremden Geſetze auf unſere vaterländiſche Verfaſſungen, Verhältniſſe, Sitten und Gebräuche. Hieraus laſſen ſich nun folgende Grundſätze entwickeln, welche in der von Hrn. Hofr. Runde mit Anmerk. verſehenen Ausgabe von Buri's Lehnrechte weiter ausgeführt ſind. 1. Das longob. Recht kann nicht eher als ein Geſetz angeführt werden, als bis die obſchwebende Streitigkeit aus den deutſchen Rechten und Gewohnheiten nicht mehr entſchieden werden kann. 2. Wer das longob. Lehen-Recht für ſich anführt, der hat ſo lange einen gegründeten Anſpruch, bis der Gegentheil zeigt, daß der ſtreitige Fall durch das deutſche Recht und Gewohnheiten entſchieden, oder ſonſt das longob. Lehen-Recht nicht anwendbar ſey. 3. Das longob. Lehen-Recht kann auch auf Reichs-Lehen angewendet werden, ſofern es den deutſchen Rechten und Gewohnheiten nicht zuwider iſt. 4. Das longob. Lehen-Recht kann in ſolchen Verhältniſſen, welche nach vaterländiſchen Verfaſſungen entweder gänzlich unbekannt, oder denſelben doch nicht anpaſſend ſind, niemahls zur Richtſchnur genommen werden.

Ueber

(891) *Ern. Joach. Weſtphal* medit. pragmatica de fatis atque uſu ſtudii iur. feud. in Germania, p. 62.

Ueber die Stufenfolge der Entscheidungs-Quellen in deutschen Lehens-Sachen, sehe man oben, S. 698; und über den praktischen Nutzen des longob. Lehen-Rechtes insbesondre: *Wolfg. Ad. Schöpf* diss. de praedria iuris Longobardici prae Allemannico. *Jo. Bast. de Caché* de feudorum origine & natura, & de iuris feudalis Longobardici auctoritate. Argent. 1749. *Ricciardi de Antiquis* (*Henr. Chr. de Senkenberg*) epistola, qua Sinceri sententia de usu iur. feud. Longobardici exponitur ac trutinatur, Col. 1739, und in Jenichen thes. To. 1, p. 255, vorzüglich aber Buri's Lehnrecht, nach der Rundeschen Ausgabe, S. 131 — 138.

Da das longob. Lehen-Recht eine von einem Privat-Manne veranstaltete Sammlung von Gewohnheits-Rechten, Erkenntnissen und Urtheilen in Lehen-Sachen ist, so ist kein Wunder, daß nicht allein widersprechende Meinungen verschiedener Rechtsgelehrten darin vorkommen, welche zu entscheiden der Sammler nicht berechtigt war, sondern daß sich auch andere Widersprüche, oder sogenannte Antinomien, darin finden, von welchen nicht gezeigt werden kann, daß die eine Stelle, als ein späteres Gesetz, die andere aufhebe (892). In solchen Fällen muß man sich nach dem richten, was den gemeinen Grundsätzen des Lehen-Rechtes am angemessensten ist (893).

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 180, fgg. und 309, fgg.

Lehens-

(892) *Huberti Giphanii* Antinomiae iuris feudalis, s. disputationes XI., ex eius praelectionibus desumtae et in ordinem redactae a *Conr. Olemanno*. Francof. 1606, 4. *Ge. Beati* Antinomiarum feudalium decisiones. Lpz. 1606, 4.

(893) In Buri's Lehnrecht ist ein besonderer Titel: Von den streitenden Gesetzen oder Antinomien in dem longob. Lehn-Rechte, S. 142, fgg., worin eine gute Ausführung dieses Satzes enthalten ist.

Lehens-Redintegration, s. Lehens-Ergänzung, oben, S. 552. Lehens-Pertinenz, oben, S. 662, fgg.

Lehens-Refutation, s. Lehens-Aufkündigung, oben, S. 404.

Lehen-Regale, Lehens- oder Lehns-Regale, das Lehen-Recht in der lezten vierten Bedeutung (s. oben, S. 685), als ein Regale betrachtet.

Lehens-Register, Lehns-Register; s. Lehns-Buch, oben, S. 423, f.

Lehens-Reichung, s. Lehens-Collation, Lehens-Empfang, oben, S. 428, und 499, fgg.

Lehens-Requisition, s. Lehens-Muthung, oben, S. 659.

Lehens-Resignation, Abtretung des Lehens zum Besten eines Dritten; s. Lehens-Aufkündigung, oben, S. 404, und 408.

Lehens-Retract, Lehens-Einstand, Retractus feudalis, Fr. Retrait féodal, ist ein Recht des Lehen-Herrn und der Lehens-Folger, ein ohne ihre Einwilligung veräussertes Lehen gegen Uebernahme der von dem dritten Käufer eingegangenen Kauf-Bedingungen, an sich zu bringen und in seine Stelle zu treten. Dieses Recht kann sowohl bey dem Verkaufe eines Lehens, ehe er geschlossen ist, als auch nachher noch ausgeübt werden. Für jenen Fall haben wir den Nahmen Vorkauf-Recht, Jus protimiseos; dieses kann man mit dem Nahmen Wiederlösungs- oder Abtrieb-Recht, Jus retractus in sensu stricto, bezeichnen.

Das Retract- oder Einstand-Recht findet sowohl bey Lehen- als Erb-Gütern Statt, und kann also auch alsdann ausgeübt werden, wenn die Eigenschaft des Lehens es verstattete, daß es ohne Einwilligung des Lehen-Herrn und der Lehens-Vettern veräussert werden könnte. Man unterscheidet daher den Lehens- und den Geschlechts-Einstand, Retractum feudalem

und gentilitium. Den Umstand ausgenommen, daß der Lehens-Retract auch solchen Lehens-Vettern, die nicht zum Geschlechte gehören, zusteht, weichen beyde in den Grundsätzen, nach welchen die dabey eintretende Rechts-Gebühr zu beurtheilen ist, von einander nicht ab.

Herm. Becker diss. de iure minorum circa retractum feudalem a tutore neglectum. Rost. 1760

Jo. Henr. Eberhard diss. scientiam feudi alienati generalem sufficere ad praescribendum ius retractus agnatorum. Herborn. 1765.

Guil. Aug. Rudloff de consensu in alienationem feudi interpolito retractum non excludente. Bützov. 1770.

Dan. Gothofr. Aegid. Wilke diss. de iure retractus domino feodi competente. Lipf. 1772.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 244.

Lehens-Revers. Unter Revers in allgemeiner Bedeutung versteht man die schriftliche Anerkennung einer übernommenen oder aufgehobenen Verbindlichkeit. Da dergleichen Anerkennungen bey verschiedenen Lehens-Angelegenheiten, z. B. in Ansehung der Lehen-Ware, Anwartschaft, Lehen-Dienste, Lehens-Verpfändung, After-Belehnung ꝛc. Statt haben können, so kann es, in einem weitläuftigen Sinne, auch mancherley Lehens-Reverse geben; im eigentlichen Verstande denkt man sich aber unter einem Lehens-Revers ein schriftliches Geständniß, welches der Vasall seinem Lehen-Herrn einhändigt, um dadurch anzuzeigen, daß er nicht nur nach dem Inhalte des Lehen-Briefes belehnt sey, sondern daß er auch dagegen seine Vasallen-Pflicht gehörig beobachten wolle. Man nennt dergleichen Reverse bisweilen auch Lehens-Reversalien, Gegen-Bekenntnisse, Gegen-Briefe. Auch kommt vorzüglich da, wo die sächsische Mit-Belehnschaft eingeführt ist, eine besondere Art von Lehens-Reversen vor, von deren Natur und Nutzen ich hernach reden werde.

Lehens-

Lehens-Reverse sind weder nothwendig, noch allgemein gebräuchlich. So sind sie z. B. bey Reichs-Lehen, wo es nicht etwa bey ein und anderm hergebracht ist, oder durch besondere Umstände veranlasset wird, nicht üblich. Eben so kommt es bey landsäßigen Lehen auf das Herkommen oder dergleichen veranlassende besondere Umstände an. Ihr Gebrauch ist übrigens schon alt, wie aus dem 32 Cap. des schwäbischen Lehen-Rechtes erhellet, wo es heißt: „Als ein „Mann-Gut entphohet von sinem Heren so sol er Jme „sagen, wo das Gut lige und wie viel es sl, das froge „er Jn by sine Eide den er Jme geton habe oder by si„nem Hulden. So sol er yme sagen, was er des Guts „weyß, und daß er nyten weys, der sol er Jm bitten „Frist zu geben, drige viertzehen Nacht, und was der „nach nüten seit, das ist des Herren von rechte oder „was der Herre erforschen mag, und mus doch dem „Herren büßen mit als vil als das Gut ein yor gilts, „das er davon Jme hett."

Jm 15ten Cap. des sächsischen Lehen-Rechtes heißt es: „Ob ein Herr seines Mannes Gut verlanget „vor dem obersten Herren, odder es nicht benennet, „wann er von Jhm Lehen will empfangen, (als er es „durch Recht dann benemen soll,) der Mann folge sei„nem Lehen an den obersten Herren bey seinen Rechten „tagedingen, der Herr mag sich versprechen und ver„schweigen an seinen Rechten, und nicht sein Man, ob „sein Man das Gut vertritt mit Recht, wenn der Man „an den obersten Herren folget mit seinem Gut, und „der Belehnung odder der Anweisung an Jhm begert, „er ist pflichtig dem Herren das Gut zu benennen, und „den Herren von dem er das Gut zuvor gehabt hat, „(ehe man jn belehen, odder anweisen soll, will jn auch „der Ober-Herre einweisen, jener Herr soll sein selbs „Einweisung behalten mit Zeugen, gegen dem Herren „(mit seiner Man-Recht) das er an jn also gefolget „haben, das er jn selbs durch Recht billig einweisen „soll. Gezeuget er das gegen dem Ober-Herren, so „darf er keines Gezeugens mehr, gegen dem Ober„Herren, das er ja nicht einweisen soll". Ein Mehr-

eres hiervon findet man bey Schilter, in Comment. ad c. 32 Jur. feud. Alemann.

Daß dergleichen Reverse sowohl zum Beweise der Lehens-Stücke und Lehens-Pertinenzien, als auch der allgemeinen und besondern Vasallen-Pflichten, genutzet werden können, erhellet schon aus dem davon gegebenen Begriffe. Besonders nützlich sind da, wo die sächsische Mit-Belehnschaft gebräuchlich ist, dem Haupt-Vasallen diejenigen Reverse, welche er sich von seinen Sammt-Belehnten, deren Mit-Aufnahme von seinem guten Willen abhieng, dahin ausstellen läßt, daß sie ihm nicht hinderlich seyn wollen, wenn er das Lehen-Gut verpfänden, beschweren, oder sonst veräussern wolle. Denn ohne einen solchen Revers könnten sie ihn, den gewöhnlichen Rechten nach, hierin einschränken und verhindern.

Formulare von Lehens-Reversen findet man in Lünig's Corp. iur. feud. Th. 1, S. 1767, fgg., Th. 2, S. 129, f.

Auser den von Zepernick, im Repert. iur. feud. unter der Rubrik: Reversales literae, S. 340, f. nachgewiesenen, hierher gehörigen Aufsätzen, und dem von Abasv. Fritsch herausgeg. Tract. de literis reversalibus earumque vsu et auctoritate, Numb. 1671, 4. handeln folgende Dissertationen von Lehens-Reversen:

Pet. Müller diss. de literis reversalibus. Jen. 1691.

Gabr. Schweder diss. de dinumeramentis et reversalibus feudi. Tub. 1703; auch im 1 Th. der Samml. seiner Dissertationen.

Jo. Chr. Zeumer diss. de reversalibus feudorum, sive Lehensreverse. Traiect. 1712.

Jo. Bernh. Friese diss. de literis feudi reversalibus. Jen. 1720.

Jo. Gottl. Siegel diss. de literis feudi reversalibus a simultanee investitis exhibitis. Lipsi. 1736.

Franc. Guil. Voigt diss. de eo quod iustum est circa literas reversales principum et statuum imperii. Ingolst. 1759.

Ern. Mart. Chladenii diss. de obligatione literas feudi reversales dandi coheredibus. Viteb. 1761.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 244, f.

Lehen-

Lehen-Richter, Lehens-Richter, Lehn- oder Lehns-Richter. 1. Der Richter in einem Lehen-Hofe. 2. Ein Richter auf dem Lande, welcher sein Richter-Amt von einem Andern zu Lehen trägt; zum Unterschiede von einem Erb-Richter.

Nach der Verordnung des longobardischen Lehen-Rechtes, ist der Lehen-Richter entweder der Lehen-Herr selbst, oder auch zuweilen die sogenannten Pares curiae, oder Vasallen des Lehen-Hofes. Der Lehen-Herr ist in Lehens-Sachen der ordentliche Richter in dem Falle, wenn zwischen zweyen ein Streit wegen des Lehens ist, dergestalt, daß jeder des Lehen-Herrn Vasall seyn will, oder sonst Ansprüche daran macht, welche aus dem Lehens-Nexus zu beurtheilen sind, und den Lehen-Herrn nicht selbst betreffen (894). Belehnt eine Frauensperson jemanden mit einem Gute, so bekommt sie auch die Gerichtbarkeit über diesen ihren Lehen-Mann, ungeachtet die römischen Gesetze die Weiber schlechterdings von den Richter-Aemtern ausschließen. Hat der Lehen-Herr selbst mit einem seiner Vasallen Proceß, so vertreten die unter seinem Lehen-Hofe stehenden Lehen-Leute die Richter-Stelle, wenn nähmlich der Proceß das Lehen betrifft (895). Eben diese sind auch die ordentlichen Richter, wenn zwar der Haupt-Proceß unter zwey Lehen-Leuten ist, der Lehen-Herr aber doch einiger Maßen Antheil daran nimmt, oder dabey interessirt ist; z. B. wenn jemand von dem Lehen-Herrn mit einem Lehen von neuem belehnet worden wäre, ein Anderer aber gäbe es für das Seinige aus, und wollte es aus dem Grunde vindiciren, weil der Lehen-Herr, seiner Meinung nach, nicht berechtigt gewesen wäre, es einem Andern zu verleihen (896).

(894) II. F. 55, §. 2. in fine.

(895) II. F. 16 et 39. II. F. 55, §. 2. (896) II. F. 46.

In Lehens-Streitigkeiten, welche zwischen Vasallen unter sich entstehen, ist auch, nach sächsischem und allemannischen Rechte, der Lehen-Herr Richter, so daß hier unter den deutschen und longobardischen Rechten kein Unterschied ist. Wenn aber zwischen dem Lehen-Herrn an einem, und jemanden von den Lehen-Leuten andern Theils, Irrungen entstehen, so scheint zwischen den longobardischen und deutschen Lehen-Rechten, dem ersten Ansehen nach, ein Unterschied zu seyn. Nach dem longobardischen Lehen-Rechte vertreten hier die Pares curiae die Richter-Stelle. In dem Richtsteig des sächs. Lehnr. heißt es aber im 1 Cap. unter der Rubrik: Wer tho leenrechte Richter is edder nicht: „So wetet alle eddele Lûde, wente dorch eddeler „Lûde willen so is Leen-Recht gegheven von den Key„seren, vnde se scholens bruken vnde anders nemen, dat „de Here is Richter twisschen sick vnde sine Man. He „is ock Richter vnder sine Man eff se krigen vmme gudt, „dat se van eine hebben, se sin Papen, edder Leyen". Nun folgen auch etliche Fälle, wo der Lehen-Herr nicht Richter seyn kann, wenn er nähmlich dem Vasallen das Recht versagt, das geborgte Geld nicht wieder bezahlt, oder den sonst zugefügten Schaden nicht ersetzt, ingleichem wenn er des unmündigen Beklagten Vormund ist.

Da nach der obigen Stelle des sächs. Lehen-Rechtes, der Lehen-Herr auch in seiner eigenen Sache, nebst seinen Mannen Richter seyn kann, so scheint es allerdings, als wenn hierin das deutsche Lehen-Recht von dem longobardischen abwiche. Allein, es scheint nur so; denn der Lehen-Herr sitzt nicht selbst mit im Gerichte, er spricht auch nicht selbst das Urtheil, sondern er setzt einen Lehen-Richter oder Lehen-Propst an seine Stelle, wie aus folgender Stelle des allemann. Lehnr., C. 120, erhellet: „so der Herre mit (einem) „siner Manne Lehenrecht tun will; so soll er einen siner „Manne an sine Statt setzen, den man nit argwenig „habe.

„habe. Und is er ime argwenig, er wert (weigert) sich „sin woll mit Rechte. Was an ime argwenig is, das „seit das Lant-Recht-Buch wol hievor. Und het er „mit einen sinre Manne, der in beiden gefalle, so ne„ment mit gemeinen rotte (Rathe) einen bescheiden „Man, der ir beider Richter si noch Rechte."

Wenn auch der Lehen-Herr an seine Statt keinen Lehen-Propst setzen, sondern die Untersuchung der streitigen Lehens-Sache den Lehenleuten allein überlassen wollte, so wählen doch diese auch unter sich einen Richter, welcher Mann-Richter oder Stabhalter heißt, dessen Amt darin besteht, daß er die Direction bey dem ganzen Proceß führt, und die andern Vasallen als die Beysitzer zur Zeit des abzufassenden Urtheiles um ihre Stimmen fragt (897).

Was den Lehen-Richter über Reichs-Lehen betrifft, so übte vormahls der Kaiser die Lehens-Gerichtbarkeit über die Regal-Lehen in dem sogenannten Fürsten-Recht, mit Zuziehung einiger Reichs-Stände, aus, welche das Mannen-Gericht vorstellten; in geringern Sachen konnte der Hof-Richter urtheilen. Entsteht aber jezt unter Reichs-Unmittelbaren ein Streit über ihre Reichs-Lehen, so gehört die Entscheidung der Sache, in gewissen Fällen, ausschließlich vor den Reichs-Hofrath, in andern ist die Gerichtbarkeit beyder höchsten Reichs-Gerichte concurrent. Siehe oben, S. 612.

Was den Lehen-Richter über Reichs-After-Lehen anbelangt, so scheint, nach Art. 21, §. 1, der Wahl-Capitulation, dem unmittelbaren Lehen-Herrn die Gerichtbarkeit in Lehens-Streitigkeiten seiner Reichs-After-Vasallen allerdings zu zustehen,

(897) *Schrader* de feudis, P. 10, sect. 5. *Rosenthal* de feudis, c. 10, concl. 2, n. 43.

wenn er nicht selbst dabey interessirt ist (898). Ueber den Sinn dieser Stelle der Wahl-Capitulation wird aber doch viel gestritten (899); und es fehlt auch nicht an Beyspielen, wo man dergleichen Sachen in erster Instanz vor den Reichs-Lehenhof zu ziehen suchte. Siehe oben, S. 618.

In Streitigkeiten über mittelbare Lehen, gebührt dem Lehen-Herrn die Gerichtbarkeit, wenn er nicht selbst Partey, oder sonst bey dem Streite interessirt ist. Hin und wieder sind die Mannen-Gerichte noch im Gebrauch; häufiger findet man aber jezt, daß mit Rechts-Gelehrten besetzte Collegia, welche man Lehen-Höfe, Lehens-Kanzelleyen, Lehen-Stuben, Lehen-Kammern ꝛc. zu nennen pflegt, die Lehens-Gerichtbarkeit im Nahmen des Lehen-Herrn ausüben. Uebrigens vergleiche man hierbey den Art. Lehens-Gerichtbarkeit, und die daselbst angeführten Schriften.

Lehens-Sachen, Causae feudales, Fr. Matieres féodales. Da die Bestimmung, ob eine Streitigkeit vor die Lehens- oder vor die Allodial-Gerichte gehöre, in allen denen Fällen, wo weder specielle Gesetze und Gerichts-Ordnungen, noch erweisliches Herkommen eine sichere Auskunft darüber geben, bloß davon abhängt, ob der Gegenstand des Streites eine Lehens-Sache sey, oder nicht: so ist es um so nöthiger, die Gränzen aufzusuchen, welche nach der Natur der Sache hier abzustecken sind, je weniger sie durch die gemeinen Rechte fest bestimmt sind, und je verschiedener sie von Feudisten bestimmt werden. Hieraus ergiebt sich schon, daß hier nicht von Sachen, welche

zu

(898) *de Ludewig* de primo foro subfeudorum imp. und Moser von der teutschen Lehnsverf. B. 1, C. 3, §. 9, S. 153.

(899) Siehe oben, S. 611, Anm. 783.

zu Lehen gegeben werden können, die Rede ist, (s. oben, S. 81, fgg.) sondern von Rechts-Händeln über Lehens-Gegenstände, welche man dafür anzusehen habe, und welche nicht.

Da weder das longobardische Lehen-Recht, noch die deutschen Lehens-Gesetze und Gewohnheiten den Unterschied zwischen Lehens- und Allodial-Sachen genau bestimmen, so bleibt, in Ermangelung besonderer Verordnungen oder eines erweislichen Herkommens, nichts übrig, als daß man auf die nach Lehen-Rechten überhaupt bestimmte Natur der Sache zurück gehe, und die Gränz-Linie zwischen beyden aus dieser zu bestimmen suche. Hieraus ergeben sich zunächst folgende Sätze, welche als Grundlage des allgemeinen Begriffes voraus zu schicken sind. 1. Da im zweifelhaften Falle die Vermuthung für Allodium ist, so ist ein hierüber entstehender Streit, ob eine Sache lehenbar oder allodial sey, nicht als eine Lehens-Sache zu betrachten. 2. Sind Lehen-Stücke in Allodial-Güter dergestalt incorporirt, daß sie jedes Mahl dem Allodial-Folger zufallen, oder stehen ihnen andere auf Verträgen oder Herkommen beruhende, nicht in Streit gezogene Eigenschaften zu, welche von den Lehen-Rechten abweichen, so sind die in Rücksicht solcher unbestrittenen Allodial-Eigenschaften entstehenden Streitigkeiten nicht als Lehens-Sachen zu betrachten. 3. Alle diejenigen Geschäfte, welche weder nach Lehen-Rechten, noch nach dem Lehens-Contracte zu beurtheilen sind, sind keine Lehens-Sachen, wenn sie gleich ein Lehen mit betreffen, und von dem Besitzer desselben eingegangen sind. 4. Hieraus folgt, daß auch diejenigen Händel nicht als Lehens-Sachen zu betrachten sind, wo die Existenz des Lehens-Contractes der Gegenstand des Streites ist. Diese negativen Sätze werden nun folgenden positiven Begriff von Lehens-Sachen verständlich machen. Alle Gegenstände, wobey

Rechte

Rechte und Verbindlichkeiten, die aus dem vorhandenen Lehens-Nexus zu beurtheilen sind, in Frage kommen, sind Lehens-Sachen. Rechts-Fälle, welche ein zwar versprochenes, aber noch nicht wirklich eingeräumtes Lehen, oder eine Schuld betreffen, wofür das Lehen nicht haftet; Streitigkeiten über die Früchte des Lehens, sofern sie unstreitig zum Erbe gehören, über solche Verbrechen des Lehen-Mannes, welche nicht als Felonie betrachtet werden können, u. s. w. sind also keine Lehens-Sachen. Wird hingegen ein unstreitiges Lehen in Anspruch genommen; entstehen Rechts-Fragen über die Erb-Folge, über die Veräusserung oder Verpfändung des Lehens, über Lehens-Schulden, Lehens-Verbrechen, Lehen-Dienste, über Ausstattung der Töchter, Versorgung der Witwen aus dem Lehen, u. s. w. so ist kein Zweifel, daß diese, dem gegebenen Begriffe zu Folge, als Lehens-Sachen zu betrachten seyn.

Hulderici ab Eyben diss. de causis feudalibus. Helmst. 1672.
Jo. Fr. Kayser diss. de causis feudalibus in iudicio disceptandis. Giess. 1751.
Hommel comment. de causis pseudo-feudalibus verisque. Lipz. 1781, 8.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 245, fgg.

Lehen-Schatz, siehe **Lehen-Ware**.

Lehens-Schein, Lehns-Schein. 1. Der Schein, d. i. schriftliches Zeugniß des Lehen-Herrn, daß der Lehen-Mann die Lehen gesucht und empfangen habe; zuweilen auch ein Zeugniß, daß die ihm ertheilten Lehen in das Lehen-Buch gehörig eingetragen worden sind.

2. In manchen Fällen auch ein schriftliches Bekenntniß des Lehen-Mannes, daß er diese oder jene Sache in Lehen empfangen habe, das **Lehens-Bekenntniß**.

Der Lehens-Schein, oder das lehensgerichtliche Attestat der geschehenen Belehnung, welches nur unterdessen, bis zur Ausfertigung des Lehen-Briefes, vom Lehen-Hofe ausgestellt wird, wird

I. F. 2, §. 1, Breve teſtatum genannt. Es unterſcheidet ſich derſelbe von dem Lehen-Briefe in folgenden Stücken. 1. Ein Lehen-Brief wird in den Formalien eines feyerlichen Patentes ausgefertigt; ein Lehens-Schein hingegen iſt ein kurzes Atteſtat, ungefähr des Inhaltes: „Da N. N. bey hieſiger fürſtlichen „Lehen-Kammer die Lehen des Gutes N. N. am heutigen „Dato wirklich empfangen hat, ſo wird ihm hierüber ge„genwärtiger Lehens-Schein ertheilet“. 2. Ein Lehen-Brief wird auf Pergament, in Patent-Form, ein Lehens-Schein hingegen auf einen gewöhnlichen Bogen Papier geſchrieben. 3. Einem Lehen-Briefe wird das große Lehens-Siegel angehängt; einem Lehens-Scheine aber wird bloß das Kanzelley-Siegel beygedruckt. 4. Lehen-Briefe müſſen vom Lehen-Herrn eigenhändig unterſchrieben werden, Lehens-Scheine aber nur von dem Präſidenten oder Kanzler.

Ein Formular eines Reichs-Lehens-Scheines, findet man in Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 249.

Lehens Schuld, Lehns-Schuld, Debitum feudale, eine Schuld, welche auf ein Lehen-Gut haftet, auf daſſelbe gemacht wird, und welche der Lehen-Mann als Beſitzer des Lehens zu bezahlen ſchuldig iſt, zum Unterſchiede von einer Allodial-Schuld. Dergleichen Schulden heißen **nothwendige Lehens-Schulden**, Debita abſolute feudalia, wenn ſie ohne Rückſicht der Zulänglichkeit des Erbes zu ihrer Tilgung, aus dem Lehen befriediget werden müſſen; und **uneigentliche**, ſecundum quid feudalia, oder ſubſidiaria, wenn ſie nur bey Unzulänglichkeit des Erbes aus dem Lehen abgeführt werden müſſen.

Man hat ſonſt eine allgemeine Regel, welche heißt: **Lehnfolger bezahlen keine Schulden, welche ihre Vorgänger gemacht haben**, weil zwiſchen ihnen und den Gläubigern ihres Vorgängers gar keine Verbindlichkeit iſt; es iſt aber auch bekannt, daß dieſe Regel nicht

nicht ohne Ausnahme ist, und daß die Schulden von dem Lehen-Folger bezahlt werden müssen, wenn derselbe ein Sohn des verstorbenen Vasallen (900), oder eine wirkliche Lehens-Schuld vorhanden, oder das Lehen ein sogenanntes Erb-Lehen ist (901). Unter den Lehens-Schulden werden diejenigen besonders verstanden, die dem Lehen gleichsam ankleben, und zu deren Abtragung der Lehens-Folger allemahl verbunden ist. Ganz anders verhält es sich mit den Erb-Schulden, die den Lehens-Folger nichts angehen, sondern von den Land-Erben bezahlet werden müssen. Allein, auch diese Regel hat ihre besondere Ausnahme, welche in dem Sprichworte: Lehen tragen Schulden, enthalten ist. Nach demselben ist der Lehens-Folger auch im Nothfalle zur Bezahlung aller Schulden, ja sogar der Wechsel-Schulden, in Ermangelung anderer Güter verbunden; wenn auch gleich der vorige Besitzer, ohne Einwilligung des Lehen-Herrn und der Seiten-Verwandten, das Gut mit einer Hypothek beschwert hätte. Es gilt aber dieses nicht überall, sondern es wird nur im Herzogthume Pommern (902) und Meklenburg (903) so gehalten. In Pommern soll dieses Sprichwort aufgekommen seyn (904). Entsteht nach dem Tode des leztverstorbenen Vasallen seiner Schulden wegen ein Concurs, so

(900) II. F. 45. S. v. Braun: ob der Sohn das Lehn behalten und die väterliche Erbschaft fahren lassen könne? in Schott's juristi. Wochenbl. Th. 4, N. 1. *J. Th. H. Pirner* diss. in II. F. 45. Frf. V. 1788.

(901) *Gerdesius* de onerib. vasalli feudalib. in Dessen Opusculis, To. 3, S. 305.

(902) Pommersche Lehensconstit. Tit. 22. *Mevius*, P. 2, d. 115. P. 4, d. 2.

(903) *Möller* usus pract. distinction feudal. c. 21, dist. 1.

(904) *Hertius* de paroem. iur. Epidipn. par. 43.

so werden doch dergleichen Erb-Schulden den Lehens-Schulden nachgesetzt (905).

Ueber die Frage: ob, wenn ein verstorbener Lehnsbesitzer Schulden getilgt, oder, ohne das Lehn zu beschweren, Zahlungen gethan, die ex feudo geschehen sollen, dessen Allodialerben deren Wiederbezahlung ex feudo fordern können? s. Beytr. zu der jurist. Litterat. in den preuß. Staaten, 3te Samml. (Berl. 1779, gr. 8.) S. 1.— 25.

Diss. de debitis feudalibus eorumque, exorto concursu feudali, locandorum ordine. Praes. *Jo. Lud. Eckardt.* Resp. *Aug. Henr. Theod. Geldern.* Jen. 1787, 4. 7 B.

Lehen-Schulze, Lehn-Schulze, Frey- und Lehen-Schulze, ein Schulze auf dem Dorfe, welcher sein Schulzen-Amt erblich zu Lehen besitzt, und weder von dem Gerichts-Herrn, noch von der Gemeine erwählt werden darf. Siehe im IX Th., S. 423, und Schulze.

Lehen-Schutz. Wenn unter den Befugnissen des nutzbaren Lehens-Eigenthumes (Dominium feudale utile) auch diese enthalten ist, daß der Lehen-Herr sich willig finden lassen muß, seinen Vasallen gegen Beeinträchtigung nicht nur zu schützen, sondern auch dessen Nutzen und Vortheil auf jede erlaubte Art zu befördern, so wird diese Verbindlichkeit des Lehen-Herrn mit der besondern Benennung eines Lehen-Schutzes, Protectio, Advocatia feudalis, belegt. Siehe Lehens-Treue.

Lehens-Secretarius, s. Lehen-Hof, oben, S. 646.

Lehens-Sinnung, s. oben, S. 648.

Lehens-Sportuln, s. oben, S. 498, und Lehen-Taxe.

Lehens Sprichwörter, s. oben, S. 697.

Lehens-Stamm. Das Wort Lehens-Stamm wird in einer weitern und engern Bedeutung genommen. Im eigentlichen engern Sinne versteht man darunter: ein bey einem Lehen versichertes Capital, worin nicht nach

(905) *Mevius*, P. 1, d. 254.

nach gemeinem Erb-Rechte, sondern nach der Lehens-Folge succedirt wird. Förster (906) beschreibt den Lehens-Stamm, „daß er ein in barem Gelde bestehendes uneigentliches Lehen sey, wo der Lehen-Herr auf „gezienendes Ansuchen, dem zu solchem Ende offerirten Gelde, aus landesfürstlicher Macht die Art und „Eigenschaft des Erbes benimmt, und dasselbe gegen „versprochene Treue und Gehorsam, vermittelst geleisteter Lehens-Pflicht und erfolgter Investitur, in „Lehen verwandelt.“ Diese Beschreibung, wenn auch sonst nichts dagegen zu erinnern wäre, paßt aber nur auf das eigentliche Geld-Lehen (s. oben, S. 210), welches bisweilen zwar auch Lehens-Stamm genannt wird.

Im weitern Sinne begreift man unter dieser Benennung auch solche Geld-Summen, welche vom Lehen oder in Ansehung desselben bezahlt worden, oder noch zu bezahlen sind, ungeachtet nicht allemahl nothwendig eine Lehens-Vererbung dabey Statt findet. Unter einen gemeinschaftlichen Begriff lassen sich diese nicht bringen. Daher sind einzelne Fälle anzuzeigen, wo man sich gleichfalls der Benennung **Lehens-Stamm** bedient. So nennt man oft Lehens-Stamm: 1. Das aus dem verkauften Lehen gelöfete Geld. 2. Dasjenige Capital, welches der Lehens-Folger den Allodial-Erben auszahlen muß. 3. Das Abfindungs-Quantum der übrigen Lehens-Folger. 4. Das zum Ankauf eines Lehens bestimmte Geld. 5. Den nach getilgten Lehens-Schulden, aus dem verkauften Lehen zurückgebliebenen Rest der Kauf-Summe. 6. Noch eine Bedeutung kommt in Sachsen vor, wo Mitbelehnte bisweilen die gesammte Hand nicht auf das ganze Lehen-Gut, sondern nur auf eine bestimmte Sum-

(906) In s. Tract. von Lehnsstämmen und deren Rechten, (Altenb. 1726, 8.) C. 2, §. 1, S. 6.

Summe bekommen, welche auch Lehens-Stamm genannt wird (907).

Da der Sinn des Wortes Lehens-Stamm so vieldeutig ist, so hat man sich, zu Unterscheidung der verschiedenen Geld-Summen, die diesen Nahmen führen, bisweilen auch der Worte: Lehens-Baarschaft, Mann Geld, Lehens Quantum, Revers-Geld, Lehens-Portion, Stamm-Geld ꝛc. bedient (908).

Lehens-Stämme können entweder in besondern Lehens-Gesetzen oder Observanzen ihren Grund haben, oder sie gründen sich auf Verträge, oder lezte Willens-Verordnungen. An sich ist, z. E. das aus einem verkauften Lehen gelöfete Geld eben so wenig ein Lehens-Stamm, als dasjenige Geld, welches zum Ankauf eines Lehens bestimmt, oder zur Abfindung eines Lehens-Mit-Erben ꝛc. bezahlt worden ist. Sind keine besondern Lehens-Gesetze, Observanzen, Verträge, u. dgl. deshalb vorhanden, so ist dergleichen Geld in diesen Fällen unstreitig allodial. Durch Verträge kann es aber, und zwar ohne landesherrliche Bestätigung (909), die Eigenschaft eines Lehens-Stammes erhalten. Diejenigen, welche die landesherrliche Confirmation zur Entstehung eines Lehens-Stammes für wesentlich nothwendig halten, meinen, einer Quantität könne die Eigenschaft eines Grundstückes nicht anders, als durch landesherrliche Auctorität, beygeleget wer-

(907) *Carpzov.* P. 3, const. 30, def. 2.

(908) Hr. Prof. Püttmann hat in einem Progr. de eo, quod inter feudum pecuniarium, pecuniam feudalem, pecuniam ex feudo solvendam et constitutum feudale interest. (Lpf. 1781.) nach den specifischen Verschiedenheiten der Sache, den Worten feste und bestimmte Bedeutungen beyzulegen versucht.

(909) Titius, im t. Lehnr. C. 9, §. 26. *Balthasar* de pecunia feudali, p. 14. 18. Westphals t. Lehnr. Abh. 3, §. 23, S. 13.

werden; zur Sicherheit derjenigen, welche daran Antheil haben sollen, sey sie nothwendig. Grundstücke gehören aber in Deutschland nicht zum Wesen der Lehen; ein Lehens-Vertrag selbst aber bedarf nicht einmahl einer landesherrlichen Bestätigung.

Ein bloß versprochener Lehens-Stamm giebt demjenigen, dem die Versicherung in einem Vertrage oder Testamente geschehen ist, ein Recht, auf die Erfüllung desselben, ex pacto, oder ex testamento, zu klagen. Ist aber die wirkliche Errichtung, vermittelst der Belehnung, bereits erfolgt, so erhält der Lehen-Herr das Ober-Eigenthum an dem Lehens-Stamme, also ein dingliches Recht, nach welchem dem Vasallen nicht erlaubt ist, einen solchen Lehens-Stamm ohne Bewilligung des Lehen-Herrn und der Mitbelehnten zu veräussern; vielmehr muß er, zu Anerkennung jenes Ober-Eigenthumes, die Lehens-Erneuerung in gesetzter Zeit suchen. Auch kann hier, wie bey andern Lehen, die Consolidation Statt finden (91c). Auf Seiten des Vasallen wirkt ein errichteter Lehens-Stamm den Besitz und die Nutznießung; er hebt die davon fallenden Interessen. Daß nach Lehen-Recht darin succedirt werde, erhellet schon aus dem Begriffe.

Das Recht an einem Lehens-Stamme kann auf eben die Weise erlöschen, wie das Recht an einem Lehen aufhören kann; auch kann er durch gemeinschaftliche Uebereinkunft der sämmtlichen Interessenten wieder aufgehoben werden.

In Jenichen thes. iur. feud. Th. 3, S. 62 und 88, findet man 2 hierher gehörige Abhandlungen von Jac. Aug. Frankenstein und Andr. Mylius. Mit besonderer Rücksicht auf die kurf. und herzogl. sächsischen Lande, hat Aug. Heinr. Förster einen besondern Tractat von Lehnsstämmen und deren Rechten, Altenb. 1726,

(91c) *Struvii* synt. iur. feud. c. 11, aph. 1.

1726, 8. geschrieben; und Chr. Aug. Schulze, einen Versuch über das, was in Churſachſen, wegen der Lehn-Stämme bey einem Creditweſen Rechtens iſt, Dresd. 1779, 8. 5 B. Hierher gehört auch gröſtentheils Dägeners Unterricht vom Lehnsſtamme, Lpz. 1745. In Beziehung auf Pommern, ſchrieb Auguſtin v. Balthaſar, de pecunia feudali; von einem Lehens-Aequivalent, als einer Art eines Lehnsſtammes, der Freyh. v. Cramer, in ſ. Wetzlar. Nebenſt. Th. 93, S. 104; und von dieſer Materie überhaupt, Weſtphal in ſ. teutſch. Lehnr. in der 3ten Abh. S. 6 — 27. Auſſer dieſen ſind noch folgende Diſſertationen und Programme zu bemerken:

Henr. Brockes diſſ. de iure pecuniae heredibus ultimi poſſeſſoris feudalis ſolvendae. Viteb. 1747.

Henr. Godofr. Bauer progr. de pecunia feudali. Lpſ. 1764.

Ejusd. progr de pecunia non feudali. Lpſ. 1768.

Fr. Gottl. Zoller capita quaedam feudi, quod germanice vocatur ein Lehnsſtamm. Lpſ. 1769.

Car. Henr. Geiſsler diſſ. de pecunia in feudo conſtituta. Lpſ. 1770.

Jo. Ad. Theoph. Kind diſſ. de feudo pecuniario. Lpſ. 1771.

Jo. Lud. Eckard diſſ. de conſtituto feudali, vulgo Reversgelder, ſeu Reversquantum. Jen. 1784.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 240, fgg.

Daß man den Lehens-Stamm nicht ſehr ſtark einreißen laſſen müſſe, ſ. oben, S. 494.

Lehens-Streitigkeiten, ſ. Lehens-Gerichtbarkeit. Lehens-Sachen.

Lehen-Stube, ſ. Lehen-Hof, oben, S. 646.

Lehen-Stuhl; Beremung des kaiſerl. Lehen-Stuhles, ein ehemahliger Lehens-Gebrauch; ſ. oben, S. 518.

Lehens-Succeſſion, ſiehe Lehens-Folge, oben, S. 576, fgg.

Lehens-Suchung, ſ. Lehens-Muthung, oben, S. 659.

Lehen-Tafel, ſ. Lehens-Buch, oben, S. 423, und Lehen-Hof, S. 646.

Lehen-Taxe. Man hat dieſes Wort von je her in verſchiedenen Bedeutungen genommen, welches zu häuf-

igen Verwirrungen Anlaß gegeben hat. Im eigentlichen Verstande nennt man die Sportuln oder Schreib-Gebühren, welche der bey der Belehnung beschäftigten Dienerschaft zu entrichten sind, die Lehen-Taxe (911). In der weitläuftigsten Bedeutung begriff man aber nicht nur diese eigentliche Lehen-Taxe, sondern auch die Kanzelley- und Anfall-Gelder, nebst den Erb-Hof-Amts-Gebühren, darunter. Bisweilen verstand man aber auch nur diejenigen Kanzelley-Gebühren darunter, welche bey Gelegenheit einer Belehnung in besondern Fällen, z. B. wegen gesuchter Indulte, bey Lehens-Anfällen ꝛc. ausser den Schreib-Gebühren, von der Kanzelley gefordert werden. Auch noch jezt nennt man diese Kanzelley-Gebühren sehr häufig die Lehen-Taxe.

Da von den Anfall-Geldern bereits oben, S. 394, gehandelt worden ist, die Erb-Hof-Amts-Gebühren aber im Art. Lehens-Empfang, S. 547, angeführt sind, so ist hier nur noch in Ansehung der eigentlichen Lehen-Taxe zu bemerken, daß von einem Thron-Lehen bezahlt wird:

1.	an die geheimen Reichs-Secretarien (Referendarien) - - - - - - - -	48 Fl.
2.	Dem Taxator, nebst Kapsel-Geld -	23 Fl.
3.	Dem Registrator - - - - - - -	20 Fl.
4.	Den sämmtlichen Kanzellisten - -	30 Fl.

Von allen diesen Lehens-Prästandis, ertheilt Hanzely, im 2 B. seiner Anleit. zur neuesten Reichs-Hofrathspraxis, im 13ten Hauptst. die zuverlässigsten Nachrichten.

Siehe auch Lehens-Einkünfte, Lehens-Indult, und Lehen-Ware.

Von

(911) S. Estor's Diss. Ouus laudemii depositum, Sect. 6, §. 70.

Von der, bey dem Wahl-Tage 1790 von Kur-Brandenburg, wegen der für die secularisirten Stifter zu bezahlenden Lehntaxe, gemachten Erinnerung, und ihrem Erfolge, s. Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 256, f.

Lehen-Träger, Provasall, Provasallus, Vasallus vicarius, ist derjenige, welcher die Rechte und Pflichten der Vasallen in eigenem Nahmen ausübt. Wer hierzu in eigenem Nahmen nicht berechtigt ist, z. B. ein Bevollmächtigter, ein Vormund ꝛc. ist nicht Lehen-Träger. Uebt aber gleich der Provasall die Rechte und Verbindlichkeiten des Vasallen in eigenem Nahmen aus, so ist er doch im Grunde, besonders in Rücksicht auf den, oder diejenigen, welche zunächst in dem Lehens-Nexus stehen, als ein Mandatarius oder Verwalter zu betrachten, indem doch die Rechte, welche er ausübt, und die Verbindlichkeiten, die er erfüllt, zu einer ursprünglich nicht ihm, oder doch nicht ihm allein, zustehenden Befugniß gehören. Das Recht selbst bleibt immer dem Belehnten; ihm gebührt nur die Ausübung.

Daß mit dem Lehen Träger der Lehens-Bevollmächtigte nicht zu verwechseln sey, s. oben, S. 412, f.

Wenn Lehen nur solchen Personen verliehen wurden, welche zu den davon abhangenden Dienstleistungen geschickt waren, so bedurfte es keines Lehen-Trägers; als man aber anfing, auch solchen Personen und Gemeinheiten Lehen zu verleihen, welche nicht persönlich zu Felde ziehen konnten, kamen die Lehen-Träger oder Provasallen auf, welche bey Kirchen und Klöstern zuerst vorkommen. In der Folge wurde es auch bey andern Universitäten nachgeahmet, und kam auch da in Gebrauch, wo mehrere Theilnehmer an einem Lehen vorhanden waren.

Die Erwerbung dieses Rechtes gründet sich allezeit auf einen besondern Titel. Der Regel nach rührt es von dem Vasallen her, doch hat der Lehen-Herr die Befugniß, den von dem Vasallen bestellten Lehen-Träger aus rechtmäßigen Ursachen zu verwerfen. Ist die Lehenträgerschaft mit einem Amte, mit einer Würde verbunden, so bedarf es dabey keiner besondern lehensherrlichen Einwilligung; wollte aber ein Lehen-Träger von einer einzelnen lehensfähigen Person bestellt werden, so würde die Einwilligung des Lehen-Herrn allerdings erforderlich seyn, weil ein solcher Vasall die übernommenen Verbindlichkeiten in eigener Person zu erfüllen schuldig ist, der Lehen-Herr aber nicht angehalten werden kann, sich deshalb in eine besondere Verbindung mit einem Dritten einzulassen. Gesetzt aber, der Lehen-Herr belehnt eine lehensunfähige Person, ohne ihr die Dienste entweder zu erlassen, oder sich an deren Stelle etwas anderes, welches sie leisten könnte, auszubedingen, so willigt er schon stillschweigend in die Bestellung eines Lehen-Trägers, daher es in diesem Falle bloß darauf ankommt, daß der Lehen-Herr, in Ansehung der einzelnen von dem Vasallen dazu ernannten Person, keine gegründete Ursache zu widersprechen habe. In denen Häusern, wo der Familien-Seniorat eingeführt ist, steht gewöhnlich dem Aeltesten die Lehenträgerschaft zu; so z. B. in den Häusern Braunschweig, Anhalt, Salm, Reuß, Salms, Isenburg ꝛc.

Schon aus der Absicht, in welcher ein Lehen-Träger bestellt wird, und aus dem Begriffe desselben, fließt, daß er selbst lehensfähig seyn müsse. In ältern Zeiten wurde auch Ebenbürtigkeit bey ihm erfordert, wovon man hin und wieder noch Ueberbleibsel antrifft. Uebrigens ist es nicht nothwendig, daß er der Aelteste der Familie seyn, oder daß dieser allemahl die Lehen-Trägerey übernehmen müsse. Minderjährigkeit ist

kein

kein absolutes Hinderniß der Lehenträgerey; die auszustellenden Vollmachten werden in diesem Falle auf die Vormundschaft gerichtet, welche die ihm obliegenden Pflichten in seinem Nahmen zu erfüllen schuldig ist.

Der Lehen-Träger muß alles dasjenige leisten, was in Rücksicht des Lehens zu beobachten und zu leisten ist; denn dadurch, daß der Lehen-Herr einem solchen die Lehen verliehen hat, welcher die Lehen-Dienste in Person zu leisten nicht im Stande ist, hat er ihm die Dienste deshalb nicht stillschweigend erlassen. Der Lehen-Träger kann und muß sie verrichten, muß die Belehnung empfangen, den Lehens-Eid ablegen, u. dgl. Giebt er einem Vollmacht zum Lehens-Empfang, so muß dieser nicht allein in die Seele des Lehen-Trägers, sondern auch in sämmtlicher Interessenten Seele schwören. Von den Vollmachten, welche der Lehen-Träger selbst nöthig hat, s. v. Cramer Syst. proc. imp. §. 2340, S. 656.

Ist das Provasallagium mit einer gewissen Würde verbunden gewesen, so hört es 1. mit der Ablegung oder dem Verluste dieser Würde auf. 2. Endigt es sich auch mit dem Tode dessen, von dem der Provasall einzig und allein bestellt worden war; war er aber von mehreren bestellt worden, so erlischt es nicht, wenn gleich einer oder anderer von diesen stirbt. 3. Kann die Lehenträgerschaft durch Felonie verloren gehen; auch kann sie 4. dem Lehen-Träger mit Einwilligung des Lehen-Herrn und des Haupt-Vasallen abgenommen, 5. aber auch von dem Lehen-Träger aufgekündiget und abgegeben werden.

Jo. Mart. Linck diss. de vasallo vicario, von Lehnträgern. Alt. 1681.
Andr. Mylii diss. de provasallo. Lpz. 1688.
Franc. Car. Conradi diss. de provasallis. Viteb. 1729.
Jo. Guil. Engelbrecht diss. de renovatione investiturae, universitatis nomine, regulariter non in casu mortis unius ex pluribus feudi curatoribus, sed demum cunctis iis deficientibus petenda. Helmst. 1761.

Jo. Ludw. Eckardt Vorrede zu Schröters Abh. von der Lehnware, 1789, handelt bloß von der Lehnträgerschaft.
Ausführungen über einzelne hierher einschlagende Fragen, hat Zepernick in s. Repert. iur. feud. unter der Rubrik: Provasallus, S. 316, f. nachgewiesen.
Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th. S. 257, fgg.

Lehens-Treue, Lehns-Treue, Fides vasallitica. Hierunter versteht man bisweilen den Inbegriff aller Pflichten, welche der Vasall dem Lehen-Herrn wegen des Lehens schuldig ist; in engerer Bedeutung aber ist sie die Pflicht des Vasallen, die Vortheile des Lehen-Herrn thätig zu befördern, und dessen Schaden aufs möglichste abzuwenden. II. F. 6. heißt es: „Qui domino suo fidelitatem iurat, ista lex in memoria semper habere debet: *incolume*, *tutum*, *honestum*, *utile*, *facile*, „*possibile*. Hierauf werden diese Worte näher erklärt, und die Anmerkung hinzugefügt: daß der Vasall nicht durch bloße Unterlassungen genug thue, sondern dabey auch seinem Lehen-Herrn mit Rath und That an die Hand gehen müsse.

Zergliedert man den Begriff der Lehens-Treue, so wird man folgende einzelne Pflichten darin gegründet finden. Unsere Güter reduciren sich auf Leib und Leben, Ehre und Vermögen. Die Lehens-Treue verpflichtet demnach den Vasallen: Leib und Leben seines Lehen-Herrn nicht allein nicht selbst anzugreifen, sondern auch gegen fremde Angriffe zu vertheidigen. Sein eigenes Leben braucht er zwar dem Leben seines Lehen-Herrn nicht nachzusetzen; allein aus dem ursprünglichen Zwecke der Lehen, der in Kriegs-Diensten bestand, und aus der Natur dieser Dienste erhellet, daß er das Leben seines Lehen-Herrn mit eigener Lebens-Gefahr zu vertheidigen verpflichtet sey. Ein hoher Grad von Feigheit wäre Felonie. Der Vasall ist ferner seinem Lehen-Herrn Ehrerbiethung schuldig. Er muß sich nicht allein aller wörtlichen Beleidigungen und thätlichen Injurien gegen ihn enthalten, sondern auch durch Thathandlungen seinen Respect bezeugen.

gen (912). Im schwäb. Lehnr. heißt es: „Er soll gen „im uffstan, er ritt oder ge; er soll in auch vor lan „gan; er soll im auch den Stegraif halen so er uff „sizet, einest in den tag, darmit ist es genug“ (913). Als sich daher Friedrich I. so weit herabgelassen hatte, dem Papste die Steigbügel zu halten, benutzte man in Rom unter andern auch diesen Umstand, um das römische Reich für ein päpstliches Lehen zu erklären. Als Zeichen der Ehrerbiethung fordert daher ein Lehen-Herr ein anständiges Ceremoniel und Titulatur, sowohl bey dem Belehnungs-Actus, als bey andern Gelegenheiten; ein unerlaubter Umgang mit dessen Frau, Tochter, Sohnes-Tochter, Schnur oder Schwester, so lange sich dieselbe noch unverheurathet im Hause des Lehen-Herrn befindet, wird daher als Felonie betrachtet; er darf seinen Lehen-Herrn eines Verbrechens wegen nicht anklagen (914), auch sonst mit keiner entehrenden Klage belangen (915), in peinlichen Sachen kein Zeugniß gegen ihn ablegen (916), den Eid vor Gefährde nicht von ihm fordern (917), und überhaupt nichts thun, was dessen Ehre und gutem Nahmen nachtheilig seyn könnte. Die Verbindlichkeit zu Befolgung der lehensherrlichen Befehle, so weit der Le-

(912) *Stryk* dissertatt. 2, de iure reverentiali. *Jo. Steph. Wiesand* de prisco honore domino a vasallo praestando. Lpz. 1764.

(913) C. 7, §. 3. (nach Senkenb.); nach Schilter, C. 6; nach Goldast, C. 7.

(914) Nur Majestäts-Verbrechen sind ausgenommen. II. F. 24, §. 8. II. F. 33, §. 5.

(915) z. B. aus dem Interdict, unde vi, oder de dolo malo, auf Widerruf ꝛc. II. F. 33, §. 1. L. 11. D. de dolo malo, L. 5. de obseq. parent. et patron. praestandis.

(916) II. F. 33, §. 5. II. F. 2. 32. *Jo. Fr. Ludovici* de testimonio vasalli in caussa domini.

(917) II. F. 33, §. 4.

hen-Herr, aus der Natur des Lehenwesens überhaupt, oder aus dem besondern Lehens-Vertrage, dazu befugt ist, kann ebenfalls hierher gerechnet werden. Uebrigens darf der Vasall sich mit den Feinden seines Lehen-Herrn in keine Verbindung einlassen, sondern er muß ihm die Beförderung seines Nutzens vielmehr erleichtern helfen, als erschweren, oder gar unmöglich machen. Verarmte der Lehen-Herr, so pflegt man ihm auch, wegen der Stellen II. F. 58 pr. und II. F. 6, das Recht auf den nöthigen Unterhalt (Beneficium competentiae) gegen den Vasallen einzuräumen. Eine umständlichere Auseinandersetzung sehe man im Art. Lehens-Fehler.

Der Regel nach zieht jede Verletzung der Lehens-Treue den Verlust des Lehens nach sich. Umständlicher ist hiervon bereits im Art. Lehens-Fehler gehandelt worden.

Daß auch der Lehen-Herr seinem Vasallen zur Lehens-Treue (Fidelitas feudalis) verbindlich sey, kann aus mehrern Stellen des longobard. Lehen-Rechtes dargethan werden (918). Auch fehlt es nicht an Beyspielen, wo die Lehen-Herren ihren Vasallen die Treue ausdrücklich versprochen haben (919). Der Vasall kann daher von seinem Lehen-Herrn ebenfalls mit Recht fordern, daß er ihm an seinem Leibe und Leben, an seiner Ehre und Vermögen nicht allein keinen Schaden zufüge, sondern vielmehr alles, was demselben nachtheilig seyn könnte, von ihm abzuwenden suche, sein Bestes möglichst befördere, und ihn gegen jedermann beschütze und vertheidige. Die Treue des Lehen-Herrn wird daher auch die Schutz-Treue, Fide-

(918) II. F. 6. a. E. II. F. 26, §. 5.

(919) *Treuer* parerg. Gotting. To. 1, L. 1, p. 57. Lünig corp. iur. feud. Th. 2, S. 491, N. 94; S. 495, N. 99; S. 499, N. 102.

Fidelitas protectionis, (s. Lehen-Schutz) genannt. Selbst darin sind die Pflichten der Lehens-Treue wechselseitig, daß der Lehen-Herr dem Vasallen den Eid vor Gefährde nicht abfordern darf (920).

Ge. Lud. Bochmer progr. de natalibus fidei vasalliticae. Goett. 1757.

Ejusd. progr. de indole fidei vasalliticae, eiusque a ministeriali fidelitate discrimine. Beyde stehen auch in s. Obss. iur. feud. Nr. 3 und 4.

Ge. Steph. Wiesand diss. de origine et natura fidelitatis vasalliticae. Lpz. 1764. Auch dessen bereits angeführtes Programm.

Car. Ferd. Hommel diss. de nobili vasallo in dominum committente. Lpz. 1764.

Hrn. H. R. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 251, f.

Lehens-Tutel, Lehens-Vormundschaft; s. Lehens-Vormund.

Lehens-Uebergabe, s. Lehens-Empfang, oben, S. 499.

Lehens-Untersuchung, s. Lehens-Cognition, oben, S. 426, f.

Lehens-Vasall, s. Lehen-Mann, oben, S. 653, fgg.

Lehens-Veräusserung, Feudi alienatio. Der Regel nach ist das Lehen unveräusserlich, wovon es aber gleich ursprüngliche Ausnahmen giebt, oder auch die Veräusserung durch die Agnaten und den Lehen-Herrn bewilliget werden kann; s. im Art. Lehens-Consens, oben, S. 436. Bey einer unrechtmäßigen oder unerlaubten Lehens-Veräusserung gebührt den Agnaten und Lehens-Folgern, entweder die Rückforderung, oder das Näher-Recht, oder der Vorkauf, oder der Wiederkauf. In Pommern kann kein Sohn, bey einem Lehen, welches vom Vater veräussert worden ist, das Näher-Recht ausüben; im Magdeburgischen hingegen kann er in diesem Falle die Rückforderungs-Klage anstellen.

Lehens-

(920) II. F. 33, §. 1.

Lehens-Verbesserung, Lehens-Besserung, Lehens-Melioration, Melioratio feudi, nennt man alles dasjenige, was zu desto mehrern Gebrauch und Nutzen eines Lehens verwendet wird. Diese Meliorationes sind entweder 1. naturales, welche die Natur, ohne Zuthun und Kosten des Vasallen dem Lehen hat zuwachsen lassen, mithin demselben einverleibt, mit Recht für Lehen gehalten werden; oder 2. industriales, welche der Fleiß und die oekonomische Einsicht des Vasallen zur Verbesserung des Gutes hervorgebracht hat. Diese werden wieder in nöthige, nützliche und voluptuöse abgetheilet. Die nöthigen Verbesserungen bestehen darin, daß sie zur Conservation des Gutes gehören, und, wenn sie unterblieben wären, zum Schaden desselben gereicht hätten; dahin gehören die Erbauung oder Verbesserung der Wirthschafts-Gebäude. (NB. wenn solche der verstorbene Vasall in schlechten Umständen empfangen hat, u. dgl. m.) Nützliche sind, wenn er Mühlen gebauet, Brüche ausgeradet, neue Aecker und Wiesen gemacht, (es sey denn, daß er aus dem ausgeradeten Holze so viel Geld gelöset hätte, als die Urbarmachung gekostet hat, welches aber die Lehen-Erben beweisen müssen,) und den niedrigen tief liegenden Acker, und die sauern niedrigen Wiesen durch neu gemachte Gräben verbessert, gute Obst-Gärten und nutzbare Fisch-Teiche angelegt, Eichel-Kämpe und Holz-Pflanzungen angebauet hat ꝛc. Weil alles dieses von dem Lehen-Gute nicht abgesondert werden kann, sondern dabey bleiben muß, so bezahlt der Lehens-Folger den Betrag, so weit das Gut dadurch wesentlich verbessert ist, nach einem billigen Anschlage der Allodial-Erben. Sind die Industrial-Besserungen aber so beschaffen, daß sie ohne Schaden der Substanz des Lehen-Gutes weggenommen werden können, und mit derselben nicht so genau verbunden sind, so hängt es von den Allodial-Erben ab,

ob sie solche für Bezahlung dem Lehen-Erben überlassen, oder sie wegnehmen wollen; doch ist auch dieses nicht an allen Orten gleich, sondern der Lehen-Erbe kann um eine gerichtliche Taxe bitten und sie gegen Bezahlung behalten, worauf es in allen diesen Fällen nach eines jeden Landes Gesetzen und Gebräuchen hauptsächlich ankommt. Wie denn, nach sächsischem Lehn-Recht, wegen der neu erbaueten Gebäude schon eine Ausnahme vorhanden ist, indem dieselben dem Lehen-Erben ohne Vergütigung verbleiben, dahingegen solche, nach gemeinem Lehnrecht, und auch II. F. §. 2. in soweit sie dem neuen Lehens-Folger zu einigen Nutzen gereichen, unter vorhergängiger gerichtlicher Taxe und Erkenntniß, den Allodial-Erben bezahlet werden müssen; wobey es auch vorzüglich darauf ankommt, ob der Successor solchen Aufwand bey den Gebäuden gemacht haben würde, wenn er an des Antecessoris Stelle gewesen wäre, wenn z. B. ein altes, aber noch bewohn- und brauchbares Wohnhaus vorhanden gewesen ist, und der Besitzer ohne Noth ein kostbares neues Wohn-Haus aufgeführt hat, davon die hohen Bau-Kosten öfters mit dem Werthe des Gutes selbst kein Verhältniß haben, und also den neuen Lehen-Folger drücken; indem es einem Lehens-Besitzer eigentlich nicht erlaubt ist, nach seinem eigenen Gefallen einen unnützen großen Aufwand zu machen, der seinen Lehen-Folger in die Umstände setzt, daß er in langer Zeit das angefallene Lehen-Gut nicht nutzen kann. In diesem Falle wird die Billigkeit schon eine Ausnahme machen, und das Gutachten des Richters eintreten. Was die voluptuösen Meliorationen betrifft, weil sie nur zur Lust dienen und keinen Nutzen haben, als: angelegte Alleen, Lust-Gärten, Lust-Häuser ꝛc. kommt es darauf an, ob sie ohne Schaden von dem Fundo separiret werden können; ist dieses, so steht dem Lehens-Folger frey, entweder zu gestatten, daß sie weggenommen wer-

werden, oder dasjenige zu bezahlen, was aus den weggenommenen Sachen etwa bey einem Verkauf an Gelde gelöset werden könnte; ist dieses nicht, so ist auch der Lehens-Folger in den mehresten Fällen nicht schuldig, etwas dafür zu bezahlen, sondern es wird als ein Accessorium Feudi angesehen.

Zu den Lehens-Verbesserungen rechnet man auch allerdings, wenn der verstorbene Vasall das Gut von Real-Lasten oder von Lehen-Schulden befreyet hat. Weil dadurch dasselbe vorzüglich verbessert und in einen höhern Werth gesetzt worden ist, so ist es nicht allein billig, sondern auch Rechtens, daß solche Auslage den Allodial-Erben bezahlt wird. Ueberhaupt kommt es in allen diesen angeführten Fällen auf die Landes- und Lehens-Observanz, und hiernächst auch auf das Arbitrium Judicis, zumahl bey zweifelhaften dunklen Umständen, sehr viel an, so daß darin nicht allgemeine Regeln Statt finden. Doch ist dieses noch dabey zu merken, daß, wenn diese Meliorationen in continenti bewiesen werden können, und liquid sind, die Allodial-Erben das Gut so lange iure retentionis in Besitz behalten mögen, bis sie bezahlt sind; ist dieses aber nicht, und qualificiren sie sich zu einer gerichtlichen Untersuchung, so sind sie schuldig, das Lehen-Gut dem Lehens-Folger zu räumen, und die Forderungen gerichtlich auszumachen.

Die izt angeführten Sätze finden auch größtentheils ihre Anwendung in dem Falle, wenn das Lehen-Gut dem Lehen-Herrn durch den Tod des leztern Vasallen anfällt. Geschieht dieser Anfall durch eine Felonie, so scheint es recht und billig zu seyn, daß der Lehen-Herr die liquiden Meliorationen bezahlt, aus dem Haupt-Grunde, weil der Vasall ursprünglich nur die Einkünfte des Gutes statt Soldes genießt, und nicht schuldig ist, solches zu verbessern, der Lehen-Herr sonst auch sich mit dessen Schaden bereichern würde.

Siehe

Siehe auch Lehens-Verstärkung durch Erb-Güter.

Lehens-Verbrechen, s. Lehens-Fehler, oben, S. 564, fgg.

Lehens-Vereinigung, s. Lehens-Consolidation, oben, S. 440, fgg.

Lehens-Vererbung, s. Lehens-Consolidation, oben, S. 441; Lehens-Einkünfte, S. 475; Lehens-Folge, S. 576.

Lehens-Verjährung, s. oben, S. 360, und 555.

Lehens-Verleihung, s. Lehens-Empfang, oben, S. 499, fgg.

Lehens-Verlust, s. Lehens-Fehler, oben, S. 564, fgg.

Lehens-Verordnung, s. Lehens-Constitutionen, oben, S. 450.

Lehens-Verpachtung. Obgleich die Lehen, in der Regel nicht veräussert werden mögen, so hindert doch dieses ihre Verpachtung nicht (921), noch gewisser Maßen ihre emphyteutische Verleihung (922).

Lehens-Verpfändung, s. Lehens-Pfand, oben, S. 666. Pfand-Lehen, oben, S. 318.

Lehens-Verstärkung durch Erb-Güter, Confortatio Feudi per Allodia, nennt man, wenn Allodial- und Erb-Güter mit einem Lehen als der Haupt-Sache dergestalt vereiniget werden, daß das Lehen dadurch verstärket und verbessert wird.

Man theilt diese Verstärkung des Lehens durch Erb-Güter in zwey Classen ein, in die vollständige und in die unvollständige. Zur ersten gehört: wenn Erb-Güter dem Lehen dergestalt einverleibet werden, daß sie die Natur der Erb-Güter ganz verlieren, und wirklich

(921) *Ge. Ad. Schuberth* diss. de iure locandi vasallorum. Jen 1715.

(922) *Ge. Chr. Erlabeck* de emphyteusi rerum feudalium, Alt. 1716.

lich zu Lehen gemacht werden. Es kann solches durch Erb-Güter des Lehen-Herrn sowohl, als des Vasallen, geschehen. Als z. B. der Landgraf Heinrich von Hessen dem römischen deutschen Könige Adolph sein Erb-Gut Eschwege in Hessen zu Lehen auftrug, so übergab ihm der König dagegen das Schloß Bomeneburg, und verstärkte damit jenes, so daß er beydes als ein Reichs-Fürsten-Lehen zurück erhielt. Als hingegen *Otto Puer* seine Erb-Güter Lüneburg und Braunschweig dem Kaiser und Reiche zu Lehen auftrug, und solche als ein Reichs-Lehen wieder zurück erhielt, so wurde durch die Erb-Güter des Vasallen das Haupt-Lehen eigentlich fast allein formiret, wenigstens sehr verstärket. Es kann aber, ausser der Auftragung zu Lehen, auch durch die Lehens-Verjährung, oder durch gerichtlichen Ausspruch, ein Erb-Gut des Lehen-Herrn dem Lehen einverleibet werden. Bey den Erb-Gütern des Vasallen giebt es noch mehr Wege; z. B. wenn der Lehen-Herr Allodial-Güter des Vasallen mit in seinen Brief als wirkliche Lehen-Stücke setzt, und der Vasall nicht widerspricht, oder wenn der Vasall deutlich sich erklärt, daß sie dem Lehen sollen einverleibt seyn, u. s. w.

Zu der unvollständigen Classe gehört, wenn die Erb-Güter bey der Vereinigung ihre Natur behalten, und dadurch keine Lehen-Güter werden. Auch dieses geschieht auf vielerley Art; z. B. wenn der Vasall einige Bauer-Güter ankauft, und zu seinem Lehen-Gute nutzet, dadurch dessen oekonomische Vortheile verbessert, und ob solches auch schon über 30 Jahr lang geschehen ist, so sind sie doch dadurch noch wirklich nicht zu Lehen gemacht, sondern dazu genutzet, und bleiben Erbe ꝛc. Bey fürstlichen und gräflichen Häusern hat hierzu besonders die Erhaltung und Aufnahme des Hauses Gelegenheit gegeben. Man schloß die Töchter sogar von den Erb-Gütern aus, wie bey dem

Hause

Hause Hohenlohe bekannt ist, und auch bey Oettingen bloß aus der Ursache, damit das Vermögen erhalten würde. Man that es ferner, um bey verfallenden Erbtheilungen allen Processen bey der Absonderung des Lehens vom Erbe vorzubeugen; und aus andern Ursachen mehr.

Lehens-Vertrag, Lehens-Contract, Contractus feudalis, ist ein, von dem vollständigen Eigenthümer einer Sache, einem Andern gethanes und von diesem angenommenes Versprechen, das Nutz-Eigenthum (923), oder, respective, Ober-Eigenthum (924) dieser Sache, unter der wechselseitigen Verbindlichkeit zur Treue, an Denselben zu übertragen, wobey die sonst noch beliebigen wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten bestimmet werden.

Die bekannte Eintheilung der Contracte, in Contractus oneroſos und lucrativos, läßt sich auch hier anwenden. Der Lehen-Herr kann sowohl das Ober-Eigenthum, als der Vasall das Nutz-Eigenthum, durch Kauf, Tausch, oder gegen sonstige Vergeltung an sich bringen, als jeder dasselbe auf eine lucrative Weise erwerben kann. Hiernach unterscheidet man **Kauf-Lehen** (Feuda emtitia), die nicht mit erkauften oder gekauften **Lehen** (Feuda emta, s. oben, S. 267) verwechselt werden müssen, von **Gnaden-Lehen** (Feudis gratiae).

Ehemahls hat man viel darüber gestritten, ob der Lehens-Contract unter die benannten oder unbenannten zu zählen, ob er bonae fidei, oder ſtricti iuris sey? Man

(923) Wenn dieses, mit Vorbehalt des Ober-Eigenthumes, verliehen wird; wenn der Vertrag sich auf ein gegebenes Lehen (Feudum datum) beziehet.

(924) Wenn der völlige Eigenthümer einem Andern das Ober-Eigenthum überträgt, und der Vertrag also ein aufgetragenes Lehen (Feudum oblatum) betrifft.

Man hätte aber nur bedenken sollen, daß die Deutschen überhaupt den römischen Unterschied zwischen Pactum und Contractus nicht kannten, und daß man den Lehens-Vertrag, als einen eigenen, von allen Contracten des bürgerlichen Rechtes verschiedenen Vertrag, keinem römischen Leisten anpassen könne.

Da man den Lehens-Vertrag ehedem nicht genau genug von der Investitur unterschied, so gab dieses Anlaß zu vielen Streitigkeiten, ob er den Real- oder Consensual-Contracten beyzuzählen sey? Die oben angegebene Definition zeigt aber schon den Unterschied, aus welchem sich ergiebt, daß der Lehens-Vertrag ein Consensual-Contract sey. Durch den Lehens-Vertrag wird nur erst ein persönliches, nicht auch schon ein dingliches Recht gegründet. Dieses entsteht erst vermittelst der Uebergabe oder Investitur. Ein Mehreres hiervon, findet man in Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 253, fgg.

Chr. Haunold de contractu feudali, in Dessen Tractat de iustitia et iure, Ingolst. 1672, f.

Jo. Henr. Schindler diss. de contractu feudali. Basil. 1686.

Lehens-Verwirkung, s. oben, S. 565.

Lehens-Verzeichniß oder **Dinumerament**, Dinumeramentum oder (wie Böhmer schreibt) Denombramentum feudale, ist ein Verzeichniß aller und jeder Pertinenzien und Gerechtsamen, die zu den Lehen, um deren Belehnung der Vasall ansucht, gehören. Die Lehens-Curie kann theils daraus ersehen, ob alle Lehens-Stücke noch vorhanden, oder wo sie geblieben sind; theils dient eine solche gehörig verfaßte Specification zum Beweise, was Lehen oder Erbe ist (925). Diese Einrichtung ist eine französische Erfindung, und wird

(925) *Boehmer* principia iur. feud. §. 342. Von der Beweis-Kraft und Edition derselben, s. Responsa 1Ctor. Erford. To. I. Sent. 347. Ein Beyspiel davon s. bey *Boehmer*, l. c. append. No. XXVI.

wird in franzöſ. Urkunden Denominatio, auch Denombrement genannt, die man aber in Deutſchland bey den mehreſten Lehen-Höfen unlängſt, ihres Nutzens wegen, nachgeahmt und beobachtet hat (926). Allgemein iſt ſie zwar nicht; wo ſie aber eingeführt iſt, da muß jeder Vaſall bey der Belehnung ein ſolches Verzeichniß der Lehens-Curie einliefern. Weil dem Lehen-Herrn daran gelegen iſt, daß das Lehen an ſeinen Pertinenzien nicht geſchmählert werde, auch damit er wiſſe, was jezt noch wirklich dazu gehört, kann er mit Recht ſolches von jedem Vaſallen verlangen. Nach altem Lehen-Rechte ließ der Lehen-Herr dem Vaſallen nur 14 Nächte Zeit zu dieſer Deſignation; und verſchwieg dieſer etwas mit Fleiß, ſo war es an den Herrn verfallen. Dieſe Deſignation iſt, wie geſagt, auch noch jezt in Gebrauch bey den mehreſten Lehen-Höfen, wobey den Vaſallen gemeiniglich anbefohlen wird, die vormahls abgeriſſenen Stücke wieder herbey zu ſchaffen. In das Verzeichniß darf man aber nur diejenigen Pertinenzien hinein ſetzen, die wirklich noch actu zum Lehen gehören, und nicht diejenigen, die abgeriſſen ſind. Nach dieſer Deſignation und dem lezten Lehen-Briefe werden ſolche alsdann gemeiniglich Stück vor Stück in den neuen Lehen-Brief wieder hinein geſetzt, deswegen das Denombrement auch allemahl vor der Belehnung eingereichet werden muß.

Lehens-Vettern oder Agnaten. Ueberhaupt genommen ſind Agnaten alle Bluts-Freunde, welche von väterlicher Seite her mit uns verwandt ſind. Der alte Römer, ſo wie der Deutſche, haben ſolche den Cognaten, oder mütterlichen Bluts-Freunden, entgegengeſetzt. Noch in Stats-Urkunden werden die Agnaten Schwertmagen, die Cognaten aber Spill-

(926) *Schweder* de dinumeramentis, in Diſſ. To. I. n. 15.

magen genannt. Bey Stamm-Gütern heißen sie Stamm-Vettern; bey Lehen, Lehens-Vettern.

Von der bey Lehen-Gütern und deren Veräußerung erforderlichen Einwilligung der Agnaten, siehe Lehens-Consens.

Lehens-Vorkauf, siehe Lehens-Retract.

Lehens-Vormund. Wenn der Vasall minderjährig ist, muß er mit einem Lehens-Vormunde versehen werden. Diese Lehens-Vormundschaft (Tutela feudalis) erstreckt sich aber nicht weiter, als auf diejenige Verpflichtung und Befugnisse, die den unmündigen Vasallen als Lehen-Mann treffen. Wenn also die Lehens-Vormundschaft nicht mit der Allodial-Vormundschaft verbunden ist, so ist der Lehens-Vormund nicht berechtigt, in denjenigen Vorfallenheiten, wo der Vasall als der Besitzer des Erbes concurrirt, dessen Stelle zu vertreten. Derjenige, dem nach Absterben des unmündigen Vasallen die Lehens-Folge gebührt, dem steht das Recht der Lehens-Vormundschaft zu; und es ist Felonie, wenn der nächste Lehens-Agnat, der zur Uebernehmung der Lehens-Vormundschaft tüchtig ist, sich der Lehens-Vormundschaft zu unterziehen weigert. Fehlt es an einem solchen Lehens-Vetter, so ist der Allodial-Vormund keineswegs berechtigt, sich der Lehens-Vormundschaft zu unterziehen, sondern die Vormundschaft fällt dem Lehen-Herrn zur Last, der aber das besondere Recht hat, zu diesem Behuf sich einen Unter-Vormund aufzusuchen. Hätte der Lehen-Herr noch andere Lehen-Leute, die aber zu dem Lehen des Minderjährigen nicht versammlet sind, sonst aber Lehen von gleicher Art besitzen, so gehört es mit zu ihrer Lehens-Treue, sich, auf Verlangen des Lehen-Herrn, der Vormundschaft zu unterziehen, die solchergestalt dem Lehen-Herrn zufiel. Das giebt schon die gesunde Vernunft, daß, wenn die Verwaltung der Lehens-Vormundschaft Kosten erfor-

erfordert, solche auf Rechnung des unmündigen Lehen-Mannes gehen, und aus dessen Erbe bestritten werden müssen.

Die Mutter ist schuldig, um einen Lehens-Vormund für ihre Kinder anzuhalten. Er ist etwas mehr als ein bloßer Tutor honorarius, doch hat er mit der Erziehung nichts zu thun. Wenn die Mutter als Allodial-Vormünderinn etwas vornehmen will, welches nicht die Früchte, sondern das Lehen selbst betrifft, muß sie seine Einwilligung nachsuchen. Worin des Lehens-Vormundes eigentliches Amt bestehe, und was die Mutter, ohne ihn zu befragen, thun oder nicht thun dürfe? hat Hommel, in seinen Rhapsodien, Obs. DLXI, untersucht. Sein Ansehen war ehemahls weit größer, als jezt; er wurde als der wirkliche Vasall, während der Unmündigkeit des Vasallen, angesehen, und, wie es scheint, in den ältern Zeiten wirklich belehnet. Aus dieser wirklichen Belehnung schreibt sich unstreitig auch der Nießbrauch her, der sich bey einigen Arten der deutschen Tutel, und besonders der Lehens-Tutel der Agnaten findet. Es war gemeiniglich der nächste Agnat; er mußte für die Erziehung des Mündels sorgen, die Verbindlichkeiten des Vasallen erfüllen, und die Rechte des Lehens behaupten. Allein heut zu Tage schränkt sich seine Pflicht auf weit weniger ein. Man könnte sie auf die allgemeine Regel bringen, daß die Wirksamkeit des Lehens-Vormundes sich da äussere, wo die Frage von Lehen und Lehen-Gegenständen, als solchen, ist. Der leztere Punct bestimmt es insonderheit; sobald aber Allodial-Gegenstände eintreten, wenn sie auch ursprünglich vom Lehen sich herschreiben, so gehören sie doch nicht für ihn. Nach der kurf. sächs. allgem. Vorm. Ordn. v. 10 Oct. 1782, Cap. 21, §. 1, f. und Cap. 25, §. 6, ist Unmündigen sowohl, als Abwesenden, zu allen Lehen-Gütern, ingl. zu allen Mitbelehnschaften

an dergleichen Gütern, ein besonderer Lehens-Vormund zu bestätigen, wenn auch die Güter amtsässig sind. Zu einem solchen Lehens-Vormund kann aber weder die Mutter, noch ein Anverwandter wegen der Verwandtschaft genommen werden, so wenig als derselbe im Testamente bestimmet werden kann, sondern es wird ein Mitbelehnter oder eine andere tüchtige Person dazu genommen. Indessen kann, nach Beschaffenheit der Umstände, der Allodial-Vormund auch zum Lehens-Vormund zugleich bestellet werden, in welchem Falle er jedoch zwey Bestätigungs-Urkunden bekommt. Sind aber beyde Vormundschaften von einander getrennt, so ist der Lehens-Vormund verbunden, dasjenige, was wegen Befolgung der Lehen, und der dem Unmündigen etwa zustehenden Mitbelehnschaften, oder wegen Präsentation neuer Mitbelehnten an einem Lehen-Gute, bey dem Lehen-Hofe zu beobachten ist, zu besorgen, auch darauf, daß die Lehens-Praestanda von dem Allodial-Vormunde richtig abgeführt werden, Acht zu geben. Ferner gehört die Bestellung der Gerichte und die Ausübung des Patronat-Rechtes für den Lehens-Vormund allein. Diejenigen Processe und Verträge aber, welche die Substanz des Lehens und dessen Gerechtsamen betreffen, und wohin besonders Lehens-Reverse und Lehens-Pacta, ingl. die Verhandlungen mit den Unterthanen wegen der Dienste und anderer Praestandorum gerechnet werden, führt und schließt der Lehens-Vormund mit dem Allodial-Vormunde gemeinschaftlich, so wie sie auch die nöthigen Veräusserungen und Verpfändungen des Lehens gemeinschaftlich bewerkstelligen; hingegen hat Ersterer, so viel das Lehen betrifft, die Aufsicht über leztern, doch nur als Neben-Vormund, ohne daß deswegen der Allodial-Vormund von ihm abhängt.

Siehe auch Feudum fiduciarium, oben, S. 678.

Lehen = Ware, Lehn = Ware, Laudemium, Fr. Relief, Ventes, Lods et Ventes, Tiers denier, dasjenige Geld, welches der Lehen = Mann dem Lehen-Herrn bey vorkommenden Lehens = Fällen und bey Empfangung der Lehen, zur Anerkennung seines Ober-Eigenthum = Rechtes entrichtet, welches sowohl von Reichs = und Ritter = Lehen, als auch von Erbzins-Gütern, wenn diese den Nahmen der Lehen führen, gegeben wird. Die hohe Lehen = Ware, welche der Lehen = Mann bey dem Sterbe = Falle des Lehen = Herrn entrichtet; zum Unterschiede von der niedern bey dem Sterbe = Falle des Lehen = Mannes.

An einigen Orten heißt die Lehen = Ware, die Lehen, die Lehens = Gebühr, der Lehen = Schatz, das Lehen-Geld, der Lehen = Groschen, der Hand-Lohn, die Huldigungs = Lehen, weil sie gleich nach der Huldigung abgestattet wird; bey Bauer = Gütern in Baiern die Anleit, der Anfall, in Elsaß der Ehrschatz (*), in Schwaben die Weglösinn, gleichsam Weglösung, weil das heimgefallene Lehen dadurch von dem Lehen = Herrn wieder weg gelöset wird, im Bremischen die Willigmiethe, bey einigen Meier = Gütern in Nieder = Sachsen die Umfahrt, der Umsatz, in Oestreich das Pfundgeld, in Schlesien der Marktgroschen, an andern Orten die Auffahrt, u. s. f. Siehe auch Leih = Kauf. Im mittlern. Lat. Laudemium (927), Kelevium, Bretia, Intragium, u. s. f. Siehe auch Kauf = Lehen und Sterbe = Lehen. An einigen Orten wird auch dasjenige Geld, welches der Lehen = Richter oder die Beamten des Lehen = Herrn als eine Ergetzlichkeit für die Belehnung bekommen, die kleine Lehen = Ware genannt, da dann jene die größere heißt. An manchen

(*) Der Nahme hat seinen Ursprung von Schatz, d. i. eine Abgabe, und Ehre, Honor, welches beydes in alten Urkunden ein Lehen bedeutet; also eine Abgabe wegen der Ehre oder der Belehnung.

(927) Die Meinungen über den Ursprung und die Ableitungen des Wortes Laudemium, hat Jo. Heinr. Eberhard, in s. Betrachtungen über die Laudemien, (Witt. und Zerbst, 1771, 8.) §. 3. umständlich angezeigt.

Orten führt nur dasjenige Geld, welches bey Annehmung oder Theilung der Bauer-Güter dem Lehen-Herrn entrichtet wird, den Nahmen der Lehen-Ware, da dann diese noch von dem Sterbe-Lehen unterschieden ist. An andern Orten sind noch andere Einschränkungen üblich.

Ware stammet in dieser Zusammensetzung entweder von Wäre, Gewähr, her, so daß es eigentlich die Einwilligung oder Bewilligung des Lehen-Herrn, und die darin gegründete Sicherheit des Lehen-Mannes bezeichnet; oder auch von Ware, sofern es ehedem eine jede Sache von gewissem Werthe, oder ein dem Werthe eines andern Dinges angemessenes Aequivalent bezeichnete (928).

Die Lehen-Ware ist, wie gesagt, diejenige durch Verträge, Gesetze und Gewohnheiten bestimmte Summe, welche der Vasall seinem Lehen-Herrn sowohl bey der ersten Belehnung, als auch bey Erneuerung derselben, insonderheit in Veräusserungs-Fällen, sowohl zur Anerkennung seines Ober-Eigenthumes, als auch für die Aufnahme und Belehnung, zu entrichten hat. Es findet dieselbe nicht nur bey Reichs- und Ritter-Lehen, sondern auch bey Erbzins-Gütern, Statt.

Ursprünglich geschahen die Belehnungen unentgeltlich, daher auch das longobardische Lehen-Recht noch nichts von einer Lehen-Ware weis. Auch in den ältesten Sammlungen der deutschen Lehens-Gewohnheiten, weder im Kaiser-Recht, noch in den sächsischen, und schwäb. Lehen-Rechten, findet man Spuren davon. Alles, was man über ihren Ursprung gesagt hat, besteht in Muthmaßungen. Die so verschiedenen Meinungen darüber findet man in Schröter's theoret. und pract. Abhandlung von der Lehnwaare, (Berl. und Stralf. 1789, gr. 8.) Cap. 3, S. 16 — 63.

Hr.

(928) Ueber den Ursprung des Wortes Lehn-Ware, sehe man Peslers progr. de origine vocis *Lehnwaare*. Frf. 1750.

Hr. Schröter, der sich so viele Mühe bey dem Sammeln der mancherley Muthmaßungen gegeben hat, hat durch seine Resultate den Dank derjenigen verdient, welche in den Fall kommen könnten, sie zu einem oder andern Schlusse nutzen zu können. Sie bestehen in folgenden: 1. Daß an vielen Orten die deutschen Symbole der Clientel, den Urstoff zum Lehen-Gelde gegeben haben. 2. Möge der ehemahlige Weinkauf hin und wieder in Lehen-Ware verwandelt worden seyn. 3. Auch mit der Lehen-Bede (Precaria feudalis) könne dieses der Fall gewesen seyn. 4. In der Mark Brandenburg haben die Dorf-Schulzen ehedem für den Landes- oder Gerichts-Herrn ein Lehen-Pferd halten müssen; dafür seyn ihnen gewisse Hufen, auch wohl die Krug-Einnahme gewidmet gewesen. So lange sie nun die Lehen-Pferde zum Dienste bereit gehalten hätten, wären sie zu keiner Abgabe verbunden gewesen; seit der Veränderung im Kriegs-Dienste sey aber dieses Lehen-Pferd in eine Geld-Abgabe oder Lehen-Ware verwandelt worden. 5. Ein conventionelles Lehen-Geld sey am häufigsten von Klöstern, Stiftern und Geistlichen beliebt worden. 6. An manchen Orten haben die Unadelichen, so oft sie ein Lehen-Gut erwerben wollen, sich vermittelst einer Summe Geldes, die Freyheit von den Ritter-Diensten erkaufen müssen. 7. Als zur Zeit der Kreuz-Züge vielen Edelleuten die Freyheit ertheilt wurde, ihre Lehen-Güter nach Belieben an jedermann zu veräussern, habe sich der Lehen-Herr von solchen Käufern, welche nach der damahligen Verfassung keine Lehen-Dienste leisten konnten, statt derselben ein Lehen-Geld ausbedungen. 8. Habe das römische Recht sehr vieles zur Einführung der Lehen-Ware beygetragen.

Am häufigsten mögen wohl die wechselseitig beliebten Veränderungen in den ursprünglichen Lehen-Diensten, und die Verleihung der Lehen an solche Personen, welche zum Kriegs-Dienste unfähig waren, die Veranlassung zur Lehen-Ware gegeben haben.

Man theilt die Lehen-Ware in die eigentliche oder größere, welche dem Lehen-Herrn, und in die uneigentliche oder kleinere, welche dessen Beamten, oder seiner Kanzelley entrichtet werden muß. Um Verwirrungen zu vermeiden, sollte man aber die

der Kanzelley zu entrichtenden Gebühren, niemahls mit diesem Nahmen belegen, sondern sie lieber Kanzelley-Gelder, Sportuln oder Gebühren ꝛc. nennen. Auch versteht man sehr oft die Anfalls-Gelder unter den Nahmen Lehen-Ware, welches Anlaß gegeben hat, die Antritts-Lehenware von der Successions-Lehenware zu unterscheiden.

In der deutschen Reichs-Sprache ist der Nahme Laudemien, Laudemial-Gelder, gewöhnlicher als der deutsche Nahme Lehen-Ware. Unter den von Reichs-Lehen abzutragenden Laudemien versteht man diejenigen Gelder, welche dem Reichs-Hofrathe, als Reichs-Lehenhofe, in Ansehung gewisser Belehnungen bezahlt werden müssen. Diese Laudemien dürfen nicht mit den Anfalls-Geldern verwechselt werden, welche in denjenigen Fällen, wo ein Laudemium bezahlt wird, an die Reichs-Kanzelley zu entrichten sind. Diese Anfalls-Gelder betragen bey Thron-Lehen, wie auch Grafschaften und Dynastien, die Hälfte des Laudemii, und bey kleinern Reichs-Lehen die doppelte Lehen-Taxe. Ein Mehreres von der Reichs-Lehenware, findet man in Hrn. Hofr. Häberlin Repertorium ꝛc. 3 Th., S. 260, fgg.

Ich handle itzt nur besonders von den bey Lehen- und insonderheit Erbzins-Gütern Statt findenden Lehen-Ware oder Hand-Lohne. Man versteht darunter einen Theil des Preises oder Werthes gewisser Güter, welcher bey deren Veräusserung oder Veränderung dem Ober-Eigenthums-Herrn von dem neuen Besitzer für die Investitur und Aufnahme gegeben, und dadurch dessen Ober-Eigenthum anerkannt wird. Der Hand-Lohn wird gemeiniglich in die hohe und in die kleine Lehen-Ware eingetheilet; jene ist der eigentliche Hand-Lohn, diese aber ein Honorarium, welches nicht sowohl dem Herrn gegeben und berechnet, als vielmehr dessen Beamten

oder

oder andern Bedienten für die Ausfertigung der Erb- und Lehen-Briefe entrichtet, und sonst auch Schreib-Schilling, Fertigungs- und Lehen-Gebühr, Bestätigungs-Geld ꝛc. genannt wird.

Der Hand-Lohn findet vornehmlich nur bey den Zins- und Erbzins- oder solchen Bauer-Gütern Statt, die auf eine gewisse, wiewohl uneigentliche, Art etwas von der Natur der Lehen-Güter an sich haben; daher dann weder von Erb-Gütern, noch regulariter von ordentlichen und zumahl Ritter- und adelichen Lehen-Gütern, der Hand-Lohn entrichtet wird, sondern von leztern nur die kleine Lehen-Ware oder sogenannte Lehen-Taxe bezahlt zu werden pflegt.

Ueberhaupt ist bey der Materie des Hand-Lohnes zu bemerken, daß es dabey, wie mehrentheils in allen andern Dingen, hauptsächlich auf die besondern Gesetze, Gewohnheiten und Herkommen eines jeden Landes ankommt; denn es findet sich hierin ein so großer Unterschied, daß es allenthalben mit dem Hand-Lohne auf eine verschiedene Art gehalten wird; ja es giebt selbst in einem und eben demselben State nicht allein ganze Provinzen, sondern sogar selbst einzelne Gegenden, die in der Einrichtung des Hand-Lohnes nicht mit einander übereinstimmen. Man wird dieses insonderheit in solchen Ländern gewahr, wo, wie größtentheils in Franken, kein Territorium clausum anzutreffen ist, sondern wo die Länder verschiedener Herren sehr vermischt unter einander liegen; daselbst trägt es sich nicht selten zu, daß es in einem Dorfe so, in einem andern und nahe dabey liegenden aber, welches einem andern Herrn gehört, mit dem Hand-Lohne ganz anders und von jenem sehr unterschieden gehalten wird. In einigen deutschen Staten weis man von dem Hand-Lohne nichts, obgleich die Unterthanen daselbst Erbzins-Güter besitzen, sondern es bezahlt bey Veränderungs-Fällen der neue Erbzins-Mann etwa nur so viel

pro

pro recognitione & receptione, als der angelegte Canon beträgt; zuweilen wird in solchen Fällen auch gar nichts entrichtet, und die Uebertragung geschieht unentgeltlich. Eben so wird an einigen Orten von den Laß Gutern, welches ebenfalls Herren-Lehen-Güter sind, kein Hand-Lohn gegeben, sondern, wenn dergleichen Güter auf eine achtjährige Leihe gegeben werden, so pflegt, nach Verlauf der acht Jahre, von dem Lehen-Manne nur der doppelte Herren-Lehen-Zins für dasselbe Jahr, und der sogen. trockne Wein-Kauf, welcher in der That die kleine Lehen-Ware ist, entrichtet zu werden. Ein Kammeralist muß sich demnach vor allen Dingen um die wahre Beschaffenheit der in demjenigen Lande, wo er dient, befindlichen Bauer-Lehen-Güter, und was in Ansehung des Hand-Lohnes die Landes-Gesetze und Gewohnheiten mit sich bringen, bekümmern, denn diese sind das eigentliche Regulativ, wonach man sich in diesem Stücke richten muß; und man würde große Fehler begehen, wenn man hierin bloß den römischen Gesetzen, als welche hier selten anzuwenden sind, nachgehen wollte, indem die Natur und Eigenschaft unserer deutschen Erbzins-Güter von der römischen Emphyteuli sehr unterschieden ist. Es läßt sich daher dasjenige, was die römischen Gesetze von dem Laudemio disponiren, nicht allemahl, ja sehr selten, auf unsere deutsche handlohnbare Güter appliciren (929).

Der Hand-Lohn gebührt dem Domino directo, oder Lehen- und Erbzins-Herrn, und zwar 1. wenn gleich derselbe den Erbzins-Mann schlechterdings ohne For-

(929) Es hat davon der geh. Rath v. Buri, in s. Abhandl. von den Bauergütern in Deutschland, S. 187, fgg. wo er von der Lehnware handelt, schön und gründlich gehandelt, und dabey gezeigt, wie selbst große Juristen sich hierin durch die römischen Gesetze zu unrichtigen Meinungen haben verleiten lassen.

Forderung des Hand-Lohnes investiret, oder ihm 2. den jährlichen Canonem wirklich abgenommen hätte; es wäre denn, daß nach geschehener Investitur der Herr 30 Jahr lang den Erbzins von ihm angenommen hätte, ohne den rückständigen Hand Lohn jemahls zu erinnern, weil lezterer alsdann durch die Präscription aufgehoben worden ist. Es kann der Erbzins- und Eigenthums-Herr 3. den Hand-Lohn fordern, wenn er gleich in die Veräusserung des Erbzins-Gutes nicht eingewilliget hat (930); ingleichem 4. wenn er gleich dem Erbzins-Manne die Macht und Gewalt ertheilt hat, das Erbzins-Gut nach seinem Gefallen zu veräussern; weil diese freye Macht den Erbzins-Mann zwar von der Nothwendigkeit, den Consens des Herrn zu suchen, nicht aber von der Bezahlung des Hand-Lohnes befreyet, als welcher, nach den deutschen Rechten, nicht für den ertheilten Consens, sondern vielmehr für die wirkliche Investitur und Einweisung in den Besitz des Gutes entrichtet wird (931).

Wenn viele Herren sind, denen das Dominium directum eines handlohnbaren Gutes gemeinschaftlich zu-

(930) Nähmlich nach den deutschen Rechten, wo der Herr die Lehen-Ware nicht für seine Einwilligung in den Verkauf, wie nach den römischen Rechten, erhält, sondern dafür, daß er den neuen Besitzer mit dem Gute belehnt und in dessen Besitz bekräftigt; daher er, was die Lehen-Ware betrifft, mit dem Verkäufer nichts zu thun hat, sondern solche als ein Onus reale ansieht, welches auf dem Gute haftet, und mit demselben auf jeden neuen Erwerber oder Besitzer fällt. S. v. Burt, a. a. O., S. 207, f. Wiewohl dieser dritte Fall sich nicht leicht zutragen kann, indem man in Deutschland schwerlich solche lehenbare Bauer-Guter antreffen wird, die ohne, ja wider des Herrn Willen veräussert werden dürfen, sondern es wird vielmehr dergleichen Veräusserung sogleich für null und nichtig erklärt, und der Erbzins-Mann gemeiniglich noch überdem, entweder an Gelde, oder gar mit Entziehung des Lehen-Gutes, bestraft.

(931) Von diesen vier Fällen handelt Beck, in s. Tractat von Abschoß, Nachsteuer und Handlohn, Th. 2, Cap. 3, obs. 1 — 4, ausführlich.

zusteht, so gehört ihnen insgesammt nur ein einziger Hand-Lohn, den sie pro rata unter sich theilen, weil sie nur Einen Herrn vorstellen, und auch zusammen nur eine einzige Investitur ertheilen und nur eine einzige Erbpflicht fordern können, obgleich die Investitur von allen und jeden begehret werden muß. Ist wegen Gerechtigkeit, den Hand-Lohn zu erheben, ein Streit, so wird der Hand-Lohn währendem Processe demjenigen entrichtet, welcher sich bisher in der Possessione vel quasi befunden hat. Da der Erbzins-Mann, wenn die Erbzins-Briefe oder Landes-Gesetze nicht entgegen stehen, das Erbzins-Gut wieder einem Andern verleihen und ihn damit subinvestiren kann, so ist unter den Rechts-Lehrern noch nicht ausgemacht, ob in dem Falle, wenn das Erbzins-Gut veräussert wird, der Hand-Lohn dem Domino mediato oder erstern und mittelbaren, oder aber dem immediato oder andern und unmittelbaren Herrn gebühre? Man hält für die beste Meinung, daß der leztere oder Dominus immediatus, von welchem die Subinvestitur geschehen ist, den Hand-Lohn zu fordern habe (932).

Auch statuiren die Rechts-Lehrer, daß, wenn jemand die Nutznießung des Dominii directi erhalten hat, und, währender Nutznießung, mit dem Erbzins-Gute und dessen bisherigen Besitzer eine Veränderung sich zuträgt, und ein neuer Erbzins-Mann in den Besitz einzuweisen ist, der von diesem zu zahlende Hand-Lohn nicht dem Eigenthums Herrn, sondern dem Vlufructuario gebühre, obgleich nicht diesem, sondern dem Ober-Eigenthums-Herrn, das Recht, einen neuen Erbzins-Mann zu investiren, zusteht (933). Es scheint aber dieses mit den deutschen Rechten nicht wohl übereinzukommen, nach welchen der Hand-Lohn für

(932) Beck, a. a. O., obs. 7.

(933) Beck, a. a. O., obs. 8 und 12.

für die Investitur entrichtet wird, daher auch derjenige, welcher diese verrichtet, den Hand-Lohn erhalten sollte. Wiewohl auch Einige dafür halten, daß heutiges Tages, nach den deutschen Rechten, das Jus investiendi nicht dem Domino directo, sondern dem Vsufructuario, zustehe (934).

Was die Personen, welche den Hand-Lohn zu bezahlen schuldig sind, betrifft, so ist als eine Haupt-Regel anzunehmen, daß derjenige, welcher ein handlohnbares Gut acquirirt hat, den Hand-Lohn zu bezahlen schuldig sey. Zu Folge dieser Regel, statuiren einige Rechts-Lehrer, daß auch ein Fürst oder Landes-Herr, wenn er handlohnbare Güter, z. B. von einer Municipal-Stadt, an sich kauft, zur Entrichtung des Hand-Lohnes verbunden sey (935). Da, nach den deutschen Rechten, der Hand-Lohn als ein Onus reale auf dem Gute haftet, so folgt daraus, daß ein jeder neuer Erbzins-Mann den von seinem Vorfahren noch schuldigen Hand-Lohn abzutragen schuldig sey (936). Wenn Einige (937) diesem widersprechen, und dem Domino nur eine actionem personalem zugestehen, die wider einen Dritten nicht Statt findet, so haben dieselben nur die römischen Rechte vor Augen, und vermischen die deutschen Erbzins-Güter auf eine irrige Art mit der Emphyteusi romana.

Wenn eine Stadt, Kirche oder andere Gemeinde, ein Erbzins-Gut acquirirt, so wird gemeiniglich ein Lehen-Träger bestellet. So oft nun ein solcher verstirbt,

(934) *Schilter*, in Prax. Jur. Rom. in for. Germ. Exercit. 17, §. 42, f.

(935) Beck, a. a. O., c. 4, obs. 2. *Horn*, in Jurisprud. feud. Append. 1, n. 11, führt davon ein Responsum Facult. iurid. an.

(936) v. Buri, a. a. O., S. 215.

(937) als Beck, obs. 3, n. 6. und c. 18, obs. 2.

stirbt, muß die Erneuerung der Investitur gesuchet, und der Hand-Lohn bezahlet werden; welches auch Statt findet, wenn die gesammten Erben einen Lehen-Träger bestellen. Oder, es können die Communitäten mit Unterlassung des Lehen-Trägers, das Gut zu gewissen Zeiten, z. B. alle 15 Jahr, von neuem empfangen und verhandlohnen (938). Wenn Vormünder wegen ihre Pflege-Kinder das Erbzins-Lehen recognoscirt und den Hand-Lohn entrichtet haben, so dürfen die Pupillen, nach erreichter Majorennität, oder nach ihrer Vormünder Tode, keinen neuen Hand-Lohn bezahlen.

Bey Bestimmung der Fälle, wo der Hand-Lohn entrichtet werden muß, ist es als ein allgemeiner Grundsatz anzunehmen; daß, nach den deutschen Rechten, die Lehen-Ware als ein Onus reale auf dem Gute haftet, und mit demselben auf jeden neuen Erwerber oder Besitzer, der von dem Herrn belehnt wird, fällt, und also von demselben gegeben werden muß, er mag sein Recht auf das Gut, durch was für einen Titel es will, auf kurze oder auf lange Zeit, erlangt haben. Folglich muß die Lehen-Ware oder der Hand-Lohn bey einer jeden Art von Veräusserung des Gutes und Veränderung des Besitzers oder Erbzins-Mannes entrichtet werden, indem keiner das Gut rechtmäßig besitzen kann, wenn er nicht von dem Herrn damit belehnt, oder sonst in dessen Besitz bestätigt worden ist, als für welche Belehnung und Bestätigung die Lehen-Ware nach den deutschen Rechten bezahlt wird.

Unter solchen Fällen kommt 1. der freywillige Kauf und Verkauf vor, da der bisherige Erbzins-Mann

(938) S. fürstl. aichstädtische Handlohnsordnung, vom 10 März 1689, §. 63, in Hoffer's Beytr. zu dem Policeyrecht.

Mann sein Erbzins-Gut mit Einwilligung des Herrn, einem Andern aus freyem Willen verkauft. In diesem sowohl, als allen folgenden Fällen, wo ein Kauf-Contract geschlossen wird, wird die zu entrichtende Lehen-Ware der Kauf-Handlohn oder die Kauf-Lehenware genannt. Die Entrichtung des Kauf-Handlohnes findet nicht allein alsdann Statt, wenn das Gut an einen Fremden verkauft worden ist, sondern auch in dem Falle, wenn ein Vater seinem Sohne, der ihm künftig ab intestato succedirt, ein solches Gut zu kaufen gegeben hat, weil sich hier nichts anders, als ein wahrer Kauf, eräugnet.

2. Wird der Kauf-Handlohn entrichtet, wenn das Erbzins-Gut gleich aus Noth und wider den Willen des Erbzins-Mannes subhastirt, oder öffentlich feil gebothen und gerichtlich verkauft wird, weil der Hand-Lohn als ein Onus reale auf jeden Besitzer zugleich mit dem Gute selbst transferirt wird, ein solcher Käufer auch nachher von dem Herrn doch mit demselben belehnet werden muß.

3. Findet der Kauf-Handlohn bey dem sub pacto de retrovendendo geschehenen Verkaufe Statt, doch so, daß derselbe nur ein Mahl, nähmlich bey der ersten Uebergabe an den Käufer, von diesem, nicht aber von dem Wiederkäufer bey der Wiederempfangung des Gutes von neuem, und also nicht zwey Mahl, zu entrichten ist, weil der Wiederkäufer schon vorher ein Mahl mit dem Gute belehnt gewesen ist, auch den Contract mit des Herrn Einwilligung geschlossen hat, mithin der Wiederkauf eine bloße Folge dieses Contractes, nicht aber ein neuer, ist. Doch muß das Pactum de retrovendendo gleich zu Anfange des Kaufes, nicht aber erst hernach, adjicirt worden seyn, weil in diesem Falle solches Pactum für keinen Theil oder Folge des Contractes gehalten werden kann; folglich muß auch in diesem Falle, we-

gen des dazwischen kommenden neuen Contractes, von dem Wiederkäufer der Hand-Lohn bezahlet werden (939). Wenn der Käufer sich hernach mit dem Verkäufer verglichen hat, daß ihm das Gut hinfort gegen Erlegung einer gewissen Summe auf ewig und unwiderruflich verbleiben, mithin das Pactum de retrovendendo cessiren soll, so muß er dem Lehen-Herrn wegen solchen Uebermaßes den Hand-Lohn entrichten, weil diese Zugabe macht, als ob ein neuer Contract geschlossen, und von dem vorigen abgegangen sey.

4. Es muß auch der Kauf-Handlohn entrichtet werden, wenn der Kauf freywillig wieder aufgehoben wird; wenn nähmlich beyde Parteyen, nach völlig geschlossenem und vollendeten Kauf (940) sich bedenken, und der Verkäufer das empfangene Geld, der Käufer aber das überlieferte Gut wieder zurück giebt, weil solches

(939) Beck, c. 6, obs. 4, n. 4.

(940) Wenn also der Kauf noch nicht völlig abgeschlossen, und durch die Uebergabe des Gutes noch nicht vollendet worden ist, so kann alsdann auch kein Hand-Lohn Statt finden. Beck, c. 5, obs. 4, n. 1. Zuweilen muß in dem Falle, wenn gleich die Ueberabe des Gutes noch nicht erfolgt ist, zur Strafe der Hand-Lohn dennoch bezahlt werden. Die fürstl onolzbachische Verordnung, den Handlohn betreffend, v. 5 Febr. 1697, welche sich in Hoffer's Beyträgen zum Polizeyr. befindet, disponirt §. 14, dieserwegen folgendergestalt: daß, wenn ein Unterthan bezecht, oder sonst aus Bosheit und Unbedacht, sein handlohnbares Gut verkauft oder vertauscht, und sichs reuen lässet, es retractiren entweder die Parteyen selbst, oder werde der Handel, weil das Weib ex communione bonorum zugleich das Condominium, oder dieses vor sich allein, und nicht in den Contract consentirt hat, oder aber aus andern Ursachen solcher von Amts oder Herrschafts wegen annullirt, dessen allen ungeachtet, beyd's der Kauf- und Neu-Handlohn unnachlässig bezahlet; allein in Fällen, wo zweyerley Ehen, damit die Kinder erster Ehe durch eines solchen Trunkenboldes oder übeln Haushalters unartiges Leben nicht die Strafe mit zu tragen haben mögen, auf erfolgende Erbtheilung dem Mann alles dasjenige, was er auf solche Weise verprasset, an seinem Erb-Gute abgezogen werden solle.

ches in der That zwey Veräusserungen oder Kauf-Contracte sind; und zwar muß alsdann zu beyden Mahlen die Lehen-Ware bezahlt werden (941), es müßte denn das Herkommen ein anderes mit sich bringen. Der leztere Hand-Lohn heißt in diesem Falle der Neu-Handlohn.

5. Wird der Hand-Lohn entrichtet bey dem Verkaufe sub addictione in diem; nur muß man dabey den Unterschied in Acht nehmen, ob die Addictio in diem dem Verkaufe als eine Bedingung hinzu gesetzt ist, daß nähmlich alsdann erst, wenn innerhalb einer gewissen Zeit sich kein besserer Käufer findet, der Kauf-Contract gültig werden, bis dahin aber in suspenso seyn soll; oder ob der erste Verkauf schon vollkommen geschlossen und vollendet worden, und nur der Umstand hinzugesetzt ist, daß, wenn sich innerhalb einer gewissen Zeit ein besserer Käufer finden sollte, der erste Kauf wieder aufgehoben, sonst aber gültig bleiben solle. In dem ersten Falle, wo die Addictio in diem als eine Bedingung und suspensive hinzugefügt ist, ist der ganze Kauf-Contract für bedinglich zu achten, der nicht eher zur Richtigkeit kommt, als bis die bestimmte Zeit verflossen ist, und man weis, ob ein besserer Käufer sich eingefunden hat, oder nicht. Da nun vorher noch kein Kauf vorhanden ist, so kann auch noch keine Lehen-Ware gefordert werden, sondern dieselbe muß erst bey oder von demjenigen, der nach verflossener Zeit das Gut behält, bezahlet werden. In den andern Fällen hingegen, wo die Addictio in diem pure und dissolutive hinzugefüget ist, ist ein wirklicher Verkauf vorhanden, das Gut wird überliefert, der Käufer wird an statt des Verkäufers Eigenthümer von dem verkauften Gute, und die Gefahr desselben

(941) v. Buri, S. 203. 208. *Carpzov* P. 2, c. 39, def. 13. Aichstädtische Handlohnsordn. §. 58, f.

steht auf ihn. Folglich gebührt in diesem Falle dem Herrn der Handlohn, wenn gleich solcher Verkauf hernach wieder dissolvirt wird; denn es ist hier ein wirklicher Kauf vorhanden; daß aber der Käufer hernach nicht eben so viel geben will, als der andere und bessere Käufer anbiethet, sondern diesem das Gut überlässet, solches kann dem Herrn an seinem ein Mahl erlangten Rechte nichts entziehen (942). Nur ist hierbey die Frage: ob der andere Käufer den Hand-Lohn ebenfalls bezahlen müsse? Da derselbe nicht weniger der wirkliche Besitzer des Gutes wird, und es behält, nach den deutschen Rechten aber der Hand-Lohn als ein auf dem Gute haftendes Onus reale betrachtet wird, so folgt daraus allerdings, daß auch der andere Käufer den Hand-Lohn zu bezahlen schuldig sey.

6. Da auch bey dem Lege commissoria ein Vertrag zum Grunde liegt, wodurch ein bereits vollendeter gültiger Kauf-Contract wieder aufgehoben und dissolvirt wird, so findet auch hier der Hand-Lohn, so wie bey der Addictione in diem. Statt. Nur ist der Lex commissoria von der dissolutive verabredeten Addictione in diem darin unterschieden, daß bey lezterer der Kauf nicht ganz und gar als gänzlich ungeschehen angesehen werden kann, sondern bey dessen Wiederaufhebung das Gut dem zweyten bessern Käufer zufallt, in dem Lege commissoria hingegen der Verkäufer selbst solches wieder zurück nimmt, daher dann auch dieser keinen neuen Hand-Lohn geben darf (943).

7. Gleiche

(942) Wenn jedoch bey der dissolutive beygefügten Addictione in diem, die stipulirte Zeit so kurz seyn sollte, daß der Käufer während dieser Zeit gar keinen Nutzen aus dem Gute hat ziehen können, so scheint es der Billigkeit gemäßer zu seyn, daß ihm der bezahlte Hand-Lohn von dem andern Käufer wieder ersetzt, Lezterer aber mit Entrichtung eines neuen Hand-Lohnes verschonet werde.

(943) S. v. Buri, a. a. O., S. 207, f. wo er die gegenseitige Meinung des Carpzov und anderer Rechts-Lehrer widerlegt,

7. Gleiche Bewandtniß hat es auch, wenn der Verkauf ob laesionem enormem wieder aufgehoben wird (944), indem alsdann ebenfalls ein wirklicher Verkauf vollführt worden ist, welcher hernach zum Nachtheil des Herrn nicht ungeschehen wieder gemacht werden kann (945); nur muß das Gut wirklich übergeben worden seyn.

Unter den Veräusserungs-Fällen kommt 8. der Tausch-Handel vor, wo man den Hand-Lohn den Tausch-Handlohn zu nennen pflegt. Einige wollen bey diesem Handel schlechterdings keinen Hand-Lohn statuiren; Andere hingegen behaupten, daß derselbe eben so gut in Tausch-Fällen, als bey dem Verkaufe, zu entrichten sey, welche leztere Meinung auch die richtigste ist (946), indem bey diesem Handel die Per-

legt, als welche dafür halten, daß, wenn das Gut sub addictione in diem oder sub lege commissoria verkauft worden ist, und solcher Kauf hernach wieder aufgehoben wird, alsdann die Lehen-Ware nicht bezahlt werde, weil in solchem Falle die Ursache, woraus der Herr die Lehen-Ware fordern könne, hinwegfiele, folglich die Forderung selbst mit vernichtet würde, so daß das bereits ausgezahlte Geld von dem Herrn wieder, ob causam dati, causa non secuta, condicirt werden könne. Es finden sich auch Landes-Gesetze, welche verordnen, daß in den Fällen legis commissoriae, addictionis in diem, laesionis enormis, wenn der Kauf aufgehoben wird, kein Hand-Lohn genommen werden solle. S. fürstl. aschstädtische Handlohnsordn. v. 10 März 1689, §. 56.

(944) v. Buri, S. 205.

(945) Wiewohl Carpzov und Andere auch hierin verschiedener Meinung sind. Beck, a. a. O., c. 5, obs. 9, n. 9, will in dem Falle, wenn das verkaufte Gut wieder zurückgegeben wird, auch keinen Hand-Lohn gelten lassen, wohl aber alsdann, wenn der Käufer das Gut nicht wieder abtritt, sondern, vermöge der ihm hierin zukommenden Wahl, das Gut behält, und den rechten Werth supplirt, wo er dann auch von dem Supplemente den Hand-Lohn entrichten muß.

(946) Beck, c. 7, obs. 1, führt die beyderseitigen Rechts-Lehrer an.

son des Besitzers wirklich verändert wird, dieser auch von dem Lehen-Herrn als Erbzins-Mann angenommen werden will, für welche Recognition und Investitur der Hand-Lohn eigentlich zu entrichten ist. Und zwar muß ein jeder Contrahent seinem Ober-Eigenthums-Herrn den Hand-Lohn bezahlen; und es liegt nichts daran, wenn gleich beyde Güter einerley Herrn haben, weil beyde Erbzins-Leute, die den Tausch getroffen haben, eine neue Investitur nöthig haben (947). Wenn auch gleich nach den Landes-Gesetzen und Gewohnheiten bey der Vertauschung kein Hand-Lohn gegeben werden darf (948), so ist doch der Dominus directus nichts desto weniger in dem Falle solches zu fordern berechtigt, wenn von einem oder andern Theile Geld mit aufgegeben worden ist, weil alsdann dieser Handel die Natur eines Kaufes annimmt. Es unterscheiden aber hier die Rechts-Lehrer dreyerley Fälle von einander: 1. Wenn aus den Worten des Contractes so viel abzusehen ist, daß die Contrahenten einen Kauf inten-

(947) Beck, obs. 2. In Franken giebt es verschiedene Oerter, wo der Tausch-Handlohn gebräuchlich ist; z. B. im Aichstädtischen; s. fürstl. aichst. Handlohnsordn. §. 58, f.; im Anspachischen, s. fürstl. onolzbachische Verordn. das Handlohn betreffend, v. 5 Febr. 1697. Im Sachsen-Gothaischen wird auch von allen Umwechselungen der erbzinslichen Grundstücke, sie mögen gleich auf oder vermittelst einer Geld-Zugabe geschehen, die Lehen-Ware entrichtet; s. herzogl. Reser. de An. 1727, sub N. X. c. 2. der fernern Beyfügen zur Landesordnung. Nach der magdeburgischen Policeyordn. C. 47, §. 3 und 5, wird gleichfalls der Tausch-Handlohn entrichtet; so wie nach der anhältischen Landesordn. Tit. 13.

(948) Wie z. B. in den kursächsischen Landen, es müßte denn Geld zugebüßet worden seyn. S. Constit. Elect. Saxon. von Lehnwaar, §. Wo auch die Güter durch Permutation ꝛc. in Cod. Aug. P. 1, p. 131. *Carpzov* P. 2, Const. 39, def. 15, n. 8. Nach der aichstädt. Handlohnsordn. findet der sonst doppelte Hand-Lohn auch nicht Statt, wenn der Tausch durch die Reue vor geschehener Ausantwortung beyderseitiger Güter wieder aufgehoben wird.

intendirt haben, es mag nun gleich das Geld oder das Gut prävaliren, so wäre, weil der Contract für einen Kauf zu halten ist, dem Herrn der Hand-Lohn zu entrichten; da hingegen, wenn die Contrahenten einen Vertausch der Güter zu schließen sich erklärt haben, und also der Contract für einen Tausch zu achten ist, der Hand-Lohn wegfalle. 2. Wenn die Intention der Contrahenten unbekannt sey, das Geld aber prävalire, so gebühre dem Herrn der Hand-Lohn; wenn aber das Gut mehr importire, als das Geld, so cessire der Hand-Lohn. Und wenn 3. das Geld und das Gut einander gleich sey, so wäre nichts anders, als ein Kauf, vorhanden, mithin auch der Hand-Lohn zu entrichten (949).

9. Wird der Hand-Lohn entrichtet, wenn einem Creditori ein handlohnbares Gut an Zahlungs statt übergeben wird, es mag solches freywillig, oder aus Noth und gerichtlich geschehen, weil solche Uebergabe an Zahlungs statt ein wahrer Kauf ist. Als etwas Besonderes ist anzusehen, daß in dem Fürstenthume Ost-Friesland die Laudemial-Gebühren von den königl. Erbpacht-Ländern von den Creditoren, welche dieselben in Benutzung haben, wenn sie solche 10 Jahr lang genutzt haben, nach Verfließung solcher 10 Jahre, bey Verlust ihres Rechtes, und Zurückfallung des Gutes an den Dominum directum, abgeführt werden müssen (950); da doch sonst, ordentlicher Weise, in Contractu antichretico, weil in demselben das Gut an sich nicht auf den Creditorem transferirt, mithin solches nicht verändert wird, der Hand-Lohn cessirt (951). Man sucht durch obiges Gesetz die Erb-

(949) Beck, obs. 3 und 4.

(950) S. diesfallsiges Kön. preuß. Edict, v. 7 Apr. 1751, im Novo Corp. Const. Prussi. March. Th. 1, Col. 66.

(951) Beck, c. 5, obs. 13, n. 5, f.

Zins-Leute zu vermögen, die versetzten Güter bald wieder einzulösen, und zu verhindern, daß der Dominus directus durch lange dauernde Verpfändungen nicht um den Hand-Lohn gebracht werde.

10. Ob wegen geschenkter oder legirter handlohnbaren Güter der Hand-Lohn zu entrichten sey, darüber sind die Rechts-Lehrer nicht einerley Meinung. Weil aber, nach den deutschen Rechten und Gewohnheiten, der Hand-Lohn ein Onus reale ist, und bey der Schenkung eine wahre Veränderung mit dem Gute vorgeht, wo dieses einen neuen Besitzer bekommt, der damit investiret werden muß: so ist die Meinung derjenigen, welche die Entrichtung des Hand-Lohnes auch in dem Schenkungs-Falle für billig und gerecht halten, viel gegründeter; mit welcher auch verschiedene Landes-Gesetze und Gewohnheiten übereinstimmen (952).

Eini-

(952) Also soll, nach der nürnbergischen Reformation, Tit. 23, L. 13, ein Erb-Mann einem andern, der nicht sein auf- oder absteigender Erbe ist, sein Erb-Gut verschenken oder übergeben können, doch aber dabey der gewöhnliche Handlohn bezahlet werden. Die hennebergische Landes-Ordn. B. 5, Cap. 3, Tit. 1, verordnet auch den Handlohn in Schenkungs-Fällen: und das auf dieselbe sich beziehende Rescript Fürst Christian's, v. J. 1611, sagt ausdrücklich: „Wenn durch Testamente oder andere Vermächtniß, „einem Fremden, der sonst ohne das Vermächtniß kein Erbe ist, die Güter geschenkt, vermacht oder gegeben wurden, soll derselbe das Gut zu verhandlohnen schuldig seyn. „Dieweil aber die andern Fälle wegen der Erben, so ex linea collaterali, ex testamento oder ab intestato, seitwärts succediren, in der Landesordnung nicht eigentlich „ausgedruckt sind, und diesfalls das Kindestheil für sie „nicht militiret, so würde auch denselben Erben das völlige „Handlohn nicht unbillig abgefordert und von ihnen erlegt." Eben so muß, nach der aichstädt. Handlohns-Ordn. im Schenkungs-Fall der Hand-Lohn entrichtet werden. Im 1 §. wird die Strafe des doppelten Handlohns darauf gesetzt, wenn die Verschenkung ohne Wissen der fürstl. Beamten geschieht; und im 2 §. werden die Schenkungen ausdrücklich unter die Fälle gerechnet, wo Handlohn gegeben werden soll; im 8 §. aber wird das Handlohn in Uebergabe- und Schenkungs-Fällen, ausser des Erbfalls, eben so hoch determiniret als das Kauf-Handlohn.

Einige Rechts-Lehrer (953) halten dafür, daß auch ein Sohn, welchem der Vater ein handlohnbares Gut geschenkt oder zur Aussteurung übergeben hat; zur Entrichtung des Hand-Lohnes verbunden sey; welchem aber Andere widersprechen, weil eine solche Schenkung auf Seiten des Donatarii nicht sowohl eine neue Acquisition, als vielmehr eine Anticipation der auf seinen Antheil künftig fallenden Erbschaft sey (954). Man muß hierbey, so wie überhaupt bey der ganzen Materie des Hand-Lohnes, allemahl auf die Landes-Gewohnheiten und Gesetze zurück sehen. Muß, nach denselben, der Hand-Lohn bey allen Veränderungs-Fällen des Besitzers eines handlohnbaren Gutes entrichtet werden, so ist kein Zweifel, daß solches nicht auch in gegenwärtigem Falle geschehen müsse. Es fehlt auch nicht an Landes-Gesetzen, welche dieses ausdrücklich verordnen (955).

(953) welche Beck, c. 9, obs. 3, anführt.

(954) Beck, eb. das. und c. 4, obs. 11, n. 4, wo er solches mit einem Decisio aus *Lyncker*i Resolut. disceptat. forens. Cent. 1, Resol. 84, zu bestärken sucht.

(955) In der aichstädt. Handlohnsordn. §. 2, werden die väterlichen Aussteurungen ausdrücklich unter die handlohnbaren Fälle gerechnet. Ein Gleiches geschieht daselbst auch in Ansehung der Uebergaben. Nun ist unter Schenken und Uebergeben kein Unterschied, wenn bey der Uebergabe der Vater sich kein gewisses Pretium ausbedinget, sondern dem Sohne das Gut umsonst abtritt. Wie denn auch das in vorhergehender Anmerk. erwähnte Lyncker ische Decisum eine solche unentgeltliche Uebergabe zum Gegenstand hat. In der aichstädt. Handlohnsordn. §. 8, 9, 32, 39, wird auch das Handlohn, welches in solchen Uebergabe-Fällen zu entrichten ist, determiniret. Und in der onolzbach. Verordn. das Handlohn betreff., wird, §. 5, in dem Falle, wenn alte abgelebte Aeltern einem ihrer Kinder das Gut übergeben, das Sterbe-Handlohn, wovon unten gehandelt wird, auf Jahr und Tag reserviret. Wenn aber, nach §. 7, eines der Kinder, bey Lebzeiten der Aeltern, ein Gut auf die Condition übernimmt, daß es, auf deren Sterbe-Fall, mit den andern Geschwistrigten sich erst des Preises halben behandeln, und diesen sonach ihr Erb-Heurathgut und anderes

11. Gleichwie bey der Donatione inter vivos, oder der Uebergabe der Hand-Lohn Statt findet, so muß auch solcher bey der Donatione mortis causa dem Lehen-Herrn entrichtet werden, weil auch bey dieser leztern eine wirkliche Veränderung mit dem Gute und dessen Besitzer vorgeht, und Lezter damit investiret werden muß. Diese Veränderung geschieht alsdann desto eher, wenn der Donator das Gut noch bey seinen Lebzeiten dem Donatario übergiebt. Weil aber der Donator bey der Donatione mortis causa, solche nach Belieben, bey der inter vivos aber aus rechtmäßigen Ursachen widerrufen kann, so fragt es sich: ob in dem Falle, wenn die Widerrufung geschieht, der Lehen-Herr schuldig sey, den bereits erhaltenen Hand-Lohn wieder herauszugeben? Was den Casum donationis mortis causa betrifft, so halten die Rechts-Lehrer dafür, daß der Lehen-Herr solches zu thun verbunden sey, wenn auch gleich der Donatarius von ihm, in dem Falle, wo die Uebergabe noch bey Lebzeiten des Donatoris geschehen ist, keine Caution, die er sonst zu fordern berechtigt ist, wegen Restituirung des Hand-Lohnes auf den Fall der Widerrufung, gefordert hätte, weil die Donatio mortis causa eine tacitam conditionem resolutivam in sich hielte, eaque resoluta das Dominium auf den Donatorem ipso iure transferirt, und alles in den vorigen Stand gestellet würde (956). Allein, obgleich dieser Grund alsdann seine Richtigkeit haben kann, wenn die Schenkung eine

deres von dem Lehen, so es besitzt, herausgeben soll, so muß es solchenfalls alles verhandlohnen, hingegen es von seiner eigenen Erb- und sonst zukommenden Portion, weil das Besteh-Handlohn anfangs bey der Uebernehmung des Lehn-Gutes bereits angeführt worden, hernach dessen eximirt ist. Woraus also zu ersehen ist, daß in dergleichen Uebergebungs-Fall auch das Besteh-Handlohn, wovon unten auch mit mehrerm gehandelt wird, gegeben werden muß.

(956) Beck, c. 9, obs. 8.

eine andere Sache, die kein Lehen-Gut ist, zum Gegenstand hat, so kann er doch bey Erbzins-Gütern nicht füglich Statt finden. Ist bey der Donatione mortis causa das Gut bey Lebzeiten des Donatoris dem Donatario wirklich übergeben worden, so pflegt auch gemeiniglich die Investitur sogleich darauf zu erfolgen (957), mithin ist eine wahre Veränderung mit dem Lehen-Gute und dessen Besitzer vorgegangen, das Onus reale des Hand-Lohnes ist mit dem Gute auf den Besitzer transferirt worden, und durch dessen wirkliche Investitur hat der Herr das Recht erlanget, den ihm für dieselbe gebührenden Hand-Lohn zu fordern; folglich kann ihm die nachherige Widerrufung des Donatoris an seinem einmahl erlangten Recht nicht präjudiciren. Es ist auch noch eine starke Frage: ob der Donator eine auf den Todes-Fall gethane Schenkung eines Lehen-Gutes so schlechterdings nach seinem Gefallen widerrufen könne? Die Schenkung ist allemahl eine wahre Veräusserung, zumahl wenn sie an einen Fremden, dem kein Erbfolge-Recht zusteht, geschieht. Nun kann der Erbzins-Mann sein Lehen ohne Consens des Lehen-Herrn nicht veräussern; daher auch wohl an den meisten Orten alle Handlungen, welche das Lehen-Gut betreffen, es sey Verpfändung, Verkaufung, Uebergabe, Schenkung, oder eine testamentarische Disposition über dasselbe, wenn sie gültig seyn sollen, vor Amt, mithin mit Vorbewußt und Einwilligung des Lehen-Herrn geschehen müssen (958). Wie kann

(957) Der Donatarius wird selbst in solchem Falle nicht säumen, um die Investitur anzuhalten, um sich dadurch in dem Besitze des acquirirten Gutes desto fester zu setzen.

(958) Nach der aichstädt. Handlohnsordn. z. B. §. 1. müssen alle Käufe, Täusche, Schenkungen, und dergleichen Verhandlungen, bey Strafe doppelten Handlohns, nicht ohne Wissen der Beamten geschehen. Nach der onolzbachischen Verordnung wegen des Handlohns, §. 15, aber, sind die Wirthe, bey 20 Gulden Strafe, schuldig, alle Contracte,

kann also ein Erbzins = Mann, durch seine Widerrufung, eine mit des Lehen = Herrn Consens geschehene und durch die wirkliche Uebergabe vollendete, durch die hinzugekommene Investitur aber vollends bekräftigte, Veräusserung eines Lehen = Gutes, wovon er nur das Dominium utile hat, nach eigenem Gefallen und zum Präjudiz des Lehen = Herrn, irrig und nichtig machen? Da alle angeführte Gründe auch bey der Donatione inter vivos Statt finden, so ist kein Zweifel, daß in dem Falle, wenn dieselbe, es sey ex capite ingratitudinis, oder propter supervenientiam liberorum, widerrufen wird, der Lehen = Herr eben so wenig schuldig sey, den erhaltenen Hand = Lohn wieder zu restituiren, als bey der Donatione mortis causa (959).

12. Bey der Frage: ob von den zum Heurathsgut mitgegebenen handlohnbaren Gütern ein Hand = Lohn zu reichen sey? unterscheiden die Rechts = Lehrer dreyerley Fälle, nähmlich: 1) ob der Vater, oder ein Anderer, welcher auszusteuern schuldig ist, oder der Bruder, aus den väterlichen Gütern das Gut zum Heurathsgut giebt; oder 2) ob das Weib, welches sich verheurathen will, und ein handlohnbares Gut besitzt, dieses, oder 3) ob ein Fremder, der zur Aussteuer nicht verbunden ist, jemanden ein solches Gut zum Heurathsgut geben will (960)? Im ersten Falle, wenn nähmlich ein Vater seiner Tochter, oder ein Bruder seiner Schwester, aus den väterlichen Gütern ein Erbzins = Lehen zum Heurathsgut abtritt, halten sie dafür, daß der Lehen = Herr weder von der Tochter oder Schwester, noch von deren Ehe = Manne, einen Hand = Lohn zu fordern berechtigt sey, weil

ete, die in ihren Wohnungen geschehen, sogleich bey Amt anzuzeigen.

(959) Beck, c. 9, obs. 9.

(960) Beck, c. 11, obs. 1.

weil der Vater oder Bruder solches Heurathsgut gleichsam in anticipationem futurae successionis herausgiebt, in dergleichen Successions-Fällen aber der Hand-Lohn nicht Statt findet. — Allein, wenn auch alles dieses, nach den römischen Rechten seine Richtigkeit hat, so muß man darauf sehen, was hierin die deutschen Rechte und Gewohnheiten mit sich bringen. Nach diesen ist der Hand-Lohn ein Onus reale, welches auf jeden neuen Besitzer mit dem Gute transferirt wird; und da durch die Constituirung eines solchen Heurathsgutes, mit demselben und dessen Besitzer eine wahre Veränderung vorgeht, wo Lezterer sich von neuem mit dem Gute investiren lassen muß, so ist die natürliche Folge, daß derselbe auch den Hand-Lohn bezahlen muß. Wie denn auch einige Landes-Gesetze diese Aussteuerungs-Fälle dem Hand-Lohne ausdrücklich unterwerfen (961).

Im zweyten Falle, wenn das Weib selbst, ein ihr zustehendes handlohnbares Gut zum Heurathsgut constituirt, machen die Rechts-Lehrer einen Unterschied, ob das Gut in Anschlag gebracht worden ist, oder nicht, ingleichem ob die Aestimation emtionis, oder venditionis gratia geschehen sey? und statuiren, daß, wenn die Aestimation entweder gar nicht, oder doch nur taxationis gratia geschehen ist, der Mann keinen Hand-Lohn zu geben schuldig sey, weil in diesen beyden Fällen keine wahre Veränderung und gänzliche Veräusserung vorgehe, sondern das Gut noch in dem Dominio naturali des Weibes bleibe. Wenn aber die Aestimation venditionis gratia geschehen sey, wäre der Mann den Hand-Lohn zu entrichten schuldig,

(961) Die aichstädt. Handlohnsordn. sagt §. 2. ausdrücklich, daß das Handlohn auch sogar in denjenigen Handlungen, welche aus Nothwendigkeit, als z. B. väterlichen oder andern verbindlichen Aussteuerungen, geschehen, verfallen seyn soll.

dig, wobey aber doch noch ein und andere Distinctiones gemacht zu werden pflegen (962). Wenn man die deutschen Landes-Gesetze und Gewohnheiten ansieht, so wird man finden, daß dieselben mit solchen Distinctionen der Rechts-Lehrer nicht übereinstimmen. Uebergiebt ein Weib ihr handlohnbares Gut ihrem Manne zum Heurathsgut, so muß dieser sich damit investiren lassen, und die Veränderung, welche mit dem Gute vorgeht, ist offenbar, da dasselbe einen neuen Besitzer bekommt; folglich muß auch dieser allemahl den Hand-Lohn erlegen, es mag das Gut in Anschlag gebracht worden seyn, oder nicht, oder die Aestimation entweder gar nicht, oder nur taxationis gratia geschehen seyn; als auf welchen Unterschied auch die Landes-Gesetze nicht einmahl zu sehen pflegen (963).

Im dritten Falle, da ein Fremder, welcher zur Aussteuer nicht verbunden ist, ein handlohnbares Gut zum Heurathsgut constituirt, findet der Hand-Lohn nach aller Rechts-Lehrer Meinung ohne Unterschied Statt, weil hier die mit dem Gute und dessen Besitzer vorgegangene Veränderung vollends offenbar ist.

13. Die meisten Handlohn-Fälle eräugnen sich bey Vererbungen oder Erbtheilungen; aber auch in diesen Fällen ist der Hand-Lohn den meisten Schwierigkeiten unterworfen. Dieses rührt daher, daß eines Theils die Landes-Gesetze und Gewohnheiten bey den Erb- und Successions-Fällen gemeiniglich zweyerley Arten des Hand-Lohnes, nähmlich: den Sterbe-Handlohn und den Besteh-Handlohn eingeführt, dabey

(962) Beck, a. a. O., obs. 3.

(963) Also muß, nach der aichstädt. H. L. O. §. 11, 18, 28, 34, wenn die Frau ein Gut von ihren Aeltern oder andern ererbet, oder in einer Theilung erhalten, und sie solches ihrem Manne übergeben oder verheurathet hat, sowohl das Sterbe- als Besteh-Handlohn entrichtet werden.

dabey aber nicht allemahl die vorkommenden verschiedenen Fälle, wo die eine oder andere Art des Hand-Lohnes, oder beyde zugleich, zu entrichten sind, deutlich genug bestimmt haben; andern Theils aber, daß die Rechts-Lehrer die zweifelhaften Fälle hier ganz besonders nach den römischen Rechten, die zumahl von solchem doppelten Hand-Lohne nichts wissen, zu entscheiden pflegen. Wenn man in diesen Fällen die Sache nach den römischen Gesetzen beurtheilt, so sind die Heredes extranei testamentarii, weil sie durch den ersten Vertrag gar kein Recht auf die Emphyteusin haben, sondern solche erst durch die Verordnung des lezten Besitzers erhalten, in soweit als neue Emphyteutae anzusehen, auf welche durch die Veräusserung des lezten Besitzers das Jus emphyteuticum transferirt worden ist, und die also von dem Lehen-Herrn in den Besitz des Gutes zu setzen sind, und mithin dasjenige, was die neuen Besitzer dem Lehen-Herrn dafür bezahlen müssen, nähmlich die Lehen-Ware, zu entrichten schuldig sind. Hingegen die Heredes ab intestato, es seyn Ascendentes, Descendentes oder Collaterales, weil sie bey der ersten Errichtung der Emphyteusis, da solche erblich war verliehen worden, bereits mit ein Recht auf das Gut erhalten, und ihnen solches nicht sowohl durch die Translation des lezten Besitzers, als vielmehr durch die Gesetze selbst, und vermöge des ersten Vertrages des Lehen-Herrn und seiner Vorgänger, zukommt, haben nach dem römischen Rechte nicht nöthig, sich durch den Lehen-Herrn in den Besitz der Emphyteusis setzen zu lassen, noch ihm die Lehen Ware dafür zu geben, sondern sie können solche, wie ihre übrige ihnen unstreitig zukommende Güter, eigenmächtig in Besitz nehmen. Nach den deutschen Rechten hingegen darf man in allen diesen Fällen gar keinen Unterschied, weder unter Heredes testamentarios, noch Heredes ab intestato, weder

unter

unter Kinder noch andere Anverwandten, weder unter Erbtheilungen noch andere Veräusserungen, machen; sondern, weil keiner das Gut rechtmäßig besitzen kann, wenn er nicht von dem Lehen-Herrn damit belehnet, oder sonst in dessen Besitz bestätigt worden ist, für solche Belehnung oder Bestätigung aber die Lehen-Ware bezahlt wird: so ist die Vermuthung wider einen jeden neuen Besitzer eines Gutes, bey dem sonst die Lehen-Ware hergebracht ist, daß er sie auch in allen angeführten Fällen entrichten müsse (964).

Obgleich dieses als eine allgemeine Grund-Regel der deutschen Rechte angesehen werden kann, so muß man doch auch hierin auf die besondern Landes-Gesetze und Gewohnheiten eines jeden Landes sehen, als welche von dieser allgemeinen Regel öfters abweichen, und dieselbe entweder in verschiedenen Stücken einschränken, oder, wie insonderheit bey obgedachtem doppelten Hand-Lohn geschieht, erweitern; oder auch entweder überhaupt, oder in einigen Fällen, hierin die Grundsätze der römischen Rechte angenommen haben.

Also sind im Kurfürstenthum Sachsen, die Kinder des verstorbenen Erbzins-Mannes die Lehen-Ware zu geben nicht schuldig, weil sie in der vorigen Investitur schon begriffen sind; es muß aber solche alsdann bezahlt werden, wenn keine Kinder, sondern seitwärts verwandte Freunde, als Collaterales und Extranei, vorhanden sind, auf welche das Gut fällt (965).

Wenn im Sachsen-Gothaischen unterschiedene Erben zu einem Gute sind, und deren etliche ihren Antheil daran dem Andern in der Theilung überlassen, so wird nur von den überlassenen Antheilen die Lehen-Ware gegeben. Wenn aber nur Ein Erbe zu dem Gute ist, oder der Erben zwey,

(964) v. Buri, a. a. O., S. 209, f.

(965) Die diesfallsige kurfürstl. Constitution steht im Append. Corp. Jur. Saxon. d. a. 1672, S. 66, und im Cod. August. P. I. p. 131.

zwey, drey oder mehr, das Lehen-Gut in gleiche Portionen theilen, und keiner dem andern etwas herausgiebt, sondern ein jeder seinen ererbten Theil behält, oder sämmtliche Erben das Gut unvertheilt besitzen, und einerley Feuer und Rauch gebrauchen, so wird nur der bloße Schreibe-Schilling entrichtet (966).

In dem Herzogthume Altenburg wird es mit der Lehen-Ware nach der Disposition der römischen Rechte gehalten (967).

Im Herzogthume Coburg, wird von den Erben kein Hand-Lohn gegeben, es müßte denn durch den langen Gebrauch ein anderes eingeführt seyn (968). Verstirbt ein Mann, und hinterläßt etliche Erben und ein einziges Lehen-Gut eines Gespieldes (969), welches hernach Einem aus denselben durch den Lehen-Herrn verliehen wird, und dieser, welcher das Lehen-Gut annimmt, legt die andern Erben mit Geld, oder sonst mit seinen andern Gütern ab, so ist derselbe, der andern Theile wegen, die Lehen-Ware zu entrichten schuldig, und es geht ihm daraus nichts zu gute, als sein eigenes Theil und Quota hereditatis. Sind aber der Erben nicht mehr, als einer, dem die ganze Erbschaft ex asse allein gebührt, so giebt derselbe keinen Hand-Lohn. Sind aber der Erben zwey, drey, oder mehrere, welche das Lehen-Gut in gleiche Portionen theilen, so, daß keiner dem andern etwas heraus giebt, und ein jeder seinen ererbten Antheil behält, und dieselben insgesammt

(966) S. Sachsen-gothaische Landesordn. Th. 2, C. 2, Tit. 18.

(967) S. Sachsen-altenburgische Landesordnung. Th. 2, C. 2, Tit. 18.

(968) S. Sachsen-coburgische Landesordn. Art. 16. von Lehnwaare.

(969) Also werden in Sachsen diejenigen Güter genannt, die niemahls zerrissen oder vertheilet werden dürfen, sondern für beständig zusammen bleiben müssen. Diesen Gütern sind die einzelnen und zum Haupt-Gut nicht gehörigen, sondern etwa nach und nach acquirirten besondern Lehen-Stücke, die in Franken walzende Lehen genannt werden, entgegen gesetzt; und dieselben können auch wieder einzeln vertheilet oder veräussert werden.

sammt von dem Lehen-Herrn belehnet werden, so ist keiner, die Lehen-Ware zu geben schuldig, weil es ein rechter natürlicher Erb Fall ist, wo ein jeder nicht mehr als seine Quotam bekommt, und im diesem Falle in den Rechten der Verstorbene mit dem Erben für Eine Person geachtet wird, wofern sich keine Aenderung unter den Besitzern zuträgt. Doch findet solches nur allein Statt, wenn bey dem Lehen-Herrn die Trennung und Vereinzelung der Güter in dessen Willkür steht; denn weil demselben wegen der darauf haftenden Zins, Gült und Frohne, oder Anspann, daran viel gelegen ist, so muß die Trennung und Vertheilung, sie geschehe durch Kauf, Wechsel, Erbfall, Verpfändung, oder auf andere Weise, jederzeit mit seinem Willen geschehen. Daher, wenn der Lehen-Herr nur einen aus den Erben belehnen, und in die Trennung nicht einwilligen will, müssen die andern Theile verhandlohnet werden, als welche nicht durch den Erb-Fall, sondern vielmehr durch Kauf, an den Lehen-Mann kommen. Verstirbt ein Lehen-Mann und hinterläßt verschiedene Güter, die nicht eines Gespieldes, sondern von einander abgesondert sind, nebst etlichen Erben, die sich hernach unter solche Güter entweder zugleich theilen, oder aber einer dem andern etwas an Geld heraus geben muß; in solchem Falle der Theilung geht nur allein an einem jeden Gute einem jeden sein Antheil, welches er daran gehabt hat, zum Besten, die andern Quotas muß er auch verhandlohnen, in Betrachtung, daß jedem Erben an jedem abgesonderten Gute nur ein Theil gebührt, die andern aber kommen ihm gleichsam dergestalt durch Tausch oder Wechsel zu; doch wird das Geld, welches einer dem andern herausgiebt, weil dasselbe nicht zu den Lehen-Gütern gehört, nicht mit eingemischet, sondern die Lehen-Ware nach gewöhnlichem Werth der Lehen-Güter, wie solche unter den Erben angeschlagen sind, entrichtet (970).

In den Herzogthümern Weimar und Eisenach, wird gleichfalls von den Erben kein Hand-Lohn, sondern nur ein Schreibe-Schilling gereichet; es hätte dann jemand

(970) S. Herzog Johann Casimirs von Coburg Receß von der Lehnwaare, beym Richter, Dec. 83, n. 181, p. 224.

mand über rechtsbewährte Zeit geruhiglich ein Andres hergebracht und ausgeübt (971)..

Im Fürstenthum Henneberg, wird nicht allein in Erb-Fällen der Hand-Lohn von den Käufern, oder da die Theilung zugelassen ist, von jedem angehenden Besitzer des Gutes, dergestalt erleget, daß allein derjenige Kindestheil, der dem Besitzer an dem Gute erblich gebührt, es sey gleich die Hälfte, wenn der Erben zwey, oder der dritte Theil, wenn ihrer drey sind, und alsofort, frey und unverhandlohnet passiret. Wenn die Aeltern den Kindern die Güter bey lebendigem Leibe, mit Vorbehalt der bloßen Alimentation u. dgl. eigenthümlich übergeben, und die Kinder solche Güter insgesammt behalten, unter sich vertheilen, oder auch alsobald einem aus ihrem Geschwister oder Freunden verkaufen, wird in solchen Fällen der Hand-Lohn für voll erleget. Wenn durch Testamente oder andere Vermächtniß, einem Fremden, der sonst ohne das Vermächtniß kein Erbe ist, die Güter geschenkt, vermacht oder gegeben werden, so ist derselbe das Gut zu verhandlohnen schuldig. Nicht weniger müssen die Erben, die ex linea collaterali, ex testamento oder ab intestato seitwärts succediren, weil der Kindestheil für sie nicht militiret, den völligen Hand-Lohn bezahlen (972).

Im Nürnbergischen, waren die Kinder ehedem vom Hand-Lohn befreyet (973); nach den hernach erfolgten Verordnungen aber (974), wird die Bezahlung des Hand-Lohnes so lange ausgesetzt, bis der jüngste Sohn das 14te Jahr erreicht hat, alsdann aber muß derjenige, der das Gut bekommt, den Hand-Lohn, nicht zwar von seinem Erb-Antheil, doch aber von den übrigen Portionen, entrichten. Die Collateral-Erben aber, sie mögen ab intestato oder ex testamento succediren, müssen den Hand-

(971) S. Herzogl. weimar- und eisenachische Landesordn. Art. 24.

(972) S. Fürstl. hennebergische Landesordn. Lib. 5, cap. 3, tit. 1. Herzog Christians Rescript d. a. 1611, bey dem Autore des Juris Saxonici discrepantis, diff. 51, p. 88.

(973) S. Reform. Norie Tit. 24, Leg. 13.

(974) Nähmlich durch die Rathschlüsse v. 19 May 1619 und 20 Aug. 1706.

Lohn innerhalb einem Jahr bezahlen (975). Und wenn ein Erb-Gut auf dem Lande durch Kauf, Erb-Fälle, oder in andere Wege, auf zwey oder mehr kommt, und einer des andern Theil um Geld oder andere Vergleichung annimmt, so wird der angenommene Theil auch verhandlohnet (976).

Die nassauischen Landes-Gesetze sind hierin gelinder, und fordern von den Erben, sie mögen Kinder oder Fremde seyn, keinen Hand-Lohn, als welcher bloß in Kauf-Fällen Statt findet (977).

Wie denn auch die pfälzischen Rechte nur in solchen Kauf-Fällen, nicht aber in Erb-Fällen, des Hand-Lohnes Meldung thun (978).

Im Magdeburgischen geht man nach den gemeinen Rechten, und fordert den Hand-Lohn nur bey Kauf und Vertausch. Wenn aber die Lehen-Herren oder Lehen-Leute versterben, oder sich sonst mit denselben eine Veränderung zuträgt, so werden nur die doppelten Zinsen, so viel solche Güter jährlich zu geben pflegen, bezahlet (979).

Eben dieses findet auch in dem Fürstenthume Anhalt Statt (980).

In Bayern, muß der Handlohn in allen Erb-Fällen, es mögen Kinder oder Fremde succediren, und so oft sich mit dem Besitzer eine Veränderung zuträgt, bezahlt werden (981), daher auch der einzige Erbe solches zu entrichten schuldig ist.

Im Osnabrüggischen, wo der Hand-Lohn der Wein-Kauf genannt wird, sind die Erben, welche ab intestato succediren, davon befreyet, keinesweges aber ein fremder Erbe, wenn er gleich eine Tochter von dem Erben geheurathet hat (982).

Im

(975) S. Reform. Noric. Tit 23, Leg. 13.

(976) S. eb. daf.

(977) S. Nassaucatzenellbogische Landesordn. P. 1. c. 8, §. 4, p. 38.

(978) S. Pfälzische Landesordn. P. 2, Tit. 5, §. 7, p. 279.

(979) S. Magdeburgische Polizeyordn. C. 47, §. 3 und 5.

(980) S. Anhältische Landesordn. Tit. 13.

(981) S. Bayerische Landesconstitution, Tit. 21, Art. 21.

(982) S. Osnabrüggische Eigenthumsordn. C. 5, §. 7.

Im Elsaß, müssen die Kinder, ob sie gleich in den Instrumentis laudemialibus mit begriffen sind, den Hand-Lohn bey jeder Theilung entrichten (983).

Da alle diese angeführte verschiedene Landes-Gesetze und Gewohnheiten bloß von dem einfachen Hand-Lohne handeln, von dem doppelten aber, oder dem Sterbe- und Besteh-Handlohne nichts erwähnen, so müssen wir nun auch dieses betrachten, und sehen, in was für Fällen entweder der eine oder der andere, oder beyde zugleich, entrichtet zu werden pflegen (984).

Es ist aber der Sterbe-Handlohn, welcher auch das Haupt-Recht, Sterbe Lehenware, oder Tod-Fall (Todten-Fall), genannt wird, derjenige Hand-Lohn, der wegen des Todes-Falles des Erbzins-Mannes, es sey dieser Vater oder Mutter, Mann oder Frau, wenn ihnen das Erbzins-Gut nur wirklich gehört hat, und dann dafür, daß die Erben nach deren Tode das Gut in gemeine Hand empfangen, entrichtet wird. Der Besteh-Handlohn aber wird alsdann gegeben, wenn die Erben das Gut unter sich theilen, und ein oder der andere derselben das Gut annimmt oder besteht, daher dann auch der Nahme Besteh- oder Theil-Handlohn kommt. Bey Erb-Fällen läuft sehr oft auch der Kauf-Handlohn mit unter, wenn nähmlich entweder die unvertheilten Erben zusammen, und also noch vor der Theilung, oder derjenige Erbe, der das Gut in der Theilung bekommen und bestanden hat, solches gleich darauf oder nachher wieder verkauft; wie es dann auch für einen Kauf-

(983) *Schilter* diss. de bonis laudemialibus, §. 48, f.

(984) Unter den, im Druck vorhandenen, Handlohns-Ordnungen, ist die schon öfters angeführte fürstl. aschaffenburgische diejenige, welche die hier vorkommenden Fälle am besten und ordentlichsten aus einander setzt und bestimmt, daher auch dieselbe hier hauptsächlich zum Grunde gelegt worden ist.

Handlohn gehalten wird, wenn ein Erbe die Portionen der Mit-Erben an sich erhandelt, und dieselben auf andere Weise befriedigt.

Bey Bestimmung der hier vorkommenden handlohnbaren Fälle, ist der Haupt-Unterschied zu beobachten, ob der Mann oder das Weib, oder in Ansehung der Kinder, ob der Vater oder die Mutter stirbt.

A. Wenn der Mann stirbt, so können sich dabey dreyerley Fälle eräugnen; nämlich: er hinterläßt allein Kinder oder andere Erben, und kein Eheweib; oder, er verläßt allein ein Eheweib, und keine andere Erben, oder andere Erben zugleich, nach sich. Bey diesen Fällen wird es im Aichstädtischen folgender Maßen gehalten.

Erster Fall. Wenn der Mann stirbt, und kein Eheweib, sondern allein Kinder oder andere Erben hinterläßt (985), so müssen die Kinder oder Erben das Gut alsobald in gemeine Hand empfangen, und den Sterbe-Handlohn entrichten (986). — Behalten die Kinder oder Erben das Gut unvertheilt in gemeiner Hand, so müssen sie jemanden aus ihnen selbst, oder eine andere Person, zum Lehen-Träger bestellen (987). Stirbt dieser Lehen-Träger bey noch unvertheiltem Gute, so muß von gemeiner Erbschaft wegen der Sterbe-Handlohn abgetragen werden, sonst aber

(985) Oder er hinterläßt auch ein Weib, die aber, vermöge der Rechte oder des Heurath-Gedinges, an dem Gute kein Theil oder Gerechtigkeit hat.

(986) Womit auch die brandenburg-culmbachische Landes-Constitution, in den Beylagen Lit. G, Tit. 11, §. 6, S. 48, übereinstimmt.

(987) Eben so verordnet die brandenburg-onolzbachische Verordnung, das Handlohn betreff., §. 8, die Bestellung eines Lehen-Trägers, wenn Kirchen, Stifter, Gemeinden, oder aber die Erben, auch sonst wohl gute Freunde, handlohnbare Güter ex indiviso oder in communione besitzen und benutzen.

aber nichts. — Vertheilen die Kinder oder Erben das Gut unter sich, so muß derjenige, auf welchen es vertheilt wird, von den übrigen angenommenen Theilen den Bestand-Handlohn bezahlen, wovon er aber wegen seiner eigenen Erb-Portion frey ist (988). — Wenn die Kinder oder gemeinen Erben noch vor der Theilung, die sie nicht vornehmen wollen, das Gut einem Fremden (989) verkaufen, so entrichten sie weiter keinen Besteh-Handlohn, der Käufer aber muß den Kauf-Handlohn bezahlen (990). — Hinterläßt der Mann nur ein Kind oder Erben, er mag verwandt oder nicht verwandt seyn, so erlegt er den Sterbe-Handlohn, und, so lange er das Gut behält, weiter nichts. Verhandelt er es aber, so muß der Kauf-Handlohn bezahlt werden.

(988) Dieses hat auch nach der bayerischen Constitution, Tit. 12, Art. 8, und der brand. culmb. Landesconstit. Statt; nur daß letztere verordnet, daß die Erben nicht eher, als bis der jüngste Erbe das 18te Jahr erreicht hat, schuldig seyn sollen, sich zu separiren, und auch erst alsdann der Besteh Handlohn erleget werden soll.

(989) Nach der aichstädt. H. L. O. §. 9, werden alle diejenigen für Fremde gehalten, die zu dem Gute kein nächster Erbe sind. Nächste Erben aber sind Kinder, Aeltern, Brüder und Schwestern, deren Kinder oder Aeltern, auch Geschwisterkinder, und Mann und Weib.

(990) Ob der Käufer allein, oder dieser und der Verkäufer mit einander, den Kauf-Handlohn bezahlen sollen, kommt auf derselben Einverständniß an; da aber nichts bedungen worden ist, soll, nach der aichst. H. L. O. §. 8, der Käufer den halben Theil, und der Verkäufer den andern halben Theil bezahlen. Sonst liegt die Entrichtung des Hand-Lohnes, ordentlicher Weise, dem Käufer ob. Hierin geht von diesem Landes-Gesetze die onolzbachische Verordn. §. 9, ab, indem, nach derselben, die gemeinen Erben, wenn sie ein Gut ungetheilt verkaufen, schuldig sind, wegen des Erbes, vorher es ordentlich in gemeine Hand zu bestehen, und den Hand-Lohn zu geben. Doch hat dieses nur alsdann Statt, wenn solches die Observanz mit sich bringt, oder ohne besondere Schwierigkeit noch eingeführt werden kann.

Zweyter Fall. Wenn der Mann stirbt, und hinterläßt allein ein Eheweib, aber keine Kinder oder andere Erben, die vermöge ihres Heurathes-Gedinges, oder der gemeinen Rechte, ein Mit-Erbe mit dem Weibe zum Gut sind, und das Gut dem Manne allein, oder ihnen, Eheleuten, mit einander zugehört, und die Witwe will es nicht behalten, sondern einem Fremden verkaufen, so muß sie für des Mannes Erb-Fall den Sterbe-Handlohn (991), der Käufer aber den Kauf-Handlohn bezahlen. — Bleibt aber die Witwe unverheurathet auf dem Gute sitzen, so wird von ihr kein Hand-Lohn begehrt (992). Wenn sie sich aber über kurz oder lang wieder verheurathet, und dem andern Manne das Gut nicht verheurathet (993), oder sonst übergiebt, sondern in ihrer Hand behält, und der Mann es nur als ein Lehen-Träger seines Weibes empfängt, so bezahlt sie nur den Sterbe-Handlohn wegen ihres ersten Mannes Erb-Fall. Und wenn auch der zweyte Mann, und nach ihm der dritte oder vierte Mann, die aber alle nur Lehen-Träger gewesen sind, verstirbt, so wird niemahls ein Hand-Lohn gegeben (994). Eben dieses findet auch Statt, wenn ein Mann stirbt, und allein ein Weib ohne Kinder hin-

(991) Da aber das Gut von der Frau hergekommen wäre, so, daß sie es von ihren Aeltern oder andern ererbet, oder in einer Theilung erhalten, und es ihrem Manne übergeben oder verheurathet hätte, so soll, nach der aichst. H. L. O. §. 11, der Frau eine Gnade erwiesen, und ihr an solchem Sterbe-Handlohn, nach Gelegenheit der Sachen, ein dritter oder halber Theil nachgelassen werden.

(992) Sondern sie muß nur angeloben, das Gut in gutem Bau und Stande erhalten zu wollen, und ein Viertel Wein bezahlen, so unter dem Amtspfleger und Kastner getheilet wird. S. aichst. H. L. O. §. 12.

(993) d. i. zum Heurathes-Gut constituiret.

(994) Der Mann muß bloß die Angelobung leisten, und den Wein bezahlen, wie kurz vorher angemerkt worden ist.

hinterläßt, und das Gut nicht sein, sondern seines Weibes gewesen ist. — Wofern aber die Witwe, die kein Kind hat, einen andern Mann nimmt, und demselben das Gut verheurathet, oder sonst übergiebt, so muß die Witwe den Sterbe-Handlohn, der Mann aber den Besteh-Handlohn entrichten (995).

Dritter Fall. Wenn der Mann stirbt, und hinterläßt ein Weib und Kind oder andere Erben, die, vermöge der Rechte oder des Heurathe-Gedinges, neben der Frau erben, so sind folgende besondere Fälle zu unterscheiden.

1. Hinterläßt der Mann allein Kinder voriger Ehe, es sey von einer oder mehr vorhin verstorbenen Frauen, oder andere Erben, von der lezten Frau oder Witwe aber kein Kind, so muß unter den Kindern, wegen des väterlichen und mütterlichen Erb-Gutes, nothwendig eine Theilung vorgenommen werden; wo sodann die gemeinen Erben den Sterbe-Handlohn, derjenige aber, welcher das Gut in der Theilung be-

(995) Weil aber in diesem Falle die Veränderung unter so nahen Personen geschieht, und die Frau sich dennoch ihre Gerechtigkeit auf dem Gute zum halben Theil vorbehält, so soll, nach der aichst. L. O. §. 18, nur das halbe Handlohn gefordert und genommen werden. Nach der Holzbach. Verordn. §. 6, wird, auf Ableben eines Lehen-Mannes, der Witwe wegen des Besteh-Handlohnes Jahr und Tag Zeit und Indult gegeben, nach deren Verstreichung aber, wenn bey dem Amte die erweisliche Observanz in Favor der Wittweiber kein anders giebt, ist dieselbe gehalten, das handlohnbare Gut entweder auf ihren Leib zu bestehen, oder einen andern Lehnträger, mit Abrichtung des Besteh-Handlohns, vorstellig zu machen. Sollte sie aber das Absehen auf anderweite ihre Verheurathung gerichtet, und dem künftigen Ehemann das Gut zuschreiben zu lassen intentionirt seyn, hingegen die Gelegenheit binnen Jahr und Tag ihr ermangeln, wohl aber kurz darauf sie zur Verehlichung schreiten, und dem zweyten Mannel das Gut übergeben, so muß, bevor das doppelte Besteh-Handlohn, nähmlich von der Frau und dem zweyten Manne, eingefordert wird, bey der Kammer der Vorgang umständlich berichtet, und um Bescheid nachgesuchet werden.

kommt, von den angenommenen Erb-Theilen den Besteh-Handlohn entrichten muß, sein eigener Antheil aber frey bleibt. — Verkaufen die gemeinen Erben unvertheilt das Gut, so bezahlen sie den Sterbe-Hand-Lohn, der Käufer aber den Kauf-Handlohn. — Wird in der Theilung das Gut der Frau zugetheilt, und sie verheurathet sich nicht wieder, und sie kann und will das Gut selbst benutzen, so wird, bis auf ihr Absterben, kein Hand-Lohn weiter von ihr gefordert. — Will sie aber das Gut nicht selber bauen, sondern verkaufen, so bezahlt sie den Besteh- oder Theil-Handlohn, und der Käufer den Kauf-Hand-Lohn. — Nimmt aber die Witwe gleich, oder nach der Theilung, über kurz oder lang, einen andern Mann, und behält das Gut in ihrer Hand, bestellt aber den Mann allein zum Lehen-Träger, so darf sie abermahl keinen Hand-Lohn geben, weil sie das Gut behält, und bey der Theilung den Besteh-Handlohn schon entrichtet hat; und dieses hat auch Statt, wenn dieser andere, oder auch, nach denselben, der dritte oder vierte Mann stirbt (996). — Wenn aber das Weib das Gut dem andern, dritten oder vierten Mann übergiebt oder verheurathet, so giebt sie wegen dieser Veränderung den halben Hand-Lohn; und wenn jeder Mann

(996) Wenn ein Weib, ad secunda Vota schreitend, ihrem zweyten Ehemanne ein handlohnbares Gut dergestalt übergiebt, daß er zwar Lehenträger seyn, nach ihrem Tode aber sich mit den Kindern erster Ehe ratione pretii vergleichen, und unterdessen wegen seines Kindestheiles, und andern Erbes auf solchem Lehen-Gute Versicherung haben soll: so ist, nach der onolzbach. Verordn. §. 7, auf begebenden Fall der Mann, ungeachtet er vormahls das Besteh-Handlohn vor voll abgeleistet, nach der Hand des wiedermahligen Besteh-Handlohns anderst nicht, als allein so viel seinen Kindstheil, Eingebrachtes, irgend erlaubten Vortheil und anders gebührliches Erb belanget, enthoben, muß aber von dem allen, so er den Kindern erster Ehe über vorangeregte Gebührnis heraus zu geben, das Handlohn unfehlbar bezahlen.

Mann stirbt, so wird es eben so gehalten, wie obgedachter Maßen in dem Falle, wenn der Mann stirbt, dem das Gut zugehört hat.

2. Wenn der verstorbene Mann Kinder der lezten, auch vorigen Ehe, es sey von einem oder von mehrern verstorbenen Eheweibern, hinterläßt, die Kinder aber alle unvertheilt bey der rechten und Stief-Mutter bleiben, das Weib aber sich nicht verheurathet, so empfängt sie das Gut nur mit einem Viertel Wein; und wenn sie also bis auf ihr Absterben sitzen bleibt, wird von den Erben erst nach ihrem Tode der doppelte Hand-Lohn bezahlet. — Wollen aber die Kinder voriger und lezter Ehe nicht bey der Mutter sitzen bleiben, sondern abtheilen, so wird der Sterbe-Handlohn, und von demjenigen, auf dem das Gut vertheilt wird, von den angenommenen Theilen der Theil-Handlohn entrichtet, dessen eigene Portion aber bleibt frey. Theilen sie aber nicht, sondern verkaufen das Gut gemeinschaftlich, so wird, statt des Theil-Handlohnes, der Kauf-Handlohn bezahlet. — Wird aber das Gut vertheilt, und kommt auf die Witwe und ihre rechten Kinder mit einander, so ziehen sie, von aller ihrer Theile wegen, am Besteh-Handlohn ihr Gebühr ab; und so lange die Frau unverheurathet bleibt, auch das Gut mit den Kindern in Besitz hat, wird kein weiterer Hand-Lohn gegeben. Theilen sie aber in diesem Falle bey Leben der Mutter, so muß davon ein Theil-Handlohn, und wenn sie es verkaufen, der Kauf-Handlohn gegeben werden, mehr aber nicht, weil der Sterbe-Handlohn wegen des Vaters Absterben schon vorher abgeführt worden ist. — Wird das Gut auf die Witwe allein vertheilet, so, daß ihre rechten Kinder nichts davon haben, sondern ihnen ihr väterliches Erb-Gut in andere Wege vermacht wird, so zieht sie am Theil-Handlohn allein ihr Gebühr ab, und giebt nichts weiter bis auf ihr Absterben, wofern sie das

Gut

Gut nicht in ihrem Leben verändert; wenn sie es aber einem Kinde übergiebt oder verkauft, oder es geschieht dieses an einen Fremden, so wird der Kauf-Handlohn dafür entrichtet (997). — Verheurathet sich die Witwe wieder, behält aber das Gut in ihrer Hand, und der Mann ist allein Lehen-Träger, so wird es alsdann gehalten, wie oben in beyden Fällen erwähnt worden ist, es sey das Gut auf die Witwe allein, oder auf die Witwe und ihre rechten Kinder mit einander getheilet. — Da sie aber dem Manne, zu dem sie heurathet, das Gut verheurathet oder übergiebt, und solches auf sie allein getheilt gewesen ist, so wird wegen der Uebergabe oder Verheurathung allein ein halber Hand-Lohn gegeben; ist aber in diesem Falle das Gut auf die Witwe und ihre Kinder mit einander vertheilt gewesen, so muß alsdann eine neue Theilung zwischen der Frau und ihren rechten Kindern geschehen, und ein Theil-Handlohn, jedoch nur zum Drittel oder zur Hälfte desselben, entrichtet werden.

3. Wenn der Mann ein Eheweib und allein Kinder dieser lezten Ehe hinterläßt, und die Mutter will bey den Kindern unverheurathet und unvertheilt sitzen bleiben, so empfängt sie das Gut allein mit einem Viertel Wein, und wenn sie in diesem Stande bleibt, wird bis auf ihr Absterben nichts gegeben. — Wenn sie aber mit den Kindern theilt, es sey gleich nach des Mannes Tode, oder hernach, so geben sie den Sterbe-Handlohn als gemeine Erben, und derjenige, auf welchen das Gut kommt, nach Abzug seines eigenen Erb-Antheiles, den Theil-Handlohn. — Verkauft sie das Gut, so fällt wieder ein doppelter Hand-Lohn, nähm-

(997) Doch wird, wenn das Gut einem Kinde übergeben wird, ein geringeres Handlohn, nähmlich 5 pro Cent, wenn solches aber an einen Fremden geschieht, $6\frac{2}{3}$ pro Cent, oder von 15 Fl. ein Gulden entrichtet. S. H. O. §. 32.

nähmlich der Sterbe- und der Kauf-Handlohn. — Nimmt die Witwe einen andern Mann, und theilt mit ihren Kindern erster Ehe, oder behält das Gut unvertheilt, und giebt den Kindern ein Gewisses für das väterliche Erbe, so muß für den Tod-Fall des Mannes und Vaters der Sterbe-Handlohn, und für die Theilung der Theil- oder Besteh-Handlohn entrichtet werden. — Kommt das Gut in der Theilung auf das Weib, und sie behält es in ihrer Hand, und läßt es den andern Mann allein als einen Lehen-Träger empfangen, so giebt er allein ein Viertel Wein; wo sie aber noch in ihrem Leben das Gut verändert, durch Kauf, Wechsel, oder auf andere Weise, so wird in solchen Fällen sowohl, als auch alsdann, wenn sie das Gut einem Kinde verkauft oder übergiebt, der Kauf-Handlohn, jedoch in diesem Falle gelinder, als in jenem, entrichtet. — Wenn aber die Frau dem Manne das Gut verheurathet oder übergiebt, so wird nur der halbe Handlohn genommen.

B. Bey dem zweyten Haupt-Falle, wenn das Weib stirbt, kommen auch, wie bey dem Absterben des Mannes, drey verschiedene Fälle zu erwegen; nähmlich: ob das Weib allein Kinder oder andere Erben und keinen Ehemann, oder allein einen Ehemann und kein Kind oder andere Erben, oder aber einen Ehemann und zugleich Kinder oder andere Erben hinterläßt.

Erster Fall. Wenn das Weib keinen Ehemann, sondern allein Kinder oder andere Erben hinterläßt, so ist zu erwegen, ob sie vorher einen Ehemann gehabt hat, dem das Gut zum Theil oder ganz zugehört hat, und sie nach dessen Absterben das Gut noch nicht verhandlohnet hat, sondern in unverrücktem Witwenstande bis auf ihr Absterben bey den Kindern, oder ohne Kinder allein also gesessen ist. Denn in solchem Falle müssen die Kinder oder Erben am ersten das Gut in gemei-

gemeine Hand empfangen, und den Sterbe-Handlohn entrichten; darnach wenn sie theilen, wird ein Theil-Handlohn gegeben, wovon derjenige, auf welchen das Gut fällt, seine Gebühr abzieht. Wollen aber die Kinder oder andere Erben das Gut nicht theilen, sondern einem Fremden verkaufen, so giebt dieser den Kauf-Handlohn. Wenn aber die verstorbene Frau nach ihres Mannes Tode mit ihren Stief- und rechten Kindern getheilt hat, und das Gut allein auf sie vertheilt worden ist, auch sie dasselbe empfangen und verhandlohnet hat, so fällt nichts desto weniger abermahl ein doppelter Hand-Lohn auf ihr Absterben, nähmlich: der Sterbe-Handlohn von gemeiner Erbschaft wegen, und der Theil-Handlohn wegen der Theilung. Weil aber das Gut vorher, als es auf die Frau gekommen ist, auch zwey Mahl verhandlohnet worden ist, so wird in diesem Falle, wenn sie Kinder hinterläßt, und sie das Gut unter sich theilen, der Hand-Lohn gemildert, hingegen daran nicht nachgelassen, wenn sie nicht Kinder, auch nicht Vater und Mutter, sondern Brüder, Schwestern und weitere Erben verläßt, oder die Kinder nicht theilen, sondern das Gut einem Fremden verkaufen. Obschon die Frau in ihren Lebzeiten, nach ihres ersten Mannes Absterben, einen oder mehrere Männer nach einander genommen, und deren keinem das Gut verheurathet oder übergeben hätte, welche Männer alle vor ihr abgestorben wären, so macht es doch auf der Frauen Tode keine Aenderung, sondern es wird mit ihren Kindern oder andern Erben auf vorgedachte Weise gehalten. Sofern aber in obgemeldetem Falle der Theilung, das Gut auf die Frau nicht allein, sondern auch auf die Kinder vertheilt worden, und es also ohne weitere Veränderung bis auf der Frauen Tod geblieben ist, so sind die Kinder für das erste Mahl nicht mehr zu empfangen und zu verhandlohnen schuldig, als der Frau

gebüh-

gebührenden Theil, indem der übrige Antheil von dem Gute in der Kinder Hand ist; und es steht alsdann bey den Kindern, ob sie das Gut unvertheilt behalten, oder unter sich vertheilen, oder an einen Fremden verhandeln wollen, wo es dann eben so gehalten wird, als oben, S. 774, in dem Falle, wenn der Mann stirbt, erwähnt worden ist. Hat die Frau an dem Gute gar kein Theil gehabt, sondern es wäre dasselbe vorher auf die Kinder allein getheilet worden, und die Mutter sonst bey ihnen sitzen geblieben, so giebt ihr Absterben keinen Hand-Lohn, sondern allein die Theilung oder das Verkaufen der Erben.

Zweyter Fall. Wenn das Weib stirbt, und kein Kind, sondern allein einen Ehemann, auch sonst keinen Erben, verläßt, so kommen dabey folgende besondere Fälle vor. 1) Wenn das Gut des Mannes ist, so daß er es erkauft, oder ererbt, oder für sich vornehmlich empfangen hat, so macht der Frauen Absterben keinen Fall, und der Mann darf keinen Hand-Lohn geben und das Gut empfangen. 2) Ist aber das Gut von dem Weibe an den Mann gekommen, so, daß sie ihm solches verheurathet oder übergeben, und von derselben Uebergabe allein einen halben Hand-Lohn gereichet hat, so wird jezt auf Absterben der Frau, weil das Gut jezt ganz auf den Mann kommt, von demselben der übrige halbe Theil des Sterbe-Hand-Lohnes gegeben; wofern er aber vorher den ganzen Hand-Lohn erlegt hat, darf er jezt nichts mehr bezahlen. 3) Wenn das Gut der Frau allein zugehört, und es der Mann allein als ein Lehen-Träger empfangen hat, und also demselben von Rechts und Gewohnheit oder Gedinge wegen nichts daran zusteht, sondern das Gut an ihre andere nächste Erben fällt, so ist der Mann auch keinen Hand-Lohn schuldig. Wenn aber die Frau durch einen lezten Willen dem Manne das Gut verschafft, oder es ihm vermöge einer Uebergabe

bey

bey ihrem Leben zugeeignet hat, und diese Uebergabe der Obrigkeit noch nicht angezeigt, noch verhandlohnet worden ist, so muß der Mann jezt nach der Frauen Tode den Sterbe-Handlohn geben. Wäre aber im lezten Falle der Uebergabe, bey Lebzeiten der Frau, die Anzeige bey der Obrigkeit geschehen, und der Hand-Lohn gegeben worden, so ist er, wofern er einen ganzen Hand-Lohn gezahlt hat, jezt weiter nichts, wenn er aber nur einen halben Handlohn gereichet hätte, nun auch den andern halben Theil zu geben schuldig.

Dritter Fall. Wenn das Weib stirbt, und einen Mann, auch etliche Kinder oder andere Erben, die vermöge der Rechte, Gewohnheiten oder Gedinge, neben dem Manne erben, oder ihn gar ausschließen, hinterläßt, so sind wieder folgende besondere Fälle zu unterscheiden. 1) Wenn das Gut dem Mann allerdings zugehört, durch ihn ererbet oder erkauft ist, so, daß er den Kindern oder andern Erben nichts davon heraus geben darf, sondern den Kindern ihr Mutter-Gut, oder andern Erben das wiederfallende Heurathe-, Erb- oder ander Gut auf andere Weise vergütet, so darf er von des Weibes Absterben wegen nichts empfangen noch verhandlohnen. 2) Wenn das Gut nicht von dem Manne, sondern von dem Weibe hergekommen ist, und sie doch in ihrem Leben dem Manne solches verheurathet oder sonst übergeben, und der Mann auf sich empfangen hat, so giebt er, wenn er bey dem vorigen Empfange den ganzen Handlohn erlegt hat, jezt auch nichts; wenn er aber damahls nur einen halben Hand-Lohn gegeben hat, so muß er jezt wieder einen halben, und wenn er gar nichts bezahlt hat, nun einen ganzen entrichten. Hat das Weib dem Manne das Gut in ihrem lezten Willen verschafft, dergestalt, daß er das Gut haben, und den Kindern ein Gewisses für das mütterliche Gut herausgeben soll, so muß er auf ihr Absterben den Hand-Lohn entrichten. 3) Wenn

das

das Gut dem Weibe zugehört, der Mann darauf hinein geheurathet, und daran mit den Kindern nicht mehr als einen Kindestheil hat, so müssen sie es erst zusammen in gemeine Hand empfangen, und den Sterbe-Handlohn bezahlen, hernach aber, wenn sie theilen, den Theil-Handlohn, oder, wenn sie es verkaufen, den Kauf-Handlohn. Ist aber der Mann nur bloßer Lehen-Träger seines Weibes gewesen, und hat kein Theil an dem Gute gehabt, so ist er auf Absterben des Weibes auch keinen Hand-Lohn schuldig.

Es fragt sich: ob auch der Hand-Lohn bey Veränderung des Herrn bezahlt werden müsse? Nach den römischen Rechten ist diese Frage zu verneinen; und was die deutschen Rechte betrifft, so schweigen dieselben von diesem Falle. Man muß also hierin bloß auf das Herkommen und die Gewohnheiten des Landes sehen; denn man findet allerdings Beyspiele, daß die Lehen-Ware auch bey Veränderung des Herrn entrichtet werden muß (998); doch sind diese Beyspiele nicht so

(998) Also bringt Strube, im Commentar. de Jur. villic. c. 8, §. 16, hiervon unterschiedene Beyspiele bey, und bezeugt, daß von den calenbergischen, lüneburgischen, bremischen, verdischen und schaumburgischen Meier-Gütern, wie auch magdeburgischen Zins-Gütern, sowohl bey dem Tode des Herrn, als des Meiers oder Zins-Mannes, die Lehen-Ware bezahlet werden müsse. Doch werden in diesem Falle, nach der magdeburg. Polizeyordn. c. 47, §. 5. an statt des Laudemii, nur doppelte Jahr-Zinsen verstattet, welches auch nach der anhält. Landesordnung, Tit. 13, Statt findet. In der Grafschaft Witgenstein wird bey den Erbzins- oder sogenannten Canonisten-Gütern, bey Absterben des Landes-Herrn, als Domini directi, der halbe Canon, loco Laudemii bezahlt; dagegen wird in Erb- und andern Veränderungs-Fällen kein Laudemium entrichtet. Bey den übrigen lehenbaren Bauer-Gütern, die auf achtjährige Leihe verliehen werden, wird sowohl alle 8 Jahr, als bey jedesmahligem Absterben des Landes- und Lehen-Herrn, der doppelte Herren-Lehen-Zins loco Laudemii bezahlt; bey Erb- und andern Veränderungs-Fällen aber ebenfalls weiter kein Laudemium gegeben; von einer Lehen-Ware

so häufig, als die gegenseitigen, wo in solchem Falle kein Hand-Lohn Statt findet. Was aber den Ursprung der Gewohnheit, daß die Lehen-Ware auch öfters bey Veränderung des Herrn bezahlt wird, anbelangt, so vermuthet Hr. v. Buri (999), daß solches, wie die Bezahlung der Lehen überhaupt, gewisser Maßen aus Nachahmung der Gewohnheit bey den Ritter-Lehen entstanden, und auf Bauer-Güter angewandt sey. Denn gleichwie bey den Lehen insgemein sowohl bey Absterben des Herrn als des Vasallen, die Wiederbelehnung erfordert wird, so hätten viele Herren auch ein Gleiches bey ihren Bauern eingeführt (1000), damit ein jeder Herr für sich den zeitigen Besitzer der von ihm verliehenen Güter wisse und kennen lerne, und solchem den Besitz derselben bestätige; welche Belehnung oder Bestätigung dann die Bezahlung der Lehen-Ware, als einer dafür gebührenden oder damit verknüpften Abgabe, von selbst mit sich führte. Aus welchem Grunde v. Buri dann auch dafür hält, daß, wenn auf beyden Seiten Beyspiele sowohl für, als wider die Bezahlung der Lehen-Ware in diesem Falle in einer Provinz vorhanden sind, im Zweifel für die Bezahlung die Vermuthung zu machen sey, weil es mit der Erneuerung der Investitur bey den Lehen also gehalten, und solche bey beyden Verän-

der-

Ware aber, deren Summe nach dem taxierten Werthe des Lehen-Gutes bestimmt wird, weis man im Witgensteinischen nichts.

(999) Abhandl. von Bauer-Gütern, S. 200.

(1000) Daß die Einführung dieses Hand-Lohnes ganz füglich geschehen könne, daran ist gar kein Zweifel; nur dürfte es bey allen Bauer-Lehen schwer halten. Wenn aber ein Herr neue Erbzins-Güter errichtet, oder ihm alte heimfallen, und er damit Andere belehnen will, so kann er die Bedingung hinzufügen, daß auch bey Absterben des Domini directi jedes Mahl der Hand-Lohn bezahlet werden soll; und wenn der Erbzins-Mann dieses eingeht, so ist er und seine Erben in vim contractus dazu verbunden.

änderungen sowohl des Vasallen, als des Herrn, erfordert wird.

Bey Bestimmung der Quantität des zu entrichtenden Hand-Lohnes, wird gemeiniglich auf den Werth des Lehen-Gutes gesehen (1001), und davon ein gewisses pro Cent festgesetzt. Es sind aber die Landes-Gesetze und Gewohnheiten hierin sehr unterschieden. An einigen Orten, wie im Magdeburgischen (1002) und Anhältischen (1003), hat man die römischen Rechte beybehalten, und nur 2 pro Cent verstattet. In Sachsen ist der Hand-Lohn fast überall 5 pro Cent, bisweilen auch, wiewohl selten, 10 pro Cent (1004). In Schlesien werden 10 von hundert (1005), in Bayern 5 (1006), im Nürnbergischen 6 Gulden 40 Kreuzer von hundert, oder der 15te Pfennig (1007), sonst aber in Franken an einigen Orten 5, an andern 10 pro Cent, genommen. In Aichstädtischen ist sowohl der Sterbe- als Besteh- oder Theil-Handlohn 5 pro Cent, der Kauf-Handlohn aber von 15 Gulden Werth 1 Gulden, oder 60 Fl. 40 Kr. von hundert; nur daß in verschiedenen Fällen, wie im Vorhergehenden hin und

(1001) Zuweilen wird aber auch nicht auf den Werth des Lehen-Gutes gesehen, sondern auf die Quantität der Dienste, wie z. B. in der Mark Brandenburg, wo für ein jedes Pferd 25 Thaler bezahlet werden. *Stryck.* exam. iur. feud. c. 17, qu. 28.

(1002) Magdeburg. Polizeyordn. C. 47, §. 3. Doch hat dieses nur bey dem Kauf-Handlohn Statt, denn in andern Veränderungs-Fällen werden nur doppelte jährliche Lehen-Zinsen entrichtet.

(1003) Doch auch nur bey dem Kauf-Handlohn; s. Anhält. Landesordn. Tit. 13.

(1004) *Carpzov.* P. 2, const. 39, def. 12.

(1005) *Reyger* thes. iur. voc. Laudemium n. 17. Beck, a. a. O., c. 15, obs. 1.

(1006) Bayerisches Landr. Tit. 12, Art. 8.

(1007) Nürnberg. Reformat. Tit. 23, l. 13.

wieder gemeldet worden ist, von den beyden ersten Arten des Hand-Lohnes etwas, und mehrentheils die Hälfte, nachgelassen wird.

Soll der Hand-Lohn nach dem Werthe des Gutes bestimmet werden, so muß man diesen Werth selbst zuvor ausfindig machen, weil man sonst die ganze Summe des Hand-Lohnes unmöglich angeben kann. Hier muß man aber sorgfältig zu verhüten suchen, daß durch die Angabe eines unrichtigen und vorsetzlich erniedrigten Werthes so wenig die Rechte des Lehen-Herrn geschmählert, als durch eine unbillige und übertriebene Schätzung die Unterthanen gedrückt werden. Ersteres kann dadurch leicht geschehen, wenn man die Rechnung oder Schätzung des Gutes nach derjenigen Summe macht, wofür etwa eben das Gut einem Andern, und zwar das lezte Mahl dem verstorbenen Besitzer verkauft worden ist (1007). Man pflegt insonderheit in dem Falle, wenn ein Gut in einem Jahre zwey Mahl veräussert wird, den leztmahligen Hand-Lohn bloß nach dem erstern abzumessen, obgleich der Werth und Unwerth der Güter sich öfters in kurzer Zeit ändern kann; ja, man pflegt wohl gar, bloß nach dem von den Aeltern, Freunden und andern Contrahenten selbst, gemachten Anschlag und determinirten Preis des Gutes, den Handlohn anzusetzen, und bedenkt nicht, daß dabey viele Vortheilhaftigkeit, oder gutwillige Verringerung und Nachsehung, zum Schaden und Nachtheil des Lehen-Herrn geschehen kann. Es werden deswegen alle dergleichen Schätzungs-Arten billig untersaget, und dagegen ordentliche Taxationen anbefohlen. In dieser Absicht müssen, bey allen mit dem Gute vorgehenden handlohnbaren Veränderungen, unparteyische und der Güter verständige Männer, das

Gut

(1007) Welchen modum procedendi doch *Berger*, in elect. dilcept. forenf. p. 1325, angerathen hat.

Gut zu Dorf und Feld fleißig besichtigen, und mit genugsamer Ueberlegung aller Umstände pflichtmäßig tarieren; da alsdann nach dieser Taxe und dem wahren Werthe des Gutes, der Hand-Lohn zu berechnen ist. Wofern jedoch in dem Falle, wenn ein Gut in Einem Jahre zwey Mahl verändert wird, während der Zeit die Pretia rerum nicht gestiegen sind, noch das Gut durch Melioration zu mehrern Werth gebracht worden ist, so müssen die Unterthanen alsdann auch mit einer unnöthigen und ihnen nur Kosten verursachenden doppelten Schätzung verschont bleiben (1008). Das andere, nähmlich eine unbillige und übertriebene Schätzung wird nicht selten von den Beamten unternommen, theils um sich durch eingebrachte viele Handlohn-Gelder bey ihrem Herrn in Gunst und Credit zu setzen, theils und hauptsächlich aber ihres eigenen Nutzens willen, indem das Quantum der Hand-Lohn-Gelder gemeiniglich das Regulativ ist, nach welchem die ihnen zufallenden Amts-Sportuln bey diesem Vorfall gerechnet werden. Viele Handlohn-Gelder werfen viele Amts-Gebühren ab. Auch wird nicht selten dadurch dem herrschaftlichen Interesse geschadet, und die Handlohn-Gebühr von den Contrahenten verkürzet, daß diese unter sich große und unzuläßige Leih-Käufe bedingen, und dann das Kauf-Geld desto geringer anschlagen, um dadurch etwas an den Kauf-Handlohn-Geldern ersparen zu können, weil der Handlohn eigentlich nur von dem Pretio, nicht aber von dem Leih-Kauf entrichtet wird. Dieser Vervortheilung kann nicht besser begegnet werden, als wenn man eines Theils den Handlohn nicht nach dem

(1008) Onolzbachische Verordn. §. 4 und 11. Die aichstädtische H. L. O. §. 61, will auch, daß man auf der Contrahenten Anschlag nicht so genau sehen, noch die vormahlige Schätzung oder das vorige Pretium zum Grunde legen, sondern das Gut ordentlich und von neuem taxieren soll.

bedungenen Kauf-Schilling, sondern nach dem durch eine ordentliche Taxation herausgebrachten wahren Werth des Gutes berechnet; andern Theils aber alle übermäßige Leihkauf-Gelder gesetzlich verbiethet, und dagegen bestimmt, wie viel nach Unterschied des Kauf-Pretii zum Leih-Kauf bedungen und gegeben werden soll (1009).

Sodann geht auch bey vorgehenden Veränderungen, in Ansehung der Dreingabe, besonders des Samens, und dessen was erd- nieth- und nagelfest ist, zum Schaden der Herrschaft, öfters ein großer und unverantwortlicher Mißbrauch vor. Im Fürstl. Anspachischen ist deswegen verordnet, daß zwar dasjenige, was mit dem handlohnbaren Gute an Vieh, Schiff und Geschirr, Hausrath und anderm, was nicht eingemauert oder genagelt, verkauft wird, nach pflichtmäßiger Aestimation, von dem accordirten Kauf-Schilling abgezogen und nicht mit dem Hand-Lohne beleget werden mag; hingegen aber alles, was erdband- und nagelfest, insbesondre bey den Braustätten und Farben, die Kessel, Mangen u. dgl., unverweigerlich, wie nicht weniger der Same, welcher noch wirklich auf dem Felde steht, wenn gleich die Aernde-

Zeit

(1009) Von lezterm disponirt die onolzbach. Verordn. §. 1, ausdrücklich folgender Gestalt: „Weil die contrahirenden „Partheyen, bey Verkaufung ihrer Uns mit der Lehnschaft „und dem Handlohn afficirter Güter, öfters zu vorsetzlicher „Verkürzung der Handlohn-Gebühr, große und unzuläßige Leihkäufe bedingen, so wollen Wir, daß künftig, wenn „der Kaufschilling unter 50 Thaler, ein Thaler, wo er aber „darüber und bis 100 Thaler ansteigt, 2 bis 3 höchstens „4 Thaler, und so fort nach Advenant bis auf 1000 Thaler, „da zwölf, in den allergrößten Käufen aber kein mehreres „dann zwanzig Thaler, zum Leihkauf handlohnfrey passiret; „das übrige hingegen, so die Käufer und Verkäufer zum „vermeinten Leihkauf verglichen, nebst dem völligen Kauf„Geld, nach jedes Orts Herkommen, unabgängig verhandlohnet, und ohne Unsern, oder Unserer Kammer Special„Befehl, das Geringste nicht remittiret werden soll.“

Zeit bereits vorhanden ist, und man im Begriff steht, die Sichel anzulegen, richtig verhandlohnet werden soll. Was aber die Früchte betrifft, die schon eingeheimset und abgeschnitten, wenn sie gleich noch auf dem Felde liegen, so werden solche nicht mit unter die Verhandlohnung gezogen, sondern, da sie mit verkauft worden sind, von dem bedungenen Kauf-Quanto abgeschrieben. Gleiche Bewandtniß hat es auch mit der Fütterung an Heu, Grummet ꝛc. (1010).

Im Aichstädtischen, wenn ein handlohnbares Gut mit verschiedener Ein- und Zugehör verkauft oder sonst verhandelt wird, wird gleichfalls alles dasjenige mit keinem Hand-Lohne belegt, was für keinen eigentlichen Theil des Gutes zu halten ist, als: das mit dem Gute verkaufte Vieh, Schiff und Geschirr, Hausrath und andere Sachen, die nicht eingeraumt oder eingenagelt sind (1011).

Ferner kommen öfters Fälle vor, da die Contrahenten sich dahin vergleichen, daß der Verkäufer noch ein oder mehrmahl die besäeten Felder, oder die Wiesen, völlig oder zum Theil einzuheimsen oder zu genießen haben soll. In dergleichen Fällen wird im Anspachischen nicht nur von dem abgeredeten Kauf-Gelde das Laudemium erhoben, sondern auch dazu der Vsufructus der reservirten Stücke, nach pflichtmäßiger Schätzung, geschlagen, und solchergestalt von dem ganzen Betrage der taxierten Nutznießung und des Kauf-Schillinges der gewöhnliche Handlohn gefordert. Ein Gleiches wird auch alsdann beobachtet, wenn sich die Aeltern oder Andere auf eine gesetzte Zeit, oder auf lebenslang, eine gewisse Quantität Holz, Frucht, Vieh u. dgl. zu halten, alljährlich, ingl. freye Wohn-

(1010) S. Onolzbachische Verordn. das Handlohn betreffend, §. 2.

(1011) S. Aichstädt. Handlohnordn. §. 60.

ung und andere Bequemlichkeiten vorbehalten; wo dann in allen solchen Fällen pflichtmäßig erachtet werden muß, was das verkaufte oder auf andere Weise veräusserte handlohnbare Gut, über den geschlossenen Kauf, mehrers werth gewesen wäre, wenn die reservirten Bedingungen, welche die Lehen-Herrschaft keinesweges zu entgelten hat, unterblieben wären; welches solchemnach dem Kauf-Gelde zugeschlagen, und nach dem herauskommenden Quanto der Hand-Lohn eingebracht und berechnet wird (1012).

Die Fragen: ob der Herr befugt sey, sich durch ausdrückliche Verträge eine größere Summe, als zwey von hundert nach den römischen Rechten, auszubedingen; ingleichem, ob der Herr, wenn er von undenklichen Zeiten eine größere Summe, als 2 pro Cent, empfangen hat, dieserwegen den Erbzins-Mann nöthigen könne, solche ihm auch ferner zu bezahlen: sind bey uns Deutschen ganz überflüssig und ohne allen Nutzen. Unsere handlohnbare Bauer-Güter müssen nach den deutschen Rechten und Gewohnheiten, nicht aber nach den römischen Gesetzen, beurtheilet werden. Sie haben bloß Verträge zum Grunde, welche der Lehen-Herr mit seinen Lehen-Leuten getroffen hat. Wer will nun einem Lehen-Herrn die Freyheit absprechen, mit seinem Lehen-Manne über die Größe des Hand-Lohnes einen freywilligen Contract zu schließen, und sich einen größern Hand-Lohn auszubedingen, als die römischen Gesetze verordnen, oder auf den von langen Zeiten ruhig hergebrachten Hand-Lohn noch ferner zu bestehen?

Eine andere Frage aber ist es: ob eine Stadt, oder Vasallen, die handlohnbare Unterthanen haben, befugt sind, von denselben einen größern Hand-Lohn zu fordern oder sich versprechen zu lassen, als die

(1012) S. Onolzbach. Verordn. §. 3.

die Landes-Gesetze bestimmen, oder das Herkommen und die Landes-Gewohnheiten eingeführt haben? Wenn diese Erbzins-Herren sich in dem langen und ruhigen Besitze eines größern Hand-Lohnes befinden, so müssen sie auch darin ruhig gelassen, und wider diejenigen Erbzins-Leute, die und deren Vorfahren den größern Hand-Lohn von je her entrichtet haben, bey dessen Verweigerung geschützet werden. Daher auch verschiedene Landes-Ordnungen (1013), wenn sie das Quantum der Lehen-Ware bestimmen, ausdrücklich hinzu fügen: Es hätte denn jemand über verjährte Zeit, ohne Verhinderung und Einrede, hergebracht und allezeit in Uebung gehabt, daß ihm von den Lehen-Gütern ein mehreres zur Lehen-Ware wäre gegeben worden. Hingegen wird auch hinzu gefüget: daß, wenn bey einem oder dem andern vor diesem eine geringere Lehen-Ware, als das Landes-Gesetz vorschreibt, gegeben worden ist, solche durch dieses Gesetz nicht erhöhet seyn, sondern es bey dem, was hergebracht und gebräuchlich ist, verbleiben soll. Wenn sich aber der Fall zutrüge, daß ein Vasall, der auf seinem Gute lauter leibeigene Unterthanen hätte, die nur bloße Laß-Güter, welche gänzlich dem Herrn gehören, besitzen, und er solchen Unterthanen die Leibeigenschaft erlassen, und ihnen die Güter als Erbzins-Güter eingeben wollte, so würde er sich bey Bestimmung des Hand-Lohnes bloß nach den Landes-Gesetzen zu richten haben.

Was vorher von einem größern Hand-Lohne, als die Landes-Gesetze und das Herkommen bestimmen, gesagt worden ist, findet auch alsdann Statt, wenn jemand ein und andere Handlohn-Fälle, die auf seinem Gute niemahls gebräuchlich gewesen sind, oder auch bisher nicht üblich gewesene Arten des Hand-Lohnes,

(1013) z. B. die magdeburg. Polizeyordn. C. 47. §. 5.

ganz neu einführen wollte, als welches ihm wider die Landes-Gesetze und das Herkommen nicht gestattet wird.

Ausser den bisher abgehandelten verschiedenen Arten des Hand-Lohnes, giebt es in einigen deutschen Staten, insonderheit in Franken, noch eine ganz besondere, die der Handroß-Handlohn genannt wird. Was den Nahmen, Ursprung und die Beschaffenheit dieses Handlohnes betrifft, so hat es damit folgende Bewandtniß. Es trägt sich öfters zu, daß ein Erb-Zins-Mann neben seinem Lehen-Gute, auf welchem er mit seiner Familie wohnt, noch ein anderes, zu jenem gar nicht gehöriges Lehen-Gut kauft oder erbet, und solches mit Hand und Roß oder Pferd, d. i. mit Gesinde und Anspann von seinem Haupt-Gute bebauet und besorgt, und, wenn das Neben-Gut mit einem Gebäude versehen ist, etwa nur einen Mieth-Mann in dasselbe einnimmt, oder einen alten Vater oder Verwandten darein setzt. Da nun, natürlicher Weise, bey zwey Familien sich viel eher und öfter ein Handlohn-Fall zutragen kann, als bey einer, so muß der Lehen-Herr durch die Verleihung zweyer Lehen-Güter an Einen Lehen-Mann, an seiner Handlohn-Gebühr allerdings verkürzet werden. Um diesen Schaden und Nachtheil zu ersetzen, hat man diesen sogenannten Handroß-Handlohn eingeführt, welchen der Lehen-Mann von solchem Handroß-Gute dem Lehen-Herrn entrichten muß. Diese Entrichtung oder Bezahlung des Hand-Lohnes geschieht alle 6, 7, 8 bis 10 Jahr, wie die Observanz es mit sich bringt, nach dem wahren Werthe des ordentlich taxierten Gutes, mit so viel pro Cent, als sonst der Hand-Lohn gebräuchlich ist. Verkauft aber der Besitzer unter dieser Zeit das Handroß-Gut, so ist er an einigen Orten von dem Handroß-Handlohne befreyet, an andern Orten aber muß er solchen pro rata temporis abführen.

Ausser-

Ausserdem pflegt man nicht gern jemanden ein Gut mit der Vergünstigung, daß er es unbezimmert in Oedschaft an Gebäuden zu Handroß solle nutzen und gebrauchen können, zu verleihen, sondern man verordnet vielmehr, daß die Besitzer zu ungesäumter Auferbauung der Gebäude ernstlich, und bey sich äusserender Widerspenstigkeit, durch Zwangs-Mittel, angehalten werden sollen (1014).

Der Hand-Lohn pflegt in denjenigen Staten, wo die Unterthanen meistens Erbzins- und andere handlohnbare Güter besitzen, eine ansehnliche Kammer-Revenüe abzugeben (1015), daher es sich wohl der Mühe lohnt, daß die Kammer ihre Aufmerksamkeit auf denselben wende, und bey den Aemtern solche Einrichtung mache, daß kein Handlohn-Gefäll weder ungehoben, noch viel weniger unverrechnet bleibe. Zu dem Ende muß an einigen Orten bey den Aemtern ein besonderes ordentliches Contract- und Handlohn-Protokoll gehalten, und in demselben alle Bedingungen der Contrahenten genau beschrieben werden. Steht das Amt auf Administration, und ist dabey eine Amt- und Gegenschreiberey vorhanden, so muß in den Amts-Rechnungen die Einbringung der Handlöhner von denselben attestiret werden (1016). In der Rechnung aber wird in margine die Pagina Protocolli allegiret, wo der Kauf oder sonstige Veränderungs-Fall beschrieben steht, um des vielen Nachsuchens überhoben zu seyn;

(1014) S. Onolzbach. Verordn. §. 13.

(1015) Der Handlohn ist zwar keine eigentliche Kammer-Revenüe, welche nähmlich die Kammer privative zu heben hätte; denn es haben das Recht, dergleichen zu heben, auch viele Städte und Privatpersonen, welche Güter besitzen; wenn sie aber eine fürstliche Kammer hebt oder heben lässet, so werden auch die Lehen-Waren Kammer-Intraden.

(1016) S. Onolzbach. Verordn. §. 16. Markgr. anspach. Kammerordn. v. 9. Jul. 1734, C. 14, §. 2, in Schreibers N. Cameralschr. Th. 9. S. 1, f.

seyn; wie denn auch der Handlohn-Fall in der Rechnung selbst umständlich beschrieben werden muß (1017). Es muß auch nicht dasjenige Jahr angesetzt werden, wo die Handlohn-Gelder eingegangen sind, sondern vielmehr das Jahr, wo sie fällig geworden sind, indem wegen Bezahlung des Hand-Lohnes öfters einige Nachsicht und Frist verstattet wird; wiewohl man dieses an einigen Orten nicht leiden will, sondern ausdrücklich verordnet hat, daß die Handlohn-Gefälle nicht lange nachgeborget und in Rest geführet, sondern solche gleich bey Erlegung des Kauf-Schillinges, oder, da dieser nach der Contrahenten eigenen Convenienz auf eine Zeit ausgestellt wird, nach Ausgang vier Wochen gewiß entrichtet werden sollen (1018). Sind aber die Aemter verpachtet, so kommt es darauf an, ob man die Lehen-Ware auch mit verpachten, oder sich reserviren und berechnen lassen will. Wenn in einem Amte bloß die Sterbe-Lehenware eingeführt, und es eine gesetzte sehr hohe Lehen-Ware ist, als von manchen Lehen-Gütern im Sterbe-Fall abgegeben werden muß, so wirft man diese bey der Verpachtung gemeiniglich aus, und bringt sie unter die Reservata; wenn es aber die gewöhnliche Lehen-Ware, da von den sämmtlichen zinsbaren Grundstücken, bey Veränderung der Besitzer durch den Tod, fünf von hundert abgegeben werden, ist, so wird solche gemeiniglich

(1017) z. B. „N. N. Bauer zu N. verkaufte im März dieses „Jahres, Alters halber, seinen bisher dort besessenen Hof, „der N. genannt, an N. N. mit Dreingabe 2 par Ochsen, „2 Kühen, 1 Heu- und 1 Holz-Wagen, 2 Pflüge und „2 Eggen, nach der gerichtlich vorgenommenen Taxation, „vor und um 2000 Gulden; und weil die berührte Drein„gabe, laut des sub Num. . . . beygebogenen Taxations„Scheines, auf 120 Gulden geschätzt worden, so ist der „herrschaftliche Handlohn von 1880 Gulden zu entrichten „gewesen, welches vom 100ten Gulden betrifft 188 Gulden."

(1018) S. Onolzbach. Verordn. §. 17.

iglich mit verpachtet, und der Anschlag, wie bey andern steigenden und fallenden Revenüen, nach dem Ertrage der lezten 6 Jahre reguliret (1019). Andere machen den Anschlag der Handlohn-Gefälle nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte (1020), welches auch in Sachsen (1021) und Franken (1022) gebräuchlich ist.

Nebst dem ordentlichen Hand-Lohn, pflegt heutiges Tages zugleich auch die kleine Lehen-Ware, oder der Schreibe-Schilling, Siegel-Gebühr, und andere Sportuln mehr, für den Beamten entrichtet zu werden. Allein hierbey gehen öfters große Ausschweifungen vor, und des Sportulirens wird kein Ende; da dann mancher Unterthan nicht selten durch die bloßen Handlohn-Fälle, zumahl wenn dieselben sich kurz auf einander zutragen, und der Sterbe- und Besteh-Handlohn zugleich eingeführt ist, zu Boden geworfen wird.

Um zu zeigen, daß dieses nicht übertrieben sey, will ich eine Berechnung der Amts-Sportuln, die der Beamte auf einem gewissen adelichen Gute, sowohl bey einem Erb-Falle, als bey Kauf und Verkauf des handlohnbaren Gutes, nach dem alten löblichen Herkommen zu genießen hat, beyfügen, und dabey voraussetzen, daß das Gut oder der Hof auf 2000 Gulden taxiert ist.

In

(1019) S. Schrebers Abh. von Kammergütern, S. 35.

(1020) Gassers Einleit. in die Cameralwiss. C. 13, §. 10, S. 248.

(1021) Wie aus v. Bennigsen Abh. vom Anschlag der Güter in Sachsen zu ersehen ist.

(1022) Bey ganzen Aemtern, wozu viele Dorfschaften gehören, kann man den Anschlag nach einem sechsjährigen Ertrage gelten lassen; allein bey einzelnen Privat-Gütern dürfte öfters in 6 Jahren kein einziger Handlohn-Fall vorkommen.

In Erb = Fällen.

Für die Ob = und Resignation, obgleich solche nicht wirklich vorgenommen wird - -	1 Fl.	30 Kr.
Taxations = Gebühren, von jedem Gulden 1 Kr.; also von 2000 Gulden - - -	33 =	20 =
Für die Investitur und Theilung, von jeden hundert Gulden 1 Gulden; also von 2000 Gulden - - - - - - - - -	20 =	— =
Für das Inventarium - - - - - - - -	— =	45 =
Für das Protokoll - - - - - - - - -	— =	30 =
Pro Copia Inventarii - - - - - - - - -	— =	12 =
Für einen Theil = Zettel - - - - - - - -	— =	40 =
Für Ab = und Zuschreiben des Lehens - -	1 =	— =
Für die Verpflichtung des neuen Besitzers -	— =	30 =
Für die Mahlzeit, täglich 1 Fl. 30 Kr. -	3 =	— =
Summa	61 Fl.	27 Kr.

In Kauf = Fällen.

Für den Kaufbrief - - - - - - - - -	3 Fl.	— Kr.
Für das Anzeige = Protokoll - - - - - -	— =	30 =
Für die Verpflichtung des Käufers - - -	— =	30 =
Für Taxations = Gebühren, von jedem Gulden 1 Kr. - - - - - - - - - -	33 =	20 =
Für die Quittung - - - - - - - - -	— =	30 =
Für Ab = und Zuschreibung des Lehens - -	1 =	— =
Copial = Gebühren - - - - - - - - -	— =	15 =
Für die Mahlzeit - - - - - - - - -	1 =	30 =
Summa	40 Fl.	35 Kr.

Wenn nun zu den erstern Sportuln à	61 Fl.	27 Kr.
der Hand = Lohn mit - - -	200 =	— =

gerechnet wird, so muß der neue Lehen = Mann 261 Fl. 27 Kr., in lezterm Falle aber 240 Fl. 35 Kr. überhaupt bezahlen; d. i. in jenem 13, und in diesem Falle 12 pro Cent. Soll dadurch ein Unterthan nicht ruiniret werden können, wenn er sonst auch noch so gut steht? Es darf nur noch der Sterbe = Handlohn hinzu kommen, und ein Par Sterbe = Fälle sich in wenig Jahren und kurz auf einander zutragen, so wird der Unterthan bald fertig seyn.

Man

Man beruft sich zwar gemeiniglich auf das Herkommen, und da dieses dem Beamten Nutzen bringt, so geht auch derselbe davon nicht ab, und man trägt Bedenken, ihm hierin Einhalt zu thun, weil diese Sportuln einen Theil seiner Besoldung ausmachen, man ihm solche aber nicht gern erhöhen will. Allein weise Fürsten, denen das Wohl ihrer Unterthanen am Herzen liegt, und welche bedenken, daß ihr eigener Wohlstand von der Wohlfahrt und den glückseligen Umständen ihrer Unterthanen abhängt, sollten dergleichen schädliches Sportuliren mit sammt dem alten Herkommen aus dem Lande verbannen, und nicht allein solchen Sportuln und Schreibe- oder Amts-Gebühren billige Schranken setzen, sondern auch in Ansehung der ihnen selbst zukommenden Handlohn-Gefälle sich gnädig und großmüthig erweisen!

Hrn. Hofkammer-Rath Bergius Polizey- und Cameral-Magazin, 4 B. (Frf. M. 1769, 4.) S. 232, fgg.

Lehens-Wiederaufkündigung, s. Lehens-Aufkündigung, oben, S. 404.

Lehens-Zehenden, Fr. Dixmes infeodées, weltliche Zehenden, d. i. die von Laien (oder Weltlichen) besessen werden, und wofür dem Landes-Herrn, oder einem andern Lehen-Herrn, von dem sie herrühren, der Eid der Treue und die Lehens-Pflicht entrichtet werden muß, selbst alsdann, wenn diese Zehenden von Laien an geistliche Corpora gekommen sind. Diese Zehenden sind den Geistlichen (Dixmes ecclésiastiques) entgegengesetzt.

Lehen-Zins, Fr. Cens, die jährliche Abgabe, die von einem Gute oder liegenden Grunde dem Lehen-Herrn, von dem es zu Lehen geht, entrichtet werden muß. Der Lehen-Herr muß entweder denselben selbst einfordern, so daß der Lehen-Mann, der damit ausgeblieben ist, nicht eher gestraft werden kann, als bis er bey der Einforderung sich geweigert hat, ihn zu bezahlen;

oder, der Lehen-Mann muß denselben ungefordert dem Lehen-Herrn bringen. In jenem Falle heißt der Zins, im Französ. Cens réquérable; und in diesem, portable.

Siehe Herrn-Lehen-Zins, im LXV Th., S. 142.

Lehens-Zubehörung oder Zugehörde, s. Lehens-Pertinenz, oben, S. 662.

* * *

Im allgem. Land-Recht für die preußischen Staten, ist Th. I, Tit. 18, Abschn. 1, S. 739, fgg. in Ansehung des Lehens und der Erbzins-Guter Folgendes verordnet:

I. Vom Lehne.

I. Begriffe und Grundsätze.

§. 13. Eine Sache, deren nutzbares Eigenthum jemand unter der Bedingung einer dem Ober-Eigenthümer zu erweisenden besondern Treue, gegen den von Diesem ihm zu leistenden Schutz besitzt, wird ein Lehn genannt.

§. 14. Der Ober-Eigenthümer heißt: Lehnsherr, und der nutzbare Eigenthümer Vasall oder Lehns-Mann.

§. 15. Seitenverwandte männlichen Geschlechts, welche durch eine ununterbrochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen, von dem ersten Erwerber des Lehns, wie der nutzbare Eigenthümer selbst, abstammen, heißen Agnaten.

§. 16. Diejenigen, welchen entweder selbst, oder deren Vorfahren in aufsteigender Linie, das Lehn mit dem Vasallen zugleich verliehen worden, werden Mitbelehnte oder Gesammthänder genannt.

§. 17. Agnaten und Mitbelehnte nehmen an dem nutzbaren Eigenthume des Lehns, welches dem Vasallen zukommt, Theil.

§. 18. Doch ruhet ihr Recht so lange, bis sie nach der Ordnung der Lehnsfolge zum wirklichen Besitze des Lehns berufen werden.

§. 19.

§. 19. Zur Lehnstreue, die der Vasall seinem Lehnsherrn schuldig ist, gehört, daß er, so viel an ihm ist, den Nutzen desselben zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden beflissen sey; auch die im Lehnsvertrage übernommenen, oder durch die Lehnsgesetze vorgeschriebenen Dienste und andere Obliegenheiten treulich entrichte.

§. 20. Wenn der Lehnsherr nicht zugleich Landesherr des Vasallen ist, so ist die Lehnstreue gegen den Erstern allemahl der Unterthanentreue gegen den Leztern, auch in dem Falle, wenn beyde zusammen nicht bestehen können, untergeordnet.

§. 21. Die Pflicht des Lehns-Herrn besteht in der Gewährung desjenigen Schutzes, ohne welchen der Vasall das Lehn gehörig zu besitzen und zu benutzen ausser Stande seyn würde.

§. 22. Wenn also der Vasall, wegen des Lehnes, oder eines dazu gehörenden Stücks in Anspruch genommen wird, so ist der Lehnsherr ihn zu vertheidigen schuldig.

§. 23. Bey Erklärung der die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen bestimmenden Gesetze und Verträge ist darauf: ob das Lehn ursprünglich dem Vasallen von dem Lehnsherrn verliehen, oder von ersterem dem lezteren aufgetragen worden, Rücksicht zu nehmen.

II. Unterschied zwischen gegebenen und aufgetragenen Lehnen.

§. 24. Im erstern Falle hat, bey zweifelhaften Bestimmungen, der Lehnsherr, so wie im leztern der Vasall, die Vermuthung für sich.

§. 25. Jede Sache, bey welcher das Ober- von dem nutzbaren Eigenthume getrennt, und jedes von verschiedenen Personen besessen werden kann, kann auch zu Lehn gegeben und aufgetragen werden.

III. Was Lehn seyn könne.

§. 26. Es können also nicht nur unbewegliche Sachen und Rechte, sondern auch bewegliche Sachen, in sofern deren Substanz oder Werth auf eine dauerhafte Art sicher gestellt wird, die Eigenschaft eines Lehns erlangen.

§. 27. Sind bewegliche Sachen mit einer unbeweglichen zugleich zu Lehn gegeben worden, so werden erstere als Lehnszubehör angesehen.

§. 28. Pertinenzstücke eines Lehns haben also nur in sofern die Lehnseigenschaft, als sie dem Vasallen ausdrücklich als Lehn verliehen worden.

§. 29. Auch wenn jemand mit einem Gute und allem Zubehör beliehen ist, werden dennoch nur diejenigen beweglichen Pertinenzstücke, welche entweder einen Theil des Lehns ausmachen, oder die dabey zur Zeit der ersten Verleihung befindlich gewesen, oder in der Folge an deren Stelle getreten, oder die durch eine spatere Investitur besonders verliehen sind, als Lehnszubehör angesehen (*).

§. 30. Wenn ein Vasall nach der ersten Belehnung bewegliche Sachen dem Lehen zugeschlagen hat, erhalten dennoch dieselben die Lehnseigenschaft nur alsdann, wenn sie von dem Vasallen dem Lehnsherrn zu Lehn ausdrücklich aufgetragen, oder in der überreichten Lehnsspecification als Zugehörungen des Lehns mit aufgeführt worden.

§. 31. In wiefern aber dergleichen Pertinenzien den Lehnsfolgern gegen oder ohne Vergütung bleiben müssen, ist nach den unten (§. 526) vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 32. Die durch Natur von aussen her bewirkten Zuwüchse der Substanz eines Lehns haben von selbst Lehnseigenschaft.

§. 33.

(*) Im allgem. Gesetzbuche, lautete dieser Paragraph also:

Auch wenn jemand mit einem Gute und allem Zubehöre beliehen ist, werden dennoch nur diejenigen Pertinenzstücke als Lehnszubehör betrachtet, welche zur Zeit der ersten Belehnung dabey befindlich gewesen, oder in der Folge, an deren Stelle getreten, oder die dem Vasallen, nach der ersten Belehnung, als Lehnszubehörungen besonders verliehen worden sind.

Die im allgem. Landrecht gemachte Abänderung besteht also eigentlich bloß darin, daß dort von Pertinenz-Stücken überhaupt die Rede war, hier aber nur von beweglichen Pertinenzstücken die Rede ist. B.

§. 33. Zuwüchse, welche durch die Handlungen eines Menschen von aussen her beygefügt worden, werden nach den Regeln von Pertinenzstücken (§. 28, fgg.) beurtheilet.

§. 34. Auch das schon getheilte Eigenthum einer Sache kann von dem Besitzer ferner einen Dritten zu Lehn gegeben werden.

§. 35. Dieses gilt sowohl von dem Ober-, als von dem nutzbaren Eigenthume.

§. 36. Hat der Vasall sein nutzbares Eigenthum, oder der Lehnsherr sein Obereigenthum einem Dritten zu Lehn gegeben, so wird dieses eine Afterbelehnung genannt.

§. 37. Wenn jemanden ein Lehn mit seinen Lehn- und Mannschaften verliehen worden, so ist dem Vasallen die Lehnsherrlichkeit über die davon abhangenden Aftervasallen mit übertragen.

§. 38. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Gut, mit welchem das Obereigenthum anderer Lehne verbunden ist, unter dem Ausdrucke: „mit allen „Ehren," verliehen worden.

§. 39. So weit jemand über das volle Eigenthum einer Sache aus eigener oder übertragener Macht zu verfügen berechtigt ist, so weit kann er das nutzbare Eigenthum derselben, mit Vorbehalt des Obereigenthums, Andern verleihen, oder das Obereigenthum mit Vorbehalt des nutzbaren, einem Andern auftragen.

IV. Wer Lehne geben könne.

§. 40. Bey Sachen, die nach vorhandenen allgemeinen Landes-, oder besondern Lehnsverträgen, oder nach hergebrachtem Gebrauche des Lehnshofes, zu Lehn gegeben zu werden, bestimmt sind, ist der Obereigenthümer das ihm anheim gefallene nutzbare Eigenthum wiederum einem andern zu verleihen schuldig.

§. 41. In wiefern bischöfliche und andere geistliche Lehne, die sich während einer Vacanz eröffnen, von dem Capitel wieder verliehen werden können, ist gehörigen Orts (Th. 2, Tit. 11, Abschn. 13) bestimmt.

§. 42. Bey der Verleihung solcher Sachen ist die Beobachtung der bey andern Veräusserungen in gewissen Fallen, oder unter gewissen Umständen, gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse und Feierlichkeiten nicht nothwendig.

§. 43. So wie eine Person höhern Standes einer niedern, so kann auch eine Person niedern Standes einer höhern Lehne verleihen oder auftragen.

V. Wer Lehne empfangen könne.

§. 44. So weit jemand eine gewisse bestimmte Sache zu erwerben nach den Gesetzen überhaupt fahig ist, so weit kann ihm auch eine solche Sache als ein neues Lehn verliehen werden.

§. 45. Alle übrige Bestimmungen der Eigenschaften eines neu aufzunehmenden Vasallen hängen von dem Gutfinden des Verleihenden ab.

§. 46. Bey schon bestellten Lehnen muß die Fähigkeit, dieselben bey sich ereignendem Anfalle zu übernehmen, hauptsächlich nach dem Inhalte des ursprünglichen Lehnsvertrages und der Lehnbriefe beurtheilet werden.

§. 47. So weit diese nichts besonderes bestimmen, hängt die Fähigkeit, ein angefallenes Lehn zu übernehmen, von der Fähigkeit zur Leistung der damit verbundenen Pflichten ab.

§. 48. Wenn Sachen, die bestimmt sind als Lehn ausgethan zu werden, von neuem verliehen werden sollen, so ist die Fähigkeit, sie zu erwerben, nach eben den Grundsätzen zu bestimmen, nach welchen diese Fähigkeit bey den vorhergehenden Vasallen zu beurtheilen war.

§. 49. Moralische Personen, welchen Lehne verliehen worden, sind, in der Regel, zur Leistung der damit verbundenen Pflichten, einen Lehnsträger zu bestellen, befugt und schuldig.

§. 50. Hiervon ist der Fall ausgenommen, wenn aus dem Inhalte des Lehnsvertrages oder Lehnsbriefes, oder aus der Natur der darin verdungenen Pflichten sich ergiebt, daß leztere von allen physischen Personen, welche die moralische Person ausmachen, geleistet werden sollen.

§. 51. Eine gleiche Ausnahme findet Statt, wenn erhellet, daß das Lehn von allen Dienstleistungen frey ist, und die Lehnserneuerung, dem Herkommen gemäß, nur bey Veränderungen des Lehnsherrn hat gesucht werden dürfen.

§. 52. Die Fähigkeit eines Lehnsträgers muß nach eben den Grundsätzen, wie die Fähigkeit eines Vasallen selbst, beurtheilet werden

§. 53. Für andere Vasallen, die nur auf eine Zeitlang, oder nur bey einer gewissen Begebenheit, ihre Lehnspflichten selbst zu leisten unfähig sind, muß ein Bevollmächtigter zugelassen werden.

§. 54. Die Fähigkeit eines solchen Bevollmächtigten ist, wo nicht besondere Verträge, Gesetze oder Gewohnheiten des Lehnhofs ein Anderes bestimmen, nur nach den allgemeinen Regeln von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen.

§. 55. Der Lehnsherr ist in der Regel nicht schuldig, einen Vasallen, der durch fortdauernde Unfähigkeit an eigener Leistung der Lehnspflichten ganz verhindert wird, zum Besitze des Lehns zu lassen, und einen Lehnsträger für ihn anzunehmen.

§. 56. Agnaten und Mitbelehnte hingegen können einen solchen Vasallen, wenn ihn der Lehnsherr, seiner Unfähigkeit ungeachtet, annehmen will, nicht ausschließen.

§. 57. Entsteht die Unfähigkeit des Vasallen erst nach erlangtem Besitze des Lehns, so kann der Lehnsherr sich in der Regel nicht entbrechen, einen tauglichen Lehnsträger für ihn anzunehmen.

§. 58. Besitzen mehrere Vasallen zugleich Ein Lehen, so muß einer von ihnen zur Leistung der Dienste und Pflichten im Nahmen aller zugelassen werden.

§. 59. Einen fremden Lehnsträger hingegen ist der Herr in solchem Falle anzunehmen nicht verbunden.

§. 60 Wo der Lehnsherr einen Lehnsträger zuzulassen schuldig ist, da hängt die Auswahl der Person desselben von dem Vasallen ab.

§. 61. Den gewählten Lehnsträger kann der Lehnsherr nur so weit verwerfen, als er gegen die

Tüchtigkeit desselben zur Erfüllung der Lehns-Pflichten erhebliche Ausstellungen machen kann.

§. 62. Hängt es aber von dem Willen des Lehns-Herrn ab, einen Lehnsträger anzunehmen, so ist er eine ihm dazu gefällige Person zu erwählen berechtigt.

VI. Eintheilung und Arten der Lehne.

§. 63. Eigentliche Lehne heißen diejenigen, bey welchen alle im gemeinen Lehnrechte bestimmte Eigenschaften eines Lehns anzutreffen sind.

§. 64. Bey allen schon bestehenden Lehnen wird vermuthet, daß dieselben gegen die von dem Vasallen übernommene Pflicht, dem Lehnsherrn Kriegs-Dienste zu leisten, ursprünglich verliehen worden.

§. 65. Alle Lehne sind also, im zweifelhaften Falle, für Mannlehne zu achten.

§. 66. Adeliche Lehne heißen diejenigen, von welchen der Vasall, nach dem ursprünglichen Vertrage, Ritterdienste zu leisten verpflichtet ist.

§. 67. Personen unadelichen Standes können also zu solchen dem Adel bestimmten Lehnen in der Regel nicht zugelassen werden.

§. 68. Besondere Eigenschaften, oder von der Regel des gemeinen Lehnrechts abweichende Beschaffenheiten eines Lehns, müssen auf rechtliche Art bestimmt seyn, und erwiesen werden.

§. 69. Wenn jedoch die meisten von einem gewissen Lehnhofe abhangenden Lehne, in einem oder andern Stücke von der gewöhnlichen Beschaffenheit eines Lehns abweichen, so gilt die Vermuthung, daß eine gleiche Abweichung auch bey den übrigen Lehnen desselben Lehnshofs Statt finde.

§. 70. Die verschiedenen Arten der Sachen, welche zu Lehn gegeben werden, bestimmen die verschiedenen Arten und Benennungen der Lehne.

§. 71. Was unter der Belehnung mit Regalien, und insonderheit mit der Gerichtsbarkeit, begriffen sey, ist im Personenrechte (Th. 2, Tit. 17, Abschnitt 1.) bestimmt.

§. 72. Unter Kirchlehn wird das Patronatrecht der Kirche verstanden.

§. 73.

§. 73. Das Geldlehn setzt ein Capital voraus, welches sicher gestellt, und wovon dem Vasallen das Nutzungsrecht zu Lehn gegeben worden.

§. 74. Es sind daher Gelder, die aus einem Lehne gelöset, oder zu dessen Erwerbung bestimmt worden, für wirkliche Lehne noch nicht zu achten.

§. 75. Wenn einem Gläubiger das Pfandrecht auf eine zur Sicherheit seiner Forderung übergebene Sache zu Lehn verliehen worden, so heißt es ein Pfandlehn.

§. 76. Der Vertrag, auf dessen Grund ein solches Pfandlehn bestellt worden, ist nur so weit gültig, als er den zur Verhütung des Wuchers beym Pfandverkehr gegebenen Gesetzen nicht entgegen läuft.

§. 77. Aus der Verwirkung oder sonstigen Aufhebung des Pfandlehns folgt noch nicht der Verlust des Pfandrechts, und noch weniger der dadurch versicherten Forderung.

§. 78. Wenn aber die Forderung getilgt wird, so hört nicht nur das Pfandrecht, sondern auch das Pfandlehn auf.

§. 79. Die Lehnseigenschaft einer Sache wird nicht vermuthet, sondern muß durch Nachweisung eines sie begründenden rechtsgültigen Titels dargethan werden.

VII. Ursprüngliche Bestellung der Lehne.

§. 80. Dieser Titel beruht entweder auf Lehnsverträgen, oder auf letztwilligen Verordnungen, oder auf der Verjährung.

§. 81. Soll ein neues Lehn durch Vertrag bestellt werden, so müssen darin die wechselseitigen Bedingungen, unter welchen das Lehn verliehen und besessen werden soll, bestimmt seyn.

§. 82. Diese Bedingungen müssen den allgemeinen Vorschriften der Gesetze nicht zuwider laufen, und mit den Pflichten, die der neue Vasall seinem Landesherrn schuldig ist, bestehen können.

§. 83. Der Vertrag muß allemahl ohne Unterschied des Gegenstandes, bey Strafe der Nichtigkeit, schriftlich errichtet werden.

§. 84. Sollen unbewegliche Güter unter Privatpersonen als neue Lehne verliehen werden, so ist die gerichtliche Abschließung des Vertrages, und die Vermerkung der Lehenseigenschaft im Hypothekenbuche nothwendig.

§. 85. Ist dieser Vermerk unterblieben, so kann aus der Lehnseigenschaft der Sache einem Dritten, welcher dem Glauben des Hypothekenbuches gefolgt ist, kein Nachtheil erwachsen.

§. 86. Hiesige Unterthanen sollen ihre inländischen Güter und Gerechtigkeiten, ohne besondere Einwilligung des Landesherrn, Ausländern weder verleihen, noch zu Lehn auftragen.

§. 87. Ueberhaupt ist zur Bestellung neuer adelicher Lehne, so wie bey Fideicommissen, die ausdrückliche Einwilligung des Landes-Herrn, bey Strafe der Nichtigkeit, von nun an erforderlich.

§. 88. Der Lehnsvertrag wird durch die Belehnung oder Investitur vollzogen.

§. 89. Diese geschieht durch die Uebergabe der zu Lehen verliehenen Sache von der einen, und das Angelöbniß der Lehnstreue von der andern Seite.

§. 90. Besondere Leistungen oder Feyerlichkeiten, so wie die Ausstellung eines Lehnsrevers es, können von dem Vasallen nur so weit gefordert werden, als es der Lehnsvertrag, oder ein wohl hergebrachter Gebrauch des Lehnhofs mit sich bringen.

§. 91. Der Lehnsrevers dient nur zur Versicherung des Lehnsherrn, daß der Vasall die Sache als Lehn besitzen, und der übernommenen Lehnspflicht nachleben wolle.

§. 92. Sobald die Belehnung vollzogen ist, tritt der Vasall in alle Rechte und Nutzungen, welche mit dem Lehne verbunden sind.

§. 93. Die zu Lehn gegebene Sache erhält zugleich alle Eigenschaften eines Lehns, obschon der körperliche Besitz dem Vasallen noch nicht eingeräumt worden.

§. 94. Ueberhaupt hat die Belehnung alle Wirkungen einer gerichtlichen Uebergabe.

§. 95. Nach vollzogener Belehnung ist der Vasall die Ausfertigung des Lehnbriefs, und bis diese erfolgt, einen Lehnsschein zu fordern, wohl befugt.

§. 96. Der Vasall ist aber auch in der Regel schuldig, den Lehnbrief selbst abzulösen, und hat nicht das Recht, mit dem bloßen Lehnsscheine sich zu begnügen.

§. 97. In sofern der Lehnbrief sich nicht auf einen schriftlichen Lehnsvertrag oder besonderes Verzeichniß bezieht, muß in demselben alles, was zum Lehne gehört, und was dagegen geleistet werden soll, hinlänglich bestimmet werden.

§. 98. Auch müssen darin die erforderlichen Bestimmungen wegen der Agnaten oder Mitbelehnten enthalten seyn.

§. 99. Es wird nicht vermuthet, daß der Lehnsvertrag durch den Lehnbrief hat abgeändert werden sollen.

§. 100. Lehnbriefe machen einen vollen Beweis zwischen dem Lehnherrn und Vasallen, nicht aber gegen einen Dritten, welcher sein Recht weder von dem einen noch von dem andern herleitet.

§. 101. Auch wirkt der erste Lehnbrief einen dergleichen Beweis für und wider die Agnaten und Mitbelehnten.

VIII. Erneuerung der Lehne.

§. 102. Auf eben die Art, wie das Lehn zuerst verliehen worden, muß, so oft die Person des Lehnsherrn oder des Vasallen verändert wird, die Erneuerung der Lehne von dem Vasallen nachgesucht werden.

§. 103. Wenn die Veränderung bloß darin besteht, daß mehrere bisher in Gemeinschaft gestandenen Lehnsherren das Obereigenthum einem unter ihnen allein, gegen Abfindung der andern überlassen worden, so bedarf es, in der Regel, keiner Erneuerung der Lehne.

§. 104. Wenn mehrere bisher in Gemeinschaft gestandene Vasallen das Lehn innerhalb der §. 121 bestimmten Frist theilen, so ist es nicht nothwendig, daß sie gemeinschaftlich die Lehen erneuern, sondern es ist hinreichend, wenn dieses nur

von demjenigen geschieht, welcher das Ganze übernommen hat.

§. 105. Wenn aber die mehrern Vasallen die Gemeinschaft über obbesagte Frist hinaus fortsetzen, so müssen sie die Lehnserneuerung gemeinschaftlich nachsuchen; und ein Gleiches muß nach erfolgter Theilung, von demjenigen, welcher das Ganze übernommen hat, geschehen.

§. 106. Die Lehnserneuerung ist in der Regel nothwendig, wenn auch nur die Person der Repräsentanten des Lehnsherrn oder Vasallen geändert wird.

§. 107. In sofern jedoch moralische Personen die Erneuerung ihrer in Besitz habenden Lehne nach dem Ablaufe bestimmter Jahre zu suchen schuldig sind, bedarf es deren nicht bey einer bloßen Veränderung in der Person des Lehnsträgers.

§. 108. Vielmehr ist es in einem solchen Falle genug, wenn der neue Lehnsträger dem Lehnherrn bloß angezeigt, und bey demselben legitimirt wird.

§. 109. Daß bey Veränderungen in der Person des Lehnsherrn oder Vasallen, auch die Agnaten oder Mitbelehnten die Lehne erneuern, ist in der Regel nicht nothwendig.

§. 110. Bey unadelichen Lehnen ist eine Erneuerung bey Veränderungen in der Person des Lehnsherrn in der Regel nicht, sondern nur da nothwendig, wo besondere Gesetze, oder hergebrachte Gewohnheiten des Lehnhofs, solches erfordern.

§. 111. Die Uebernahme eines Lehns und Abnahme des Lehnseides kann, wenn nicht ausdrückliche Gesetze des Lehnhofes entgegen stehen, auch durch einen dazu bestellten Special-Bevollmächtigten erfolgen.

§. 112. Personen, welche wegen minderjährigen Alters unter Vormündern stehen, empfangen durch diese die Belehnung.

§. 113. Dergleichen Vormünder müssen aber selbst lehnsfähig seyn, wenn sie zu diesem Geschäfte gebraucht werden, oder einen Andern dazu bevollmächtigen sollen.

§. 114. Vasallen, welche das zur Ableistung des Lehns-Eides nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des Lehnhofes erforderliche Alter bereits erreicht haben, können, wenn sie auch noch unter väterlicher Gewalt, oder Vormundschaft stehen, die Belehnung selbst übernehmen.

§. 115. Wo, nach der Observanz des Lehnhofes, die Belehnung des Vasallen selbst bis zur Erreichung des gehörigen Alters ausgesetzt bleiben kann, da muß dennoch von seiner Vormundschaft die Lehen gemuthet und zur wirklichen Ableistung des Lehneides Indult gesucht werden.

§. 116. Die Lehnsmuthung besteht in einem wirklichen vorläufigen Anerkenntnisse der Lehns-Verbindlichkeit, und in einem Versprechen der zu seiner Zeit nachzusuchenden förmlichen Belehnung.

§. 117. Wenn eine Familie einen gemeinschaftlichen Lehnsträger zu haben berechtigt ist, so sind die einzelnen Mitglieder von Lehnsmuthungen und Nachsuchung der Belehnung für ihre Person frey.

§. 118. Sie müssen aber ihr Recht an dem Lehne, bey jedesmahliger Veränderung, entweder selbst, oder durch ihren Lehnsträger, dem Lehnhofe anzeigen.

§. 119. Geschieht dieses nicht, so haben sie zu gewärtigen, daß sie bey vorfallenden gemeinschaftlichen Lehnsangelegenheiten übergangen werden.

§. 120. Diese Vorschriften (§. 118. 119) gelten auch von Agnaten und Mitbelehnten, welche von selbst eigener Erneuerung der Lehne frey sind. (§. 109.)

§. 121. In der Regel muß die Erneuerung des Lehns binnen Einem Jahre und dreyßig Tagen, nachdem der Fall sich ereignet hat, nachgesucht werden.

§. 122. Diese Frist wird von dem Tage an gerechnet, da dem Vasallen der Anfall des Lehns, oder die Veränderung des Lehnsherrn, bekannt geworden ist.

§. 123. Daß der Vasall den Abgang des innerhalb Landes verstorbenen Lehnsherrn erfahren habe, wird allemahl vermuthet.

§. 124. Kann hingegen der Nachfolger im Lehne einer von dem Abgange des vorigen Vasallen früher erlangten Wissenschaft nicht überführt werden, so läuft die Frist vom Tage der Besitznehmung des Lehns.

§. 125. Der Tag, an welchem die Veränderung sich zugetragen hat, kann niemahls in Anrechnung kommen.

§. 126. Bey denen, welche vermöge eines Vertrages zum Besitze des Lehns gelangen, läuft die Frist vom Tage der Vollziehung desselben; bey denen, deren Folgerecht sich auf eine leztwillige Verordnung gründet, vom Tage der Publication; bey denen, die ein Lehn durch Meistgeboth erstehen, vom Tage des publicirten Adjudicationsbescheides; bey Begnadigungen, vom Tage der Ausfertigung.

§. 127. Gelangt jemand zu einem Lehne aus einem Rechtsgrunde, zu dessen Vollgültigkeit der Consens des Lehnsherrn nöthig ist, so läuft die Frist erst von dem Dato dieses ertheilten Consenses.

§. 128. Ist vor Ablauf der Frist eine abermahlige Veränderung vorgefallen, so wird die Frist von Zeit der lezten Veränderung aufs neue gerechnet.

§. 129. Innerhalb der zur Belehnung gesezten Zeit, kann eine Verlängerung derselben gesucht, und darf ohne besonders erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

§. 130. Bey der ersten Verlängerung bedarf es, in der Regel, keiner Bescheinigung besonderer Hinderungsursachen.

§. 131. Wird aber eine fernere Verlängerung gesucht, so muß der Vasall erhebliche Gründe dazu anführen und bescheinigen.

§. 132. Unterläßt er dieses, so verfällt er, auch wenn die Verlängerung bewilligt worden, dennoch in die durch die Gesetze des Lehnhofs verordneten Strafen.

§. 133. Weigert der Lehnsherr die Verlängerung der Frist, so steht es dem Vasallen frey, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß über die Richtigkeit

keit und Erheblichkeit seiner Gründe sich zu berufen.

§. 134. Ist die Lehnsherrlichkeit streitig, so ist es genug, wenn der Vasall sich bey dem Lehnhofe, oder, in Ermangelung dessen, bey demjenigen der streitenden Theile meldet, welcher sich zu der Zeit im Besitze des Rechts befindet.

§. 135. Weis der Vasall nicht, oder zweifelt er: welcher den Besitz für sich habe, so muß die Anmeldung bey derjenigen Behörde geschehen, welcher die Entscheidung über die streitige Lehnsherrlichkeit zukommt.

§. 136. Wird demjenigen, welcher auf das Lehn Anspruch macht, sein Recht dazu von dem Lehnsherrn bestritten, so läuft die Frist zur Nachsuchung der Investitur von dem Tage, wo das den Streit entscheidende Urthel rechtskräftig geworden ist.

§. 137. Streiten mehrere unter einander über das Recht zur Lehnsfolge, so muß jeder der Prätendenten die Lehne innerhalb der gehörigen Frist muthen; und es muß ihm darüber, mit Vorbehalt des Rechts der Uebrigen, ein Muthschein ertheilt werden.

§. 138. Die gehörig nachgesuchte Belehnung ist der Lehnsherr unweigerlich zu ertheilen verbunden.

§. 139. Bey Ausfertigung des neuen Lehnbriefs ist der Lehnsherr, gegen den Inhalt des vorigen, etwas eigenmächtig zu ändern, nicht befugt.

§. 140. Auch mit Einwilligung des Vasallen, kann an dem ursprünglichen Lehnsvertrage und Lehn-Briefe, zum Nachtheil der Agnaten und Mitbelehnten, nichts geändert werden.

§. 141. Wenn Lehnbriefe verschiedenen Inhalts sich finden, so gilt im zweifelhaften Falle der neuere, auch zum Nachtheile des Vasallen, welcher ihn angenommen hat, und seiner Erben, in sofern nicht erhellet, daß die Annahme unter dem gegen den Lehnsherrn oder bey dem Lehn Hofe ausdrücklich erklärten Vorbehalte seiner Rechte geschehen sey.

§. 142. Hingegen kann der, ältern Lehnbriefen zuwiderlaufende, Inhalt neuerer, zum Nachtheile

der

der Agnaten oder Mitbelehnten nur in sofern gelten, als nachgewiesen werden kann, daß die Aenderung mit ihrer oder ihrer Erblasser Genehmigung vorgenommen worden.

IX. Verhältnisse zwischen dem Lehnsherrn u. Vasallen.

1. Von der Lehns-Treue.

§. 143. Durch die Belehnung übernimmt der Vasall die Pflicht der Lehnstreue gegen den Obereigenthümer, und mit dem Besitze des Lehns verbundenen Dienste, oder andern Obliegenheiten.

§. 144. Die besondern Arten der Hülfs- und Ehren-Dienste werden durch den Lehnsvertrag, oder durch die Gesetze und Gewohnheiten des Lehnhofs bestimmt.

§. 145. Der Vasall ist für dergleichen Dienste in der Regel, weder Schadloshaltung, noch besondere Belohnung zu fordern berechtigt.

§. 146. Eine vorsetzliche Verletzung oder Verweigerung der Lehnspflichten wird Felonie genannt.

§. 147. Der Vasall, welcher seinem Lehnsherrn feindlich begegnet; sich mit dessen Feinden in Verbindungen zu seinem Nachtheile einläßt, oder ihnen Vorschub thut; den Lehnsherrn selbst, oder dessen Frau, oder die in seinem Hause lebenden Verwandten in auf- und absteigender, oder auch im ersten und zweyten Grade der Seitenlinie, schimpflich behandelt; oder sich seiner Lehns-Pflicht betrieglicher Weise ganz zu entziehen sucht, begeht eine Felonie der ersten Classe.

§. 148. Unter Feindschaft wird hier eine jede auf die Kränkung der Person, der Ehre, der Freyheit, oder des Vermögens des Lehnsherrn gerichtete Thätlichkeit verstanden.

§. 149. Handlungen des Vasallen, wodurch derselbe nur die durch Gesetze vorgeschriebenen bürgerlichen und Unterthanenpflichten befolgt, können, wenn sie auch zum Nachtheile des Lehnsherrn ausschlagen, für Felonie niemahls geachtet werden.

§. 150. Wer den schuldigen Lehnseid verweigert; die ihm obliegenden Dienste versagt; oder die dem Lehnsherrn drohende Gefahr am Leben, Leib, Ehre

Ehre und Vermögen, so weit es in seiner Macht steht, nicht abwendet; oder das Lehn, ohne Vorwissen des Lehnsherrn, mit Verschweigung der Lehnseigenschaft, veräussert: der wird einer Felonie der zweyten Classe schuldig.

§. 151. Die Verzögerung des Gesuchs um die Belehnung, und anderer sowohl damit als mit dem Besitze des Lehns verbundener Obliegenheiten, wird als eine Felonie der dritten Classe angesehen.

§. 152. Dahin werden auch die Fehler der zweyten Classe gerechnet, in sofern der Vasall eines bösen Vorsatzes dabey nicht überführt werden kann.

§. 153. Die Felonie der ersten Classe wird, in der Regel mit dem Verluste des Lehns bestraft. (§. 614, fgg.)

§. 154. Eben dieselbe Strafe erfolgt, der Regel nach, auch auf eine Felonie der zweyten Classe, wenn der Vasall das nutzbare Eigenthum ursprünglich von dem Lehnsherrn erhalten hat.

§. 155. Hat aber der Vasall das Obereigenthum der Sache ursprünglich dem Lehnsherrn aufgetragen, so wird eine Felonie der zweyten Classe, wo nicht Lehnsverträge, oder besondere Gesetze, ein Anderes vorschreiben, nur mit einer Geldstrafe gebüßt.

§. 156. Eine solche Geldstrafe darf, im Mangel näherer Bestimmungen, den dreyjährigen Ertrag des Lehns nicht übersteigen.

§. 157. Eine Felonie der dritten Classe wird allemahl nur mit einer Geldbuße, oder sonst, nach Gewohnheit des Lehnhofs, mit einer minder empfindlichen Strafe belegt.

§. 158. Die höchste Geldbuße soll, bey einer Felonie der ersten Classe, den einjährigen Betrag der Lehnseinkünfte niemahls übersteigen.

§. 159. Die Strafe der Felonie ist für erlassen zu achten, wenn der Lehnsherr binnen einem Jahre, nachdem er von dem Lehnsfehler Nachricht erhalten, demselben nicht gerüget, oder in der Zwischenzeit Lehnsdienste oder andere Lehnsprästationen von dem Vasallen angenommen hat.

§. 160.

§. 160. Gegen den Stellvertreter oder Vormund des Lehnsherrn findet eine Felonie nur in sofern Statt, als durch dieselbe Rechte gekränkt werden, welche der Stellvertreter oder Vormund im Nahmen des Lehnsherrn auszuüben befugt ist.

§. 161. Fehler eines Lehnsträgers können dem Vasallen nicht zugerechnet werden.

§. 162. Der Lehnsträger selbst aber verliert in dem Falle des §. 147. 150. alle Vortheile, die er jezt und künftig aus dem Lehne zu erwarten hatte.

§. 163. In dem Falle des §. 151, f. verliert er nur die drey- oder einjährige Belohnung, die ihm für sein Amt zugestanden worden.

§. 164. Der Lehnsherr, welcher seinem Vasallen widerrechtlich nach dem Leben trachtet; oder seine Gewalt zum Nachtheile der Gesundheit, Freyheit oder Ehre des Vasallen mißbraucht, oder denselben bey dem Besitze und Genusse des Lehns nach bestem Vermögen zu schützen unterläßt, wird für seine Person des Obereigenthums und der lehnsherrlichen Rechte verlustig. (§. 640, fgg).

§. 165. Wenn der Stellvertreter oder Vormund des Lehnsherrn dergleichen Fehler begangen hat, so trifft nur ihn, nach Beschaffenheit desselben, die §. 162, verordnete Strafe.

2. Von der Lehns-Gerichtbarkeit.

§. 166. Durch die Belehnung wird der Vasall in allen nicht streitigen Angelegenheiten, welche das Lehn als Lehn betreffen, der Gerichtbarkeit des Lehnsherrn und dessen Lehnhofs unterworfen.

§. 167. Zu dieser Lehnsgerichtbarkeit gehört auch die Bestellung und Bestätigung eines Lehnsvormundes.

§. 168. Wie weit der Lehnsherr dabey auf den nächsten Agnaten Rücksicht zu nehmen schuldig sey; worin die Pflichten eines solchen Lehnscurators bestehen; und wie das Verhältniß desselben gegen den ordentlichen Vormund des Vasallen beschaffen sey, ist gehörigen Orts (Th. 2, Tit. 18, Abschnitt 9) bestimmt.

§. 169. In streitigen Angelegenheiten kommt dem Lehnsherrn und dessen Lehnhofe eine Gerichtbarkeit

keit nur in sofern zu, als er zugleich Landesherr ist, oder ihm diese Gerichtbarkeit von dem Landesherrn ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt worden.

§. 170. Auch in diesem Falle gehören zur Lehnsgerichtbarkeit nur Streitigkeiten zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, den Agnaten oder Mitbelehnten, oder zwischen diesen unter sich, welche die aus der Lehnseigenschaft entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen.

§. 171. Wenn der Proceß mit einem Fremden, welcher nicht zu der Lehnsverbindung gehört, geführt wird; oder wenn derselbe bloß die Nutzungen und Einkünfte des Lehns zum Gegenstande hat: so gehört er vor die ordentlichen Gerichte.

§. 172. Wenn also auch ein Gläubiger Lehnsschulden gegen den Lehnsbesitzer einklagt, so kann der Lehnhof das Erkenntniß darüber sich in der Regel nicht anmaßen.

§. 173. Vielmehr muß der Lehnsherr, welcher die Jurisdiction in Lehnsangelegenheiten auch über fremde zur Lehnsverbindung nicht gehörige Personen behauptet, die landesherrliche Verleihung darüber, oder einen wohl hergebrachten rechtsverjährten Besitz nachweisen.

§. 174. Wenn das Hypothekenbuch über das Lehn bey dem Lehnhofe befindlich ist, so wird vermuthet, daß demselben die Gerichtbarkeit in allen die Lehnsschulden betreffenden Processen, auch wenn fremde darin mit verwickelt sind, zukomme.

§. 175. Die Lehnsgerichtbarkeit in streitigen Fällen ist allemahl der Obergerichtbarkeit des Landes untergeordnet.

§. 176. Auch durch Lehnsreverse, worin der Vasall sich verpflichtet, den Lehnhof als seinen alleinigen Richter anzuerkennen, und bey den Aussprüchen desselben sich zu beruhigen, kann er dem Gebrauche der ordentlichen Rechtsmittel nicht im Allgemeinen entsagen.

§. 177. Lehngüter, welche wieder in freye Erbgüter verwandelt werden, fallen der ordentlichen Ge-

richtbarkeit anderer Güter von gleicher Art anheim.

3. Von der Veräußer. des Ober-Eigenthums.

§. 178. Der Lehnherr ist über sein Obereigenthum, in der Regel, auch ohne Zuziehung des Vasallen, zu verfügen berechtigt.

§. 179. Hat aber der Vasall ursprünglich das Ober-Eigenthum dem Lehnsherrn aufgetragen, so kann demselben ein anderer Lehnsherr wider seinen Willen nicht aufgedrungen werden.

§. 180. Tritt also in diesem Falle der Lehnsherr sein Obereigenthum, ohne die Einwilligung des Vasallen, einem Andern ab, so ist die Handlung, in Beziehung auf den Vasallen, ohne Kraft.

§. 181. Versagt der veräußernde Lehnsherr dem Vasallen, unter dem Vorwande einer solchen Abtretung des Obereigenthums, seinen Schutz, so entstehen, zum Vortheile des Vasallen, alle Wirkungen einer von dem Lehnsherrn begangenen Felonie (§. 164).

§. 182. In allen Fällen ist der Vasall einen Lehnsherrn niedern Standes, als der bisherige war, wider seinen Willen anzuerkennen nicht schuldig.

§. 183. Die Pflichten und Lasten des Vasallen können durch eine willkürlich unternommene Veränderung in der Person des Lehnsherrn nicht erschwert werden.

§. 184. Der Vasall ist daher gegen jeden aus Veränderung des Lehnsherrn zu besorgenden Nachtheil, Sicherheitsstellung zu fordern berechtigt.

§. 185. Der Lehnsherr ist schuldig, eine mit dem Obereigenthume vorgehende Veränderung dem Vasallen, wenigstens 6 Wochen vor deren Vollziehung, zur Wahrnehmung seiner Rechte dabey, bekannt zu machen.

§. 186. Wenn das Obereigenthum einem Grund-Stücke als ein Realrecht anklebt, so geht dasselbe mit dem Grundstücke zugleich auf jeden rechtmäßigen Erwerber des leztern über.

4. Von der Veräußer. des Lehns.

§. 187. Der Vasall ist sein nutzbares Eigenthum am Lehne einem Fremden eigenmächtig zu übertragen nicht befugt.

§. 188.

§. 188. Ist die Veräußerung mit Verschweigung der Lehnseigenschaft geschehen, so enthält sie eine Felonie der zweyten, sonst aber der dritten Classe.

§. 189. Soll jedoch dergleichen eigenmächtige Veräußerung als eine Felonie bestraft werden, so muß der Veräußerungsvertrag nicht nur geschlossen, sondern auch das Lehn dem fremden Erwerber wirklich übergeben seyn.

§. 190. Ist die Veräusserung schon vor angestellter Klage des Lehnsherrn rückgängig geworden, oder kann der Vasall nachweisen, daß er durch Hindernisse, deren Abwendung oder Uebersteigung nicht in seiner Macht stand, von gehöriger Nachsuchung des lehnsherrlichen Consenses abgehalten worden, so kann ihm eine Felonie gar nicht zugerechnet werden.

§. 191. Was in Ansehung des gesammten Lehns Rechtens ist, gilt auch in Ansehung einzelner Theile oder Stücke desselben.

§. 192. Wenn der Vasall einzelne Theile oder Stücke des Lehns auf Erbzins, Erbpacht, oder sonst zur Cultur austhut, so ist dieses für eine strafbare Veräußerung nicht zu achten.

§. 193. In wiefern aber der Lehnsherr, oder die Agnaten, bey erfolgendem Rückfalle des Lehns, dergleichen Handlungen des Vasallen gelten zu lassen schuldig sind, hängt davon ab, ob die Substanz des Lehns dadurch wirklich vermindert oder verschlimmert worden.

§. 194. Zur Abtretung des Lehns an einen Agnaten oder Mitbelehnten bedarf es keiner Einwilligung des Lehnsherrn.

§. 195. Doch können durch dergleichen Abtretung die Rechte des Lehnsherrn in keinem Falle geschmählert werden.

§. 196. Der Vasall ist schuldig, eine solche Abtretung dem Lehnsherrn bekannt zu machen; und begeht, wenn er dieses unterläßt, eine Felonie der dritten Classe.

§. 197. Die Befugniß, das Lehn zu veräußern, welche einem Vasallen, vermöge besonderer Lehnsgesetze, des Lehnsvertrages, oder Lehnbriefes, oder ei-

ner ausdrücklichen lehnsherrlichen Einwilligung zukommt, darf über den eigentlichen Wortverstand der in diesen Urkunden gebrauchten Ausdrücke nicht ausgedehnt werden.

§. 198. Ist jedoch das Lehn dem Lehnsherrn ursprünglich von dem Vasallen aufgetragen worden, so finden, bey Ausdeutung des im Lehnsvertrage oder Lehnbriefe gemachten Vorbehalts der Veräußerung, die allgemeinen Auslegungsregeln, wie bey andern Willenserklärungen, Anwendung.

§. 199. Im zweifelhaften Falle muß, bey aufgetragenen Lehnen, der Lehnsvertrag oder Lehnbrief, auch in Ansehung des darin gemachten Vorbehalts wegen der Befugniß das Lehn zu veräußern, eher zum Vortheile des Vasallen, als des Lehnsherrn, erklärt werden.

§. 200. Hat der Lehnsherr die Erlaubniß zur Veräußerung in allgemeinen Ausdrücken und ohne Einschränkung ertheilt, so ist allemahl auch das Recht, über das Lehn auf den Todesfall zu verfügen, mit darunter begriffen.

§. 201. Hingegen begreift die gesetzliche Erlaubniß, ein Lehn zu veräußern, die Befugniß, darüber auf den Todesfall zu verfügen, noch nicht in sich.

§. 202. Der Consens des Lehnsherrn muß, wenn er verbindliche Kraft haben soll, ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden.

§. 203. Doch erhält die von dem Lehnsherrn in dieser Eigenschaft, oder bey seinem Lehnhofe ertheilte Bestätigung eines Vertrages, zugleich die Einwilligung in die darin vorbedungenen Veräußerungen.

§. 204. Eine nachher hinzukommende schriftliche Genehmigung des Lehnsherrn hat mit einer von Anfang an ertheilten Einwilligung gleiche Kraft.

§. 205. Die Einwilligung des Lehnsherrn in die Veräusserung des Lehns enthält noch keinen Consens in die Verschuldung desselben.

§. 206. Ueberhaupt verliert durch dergleichen Einwilligung der Lehnsherr nichts, weder an den auf dem Lehne selbst haftenden Rechten, noch an den ihm dafür zu leistenden Pflichten.

§. 207.

§. 207. Die Veräusserung muß also, in der Regel, nur an einen solchen Besitzer geschehen, welcher zur Leistung der dem Lehnsherrn schuldigen Pflichten fähig ist.

§. 208. War die Einwilligung ausdrücklich auf einen benannten Erwerber gerichtet, so kann der Lehnsherr diesen nachher unter dem Vorwande der Unfähigkeit nicht verwerfen.

§. 209. In sofern dem Lehnsherrn, nach dem Lehnsvertrage, oder besondern Gesetzen, ein Vorkaufsrecht zukommt, ist der in die Veräußerung überhaupt ertheilte Consens noch nicht für eine Begebung dieses Rechts zu achten.

5. Von Afterbelehnungen.

§. 210. Der Vasall kann, auch ohne Bewilligung des Lehnsherrn, sein nutzbares Eigenthum einem Andern zu Lehn geben.

§. 211. Doch ist er schuldig, die vorgenommene Afterbelehnung dem Oberlehnsherrn sogleich nach deren Vollziehung anzuzeigen; und begeht, wenn er dies unterläßt, eine Felonie der dritten Classe.

§. 212. Hat aber der Oberlehnsherr in die Afterbelehnung nicht gewilligt, so wird dadurch in dem bisherigen Verhältnisse zwischen ihm, und seinen unmittelbaren Vasallen, nichts geändert.

§. 213. Der Lehnsherr ist also die Dienste, welche ihm von dem Lehne geleistet werden müssen, von dergleichen ohne seinen Consens bestellten Aftervasallen anzunehmen, nicht verbunden.

§. 214. Vielmehr ist der Aftervasall nur dem Obervasallen als seinem unmittelbaren Lehnsherrn, mit Diensten und Pflichten verhaftet.

§. 215. Doch kann er die dem Afterlehnsherrn schuldigen Dienste, nach dessen Anweisung, auch dem Oberlehnsherrn, wenn dieser sie von ihm annehmen will, zu leisten sich nicht entbrechen.

§. 216. Der Obervasall, welcher eine Afterbelehnung ohne Consens des Oberlehnsherrn ertheilt hat, muß alle Beeinträchtigungen der oberlehnsherrlichen Rechte, welche von Seiten des Untervasallen geschehen, gleich seinen eigenen verantworten,

§. 217. Hat also der Aftervasall eine Felonie gegen den Oberlehnsherrn begangen, welche denselben zur Einziehung des Lehns an sich berechtigt, so findet diese Einziehung auch zum Nachtheile des Obervasallen und seiner Leibeslehnserben auf so lange Statt, als noch der Aftervasall, oder Leibeslehnserben von demselben vorhanden sind.

§. 218. Doch kann der Obervasall die Fehler des Untervasallen gegen den Oberlehnsherrn, so lange noch Zeit dazu übrig ist, verbessern, und dadurch die ihm nachtheiligen Folgen der Felonie abwenden.

§. 219. Hat sich der Obervasall, durch eine begangene Felonie gegen den Oberlehnsherrn, des Lehns verlustig gemacht, so verliert auch der Aftervasall sein Recht.

§. 220. Eben das findet Statt, wenn auch auf andere Art das Lehn von dem Obervasallen an den Oberlehnsherrn sich erledigt.

§. 221. Hat hingegen der Oberlehnsherr in die Afterbelehnung gewilligt; oder ist das Lehn von der Art, daß es von je her als After-Lehn verliehen und besessen worden: so bestimmt im erstern Falle der von dem Ober- und Aftervasallen geschlossene, von dem Oberlehnsherrn genehmigte Vertrag, so wie im leztern der bey der ersten Afterbelehnung ertheilte Lehnbrief, das Verhältniß zwischen dem Oberlehnsherrn und dem Aftervasallen.

§. 222. In beyden Fällen trifft diese Strafe einer begangenen Felonie immer nur den, welcher sich derselben unmittelbar schuldig gemacht hat.

§. 223. Verliert also der Aftervasall durch eine gegen den Oberlehnsherrn begangene Felonie sein Recht, so fällt dasselbe an den Obervasallen zurück.

§. 224. Hat hingegen der Obervasall sein Recht verwirkt, so kann dieses dem Aftervasallen zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 225. Vielmehr kann, sowohl in diesem, als in jenem andern Falle, wo das Lehn an den Oberlehnsherrn sich erledigt, der bisherige Aftervasall von diesem, so lange er das Lehn nicht wieder

der vergeben hat, die unmittelbare Belehnung fordern.

§. 226. Wird aber das Lehn von dem Oberlehns-Herrn wieder verliehen, so muß der bisherige Aftervasall die unmittelbare Lehnsherrlichkeit des neuen Obervasallen anerkennen.

§. 227. Uebrigens wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß der Obervasall das Lehn unter den nähmlichen Bedingungen und Einschränkungen, unter welchen er es selbst erlangt hat, dem Vasallen hinwiederum verliehen habe.

6 Von Verschuldung und Belastung des Lehns.

§. 228. Der Vasall kann die Substanz des Lehns überhaupt nicht, und die Nutzungen desselben nicht über seine Besitzzeit hinaus, eigenmächtig mit Schulden beschweren, oder sonst belasten.

§. 229. Nur solche Schulden des Vasallen treffen, zum Nachtheile des Lehnsherrn, das Lehn oder dessen Früchte, die entweder die Gesetze für Lehns-Schulden ausdrücklich erklären, oder in deren Aufnehmung der Lehnsherr gewilligt hat.

§. 230. In wiefern das Lehn zur Vermehrung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Substanz, zur Vertheidigung desselben und seiner Gerechtsame, zur Abfindung der Ehegattinn und Tochter des Vasallen; zur Kriegsrüstung für die Söhne, zur Beerdigung des Vasallen, und Anschaffung der Trauer für seine Familie, zur Berichtigung des rückständig gebliebenen Lehnscanons, Dienst-Lohns, und anderer das Lehn betreffenden Abgaben, auch ohne die Einwilligung des Lehnsherrn, mit Schulden gültig belastet werden könne, bleibt, nach Verschiedenheit der Verfassungen, der nähern Bestimmung der Provinzialgesetze vorbehalten.

§. 231. Nach eben diesen Gesetzen muß auch beurtheilt werden: in wiefern eine solche Schuld aus dem Lehne schlechterdings, oder nur in Ermangelung eines zureichenden Allodialvermögens, bezahlt werden müsse.

§. 232. Im Mangel näherer Bestimmungen gilt die Regel: daß Lehnsschulden, welche bloß die Person und Familie des Vasallen betreffen, oder zur

Tilgung gewisser ihm persönlich obliegender Verbindlichkeiten gemacht sind, vorzüglich aus seinem Allodialvermögen oder Nachlasse, und nur bey dessen Unzulänglichkeit aus dem Lehne zu tragen sind.

§. 233. Auch darüber: welche das Lehn schlechterdings treffenden Schulden die Substanz desselben angehen, oder nur aus den Nutzungen getragen werden müssen, bleiben die nähern Bestimmungen den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 234. Wo aber diese nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen, ist überhaupt anzunehmen, daß die gesetzlichen Lehnsschulden nur aus den Nutzungen des Lehns getragen werden dürfen.

§. 235. Zu allen durch die Gesetze gebilligten Lehns-Schulden kann der Lehnsherr seine ausdrückliche Einwilligung, wenn sie begehrt wird, nicht versagen.

§. 236. Doch kann er nicht gezwungen werden, in die Verpfändung der Substanz des Lehns für solche Schulden, die nach gesetzlicher Bestimmung nur aus den Nutzungen getragen werden sollen, zu willigen.

§. 237. Außer dem Falle gesetzlicher Lehnsschulden, ist der Lehnsherr nicht verbunden, in Verschuldungen oder andere Belastungen des Lehns seinen Consens zu ertheilen.

§. 238. Wenn jedoch der Vasall zu den Kosten einer erheblichen Verbesserung des Lehns, welche die Landes-Gesetze angeordnet, oder die Gutsbesitzer dazu aufgefordert haben, ein Darlehn aufzunehmen genöthigt wird, so kann er gegen den Lehnsherrn, welcher die Einwilligung dazu versagt, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß antragen.

§. 239. Doch kann in einem solchen Falle der Lehnsherr nur angehalten werden, in die Verpfändung der Früchte des Lehns auf eine gewisse Zeit zu willigen.

§. 240. Der Richter muß also, nach Beschaffenheit der Umstände, der Wichtigkeit und Nutzbarkeit der Verbesserung, und dem Verhältnisse der Kosten gegen die Einkünfte des Lehns, rechtlich bestim-

stimmen: auf wie hoch, und wie lange der Lehnsherr einzuwilligen verbunden sey.

§. 241. Wird der Vasall durch landesherrliche Befehle zu Anstalten in dem Lehngute verpflichtet, welche nicht auf die Verbesserung des Lehns selbst, sondern auf Erhaltung oder Beförderung des gemeinen Wohls abzielen, so ist der Lehnsherr in ein zu den diesfälligen Kosten aufzunehmendes Darlehn zu willigen schuldig.

§. 242. Für ein solches Darlehn ist die Substanz des Lehns verhaftet.

§. 243. Wenn eine Schuld bloß durch die Einwilligung des Lehnsherrn die Eigenschaft einer Lehns-Schuld erlangt hat, so haftet, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich erklärt worden, das Lehn nur bey Ermangelung eines hinreichenden Allodialvermögens.

§. 244. Auch gilt in obgedachtem Falle die Vermuthung, daß der Lehnsherr nicht in die Verpfändung der Substanz des Lehns, sondern nur der Früchte desselben gewilligt habe.

§. 245. Gesetzliche Lehnsschulden, welche nur in Ermangelung des Allodialvermögens aus dem Lehne zu tilgen sind, ändern diese ihre Eigenschaft dadurch nicht, daß die landesherrliche Einwilligung dazu erhalten worden.

§. 246. Vielmehr wirkt dieser Consens nur so viel, daß der Gläubiger dadurch, so wie bey andern consentirten Schulden, von dem Beweise der Verwendung in das Lehn gegen den Lehnsherrn frey wird.

§. 247. Hat aber der Lehnsherr in eine zur Vermehrung oder Verbesserung der Substanz des Lehns aufgenommene Schuld ausdrücklich gewilligt, so kann der Gläubiger sich schlechterdings an das Lehn halten, und darf sich auf das Allodialvermögen des Schuldners niemahls verweisen lassen.

§. 248. Bey Schulden, welche gesetzlich aus der Substanz des Lehns bezahlt werden müssen, können weder die Gläubiger noch die Schuldner angehalten werden, einen ausdrücklich auf die Früchte

eingeschränkten lehnsherrlichen Consens anzunehmen.

§. 249. Eben das findet Statt, wenn die Schuld das Lehn schlechterdings angeht, und der Lehnsherr seinen Consens nur auf den Fall der Unzulänglichkeit des Allodii einschränken wollte.

§. 250. Zur Uebertragung einmahl gültig aufgenommener Lehnsschulden an einen neuen Gläubiger bedarf es in keinem Falle der lehnsherrlichen Einwilligung.

§. 251. Der lehnsherrliche Consens darf niemahls ausdehnend erklärt werden.

§. 252. Sind in dem Consens gewisse Termine der Abzahlung bestimmt, und verlängert der Gläubiger dieselben, oder giebt er dem Schuldner Nachsicht, ohne besondere Einwilligung des Lehnsherrn, so geschieht es auf seine Gefahr.

§. 253. Hat aber der Gläubiger die in Rückstand gebliebenen Termine zur rechten Zeit, d. h. wenigstens innerhalb 4 Wochen nach dem Ablaufe des Termins, eingeklagt, und die Execution deshalb gehörig fortgesetzt, so schadet es ihm nicht, wenn gleich die Bezahlung innerhalb der im Consens bestimmten Frist nicht hat erhalten werden können.

§. 254. Wenn der Gläubiger unter einem nur auf die Früchte des Lehns, und nur auf gewisse Jahre gerichteten lehnsherrlichen Consens, das Darlehn gegeben hat, ohne gewisse Abzahlungstermine sich zu bedingen, so kann er, wenn innerhalb dieser Jahre die Schuld nicht getilgt, oder beygetrieben worden, auch an die Früchte, zum Nachtheile des Lehnsherrn, sich nicht ferner halten.

§. 255. Auch wenn der Consens auf die Substanz des Lehns, jedoch nur auf gewisse Jahre, gegeben ist, erlöscht die Verbindlichkeit des Lehnsherrn mit dem Ablaufe dieses Zeitraums.

§. 256. Doch erhält in diesem Falle (§. 255.) der Gläubiger sein Recht gegen den Lehnsherrn, wenn er, noch innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der Frist, die Klage anmeldet, und den Proceß, so wie die Execution, gehörig fortsetzt.

§. 257.

§. 257. Eine von den ordentlichen Gerichten des Lehnsherrn über eine Schuld oder andern Vertrag ertheilte Bestätigung, enthält noch keinen lehnsherrlichen Consens, wenn nicht das Gericht zugleich der Lehnhof ist, oder der Lehnsherr die Confirmation selbst unterschrieben hat.

§. 258. Processe des Vasallen, und die darin ergangenen Entscheidungen oder getroffenen Vergleiche sind, so weit sie zum Nachtheile des Lehns oder des Lehnsherrn gereichen, für Leztern unverbindlich, wenn derselbe dabey nicht zugezogen worden.

§. 259. Alle nachtheilige Folgen des Mangels der lehnsherrlichen Einwilligung oder Zuziehung treffen jedoch, bey Lehngütern, einen Dritten, der mit dem Besitzer in Verhandlungen sich eingelassen hat, nur alsdann, wenn die Lehnseigenschaft des Grundstücks im Hypothekenbuche vermerkt ist.

§. 260. Wer aber dem Glauben des Hypothekenbuchs, nach gehöriger Prüfung der darin eingetragenen oder allegirten Urkunden (*), redlicher Weise gefolgt ist, zu dessen Nachtheile kann der Lehnsherr von seinem nicht eingetragenen Rechte keinen Gebrauch machen.

X. Verhältnisse der Agnaten gegen den Lehnsherrn u. Vasallen.

§. 261. Auch durch die Rechte der Agnaten und Mitbelehnten wird die Macht des Vasallen, über das Lehn zu verfügen, eingeschränkt.

§. 262. Nur der erste Erwerber kann, mit Genehmigung des Lehnsherrn, sowohl unter Lebendigen, als von Todes wegen, frey Verfügungen treffen.

§. 263. Auch den von ihm selbst in die Gesammte Hand aufgenommenen Verwandten oder Fremden, steht ein Recht des Widerspruchs dagegen nur in sofern zu, als dasselbe durch den mit ihnen von dem

(*) Die Worte: nach gehöriger Prüfung der darin eingetragenen oder allegirten Urkunden, standen im allgem. Gesezb. nicht, sondern diese Vorschrift wegen Prüfung der Urkunden, ist erst jezt im allgem. Landrecht hinzu gekommen, und eben so im §. 665 festgesezt. K.

dem Verleiher des Lehns, oder von dem ersten Erwerber geschlossenen Lehnsvertrag begründet wird.

§. 264. Haben dieselben ihre Aufnahme zur Gesammthand durch einen lästigen Vertrag gegen Entgelt erhalten, so ist auch der erste Erwerber, in Ansehung ihrer, eben den Einschränkungen, wie jeder folgende Lehnsbesitzer, unterworfen.

§. 265. Eben das findet Statt, wenn das Lehn von dem ersten Erwerber ausdrücklich in der Eigenschaft eines alten Lehns verliehen worden.

1. Von den Descendenten des Vasallen.

§. 266. Die Abkömmlinge eines Vasallen müssen, wenn sie ihres Vaters Erben geworden sind, die Verfügung desselben, auch in Ansehung des Lehns, vertreten.

§. 267. Verfügungen, welche bloß die Nutzungen des Lehns betreffen, müssen dergleichen Descendenten schlechterdings gelten lassen.

§. 268. Hingegen können sie Verfügungen, wodurch die Substanz des Lehns vermindert oder geschmählert worden, zwar zurücknehmen; sie müssen aber denjenigen, welcher mit ihrem Vater und Erblasser darüber contrahirt hat, entschädigen.

§. 269. Hat also der Vater das Lehn ganz oder zum Theil veräußert, so kann zwar der Sohn das Veräußerte von dem dritten Besitzer zurück fordern.

§. 270. Er muß aber demselben nicht nur den dafür gegebenen Werth ersetzen, sondern ihm auch für seine übrigen Verwendungen, nach eben den Grundsätzen, wie die Eigenthümer einem redlichen Besitzer, gerecht werden.

§. 271. Von vorstehenden Verbindlichkeiten (§. 267—270), kann der Sohn, welcher einmahl seines Vaters Erbe geworden ist, sich durch den Einwand der Rechtswohlthat des Inventarii nicht befreyen.

§. 272. Dagegen ist aber auch ein solcher Sohn an Conventionalstrafen, welche der Vater etwa auf den Fall der Zurücknahme solcher Verfügungen (§. 268) angelobt hat, in keinem Falle gebunden.

§. 273.

§. 273. Söhne, welche ihres Vaters Erben gar nicht geworden, sind in der Regel nicht verbunden, die zum Nachtheile ihrer Rechte auf das Lehn, durch Verminderung oder Schmahlerung der Substanz desselben, von dem Vater getroffenen Verfügungen, wider sich gelten zu lassen.

§. 274. Doch ist auch ein solcher Sohn die väterlichen das Lehn nicht angehenden Schulden, so weit das übrige Vermögen dazu nicht hinreicht, aus den Lehnseinkünften zu bezahlen verpflichtet, und kann sich durch Entsagung der Allodial-Erbschaft davon nicht losmachen.

§. 275. Es steht ihm vielmehr bloß frey, sich des Lehns und der Allodial-Erbschaft zugleich zu begeben.

§. 276. Alsdann müssen die Lehnseinkünfte für Rechnung der Gläubiger so lange verwaltet werden, bis diese befriedigt sind, oder bis die von dem Schuldner abstammende lehnsfähige Nachkommenschaft erloschen ist.

§. 277. Es findet also eine Abtretung des Lehns an einen Agnaten oder Mitbelehnten, oder selbst an den Lehnsherrn, zum Nachtheile der Gläubiger nicht Statt.

§. 278. Auch ein vom Vater enterbter Sohn muß, wenn er zum Besitze des Lehns gelangt, aus den Einkünften die väterlichen Schulden, so weit das übrige Vermögen nicht hinreicht, berichtigen.

§. 279. Der Enkel oder weitere Abkömmling aber, welcher seinem Großvater unmittelbar im Lehne folgt, ist die Schulden des Vaters, dessen Erbschaft er entsagt hat, aus dem großväterlichen Lehne zu entrichten nicht verbunden.

§. 280. Testamente, oder andere leztwillige Verordnungen, wodurch der Vater über das Lehn, zum Nachtheile seiner Leibeslehnserben, oder eines derselben, etwas verfügt, gelten nur gegen diejenigen, welche zugleich Erben in seinem übrigen Nachlasse geworden sind.

§. 281. Diese können sich auch gegen solche Verfügungen mit dem Einwande der Rechtswohlthat des Inventarii nicht schützen.

§. 282.

§. 282. Für Leibeslehnserben, welche des Vasallen Erben im übrigen Vermögen nicht geworden, sind seine leztwilligen Verordnungen über das Lehn unverbindlich.

§. 283. Doch ist ein Vater aus eben den gesetzlichen Gründen, aus welchen er seinem Sohne den Pflichttheil entziehen kann, berechtigt, denselben für seine Person von dem Besitze und Genusse des Lehns auszuschließen, und auf den bloßen aus den Einkünften des Lehns ihm zureichenden Unterhalt einzuschränken.

§. 284. Diese Competenz muß, wenn der Sohn mit dem väterlichen Aussatze sich nicht begnügen will, auf die Hälfte der Einkünfte von der Portion am Lehne, die ihm sonst zugefallen seyn würde, bestimmet werden.

§. 285. In allen Fällen kann der Vater die Art der Theilung unter den Söhnen, um Streitigkeiten unter ihnen zu vermeiden, gültig anordnen.

§. 286. Er kann also bestimmen: welcher unter mehrern zum Naturalbesitze des Lehns mit gleichem Rechte berufenen Söhnen das Lehngut selbst erhalten, und seine Brüder abfinden solle.

§. 287. Durch Bestimmung von Uebernehmungs-Preisen oder Abfindungssummen aber, kann er die Rechte der Leibeslehnserben, die nicht zugleich seine Allodial-Erben geworden sind, nicht schmählern.

2. Von andern Agnaten und Mitbelehnten.

a) Rechte derselben überhaupt.

§. 288. Andere Agnaten und Mitbelehnte, welche des Lehnsbesitzers Erben nicht geworden, sind keine der von selbigem über das Lehn getroffenen Verfügungen, wobey sie nicht zugezogen worden, anzuerkennen verbunden.

§. 289. Auch der Lehnsherr kann durch seine Einwilligung den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts vergeben.

§. 290. Doch können Verfügungen über Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche im Hypothekenbuche eingetragen sind, nur von solchen Agnaten und Mitbelehnten angefochten werden, welche ihr Recht an dem Lehne zu der Zeit, da die streitige

Ver-

Verfügung eingetragen wurde, im Hypotheken-Buche bereits hatten vermerken lassen.

§. 291. Agnaten und Mitbelehnte also, deren Recht zu der Zeit, da die streitige Verfügung über das Lehn im Hypothekenbuche vermerkt wurde, dem Dritten, welcher die Verhandlung mit dem Lehns-Besitzer vornahm, daraus nicht bekannt seyn konnte, sind nicht befugt, auch wenn die Lehns-Folge demnächst auf sie gelangt, von diesem Rechte, zum Nachtheile des Dritten, Gebrauch zu machen.

§. 292. Doch bleibt ihnen, wegen des an ihrem Rechte dadurch erleidenden Abbruchs, der Regreß an das übrige Vermögen des Lehnsbesitzers, welcher die nachtheilige Verfügung getroffen hat, vorbehalten.

§. 293. Söhne, welche noch unter väterlicher Gewalt sind, bedürfen, zur Erhaltung ihres Rechts gegen den Dritten, keiner Eintragung desselben.

§. 294. Sobald sie aber aus der väterlichen Gewalt auf eine oder die andere Weise herausgehen, müssen sie ihr eigenes Recht, bey Vermeidung des §. 291. bestimmten Nachtheils, eintragen lassen.

§. 295. Aber auch solche Agnaten oder Mitbelehnte, welche ihr Recht gegen den Dritten durch die Eintragung sich erhalten haben, können die ihnen nachtheilige Verfügung des Lehnsbesitzers erst alsdann anfechten, wenn die Succession in das Lehn auf sie gelangt ist.

§. 296. Doch steht ihnen frey, auch noch vorher gegen die Verfügung Protestation einzulegen; und dieselbe dem Dritten, mit welchem der Lehnsbesitzer die Verhandlung vornimmt, bekannt machen zu lassen.

§. 297. Ist dieses geschehen, so kann der Dritte, bey hiernächst eintretendem Successionsfalle, gegen den protestirenden Agnaten oder Mitbelehnten, und dessen Leibeslehnserben, von dem Rechte eines redlichen Besitzers, von der Zeit an, wo die Succession an sie gediehen ist, keinen Gebrauch machen.

§. 298. Auch steht es dem protestirenden Agnaten oder Mitbelehnten frey, noch vor erfolgendem Anfalle, auf richterliche Untersuchung der bey der widersprochenen Verfügung vorgefallenen Thatsachen, besonders auf Ausmittelung des Zustandes, in welchem das Lehn zur Zeit der Veräußerung sich befunden hat, damit die Verdunkelung desselben verhütet werde, anzutragen.

§. 299. Alsdann finden die Vorschriften der Proceß-Ordnung von Aufnehmung eines Beweises zum ewigen Gedächtnisse Anwendung.

§. 300. Wenn der fremde Besitzer des Lehns Verschlimmerungen in der Substanz desselben vornimmt, so haben die Agnaten, wenn auch die Succession noch nicht an sie gediehen ist, wegen der ihm darunter zu setzenden Schranken, eben das Recht, welches ihnen gegen den Lehnsbesitzer selbst zukommen würde, (§. 577).

§. 301. Wider einen Agnaten oder Mitbelehnten, welcher sich hat eintragen lassen, nimmt die Verjährung der Befugniß zur Anfechtung der ohne seine Einwilligung über das Lehn getroffenen natürlichen Disposition, erst mit dem Tage, da das Lehn sich an ihn erledigt hat, ihren Anfang.

b) insonderheit bey Veräußerungen.

§. 302 Hat also der Lehnsbesitzer das Lehn ganz oder zum Theil veräußert, so kann ein dabey nicht zugezogener Agnat oder Mitbelehnter dasselbe binnen 30 Jahren, nach dem auf ihn erfolgten Successionsanfalle, zurück fordern.

§. 303. Die Rückgabe muß unentgeltlich geschehen; übrigens aber hat der bisherige Inhaber, außer dem Falle des §. 296, die Rechte eines redlichen Besitzers.

§. 304. Das Vorkaufs- und Näher-Recht, in sofern selbiges überhaupt Statt findet, kann jeder Agnat oder Mitbelehnte, auch wenn er noch nicht an der Succession steht, innerhalb der gesetzmäßigen Frist ausüben.

§. 305. Bey Lehngütern, die schon seit mehr als Einer Generation in einer Felonie sich befinden, wird

wird vermuthet, daß den Agnaten und Mitbelehnten das Vorkaufs- und Näher-Recht zukomme.

§. 306. Was vom Vorkaufs- und Näher-Rechte überhaupt, und bey Familiengütern insonderheit verordnet ist, (Tit. 20, Abschn. 3, Th. 2, Tit. 4, Abschn. 4.) gilt in der Regel auch bey Lehn-Gütern.

§. 307. Die Einwilligung in die Veräußerung überhaupt enthält, auch bey Agnaten und Mitbelehnten, noch keine Entsagung des Vorkaufs- und Näher-, wohl aber des Rückforderungs-Rechts.

§. 308. Agnaten und Mitbelehnte können durch ihre Einwilligung in Verfügungen des Lehnsbesitzers über das Lehn den Rechten des Lehnsherrn nichts vergeben.

§. 309. Dagegen verpflichten sie durch diese Einwilligung ihre Abkömmlinge, in sofern dieselben damahls entweder noch gar nicht vorhanden, oder noch unter väterlicher Gewalt waren; sie mögen in der Folge ihrer consentirenden Väter Erben geworden seyn, oder nicht.

§. 310. Durch den Consens einiger Agnaten oder Mitbelehnten werden weder die Uebrigen, noch selbst die Descendenten der Consentirenden, welche damahls nicht mehr unter väterlicher Gewalt standen, und auch nachher der Consentirenden Erben nicht geworden sind, verpflichtet.

§. 311. In vorstehender Art (§. 308 — 310. müssen also auch Agnaten und Mitbelehnte, so wie deren Leibeslehnserben, die Schulden des Lehnsbesitzers, in welche sie gewilligt haben, wenn sie zum Besitze des Lehns gelangen, anerkennen. c) bey Verschuldungen.

§. 312. Auch wegen Mangel der lehnsherrlichen Einwilligung können sie sich dieser Verbindlichkeit nicht entziehen.

§. 313. Die Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten in eine Schuld des Lehnsbesitzers muß schriftlich erklärt werden.

§. 314. Wenn jedoch ein Agnat oder Mitbelehnter das von dem Lehnsbesitzer ausgestellte Schuldin-

ſtrument, ohne weitern Beyſatz, mit unterſchreibt, ſo iſt dieſes einer ausdrücklichen Einwilligung in die Schuld gleich zu achten.

§. 315. Wenn ein Agnat oder Mitbelehnter einem von dem Lehnsherrn oder einem andern Intereſſenten bereits ausgeſtellten Conſensinſtrumente bloß beytritt, ſo iſt anzunehmen, daß er nur unter den in dieſem Inſtrumente beſtimmten Maßgaben und Bedingungen eingewilligt habe.

§. 316. Wenn ein Agnat oder Mitbelehnter ſelbſt dem Lehnsbeſitzer ein Capital auf das Lehn dargeliehen hat, ſo kann von ihm und ſeinen Leibes-Lehnserben der Mangel des Conſenſes nicht vorgeſchützt werden, wenn auch das Capital nachher an einen andern Inhaber gediehen wäre.

§. 317. Lehnsſchulden, denen dieſe Eigenſchaft vermöge des Geſetzes zukommt, bedürfen auch keines Conſenſes der Agnaten oder Mitbelehnten. (§. 230, fgg.)

§. 318. In wiefern Agnaten oder Mitbelehnte in die Verſchuldung des Lehns zu willigen verbunden ſind, iſt in der Regel nach eben den Grundſätzen, wie bey dem Lehnsherrn (§. 235 — 242), zu beurtheilen.

§. 319. Auch darüber, in wiefern Lehnsſchulden die Subſtanz des Lehns, oder nur die Früchte deſſelben angehen; ſo wie wegen der Ausdeutung und der Wirkungen einer von Agnaten oder Mitbelehnten ertheilten Einwilligung, gelten die Vorſchriften §. 233. 234. 244. 251 — 256.

§. 320. Eben ſo finden bey Beurtheilung der Frage: in wiefern eine Schuld aus dem Lehne ſchlechterdings, oder erſt bey Ermangelung eines hinreichenden Allodialvermögens, bezahlt werden müſſe? gleiche Grundſätze, wie bey dem Lehnsherrn (§. 231. 232. 243 — 246), Anwendung.

§. 321. Hat jedoch ein Agnat oder Mitbelehnter in ſeinem Conſenſe dem Gläubiger, bey erfolgendem Succeſſionsanfalle, die Bezahlung aus dem Lehne ohne Vorbehalt verſprochen, ſo kann er denſelben auf den Allodialnachlaß des Schuldners nicht verweiſen.

§. 322.

§. 322. Ihm selbst aber bleibt, wenn sonst die Schuld so beschaffen ist, daß sie das Lehn nicht hauptsächlich angeht, sein Regreß an diesen Allodial-Nachlaß vorbehalten.

§. 323. Uebrigens sollen alle Lehnsschulden, denen ein dingliches Recht auf Lehngüter beygelegt ist, in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 324. Besonders gilt dieses bey denjenigen Schulden, die aus dem Lehne, auch ohne besondere Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten oder Mitbelehnten, bezahlt werden müssen.

§. 325. Auch in Ansehung derjenigen, die nicht aus der Substanz, sondern nur aus den Früchten des Lehns zu bezahlen sind, muß der Gläubiger für die Eintragung sorgen.

§. 326. Ist die Eintragung nicht geschehen, so stehen Lehnsschulden, wenn sie gleich, vermöge des Gesetzes, das Lehn oder dessen Früchte betreffen, oder vermöge eines von dem Lehnsfolger oder dessen Vorfahren ertheilten Consenses, von demselben anerkannt werden müssen, dennoch allen gehörig eingetragenen, auch spätern Lehnsschulden nach.

§. 327. Verträge und andere Handlungen, wodurch das Lehn ganz oder zum Theil veräussert wird, sollen ohne die ausdrückliche Einwilligung des aus dem Hypothekenbuche erhellenden Lehnsherrn nicht eingetragen werden.

§. 328. Auch muß der Richter die Einwilligung der aus dem Hypothekenbuche bekannten Agnaten zu solchen Veräußerungen vor der Eintragung erfordern.

§. 329. Eben so muß bey Verpfändungen, wenn deren Eintragung verlangt wird, der Gläubiger an die Beybringung des Consenses von dem Lehnsherrn und den eingetragenen Agnaten erinnert werden.

§. 330. Wenn jedoch in den beyden leztern Fällen (§. 328, f.) der die Eintragung Suchende, ohne den Consens beyzubringen, dennoch auf die Eintragung besteht, so muß ihm dieselbe, auf seine Gefahr, zwar bewilliget, der Mangel des Con-

sensses aber in dem Recognitionsscheine ausdrücklich bemerkt werden.

Von Betreibung der Lehns-Schulden durch Veräußerung der Substanz;

§. 331. Wegen Lehnsschulden, für welche die Substanz des Lehns auch ohne die besondere Einwilligung der Interessenten haftet, sind die Gläubiger auf gerichtlichen Verkauf des Lehns selbst anzutragen wohl befugt.

§. 332. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Lehnsherr und sämmtliche Agnaten oder Mitbelehnte in die Verpfändung der Substanz des Lehns für eine Schuld ausdrücklich gewilligt haben.

§. 333. In allen andern Fällen kann, auch wegen an sich gültiger Lehnsschulden, nur der Beschlag der Einkünfte des Lehns, die Sequestration derselben zum Besten der Gläubiger, und ihre gerichtliche Einweisung in das Lehn Statt finden.

§. 334. Dieses Recht der Gläubiger, sich an die Lehnseinkünfte zu halten, dauert bey Forderungen, wofür diese Einkünfte auch ohne besondern Consens der Interessenten haften, bis zu deren vollständigen Tilgung.

§. 335. Bey Schulden aber, deren Lehnseigenschaft bloß auf der Einwilligung einiger Agnaten oder Mitbelehnten beruhet, dauert es nur so lange, als der Schuldner, oder die consentirenden Interessenten, oder Leibeslehnserben von beyden, die nach den obigen Grundsätzen ihre Handlungen anerkennen müssen, im Besitze des Lehns sich befinden.

§. 336. Die Ordnung, in welcher die Gläubiger ihre Befriedigung aus dem Kaufpreise, oder aus den Einkünften des Lehns verlangen können, wird nach den Grundsätzen der Concursordnung bestimmt.

§. 337. Ein wegen Lehnsschulden gesetzmäßig verkauftes Lehn (§. 331, f.) behält in Ansehung des Lehnsherrn die Lehnseigenschaft, und der neue Erwerber kann darüber, in Rücksicht auf den Lehnsherrn, nur als über ein Lehn gültig verfügen.

§. 338. Hat aber ein Lehnsherr so viel Consense ertheilt, daß durch einen Verkauf des Guts mit der Lehnseigenschaft, die an die Substanz desselben berechtigten Gläubiger nicht befriediget werden können, so muß er sich gefallen lassen, daß das Gut als freyes Allodium ausgebothen und verkauft werde.

§. 339. In Ansehung der Agnaten und Mitbelehnten hingegen, wird, in jedem Falle ein wegen Lehns-Schulden gesetzmäßig verkauftes Lehn in den Händen des Käufers freyes Eigenthum, und kann von ihnen zu keiner Zeit zurückgefordert werden.

§. 340. Bleibt von dem Kaufgelde, nach Abzug der vermöge §. 331, f. aus der Substanz des Lehns zu bezahlenden Schulden, noch etwas übrig, so tritt zwar solches von selbst nicht an die Stelle des verkauften Lehns;

§. 341. Der Lehnsherr aber, und die Agnaten oder die Mitbelehnten sind befugt, darauf anzutragen, daß dergleichen Ueberschuß wieder zu einem Lehn-Gute verwendet, oder als ein Geldlehn belegt werde.

§. 342. Diese Befugniß kommt ihnen auch alsdann zu, wenn sie einen freywilligen Verkauf des Lehns genehmigt haben, in sofern nicht dabey ein Anderes verabredet ist.

§. 343. Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen nur die Früchte des Lehns angehen, haben an die Einkünfte des aus dem Verkaufe des Lehns verbleibenden Ueberschusses eben das Recht, wie vorhin an die Einkünfte des Lehns selbst. Sequestration der Früchte und Nutzungen.

§. 344. In allen Fällen, wo bloß die Einkünfte des Lehns zum Besten der Gläubiger in Beschlag oder Sequestration genommen werden, bleiben dem Lehnsherrn, wegen der aus dem Lehne zu fordern habenden Geld- oder Natural-Lehnsabgaben, seine Rechte ungeschmählert.

§. 345. Zu den Lehnsdiensten aber bleibt der Vasall selbst nach wie vor verpflichtet.

§. 346. Doch steht dem Lehnsherrn frey, die Bestellung eines Lehnsträgers für ihn zu verlangen.

§. 347. Diesen muß er unter den Agnaten oder Mitbelehnten wählen.

§. 348. Ein solcher Lehnsträger kann, ausser seiner Schadloshaltung, keine besondere Belohnung fordern.

§. 349. Auch bey einer wegen Felonie erfolgenden Erledigung des Lehns, kann der Lehnsherr solchen Gläubigern, für die er eingewilligt hat, oder deren Forderungen gesetzliche Lehnsschulden sind, die Mittel zu ihrer Befriedigung nicht entziehen.

Von der Lehns-Competenz.

§. 350. Wenn das Lehn sequestrirt ist, so kann der Vasall von den Gläubigern die Aussetzung einer Competenz aus den Einkünften fordern.

§. 351. Sind die Schulden, wegen welcher die Sequestration veranlaßt worden, von dem Besitzer selbst gemacht, so ist sein Competenzgesuch lediglich nach den allgemeinen in der Proceßordnung enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 352. Auch kann alsdann die Competenzsumme, wider den Willen des Gläubigers, ein Viertel der Lehnseinkünfte in der Regel nicht übersteigen.

§. 353. Wenn jedoch dieses Viertel dem Schuldner auch den nothdürftigen Unterhalt nicht gewährt, so muß das zu diesem Unterhalte Fehlende aus den sequestrirten Einkünften zugeschossen werden.

§. 354. Ist die Sequestration wegen Schulden eines vorhergehenden Besitzers veranlaßt worden, so kann der gegenwärtige Besitzer, in sofern er sonst, nach den Vorschriften der Proceßordnung, auf eine Competenz anzutragen berechtigt ist, standesmäßigen Unterhalt fordern.

§. 355. Doch darf diese Competenz, so weit sie nicht zur bloßen Nothdurft gehört, ein Drittel der Lehnseinkünfte nicht übersteigen.

§. 356. Söhne, die ihres Vaters Erben nicht geworden sind, und gleichwohl nach §. 274, dessen Allodialgläubiger aus den Lehnseinkünften befriedigen müssen, können von diesen die §. 354 bestimmte Competenz, auch ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit ihres anderweitigen Vermögens, fordern.

§. 357.

§. 357. Gegen die Lehnsgläubiger hingegen sind solche Söhne, und gegen alle Gläubiger sind Söhne, die des Vaters Erben geworden, in Ansehung der Competenz lediglich nach den Vorschriften §. 252, f. zu beurtheilen.

XI. Lehnsuccession.

§. 358. Zur Lehnssuccession sind nur diejenigen Personen berechtigt, auf welche die ursprüngliche Belehnung ausdrücklich erstreckt worden.

1. Unter den Descendenten des ersten Erwerbers.

§. 359. Die ursprüngliche Belehnung erstreckt sich aber in der Regel auf alle lehnsfähige Nachkommen des ersten Erwerbers.

a) Successionsfähigkeit überhaupt:

§. 360. Für lehnsfähige Nachkommen werden nur diejenigen geachtet, welche aus einer gültigen Ehe zur rechten Hand geboren worden.

Von legitimirten

§. 361. Doch sind diejenigen, welche zwar ausser einer solchen Ehe und geboren, aber durch die nachher von ihren Aeltern gültig vollzogene Ehe zur rechten Hand legitimirt worden, nach gemeinen Lehnrechten von der Lehnssuccession nicht ausgeschlossen.

§. 362. Eben das gilt von Kindern, die aus einer an sich zwar ungleichen, aber durch landesherrliche Dispensation gültig gewordenen Ehe geboren sind.

§. 363. Ist die landesherrliche Dispensation nicht erfolgt, so können solche Kinder zur Succession in adeliche Lehne, ohne Unterschied, ob dieselben bey dem Landesherrn selbst, oder bey einem Dritten zu Lehn gehen, niemahls gelangen.

§. 364. Durch landesherrliche Legitimation aber können unehelich geborne Kinder nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten oder Mitbelehnten, zur Lehnsfolge fähig werden.

§. 365. Eben das gilt von solchen adoptirt. Kindern. Personen, die ein Lehnsbesitzer an Kindesstatt angenommen hat.

§. 366. In beyden Fällen (§. 364, f.) können dergleichen Kinder durch den Consens der zwey nächsten

Agnaten das Recht erlangen, den Nahmen und das Wappen der Familie zu führen.

§. 367. In Ansehung der Succession aber kann ein Agnat oder Mitbelehnter den übrigen durch seinen Consens nichts vergeben.

§. 368. Wenn also der Fall eintritt, wo ein nicht consentirender Agnat, oder dessen Nachkommen, zur Succession gelangt seyn würden, wenn die Successionsordnung durch die Aufnahme solchet Kinder nicht wäre unterbrochen worden, so muß das Lehn den erstern wirklich eingeräumt werden; und die leztern, so wie ihre Descendenten, müssen denselben weichen.

§. 369. So lange aber die Succession in den Linien solcher Agnaten oder Mitbelehnten, welche consentirt haben, stehen bleibt, oder wieder dahin gelangt, kann solchen legitimirten oder angenommenen Kindern, und ihren an sich lehnsfähigen Nachkommen, der Besitz des Lehns nicht geweigert werden.

Von Personen, die das Klostergelübde abgelegt haben.

§. 370. Nachkommen des ersten Erwerbers, welche zur Zeit des erfolgenden Anfalls das Gelübde der Armuth abgeleistet haben, können auf das Lehn keinen Anspruch machen.

§. 371. Vielmehr fällt das Lehn auf denjenigen, welcher dazu gelangen würde, wenn die durch Gelübde gebundene Person den Anfall gar nicht erlebt hätte.

§. 372. Hat jedoch diese innerhalb eines Jahres und 30 Tagen, nach geschehener Erledigung des Lehns, die Entbindung von dem Gelübde auf rechtsgültige Art erhalten, so gelangt sie zur Succession.

§. 373. Eine später erfolgende Entbindung berechtigt den einmahl Ausgeschlossenen nicht, das Lehn von dem, welchem es nach dem Grundsatze des §. 371 angefallen ist, und dessen lehnsfähigen Nachkommen, zurück zu fordern.

§. 374. Uebrigens aber tritt der Entbundene wiederum in alle Rechte, welche ihm als Agnaten oder Mitbelehnten, bey künftigen Successionsfällen, in Beziehung auf den lezten Besitzer zukommen.

§. 375.

§. 375. Wahn- und Blödsinnige werden bloß um deswillen von der auf sie gelangten Lehns-Succession in der Regel nicht ausgeschlossen. Von Wahn- und Blödsinnigen.

§. 376. Es muß aber einem solchen Nachfolger ein Lehnscurator bestellt, und durch diesen für die gehörige Entrichtung der Lehnspflichten gesorgt werden.

§. 377. Die gewöhnliche Verwaltung des Lehns und seiner Einkünfte verbleibt auch alsdann dem für den Besitzer bestellten Vormunde.

§. 378. Wie weit aber dieser den Lehnscurator zuziehen müsse, ist gehörigen Orts (Th. 2, Tit. 18, §. 1001, f.) bestimmt.

§. 379. Andre körperliche Gebrechen schließen von der Lehnssuccession niemahls aus, sondern berechtigen nur den Lehnsherrn, auf Bestellung eines Lehnsträgers, zur Entrichtung solcher Pflichten zu dringen, zu deren eigener Erfüllung der Besitzer durch das Gebrechen untüchtig gemacht wird (*).

(*) Nach dem allgem. Gesetzbuche sollten Wahn- und Blödsinnige nur dann zur Lehns-Succession gelassen werden, wenn sie zur Zeit des Anfalls nicht für todt erklärt worden, und ihnen im letztern Falle in Ermangelung andern Vermögens eine verhältnißmäßige Competenz aus den Lehns-Einkünften angewiesen wurden. Es lauteten nähmlich §. 375—379 also;

§. 375. Personen, welche zur Zeit des Anfalls, wegen Wahn- und Blödsinnes, für bürgerlich todt erklärt sind, werden bey der Succession übergangen. (Th. II. Tit. XVIII. Abschn. VIII.)

§. 376. Es muß ihnen aber, in Ermangelung anderweitigen hinreichenden Vermögens, eine verhältnißmäßige Competenz aus den Lehns-Einkünften angewiesen werden.

§. 377. Uebrigens findet das, was von den Personen, die durch Gelübde gebunden sind, (§. 371 bis 374) verordnet ist, auch auf dergleichen Wahn- und Blödsinnige Anwendung.

§. 378. Ist der wahn- oder blödsinnige Lehns-Folger zur Zeit des Anfalls noch nicht für todt erklärt, so gelangt derselbe in der Regel zur Succession; und zur Leistung der Lehnsdienste muß ein Lehns-Träger bestellt werden.

§. 379.

Fähigkeit in Ansehung des Geschlechts.

§. 380. In der Regel sind nur männliche Nachkommen des ersten Erwerbers zur Lehnsfolge berechtigt.

(§. 422, fgg.)

b) Successions-Ordnung selbst.

§. 381. In der Lehnssuccession haben vollbürtige und Halbbrüder von Vaters Seite in der Regel gleiche Rechte.

§. 382. Enkel und Urenkel treten allemahl in die Stelle ihrer vorher verstorbenen Väter.

§. 383. Ueberhaupt findet in die Lehne, nach gemeinen Rechten, die Succession nach Linien, und nicht nach Graden, Statt.

§. 384. Soll es auf die Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem lezten Besizer ankommen, so muß dieses durch den ursprünglichen Lehnbrief, durch gültige Familienverträge, oder durch Provinzialgesetze bestimmt seyn.

§. 385. Wo solchergestalt das Recht der Erstgeburt, des Seniorats, Majorats oder Minorats festgesezt worden, finden die Vorschriften, wie bey ähnlichen Successionen in Familien-Fideicommissen (Th. 2, Tit. 4, Abschn. 2), Anwendung.

§. 386. Die durch Gesetze oder rechtsgültige Willens-Erklärungen einmahl bestimmte Successions-Ordnung kann nur durch förmliche Familien-Schlüsse, unter Einwilligung des Lehnsherrn, geändert werden.

§. 387. Nach gemeinen Lehnrechten folgen also dem lezten Vasallen zuvörderst seine lehnsfähigen Nachkommen nach den Stämmen, ohne Unterschied des Grades.

§. 388. Hinterläßt der verstorbene Vasall keine lehnsfähige Nachkommen, so sind diejenigen Agnaten zur Lehnssuccession berechtigt, welche mit ihm von einem nächsten gemeinschaftlichen Stamm-Vater herkommen.

§. 389.

§. 379. Auch der Lehnsherr kann einen solchen Nachfolger im Lehne, zu dessen Wiederherstellung annoch Hoffnung vorhanden ist, nicht ausschließen. K.

§. 389. Diejenigen also, welche von dem Vater des Verstorbenen abstammen, schließen diejenigen aus, welche nur zur großväterlichen Linie desselben gehören.

§. 390. Eben so werden diejenigen, welche nur durch den Aeltervater des Verstorbenen zu Einer Linie mit ihm sich ziehen, von denjenigen, welche von seinem Großvater abstammen, ausgeschlossen.

§. 391. Mehrere Agnaten, die mit dem Verstorbenen Einen gemeinschaftlichen nächsten Stammvater haben, und also demselben der Linie nach gleich nahe sind, folgen in das Lehn gemeinschaftlich, und theilen selbiges unter sich nach den Stämmen oder Linien.

§. 392. Es werden daher so viel Portionen gemacht, als Linien sind, die sich mit dem lezten Besitzer zu einem gemeinschaftlichen nächsten Stammvater ziehen.

§. 393. In den Linien selbst treten die Descendenten, ohne Unterschied des Grades, aus eignem Rechte, an die Stelle ihrer Väter, wenn diese vor dem lezten Besitzer gestorben sind.

§. 394. Sie nehmen also, wenn ihrer mehrere sind, von der Portion der Hauptlinie zusammen so viel, als der, an dessen Stelle sie treten, erhalten haben würde, wenn er den Tod des lezten Besitzers erlebt hätte.

§. 395. Bey dieser Linial-Succession macht es keinen Unterschied, ob das Lehn schon einmahl getheilt worden, oder nicht.

§. 396. Wenn also auch eine Linie schon einmahl abgefunden worden, so steht doch dieses ihrem Rechte nicht entgegen, sobald sie nach den Gesetzen der Linial-Succession anderweit zum Lehne berufen wird.

§. 397. Hat aber bey Theilungen ein abgefundener Agnat allen künftigen Anfällen für sich und seine lehnsfähige Nachkommen ausdrücklich entsagt, so können auch diese, selbst wenn sie des Entsagenden Erben oder Erbes-Erben nicht geworden sind, auf dergleichen fernere Anfälle keinen Anspruch machen.

§. 398.

c) In wiefern die aufsteigende Linie zur Succession gelange.

§. 398. Tritt ein Vater das ihm zugefallene Lehn einem von seinen Söhnen ab, so fällt dieses Lehn, wenn der Sohn oder lehnsfähige Nachkommen desselben nicht mehr vorhanden sind, an den Vater zurück.

§. 399. Hat aber der Vater das Lehn seinen Söhnen überhaupt abgetreten, so bleibt er so lange davon ausgeschlossen, als noch Einer seiner Söhne oder deren lehnsfähige Nachkommen übrig sind.

§. 400. Dagegen tritt er, nach gänzlichem Abgange seiner lehnsfähigen Descendenz, wieder in das Lehn, und schließt alle übrigen Agnaten aus.

§. 401. Diejenigen, welche mit dem ersten Erwerber nur durch die aufsteigende oder Seiten-Linie verwandt sind, haben in der Regel kein Successionsrecht in das Lehn.

§. 402. Ist aber das Lehn dem ersten Erwerber ausdrücklich in der Eigenschaft eines alten Lehns verliehen worden, so gelangen zwar, nach Abgang seiner lehnsfähigen Nachkommenschaft, auch andere Agnaten desselben zur Succession;

§. 403. In sofern jedoch nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, erstreckt sich das Recht zur Lehnsfolge nur auf die vollbürtigen oder väterlichen Halbbrüder des ersten Erwerbers, und die von ihnen abstammenden Agnaten.

§. 404. Auch unter solchen Agnaten findet in der Regel die Succession nach Stämmen und Linien Statt.

§. 405. Die aufsteigende Linie des ersten Erwerbers, und deren lehnsfahige Nachkommen, haben also in dem Falle des §. 402, auf das Lehn in der Regel keinen Anspruch.

§. 406. Hat aber der erste Erwerber, zur Zeit der erhaltenen Belehnung, keine Brüder gehabt; oder ist das Gut, noch ehe es die Lehnseigenschaft erhielt, schon ein Stamm- oder Familien-Gut gewesen, so gelangen in Ermangelung, oder nach dem Abgange der Brüder und ihrer lehnsfähigen Nachkommen, auch die Ascendenten des ersten Er-

Erwerbers und deren lehnsfähige Nachkommen, zur Succession.

§. 407. Auch in Ansehung dieser Agnaten findet die Linial-Succession Statt, dergestalt, daß diejenigen, welche von dem Großvater des ersten Erwerbers abstammen, die Linie des Aeltervaters, und diese die weiter hinaufsteigenden Linien ausschließen.

§. 408. Stirbt in dem Falle des §. 402, der erste Erwerber ohne lehnsfähige Nachkommen zu hinterlassen, und ist alsdann sein Vater noch am Leben, so gelangt dieser zum Besitze des Lehns, und schließt die Brüder des Erwerbers aus.

§. 409. Uebrigens wird bey der ganzen Lehnssuccession, nach dem Zeitpuncte der erfolgten Erledigung des Lehns bestimmt: wer an der Succession und in welchem Maße ein jeder daran Theil nehme.

§. 410. Doch werden diejenigen, welche innerhalb des 302ten Tages nach geschehener Erledigung, diesen Tag selbst nicht mitgerechnet, geboren worden, dafür, daß sie schon zur Zeit des Anfalls wirklich vorhanden gewesen, angenommen.

2. Succession der Mitbelehnten.

§. 411. Wo zur Erhaltung der Lehnrechte der von dem ersten Erwerber abstammenden Agnaten eine Mitbelehnung oder Investitur mit der Gesammtenhand erforderlich sey, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§. 412. Wo die Gesetze solches nicht ausdrücklich erfordern, da sind Agnaten und Mitbelehnte die Lehne erst alsdann zu erneuern verbunden, wenn sie wirklich zur Succession berufen werden.

§. 413. Sind die Mitbelehnten Agnaten des ersten Erwerbers, und mit der Formul: „nach rechter Sippzahl," belehnt, so folgt nach gänzlicher Erlöschung der lehnsfähigen Descendenz des ersten Erwerbers, nur derjenige Mitbelehnte, welcher dem lezten Vasallen dem Grade nach, der nächste ist.

§. 414. Ausser diesem Falle hat es, auch in Ansehung der mitbelehnten Agnaten des ersten Erwerbers,

bey

bey den Regeln der Linial-Succession sein Bewenden.

§. 415. Sind die mitbelehnten Personen aus andern Geschlechtern, so haben, wenn nichts Besonderes in dem ursprünglichen Lehnsvertrage oder Lehns-Briefe festgesetzt worden, diejenigen, welche früher zur gesammten Hand aufgenommen sind, vor den später aufgenommenen den Vorzug.

§. 416. Sind sämmtliche mitbelehnte Familien zugleich aufgenommen worden, so wird dennoch im zweifelhaften Falle vermuthet, daß sie in derjenigen Ordnung, wie sie im Lehnbriefe hinter einander aufgeführt sind, auf einander folgen.

§. 417. Erhellet aber aus der Fassung des Lehnbriefes, daß die Ordnung, in welcher sie darin hinter einander genannt sind, ihre Folgeordnung in der Succession nicht bestimmen solle, so gelangen sie, nach Abgang der lehnsfähigen Nachkommen des ersten Erwerbers, zu gleicher Zeit zur Lehnsfolge.

§. 418. In den mitbelehnten Familien selbst geschieht die Succession nach Linien, in Beziehung auf den ersten Erwerber.

§. 419. Ist in der absteigenden Linie des ersten Erwerbers die Primogenitur, oder eine andere besondere Successionsart, entweder gleich bey Bestellung des Lehns, oder doch in der Folge, von der Aufnahme anderer Familien in die Mitbelehnschaft, eingeführt gewesen, so wird vermuthet, daß eben diese Successionsart auch in den mitbelehnten Familien Statt finde.

§. 420. Mitbelehnte schließen in der Regel alle weibliche Lehnsfolger aus.

§. 421. Zur Erhaltung des Successionsrechts ist die Eintragung desselben in das Hypothekenbuch sowohl bey Mitbelehnten, als bey Agnaten, zwar rathsam (§. 290, fgg.), aber nicht nothwendig.

3. Succession in Weiberlehne.

§. 422. Ist ein Lehn zu Weiberlehn verliehen, so wird, in Ermangelung anderer durch den Inhalt des ersten Lehn-Briefs, oder durch besondere Gesetze des Lehnhofs vorgeschriebener Bestimmungen, angenommen,

men, daß diejenigen, welche von dem ersten Erwerber nur durch Weiber abstammen, erst nach gänzlichem Abgang seiner männlichen Nachkommen zur Succession gelangen.

§. 423. Ein Gleiches findet selbst alsdann Statt, wenn der erste Erwerber des Lehns eine Frauens-Person gewesen ist.

§. 424. In diesem Falle gilt aber die Vermuthung, daß dieses Lehn ein Weiberlehn sey, so lange das Gegentheil aus den Lehnbriefen und Lehnsurkunden nicht erhellet.

§. 425. Hat bey Weiberlehnen der lezte männliche Nachkomme des ersten Erwerbers Söhne von Töchter oder Enkelinnen hinterlassen, so succediren diese nach den Linien, und schließen alle Descendenten weiblichen Geschlechts, selbst ihre Mütter und Großmütter, aus.

§. 426. Hat er keine Söhne von Töchtern oder Enkelinnen hinterlassen, so verbleiben seine Töchter des ersten Grades zwar auf lebenslang im Besitze und Genusse des väterlichen Lehns;

§. 427. Sterben sie aber, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, so fällt das Lehn an die alsdann vorhandenen von dem ersten Erwerber durch Weiber abstammenden männlichen Descendenten.

§. 428 Sind deren mehrere, so theilen sie sich in das Lehn nach den Hauptlinien, die sich auf den ersten Erwerber beziehen; und in den Antheil einer jeden Hauptlinie theilen sich hinwiederum die auf einen gemeinschaftlichen Stammvater sich beziehenden Unterlinien; überall nach den Regeln der Linial-Succession.

§. 429. Personen weiblichen Geschlechts, die nur durch Weiber von dem ersten Erwerber abstammen, gelangen also nicht eher zur Succession, als bis auch keine männliche Descendenten durch Weiber von dem ersten Erwerber mehr vorhanden sind.

§. 430. Wenn übrigens, auch bey getheilten Lehnen, weibliche Descendenten des ersten Erwerbers in der einen Linie, durch männliche Nachkommen desselben in einer andern Linie einmahl ausgeschlossen worden, so bleiben dieselben ausgeschlossen,

sen, selbst, wenn in dieser andern Linie die männlichen Descendenten durch Männer abgehen; und das ganze Lehn bleibt bey den in dieser Linie durch Weiber von dem ersten Erwerber abstammenden Nachkommen.

§. 431. In allen Fällen, wo solchergestalt das Lehn, oder ein Theil davon, auf eine Person aus der weiblichen Descendenz des lezten Vasallen, oder des ersten Erwerbers gediehen ist, schließt in der Folge deren männliche Descendenz die weibliche wiederum aus.

§. 432. Es wird also eine solche Person, durch welche das Lehn auf ein neues Geschlecht gebracht worden, in Ansehung der Succession, als ein neuer Erwerber betrachtet, und das Lehn verfällt auf ihre Descendenz eben so, wie selbige von dem ursprünglichen Erwerber bis auf sie verfallen ist.

§. 433. Wenn jedoch eine Frau, durch welche das Lehn auf ihre männliche Descendenz gebracht worden, mehrere Söhne hinterlassen hat, und einer derselben ohne Leibeslehnserben verstirbt, so succediren seine vollbürtige und Halbbrüder von der Mutter Seite mit gleichem Rechte, und mit Ausschließung der Halbbrüder von Vaters Seite.

§. 434. Ist die Descendenz derjenigen Frauensperson, durch welche das Lehn auf ein anderes Geschlecht gediehen war, gänzlich ausgegangen, so fällt das Lehn an die übrigen von dem ersten Erwerber durch Weiber herstammenden Descendenten.

§. 435. Auch unter diesen findet die Linial-Succession mit Anwendung der Grundsätze §. 422 — 429, Statt.

§. 436. So wie nach dieser das Lehn, oder ein Theil desselben auf ein neues Geschlecht gelangt, werden in Ansehung dieses neuen Geschlechts die Vorschriften des §. 431 — 433 wiederum beobachtet.

4. Succession bey Erblehnen.

§. 437. Ist bey einem Lehne die Successionsordnung der gemeinen Rechte vorgeschrieben, so wird solches ein Erblehn genannt.

§. 438.

§. 438. Im zweifelhaften Falle finden, auch bey einem Erblehne, die Vorschriften der gemeinen Rechte nur in Ansehung der Art zu succediren, nicht aber in Ansehung der successionsfähigen Personen, Statt.

§. 439. Es schließen also auch in solchen Lehnen, bey übrigens gleichem Rechte zur Succession, männliche Verwandten die weiblichen aus.

§. 440. Auch bey Erblehnen hat der Vasall in Ansehung der Befugniß, leztwillig darüber zu verordnen, keine mehrere Rechte, als der Besitzer eines eigentlichen Mannlehnes.

§. 441. Abweichungen von vorstehenden Regeln, und nähere Bestimmungen derselben, bleiben sowohl bey eigentlichen, als bey uneigentlichen Lehnen, den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 442. Uebrigens deutet die Belehnung eines Vasallen für sich, seine Leibes- und Lehns-Erben, noch kein Erblehn an.

§. 443. Ist aber die Belehnung unter dem Ausdrucke: „für sich und seine rechte Erben, sie seyen genannt wie sie wollen," oder: „zu rechtem Erbe oder Erbgute," geschehen, so ist ein solches Lehn für ein Erblehn zu achten.

5. Von Anwartschaften.

§. 444. Die bloße Anwartschaft auf ein Lehn bewirkt nur ein persönliches Recht gegen denjenigen, welcher dieselbe verliehen hat.

§. 445. Die zugleich ertheilte Eventual-Belehnung aber enthält die Einräumung eines dinglichen Rechts auf das Lehn, für den Fall, wenn selbiges an den Lehnsherrn eröffnet wird.

§. 446. Gehörte das Obereigenthum zum freyen Vermögen des Verleihenden, so haben die von ihm ertheilten Anwartschaften und Eventual-Belehnungen, auch in Ansehung seiner Nachfolger, alle Wirkungen gültiger Verträge.

§. 447. Besaß hingegen der Verleihende das Ober-Eigenthum nur als Lehn oder Fideicommiß, so sind dessen Nachfolger die von ihm ertheilten Anwartschaften und Eventual-Belehnungen nur in eben dem Maße anzuerkennen verbunden, als sie

überhaupt Verfügungen desselben über das Lehn oder Fideicommiß gelten zu lassen schuldig sind.

§. 448. Ist auch von einem solchen Obereigenthümer auf ein Lehn, welches als Lehn ausgethan zu werden bestimmt ist, die Eventual-Belehnung jemanden wegen seiner Verdienste um den Staat ertheilt worden, so müssen die Nachfolger des Verleihenden dieselbe in allen Fällen anerkennen.

§. 449. Ein Gleiches gilt, wenn ein Privatlehns-Herr auf ein solches Lehn jemanden, wegen besonderer um die lehnsherrliche Familie sich erworbener Verdienste, die Anwartschaft oder Eventual-Belehnung ertheilt hat.

§. 450. Bey Lehnen, welche ursprünglich von dem ersten Vasallen dem ersten Lehnsherrn aufgetragen worden, muß jeder Nachfolger im Obereigenthume Anwartschaften, welche sein Vorfahr auf das Ansuchen eines Vasallen ertheilt hat, gelten lassen.

§. 451. Hat der Repräsentant einer mit dem Ober-Eigenthume versehenen moralischen Person die Eventual-Belehnung über ein Lehn, welches als Lehn ausgethan zu werden pflegt, unter Bestimmung der Corporation, bey welcher das Obereigenthum beruhet, jemanden verliehen, so kann ein nachfolgender Repräsentant dieselbe nicht aufheben.

§. 452. Ueberhaupt gelten alle Anwartschaften und Eventual-Belehnungen desjenigen, welcher das Lehn zuerst ausgethan hat.

§. 453. Auch der mit Eventual-Belehnung versehene Anwarter steht allen Mitbelehnten, und bey Weiberlehnen, der weiblichen Descendenz des ersten Erwerbers nach.

§. 454. Das Recht der Anwartschaft erstreckt sich, in der Regel, auf die lehnsfähigen Nachkommen des Anwarters.

§. 455. Uebrigens aber bestimmt der Anwartsbrief die Rechte seines Inhabers.

§. 456. Dem Lehnsbesitzer muß von jeder ertheilten Anwartschaft und Eventual-Belehnung, zur Beobachtung seiner Nothdurft, durch den Lehns-

Herrn

Herrn, oder dessen Lehnhof Nachricht gegeben werden.

§. 457. Doch ist, wenn dieses unterlassen worden, die Unterlassung den Rechten des Anwarters unschädlich.

§. 458. Unter mehrern Anwartern hat derjenige den Vorzug, welcher zugleich eine Eventual-Belehnung für sich hat.

§. 459. Sind sie sämmtlich mit Eventual-Belehnungen versehen, so geht der ältere dem jüngern vor.

§. 460. Sind sie alle nur mit persönlichen Anwartschaften versehen, so bestimmt die Zeit der Ertheilung derselben den Vorzug.

§. 461. Hat der jüngere die wirkliche Belehnung von einem ältern erhalten, so ist die Sache unter ihnen nach den Vorschriften des Tit. 10, §. 18—25, zu beurtheilen.

§. 462. Eine bloß allgemeine Anwartschaft auf ein künftig vacant werdendes Lehn giebt dem Inhaber gar kein Recht auf irgend ein bestimmtes Lehn.

§. 463. Ist aber jemand mit einer Anwartschaft auf das zunächst erledigte Lehn versehen, so hat derselbe mit einer besondern auf ein bestimmtes Lehn ertheilten Anwartschaft gleiche Kraft.

§. 464. Ein solcher Anwarter kann also, so lange er noch nicht wirklich versorgt ist, bey jeder entstehenden Vacanz sich melden.

§. 465. Concurrirt er dabey mit andern, die eine besondere Anwartschaft auf dieses Lehn haben, so muß das Vorrecht unter ihnen nach der Vorschrift §. 458 — 461, bestimmet werden.

§. 466. Anwartschaften und Eventual-Belehnungen verstehen sich in der Regel nur auf den Fall, wenn das Lehn für immer an den Lehnsherrn erledigt wird.

§. 467. Fällt aber das Lehn, wegen Felonie oder sonst, nur auf eine Zeitlang an den Lehnsherrn zurück, dergestalt, daß dieser selbiges, unter gewissen Umständen, an die Nachkommen oder Mitbelehnten des ersten Erwerbers wiederum würde herausgeben müssen, so hat der Anwarter für diese Zwi-

schenzeit nur in sofern ein Recht auf das Lehn, als ihm dergleichen in dem Anwartebriefe wirklich beygelegt worden.

§. 468. Ist eine Eventual-Belehnung auf eigenes Ansuchen, oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Lehnsbesitzers ertheilt worden, so hat ein solcher Belehnter, außer was die Successionsordnung betrifft, gleiche Rechte mit andern Lehns-Agnaten und Gesammthändern.

§. 469. Außer diesem Fall aber kommt dem Eventual-Belehnten eben so wenig, als überhaupt dem Anwarter, ein wirkliches gegenwärtiges Recht auf das Lehn zu.

§. 470. Seine Zuziehung ist also bey Veräußerungen und Verpfändungen des Lehnes nicht nothwendig.

§. 471. Vielmehr muß er das Lehn in dem Zustande übernehmen, in welchem sich dasselbe zur Zeit der Erledigung an den Lehnsherrn befindet.

§. 472. Selbst wenn das Lehn dem Anwarter in dem Zustande versprochen worden, in welchem es sich zur Zeit der ertheilten Anwartschaft oder Eventual-Belehnung befunden hat, kann dennoch derselbe von diesem Versprechen gegen einen Dritten, der in der Zwischenzeit an sich gültige Rechte auf das Lehn oder auf Pertinenzstücke desselben erworben hat, keinen Gebrauch machen.

§. 473. Dagegen sind die Rechte des Anwarters gegen den Verleihenden und dessen Erben, nach der Beschaffenheit des Vertrages, welcher bey der Anwartschaft zum Grunde liegt, zu beurtheilen.

§. 474. War dieses ein bloß wohlthätiger Vertrag, so ist die Sache zwischen ihnen nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 475. Es kann also der Anwarter, selbst wenn er die Eventual-Belehnung erhalten hat, von dem Verleihenden oder dessen Erben keine Gewährsleistung fordern.

§. 476. Lag aber bey der Anwartschaft ein lästiger Vertrag zum Grunde, so ist der Anwarter, wenn er bey eintretendem Falle gar nicht zur Succession gelangen kann, von dem Verleihenden und

dessen

dessen Erben Schadloshaltung zu fordern berechtigt.

§. 477. Hingegen kann auch ein solcher Anwerber, wegen des Zustandes, in welchem das Lehn sich an den Lehnsherrn erledigt, nur in dem Falle des §. 472, auf Entschädigung gegen den Verleihenden und dessen Erben antragen.

XII. Theilung des Lehns.

§. 478. Mehrere nach vorstehenden Grundsätzen gleich berechtigte Lehnsfolger gelangen, in der Regel, zum gemeinschaftlichen Besitze und Genusse des Lehns.

§. 479. Können und wollen dieselben in dieser Gemeinschaft nicht bleiben, und besteht das Lehn aus mehrern Stücken, die an sich als besondere Sachen, ohne daß sie aufhören dieselbe Sache zu seyn, besonders besessen werden können: so muß die Theilung, der Regel nach, so viel als möglich in Natur erfolgen.

§. 480. Mehrere zu einem Lehne gehörige Güter oder Capitalien müssen also, der Regel nach, in Natur getheilet werden.

§. 481. Außerdem finden Natural-Theilungen bey lehnbaren Grundstücken nur unter Genehmigung des Landesherrn Statt.

§. 482. Dieser ist berechtigt, dahin zu sehen, daß Güter und Grundstücke nicht in allzukleine Theile, zum Schaden des gemeinen Wesens zertrennt werden.

§. 483. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

§. 484. Kann das Lehn gar nicht getheilt werden; oder sind die Interessenten darüber einig, daß nur Einer von ihnen das Ganze behalten, und die übrigen abfinden solle, so hat derjenige den Vorzug, welcher den übrigen die vortheilhafteste Abfindung gewährt.

§. 485. Kann nach dieser Vorschrift keine Vereinigung getroffen werden, so muß das Loos entscheiden.

§. 486. Jede Lehnstheilung, sie geschehe in Natur, oder durch Abfindung, setzt eine Vereinigung unter den Interessenten über den Werth des Lehns,

oder, in deren Ermangelung, eine aufgenommene Taxe voraus.

§. 487. In Fällen, wo eine Naturalabtheilung unter den Interessenten erfolgt, muß der Werth des Ganzen, und also auch der einzelnen Theile, nach den bey Abschätzungen überhaupt in der Provinz geltenden Grundsätzen bestimmet werden.

§. 488. In Fällen, wo einer der Interessenten das Ganze, gegen Abfindung der übrigen, freywillig übernimmt, hängt die Bestimmung des Uebernehmungspreises lediglich von dem Einverständnisse der Parteyen, und allenfalls von einer unter ihnen anzustellenden Licitation, ab.

§. 489. In Fällen aber, wo einer der Theilnehmer, entweder vermöge der bey diesem Lehne eingeführten Successionsordnung, oder nach dem Ausfalle des Looses, das Ganze übernehmen muß, wird der Werth nach der vorhandenen Lehnstaxe bestimmt.

§. 490. Ist keine Lehnstaxe vorhanden, so wird der Werth, nach den bey der Lehnscurie üblichen Taxationsgrundsätzen angeschlagen.

§. 491. Sind auch keine dergleichen durch Observanz bestätigte Taxationsgrundsätze vorhanden, so ist zwar der Werth nach der bey Güterabschätzungen in der Provinz überhaupt geltenden Taxordnung zu bestimmen;

§. 492. Doch müssen dabey unter mehrern, bey einer Rubrik, für die Provinz oder den Kreis vorgeschriebenen Ertragssätzen und Preisen, zum Vortheile des Uebernehmers allemahl die niedrigsten angenommen werden.

§. 493. Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, so muß die Portion des Abgefundenen im Lehne stehen bleiben, und diese müssen sich mit den Zinsen davon begnügen.

§. 494. Geschieht die Uebernehmung freywillig, so gehört die Bestimmung des Zinssatzes zu dem Abkommen unter den Interessenten.

§. 495. Muß aber einer von ihnen das Lehn übernehmen, und es findet auch über den Zinssatz kein gütliches Einverständniß Statt, so ist derjenige

Satz

Satz anzunehmen, nach welchem, bey Festsetzung des Uebernehmungspreises selbst, der Ertrag zu Capital angeschlagen worden.

§. 496. In die Abfindungen, welche im Lehne stehen bleiben, wird nach eben den Regeln, wie in das Lehn selbst, succedirt.

§. 497. Zur Succession in die Abfindungen ist jedoch weder eine besondere Belehnung, noch eine Erneuerung der Lehne, auch in Fällen, wo sie sonst in Ansehung des Lehns selbst erfordert wird, nothwendig.

§. 498. So weit aber außer den auf das Lehn selbst eingetragenen Agnaten, oder Mitbelehnten, noch andere, welche auf die Abfindung ein besonderes Successionsrecht haben, vorhanden sind, finden, wegen der Verbindlichkeit der leztern, sich eintragen zu lassen, die Vorschriften §. 290, fgg. Anwendung.

§. 499. Sind den Abgefundenen ihre Portionen baar herausgezahlt worden, so hat das Gezahlte, im Mangel besonderer Verabredungen, nicht die Lehnseigenschaft, sondern wird das freye Eigenthum der Empfänger.

§. 500. Wegen der auch solchen Abgefundenen auf das Lehn selbst verbleibenden Agnations- und Mitbelehnschafts-Rechte, hat es bey den Vorschriften, §. 396, f., sein Bewenden.

§. 501. Hat der abfindende Lehnsbesitzer zu solchem Behufe Schulden auf das Lehn gemacht, so müssen die Abgefundenen und deren Descendenten, wenn sie in der Folge zur Succession im Lehne selbst gelangen, diese Schulden anerkennen, auch wenn sie darein nicht ausdrücklich gewilligt haben.

§. 502. Ist unter den Theilenden verabredet, daß die den Abgefundenen herauszuzahlenden Geldportionen wiederum zu Lehn angelegt werden sollen, so haben dergleichen Posten, unter den theilenden Linien, die Eigenschaft eines Fideicommisses.

§. 503. Der Lehnsherr aber kann darauf nur in sofern Anspruch machen, als ihm dieselben zu Lehn ausdrücklich aufgetragen; und die zu andern

Linien gehörige Agnaten nur in fofern, als ſie in die Mitbelehnſchaft dazu aufgenommen worden.

§. 504. Hat jedoch der Lehnsherr in die zum Behuf der Abfindung auf das Lehn gemachten und zur Zeit des Anfalls noch ungetilgten Schulden gewilligt, ſo fallen ihm, nach Abgang der theilenden Linien, die anderweit zu Lehn angelegten Abfindungen anheim.

§. 505. Eben das gilt von Agnaten oder Mitbelehnten anderer Linien, welche in die Verſchuldung des Lehns, zum Behuf der Abfindung, gewilligt haben.

XIII. Auseinanderſetzung zwiſchen Lehnsfolgern und Allodialerben.

1. Ueberhaupt.

§. 506. Die Succeſſion in das Lehn geht mit dem Augenblicke, wo der bisherige Beſitzer verſtirbt, auf den Nachfolger über.

§. 507. Dieſem müſſen die Erben des lezten Beſitzers das Lehn ſo ausantworten, wie daſſelbe von dem erſten Erwerber auf ihren Erblaſſer gediehen iſt.

§. 508. In der Regel gelten bey der Auseinanderſetzung zwiſchen dem Lehnsfolger, und den Erben des lezten Beſitzers, eben die bey Auseinanderſetzungen zwiſchen dem Nießbraucher und Eigenthümer vorgeſchriebenen Grundſätze. (Tit. 21, Abſchn. 1.)

§. 509. Ausnahmen davon müſſen entweder durch ausdrückliche Geſetze, oder durch das Verhältniß des Lehnsfolgers, welcher nur ein nutzbares, durch die Rechte des Lehnsherrn und der Agnaten eingeſchränktes Eigenthum überkommt, beſtimmt ſeyn.

2. Wegen der Nutzungen.

§. 510. Wegen der Nutzungen des lezten Jahres gelten durchgehens die bey dem Nießbrauche ertheilten Vorſchriften.

3. Wegen des Inventarii.

§. 511. Wegen des zum Lehne gehörigen beweglichen Beylaſſes muß das Lehnsinventarium zum Grunde gelegt werden.

§. 512. Sind in einer Rubrik dieſes Inventarii mehrere Stücke derſelben Art, als der Lehnsfolger zu fordern hat, vorhanden, ſo ſind die nächſten nach der beſten zum Lehnsinventario zu rechnen.

§. 513.

§. 513. Sind überhaupt mehrere Stücke vorhanden, als das Lehnsinventarium besagt, so gehören dieselben den Allodial-Erben; in sofern sie nicht von dem Erblasser, oder einem der vorhergehenden Besitzer dem Lehnsinventario ausdrücklich zugeschlagen worden.

§. 514. Erfolgt die Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsherrn und den Erben des lezten Vasallen, so finden auch, wegen eines gegen das ursprüngliche Lehnsinventarium vorhandenen Ueberschusses, die Vorschriften §. 27 — 30, Anwendung.

§. 515. Ist kein Lehnsinventarium vorhanden, und es erhellet auch nicht, daß bey der ersten Bestellung des Lehns dergleichen mit übergeben worden, so kann der Lehnsfolger kein Inventarium fordern.

§. 516. Erhellet zwar so viel, daß bey dem Lehne ursprünglich ein Inventarium vorhanden gewesen, es kann aber nicht ausgemittelt werden, was dazu gehört habe, so muß der Lehnsfolger mit den zum nothdürftigen Gebrauche und zur nothdürftigen Bewirthschaftung erforderlichen Stücken sich begnügen.

§. 517. Es gilt also im Mangel eines schriftlichen Lehnsinventarii, von allen vorhandenen zur Bewirthschaftung des Gutes nicht nothwendigen Beylaßstücken, im zweifelhaften Falle die Vermuthung, daß sie zum Allodio gehören.

§. 518. Fehlt etwas an den Beylaßstücken, welche die Allodialerben dem Lehnsfolger gewähren sollen, so muß dasselbe aus dem übrigen Nachlasse ergänzt werden.

§. 519. Die Ergänzung ist auf Stücke von mittlerer Güte, wie sie gewöhnlich bey dergleichen Haupt-Sachen angetroffen werden, zu richten.

§. 520. Kann der Ersatz des Fehlenden aus dem Allodialnachlasse nicht beygetrieben werden, so ist der Lehnsfolger schuldig, dem Lehnsherrn, und den beyden nächsten Agnaten oder Mitbelehnten, davon Anzeige zu machen.

§. 521. Mit deren Zuziehung muß gerichtlich festgesezt werden, binnen welcher Zeit der neue Lehns-

Besitzer das Inventarium aus den Nutzungen zu ergänzen schuldig, oder dazu ein aus diesen Nutzungen terminlich zurück zu zahlendes Darlehn aufzunehmen berechtigt sey.

§. 522. Dem Lehnsfolger kann in dergleichen Fällen niemahls angemuthet werden, mehr als den zehnten Theil der Lehns-Einkünfte zur Ergänzung des Inventarii, oder Abstoßung eines dazu aufgenommenen Darlehns, jährlich zu verwenden.

§. 523. Ist aber diese jährliche Summe einmahl bestimmt worden, so muß es dabey, auch wenn in einem oder dem andern Jahre ein Ausfall an den Nutzungen sich ereignet, sein Bewenden haben.

§. 524. Hat der Lehnsfolger die gerichtliche Regulirung nach vorstehenden Anweisungen (§. 521 — 523) binnen Jahresfrist nach beendigtem Concurs über den Nachlaß des vorigen Besitzers, nachzusuchen verabsäumt, so können hiernächst dessen Erben gegen die Gewähr des vollständigen Inventarii an den weitern Lehnsfolger, sich mit dem Einwande, daß ihr Erblasser dasselbe von seinen Vorfahren nicht vollständig erhalten habe, keinesweges schützen.

§. 525. Haben in dem lezten Jahre, vor dem Ableben des vorigen Besitzers, solche Unglücksfälle am Inventario sich ereignet, welche denselben zur Aufnehmung einer gesetzlichen Lehnsschuld berechtigt hätten, und hat derselbe von dieser Befugniß noch keinen Gebrauch gemacht, so sind die Allodial-Erben dem Lehnsfolger wegen eines solchen Mangels am Inventario nicht verantwortlich.

§. 526. Vielmehr finden in diesem Falle die Vorschriften §. 520 — 524, Anwendung.

4. Wegen der Meliorationen.

§. 527. Hat der Besitzer das Lehn durch Anschaffung unbeweglicher Pertinenzstücke verbessert, und seine Absicht, dieselben dem Lehne beständig einverleiben zu wollen, ausdrücklich erklärt, so können die Erben keine Vergütung fordern.

§. 528.

§. 528. Doch muß dergleichen Erklärung, wenn das Lehn in Grundstücken besteht, auf den Antrag des Erwerbenden im Hypothekenbuche vermerkt seyn, und ist, wenn die Eintragung ermangelt, für die Erben unverbindlich.

§. 529. Ist aber das neu erworbene Pertinenzstück so beschaffen, daß es nicht als eine für sich bestehende Sache, sondern nur mit einem andern Gute zugleich benutzt werden kann, so bedarf es, zu dessen Einverleibung, weder einer ausdrücklichen Erklärung noch Eintragung.

§. 530. Ist die Erwerbung unentgeltlich geschehen, so können die Allodial-Erben von dem Lehns-Folger keine Vergütung fordern, wenn der Erblasser ihnen dieselbe nicht ausdrücklich und schriftlich vorbehalten hat.

§. 531. Auch darf, wenn ein solcher Vorbehalt wirklich geschehen ist, der Lehnsfolger dennoch nur den wahren nach einer Taxe zu bestimmenden Werth vergüten.

§. 532. Zu eben dieser Vergütung ist er gehalten, wenn der verstorbene Lehnsbesitzer das untrennbare Pertinenzstück (§. 529) durch einen lästigen Vertrag gegen Entgelt erworben hat.

§. 533. In beyden Fällen muß nur auf den gemeinen landüblichen Werth, nicht aber auf den ausserordentlichen, welchen das Pertinenzstück wegen seiner Verbindung mit dem Hauptgute gewähret, Rücksicht genommen werden.

§. 534. Ist auf vorstehende Art keine Einverleibung erfolgt, so steht es in der Wahl des Lehnsfolgers, ob er dergleichen Pertinenzstücke bey dem Lehne behalten, oder den Erben die Zurücknahme desselben gestatten wolle.

§. 535. Will der Lehnsfolger das Pertinenzstück bey dem Lehne behalten, und kann er sich mit den Erben über den Preis vereinigen, so muß die Uebernehmung nach einer gerichtlichen Taxe erfolgen.

§. 536. Doch muß auch alsdann das Pertinenzstück nur als eine für sich bestehende Sache, und nicht

nach

nach seiner Verbindung mit dem Hauptgute abgeschätzt werden.

§. 537. Eine solche gerichtliche Taxe ist allemahl nothwendig, wenn der neue Lehnsbesitzer zugleich an der Allodialerbschaft des vorigen Theil nimmt.

§. 538. Ist solchergestalt ein dergleichen Pertinenz-Stück einmahl zum Lehne geschlagen worden, so bleibt es auch in der Folge dabey, und jeder nachherige Lehnssuccessor muß dasselbe mit dem Lehne zugleich, gegen die bestimmte Vergütung an die Erben seines Vorfahren, übernehmen.

§. 539. Dies dauert so lange, bis das Pertinenzstück auf die §. 527, f. beschriebene Art dem Lehne völlig einverleibet worden.

§. 540. Was der Erblasser für wieder herbey gebrachte Lehnspertinenzien bezahlt hat, muß seinen Erben allemahl erstattet werden, wenn der verstorbene Vasall und der Lehnsfolger, von demjenigen, der die Veräußerung vorgenommen hatte, gemeinschaftlich abstammen.

§. 541. Ist ein ehemahls gültig veräußertes Pertinenzstück wieder herbeygebracht worden, so findet wegen einer deshalb den Allodial-Erben zukommenden Vergütung, eben das Statt, was wegen neu erworbener Pertinenzstücke verordnet ist.

§. 542. Bey Auseinandersetzungen mit dem Lehnsherrn bleibt es auch wegen der zugeschlagenen Pertinenzstücke bey den Vorschriften §. 27 — 30.

§. 543. Andere Verbesserungen des Lehns darf der Lehnsfolger den Erben des vorigen Besitzers, in der Regel, nicht vergüten.

§. 544. Haben jedoch, zur Vergütung der von dem Vasallen unternommenen Meliorationen, die damahligen zwey nächsten Agnaten oder Mitbelehnten sich verpflichtet, so können die Allodial-Erben diese Vergütung fordern, wenn gleich andere, als die Consentirenden, oder deren Descendenten, zur Successsion wirklich gelangen.

§. 545. Was für Agnaten oder Mitbelehnte dabey zuzuziehen sind, ist nach den wegen Verschuldung der Fideicommisse vorgeschriebenen Grundsätzen (Th. 2, Tit. 4, Abschn. 3) zu bestimmen.

§. 546.

§. 546. Soll die Vergütungsverbindlichkeit auch dem Lehnherrn, bey entstehendem Erledigungsfalle obliegen, so muß auch dieser zugezogen werden.

§. 547. Auch müssen die Interessenten über gewisse Termine sich einigen, in welchem nach Verhältniß des von dem jedesmahligen Besitzer aus der Verbesserung zu ziehenden Vortheile, die Vergütungsverbindlichkeit abnehmen, und endlich ganz erlöschen solle.

§. 548. Die Regulirung der Sache muß, wenn daraus die §. 544 bestimmte Verbindlichkeit für alle Lehnsfolger entstehen soll, gerichtlich geschehen.

§. 549. Können die Interessenten sich über diese Bestimmungen in Güte nicht vereinigen, so müssen dieselben durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden.

§. 550. Dabey finden eben die Grundsätze Statt, welche für den Fall, wenn der Vasall zur Bestreitung der Kosten einer durch Landesgesetze angeordneten Verbesserung ein Darlehn aufnehmen will, §. 238 — 240 vorgeschrieben worden.

§. 551. Die Agnaten oder Mitbelehnte, welche solchergestalt in eine vorzunehmende Verbesserung willigen, sind berechtigt darauf anzutragen, daß ihnen bey deren Ausführung eine Mitaufsicht zugestanden, oder, nach Vollendung derselben, Ausweis darüber ertheilt werde.

§. 552. Hat der Lehnsbesitzer diese Vorschriften (§. 544 — 551) nicht beobachtet, so sind nur diejenigen Agnaten und Mitbelehnte, welche sich zur künftigen Vergütung verpflichtet haben, für sich und ihre Leibeslehnserben dazu verbunden.

§. 553. Ist in einem solchen Falle die Vergütung der Verbesserungskosten nur überhaupt, und ohne weitere hinlängliche Bestimmung versprochen worden, so finden, wegen Ausmittelung der zu vergütenden Summe, eben die Grundsätze Statt, die in dem Falle vorgeschrieben sind, wenn der redliche Besitzer Verbesserungskosten von dem Eigenthümer fordert. (Tit. 7. §. 204. fgg.)

5. Wegen der Verschlimmerungen.

§. 554. Hat der lezte Besitzer das Lehn durch Veräußerung unbeweglicher Pertinenzstücke verschlimmert, so hat es bey der dem Lehnsfolger zustehenden Befugniß, dieselben von dem dritten Besitzer zurück zu fordern, sein Bewenden; und der Allodial-Nachlaß bleibt Lezterm zu seiner Schadloshaltung verhaftet.

§. 555. Ist der dritte Besitzer wegen einer Entschädigung an den Lehnsfolger, als einen Nachkommen des Veräußerers, sich zu halten berechtigt (§. 268 — 271.: so tritt dieser bey dem Allodialnachlasse als Gläubiger an seine Stelle.

§. 556. Hat der verstorbene Lehnsbesitzer die Gebäude, durch Vernachläßigung der wirthschaftlich zu machenden Reparaturen, in Verfall gerathen lassen, so müssen die Ausbesserungskosten, nach dem Anschlage der Sachverständigen, aus dem Allodialnachlasse getragen werden.

§. 557. Sind die Gebäude, deren Unterhaltung dem jedesmahligen Lehnsbesitzer obliegt, im Lehns-Inventario verzeichnet, so erstreckt sich die im §. 556 bestimmte Verbindlichkeit der Allodial-Erben auf alle diese Gebäude, und auf die Wiederherstellung derselben in einen solchen Stand, wie sie nach diesem Inventario beschaffen seyn sollen.

§. 558. Sind aber die Gebäude im Inventario nicht verzeichnet, so dürfen die Allodial-Erben nur die Wiederherstellung solcher Gebäude übernehmen, die zur ordentlichen Wohnung des Besitzers bestimmt, und zum gehörigen Betriebe der Guts-Wirthschaft erforderlich sind.

§. 559. Auch dürfen in diesem Falle die Wiederherstellungskosten nur so angeschlagen werden, wie es der wirthschaftliche Bedarf eines solchen Guts erfordert.

§. 560. Wegen der durch Unglücksfälle oder Alter, ohne grobes oder mäßiges Versehen des lezten Besitzers, ruinirten Gebäude, sind die Erben dem Lehnsfolger zu keiner Vergütung gehalten.

§. 561. Hat aber der Erblasser dergleichen nothwendige Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude länger als Ein Jahr liegen lassen, ohne zu deren Wiederherstellung die nöthigen Anstalten zu treffen, so müssen die Erben dem Lehnsfolger einen verhältnißmäßigen Beytrag dazu leisten.

§. 562. Um diesen Beytrag, wenn ein gütliches Einverständniß darüber nicht Statt findet, näher zu bestimmen, muß der ganze Betrag der Wiederherstellungskosten ausgemittelt, und sodann nach den, unten §. 585 fgg. folgenden Regeln beurtheilt werden: wie viel der Erblasser, wenn er nach Ablauf Eines Jahres ein so hohes Darlehn zur Wiederherstellung aufgenommen und verwendet hätte, darauf, während der nachherigen Zeit seines Besitzes, aus den Lehnseinkünften hätte zurückzahlen müssen.

§. 563. Außer dem, was vorstehend wegen der Pertinenzstücke und Gebäude verordnet ist, kann den Allodial-Erben für andere aus vernachläßigter Cultur, oder sonstiger unwirthschaftlicher Benutzung, angeblich entstandenen Verringerungen kein Ersatz abgefordert werden.

§. 564. Wenn jedoch die Waldungen, gegen die Regeln der Forstwirthschaft, durch übertriebene Holzverkäufe dergestalt verwüstet worden, daß daraus eine Verminderung auf geraume Zeit, und wenigstens 20 Jahre hinaus, an dem Ertrage des Lehns entstanden ist, so muß der Allodialnachlaß dafür Schadloshaltung leisten.

§. 565. Diese Schadloshaltung besteht darin, daß nach der Wahl des Lehnsfolgers, entweder der Werth des von dem Verstorbenen unwirthschaftlich verkauften Holzes, nach der Abschätzung der Sachverständigen, oder der Betrag des von ihm für dergleichen unwirthschaftlichen Verkauf gezogenen Geldes, dem Lehne aus dem Allodialnachlasse vergütet werden muß.

§. 566. Dies Vergütungs Capital muß dem Lehne zugeschlagen, und als ein Geldlehn belegt werden.

§. 567. Dergleichen Geldlehn verfällt auf alle Agnaten und Mitbelehnten, nach eben der Ordnung, wie

wie dieselben zur Succession in dem Hauptlehne gelangen.

§. 568. In Ansehung des Lehnsherrn aber, erlangt ein solches dem Lehne zugeschlagenes Capital die Lehnseigenschaft nur unter den §. 30 bestimmten Umständen.

§. 569. Wenn außerdem das Hauptlehn an den Lehnsherrn sich erledigt, so verbleibt das zugeschlagene Capital dem Allodialnachlasse des lezten Besitzers aus der zum Lehne berechtigt gewesenen Familie.

§. 570. Doch kann der Lehnsherr, wenn zur Zeit der Erledigung die durch die Holzverwüstung an der Substanz des Lehns entstandene Deterioration noch nicht wiederhergestellt ist, den Ersatz des Fehlenden aus dem Allodialnachlasse fordern.

§. 571. Was von Waldungen verordnet ist, gilt auch bey andern Rubriken, durch deren Verwüstung der Ertrag des Lehns eine solche dauernde Verminderung erlitten hat.

§. 572. Ein gleiches findet Statt, wenn wegen vernachläßigter Unterhaltung der Dämme und andrer Wasserbaue, eine fortwährende Deterioration durch Ueberschwemmungen oder Versandungen entstanden ist.

§. 573. Von dem in beyden Fällen (§. 571, f.) nach der Abschätzung der Sachverständigen auszumittelnden Entschädigungs-Capitale muß der Werth des Grundes und Bodens, so wie desjenigen, was nach der Deterioration etwa an die Stelle der verwüsteten Rubrik getreten ist, abgezogen werden.

§. 574. Ueberhaupt muß bey allen solchen Abschätzungen von Lehnsverringerungen niemahls auf den höchsten, sondern immer nur auf einen gewöhnlichen Mittelwerth Rücksicht genommen werden.

§. 575. In allen Fällen, wo der Allodial-Erbe für eine durch die Schuld des Erblassers entstandene Lehnsverringerung haften muß, kann er die von dem Erblasser gemachten und noch vorhandenen Meliorationen, wenn er auch sonst dafür nach obigen Grundsätzen (§. 543, fgg.) keine Vergütung

ung fordern könnte, auf den zu ersetzenden Betrag compensiren.

§. 576. Hat der Lehnsfolger über die Meliorations- oder Deteriorations-Ansprüche, unter Zuziehung des Lehnsherrn und des alsdann an der Succession stehenden Agnaten, sich mit dem Landerben verglichen, so müssen alle nachherige Lehnsbesitzer diesen Vergleich anerkennen.

§. 577. Uebrigens hat, wenn ein Lehnsbesitzer durch unwirthschaftliche Benutzung das Lehn verringert, wegen der ihm darunter zu setzenden Schranken, der jedesmahlige nächste Lehnsfolger eben die Rechte, wie der Eigenthümer gegen den Nießbraucher. (Tit. 21, Abschn. 1.)

§. 578. Steht der nächste Lehnsfolger noch unter der väterlichen Gewalt des wirklichen Besitzers, so kommt diese Befugniß dem nächsten nach ihm zu.

§. 579. Unter mehrern gleich nahen Lehnsfolgern kann jeder auch für sich allein, und ohne Beytritt der übrigen, sich dieses Rechts bedienen.

6. Wegen der Schulden.

§. 580. Bey Absonderung der Schulden, welche nur den Allodial-Nachlaß des lezten Besitzers angehen, von denjenigen, welche aus dem Lehne, entweder hauptsächlich, oder bey unzureichendem Allodialvermögen, bezahlt werden müssen, finden die Vorschriften §. 228, fgg. und 311, fgg. Anwendung.

§. 581. So weit der verstorbene Lehnsbesitzer das Lehn von den Schulden zu befreyen verbunden war, so weit kann, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat, der Lehnsfolger, welcher diese Schulden gegen die Gläubiger übernehmen und vertreten muß, aus dem Allodialnachlasse Vergütung fordern.

§. 582. Wenn also zu Bezahlung einer Lehnsschuld Termine regulirt waren, so ist die Allodialmasse den Lehnsfolger, in so weit als derselbe Termine aus der Besitzzeit des Erblassers übernehmen muß, dafür schadlos zu halten verbunden.

§. 583. Von Schulden, welche die Substanz des Lehns angehen, und zu deren Rückzahlung keine

Termine bestimmt sind, ist ein Lehnsbesitzer das Lehn zu befreyen in der Regel nicht verpflichtet.

§. 584. Es kann also seinen Allodial-Erben bloß deswegen, weil er solche Schulden nicht bezahlt hat, keine Vergütung abgefordert werden.

§. 585. Dagegen hat jeder Lehnsbesitzer die Pflicht, solche Lehnsschulden, die nur die Einkünfte des Lehns betreffen, wenn gleich zu deren Abstoßung keine Termine ausdrücklich festgesetzt sind, aus den Nutzungen des Lehns nach und nach, so weit es möglich ist, zu berichtigen, und das Lehn davon zu befreyen.

§. 586. Dazu ist er, wenn keine anderweitige Bestimmungen vorhanden sind, den vierten Theil der reinen Einkünfte des Lehns anzuwenden verbunden.

§. 587. So weit also die Allodial-Erben nicht nachweisen können, daß der Erblasser dieser seiner Verbindlichkeit nachgekommen sey, so weit müssen sie dem Lehnsfolger, der diese unbezahlt gebliebenen Schulden gegen die Gläubiger übernehmen, und aus den Einkünften vertreten muß, Vergütung leisten.

§. 588. Wenn bestimmt werden soll, wie viel das Quantum betrage, welches der verstorbene Lehns-Besitzer, nach diesen Grundsätzen, zur Abstoßung von Lehnsschulden anwenden sollen, so muß der Ertrag des Lehns während seiner Besitzzeit aus den Rechnungen, und wenn diese nicht vorhanden sind, nach den erhobenen Pachtgeldern, oder nach einem wirthschaftlichen Ertragsanschlage, ausgemittelt werden.

§. 589. Von diesem Ertrage müssen nicht nur die Wirthschaftsausgaben, öffentliche, gemeine und Lehns-Lasten, sondern auch die Zinsen der die Substanz des Lehns treffenden Capitalien, abgezogen werden.

§. 590. Erst von dem, was nach allen diesen Abzügen dem Lehnsbesitzer, als reiner Ertrag, zu seiner freyen Disposition übrig geblieben ist, macht der vierte Theil dasjenige Quantum aus, was er zur Schuldenbezahlung hätte verwenden sollen.

§. 591.

§. 591. Auf dieses Quantum müssen, zu seinem und seiner Allodial-Erben Gunsten, diejenigen Zahlungen, die er auf solche Schulden, wozu Termine bestimmt sind, wirklich geleistet hat, oder welche die Allodialmasse auf den Grund des §. 582, dem Lehnsfolger schon vergüten muß, angerechnet werden.

§. 592. Hat ein Lehnsbesitzer mehrere Schulden bezahlt, als er nach vorstehenden Grundsätzen zu bezahlen verbunden war, so können dennoch seine Allodial-Erben deshalb keine Vergütung von dem Lehnsfolger fordern.

§. 593 Ausgenommen sind die Fälle, wenn der Erblasser von Lehnsschulden, zu deren Bezahlung aus den Einkünften Termine regulirt waren, solche Termine, die in die Besitzzeit des Nachfolgers treffen, zum voraus bezahlt hat;

§. 594. Ferner, wenn er Schulden, welche die Substanz angehen, bezahlt, und dabey ausdrücklich und schriftlich erklärt hat, daß er seinen Erben den Ersatz aus dem Lehne vorbehalte;

§. 595. Ferner, wenn er solche, die Substanz angehende im Hypothekenbuche eingetragene Schulden bezahlt hat, ohne die Löschung derselben nachzusuchen, oder doch seinen Willen, daß er die Löschung suchen wolle, deutlich zu äußern.

§. 596. Hat der Erblasser eine Schuld bezahlt, die nur vermöge der Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten das Lehn anging, ungeachtet weder er selbst, noch seine Vorfahren, in diese Schuld gewilligt hatten, so können seine Erben Ersatz dafür von demjenigen Lehnsfolger fordern, für welchen diese Schuld aus seiner eigenen oder seiner Voraltern Einwilligung verbindlich war.

§. 597. In allen diesen Fällen (§. 593 — 596) treten die Erben an die Stelle und in die Rechte des von ihrem Erblasser gezahlten Gläubigers.

§. 598. Doch können sie nur das von dem Erblasser bezahlte Capital, nebst den von seinem Ableben an ferner fortlaufenden Zinsen, niemahls aber diejenigen Zinsen, die der Erblasser entrichtet hat, zurück fordern.

§. 599. Wegen alles dessen, was der Lehnsfolger aus dem Allodialnachlasse zu fordern hat, gebührt demselben ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorrecht.

§. 600. Dagegen haben Allodial-Erben, wegen ihrer Forderungen an das Lehn, ein Zurückbehaltungsrecht.

§. 601. Es steht ihnen aber frey, ihre Ansprüche so lange, bis dieselben näher erörtert, und wegen deren Absindung rechtlich verfügt worden, im Hypothekenbuche vermerken zu lassen; oder bis zu deren Berichtigung auf gerichtliche Verwaltung des Lehns anzutragen.

XIV. Veränderung u. Einschränkung der Lehnseigenschaft.

§. 602. Die Lehnseigenschaft eines Dinges kann, mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, von einer Sache auf die andere übertragen werden.

§. 603. Was in die Stelle des ersten Lehns tritt, erhält in Ansehung der Rechte der Interessenten, eben die Eigenschaft, welche das vorige gehabt hat.

§. 604. Soll aber die neue Sache die Lehnseigenschaft auch in Ansehung jedes Andern erhalten, so muß diese Eigenschaft, wenn es ein unbewegliches Gut ist, im Hypothekenbuche eingetragen werden.

Von Lehnsstämmen.

§. 605. Die Interessenten bey einem Lehne können, mit gemeinschaftlicher Bewilligung, die Lehnseigenschaft desselben auf einen gewissen Theil einschränken.

§. 606. Doch gilt von dergleichen Einschränkungen eben das, was von Verfügungen über das Lehn überhaupt verordnet ist. (§. 262, fgg.)

§. 607. Ist unter den Interessenten in einem schon vorhandenen Lehne ein Lehnsstamm festgesetzt worden, so wird dadurch die Lehnseigenschaft des ganzen Gutes im zweifelhaften Falle nicht verändert.

§. 608. Vielmehr erhält dadurch der Besitzer nur die Befugniß, das Lehn auf den, den festgesetzten Lehnsstamm übersteigenden Theil seines Werths, auch

auch ohne Einwilligung der Agnaten oder Mitbelehnten, gültig zu verschulden.

§. 609. Hat er von dieser Befugniß bey seiner Lebenszeit keinen Gebrauch gemacht, so haben seine Allodialerben auf diesen Ueberschuß des Lehns-Werths keinen Anspruch.

§. 610. Ist aber bey Fortsezung des Lehnsstammes ausdrücklich verabredet worden, daß nur das bestimmte Quantum Lehn seyn solle, so erlangt das Gut selbst, in Ansehung der contrahirenden Interessenten, die Eigenschaft eines freyen Eigenthums, und der Lehnsstamm selbst ist als ein Geldlehn zu betrachten. (§. 73, fgg.)

§. 611. Ist mit den bey Theilungen, oder sonst, aus einem Lehne herausgezahlten Geldern ein anderes Gut angeschafft, und das herausgezahlte Quantum darauf als ein Lehnsstamm eingetragen worden, so behält, im zweifelhaften Falle das neue Gut selbst die Eigenschaft eines freyen Eigenthums. (§. 340 — 343. 502 — 505.)

§. 612. Der darauf versicherte Lehnsstamm hingegen hat die Eigenschaft eines Geldlehnes.

§. 613. In einen solchen Lehnsstamm wird also in der Regel eben so succedirt, wie in das Hauptgut, aus welchem er heraus gezahlt worden. (§. 502 — 506.)

XV. Verlust des Lehns durch Felonie.

§. 614. In welchen Fällen der Vasall durch Felonie das nutzbare Eigenthum des Lehns verwirke, ist oben (§. 153, fgg.) bestimmt.

§. 615. Durch eine Felonie der ersten Classe verwirkt der Vasall das Lehn für sich und seine lehnsfähige Nachkommen.

§. 616. Durch eine Felonie der zweyten Classe, selbst wenn sie an sich mit dem Verluste des Lehnes zu bestrafen wäre, verwirkt der Vasall dasselbe nur für seine Person, nicht aber für seine Nachkommen, welche sich des Vergehens nicht theilhaftig gemacht haben.

§. 617. Vielmehr müssen diesen für die Zwischenzeit, wo der Lehnsherr das eingezogene Lehn besizt und genießt, Alimente daraus, in Ermangelung

eines anderweitigen hinlänglichen Vermögens, gereicht werden.

§. 618. Die Agnaten oder Mitbelehnte werden durch eine von den Vasallen ohne ihre Theilnehmung begangene Felonie, ihres Rechts an das Lehn in keinem Falle verlustig.

§. 619. Sobald also die Succession an einen Lehnsfolger gelangt, welcher die Strafe der Felonie des Vasallen nach obigen Grundsätzen mit zu tragen nicht schuldig ist, muß der Lehnsherr demselben das eingezogene Lehn zurückgeben.

§. 620. So lange der Lehnsherr das Lehn solchergestalt in Besitz hat, muß er davon alle gesetzmäßigen, oder mit seiner Einwilligung darauf gelegten Lasten und Verbindlichkeiten eben so tragen, wie jeder andre Lehnsbesitzer.

§. 621. Hat der Käufer eines Lehns sich desselben vor völlig geleisteter Zahlung des Kaufgeldes wieder verlustig gemacht, so muß der Lehnsherr, bey erfolgender Einziehung, dem Verkäufer den Rückstand berichtigen.

§. 622. Muß demnächst das Lehn, nach Vorschrift §. 619, einem Lehnsfolger zurück gegeben werden, so muß ihm der Lehnsherr dasselbe in dem Zustande, wie er es von dem vorigen Vasallen überkommen hat, gewähren.

§. 623. Er kann also in der Zwischenzeit nur so weit Veräußerungen vornehmen, oder sonst das Lehn mit neuen Lasten und Verbindlichkeiten belegen, als ein anderer Lehnsbesitzer dazu berechtigt ist.

§. 624. Die Einziehung eines Lehns wegen begangener Felonie setzt voraus, daß diese von dem Lehnsherrn gerüget, und nach gehörter Sache auf den Verlust des Lehns erkannt worden.

§. 625. Ist der Vasall verstorben, ehe zur Strafe der Felonie auf die Einziehung des Lehns, wenigstens in erster Instanz, rechtlich erkannt war, so findet, auch in dem Falle des §. 615, dergleichen Erkenntniß zum Nachtheile seiner Leibeslehnserben nicht mehr Statt.

§. 626. Ist der Lehnsherr verstorben, ehe er die begangene Felonie gerichtlich gerüget hat, so können

nen seine Nachfolger diese Klage nicht mehr anstellen.

§. 627. Dagegen macht das Absterben eines bloßen Repräsentanten des Lehnsherrn in der Befugniß, auf die Einziehung des Lehns anzutragen, keinen Unterschied.

§. 628. Hat bey der Handlung, wodurch die Felonie begangen worden, der Lehnsherr das Leben verloren, so ist der Nachfolger die von selbigem nicht etwa noch erlassene Felonie zu rügen berechtigt.

§. 629. Ist die Felonie ausdrücklich erlassen worden, so können weder der Lehnsherr, noch dessen Nachfolger, dieselbe ferner rügen.

§. 630. Hat der Lehnsherr von der Zeit an, wo er die begangene Felonie in Erfahrung gebracht hat, Ein ganzes Jahr, ohne sie gerichtlich zu rügen, verstreichen lassen, so ist dieselbe für erlassen zu achten.

§. 631. Kann aber die Zeit, wo der Lehnsherr von der Felonie Wissenschaft erhalten hat, nicht ausgemittelt werden, so erlöscht das Recht, auf die Einziehung des Lehns zu klagen, erst nach Ablauf einer fünfjährigen Frist, von Zeit des begangenen Lehnsfehlers.

§. 632. Ist der Lehnsherr eine moralische Person, so kann der Repräsentant derselben eine gegen den Lehnsherrn begangene Felonie, ohne Einwilligung derjenigen, welche er repräsentirt, nicht erlassen.

§. 633. Dagegen findet die fünfjährige Präscription aus dem §. 631, auch gegen einen solchen Lehnsherrn Statt.

§. 634. Durch den Verlust der Klage auf die Einziehung eines ohne Consens des Lehnsherrn veräußerten Lehns, geht das Recht des Lehnsherrn, dasselbe bey eintretendem anderweitigem Erledigungsfalle von dem dritten Inhaber zurück zu fordern, noch nicht verloren.

§. 635. Was wegen einer von dem Lehnsbesitzer begangenen Felonie verordnet ist, gilt auch von der-

jenigen, deren sich ein Agnat oder Mitbelehnter schuldig gemacht hat.

§. 636. Doch äußert ein gegen denselben auf Verlust seines Rechts ergangenes Urthel seine Wirkung erst alsdann, wenn der Verbrecher selbst, und in dem Falle des §. 615, jemand von seinen Leibes-Lehnserben, nach Ordnung der Lehnssuccession, zum Besitze des Lehns gelangen würde.

§. 637. Wenn der Vasall, oder der zur Lehnsfolge Berechtigte, seinem Vorgänger nach dem Leben getrachtet, oder eine Verrätherey an einem seiner Mitvasallen begangen, so wird er, für seine Person, des Lehns unwürdig.

§. 638. Dieses fällt alsdann demjenigen anheim, welcher zum Besitze desselben, nach ihm, der nächste ist.

§. 639. Hat aber der Vasall sich des Hochverraths gegen seinen Landesherrn, der nicht zugleich der Lehnsherr ist, schuldig gemacht, so fallen die Nutzungen des Lehns, so lange der Verbrecher, oder Leibeslehnserben von ihm vorhanden sind, dem Fiscus anheim.

§. 640. Hat der Lehnsherr durch eine gegen den Vasallen begangene Felonie (§. 161) die als freyes Eigenthum besessene Lehnsherrlichkeit verloren, so wird das Lehn in Beziehung auf ihn frey, und behält die Lehnseigenschaft nur in Beziehung auf die Agnaten und Mitbelehnten. (§. 654, fgg.)

§. 641. Besaß aber der die Felonie begehende Lehnsherr das Obereigenthum selbst als Lehn oder Fideicommiß, so ruhen die lehnsherrlichen Rechte nur so lange, bis ein anderer Lehns- oder Fideicommiß-Folger zum Besitze des Obereigenthums gelangt.

§. 642. Auch die Kinder eines solchen Lehnsherrn dürfen die von ihrem Vater begangene Felonie nicht verantworten.

XVI. Aufhebung des Lehns:

1. durch Entsagung des Vasallen;

§. 643. Wenn der Lehnsvertrag nicht ein Anderes ausdrücklich besagt, so kann der Vasall sich seines Rechts auf das Lehn auch einseitig begeben.

§. 644.

§. 644. Die Entsagung des Rechts auf ein durch die Investitur noch nicht übernommenes Lehn, kann bloß zu Gunsten des nächsten Lehnsfolgers von Wirkung seyn.

§. 645. Hat aber der Vasall ein Lehn durch die Investitur schon wirklich übernommen, und entsagt hiernächst derselben, zu Gunsten eines Andern, als des nächsten Lehnsfolgers, so ist eine solche Handlung lediglich nach den Grundsätzen von Veräußerung der Lehne (§. 302, fgg.) zu beurtheilen.

§. 646. Durch die Entsagung auf ein angefallenes, oder auch schon wirklich übernommenes Lehn, sie mag nun ausdrücklich zu Gunsten eines bestimmten Subjects, oder auch ohne weitern Beysatz, geschehen seyn, verliert der Entsagende noch nicht sein Recht auf künftige Anfälle, in sofern er nicht auch auf diese ausdrücklich Verzicht geleistet hat.

§. 647. Wie weit ein verschuldeter Lehnsbesitzer dem Lehne zum Nachtheile seiner Allodialgläubiger entsagen könne, ist nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen, welche wegen der Befugniß eines Verschuldeten überhaupt, mit seinem Vermögen zu schalten, in der Concursordnung vorgeschrieben sind.

§. 648. Nach eben diesen Grundsätzen muß auch die Befugniß eines Verschuldeten, auf einen an ihn sich erledigenden Lehnsanfall, vor oder nach eröffnetem Concurse, Verzicht zu thun, bestimmet werden.

§. 649. Fällt das Lehn, dessen sich jemand begeben hat, in der Folge wieder an den Entsagenden zurück, so muß er selbiges mit allen den Schulden und Lasten wiederum übernehmen, die er davon zur Zeit der Entsagung zu entrichten verbunden war.

§. 650. Soweit der Zwischenbesitzer dergleichen Schulden bezahlt hat, ohne die Absicht, den Entsagenden davon befreyen zu wollen, ausdrücklich erklärt zu haben, können dessen Allodial-Erben

von lezterem, als nunmehr neuen Uebernehmer des Lehns, Vergütung fordern.

2. durch Entsagung des Lehns-Herrn:

§. 651. Auch der Lehnsherr kann seinen lehnsherrlichen Rechten, in der Regel, einseitig entsagen.

§. 652. Die Entsagung des Lehnsherrn wirkt eine gänzliche Aufhebung der Lehnsverbindlichkeit nur alsdann, wenn der Entsagende selbst die Lehnsherrlichkeit als ein freyes Eigenthum besessen hat.

§. 653. Soll die Aufhebung der Lehnbarkeit gegen eine dem bisherigen Lehnsherrn dafür zu leistende Vergütung erfolgen, so kann der Vasall, sich dieselbe gefallen zu lassen, wider seinen Willen nicht gezwungen werden.

§. 654. Durch Aufhebung der Lehnsverbindung von Seiten des Lehnsherrn wird in den Rechten der Agnaten und Mitbelehnten nichts geändert.

§. 655. Wohl aber erlöschen alle von dem Lehns-Herrn ertheilte, und bey der Allodification nicht ausdrücklich ausgenommene Anwartschaften und Eventualbelehnungen.

§. 656. Das allodificirte Lehn wird also in den Händen des lezten Besizers, der keine nach dem ursprünglichen Lehnsvertrage zur Succession berechtigte Verwandten, und keine Mitbelehnte mehr hat, ein völlig freyes Eigenthum.

3. durch Verjährung;

§. 657. Durch bloße Unterlassung der Ausübung lehnsherrlicher Rechte, wird die Lehnseigenschaft einer Sache nicht aufgehoben, noch ein Lehn in freyes Eigenthum verwandelt.

§. 658. Hat jedoch der Besizer seinen Willen, die Sache als freyes Eigenthum zu besizen, durch öffentliche Handlungen geäußert, und der Lehns-Herr hat bey dieser ihm bekannt gewordenen Aeußerung durch den zur gewöhnlichen Verjährung wider ihn erforderlichen Zeitraum sich beruhigt, so ist die Befreyung von der Lehnsverbindlichkeit erworben.

§. 659.

§. 659. Aber auch diese Art der Verjährung findet nicht Statt, so lange das Recht des Lehnsherrn aus dem Hypothekenbuche erhellet.

§. 660. Die gegen den Lehnsherrn vollendete Verjährung steht den Agnaten und Mitbelehnten desselben, die seine Erben nicht geworden sind, nicht entgegen.

§. 661. Dagegen kommt sie auch den Agnaten und Mitbelehnten des verjährenden Vasallen zu statten.

§. 662. Durch eine bloße gegen den Lehnsherrn vollendete Verjährung, wird in den Rechten zwischen dem Vasallen und seinen Agnaten oder Mitbelehnten nichts geändert.

§. 663. Durch bloße Verweigerung abgeforderter Lehnsdienste, in sofern selbige nicht mit einer ausdrücklichen Ablängnung der Lehnseigenschaft überhaupt verknüpft ist, gelangt der Vasall noch nicht in den Besitz der Freyheit von der Lehnsverbindlichkeit selbst.

§. 664. Wohl aber kann die Befreyung von solchen Lehnsdiensten durch dergleichen Verjährung erworben werden.

§. 665. Hat ein Fremder ein in das Hypothekenbuch eingetragenes Grundstück, oder eine dergleichen Gerechtigkeit, bey welcher aber die Lehnseigenschaft nicht vermerkt ist, nach gehöriger Prüfung der Urkunden, auf welche der eingetragene Titel des gegenwärtigen Besitzers sich gründet (*), aus einem an sich rechtsgültigen Titel, redlicher Weise, als Allodium an sich gebracht, so erwirbt er das freye Eigenthum davon, durch die gewöhnliche Ver-

(*) Die Vorschrift wegen Prüfung der im Hypothekenbuche eingetragenen Lehns-Urkunden, ist erst im Allgem. Landrecht hinzugekommen; im Allgem. Gesetzb. stand:

Hat ein Fremder ein in das Hypothekenbuch eingetragenes Grundstück, oder eine dergleichen Gerechtigkeit, bey welcher aber die Lehnseigenschaft nicht vermerkt ist, auf guten Glauben des Hypothekenbuchs, aus einem an sich rechtgültigen Titel, u. s. w. A.

Siehe auch oben, S. 827, Anm.

Verjährung, gegen alle und jede Lehnsberechtigte, vom Tage der Eintragung seines Besitztitels.

§. 666. War aber die mit der Lehnseigenschaft belegte Sache selbst ins Hypothekenbuch nicht eingetragen, so verlieren die Lehnsberechtigten ihre Rechte, gegen den dritten redlichen Erwerber, mittelst der Verjährung durch Nichtgebrauch, nur von dem Tage an, wo jeder derselben sein Recht gegen den Besitzer ausüben konnte.

§. 667. So lange hingegen die Lehnseigenschaft der Sache aus dem Hypothekenbuche erhellet, kann zum Besten des Besitzers eine Verjährung gegen den Lehnsherrn, und solche Agnaten oder Mitbelehnte, die ihr Recht haben eintragen lassen, nicht anfangen.

§. 668. Dagegen hat es bey den Lehnen, die als solche in das Hypothekenbuch eingetragen sind, in Ansehung der Agnaten und Mitbelehnten, welche die Eintragung ihres Rechts verabsäumt haben, bey den Vorschriften §. 290, f. sein Bewenden.

§. 669. In wie fern der Lehnsherr das nutzbare Eigenthum durch Verjährung erwerben könne, ist nach den allgemeinen Vorschriften von der Verjährung durch Besitz zu beurtheilen.

4. durch den Abgang aller Lehns-Berechtigten;

§. 670. Das Lehn wird erledigt, wenn sämmtliche dazu bestimmt gewesene Nachfolger mit Tode abgegangen sind.

§. 671. Ein Gleiches geschieht, wenn der lezte Lehns-Besitzer und Lehnsberechtigte seinem Rechte entsagt, oder das Lehn durch Felonie verwirkt.

§. 672. Waltet keine besondere Verbindlichkeit ob, nach welcher der Lehnsherr das erledigte Lehn wiederum anderweit zu verleihen schuldig ist, so fällt ihm das volle Eigenthum desselben anheim.

§. 673. Ist das erledigte Lehn nur ein Afterlehn gewesen, so fällt nur das nutzbare Eigenthum an den Afterlehnsherrn zurück.

§. 674. War das Obereigenthum selbst ein Lehn, so erledigt sich dasselbe, nach gänzlichem Abgange aller zu dessen Besitze berufenen Lehnsfolger, an den,

den, von welchem dieses Eigenthum verliehen worden.

§. 675. War das Obereigenthum ein Fideicommiß, so geht dasselbe, nach Erlöschung aller zum Fideicommisse berufenen Interessenten, auf die Allodialerben des lezten Besitzers über.

§. 676. Eben dies geschieht in allen Fällen, wo das Obereigenthum selbst nur die Eigenschaft eines Allodii hat.

§. 677. Dadurch, daß die Rechte des Lehnsherrn und Vasallen, auf einige Zeit, in der Person eines Repräsentanten des Lehnherrn, oder des Beliehenen, vereinigt werden, wird die Lehnseigenschaft der Sache nicht geändert. 5. durch Consolidation;

§. 678. Mit dem völligen Untergange des Lehns wird der Vasall von allen Lehnspflichten entbunden. 6 durch den Untergang der Sache.

§. 679. Ist nur ein Theil des Lehns untergegangen, oder etwas Anderes an dessen Stelle getreten, so kann der Vasall auf verhältnißmäßige Herunterseßung der von dem Lehne zu leistenden Dienste oder anderer Prästationen (Tit. 16, §. 2, fgg.) antragen.

II. Von Erbzinsgütern.

§. 680. Wenn jemanden der Besiz und Genuß eines Grundstücks gegen eine davon zu entrichtende gleichförmige und beständige Abgabe verliehen worden, so wird ein solches Grundstück ein Zinsgut genannt. Begriffe und Grundsäze.

§. 681. In der Regel gebührt dem Besizer des Grundstücks das volle und nur mit der Abgabe belastete Eigenthum desselben.

§. 682. Wenn erhellet, daß der zinsbare Besizer nicht Eigenthümer sey, so wird angenommen, daß dem Empfänger der Abgabe das volle, jedoch durch das Nuzungsrecht des Besizers eingeschränkte Eigenthum gebühre. (Tit. 21, Abschn. 4.)

§. 683.

§. 683. Wenn aber dem Besitzer das nutzbare Eigenthum des Grundstücks gegen die dafür zu entrichtende Abgabe verliehen, und dem Empfänger dieser Abgabe das Obereigenthum vorbehalten ist, so wird ein solches Grundstück ein Erbzinsgut, der nutzbare Eigenthümer Erbzinsmann, und der Obereigenthümer Erbzinsherr genannt.

§. 684. Ob ein solches getheiltes Eigenthum vorhanden sey, ist hauptsächlich nach dem Inhalte der Urkunde, auf welche das Recht des Besitzers sich gründet, zu beurtheilen.

§. 685. Sobald bestimmt ist, daß die Abgabe zum Anerkenntnisse des Obereigenthums des Empfängers entrichtet werden solle, sobald ist der Besitzer als Erbzinsmann anzusehen.

§. 686. Wenn erhellet, daß das Grundstück dem ersten Besitzer, als ein noch nicht in Cultur gesetztes Land, unter der Bedingung, dasselbe in Cultur zu setzen, und dafür eine gewisse ein für allemahl bestimmte Abgabe zu entrichten, eingeräumt worden, so sind die dunkeln Ausdrücke des ersten Verleihungsbriefes nach den Regeln vom Erbzins-Rechte auszudeuten.

§. 687. Diese Vermuthung für die Erbzinseigenschaft eines Grundstücks wird verstärkt, wenn die erste Verleihung von einer Kirche, Commune, oder einer andern moralischen Person geschehen ist.

Was in Erbzins gegeben werden könne.

§. 688. Die Erbzinseigenschaft kann nur bey Grundstücken und nutzbaren Gerechtigkeiten angenommen werden.

Wer in Erbzins verleihen könne.

§. 689. Neue Verleihungen zu Erbzinsrechte können nur von demjenigen geschehen, der über das nutzbare Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt ist.

§. 690. So weit jemand zu Veräußerungen einer höhern Genehmigung bedarf, so weit ist dieselbe auch zur Bestellung eines Erbzinsrechts erforderlich.

Form.

§. 691. Der Vertrag über dergleichen neue Verleihungen eines Erbzinsrechts, muß allemahl gerichtlich geschlossen werden.

§. 692.

§. 692. Auch wenn in einer leztwilligen Verordnung jemanden ein Erbzinsrecht beschieden worden, muß derselbe darüber mit den Erben des Verleihers einen förmlichen Vertrag gerichtlich abschließen.

§. 693. Ist in dergleichen leztwilligen Verordnung der Betrag des zu entrichtenden Zinses weder in sich selbst, noch beziehungsweise, hinlänglich bestimmt, so ist die ganze Verfügung unwirksam.

Auf wen die Verleihung des Erbzinsrechts sich erstrecke.

§. 694. Bey eigentlichen Erbzins-Gütern wird angenommen, daß das nutzbare Eigenthum dem Besitzer für sich und seine Erben verliehen sey.

§. 695. Soll das Recht des Erbzinsmannes nur auf gewisse Grade der Verwandtschaft, oder auf gewisse Generationen eingeschränkt seyn, so muß dieses aus dem Verleihungsbriefe deutlich erhellen.

Rechte u. Pflichten des Erbzins-Mannes.

§. 696. Dem Erbzinsmanne gebühren alle Rechte des nutzbaren Eigenthümers.

Insonderheit bey Veräußerungen;

§. 697. Er ist berechtigt, das ihm zustehende nutzbare Eigenthum nach seiner Nothdurft zu belasten, und sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen zu veräußern.

§. 698. Zu Veräußerungen unter Lebendigen ist jedoch die Einwilligung des Erbzinsherrn erforderlich.

§. 699. Diese Einwilligung muß ausdrücklich und schriftlich ertheilt werden.

§. 700. Hat jedoch der Erbzinsherr das Veräußerungsinstrument mit unterschrieben, oder dasselbe als Gerichtsherr bestätigt, so ist dieses einer ausdrücklichen Einwilligung gleich zu achten.

§. 701. Der Erbzinsherr kann die Einwilligung nur alsdann versagen, wenn der neue Besitzer unfähig ist, dem Gute durch sich selbst, oder durch Andere, gehörig vorzustehen, und die darauf haftenden Lasten zu entrichten.

§. 702. Ist die Veräußerung ohne den Consens des Erbzinsherrn geschehen, so kann Lezterer zu allen Zeiten darauf antragen, daß der neue unfähige Besitzer wiederum entsezt, und das Gut an einen Andern, der selbigem gehörig vorstehen kann, gebracht werde.

§. 703. So lange dies nicht geschehen ist, bleibt dem Erzinsherrn die Befugniß, wegen der aus dem Gute ihm gebührenden Abgaben und Leistungen, auch an die Person und das übrige Vermögen des ohne seinen Consens abgegangenen Erbzinsmannes sich zu halten.

§. 704. Ist in einer leztwilligen Verordnung das Erbzinsgut einem unfähigen Besitzer beschieden worden, und gehört derselbe zu den nächsten gesezlichen Erben des Verstorbenen, so kann der Erbzinsherr nur die Bestellung eines tüchtigen Lehns-Trägers verlangen.

§. 705. Ist aber der in einer solchen Verordnung ernannte unfähige Besitzer keiner von den nächsten gesezlichen Erben des Verstorbenen, so kann der Erbzinsherr verlangen, daß das Gut innerhalb Jahresfrist an einen tüchtigen Besitzer gebracht werde.

§. 706. Geschieht dies nicht, so kann er auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf an einen solchen Besitzer antragen.

bey Verpfändungen.

§. 707. Zu Verpfändungen bedarf der Erbzinsmann an sich keiner Einwilligung des Obereigenthümers.

§. 708. Dieser ist aber auch, wenn das Erbzinsgut an ihn sich erledigt, die darauf haftenden Schulden nur so weit anzuerkennen und zu übernehmen verbunden, als dasjenige, was er alsdann an gezahltem Angelde, und zu vergütenden Meliorationen, nach §. 791, fgg. herausgeben müßte, zu deren Abstoßung hinreicht.

§. 709. Mehrere Schulden, ingleichem andre Lasten, mit welchen der Erbzinsmann das Gut belegt hat, ist der Obereigenthümer, bey eintretendem Rück-Falle, nur so weit anzuerkennen schuldig, als er darein ausdrücklich gewilligt hat.

§. 710.

§. 710. Der Erbzinsherr hat bey jedem Verkaufe des Guts innerhalb zweyer Monathe das Vorkaufsrecht. (Tit. 20. Abschn. 3.) Vorkaufsrecht des Erbzinsherrn.

§. 711. Dieses Recht aber fällt hinweg, wenn der Erbzinsherr in den Verkauf an eine bestimmte Person ausdrücklich einwilligt.

§. 712. Durch einen allgemeinen Consens in den Verkauf überhaupt, verliert er noch nicht das Recht, in die Stelle und Bedingungen des näher angezeigten Käufers einzutreten.

§. 713. Von allen vorstehend dem Obereigenthümer vorbehaltenen Rechten kann derselbe zum Nachtheile eines Dritten nur alsdann Gebrauch machen, wenn er sein Obereigenthum in das Hypotheken-Buch hat eintragen lassen.

§. 714. Jeder neue Erbzinsmann ist dem Obereigenthümer das Laudemium oder die Lehnwaare zu entrichten verbunden. Laudemien.

§. 715. Auch bey Erbverpachtungen eines Erbzins-Guts muß das Laudemium bey jedem Antritte des neuen Erbzinsmannes und Erbverpächters entrichtet werden.

§. 716. Nur Erben in absteigender Linie sind, der Regel nach, von dieser Abgabe frey.

§. 717. Auch wenn ihnen das Gut schon unter Lebendigen abgetreten wird, dürfen sie die Lehn-Waare davon nicht entrichten

§. 718. Diejenigen, welche vermöge eines Gesetzes, eines Vertrages, oder einer leztwilligen Verordnung, das Gut mit einem Andern gemeinschaftlich besessen haben, entrichten, wenn ihnen nach dessen Tode der alleinige Besitz zufällt, die Lehn-Waare vollständig, in sofern sie dieselbe nicht schon bey Erlangung des Mitbesitzes für ihren Antheil bezahlt haben.

§. 719. Obige Verordnungen, in welchen Fällen das Laudemium entrichtet werden solle, gelten nur in sofern, als nicht in dem Erbzinsbriefe, oder durch eine bey einem gewissen Erbzinsgute wohl hergebrachte Gewohnheit, ein anderes bestimmt ist.

§. 720. Die Lehnwaare muß, wo nicht andere Bestimmungen vorhanden sind, mit zwey vom Hundert des Kaufgeldes entrichtet werden.

§. 721. Doch ist der Werth des mit verkauften Inventarii von dem Kaufschillinge in soweit abzurechnen, als der Erbzinsmann dergleichen, bey der ersten Uebernehmung des Guts, von dem Erbzinsherrn nicht erhalten hat, oder nicht aus irgend einem andern besondern Rechtsgrunde zu dessen Zurücklassung bey dem Gute besonders verpflichtet ist.

§. 722. Dagegen muß, wenn der Erbzinsmann ohne Einwilligung des Ober-Eigenthümers das Gut mit einer jährlichen Abgabe oder Grundgerechtigkeit belastet, und also den Kaufwerth desselben vermindert hat, der Capitalswerth einer solchen Last dem Kaufpreise, bey Bestimmung des Laudemii, zum Besten des Erbzinsherrn, beygerechnet werden.

§. 723. Uebernimmt der neue Erbzinsmann die auf dem Gute haftenden Schulden, noch ausser dem versprochenen Kaufgelde, so sind auf diese, ohne Unterschied, ob sie von dem Erbzinsherrn bewilligt worden, oder nicht, dem Kaufpreise bey Bestimmung des Laudemii zuzuschlagen.

§. 724. Wenn der Käufer, ausser dem Kaufpreise, dem Verkäufer noch andre, einer Schätzung nach Gelde fähige Vortheile bewilligt hat, so findet auch deren Zurechnung zu dem bedungenen Kaufgelde, bey Bestimmung des Laudemii Statt.

§. 725. Ist der Kaufpreis, zur Verkürzung des Laudemii, durch eine Simulation in dem Kaufinstrumente zu niedrig angegeben worden, so muß selbiges von der verschwiegenen Summe doppelt entrichtet werden.

§. 726. Haben die Parteyen die Kaufsumme in dem Instrumente, zur Ausschließung des dem Erbzinsherrn zukommenden Vorkaufsrechts, zu hoch bestimmt, so kann Lezterer von diesem Rechte, noch binnen zwey Monathen, nachdem die Simulation zu seiner Wissenschaft gelangt ist, Gebrauch machen.

§. 727.

§. 727. Geht das Gut, ohne Bestimmung eines Kauf-Schillings, vermöge irgend eines andern Rechts-Grundes, auf einen neuen Erbzinsmann über, so wird die Lehnwaare nach dem neuesten Kauf-Preise bestimmt.

§. 728. Ist aber das Gut vorher niemahls, oder innerhalb der lezten 30 Jahre nicht verkauft, noch sonst dessen Werth bestimmt worden, so muß dasselbe, bey ermangelndem Uebereinkommen der Parteyen, nach den in der Provinz angenommenen Abschätzungs-Grundsätzen gewürdiget werden.

§. 729. Doch ist bey einer solchen Taxe, so wie bey Lehnen, nur auf die niedrigste Sätze und Preise Rücksicht zu nehmen. (§. 492.)

§. 730. Bey einer Veränderung in der Person des Obereigenthümers findet die Entrichtung einer Lehnwaare, in der Regel, nicht Statt.

§. 731. Die Lehnwaare ist der neue Besitzer erst nach erfolgter gerichtlichen Zuschreibung des Gutes zu entrichten schuldig.

§. 732. Auch ist der neue Besitzer, in der Regel, einen neuen Erbzinsbrief zu lösen verbunden.

§. 733. In diesem müssen die Zubehörungen des Guts, der Erbzins, und die übrigen etwanigen besondern Verpflichtungen des Erbzinsmannes, um die Verdunkelung derselben zu verhüten, mit möglichster Genauigkeit verzeichnet seyn.

§. 734. Doch darf der Erbzinsherr in dem Inhalte der bisherigen Erbzinsbriefe, wider den Willen des neuen Erwerbers, so wenig als bey Lehn-Briefen, etwas ändern.

§. 735. Dagegen ist aber auch der Erbzinsherr die auf den Grund der ältern Erbzinsbriefe in den neuen verzeichneten Zubehörungen des Gutes gegen den Erbzinsmann zu vertreten nicht gehalten.

§. 736. Wird die Erwerbung, auch nach erfolgter Zuschreibung, als nichtig und unkräftig wieder aufgehoben, so kann das bezahlte Laudemium wieder zurückgefordert werden.

§. 737. Wird hingegen der Streit, welcher zwischen dem gegenwärtigen Besitzer und dem vorigen, oder auch einem Dritten, über die Gültigkeit der

Erwerbung entstanden ist, dahin abgemacht, daß der gegenwärtige Besitzer das Gut dem Ansprechenden gegen eine Abfindung überläßt, so kann Ersterer das gezahlte Laudemium nicht zurück fordern.

§. 738. Auch ein nach geschehener Zuschreibung freywillig erfolgender Rücktritt der Contrahenten wird als ein neues Kaufgeschäft angesehen.

§. 739. Wird hingegen ein vom Anfange an nur bedingungsweise geschlossener Kauf, durch den Eintritt der auflösenden Bedingung wieder rückgängig, so muß die Lehnwaare wieder zurück gegeben werden.

§. 740. Wer vermöge eines vorbehaltenen Wiederkaufrechts ein ehemahls besessenes Erbzinsgut wieder an sich bringt, muß dennoch das Laudemium entrichten.

§. 741. Auch kann der Wiederverkäufer, wenn nicht ein Andres verabredet worden, den Ersatz desjenigen Laudemii, welches er bey seiner Erwerbung bezahlen müssen, von dem Wiederkäufer nicht fordern.

§. 742. Haben die Erben des lezten Besitzers die Lehn-Waare gemeinschaftlich entrichtet, so kann dieselbe, bey einer nachher erfolgenden Theilung, von demjenigen, welchem das Gut zugeschrieben wird, nicht noch einmahl gefordert werden.

§. 743. Mehreren Erben eines Erbzinsmannes muß ein Jahr Zeit gelassen werden, sich zu entschliessen, ob sie das Gut ferner gemeinschaftlich besitzen, oder dasselbe einem von ihnen, gegen Abfindung der übrigen zuschlagen wollen.

§. 744. Wenn sie aber auch innerhalb dieser Frist mit der Auseinandersetzung nicht zu Stande kommen können, so kann ihnen dazu eine Nachfrist von gleicher Dauer nicht versagt werden.

§. 745. Vor Ablauf dieser Frist kann der Obereigenthümer die Erben zur gemeinschaftlichen Berichtigung der Lehnwaare nicht anhalten.

§. 746. Ist hingegen die doppelte Frist verstrichen, so sind nicht nur die gemeinschaftlich besitzenden Erben zur gemeinschaftlichen Entrichtung der Lehn-

Lehnwaare verbunden, sondern diese muß auch, wenn demnächst einer unter ihnen das Gut allein übernimmt, von diesem besonders berichtiget werden.

§. 747. Der Erbzins wird nicht zur Vergeltung der Nutzungen, sondern vielmehr zum Anerkenntnisse des Obereigenthums, entrichtet. Canon.

§. 748. Er kann in baarem Gelde, oder auch in Naturalien, bestehen.

§. 749. Der Erbzinsmann ist den Erbzins zur bestimmten Zeit unweigerlich abzuführen verbunden.

§. 750. Ist der Zahlungstermin im Erbzinsbriefe nicht näher bestimmt, so wird vermuthet, daß der Zins jährlich zwischen Michaelis und Martini erlegt werden müsse.

§. 751. Der auf Naturalien festgesetzte Zins muß jederzeit in der besten Sorte von Früchten, welche auf dem Gute gewonnen worden, entrichtet werden.

§. 752. Der Zins kann ohne Einwilligung beyder Theile nicht umgeändert, noch Geld statt Naturalien, oder Naturalien statt Geldes, gefordert oder entrichtet werden.

§. 753. So lange keine dergleichen ausdrückliche Umänderung mit Bewilligung beyder Theile erfolgt ist, kann jeder derselben auf die ursprüngliche Art der Prästationen zurückgehen; wenn gleich seit vielen Jahren die Berichtigung des Zinses in einer andern Art wäre geleistet und angenommen worden.

§. 754. Der Erbzinsmann darf, wegen einer mit der Zinszahlung in keiner Verbindung stehenden Gegenforderung, den Zins nicht zurückhalten.

§. 755. Wird das Erbzinsgut von mehrern nutzbaren Eigenthümern zugleich besessen, so haftet zur Bezahlung des Zinses, Einer für Alle und Alle für Einen.

§. 756. Ist aber das Gut, nebst den darauf haftenden Pflichten, mit Bewilligung des Erbzinsherrn, unter mehrere Mitbesitzer vertheilt, so haftet jeder nur für seinen Antheil.

§. 757. Der einmahl ursprünglich festgesetzte Erbzins kann unter keinerley Vorwande erhöhet werden.

Remission am Erbzinse. §. 758. Dagegen ist aber auch der Erbzinsmann, wegen erlittener Unglücksfälle und Verlustes an den Nutzungen, Erlaß am Zinse zu fordern nicht berechtigt.

§. 759. Hat das Gut, ohne Verschulden des Besitzers, in einem und andern Jahre weniger eingebracht, als der Zins beträgt, so kann der Erbzinsmann bloß Nachsicht fordern.

§. 760. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Erbzinsmann der schon wirklich eingesammelten Früchte des Gutes durch Zufall oder höhere Gewalt gänzlich beraubt worden.

§. 761. Ist auch für solche ungewöhnliche Unglücksfälle aller Nachsicht im Vertrage ausdrücklich entsagt worden, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 762. Haben aber unverschuldeter Zufall oder höhere Gewalt den Erbzinsmann ein oder mehrere Jahre hindurch völlig außer Stand gesetzt, sein nutzbares Eigenthum überhaupt auszuüben, so kann ihm für diese Zeit kein Zins abgefordert werden.

§. 763. Durch den unverschuldeten gänzlichen Verlust oder Untergang des verliehenen Grundstücks, wird der Erbzinsmann seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe, so wie dieselbe zur Zeit des entstandenen Unfalls noch nicht verfessen oder fällig war, entledigt.

§. 764. War ein Gebäude in Erbzins verliehen, und wird dasselbe durch Feuer oder andern Zufall ganz vernichtet, so wird der Erbzinsmann von seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zinses frey.

§. 765. Dagegen fällt aber auch der Bauplatz dem Obereigenthümer zur freyen Verfügung anheim.

§. 766. Will der Erbzinsmann von dem Platze zum Wiederaufbaue des Gebäudes Gebrauch machen, so muß ihm selbiger dazu zwar gelassen werden, er muß aber auch den Erbzins davon nach wie vor ungeschmählert entrichten.

§. 767. Für die zum Wiederaufbau erforderliche Zwischenzeit kann ihm jedoch kein Zins abgefordert werden.

§. 768. War dem Erbzinsmanne nur Grund und Boden zum Aufbaue eines Gebäudes im Erbzins ver-

verliehen, so wird durch die Vernichtung des Gebäudes in seiner Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zinses an sich nichts geändert.

§. 769. Doch kann er in diesem Falle zur Bezahlung desselben eine verhältnißmäßige Nachsicht fordern.

§. 770. Ist der Zins nicht von einem ganzen Grund-Stücke in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern von einzelnen darunter begriffenen Theilen oder Stücken ein besonderer Zins vorbedungen worden, so zieht der Verlust oder Untergang eines solchen Theils oder Stücks die Befreyung von dem dafür zu erlegenden Zinse nicht nach sich.

Verlust des Erbzinsrechts durch Nichtbezahlung des Zinses.

§. 771. Wer sich seiner Pflicht gegen den Erbzinsherrn, wegen Erlegung des Zinses, oder sonst, unredlicher Weise zu entziehen sucht, wird seines Erbzinsrechts selbst verlustig.

§. 772. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Erbzinsmann mit der Bezahlung der Zinsen drey Jahre lang im Rückstande bleibt.

§. 773. Diese dreyjährige Frist gilt bey allen Erbzinsgütern, ohne Unterschied der persönlichen Qualität der Erbzinsherren.

§. 774. Ist jedoch in dem Erbzinsbriefe eine längere oder kürzere Frist, nach deren Verlauf die versäumte Zahlung den Verlust des Rechts nach sich ziehen solle, ausdrücklich bestimmt, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 775. Nur gesetzliche Entschuldigungsursachen (§. 759, f.), oder Umstände, die den Erbzinsmann ohne alles sein Verschulden an der Entrichtung des Zinses verhindert haben, können ihn gegen die nachtheiligen Folgen der Versäumniß schützen.

§. 776. Der Mangel am Vermögen zur Entrichtung des Zinses, kann niemahls als Entschuldigung gelten.

§. 777. Hat der Erbzinsherr Abschlagszahlungen angenommen, so wird die verwirkte Strafe für erlassen angesehen.

§. 778. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Erbzinsmann, auf die an ihn ergangene Privaterinnerung, den ganzen Rückstand binnen 14 Ta-

gen, nachdem ihm dieselbe zugekommen ist, entrichtet.

§. 779. Hat der Erbzinsherr ohne dergleichen Privaterinnerung, sogleich auf Einziehung des Gutes geklagt, so kann der Erbzinsmann dadurch, daß er sofort nach eingehändigter Vorladung, und noch vor dem ersten Termine, die Zahlung des Rückstandes baar anbiethet, die Strafe der Versäumniß abwenden.

§. 780. Innerhalb dieser Frist muß der Erbzinsherr auch von einem Dritten den angebothenen Rückstand annehmen, wenn gleich dieser dazu mit keinem besondern Auftrage von dem Schuldner selbst versehen wäre.

§. 781. Später hingegen ist der Obereigenthümer die angebothene Zahlung des Rückstandes weder von dem Schuldner selbst, noch von einem Dritten, anzunehmen verbunden, sondern er kann auf der Einziehung des Gutes bestehen.

§. 782. Ist der säumige Erbzinsmann vor Anstellung der Klage verstorben, so muß der Erbzinsherr seine Erben wegen des Rückstandes erinnern, und selbigen annoch binnen 6 Wochen nach geschehener Erinnerung von ihnen annehmen.

§. 783. Geschieht die Erinnerung vor Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist, so werden die 6 Wochen nur von dem Ende dieser Frist an gerechnet.

§. 784. War bey dem Tode des Erbzinsmannes die Einziehungsklage schon angestellt, aber noch nicht rechtskräftig darüber erkannt, so können die Erben, wenn sie binnen 6 Wochen nach dem Ablaufe der Ueberlegungsfrist die baare Zahlung des Rückstandes anbiethen, die bevorstehende Einziehung noch abwenden.

§. 785. Ist der Obereigenthümer, ohne sein Recht gegen den säumigen Erbzinsmann geltend zu machen, mit Tode abgegangen, so kann dasselbe dennoch von seinen Erben ausgeübt werden.

§. 786. Minderjährige und Andre, denen die Gesetze die eigne Verwaltung ihres Vermögens versagen, gehen durch die von ihren Vormündern oder Admini-

ministratoren verabsäumte Zinszahlung, ihres Rechts doch nicht verlustig.

§. 787. Vielmehr kann in einem solchen Falle der Erbzinsherr nur auf Bezahlung des Rückstandes, nebst Verzögerungszinsen, und auf Bestrafung des säumigen Verwalters, antragen.

§. 788. Ein Gleiches findet Statt, wenn von mehreren Mitbesitzern ein gemeinschaftlicher Lehns-Träger mit Einwilligung des Erbzinsherrn bestellt worden.

§. 789. Auch kann in diesem Fall der Erbzinsherr zugleich die Bestellung eines andern Lehnsträgers verlangen.

§. 790. Ist das nutzbare Eigenthum, nebst der Verbindlichkeit zur Zinszahlung, mit Bewilligung des Obereigenthümers, unter mehrere Besitzer vertheilt, so trift der Verlust des Rechts den säumigen Mitbesitzer nur für seinen Antheil.

§. 791. Der Obereigenthümer, welcher das Gut einzieht, muß dem gewesenen Erbzinsmanne das bey Uebernehmung etwa gezahlte Angeld, nicht aber die Lehnwaare, zurückgeben, und demselben, wegen der gemachten Verbesserungen, gleich einem redlichen Besitzer, gerecht werden.

§. 792. Auch in Ansehung der Verringerungen findet eben das Verhältniß, wie zwischen dem Eigenthümer und einem redlichen Besitzer, Statt.

§. 793. Hat aber der Erbzinsmann sich nicht bloß einer Vernachläßigung seiner Pflichten schuldig gemacht, sondern denselben vorsetzlich zuwider gehandelt, so wird er von dem Zeitpuncte an, wo er einen solchen Vorsatz geäußert hat, auch in Ansehung der Verbesserungen und Verschlimmerungen, als unredlicher Besitzer angesehen.

Verlust des Erbzinsrechts: durch schlechte Verwaltung;

§. 794. Hat der Erbzinsmann das Gut dergestalt unwirthschaftlich verwaltet oder vernachläßigt, daß die darauf haftenden Lasten von den Einkünften nicht mehr bestritten werden können, so ist der Obereigenthümer solches einzuziehen berechtigt.

§. 795. Hat der Erbzinsmann das Gut dergestalt ruinirt, daß der Obereigenthümer von seinem Rechte, selbiges einzuziehen, keinen Gebrauch machen will, und kann kein andrer Uebernehmer auf die bisherigen Bedingungen gefunden werden, so haftet das übrige Vermögen des Erbzins-Mannes, sowohl für die Kosten der Wiederherstellung, als für den am Zinse in der Zwischenzeit sich ereignenden Ausfall.

§. 796. Doch genießt der Erbzinsherr, dieser Ansprüche halber, in dem übrigen Vermögen des Schuldners kein besonderes Vorrecht.

§. 797. Fängt der Erbzinsmann an, durch schlechte Wirthschaft und Vernachläßigung das Gut zu ruiniren, so ist der Obereigenthümer berechtigt, darauf anzutragen, daß ihm in seinen Verfügungen gerichtlich Schranken gesetzt, oder er zur Sicherheitsbestellung gegen die androhende Verwüstung des Guts angehalten werde.

§. 798. Kann der Erbzinsmann keine annehmliche Sicherheit bestellen, und fährt derselbe, der ergangenen gerichtlichen Verfügungen ungeachtet, in seiner schlechten Verwaltung fort, so hat der Obereigenthümer das Recht, auf die Einziehung des Guts, noch vor dem gänzlichen Verfalle desselben, anzutragen,

durch Confiscation;

§. 799. Hat der Erbzinsmann sein Vermögen an den Fiscus verwirkt, oder ist dasselbe durch seinen unbeerbten Abgang ein herrenloses Gut geworden, so fällt das Erbzinsgut an den Obereigenthümer zurück.

§. 800. Doch muß dieser alsdann den auf das Gut, auch ohne seinen Consens, eingetragenen Gläubigern gerecht werden.

§. 801. Eben so muß er dem Fiscus für die Verbesserungskosten, und das etwa erhaltene Angeld, nach §. 791 Vergütung leisten.

§. 802. Gründet sich der Anfall auf ein von dem Erbzinsmanne begangenes, die Vermögens-Confiscation nach sich ziehendes Verbrechen, so bleiben dem Fiscus die Einkünfte des Guts, so lange der Verbrecher noch am Leben ist.

§. 803.

§. 803. Hat ausser diesem Falle der Erbzinsmann das Gut gänzlich verlassen, so ist der Obereigenthümer nach fruchtlos erfolgter, allenfalls öffentlicher, Aufforderung desselben, auf die Einziehung des Gutes anzutragen berechtigt. durch Verlassung des Gutes;

§. 804. Auch in diesem Falle finden, wegen der den Erben oder Gläubigern des Erbzinsmannes, oder dem Fisco zu leistenden Vergütungen, die Vorschriften des §. 791 Anwendung.

§. 805. Dagegen ist alsdann der Obereigenthümer nur die mit seiner Bewilligung auf das Gut eingetragenen Schulden anzuerkennen verbunden.

§. 806. Entsagt der Erbzinsmann seinem Rechte freywillig, so fällt das Gut an den Obereigenthümer zurück. durch Entsagung;

§. 807. Doch ist eine solche Entsagung, in allen Fällen, zum Nachtheile der ohne Consens des Obereigenthümers auf das Gut versicherten Gläubiger, und zum Nachtheile der Gläubiger des Erbzins-Mannes überhaupt, in denjenigen Fällen ungültig, in welchen die Gesetze, die zum Schaden der Gläubiger unternommenen Handlungen eines Verschuldeten für unwirksam erklären.

§. 808. Dagegen kann aber auch der Obereigenthümer, die Entsagung anzunehmen, wider seinen Willen nicht genöthiget werden.

§. 809. Läuft die Zeit ab, oder erlöschen die Geschlechtsfolgen, auf welche das Erbzinsgut nur verliehen worden: so erledigt sich das Gut von selbst an den Obereigenthümer. durch Ablauf der Zeit;

§. 810. Die Auseinandersetzung zwischen diesem und dem lezten Erbzinsmanne, oder dessen Erben, in Ansehung der Verbesserungen, Verringerungen und Nuzungen, erfolgt alsdann durchgehends nach den beym Nießbrauche vorgeschriebenen Grundsätzen. (Tit. 21, Abschn. 1.)

§. 811. Der Obereigenthümer ist alsdann nur die mit seiner Einwilligung auf das Gut versicherten Schulden zu übernehmen verpflichtet.

und durch Verjährung.

§. 812. Wie die Befreyung von der Erbzinsverbindlichkeit durch Verjährung erworben werden, oder das Recht, rückständige Zinsgefälle oder Laudemien zu fordern, durch Verjährung erlöschen könne, ist nach den bey Lehnen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Von bloßen Zinsgütern.

§. 813. Darauf, daß auf einem Gute, dessen volles Eigenthum dem Besitzer zusteht, ein beständiger und unablöslicher Zins haftet, folgen, außer der Befugniß des Zins-Berechtigten, sich deshalb an das Gut und jeden Besitzer desselben zu halten, weiter keine besondere Verhältnisse zwischen ihm und dem Gutsbesitzer.

§. 814. Vielmehr wird ein solcher Zinsberechtigter überall nur einem andern Realgläubiger gleich geachtet, und genießt im Concurs über das Vermögen des Schuldners, das nach der verschiedenen Beschaffenheit des Zinses in der Concurs-Ordnung näher bestimmte Vorrecht.

§. 815. Wenn aber erhellet, daß das Eigenthum des Guts dem Besitzer, oder dessen Vorfahren, von dem Zinsberechtigten, oder dessen Vorfahren, unter Vorbehalt des Zinses ursprünglich verliehen worden, so hat ein solcher vorbehaltener Zins mit dem in gegenwärtigem Abschnitte (§. 747, fgg.) beschriebenen Erbzinse, in der Regel, gleiche Rechte.

§. 816. Auch muß von einem solchen Zinsgute, bey Besitzveränderungen, das Laudemium eben so, wie von einem Erbzinsgute entrichtet werden.

§. 817. Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen hingegen, welche bey Erbzinsgütern aus dem, dem Erbzinsherrn zustehenden Obereigenthume fließen, finden bey Gütern, deren volles Eigenthum nur unter dem Vorbehalte eines Zinses verliehen worden, nicht Anwendung.

§. 818. Insonderheit können dergleichen Güter, wegen verabsäumter Entrichtung des Zinses, und wegen der übrigen, §. 794, fgg. angeführten Ursachen, von dem Zinsberechtigten nicht eingezogen werden.

§. 819. Die nähern Bestimmungen wegen solcher Zinsgüter, bey welchen kein getheiltes Eigenthum anzutreffen ist, bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

Lehenen, siehe Lehnen.

Lehener oder Lehner, Fämin. die Lehnerinn, in einigen Gegenden, eine Person, welche eine Sache von einer andern zu Lehen trägt.

Daher der After-Lehner, an einigen Orten, besonders in Franken und Hessen, der Besitzer eines Bauern-Gutes, welches nur ein Theil einer Hufe ist, im Gegensatze des Hüfners, welcher eine volle Hufe besitzt.

Wenn im Braunschweigischen die Söldner gleichfalls Lehner heißen, so sollte es billig Löhner geschrieben und gesprochen werden, weil es hier einen Tagelöhner bedeutet.

Lehenhaft, oder Lehnhaft, die Eigenschaft eines Lehens habend, Lehenbar, s. oben, S. 383. Ein lehenhaftes Gut. Imgl. zum Lehen gehörig, in dem Lehen gegründet, wofür im Niedersächsischen und einigen andern Gegenden das ungebräuchlichere lehnisch, üblich ist.

Lehenschaft, oder Lehnschaft. In vielen Lehen-Briefen findet man die Formul, daß der Vasall mit Lehen, Lehnschaften und Mannschaften belehnt seyn solle. In dieser Verbindung bedeutet dieser Ausdruck so viel, als lehenherrliches Recht, lehenherrliches Eigenthum. Bekannter Maßen kann der Lehen-Herr einen Andern mit seinem Ober-Eigenthume belehnen; siehe After-Lehen, oben, S. 94. Diese Handlung ist eine Belehnung mit Lehenschaft (*).

Auffer-

(*) *Treuer*, in obs. de significatu honorum, §. 12, f. in den Parergis Gotting. S. 44.
Franc. Car. Conradi de investitura cum omni honore, §. 2.

Auſſerdem iſt Lehenſchaft ein im Bergbaue üb-liches Wort, wo es ein Lehen, eine Zeche oder Grube, welche einem Andern zu Lehen gegeben iſt, bedeutet. Auch die Gewerken, oder Perſonen, welche ſich zur gemeinſchaftlichen Anbauung eines Bergwerkes mit einander verbinden, werden zuweilen eine Lehenſchaft genannt.

Daher Lehens- oder Lehns-Buch, oder Ver-leih-Buch, dasjenige Buch, worein die Lehenſchaf-ten verzeichnet werden, wie einem Jeden auf ſeine Muthung, Zechen und Maßen, Hütten, Poch- und Schmiede-Stätten, durch den Berg-Meiſter verlie-hen worden ſind.

Siehe auch im LVII Th., S. 642.

1. Lehesten, Lehsten, ein amtsſäſſiges Städtchen, am Sorbitz-Fluſſe, der unweit Meichigt in die Saale fällt, im herzogl. coburg-ſaalfeldiſchen Antheile des Für-ſtenthumes Altenburg, bey welchem ein vortrefflicher Schiefer-Bruch iſt, deſſen Schiefer weit und breit geführt wird.
2. Lehesten, Lehsten, ein Kirchdorf und eine Com-menthurey des deutſchen Ordens, in Thüringen, im Amte Eckardtsberga.

Ende des neun und ſechzigſten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit ſie bequem her-ausgeſchlagen werden können, angekleiſtert.

S. 4086. S. 525. 1

Oec. Tech. Encl. LXIX Th.

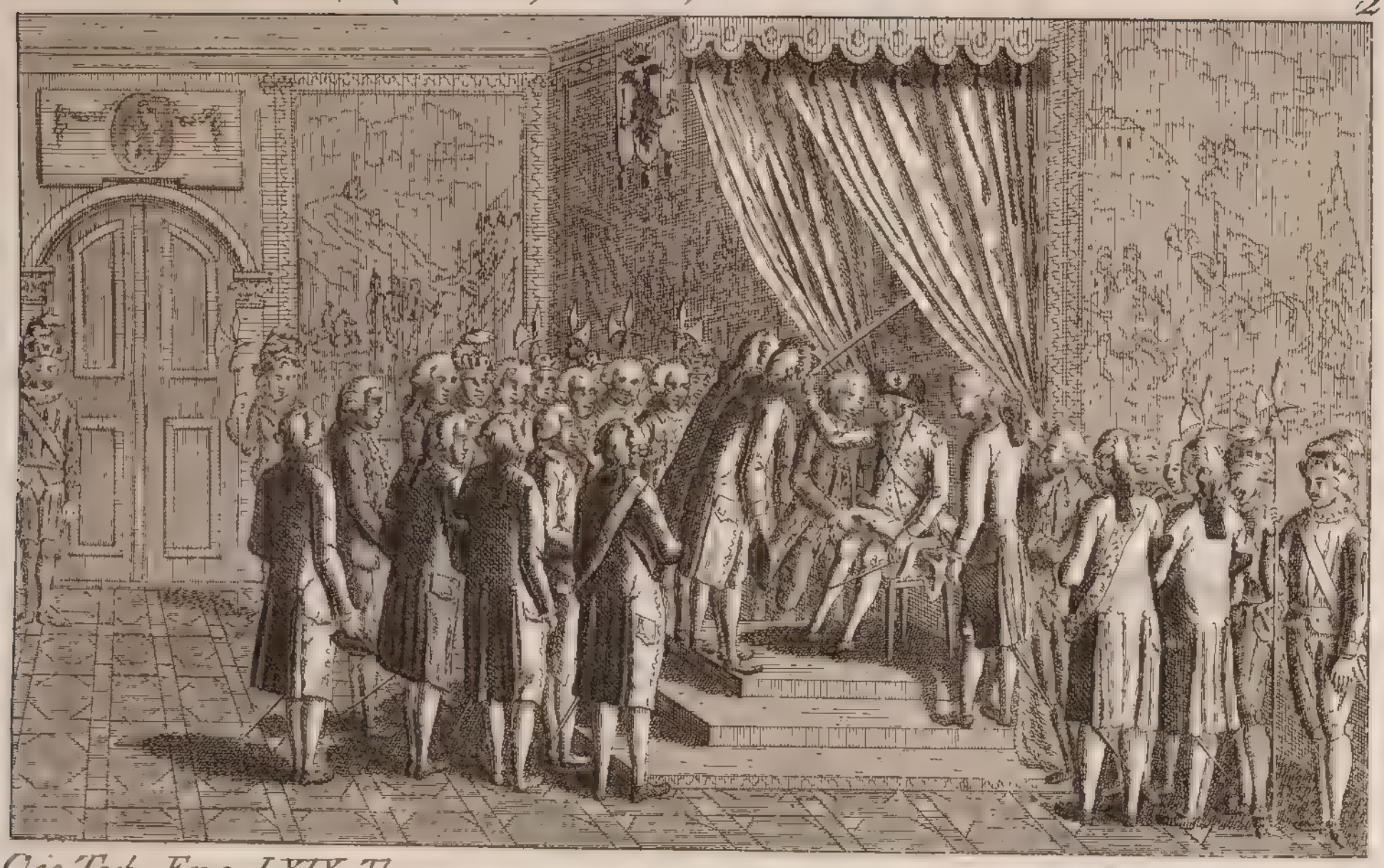

Oec. Tech. Enc. LXIX Th.

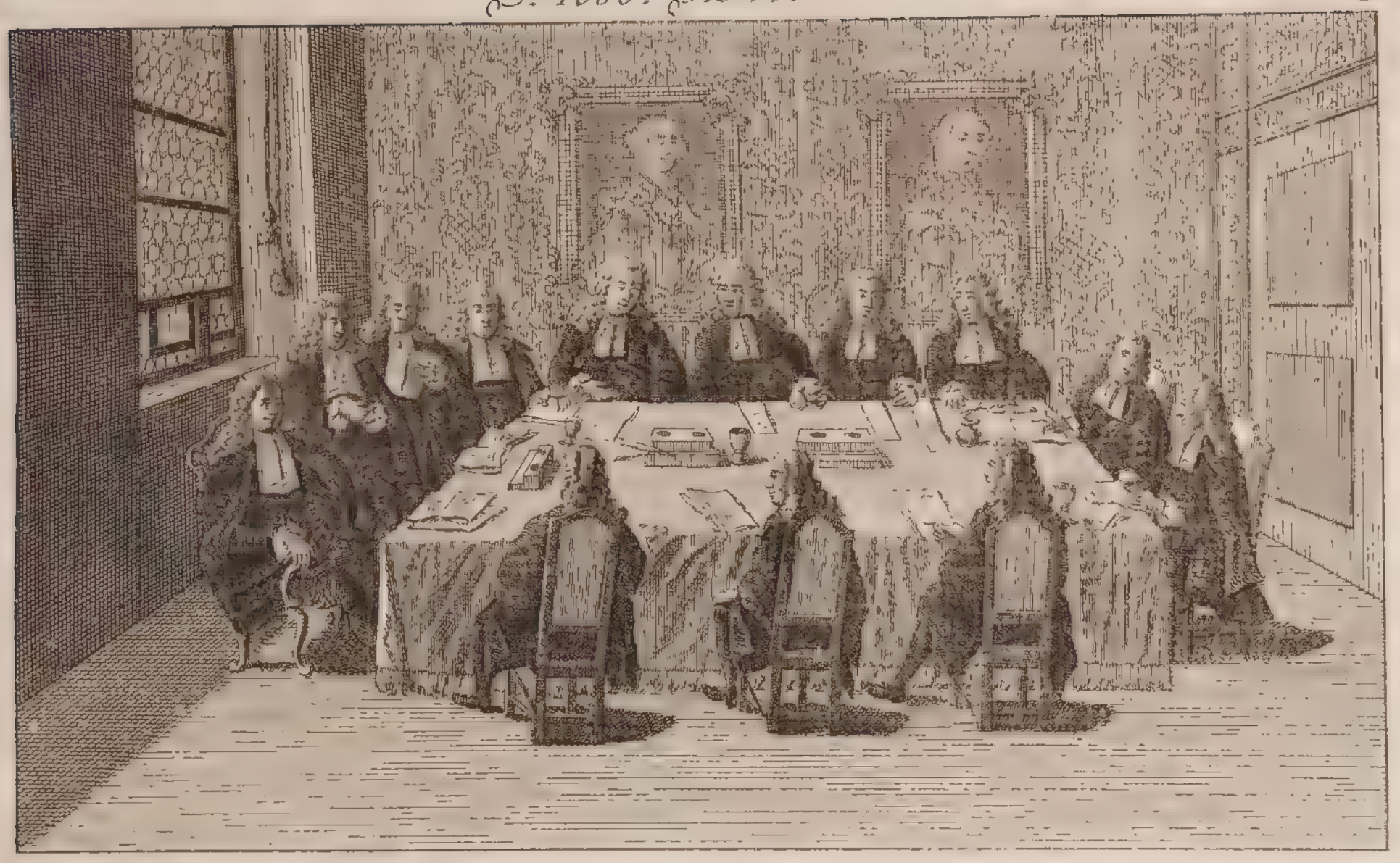

Cec. Tech. Enc. LXIX Th.